Princeton University Library
32101 079226237

7924
.154
1813

Library of

Dei Sub Numine Viget

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

MDCCCXIII.

1813

München.

Printed in Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich = Baierisches

Regierungsblatt.

I. Stück. München, Mittwoch den 6. Jänner 1813.

Allgemeine Verordnungen.

(Nachtrag zu dem Edikte über den Adel.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die von Uns anbefohlene Eintragung aller Adelichen in eine besondere Matrikel ist ein nothwendiges Erfoderniß, um über die rechtmässigen Titel derjenigen, welche dem in der Konstituzion Unsers Reichs bestätigten Adel bereits jezt angehören, oder künftig angehören sollen, in allen Fällen bestimmt entscheiden und allen willkührlichen Anmassungen vorbeugen zu können. Bei diesem Geschäfte, das nach Unserm Willen mit gewissenhafter und sorgsamer Ordnung geführt werden soll, hat sich aber unterdessen die nicht ungegründete Erwägung dargeboten, daß man von jeher gewisse höhere Auszeichnungen und Grade öffentlicher Ehre theils in der allgemeinen Meinung, theils durch förmliche sanktionirte Institute in verschiedenen Ländern, als gleichbedeutende, wenigstens persönliche und in gewisser Beschränkung selbst fort zu erbende Titel des Adels hat gelten lassen Um also auch hierin in Unserm Reiche eine feste Regel und Ordnung aufzustellen, erklären Wir hiemit als Nachtrag Unsers Edikts über den Adel vom 28. Juli 1808 wie folgt:

I. Die durch Unsere Militär = Verdienst-Orden und die durch den Zivil-Verdienst-Orden Unserer Krone ertheilten Grade bis zum Ritter einschlüssig, sind für solche Auszeichnungen höchster Art zu erkennen, welche diejenigen, die nicht vorher schon einer Adels-Klasse einverleibt waren, von nun an nicht allein zu Führung eines adelichen Prädikats und Wappens für ihre Person, welches Wir ihnen auf Anmelden bestätigen, oder neu ertheilen werden, sondern auch in der nachher bestimmten Einschränkung zu Forterbung des adelichen Titels berechtigen.

II. Sogleich nach dieser erschienenen Verordnung hat das Reichs = Heroldenamt eine eigene Matrikel für diesen Personal- und Transmissionsadel zu eröffnen, und auf den Grund der ihr präsentirten Ordens-Patente, oder der nachgewiesenen öffentlichen Ausschreibungen und des gewählten neuen adelichen Wappenentwurfs den Inhaber in die wirkliche Adels = Klasse der Ritter für seine Person einzutragen, und den gewöhnlichen von Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu unterschreibenden Matrikels-Extrakt auszufertigen, der auch im Regierungs

(RECAP)
499905
7924
.131
Digitized by Google

blatt wie alle andere mit aufgeführt wird, wofür der Interessent die Ausschreibgebühr und Immatrikulazions-Taxe zu bezahlen hat.

III. Jedem Inhaber eines Militär- oder Zivil-Verdienst-Ordens-Patents steht frei, seinen adelichen Titel auf einen seiner ehelichen oder adoptirten Söhne in der Art erblich zu machen, daß dieser, jedoch erst nach seines Vaters Tod, den adelichen Titel ebenfalls annimmt, der dann fortwährend in derselben Art, immer nur nach erfolgtem Tod des Besizers auf den ältesten Sohn, oder in dessen Ermanglung auf den ältesten Abkömmling des Erwerbers nach der Reihenfolge der Erstgeburt übergeht. Sind keine betheiligten anderen Abkömmlinge des ersten Erwerbers mehr vorhanden, so stehet dem leztern wieder die Adopzion frei.

IV. Will aber ein Berechtigter von dieser Befugniß der erblichen Uebertragung Gebrauch machen, so muß er dieses dem Reichs-Heroldenamte mit Benennung desjenigen eigenen oder adoptirten Sohnes, auf den die Uebertragung geschehen soll, welches ohne präjudiziellen Termin zu jeder Zeit, auch in einem zurückgelassenen Testament geschehen kann, bekannt machen, und ein zu anständiger Führung des Adels erfoderliches eigenes Vermögen nachweisen; worauf das Reichs-Heroldenamt, wenn es die Geburts- oder Adopzions-Urkunde und die Vermögens-Nachweisung genügend, auch sonst bei der Person des Präsentirten keinen Zweifel gefunden, den Antrag an Unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstatten, und nach dessen erlangter Autorisazion die geschehene Uebertragung in der Matrikel notiren, und zur Bekanntmachung im Regierungsblatt vorlegen wird. Für eine solche erste Transmission ist ein für allemal der vierte Theil der sonst gewöhnlichen Adels-Taxe zu bezahlen. Die Eintragung des Abkömmlings in das Adelsbuch selbst, geschieht aber nur in die unterste Adels-Klasse, sofern derselbe nicht ebenfalls für seine Person ein Ritter ist.

Die Anmeldungen zur persönlichen Immatrikulazion, ohne Bezug auf die zu jeder Zeit frei stehende Uebertragung, muß bis zum lezten Juni des künftigen Jahres für die jezt schon ernannten Ritter, und für die künftigen jederzeit im ersten Vierteljahre der Ernennung erfolgen, ausserdem ihnen die eigene persönliche Führung adelicher Titel, und die Transmission derselben nicht eingeräumt wird.

Denn indem Wir hiemit alle anderweitere persönliche Adels-Ansprüche als geschlossen erklären, so wollen Wir auch ernstlich, daß keine Unserer öffentlichen Stellen und Behörden, oder überhaupt Unsere Diener, einen nicht wirklich der Adels-Klasse einverleibten und öffentlich ausgeschriebenen Dritten, in öffentlichen und Privat-Verhandlungen die ihm wohl wissentlich nicht zukommenden Adels-Titel beilege, gleichwie gegen diejenigen, die sich selbst einen unerweislichen Adel oder höheren Adelsgrad zueignen sollten, ein bereits angeordnetes Verfahren bestehet.

Diese Verfügung erachten Wir dem ältern Adel und dem achtbaren Bürgerstande gleich ehrenhaft; dem ältern Adel, indem Wir ihm aus

Digitized by Google

dem Inbegriff wahrhaft verdienter Männer eine Pflanzschule seiner künftigen Ergänzung bilden, dem Bürgerstande aber, weil diese Ergänzung aus ihm hervorgehet, und gerade das Verdienst der Einzelnen, wenn sie für ihre Person dem Adel, für ihre Kinder und Verwandte aber dem Bürgerstande angehören, nicht mehr der Weg seyn wird, auf dem man sich ihm gänzlich entziehen kann.

München den 23. Dezember 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General = Sekretär
Baumüller.

(Das allgemeine Steuer-Mandat für das Etats-Jahr 18$\frac{12}{13}$ betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Ueber die für das laufende Etats-Jahr in Unserm Reiche zu erhebenden direkten Staats-Auflagen haben Wir auf den Antrag Unseres geheimen Finanz-Ministeriums beschlossen und beschliessen Wir wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den direkten Auflagen überhaupt, welche im Etats = Jahre 18$\frac{12}{13}$ noch bestehen sollen.

§. I. In denjenigen Theilen Unseres Reiches, in welchen das allgemeine Steuerprovisorium in Folge des Steuermandates vom 22. November vorigen Jahres schon im verflossenen Jahre in Anwendung gekommen ist, sollen auch in dem laufenden Etats-Jahre nur mehr folgende direkte Staats-Auflagen bestehen, nämlich:

A) die Grundsteuer;
B) die Haussteuer;
C) die Dominikalsteuer;
D) die Gewerbsteuer;
E) die Familiensteuer;
F) die Zugviehsteuer;

welche Steuern in allen diesen Landes-Theilen nach den Normen des allgemeinen Provisoriums und den hienach im II. Abschnitte dieses Mandats enthaltenen nähern Bestimmungen mit alleiniger Ausnahme der Landgerichte München, Freising, Starenberg und Dachau im Isar-Kreise, erhoben werden, da in diesen ausnahmsweise in Folge Unserer allerhöchsten Entschliessung vom 28. September d. J. für dieses Etats-Jahr schon das definitive Steuer-System durch Unsere Steuer-Kataster-Kommission in Anwendung gebracht wird.

Uebrigens soll es in Ansehung der Konkurrenzen zu besondern Staats = Zwecken, der Schuldentilgungs-Steuern, der Zinsen-Dezimazion und Kapitalien = Steuer bei dem sein Verbleiben haben, was Wir im vorjährigen Steuer = Mandate §. III. darüber verordnet haben.

§. II. Dagegen sollen in dem Fürstenthume Baireuth Ober- und Unterlandes, in den Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden, in dem Innviertel, und den an Unsere Krone gekommenen Parzellen des Hausruckviertels, dann in dem ehemaligen Tirol anch im laufenden Etats-Jahre noch alle jene direkten Staats-Auflagen bestehen und erhoben werden, welche im verflossenen Jahre daselbst bestanden haben und er

Digitized by Google

hoben worden sind; und der Vorbehalt, den Wir bei diesen Landes-Theilen im vorjährigen Steuer-Mandate rücksichtlich der Konkurrenzen zu besondern Zwecken nothwendig erachtet haben, wird auch für dieses Jahr wiederholet.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Betrage der für 18 12/13 zu erhebenden direkten Staats-Auflagen.

A. Grundsteuer.

§. III. Die ordentliche Grundsteuer wird in jenen Theilen des Reiches, in welchen sie nach dem allgemeinen Steuer-Provisorium erhoben wird, wieder auf ¾ Prozent oder auf 45 kr. von jedem Hundert Gulden der Steuer-Kapitalien festgesezt.

§. IV. In jenen Landes-Theilen hingegen, welche zu den Fürstenthümern Baireuth, Salzburg, Berchtesgaden, zum Inn- und diesseitigen Hausruckviertel und zu Tirol gehören, sind die Steuern, welche als Grund- oder Rustikal-Steuern angesehen werden können, durchaus wieder in dem nämlichen Quanto, wie in den Jahren 18 10/11 und 18 11/12, sohin auch in Tirol mit Einschluß der 2 Steuer-Termine, welche daselbst ehehin als Schulden-tilgungs-Steuern eingebracht wurden, zu erheben.

B. Haussteuer.

§. V. Die ordentliche Haussteuer wird dort, wo das allgemeine Steuer-Provisorium eingeführet ist, für dieses Jahr von ¼ auf ⅓ Prozent oder auf 20 kr. von jedem Hundert Gulden der Steuer-Kapitalien erhöhet.

§. VI. Dagegen in jenen Landes-Theilen, wo das allgemeine Steuer-Provisorium noch nicht in Anwendung kommt, ist in Ansehung der Haussteuer das nämliche zu beobachten, was oben §. IV. rücksichtlich der Grundsteuer verfügt ist.

C. Dominikalsteuer.

§. VII. Die ordentliche Dominikalsteuer bestehet auch in diesem Jahre wieder, und zwar nicht nur dort, wo das allgemeine Steuer-Provisorium bereits in Anwendung ist, sondern auch in den Fürstenthümern Baireuth und Salzburg in ½ Prozent, oder 30 kr. von jedem Hundert des Kapitals-Anschlages, welchen die Dominikal-Renten nach den Normen des Steuer-Mandates vom 14. Jänner 1808 und den nachgefolgten Erläuterungen desselben erhalten haben, und Wir versehen Uns hiebei zu Unsern Finanz-Direkzionen, daß sie dem vorjährigen Steuer-Mandate zu Folge inzwischen die Dominikal-Renten-Fassionen dergestalt ergänzt, purifizirt und berichtigt haben, daß diese Steuer ohne Anstand und ohne Abgang erhoben werden kann.

§. VIII. Dagegen im ehemaligen Tirol, so wie im Inn- und Hausruckviertel werden die Staats-Auflagen, welche als Dominikal-Steuern angesehen werden können, wieder in dem nämlichen Maase, wie im vorigen Etats-Jahre, eingebracht, in so weit nicht in den leztgedachten Landes-Theilen die Aufhebung einiger mit den organischen Gesezen Unseres Reiches unvereinbarer Dominikalgefälle eine Modifikazion nach sich zieht.

Digitized by Google

D. Gewerbesteuer.

§. IX. Ueber die Grösse der Gewerbesteuer in jenen Landes-Theilen, wo dieselbe wie im vorigen Jahre bereits nach den neuen Katastern erhoben werden kann, behalten Wir Uns die nähern Bestimmungen bevor, indem Wir zweckmässig befunden haben, in reife Ueberlegung nehmen zu lassen, ob und in wie ferne die durch das Edikt vom 13. Mai 1808 vorgeschriebene Klassifikazion der Gewerbe einerseits zur Erleichterung der kleineren, und andererseits zur verhältnißmässigeren Mitleidenheit der grösseren Gewerbe einer Verbesserung fähig sey.

§. X. In den Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden, im Inn- und Hausruck-Viertel und im ehemaligen Tirol hingegen verbleibt es in Ansehung der Gewerbe-Auflagen auch in diesem Jahre bei den vorjährigen Bestimmungen.

E. Familiensteuer.

§. XI. Auf gleiche Weise behalten Wir Uns über die Klassifikazion und Grösse der Familiensteuer Unsere nähere Entschliessung bevor.

F. Zugviehsteuer.

§. XII. Die Zugviehsteuer ist für das laufende Etats-Jahr in Unserm ganzen Reiche wieder nach dem nämlichen Tarife und in dem nämlichen Betrage, wie im verflossenen Etats-Jahre einzubringen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß auch in diesem Jahre zum Behufe der genauen Perzepzion dieser Auflage wieder neue, und vollständige Beschreibungen der Zugviehgattungen nach den Steuerdistrikten oder Steuergemeinden hergestellt werden müssen.

Dritter Abschnitt.

Von den Steuer-Zielen.

§. XIII. Die Grund- Haus- und Dominikal-Steuern sind dort, wo sie bereits nach den neuen Katastern erhoben werden, in den durch das vorjährige Steuer-Mandat festgesezten Zielen zu erholen.

§. XIV. Die Zugviehsteuer ist vom laufenden Etats-Jahre anfangend nicht mehr in zwei Zielen, sondern sogleich nach ihrem ganzen Betrage auf einmal, und zwar am 15. Jänner zu erheben.

§. XV. Die Ziele zur Einbringung der neuen Gewerbesteuer und der Familiensteuer werden Wir in den oben vorbehaltenen Entschliessungen nachträglich festsezen. Sollten aber diese bis zum 25. Jänner 1813 nicht erfolgen können, so ist nach Umlauf dieses Zieles die Hälfte der neuen Gewerbesteuer nach dem bisherigen Klassifikazions-Betrage einstweilen auf Abschlag, sohin mit Vorbehalt der allenfalls treffenden Rückvergütung und Nachholung zu erheben.

Nur von der Perzepzion der Familiensteuer ist vor der Hand und bis zur Publikazion Unserer nähern Bestimmungen über diese Auflage ganz Umgang zu nehmen.

§. XVI. In jenen Theilen des Reiches hingegen, in welchen die Grund- Haus- Dominikal- und Gewerbesteuern noch nach dem bisherigen Fuße erhoben werden, verbleibt es auch bei den bisherigen Steuer-Zielen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. XVII. Den Rentämtern liegt auch in diesem Jahre noch die Perzepzion der einzelnen Steuer-Beträge ob, besonders dort, wo die neuen Kataster erst gegen das Ende des vorigen oder in den ersten Monaten des laufenden Etats-Jahres abgeschlossen worden sind, folglich die Hebe Register und Umschreibebücher erst jezt in Ordnung gebracht werden müssen. Nachdem Wir aber fortan wünschen, den Rentämtern die Detail-Perzepzion abnehmen, und jeder Steuer-Gemeinde überlassen zu können, der Gesamt-Betrag eines jeden Steuerzieles nur in Masse an das betreffende Rentamt abzuliefern; und nachdem Unsere Finanz-Direkzionen bereits hinreichende Gelegenheit gehabt haben, ihre Ansichten durch die Erfahrung zu berichtigen; so befehlen Wir ihnen hiemit, längstens bis Ende des Monats Juni 1813 ihre gutachtlichen Berichte über diesen Gegenstand an die Steuer- und Domainen-Sekzion Unseres geheimen Finanz-Ministeriums zu erstatten, welche sodann ihren umständlichen Antrag darüber vorzulegen hat.

§. XVIII. Wir wollen ferner alles dasjenige, was Wir im vorigjährigen Steuer-Mandate von §. XVI. bis XIX. einschlüssig verordnet haben, so angesehen wissen, als wenn es hier wörtlich wiederholt worden wäre.

§. XIX. Wegen den Ausständen wollen Wir die Finanz-Direkzionen nicht nur wiederholt an Unsere Verordnung vom 10. August 1810 angewiesen haben, sondern befehlen ihnen auch hiemit, die Steuer-Nachlaß-Libelle in Zeiten anfertigen zu lassen, dieselben nach Einlauf ungesäumt zu prüffen, sodann zur definitiven Bescheidung an Unsere Ministerial-Steuer- und Domainen-Sekzion einzusenden.

§. XX. Da im Steuerwesen in kurzer Zeit die vorige Verwirrung und Ungleichheit wieder eintreten müßten, wenn nicht die vorgeschriebenen Steuer-Umschreibebücher in der gehörigen Ordnung und Vollständigkeit fortgeführet würden, so versehen Wir Uns zu den Finanz-Direkzionen, daß sie von nun an bei allen Amts-Visitazionen hierüber besondere Einsicht nehmen lassen, die in dieser Beziehung wahrgenommenen Gebrechen auf der Stelle zu heben suchen, und diejenigen Rentbeamten, welche sich hierinn Unordnung oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, Uns unfehlbar anzeigen werden.

§. XXI. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen endlich im laufenden Etats-Jahre die Reklamazionen über die provisorische Steuer-Rektifikazion. Wir befehlen daher Unsern Finanz-Direkzionen, einerseits die Unterthanen über diesen Gegenstand zur Vermeidung unnöthiger und kostspieliger Umwege durch die untergeordneten Aemter hinreichend belehren zu lassen, in Fällen, wo die Begründung der Reklamazionen über zu hohe Besteuerung zweifelhaft ist, mehr der Billigkeit als der Strenge Gehör zu geben, die Untersuchung und Entscheidung der Reklamazionen, so viel an ihnen liegt, möglichst zu beschleunigen, und überhaupts mit jener Unbekan-

genheit zu verfahren, welche die Gerechtigkeit in Anspruch nimmt; andererseits aber auch das Interesse Unseres Aerars pflichtmässig zu besorgen, die Rentämter zur zeitigen Erhebung der Reklamazionen ex officio aufzufodern, und ihnen zu diesem Behufe alle Notizen und Behelfe mitzutheilen, welche sie in dieser Beziehung nach und nach gesammelt haben.

Gegenwärtiges Steuer-Mandat soll unverzüglich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Haupt und Residenzstadt München den 26. Dezember 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Das Vorzugsrecht der Wechselbriefe betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Verordnung vom 11. Mai 1787. und die erfolgte Leuterazion derselben vom 19. Juli desselben Jahres in Betreff der Wechselfähigkeit wurde bereits festgesetzt: „daß das Vorzugsrecht, welches die Wechselgerichts-Ordnung, Kapitel 11. Paragraph 4. den für richtig erkannten Wechsel-Briefen in der siebenten Stelle vor den jüngern Pfandgläubigern einräumt, erst von der Zeit anfange, da sie bei dem Wechselgerichte als richtig erkannt sind, und daß jeder Wechselbrief, der auf ein hiesiges Haus, oder von Siegelmäßigen auf ein grundbares Stück ausgestellet ist, nur in jenem Falle, wenn rücksichtlich des Hauses bei dem Grundbuche allhier die Vormerkung geschehen, und rücksichtlich des grundbaren Stückes der grundherrliche Konsens beigebracht worden ist, für eine Hypotheken-Post gehalten, und von der Zeit der geschehenen Grundbuchs-Vormerkung, oder ausgestellt grundherrlichen Konsens erst mit verstandenem Prälazions-Rechte begnadiget, außer vorstehenden Requisiten aber rücksichtlich des Hauses oder des grundbaren Stückes unter die Kurrent-Posten gehörig seyn solle."

Da Unsere Kreis- und Ober-Administrazionen der Stiftungen und Kommunen ermächtiget sind, einen wechselfähigen Realitäten Besitzer ein Darlehen aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen für den Fall zu bewilligen, wenn er ein Zeugniß der ordentlichen Gerichtsstelle beigebracht hat, daß gegen ihn zur Zeit des Anleihens-Gesuches keine ausgestellten, keine ingrossirten, und keine als richtig anerkannten Wechsel vorliegen, und daher dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen sehr daran gelegen ist, daß die obengedachte Verordnung strenge eingehalten werde, so befehlen Wir Unsern Gerichtsstellen und Behörden des Reichs: hierauf in dem denselben anvertrauten Bezirke die sorgsamste Aufmerksamkeit zu richten. München den 27. Dezember 1812.

Max Joseph.

Graf von Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

Bekanntmachungen.

(Posteinrichtungen betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhten zur Erzweckung einer mehrfachen und schnellen Postkommunikazion nachstehende Posteinrichtungen, welche mit Anfange des Jahres 1813 in Vollzug gesetzt werden sollen, allergnädigst anzuordnen.

§. 1. Statt der drei Postwägen, welche dermal zwischen Augsburg und München über Schwabhausen und Eurasburg laufen, wird künftig derjenige, welcher von München nach Augsburg am Dienstag abgieng, über Fürstenfeldbruk und Merching, und eben so jener, welcher von Augsburg am Freitag über erstere Route abgieng, über Merching und Fürstenfeldbruk nach München geleitet werden.

§. 2. Mittels Abänderung des Abgangs der Postwägen zu Regensburg und Linz wird künftig für die Städte München und Augsburg, so wie für die auf den Hauptpostwagens-Routen der Schweiz, des Königreichs Württemberg, Großherzogthums Baden und Frankreichs gelegene Städte und Ortschaften eine wochentlich zweimalige Versendungsgelegenheit nach und über Wien entstehen. Durch dieselbe Abänderung entsteht zwischen Passau und Schärding eine wochentlich zweimalige Versendungsgelegenheit zu den von und nach Baiern und Oesterreich abgehenden Wägen.

§. 3. Zwischen Salzburg und St. Michel über Hallein, Werfen und Radstadt wird eine wochentliche Postwägensfahrt Statt finden. Dieser Postwagen wird jeden Freitag Mittags von Salzburg abgehen, und daselbst vor der Hand am Donnerstag retour eintreffen.

§. 4. Um die Ankunft der aus und über Nürnberg herkommenden Korrespondenz, besonders der von Sachsen, Preußen rc. rc. in München zu beschleunigen, werden tägliche Postritte von Donauwörth über Holzheim, Aichach und Schwabhausen nach München Statt finden, und diese Post künftighin täglich Abends sechs Uhr allhier eintreffen.

Es entsteht dadurch der Vortheil, daß an demselben Tage wieder geantwortet, und somit auch in dieser Beziehung Beschleunigung erzwecket wird.

§. 5. Um der Kreis-Hauptstadt Innsbruck eine wochentliche 4te Briefpost-Beförderungs-Gelegenheit mit der Haupt- und Residenzstadt München zu verschaffen, wird künftig eine Post am Freitag Vormittags eilf Uhr von München über Benediktbaiern nach Innsbruck abgehen; am Mittwoch aber die Briefpost über Weilheim geleitet werden. In Gefolge dieser Einrichtung entsteht eine wochentliche zweimalige Brief-Beförderungs-Gelegenheit von München nach Weilheim am Mittwoch Abends fünf Uhr, und am Samstag Nachmittag drei Uhr; von Weilheim nach München aber eine dreimalige Beförderung, am Dienstag, Donnerstag und Sonntag.

§. 6. Die Briefpost zwischen Augsburg und Lindau wird künftighin wochentlich viermal über Kempten abgeschickt, und hiedurch eine wochentlich zweimal vermehrte Postbeförde-

rung zwischen Lindau und Kempten bewirkt werden.

§. 7. Von Kipfenberg nach Eichstädt wird eine wöchentlich viermalige Postbeförderungs-Gelegenheit Statt finden.

Diese Einrichtungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 27. Dezember 1812.

Königliche General-Post-Direktion.

Karl Freiherr von Drechsel.

Deisenrider.

Auszug
aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

Nachstehende wurden der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern einverleibt:

1) unterm 21. November 1812. der königliche Kron-Oberstkämerer und Großkreuz des Zivil-Verdienstordens der baierischen Krone, Herr Anselm Maria Fugger Fürst zu Babenhausen, Graf zu Kirchberg und Weissenhorn samt dessen Erstgebornen bei der Fürsten-Klasse — für desselben übrige Deszendenten aber bei der Grafen-Klasse Lit. F. Fol. 854. Act. No. 1527.;

2) unterm 16. Dezember 1812. der königliche Kämerer und Forst-Inspektor zu Neustadt bei Geisenfeld Friedrich Adam Graf von Seinsheim Weng samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. S. Fol. 1114. Act. No. 1659.;

3) unterm 23. November 1812. der königliche Kämerer und Major à la Suite Sigmund Joseph Hubert Graf von Buttler genannt Haimhausen, samt seinem Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Grafen-Klasse Lit. B. Fol. 893. Act. No. 1547.;

4) unterm 11. Dezember 1812. der königliche Kämerer und des Johanniter-Ordens Ehren-Ritter, Heinrich Christian Joseph Ignaz Graf von Tattenbach, zu Valley, St. Martin und Adldorf, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Grafen-Klasse Lit. T. Fol. 66. Act. No. 1052.;

5) unterm 22. Juni 1810. der verstorbene königliche Kämerer und Ritter des Ordens vom heiligen Georg, Christian Adam Franz Philipp Joseph Graf von Königsfeld auf Alten-Eglofsheim und Triftelfing, vielmehr nun dessen Sohn samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. K. Fol. 304. Act. No. 904.;

6) unterm 25. Jänner 1810. der königliche Kämerer und Major à la Suite Alexander Maria Karl Ferdinand Freiherr Huber von Mauern samt seinen Geschwistern und Nachkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn-Klasse Lit. H. Fol. 290. Act. No. 896.

7) unterm 7. Oktober 1812. der ehemalige erste Landsteurer des Rentamts Straubing Franz Xaver Maria Freiherr von Magerl auf Wiesenfelden, Haag und Wegleithen samt seinem Bruder und Abkömmlingen

beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn-Klasse Lit. M. Fol. 490. Act. No. 1342.;

8) unterm 15. Juli 1809. der königliche Beimautner zu Waldmünchen Karl Friedrich Franz de Paula Freiherr von Köppelle samt seinen Nachkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn-Klasse Lit. K. Fol. 175. Act. No. 126.;

9) unterm 30. November 1812. der ehemalige Kurtrierische wirkliche geistliche Rath und Pfarrer zu Kollingen, dann des aufgelösten königlich baierischen Stifts zu St. Martin Dechant, und der vorhinigen Regierung Landshut Regierungs- und Kirchen-Deputationsrath, dann des St. Huberti-Ordens Zeremoniarius, Franz Xaver Joseph Valentin Freiherr von Stader Edler von Adelsheim, mit Ausschluß seines in fremden Kriegsdiensten stehenden Bruders, des kaiserlich königlich österreichischen General Joseph Placidus Freiherrn von Stader, samt seinen übrigen Geschwisterten, dann verstorbenen Bruders Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. S. Fol. 1028. Act. No. 1614.;

10) unterm 16. Dezember 1812. der königliche General-Kommissär für den Rezat-Kreis, Konrad Heinrich Freiherr von Dörnberg samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn-Klasse Lit. D. Fol. 1376. Act. No. 1834.;

11) unterm 23. November 1812. der königliche Kämerer und Hofrath Anton Mathias Bernard Freiherr von Donnersberg auf Oberigling, Kauffering und Epting samt seinem Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. D. Fol. 897. Act. No. 1548.;

12) unterm 27. November 1812. der königliche Landstallmeister zu Ansbach Johann Wilhelm Freiherr von Mardefeld auf Triesdorf samt seinem Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. M. Fol. 912. Act. No. 1555.;

13) unterm 5. Dezember 1812. Johann Philipp Karl Schenk Freiherr von Staufenberg Amedinger-Linie, der ehemaligen drei Stifter Bamberg, Würzburg und Augsburg Domherr, großherzoglich Würzburgischer wirklicher geheimer Rath, Universitäts-Kurator und Schulkommissions-Direktor, samt seinen beiden Tanten, Bruder und dessen Abkömmlingen bei der Freiherrn-Klasse Lit. S. Fol. 883. Act. No. 1541.;

14) unterm 30. November 1812. Joseph Freiherr von Lüzelburg auf Sunzing, Imolkham und Kännerding, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn-Klasse Lit. L. Fol. 994. Act. No. 1597.;

15) unterm 1. September 1812. Der königliche Appellazions-Gerichts-Rath des Isar-Kreises von München, Joseph Ignaz von Stuber, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Ritter-Klasse Lit. S. Fol. 336. Act. No. 1266.;

16) unterm 14. November 1812. Der königliche Rentbeamte zu Miesbach, Franz Seraph von Agliardis, samt

seinen Geschwisterten, Vaters Bruder und allseitigen Abkömmlingen, bei der Adels-Klasse Lit. A. Fol. 786. Act. No. 1491.;

17) unterm 27. Februar 1811. Die beiden Brüder Wolfgang und Kajetan von Kiesling auf Kieslingstein, samt ihren Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Klasse der Edlen Lit. K. Fol. 19. Act. No. 1028.;

18) unterm 10. Dezember 1809. Der ehemalige Schloßhauptmannschafts-Verwalter zu Tirol, Johann von Goldrainer zu Mühlrain, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. G. Fol. 444. Act. No. 1319.;

19) unterm 23. November 1812. Der königliche quieszirte Stadtgerichts-Rath zu Rothenburg, Johann Christian von Staudt, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. S. Fol. 893. Act. No. 1546.;

20) unterm 26. Oktober 1812. Der königliche Finanz-Rath, Christoph Kaspar von Germersheim, mit Ausschluß der im Auslande domizilirenden Familien-Glieder, sammt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Klasse der Edlen Lit. G. Fol. 615. Act. No. 1406.;

21) unterm 14. November 1812. Der königliche Landgerichts-Aktuar zu Landau, Bernhard August von Fabris auf Maierhofen, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. F. Fol. 792. Act. No. 1494.;

22) unterm 10. Juni 1809. Der königliche Professor der Geburtshilfe und quieszirende Hofgerichts- dann provisorische Stadt-Physikus zu Straubing Georg Nikolaus von Lengrieser, samt seinen Nachkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Ritter-Klasse Lit. L. Fol. 515. Act. No. 316.

23) unterm 10. Februar 1809. Der königliche Kämerer, General-Lieutenant, und des kaiserlich königlichen österreichischen St. Stephans-, dann Johanniter-Ordens-Ehren-Ritter, Karl Wilhelm Joseph Adam, Graf von Eckart, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Grafen-Klasse Lit. E. Fol. 5. Act. No. 749.;

24) unterm 7. November 1812. Der königliche Kämerer, Ritter des Ordens vom heiligen Georg, dann Landrichter zu Monnheim, Johann Adam Maria von Reisach auf Kirchdorf, Graf von Steinberg, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. R. Fol. 701. Act. No. 1449.;

25) unterm 21. September 1812. Der königlich baierische Appellazions-Ge-

richts-Präsident zu Burghausen, Maria Graf von Lamberg auf Winkl, als gerichtlich aufgestellter Vormund der Gräflich von Nyssischen Relikten samt dem Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. N. Fol. 410. Act. No. 1480.;

26) unterm 27. Februar 1811. Der königliche Kämerer und des Johanniter-Ordens-Ehren-Ritter Joseph Franz Bertram Graf von Perouse St. Remy, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Grafen-Klasse Lit. P. Fol. 498. Act. No. 1000.;

27) unterm 27. November 1812. Der königliche Oberforstmeister in Ansbach, Philipp August Graf von Platen, Edler Herr zu Hallermünde, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. P. Fol. 930. Act. No. 1564.;

28) unterm 5. September 1812. Leopold Joseph Anton, Graf von Künigl zu Ehrenburg und Warth, kaiserlich königlich österreichischer geheimer Rath, Kämerer und quieszirender Vize-Präsident des ehemaligen Landes Guberniums in Innsbruck, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. K. Fol. 1120. Act. No. 1662.;

29) unterm 7. Oktober 1812. Der königliche Kämerer und quieszirte Landrichter von Leuchtenberg, Johann Oswald Jakob Joseph Michael Willibald Adam Freiherr von Annethan auf Densborn, samt seinem Vetter und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. A. Fol. 452. Act. No. 1323.;

30) unterm 24. Oktober 1812. Joseph Alois Freiherr Tänzl von Tratzberg, Oberbechinger Linie, samt seines Vaters und eigenen Geschwisterten, dann Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. T. Fol. 589. Act. No. 1392.;

31) unterm 12. November 1812. Der königliche wirkliche geheime Rath und Vize-Präsident des Appellazions-Gerichts in Amberg, Wilhelm Joseph Freiherr von Weinbach auf Geigant, Kröblitz und Oberrieth, samt seinen Abkömmlinlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. W. Fol. 770. Act. No. 1483.;

32) unterm 19. November 1812. Der königliche Major à la Suite und Ritter des militärischen Max-Josephs-Ordens, Karl Ernst Franz Freiherr von Grießenbek zu Grießenbach, Oberpfälzer Linie, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. G. Fol. 848. Act. No. 1523.;

33) unterm 6. Dezember 1812. Der königlich Kämerer, Karl Theodor Georg Freiherr von Spiering auf Fronberg, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn-Klasse Lit. S. Fol. 732. Act. No. 1461.;

34) unterm 22. September 1810. Der königliche Major, Johann Nepomuk

Wenzeslaus Freiherr von Schönprunn, Miltacher Linie, samt seiner Schwester und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn-Klasse Lit. S. Fol. 434. Act. No. 968.;

35) unterm 1. Dezember 1812. Der königlich preußische wirkliche geheime Rath und Groskreuz des rothen Adler-Ordens, Christian Ernst Freiherr Voit von Salzburg, samt seinem Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. V. Fol. 866. Act. No. 1533.;

36) unterm 4. Oktober 1812. Der königliche Zoll- und Maut-Ober-Inspektor zu Regensburg, Maximilian Edler und Ritter von Kienle, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechs bei der Ritter-Klasse Lit. K. Fol. 492. Act. No. 1343.;

37) unterm 30. November 1812. Der königliche Appellazions-Gerichts-Rath Joseph Nepomuk von Hinsberg in München, samt seinem Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. H. Fol. 1012. Act. No. 1606.;

38) unterm 18. November 1811. Der königliche Landrichter zu Obernberg, Johann Nepomuck Ritter von Ueblagger, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter-Klasse Lit. U. Eol. 830. Act. No. 1514.;

39) unterm 28. November 1812. Der königliche Hauptmann, Johann Karl von Gutermann, Edler von Guntershofen, sammt seinen beiden Vettern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Klasse der Edlen Lit. G. Fol. 988. Act. No. 1594.;

40) unterm 16. November 1812. Der königliche Bürgermeister in Feldkirch, Joseph Melchior Keßler, Edler von Fürstentreu, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Klasse der Edlen Lit. K. Fol. 805. Act. No. 1501.;

41) unterm 27. November 1812. Der königliche quieszirte Finanz-Direktor, Joseph Edler von Senger zu Innsbruck, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Klasse der Edlen Lit. S. Fol. 980. Act. No. 1590.;

42) unterm 22. Dezember 1812. Der königliche Regierungs-Rath, Ascan von Triva auf Mierhof, samt seinem Bruder dem königlichen Minister-Staats-Sekretär im Kriegswesen, General der Artillerie, Chef des General-Stabs der Armee, Groskanzler und Groskreuz des königlich militärischen Max Joseph-Ordens, Grosoffizier der kaiserlich königlich französischen Ehren-Legion, dann Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. T. Fol. 819. Act. No. 1508.;

43) unterm 30. November 1812. Der königliche Offizial bei dem Archiv-Conservatorio zu Salzburg, Patriz Joseph Kurz von Goldenstein, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei

Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. K. Fol. 992. Act. No. 1596.;

42) unterm 22. Juni 1810. Der königlich baierische General-Auditor, Joseph Heinrich von Vollmar, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts und der Deszendenz seines verstorbenen Bruders bei der Ritter-Klasse Lit. V. Fol. 247. Act. No. 877.;

43) unterm 20. Jänner 1810. Der königliche Ober-Aufschlags-Inspektor Ludwig Franz von Täuffenbach, (mit Ausschluß der übrigen in fremden Staaten domizilirten Familien-Glieder) samt seiner Schwester und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Ritter-Klasse Lit. T. Fol. 7. Act. No. 535.

München den 30. Dezember 1812.

Pfarrei-Erledigung.

Im Salzachkreise.

(Die Pfarrei in Laufen.)

Die Pfarrei Laufen, Landgerichts Laufen ist erlediget. Sie enthält 4509 Pfarr-Kinder, und erträgt jährlich:

a.	an fixem Gehalte	824 fl.	— kr.
b.	67 Metzen Haber	33 ″	30 ″
c.	30 Klafter Holz	30 ″	— ″
d.	an Genuß einer Wiese und eines Gartens	60 ″	— ″
e.	an Stolgebühren und Messen	400 ″	— ″
	Summa	1347 fl.	50 kr.

Die Hilfspriester und die Pfarrgebäude werden von dem Stifte Laufen erhalten, und der Pfarrer hat bloß einen Beitrag zu den Obligatmessen zu leisten, mit 49 fl. 30 kr.

Diensts-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst am 14. September 1812:

den provisorisch zweiten Landgerichts-Assessor, Friedrich Joseph Abel zu Schwabmünchen im Iller-Kreise in gleicher Eigenschaft zu den Landgericht Weissenburg in Ellingen, nach seinem Verlangen; und den zweiten Landgerichts-Assessor zu Ellingen, Johann Kaspar Böhm, an jene Stelle nach Schwabmünchen zu versetzen;

am 8. Dezember den Kanzleigehilfen, Peter von Deroy zum Kanzelisten zweiter Klaße bei der Steuer- und Domänen-Sekzion;

am 11. den ehemalig fürstlich Regensburgischen Probsteirichter zu Niederlindhart, Alois Reuser zum Rentbeamten zu Mallersdorf; den Hüttenaßistent zu Unterlind, Franz Bergmann, zum Eisenhüttenwerks-Kontrolleur in Bodenwöhr; — dann bei der General-Bergwerks-Administrazion, den bisherigen zweiten Kanzelisten, Mariophilus Mösel, zum ersten Kanzelisten; den bisherigen dritten Kanzelisten, Apperle, zum 2. Kanzelisten; den bisherigen Diurnisten, Christoph Grainer zum 4. Kanzelisten, den bisherigen ersten Buchhaltungs-Offizianten, Joseph Schweinberger, zum Buchhalter; den bis-

herigen ersten Kanzelisten, Franz Paul Hillburger, zum zweiten Offizianten der Bergwerks Hauptbuchhaltung, und den bisherigen Buchhaltungs-Diurnisten, Philipp Galleri, zum vierten Buchhatungs-Offizianten;

am 15. den bisherigen Polizei-Kommissair zu Kempten, Joseph Benedikt Erb, vor der Hand provisorisch zum Landrichter zu Immenstadt; der bisherigen Landrichter von Springer zu Illerdießen, als Landrichter zu Baberhausen, und dafür den provisorischen Landrichter von Braunmühl zu Baberhausen, als provisorischen Landrichter zu Illerdießen; den vormaligen Graf Waldbott — Basenheimischen Mediatunterrichter, Emerich Joseph Klinkart zu Burheim im Iller-Kreise zum provisorischen Landrichter in Burgebrach; und den quieszirenden Richter und Urbars-Verwalter Joseph Anton Rausch zu Aschau, zum Aktuar bei dem Landgerichte Reutte im Illerkreise;

am 16. den bisherigen Stadtgerichts-Assessor zu Kempten, Johann Maria Egner, in gleicher Eigenschaft in das Stadtgericht erster Klasse zu München, und auf dessen dadurch erledigte Stadtgerichts-Assessors-Stelle in Kempten, den bisherigen Landgerichts-Aktuar zu Obernberg, Xaver Dettenhofer, zu befördern;

am 17. bei dem Stadtgerichte zu Bamberg die dort bereits befindlichen Rechtsanwälte, Philipp Franz Hablitz, Wolfgang Welsch, Thomas Förchtgott, Johann Hübner, Adam Titus, Jakob Merr, Anton Kreutzer, Gottfried Eitzenberger, Lorenz Fuchs, Christian Merk, Sebastian Pfeufer, Andreas Porzelt, Jakob Bauernschmidt, Alois Stahl, Karl von Berg, Johann Schedel, Friedrich Schmidt und Franz Helbig, dann Karl Sonntag (bisher provisorisch aufgestellt), als Advokaten zu bestätigen;

bei dem Stadtgerichte zu Baireuth, die bisherigen Justiz Kommissäre: Fischer, Kölle, Hofmann, Keim, Kremmling, Morg, Schöpf und Heerwagen, zu Advokaten;

bei dem Landgerichte Kulmbach, die bisherigen Justiz-Kommissäre, Johann Friedrich Kein und Gustav Adolph Kinderlein, zu befördern;

für das Landgericht Eschenbach, wurde der vormalige Stadtschreiber Ignaz Oberndorfer;

bei dem Landgerichte Hof, die noch übrigen dortigen Justiz-Kommissaire, Christoph Müller, Otto Sartori, Schrön und Müller II.

bei dem Landgerichte Kemnath, der Prokurator Georg Gangwolf, zu Advokaten befördert;

bei dem Landgerichte Kronach, der Rechts-Praktikant, Friedrich Pfadenhauer;

bei dem Landgerichte Lichtenfels, der Rechtspraktikant, Nikolaus Maier;

bei dem Landgerichte Naila, der bisherige Landgerichts-Aktuar, Ludwig August Fikenscher, zu Advokaten ernannt.

für das Landgericht Neustadt an der Waldnab, wurden die Advokaten, Ludwig Steinmetz, Wolfgang Helmes und Thomas Widenhofer, als Advokaten bestätiget, beide erstere mit Beibehaltung ihres bisherigen Wohnsitzes in Weiden. Zugleich wurde dem Christoph Nikolaus Kreil in Neustadt am Kulm, die Ausübung der Rechtsanwaltschaft gestattet, und er dießfalls zum Advokaten ernannt;

für das Landgericht Tirschenreuth erhielt Lizenziat Dorner die Bestätigung, dann die Prokuratoren, Stephan Steer, und Joseph Kraus die Beförderung zu Advokaten, lezterer mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bernau. Ferners sind

für das Landgericht Waldsassen, der Prokurator, Christoph Dogmann;

für das Landgericht Weißmain, der Rechtspraktikant, Karl Heinrich Fuchs;

für das Landgericht Wunsiedel, die Justiz-Kommissaire, Heinrich Eyl, Christian Streit und Georg Dürrschmid zu Advokaten befördert worden.

Am 18. geruhten Seine Majestät ferners, den bisherigen Salinen-Forst-Praktikanten Franz Xaver Pichler zum Revierforster von Lidaun in der Salinen-Forst-Inspektion Hallein, und den quieszirten ehemals eichstädtischen Justiz- und Kameralbeamten, Seraph Plank als Expeditor bei der königlichen Finanz-Direkzion des Ober-Donaukreises zu ernennen.

Am 22. den bisherigen zweiten Stadtgerichts-Direktor Leopold von Bäumen zu München auf die erste Direktorsstelle zu befördern, sofort die zweite Stelle dem bisherigen Rathe bei dem Appellazions-Gerichte des Isar-Kreises Simon Gerngroß zu verleihen;

am 24. als Polizei-Inspektoren in der Residenzstadt München, den Polizei-Aktuar zu Landshut Sebastian Schleinkofer, den Polizei-Aktuar zu Lindau Johann Baptist Rizzi, den dem Polizei-Kommissariate in Passau in Marsch- und Einquartierungssachen beigegebenen Adjunkt Joseph von Robert, den Protokollisten bei dem Stadtgerichte München Lizenziat Franz Paul Döhner provisorisch zu ernennen.

Seine Majestät der König genehmigten am 5. Dezember 1812 allergnädigst dem Rittmeister von Löweneck und den Forstmeister von Paschwitz zu Erlangen, die in königlich preußischen Kriegsdiensten erlangten militärischen Verdienst-Orden zu tragen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst am 1. Dezember 1812 den Geodät Karl Friedrich Burkhardt von Windsbach, dann

am 24. den Nagelschmids-Gesellen Johan Erhardt Sammet zu Rehau im Main-Kreise als großjährig zu erklären.

Anzeige
über die Getreidschrannen in nachstehenden Orten.

Verfaßt den 7. Dezember 1812.

Monat		Namen der Städte und Märkte.	Waizen.				Korn.				Gerste.				Haber.				Summa	
November.	Dezember.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis			
			Schäffl	Schffl.	fl.	kr.	Schäffl	Schffl.	fl.	kr.	Schäffl	Schffl.	fl.	kr.	Schäffl	Schffl.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	2.	Abensberg	25	25	22	—	45	45	13	30	70	70	7	45	50	50	4	45	1937	30
—	5.	Aichach	192	186	23	30	267	257	15	—	190	182	8	30	121	121	5	20	10604	20
6.	—	Augsburg	304	304	22	31	293	293	15	15	1562	1562	9	49	78	78	4	59	27113	10
13.	—	deto . . .	248	248	23	45	358	358	15	51	1622	1622	9	55	84	84	5	4	28075	46
20.	—	deto	201	201	24	20	357	357	16	32	1341	1341	9	59	71	71	5	26	24599	28
27.	—	deto . . .	318	318	24	40	266	266	17	2	1285	1285	9	55	128	128	5	27	25816	42
—	3.	Erding	774	614	24	45	243	170	14	48	1375	1372	8	45	56	42	5	15	30680	30
—	3.	Friedberg	44	39	25	39	38	30	16	48	121	110	9	5	43	43	5	11	2726	13
—	7.	Geisenfeld	158	140	23	15	81	66	14	12	92	86	8	6	44	44	4	30	5101	28
—	7.	Haag	16	16	24	—	10	10	15	—	347	347	8	30	41	41	5	—	3633	30
—	2.	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	50	50	8	30	—	—	—	—	416	40
—	5.	Ingolstadt	191	191	22	55	136	134	15	55	338	338	8	—	91	91	4	45	9646	10
—	5.	Kraiburg	97	97	24	—	31	31	13	30	94	94	7	30	9	9	5	—	3496	30
—	5.	Landsberg	259	259	27	—	93	91	17	30	456	451	10	24	80	70	6	30	13660	54
—	4.	Landshut	674	650	23	7	230	230	13	48	250	250	8	8	130	130	5	7	20898	20
—	5.	Lauingen	139	127	22	30	51	51	17	—	412	400	9	30	51	51	4	45	7766	45
—	6.	München	1851	1699	26	12	1537	1452	16	2	2480	2318	9	41	486	486	5	49	93067	4
28.	—	Murnau	86	75	25	45	23	20	16	30	21	19	10	—	12	11	6	15	2520	—
—	9.	Neuenötting . . .	14	14	22	37	20	20	12	48	57	57	7	20	23	23	5	6	1107	56
—	7.	Neumarkt	36	28	22	28	97	91	13	19	69	69	9	—	116	116	5	24	3088	19
—	5.	Passau	—	—	—	—	14	14	11	20	4	4	6	48	23	23	4	35	291	17
—	7.	Pfaffenhofen . . .	30	30	23	34	34	34	15	30	17	17	8	18	23	23	5	12	1494	42
28.	—	Rain	17	17	23	—	47	41	15	40	65	65	8	30	13	13	4	30	1644	10
—	5.	Regensburg . . .	174	166	21	46	67	63	12	10	214	214	9	—	76	76	5	4	6732	20
—	3.	Rosenheim	64	41	26	—	96	96	13	30	16	8	8	30	86	72	4	3	2357	6
—	5.	Salzburg	250	233	27	39	166	166	13	1	269	257	9	48	107	107	4	48	11642	34
—	3.	Schrobenhausen . .	33	29	24	47	128	127	15	14	99	97	8	53	100	97	5	7	4011	21
—	5.	Straubing	319	319	21	15	98	98	13	6	550	550	8	8	78	78	4	50	13019	13
—	9.	Vilshofen	213	208	22	—	24	22	11	45	36	36	7	30	—	—	—	—	5104	30
—	9.	Wasserburg	6	6	26	—	38	38	10	30	148	148	10	—	44	44	4	18	2376	12
—	3.	Weilheim	80	70	25	—	81	78	17	30	65	65	11	—	12	12	5	48	4109	36
		Summa . . .	6796	6380	—	—	4976	4721	—	—	13735	13484	—	—	2276	2231	—	—	308795	23

Anzeige
über die Getreidschrannen in nachstehenden Orten.
Verfaßt den 13. December 1812.

1812. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittel-Preis		Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Schrannenstand.	Gerste. Verkauf	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Schrannenstand	Haber. Verkauf.	Haber. Mittel-Preis.		Betrag.	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.
Decemb	9.	Abensberg	20	20	22	—	30	30	13	45	60	60	8	—	30	50	5	—	2086	40
—	12.	Aichach	99	29	25	30	241	226	15	45	227	223	9	—	97	97	5	30	8369	30
—	5.	Aibling	30	30	25	5	30	30	13	45	51	51	10	—		9	5	15	1471	25
—	2.	Braunau	3	3	24	—	13	13	10	57	7	7	6	40	83	83	4	17	619	52
—	7.	Deggendorf	109	109	21	2	27	2	12	30	135	99	8	36	—	—	—	—	1486	36
Novemb	7.	Dingolfing	29	29	21	—	13	13	11	—	67	67	7	—	11	11	4	24	1269	24
Decemb	28.	Eichstädt	82	83	23	40	110	110	14	7	226	226	7	6	16	16	4	22	5191	38
—	10.	Erding	48[illegible]	479	24	54	115	115	14	45	941	941	9	13	51	51	5	39	22584	23
—	10.	Friedberg	47	42	25	18	75	69	16	13	63	56	9	11	8[illegible]	70	5	13	3060	59
—	9.	Hilpoltstein	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	7	48	—	—	—	—	117	—
—	—	Ingolstadt	179	179	23	35	188	152	15	10	243	233	8	40	105	103	4	55	9062	20
—	12.	Kraiburg	122	122	24	—	34	34	13	20	103	103	10	—	18	18	4	45	4296	30
—	12.	Landsberg	316	316	26	36	118	92	17	30	571	547	8	—	94	69	5	—	15671	—
—	12.	Landshut	440	437	23	43	85	85	14	18	300	300	10	24	130	130	5	11	14773	31
—	11.	Lauingen	83	83	23	—	34	34	17	—	232	232	[illegible]	—	18	14	4	45	4873	30
—	12.	Mainburg	44	40	23	—	27	27	14	—	86	53	8	—	25	25	4	50	2082	50
—	9.	München	1817	1623	26	13	1023	1011	16	17	3163	2924	9	51	718	718	5	56	92073	35
—	12.	Murnau	36	61	27	—	49	33	16	45	23	18	10	—	15	15	7	—	2484	45
—	5.	Neuburg a. d. Donau	46	40	23	31	71	62	15	49	104	101	8	22	25	25	5	16	3039	6
—	9.	Passau	1	1	22	—	14	14	11	15	12	11	7	6	63	63	4	24	534	48
—	—	Rhain	12	12	22	30	44	36	15	—	57	53	8	12	7	7	4	45	1267	15
—	10.	Regensburg	131	127	23	17	25	25	13	—	139	134	9	—	50	50	4	20	4527	27
—	—	Reichenhall	12	4	23	—	—	—	—	—	50	50	9	—	—	—	—	—	554	—
—	5.		12	4	21	—	—	—	—	—	57	37	9	—	—	—	—	—	613	—
—	12.	Rosenheim	102	72	26	—	111	93	14	—	24	19	9	9	88	81	4	—	3669	—
—	7.	Salzburg	275	252	25	11	194	188	13	21	317	317	8	45	42	42	4	46	12467	35
—	11.	Schrokenhausen	28	25	26	7	104	92	15	3	29	20	8	30	35	30	5	10	2395	1
—	12.	Straubing	322	322	27	40	66	66	13	—	533	533	8	—	103	103	5	—	12880	10
—	12.	Traunstein	204	204	25	—	384	319	13	—	96	96	8	—	63	63	4	30	9398	30
—	10.	Weilheim	115	115	28	25	126	100	17	—	68	68	11	—	16	15	6	—	5293	59
		Summa	5245	4777	—	—	3351	3071	—	—	8702	7650	—	—	2014	1961	—	—	248215	22

Regierungsblatt.

II. Stück. München, Samstag den 9. Jänner 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Auflösung des bisherigen Lehenverbandes zwischen den der königlichen Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer Erklärung vom 3. Februar 1809 näher bestimmt und entschieden, daß das Lehen-Verhältniß zwischen den Unserer Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren, und ihren Vasallen auf die nämliche Art, wie Tit. I. Kap. 2. des organischen Lehen-Ediktes vom 7. Juli 1808, rücksichtlich Unserer Lehen verordnet ist, welche der Allodifikation oder der Umänderung in einen besondern Grundvertrag unterliegen, aufgelöst werden soll.

Da Wir nun zu vernehmen hatten, daß einige der gedachten Vasallen die Auflösung des fraglichen Lehen-Verhältnisses und die Umwandlung der Lehen in freies, oder bodenzinsiges Eigenthum zu erschweren, und zu verzögern suchen, wodurch die bemeldten Fürsten, Grafen und Herren, in so ferne sie Unsere Vasallen sind, und Afterlehen besitzen, an der Einsendung ihrer Lehen-Fassionen binnen der mehrmal schon bestimmten, und nunmehr bis zum 1. Juli 1813, verlängerten Frist, gehindert werden; so wollen Wir den After-Vasallen der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren hiemit einen Termin bis zum 1. April 1813 bestimmen, binnen welchen sie auf alle mögliche und geeignete Art zur Auflösung des nun nicht mehr bestehenkönnenden Privat- und After-Lehenverhältnisses mitzuwirken verbunden seyn sollen, unter dem Präjudiz, daß sogleich nach Ablauf dieses Termins gegen die Säumigen auf ihre Kosten, die Auflösung des bemeldten Lehenverbandes durch besondere Kommissäre verfügt werden würde.

München den 2. Jänner 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Umlage im Landgerichte Zusmarshausen für Quartierskosten des Jahres 18$\frac{09}{10}$ betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem Antrage Unsers Lokal-Kommissariats der Stadt Augsburg vom zweiten

dieses Monats, genehmigen Wir jene Repartizion, nach welcher von 42 Ortschaften des Landgerichts Zusmarshausen die von dem Posthalter Reitschuster im Jahre $18\frac{09}{10}$ auf ihre Rechnung getragenen außerordentlichen Quartierslasten in einem Kostenanschlage von Eintausend Gulden zu vergüten sind, und lassen Unsere Finanz-Direkzion des Ober-Donaukreises unterm Heutigen anweisen, das Rentamt zur vorschriftmäßigen Erhebung dieser Umlage anzuhalten.

München den 18. Dezember 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Umlage im Landgerichte Neumarkt für Vorspanns-Fuhren im Jahre $18\frac{09}{10}$ betreffend).

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da gemäß der Uns mit Bericht vom 5. dieses Monats von Unserm General-Kommissariate und Unserer Finanz-Direkzion des Ober-Donaukreises vorgelegten Aktenstücke, die Lehenkutscher Bermüller und Georg Seiz von Neumarkt, sich zu einem verhältnißmäßigen Nachlasse an ihrer Foderung für akkordmäßig statt der Unterthanen des Landgerichtes Neumarkt im Jahre $18\frac{09}{10}$ geleisteten Vorspanns-Fuhren eingelassen haben, und die Gemeinde-Vorstände gegen die moderirten Preise keine Einwendungen zu machen haben, so genehmigen Wir, daß das auf 3935 fl. 52 kr. berechnete Guthaben der erwähnten Lehenkutscher nach der Uns vorgelegten Repartizion von sämtlichen Zugvieh-Besizern des Landgerichts Neumarkt erhoben, und hinausbezahlt werde.

München den 19. Dezember 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Umlage im Salzach-Kreise, für Naturalien-Konkurrenz bei Truppendurchzügen im verflossenen Jahre betreffend).

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem Antrage Unseres General-Kommissariats und Unserer Finanz-Direkzion des Salzach-Kreises genehmigen Wir, daß der Werth jener Naturalien, welche im verflossenen Etats-Jahre aus dem Salzach-Kreise für die Truppendurchzüge im Inn-Kreise konkurrirt wurden, durch eine allgemeine Umlage auf alle Landgerichte des Kreises peräquirt werden, zu welchem Behufe die erfoderliche Summe von 23439 fl. 31 kr. mittels eines Beischlags von 8 kr. auf jeden Steuergulden, durch die Rentäm-

ter zu erheben, und zur Vergütung der erwähnten Naturalien Lieferung unter gemeinschaftlicher Leitung der Kreisstellen zu verwenden ist.

München den 28. Dezember 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Pfarrei-Erledigung.

Im Isar-Kreise:

Die Pfarrei Langengeisling.

Durch den am 6. Dezember v. J. erfolgten Tod des Pfarrers Anton Mintner, ist die Pfarrei Langengeisling in der Diözese Freising, dem Landgerichte Erding und der Distrikts-Stiftungs-Administration Freising, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei enthält 623 Seelen, und eine Schule, und wird ohne Hilfspriester versehen.

Die Einkünfte bestehen:

a) aus dem Widdum in 1098 fl. 17 kr. 3 pf. woran auf Landwirthschafts Kosten eine jährliche Ausgabe von 545 fl. 31 kr. angegeben wird;

b) an Zehent in . . . . . . 1123 fl.

c) an Stole in . . . . . . 244 fl.

Die ständigen Lasten in jährlich 113 fl. $25\frac{1}{2}$ kr.

(Patriotische Unterstützungs-Beiträge für verwundete und kranke vaterländische Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. d. M. sind zu diesem wohlthätigen Zwecke dahier abgeliefert, und an das General-Kommando des im Felde stehenden königlichen Armee-Korps zur Verwendung nach der edlen Bestimmung der patriotischen Geber übermacht worden.

1) Durch die königliche Polizei-Direkzion in Regensburg:

a) ein freiwilliges Geschenk der Gewerbtreibenden und Realitäten besitzenden Bürger dieses Polizei-Bezirkes mit	700 fl.
b) von der Baronesse von Neuenstein, Fürstin zu Obermünster	11 fl.
c) vom Pfarrer Klaiber zu Niedermünster . .	12 fl. 48 kr.
d) vom Porzellain-Maler Hollmer	5 = 24 =
e) von einem Ungenannten	2 = 24 =
Summa	731 fl. 36 kr,
mit über Abzug 1 fl. 58 kr. Porto verbliebenen	729 fl. 38 kr.

2) Durch den provisorischen Administrator der Ober-Steuer-Kasse in Oettingen, Heinrich Zöller, die von der Geistlichkeit, fürstlichen Dienerschaft, und andern edelgesinnten Patrioten zu Oettingen dargebrachten, so wie durch eine Kollekte an einem der geselligen Freude gewidmeten Tage besonders eingegangenen Bei-

träge, zusammen nach Abzug 30 kr. Porto . . . . 50 fl. 18 kr.

3) Durch den Ober-Lieutenant des 13. Linien-Infanterie-Regiments und dermaligen Etappen-Kommandanten zu Pegniz im Main-Kreise, der Ertrag eines von ihm auf Subskription zum Besten der verwundeten tapfern Krieger in Pegniz veranstalteten, am 6. d. Monats gehaltenen Konzerts, wobei der dortige Stadt-Musikus Götz mit seinen Musik-Gehilfen unentgeldlich assistirten 26 fl. 14½ kr.

4) Durch das General-Kommissariat des Unter-Donaukreises, der freiwillige Beitrag der Bewohner des Herrschafts-Gerichts Engelszell mit . . . 61 fl. 55 kr.

5) Von dem Salz-Ober-Faktor Moshammer zu Telfs, von den Salz-Faktoren Stockel in Pettnau, von Karl in Landeck, Reheiß in Imst, von der Faktorey Imst, von der Bürgerschaft daselbst, dann von P. von Dietrich, von Metz, und Joseph Sterzinger von Nassenreuth im Inn-Kreise, zusammnn. . . . . . 38 fl.

Ferner von der Schuljugend der Pfarrei Berglern durch den dortigen Pfarrer Ignaz Haack eingesendet ein Pack Charpie.

Von den Bewohnern des Landgerichts Pegniz im Main-Kreise wurden

28 Pfund Charpie,
100 Kompressen, und
79 2½ Ellen lange Binden

an die Etappen-Kommandantschaft daselbst abgeliefert, wobei die Schulkinder der beiden Real-Schulen zu Pegniz sich durch Fleiß und besten Willen ganz besonders theilnehmend bezeigten.

München den 8. Dezember 1812.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Versch.

Armee-Befehl.

München, den 31. Dezember 1812.

§. 1. Auch in dem großen Feldzuge des Jahres 1812 haben die baierischen Chevauxlegers-Regimenter an den Ufern des Dnieper und der Moskwa ihren festgegründeten Ruhm gegen einen überlegenen und tapfern Feind mit der gewohnten Tapferkeit und einer unerschütterlichen Ausdauer in den mancherlei Beschwerlichkeiten dieses Krieges behauptet.

Das 1. Chevauxlegers-Regiment, so wie das 2. (Prinz Taxis) welche bei dem dritten Reserve-Korps der leichten Kavalerie in der dritten Brigade des Generals Baron Domanget stunden, haben am 14. August bei Ladi, am 15. bei Krasnoi, am 16. und 17. bei Smolensk, am 7. September in der großen Schlacht bei Borodino und in der Folge beim Vorrücken nach Moskau und Kaluga meistens als Avantgarde viele und schwere Gefechte mit der rühmlichsten Tapferkeit bestanden.

Das 3. Chevauxlegers-Regiment Kron-

prinz und 6. Bubenhoven, welche die 21., — dann das 4. König und das 5. Prinz Leiningen, welche die 22. leichte Kavalerie-Brigade unter dem Divisions-General Grafen Ornano im 4. Armee-Korps bilden, haben in allen Gefechten, in welchen dasselbe dem Feinde begegnete, mit vorzüglichem Muthe gefochten.

Der Oberst und Kommandeur des 1. Chevauxlegers-Regiments, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und der Kaiserlich-Französischen Ehrenlegion, Karl Gustav Graf von Wittgenstein, ist am 7. September in der Schlacht bei Borodino auf dem Felde der Ehre, auf welchem er sich in diesem und den vorigen Feldzügen mehrmal durch Einsicht und Muth ausgezeichnet hatte, an der Spize seines braven Regiments gefallen.

Der Major des nämlichen Regiments und Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und der Kaiserlich-Französischen Ehrenlegion, Karl Baron Zweybrücken, welcher schon mehrere Beweise von vorzüglicher Tapferkeit gab, wurde in der Schlacht bei Borodino durch eine Kugel in die Brust getroffen, und starb am 5. Oktober zu Mosaisk.

Von eben diesem Regimente starben:

der Rittmeister und Ritter der Kaiserlich-Französischen Ehrenlegion, Joseph Baron Magerl, — dann der Oberlieutenant Karl Sedelmaier, an den in dieser Schlacht erhaltenen Wunden.

Vom 5. Chevauxlegers-Regimente ist in derselben der Rittmeister und Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Anton von Montcrif, ein ausgezeichneter Offizier, vor dem Feinde geblieben.

§. 2. Der Junker Anton von Auberlan, vom 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl, ist am 8. Oktober in Polozk, — der Rittmeister Heinrich Ritter vom 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und der Ehrenlegion, am 13. Oktober in Moskau, — der Kapitän Kaspar Walraff vom 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim, am 14. Oktober, — und der Kapitän Wilhelm Daniels, vom 5. Linien-Infanterie-Regimente, am 25. Oktober in Maukowiz, — der Kapitän Kajetan von Spitzel, vom 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, Ritter der Ehrenlegion, am 9. November in Wilna, — der pensionirte Oberst Konrad Bieber am 21. November in Mannheim, — der Oberst des 3. Linien-Infanterie-Regiments Prinz Karl, Joseph Baron La Roche, Ritter der Ehrenlegion, am 22. November in Danielowitz, — der Major Peter Strasser, vom 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, am 25. November in Malutte, — der Oberlieutenant Stanislaus Schedel von Greiffenstein, vom 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, am 27. November in Schwarzeneck, — der pensionirte Kapitän Max Greger, am 14. Dezember in Straubing,

— der pensionirte Bataillons-Chirurg Georg Schneider, am 16. Dezember in Amberg, und der Bataillons-Chirurg Joseph Albrecht, vom 1. Chevauxlegers-Regimente, am 17. Dezember in München gestorben.

§. 3. Den gesuchten Abschied erhalten:

der Kapitän des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Adrian Baron Lasabrique, mit der Erlaubniß, die Uniform à la Suite der Armee nach seinem bisherigen Grade tragen zu dürfen, — dann der Rechnungs-Kommissär Joseph Foresti.

§. 4. Der General-Major im General-Stabe, Johann Baptist Baron Berger, ist zum Chef der Gendarmerie, — und Wilhelm Huschberg zu dessen Adjutanten mit dem Grade eines Oberlieutenants ernannt.

Dem General-Major Baron Berger ist erlaubt, die Uniform der Brigade-Generäle zu tragen.

§. 5. Bei der Gendarmerie sind angestellt:

als Kapitäns:

Die Kapitäns Georg Großbach — und Ludwig von Gernler, vom 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg, — dann Johann Mathias von Ascheberg;

als Lieutenants:

Die Oberlieutenants, Thaddä von Pigenot, vom 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, — Thomas Leopold von Remich, vom 3. leichten Infanterie-Bataillon Scherer, — und der gewesene Oberlieutenant Dietz; — die Unterlieutenants, Alexander von Könitz, vom 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, — Peter Mühlmichel, vom 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg, — der ehemalige Artillerie-Lieutenant Anton Dietrich, — der Unterlieutenant Wilhelm von Hann, vom 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, — der ehemalige Unterlieutenant Friedrich Wilhelm Baron Seefried von Buttenheim, — und der Auditor Christian Billing, leztere drei bei der Kavalerie;

als Quartiermeister, jedoch nur provisorisch:

der gewesene Komunal-Etats-Kuratel-Sekretär, Johann von Trentinaglia, für die erste, —

der gewesene Kameramts-Gehilfe, Johann Valentin Jakob Heinickel, für die zweite, — und

der quieszirte Rechnungs-Kommissär, Johann Christoph Ludwig Döderlein, für die dritte Legion.

§. 6. Der Auditor bei der Gendarmerie, August Müllbaur, erhält den Grad eines Stabs-Auditors.

§. 7. Der Oberst Philipp Graf Tampieri, von der Leibgarde Hartschier, ist in die Ruhe versezt; derselbe hat die Erlaubniß, die Uniforme der Garde forthin zu tragen.

§. 8. Der Unterlieutenant des 1. leich-

ten Infanterie-Bataillons Hertling, Karl Waldmann, ist zum Adjutanten des General-Majors und Brigadiers de la Motte ernannt.

§. 9. Der pensionirte Lieutenant, Franz von Liebherr, wird als Oberlieutenant im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel eingereihet.

§. 10. Unterlieutenants-Stellen erhalten: die beiden Edelknaben, Kajetan Graf Berchem, — und Wilhelm Graf Niß, im 1. Linien-Infanterie-Regimente König, — dann Ignaz von Lorber, im 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven.

§. 11. Der Fahnen-Kadet Wilhelm Seydel — und der Kadet Karl Baron Welden im Kadeten-Korps, werden zu Junkern befördert.

§. 12. Der Fourier und Aktuar des 4. Chevauxlegers-Regiments König, Michael Eck, ist zum Supernumerär-Quartiermeister ernannt, und einsweilen dem gedachten Chevauxlegers-Regimente zur Dienstleistung zugetheilt.

§. 13. Es ist genehmiget, daß die französische gräfliche Würde, welche Seine Majestät der Kaiser der Franzosen dem verstorbenen verdienstvollen General der Infanterie von Deroy noch auf dem Bette der Ehre verliehen, jezt sowohl von dessen hinterlassener Wittwe, als dem ältesten Sohne, dem Obersten des 6. Linien-Infanterie-Regiments, Franz Xaver Ferdinand von Deroy, und künftighin jedesmal von dem ältesten seiner oder seiner Brüder Nachkommen, nach der Reihenfolge der Erstgeburt, ihren anderweitigen Dienstes- und Unterthans-Verhältnissen unbeschadet, geführt, und allenthalben in den königlichen Staaten anerkannt werden soll.

Max Joseph.

von Triva.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst zu befördern:

im Monate Oktober v. J.:

am 25. den Frühmesser zu Wieggensbach, Georg Hakenmüller, auf die Pfarrei Andelsbuch, Landgerichts Innerbregenzerwald, siehe derselben Erledigung, Rggbl. 1812, S. 493;

den Schloßkaplan zu Garazhausen, Mathias Sepperl, auf die Expositur und das Benefizium in Piesenkam, Landgerichts Miesbach;

im Monate November:

am 26. den Vorstand des Schullehrer-Seminars, öffentlichen Lehrer der Pädagogik und Lokal-Schulkommissär in Salzburg, Johann Baptist Aingler, auf die Pfarrei und das Dekanat Mittersill, S. 1322;

im Monate Dezember:

am 2. den Kaplan auf dem Straßberge in dem Landgerichte Schwabmünchen, Joseph Engler, zum Kurat-Schulbenefiziaten der Gemeinde Streitheim, Landgerichts Zusmarshausen, S. 1319;

am 3. den Kurat-Benefiziaten zu Viehhausen, Andrä Piderer, auf die Pfarrei Kapfelberg, Landgerichts Kellheim, S. 1417;

den Benefiziaten in Ingolstadt, Georg Kaspar, auf das Benefizium St. Leonhard in Dillingen;

am 4. den Kurat zu Hipfelhof in dem königlichen württembergischen Oberamte Heilbronn, Bernard Spagel, auf die organisirte Klosterpfarrei Böbing, in dem Landgerichte Schongau, S. 1697;

am 9. den Benefiziaten zu Eyers, Joseph Jörg, auf die Pfarrei Plaus, in dem Landgerichte Meran, S. 1470;

am 13. den Kooperator in Sendling, Sebastian Klein, auf die Pfarrei Kirchdorf, in dem Landgerichte Miesbach, S. 1439;

den Kooperator zu Burgkirchen, Simon Maierhofer, auf die Pfarrei Steinhöring, in dem Landgerichte Ebersberg, S. 1469;

den resignirten Pfarrer zu Walting, Mathias Alberti, auf die Spital-Pfarrei zu Ellingen, Landgerichts Weissenburg, S. 1366;

den teutsch Ordens-Kaplan der Kommende Oettingen, Ulrich Fuchs, auf das Ahmeierische Benefizium in Hilpoltstein, des nämlichen Landgerichts;

am 15. den Kaplan zu Rotthalmünster, Alberik Hummel, auf die Pfarrei Bogenberg, Landgerichts Mitterfels, S. 1569;

den Pfarrer zu St. Aegid, Franz Oeppinger, auf die Pfarrei Münzkirchen, Landgerichts Schärding, und auf die Pfarrei St. Aegid den Pfarrer zu Dalaas, Georg Knaupp, S. 1569;

auf die Pfarrei Dommelstadl, Landgerichts Griesbach, den dortigen Provisor und Exkonventualen von St. Nikola, Felix Wimmer, S. 1469;

den bisherigen Pfarrer und Dekan in Aufhausen, Franz Xaver Baumann, auf das Eisenthalerische Benefizium in Schärding, S. 1569;

den Pfarrer zu Unterhausen, Nepomuk Oberhauser, auf die Pfarrei Lechsend, Landgerichts Monheim, S. 1467;

den Kaplan zu Greding, Michael Urban, auf die Pfarrei Hegnenbach, Landgerichts Wertingen, S. 1468;

den Pfarrprovisor zu Spalt, Willibald Jörg, auf die Pfarrei Obererlbach, Landgerichts Gunzenhausen;

den Kaplan zu Schnaitach, Anton Schwarz, auf die Pfarrei Lahm, Landgerichts und Administrazions-Distrikts Kronach, S. 1377;

den Pfarrer zu Hausen, Lorenz Joseph Oestreicher zum Pfarrer, Dekan, und Distrikts-Schul-Inspektor in Scheßliz, Landgerichts gleichen Namens, S. 1377;

den Pfarrer zu Marienkirchen, Ignaz Kögl, auf die Pfarrei Lohnsburg, Land-

gerichts und Administrazions-Distrikts Ried, S. 1571;

den Privatlehrer und Kuratpriester von Pilsting, Franz Xaver Lindershuber, auf das Nokerische Schul-Benefizium zu Tölz, S. 1313;

den Kooperator Expositus der Pfarrei Essing in Prun, Jakob Lintschner, auf die Pfarrei Ebenried, Landgerichts und Administrazions-Distrikts Aichach, S. 931;

den Pfarrer zu Hebronshausen, Gottfried Dotzler, auf die Pfarrei Degernbach, Landgerichts Moosburg, S. 1320;

als Pfarrer in Ramshofen, den dortigen Stiftsdechant und Pfarrer Ponkratz Hauser;

als Pfarrer zu Neukirchen, Landgerichts Burghausen, den dortigen Pfarrvikar, Sebastian Graf;

als Pfarrer zu Hochburg des nämlichen Landgerichts den Pfarrvikar Simon Dobler daselbst;

als Pfarrer zu Gilgenberg in eben diesem Landgerichte den dortigen Pfarrvikar, Georg Fischereder;

als Pfarrer zu Schwandt, Landgerichts Braunau, den Pfarrvikar Ubald Seegmüller;

als Pfarrer in Handenberg, den dortigen Pfarrvikar, Michael Bichelmayer;

am 16. den Koadjutor zu Unterdietfurt, Landgerichts Eggenfelden, Mathias Seemiller, auf die Pfarrei Hohenbercha, Landgerichts und Administrazions-Distrikts Freising, S. 1570;

am 18. den Pfarrer in Mitbach, Joseph Wachter, auf die Pfarrei Moosen, Landgerichts Erding, S. 1638;

den Kooperator in Pokhorn, Johann Baptist Demel, auf die Pfarrei Ambs in dem Landgerichte Moosburg, S. 1438;

den Pfarrer zu Akams, Anton Papst, auf die Pfarrei Ebenhofen, Landgerichts Oberdorf, S. 1317;

den bisherigen Kooperator zu Fügen, Joseph Gritsch, auf die zu einer Pfarrei erhobenen Kurazie Neustift, Landgerichts Stubay, S. 1639;

am 19. den Priester Georg Holzner, auf die Pfarrei Feldmoching, Landgerichts und Administrazions-Distrikts München.

Seine königliche Majestät haben unterm 24. dieses Monats dem wirklichen geheimen Rathe und Präsidenten des obersten Rechnungs-Hofes, Maximilian Grafen von Tassis, dann unterm 27. dem General-Lieutenant und Chef des General-Auditoriats, Maximilian Grafen Morawitzky, das Prädikat „Exzellenz" zuzulegen, geruht.

München den 27. Dezember 1812.

Summarische Verzeichnisse

über die, von der zur Landessicherheit, im Königreiche Baiern aufgestellten Polizei-Kordons-Mannschaft angehaltenen, theils über die Landesgrenzen, theils in ihre Heimath, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate Julius 1812.

Kreise.	Mörder	Straßenräuber	Mordbrenner	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Deserteurs: K. Baierische	Deserteurs: Ausländische	Uebertreter der Kantonspflicht	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber und Kinder	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizei-Uebertreter	Bettler	Summe
Mainkreis	—	—	—	12	—	4	6	17	5	77	60	1	9	9	180	131	517
Rezatkreis . . .	—	—	1	2	—	—	2	4	—	60	59	—	—	9	17	52	206
Regenkreis . . .	—	—	—	13	3	1	33	53	53	347	258	4	24	2	43	107	941
Ober = Donaukreis .	—	—	—	8	6	—	3	1	32	90	71	—	2	4	31	100	348
Unter = Donaukreis .	—	—	—	37	9	—	14	69	14	245	157	4	—	12	35	133	729
Illerkreis	—	—	—	5	4	—	14	13	—	49	88	—	—	5	67	57	302
Isarkreis	—	—	—	15	14	—	10	9	9	161	138	1	—	2	100	94	553
Salzachkreis . . .	—	1	—	—	5	—	5	2	3	97	28	1	3	1	25	68	239
Innkreis	—	—	—	—	—	—	1	2	1	43	39	—	—	1	4	19	101
Total = Summe. .	—	1	1	92	41	5	88	170	117	1169	889	11	38	45	598	761	3936

Im Monate August 1812.

Kreise.	Mörder	Straßenräuber	Mordbrenner	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Deserteurs: K. Baierische	Deserteurs: Auswärtige	Uebertreter der Kantonspflicht	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber und Kinder	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizei-Uebertreter	Bettler	Summe
Mainkreis . . .	—	—	—	25	—	10	4	10	9	106	70	2	3	11	210	106	566
Rezatkreis	—	—	—	3	—	—	1	6	—	90	116	—	—	10	47	57	330
Regenkreis . . .	1	4	—	13	2	1	22	29	35	359	168	3	2	5	63	114	821
Ober = Donaukreis .	—	—	—	9	2	—	1	1	—	79	62	—	—	6	73	53	286
Unter = Donaukreis .	—	—	—	16	1	—	8	3	27	111	45	1	—	1	23	74	310
Illerkreis	—	—	—	6	2	—	9	8	—	59	42	—	—	2	21	56	205
Isarkreis	1	—	1	15	12	1	12	3	5	163	144	—	1	—	131	83	572
Salzachkreis . . .	—	2	—	26	—	—	28	43	12	237	130	—	2	7	47	68	602
Innkreis	—	—	—	—	1	—	11	15	—	38	51	—	—	6	1	66	189
Total = Summe . .	2	6	1	113	20	12	96	118	88	1242	828	6	8	48	616	677	3881

Anzeige

über die Getreidschrannen in nachstehenden Orten.

Verfaßt den 20. Dezember 1812.

Monat. November	Monat. Dezember	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittel-Preis		Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittel-Preis		Gersten. Schrannenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittel-Preis		Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittel-Preis		Betrag.	
			Schf.	Schf.	fl.	kr.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	16	Abensberg	25	25	22	—	36	36	13	45	72	72	8	15	56	56	4	45	1905	—
—	19	Aichach	182	152	24	30	301	261	15	15	147	147	9	—	111	111	5	20	9619	15
—	12	Amberg	60	60	25	—	33	33	13	36	61	61	9	49	22	22	5	22	2665	41
—	9	Braunau	5	5	21	10	18	18	11	24	19	19	7	—	22	22	4	20	549	57
—	13	Deggendorf	236	95	20	50	93	16	12	8	375	312	8	14	2	2	5	—	4753	32
—	15	Dingolfing	36	36	21	—	16	16	11	30	71	71	7	—	24	24	4	36	1547	24
—	5	Eichstädt	79	79	23	45	132	132	14	15	199	199	7	21	20	20	4	9	5280	31
—	17	Erding	522	519	24	53	130	15	15	28	1036	1036	9	15	35	35	5	5	228[illegible]	6
—	17	Friedberg	37	33	26	8	75	68	16	59	109	100	9	21	71	66	5	14	3287	28
—	14	Geisenfeld	115	115	23	12	76	73	15	—	44	44	8	—	25	25	5	—	4240	—
—	15	Haag	3	3	22	—	53	53	15	—	249	249	8	30	45	45	5	30	3225	—
—	15	Hilpoltstein	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	8	37	—	—	—	—	34	28
—	16	Hohenwarth	2	2	24	30	3	3	14	30	20	20	8	30	—	—	—	—	262	30
—	19	Ingolstadt	302	242	21	55	215	165	14	—	289	269	8	40	114	114	5	—	10515	10
—	19	Kraiburg	28	28	24	—	28	28	12	—	140	149	8	—	16	16	6	—	2296	—
—	19	Landsberg	503	348	25	40	185	111	17	—	874	782	9	30	160	108	5	—	18788	—
—	18	Landshut	673	603	22	45	200	200	14	7	47[illegible]	466	8	—	230	226	5	—	21390	35
—	19	Lauingen	173	149	25	—	88	68	17	—	426	374	10	—	57	57	4	45	8593	45
—	16	Mainburg	83	83	24	—	23	23	14	30	62	62	8	30	2[illegible]	2[illegible]	4	30	1764	45
—	19	München	1965	1706	26	6	1666	1593	16	16	3380	3552	9	58	651	651	6	12	10[illegible]904	54
—	12	Murnau	71	60	27	15	29	20	16	30	24	19	10	39	11	10	6	15	2197	—
—	16	Neuburg a. d. D.	64	50	23	31	71	56	15	14	76	72	8	29	28	27	5	9	2773	45
—	16	Neuendtting	12	12	22	—	7	7	12	30	91	91	7	31	37	30	5	2	1186	31
—	14	Neumarkt	56	56	22	21	101	101	14	5	62	62	9	37	130	130	6	5	4051	5
—	17	Passau	1	1	21	—	28	28	11	24	6	6	6	30	40	40	4	24	555	12
—	15	Pfaffenhofen	60	55	24	—	82	79	15	22	40	40	8	50	29	28	5	12	3032	54
—	12	Rain	11	11	24	—	42	42	15	—	35	35	8	—	9	9	4	30	1213	30
—	19	Regensburg	152	146	21	4	52	52	12	45	110	110	9	—	48	48	5	22	5084	36
—	14	Reichenhall	11	6	25	—	5	5	14	30	180	180	9	—	—	—	—	—	1770	30
—	18		12	4	26	—	—	—	—	—	77	77	9	—	—	—	—	—	797	—
—	17	Rosenheim	60	38	26	—	80	66	14	—	25	25	9	—	64	59	4	—	2373	—
—	19	Salzburg	237	213	27	33	221	193	13	7	142	105	9	33	110	110	4	48	9938	10
—	17	Schrobenhausen	39	35	26	15	147	137	15	18	59	55	8	2[illegible]	102	100	5	15	3998	11
—	19	Straubing	416	416	21	30	63	63	12	50	64[illegible]	64[illegible]	8	35	204	204	5	5	16282	50
—	19	Traunstein	183	132	25	12	338	323	13	12	204	194	8	—	8[illegible]	8[illegible]	4	42	9560	18
—	16	Vilshofen	200	200	23	—	32	32	11	30	56	56	7	15	5	5	4	36	539[illegible]	—
—	16	Wasserburg	14	14	26	—	55	55	14	40	110	110	9	—	26	26	4	28	2276	48
—	17	Weilheim	152	120	28	—	100	70	18	—	65	60	10	30	13	13	6	—	55[illegible]	—
—	—	Summe	6735	5806	—	—	4524	4239	—	—	[illegible]0069	9925	—	—	262[illegible]	2552	—	—	[illegible]8605	49

Anzeige

über die Getreidschrannen in nachstehenden Orten.

Verfaßt den 27. Dezember 1812.

Monat November	Monat Dezember	Namen der Städte und Märkte	Weizen Schrannenstand Schfl.	Weizen Verkauf Schfl.	Weizen Mittelpreis fl.	Weizen Mittelpreis kr.	Korn Schrannenstand Schfl.	Korn Verkauf Schfl.	Korn Mittelpreis fl.	Korn Mittelpreis kr.	Gersten Schrannenstand Schfl.	Gersten Verkauf Schfl.	Gersten Mittelpreis fl.	Gersten Mittelpreis kr.	Haber Schrannenstand Schfl.	Haber Verkauf Schfl.	Haber Mittelpreis fl.	Haber Mittelpreis kr.	Betrag fl.	Betrag kr.
—	23	Abensberg	30	30	22	15	40	40	13	45	62	62	8	15	45	4[illegible]	4	45	1942	45
—	24	Aichach	41	41	24	30	101	101	15	15	87	87	9	—	68	68	5	20	3[illegible]40	25
—	19	Amberg	19	19	24	51	46	46	13	45	73	73	10	27	36	36	5	38	2070	18
—	—	Braunau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	Deggendorf	219	12[illegible]	20	43	86	6	12	—	452	389	8	21	—	—	—	—	5945	50
—	22	Dingolfing	27	27	21	—	19	19	11	30	63	63	7	—	13	13	4	36	1236	18
—	12	Eichstädt	99	99	24	—	88	88	14	30	95	95	8	8	—	—	—	—	4424	40
—	—	Erding	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	Geisenfeld	186	141	23	15	94	79	14	—	59	54	8	20	35	35	5	—	5009	15
—	22	Haag	17	17	24	—	93	93	14	30	477	477	8	36	118	118	5	—	6428	42
—	29	Schärding	32	32	20	24	34	34	10	14	10[illegible]	103	6	3	89	89	4	3[illegible]	2035	47
—	15		36	33	20	12	60	6[illegible]	10	40	75	71	6	12	267	267	4	20	2956	17
—	24	Ingolstadt	76	68	22	45	87	47	14	—	122	112	8	50	23	23	4	55	3307	25
—	26	Kraiburg	38	38	24	—	38	38	13	30	85	85	8	—	16	16	5	30	2193	—
—	24	Landsberg	288	130	25	40	120	41	17	—	319	204	10	—	73	67	5	—	6408	42
—	24	Landshut	212	150	23	27	71	71	14	30	142	142	8	45	84	84	5	—	6209	30
—	2[illegible]	Lauingen	33	13	22	—	38	16	16	—	85	25	10	—	6	3	4	30	805	30
—	23	Mainburg	40	30	23	—	52	44	14	—	66	66	8	—	22	22	5	—	1944	—
—	24	München	2115	1579	25	6	1949	1456	15	12	2[illegible]10	2469	9	53	766	726	6	3	90558	21
—	19	Murnau	111	81	27	30	31	21	16	45	28	28	10	45	19	19	6	30	3003	45
—	23	Neuburg a. d. D.	65	56	22	44	66	45	14	44	50	43	8	38	31	31	5	5	2464	53
—	23	Neuenötting	13	13	23	7	18	18	13	—	127	127	7	35	33	33	4	40	1656	39
—	21	Neumarkt	137	70	22	42	181	126	12	49	67	67	9	44	141	125	5	12	4506	2
—	24	Passau	—	—	—	—	53	31	11	24	1	1	7	—	23	23	4	36	466	12
—	22	Pfaffenhofen	58	56	22	—	82	71	14	24	50	50	8	46	36	33	5	—	2857	44
—	19	Rain	21	21	24	—	4[illegible]	46	15	37	26	26	8	40	15	15	4	45	1515	35
—	24	Regensburg	30	27	20	46	10	10	12	56	18	15	8	30	14	14	5	26	893	36
—	21	Reichenhall	16	8	27	—	6	6	14	—	100	100	9	—	—	—	—	—	1200	—
—	24		12	4	27	—	—	—	—	—	42	42	9	—	—	—	—	—	486	—
—	24	Rosenheim	58	50	26	—	78	60	13	—	20	14	8	—	76	67	4	—	1940	—
—	26	Salzburg	105	105	27	49	70	70	13	41	93	93	9	22	34	34	4	46	4913	24
—	24	Schrobenhausen	23	19	25	—	76	68	14	20	26	22	8	50	70	62	5	20	1974	42
—	24	Straubing	141	141	21	45	45	45	13	—	245	245	8	35	85	85	5	—	6179	42
-	24	Traunstein	92	82	26	—	66	49	13	30	21	21	8	—	7	7	4	6	2990	12
—	2[illegible]	Vilshofen	200	190	22	—	20	17	11	—	46	40	7	—	—	—	—	—	4647	—
—	23	Wasserburg	14	14	26	—	120	120	14	30	166	166	9	30	69	69	6	—	4095	—
—	—	Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe	4604	3493	—	—	3967	3082	—	—	6301	5777	—	—	2511	2229	—	—	198055	5

Regierungsblatt.

III. Stück. München, Samstag den 16. Jänner 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Das Stempelwesen im Königreiche Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Als Wir Uns bewogen gefunden haben, Unsere Stempel=Ordnung vom 1. März 1805*) in allen Theilen Unseres Reiches in Anwendung bringen zu lassen, war Unsere Absicht dahin gerichtet, die Verschiedenheit der vorhin bestandenen einzelnen Verfügungen und Verwaltungs=Formen aufzuheben, und eine Gleichförmigkeit in der Anwendung Unserer Stempel=Geseze zu erzwecken.

Da Wir Uns aber in der Folge veranlaßt gefunden haben, durch mehrfältige Verordnungen und Erläuterungen verschiedene Anstände, welche sich in der Anwendung Unseres Mandates vom 1. März 1805 ergaben, zu beseitigen, und demselben mehr Vollständigkeit zu geben, so haben Wir allergnädigst beschlossen, mit Rücksichtnahme auf diese bisher erlassenen Verordnungen und Gesezes=Erläuterungen eine allgemein verbindliche für alle Theile Unseres Reiches anwendbare Stempel=Ordnung festzusezen.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

I. Abschnitt

Sämtliche Stempel=Gebühren theilen sich in zwei Gattungen, und zwar:

A. in jene des Gradazions=Stempels, welcher sich nach bestimmten Summen Geldes, oder nach einem bestimmten Geldwerthe richtet;

B. in jene des Klassen=Stempels, wobei nicht der Geld=Betrag, sondern die Verschiedenheit des Inhaltes, oder die Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes zur Grundlage genommen wird.

II. Abschnitt.

Von dem Gradazions=Stempel.

§. 1.

Zur Erhebung und Berechnung des Gradazions=Stempels, welchem alle Urkunden, Instrumente und Schriften, welche auf eine bestimmte Summe Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, unterworfen sind, wird nachstehende Norm festgesezt:

*) Rggsbl. v. J. 1805. S. 401.

von 1 bis	49 fl.	inclusive	3 Kreuzer	Stempel-Gebühr.
; 50 —	99 ;		6 ; ;	
; 100 —	299 ;		15 ; ;	
; 300 —	499 ;		30 ; ;	
; 500 —	999 ;		1 Gulden.	
; 1000 —	1999 ;		2 ; ;	
; 2000 —	2999 ;		3 ; ;	

§. 2.

Dieser Gradazions-Stempel steigt mit jedem Ein tausend Gulden des Betrages um einen Gulden in der Stempelschuldigkeit.

§. 3.

Diejenigen Instrumente, Urkunden und Schriften, welche dem Gradazions-Stempel untergestellt werden müssen, sind folgende:

a) Alle Besoldungs- Pensions- und andere Bescheinigungen und Quittungen, die Deserviten-Rechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute, und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnisse, in so ferne sie bei einer Justiz- oder Administrativ-Behörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats- und andern öffentlichen Kassen die Bezahlung geleistet wird.

b) Die Wechselbriefe, nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen, in so ferne hierüber ein Rechtsstreit entsteht, und deßfalls eine Produktion vor Gericht statt findet. Ferner die Extrakte aus den Handlungs-Büchern der Kaufleute, wenn sie die Stelle der Schuld-Dokumente vertreten, und bei Gericht übergeben werden.

c) Alle Kaufs- Tausch- Lehen- Stiftungs- Schankungs- Grundgerechtigkeits- Revers- Schuld-Briefe, und überhaupt alle Kontrakte über bewegliche und unbewegliche Sachen, dann alle Urkunden und Dokumente, worin über Eigenthum, Nuznießung, oder ein sonstiges Recht disponirt wird, und eine bestimmte Summe Geldes, oder ein bestimmter Geldwerth vorkommt.

d) Die Bei- und Haupt-Bescheide in Prozeß-Gegenständen, und so auch die gerichtlichen Vergleichs-Ratifikationen, in so ferne sie bloß bestimmte Geld-Summen enthalten; ausserdessen unterliegen sie nach den in der Folge festgesezten Bestimmungen nur dem Klassen-Stempel.

e) Alle gerichtlich oder aussergerichtlich errichteten Ehepakten, bei welchen nicht nur der Betrag des Heurathgutes, sondern auch der Paraphernal- oder Rezeptiv-Güter in die Berechnung der Stempel-Gebühr aufzunehmen ist.

Wenn übrigens bei Errichtung von Ehepakten, oder Heuraths-Briefen noch besondere Verträge und Stipulazionen vorkommen, welche auf bestimmte Summen Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine abgesonderten Kontrakts-Instrumente errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese mit in die Berechnung der betreffenden Gradazions-Stempel-Taxe aufgenommen werden müssen.

f) Pacht-Briefe und Nahrungs-Verträge.

Hiebei wird die Gradazions-Stempel-Gebühr nach dem bedungenen jährlichen Bestands-Quantum, oder nach der festgesezten jährlichen Austrags- oder Nahrungs-Vertrags-Summe, ohne Rücksicht, ob der Pacht-Kontrakt, oder der Nahrungs-Vertrag auf mehrere Jahre, oder auf die ganze Lebensdauer bedungen ist, berechnet.

Sind hiebei auch Naturalien neben oder statt der Geld-Summe stipulirt, so werden diese nach dem laufenden Preise in Geld angeschlagen.

g) Alle gerichtlich oder aussergerichtlich errichteten Inventarien, oder Vermögens-Beschreibungen ohne Unterschied. In Fällen aber, wo die Geseze die Errichtung eines Inventars nicht erheischen, und wo weder gerichtlich noch aussergerichtlich ein solches angefertiget wird, kommt auch keine Stempel-Taxe zu erheben.

Die Berechnung des Gradazions-Stempels findet jedoch nur von dem reinen Vermögensstande, der sich nach Abzug aller Passiven ergiebt, statt. Indessen kann auf jeden Fall der Gradazions-Stempel nur dem Inventarium selbst aufgedrückt werden, und ist bei allen unmittelbar nachfolgenden Verhandlungen bloß der drei Kreuzer-Stempel pr. Bogen in Anwendung zu bringen.

h) Die lezten Willens-Disposizionen. Diese können zwar auf ungestempeltes Papier gefertigt werden, jedoch ist nach dem Tode des Erblassers diese schriftliche Disposizion, nach dem Verhältnisse des Vermögens, über Abzug der bei dem Ableben des Testators bestandenen Passiven, worunter aber die Legate nicht begriffen sind, mit dem betreffenden Gradazions-Stempel zu versehen.

Ergiebt sich der Vermögensstand (wie der Fall bei dem Ableben eines Pupillen eintreten kann) sogleich mittels einer Vormundschafts-Rechnung, so wird die Stempel-Taxe von dem Testamente nach diesem liquiden Vermögens-Betrage berechnet; im entgegengesezten Falle, wenn nach den gesezlichen Erfodernissen ohnehin ein Inventarium angefertiget werden muß, wird dieses als Grundlage zur Berechnung der Gradazions-Stempel-Gebühr angenommen.

Ausserdessen sind die Erben nicht verbunden, zu diesem Behufe ein besonderes Inventarium über die Verlassenschaft zu errichten; sie haben aber alsdann den Betrag der Verlassenschaft durch beweisende Original-Instrumente zu dokumentiren, oder falls sie dieses nicht wollen, eidlich zu manifestiren, oder durch Lösung des Stempels von 150 fl. sich von dieser Verbindlichkeit zu befreien, den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe betrüge, welche der Stempel-Taxe von 150 fl. unterliegt.

i) Die Vormundschafts-Rechnungen, und zwar die Final- oder Ausfolgerungs-Rechnungen allein, sind gleichfalls mit dem treffenden Gradazions-Stempel zu versehen; wenn jedoch ein mit dem Gradazions-Stempel bereits be-

legtes Inventarium, worauf sich die Final-Abrechnung gründet, angefertiget worden ist, so unterliegt eine solche Vormundschafts-Auslieferungs-Rechnung, gleich den Interims-Rechnungen von Vormundschaften, nur dem Stempel von drei Kreuzern von jedem Bogen.

k) Alle Verleihungs-Urkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien, so wie die Dekrete oder Anstellungs-Reskripte über alle Aemter im Hof- und Staatsdienste, ferner alle Dekrete und Patente über Anstellungen im Militärdienste, unterliegen dem Gradazions-Stempel dergestalt, daß von einem jeden hundert Gulden des Jahres-Gehaltes ein Gulden Stempel-Taxe entrichtet werden muß.

Hierunter gehören auch alle Dienst-Verleihungen und Anstellungs-Expedizionen von Gerichts- und Guts-Besizern, Korporazionen, und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben.

l) Werden Titel und Würden verliehen, mit welchen keine Besoldung oder kein Ertrag verbunden ist, und die sich gleichwohl den Stellen aktiver in Besoldung stehender Hof- oder Staatsdiener assimiliren, so wird dafür jene Stempel-Taxe berechnet, welche der aktive Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungs-Ertrage zu entrichten hätte.

§. 4.

Werden von den im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Original-Exemplare an die betreffenden Parteien ausgefertigt; so unterliegt jedes Exemplar besonders ein und derselben Gradazions-Stempel-Taxe.

§. 5.

Enthalten die dem Gradazions-Stempel unterliegenden Urkunden und Schriften mehrere Bogen, so wird nur der erste Bogen mit dem Gradazions-Stempel bezeichnet, zu den übrigen Bögen hingegen muß der drei Kreuzer-Stempel genommen werden.

III. Abschnitt.

Von dem Klassen-Stempel.

§. 6.

Die Anwendung des Klassen-Stempels, welche sich nach der Verschiedenheit des Inhalts, oder der Bestimmung und Eigenschaft der zu stempelnden Instrumente, Urkunden, Schriften und Gegenstände richtet, zerfällt in mehrere Unterabtheilungen, oder Klassen.

§. 7.

Für jede der verschiedenen Klassen werden nachstehende Stempelsäze festgesezt.

Erste Klasse.

Stempel von drei Kreuzern.

Mit diesem müssen versehen seyn:

a) Alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justiz-Behörde eingereicht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Beilagen und Duplikaten.

b) Alle Resoluzionen, Befehle und Ausfertigungen in Partei- oder Prozeß-Sachen, die jährlichen Interims-Vormundschafts-Rechnungen, mit Ausschluß der zu einem andern Stempel geeigneten Final-Rechnungen.

c) Die Kanzlei- und Lieferscheine, die gerichtlichen Zitazionen, Requisizions- und Kompaß-Schreiben in Partei-Sachen, Protokolls-Extrakte ohne Unterschied, auch alle aussergerichtlichen Schriften, welche vor Gericht, oder überhaupt vor einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justiz-Behörde gebraucht werden.

d) Alle Protokolls-Rezesse, welche bei Justiz-Stellen und Justiz-Aemtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle prozessualischer Wechselschriften verhandelt werden, ohne Rücksicht, ob diese protokollarischen Aufnahmen in besonderen Akten, oder in den Gerichts-Protokollen vorkommen.

Hierunter gehören also alle per recessus orales vorkommenden Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, protokollarische Vergleichs-Verhandlungen, die bei Tagsazungen oder Kommissions-Verhandlungen von den Rechts-Anwälten oder Parteien nachgetragenen oder eingelegten Protokolls-Rezesse und Schriften.

e) Reise- und Wanderpässe, Kundschaften und alle aussergerichtlichen, oder von keinem öffentlichen Amte, oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse.

Zweite Klasse.

Stempel von fünfzehn Kreuzern.

Hierunter eignen sich:

a) Die grund- und lehenherrlichen Konsense ohne Rücksicht auf den Betrag oder Gutswerth.

b) Alle Handwerks-Ordnungen, Geburts- Lehr- und Freisag-Briefe, Taufzeugnisse, Kopulazions- und Todtenscheine, alle von einer vorgesezten höheren weltlich- oder geistlichen Stelle, ferner alle gerichtlichen, oder von einem öffentlichen Amte, oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse oder Atteste, worunter auch die Zeugnisse der Studien-Rektorate und der Schul-Behörden überhaupt gehören, welch leztere zwar auf ungesiegeltes Papier ausgefertiget werden können, sobald sie jedoch bei einer vorgesezten oder Amtsstelle zur Vorlage kommen, mit diesem Stempel zweiter Klasse versehen seyn müssen.

c) Alle förmlich vidimirten und gefertigten Beilagen, Abschieds-Pässe, Proklamen, Edikte in Gantsachen, Ediktal-Zitazionen, und gerichtlichen oder ämtlichen Inserate in den öffentlichen Zeitungen oder Intelligenz-Blättern.

Bei- und Haupt-Bescheide, dann gerichtliche Vergleichs-Ratifikatorien, welche keine bestimmte Summe Geldes betreffen, ausserdessen sie unter den Gradazions-Stempel gehören. Notariats-Instrumente und Gerichts-Urkunden, in so ferne sie nicht als selbstständige Verhandlungen zu andern Stempel-Rubriken geeignet sind.

Dritte Klasse.

Stempel von dreißig Kreuzern.

Diese begreift:

a) Gewalts- und Vollmachts-Ertheilungen.

b) Die Zitazionen, sich vor Gericht zu stellen, und das Verurtheilte zu bezahlen, Moratorien, Interzessionalien und Promotorialien.

c) Geringere Dienstes-Verleihungen, geistliche Pfründen und Pensions-Bewilligungen, welche die Summe des jährlichen Gehalts oder Ertrags von 100 fl. nicht erreichen.

Vierte Klasse.

Stempel von einem Gulden.

Unter diese gehören:

a) Die Berechtigungen zu Professionen und Gewerben in Märkten und auf dem Lande.

b) Die Ertheilungen von Tisch-Titeln.

Fünfte Klasse.

Stempel von zwei Gulden.

In diese fallen:

a) Die Diplomen für Doktoren und Lizenziaten.

b) Die Großjährigkeits-Erklärungen oder veniae aetatis, die Präsentazionen und Possessions-Befehle auf geistliche Pfründen aller Art.

c) Die Berechtigungen zu Professionen und Gewerben in Städten, Handels und Fabrik-Konzessionen, in Städten sowohl, als auf dem Lande.

d) Die Ertheilung des sichern Geleits (Salvus conductus), die Schuz-Briefe.

Sechste Klasse.

Stempel von drei Gulden.

Dieser Klasse unterliegen:

a) Die Indigenats-Bewilligungen.

b) Bestätigungen, oder neue Verleihungen der Stadt- und Gemeinde-Privilegien.

c) Besondere Ertheilungen von Privilegien an einzelne Individuen.

Siebente Klasse.

Stempel von zehn Gulden.

Diese begreift:

die Konzessionen für öffentliche Jahr- und Viehmärkte.

Achte Klasse.

Stempel von dreißig Gulden.

Dieser Klasse unterliegen:

die Urkunden über den privilegirten Gerichtsstand.

Neunte Klasse.

Stempel von sechzig Gulden.

Der Stempel dieser Klasse ist zu lösen für das Adels-Diplom mit dem Prädikate von, samt allen darunter begriffenen Abstufungen.

Zehnte Klasse.

Stempel von neunzig Gulden.

Hierunter eignet sich die Erhebung in den Freiherrn-Stand.

Eilfte Klasse.

Stempel von hundert und zwanzig Gulden.

Dieser Betrag wird von der Erhebung in den Grafen-Stand erholt, und gleichem Stempel unterliegen auch die Verleihungs-Urkunden, über die Kronämter des Reiches.

Zwölfte Klasse.

Stempel von zwei hundert Gulden.

Der Lösung dieses Stempels unterliegt die Erhebung in den Fürsten-Stand.

§. 8.

Werden von vorstehenden, dem Klassen-Stempel unterworfenen Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, so unterliegt jedes Exemplar dem nämlichen Klassen-Stempel, zu welchem das erste Original seinem Inhalte nach geeignet war.

§. 9.

Besteht eine Urkunde, ein Instrument, oder eine Schrift aus mehreren Bogen, und ist solch eine Schrift schon einem höheren, als dem drei Kreuzer-Stempel untergestellt, so wird nur der erste Bogen mit dem betreffenden höhern Klassen-Stempel bezeichnet, zu den übrigen Bögen darf sodann nur der drei Kreuzer-Stempel adhibirt werden.

§. 10.

Eben so unterliegen alle Abschriften von Urkunden und Dokumenten, welche als simple, nicht vidimirte, und gefertigte Beilagen bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren Administrativ- oder Justiz-Behörde eingereicht werden, nur dem drei Kreuzer-Stempel.

Kalender-Stempel.

Wegen dieses Stempels ist bereits unterm 25. November d. J.*) eine provisorische Bestimmung erlassen worden, bei welcher es nun auch definitiv verbleiben soll.

*) Sieh Rggbl. 1812. St. LXVI. S. 1995.

Es sind demnach:

a) die sogenannten Sack-Kalender, die Wand-Kalender ohne Kupferstich, und die Lotto-Kalender mit einem Stempel von zwei Kreuzer;

b) die Kalender in Quart, wie auch die Schreib-Kalender, und alle grössern Kalender mit einem Stempel von drei Kreuzer, und

c) die sogenannten Almanache, welchen ein Kalender beigefügt ist, mit einem Stempel von zwölf Kreuzer zu versehen.

Spiel-Karten-Stempel.

Die sämtlichen Spiel-Karten, sie mögen im Lande fabrizirt und debitirt, oder vom Auslande zum Verbrauche eingeführt werden, unterliegen dem Stempel, und zwar dergestalt, daß

a) bei den groben Sorten zu jedem Kartenspiele der vier Kreuzer-Stempel, und

b) zu den feinern Sorten bei jedem Spiele der acht Kreuzer-Stempel in Anwendung gebracht werden soll.

Wobei es übrigens in Betreff der Versendung der Kartenspiele in das Ausland, und sonst überhaupt bei der Verordnung vom 23. Jänner 1810*) sein ferneres Verbleiben hat.

IV. Abschnitt.

Von den Ausnahmen der Stempel-Schuldigkeit.

Ausgenommen sind von der Stempelpflichtigkeit:

a) Alle Befehle, Resoluzionenen und Berichte, welche Regiminal-Gegenstände

*) Sieh Rggbl. 1810. St. V. S. 67.

betreffen. Eben so die Berichte der untern Gerichte an die vorgesezten Justizstellen, welche eine höhere Entschliessung zur Absicht haben, und in dieser Geschäfts-Ordnung nicht auf den Justiz-Punkt einer Partei-Sache gerichtet sind.

Ferner alle Amts-Korrespondenzen der höheren oder niedern Stellen mit in- und auswärtigen Behörden.

b) Die Staats-Anlehens-Obligazionen und Schuld-Verschreibungen.

Die Gläubiger haben aber bei den Quittungen über den Empfang der Zinse, oder des zurückbezahlten Kapitals das normalmäßige Siegel-Papier zu gebrauchen.

c) Bei Bescheinigungen oder Quittungen über Pensions-Bezüge oder Gnaden-Gehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 Gulden nicht übersteigt, und welche bei Staats- oder andern öffentlichen Kassen in monatlichen Raten ausbezahlt zu werden pflegen, tritt eine Ausnahme von der Stempelschuldigkeit in der Art ein, daß nur die lezte Monats-Quittung mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Betrag der jährlichen Pension oder des Gnaden-Gehalts gesiegelt, die übrigen Quittungen für die 11 Monats-Raten aber auf ungesiegeltes Papier ausgestellt, und bei den einschlägigen Kassen angenommen werden dürfen.

d) Die Gage und Empfangs-Scheine der in der Linie stehenden Militär-Personen; alle übrigen aber sollen mit ihren Empfangsscheinen dem allgemeinen Stempel unterworfen seyn.

e) Alle Nachlaß-, Moderazions- und Freijahrs-Gesuche der Unterthanen, in so ferne sie unmittelbar bei den geeigneten Unterbehörden zur Aufnahme in die hierüber zu verfassenden Nachlaß-Libelle, und die Berichts-Erstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden.

f) Alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brand-Assekuranz-Gegenständen.

g) Die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute.

h) Die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht.

i) Die im Lande fabrizirten Spielkarten, so weit sie in das Ausland debitirt und abgesezt werden, nach Maß der bestehenden Verordnung vom 23. Jänner 1810.

V. Abschnitt.

Von dem Absaze des Siegelpapiers, und der Stemplung bei Siegel-Aemtern.

§. 11.

Sämtliche Gerichts- und Kameral-Behörden und Aemter haben das benöthigte Stempelpapier nach den verschiedenen Gattungen, sowohl zum eigenen ämtlichen Ge-

brauche, als zum Verkaufe an jeden, der dessen Bedarf bei den einschlägigen Siegel-Aemtern gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen.

§. 12.

Für die Stempelpapier-Abnahme wird sämtlichen Amts-Behörden, und eben so auch den Privat-Abnehmern, wenn das auf einmal abgenommene Quantum den Betrag von 10 Gulden ausmacht, ein Rabat von fünf Prozent, es mag übrigens dem Stempelpapier ein höherer oder geringerer Stempel ausgedrückt seyn, bewilliget.

Dieser Rabat erstreckt sich auch auf den Preis des Papiers selbst, für welches noch besonders bei dem einschlägigen Siegelamte von jedem Bogen ohne Unterschied des aufgedruckten Stempels ein halber Kreuzer bezahlt werden muß.

§. 13.

Allen Gerichts- und Kameral-Behörden, so wie allen Aemtern, und ingleichen allen Privat-Abnehmern und Verlegern des Stempelpapiers wird verboten, bei dem weitern Debit- oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers mehr, als den betreffenden Stempelbetrag zu fodern, den Betrag des Papiers ausgenommen, für welches von jedem Bogen nicht mehr als ein halber Kreuzer besonders angerechnet werden darf.

Diejenigen, welche gegen diese Bestimmung handeln, haben die im folgenden Abschnitte VI. §. 26. festgesezte Strafe zu gewärtigen.

§. 14.

Wenn Jemand ein Stempelpapier verdirbt, so kann, in so ferne das verdorbene Stempelpapier bei dem einschlägigen Siegelamte vorgezeigt, und zur Kassazion übergeben wird, das zur Umschreibung erfoderliche reine Papier, oder das umgeschriebene Instrument zur neuen Sieglung ohne weitere Bezahlung vorgelegt werden.

§. 15.

Die inländischen Buchdrucker, Buchhändler, und Kalender-Verleger, welche die Verbindlichkeit auf sich haben, ihre Kalender nur bei inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen, sind berechtigt, auf den Fall, daß sie ihre mit dem Stempel versehenen Kalender nicht alle abgesezt haben, eben so viele neue Kalender für das nächstfolgende Jahr unentgeltlich stempeln zu lassen, als sie von den übrig gebliebenen Kalendern zur Kassirung des Stempels bei dem einschlägigen Siegelamte übergeben werden.

§. 16.

Durch die Verordnung von 22. November 1808 *) wurde bereits anbefohlen, daß die verschiedenen Kontrakts-Instrumente und Urkunden, welche bei Gerichten und Aemtern errichtet werden, alle Vierteljahre mit einem doppelten Verzeichnisse, samt dem betreffenden Stempelbetrage zur Sieglung an das einschlägige Siegelamt eingesendet werden sollen. Diese Verordnung wird nicht nur neuerdings bestätiget, sondern die näheren Bestimmungen hierüber werden hiemit zur

*) Rggsbl. 1808. St. LXIX. S. 2756.

genauen Darnachachtung für alle Gerichts- und Amtsbehörden, ohne Unterschied, welchen die Errichtung und Anfertigung von Kontrakten und Urkunden zukommt, folgendermassen festgesezt.

a) Keiner Gerichts- oder Amtsbehörde ist es gestattet, die von den Unterthanen oder Parteien zu errichtenden Kauf- Tausch- und Heuraths-Briefe, oder sonstigen gerichtlichen Kontrakte, lezte Willens-Dispositionen, Inventarien, oder andere Dokumente und Urkunden 2c. 2c. für sich eigenmächtig auf schon vorräthigem Siegelpapiere, ausser in dringenden Fällen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, an die Parteien auszufertigen, sondern sie sind

b) verbunden, dergleichen Kontrakts-Instrumente, Dokumente und Urkunden nach Verlauf eines jeden Vierteljahres in den hiefür bestimmten Zielen, ohne längern Verzug an das betreffende Siegelamt zur geeigneten Stemplung einzusenden.

c) Die bestimmten vier Ziele während des Verlaufes eines Etats-Jahres sind:

1) für das erste Quartal, das ist für die Monate Oktober, November und Dezember, der lezte Tag des darauf folgenden Monats Jänner,

2) für das zweite Quartal der lezte Tag des Monats April,

3) für das dritte Quartal der lezte Tag des Monats Julius,

4) für das vierte Quartal der lezte Tag des Monats Oktober.

d) Ueber die zur Sieglung an das betreffende Siegelamt einzusendenden Dokumente und Briefereien muß eine genaue Designazion in Duplo angefertigt, und mit angelegt werden, worin unter fortlaufenden Numern die verschiedenen, der Stemplung unterliegenden Gegenstände mit ihrem Betreffe und Betrage aufgeführt, und die Stempel-Beträge hiefür in der Geld-Kolumne ausgeworfen werden müssen.

e) Da bereits im II. Abschnitt §. 3. Lit. K. der gegenwärtigen Verordnung festgesezt worden ist, daß alle Dienstes-Verleihungen und Anstellungs-Expedizionen von Gerichts- und Gutsbesitzern, Korporazionen, und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben, dem betreffenden Gradazions-Stempel untergestellt werden müssen, so haben jene Gerichte und Amtsbehörden, denen die Einsendung der Siegelanzeigen obliegt, die im Verlaufe eines jeden Vierteljahres vorgefallenen Dienstes-Verleihungen, und die hierüber erfolgten Anstellungs-Expedizionen in den gedachten Anzeigen gleichfalls mit vorzutragen, zur geeigneten Stemplung anzulegen, und den Stempelbetrag hiefür zum einschlägigen Siegelamte einzusenden.

f) Diejenigen Instrumente und Urkunden, welche in besonderen dringenden Fällen sogleich auf vorräthigem Siegelpapier ausgefertiget werden dürfen,

müssen auf jeden Fall in der an das betreffende Siegelamt einzusendenden Anzeige, und zwar gesondert von den erst der Sieglung unterliegenden Instrumenten und Dokumenten spezifisch vorgetragen, und die Ursachen, welche die dringende Ausfertigung veranlaßt haben, in Kürze angeführt werden.

g) Wenn sich bei einem Amte in dem Verlaufe eines Vierteljahres keine Anfälle an solchen Briefereien ergeben, so muß doch eine Fehlanzeige in Duplo inner dem festgesezten Termine bei dem einschlägigen Siegelamte übergeben werden.

h) Die Siegelämter haben die Obliegenheit, nicht nur den Aemtern zur Legitimazion der gepflogenen Einsendung der gedachten Briefereien zur Sieglung, die Anzeige hierüber einfach, worin der Empfang zu bescheinen ist, sogleich rückzusenden, sondern auch die Sieglung selbst ungesäumt vorzunehmen, und in keinem Falle über acht Tage aufzuhalten.

Jede Verzögerung dieser Art unterliegt einer scharfen Ahndung und Strafe.

i) Dagegen wird den Siegelämtern die Befugniß eingeräumt, auf den Fall, daß die Aemter mit Einsendung der Briefereien zur Sieglung in den festgesezten Terminen nicht pünktlich zuhalten, diese Briefereien, nebst den Anzeigen hierüber durch einen eigenen Boten auf Kosten der Säumigen zu erholen.

k) Sollten sich einige Aemter in dieser Obliegenheit besonders säumig finden lassen, und auf die Abordnung eigener Boten nicht achten, sondern mit der Einsendung der Briefereien selbst mehrere Quartale im Rückstande verbleiben, so haben die Siegelämter die Pflicht auf sich, hierüber Anzeigs-Bericht zu erstatten, damit in solchen besondern Fällen wirksame Maßregeln zur Bewahrung des hierunter vorzüglich betheiligten Interesse der Parteien genommen werden können.

§. 17.

Die Siegelämter werden das ganze Jahr hindurch, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, an gebotenen Feiertagen aber nur allein am Vormittage offen gehalten. Dem dabei angestellten Personale liegt besonders ob, jedermann schleunig abzufertigen, und sich in Besorgung der Geschäfte überhaupt keiner Verantwortlichkeit auszusezen.

VI. Abschnitt.

Von den Strafen.

§. 18.

Damit den in vorstehenden Abschnitten festgesezten Bestimmungen und Vorschriften in einzelnen Fällen sowohl als im Ganzen die gehörige Folge geleistet, und dem unerlaubten Vortheile, den die Uebertretung des Gesezes verschaffen würde, hinlänglich entgegen gewirkt werde, verordnen Wir:

a) Wer den Gebrauch des drei Kreuzer-Stempels in den vorgeschriebenen Fällen unterläßt, ist mit einer Geldstrafe vom

1 fl. 30 kr. von jedem Bogen, welcher hätte gestempelt werden sollen, zu belegen.

b) Für diejenigen Fälle, in welchen der Gebrauch des 6 Kreuzer- bis zu dem 1 Gulden-Stempel einschlüssig, unterlassen, oder eine geringere Klasse des Stempels genommen wird, ist für den ersten Bogen, wobei die Unterlassung, oder Adhibirung des ungeeigneten Stempels statt gefunden hat, eine Strafe von 4 fl. 30 kr. zu erheben.

c) Der Nichtgebrauch des Stempels von 2 Gulden bis 10 Gulden ausschlüssig, oder die geringere Anwendung desselben in den durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Gradazionen und vorgeschriebenen Fällen, wird mit einer Strafe von 15 Gulden belegt.

d) In den Fällen, in welchen der Gebrauch der höhern Stempel-Gattungen, und zwar von 10 Gulden anfangend bis 30 Gulden, und so weiter unterlassen wird, tritt die Strafe des doppelten Betrages des zu lösen gewesenen Stempels ein.

e) Bei den von a bis d inclusive bezeichneten Straf-Fällen ist neben der festgesezten Strafe der Betrag des geeigneten Stempels noch sonderbar zu erholen, und zu verrechnen.

§. 19.

Obschon in der Regel jeder Urkunde oder Schrift, welche der Stemplung unterliegt, der betreffende Stempel selbst aufgedruckt seyn sollte, so wird zwar gestattet, daß dieser Abgang durch Anlage eines ganzen mit dem geeigneten Stempel versehenen reinen Bogens ersezt werden dürfe, doch ist auf diesem Siegelbogen der Betreff dieser Schrift zu bemerken.

Jede andere Art von Beilage oder Ersezung des betreffenden Stempels hingegen ist als eine Defraudazion zu behandeln, und unterliegt nach den im vorstehenden §. 18. festgesezten Bestimmungen der geeigneten Strafe.

§. 20.

Werden bei Unseren mittel- oder unmittelbaren Justiz- oder Administrativ-Behörden, Aemtern und Stellen ungestempelte Schriften eingereicht, oder sind solche mit dem geeigneten Stempel nicht versehen, und werden nicht gleich unerledigt zurückgegeben, so haben die dabei betheiligten Kanzlei-Individuen, Aemter und Obrigkeiten die nämliche Strafe, welche auf den bezüglichen Fall festgesezt worden ist, zu entrichten.

§. 21.

Diejenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstes-Stellen zu verleihen haben, und zu den Anstellungs-Expedizionen über dergleichen Dienstes-Verleihungen die Anwendung des betreffenden Stempels unterlassen, haben nebst dem Ersaze des Stempel-Betrages eine Strafe von 12 Gulden zu erlegen.

§. 22.

Die Aushändigung und Zustellung von Dekreten, Patenten und Anstellungs-Expedizionen aller Art darf an die betreffenden

Individuen nicht eher statt finden, bevor nicht der geeignete Stempel adhibirt, und die Stempel-Taxe davon entrichtet worden ist.

Das dagegen handelnde Büreau, welchem die Expedizion und Aushändigung solcher Dekrete, Patente, Anstellungs-Expedizionen und Verleihungs-Urkunden obliegt, verfällt, nebst dem Ersaze des betreffenden Stempel-Sazes, in eine Strafe von 12 Gulden.

§. 23.

Die Buchbinder dürfen keine ungestempelten Kalender binden, und wenn ihnen dergleichen zugestellt werden, so haben sie bei ihrer vorgesezten Obrigkeit hierüber sogleich zur weitern Untersuchung die Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle sind die vorgefundenen Kalender der Konfiskazion, und die Buchbinder einer nach Befund der Umstände angemessenen Geldstrafe, welche jedoch den sechsfachen Werth der konfiszirten Kalender nicht übersteigen darf, unterworfen. Bei wiederholten Uebertretungen tritt eine Verdoppelung der Strafe ein.

§. 24.

Wer den Verkauf oder Handel mit ungestempelten Kalendern unternimmt, unterliegt nebst der Konfiskazion der Kalender einer Strafe von 1 fl. 30 kr. von jedem einzelnen Stücke.

§. 25.

Der Verkauf ungestempelter Spielkarten im Inlande unterliegt dergestalt der Bestrafung, daß neben der Konfiskazion der ungestempelten Spielkarten von jedem Stücke eine Strafe von 2 Gulden statt findet.

Gastgeber und Wirthe, welche ungestempelte Karten kaufen, und damit spielen lassen, unterliegen einer gleichen Strafe, wie die Verkäufer.

§. 26.

Allen Gerichts- und Administrativ-Behörden, so wie allen Aemtern überhaupt, und ingleichen allen Privat-Abnehmern und Verlegern des Stempelpapiers ist durch den 13. §. gegenwärtigen Mandats strenge verboten, bei dem weitern Debit oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers mehr als den betreffenden Stempelbetrag zu fodern, den Betrag des Papiers ausgenommen, wofür von jedem Bogen ohne Unterschied, ob demselben ein höherer oder geringerer Stempel aufgedrückt ist, nicht mehr als ein halber Kreuzer angerechnet werden darf.

Sollte sich eine Amtsbehörde, oder auch ein Privat-Abnehmer des Stempelpapiers gegen vorstehende Bestimmungen verfehlen, und bei dem weitern Debit- oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers ausser dem betreffenden Siegelbetrage, und dem halben Kreuzer für jeden einzelnen Bogen Papier einen grössern Betrag fodern, so verfällt die dagegen handelnde Amtsbehörde oder der Privat-Abnehmer in eine Strafe von 30 Gulden, welche ad aerarium zu verrechnen ist.

§. 27.

Von der auf die Kontravenzions-Fälle gesezten Strafe erhält der Anzeiger einer

Stempel-Defraudazion die Hälfte der Geldstrafe; wenn aber ein Siegelamt oder ein anderes Amt, welchem ohnehin obliegt, gegen die Stempel-Kontravenzionen zu wachen, solche Fälle entdekt, hat kein Antheil an dem Strafquantum statt, sondern das Ganze ist bei dem Siegelamte zu verrechnen.

§. 28.

Der vermögenslose Strafbare ist mit einer angemessenen Arrest-Strafe zu belegen.

§. 29.

Stempel-Verfälschungen aller Art, und besonders die Verfertigung falscher Stempel unterliegen der Untersuchung und der Aburtheilung nach den bestehenden Gesezen.

§. 30.

Zu Ergreifung des Rekurses in Stempel-Defraudazions-Fällen an die zweite Instanz gegen die richterliche Entscheidung in erster Instanz, wird den betheiligten Partei ein Termin von 30 Tagen offen gelassen. Erreicht jedoch der Strafbetrag die Summe von 400 Gulden, so findet auch noch von der zweiten Instanz ein weiterer Rekurs innerhalb 30 Tagen zu Unserm geheimen Rathe statt. Beide Termine sind präklusiv, und treten vom Tage der Bescheids-Publikazion angerechnet, sowohl in erster als zweiter Instanz in Wirkung.

§. 31.

Alle Stellen, Obrigkeiten, und Polizei-Behörden haben über gegenwärtige Verordnung genau zu wachen, und auch ihre Amts-Subalternen zur pünktlichen Aufmerksamkeit gegen die Uebertretungs-Fälle bei eigener Verantwortlichkeit anzuweisen und anzuhalten, auch die Uebertreter gebührend zur Strafe zu ziehen.

Diese Unsere erneuerte allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genau befolgt wissen wollen, wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18. Dezember 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

Bekanntmachungen.

In der Sizung des königlichen geheimen Rathes am 31. Dezember 1812 wurden folgende Rekurse entschieden:

1) Die Streit-Sache zwischen der Gemeinde Oppertshofen Untergerichts Bißingen im Ober-Donaukreise, und mehreren Gemeinds-Gliedern wegen Ablösung des Ohmat-Rechtes.

2) Der Rekurs des Anton Groß et Cons. zu Mitteleschenbach Landgerichts Heilbronn im Rezat-Kreise, gegen Georg Vogt et Cons. daselbst wegen Gemeinheits-Vertheilung.

3) Der Rekurs der Gemeinde Görsbach Landgerichts Heilbronn im Rezat-Kreise, gegen die Gemeinde Mitteleschenbach wegen Gemeinde-Gründe-Theilung.

4) Der Rekurs des Bartholomäus Schlumprecht und mehrerer Gemeinde-Glieder zu Dürrwangen Landgerichts Dinkelsbühl im Rezat-Kreise, gegen ein Erkenntniß des dortigen General-Kommissariats wegen Gemeinde-Gründe-Theilung.

5) Der Rekurs des Michaels Eberl, Tuchscherers in Baierbach Landgerichts Walzenkirchen im Unter-Donaukreise, gegen den dortigen Weißgärber Franz Kneidinger, wegen Schwarzfärben des Lohe-Leders.

6) Der Rekurs der Gemeinde Kröttenbach Landgerichts Scheinfeld im Rezat-Kreise, gegen Georg Hager, wegen Abhütung seines Klee-Ackers.

7) Der Rekurs der Gemeinde Dörlbach et Cons. Landgerichts Altdorf im Rezat-Kreise, gegen die Gemeinde Rosch, wegen Hutwaasen-Vertheilung.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät geruhten folgende Präsentazionen für Pfarreien zu bestätigen:

am 25. Oktober 1812, des Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg, als Patrons der durch Beförderung des Pfarrers Auer erledigten Pfarrei Mönchsroth, Landgerichts Dinkelsbühl und Dekanats Oettingen, für den Rektor zu Oettingen, Friedrich Prinz;

des Freiherrn von Nothhaft zu Weißenstein, für den Benefiziaten zu Bleibach, Michael Archinger, auf das Benefizium zu Friedenfels, Landgerichts Kemnath;

am 21. November, des Grafen von Holnstein, für den Kooperator Philipp Anton Herrmann zu Neumarkt auf die Pfarrei Waltersberg, Landgerichts Neumarkt, im Ober-Donaukreise;

am 15. Dezember, des Pfarrers zu Schlicht, Georg Sauer, auf die Pfarrei Großschönbrunn, Landgerichts Amberg, für den Pfarrei-Provisor daselbst, Johann Baptist Graf;

der Freiherrn von Rotenhan und von Könitz als gemeinschaftlichen Patronen der Pfarrei Kleinherreth, Landgerichts Banz, für den Schloßpfarrer zu Buttenheim, Joseph Hartmann;

des Freiherrn von Leyden für den Benefiziat zu Haslangkreit, Andrä Jäger, auf die Pfarrei Haunswies, Landgerichts Aichach;

des gräflich-Haslangischen Massa-Kurators Kreis-Administrazionsraths Jlg, für den Pfarrer Wohlfart auf das Benefizium zu Haslangkreit, Landgerichts Aichach;

des quieszirenden Landrichters von Mayer zu Starzhaus für den Exkonventualen des Klosters Niederalteich, Quirin Wagner, auf die Pfarrei Gosseltshausen, Landgerichts Pfaffenhofen;

des regensburgischen Domkapitels für den Kaplan zu Schmidmühlen, Peter Bauer, auf die Pfarrei Hüttenkofen, Landgerichts Landshut;

am 19. des Grafen von Sandizell für den Kaplan in Garching, Johann Baptist Fröhler, auf die Pfarrei Mühlhausen, Landgerichts Abensberg;

des Grafen von Königsfeld, für den Kooperator zu Wasserburg, Franz Borgias Schlemmer, auf die Pfarrei Geisling, Landgerichts und Administrazions-Distrikts Stadtamhof.

Summarisches Verzeichniß

über die von der zur Landessicherheit im Königreiche Baiern aufgestellten Polizei-Kordons-Mannschaft angehaltenen, theils in ihre Heimath, theils über die Landes-Grenze, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate September 1812.

	Kreise.	Mörder.	Strassenräuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Deserteurs		Cantonspflichtige Unterthans-Söhne.	Vaganten		Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizei-Uebertreter.	Bettelleute.	Summe.
								K. Baierische	Auswärtige		Männer.	Weiber und Kinder.						
I.	Main-Kreis	—	1	—	17	2	6	2	5	6	64	28	1	—	6	173	104	415
II.	Rezat-Kreis .	—	—	—	1	1	—	1	8	—	51	27	1	—	5	8	58	161
III.	Regen-Kreis .	2	1	—	24	2	2	35	66	13	352	188	—	7	3	76	100	871
IV.	Oberdonau-Kreis	—	—	—	13	—	—	2	3	—	97	55	—	—	4	59	73	306
V.	Unterdonau-Kreis	—	—	—	7	4	—	8	3	12	77	46	—	—	3	35	24	219
VI.	Iller-Kreis .	—	—	—	14	1	—	5	9	—	72	42	—	—	7	12	46	208
VII.	Isar-Kreis . .	—	—	—	14	2	—	9	3	3	112	59	1	—	—	99	54	356
VIII	Salzach-Kreis .	—	1	3	31	2	—	12	50	23	230	115	3	5	11	82	27	595
IX.	Inn-Kreis . .	1	—	—	4	—	5	3	4	—	40	25	—	—	4	6	51	143
	Total-Summe .	3	3	3	125	14	13	77	151	57	1005	585	6	12	43	550	537	3274

Berichtigungen.

Bei der Redaktion wurde die Berichtigung folgender Unrichtigkeiten des Manuskripts nachgesucht:

St. LXIX. S. 2081. 18.) Johann Sigmund, oder Illerfelder Linie.
S. 2083. 27.) Weinrich statt Weinriech.

Regierungsblatt.

IV. Stück. München, Mittwoch den 20. Jänner 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Ausschreibung falscher Münze betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben mißfälligst wahrgenommen, daß seit einiger Zeit mehrere falsche Münzen im Umlaufe sind. Damit nun die Prüfung dieser falschen Münzen in gehöriger Form geschehe, die untersuchenden Behörden bei Habhaftwerdung eines Falschmünzers sichere und verläßige Data erhalten können, und damit sich Unsere Unterthanen durch eine genaue Beschreibung solcher Münzen vor Schaden wahren mögen; so verordnen Wir, daß sämtliche Unsere höhern und niedern Polizei-Behörden alle ihnen vorkommenden falschen oder verdächtigen Münzen an Unsere unmittelbare Münz-Kommission einsenden sollen, welche alsdann nach Umständen entweder allerunterthänigsten Bericht an Uns erstatten, oder die Beschreibung derselben für das Regierungsblatt verfassen, und den einsendenden Behörden die nöthigen Aufschlüsse ertheilen wird.

Wir erneuern bei dieser Veranlassung den allerhöchsten Auftrag an sämtliche Kassen und Geldperzipirende Stellen Unsers Reiches, alle ihnen in Zahlungen eingehenden falsche Münzen auf der Stelle durch Zerschneiden, oder Zerschlagen, kenntlich und unschädlich zu machen.

München den 2ten Jänner 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

(Umlage im Landgerichte Kastelruth.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem Antrage Unsers General-Kommissariats und Unserer Finanz-Direkzion des Inn-Kreises genehmigen Wir, daß die in 5747 fl. 47½ kr. Kapital, und 168 fl. 42 kr. Zins-Rückständen bestehende Kriegsschuld des Landgerichts Kastelruth durch eine auf vier Jahre zu vertheilende Umlage nach dem Steuerfuße getilgt, und hiemit im laufenden Etatsjahre der Anfang gemacht werde.

München den 8. Jänner 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Umlage in der Gemeinde des vormaligen Pfleg-
amts Engelszell.)

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Antrage des königlichen General-Kommissariats und der Finanz-Direkzion des Salzachkreises vom 4. d. M. bewilligten Seine Majestät der König allergnädigst, daß die von dem Kontrolleur des vormaligen Pflegamts Engelszell Karl Richter, aus Mangel einer Baarschaft in der Gemeinde-Kasse vorgeschossenen, und durch die Revision mit dem Betrage von 363 fl. 47 kr. richtig befundenen Gemeinde-Kosten, so wie die noch guthabenden Diäten desselben mit 34 fl. 56 kr. zusammen mit drei hundert acht und neunzig Gulden 23 kr. durch eine Umlage von den Gemeinden des erwähnten Pflegamts erhoben, und der zurückgelassenen Wittwe desselben vergütet werden.

München den 23. Dezember 1812.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
G. von Geiger.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Mainkreise.

(1. Die Pfarrei Leinburg.)

Durch den am 5ten d. M. erfolgten Tod des Seniors und Pfarrers Walther ist die Pfarrei Leinburg, im Landgerichte und Dekanate Altdorf, deren Ertrag in der Fassion vom Jahre 1807 auf 888 fl. 6 kr. berechnet worden ist, erlediget worden.

Im Regenkreise.

(2. Die Stadtpfarrei Rötz.)

Die organisirte Stadtpfarrei Rötz im königlichen Landgerichte Waldmünchen wurde durch das Hinscheiden des Pfarrers Marquard Mühlbauer erlediget. Dieselbe zählet in ihrem Umkreise 1991 Seelen, welchen der Pfarrer mit zwei Hilfspriestern vorstehet, die jährlichen Einkünfte bestehen in dem Ertrage von 20 Tagwerk Gründen, in dem Gehalte zu 600 fl., in der Stol-Rente zu 100 fl., ferner 26 Klafter weichen, und 8 Klafter harten Holzes. Für jeden Hilfspriester bezieht derselbe vom königlichen Rentamte 300 fl. Die beständigen Lasten belaufen sich auf 23 fl. 39 kr.

Im Ober-Donaukreise.

(3. Das Kurat-Benefizium in Margartshausen.)

Das erledigte Benefizium in Margartshausen, Landgerichts Göggingen, Diözese Augsburg, ist mit 327 fl. 32 kr. Einkünften, welche aus Widdum, Zehent, Kompetenz, Stol und Beitrag aus dem Schulfond fließen, nebst freier Wohnung für den Benefiziaten dotirt; es sind damit alle pfärrlichen Verrichtungen für eine Gemeinde von 259 Seelen verbunden, ausser diesen hat der Benefiziat die Obliegenheit, die Schule selbst zu halten.

Die Lasten, welche auf den Einkünften haften, bestehen in 2 fl. 18 kr. Stift- und Kleindienst, 30 kr. Familien-Schutzgeld,

dann ¾ von einem Sechzehntel Roggen, welches nach dem Normalpreise zur Kirche verreicht wird.

(4. Das Benefizium in Welheim.)

Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums zu Welheim, im Landgerichte Eichstädt, Diözese Augsburg, wird hiemit bekannt gemacht:

Die Funkzionen des Benefiziaten bestehen in Haltung der Frühmesse, dann Aushilfe im Predigen und im Beichtstuhle in Fällen, wo dieses nöthig ist.

Die Einkünfte des Benefiziums berechnen sich auf 347 fl., ohne Einrechnung der Wohnung und wöchentlicher drei Freimessen.

Die Staatslasten hat die Gemeinde übernommen.

Zu diesem Benefizium sind taugliche Priester, welche eine Anverwandtschaft mit dem Stifter, dem ehemaligen Pfarrer Kürner in Welheim, nachweisen können, vorzüglich berufen.

Im Illerkreise.

(5. Die Pfarrei Fischen.

Durch die Resignazion des Pfarrers Heinrich Müller ist dessen bisher innegehabte Pfarrei Fischen erledigt worden. Sie liegt im Bißthume Konstanz, Landgerichte Immenstadt, und dem Stiftungs-Administrazionsbezirke Kempten, zählt 1549 Seelen, welche in mehreren zerstreuten Filialen wohnen, wovon neben der Hauptschule im Pfarrdorfe noch vier Nebenschulen bestehen; die jährlichen Einkünfte betragen 505 fl. 25 kr., nämlich vom Widdumgute 45 fl. 53 kr.; von der Kompetenz 278 fl. 27 kr.; von der Stol 181 fl. 25 kr.

(6. Die Erledigung der Pfarrei Lauchdorf.)

Durch den am 5. dies erfolgten Todfall des Priesters, Franz Joseph Echteler ist die Pfarrei Lauchdorf vakant worden: sie liegt im Bißthume Augsburg, Dekanate Baisweil, Landgerichte Kaufbeuern und dem allgemeinen Stiftungs-Administrazions-Bezirke Mindelheim, und enthält 298 Seelen; derselben pfärrliche Einkünfte betragen jährlich 600 fl.

Im Salzachkreise.

(7. Die Pfarrei Marienkirchen.)

Die Pfarrei Marienkirchen, Landgerichts Ried, enthält [illegible] Seelen, bedarf keines Hilfspriesters, und erträgt 500 fl. an fixer Besoldung, dann ungefähr 30 fl. an einer Naturalgabe der Pfarrholden. Die Stole wird an die Pfarrei Eberschwang verrechnet.

(8. Die Pfarrei Reischach.)

Die Pfarrei Reischach, Landgerichts Altenötting, ist erledigt; sie enthält 1362 Pfarrholden und eine Filial, erfodert einen Hilfspriester, und erträgt jährlich 1008 fl.

Patriotische Beiträge

an

Geld und Charpien für die verwundeten und kranken königlich-baierischen Krieger.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind bei diesseitiger Stelle eingegangen:

1) Von dem königlichen Kämmerer Joseph Freiherr von Riederer fünf Pfund Charpie.

2) Von der Resource-Gesellschaft zu Weiden im Main-Kreise 22 fl.

3) Von dem königlichen Maut- und Hall-Oberbeamten zu Feldkirch, Joseph Freiherr von Pflumern der Ertrag einer durch ihn veranlaßten Sammlung über Abzug 24 kr. Porto mit 10 fl. 46 kr.

4) Durch das königliche General-Kommissariat des Isar-Kreises und zwar

a) von dem königlichen General-Major à la Suite, Freiherrn von Massenbach in Bamberg 25 fl.

b) Von dem königlichen Landgerichte in Friedberg, das am 12. Oktober 1812 an dem allerhöchsten Namensfeste Seiner königlichen Majestät in den Pfarreien Friedberg, Mehring, Merching, Kissing, Ottmaring, Bachern, Rehrosbach, Pararz, Rieden, Haberskirch, Taiting, Stazling, Paindlkirch, Lechhausen, Pfaffenhofen, Dasing, Eggenburg, Wessiszell, Derching, Laimering, Holzdorf, Anzhausen, Sittenbach, Gebenhofen, angefallene Opfer inclusive der von den königlichen Beamten und Pfarrern gemachten Beiträge, mit 200 fl. 15 kr.

c) Von dem königlichen Landgerichte Pfaffenhofen die auf dessen Veranlassung in den Gemeinden Pfaffenhofen, Wollenzach, Eschlbach und Walgersbach, dann in der Pfarrei und in dem Markte Geisenfeld gesammelten 261 fl. 10 ½ kr., dann 92 Pfund Charpie, 121 Binden, und 103 Bandagen, welche die Schullehrer zu Wandhofen, Wollenzach, Hohenried, Freinhausen, Geisenhausen, Eschelbach, Pobenhausen, Lauterbach, Pfaffenhofen auf die von dem bemeldten Landgerichte erhaltene Auffoderung durch ihre Schulkinder zupfen und verfertigen ließen.

5) Durch das königliche Polizei-Kommissariat in Salzburg, die von der Stadt Salzburg weiters dargebrachten 154 Pfund Charpien und Bandagen, desgleichen von dem königlichen Landgerichte Vöklabruk 368 Pfund.

6) Von den Einwohnern der Stadt Neumarkt im Ober-Donaukreise 81 Pfund alte Leinwand, und 26 Pfund Charpien, welche der königliche Hofkapellen-Meßner. Joseph Streinbach, und der bürgerliche Stadtzimmermeister daselbst, Johann Burger, auf eigene Kosten zupfen, und an die Militär-Verwaltung in Nürnberg, Porto frei überliefern ließen.

7) Durch das königliche Landgericht Weissenburg, die von der Harmonie-Gesellschaft daselbst dargebrachten 63 fl.

8) Von dem königlichen Landgerichte Saalfelden, der Ertrag einer von demselben veranstalteten kleinen privat Kollekt 54 fl.

9) Von dem königlichen Pfarramte Ober-Eichstädt, das bei Gelegenheit des Dankfestes für die gesegnete Erndte dargebrachte Opfer, und zwar

a) Von dem Pfarrdorfe Ober-Eichstädt 6 fl. 38 kr.

b) Von dem Fillial-Dorfe Scherenfeld 2 fl. 25 kr.

c) Von dem eingepfarrten Weiler Schönau 1 fl. 8 kr.

Detto Harthoff 1 fl. 30 kr.

d) Von dem königlichen Ober-Faktor des Berg und Hüttenamtes Ober-Eichstädt, Anton Hiller 4 fl. 48 kr.

e) Von dem Kontrolleur, Martin Schmalzl 1 fl.

f) Von den sämtlichen Hütten-Arbeitern (auf besondere Verwendung des königlichen Ober-Faktors) 17 fl. 1 kr.

Zusammen nach Abzug 17 kr. Porto 34 fl. 13 kr.

10) Von Jemand der nicht genannt seyn will 5 fl. 30 kr.

11) Von dem königlichen Maut-Ober-Inspektor in Regensburg Max von Kienle, die auf dessen fortgesetzte Auffoderung der seiner Inspektion untergeordneten königlichen Maut- Ober- und Bei-Mautämter ferner eingegangenen Beiträge, und zwar

a) Vom königlichen Beimaut-Beamten, Freiherrn von Köppelle zu Waldmünchen, und dem dortigen Personal 21 fl. 27 kr.

b) Von dem königlichen Hall-Oberbeamten zu Passau, Ritterhaus und dem dortigen Personal, nebst mehr andern edelmüthigen Patrioten daselbst 157 fl. 45 kr. zusammen nach Abzug 35 kr. Porto 178 fl. 15 kr.

12) Vom königlichen Landgerichte Mühlbach im Innkreise, vorzüglich von Geistlichen und Honoratioren daselbst, 16 Pfund Charpien.

13) Von dem königlichen Polizei-Kommissariate in Brixen, 120 Pfund Charpien, wozu die Leinwand theils vom Adel, theils von der Bürgerschaft daselbst geliefert, und von diesem so wie von den drei Frauen-Klöstern und der Schuljugend mit lobenswerthem Eifer gezupft wurde.

14) Von dem königlichen Polizei-Kommissariate Burghausen, 28 Pfund Charpien, und 36 Ellen gebleichte Leinwand.

15) Durch das königliche Kommissariat Salzburg

a) von den Bewohnern des Landgerichts Vöklabruk 302 fl. 6 kr.

b) Von dem Hilfspriester, Mathias Walcher in Adnet, Landgerichts Hallein 3 fl.

Zusammen über Abzug 1 fl. 18 kr. Porto. 303 fl. 48 kr.

München, den 29. Dezember 1812.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Hersch.

Auszug

aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

Folgende wurden ferner der Adels-Matrikel des Königreichs einverleibt.

1) unterm 19. Dezember 1812. der königliche Oberst und General-Adjutant Seiner Majestät des Königs Herr Karl Theodor Friedrich Graf zu Pappenheim samt seinem Bruder und allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. P. Fol. 1156. Act. No. 1682.;

2) unterm 11. Dezember 1812. der kaiserlich königlich österreichische Kämmerer Alois Joseph Graf von Tannenberg, Herr zu

Rettenburg, Campan und Liebeneich, Freiherr zu Traßberg samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. T. Fol. 1241. Act. No. 1776.;

3) unterm 26. November 1812. Der königliche Kämerer und General-Kreis-Kommissär in Regensburg Maximilian Graf von Lodron zu Haag samt seinem Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. L. Fol. 916. Act. No. 1557.;

4) unterm 9. Dezember 1812. Karl Graf von Herberstein, Domherr der aufgelösten Erz- und Hochstifter Salzburg, Freising, und Osnabrück, bei der Grafen-Klasse Lit. H. Fol. 1215. Act. No. 1713.;

5) unterm 1. Oktober 1812. Der königliche effektive geheime Rath, Vorstand der Lehen- und Hoheits-Sekzion und Kommenthur des Zivil-Verdienstordens der baierischen Krone Johann Adam Christoph Joseph Freiherr von Aretin auf Haidenburg samt seinen Geschwisterten und allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn-Klasse Lit. A. Fol. 454. Act. No. 1324.;

6) unterm 2. Dezember 1812. Franz Leo Freiherr von Bonet zu Meautry und Kreith samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn-Klasse Lit. B. Fol. 105. Act. No. 804.;

7) unterm 26. November 1812. Der königliche Kämerer und Raths-Akzessist, Karl Ferdinand Freiherr von Closen-Haidenburg zu Gern und Aufhausen samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. C. Fol. 914. Act. Nro. 1556.;

8) unterm 9. Dezember 1812. Der königliche Kämerer, Oberst, und des Ordens vom heiligen Georg Kapitular Großkommenthur Maximilian Franz Schenk, Freiherr von Kastell, sammt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit S. Fol. 1217. Act. Nro. 1714.;

9) unterm 23. Dezember 1812. Der quieszierte königliche Ober-Appellazionsgerichts-Rath, Johann Nepomuk Freiherr von Kreittmaier, samt seinem Bruder und derselben Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. K. Fol. 1046. Act. Nro. 1623.;

10) unterm 23. Juni 1809. Der vormalige fürstlich bambergische Kämerer, Hofrath und Oberamtmann, Adam Friedrich Freiherr von Wiesenthau, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. W. Fol. 410. Act. Nro. 956

11) unterm 9. Dezember 1812. Der großherzoglich Würzburgische Kämerer, geheime Rath, Präsident der obersten Justiz-Stelle und Kommenthur des St. Joseph-Ordens, Karl Veit Lothar Freiherr von Würzburg auf Würzburg, Ober- und Unter-Miteriz, Burggrub und Rothenkirchen, Hohlach und Walkenhofen, als Besizer zweier inländischer Rittergüter für sich, samt seinen sämtlichen, zum Theil auch schon in königlichen Diensten stehenden Abkömmlingen, beiderlei Geschlechts, bei der Frei-

Herren=Klasse Lit. W. Fol. 1211. Act. No. 1710.;

12) unterm 27. Dezember 1812. Der königliche General=Major Heinrich Joseph Theodor von Brußelle, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels=Klasse Lit. B. Fol. 1108. Act. No. 1656.;

13) unterm 21. November 1812. Der königliche quieszirende Kreis=Finanzrath Friedrich von Miller in Amberg samt seiner Schwester und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels=Klasse Lit. N. Fol. 881. Act. No. 1540.;

14) unterm 18. Dezember 1812. Der königliche General=Sekretär des Ministeriums der Finanzen, des Zivil=Verdienstordens der baierischen Krone Ritter, Gottfried von Geiger, samt seinen beiden Brüder Karl Alois, königlichen Kreisrath des Isarkreises, und Leopold Maria Joseph, königlichen Rentbeamten zu Baireuth und allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels Klasse Lit. G. Fol. 1417. Act. No. 1854.;

15) unterm 10. Dezember 1812. Der königliche Stadtgerichts=Assessor zu Bamberg Johann Christoph Balthasar von Winterbach, samt seinem Bruder, Vetter und allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels=Klasse Lit. W. Fol. 1229. Act. No. 1720.;

16) unterm 9. Dezember 1812. Der Stadt Augsburgische Banquier Johann David von Hillenbrand, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels=Klasse Lit. H. Fol. 1213. Act. No. 1812.;

17) unterm 31. Dezember 1812. Joseph von Rebay, Großhändler in Günzburg, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels=Klasse Lit. R. Fol. 1134. Act. No. 1669.;

18) unterm 7. September 1812. Der königlich quieszirende Landes=Direkzionsrath Sebastian Edler von Krempelhuber auf Eming, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Klasse der Edlen Lit. K. Fol. 366. Act. No. 1281.;

19) unterm 21. Dezember 1812. Der königliche wirklich geheime Rath, Vorstand der Ministerial=Studien=Sekzion, und Kommenthur des Zivil=Verdienstordens der baierischen Krone, Georg Friedrich Ritter von Zentner, samt seinem Vetter und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter=Klasse Lit. Z. Fol. 1567. Act. Nro. 1933.;

20) unterm 15. Dezember 1812. Der königliche General=Major, Ludwig Otto Ritter von Clerambault, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter=Klasse Lit. C. Fol. 1265. Act. Nro. 1788.

21) unterm 18. Dezember 1812. Der königliche Schul=Assessor, Major der Nazional=Garde III. Klasse, und Großhändler zu Günzburg, Johann Nepomuk Ritter von Mollo, samt seinem Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter=Klasse Lit. M. Fol. 1172. Act. Nro. 1690.;

22) unterm 13. Dezember 1812. Der königliche Kämerer und Ritter des Ordens

vom heiligen Georg, Maximilian Joseph Graf von Lösch auf Hilgartshausen, Jezendorf, Stain, Mohren- und Türkenfels samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. L. Fol. 1227. Act. Nro. 1719.

23) unterm 9. Dezember 1812. Der quieszierende ehmalige kaiserlich königlich österreichische Regierungs-Rath und landschaftliche General-Referent zu Innsbruk, Joseph Freiherr von Reinhart zu Thurnfels, jedoch mit Ausschluß seines in kaiserlich königlich österreichischen Diensten stehenden Sohnes Ignaz, samt Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. R. Fol. 1195. Act. No. 1701.;

24) unterm 21. Dezember 1812. Der königliche wirkliche geheime Rath, geheime Finanz-Referendär und Kommenthur des Zivil-Verdienstordens der baierischen Krone, Franz Ritter von Kreuner samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter-Klasse Lit. K. Fol. 1591. Act. No. 1944.

25) unterm 4. Juli 1812. Der königliche Rentbeamte zu Kastel, Joseph Anton Ignaz von Silbermann, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. S. Fol. 48. Act. No. 1043;

26) unterm 9. Dezember 1812. Der ehemalige Abteistift Ebrachische Rath, Martin Wilhelm von Neu, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. N. Fol. 1197. Act. No. 1702.

München am 17. Jänner, 1813.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst am 23. Dezember 1812:

den Rentbeamten Pünder in Nördlingen zu bestätigen, und das Rentamt Oettingen dem bisherigen provisorischen Rentbeamten zu Reimlingen Fuchshuber zu verleihen, — dann den bisherigen Revierförster von Längenmoos Karl Götz, als Revierförster in Aichach, und die in eine Forstwartei verwandelte Revier Längenmoos dem zugleich als Revierjäger des königlichen Leibgeheges ernannten seitherigen Forstgehilfen zu Murnau Wilhelm Engelhard zu übertragen;

am 31. den zum Landgerichts-Aktuar in Lana ernannten Johann Nepomuck Grünberger, als Liquidazions-Kommissär bei der Steuerkataster-Kommission zu ernennen;

am 8. Jänner laufenden Jahrs den quieszirten Rechnungs-Kommissär Xaver Loritz in Amberg zum ersten Rechnungs-Kommissär; — den quieszirten Rechnungs-Kommissär Xaver Müller daselbst zum zweiten Rechnungs-Kommissär; — den vierten Rechnungs-Kommissär Friedrich Waitz in Bamberg, zum dritten Rechnungs-Kommissär, und den ehemaligen Justiz- und Kamer-Amtmann, jezigen ersten Rechnungs-Gehilfen Johann Nikolaus Kohl in Bamberg, zum vierten Rechnungs-Kommissär; — dann den bisherigen zweiten Rechnungs-Gehilfen Heinrich Ernst Körbitz in Bamberg, zum ersten Rechnungs-Gehilfen, und den bisherigen Rechnungs-Kommissariats-Akzessisten Leopold Grau daselbst zum zweiten Rechnungs-Gehilfen; — sämtliche bei der königlichen Finanz-Direkzion des Main-Kreises allergnädigst zu ernennen.

Regierungsblatt.

V. Stück. München, Samstag den 30. Jänner 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Auflösung der Oettingen = Spielbergischen Justiz = Kanzlei betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits durch Entschließung vom 25. November 1810 die Uns gegen Uebernahme des Justiz-Kanzlei-Personals von dem fürstlichen Hause Oettingen-Spielberg angetragene Resignazion auf die mittlere Instanz anzunehmen geruhet; und verordnen deshalb, über die gänzliche Auflösung der Mediat = Justiz = Kanzlei zu Oettingen hiemit Folgendes:

I.

Die gedachte Justiz-Kanzlei soll mit dem 1. April 1813 ihre bisherigen Verrichtungen schließen, bis dahin alle laufenden Geschäfte und Rückstände beendigen, und Alles zur Uebergabe an die Kreisstellen vorbereiten.

II.

Mit dem Eintritte dieses gesezten Termins bildet Unser Appellazionsgericht des Ober-Donaukreises, als unmittelbares Obergericht die zweite Instanz in allen Rechtsangelegenheiten und Prozessen des mediatisirten Fürstenthums Oettingen = Spielberg; und alle bei der Justiz = Kanzlei in zweiter Instanz schwebenden Prozesse und Rechtssachen gehen, so wie sie am 31. März 1813 liegen, an das bemeldte Appellazionsgericht über. Die Untergerichte, oder die von der Frau Fürstin zu Oettingen-Spielberg zu formirenden Herrschaftsgerichte üben in ihrem Bezirke bloß die Rechtspflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtbarkeit in erster Instanz aus; haben in peinlichen Fällen, in soweit sie sich im Besitze der Kriminal = Gerichtbarkeit befinden, zwar die Kriminal = Untersuchungen vorzunehmen, jedoch die Akten an das Appellazionsgericht zur Entscheidung einzusenden; und sind überhaupt in ihrer ganzen Justizverwaltung der Oberaufsicht des erwähnten Appellazionsgerichts unterworfen.

III.

Alle bisher von der Mediat = Justiz-Kanzlei respizirten staatsrechtlichen, polizeilichen und staatswirthschaftlichen Geschäfte fallen nach den in Unserm Edikte über die gutsherrliche Gerichtbarkeit vom 16. August v. J. §. 28 bis 65 gegebenen Bestimmungen, von dem oben gesezten Termine an, in gleicher Art an die Oettingen = Spielber=

gischen Mediat-Untergerichte, oder die nun zu bildenden Herrschaftsgerichte, in erster Instanz zurück; wobei sie jedoch der unmittelbaren Leitung und Oberaufsicht des General-Kommissariats des Ober-Donaukreises ausdrücklich untergeordnet sind. — —

IV.

Das Personal der Justiz-Kanzlei zu Oettingen, welches mit seinen Pensionen unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Liquidazion, und der nach den bestehenden allgemeinen Normen zu regulirenden Festsezung, in der Art, wie Wir solches der Frau Fürstin schon besonders haben erklären lassen, vom 1. April 1813 auf das Staats-Aerar übernommen wird, tritt von diesem Zeitpunkte an, einsweilen bis auf weitere Bestimmung in Quiescenz. Die sämtlichen aus der mittlern Gerichtbarkeit fließenden Gefälle, Sporteln und Taxen, werden dagegen von gedachtem Tage an, Unserm Aerar verrechnet.

V.

Wir beauftragen Unser General-Kommissariat und Appellazionsgericht des Ober-Donaukreises Unsern gegenwärtigen Beschluß, soweit er die Kompetenz einer jeden dieser Kreis-Stellen betrift, gehörig in Vollzug zu sezen, und seiner Zeit die förmliche Extradizion und Uebernahme anzuordnen.

München den 13. Jänner 1813.

Max Joseph.

Gr. v. Montgelas. Gr. v. Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Kaduzität ödliegender Gewerbs-Rechte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Unsere Verordnung über die Kaduzität der öde liegenden Gewerbs-Gerechtigkeiten vom 8. Februar 1811 (Rggsbl. S. 233) nicht blos eine Erläuterung des Mandats vom 1. Dezember 1804 über die Handwerks-Befugnisse, sondern auch eine neue Ergänzung derselben, rücksichtlich der Zeitbestimmung enthält; so kann solche nach der gesezlichen Vorschrift in cod. civ. P. I. cap. I. §. 8. keine zurückwirkende Kraft äußern; sie kommt vielmehr erst von dem Tage der Publikazion an gerechnet, nach Ablauf der darin festgesezten fünfjährigen Zeitfrist, jedoch mit Vorbehalt der im Art. II. bestimmten Ausnahmen, in volle Anwendung.

Wir lassen dieses durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 17. Jänner 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Verlegung der Konkurs-Prüfung der Rechts-Kandidaten auf das Jahr 1814 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da bereits eine für den Staatsdienst hinlängliche Anzahl geprüfter Rechts-Kandidaten vorhanden ist; so ist beschlossen worden: die für dieses Jahr bestimmte Konkurs-

Prüfung auszusezen, und solche auf den 1. November 1814 zu verlegen. Den General-Kommissariaten und Appellazionsgerichten, ingleichen den betreffenden Rechts-Praktikanten wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

München den 15. Jänner 1813.

Gr. v. Montgelas. Gr. v. Reigersberg.

Der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Grenz-Purifikazion zwischen den Landgerichten Traunstein und Troßberg betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät genehmigten auf den berichtlichen Antrag des General-Kommissariats im Salzach-Kreise, daß:

1) die bisher Landgerichts Traunsteinischen Unterthanen und Besizungen zu Diepling, Offling, Pruck, Niesgau und Pullach, dem Landgerichte Troßberg;

2) die bisherigen Landgerichts Troßbergischen Unterthanen und Besizungen in den zum Steuer-Distrikte Hart gehörigen Orten: Hart, Meising, Kötzing, Pittersdorf, Hilleck, Pihling, Edt und Pertl am Wald, dem Landgerichte Traunstein, den zwischen beiden Landgerichten gezogenen Steuerdistrikts-Grenzen gemäß, vollständig einverleibt werden.

München den 19. Jänner 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Zutheilung einiger Orte an das Landgericht Neustadt an der Aisch betreffend.)

Seine königliche Majestät genehmigten, daß die bisher zum Landgerichte Herzogenaurach gehörigen Orte

Sirtmann und Mittelndorf,

welche rücksichtlich des Rentenbezuges bereits vom 1. Oktober v. J. an, dem Rentamte Neustadt an der Aisch zugewiesen sind; auch rücksichtlich der Gerichts- und Polizei-Verwaltung an das dortige Landgericht übergehen.

München den 20. Jänner 1813.

Pfarrei-Erledigung.

Die Pfarrei Leeder.

Im Iller-Kreise:

Durch das Ableben des Priesters Peter Paul Homm, ist dessen bisher ingehabte Pfarrei Leeder erlediget worden: sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Buchloe, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Mindelheim, und enthält einschließig der dazu gehörigen 8 Filialen 608 Seelen; die jährlichen Pfarr-Einkünfte betragen 1101 fl. 30 kr.

Dagegen ist der Pfarrer verbunden, die gestiftete Frühmesse an Sonn- und gebotenen Feiertagen auf seine Kosten abhalten zu lassen.

Beschluß der im LXVI. Stücke des Jahrgangs 1812 abgebrochenen Ausschreibung der Vertheilung der freiwilligen Unterstüzungs-Beiträge an die durch Krieg verunglückten Unterthanen des vormaligen Isarkreises.

Name des Landgerichts.	Name des Empfängers der Kriegs-Beiträge.	Wohnort.	Erhaltene Beiträge. fl.	kr.
Weilheim, Landgericht.	Michael Fischer.	Rieden.	6	—
	Nikolaus Weingard.	=	5	—
	Dominikus Oettl.	=	5	—
	Adam Oniser.	Riedhausen.	5	—
	Joseph Kopf, Gschrinz.	Polling.	5	—
	Michael Spretsberger.	Huglfing.	5	—
	Philipp Kirchmayr, Bachweber.	Marnenbach.	25	—
	Michael Höck.	Eschenlohe.	10	—
	Georg Samm.	=	5	—
	Mathias Klucker.	=	5	—
	Benedikt Schweighammer.	=	10	—
	Michael Oßwald.	=	10	—
	Georg Gröbl, Wirth.	=	8	—
	Peter Steigenberg.	=	5	—
	Michael Gratz.	=	5	—
	Michael Arnold.	Eschenbach.	20	—
	Anton Grünwald.		15	—
	Anton Kölbl.		20	—
	Nikolaus Kölbl, Bauer.	Habach.	10	—
	Baptist Kölbl.		20	—
	Johann Perchtold, Müller.	=	8	—
	Simon Schröfele. }			
	Franz Bauer. }	Weichs.	25	—
	Joseph Jäger.	Weindorf.	10	—
	Ferdinand Kölbl.	Habachlug.	5	—
	Clement Vonholzer.	=	5	—
	Bernhard Picheler, Schmid.	Oberau.	8	—
	Michael Beiß, Wirth.	Hechendorf.	5	—
	Franz Andere.		5	—
			270	—
Werdenfels, Landgericht.	Anton Posch.	Partenkirchen.	16	—
	Johann Zwerger.		37	—
	Thomas Lidl.		10	—
	Thomas Karg.		13	—
	Veit Resch.	Garmisch.	10	—
	Ferdinand Ganßler.		16	—
	Adam Pischl.	Farchant.	26	—
	Blasius Bader, und }			
	Joseph Mayr. }		16	
			144	—

Name des Landgerichts.	Name des Empfängers der Kriegs-Beiträge.	Wohnort.	Erhaltene Beiträge. fl.	kr.
Werdenfels.	Sebastian von Schorn.	Farchant.	50	—
	Johann Jochner.		32	—
	Thomas Knilling.		26	—
	Ignatz Wehr.		22	—
	Johann Anton Hornsteiner.		20	—
	Paul Schändl.		18	—
	Martin Kriner.		17	—
	Johann Nepomuk Pfleger.		17	—
	Josepha Hornsteiner.		16	—
	Ursula Bader.		16	—
	Johann Driendl.		16	—
	Ulrich Willing.		15	—
	Ulrich Kornprobst.		12	—
	Karl Zehrer.		11	—
	Andrä März.		10	—
	Philipp Neuner.		9	—
	Johann Neuner, Noder.		9	—
	Johann Hornsteiner.		8	—
	Rosina Zuntnerer.		8	—
	Anna Schweikartischen Erben.		7	—
	Mathias Neuner.		7	—
	Michael Kempfer.		7	—
	Anton Wurmer.		6	—
	Martin Bader.		6	—
	Johann Baader.		6	—
	Franz Hörmann.		6	—
	Mariana Weineisen.		5	—
	Johann Schwibbacher.		5	—
	Johann Furtmayr.		5	—
	Marktskammer.		5	—
	Anton Zunterer.		5	—
	Simon Maurer.		5	—
	Thomas Karner.		5	—
	Kaspar Redlich.		5	—
	Katharina Schändls Erben.		5	—
	Kaspar Kleinhaus.		5	—
	Franz Xaver Wimmer.		5	—
	Walburga Raiger.		5	—
	Johann Hornsteiner Schlaucher.		5	—
	Anastas Knilling.		5	—
	Andreas Sprenger.		5	—
	Franz Seiß.		5	—
	Alois Haller.		5	—

Name des Landgerichts.	Name des Empfängers der Kriegs-Beiträge.	Wohnort.	Erhaltene Beiträge. fl.	kr.
Werdenfels.	Johann Treischberger.	Farchant.	5	—
	Alois Holzer.		5	—
			472	—
			144	—
		Summe .	616	—

Rekapitulation.

1) Das Polizei-Kommissariat Landshut	. . . .	270 fl.	— kr.
2) Das Landgericht Erding	. . . . . .	194 "	— "
3) " " Freising	. . . .	687 "	— "
4) " " Landshut	. . . .	3499 "	— "
5) " " Miesbach	. . . .	26 "	— "
6) " " Moosburg	. . . .	31 "	— "
7) " " München	. . . .	49 "	— "
8) " " Pfaffenhofen	. . . .	667 "	— "
9) " " Schwaben	. . .	77 "	— "
10) " " Tölz	. . . .	116 "	49 "
11) " " Weilheim	. . . .	270 "	— "
12) " " Werdenfels	. . . .	616 "	— "
Total-Summe	.	6502 fl.	49 kr.

Das General-Kommissariat bringt zugleich wiederholt im Namen der unterstützten Verunglückten den wohlthätigen Gebern den innigsten Dank dar.

München den 14. Juli 1812.

Königliches General-Kommissariat des Isar-Kreises.

Freiherr von Schleich.

Rainprechter.

Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Seine königliche Majestät haben mit besonderm Wohlgefallen entnommen, wie der Pfarrer und Lokal-Schulinspektor zu Gerzen im Isar-Kreise, Thomas Gumpenberger, fünf Aecker in einem Werthe von neunhundert Gulden der Ortsschule und dem Schullehrer schankungsweise zu dem Ende eingeräumt habe, daß die armen, und insbesondere älternlosen Kinder der Pfarrei Gerzen zu jeder Zeit unentgeldlich unterrichtet werden sollen.

Indem Seine königliche Majestät diese fromme Stiftung allergnädigst bestätigen, bezeigen zugleich Allerhöchstdieselben die allerhöchste Zufriedenheit durch diese öffentliche Bekanntmachung.

München den 22. Jänner 1813.

Zivil-Verdienstmedaillen-Verleihung.

Seine königliche Majestät haben, in Erwägung der von dem Pfarrer zu Niedermünster, Fulgenz Kleiber, im Jahre 1809 bei dem Feldspitale zu Regensburg in Unterstützung der kranken und verwundeten Krieger ausgezeichnet geleisteten Dienste, sich allergnädigst bewogen gefunden, demselben die goldene Zivil-Verdienstmedaille zu verleihen.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst als Allerhöchstihre Kämmerer zu ernennen:

am 14. August 1812:

den Joseph Freiherrn von Staader, Stadtgerichts-Assessor in Kempten,

am 22. den Hauptmann, Joseph Grafen von Ueberacker;

den Ferdinand Dücker Freiherrn von Haslau;

den Karl Grafen von und zu Arco;

den Joseph Grafen von Firmian;

den Salinen-Forstinspektor zu Hallein, Qualbert Dücker Freiherrn von Haslau;

den Leopold Grafen von Arco; —

den Appellazions-Gerichtsrath des Salzachkreises, Hieronimus Grafen von Platz;

am 25. den Maximilian Freiherrn von Freyberg-Eisenberg;

am 5. September:

den Emanuel Friedrich von Grafenried auf Villars;

am 11. den Grafen Richard Leopold von Thun, und

den Sigismund Freiherrn von Prank;

am 17. Dezember:

den Freiherrn Maximilian von Pfetten;

am 1. Jänner l. J.:

den Grafen August von Seinsheim;

den Freiherrn Joseph Kaspar von Dürniz, Postmeister in Eichstädt;

den Freiherrn Franz Xaver von Riedheim;

am 9. den vormaligen Kreisrath in Innsbruck, Honorat Freiherrn von Ow.

Ferner geruhten Seine Majestät der König am 6. September 1812 den ehemaligen

Kurtrierischen geheimen Rath und Oberst-hofmeister, Johann Philipp Grafen von Kesselstatt, zu Allerhöchstihrem wirklichen nicht frequentirenden geheimen Rath zu ernennen;

am 13. den bisher provisorisch angestellten Landrichter zu Greding, Joseph Gerstner, definitiv zu bestätigen.

am 2. Jänner l. J.:

dem bisherigen Schichtmeister, Franz Senhofer, zu Zell den Titel eines Faktors, und

dem bisherigen Verweser des Hammerwerkes zu Fügen, Freiherrn von Schneeburg, den Titel eines Oberfaktors zu ertheilen, dann

den dortigen Hüttenschreiber, Johann von Schmuck, zum Hütten-Assistenten, und

am 9. den Rechtskandidaten Johann Joseph Künnell als Advokat, mit der Bestimmung des Wohnsizes bei dem Landgerichte Kronach; endlich

am 15. l. M.

den bisherigen Finanzdirekzions-Sekretär zu Regensburg, Karl Grafen von Tattenbach, als provisorischen Rentbeamten zu Kolmberg zu ernennen;

am 20. den Stadtgerichts-Protokollisten in Regensburg, Michael Brukthaler, auf sein Gesuch in die bei dem Stadtgerichte München erledigte Protokollisten-Stelle zu versezen;

am 21. das Gesuch des vorigen Landgerichtsschreibers, jezigen provisorischen zweiten Landgerichts-Assessors, Egid Enhuber, zu Sulzbach, um Dispensazion von seiner Stelle zu genehmigen, und diese zweite Assessorsstelle dem quieszirenden Ober-Vormundschafts-Assessor zu Regensburg, Hieronimus Grimm, ebenfalls provisorisch zu übertragen, und den Stadtgerichts-Akzessisten zu Innsbruck, Alois von Lana, zum Advokaten bei dem Landgerichte Werdenfels zu ernennen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst unterm 9. Jänner l. J. die Anna Möhrlein in Tiefenpölz, Landgerichts Bamberg I., als großjährig zu erklären.

Berichtigung.

Neuerdings wurde bei der Redakzion des Regierungsblatts folgende Unrichtigkeit des Manuskripts zu berichtigen nachgesucht: St. I. l. J. Seite 23. 9) Z. 3. Pfarrer zu Röttingen; — und von dieser Zeile 6 und 10 abwärts: von Staader.

Regierungsblatt.

VI. Stück. München, Samstag den 6. Februar 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die künftige Ueberlassung der zweiten Aerarial-Hälfte des Fleischaufschlags-Gefälls an die Kommunen der Städte und Märkte des Reichs betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Der durch die Zeitumstände und die vermehrten Bedürfnisse herbeigeführte Zustand der meisten Kommunen, und besonders der Städte und Märkte Unsers Reiches ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen.

Wir haben zwar bereits durch eine Verordnung vom 31. Dezember 1808 den Städten und Märkten oder Flecken zur Bestreitung der Lokal-Bedürfnisse, und zur sukzessiven Abtragung der Schulden die Hälfte des Fleischaufschlags-Gefälles überlassen, und theils schon vorhin, theils später den vorzüglichen Stadt- und Markts-Kommunen besondere Aerarial-Unterstüzungen oder Zuflüsse aus Staats-Gefällen bewilligt; da aber die meisten Kommunen der Städte und Märkte sich bisher noch keiner besondern Aerarial-Unterstüzung zu erfreuen hatten, und bei verhältnißmäßig gleichem Bedarfe auch gleiche Rücksicht verdienen, und da auch obige Bewilligungen nur temporär und bedingungsweise geschehen sind, so haben Wir, um den gedachten Kommunen einen bleibenden Fond zur Bestreitung der Lokal-Bedürfnisse und Abtragung der Schulden zu verschaffen, eine verhältnißmäßige Gleichheit der Unterstüzung herzustellen, und bei den meisten den bisherigen Zufluß zu vermehren, und alle fernern einzelnen Reklamazionen und Gesuche zu beseitigen, auf den Antrag Unseres geheimen Ministeriums der Finanzen beschlossen, und verordnen dem zu Folge allergnädigst, wie folgt:

I. Von dem 1. Jänner dieses Jahres an, d. i. von dem Anfange des zweiten Quartals des laufenden Etats-Jahres soll den sämtlichen Städten und Märkten Unseres Reiches neben der bereits denselben überlassenen Hälfte des Fleischaufschlages, auch die zweite bisher von dem Aerar bezogene Hälfte dieses Gefälls zu gleichem Zwecke, wie bei der ersten Hälfte überlassen seyn, und von den Kommunen auf eigene Regie perzipirt werden.

II. Eben dieses soll auch in denjenigen Theilen Unseres Königreiches, in welchen der Fleischaufschlag noch nicht, oder wenigstens nicht nach dem Inhalte des angezogenen Mandats eingeführt ist, statt haben, und die Kommunen der Städte und Märkte dieser Landestheile haben von dem gedachten Zeitpunkte an den nach dem Aufschlags-Mandate bestehenden Betrag zu beziehen, und zu gleichem Zwecke zu verwenden.

III. Zessiren dagegen von demselben Zeitpunkte an alle, einigen Städten und Märkten bewilligten Umgelds-Bonifikazionen, oder andere bisher ex aerario bezogenen Vergütungen, Ersaz-Posten und Unterstüzungen gänzlich, und das ohnehin zu solchen Zwecken nicht bestimmte Staats-Aerar wird in Zukunft von allen diesen um so mehr befreit, als die Einkünfte des Staats nicht zu einer solchen Lokal-Verwendung geeignet sind.

Wornach die Einziehung von den einschlägigen Behörden auf der Stelle zu verfügen und zu besorgen ist.

IV. Die Regie dieses Gefälls, welches von nun an aufhört, ein Staats-Gefäll zu seyn, ist auf Kosten der Kommunen der Städte und Märkte unter der Oberaufsicht der General-Kreis-Kommissariate, und nach Anordnung Unseres geheimen Ministeriums des Innern zu besorgen, und darüber jährlich genaue Rechnung zu pflegen, und die Orts-Unteraufschläger des Malz- und Weinaufschlages als solche, so wie die Ober-Aufschlagämter und Aufschlags-Inspektoren haben sich mit diesem Gefälle nicht weiter zu befassen.

Da hiedurch die Gemeinden, selbst mit Aufopferung eines Theiles Unserer Staats-Gefälle eine wesentliche und gleiche Unterstüzung erhalten, so versehen Wir Uns, daß sie diese landesväterliche Sorgfalt mit Dank erkennen, und diesen Zufluß einzig zu dem bestimmten Zwecke verwenden, und künftig alle einzelnen Reklamazionen von selbst aufhören werden.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 30. Jänner 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

Bekanntmachungen.

(Die Matrikel sämtlicher im Königreiche Baiern angestellten Rechts-Anwälte betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende Matrikel sämtlicher im Königreiche Baiern angestellten Rechts-Anwälte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. München den 1. Februar 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Nemmer.

Namen der Rechts-Anwälte.	Gericht, bei welchem sie angestellt sind.
I. Mainkreis.	
Bauerschmid, Jakob.	Bamberg.
v. Berg, Karl.	Bamberg.
Degen, Joh. Wilh. Fried.	Kulmbach. Anwalt in beschränkter Eigenschaft.
Dorner, Ernst.	Tirschenreuth.
Dürrschmidt, Joh. G.	Wunsiedel.
Eizenberger, Karl. G.	Bamberg.
Eyl, Sigm. Ludw. Aug.	Wunsiedel.
Fickenscher, Ludw. Aug.	Naila.
Fischer, Gottfr. Th. Chr.	Baireuth.
Förchtgott, Thomas.	Bamberg.
Fuchs, Johann Lorenz.	Bamberg.
Fuchs, Karl Heinrich.	Weismain.
Gangwolf, Georg.	Kemnath.
Gredin, Karl Fr. Wilh.	Kemnath.
Habliz, Philipp Franz.	Bamberg.
Hagen, Erhard Christ	Baireuth.
Helmes, Joh. Wolfg.	Neustadt a. d. Waldn.
Herwagen, Christian.	Baireuth.
Hölzel, Friederich Aug.	Münchberg. Anwalt in beschränkter Eigenschaft.
Hofmann, Christoph.	Waldsassen.
Hofmann, Karl Fried.	Baireuth.
Hübner, Johann Bapt.	Bamberg.
Hülbig, Franz.	Bamberg.
Kapp, Erhard Fried.	Baireuth.
Keim, Georg Frid. Ferd.	Baireuth.
Keim, Johann Friedrich.	Kulmbach.
Kiederlein, Gust. Ad.	Kulmbach.
Knoch, Johann Georg.	Pegniz.
Kölle, Heinr. Chr. Ernst.	Baireuth.
Kraus, Joseph.	Tirschenreuth.
Krell, Christoph Nikl.	Neustadt a. d. Waldn.
Kremling, Joh. Phil.	Baireuth.
Kreuzer, Philipp Ant.	Bamberg.
Künnel, Johann Jos.	Kronach.
Löw, Theod. Wilh. Frid.	Gefrees.
Maier, Johann Frid.	Kulmbach.
Maier, Nikolaus.	Lichtenfels.
Maier, Gottl. Frid. Erh.	Münchberg. Anwalt in beschränkter Eigenschaft.
Merk, Christian.	Bamberg.
Merz, Jakob.	Bamberg.
Morg, Gottl. Chr. Heinr.	Baireuth.
Müller, Christoph.	Hof.
Müller, Joh. Ad. Frid.	Hof.
Negelein, Karl. Fr. G.	Kulmbach.
Oberndorfer, Ignaz.	Eschenbach.
Otto, Albrecht.	Hof.
Pfadenhauer, Frid.	Kronach.
Pfeufer, Sebastian.	Bamberg.
Porzelt, Andreas Jos.	Bamberg.
Prok. Ruppert, Ludw.	Kemnath.
Sartori, Georg Wilh.	Hof.
Schedel, Johann.	Bamberg.
Schmidt, Phil. Frid.	Bamberg.
Schrön, Julius Ernst.	Hof.
Schöpf, Christian Wilh.	Baireuth.
Schubert, Joh. Wilh.	Wunsiedel. Anwalt in beschränkter Eigenschaft.
Sontag, Karl.	Bamberg.
Stahl, Alois.	Bamberg.
Steer, Stephan.	Tirschenreuth.
Steinmez, Ludwig.	Neustadt a. d. Waldn.
Streit, Anton Christ.	Wunsiedel.
Streit, Johann Ernst.	Wunsiedel. Anwalt in beschränkter Eigenschaft.
Tauber, Johann Jakob.	Münchberg.

Namen der Rechts-Anwälte.	Gericht, bei welchem sie angestellt sind.
Titus, Georg Adam.	Bamberg.
Vogel, Chr. Heinr. Gottl.	Wunsiedel.
Welsch, Joh. Wolfgang.	Bamberg.
Wiedenhofer, Thom.	Neustadt a. d. Waldn.
Zapf, Anton.	Eschenbach.

II. Rezatkreis.

Namen der Rechts-Anwälte.	Gericht, bei welchem sie angestellt sind.
Bänning, Joh. David.	Ansbach.
Baumgärtel, Jos. A.	Schillingsfürst.
Falco, Georg Adam.	Schwabach.
Fleischmann, Joh. Fr.	Nürnberg. Extra Statum.
Frech, Frid. Karl. Wilh.	Uffenheim.
Gnan, Joseph Maria.	Forchheim.
Göckel, Pet. Chr. Aug.	Erlangen.
Greiner, Karl Frid.	Ansbach.
Gustav, Philipp Chr.	Nürnberg.
Hofmann, Eugen.	Ansbach.
Hofmann, Joh. Frid. L.	Gunzenhausen.
v. Holzschuher, Rudolph Chr. Karl Sigm.	Nürnberg.
Hommel, Georg Fr. W.	Fürth.
Horlacher, Georg Fr.	Windsheim.
Jäger, Johann Jakob.	Nürnberg. Extra Statum.
Knab, Adam Bened. Fr.	Neustadt an der Aisch. Extra Statum.
König, Friderich.	Ansbach.
v. Königsthal, Georg Eberhard.	Nürnberg.
Krämer, Andreas.	Rothenburg.
Kraft, Philipp Adam.	Neustadt an der Aisch.
Kraft, Michael Frid.	Erlangen.
Lahner, Leonard Moriz.	Lauf.
Lebender, Franz.	Markt Bibart und Ipphofen.
Leffloth, Joh. Jakob.	Nürnberg. Extra Statum.
Leuchs, Joh. Georg.	Herrieden.
Lindner, Georg Jakob.	Nürnberg.
Lippert, Frid. Wilhelm.	Ansbach.
Lochner, Tobias Frid.	Windsheim.
Lorsch, Christian Gottfr.	Nürnberg.
Maco, Johann Jakob.	Uffenheim.
Maco, Peter.	Nürnberg. Extra Statum.
Manert, Johann Mich.	Nürnberg.
Mesch, Christian.	Dinkelsbühl.
v. Metzger, Joh. Mich.	Nürnberg. Extra Statum.
Miltenberger, Jos.	Feuchtwang.
Möller, Adam Frid.	Heilbronn.
Muck, Frid. Chr. Albr.	Ansbach.
Oelschlägel, Johann Georg Hartwig.	Erlangen.
Ortner, Matthäus.	Herrieden.
Oye, Johann Paul.	Gräfenberg.
Preu, Joh. Chr. Mart.	Nürnberg.
Purkhauer, Joh. Dan.	Rothenburg. Extra Statum.
Purkhauer, J. Georg F.	Rothenburg.
Raab, Wilhelm Daniel.	Rothenburg. Extra Statum.
Reichold, Johann Nik.	Fürth.
Sartorius, Joh. Georg Wilhelm.	Ansbach.
Schäffer, Joh. Rud.	Dinkelsbühl.
Scheidemantel, Friderich Wilhelm.	Höchstadt.
Schleifelhut, Joh. L.	Gunzenhausen.
Schlottmann, Karl Fr.	Ansbach.
Schmelz, Joh. Georg Fr.	Nürnberg. Extra Statum.

Namen der Rechts-Anwälte.	Gericht, bei welchem sie angestellt sind.
Schmidt, Joh Frid.	Erlangen.
Schmidt, Johann Jak.	Lauf.
Schneider, Fr.Aug.Ph.	Mark Bibart und Ipphofen.
Schweiger, Joh. Heinrich Konrad Paul.	Ansbach.
Steinlein, Wolfg.Chr.	Ansbach.
Störr, Georg Christoph.	Nürnberg.
v. Stürmer, Joh. Chr.	Nürnberg. Extra Statum.
Toussaint, Fr. Bern.	Fürth.
Veillodter, Ludwig Christoph Karl.	Nürnberg.
Volkert, Joh Chr.Erich	Schwabach.
Volkert, Joh.Georg H.	Nürnberg. Extra Statum.
Wagler, Paul Tobias.	Nürnberg.
Weismann, Wolfg.A.	Neustadt an der Aisch.
Zimmermann, Konr.	Fürth.

III. Regenkreis.

Namen der Rechts-Anwälte.	Gericht, bei welchem sie angestellt sind.
Bossi, Joseph.	Barbing in Stadtamh.
Prok. Bieringer, Joh.	Kamm.
Deumering, Xaver.	Kamm.
Prok. Edelbacher, Kil.	Pfaffenberg in Mallersdorf.
Eggelkraut, Joh.Nik.	Regensburg.
Prok. Ehrensperger, Anton.	Parsberg.
Prok. Fischer, Wolfg.	Landgericht Amberg.
v. Flembach, Anton.	Amberg.
Frisch, Johann Georg.	Kötzting.
v. Gämerler, Joseph.	Amberg.
Prok. Geiger, Philipp.	Kellheim.
Gierl, Johann.	Waldmünchen.

Namen der Rechts-Anwälte.	Gericht, bei welchem sie angestellt sind.
Prok. Gruber, Thomas.	Neunburg v. d. Wald.
Grund, Christoph.	Regensburg.
Günther, Heinrich.	Sulzbach.
Hochenberger, Albert Christoph.	Regensburg.
Hoeger, Balthasar.	Nabburg.
Hohenthaner, Franz.	Pfaffenberg in Mallersdorf.
Hunger, Anton.	Wetterfeld in Roding.
Prok. Igel, Leonard.	Vohenstraus.
Kling, Max.	Burglengenfeld.
Lautenschlager, Max.	Nabburg.
Libel, Johann Bapt.	Sulzbach.
Prok Menzel, Georg.	Neunburg v. d. Wald.
Mesmeringer, Alois.	Amberg.
Müller, Franz Xaver.	Kötzting.
Pesserl, Franz Xaver.	Burglengenfeld.
Plank, Martin.	Amberg.
Prok. Pollin, Martin.	Wörth.
Prok. Riß, Peter.	Vohenstraus.
Rösch, Joh.Ferd. Franz	Regensburg.
Prok.Schindler, Joh.B.	Kastel in Pfaffenhofen.
Schiessel, Joseph.	Riedenburg.
Prok. Schlößl, Paul.	Landgericht Amberg.
Schmall, Erhard.	Amberg.
Schmidt, Joseph.	Regensburg.
Schmidt, Michael.	Regensburg.
Prok. Schneeberger, Lorenz.	Kastel in Pfaffenhofen.
Prok. Seiz, Ign. Seb.	Barbing in Stadtamhof.
Stadler, Joseph.	Wetterfeld in Roding.
Steinsdorff, Mark.	Amberg.
v. Sternfeld, Joseph	Barbing in Stadtamh.
Valta, Ignaz.	Burglengenfeld.

Namen der Rechts-Anwälte.	Gericht, bei welchem sie angestellt sind.
Balta, Max Joseph.	Hemau.
Prof. Banino, Joh. B.	Vohenstrauß.
v. Vincenti, Wilh.	Amberg.
Werner, Joseph.	Abensberg.
Prof. Wiedmann, Johann Nepomuk.	Wörth.
Will, Johann Rudolph.	Regensburg.
Würth, Anton Joseph.	Pfaffenberg in Mallersdorf.
Zottmaier, Balthasar.	Amberg.

IV. Ober-Donaukreis.

Adam, Theoderich.	Eichstädt.
Adler, Georg Andreas.	Nördlingen.
Aestner, Theodor.	Hipoltstein.
Barth, Alois.	Eichstädt.
Behr, Anton.	Dillingen.
Behringer, Joh. Dan.	Augsburg.
Prof. Beyschlag, Christoph Friderich.	Nördlingen.
Bittelmaier, Peter.	Beilngrieß.
Bittelmaier, Pet. M.	Grießbach zu Monh.
Braun, Karl.	Neuburg.
Braun, Sebastian.	Oettingen Spielberg.
Brunner, Kaspar.	Neuburg.
Buchmaier, Michael.	Oettingen Spielberg
Carl, Joseph.	Neuburg.
Degmaier, Thom. Fr.	Augsburg.
Fend, Anton.	Rain.
Franz, Joseph.	Monheim.
Geistinger, Matthias.	Neuburg.
Göll, Franz Sales.	Heidenheim.
Hindennach, Phil. Jak.	Augsburg.
Hochbrugger, Joseph.	Hipoltstein.
Holzmann, Alois.	Göggingen.

Namen der Rechts-Anwälte.	Gericht, bei welchem sie angestellt sind.
Kolb, Andreas.	Oettingen Wallerstein.
Kürchner, Joh. Nep.	Ingolstadt.
Lang, Franz Xaver.	Eichstädt.
Linhas, Georg Frid.	Oettingen Wallerstein.
Müller, Felix Joseph.	Donauwörth.
Müller, Joseph.	Höchstädt.
Nar, Franz Xaver.	Greding.
Nar, Joseph.	Eichstädt.
Neus, Peter.	Augsburg.
Otto, Johann Baptist.	Neuburg.
Plank, Chr. Gottl. Fr.	Weissenb. zu Ellingen.
Pinder, Joseph.	Dillingen.
Riepl, Magnus.	Neumarkt.
Ruffié, Johann Nep.	Günzburg.
Sartor, Bernard.	Augsburg.
Scheitle, Joseph.	Zusmarshausen.
Schell, Alois.	Neuburg.
Notar Schlez, Joh. L.	Heidenheim.
Schmidt, Alois.	Günzburg.
Schneider, Elias Konr	Augsburg.
Schneller, Ludw. And.	Pleinfelden.
Schwarz, Mathias.	Augsburg.
Schwindl, Joseph.	Neumarkt.
Sendelbeck, Ignaz.	Neumarkt.
Stadelmaier, Joh. B.	Neuburg.
Staub, Johann Adam.	Ingolstadt.
Ströbel, Joseph,	Augsburg.
Walch, Anton.	Wertingen.
Wagner, Alois.	Lauingen.
Werner, Johann Georg.	Augsburg.
Wickh, Johann Frid.	Augsburg.
Wilhelm, Joh. Leonard.	Augsburg.
Winkler, Joh. Ulrich.	Augsburg.
Wittmann, Joseph.	Augsburg.

Namen der Rechts-Anwälte.	Gericht, bei welchem sie angestellt sind.
V. Unter-Donaukreis.	
Andrée, Franz P. Otto.	Passau.
Babel, Joseph.	Eggenfelden.
Bachmaier, Franz Ser.	Landau.
Prok. Bruner, Max.	Vilshofen.
Prok. Dachs, Wolfg.	Vilshofen.
Dennerl, Philipp.	Straubing.
Diez, Karl.	Deggendorf.
Prok. Diez, Rupr. Nik.	Grafenau.
Prok. Druckmüller, G.	Mitterfels.
Prok. Eckert, Jos. Al.	Viechtach.
Ernsdorfer, Michael.	Eggenfelden.
v. Gäsler, Michael.	Straubing.
Prok. Heberger, Ignaz Kajetan.	Wegscheid.
Höfl, Johann Evangel.	Deggendorf.
v. Kleßing, Anton.	Straubing.
Kobel, Alois.	Landau.
Leimer, Joseph.	Griesbach.
v. Lengrieser, Alois.	Wolfstein.
v. Lengrieser, Nikol.	Griesbach.
Mann, Georg.	Landau.
Marschalk, Karl.	Passau.
Prok. Maier, Franz X.	Vilshofen.
Prok. Michl, Joh. Bapt.	Grafenau.
Nibler, Johann Bapt.	Straubing.
Oeheim, Ignaz.	Straubing.
v Prebel, Klement.	Viechtach.
Prok. Preunl, Joh. M.	Regen.
Rohr, Andreas.	Passau.
v. Savoye, Joh. Frid.	Passau.
Prok. Scheller, Joh. G.	Vilshofen.
Prok. Schletter, Ben.	Passau.
Prok. Schmidt, Fr Jos.	Straubing.
Schön, Friderich Paul.	Regen.
Prok. Schrems, Joseph	Obernberg.
Prok. Seemüller, Johann Bernard.	Landau.
Seidl, Gottlieb.	Passau.
Sigriz, Max Theodor.	Straubing.
Prok. Sollbeck, Georg	Mitterfels.
Prok. Stadler, Jos. A.	Schärding.
Prok. Weiß Georg.	Straubing.
Will, Friderich Benno.	Pfarrkirchen.
Will, Joseph Martin.	Schärding.
VI. Illerkreis.	
Prok. Barbisch, Jos. B.	Sonnenberg.
Birker, Wilhelm Ant.	Kempten.
Birschnau, Jos. Ant.	Sonnenberg.
Briegl, Anton.	Kaufbeuern.
Prok. Dialer, Phil. J.	Weiler.
v. Ehrne, Friderich.	Memmingen.
Heisler, Karl.	Schwabmünchen.
Heß, Sebastian.	Kaufbeuern.
Hohenegger, Ludwig.	Memmingen.
Hurth, Karl Fridrich.	Mindelheim.
Kazenmaier, Ferdin.	Sonnenberg.
Liebhaber, Jos. Ant.	Ottobeuern.
Lingg, Ambros.	Lindau.
v. Maiern, Joh. Bapt.	Kempten.
Martini, Wilhelm.	Bregenz.
Mathis, Martin.	Feldkirch.
Prok. Maiermieser, A.	Kaufbeuern.
Prok. Meixner, Jos.	Schongau.
Mozart, Franz.	Memmingen.
Musinan, Max Jos.	Reuti.
Oppert, Alois.	Mindelheim.
Prok. Ott, Martin.	Lindau.
Peintner, Joseph.	Füssen.

Namen der Rechts-Anwälte.	Gericht, bei welchem sie angestellt sind.
v. Peter, Alois.	Memmingen.
Schießer, Joh. Nep.	Memmingen.
Schlatter, Joh. Georg.	Lindau.
Schwarz, Alois.	Babenhausen.
Schwinghamer, Hein.	Ursberg.
Seeger, Franz Mich.	Bregenz.
Stickl, Karl.	Obergünzburg.
Wegeler, Xaver.	Feldkirch.
Welz, Joseph Alois.	Kempten.
Willam, Kaspar.	Bregenz.
Zimmermann, Felix.	Kempten.

VII. Isarkreis.

Namen der Rechts-Anwälte.	Gericht, bei welchem sie angestellt sind.
Altdoßer, Christian.	München.
Prok. Andelshauser, Michael.	Erding.
Prok. Augustin, Georg.	Rosenheim.
Bachmaier, Michael.	Weilheim.
Bauer, Franz Xaver.	Weilheim.
Bauer, Ferdinand.	Ebersberg.
Bauer, Anselm.	Landshut.
Beckert, Johann Nep.	Vilsbiburg.
Bichlmaier, Joh. Nep.	Landgericht München.
Prok. Braudmüller, Georg.	Landgericht München.
Brunschmidt, Karl.	Freising.
Deutinger, Kaspar.	München.
v. Ehrne, Georg.	München.
Einsele, Johann Nep.	Freising.
v. Faßmann, Gerhard.	München.
Fischbacher, Franz X.	Dachau.
Fischer, Joh. Georg.	Dachau.
Grabinger, Andreas.	Miesbach.
Grätzl, Alois.	Landshut.
Gronen, Anton.	München.
Grundler, Joh. Bapt.	München.
Hamm, Franz Sales.	Friedberg.
Heinrich, Erasmus.	Aichach.
Helmrich, Joseph.	München.
Huber, Paul.	München.
Hutter, Joseph.	München.
Jakob, Ludwig.	München.
Ihrl, Wolfgang.	München.
Keis, Joseph.	Mühldorf.
Kleiner, Joseph.	Moosburg.
Kölbel, Joseph.	Tölz.
Köllmaier, Arsen.	München.
Prok. Konrad, Sebast.	Ebersberg.
Krammer, Franz Xav.	Landshut.
Kreitmann, Paul.	Schrobenhausen.
Prok. Künsburg, Franz.	Tölz.
Landmann, Joh. Bapt.	München.
Leeb, Franz Anton.	München.
v. Leistner, Joh. Nep.	München.
Loder, Martin.	Troßberg.
v. Lösel, Andreas.	Erding.
Maier, Andreas.	Vilsbiburg.
Maier, Joseph.	Landsberg.
Prok. Maier, Nik. Tol.	Rosenheim.
Maier, Wolfgang.	Wolfratshausen.
Manostetter, August.	München.
Maurer, Paul.	Pfaffenhofen.
Meindl, Karl Friderich.	München.
Müller, Joseph.	München.
Müller, Matthias.	Friedberg.
Neumaier, Franz.	Troßberg.
Prok. Neumaier, And.	Wasserburg.
Nibler, Franz Xaver.	München.
Ostermaier, Xaver.	Moosburg.
v. Paz, Hermann.	München.

Namen der Rechts-Anwälte.	Gericht, bei welchem sie angestellt sind.
Peischer, Joseph.	Aichach.
Pfaller, Michael.	Wasserburg.
Prok. Philipp, Georg.	Landsberg.
Prok. Pögel, Xaver.	Freising.
Prändl, Alois.	Landsberg.
Prauner, Sebastian.	Landshut.
Raith, Erasmus.	München.
Prok. Renner, Joseph.	Moosburg.
v. Roggenhofer, Xav.	München.
Rott, Adam.	Landshut.
Schieber, Joseph.	Mühldorf.
Schiffauer, Xaver.	München.
Schlutt, Matthäus.	München.
Schnedlz, Joseph Karl.	Rosenheim.
Schön, Stephan.	München.
Prok. Schratzenstaller, Andreas.	Vilsbiburg.
Schweiger, Johann.	Landshut.
Sedelmaier, Nik. Tol.	München.
v. Sedelmayr, Max.	München.
Sengel, Philipp Jakob.	München.
Sittisberger, Kasp.	Rosenheim.
Späth, Joseph.	München.
v. Speckner, Jos. Fr.	München.
v. Stoixner, Anton.	München.
Prok. Textor, Franz.	Vilsbiburg.
Prok. Urban, Franz P.	Wolfratshausen.
Walta, Michael.	Pfaffenhofen.
Wallner, Joseph.	Erding.
Wohlfahrt, Matth.	Wasserburg.
Zintl, Joseph Max.	München.

VIII. Salzachkreis.

Bayer, Xaver.	Burghausen.
Prok. Berghammer, Franz Xaver.	Braunau.
Buchinger, Alois.	Altenötting.
Dabon, Joseph.	Mauerkirchen.
Dusch, Sebastian.	Tamsweg.
Egasser, Franz Seraph.	Landgericht Salzburg.
Prok. Eisenmann, Er.	Berchtesgaden.
Endres, Joseph.	Landgericht Salzburg.
Prok. Estermann, J. B.	Reichenhall.
Flamlischberger, A.	Stadtger. Salzburg.
Prok. Hero, Joh. Georg.	Traunstein.
Hutter, Johann.	Stadtger. Salzburg.
Kirschka, Franz.	Radstadt.
Klienstein, Michael.	Ried.
Lallinger, Ignaz.	Burghausen.
Lampert, Christian.	Völlabruck.
Pinzger, Ludwig.	Ried.
Rieger, Konrad.	Landgericht Salzburg.
Salzer, Franz Joseph.	Stadtger. Salzburg.
Sauerlacher, Leopold.	Traunstein.
Schachner, Franz X.	Braunau.
v. Schallhammer, A.	Stadtger. Salzburg.
Schiffer, Joh. Georg.	Stadtger. Salzburg.
Prok Schmidhuber, L.	Traunstein.
Vogel, Joh. Michael.	Frankenmarkt.
v. Waldenhofen, Ant.	Zell am See.
Prok. Weiß, Franz P.	Burghausen.
v. Wörndle, Joh. K.	Kitzbichel.

IX. Innkreis.

Aichholzer, Anton.	Meran.
Aigner, Johann.	Glurns.
Angerer, Barth. Ludw.	Innsbruck.
Apperle, Kasp. Ignaz.	Schwaz.
Attelmaier, Jos. Alois.	Hall.
Brigl, Leonhard.	Innsbruck.
v. Carl, Joseph.	Landeck.

Namen der Rechts-Anwälte.	Gericht, bei welchem sie angestellt sind.
v. Gasteiger, Karl.	Meran.
Hellrigl, Joh. Georg.	Meran.
v. Hoffingott, Alois.	Rattenberg.
Jufinger, Joh. Georg.	Telfs.
Kerschbaumer, K. B.	Brixen.
Kolb, Anton.	Silz.
v. Lama, Alois.	Werdenfels.
Lazi, Franz.	Sterzing.
v. Lewenegg, Joseph.	Innsbruck.
Math, Johann.	Mühlbach.
Maier, Joseph.	Kufstein.
v. Mosaner, Math.	Imst.
v. Miller, Joseph.	Klausen.
v. Perlath, Joseph.	Klausen.
Perzager, Joseph.	Innsbruck.
Pfaundler, Kaspar.	Innsbruck.
Purtscher, Anton.	Schlanders.
Schlechl, Joseph.	Hall.
Schröck, Johann Nep.	Taufers.
Stifler, Franz.	Bruneken.
v. Stolz, Johann.	Steinach.
Theuille, Franz Jos.	Silz.
Unterberger, Joh. M.	Innsbruck.
v. Winkelhofen, Johann Freiherr.	Brixen.

Pfarrei-Erledigungen.

Im Rezat-Kreise.

1) Die protestantische Stadtpfarrer-Stelle Feuchtwang.

Durch den am 20. dieß Monats erfolgten Tod des Dekans und Stadtpfarrers Höppl ist die Dekanats- und Stadtpfarrei-Stelle zu Feuchtwang, deren Ertrag in der Fassion vom Jahr 1807 auf 1061 fl. 52¼ kr. berechnet ist, erlediget worden.

2) Die protestantische Pfarrei Ober- und Untermichelbach.

Durch den am 26. vorigen Monats erfolgten Tod des Seniors und Pfarrers Schweiger ist die Pfarrei Ober- und Untermichelbach, im Landgericht und Dekanate Dinkelsbühl, deren Ertrag in der Fassion vom Jahr 1807. auf 770 fl. 40 kr. berechnet ist, erlediget worden.

Im Iller-Kreise.

3) Die protestantische Pfarrei zu Steinheim.

Die protestantische Pfarrei zu Steinheim bei Memmingen ist durch die Versezung des bisherigen Pfarrers und Distrikts-Schulinspektors Benedikt Schelhorn nach Memmingen erlediget worden. Derselben Seelenzahl beläuft sich auf 276. — Die Einkünfte betragen nach der neuesten Fassion 867 fl. 22¾ kr. Die Lasten 27 fl. 59 kr., — so daß als reines Einkommen 839 fl. 33¾ kr. übrig bleiben.

Auszüge aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

Nachstehende wurden der Adels-Matrikel des Königreichs einverleibt:

1.) Unterm 24. Dezember 1812. der Herr Fürst Karl Eugen Maria von Lamberg,

Freiherr zu Ortenegg und Ortenstein, des königlichen St. Huberti-Ordens Ritter, kaiserlich-königlich-österreichischer Kämerer als Besizer der im Königreiche Baiern gelegenen Herrschaften und Edelsize Kizbühl, Kapsburg, Labenberg, Münchau ꝛc., samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Fürsten-Klasse Lit. L. Fol. 1689. Act. No. 1994.

2.) Unterm 2. Jänner 1813. der königliche Kämerer, effektive geheime Rath in ausserordentlichem Dienste, Präsident des Oberappellazions-Gerichts, des St. Georgi Ritter-Ordens Kapitular-Kommenthur, und des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone Großkreuz, Karl, Maria, Ruppert, Alois, Philipp Joseph, Graf von Arco auf Oberköllnbach und Bernried, samt seinem Onkel, Geschwisterten und allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. A. Fol. 571. Act. No. 1383.

3.) Unterm 7. Jänner 1813. der königliche Kämerer und quieszirende Forstmeister Anton Graf von Pleterich, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. P. Fol. 1282. Act. No. 2182.

4.) Unterm 13. Jänner 1813. der königliche Kämerer, geheime Rath und General-Lieutenant, Benjamin Graf von Rumford, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. R. Fol. 928. Act. No. 1563.

5.) Unterm 7. Jänner 1813. der königliche Kämerer und geheime Rath, Präsident des Ober-Appellazionsgerichts, des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone Großkreuz, Johann, Kaspar, Alois, Graf von La Rosée auf Garazhausen, Feldafing, Wielling und Werth, samt seinem Bruder und den allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. L. Fol. 1300. Act. No. 2243.

6.) Unterm 27. Februar 1810. der königliche Lieutenant des ersten Chevauxlegers-Regiments, Maximilian Wilhelm Alexander, Freiherr von Zündt von Kenzingen, samt seiner Schwester, Tante und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. Z. Fol. 89. Act. No. 795.

7.) Unterm 7. November 1812. der königliche Appellazionsgerichts-Rath in Ausbach, Hieronimus Franz Anton Auer von Winkel zu Gessenberg und Gastag Freiherr Gold von Lampoding, samt seiner Schwester, Tanten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. A. Fol. 691. Act. No. 1444.

8.) Unterm 10. Juni 1809. der königliche geheime Rath Laurenz von Schintling, vielmehr nun jezt dessen Relikten beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. S. Fol. 541. Act. No. 330.

9.) Unterm 14. November 1812. der königliche pensionirte Hauptpfleger des Lands-Almosen-Amts zu Nürnberg, Johann Jakob Winkler von Mohrenfels, samt seinen eigenen und seines Vaters

Bruder Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. W. Fol. 788. Act. No. 1492.

10.) Unterm 27. Dezember 1812. der königliche erste Kreisrath zu Salzburg Christoph Martin von Göhl zu Pothorstein, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. G. Fol. 1164. Act. No. 1686.

11.) Unterm 17. Oktober 1812. der königliche Appellazionsgerichts-Rath Joseph von Inama auf Sternegg in Innsbruck, samt seinem Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. I. Fol. 567. Act. No. 1381.

12.) Unterm 11. Jänner 1813. der Kanonikus des ehemaligen Chorstifts zum heiligen Andreas in Freising und Hofkaplan Ihrer Durchlaucht der verwittweten Frau Kurfürstin von Baiern Johann Baptist von Collmann, bei der Adels-Klasse Lit. C. Fol. 1536. Act. No, 1917.

13.) Unterm 9. Dezember 1812. Sara Katharine Wilhelmine von Knebel, bei der Adels-Klasse Lit. K. Fol. 1189. Act. No. 1698.

14.) Unterm 7. Jänner 1813. der königliche Hauptmann Christoph Anton von La Rosée, samt seiner Tante, Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. L. Fol. 1300. Act. No. 2243.

15.) Unterm 14. Jänner 1813. der königliche Rath und Bürgermeister in Augsburg Johann Jakob Besserer von Thalfingen mit Ausschluß aller übrigen im Auslande domizilirenden Familienglieder, samt seinen vier Vettern Albrecht, Albrecht Theodor, Georg Sigmund, und Ludwig Albrecht, dann allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. B. Fol. 13. Act. No. 2545.

16.) Unterm 7. Dezember 1812. der königliche evangelische Pfarrer zu Reichach Leonhard von Eberz, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. E. Fol. 1185. Act. No. 1696.

17.) Unterm 11. Dezember 1812. der königliche Ober-Appellazionsgerichts-Rath Georg Johann Edler von Schmid auf Holzhammer, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Klasse der Edlen Lit. S. Fol. 1234. Act. No. 1774.

18.) Unterm 12. Jänner 1813. der fürstlich-Schwarzenbergische Kanzlei-Direktor Philipp Franz Joseph Ritter von Rhode genannt Rhodius zu Gnadenegg, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter-Klasse Lit. R. Fol. 1984. Act. No. 2134.

19.) Unterm 15. Juli 1809. der königliche Kreis-Advokat in Amberg Klemens Anton von Flembach, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter-Klasse Lit. F. Fol. 9. Act. No. 543.

München, den 29. Jänner 1813.

Regierungsblatt.

VII. Stück. München, Mittwoch den 10. Februar 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die Freiheit des Getreidehandels betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es sind für die ältern Theile Unsers Reichs bereits durch die spezielle Verordnung vom 1. Juni 1805 (Regblt. S. 639) die Grundsäze bekannt gemacht worden, unter welchen der Einkauf und Verkauf des Getreides sowohl Inländern als Ausländern frei stehen solle. Da sich jedoch in verschiedenen Kreisen Unsers Königreichs mehrere hievon abweichende Gewohnheiten und provinzielle Normen ergeben haben, so wollen Wir, zur allgemeinen gleichförmigen Beobachtung hiermit nachstehende Bestimmungen ertheilen.

I.

Der Getreide-Handel im Innern Unsers Reichs, und durch Inländer, von einem Kreise in den andern, und von einem Ort zu dem andern, soll gänzlich frei und ungehindert seyn.

Es sind daher

1) alle ansäßigen Inländer

a) zum Einkaufe des Getreides nicht nur auf den Schrannen und Getreide-Märkten, sondern auch ausser denselben in den Privathäusern, in den Magazinen des Staats, der Stiftungen und Kommunen zu jeder Zeit und an jedem Orte, sowohl zum Selbstbedarfe, als zu ihrem Gewerbe und **zum weitern Verkaufe ins Inland**, vollkommen berechtigt.

Erkaufen sie

b) das Getreide auf öffentlichen Getreide-Märkten, oder bei öffentlichen Versteigerungen, so sind sie selbst von allem Nachweis ihrer Ansäßigkeit frei. Wollen sie aber, bloß zum weitern Handel, Getreide in Privathäusern einkaufen, so sind sie bei der Polizei-Obrigkeit des Einkauf-Ortes, und zwar am Wohnsize der Landgerichte und Polizei-Stellen bei diesen; in den andern Orten aber bei dem Gemeinde-Vorsteher sich auf obrigkeitliches Verlangen mit einem legalen Attest ihrer Ansäßigkeit zu legitimiren schuldig.

2) Nicht ansäßigen Inländern ist zwar der Getreide-Einkauf zum Selbstbedarf und zur Ausübung eines ihnen etwa gestatteten Gewerbes, nicht aber zum weitern Handel erlaubt.

3) Es bleibt inländischen Käufern und Verkäufern unverwehrt, sich bei Getreide-Käufen und Verkäufen, ansäßiger Inländer zum Bestellen oder Verstellen des Getreides, und zum Unterhandeln gegen vertragsmäßige Belohnung zu bedienen.

II.

Die Ausfuhr des Getreides ins Ausland, ingleichen der Einkauf des Getreides durch Ausländer, ist gegen Entrichtung der bestehenden Ausgangszölle und der sonst herkömmlichen Abgaben

1) den Inländern, so wie den Ausländern ungehindert gestattet, wenn sie das Getreide

a) auf einer öffentlichen Schranne oder einem berechtigten Getreide-Markt, oder

b) von den öffentlich versteigerten Vorräthen des Staats, der Stiftungen und Gemeinden erkauft haben.

Es bleibt aber

c) verboten, in Privathäusern Getreide zum Ausführen ins Ausland einzukaufen, oder Getreide vom Hause aus zum Verkaufe ins Ausland auszuführen.

Es soll jedoch

d) ausnahmsweise solchen inländischen Produzenten, welche auf unschaussirten Wegen drei Stunden, und auf schaussirten Wegen sechs Stunden vom nächsten Schrannenplaze entfernt, oder so nahe an der Grenze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, erlaubt seyn, ihr selbst erbautes Getreide ins Ausland zu verführen, oder an Ausländer zu verkaufen.

e) Bei der Ausfuhr des Getreides ins Ausland muß der Exportirende sich durch ein ihm von der Polizei-Obrigkeit des Einkauf-Ortes unentgeldlich auszustellendes Zeugniß, sowohl bei der inländischen Grenzpolizei-Behörde, als bei der lezten Mautstazion des Austritt-Ortes, gehörig ausweisen, daß das ausführende Getreide unter den sub. Lit. a. b. und c. aufgestellten Bedingungen erkauft sey.

Es ist

2) Ausländern nicht gestattet, mit im Inlande erkauften Getreide weitern Verkauf und Zwischenhandel in Unserm Königreiche vorzunehmen.

Eben so ist es

3) durchaus untersagt, Ausländer als Mäkler und Unterhändler bei inländischen Getreide-Käufen zu gebrauchen.

III.

Wer wider die im Artikel I. und II. enthaltenen Vorschriften unerlaubter Weise Getreide einkauft und verkauft, wird, wenn er ein Inländer ist, mit Einem Gulden 30 kr. und wenn er ein Ausländer ist, mit Drei Gulden von jedem baierischen Scheffel Getreides, bestraft. Die leztere Strafe von Drei Gulden rhein. von jedem Scheffel, trifft auch Inländer, wenn sie in verbotener Art Getreide aus dem Lande ausführen. Werden Zoll- und Maut-Abgaben defraudirt, so werden die in der Zoll- und Maut-Ordnung festgesezten Strafen noch besonders erhoben.

IV.

Der Verkauf des Getreides auf dem Halm oder der Wurzel wird bei einer Strafe von Fünf bis Funfzig Gulden, für den Käufer, wiederholt ausdrücklich verboten.

V.

Ausser den in den vorstehenden Bestimmungen gegebenen Beschränkungen soll der freie Einkauf und Verkauf des Getreides, besonders auf den Schrannen und Getreide-Märkten, von den Polizei-Behörden auf alle Art gefördert und unterstüzt, und insbesondere kein Vorkauf- oder sonstiges Zwangsrecht der Ortsbewohner gegen inländische oder ausländische Käufer geduldet werden.

Gegenwärtige Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München den 30. Jäner 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Die Auslegung der Verordnung vom 15. Mai 1812 wegen der Paßir-Polleten betreffend.)

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet die Bestimmungen der allgemeinen Verordnung vom 15. Mai vorigen Jahrs (Regierungsbl. St. XXXIII. Seite 945 u. 946) die Paßir-Polleten für Handelsleute betreffend; nach dem erklärten Zweck, und der Absicht nicht bloß allein auf Patent-Krämmer, und jene inländischen Handelsleute sich beschränken, welche mit Kolonial- und übrigen aufschlagbaren Waaren die inländischen Märkte beziehen, sondern sich auch auf alle Handelsleute erstrecken, die im Inlande von einem zum andern Orte dergleichen Waaren zum Verkaufe bringen; so wird jedoch, um allen Mißdeutungen zu begegnen, hierdurch ausführlich erkläret, daß Jedermann, der Kolonial- oder andere aufschlagbare Waaren von einem inländischen Orte zum andern, nicht zu seinem eigenen häuslichen Bedarf, sondern um damit Handel zu treiben, führet, trägt, fahren oder tragen läßt, bei unmittelbarer Konfiskazions-Strafe verbunden sey, dieselben bey dem nächstgelegenen Maut- oder Hallamte nach ihrer Quantität und Qualität anzuzeigen, und eine Konsumo-Paßir-Pollete darüber zu erholen.

München den 24. Jänner 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
G. von Geiger.

(Das Reglement über Bestrafung der Dienstvergehen bei der Gendarmerie betreffend.)

Das von Seiner königlichen Majestät genehmigte Reglement über die Bestrafung der Dienst-Vergehen bei der Gendarmerie wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 6. Februar 1813.

Reglement
über
Bestrafung der Dienstvergehen bei der Gendarmerie.

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Vergehen, deren sich ein Gendarme schuldig machen kann, haben entweder Bezug auf die inneren oder äusseren Dienstverhältnisse der Gendarmerie, als eines zu besonderen Zwecken bestimmten militärischen Korps, oder auf jene bürgerliche Pflichten, die der Gendarme mit allen übrigen Staatsbürgern gemein hat.

Art. 2. Leztere, oder die gemeinen Verbrechen werden in Folge des Edikts vom 11. Oktober 1812 Art. 87. bei der Gendarmerie, so wie bei dem übrigen Militär theils nach den Kriegs-Artikeln und den ergangenen Spezial-Verordnungen, theils nach den gemeinen peinlichen Rechten und Statutar-Gesezen bestraft.

Art. 3. Jene Vergehen, wodurch die inneren oder äusseren Dienstverhältnisse der Gendarmerie verlezt werden, (Disziplinar-Vergehen) werden in dem gegenwärtigen Reglement behandelt, und es erstreckt sich solches unter den wenigen, auf das Rang- und Subordinazions-Verhältniß Bezug habenden, besonders bezeichneten Modifikazionen, ohne Unterschied auf das gesamte Personale der Gendarmerie.

Art. 4. Auch die von einem Gendarme während seines Urlaubes verübten Exzesse werden nach eben dieser Dienst-Ordnung behandelt.

Art. 5. Die Strafen, welche gegen Gemeine und Unteroffiziere wegen Disziplinar-Vergehen verhängt werden, bestehen

1) in Verweisen,

2) im einfachen Arreste,

a) im Hause, oder

b) im eigenen hiezu bestimmten Orte,

3) in einem durch

a) Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an Zwischentagen,

b) Langschliessen,

c) Krummschliessen bis auf das erste, zweite und dritte Glied, welches jedoch nur in Zwischentagen, und nie länger als 12 Stunden ohne Unterbruch geschehen darf,

geschärften Arreste,

4) in Versezung zu einer anderen Eskadron oder Kompagnie,

5) in Sistirung des nach der Anciennität treffenden Avancements,

6) in Degradirung,

7) in der Entlassung mit oder ohne Zurückweisung unter das Linien-Militär.

Art. 6. Die Strafen bei Subaltern-Offizieren bestehen

1) in Verweisen,

2) im einfachen, oder

3) geschärften, d. i.

a) weiten, oder } Festungsarreste,
b) engen }

4) in Versezung zu einer anderen Eskadron oder Kompagnie,

5) in Sistirung des nach der Ancienni-tät im Korps der Gendarmerie ediktmässig treffenden Avancements,

6) in der Entlassung.

Art. 7. Gegen die Legions-Chefs und den Korps-Kommandanten finden die in vorstehendem Artikel 6 unter Ziser 1. 2. 3. und 6 enthaltenen Strafarten statt.

Art. 8. Die Bestrafung der Disziplinar-Vergehen wird entweder von den Vorgesezten des Korps, oder dem hiebei bestellten Disziplinar-Rathe, oder durch das Militär-Gericht nach gegenwärtigen Disziplinar-Gesezen verfügt, wie solches der Titel IV. dieses Reglements noch näher bestimmt.

Im Falle jedoch die Gendarmerie nach dem Artikel 174 und 175 des Edikts vom 11. Oktober v. J. zur Kriegszeit dem Linien-Militär zugetheilt wird, kommen für die Dauer dieser Zutheilung die für das Linien-Militär gegebenen besonderen Vorschriften in Bezug auf Disziplin auch gegen sie in volle Anwendung.

Titel II.

Von den Vergehen in Beziehung auf den inneren Dienst der Gendarmerie und deren Bestrafung.

Art. 9. Jeder Gendarme, gegen welchen der Beweis hergestellt ist, daß er seine Anstellung bei der Gendarmerie durch falsche Zeugnisse, oder durch Verschweigung von Verhältnissen, die seine Anstellung bei dem Korps unthunlich gemacht haben würden, erschlichen hat, wird vorbehaltlich der nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls eintretenden auf das Verbrechen der Fälschung nach gemeinen Gesezen gelegten Strafe entlassen.

Art. 10. Der Gendarme, welcher die seinen Vorgesezten schuldige Achtung durch Worte oder Handlungen verlezt, wird im ersten Falle mit einfachem, im Wiederholungsfalle mit geschärftem Arreste, bei dem drittmaligen Subordinazions-Vergehen aber, so wie schon in jedem Falle, wenn der Ungehorsam mit Widersezlichkeit oder gar mit Thätlichkeiten doch ohne Verwundung, oder mit anderen erschwerenden Umständen verbunden ist, mit noch schärferer Strafe belegt; der Fall der Verwundung wird jedoch mit imputativer Beobachtung der dienstlichen Rücksichten nach den gemeinen Rechten beurtheilt.

Art. 11. Mißhandlung der Subordinirten durch ihre Vorgesezte, und deren rauhe Behandlung wird mit einer verhältnißmässigen Arreststrafe, und nach Umständen in Folge der bestehenden allerhöchsten Verordnungen vom 9. Juli 1804 und 29. August 1808 mit der Entlassung bestraft; geschah aber die Mißhandlung mit körperlicher Verwundung, so eignet sich nebstbei der Fall zur Beurtheilung nach gemeinen Rechten.

Art. 12. Jeder Gendarme hat sich der von seinen Vorgesezten nach ihren Befugnissen ausgesprochenen Disziplinarstrafe ohne Widerrede zu unterziehen, und er kann erst, wenn er gehorcht hat, sich wegen des ver-

meintlich erleidenden Unrechts dienstordnungsmässig beschweren; bezeigt sich jedoch aus der hierüber gepflogenen Untersuchung der Ungrund und üble Wille des Beschwerdeführers, so wird dieser nebst der zuerkannten Strafe, noch mit einem einfachen Arreste belegt.

Art. 13. Der Gendarme muß in der Regel bei jeder Ausübung seiner Dienstverrichtungen in der Uniform erscheinen, es sey denn, daß er aus besondern Gründen durch seine Vorgesezten für gewisse Zeit und Verrichtungen dieser Pflicht enthoben worden ist.

Die Verabsäumung dieser Pflicht, so wie jede willkührliche Abänderung an Form, Farbe oder Schnitt der Uniform, wird nach vorgängiger fruchtloser Zurechtweisung das zweite Mal mit einfachem, in öfteren Wiederholungsfällen mit geschärftem Arreste, nach Umständen selbst mit der Entlassungs-Strafe belegt.

Art. 14. Dieselben Strafen, wie in vorhergehenden Artikel 13 finden auch gegen denjenigen Gendarme statt, welcher seine Armatur nicht stets in brauchbarem Zustande erhält, oder solche verliert, seine Uniformstücke nicht reinlich hält, oder nicht fortwährend ergänzt.

Art. 15. Eine Veräusserung der Waffen wird schon im ersten Falle mit geschärftem Arreste, in weiteren Fällen aber nach der im Artikel 13. gegebenen Bestimmung bestraft.

Art. 16. Das durch den Artikel 77. des Ediktes vom 11. Oktober 1812 verbotene Vertauschen oder Verkaufen eines Pferdes wird mit 8 bis 14tägigen einfachem Arreste, und bei wiederholten Fällen noch schärfer beahndet.

Art. 17. Trunkenheit wird nach vorgängiger Warnung im Wiederholungsfalle mit progressiver Arrest-Strafe, das vierte Mal aber, oder auch nach Beschaffenheit der beschwerenden Umstände schon das dritte Mal mit der Entlassung bestraft.

Art. 18. Gleiche Bestrafungen treten gegen den Gendarme ein, welcher überhaupt dem Spiele ergeben ist, oder sich gar in verbotenen Glücksspielen betreten läßt.

Art. 19. Kein Gendarme kann sich ohne die Einwilligung seiner Obern, welche auf demselben Wege, wie bei dem übrigen Militär erholt werden muß, verehelichen, bei Strafe der Entlassung, vorbehaltlich der weitern Strafe, welche die Geseze auf unerlaubte Heurathen statuiren.

Art. 20. Unerlaubter Umgang mit dem weiblichen Geschlechte, wodurch die Achtung des Korps kompromittirt wird, wird nach vorgängiger Warnung das zweite Mal mit Versezung zu einer entfernten Kompagnie oder Eskadron, das dritte Mal mit Arrest, und wenn diese Strafen nicht fruchten, mit der Entlassung bestraft.

Art. 21. Kein Gendarme darf irgend einen Handel treiben, ein Handwerk oder sonst ein Gewerbe ausüben, und selbst die Weiber derselben dürfen an den Orten, auf welche sich der Dienst ihrer Männer erstreckt, unter keiner Bedingung eine Wein-, Bier- oder Kaffeeschenk, Billard oder Tabagie halten.

Diejenigen, welche diesem Verbote zuwider handeln, trifft die Strafe der Versezung zu einer andern Eskadron oder Kompagnie, im Wiederholungsfalle aber die Strafe der Entlassung.

Art. 22. Eben so wenig darf ein Gendarme von der Gelegenheit Gebrauch machen, die ihm sein Stand zum Jagen verschaft, bei Strafe der Entlassung, und allenfalls nach Umständen mit Vorbehalt der durch die Geseze gegen den Jagdfrevel statuirten Strafen.

Art. 23. Wenn eine Patrouille über Nacht ausbleibt, ohne die vorschriftmässige Bescheinung über die Ursache und Dauer dieses Ausbleibens in ihrem Patrouille-Buch beizubringen; so werden die einzelnen Gendarmes, aus welchen sie besteht, das erste Mal mit 4 bis 8tägigem, das zweite Mal mit 8 bis 14tägigem Arreste, das dritte Mal aber mit der Entlassung bestraft, wenn nicht die durch ein solches Ausbleiben entstandenen Folgen eine noch schärfere Strafe nöthig machen.

Art. 24. Jede Unrichtigkeit in den Patrouille- und andern Büchern, jede unächte Anzeige und jeder unrichtige Rapport wird nach Umständen mit einfacher oder geschärfter Arrest-Strafe, mit Sistirung des Avancements, und in wiederholten Fällen noch strenger beahndet, vorbehaltlich der nach Beschaffenheit der Sache allenfalls eintretenden, auf das Verbrechen der Fälschung nach gemeinen Gesezen gelegten Strafe.

Art. 25. Wenn ein Gendarme ohne Erlaubniß den angewiesenen Distrikt seiner Brigade verläßt, jedoch vor Abfluß des dritten Tages wieder zurückkommt, so wird er mit einfachem Arreste von drei bis acht Tagen bestraft; wenn er jedoch am dritten Tage nicht zurückgekehrt ist, so verfällt er in die Strafe des geschärften Arrestes, so wie nach Beschaffenheit der Umstände, und im wiederholten Falle in die Strafe der Entlassung, und Zurückweisung in die Linie.

Art. 26. Ueberschreitung des Urlaubes, wenn der Beurlaubte noch vor Ablauf des sechsten Tages nach dem Ende des Urlaubes eintritt, wird mit zeitlicher Versagung des Urlaubes, oder nach Umständen mit einfachem Arreste, so wie, wenn derselbe nach obigem Termine zurückkehrt, nebst der zeitlichen Einstellung des Urlaubes für die Zukunft mit geschärftem Arreste bestraft.

Art. 27. Es versteht sich von selbst, daß in den beiden (Art. 25. und 26.) angeführten Fällen nach dem Verhältniß der ungebührlichen Entfernung auch der volle Gage-Abzug eintrete.

Art. 28. Die im Artikel 26. verordnete Strafe, so wie die nach dem Artikel 27. für solchen Fall sich ergebende Folge findet jedoch nicht statt, wenn die Unthunlichkeit des frühern Eintreffens von der Polizeibehörde legal bescheint, und falls solche durch Krankheit verursacht wurde, durch einen verpflichteten Arzt bestätigt ist.

Art. 29. Jeder Gendarme, welcher die Quittung für erhaltene Fourage nicht ausstellt, jeder Unteroffizier, der die baare Vergütung des Werthes der quittirten Fourage nicht leistet, und jeder, welcher in den

Wirthshäusern und anderswo seine Zehrung nicht baar bezahlt, auch wenn der Hauswirth keine Bezahlung verlangen würde, wird nach dem Art. 59. und 72. des Edikts vom 11. Oktober 1812. mit der Entlassung bestraft.

Art. 30. Der Gendarme darf keinem seiner Verwahrung anvertrauten Arrestanten, es sey auch einer seiner Kameraden, welcher im Arrest sich befindet, irgend eine auswärtige Kommunikazion gestatten, vielweniger zulassen, daß er Besuche erhalte, oder ihm Lebensmittel oder andere Sachen beigebracht werden, insoferne er nicht durch höhere Autorisazion ein oder anderenfalls gedeckt ist.

Jede Vernachlässigung dieser Vorschrift, wird mit einfachem zwei- bis viertägigem, jede vorsezliche dießfallsige Begünstigung mit geschärftem Arreste, im Wiederholungsfalle aber und bei erschwerenden Umständen noch schärfer bestraft.

Art. 31. Jeder, der die Fehler seiner Untergebenen, die ihm zur Kenntniß kommen, nicht bemerken will, oder die bemerkten nicht ahndet, oder anzeigt, soll mit geschärftem Arreste, im Wiederholungsfalle mit Sistirung des nach der Anciennität treffenden Avancements, und bei drittmaligem derlei Vergehen mit der Entlassung bestraft werden.

Titel III.

Von den auf die äusseren Dienstverhältnisse sich beziehenden Vergehen und deren Bestrafung.

Art. 32. Jeder Gendarme ist verpflichtet, in allen seinen Funkzionen gegen Jedermann jenen Anstand und jene Schonung zu beobachten, welche der Pflichtmässigkeit jenes Benehmens und dem in ihn gesezten öffentlichen Zutrauen entspricht; jedes unhöfliche und ungesittete Betragen eines Gendarmen ist daher ohne Nachsicht mit Verweise, nach Umständen aber, so wie im Wiederholungsfalle mit einfachem oder geschärftem Arreste zu bestrafen.

Art. 33. Jede Bedrückung, jede unnüze Arretirung, jedes unbefugte Eindringen in die Wohnungen von Privaten, jede üble Behandlung der Gefangenen überhaupt ist als gröberes Disziplinar-Vergehen mit geschärftem Arreste, in Wiederholungsfällen mit Sistirung des Avancements, dann der Entlassung zu bestrafen. Artet dieses Vergehen in das Verbrechen der mißbrauchten Amtsgewalt aus, so haben die dießfalls im gemeinen Rechte angegebenen Strafbestimmungen ihre Anwendung.

Art. 34. Unter welchen Verhältnissen das Verbrechen der mißbrauchten Amtsgewalt zu beurtheilen sey, ist im XVIII. Abschnitte, Artikel 201, 202, 204, und 205 des Edikts vom 11. Oktober 1812. enthalten, dabei aber auf vorstehenden Artikel 33. Rücksicht zu nehmen.

Art. 35. Jede Verlezung der im Edikte vom 11. Oktober 1812. Abschnitte XIII. XIV. XVI. und XVIII. vorgezeichneten Dienstpflich- wird nach dem Grade des Verschuldens mit geschärftem Arreste, oder mit noch schwererer Strafe belegt, wenn jedoch diese Dienstpflichts-Verlezung in eigene gemeine Verbrechen ausartet, so wird solche nach den hierauf gesezten

besonderen Straf-Bestimmungen des gemeinen Rechtes beurtheilt.

Art. 36. Die Aufnahme wissentlich falscher Umstände in die Anzeige, um anderen zu des Gendarmen oder dritter Personen Vortheil zu schaden, unterliegt bei wirklich erfolgtem Schaden der gesezlichen Bestrafung nach den gemeinen Rechten.

Art. 37. Kein Gendarme, welcher Gefangene zu transportiren, oder zu bewachen hat, darf von denselben das mindeste entlehnen oder als Geschenk annehmen, bei schwerer Strafe, und nach Umständen der Entlassung; im Falle jedoch dieses Dienstvergehen in das Verbrechen der Bestechung, Befreiung arretirter Personen, oder Begünstigung der Verbrechen ausarten würde, so finden die darauf gesezten Strafen nach gemeinen Rechten statt.

Art. 38. Im Falle der Entweichung eines oder mehrerer Gefangenen hat der Wächter oder Kommandant der Wache bei Strafe des einfachen Arrestes von 8 bis 14 Tagen sogleich die umständliche Meldung hievon zu machen und die nöthigen Kommunikazionen mit den Zivilbehörden zu veranlassen.

Art. 39. Der Gendarme, aus dessen Fahrläßigkeit ein Gefangener entweicht, wird nach Beschaffenheit der Umstände, und je nachdem der Gefangene eines geringeren oder schwereren Verbrechens beschuldigt, verdächtig, oder überwiesen ist, mit geschärftem Arreste oder noch schwererer Strafe belegt.

Art. 40. Jede Konnivenz oder gar vorsezliche Mitwirkung des bewachenden Gendarmes zur Entweichung eines Gefangenen wird als ein gemeines Verbrechen nach den dießfalls bestehenden gesezlichen Bestimmungen des gemeinen Rechtes beurtheilt und bestraft.

Art. 41. Jeder Gendarme ist für die ihm zur Begleitung und Bewahrung anvertrauten Güter verantwortlich, und jede Nachlässigkeit, die ihm hiebei zu Last fällt, wird mit einfachem, oder nach Umständen geschärftem Arreste von acht Tagen bis zwei Monaten, in Wiederholungsfällen aber noch schwerer bestraft; in so ferne jedoch der an dem anvertrauten Gute verursachte Schaden durch Konnivenz oder etwa vorsezliche Mitwirkung des bewachenden Gendarme geschehen ist, finden die darauf statuirten allgemeinen Strafgeseze ihre Anwendung.

Art. 42. Endlich wird jedes unartige Benehmen in und ausser den Dienstverrichtungen gegen Zivil- und Militär-Behörden, jede unfreundliche Aeusserung, Verweigerung oder Verzögerung des zum Besten des Dienstes erfoderlichen gemeinschaftlichen Benehmens nach Beschaffenheit der Umstände mit einfachem oder geschärftem Arreste, in Wiederholungsfällen aber mit noch schwererer Strafe, und zwar mit Sistirung des Avancements und der Entlassung beahndet, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit für die hieraus entstandenen Folgen.

Titel IV.

Von dem Instanzen-Verhältniß bei Verhängung der Disziplinar-Strafen.

Art. 43. Jeder Vorgesezte ist für die Fehler seiner Untergebenen in so ferne verantwortlich, als er solche durch genaue Aufsicht und zeitige Zurechtweisung zu verhindern im Stande ist, zu welchem Ende demselben ein unmittelbares jedoch beschränktes Strafrecht eingeräumt wird.

Art. 44. Die Unteroffiziere haben die gemeinen Gendarmen bei geringeren Dienstfehlern zu belehren, und zur Ordnung zu verweisen, wenn aber auf die Dienstfehler eine weitere Strafe gesezt ist, hierüber sogleich bei dem vorgesezten Offizier die Meldung zu machen, nöthigen Falls aber den Arrest vorläufig als Detention zu verfügen.

Art. 45. Subalterne Offiziere können im Dienste die Unteroffiziere mit Verweis und mit einfachem Arreste, von einen bis drei Tagen, die gemeinen Gendarmen aber mit Verweis und mit einem einfachem Arreste von einen bis acht Tagen belegen.

Art. 46. Der Legions-Chef hat die Befugniß, Unteroffiziere mit einfachem Arreste von drei bis acht Tagen, oder mit geschärftem Arreste von drei Tagen, die Gemeinen aber mit einfachem Arreste von acht bis vierzehn Tagen, oder mit geschärftem Arreste von drei bis acht Tagen zu bestrafen.

Art. 47. Der Korps-Kommandant ist ermächtiget, gegen Unteroffiziere und Gemeine die Strafe des einfachen Arrestes von zwei bis vier Wochen, dann gegen erstere den geschärften Arrest von drei bis acht Tagen, und gegen leztere einen geschärften Arrest von acht bis vierzehen Tagen zu verhängen.

Art. 48. Doch bleibt sowohl den Legions-Chefs als den Korps-Kommandanten die Befugniß in Verhängung des geschärften Arrestes so weit beschränkt, daß, wo auf die Arrests-Verschärfung durch Krummschließen erkannt wird, diese nie länger, als auf sechs Stunden, und zwar nach Umständen, in zwei oder drei Abtheilungen statt finden darf.

Art. 49. Offiziere können durch ihre Vorgesezte mit Verweisen bestraft werden.

Art. 50. Die Kompagnie- oder Eskadrons-Kommandanten haben die Vergehen der unter ihnen stehenden Offiziere, wenn sie eine schärfere Strafe, als Verweis oder vier und zwanzig stündigen einfachen Arrest verdienen, dem Legions-Chef zu melden; vorläufig aber den Arrest zu verfügen.

Art. 51. Der Legions-Chef ist befugt, einen Rittmeister oder Hauptmann auf vier und einen Lieutenant auf acht Tage mit einfachem Arreste zu bestrafen, ohne hievon dem Korps-Kommandanten ausser dem Wege des gewöhnlichen Dienst-Rapportes die Anzeige zu machen.

Art. 52. Bei bedeutenden Dienstvergehen hingegen kann der Korps-Kommandant einen subalternen Offizier mit einfachem Arreste von vierzehn Tagen bestrafen und einen Legionschef mit einem achttägigen Hausarrest belegen, in jedem Falle aber hat er hievon die Anzeige bei der allerhöchsten Stelle zu erstatten; bestimmt er jedoch vorstehende Arrest-

Arten auf kürzere Zeit, so bedarf es keiner besonderen Anzeige, sondern das Vergehen und die Bestrafung werden lediglich in den gewöhnlichen Rapport aufgenommen.

Art. 53. Das Gendarmerie-Korps erkennt durch den angeordneten Disziplinar-Rath unter den in dem Anhange gegenwärtigen Reglements enthaltenen formellen Bestimmungen:

1) Gegen Unteroffiziere und Gemeine die Strafe

a) des einfachen Arrestes auf länger als vier Wochen, jedoch nicht über vier Monate,

b) des geschärften Arrestes ersterer und zweiter Art (im Art. 5, Ziffer 4, Buchst. a und b des I. Titels) auf länger als vierzehn Tage, jedoch nicht über vier Wochen, oder

c) des vierzehntägigen geschärften Arrestes auf länger als sechs, jedoch nicht mehr als zwölfstündiges Krummschließen, ferner

d) der Versezung zu einer andern Eskadron oder Kompagnie,

e) der Sistirung des nach der Ancienneität treffenden Avancements,

f) der Degradirung auf bestimmte, unbestimmte oder beständige Zeit, endlich

g) der Entlassung mit oder ohne Zurückweisung unter das Linien-Militär.

2) Gegen die Subalternen-Offiziere die Strafe

a) des einfachen Arrestes über vierzehn Tage, jedoch nicht über vier Monate,

b) des geschärften Arrestes, jedoch gleichfalls nicht über vier Monate,

c) der Versezung zu einer andern Eskadron oder Kompagnie, oder

d) der Sistirung des nach der Ancienneität im Korps treffenden Avancements.

Art. 54. Vor das Militär-Gericht, d. i. vor eine größere Kriegs-Kommission oder vor ein Kriegs-Gericht eignen sich in Disziplinar-Gegenständen die Urtheile:

1) über Vergehen der Legions-Chefs und des Korps-Kommandanten nach dem X. Abschnitte Art. 104. des Edikts vom 11. Oktober 1812.

2) über Vergehen der Subalternen-Offiziere, auf welche die gegenwärtigen Disziplinar-Geseze die Strafe der Entlassung festsezen, so wie überhaupt die Urtheile über Disziplinar-Vergehen, auf welche schärfere Strafen gesezt sind, als jene, zu deren Verhängung der Disciplinar-Rath befugt ist.

Art. 55. Jede einem Gendarme zuerkannte Arbeitshaus- oder Zuchthaus-Strafe hat die Entlassung vom Korps zur unausweichlichen Folge, sie mag vom Gerichte zugleich ausgesprochen seyn, oder nicht.

Art. 56. Die Urtheile der Militärgerichte (nach vorstehenden Artikel 54.) müssen nach den für das Militär bestehenden Vorschriften in den geeigneten Fällen zur Revision gelangen, und das königliche General-Auditoriat hat seine Erkenntnisse nach der demselben ertheilten Instruktion vom 15ten März 1804 und den dahin einschlägigen weiteren Verordnungen, der allerhöchsten Stelle vorzulegen, gegen die Aussprüche des Disziplinar-Raths hingegen, welche vom Korps-

Kommando durch das Ministerium des Innern Seiner königlichen Majestät unmittelbar zur Bestätigung vorgelegt worden, findet keine Berufung statt.

Art. 57. In zweifelhaften Fällen, ob über ein Disziplinar-Vergehen kriegsrechtlich abgeurtheilt werden solle, behalten sich Seine Königliche Majestät die Entscheidung auf den hierüber von dem Ministerium des Innern nach vorgängiger Vernehmung des General-Auditoriats zu erstattenden Antrag bevor.

München den 31. Jänner 1813.

(Postentfernungen.)

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 2. laufenden Monats ist die Postentfernung zwischen Landshut und Au von einer einfachen auf $1\frac{1}{4}$, jene aber zwischen Landshut und Wörth von $1\frac{1}{2}$ auf eine einfache Post bestimmt worden; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Patriotische Beiträge
an
Geld und Charpien für die verwundeten und kranken königlich-baierischen Krieger.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind bei diesseitiger Stelle ferner eingegangen, und an das General-Kommando des im Felde stehenden königlichen baierischen Armee-Korps zur Verwendung abgesendet worden:

Von dem Grafen Klemens Schenk von Stauffenberg zu Jettingen bei Bergau 200 fl.

Von dem königlichen Zentral-Rathe und Bau-Direktor des Regenkreises Bürgel in Regensburg und dessen Unterpersonale 92 fl.

Von dem königlichen Polizei-Kommissariate in Straubing, der Betrag einer in diesem Polizei-Bezirke veranstalteten Kollekte über Abzug 20 kr. Porto 88 fl. 24 kr.

Durch den königlichen Rektor am Gymnasium zu Bamberg Kronbauer die von den Professoren und Studirenden dieses Gymnasiums freywillig zusammen gelegten 51 fl. 12 kr.

Durch das königliche Landgericht Scheinsfeld im Rezatkreise wurden nachträglich eingesendet, die (unter dem Motto Liebe zum Vaterlande) dabei ferner eingegangenen Beiträge von nachbenannten Pfarrämtern:

Nordheim . . .	12 fl.	45 kr.
Dornheim . .	6 —	45 —
Kirchrimbach .	4 —	28 —
Mitter-Taschendorf	5 —	53 —
Steinbach . .	4 —	— —
Das Dechenat Burghaslach .	3 —	24 —
" Pfarramt Kleinweisach .	2 —	34 —
" " Gleisenberg .	" —	25 —

Zusammen nach Abzug 30 kr. Porto . . . . 39 fl. 44 kr.

Von v. Graf in Botzen durch Handelsmann Dasch in München 100 fl.

Von dem Personal der königlichen Landbau-Kommission des Unterdonau-Kreises 25 fl.

Ein edelmüthiger Patriot, der nicht genannt seyn will, übergab zu dieser wohlthätigen Bestimmung unterm 28. Dezember hier-

erts 500 fl., welche man unter die Familien der im Felde gebliebenen tapfern Krieger mit andern ähnlichen Beiträgen vertheilen, und seiner Zeit darüber die Verwendungs-Auszeige bekannt machen wird.

Am 8. d. M. von einem Ungenannten bei der Militärhauptkasse abgegeben 6 fl. 30 kr.

Durch die Polizei-Direkzion in Regensburg ein Beitrag des Handelsstandes der offenen Gewerbe daselbst, nach Abzug 17 kr. Porto 49 fl. 43 kr.

Durch das Polizei-Kommissariat in Salzburg von einem Patrioten in Gastein, der ungenannt bleiben will, eine Salzburgische Kameral-Obligation ddo. 19. Dezember 1809 ad 25 fl. nebst dem verfallenen Interessen-Betrag vom Jahre 1811 und 1810 ad 2 fl. 30 kr.

Ferner von der Reserve des 2ten Chevauxlegers-Regiments (Prinz Taxis) der Ertrag einer dabei statt gehabten Sammlung 65 fl. 24 kr.

Von den königlichen Rentbeamten im ehemaligen Fürstenthum Baireuth 326 fl. 32 kr., welche diese der königlichen Kommandantschaft Baireuth zur Einsendung übergeben haben, nach Abzug 2 fl. 6 kr. Porto 324 fl. 26 kr.

Von den Bewohnern der Stadt Bamberg der Ertrag einer durch das königliche Polizei-Kommissariat daselbst übernommenen Sammlung mit 505 fl.

Dann 203 Pfund Charpien, 532 Binden aller Gattungen, 202 Longetten, 443 Kompressen, und verschiedene Reste alter Leinwand, wovon die Namen der Geber sich in dem 6. Stücke des Bamberger Intelligenz-Blattes vom 19. Jänner d. J. verzeichnet befinden.

Von den Bewohnern des königlichen Landgerichts Schärding 61 fl. 18 kr.

Dann 221 Pfund Charpien, 1986 Bandagen aller Gattungen, und 222 Ellen Leinwand.

Von dem königlichen Landgerichte Obernberg 10 fl., welche während eines von dem Pfarrer von St. Georgen, Johann Bauer, aus freiem Antriebe, für die in diesem Feldzuge gestorbenen vaterländischen Krieger, gehaltenen Seelenamts von dem Zechprobst Petermayr gesammelt worden, dann 8 fl., welche dem erwähnten Pfarrer von einem Ehepaar, das nicht genannt seyn will, übergeben worden.

Zusammen über Abzug 18 kr. Porto 17 fl. 42 kr.

Von einer Gesellschaft Musikfreunde, unter der Leitung des königlichen Kreis-Rathes von Thoma, und des königlichen Rentbeamten Braun zu Kempten, mit denen sich auch einige Musik-Dilettanten von Memmingen vereiniget haben, wurde am 10. und 11. Jänner d. J. ein Konzert in der Kreisstadt Kempten veranstaltet, wobei die Einladungen und Einnahmen von dem königlichen Polizei-Kommissariate, mit Zuziehung zweier Munizipal-Räthe besorgt, und der Ertrag, nach Abzug der nothwendigen und möglichst gemäßigten Ausgaben einer zweimaligen Produkzion, ad 61 fl. 37 kr. mit baa-

ten 418 fl. 15 $\frac{3}{4}$ kr. anher abgeliefert worden, woran nach Abzug 1 fl. 25 kr. Poro 416 fl. 50 $\frac{3}{4}$ kr. zur Verwendung für den edlen Zweck der Unterstüzung verwundeter königlich baierischer Krieger übrig blieben.

Von den Gemeinden und der Pfarrei Betzenstein, in dem Landgerichte Pottenstein, nach Abzug 28 kr. Porto 18 fl. 36 kr.

Von einer Privat-Gesellschaft im rothen Roß zu Nürnberg, nach Abzug 21 kr. Porto 19 fl. 39 kr.

Von dem königlich baierischen Gesandten am königlich Sächsischen Hofe zu Dresdem geheimen Legazions-Rathe von Pfeffel 150 fl.

Von der Gemeinde Reichenschwand, im Landgerichte Hersbruck, 7 Pfund Leinwand.

Von der Pfarrei zu Unser Lieben Frau in München, unter der Devise: Gott zum Dank! 50 fl. zu obigem Zwecke, und 50 fl. **für die Wittwen und Waisen der im Felde gestorbenen königlich baierischen Krieger.**

Durch das königliche Landgericht Günzburg, der Ertrag einer Sammlung unter den Bewohnern dieses Landgerichts-Bezirkes, über Abzug 4 fl. 16 kr. Geld-Abgang, Münz-Verlust und Porto 417 fl. 39 kr.

Dann 108 $\frac{1}{2}$ Pfund Charpien, 315 Stück Bandagen und 56 Stück Kompressen.

Durch Karl Friedrich Freiherrn von Seckendorf, von einer Gesellschaft patriotischer Männer zu Ansbach, und von einer andern in Erlangen, welch beide Gesellschaften sich die Ausübung der Wohlthätigkeit zum Zwecke ihres Bestrebens machen, 100 fl.

Durch das königliche Polizei-Kommissariat Ulm, auf dem rechten Donau-Ufer, und zwar:

a) von der Gemeinde Neu-Ulm, mittels Kollekte 10 fl. 42 kr.,

b) von dem königlichen pensionirten Oberst-Justiz-Rath von Schad 10 fl. 48 kr.,

c) von dem königlichen Polizei-Kommissär Poppel 2 fl.

Zusammen nach Abzug 19 kr. Porto 23 fl. 11 kr.

Durch die königliche Kommandantschaft Baireuth über Abzug 26 kr. Porto 21 fl. 10 kr., welche der königliche geheime Rath Freiherr von Redewitz zu Wildenroth, im Mainkreise, als Preis der lezten Vieh-Ausstellung, wegen eines vorzüglichen Zuchtviehes erhielt, und den verwundeten Kriegern bestimmte.

Durch eben diese Kommandantschaft, die von dem Vorstand der Judengemeinde der Kreis-Hauptstadt Baireuth gesammelten 46 fl. 21 kr.

Durch die königliche Polizei-Direkzion Nürnberg über Abzug 53 kr. Porto 159 fl. 55 kr., welche der Kaufmann J. G. Helferich als bisherigen Ertrag des von ihm kürzlich zum Besten der verwundeten Krieger herausgegebenen Tagebuchs einer Reise durch Rußland, einsweil dahin übergeben hat.

Von dem Pfarrer Peter Baur zu Hüttenkofen, im Landgerichte Landshut, die

bei einem Gottesdienste gesammelten Beiträge inclusive der von ihm selbst zugelegten 1 fl. 12 kr. 5 fl. 29 ½ kr.; nebst Leinwand und 8 Pfund Charpie, welche die dortige Schuljugend zupfte.

Durch die königliche Polizei-Direkzion Augsburg der Ertrag einer daselbst veranstalteten Sammlung, welche nach Abzug 7 fl. 49 kr. 6 hlr. Geld-Abgang und Porto-Auslagen in dem Reste von 1996 fl. 38 kr.

Dann in 20 ½ Pfund Charpie, 55 ½ Pf. Leinwand, 224 Stück Bandagen und 21 Stück Binden bestand.

Durch den königlichen Oberförster Freiherrn von Schleich zu Starnberg am Würmsee, der Ertrag einer von dem Pfarrer Michael Antony in Reisbach, königlichen Landgerichts Landau, im Unter-Donaukreise, bei seiner Pfarr-Gemeinde veranstalteten Sammlung, welcher genannter Oberförster noch 2 fl. 24 kr. zulegte, zusammen nach Abzug 24 kr. Abgang, 34 fl.; nebst Leinwand und 6 Pfund Charpie, welche die Schulkinder zu Reisbach zupften.

Von dem königlichen Straßenbau-Inspektor Schaumberg in Landshut, und dessen untergebenen Personale nach Abzug 9 kr. Porto 19 fl. 30 kr.

Von dem Pfarrer Widmann zu Miesing im Landgerichte Wolfrathshausen, die am Jahresschlusse 1812. in der Pfarrkirche Miesing und in den Filialkirchen bei einem für die im Felde gebliebenen vaterländischen Krieger gehaltenen Todtenamte gesammelten Beiträge, und zwar

a) von dem Pfarrorte Miesing 12 fl. 12 kr.

b) von der Filial Holzhausen 12 fl.

c) von der Filial Hochenrain 2 fl.

d) von den Filialen Degerndorf, Eurasburg und Berg 4 fl. 24 kr.

e) von dem Verwalter J. M. Zapf von Eurasburg 2 fl. 42 kr.

f) von den beiden Hilfspriestern Lösel und Parti 4 fl.

Zusammen 37 fl. 18 kr.

Von dem königlichen Landrichter von Böck zu Abtenau und Annaberg im Salzach-Kreise der Ertrag einer von ihm daselbst veranstalteten, und von dem verpflichteten Landgerichtsschreiber von Riß vorgenommenen Sammlung über Abzug 28 kr. Porto 88 fl. 29 ¾ kr.

Von dem königlichen Polizei-Kommissariate Amberg, der Ertrag einer Sammlung von der dortigen Stadtpfarrei nach Abzug 21 kr. Porto 17 fl. 39 kr.

Durch das königliche Polizei-Kommissariat in Straubing

a) die von der königlichen Schulinspekzion dortselbst durch die ihr anvertraute Jugend gesammelte 33 fl.

b) die bei der Hochzeit des bürgerlichen Bierbräuers Ludsteck von dem Brautpaare zusammengebrachte 14 fl. 27 kr.

Zusammen nach Abzug 29 kr. Porto und Abgang 46 fl. 58 kr.

München, den 12. Jänner 1812.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Bersch.

Auszug
aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

Folgende wurden ferner der Adels-Matrikel des Königreichs einverleibt.

Unterm 21. Dezember 1812. Der königliche General-Lieutenant, Inhaber des 9ten Linien-Infanterie-Regiments, und Großkreuz des Militär-Max-Joseph-Ordens, Georg August Graf von Ysenburg-Büdingen-Bierstein, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. Y. Fol. 1557. Act. Nro. 1928.;

unterm 30. August 1809. Der königliche quieszirende Landrichter von Heugereberg und Wintzer, Joseph Pangraz Johann Nepomuk Freiherr von Schönhueb auf Liezenried, samt seinen Nachkommen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. S. Fol. 141. Act. Nro. 621.;

unterm 7. Jänner 1813. Felix Maria Aigner von Aigenhofen, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. A. Fol. 1386. Act. Nro. 1839.;

unterm 9. Jänner 1813. Der königliche Stadtgerichts-Assessor zu Salzburg, Ignaz von Auer, samt seinen beiden Schwestern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. A. Fol. 1356. Act. No. 1824.;

unterm 18. Jänner 1813. Der königliche wirkliche Rath und geheime Sekretär bei dem auswärtigen Ministerial-Departement Friedrich Moriz Ferdinand von Biarowsky, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. B. Fol. 2002. Act. No. 2143.;

unterm 25. Jänner 1813. Der fürstlich Thurn- und Taxische Hof- und Zivilgerichts-Rath II. Instanz Franz Anton von Dolle in Regensburg, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. D. Fol. 1873. Act. No. 2532.;

unterm 11. Jänner 1813. Der königliche Hofkamer-Rath und Rentbeamte zu Rain Johann Theodor Edler von Lippert auf Tandern samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Klasse der Edeln Lit. L. Fol. 573. Act. No. 1384.;

unterm 25. Jänner 1813. Der königliche wirkliche geheime Rath, Weihbischof der Diözesen Regensburg und Freising, Konsistorial-Präsident und insulirter Dom-Dechant zu Regensburg, Johann Nepomuk von Wolf, bei der Adels-Klasse Lit. W. Fol. 65. Act. No. 2571.;

unterm 26. Jänner 1813. Der königliche geheime Referendär des Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Vorstand der geheimen Ministerial-Sektion des Reichs-Heroldenamts, Reichs-Archivs-Direktor und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Karl Heinrich von Lang für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn in die Adels-Klasse, in der Ritter- und Adels-Transmissions-Matrikel Lit. L. Fol. 1. Act. No. 1.

Regierungsblatt.

VIII. Stück. München, Samstag den 13. Februar 1813.

Bekanntmachungen.

(Die von dem Ober-Appellazionsgerichte des Königreichs, dann von den Appellazionsgerichten, und übrigen Gerichten zweiter Instanz im Jahre 1812 geleisteten Arbeiten betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in Gemäßheit bestehender allerhöchster Anordnung Seiner Majestät des Königs hier unter Buchstabe A bis D mitgetheilten Uebersichten sind dazu bestimmt, den Zustand der gesamten Rechtspflege bei den höhern Gerichtshöfen des Königreichs im Jahre 1812 zur Einsicht und Beurtheilung des Publikums zu bringen. Wenn daraus eine vergrößerte Geschäfts-Masse in Zivil-Rechts-Streiten hervorgeht, so muß es den genannten Gerichtsstellen, und deren Mitgliedern zum besondern Verdienste gereichen, daß dennoch nicht nur keine Rechtssache unerledigt blieb, welche möglicher Weise nach entschieden werden konnte, sondern auch Beschwerden über verzögertes Recht zu den seltenen Erscheinungen gehörten, und dabei auf die Gründlichkeit der Ausarbeitungen vorzüglicher Bedacht genommen wurde. Auch ist der Grund dieser Vermehrung der Prozeß-Gegenstände bei den Gerichten zweiter Instanz nicht in einer Vermehrung der Prozesse bei den Untergerichten zu suchen, sondern sie entspringt, wenigstens zum größten Theile, aus der bewirkten größern Thätigkeit der Gerichte erster Instanz, bei welchen gehäufte Rückstände in beträchtlicher Anzahl ihre Erledigung erhalten haben, und so durch Appellazion zum höhern Richter gelangten. Die dagegen sich zeigende verminderte Zahl peinlicher Erkenntnisse hat zum Theil den Gerichten keine Erleichterung verschafft, indem die Aktenzahl nicht eben so sehr abgenommen hat, und in soferne diese wirklich minder ist, liegt die durch die fortgesezte strenge Aufsicht bezweckte Folge vor Augen, daß der raschere Gang dieser Untersuchungen nicht mehr so viele alte Prozesse zu den neuen kommen läßt, folglich die Leiden der Verhafteten abgekürzt, und der Staats-Kasse große Kosten erspart werden, während die Strafen selbst mehr Wirksamkeit erhalten. Die Menge der Arbeit und die Größe der darauf zu verwenden gewesenen Anstrengung wird durch nachstehende zergliederte und vergleichende Darstellung noch anschaulicher gemacht werden.

I. Ober-Appellazionsgericht.

A. In Zivil-Rechts-Streitsachen.

1) Der gesamte Einlauf ist 3479, also um 257 größer, als im Jahre 1811.

2) Die Entschließungen auf die eingekommenen Berufungen betragen 883, worunter 103 Erkenntnisse ohne Abfoderung der Akten voriger Instanzen mit begriffen sind.

3) Erkenntnisse aus ganzen Akten wurden gefällt 802, welche Summe gegen 719 des Jahres 1811 eine Mehrung von 83 auszeigt.

4) Die Anzahl der Berichte zur allerhöchsten Stelle ist 169, sie war im Jahre 1811 nur 157.

5) Die der Ersezungen und Entschließung mit oder ohne Akten aber 1484, folglich in einer Minderung von 172 gegen das vorhergehende Jahr.

6) In Bergwerkssachen waren dieses Jahr hindurch keine Rechts-Gegenstände zu entscheiden.

B. In peinlichen Untersuchungssachen.

1) Der ganze Einlauf stieg von 1280 auf 1804, vergrößerte sich sohin um 524.

2) Die peinlichen Erkenntnisse erreichen die große Summe von 954, wo sie sich im Jahre 1811 erst auf 741, und 1810 gar nur auf 421 beliefen. Das Verhältniß der Zivil- zu den Kriminal-Sachen besteht demnach jezt wie 907 : 1033. Im Jahre 1811 war es noch wie 870 : 787.

3) Berichte sind 174, also 34 mehr als im Jahre 1811 erstattet worden.

4) Die Summe der Entschließungen endlich besteht in 1176, und enthält eine Mehrung von 399, gegen das vorhergehende Jahr.

II. Die königlichen Appellazions- und übrigen Gerichte zweiter Instanz.

A. In Zivil-Rechtssachen.

1) Nach der Uebersicht Buchstabe C sind im Jahre 1812 7493 Rechtsstreite erlediget worden; darunter 180 durch Vergleich, und 7313 durch richterliche Verfügung, wozu diese Gerichte 4368 Vorträge aus ganzen Akten, 391 ohne die Akten voriger Instanzen, und 2554 zu einfachen Resoluzionen erstattet haben.

2) Die Arbeiten der übrigen Rubriken betragen 67,116.

3) Die Vergleichung des Jahres 1812 mit dem vorhergehenden 1811 bewährt, daß im erstern 1249 Rechtsstreite mehr erlediget wurden. Die Zahl der Vorträge zu Entscheidung der Hauptsache vergrößerte sich um 1171, während der Zuwachs im 1811. nur in 243 bestand. Die Summe der übrigen Arbeiten hat sich gegen 1811 um 14,149 verringert, welche Differenz größtentheils, wo nicht ganz von einer neu vorgeschriebenen Zählung der einzelnen Expedizions-Numern herrührt.

4) Von Rückständen ist abermals keine Rede mehr. Die des vierten Quartals sind es zugleich für das ganze Jahr und alle vorigen.

B. Die königlichen Appellazionsgerichte allein, in peinlichen Untersuchungssachen.

1) Inhalts der weitern Uebersicht Buchstabe D sind 4841 Definitiv-Erkenntnisse ge-

schöpft, und ausserdem 1023 Ersezungen oder Aufhebung des Verfahrens verfügt, sohin 5864 Vorträge aus geschlossenen Akten verfaßt worden, die eine Minderzahl von 648 geben.

2) Die Kurrentien, Vorträge ohne Akten 2c. betragen 22,286, also 2291 weniger als im Jahre 1811.

3) Die übrigen Rubriken belaufen sich auf 2954; mithin um 175 höher als im Jahre 1811. In dieser Summe sind 776 gutachtliche Berichte zur allerhöchsten Stelle enthalten, die sich abermals um 120 vermehrten.

4) Die Zahl der im vierten Quartal 1812 eingelaufenen, und vor dem 31. Dezember nicht mehr vorgetragenen Akten besteht in 463 die aber großen Theils erst zu Anfange des Jänners einem Referenten zugetheilt wurden. Aeltere Akten, die noch unerlediget wären, sind keine vorhanden.

Seine königliche Majestät haben dem Ober-Appellazionsgerichte, so wie den Appellazionsgerichten durch besondere Entschliessungen das allergnädigste Wohlgefallen über das ihres hohen Berufs allerdings würdige Streben nach einer möglichst vollkommenen Rechtsverwaltung bereits zu erkennen gegeben, und indem solches hiermit öffentlich wiederholet wird, zweifeln Allerhöchstdieselben nicht, daß auch sämtliche Unterthanen das so mühsam erworbene Verdienst der Gerichtshöfe durch ein unzweideutiges Zutrauen ehren werden. München den 9. Februar 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Remmer.

A.

Haupt-Uebersicht

über die in Zivil-Rechts-Streitsachen im Jahre 1812 bei dem königlichen Ober-Appellazionsgerichte eingelaufenen Stücke, und die Art ihrer Erledigung.

Quartale.	Zahl der eingekommenen: Appellationen und Nachträge, Adhäsionen dann Leuterations- und Restitutions-Gesuche.	Akten mit: Berichte	Akten mit: allerhöchste Rescripte	Akten ohne: Berichte	Akten ohne: allerhöchste Rescripte	Monitorien, Straf-Nachlaß-Gesuche 2c.	Gesamt-Zahl des Einlaufes.	Berufungen worüber sogleich auf Abweisung erkannt	Berufungen worüber Akten mit Relation abgefodert werden.	Berufungen worüber mit Beschaffenheits-Berichte abgefodert werden.	Gesamt-Zahl.	Erkenntnisse auf gänzliche Bestätigung des Urtheils, worüber appellirt wurde.	Erkenntnisse auf theilweise Bestätigung	Erkenntnisse auf gänzliche Abänderung	Erkenntnisse auf die Aufhebung	Gesamt-Zahl der Erkenntnisse.	Berichte zur allerhöchsten Stelle.	Entschliessungen: Ersezungen und einfache Resolutionen mit Akten.	Entschliessungen: einfache Resolutionen ohne Akten.
I.	255	202	5	207	77	68	814	32	156	43	231	104	17	36	9	166	41	28	283
II.	248	248	5	235	111	87	934	17	133	71	221	142	17	39	15	213	46	35	416
III.	236	229	7	273	81	66	892	29	131	5[illegible]	219	128	17	67	15	227	41	31	349
IV.	225	210	1	283	88	32	83[illegible]	25	139	48	212	106	27	55	8	196	41	20	322
	964	889	18	998	357	253	3479	103	559	221	883	480	78	197	47	802	169	114	1370

B. Summarischer Auszug

aus

den Kollegial-Geschäfts-Tabellen über Zivil-Rechtssachen sämtlicher Appellazions- und übriger zweiter Instanz-Gerichte für das Jahr 1812.

Namen der Appellazions- und anderer II. Instanz-Gerichte.	Anzahl der erledigten Rechtsstreite, durch Verträge, zur Entscheidung der Hauptsache: aus ganzen geschlossenen Akten	ohne Akten.	durch einfache Resoluzionen.	durch Vergleich oder Entlassung.	Anzahl der verhandelten Rechtsstreite, an Kurrenzien.	durch Kommissionen: im Orte.	ausserhalb.	Anzahl der Berichte, zur allerhöchsten Stelle: mit Gutachten.	Remiß.	zum Ober-Appellazions-Gerichte: mit Gutachten.	Remiß.	Kommunikate an andere Stellen.	Unerledigt sind geblieben.
Bamberg	647	49	629	36	9542	31	84	143	20	25	123	591	13
Ansbach	719	69	439	3	9641	38	20	168	86	47	237	481	4
Amberg	619	38	256	18	5118	99	77	94	47	53	105	272	28
Neuburg	442	66	219	32	5561	85	16	162	25	104	59	334	—
Memmingen	391	55	368	17	5726	60	20	83	48	54	80	291	1
Straubing	414	46	216	27	6864	95	16	124	33	70	46	346	2
München	726	11	180	30	8726	294	6	221	32	155	143	267	1
Innsbruck	174	27	57	2	2543	9	—	88	24	27	43	111	—
Burghausen	184	17	12	1	4700	50	16	73	49	63	86	203	—
Handels-Appellazions-gericht Nürnberg	10	—	—	5	400	3	2	7	—	—	5	2	1
Mediat-Justiz-Kanzlei Oettingen-Spielberg	28	10	75	8	850	11	—	—	—	9	5	20	—
Pappenheim	11	2	76	—	125	1	—	2	—	4	27	10	—
Thurnau	3	1	27	1	184	2	—	—	—	1	1	72	—
Summe	4368	391	2554	180	59980	778	257	1165	364	612	960	3000	50

C. Haupt-Uebersicht

über die in Kriminal-Untersuchungssachen im Jahre 1812 bei dem Ober-Appellazionsgerichte eingelaufenen Stücke, und die Art ihrer Erledigung.

Quartale.	Zahl der: Appellazionen und Nachträge.	zur Revision (eingekommene Akten)	durch Appellazion (eingekommene Akten)	durch allerhöchste Reskripte (eingekommene Akten)	Berichte (ohne Akten)	allerhöchsten Reskripte (ohne Akten)	sonstige Eingaben.	Gesamt-Zahl des Einlaufes.	Erkenntnisse: auf die Bestätigung (des Straf-Urtheils erster Instanz)	auf eine Milderung (des Straf-Urtheils erster Instanz)	auf die Aufhebung (des Straf-Urtheils erster Instanz)	Gesamt-Zahl der Erkenntnisse.	Berichte zur allerhöchsten Stelle.	Entschliessungen: Erkenntnisse und einfache Resoluzionen mit Akten.	Entschliessungen: einfache Resoluzionen ohne Akten.
I.	16	19	200	22	118	44	2	421	138	71	6	215	40	40	247
II.	6	22	205	18	104	49	8	412	150	74	8	232	50	20	285
III.	7	35	221	32	129	66	11	501	170	89	11	270	53	26	292
IV.	10	20	219	20	143	46	12	470	174	58	5	237	31	19	247
	39	96	845	92	494	205	33	1804	632	292	30	954	174	105	1071

D. Summarischer Auszug

aus den Kollegial-Geschäfts-Tabellen sämtlicher Appellazionsgerichte in Kriminal-Sachen vom Jahre 1812.

Namen der Appellazionsgerichte.	Vorträge und ganze Akten worauf erfolgte: Entscheidung der Sache.	Vorträge und ganze Akten worauf erfolgte: Ersetzung oder Aufhebung des Verfahrens.	Kurrenzien und Vorträge ohne Akten, oder nur über einzelne Punkte.	Anzahl der Berichte: mit Gutachten.	Anzahl der Berichte: einfach.	Kommunikate und Korrespondenzen.	Unter den erledigten sind Sachen aus dem vorigen Quartale.	Ausgetheilt, aber nicht vorgetragen sind.
Bamberg . .	644	140	3634	76	158	134	—	4
Ansbach . .	572	313	2736	56	155	147	—	5
Amberg . .	750	33	2112	49	97	57	—	11
Neuburg . .	615	72	1879	83	63	85	—	4
Memmingen . .	297	93	2802	95	95	153	—	4
Straubing . .	568	135	3146	121	89	132	—	5
München . .	855	162	2802	164	263	139	—	6
Burghausen . .	357	19	2223	73	90	110	—	2
Innsbruck . .	183	56	952	59	64	147	—	5
Summe .	4841	1023	22286	776	1074	1104	—	46

(Berichtigung einer Umlage-Ausschreibung.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in der im zweiten Stücke des Regierungsblatts 1812 enthaltenen Ausschreibung einer Umlage von 23,439 fl. 31 kr. für den Salzach-Kreis, aus Verstoß 8 kr. statt 8 Pfenningen auf den Steuergulden repartirt sind; so wird dieser Irrthum hiemit zur Wissenschaft der Konkurrenten berichtiget.

München den 6 Februar 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Preisfrage an der Universität in Landshut betreffend.)

Die Preisfrage, welche von der königlichen philosophischen Sektion der Universität zu Landshut für das Jahr 1812 aufgestellt ward, ist folgende:

„Wie unterscheidet sich die Metaphysik „von der Physik, wenn mit jedem dieser Worte ein bestimmter Sinn verbunden wird?"

Unter zehen Abhandlungen, die eingelaufen sind, und worunter keine ist, der, nach dem Urtheile der philosophischen Sektion, nicht ein besonderes Lob gebührte, zeichnen sich drei dergestalt aus, daß ihnen der Preis zuerkannt ward. Deren Verfasser sind die Kandidaten der Rechtswissenschaft:

Korbinian Badhauser, von München;

Hieronimus Bayr, von Rauris im Salzach-Kreise, und

Anton Haigl, von Straubing.

In der Sizung des königlichen geheimen Rathes vom 28. Jänner wurden folgende Rekurse entschieden:

1) Der Rekurs der Gemeinde Alten-Eglofsheim, Landgerichts Stadtamhof im Regen-Kreise gegen den dortigen Post-Expeditor Fürst, dermalen das General-Kommissariat des Regenkreises, wegen Konkurrenz zu den Quartiers-Lasten.

2) Der Rekurs der Bäcker zu Schwaz, Landgerichts gleichen Namens im Inn-Kreise, gegen die dortigen Melber, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung.

3) Die Gewerbs-Streitigkeit zwischen den Bäckern und Melbern zu Schärding, Landgerichts gleichen Namens im Unter-Donaukreise.

4) Der Rekurs der Gemeinde Hüttenbach, Landgerichts Lauf im Rezat-Kreise, gegen die Gemeinde Lauf und Konf., wegen Quartierskosten-Ausgleichung.

5) Der Rekurs der Goldschmiede zu Straubing, Landgerichts gleichen Namens im Unter-Donaukreise, gegen die dortigen Gürtler, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung.

Pfarrei- und Benefizien-Erledigungen.

Im Regen-Kreise:

Die Pfarrei Ramspau.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Sebastian Schwind, auf die Stadtpfarrei Burglengenfeld erledigte Pfarrei Ramspau zählet in ihrem Umkreise zu drei Stunden eine Filial und 629 Seelen, welchen der Pfarrer ohne einen Hilfspriester vorstehet. Die jährlichen Renten bestehen nach der Fassion für das Steuerprovisorium in dem Ertrage des Zehents zu 195 fl. 25 kr., der Widdum-Gründe zu 47 fl., der Grundzinse zu 3 fl. 18 kr. und der Stolgebühren zu 42 fl. Die ständigen Lasten in 13 fl. 30 kr.

Im Ober-Donaukreise:

Die Stadtpfarrei Lauingen, und das Benefizium ad Sanctum Andream daselbst.

Die durch den Tod des Pfarrers Aemilian Schmidt erledigte Stadtpfarrei Lauingen enthält in dem Umfange der Stadt beinahe 3500 Seelen, Filiale sind keine bei dieser Pfarrei; ausser der Pfarrei sind vier Benefizien in Lauingen, welche den Pfarrer mehr oder weniger in den Pfarr-Funktionen unterstüzen, zwei dieser Benefizien sind ihrer Stiftung gemäß Kaplanei-Benefizien; weßwegen diesen auch zwei Drittheile der Stolgefälle und der Einnahmen von gestifteten Gottesdiensten nach ihrer Stiftung zugewiesen sind, und vermög neuester allerhöchster Entschließung sollen diese beiden Benefiziaten gemäß der durch die Benennung ihrer

Präbenden ausgesprochenen Bestimmung, dem Pfarrer gänzlich untergeordnet und verbunden seyn, sich zu allen Seelsorge-Verrichtungen nach einer von dem künftigen Pfarrer mit Ordinariats-Approbazion unter denselben zu treffenden Geschäfts-Abtheilung gebrauchen zu lassen.

Die Einkünfte der Pfarrei bestehen ausser der Wohnung im Pfarrgebäude, wovon nur die kleinen Reparaturen von dem Pfarrer zu bestreiten sind, in 400 fl. in Geld, welche von der Kommun-Kasse in Quartals-Raten ausbezahlt werden, dann 228 fl. an verschiedenen Naturalien, an gestifteten Gottesdiensten und Stol-Gefällen zum dritten Theil in 172 fl. zusammen in 800 fl.

Die Lasten betragen außer der Steuer, welche noch nicht regulirt ist, 23 fl.

Im Iller-Kreise:

Die Pfarrei Akams.

Durch die Beförderung des Priester Joseph Anton Papst nach Ebenhofen, Landgerichts Oberdorf, ist dessen bisher ingehabte Pfarrei Akams erlediget worden; sie liegt im Bisthume Konstanz, Wahldekanate Stiefenhofen, Landgerichte Immenstadt, und dem Stiftungs-Administrazions-Bezirke Kempten, zählt 289 Seelen in einer Ausdehnung einer halben Stunde, enthält vier Fillialen, und nur eine Schule im Pfarrdorfe. Die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 250 fl.

Im Isar-Kreise:
Die Pfarrei Erharding.

Durch den erfolgten Tod des Priesters Stephan Perndl, ist die Pfarrei Erharding der Diözese Freising, Dekanats, Landgerichts und Rentamts Mühldorf, Administrazions-Distrikts Neumarkt erlediget.

Sie enthält einen Umfang von 1½ Stunden, 678 Seelen, ein Filial und eine Schule.

Die Einkünfte bestehen

vom Widdum	. .	361 fl.
von Zehenten	. . .	431 =
von Stolgebühren	.	45 =
Summe.	.	837 fl.

Die Lasten sind:

101 fl. Steuer, 40 fl. jährliche Interessen von 800 fl. Kapital an die Stiftungs-Administrazion Neumarkt.

Im Salzach-Kreise:

a) Die Pfarrei Lessach mit 504 Pfarrkindern, dann 601 fl. Renten einschlüssig der Stolgebühren.

b) Die Pfarrei Rammingstein mit 1362 Parochianen und 896 fl. Einkünften inklusive der Stolgebühren.

c) Die Pfarrei Unterberg mit 684 Pfarrkindern, und 565 fl. Renten, sämtliche im Landgerichte Tamsweg.

d) Die Pfarrei Muhr mit 618 Pfarrkindern, und 591 fl. Renten, inklusive der Stolgebühren.

e) Die Pfarrei Zederhaus mit 956 Parochianen, und 564 fl. Einkommen.

f) Die Pfarrei Mauterndorf mit 927 Pfarrkindern, und 1168 fl. Renten, wovon jedoch ein Hilfspriester zu unterhalten ist. Diese drei sind im Landgerichte St. Michael.

Im Landgerichte Vöklabruck:

g) Atzbach mit 1774 Pfarrkindern und 2400 fl. Renten, wovon jedoch die dieser Pfarrei auferlegten Absentgelder und der Unterhalt des Kooperators bereits abgezogen sind.

h) Die Pfarrei Ottnang mit 2321 Parochianen und 900 fl. Renten, wovon jedoch ein Hilfspriester zu unterhalten ist.

i) Die Pfarrei Ungenach mit 1998 Pfarrkindern und 900 fl. Renten einschlüssig der Bezüge für den Hilfspriester.

k) Die Pfarrei Ampfelwang mit 1025 Seelen und 900 fl. Renten.

Pfarrei- und Benefizien-Verleihungen.

Seine königliche Majestät geruhten allergnädigst folgende Individuen auf Pfarreien und Benefizien zu befördern:

Im Monate Dezember 1812:

am 16. den Pfarrer zu Atzendorf, Heinrich Christian Haberstumpf auf die protestantische Pfarrei Birk, S. Rggsbl. 1812, S. 260;

am 31. den zweiten Stadtpfarrer zu Kempten, Johann Wöhrnitz, auf die dortig erledigte protestantische Stadtpfarrei; dann auf die erledigte Diakonatsstelle den dortigen Rektor Mathias Satzger, S. 1903;

Im Monate Jänner 1813:

am 9. den bisherigen Pfarrer zu Irschenberg, Joseph Giesel, auf die Pfarrei Oberneuching Landgerichts Ebersberg, und Administrazions-Distrikts Wasserburg, S. 1699;

den Pfarrer zu Fischach, Johann Baptist Ertinger, auf die Pfarrei Anried, Landgerichts Zusmarshausen, und Administrazions-Distrikts Oberhausen, S. 1613;

den Pfarrer zu Haberskirchen, Karl Gebhard, auf die Pfarrei Hohenthan, Landgerichts Pfaffenberg, Administrazions-Distrikts Abensberg, S. 1437;

den Pfarrer zu Sontheim, Nikolaus Kolb, auf die Pfarrei Eutenhausen Landgerichts und Administrazions-Distrikts Mindelheim, S. 1367;

den Pfarrer in Sauerlach, Franz Freiherrn von Hardung, auf die Pfarrei Hohenbrun, Landgerichts Wolfratshausen, Administrazions-Distrikts Tölz, S. 1698;

den Kaplan zu Weilach, Franz Xaver Mayer, auf die Pfarrei Andelsbuch, Landgerichts Innerbregenzerwald, S. 493;

den Pfarrer in Hirschek, Theophilus Schorer, auf die Pfarrei Frauenzell Landgerichts Grönenbach, S. 1484;

den Exkonventualen und Distrikts-Schul-Inspektor in Bogen, Michael Hartmann, auf die Pfarrei Urtlau, S. 989;

am 10. den Rektor und Gymnasial-Professor zu Landshut, Benedikt Märkl, auf die Pfarrei Hoheneggelkofen, Landgerichts und Administrazions-Distrikts Landshut, S. 1698;

den Pfarrer zu Großgundertshausen, Joseph Hamberger, auf die Pfarrei Engelbrechtsmünster, Landgerichts und Administrazions-Distrikts Ingolstadt, S. 912;

den Pfarrer zu Weilheim, Landgerichts Monheim, Andrä Heiß, auf die Pfarrei Pfahldorf, Landgerichts Kipfenberg, Administrazions-Distrikts Eichstädt, S. 1637;

den Pfarrer zu Höttingen, Georg Friedrich Haas, auf die Pfarrei Auernheim, Landgerichts und Dekanats Heidenheim, S. 1604;

am 12. den Exkonventual und Expositus zu Unterliezheim, Ulrich Kircher, auf die Pfarrei Steingaden, Landgerichts Schongau und Administrazions-Distrikts Füßen, S. 1604;

den Pfarrer zu Buch, Johann Nepomuk Küchle, auf die Pfarrei Buchenberg, Landgerichts und Administrazions-Distrikts Kempten, S. 1605;

den Kanonikus des aufgelösten Kollegiat-Stiftes zu Landshut, Franz Xaver Joseph von Günther, auf die Stadtpfarrei zu Spalt;

am 13. den Pfarrer zu Lichtenfels, Valentin Schauer, auf die Pfarrei Tschirn, nebst dem damit verbundenen Benefizium zu den heiligen drei Königen in Kronach, Landgerichts Teuschnitz und Administrazions-Distrikts Kronach, S. 1568;

den Pfarrvikar zu Buchenberg, Johann Theophilus Unold, auf die Pfarrei Kreuzthal, in dem Landgerichte und Administrazions-Distrikte Kempten, S. 1605;

den Kooperator zu Hohenbrunn, Seba-

stian Karmann, auf die Pfarrei Geyersberg in dem Landgerichte Grieskirchen, S. 1856;

den Prediger bei St. Jodok in Landshut, Martin Härtl, auf die Pfarrei Moosdorf, in dem Landgerichte Laufen und Administrazions-Distrikte Tittmoning, S. 1689;

am 15. den Pfarrer zu Liebenstadt, Klaudius Cerpinz, auf die Pfarrei Pleinfeld, Landgerichts und Administrazions-Distrikts Roth, S. 1679;

den bisherigen zweiten Pfarrer zu St. Martin in Memmingen, Johann Konrad Zangmeister, auf die protestantische Stadtpfarrei alldort, und den Pfarrer zu Steinheim und Distrikts-Schulinspektor, Benedikt Schelhorn, als Diakon zu St. Martin in Memmingen, S. 1697;

den quieszirenden Kreis-Schulrath, Joseph Eberl, auf die Pfarrei Paar, Landgerichts Friedberg und Administrazions-Distrikts Aichach, S. 1998;

den Diakon zu Melkendorf, Friedrich Theodor Pöhlmann, auf das Diakonat Kreußen, S. 829;

am 16. den Rektor zu Weißenburg, Johann David Rohmer, auf das zweite Diakonat zu Weißenburg, nebst der damit verbundenen protestantischen Garnisons-Predigerstelle zu Wülzburg, S. 711;

den Kaplan zu Matsies, Michael Schorer, auf die Pfarrei Mindelau, Landgerichts und Administrazions-Distrikts Mindelheim, S. 1696;

den Pfarrer zu Kirchlein, Johann Lachmaier, auf die Pfarrei Teuschniz, Landgerichts Teuschniz und Administrazions-Distrikts Kronach, S. 1603;

am 27. den Pfarrvikar zu Kongetried, Franz Trinker, auf die Pfarrei Scheffau, Landgerichts Weiler und Administrazions-Distrikts Lindau, S. 1469;

den Kaplan in Obergünzburg, Roman Sterlinger, auf die Pfarrei Lechbruck, Landgerichts und Administrazions-Distrikts Füßen, S. 1637;

den Benefiziaten in Pfaffenhofen, Schneid von Belikon, auf die Pfarrei St. Marienkirchen, Landgerichts Ried.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst zu bestätigen:

Im Monate Jänner l. J.:

am 9. den Pfarrvikar zu Kaißheim, Landgerichts Donauwörth, Leonhard Lingauer, als dortigen Pfarrer;

dann die Präsentazionen:

des Freiherrn von Aufsees, für den bisherigen Vikar zu Unteraufsees, Heinrich Ludwig Ullmann, auf die Pfarrei Unteraufsees, Landgerichts Hollfeld und Dekanats Bamberg;

am 10. des Freiherrn von Eyb, für den Pfarramts-Kandidaten, Johann Salomon Frech, auf die Pfarrei und Schulstelle zu Wiedersbach, Landgerichts Leutershausen und Dekanats Colmberg;

von der französischen reformirten Gemeinde zu Erlangen, für den reformirten Pfarrer zu Schwabach, Francois

Ebrard, auf die französisch reformirte Pfarrstelle in Erlangen;

des Grafen Klemens Schenk von Stauffenberg, für den Benefiziaten zu Jettingen, Anton Schmid, auf die Pfarrei Jettingen, Landgerichts Burgau;

am 12. des Grafen Törring-Guttenzell, für den Exkonventual und Hilfspriester zu Minsing, Otto Bärtl, auf die Pfarrei Ainau;

am 15. des Freiherrn von Schenk zu Geyern, für den Rektor und Adjunkt zu Pappenheim, Karl August Heynich, auf die Pfarrei Burgsalach, Dekanats Thalmäßingen und Landgerichts Greding.

Zivil-Verdienstmedaillen-Verleihung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Lieutenant und Bataillons-Adjutanten der Nazional-Garde III. Klasse zu München, Johann Baptist Findel, in Erwägung der von ihm im Jahre 1809 als Junker bei dem freiwilligen Jäger-Korps mit Eifer und Tapferkeit geleisteten Dienste, die silberne Zivil-Verdienstmedaille zu verleihen.

München den 5. Februar 1813.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Jänner l. J. bei den Kreis- und Distrikts-Administrazionen der Stiftungen, nachfolgende Bestimmungen zu treffen geruhet:

a) Im Rezat-Kreise:

1) Für das ehemalige Unterland Baireuth wurden zwei Distrikts-Administrazionen Windsheim und Erlangen konstituirt, wovon die erstere die Landgerichte Iphofen, Windsheim und Schlüsselfeld, die leztere die Landgerichte Neustadt an der Aisch, Markt Erlbach, Herzogenaurach und Erlangen in sich begreift.

Als Administrator des Distriktes Windsheim wurde der bisherige Rechnungs-Kommissär bei dem Lokal-Kommissariate in Nürnberg, Johann Georg Müller; als Administrator des Distrikts Erlangen der quieszirte Kammeramtmann von Emskirchen, Johann Sigmund Lindner, lezterer provisorisch, ernennt.

Als Amtsdiener in Windsheim wurde der bisherige Bureau-Diener bei dem General-Kommissariate in Eichstädt, Johann Hirschmann, als Amtsdiener in Erlangen der bisherige Bureau Diener in Ansbach, Simon Weiß, ernennt.

2) Die Stelle eines Rechnungs-Kommissärs bei dem Lokal-Kommissariate in Nürnberg wurde dem bisherigen zweiten Rechnungs-Kommissär des General-Kommissariates des Rezat-Kreises, Heinrich Wilhelm Bürger, verliehen, dem übrigen Personal des Rechnungs-Kommissariates die Nachrückung bewilligt, und die Besezung der dadurch erledigten Rechnungs-Gehilfenstelle einer besondern Entschließung vorbehalten.

3) Die Stelle eines Bureau-Dieners

bei dem General-Kommissariate in Ansbach wurde dem bisher quieszirenden Bureau-Diener, Friedrich Johann Christian Stettner daselbst übertragen.

b) Im Ober-Donaukreise:

4) Die erledigte Bureau-Dienersstelle bei dem General-Kommissariate in Eichstädt wurde einer besondern Entschliessung vorbehalten.

c) Im Unter-Donaukreise:

5) Der bisherige Registrator, Vinzenz von Merz, wurde temporär in die Quieszenz gesezt, und seine Stelle dem bisherigen vierten Rechnungs-Kommissär in Passau, Joseph Rechenmacher, verliehen.

6) Als vierter Rechnungs-Kommissär daselbst wurde der bisherige erste Rechnungs-Gehilfe, Kajetan Wieser in Regensburg ernannt.

Aus den Landgerichten Schärding, Obernberg, Wiechtenstein und Waizenkirchen wurde provisorisch ein Administrazions-Bezirk gebildet, von einer förmlichen Bestellung dieser Distrikts-Administrazion hingegen vor der Hand Umgang genommen.

d) Im Regen-Kreise:

7) Als erster Rechnungs-Gehilfe bei der Kreis-Administrazion in Regensburg an die Stelle des als Rechnungs-Kommissär in Passau ernannten Gehilfen Wieser, wurde der quieszirte Magistrats-Aktuar von Landshut, Franz Xaver Mintner, ernannt.

e) Im Inn-Kreise:

8) Der Sekretär der Kreis-Administrazion, Mairhofer, wurde vorläufig in den Stand der Quieszenz gesezt, und seine Stelle dem quieszirenden Sekretär der ehemaligen Kommunal-Kuratel des Innkreises, Johann von Leis, übertragen.

Ferners haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, den ehemaligen Polizei-Direktor und bisherigen provisorischen Kommunal-Administrator in Baireuth Seggel vom 1. März d. J. angefangen, dieser Funktion zu entbinden, und dieselbe dem seitherigen ersten Rechnungs-Gehilfen der Kreis-Administrazion des Mainkreises, Peter Joachim Neuper, provisorisch zu übertragen.

Berichtigung.

Bei der Redaktion des allgemeinen Regierungsblatts wurde folgende Berichtigung nachgesucht.

1812 Stück XLII. S. 1383, Ziffer 13, muß es Joseph, statt Johann, und Franck, statt Frank heissen.

Regierungsblatt.

IX. Stück. München, Mittwoch den 17. Februar 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die Erhebung des Lotterie-Anlehens betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits in dem VII. §. der Verordnung über die Errichtung der Staats-Schuldentilgungs-Kasse vom 20. August 1811 *) bemerkt, daß, obgleich die ihr überwiesenen Fonds mehr als zureichend seyen, die Tilgung aller Staats-Schulden des Königreiches während des festgesezten Zeitraumes von 30 Jahren völlig zu bewerkstelligen, dennoch diese Kasse in den ersten Jahren, wegen der sich darin zusammenhäufenden Zahlungen grössere Verbindlichkeiten zu erfüllen habe, als wozu sie der jährliche Betrag erwähnter Fonds in den Stand seze. Um daher die Unzulänglichkeit der leztern durch ein anderes temporäres Hilfsmittel zu ersezen, welches ergiebig genug wäre, die Zahlungs-Verbindlichkeiten gedachter Kasse vollständig zu sichern, fanden Wir Uns unter dem 24. Februar v. J. veranlaßt, Unserer Staats-Schuldentilgungs-Kommission die Eröffnung zweier Lotterie-Anlehen (eines unverzinslichen von sechs Millionen, und eines verzinslichen von zwölf Millionen Gulden *) zu bewilligen.

*) Reggsblatt v. J. 1811. St. LV. S. 1062.

Diese Maßregel hatte jedoch nicht ganz den erwarteten Erfolg, weil ein grosser Theil der vermöglichern Unterthanen des Königreiches sich der Theilnahme an jenen Anlehen entzog, und bloß die minder bemittelten eine vorzügliche Bereitwilligkeit zur freiwilligen Unterzeichnung auf dieselben zeigten. Gleichwohl sezte nicht allein die Staats-Schuldentilgungs-Kommission ihre Zahlungen ununterbrochen fort, und verminderte dadurch die baierische Staats-Schuld bedeutend; sondern auch die gesamten Ausgaben des ordentlichen und ausserordentlichen Staatsdienstes wurden dabei mit der größten Pünktlichkeit und Ordnung bestritten.

Da aber die gegenwärtige Lage der öffentlichen Angelegenheiten neue Anstrengungen nöthig macht, wozu Wir die Mitwirkung Unserer Staats-Schuldentilgungs-Kasse, jedoch in solcher Art, daß dadurch die Schuldenmasse des Staats durchaus nicht erhöhet werde, bedürfen, und da genannte Kasse zugleich in dem Zustande erhalten werden muß, die von ihr eingegangenen Ver-

*) Reggsblatt v. J. 1812. St. XV. S. 425.

bindlichkeiten auf das genaueste zu erfüllen, so haben Wir beschlossen, obenerwähnte freiwillige Anlehen in gezwungene, und zwar mit der nöthig gewordenen Schonung der geringern Klassen Unserer Unterthanen nach folgenden nähern Bestimmungen zu verwandeln.

A.

Theilnahme an den Lotterie-Anlehen.

An den Lotterie-Anlehen muß Theil nehmen:

a) Wer im Königreiche Baiern ein schuldenfreies Vermögen von 2000 fl. und darüber besizt.

b) Wer aus baierischen öffentlichen oder Privat-Vermögen eine Besoldung oder Pension von 600 fl. oder darüber bezieht.

Befreit sind hinsichtlich der Besoldung oder Pension diejenigen Militär-Personen, welche im Jahre 1812 im Felde waren, oder in dem Falle sind, im Jahre 1813 in das Feld ziehen zu müssen.

Zum Vermögen wird gerechnet, Alles, was Kaufswerth hat: — alle Grund-Besizungen, Gebäude, Dominikal-Rechte, Aktiv-Servituten; — alle beweglichen Eigenthums-Gegenstände, Vieh, Fahrniß, Geld, Preziosen ꝛc.; — alle Aktiv-Foderungen u. s. w.

Unter Besoldung und Pension werden alle ständigen Geld- und Natural-Bezüge verstanden, welche sowohl in der Haupt-Dienstes-Eigenschaft, als für Funkzionen aus Unsern Aerarial- und Stiftungs-Kassen, oder aus Kassen baierischer Privaten genossen werden.

B.

Grösse der Theilnahme.

a) Nach dem Vermögen.

In Ansehung des Vermögens werden mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Beitrags-Fähigkeit acht Klassen für die Theilnahme festgesezt.

I. Für ein Vermögen von 2000 bis 3999 fl. muß genommen werden, ein unverzinsliches Loos von 10 fl.

II. für 4000 bis 4999 fl. Vermögen ein Loos von 25 fl.

III. Für 5000 fl. Vermögen um 50 fl. Loose;
von jedem weitern 1000 fl. wird noch besonders ein Loos von 10 fl. genommen.

IV. Für 10,000 fl. Vermögen um 150 fl. Loose;
von jedem weitern 1000 fl. noch besonders um 15 fl.

V. Für 20,000 fl. Vermögen um 350 fl. Loose;
von jedem weitern 1000 fl. noch besonders um 20 fl.

VI. Für 25,000 fl. Vermögen ein verzinsliches Loos von 500 fl.;
von jedem weitern 1000 fl. noch besonders um 25 fl.

VII. Für 40,000 fl. Vermögen um 1000 fl. verzinsliche Loose;
von jedem weitern 1000 fl. noch besonders um 30 fl.

VIII. Für 100,000 fl. Vermögen um 3000 fl. verzinsliche Loose;
von jedem weitern Betrag von 10,000 fl. ein verzinsliches Loos von 500 fl.

b) Nach Besoldungs- und Pensions-Bezügen.

In Hinsicht auf Besoldung und Pensionen werden fünf Klassen festgesezt.

I. Wer jährlich 600 fl. bis 799 fl. bezieht nimmt ein Loos von 10 fl.

II. Für 800 bis 999 fl. jährlichen Bezuges wird genommen ein Loos von 25 fl.

III. Für 1000 bis 2999 fl. jährlichen Bezuges Loose für fünf pro Cent von dessen ganzem Betrage.

IV. Für 3000 bis 5999 fl. jährlichen Bezuges Loose nach $7\frac{1}{2}$ pro Cent von dem Betrage.

V. Für 6000 fl. jährlichen Bezuges und darüber, Loose nach 10 pro Cent seines Betrages.

C.

Herstellung der Kataster.

Die Kataster sowohl über das Vermögen, als über die Besoldungs- und Pensions-Bezüge werden von den Polizei-Behörden unter Leitung Unserer General-Kreis-Kommissariate und der beiden Stadt-Kommissariate Augsburg und Nürnberg hergestellt, und für jeden Theilnehmer die ihn treffende, oder auch die von demselben über seinen Betreff freiwillig genommene Anlehens-Quote angesezt.

Jeder Staatsbürger des Königreiches fatirt sich über jeden Theil seines Besizes in demjenigen Polizei-Distrikte, wozu dieser Theil gehört.

Zur Beförderung des Geschäftes und zu leichterer Beseitigung der Anstände hat Unsere Staats-Schuldentilgungs-Kommission den General-Kreis- und Stadt-Kommissariaten einen Kommissär beizugeben. Reklamazionen, welche sich erheben, werden nach den Grundsäzen der Billigkeit und Schonung entschieden; alle Bedrückungen soviel möglich vermieden, und sowohl in der Form der Behandlung, als in der Anziehung zur Theilnahme wird auf Entfernung alles dessen Rücksicht genommen, was ohne wesentliche Nothwendigkeit dem Privat-Kredit zum Nachtheil gereichen könnte. Bei Ausmittlung des Vermögens ist daher von jeder übertriebenen Strenge sorgfältig Umgang, und vorzüglich die eigene Fatirung desselben zur Grundlage des Anschlages zu nehmen.

Sollten jedoch gegen Unsere Erwartung bei diesem zur Deckung der ausserordentlichen Bedürfnisse des Staats bestimmten und nothwendig erfoderlichen Anlehen zu niedrige Fatirungen, deren Unverhältnißmässigkeit an und für sich schon auffallend wäre, abgegeben, und die Fatenten durch die ihnen darüber gemachten Erinnerungen nicht zu einer genauern, und ihrem wirklichen Vermögens-Stande angemessenen Erklärung geführt werden, so hat die Polizei-Behörde nach Schliessung des Katasters dergleichen Fälle umständlich in ihrem Berichte an die vorgesezte Stelle aufzunehmen, von welcher alsdann, im Benehmen mit Unserer Staats-

Schuldentilgungs-Kommission das geeignete sogleich einzuleiten und zu verfügen ist.

Siegelmässige Personen können ihre Fassionen unter eigener Fertigung schriftlich einreichen.

Auch kann die Vermögens-Fatirung ganz unterbleiben, wenn sich der Theilnahms-Pflichtige zu einer solchen Abnahme von Loosen erklärt, welche keinen auffallenden Zweifel zuläßt, daß sie den ihn treffenden Betrag wirklich erreiche.

D.
Erhebung.

Die Erhebung geschieht durch eben dieselben Polizei-Behörden, welche die Kataster hergestellt haben, gegen Aushändigung der treffenden Loose in vier Terminen, nämlich am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober 1813 und 15. Jänner 1814. Die Herstellung der Kataster muß zu Ende März d. J. vollendet seyn. Die Theilnahms-Quote von Besoldungen und Pensionen, welche aus Aerarial- und Stiftungs-Kassen fliessen, wird, wenn nicht der Theilnahms-Pflichtige sich über die Zahlung seines bereits auf andere Art geleisteten Beitrags gehörig ausweisen kann, durch diese Kassen selbst, mittels Zurückbehaltung des treffenden Termins-Betrags erhoben. Kann für den einzelnen Termins-Betrag kein Loos gegeben werden, wie dieses in der ersten und zweiten, zum Theil auch in der dritten, vierten und fünften Besoldungs- und Pensions-Klasse der Fall ist, so werden Interims-Scheine ausgestellt, und diese bei den folgenden Terminen, sobald der Betrag eines Looses erreicht ist, gegen Aushändigung desselben zurückgenommen.

Jedem Theilnahms-Pflichtigen stehet frei, mehrere Termins-Raten mit einander, und sogar die ganze Beitrags-Quote im ersten Termine auf einmal zu berichtigen.

Auch kann der Theilnahms-Pflichtige statt des unverzinslichen Looses, das ihn trift, ein verzinsliches nehmen; jedoch muß er dieses bei seiner Fatirung sogleich erklären, und wie es sich von selbst verstehet, den Betrag des unverzinslichen Looses ganz ausfüllen.

Die erhobenen Beträge werden von den Polizei-Behörden, und Aerarial- und Stiftungs-Kassen unmittelbar zur Staats-Schuldentilgungs-Kasse eingesendet.

In der Regel geschieht die Abgabe der Loose gegen Erlegung ihres Betrages in baarem Gelde. Doch werden statt des baaren Geldes auch diejenigen Staats-Papiere angenommen, welchen Wir im 13. Artikel Unseres Ediktes vom 17. November 1811, die Errichtung der Staats-Schulden-Liquidazions-Kommission betreffend *), den vierten Anspruch auf den Staats-Schuldentilgungs-Fond eingeräumt haben, in so ferne dieselben binnen einem Jahre von dem ersten Erlags-Termine an, d. i. vom 15. April 1813 bis 15. April 1814 fällig werden.

Die annehmbaren Staats-Papiere sind die Staats-Anlehen, welche

A. E. Seligmann Lit. A. und B. in den Jahren 1801 und 1808,

*) Reggsblatt v. J. 1811. St. LXXIV. S. 1697.

Rieppel und Harnier im Jahre 1801,
Westheimer und Strasburger im Jahre 1802,
die Gebrüder Nockher im Jahre 1806,
die baierische Landschaft auf sogenannte Assekurazionen im Jahre 1804 und 1805,
negozirt haben, wozu noch die von der Staats-Schuldentilgungs-Kommission emittirten Wechsel und Obligazionen gehören.

Ausser obigen, die Entrichtung der Beiträge erleichteruden Anordnungen werden Wir auch die Einleitung zu treffen suchen, daß die hiesige Diskonto-Kasse ihre Operazionen zugleich auf gegenwärtiges Anlehen ausdehnt, und Beitrags-Pflichtige, denen es an Zahlungs-Mitteln fehlt, durch Vorschüsse unterstützt.

Wer bereits unmittelbar und freiwillig für sich selbst Lotterie-Loose genommen hat, darf den Betrag derselben an der ihn treffenden Beitrags-Quote abziehen.

Da die verzinslichen Loose mit den Zins-Koupons versehen sind, so müssen bei ihrer Aushändigung die treffenden Zins-Raten baar rückvergütet werden.

F.

Verzinsung, Rückzahlung und Sicherheit.

Die Verzinsung und Rückzahlung dieser Anlehen richtet sich ganz nach der Bekanntmachung der Staats-Schuldentilgungs-Kommission über das Lotterie-Anlehen vom 2. März 1812 (Regierungsblatt 1812. Stück XV. S. 425 — 446.) jedoch mit Ausnahme der darin für die unverzinslichen Loose bewilligten augenblicklichen Realisirbarkeit, welche nun, da die freiwillige Theilnahme an den Lotterie-Anlehen in eine gezwungene verwandelt ist, nicht mehr statt findet. Mehrere Besizer unverzinslicher Loose können jedoch zusammentreten, und ihre unverzinslichen Loose gegen verzinsliche, die den gleichen Betrag erreichen, bei der Staats-Schuldentilgungs-Kommission auswechseln.

Uebrigens bleiben auch mit dem gezwungenen Lotterie-Anlehen, die in obiger Bekanntmachung näher ausgezeichneten Preise verbunden. Ihre erste Verloosung wird auf den ersten September d. J. festgesezt, am 2. März 1814 u. s. w. nach den in jener Bekanntmachung bestimmten Terminen damit fortgefahren.

Bei den Verkäufen von Staats-Realitäten werden die Lotterie-Loose nach gleicher Norm, wie die übrigen Staats-Papiere, angenommen. Auch soll den gegenwärtigen Lotterie-Anlehen eine ihrem Betrage angemessene Quantität Unserer Domänen als Spezial-Hypothek untergestellt werden, und denselben zur besonderen Deckung dienen.

Wir versehen Uns zu sämtlichen einschlägigen Behörden eines genauen Vollzuges dieser Verordnung, so wie zu allen Unsern getreuen Unterthanen in Leistung der sie treffenden Beiträge derjenigen Bereitwilligkeit, welche die gegenwärtigen Zeitumstände fodern, und wovon sie Uns in

jeder dringenden Gelegenheit die unverkennbarsten Beweise gegeben haben.

München den 14. Februar 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

Bekanntmachungen.

Patriotische Unterstüzungs-Beiträge
für
die verwundeten vaterländischen Krieger, dann für die Wittwen und Waisen der im gegenwärtigen Feldzuge Gebliebenen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu obigem wohlthätigen Endzwecke hat das königliche geheime Ministerium der Justiz eine freiwillige Sammlung bei sämtlichen Justizstellen des Reichs veranstaltet, wodurch folgende Beiträge eingiengen:

Von dem königl. Ober-Appellazionsgerichte des Reichs	353 fl.	12 kr.
von dem Appellazionsgerichte für den Mainkreis	36 =	30 =
für den Rezatkreis	131 =	3 =
für den Regenkreis	75 =	27 =
für den Ober-Donaukreis	134 =	18 =
für den Unter-Donaukreis	86 =	57½ =
für den Illerkreis	52 =	24 =
für den Isarkreis	229 =	36 =
für den Salzachkreis	69 =	54 =
für den Innkreis	110 =	— =
von der königlich-baierischen fürstlich-Oetting-Spielbergischen Justiz-Kanzlei	51 fl.	— kr.
von der gräflich-Pappenheimischen Justizkanzlei	19 =	— =
von dem königlichen Stadtgerichte zu Amberg	14 =	21 =
zu Ansbach	46 =	— =
zu Augsburg	105 =	— =
zu Baireuth, nebst den dort bisherigen Justizkommissärs	45 =	24 =
zu Bamberg	26 =	36 =
zu Eichstädt, nebst den dortigen Advokaten	25 =	— =
zu Erlangen	45 =	36 =
zu Fürth	13 =	30 =
zu Innsbruck	50 =	24 =
zu Kempten, nebst den dortigen Physikern, Chirurgen und Advokaten	41 =	12 =
zu Landshut, nebst den dortigen Advokaten	22 =	18 =
zu Memmingen, nebst den dortigen Advokaten	24 =	12 =
zu München	135 =	24 =
zu Nürnberg	30 =	— =
zu Passau, nebst den dortigen Physikern und Advokaten	70 =	— =
zu Regensburg	24 =	4 =
zu Salzburg	56 =	— =
zu Straubing	18 =	— =
von dem königlichen Wechselgerichte zu Augsburg	50 =	— =
von dem Handels-Appellazionsgerichte zu Nürnberg	44 =	— =

von dem Handelsgerichte zu Nürnberg 11 ſ — ſ

von dem Merkantil ſ Friedens ſ und Schiedsgerichte zu Nürnberg 33 ſ — ſ

eine von dem Akzeſſiſten des Stadtgerichts zu Bamberg, August Lorenz, veranſtaltete Sammlung 50 ſ — ſ

endlich die von der gräflich Giechiſchen Juſtizkanzlei zu Thurnau nachträglich eingeſendeten Beiträge des gräflichen Hauſes, der geiſtlich ſ und weltlichen Dienerſchaft, der geſamten Bürgerſchaft und der übrigen Einwohner daſelbſt mit 126 ſ 30 ſ

ſohin ein Geſamtſumme von 2456 fl. 52½ k.

welche von dem königlichen geheimen Miniſterium der Juſtiz mit dem Bemerken abgeliefert wurde, daß dieſe Beiträge noch reichhaltiger ausgefallen ſeyn würden, wenn nicht früher ſchon mehrere Stellen dem Aufrufe entgegen gekommen wären, und ihre Beiträge den einſchlägigen Polizeikommiſſariaten eingeliefert hätten.

Indem man im Namen der Verwundeten und Kranken, ſo wie der Wittwen und Waiſen für dieſe edelmüthigen Beiträge öffentlich danket, bemerket man zugleich, daß die von obiger Geſamtſumme den beiden Erſteren zugedachten zwei Drittheile bereits mit 1637 fl. 55 kr. an das General ſ Kommando des im Felde ſtehenden Armeekorps zur beabſichtigten Verwendung abgeſendet wurden, und daß das übrige den Wittwen und Waiſen beſtimmte Drittheil mit 818 fl. 57½ kr. bis zur demnächſt eintretenden Verwendung einsweil als Depoſitum bei der Militär ſ Haupt ſ Kaſſe nachgewieſen wird.

München, den 12. Februar 1813.

Königlicher Kriegs ſ Oekonomie ſ Rath.

Kraus.

Wilhelm.

Zivil ſ Verdienſtmedaillen ſ Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät bewilligten dem Mühlknechte Johann Geiſenhöfer von Deggersheim, Landgerichts Heidenheim, welcher bei dem Brande zu Nordheim, im Landgerichte Donauwörth, am 21. September v. J. den vierjährigen Knaben des dortigen Schuhmachers Joſeph Kannholzer mitten aus dem in vollen Flammen ſtehenden Hauſe mit eigener Lebensgefahr und Beſchädigung gerettet hat, zum Beweiſe Allerhöchſt Ihres Wohlgefallens und zur verdienten Auszeichnung die ſilberne Zivil ſ Verdienſtmedaille.

Dienſtes ſ Notizen.

Seine Majeſtät der König geruhten allergnädigſt

am 13. November 1812 den bisher in dem Reviſionsgeſchäfte bei der General ſ Lotto ſ Adminiſtration verwendeten Franz Pappenberger zum Reviſor bei derſelben;

am 22. Jänner l. J. den bisherigen zweiten Rechnungs-Kommissär der Finanzdirekzion des Illerkreises Nikolaus Gullmann zum ersten, den bisherigen dritten Rechnungs-Kommissär Konrad Schanzenbach zum zweiten, den bisherigen ersten Rechnungs-Gehilfen Ignaz Rauch zum dritten Rechnungs-Kommissär und den bisherigen zweiten Rechnungs-Gehilfen Jakob Dahlweiner zum vierten Rechnungs-Kommissär zu ernennen;

die erledigte vierte Kanzellistenstelle bei der Finanzdirekzion des Rezatkreises dem quieszirten Kanzellisten des ehemaligen Pegnizkreises Johann Friedrich Hilpert zu verleihen;

am 29. den ehemaligen Regensburgischen Kastenamtsschreiber Peter Wegmann, und den ehemaligen Regensburgischen Hauptkasse-Offizianten Franz Paul Dunzinger zu Rechnungs-Gehilfen der Finanzdirekzion des Regenkreises provisorisch zu ernennen;

am 31. die erledigte Polizei-Aktuarsstelle in Landshut dem vormaligen zweiten Landgerichts-Assessor zu Geislingen Joseph Mindler provisorisch zu übertragen, und den Rechtskandidat Anton Kolb als Advokat bei dem Landgerichte Silz zu ernennen;

die am 1. April l. J. erledigt werdende Stelle eines Briefsammlers zu Gräfenberg dem Mehlbermeister daselbst, Johann Georg Ozmann zu verleihen;

am 2. Februar den Rechtsanwalt Karl Friedrich Schlottmann zu Erlangen auf sein Gesuch in gleicher Eigenschaft nach Ansbach zu versezen:

am 4. den quieszirten Finanzdirektor zu Burghausen Johann Nepomuk Haubenschmidt zum Finanzdirektor des Unter-Donaukreises zu ernennen;

am 11. die bei dem Stadtgerichte zu Regensburg erledigte Protokollistenstelle dem bisherigen Stadtgerichts-Akzessisten zu Straubing Grafen Maximilian von Taufkirch provisorisch zu verleihen.

Seine königliche Majestät bewilligten am 13. Februar d. J. dem königlichen Kron-Obrist-Hofmeister Herrn Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein das demselben von des Großherzogs von Baaden königlicher Hoheit verliehene Großkreuz des Ordens der Treue annehmen, und nach den Statuten tragen, so wie das ihm schon früher ertheilte Großkreuz des königlich-württembergischen großen Hausordens forttragen zu dürfen.

Ferners genehmigten Seine königliche Majestät am 2. Februar dieses Jahrs die nachgesuchte Erlaubniß des Forstmeisters zu Hof Freiherrn Friedrich von Münchhausen den ihm in Folge früher erhaltener Anwartschaft konferirten königlich-preußischen Johanniter-Orden anzunehmen und dessen Dekorazion tragen zu dürfen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König geruheten allergnädigst am 31. Jänner dieses Jahrs die Freiin Katharine von Hormayer, verehelichte Erhardt zu Salzburg als großjährig zu erklären.

Regierungsblatt.

X. Stück. München, Samstag den 20. Februar 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Geschäfts-Tabellen der Justiz-Behörden betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Seit dem Antritte Unserer Regierung waren Wir unausgesezt bemüht, Unseren Unterthanen die Vortheile einer wohlgeordneten Rechtspflege zuzuwenden. Wir begnügten Uns nicht, Unseren Obergerichten eine strenge Aufsicht über die Geschäftsführung der ihnen untergeordneten Untergerichte anzubefehlen, sondern wollten Uns selbst überzeugen, daß Unseren wohlthätigen Absichten hierin von allen Gerichts-Behörden entsprochen werde. Zu diesem Ende hielten Wir es für unumgänglich nothwendig, die Verbesserung der bereits früher bestandenen Geschäfts-Tabellen anzuordnen, in Hinsicht jener gerichtlichen Geschäfts-Zweige aber, wofür dergleichen tabellarische Uebersichten noch nicht bestanden, solche ebenfalls einzuführen. Durch Unsere General-Verordnung vom 13. Dezember 1806 (Regierungsbl. 1806 Stück LIII. S. 481.) wurden diese Tabellen für die Kriminal-Geschäfte, und durch die Verordnung vom 20. Dezember 1806 (Reggbl. 1807 St. I. S. 15) für die Zivil-Rechtsgeschäfte der Untergerichte angeordnet. Ungeachtet Wir nun Unsere sämtlichen Gerichts-Behörden, besonders seit der im Jahre 1808 eingetretenen Organisazion mit einer hinreichenden Zahl von Arbeitern besezt hatten, daher zu der Erwartung berechtigt waren, daß alle untergerichtlichen Rechtsgeschäfte gründlich und schleunig erlediget werden würden, so mußten Wir Uns selbst aus den eingesendeten Tabellen überzeugen, daß sich die vorhandenen Rückstände häuften, daß spruchreife Rechtsstreite unentschieden, und Inquisiten oft mehrere Quartale lang zum Nachtheile ihrer Gesundheit und Unseres Aerars unverhört verhaftet blieben. Mehrere zu Unserer Kenntniß gelangten Beschwerden über Justiz-Verzögerungen bestätigten den schleppenden Gang der Rechtsgeschäfte vorzüglich bei den Untergerichten. Die Ueberhäufung mit Arbeit war der allgemeine Entschuldigungsgrund, womit unthätige Beamten ihre Verzögerung zu bedecken suchten. Wir fanden daher nothwendig eine strengere Geschäfts-Kontrolle zu verfügen, um Uns von der Wirklichkeit dieser angeblichen Ueberhäufung zu überzeugen. Im Kriminal-Fache

ordneten Wir nunmehr auch die Einsendung der Verzeichnisse der bei jedem Untergerichte vorgekommenen General Untersuchungen und Kriminal-Requisizionen an. Im Zivilsache hingegen wurden die Unterbehörden angewiesen, statt der bisherigen Rückstands-Verzeichnisse detaillirte Uebersichten der in jedem Quartale anhängig gewordenen, oder aus dem vorigen Quartale übrig gebliebenen Rechtsstreite einzusenden, aus welchen zugleich ersehen werden konnte, was das Gericht in jeder Sache gethan hatte, welche Rechtsstreite ganz oder zum Theile entschieden worden, und welche unerledigt geblieben sind. Aehnliche tabellarische Uebersichten wurden für die Konkurs-Prozesse, für Zivil-Requisizionen, Vormundschaften, Verlassenschafts-Verhandlungen und andere Gegenstände der nicht streitigen Gerichtbarkeit angeordnet. Hiedurch erhielten die vorgesezten Gerichtshöfe, an welche sämtliche Tabellen zur Prüfung eingesendet wurden, genaue Kenntniß nicht bloß von dem Geschäfts-Umfange einer jeden Unterbehörde, sondern auch von der Thätigkeit der einzelnen Gerichtsglieder im Rechtssache. Wir bestimmten ferner die Termine, innerhalb deren die Rechtsstreite bei den Untergerichten entschieden, und die Eingaben der streitenden Theile durch gerichtliche Entschliessungen erlediget werden sollten, (Regierungsbl. 1811 St. LVIII. S. 1130) Wir trugen den Obergerichten auf, jede aus den Geschäfts-Tabellen hervorgehende Zögerung zu rügen, und nach Umständen das betreffende Gerichts-Individuum darüber zu Verantwortung zu ziehen, und erneuerten die gesezliche Verordnung, daß jeder säumige Inquirent nach Maßgabe seiner aus den Akten erscheinenden Schuld, in die durch seine Zögerung veranlaßten Untersuchungs-Kosten verurtheilt werden solle.

Diese Maßregeln, welche von den höhern Gerichten mit lobenswürdiger Genauigkeit vollzogen wurden, hatten den erwünschten Erfolg. Besonders Unserem Ober-Appellazions-Gerichte sind Wir das ehrenvolle Zeugniß schuldig, daß dasselbe durch seine unausgesezte Aufsicht, durch die genaue und mühsame Superrevision der Geschäfts-Tabellen und durch seine hierüber erlassenen zweckmässigen Weisungen die glücklichsten Resultate für die Rechtspflege in Unserem Reiche herbeigeführet hat.

Die vormal so großen und in jeder Tabelle wiederkehrenden Rückstände sind nicht nur ganz verschwunden, sondern die laufenden Rechtsgeschäfte werden bei den meisten Unter-Gerichten ohne Nachtheil der nie aus den Augen zu verlierenden Gründlichkeit, welche auch durch die angeordneten Qualifikazions-Bücher (Regierungsbl. 1811 St. XIII. S. 249 u. folg.) möglichst gesichert ist, gehörig befördert.

Die unter den vorwaltenden Umständen so nothwendige strenge Kontrolle, und die von den Unterbehörden abzulegende Rechenschaft über ihre in jedem Quartale geführten Rechtsgeschäfte hat inzwischen bei diesen Gerichten, so wie die Revision und Superrevision auch bei den höhern Justiz-Stellen

die Arbeit einigermassen vermehrt. Wenn gleich diese Geschäfts-Vermehrung ganz unvermeidlich war, so haben Wir dennoch stets den Bedacht dahin genommen, ihnen diese Arbeit, so weit es ohne den Zweck zu verfehlen geschehen konnte, zu erleichtern. Wir haben deshalb Unser Ober-Appellazionsgericht mehrmal zu Vorschlägen aufgefodert, auf welche Art die Tabellen vereinfachet, und die Untergerichte hierin erleichtert werden könnten. Auf den Antrag desselben haben Wir gestattet, daß die Tabellen nur einfach eingesendet werden, die Tabellen für General-Untersuchungen und Kriminal-Requisizionen wurden auf die in jedem Quartale unerledigt gebliebenen Gegenstände beschränkt, und in der Folge ganz erlassen, nachdem Wir die Verfügung getroffen, daß die Untergerichte die Akten über die geführten General-Untersuchungen am Schlusse des Quartals an das vorgesezte Appellazionsgericht zur Einsicht und Prüfung einzusenden, übrigens aber die Anzeige zu machen haben, wenn ihren Requisizionen innerhalb einer angemessenen Zeitfrist von anderen Gerichten nicht entsprochen werden sollte. Aus dem eben angeführten Grunde wurden auch die Tabellen über die Zivil-Requisizionen nachgelassen, in den Zivil-Prozeß-Tabellen wurden manche erleichternde Modifikazionen eingeführt, und insbesondere die erledigten Rechtsstreite, so wie jene, welche ihrer Natur nach einer speziellen Kontrolle der Appellazionsgerichte nicht bedürfen, davon ausgeschlossen, die tabellarische Vorlage der richterlichen Geschäfte in nicht streitigen Gegenständen aber lediglich auf die Verlassenschafts-Verhandlungen und Pflegschaften beschränkt. Nachdem nun die meisten Untergerichte neuerdings lobenswürdige Beweise einer erhöhten Thätigkeit gegeben, und sich hiedurch Unseres Zutrauens würdig gezeigt haben, so sehen Wir Uns zu Unserer Zufriedenheit nunmehr in den Stand gesezt, die bisher nothwendige strenge Geschäfts-Kontrolle im Justiz-Fache, noch mehr als es durch die eben angeführten Verfügungen bereits geschehen ist, zu ihrer weitern Erleichterung zu beschränken. Wir verordnen daher, daß die Zivil-Prozeß- und Konkurs- dann Verlassenschafts-Verhandlungs-Tabellen, über deren einfachere und nur das Wesentliche des Geschäfts enthaltene Fassung noch besondere Verfügungen erfolgen werden, zwar fortbestehen, jedoch künftig nur in halbjährigen Fristen eingesendet werden sollen. In Hinsicht der Kriminal-Tabellen, welche wegen ihres materiellen Gehaltes und der Wichtigkeit des Gegenstandes von großem Interesse sind, bleibt es bei den bisherigen Verfügungen, so wie Wir auch in Hinsicht der Pflegschafts-Tabellen, welche ohnehin nur einmal im Jahre einzusenden sind, um so weniger von den gegebenen Vorschriften abzugehen gedenken, als diese Geschäfte in mehreren Gebiets-Theilen nach den vorliegenden Anzeigen von den Untergerichten keineswegs mit der das Vermögen der betheiligten Pupillen und Minderjährigen sichernden Ordnung und Pünktlichkeit behandelt werden. Da Wir hiedurch die

durch die eingeführte strengere Geschäfts-Kontrolle veranlaßte Arbeit der Untergerichte auf die Hälfte heruntergesezt haben, so erwarten Wir, daß sie dieses Merkmal Unseres Zutrauens erkennen, und sich dessen durch fernere gründliche und beschleunigte Geschäfts-Behandlung würdig zeigen werden. Die in der Folge unthätig erscheinenden Gerichts-Behörden werden Wir von dieser Begünstigung ausschliessen, sie zu fernerer einvierteljähriger Einsendung sämtlicher Geschäfts-Tabellen anhalten, und nach Umständen durch Gerichts-Visitazionen und andere geeignete Zwangsmittel zu ihrer Pflicht zurückführen.

München den 16. Februar 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär

Remmer.

(Die Uniformirung bei dem obersten Rechnungs-Hofe betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 20. Oktober v. J. über die Errichtung und Bildung des obersten Rechnungs-Hofes *) Uns vorbehalten, in Betreff der Uniform für das Personal desselben, nach dessen verschiedenen Abstufungen, das Geeignete zu verfügen. Folgendes sind hierüber Unsere nähern Bestimmungen.

1) Die Uniform des obersten Rechnungs-Hofes bestehet in einem dunkelblauen Kleide mit Unterfutter, Kragen und Aufschlägen von gleichem Tuche. Weste und Beinkleider zur Gala sind von weißem Tuche. Ausser der Gala können im Dienste auch lange Beinkleider von dunkelblauem Tuche getragen werden.

2) Der Präsident, wenn er nicht als Mitglied Unsers geheimen Rathes die für diesen bestimmte Uniform trägt, hat die Stickerei von Gold nach dem Muster und in der Breite, wie solche nach der Verordnung vom 9. Februar 1807 (Regierungsbl. 1807. XII. Stück Seite 422) für die Präsidenten der obersten Justiz-Stellen vorgeschrieben wurde.

3) Der Direktor hat dieselbe Stickerei, welche dortselbst (Seite 423) für die Direktoren der obersten Justiz-Stellen bestimmt ist, nach dem unter Zifer 2. beigefügten Muster.

4) Die Ober-Rechnungsräthe, und der Ober-Rechnungskommissär haben die Stickerei nach dem in der angeführten Verordnung unter Zifer 3. bemerkten Muster.

5) Die Rechnungs-Kommissäre, Sekretäre und der Registrator erhalten die Stickerei, wie solche in der Beilage zu obiger Verordnung unter Zifer 4. vorgezeichnet ist, jedoch nur in einer Breite von 10 Linien.

6) Die Rechnungs-Gehilfen, Tabellisten und Kanzellisten haben die in der angeführten Beilage unter Zifer 5. bemerkte goldene Lisière auf ihrer Uniform.

7) Alles Uebrige richtet sich nach den für die obersten Justiz-Stellen gegebenen Vor-

*) Rggsblatt v. J. 1812. St. LVIII. S. 1785.

schriften, mit dem Unterschiede, daß bei dem Personale des obersten Rechnungs-Hofes Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuche sind.

8) Der Präsident hat zu sorgen, daß die vorgeschriebene Uniform in allen Dienst-Verrichtungen getragen, und die Bestimmungen in keinem Grade überschritten oder eigenmächtig abgeändert werden.

München den 10. Februar 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

(Die Umzugskosten, Diäten und Reisegelder der Gendarmerie-Offiziere betreffend).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Uebereinstimmung mit den bei Unserer Armee in Hinsicht der Umzugs-Gebühren, Diäten und Reisekosten der Offiziere bestehenden Reglements ertheilen Wir für Unsere Gendarmerie folgende allgemeine Bestimmungen.

I.

Ein Beitrag zu den Umzugskosten eines Gendarmerie-Offiziers findet nur dann statt, wenn derselbe ohne hierum anzusuchen, aus seiner vorherigen Garnison oder seiner angewiesenen Stazion anders wohin versezt wird, und diese Versezung nicht als Strafe eingetreten ist.

II.

Wenn eine solche Versezung mit einer Gehalts-Vermehrung verbunden ist, so wird die Hälfte dieser auf ein volles Jahr berechneten Mehrung von dem treffenden Umzugskosten-Beitrage in Abzug gebracht.

III.

Die Beiträge bestehen für jede geometrische Meile

für einen Generalmajor in . . . 7 fl. 20 kr.
für einen Obersten in . . . 4 — —
für einen Oberstlieutenant, Major und Stabsauditor in . . . 3 — —
für einen Kapitain in . . . 2 — —
für einen Lieutenant und Quartiermeister . . . 1 — 20 kr.

IV.

Neben diesen Beiträgen, falls solche nach der Bestimmung des Artikels I. statt finden, wird ohne Rücksicht, ob eine Gehalts-Vermehrung eintritt oder nicht, der nach dem Grade des versezten Individuums treffende Diäten-Bezug bewilliget.

V.

Diese Diäten, welche auch dann gefodert werden können, wenn ein Offizier zu außerordentlichen Dienstleistungen ausser seinem gewöhnlichen Bezirke verwendet wird, bestehen

für einen Generalmajor mit Einschluß des Adjutanten und Bedienten in . . . 22 fl.
für einen Obersten einschließig des Bedienten in . . . 11 —

für einen Oberstlieutenant mit Einschluß des Bedienten in . . 8 fl.
für einen Major oder Stabsauditor mit Bedienten in . . 7 —
für einen Kapitain in . . . 5 —
für einen Lieutenant und Quartiermeister in . . . . . 3 —

VI.

Wenn diese Diäten-Bezüge nach dem Artikel IV. bei Translokazionen statt finden, so darf für jede Stazion zu drei Meilen eine Tag-Gebühr in Aufrechnung gebracht werden, wogegen in jenen Fällen, da solche für aussergewöhnliche Dienst-Verrichtungen bewilliget sind, die wirklich verwendeten Tage gehörig nachgewiesen werden müssen.

VII.

Neben dem Diäten-Bezuge findet keine Einquartierung statt, und die betreffenden Offiziere haben hievon alle Auslagen für Wohnung und Verpflegung zu bestreiten.

VIII.

Wenn ein Offizier in gewöhnlichen Dienstes-Angelegenheiten ausser seinem ordentlichen Distrikte kommandirt wird, so gebührt ihm nach Unserer Verordnung vom 1. Juli 1808 §. 6. (Regierungsblatt XXX. Stück) kein Diäten-Bezug, sondern eine Viertels-Gage-Zulage nebst freiem Quartier mit Dach und Fach, jedoch ohne Verpflegung.

IX.

Als Transportmittel haben sich die Offiziere in ihren gewöhnlichen Dienst-Verrichtungen ausser ihrem Standorte, der Vorspann zu bedienen, und sich nach den dießfalls bestehenden Regulativen vom Jahre 1808 (Regierungsblatt XXX. Stück) und vom Jahre 1811 (Regierungsblatt LXIX. Stück) zu achten.

X.

Bei Reisen in ausserordentlichen Dienstes-Angelegenheiten hingegen ist die besondere Aufrechnung der Reisekosten gestattet, welche jedoch auf keinen Fall jene Summen überschreiten dürfen, die der Artikel III. gegenwärtiger Verordnung als Entschädigung für wirkliche Translokazionen bestimmt.

XI.

Die Ausbezahlung aller vorstehender Gebühren findet anders nicht, als nach vorgängiger Vorlage der nach diesen Bestimmungen angefertigten, mit den erfoderlichen Belegen versehenen Rechnungen, und auf Unsere hierauf erfolgende spezielle Anweisung statt.

München den 12. Februar 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

(Die Umlage-Vertheilung der Quartiers- und Vorspanns-Kosten in dem Main-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem Antrage Unseres General-Kommissariats des Main-Kreises vom 19. vorigen Monats genehmigen Wir, daß zur Unterstüzung der völlig erschöpften Etappen-Orte dieses Kreises, mit dem ersten Jänner dieses Jahres anfangend, monatlich eine Umlage der

Quartiers- und Vorspanns-Kosten auf den ganzen Kreis auf folgende Art statt finden soll.

1) Als Vergütung einer vollständigen Tags-Verpflegung eines Mannes, vom Unteroffizier abwärts, einschließig des Nachtquartiers, werden 24 Kreuzer, und für die Offiziere dieser Saz so vielmal vergütet, als die Zahl der ihnen regulativmässig gebührenden Porzionen beträgt.

2) Für die Vorspann besteht die Vergütung in 12 Kreuzern für jede Stunde Weges für jedes Pferd oder zwei Ochsen, in 4 Kreuzern für den Knecht, und 5 Kreuzern für die Chaise, gleichfalls für jede Stunde.

3) Die erfoderliche Summe, welche sich aus den am Schlusse jeden Monats zusammen zustellenden und genau zu revidirenden Bordereaux ergiebt, ist Uns unter Anlegung der Berechnung anzuzeigen, worauf Wir jedesmal deren Erhebung durch die Finanzbehörde verfügen werden.

4) Um jedoch sogleich ein ergiebiges Verlags-Kapital zu erhalten, aus welchem vorläufig die erarmten Bewohner der Etappen-Orte mit Abschlagszahlungen unterstüzt werden können, befehlen Wir, daß Unser General-Kommissariat benehmlich mit den obern Finanz-Behörden des Kreises eine Umlage von 20 bis 25000 fl. nach dem Steuerfuße repartire, und deren unverzügliche Erhebung durch erstere eingeleitet werde.

Die Rechnungen, welche die Marsch-Stazionen über die Verwendung der ihnen anzuweisenden Gelder monatlich abzulegen haben, und welche einer strengen Revision zu unterwerfen sind, hat Uns Unser General-Kommissariat des Main-Kreises nach Ablauf jeden Quartals zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen.

München den 12. Februar 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Verlängerung des Zeitraumes zur Tilgung der Kriegsschulden in dem ehemaligen Inn- und Hausruck-Viertel betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da sich bei der Liquidazion der Kriegs-Schulden des ehemaligen Inn- und Hausruck-Viertels, zu deren Abzahlung Wir den Zeitraum von fünf Jahren festgesezt haben, eine grössere Summe als diejenige ergeben hat, welche dem Uns vorgelegten Tilgungs-Plane zum Grunde lag, Wir aber die dermal angeordnete jährliche Kriegskosten-Umlage nicht weiter zu erhöhen gesonnen sind, so genehmigen Wir nach dem Antrage Unseres General-Kommissariats und der Finanz-Direkzion des Salzach-Kreises vom 14. vorigen Monats, daß der Zeitraum zur Kriegs-Schuldentilgung von fünf auf sieben Jahre prolongirt werde.

München den 5. Februar 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Aufnahms-Prüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten für den April dieses Jahres betreffend.)

Auf den Grund der in dem X. Stück des Regierungsblattes vom Jahre 1809 bekannt gemachten allerhöchsten Verordnung, die Prüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten betreffend, wird die erste Aufnahms-Prüfung für das laufende Jahr am 24. April angefangen werden.

Es werden daher diejenigen Individuen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, hiemit aufgefodert und erinnert, alle Vorschriften, welche wegen des Inhalts, der Anmeldung und ihrer Beilagen in jener Instruktion enthalten sind, genau und sorgfältig in Acht zu nehmen, auch, wo es nöthig ist, die allerhöchste Dispensazion von dem 4jährigen Aufenthalt auf der Akademie beizulegen, und alle Beilagen, die Bittschrift ausgenommen, in duplo, und zwar entweder einmal im Original oder in zweifachen vidimirten Abschriften einzureichen. Wer eines dieser Requisite vernachlässiget, hat sich sodann selbst zuzuschreiben, wenn er vom Prüfungs-Termine ohne weiters ausgeschlossen wird.

Dagegen werden diejenigen Kandidaten, welche dieser Auflage pünktlich nachgekommen sind, und sich zur Aufnahme qualifiziren, in der nämlichen Ordnung, wie die Kommission zur theologischen Aufnahms-Prüfung ihre Meldungen empfangen hat, durch besondere Ausschreibung mit Anzeigung des Predigt-Textes einberufen werden. Nürnberg den 6. Februar 1813.

Königliche Kommission zur theologischen Aufnahms-Prüfung.

Cella. Bayer. Junge. Veillodter. Müller.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Regen-Kreise.

1) Das Emeriten-Benefizium zu Moosbach.

Das Emeriten-Benefizium zu Moosbach im Landgerichte Treswitz, ist durch den Tod des Benefiziaten Peter Will, erlediget worden. Die Einkünfte desselben belaufen sich nach einem Mittelanschlage auf 596 fl., und legen einem künftigen Benefiziaten die Verbindlichkeit auf, alle Sonn- und Feiertage die Früh-Messe, und wöchentlich zwei Messen zu lesen, dann jährlich in zwei Terminen: nämlich zu Martini und Lichtmeß jedesmal 75 fl. an die Emeriten-Anstalt abzureichen; es haben sich daher diejenige Priester, besonders Pfarrer, welche ihre Versetzung in die Ruhe, nach der im Regierungs-Blatt vom Jahre 1807 S. 1615 bekannt gemachten Verordnung nachsuchen können, hierum zu melden.

Im Ober-Donau-Kreise.

2) Die Pfarrei Grosafalterbach.

Die durch den Todfall des Pfarrers Leonhard Mörl erledigte Pfarrei Grosafalterbach liegt im Landgerichte Neumarkt, Diözese Eichstädt, sie zählt 350 Seelen, welche

in drei Dorfschaften und zwei Häusern zu Birbach vertheilt sind, in dem dazu gehörigen Filial Kleinafalterbach, welches im Landgerichte Parsberg im Regen-Kreise liegt, ist jeden dritten Sonntag der pfarrliche Gottesdienst zu halten.

Die Schule ist in Grosafalterbach.

Ein Hilfspriester ist nicht nothwendig.

Die Einkünfte bestehen in einer Kompetenz, die bei dem königlichen Rentamte Neumarkt an 15 Scheffel 5 Metzen Korn, und 21 Scheffel 4 Metzen Haber erhoben wird, und im Normalpreis im Geldanschlage beträgt

	235 fl. — kr.
im Ertrage des Widdums und Kleinzehends	349 = 21 =
Stollgebühren	56 = — =
Summa	640 = 21 =

Die Lasten bestehen in der

Steuer zu	31 fl. 5 $\frac{3}{4}$ kr.
Dem Seminaristikum	1 = 30 =
Summa	32 = 35 $\frac{3}{4}$ =

Die Baulichkeiten sind durchaus in gutem Zustande, und von dem Staatsärar zu bestreiten.

3) Die Pfarrei Kleinkötz.

Die unterm 2. Jänner laufenden Jahrs erledigte Pfarrei Kleinkötz liegt in dem Landgerichte Günzburg, der Diözes Augsburg und enthält nur 46 Familien mit 244 Seelen.

Die Ertrāgnisse an Kompetenz, Widdum, einigen Zehent so andern berechnen sich auf 595 fl. worauf 22 fl. Lasten ruhen.

Im Iller-Kreise.

4) Die Pfarrei Bellenberg.

Durch den am 18. vorigen Monats erfolgten Todfall des Priesters Heinrich Treulieb, ist dessen bisher ingehabte Pfarrei Bellenberg erlediget worden: sie liegt im Bisthume Augsburg, Wahldekanate Illenberg, Landgerichte Illertissen, und Stiftungs-Administrazions-Bezirke Memmingen, sie enthält 706 Seelen, die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich auf 1110 fl., und die davon abzureichende Abgaben auf 106 fl.

Seit dem mit dem Königreiche Württemberg abgeschlossenen Staatsvertrage ist die von der Pfarrei Dietenheim losgetrennte Filial Au der Pfarrei Bellenberg provisorisch zugetheilt worden.

5) Die Pfarrei Riezlern.

Durch die Versetzung des Pfarrers Gasser von Riezlern auf das Kurat-Benefizium zu Mariathann, Landgerichts Lindau, ist dessen bisher ingehabte Pfarrei Riezlern erledigt worden; sie liegt im Bisthume Augsburg, Dekanate Kempten, Landgerichte Innerbregenzerwald und Stiftungs-Administrazion Lindau, sie enthält 529 Seelen in dreizehn zerstreut liegenden Weilern und Einödhöfen, und hat drei Schulen, nämlich eine im Pfarrdorfe, die andere in Schwenden, und die dritte in Wald; die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 350 fl. nämlich:

a) vom Stiftungs-Kapitalzinse	200 fl.
b) vom Widdum	55 =

Digitized by Google

c) freie Beholzung im Wald 15 fl.
d) von der Stole 80 ,

6) Die protestantische Pfarrei zu Volkratshofen.

Die protestantische Pfarrei zu Volkratshofen, Landgerichts Ottobeuern, Dekanats Memmingen, ist durch das Absterben des bisherigen Pfarrers Cyprian Köberlin, erlediget worden. Die Seelenzahl derselben beträgt 224. Die Einkünfte sind in der neuesten Fassion zu 846 fl. 13 kr., die Lasten aber zu 39 fl. 43 kr. angeschlagen, so daß das reine Einkommen von 806 fl. 30 kr. übrig bleibt.

Die geeigneten Bewerber haben mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, binnen drei Wochen ihre Gesuche bei dem General-Kommissariate des Isar-Kreises, als General-Dekanat des Iller-Kreises zu überreichen.

Im Isar-Kreise.

7) Die Pfarrei Hebronzhausen.

Durch die Versezung des Pfarrers Dozler, nach Degernbach, wurde die Pfarrei Hebronzhausen, in der Diözös Regensburg, Dekanate Mainburg, Stiftungs-Administrazions-Distrikte Freising, Landgerichts und Rentamts Moosburg erlediget.

Sie enthält einen Umkreis von zwei Stunden, bei 300 Seelen, ein Filial zu Grafendorf. Ein Hilfspriester ist nicht vorhanden.

Das Einkommen des Pfarrers beläuft sich auf 700 fl., und zwar an

Widdum	250 fl.
Zehent	400 ,
Stohlgebühr	50 ,

Die Lasten sind:

Zum Schuzgeld	3 fl.	— kr.
Mehnat-Steuer	1 ,	12 ,
Seminaristikum	1 ,	30 ,
Kathedratikum	—	27 ,

Im Salzach-Kreise.

8) Die Pfarrei Handenberg.

Die Pfarrei Handenberg im Landgerichte Braunau zählt 996 Pfarrkinder, wird bloß vom Pfarrer pastorirt, und ist an fixem Ertrage allen organisirten baierischen Kloster-Pfarreien gleich. Ihre Erledigung wird jenen Individuen, welche zur Kompetenz um Kloster-Pfarreien sich eignen, zu dem Ende bekannt gemacht, damit die Bittschriften hierum binnen vierzehn Tagen an die Behörde eingereicht werden mögen.

Patriotische Beiträge

an

Geld und Charpien für die verwundeten und kranken königlich-baierischen Krieger.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind hierorts wieder eingegangen:

Von einem Unbekannten am 20. Jänner dieß Jahrs bei der Militär-Hauptkasse übergeben 8 fl. 6 kr.

Von dem königlichen Landrichter Lenz zu Berneck im Main-Kreise, die von dessen Gattin über bereits früher eingesendete 70 fl.

in dem Bezirke dieses Landgerichts zu Berneck, Gefrees, Schorgast, Goldkronach, Nemmersdorf, Lanzendorf, Falkenhaube, Förbershammer, Bischofsgrün, Hohenknoden, Lützenreuth, Bärenreuth, und Frankenhammer ferner gesammelten Beiträge, nach Abzug 37 kr. Porto 60 fl. 23 kr.

Von der Pfarrgemeinde Emskirchen durch den Pfarrer Friederich Wich daselbst gesammelt und eingesendet, nach Abzug 24 kr. Porto 14 fl. 40 kr.

Durch das königliche Polizei-Kommissariat in Ingolstadt

a) von der Theater-Liebhabergesellschaft daselbst von zweien Vorstellungen nach Abzug der Kosten und des Porto 77 fl. 11 kr.

b) von dem Polizei-Direktor Roth daselbst 11 fl.

Zusammen nach Abzug 5 kr. Münzabgang 88 fl. 6 k..

Von der königlichen Polizei-Direkzion Augsburg die von dem dortigen königlichen Gymnasial-Rektorate dahin übergebenen 21½ Pfund Charpie, welche die Schüler der höheren Lehranstalten daselbst verfertigten.

Von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis 300 fl.

Durch die königliche fürstlich Oetting-Spielbergische Justiz-Kanzlei, der Ertrag einer von dem Ortsvorsteher Michael Bauer in den beiden Gemeinden Schwörsheim und Haid veranstalteten Sammlung 20 fl. 52 kr.

Am 31. Dezember 1812 von einem Unbekannten bei der Militär-Hauptkasse erlegt 10 fl.

Von dem Handelshause Lorey und Krempelhuber in München 100 fl.

Durch das königliche Landgericht Miesbach im Isar-Kreise, die auf dessen, durch die geistlichen Ortsvorstände an sämtliche Unterthanen dieses Landgerichts-Bezirks gemachten patriotischen Aufruf eingegangenen freiwilligen Beiträge, in der nach Abzug 36 kr. Abgang verbliebenen Hauptsumme von 443 fl. 2 kr. 4 hl.

und zwar nach folgender Spezifikazion:

von der Pfarrei Miesbach	39 fl.	24 kr.	— hl.
— — Filial Gotzing	8 „	— „	— „
— — Pfarrei Elbach	23 „	16 „	— „
— — Pfarrei Wahl	23 „	24 „	— „
— — Pfarrei Egern	5 „	— „	— „
— den Exkonventualen des Klosters Tegernsee	10 „	48 „	— „
— dem Benefizium Niklasreit	14 „	14 „	— „
— der Pfarrei Fischbachau	10 „	25 „	4 „
— dem Benefizium baierisch Zell	3 „	55 „	— „
— der Pfarrei Kirchdorf	12 „	44 „	— „
— — Pfarrei Kreith	6 „	15 „	— „
— — Pfarrei Högling	6 „	36 „	— „
— — Benefizium Frauenried	5 „	22 „	4 „
— — Expositur Unterdarching	10 „	56 „	— „
— dem Benefizium Sachseickam und Reitberg	21 „	42 „	— „
von der Pfarrei Reichertsbaiern	7 „	6 „	— „

	fl.	kr.	hl.
— — Kooperatur Parsberg	7 fl.	2 kr.	— hl.
— — Pfarrei Gmund	29 ⸗	19 ⸗	4 ⸗
— — — Hartpenning	13 ⸗	33 ⸗	— ⸗
— — — Irschenberg	20 ⸗	58 ⸗	— ⸗
— — — Warngau	20 ⸗	6 ⸗	— ⸗
— — — Waakirch	28 ⸗	10 ⸗	4 ⸗
— — — Waiharn	9 ⸗	45 ⸗	— ⸗
— — — Aying	7 ⸗	45 ⸗	— ⸗
— — — Feldkirchen	13 ⸗	— ⸗	— ⸗
— dem Benefizium Helfendorf	8 ⸗	26 ⸗	— ⸗
— der Schuljugend daselbst	3 ⸗	23 ⸗	— ⸗
— — Pfarrei Au	12 ⸗	41 ⸗	— ⸗
— dem Benefizium Laus	5 ⸗	— ⸗	— ⸗
— der Pfarrei Tegernsee	5 ⸗	37 ⸗	— ⸗
— — — Berbling	5 ⸗	6 ⸗	— ⸗
— dem Benefizium Lipperts⸗kirchen	8 ⸗	30 ⸗	— ⸗
— der Pfarrei Osterwarn⸗gau	20 ⸗	48 ⸗	— ⸗
— — — Neukirchen	15 ⸗	— ⸗	— ⸗

Ferner wurden durch die Unterthanen dieses Landgerichts eingesammelt, und anher geliefert

a) an Charpien 1 Zentner 94 Pfund

b) an Binden verschiedener Art 139 Stücke

c) an Kompressen und Leinwand 2 Zentner 37 Pfund.

Durch das königliche Landgericht Pfaffenhofen im Isar⸗Kreise nachträglich zu den früher bereits eingesendeten Beiträgen, und zwar:

	fl.	kr.	hl.
von den Pfarreien Uttenhofen	3 fl.	3 kr.	— hl.
— — — Lauterbach	7 ⸗	27 ⸗	— ⸗
— — — Scheuern	21 ⸗	6 ⸗	— ⸗

	fl.	kr.	hl.
— — — Adelshausen	3 fl.	30 kr.	— hl.
— — — Reichhartshausen	2 ⸗	49 ⸗	4 ⸗
— — — Illmünster	9 ⸗	36 ⸗	— ⸗
— — — Lamperthausen	3 ⸗	— ⸗	— ⸗
— — — Geisenhausen	2 ⸗	3 ⸗	— ⸗
— — — Weihenried	5 ⸗	— ⸗	— ⸗
— — — Gebrantshausen	7 ⸗	49 ⸗	4 ⸗
— — — Freinhausen	4 ⸗	— ⸗	— ⸗
— — — Affalterbach	2 ⸗	26 ⸗	6 ⸗
— — — Rotteneck	3 ⸗	6 ⸗	— ⸗
— — — Steinerskirchen	— ⸗	39 ⸗	— ⸗
— — — Geroldshausen	2 ⸗	— ⸗	— ⸗
— — — Buch	6 ⸗	17 ⸗	— ⸗
— — — Pörnbach	— ⸗	25 ⸗	— ⸗
— — — Deimhausen	2 ⸗	21 ⸗	— ⸗
— — — Kleinreichertshofen	2 ⸗	30 ⸗	— ⸗
Zusammen	99 fl.	18 kr.	6 hl.

Dann 16 Paquets Charpien von den Pfarreien Weichenried, Gosseltshausen, Rotteneck, Ernsgaden, Pörnbach, Illmünster, Gebrantshausen, Reinhausen und Geisenfeld.

Durch das königliche Landgericht Hersbruck im Rezat⸗Kreise der Ertrag einer von demselben in diesem Landgerichts⸗Bezirke veranstalteten Sammlung, über Abzug 1 fl. 20 kr. Porto mit verbliebenen 231 fl. 9 kr. nebst einer Kiste mit Leinwand und Charpien.

Durch das königliche Polizei⸗Kommissariat Salzburg die von den Vikar Michael Nitzsch zu Eschenau, dahier übergebenen 10 fl. nach Abzug 18 kr. Porto mit verbliebenen 9 fl. 42 kr.

Durch das königliche Stadt-Kommissariat Nürnberg über Abzug 24 kr. Porto 49 fl. 36 kr., welche von der Zeitungs-Einnahme des Korrespondenten von und für Deutschland von dem königlichen Ober-Appellazions-Gerichtsrath v. Schaden zu München, Polizei-Kommissaire Zehler zu Rotenburg, und Stadtgerichts-Assessor Zehler zu Nürnberg dahin übersendet worden sind.

Von dem königlichen Landgerichte Schwabach im Rezat-Kreise, der Ertrag einer von der Gemeinde Kornburg aus eigener Bewegung veranstalteten Kollekte, über Abzug 18 Porto mit verbliebenen 6 fl. 3 kr.

Durch das königliche General-Kommissariat des Isar-Kreises, die von einem edelmüthigen Patrioten von Landshut, der sich die Bekanntmachung seines Namens verbeten hat, dahin eingesendeten 20 fl.

Von einem Wohlthäter, der ebenfalls nicht genannt seyn will, wurde am 4. Jänner dieses Jahrs eine Landanlehens-Obligazion von 50 fl. bei der Militär-Haupt-Kassa übergeben.

Dieser wohlthätigen Bestimmung widmete das zu einer musikalischen Akademie vereinigte Personal der königlichen Hofmusik in München, den Ertrag des am 31. Dezember 1812 veranstalteten und auf eigene Kosten bestrittenen großen Vokal- und Instrumental-Konzerts im königlichen Redouten-Saal.

Die betreffenden Militär-Wittwen und Waisen verdanken dieser edelmüthigen patriotischen Handlung die beträchtliche Unterstützungs-Summe von 1141 fl. 48 kr. deren Verwendung man seiner Zeit bekannt machen wird.

Von dem königlichen Rentbeamten Joseph Hayn zu Spalt bei Pleinfeld im Ober-Donaukreise 40 fl.

Von den Bewohnern des Landgerichts Neustadt im Rezat-Kreise über Abzug 1 fl. 52 kr. Münz-Abgang und Porto 170 fl. 8 kr.

Von dem königlichen Distrikts-Aufschläger Aufhammer zu Roth, im Landgerichte Pleinfeld, der Ertrag einer von ihm am Geburtsfeste Ihrer Majestät der Königin veranstalteten Sammlung, nach Abzug 24 kr. Porto, 29 fl. 48 kr.

Von dem königlichen Maut- und Hall-Oberbeamten zu Furth am Walde, der Ertrag einer von demselben auf die Auffoderung des königlichen Maut-Ober-Inspektors, von Kienle in Regensburg vorgenommenen Sammlung und zwar:

a) von dem Personale des dortigen Grenz-Maut- und Hall-Amtes 9 fl. 36 kr.

b) von dem Stadt-Pfarrer Peter Pellat 3 fl. 40 kr.

c) besonders noch der Betrag einer von ihm veranstalteten Sammlung 2 fl. 14 kr.

d) von dem Kooperator Johann Birner 2 fl. 24 kr.

e) von dem Lehrer Maler, und vom Pfarrhofe 1 fl. 10 ½ kr.

f) von dem Stadt-Bräumeister Kellner, dann den beiden Gastgebern F. Kilbeth, G. Utz und Hausknecht Schmatz 3 fl. 36 kr.

Zusammen nach Abzug 18 kr. Porto 22 fl. 22 ¾ kr.

Dann eine 80 Pfund schwere Kiste mit Charpien, Hemden und Hauben, welche der Stadt-Pfarrer Pellat gesammelt hat, und worunter die Charpien von den Schul-Kindern gezupft wurden.

Von dem königlichen Landgerichte Viechtach im Unter-Donaukreise und zwar über die schon früher angezeigten Beiträge nachträglich

a) von der Pfarrei Geyerstall 10 fl. 24 kr. nebst 12 Pfund Charpien

b) von der Pfarrei Arnbruk 12 fl. und 7 ¾ Pfund Charpien und 17 Pfund Leinwand.

c) von der Pfarrei Prakenbach 32 fl.

d) von der Pfarrei Böbrach 32 fl. nebst 9 Pfund Charpien und 31 Pfund Leinwand.

e) von der Pfarrei Wettzel 2 fl. 55 kr.

f) von der Pfarrei Moosbach 6 fl.

g) von dem Patrimonial-Gerichte Kolmburg 5 fl.

Zusammen 99 fl. 19 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Landsberg im Isar-Kreise, und zwar:

von der Gemeinde Scheuring	9 fl.	— kr.
— — Kothgeißering	6 "	3 "
— — Pfarrei Türkenfeld	6 "	43 "
— — — Schwabhausen	4 "	53 "
— — Gemeinde Pflugdorf und dem Pfarrer von der Stadt	7 "	6 "
— — — Egling	3 "	6 "
— — — Bairerbach	3 "	40 "
— — — Dinzelbach	7 "	— "
von der Gemeinde Stoffenbach	4 fl.	45 kr.
— — — Lengenfeld	2 "	— "
— — Filial Pitzling und Ummendorf	3 "	56 "
— — Gemeinde Entraching, und dem Pfarrer daselbst	11 "	22 "
— — — Geltendorf und dem Pfarrer und Kaplan daselbst	7 "	— "
— — Pfarrei Eching	3 "	— "
— — Gemeinde Ober- und Unterfining nebst dem Pfarrer daselbst	9 "	— "
— — — Kauffering	11 "	12 "
— — Filial Bleitmanschwang und dem Pfarrer daselbst	7 "	— "
— — Gemeinde Greiffenberg und Baiern nebst dem Pfarrer und Kaplan daselbst	8 "	12 "
— — — Geratshausen	1 "	16 "
— — Pfarrgemeinde Holzhausen über dem Lech, nebst dem Pfarrer daselbst	7 "	— "
— — — Grumertshofen und dem Pfarrer	4 "	30 "
— — — Schmiechen	16 "	48 "
— — — Eresried	4 "	— "
— — — Unterbergen	1 "	36 "
— — — Ludenhausen	2 "	— "
— — — Eresing, Pfarrer, Kaplan und Domestiken	5 "	24 "

von der Gemeinde Ludenwang 4 fl. — kr.
— — — Hechenwang 1 „ 19 „
— — — Bürgen 3 „ 24 „
— — — Issing 6 „ 46 „
— — — Dettenschwang 5 „ 6 „
— — — Raisting, Pfarrer und Domestiken 13 „ 41 „
— — — Morenweiß 3 „ 50 „
— — — Weil 19 „ — „
— — Pfarrgemeinde Purk 1 „ 48 „
— — Gemeinde Insenwang und dem Pfarrer allda 6 „ 50½ „
— — — Petriching 6 „ — „
von dem Pfarrer von Winkel 2 „ 24 „
von einem Ungenannten mit der Devise — wenig aber willig 1 „ — „
von zwei Bürgerssöhnen in Landsberg am Namensfeste Ihrer Majestät der Königin in einem kleinen Zirkel einiger Honorazioren gesammelt 8 „ 34 „

Zusammen nach Abzug 34 kr. Porto 227 fl. 38½ kr.

Dann 5 Zentner Charpien, Leinwand und verschiedene Binden.

Von dem Landgerichte Landau im Unterdonaukreise und zwar

von der Pfarrei Dingelfing 16 „ 9½ „
— — — Malgersdorf 15 „ 5 „
— — — Wallersdorf 30 „ 7 „
— — Filial Buchhofen 10 „ 16 „
— — Pfarrei Zeholfing 11 „ 24 „
— — — Reicherstorf 5 „ 36 „

von der Pfarrei Galgweis 6 fl. — kr.
— — — Simbach 9 „ 30 „
— — — Aufhausen 9 „ 18 „
von den Handwerksburschen und den Dienstboten der Stadt Dingolfing 6 „ — „
von der Pfarrei Niederhöking 5 „ 54 „
— — — Pilsting 41 „ 14 „
— — — Haunerstorf 3 „ 12 „
von dem Benefizium Euchendorf 9 „ 33 „
— — — Mettenhausen 2 „ 48 „
von der Pfarrei Mamming 5 „ 3¼ „
— — — Teuting 6 „ — „
— — — Griesbach 7 „ 4 „
— — — Haberskirchen 3 „ 26½ „
— — — Englmannsberg 3 „ 12 „
von der Schuljugend der Stadt Landau 6 „ 41 „
von der Pfarrei Niedernhausen 4 „ 42 „
— — Expositur Niederpöring 1 „ 12 „
— — — Adldorf 8 „ 31 „
— — Pfarrei Steinberg 11 „ — „
— — — Pitzling 7 „ 13 „
— — — Altenbuch 5 „ 25 „
— — — Kammern 3 „ 47 „
— — — Gottfrieding 4 „ 30 „
— — — Ottering 38 „ 49 „
von der Stadtpfarrei Landau und der Filial Frammering 29 „ 39 „
von den sämtlichen Honorazioren der Stadt Landau 71 „ 41 „
von der Gemeinde Mattenkofen 3 „ — „

Zusammen über Abzug 1 fl. 32 kr. Porto 410 „ 30¼ „

dann ein Faß mit Leinwand, und ein Faß Charpie.

Von den königlichen Professoren, dem übrigen Universitäts-Personale und den Studierenden an der königlichen Ludwig Maximilians Universität in Landshut, am allerhöchsten Namensfeste Ihrer Majestät der Königin zusammengelegt 349 fl. 48 kr.

Von der Redakzion des Amberger Wochenblatts der bisherige Ertrag einer von derselben eröffneten Sammlung freiwilliger Beiträge, nach Abzug 24 kr. Porto 47 fl. 28 kr.; dann 4 Fäßer mit Charpie, Leinwand und Bandagen.

Von dem königlichen Landgerichts-Bezirke Sillz im Innkreise 292 Stücke Bandagen und 43 Pfund Charpie.

Von den königlichen Rentbeamten Weinreich zu Tirschenreuth mit der Devise: „Fortes creantur fortibus et bonis.“ 11 fl.

Durch das königliche Polizei-Kommissariat Salzburg

a) von dem bei der königlichen Spezial-Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse daselbst neu angestellten Personale 21 fl. 30 kr.

b) von Jemanden, der unbekannt bleiben will 5 fl. 24 kr.

Zusammen nach Abzug 28 kr. Porto 26 fl. 26 kr.

Von den königlichen Beamten und übrigen Honorazioren des Marktes Imst im Innkreise am allerhöchsten Namensfeste Ihrer Majestät der Königin zusammengelegt, über Abzug 20 kr. Porto 28 fl. 28 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Frankenmarkt im Salzachkreise, und zwar:

von dem Pfarramte Frankenmarkt 33 fl. 43 kr., nebst 23 Pfund alter Leinwand und 21 Pfund Fasern.

Von dem Pfarramte St. Georgen 11 fl., nebst einer Quantität Charpie und Leinwand.

Von dem Pfarramte Nußdorf 2 fl. 18 kr., nebst einer Quantität Charpie und Leinwand.

Von dem Pfarramte Frankenburg 3 fl. 34 kr., 168 Binden, 36 Pfund Charpie und 21 Pfund Leinwand.

Von dem Pfarramte Weißenkirchen 3 fl., nebst 15 Pfund Fasern und 34 Pfund Leinwand.

Von dem Pfarramte Neukirchen 28 fl. 42 kr., nebst 26 Pfund Charpie und Leinwand.

Von dem Pfarramte Fornach 6 fl., nebst 18 Pfund Leinwand und 3 ½ Pfund Fasern.

Von dem Pfarramte Unterach 3 fl., nebst 19 Pfund Charpie und Leinwand.

Von dem Pfarramte Abstorf 2 fl., nebst etwas Charpie und Leinwand.

Von dem Pfarramte Vöklamarkt 12 fl. 21 kr., nebst einer Quantität Charpie.

Von dem Pfarrer Zweckstetter in Pfaffing 10 fl. 48 kr.

Von der königlichen Nazional-Garde III. Klasse in St. Georgen 2 fl. 36 kr.

Von der Evangelischen Schulgemeinde Zell am Attersee 20 fl. 26 kr., und 28 Pfund Charpie. München den 4 Februar 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus. Versch.

Regierungsblatt.

XI. Stück. München, Samstag den 27. Februar 1813.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Gewerbe- und Familien-Steuer für 18 1/3 betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns zwar in dem unterm 26. Dezember v. J. ausgeschriebenen allgemeinen Steuer-Mandate vorbehalten, über die Größe der Gewerbe- und Familien-Steuer nach einer zweckmäßigen Verbesserung der bisherigen Klassifikazionen Unsere nähere Entschließung bekannt machen zu lassen.

Da indeß die Vorarbeiten, welche diese von Uns beabsichtigten neuen Klassifikazionen erfodern, noch nicht vollendet sind, und für jeden Fall einer strengen Prüfung vor ihrer wirklichen Anwendung unterworfen werden müssen; so verordnen Wir, daß gleichwohl noch für das laufende Etats-Jahr 18 1/3 die Gewerbe-Steuer völlig nach Vorschrift des allgemeinen Steuer-Mandats vom 22. November 1811 §. 14, 15, 16 und 17, und die Familien-Steuer mit einem einfachen Betrage nach Vorschrift des 20. und 21. Paragraphs gedachten Mandats erhoben und verrechnet werde.

Als Einhebungs-Ziele bestimmen Wir für die Familien-Steuer den 15. März und den 15. Juli, dann für die Gewerbe-Steuer den bereits unterm 26. Dezember v. J. für die erste Hälfte gegebenen Termin vom 25. Jänner und den 15. Juli für die zweite Hälfte, wobei es sich von selbst versteht, daß es in jenen Landestheilen, worin die Gewerbe-Steuer nach dem ältern Fuße erhoben wird, auch bei den früher üblichen Zahlungs-Terminen zu verbleiben habe.

München den 20. Februar 1813.

Max Joseph.

Graf von **Montgelas.**

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von **Geiger.**

(Die Leuterazion des §. 128 der Maut-Ordnung betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Uns gemachte Anzeige, daß verschiedene Mautämter dem 128 §. der bestehenden Maut-Ordnung die irrige Auslegung geben, als sey die Strafe einer Mautgefährde, welche den Empfänger oder Absender trift, zugleich auch demjenigen, welcher das Gut

führt, aufzulegen, finden Wir Uns bewogen, erwähnte Stelle der Maut-Ordnung dahin zu erklären, daß die auf Uebertretungen der Maut-Ordnung gesezten Strafen, nur einfach statt finden, daß sie aber in dem Falle, wo der Empfänger, oder Absender bei der Entdeckung der Gefährde, und der Verhandlung darüber nicht anwesend ist, gegen den Führer des Gutes, der als Stellvertreter der Erstern angesehen wird, ausgesprochen werden können.

Da übrigens sehr viele Mautgefährden vorzüglich durch das Mitwirken der Schiffer, Fuhrleute und Träger befördert werden, so haben Wir für nöthig erachtet, auch diese sträfliche Theilnahme mit angemessenen besonderen Strafen zu belegen, und beschliessen daher, wie folgt:

1) Der Fuhrmann oder Schiffer, welcher mit seiner ganzen Ladung die Grenz-Mautstätte umfährt, soll neben der gesezlichen Bestrafung der Eigenthümer seiner Ladung, für seine Person mit der Konfiskazion seines Schiffes und Geschirres, oder seines Wagens und Zugviehes bestraft werden. Der Träger, welcher die Grenz-Mautstätte mit Waaren, die einem Andern angehören, umgeht, soll, neben der gesezlichen Bestrafung des Eigenthümers der Waaren, entweder zu einer Geldstrafe von mindestens 5 und höchstens 50 fl., oder im Falle er diese zu entrichten nicht im Stande wäre, zu gefänglicher Haft von mindestens einem Tage, oder höchstens fünf Tagen, bei schmaler Kost verurtheilt werden.

2) Wer einen Theil der nicht ihm selbst zugehörenden Ladung bei den Grenz-Mautstätten verheimlicht, soll neben der den Eigenthümer treffenden Strafe für seine Person mit einer, dem vierten Theile des Werths der verheimlichten Waaren gleichkommenden Geldstrafe belegt, und wenn er diese sogleich zu erlegen nicht im Stande ist, sein Schiff und Geschirr, oder Wagen und Zugvieh bis zur Bezahlung dieser Geldstrafe zurück gehalten werden.

3) Wer die Versicherungs-Maßregeln verlezt, indem er entweder die um die Kolli gezogenen Schnüre öffnet, oder den Mautweisungs-Brief erbricht, soll in eine besondere Strafe von 5 bis 50 fl. genommen werden.

4) Wer seine Ladung oder einen Theil derselben außerhalb der Halle, wohin er von der Grenz-Mautstätte gewiesen ist, ohne Erlaubniß des Hallamtes abstößt, soll, wenn die Ladung nur der Maut unterworfen war, mit einer Strafe von 5 bis 50 fl., wenn sie aber ganz, oder zum Theile aus Waaren, die dem Konsumzions-Aufschlag unterliegen, bestand, nach obiger Vorschrift §. 1 und 2 bestraft werden.

5) Wer auf einem inländischen Plaze geladene Güter, ohne sich mit einer Konsumo-Passir-Pollete gehörig zu versehen, an einen andern inländischen

Plaz führt, soll mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. belegt werden.

6) Von den auf solche Nebenstrafen erkennenden Straf-Urtheilen der Mautämter kann auch, wenn sie für sich allein die appellable Summe nicht erreichen, an die Steuer- und Domänen-Sekzion Unsers geheimen Finanz-Ministeriums appellirt werden, in dem Falle, daß gegen die den Eigenthümer treffende Hauptstrafe von demselben die Appellazion ergriffen wird, an welche alsdann der mit einer Nebenstrafe Belegte sich anschließen kann.

München den 15. Februar 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

Bekanntmachungen.

(Die Abänderung der Uniforms-Farbe bei den Artillerie-Kompagnien der Nazional-Garde III. Klasse betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da mehrere Artillerie-Kompagnien Unserer Nazional-Garde III. Klasse um die Abänderung der hechtgrauen Uniforme in die dunkelblaue allerunterthänigst gebeten haben, so entsprechen Wir hiemit allergnädigst, und wollen, daß der Rock der Artillerie ganz der nämliche sey, welchen die Infanterie und Kavallerie trägt, damit bei Versezungen von einer Waffengattung in die andere jede Abänderung vermieden werde. Die Artillerie zeichnet sich hiebei durch die rothen Federbüsche und rothen Epaulets zu Genüge aus, und trägt die bisher derselben bewilligten Stiefeln hiezu fort.

Diese dunkelblaue Uniforme zu tragen sind die Artilleristen nur dann, wenn die hechtgraue Uniforme abgenüzt ist, und sie einer neuen bedürfen, verbunden. Die neu zugehenden Artilleristen aber haben sich die hier vorgeschriebene dunkelblaue Uniforme sogleich anzuschaffen. Uebrigens bleibt es auch hier bei Unserer Verordnung, in Folge der die dunkelblau gekleideten Artilleristen auf den rechten Flügel der Kompagnie gestellt werden.

Und da zum Wache- und andern Dienste das Feuergewehr mit dem Bajonette dem bisher eingeführten Karabiner vorzuziehen ist, so sind die Artilleristen mit Flinten nebst Bajonetten zu bewaffnen.

Unsere General-Kreis- und Stadt-Kommissariate sind beauftragt, hiernach das Erfoderliche zu verfügen.

München den 14. Februar 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Den Gebrauch des Stempelpapiers zu den Lehen-Fassionen betreffend.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da bisher mehrere Lehen-Fassionen zum

Behufe der Allodifikazion und Klassifikazion der Lehengüter, ohne auf Stempelpapier geschrieben zu seyn, eingekommen sind; so wird den sämtlichen königlichen Vasallen hiemit bekannt gemacht, daß die gedachten Fassionen mit ihren Beilagen, so wie die Verträge über die Afterlehen, bei Vermeidung der gesezlichen Strafe, auf das geeignete Stempelpapier geschrieben werden müssen, und auf solche Art innerhalb des bis zum 1. Juli l. J. verlängerten Termins anher einzusenden sind.

München den 16. Februar 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Baumüller.

(Umlage in dem vormaligen Pflegamte Reicheneck im Rezatkreise betreffend.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät genehmigen den von dem General-Kommissariate des Rezat-Kreises vorgelegten Ausschlag, gemäß welchem zur Bezahlung der noch rückständigen Kosten von 100 fl. 17 kr., welche im Jahre 1806 im vormaligen Pflegamte Reicheneck auf Begleitung der Militär-Vorspann durch Amts-Individuen erlaufen sind, die ehemaligen Reichenecker Marsch-Stazionen als

die Stazion Happurg mit	17 fl. — kr.
— — Förrenbach	18 " 41 "
— — Thalheim	14 " 44 "
die Stazion Aefeld	12 fl. 56 kr.
— — Schupf	17 " — "
— — Eschenbach	19 " 56 "

zu konkurriren haben, und wollen, daß die Einbringung dieser Beträge durch die königliche Finanz-Direkzion des erwähnten Kreises verfügt werde.

München den 16. Februar 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Verpflichtung der bei der königlichen Nazional-Garde III. Klasse dienenden Regiments-Bataillons- und Unter-Chirurgen betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da Seine königliche Majestät für zweckmäßig und nüzlich befunden haben, auch die Chirurgen der Nazional-Garde III. Klasse in Pflichten nehmen zu lassen, so befehlen Höchstdieselben, daß diese Verpflichtung der Regiments-Bataillons- und Unter-Chirurgen von den Auditoren, oder deren Stellvertretern bei der genannten Nazional-Garde nach der hierbei folgenden Eides-Formel sogleich vorgenommen, bei jedesmaliger Anstellung eines Chirurgen ebenfalls geschehen solle, und daß über die jederzeit geschehene Verpflichtung von dem Kommando der Nazional-Garde III. Klasse ein ordentliches Protokoll abgehalten, und zu den Akten genommen werde.

Sämtliche General-Kreis- und Stadt-Kommissariate sind mit der Vollziehung dieses allerhöchsten Befehls beauftragt.

München, den 6. Febr. 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

Eides-Formel für die Chirurgen der Nazional-Garde III. Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß sie Seiner Majestät dem Könige von Baiern ꝛc. als ihrem allergnädigsten Könige und Herrn treu und hold seyn, und bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen, daß Sie als N. Chirurg bei der Nazional-Garde III. Klasse nach Vorschrift der für dieselbe bestehenden und allenfalls noch weiter erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber der Dienstes-Instrukzion vom 14. Februar 1808 (Regierungsbl. v. J. 1808 St. XI. S. 579.) in allen vorkommenden Fällen, so wie auch, wenn sie nach Erfoderniß der Umstände in denjenigen Orten, wo sich eine Garnison befindet, bei der Militär-Konskripzion gebraucht, oder zu den durch das Konskripzions-Gesez verordneten Militär-Sanitäts-Kommissionen beigezogen werden, ihre Pflicht erfüllen, sohin unparteiisch, ohne mindeste Rücksicht, und nach ihrem beßten Wissen und Gewissen handeln wollen, daß sie ferner, wenn sie in den königlichen Militär-Spitälern Dienste zu leisten haben, die darin bestehende Ordnung erhalten, die Vorschriften der vorgesezten Aerzte genau befolgen, die Kranken und Verwundeten gewissenhaft behandeln, und Alles, was Kunst und Wissenschaft darbieten, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Erhaltung ihres Lebens anwenden, auch überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers sowohl, als eines rechtschaffenen Wundarztes zum Beßten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre, und zum Nuzen der königlichen Nazional-Garde III. Klasse von ihnen erfodert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft, und sein heiliges Wort!

Pfarrei-Erledigungen.

Im Mainkreise:

1) Die Pfarrei Lichtenfels.

Durch die Versezung des Pfarrers Schauer von Lichtenfels*) auf die Pfarrei Tschirn ist die Pfarrei Lichtenfels erlediget worden.

Die Pfarrei gehört in das Dekanat Staffelstein, zählt 2300 Seelen, und 4 Schulen in ihrem Bezirke. Der Pfarrer hat zwei Hilfspriester.

Der Ertrag der Pfarrei beläuft sich auf 1579 fl. in Geld und Naturalien; die Lasten, welche darauf haften, betragen 90 fl.

*) Rggsbl. l. J. S. 202.

Im Ober-Donaukreise:

2) Die protestantische Pfarrei Höttingen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Haas ist die Pfarrei *) Höttingen im Dekanate Weißenburg zum königlichen General-Dekanate Regensburg gehörig, erlediget worden. Sie zählt 352 Seelen. Der Ort Hörlbach, der eine eigene Kirche hat, worin jährlich 27mal Gottesdienst gehalten wird, ist als Filial mit ihr verbunden. Massenbach und der Oberblasenhof sind Pfarrorte. Der reine Besoldungs-Ertrag ist nach der neuesten Fassion auf 585 fl. 28 kr. berechnet, worunter 236 fl. aus Aerarial-Mitteln erhoben werden, das Uebrige größtentheils aus den zur Pfarrei gehörigen Realitäten und Rechten, und aus den besonders bezahlt werdenden Dienstfunkzionen bezogen werden muß.

Im Illerkreise:

3) Die Pfarrei Dalaas.

Durch die Versezung des Priesters Johann Georg Knaup **) auf die Pfarrei St. Aegid (Rggsbl. l. J. S. 56.) ist dessen bisher ingehabte Pfarrei Dalaas in Erledigung gekommen; sie liegt im Bisthume Brixen, Landgerichte Sonnenberg, Dekanate und Stiftungs-Administrazionsbezirke Feldkirch, zählt 876 Seelen in einem Umfange von 2½ Stunden, wobei aber in Dalaas selbst zwei, und in dem Filial Wald ein Kurat-Benefiziat zur Aushilfe des Seelsorgers angestellt sind; die jährlichen Einkünfte betragen . . . 478 fl. 31 kr. nämlich

a) vom Widdum .	111 fl.	29 kr.
b) von der Kompetenz	240 —	13 —
c) Stolgebühren .	126 —	49 —

*) Rggsbl. l. J. S. 202. **) Rggsbl. 1812. S. 795.

4) Die Pfarrei TschaggUNS.

Durch die Beförderung des Priesters Christian Pfanner nach Heimenkirchen *) ist die Pfarrei Tschagguns erlediget worden; sie liegt im Bisthume Brixen, Dekanate Altenstadt, Landgerichte Montafon, und dem Stiftungs-Administrazionsbezirke Feldkirch: sie zählt in einem Umkreise einer Quadratmeile 1290 Seelen, enthält ausser der Schule im Pfarrorte noch 4 derlei in den Filialen Landschau, Ziegenberg, Bitschweil, und Mauren.

Die zwei im Pfarrdorfe bestehenden gestifteten Benefiziaten haben ihre eigene Wohnungen, und sind zur Aushilfe in der Seelsorge verbunden: die jährlichen pfarrlichen Einkünfte betragen 590 fl. — nämlich

vom Widdum . . .	52 fl.	16 kr.
von der Kompetenz .	356 —	7 —
Stolgebühren . . .	181 —	39 —

5) Die Pfarrei Buch.

Durch die Beförderung des Priesters Johann Nepomuk Küchle **) auf Buchenberg ist dessen bisher ingehabte Pfarrei erlediget worden; sie liegt im Bisthume Konstanz, Wahldekanate und Landgerichte Bregenz, dann dem Stiftungs-Administrazionsbezirke Lindau, hat 268 Seelen und nur eine Schule im Pfarrdorfe; derselben jährliche Einkünfte betragen beiläufig 300 fl.

*) Rggsbl. 1812. S. 1815. **) Rggsbl. l. J. S. 202.

(Patriotische Beiträge zur Errichtung einer Invaliden-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung veranstaltete das königliche Polizei-Kommissariat in Landshut, bei Gelegenheit der Feier des allerhöchsten Namensfestes Ihrer Majestät der Königin, eine Sammlung, wobei folgende Beiträge eingiengen:

I. In der Pfarrkirche zu St. Martin am 28. Jänner, dann den darauf folgenden Sonntag in dieser, und in der Pfarrkirche zu St. Nikola, und in der Kirche zu Seeligenthal . . . 177 fl. 46 kr.

II. Bei dem am 2. Februar in der St. Jodoks-Pfarrkirche für die verstorbenen baierischen Krieger und Alliirten gehaltenen Seelenamte . . . 99 fl. 47 kr.

III. Von sämtlichen Offizieren der Nazional-Garde III. Klasse . . . 40 fl. —

IV. Von den Gardisten der Kavallerie-Eskadron der Nazional-Garde III. Klasse 26 fl. —

V. Von dem Landes-Direkzionsrathe, und Universitäts-Professor von Hellersberg 2 fl. 24 kr.

VI. Von dem Hofrathe und Universitäts-Professor von Schultes . 2 fl. 42 kr.

VII. Von einer ungenannt bleibenden Dame 8 fl. 6 kr.

VIII. Von einem ungenannt bleiben Wollenden . . . . 2 fl. 24 kr.

IX. Von dem Kanzlei-Personale des königlichen Rentamtes Landshut 7 fl. 54 kr.

X. Von den Vorständen und Jünglingen im Seminarium . . . 11 fl. —

XI. Von der Schüzengesellschaft 17 fl. 36 kr.

XII. Von dem Benefiziaten und Kooperator zu St. Jodok, Hackel, zedirte Stolgebühren . . . . 4 fl. 46 kr.

Dann die Sammlung einer Privat-Gesellschaft . . . . 19 fl. —

Summe 419 fl. 25 kr.

welche anher abgeliefert, und bei der Militär-Hauptkasse einsweilen ad depositum genommen worden, bis deren Verwendung zu dem beabsichteten edlen Zwecke realisirt werden kann.

München den 18. Februar 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Rainprechter.

(Patriotische Beiträge an Geld, Charpie und Leinwand für die kranken und verwundeten baierischen Krieger betreffend.)

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind hierorts eingegangen:

1) Durch den königlichen Ober-Kirchenrath Becker, von einem dermal im Auslande sich aufhaltenden königlich-baierischen Staatsdiener . . . . 22 fl.

2) Von einem Unbekannten, F. v. L., wurden am 27. Jänner d. J. abermal bei der Militär-Hauptkasse abgegeben 37 fl. 18 kr.

3) Durch Dr. Harl, königlichen Professor der Kameral Wissenschaften und Direktor der kameralistisch-ökonomischen Sozietät,

sind von einigen in Erlangen, Oberndorf, Herzogenaurach, Neunkirchen am Brand, und Höchstädt an der Aisch, befindlichen patriotischen Mitgliedern der bemeldten Sozietät gesammelt und anher eingesendet worden . . . . 50 fl.

4) Durch das königliche General-Kommissariat des Innkreises, die von den Bewohnern des königlichen Landgerichts Silz dahin übergebenen Beiträge, nach Abzug 1 fl. 28 kr. Porto . . . 162 fl. 6½ kr.

5) Von dem königlichen Landgerichte Paßau wurden 1 Stück Leinwand, 50 Pfund Charpie und einige Stücke alte Leinwand zu Kompressen an die Militär-Verwaltung in Paßau übergeben, welche von der Schuljugend in Sardenburg gesammelt und bereitet worden sind.

6) Den 28. Jänner d J. wurde von einem Ungenannten ein Paket Charpie und alte Leinwand, 6½ Pfund schwer, an das dießseitige Expedizions Amt übergeben.

München den 31. Jänner 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Wilhelm.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst

am 7. Februar l. J. den als vierten Munizipalrath zu Burghausen gewählten ehemaligen Stadtkämerer und bürgerlichen Buchbinder Weitzensteiner in dieser Eigenschaft zu bestätigen, und die Verwaltung des Kommunalvermögens der Stadt Fürth dem dortigen Advokaten, Konrad Zimmermann, zu übertragen;

am 11. die bei der General-Lotto-Administrazion erledigte Stelle eines expedirenden Sekretärs dem Sekretär bei der Filial-Lotto-Administrazion zu Nürnberg Kaspar Sartori, und

am 17. die bei dem Stadtgerichte in Erlangen erledigte vierte Schreibersstelle dem bisherigen Diurnisten bei dem geheimen Justiz-Ministerium Julius Schreyer zu verleihen;

ferners

am 20. dem Grafen Karl August von Reisach in Folge überwiegender administrativen Rüksichten unter Anwendung der Staatsdienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 §§. 11. 12. die Dimission von seiner Stelle als General-Kommissär des Illerkreises zu ertheilen, und den bisherigen Lokal Kommissär der Stadt Augsburg Joseph von Stichaner zum General-Kommissär des Illerkreises, dann den quieszirenden General-Kommissär des Regenkreises Franz von Paula Freiherrn von Frauenberg zum Lokal-Kommissär in Augsburg zu ernennen.

Regierungsblatt.

XII. Stück. München, Mittwoch den 3. März 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Das Aufgebot und die Mobilisirung der Nazional-Garde II. Klasse betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da zur gehörigen Verstärkung und Ergänzung Unseres mobilen Armee-Korps die sukzessive Mobilisirung der im Lande befindlichen Reserven nothwendig wird, so tritt nunmehr der Augenblick ein, wo, — nach der Konstituzion des Königreichs, die Nazional-Garde II. Klasse die Sorge für die Handhabung der innern Ruhe und Sicherheit mit dem aktiven Militär zu theilen hat.

Die Bestimmung und die Pflichten dieser Klasse der Nazionalmacht sind in dem organischen Edikte vom 6. Julius 1809 (Regierungsbl. St. XXXXVIII. S. 1095—1109) bereits angegeben und festgesezt.

Indem Wir hier noch die ausdrückliche und feierliche Versicherung erneuern, daß dieselbe niemals und in keinem Falle ausserhalb der Grenzen des Königreichs verwendet werden, sondern ihrer verfassungsmässigen Bestimmung im Innern, da wo Wir es für nöthig erachten, ausschließlich gewidmet, und nur so lange unter den Waffen bleiben solle, als die nöthigen Uebungen und die Vertheidigung der Grenzen des Reichs es erfodern, finden Wir, um die übrigen, in Ansehung der mobilen Legionen, in erwähntem Edikte enthaltenen Verfügungen mit den durch spätere Verordnungen herbei geführten Modifikazionen in Uebereinstimmung zu bringen, nnd den Bedürfnissen des gegenwärtigen Moments genauer anzupassen, — Uns bewogen andurch zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. In jedem der neun Kreise des Königreiches soll die Nazional-Garde II. Klasse, unter der Benennung einer mobilen Legion formirt werden.

Bestandtheile der mobilen Legionen.

Art. 2. Diese mobilen Legionen werden zusammen gesezt:

a) aus allen militärpflichtigen und dienstfähigen Jünglingen vom zurückgelegten 20sten bis zum zurückgelegten 23sten Jahre, welche nicht bereits bei der aktiven Armee oder den Reserve-Bataillons eingereihet sind;

b) aus allen ausgedienten Soldaten, welche noch dienstesfähig, nicht über 40 Jahre alt, und noch nicht ansässig sind;

c) aus allen übrigen unverheuratheten Männern zwischen 24 und 40 Jahren, welche noch nicht ansässig sind;

d) aus denjenigen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Kategorien zu gehören, aus eigener Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen.

Befreiungen.

Art. 3. Von der Dienstpflicht zu den mobilen Legionen sind befreiet:

a) alle verheuratheten und ansässigen Staatsbürger jeden Standes;

b) diejenigen, welche für den Staats- und Hofdienst wirklich angestellt sind;

c) die Geistlichen jeder Konfession;

d) Diejenigen, welche nach dem V. Titel, 1. 2. und 3. Abschnitte des neuesten Konskripzions-Gesezes von der wirklichen Einreihung entweder definitiv oder vorläufig befreiet, oder an das Ende der Reserve zurück zu stellen sind.

Formazion.

Art. 4. Jede mobile Legion wird dermal aus vier Bataillons gebildet.

Art. 5. Jedes Bataillon besteht aus vier Kompagnien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute.

Art. 6. Jede Kompagnie besteht aus zwei Zügen, ohne Einrechnung der Schüzen-Abtheilungen.

Art. 7. Zur Schüzen-Abtheilung werden aus jeder Kompagnie 30 besonders brave Männer, von einem leichten gewandten Körper, welche gut schießen können, und zum Theile mit eigenen guten Stuzen, Büchsen, oder gezogenen Flinten bewaffnet sind, auserlesen. Jäger und schon gediente Soldaten, wenn sie die erfoderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besizen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen eine besondere Auszeichnung seyn wird, indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperliche Größe sollen nur jene, welche am meisten Muth zeigen, Geschicklichkeit besizen, und gut schießen, zu Schüzen verwendet werden.

Wenn ein Schüze abgeht, so muß seine Stelle sogleich wieder ersezt, und folglich die Zahl von 30 in der Kompagnie immer vollzählig erhalten werden.

Art. 8. Bei der mobilen Legion bildet sich der Regel nach keine Kavallerie.

Wenn jedoch in einem Kreise so viele Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abtheilung der Kavallerie daraus formiren zu können, so ist darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, so viele berittene, mit eigenen Pferden versehene Freiwilligen aufzustellen, als zur Erhaltung der Kommunikazion und der Ordonnanz-Kurse nothwendig sind.

Art. 9. Die Formazion der Legionen in einem Kreise geschieht durch den General-Kreis-Kommissär, mit Beiziehung des in der Kreishauptstadt befindlichen Militär-Kommandanten.

Offiziere.

Art. 10. Jedes Bataillon erhält einen Kommandanten, welchen Wir entweder aus der Armee, oder aus dem Bataillon selbst ernennen werden.

Jedem Bataillons-Chef wird ein Adjutant beigegeben.

Art. 11. Zu jenen Ober- und Unteroffiziersstellen, welche nicht aus der Armee besezt werden können, sollen gute brauchbare Männer, welche bereits Militärdienste geleistet haben, oder sonst die nöthigen Eigenschaften besizen, und sich aus edlem patriotischen Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, verwendet werden; dieselben müssen im Bezirke ihrer Kompagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Begutachtung der zu besezenden Stellen geschieht durch eine eigene Kommission, welche aus dem General-Kommissär, nebst dem referirenden Kreisrathe, aus dem Militär-Kommandanten, zwei Bataillons-Kommandanten, und, nach vollzogener erster Formazion, aus den zwei ältesten Offizieren zusammengesezt ist.

Die begutachteten Offiziere werden ernannt und erhalten ihre Anstellungs-Dekrete durch das geheime Ministerium des Kriegswesens, nach vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Stand der Kompagnien.

Art. 12. Eine Kompagnie besteht aus

1 Kapitain,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
2 Sergeanten,
6 Korporalen,
2 Tambours,
10 Gefreiten,
140 Nazional-Gardisten.

Summa 165 Köpfe.

Aus den Ober- und Unterlieutenants ist einer, aus den Sergeanten oder Korporalen sind zwei, aus den Gefreiten viere, aus den Gardisten 26 Köpfe für die Schüzen-Abtheilung auszuwählen.

Bataillons-Stab.

Art. 13. Jedes Bataillon erhält, ausser dem Kommandanten und Adjutanten, einen Bataillons-Quartiermeister, Auditor, Chirurg, einen Junker und zwei Hornisten für die Schüzen.

Auditor und Chirurg werden erst bei dem Ausrücken ernannt; sollten sie inzwischen nothwendig werden, so sind entweder Auditoren und Chirurgen der Linien-Armee, oder der Nazional-Garde III. Klasse dafür zu verwenden.

Gerichtbarkeit in Dienstsachen.

Art. 14. Während der wirklichen Dienstesleistung tritt in Dienstesachen die Anwendung der Kriegs-Geseze ein, und die Gerichtbarkeit wird nach dem bei dem Militär eingeführten Verfahren ausgeübt.

Rang mit der Armee.

Art. 15. Wenn Abtheilungen der aktiven Armee und der mobilen Legionen zusammen dienen, so führt bei vermischten Kommandos der Ober- oder Unteroffizier von höherem Range den Oberbefehl, bei gleichem

Chargen entscheidet das Dienstesalter in demselben Grade.

Uniformirung.

Art. 16. Die Soldaten der Legionen erhalten eine Chemise von grauem Tuche, nach dem in der Armee vorgeschriebenen Schnitte, mit einem ponceaurothen stehenden Kragen, nebst Schuhen; einen Tornister, einen Tschako von Filz mit ledernem Boden, Seitenbändern, vorderen und hinteren Schirm, ohne Schnüre und andere Verzierungen, mit der Kokarde und mit Bataillen-Bändern.

Auf dem weismetallenen Knopfe, welcher die weiße Schlinge befestiget, ist der Numer der Legion nach den Numern der Kreise, nach der neuesten Territorial-Eintheilung, bemerkt.

Vor dem wirklichen Ausrücken, oder wenn die Legionisten auf längere Zeit zum Garnisons-Dienste verwendet werden, erhalten sie überdies einen Rock von der Farbe und dem Schnitte der Linien-Infanterie, mit einer Reihe von 9 Knöpfen geschlossen, ohne Brust- und Taschen-Klappen, dann Aufschläge, Kragen und Vorstoß von ponceaurothem Tuche, Unterfutter von der Farbe des Rockes. Auf den Schultern liegen zwei blaue, roth eingefaßte Schleifen. Ferner erhalten sie lange Beinkleider von gleichem Tuche mit dem Rocke und schwarze Kamaschen.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Numern, und heißen das 1., 2., 3. und 4., so wie die Kompagnien eines jeden Bataillons, die 1., 2., 3. und 4. genannt werden.

Die Bataillons unterscheiden sich durch Zeichen, welche über der Kokarde angebracht sind, dergestalt, daß das erste Bataillon eine rothe Rose, das zweite eine weiße, das dritte eine blaue, das vierte eine gelbe hat.

Die Kompagnien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Schüzen tragen eine grüne Huppe.

Art. 17. Die Unteroffiziere haben die Auszeichnung durch 1½ Zoll breite weiße Borte von Kameel-Garn auf dem Tschako, und Unteroffiziers Porte Epees an dem Säbel. Zu dem blauen Rocke können auch die weißen Pantalons getragen werden.

Art. 18. Die Offiziere tragen eine Uniform von gleicher Farbe, und von gleichem Schnitte mit den bei der Armee eingeführten Unterscheidungszeichen und Porte Epees an den Degen. Die Tschakos der Offiziere sind mit einer silbernen Borte umgeben, und zwar bei den Lieutenants und Kapitains von einem und einem halben Zolle, bei den Stabs-Offizieren von der nämlichen Breite, unter welcher aber noch eine von einem halben Zoll Breite angebracht ist. Die Form dieser Borten ist jene, welche leztere auf dem Kragen tragen.

Die Knöpfe sind durchgehends weiß.

Stöcke werden nicht getragen.

Bewaffnung.

Art. 19. Die Gemeinen erhalten eine Flinte, ein Bajonet, und eine Patrontasche mit einem weißen Riemen.

Die Unteroffiziere tragen die bei der Armee eingeführten Unteroffiziers-Säbel an einer weissen Kuppel en Bandouliere.

Wir werden unverzüglich an die Legions-Kommandanten eine hinreichende Anzahl von Feuer-Gewehren austheilen lassen, welche dieselben an den geeigneten Orten unter guter Aufsicht aufbewahren, zu den Uebungen abgeben, nach diesen wieder in Empfang nehmen, in reinlichem Zustand erhalten, und bei wirklicher Marsch-Ordre an die Kompagnie-Kommandanten ausliefern lassen sollen.

Ueber die Abgabe sind genaue, mit den Empfangs-Scheinen belegte Verzeichnisse zu führen, übrigens aber die Gewehre zu keinem andern Gebrauche, als zu den vorgeschriebenen Uebungen, oder vor dem wirklichen Abmarsche, abfolgen zu lassen.

Die Fahnen sind an einer einfachen, mit einer Lanzen-Spize versehenen Stange, aus sieben horizontalen parallel laufenden, hellblau und weiß seidenen abwechselnden Streifen zusammengesezt, fünf Schuhe lang, und fünf Schuhe breit.

Sold.

Art. 20. Sobald die Legionisten aus ihrem Wohnorte zusammengezogen werden, entweder zu militärischen Uebungen, oder zum wirklichen Dienste, werden sie gleich den Linien-Truppen kasernirt, oder einquartiert, und erhalten Löhnung, Menage-Beitrag und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weise erhalten die Offiziere in diesen Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen, gleich den Offizieren der Armee.

Die bei den mobilen Legionen verwendeten Militär-Pensionisten erhalten eine Zulage, welche sie der Gage des aktiven Dienstes-Grades gleichstellt.

Bei jedem Bataillon sollen wenigstens ein kommandierender Offizier, nebst einem andern, welcher Adjutanten-Stelle versieht, dann vier Unteroffiziere mit ständiger voller Gage ihres aktiven Dienstgehaltes gegenwärtig seyn.

Mobilisirung.

Art. 21. Damit nicht dem Ackerbaue und den Gewerben zu viele arbeitsame Hände aus einer und derselben Gegend entzogen werden, soll ausser den dringendsten Fällen, welche das Ausrücken der ganzen Legion erheischen, niemal ein ganzes Bataillon der Legion auf einmal aufgeboten werden, sondern das sukzessive Aufgebot soll dergestalt geschehen, daß, wenn aus einer Legion ein Bataillon mobilisirt werden sollte, jedes der vier Bataillons nur eine Kompagnie mit der dazu gehörigen Zahl der Ober- und Unteroffiziere und Spielleute, und zwar jede Kompagnie eine Sekzion, nämlich die eine Hälfte des ersten Zuges, mit dem vierten Theile der Schüzen zu geben hat; sollte aber die Mobilisirung von zwei Bataillons erfodert werden, so muß eine jede Kompagnie der vier Bataillons, aus welchen die Legion besteht, den ganzen ersten Zug mit der Hälfte der Schüzen zum Ausmarsch beordern, so, daß zwei Kompagnien zusammen eine bilden.

Die Ober=, Unteroffiziere und Spielleute werden aus den Kompagnien in gleichen Theilen, jedoch so gegeben, daß zuerst die im Range älteren eines jeden Grades genommen, und bei einem weiteren Ausrücken die in der Tour folgenden kommandirt werden. Auch giebt die Legion zu einem ausrückenden Bataillon einen Junker und zwei Hornisten, zu zwei Bataillons zwei Junker und vier Hornisten abwechslungsweisse aus den Bataillons derselben.

Art. 22. In den ersten Zug und in die erste Hälfte der Schüzen sind vorzüglich die Freiwilligen, dann die im 21. 22. und 23sten Lebensjahre stehenden und leichter entbehrlichen jungen Leute, — in den zweiten Zug die, welche im Lebensalter vom 24sten bis in das 30ste Jahr, lezteres eingeschlossen sich befinden, aufzunehmen.

Die vom 21sten bis 40sten Jahre, welche in die mobile Legion wegen der Ueberzahl nicht eingereiht werden können, bilden die Reserve.

Besondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemessene Eintheilung immer den nöthigsten Gewerben so wie dem Akerbaue die unentbehrliche Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Befolgung dieser Vorschrift kann eine theilweise Mobilisirung der Legionisten nirgend eine nachtheilige Stockung verursachen.

Art. 23. Für den Fall eines Aufgebotes sind die Garnisons=Städte die Sammelpläze; für jezt werden dazu bestimmt: im Main=Kreise Baireuth und Bamberg, im Rezat=Kreise Ansbach und Nürnberg, im Ober=Donaukreise Augsburg und Ingolstadt, im Regen=Kreise Regensburg und Amberg, im Unter=Donaukreise Passau und Straubing, im Isar=Kreise München und Landshut, im Salzach=Kreise Salzburg, im Iller=Kreise Kempten und Lindau, im Inn=Kreise Innsbruck.

In denjenigen Kreisen, in welchen zwei Sammelpläze bestimmt sind, wird in einem jeden derselben die Hälfte des aus der Mannschaft der nächsten zwei Bataillons bestehenden Aufgebotes versammelt.

Art. 24. Die bei jeder Legion als permanent angestellten wirklichen oder funktionirenden Bataillons=Kommandanten, so wie die vier Hauptleute, die vier Lieutenants oder respektive Bataillons=Adjutanten, und die 16 Unteroffiziere werden in diesen Sammelpläzen, und zwar in jenen Kreisen, welche deren zwei haben, gleich vertheilt, in den übrigen aber vereinigt, ihren bleibenden Siz haben.

Auch wird unter der besonderen Aufsicht dieser Ober= und Unteroffiziere in den Sammelpläzen eine hinreichende Anzahl von Armaturs= und Montirungs=Stücken, worüber sie richtige Rechnung zu pflegen haben, bereit seyn, damit im Falle des Ausrückens die Bataillons der mobilen Legion unverzüglich mit denselben versehen werden können.

Waffenübung.

Art. 25. Damit die Nazional=Gardisten den nöthigen Unterricht in den militärischen

Bewegungen und im Waffengebrauche in der kürzesten Zeit, mit einer minderen Last für sie selbst, und doch mit der möglichsten Zweckmässigkeit erhalten, werden die geeigneten Uebungs-Epochen für gegenwärtiges Jahr noch bestimmt werden.

Zu einer jeden dieser Uebungs-Epochen sendet ein jedes Bataillon eine aus den vier Kompagnien desselben in gleichen Theilen, nämlich aus einer Sekzion oder einem halben Zuge und dem vierten Theile der Schüzen zusammen gesezte Kompagnie, mit der dazu gehörigen Zahl der Oberoffiziere, Unteroffiziere und Spielleute in den bestimmten Sammelplaz.

Auch giebt jede Legion abwechselungsweis einen Junker und zwei Hornisten zu diesem vereinigten Bataillon; in den Kreisen, in welchen dasselbe zwei Sammelpläze hat, bleibt der Junker mit einem Hornisten bei den ersten zwei Kompagnien, der zweite Hornist wird den Schüzen der zwei andern Kompagnien zugetheilt.

Wenn die Schüzen nicht zusammen gezogen werden, um selbe besonders im Tirailleurs-Dienste einzuüben, so werden sie so auf den rechten Flügel der Truppe gestellt, daß sie bei einer Kompagnie eine eigene Sekzion — bei zwei Kompagnien einen Zug — bei vier Kompagnien auf den rechten Flügel des Bataillons zusammen eine Kompagnie bilden.

Art. 26. Die in den Sammelpläzen wohnenden bei den mobilen Legionen als permanent angestellten Ober- und Unteroffiziere werden während den Uebungs-Epochen ihren möglichsten Fleiß sowohl im Unterrichte der Gardisten anwenden, als auch während dieser Zeit die Kenntniß und das Zutrauen ihrer Untergebenen zu erwerben sich bestreben.

Die General-Kommandos werden die untergeordneten wirklichen und funktionirenden Stadt-Kommandanten, unter deren Befehlen die Gardisten während ihrer Anwesenheit in den Garnisonen stehen, so wie die Regiments- und Bataillons-Kommandanten anweisen, durch eigene Aufsicht und Anwendung einiger Ober- und Unteroffiziere der Linie beizutragen, daß der Unterricht der Gardisten zweckmässig eingeleitet und befördert wird.

Art. 27. So wie dieselben in der Stellung, den Wendungen, der Richtung im Marschiren, im Schwenken, im Abbrechen, Aufmarschiren, in den Handgriffen mit dem Gewehre, dem Laden und Feuern hinreichend ausgebildet sind, haben sie, um sich die Kenntniß des militärischen Dienstes und der Disziplin eigen zu machen, mit den Linien-Truppen Garnisons-Dienste zu verrichten, während welcher Zeit die im Reglement vorgeschriebenen Evoluzionen in grösseren Abtheilungen mit ihnen einzuüben sind.

Damit man überzeugt ist, daß die Nazional-Gardisten das Gewehr ganz gut zu behandeln wissen, soll jeder derselben bei diesen grösseren Uebungen zwölf blinde Patronen, und vor dem Verflusse der zwei Uebungs-Monate drei scharfe Patronen auf die Scheibe verfeuern.

Art. 28. Diese Uebungs-Kommandos erhalten beim Eintreffen in die Garnison die

verordnete Armatur und Montur, und liefern solche nach Verfluß der 2 Monate wieder ein, die Schuhe ausgenommen, welche den Legionisten bleiben.

Sie sind verpflichtet, diese Gegenstände in möglichst gutem Zustande zu erhalten, weswegen die Ober- und Unteroffiziere die gehörige Aufsicht zu pflegen haben, und jene Gardisten, welche Armaturs- oder Monturs-Stücke durch Nachläßigkeit oder Muthwillen verderben, oder wohl gar verlieren, den Umständen angemessen zum Ersaze anzuhalten, oder zu bestrafen sind.

Art. 29. Ueber diese in die Garnisonen abzugebende Uebungs-Kommandos sind richtige Listen zu halten, damit kein Gardist zum zweitenmal dazu beordert werde.

Vor allen sind jene Nazional-Gardisten, welche im 21. Lebensjahre stehen, zu diesem Zwecke zu verwenden.

Art. 30. Wenn eine größere Anzahl von Mannschaft zu ausserordentlichen militärischen Uebungen auf einige Wochen zusammengezogen werden soll, wird besondere Anweisung erfolgen.

Muster-Listen.

Art. 31. Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillons auf das schleunigste vollzogen werden könne, hat jeder General-Kreis-Kommissär alsbald durch die untergeordneten Land- und Herrschafts-Richter die Aufstellung genauer Musterlisten besorgen zu lassen, und einem der Kreisräthe die Revision derselben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinsicht der individuellen Dienstespflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Musterlisten sind nach der Vorschrift des neuesten Konskripzions-Gesezes, mit Zugrundlegung des Formulars unter Zifer 3. in den Beilagen nach den oben §. 5. bezeichneten verschiedenen Klassen herzustellen.

Es ist jedoch vorerst nur die dienstpflichtige Mannschaft vom zurückgelegten 20. bis zum 30. Jahre zu konskribiren, die Konskripzion der übrigen Dienstpflichtigen, nämlich vom 30. bis zum 40. Jahre soll nach und nach, jedoch dergestalt hergestellt werden, daß sie im Laufe des Jahres vollendet ist.

Verpflichtung.

Art. 32. Bei der wirklichen Einreihung wird der Legionist bei dem Landgerichte durch Handgelübde verpflichtet, und bei der ersten Zusammenstellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geschworen.

Sammelpläze.

Art. 33. Alle Vorbereitungen müssen dahin zielen, daß der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzuge kommen könne.

Der Sammelplaz der Legion ist, wenn nicht in besonderen Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises.

Für die Bataillons sind die Exerzier-Städte die Sammelpläze, in welche sich die zum Marsch beorderte Mannschaft aus den ebenfalls festzusezenden Kompagnie-Sammelplázen zu begeben hat.

Die Musterung geschieht durch den Legions-Chef, mit Zuziehung eines von dem General-

Kreis-Kommissariate beigegebenen Kommissäre.

Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

Art. 34. So wie oben bereits Art. 20. verordnet ist, daß vom Tage des Ausrückens aus den Kompagnie-Sammelpläzen die Mannschaft Gage, Löhnung und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee erhalten solle, so werden auch die Kranken in den Militär-Spitälern besorgt, und haben Jene, welche im Dienste beschädiget werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension, wie die Individuen der Armee.

Art. 35. Wenn Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der mobilen Legionen im Felde sich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden denselben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee bestimmt sind.

Gang der Meldungen.

Art. 36. Alle im Bezirke einer Kompagnie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle gelangen, mittels förmlicher Meldung, in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade, an den Kapitain, welcher an das Bataillons-Kommando berichtet.

Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden System ohne weitere Anfragen erledigt werden kann, an den Legions-Chef, von welchem in den nöthigen Fällen der Bericht mit beigefügtem Gutachten an das General-Kommando eingesendet wird, um durch die betreffenden Ministerien die allerhöchsten Entschließungen zu veranlassen.

Aufgebot.

Art. 37. Ausser der zur Uebung bestimmten Zeit darf ohne Unser Vorwissen und besonderen Befehl in keinem Falle weder ein Theil noch das Ganze der Legionen mobilisirt werden. Nur in dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der inneren Ruhe und Sicherheit werden die Legions-Chefs ermächtiget, auf Anrufen der General-Kreis-Kommissariate die dringendsten Verfügungen zu treffen, welche Uns jedoch auf der Stelle anzuzeigen sind.

Wir behalten Uns selbst bevor, im Falle Bedürfens die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Bestimmungen über die Stärke, die Sammelpläze und das Kommando über dieselben zu treffen.

Dienstzeit.

Art. 38. Die Dienstzeit für die Waffenübung wird, nach Art. 25., noch näher festgesezt. Werden die Legionen zum wirklichen Ausrücken aufgeboten, und der zu leistende Militärdienst dauert länger als 6 Monate, so soll nach Verfluß dieser Zeit die ausgerückte Mannschaft zum vierten Theile erneuert werden, und es ist dabei die Einleitung in der Art zu treffen, damit jedesmal die neu exerzirte Mannschaft nachrücke.

Ersaz und Austritt.

Art. 39. Da diese Abtheilung der Nazional-Garde immer auf den ersten Aufruf zur Mobilisirung bereit seyn muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken oder in Verbindung mit den Linientruppen an die feindlich bedrohten Grenzen des Reiches zu ziehen, oder die Garnisonen in den festen Pläzen zu verstärken, so muß Alles, was die augenblickliche Mobilisirung stören könnte, durchaus vermieden werden.

Es ist daher nicht nur zu sorgen, daß die abgehenden Offiziere und Unteroffiziere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich wieder ersezt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen, jedesmal alsbald der Ersaz aus den zweiten, in diese aus den dritten u. s. f. geleistet werden.

Den in dieser Klasse begriffenen ausgedienten Soldaten ist es übrigens keineswegs zu verwehren, als Ersazmänner für andere pflichtige Jünglinge in die aktive Armee oder die Reserve-Bataillons einzutreten.

Die Verheurathung oder Ansässigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemals zu erschweren, sondern in diesem Falle tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Klasse bleiben will, nach Umständen in die dritte Klasse der Nazionalgarde über.

Entlassung wegen Auswanderung.

Art. 40. Bei Entlassungen wegen Auswanderung erhält bei denjenigen, welche sich noch in den Militärspflichtigkeits-Jahren befinden, das Konskripzions-Gesez Titel VII. §. 33. eine analoge Anwendung.

Wenn Individuen von den übrigen zur Nazional-Garde II. Klasse Dienstpflichtigen auswandern wollen, so sind sie nach den über die Auswanderungen bestehenden Verordnungen zu behandeln, und überdieß verbunden, jedes Jahr, welches sie bis zum vierzigsten Jahre noch zu dienen haben, mit 6 fl. zu redimiren.

Dieses sind die Bestimmungen, nach welchen Wir durch die gegenwärtigen Zeitumstände Uns veranlaßt gefunden haben, das Aufgebot und die Mobilisirung jener Klasse der Nazional-Streitkräfte anzuordnen, die zur Erhaltung der Ruhe und Vertheidigung der vaterländischen Grenzen berufen ist.

Wir erwarten, daß Unsere Unterthanen in dieser nur temporären und vorübergehenden Maßregel weniger eine neue ihnen auferlegte Last wahrnehmen, als einen Beweis Unserer stets wachsamen Sorgfalt für ihr Wohl, für die Sicherheit ihrer Personen, ihres Eigenthums und des Vaterlandes erkennen werden. Insbesondere versehen Wir Uns zu den die erwähnte Klasse bildenden Individuen aller Stände, daß sie dem gegenwärtig an sie ergehenden Rufe willig folgen, und dem ehrenden Vertrauen entsprechen werden, welches ihnen dadurch bewiesen wird. Diejenigen unter ihnen, welchen sittliche und wissenschaftliche Bildung auf Auszeichnung Anspruch giebt, werden nicht nur auf die an Uns gelangenden Anträge der Behörden, zu Unter- und Ober-

Offizierstellen bei den mobilen Legionen der Nazional-Garde alsbald vorrücken, sondern Wir behalten Uns auch vor, denselben nach geendigter Dienstzeit dieser Legionen, bei sich ergebenden Gelegenheiten, auf ihr Ansuchen zu Unserer aktiven Armee übertreten, und nach Maßgabe ihrer Qualifikazion, die weiter verdiente Beförderung finden zu lassen.

München den 28. Februar 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Patriotische Beiträge
an
Geld und Charpien für die verwundeten und kranken königlich-baierischen Krieger.

(Fortsezung der abgebrochenen Ausschreibung im X. Stück des Regierungsblatts l. J.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind hierorts eingegangen:

Von der Gemeinde Walchen 8 fl. 10 kr.

Von der Gemeinde Attersee 1 fl. 20 kr.

Zusammen nach Abzug 3 fl. 48 kr. für Emballage und Porto 145 fl. 10 kr.

Durch das königliche Polizei-Kommissariat Salzburg

a) von einem dort wohnenden Wohlthäter, der unbekannt bleiben will, 12 fl.,

b) von dem königlichen Landgerichte Mattigkofen 31 fl. 15 kr., nebst 7 Päcke Charpie und Leinwand.

Zusammen nach Abzug 20 kr. für Porto 42 fl. 55 kr.

c) Von dem königlichen Distrikts-Schul-Inspektor und Dechant Fink zu Hofkirchen ein Pack Charpie, welchem niedliche Zuschriften der Schulkinder beigelegt waren.

d) Ein Pack Charpie, welcher neuerdings in Salzburg gesammelt worden.

Durch das königliche Landgericht Pleinfeld im Ober-Donaukreise, und zwar:

a) von dem Rektorat und der Prädikatur Pfaffenhofen 1 fl. 26 kr., nebst 2 Hemden und ½ Pfund Charpie;

b) von der Pfarrgemeinde Rittersbach 10 fl. 16 kr., nebst 7 Hemden und 4 ¾ Pfund Charpie;

c) von der Pfarrgemeinde Hagsbronn 4 fl. 1 kr.;

d) von dem Pfarramte Stirn 3 ½ Pfund Charpie;

e) vom Orts-Vorstande in Abensberg ein Paket Charpie und Bandagen.

Zusammen nach Abzug 8 kr. Porto 15 fl. 35 kr.

Durch die königliche Kommandantschaft Kufstein 30 Pfund Charpie, 160 Bandagen und 100 Kompressen, welche als Beiträge der Bewohner des königlichen Landgerichts Kitzbühel dahin übergeben worden.

Von einer ungenannten Gräfin in München 7 Pfund Charpie.

Von Baptist Schlucker, Küster zu Passau, 4 Pfund Charpie.

Von den Distrikten und Pfarrgemeinden des königlichen Landgerichts Ebersberg im Isarkreise, und zwar:

von der Gemeinde Siegertsbrunn	7 fl.	kr.
— — Pfarrei Zorneding . .	17 :	— :
— dem Dorfe Weißenfeld . .	2 :	10 :
— — Schullehrer W. Standermann zu Frauenneuharding . . .	3 :	— :
— der Pfarrei Strausdorf .	2 :	26 :
— — — Holzen . .	8 :	16½
— — — Hohenbrunn .	25 :	32 :
— — Pfarr:Kuratie Baiern	5 :	27 :
— — PfarreiSteinhöring .	17 :	24 :
— — — Emmering .	7 :	36 :
— — — Mosach . .	4 :	— :
— — Expositur Landsham .	5 :	— :
— — Pfarrei Forstinding .	15 :	39 :
— — — Neufahrn .	5 :	40 :
— — — Pruck . . .	11 :	— :
— — der Expositur Goldbrunner in Pframern . .	2 :	42 :
— — Pfarrei Schönau . .	15 :	12 :
— dem Distrikte Pframmern	15 :	18 :
Zusammen nach Abzug 46½ kr. Geldabgang und Porto	169 fl.	36 kr.

Von einem Webermeister in München, der unbekannt bleiben will, wurden 30 Ellen ganz neue Bandagen an das dießseitige Expeditions:Amt übergeben.

Von den Einwohnern der Stadt Rothenburg im Rezat:Kreise wurden an das dortige königliche Polizei:Kommissariat übergeben, und von diesem anher abgeliefert 186 fl. 24 kr.; mit nach Abzug 56 kr. Porto verbliebenen 185 fl. 28 kr. Dann 50 Pfund reiner sorgfältig bereiteten Charpie und 60 Stück Bandagen.

Von dem königlichen Landgerichte Passau der Ertrag einer von dem Pfarrer zu Schartenberg in seiner Gemeinde veranstalteten Sammlung mit 30 fl.

Von dem Priesterhaus:Direktor Joseph Hilz und dessen Pfarrgemeinde Dorfen bei Haag im Isar:Kreise 28 fl.

Von der königlichen Polizei:Direktion Nürnberg, die von dem Redakteur des Korrespondenten von und für Deutschland Doktor Bischof daselbst, als bisheriger Ertrag eines im ersten Blatte der genannten Zeitung eingerückten und besonders abgedruckten Gedichts die dahin übergebenen 17 fl. 12 kr. mit nach Abzug 21 kr. Porto verbliebenen 16 fl. 51 kr.

Von dem Vorstand des königlichen Diözesan:Seminars, dann Benefiziat zu St. Wallburg in Eichstädt mit dem Motto: Non donum, sed dantis respice mentem 2 fl. 42 kr.

München den 1. März 1813.

Königlicher Kriegs: Oekonomie: Rath.

Kraus.

Bersch.

Regierungsblatt.

XIII. Stück. München, Samstag den 6. März 1813.

Bekanntmachungen.

(Umlags-Repartizion zur Entschädigung der Markts-Gemeinde Eschenau und 34 anderer Ortschaften im ehemaligen Fürstenthume Baireuth betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die mit Bericht vom 5. dieses Monats eingesendete Ausgleichungs-Rechnung über die von der Markts-Gemeinde Eschenau mit noch 33 Ortschaften vom 1. Oktober 1806, bis lezten September 1810 getragenen Quartiers-Kosten, nach welcher die größtentheils an kaiserlich-französische Truppen abgegebenen 112088 Mundporzionen à 45 kr. auf 84066 fl. — kr. — dl. berechnet werden, woran aus den Kriegs-Entschädigungs-Kassen 2062 fl. 4 kr 2 dl. bezahlt wurden, folglich noch 82003 fl. 55 kr. 2 dl. zu vergüten sind, hinsichtlich der Ansäze richtig befunden wurde, und die Reduktzion der Mundporzionen dem bestehenden Verpflegs-Regulativ vom 23. Februar 1809 entspricht; so genehmigen Wir, daß die von den 12 Gemeinden Eschenau, Brand, Unterschöllenbach, Kalchreuth, Wolfsfelden, Röckenhof, Heroldsberg, Rettenbach, Hundsmühl, Burg, Fort, und Kappel um 10584 fl. 5 kr. 3 dl. über ihre Vermögens-Kräfte getragenen Quartiers-Lasten durch gleichheitliche Vertheilung auf alle 34 Ortschaften nach dem alten Kriegs-Hoffuß wieder refundirt werden, zu welchem Behufe die erfoderliche Umlage durch die Finanz-Administrazion des ehemaligen Fürstenthums Baireuth auszuschreiben ist.

München den 24. Februar 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Umlage in einigen Landgerichten des Iller-Kreises für Entschädigung der Vorarlberger Geißeln betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Uns erstatteten Anträge Unsers General-Kommissariats und Unserer Finanz-Direkzion des Iller-Kreises, die Entschädigung der Vorarlberger-Geißeln betreffend, bewilligen Wir, daß an der diesen Geißeln bereits früher zuerkannten Entschädigungs-Summe von 71878 fl. 12 kr. im laufenden Etatsjahre der dritte Theil dergestalt erhoben werde, daß hiezu die Landgerichte Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Innerbregenzer-Wald, Montafon, Sonnenberg, Weiler, Immenstadt und Sonthofen, lezteres jedoch mit

Ausschluß der unteren Pfarreien, respektive der Steuer-Distrikte Burg, Meiselstein, Mittelberg, Moosbach, Ottacker, Petersthal, Rettenberg, und Wertach, 11 kr. von jedem Steuergulden zu entrichten haben sollen.

Unsere Finanz-Direkzion des genannten Kreises hat diese Umlagen durch die Rentämter erheben, und zur Befriedigung des ersten Drittheils der Foderung der Geißeln verwenden zu lassen.

München den 27. Februar 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Kriminal-Geschäfte der Stadtgerichte im Jahre 1812 betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wird eine summarische Uebersicht aller bei den sämtlichen Stadtgerichten im Jahre 1812 geführten Kriminal-Untersuchungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 22. Februar 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Nemmer.

Summarische Uebersicht

aller von sämtlichen königlichen Stadtgerichten im Jahre 1812 verhandelten Kriminal-Untersuchungen.

Stadtgerichte des	Anzahl der Untersuchungen.	Anzahl der erledigten Untersuchungen.	Anzahl der noch unerledigten Untersuchungen.	Von den Unerledigten beruhen: auf der Instruktion.	auf Habhaftwerdung des Thäters.	[illegible]	auf Entscheidung in I. Instanz.	auf Entscheidung in II. Instanz.	Von den auf Entscheidung in I. Instanz beruhenden: sind die Akten zum App. Ger. eingeschickt.	liegen die Akten noch bei dem Untergerichte.
Mainkreises	296	240	56	31	1	14	9	1	9	—
Rezatkreises	367	325	42	9	—	9	16	8	7	9
Regenkreises	385	335	50	27	—	10	6	7	3	3
Ober-Donaukreises	172	151	21	8	2	8	2	1	2	—
Illerkreises	65	61	4	—	—	4	—	—	—	—
Isarkreises	367	278	89	60	1	10	7	11	5	2
Unter-Donaukreises	119	90	29	16	—	9	2	2	2	—
Salzachkreises	121	85	36	20	1	5	1	9	1	—
Innkreises	87	60	27	10	1	3	5	8	4	1
Summe	1979	1625	354	181	6	72	48	47	33	15

(Die Verehelichung der Advokaten vor Entrichtung der Eintritts-Gebühren zur Zentral-Pensions-Anstalt betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Stiftungs-Urkunde der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches vom 27. Juni 1808 (Reggsbltt vom Jahre 1808 St. 32) verordnet Art. IX. §. 3. und 7. ausdrücklich, daß jeder Advokat, welcher nach seiner Rezepzion in den Stand der Ehe tritt, das Komplement der hiefür regulirten Eintritts-Gebühr zu entrichten habe, und daß ein solcher Advokat vor dem beigebrachten Beweise der geschehenen Entrichtung der Eintrittsgebühr zum Trauungsakte nicht zugelassen werden solle.

Ob man gleich zu erwarten berechtigt war, daß die Polizei-Behörden des Königreiches diese Verordnung strenge handhaben würden, so hat doch die Erfahrung mehrere Beispiele des Gegentheils geliefert.

Die sämtlichen Polizei-Behörden des Königreiches erhalten daher den Auftrag, den Advokaten die Ausfertigung der Heurathsbewilligung in so lange zu versagen, bis sie sich durch Beibringung legaler, von den einschlägigen königlichen Justiz-Behörden, bei welchen sie angestellt sind, ausgestellten Atteste legitimirt haben werden, daß sie die ihnen obliegende Verbindlichkeit gegen die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt in Hinsicht auf Entrichtung der Eintritts-Gebühr, oder eigentlich des Komplements derselben aufs Genaueste erfüllt haben.

In Kontravenzions-Fällen werden die Polizei-Beamten angehalten, der Pensions-Anstalt für die Advokaten-Wittwen und Waisen dasjenige auf der Stelle selbst, und aus eigenen Mitteln zu ersezen, was dahin der in den Stand der Ehe getretene Advokat zu leisten gehabt hätte.

Gegenwärtige Entschliessung wird zur Wissenschaft, und genauen Befolgung durch das Regierungsblatt öffentlich kund gemacht.

München den 25. Februar 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Auszug der an das königliche General-Kommissariat des Rezat-Kreises erlassenen allerhöchsten Entschliessung aus Anlaß der Auspfarrung der Katholiken aus den protestantischen Pfarreien zu Erlangen und Baiersdorf in Betreff der Stolgebühren-Entrichtung von Parochianen einer fremden Konfession, wird hiedurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 25. Februar 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

Nachträglich zu der allgemeinen Verordnung vom 19. März 1812,*) und zu den dadurch erläuterten Paragraphen 99 — 102 des organischen Edikts vom 24. März 1809 über Stolgebühren-Zahlung an Pfarrer einer fremden Konfession wird verordnet, daß, um keine Unordnung in den Kirchenbüchern entstehen zu lassen, alle noch nicht definitiv in eine Pfarrei ihrer Konfession einverleibten Religions-Genossen verpflichtet seyen, ihre Geburts- Trauungs- und Sterbfälle, wenn auch die Parochialhandlung selbst von einem Pfarrer ihrer Konfession verrichtet worden ist, doch in die Matrikeln der Pfarrei fremder Konfession in ihrem Wohnorte, mit Angabe des Pfarrers, welcher die Handlung selbst vorgenommen hat, eintragen zu lassen, ohne jedoch zur Entrichtung besonderer Matrikel-Gebühren dafür verbunden zu seyn.

*) Regierungsbl. 1812. St. XX. S. 537.

(Die Prüfungs-Termine für die zur Anstellung kommenden protestantischen Pfarramts-Kandidaten im Jahre 1813 betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Anstellungs-Prüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten vor dem königlichen General-Konsistorium in München sind in dem Laufe des gegenwärtigen Jahres folgende vier Termine bestimmt worden:

1) vom 9—15. Mai,
2) vom 20—26. Juni,

3) vom 8—14. August,
4) vom 12—18. September.

Es wird dieses hiedurch mit der Weisung bekannt gemacht, daß ausser den zu den obigen Terminen der Anstellungs-Prüfung ausdrücklich einberufenen Kandidaten, auch alle diejenigen Individuen dieser Klasse, welche entweder von Privat-Patronen zu mittelbaren Pfarrstellen präsentirt zu werden Hoffnung haben, oder sonst sich zur Anstellung auf unmittelbare Pfarreien melden zu dürfen glauben, nach Vorschrift der Instrukzion vom 23. Jänner 1809 Abschnitt III. §. 2. 3. (Reggsblt vom Jahre 1809 St. XI.) und der Verordnung vom 27. Juni 1810 (Reggsblt vom Jahr 1810 St. XXXI. S. 529—530) sich zu dieser Prüfung bei Zeiten anzumelden, und ihrer Bittschrift zugleich die verordneten Notizen und Zeugnisse beizulegen haben.

München den 13. Februar 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Main-Kreise.

1) Die Pfarrei Kirchlein.

Durch die Versezung des Pfarrers Johann Lachmaier nach Teischniz*) ist die katholische Pfarrei Kirchlein erlediget worden.

Diese Pfarrei liegt in der Bamberger Diözese, dem Landgerichte Weismain und zählet 210 Seelen. Der Ertrag beläuft sich auf 388fl.

*) S. 203.

Im Regen-Kreise.

2) Das Benefizium Kellheim.

Das Schul-Benefizium zu Kellheim ist durch den Tod des Priesters Anton Schäz erledigt worden, die Erträgnisse desselben belaufen sich jährlich auf 450 fl. 35 kr. die Lasten auf 84 fl. 19 kr. Der Benefiziat ist verbunden alle Freitage ein Amt zu halten, an Sonn- und Feiertagen die Frühmesse, und monatlich 2 Messen zu lesen; ferner seine Schüler in den Gegenständen der Primär- und Realschule zu unterrichten. In dieser Hinsicht hat die allerhöchste Stelle eine Konkurs-Prüfung verordnet, und das königliche General-Kommissariat des Regen-Kreises den 5. April laufenden Jahrs dazu bestimmt.

Im Isar-Kreise.

3) Die Pfarrei Oberlauterbach.

Durch den Tod des Pfarrers Lederer ist die Pfarrei Oberlauterbach Landgerichts Pfaffenhofen erlediget.

Diese Pfarrei zur Diözes Regensburg und dem Wahl-Dekanate Geisenfeld gehörend zählt eine Bevölkerung von 805 Seelen.

Das Einkommen des Pfarrers besteht aus 550 fl. Widdum, 800 fl. Zehent, 350 fl. Stol-Gebühren.

Abgaben haften auf dieser Pfarrei folgende:

Dominikal-Steuer 86 fl. 7 kr. 2 dl.
Familien-Schuzgeld 8 fl.
Rustikal-Steuer 68 fl. 28 kr. 2 dl.
Zugvieh-Steuer 2 fl. 27 kr.

Seminaristikum 6 fl.

Die Priesterschaft besteht aus einem Pfarrer und einem beständigen Kooperator, welche gemeinschaftlich die Filial Niederlauterbach, Obermettenbach und Hill versehen, und in Oberlauterbach wohnen.

Schulen zählt diese Pfarrei zwei, wovon eine zu Oberlauterbach, die andere zu Niederlauterbach sich befindet.

Patriotische Beiträge
an
Geld, Charpie und Leinwand für die verwundeten und kranken königlich-baierischen Krieger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem bemeldten wohlthätigen Zwecke sind wieder eingegangen, und werden nach der Intenzion der edelmüthigen Geber verwendet werden:

durch das königliche Polizei-Kommissariat Memmingen der Betrag der Einnahme eines von den Musik-Freunden dieser Stadt und Nachbarschaft am 31. Jänner d. J. in dem dortigen Theater gegebenen großen Vokal- und Instrumental-Konzertes, nach Abzug der Kosten und 35 kr. Porto 165 fl. 30 kr.;

durch die königliche Polizei-Direkzion Augsburg die von dem Kaufmann Alois Popp und Paul Felolo dargebrachten 20 fl., nach Abzug 9 kr. Porto 19 fl. 51 kr.;

durch das königliche Landgericht Günzburg im Ober-Donaukreise, als Nachtrag zu den schon früher eingesendeten

Beiträgen, die von den Honoraziorem und von den Offizieren der Nazional-Garde III. Klasse bei einer Versammlung an dem allerhöchsten Namensfeste Ihrer Majestät der Königin zusammengelegten 27 fl. mit nach Abzug 17 kr. für Porto verbliebenen 26 fl. 43 kr. nebst 7 neuen Hemden, und 8 Pfund Charpie und Bandagen;

durch das königliche Stadt-Kommissariat Nürnberg

a) die von einer zur Feier des allerhöchsten Namensfestes Ihrer Majestät der Königin im Gasthofe zum rothen Roß versammelt gewesenen kleinen Gesellschaft zusammengelegten 25 fl. 36 kr.

b) die von dem patriotischen Arzte und Geburtshelfer Dr. Kapfer daselbst — welcher auch schon früher 12 Stück 68 Ellen betragende Zirkelbinden, 6 Pfund 9 Loth Charpie, und 2 Pfund 8 Loth Leinwand dargebracht hat — übergebenen . 2 Kronenthaler zusammen, nach Abzug 24 kr. Porto 30 fl. 36 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Ebersberg im Isarkreise als Nachtrag zu den bereits früher eingesendeten und bekannt gemachten patriotischen Beiträgen, von den Distrikten und Gemeinden, und zwar

von der Pfarrei Oberndorf	14 fl.	25 kr.
Ebersberg	21 =	18 =
Grafing	39 =	40½ =
Einsing	9 =	40 =
Anzing	11 =	12 =
von der Pfarrei Glan	13 =	24 =
von der Gemeinde Paing	8 =	36 =

zusammen nach Abzug 1 fl. Porto 127 fl. 15½ kr.

Von dem königlichen Polizei-Kommissariate Brixen die wieder gesammelten 100½ Pfund Charpie und 4 Leintücher zu Bandagen.

Von dem königlichen Landgerichte Mühlbach im Innkreise, die von dem Pfarrer Froschhauer zu Rodeneck dahin geschickten 8 Pfund ordinaire und 5 Pfund ganz feine Charpie von dem Stiftungs-Administrator Großrubatscher, welche dessen drei Kinder gezupft haben.

Von dem königlichen Landgerichte Stadtsteinach im Mainkreise die von der Schuljugend zu Rugendorf auf Veranlassung des Pfarrers Stetter gesammelten 10 Pfund Charpie nebst 2 fl. 4½ kr. von der dortigen Pfarrgemeinde.

Von dem königlichen Kämerer Freiherrn von Freiberg in Ansbach 10 fl. 43½ kr.

Von dem königlichen Polizei-Kommissariate Straubing der Ertrag einer am Allerhöchsten Namensfeste Ihrer Majestät der Königin, von einigen Bürgern und Bürgerssöhnen veranstalteten theatralischen Vorstellung über Abzug der Ausgaben 40 fl. zu welchem Isaak Abraham aus Manheim noch 1 fl. 12 kr. nachträglich zulegte, weil er der Vorstellung beizuwohnen verhindert war.

Summe	41 fl.	12 kr.	
nach Abzug	— =	17 =	Porto
mit verbliebenen	40 fl.	55 kr.	

Von der königlichen Strassenbau-Inspekzion Deggendorf und dem derselben untergeordneten Strassenbau-Personale 13 fl. 30 kr.

Von dem königlichen Polizei-Kommissariate Passau die Einnahme einer am allerhöchsten Namensfeste Ihrer Majestät der Königin in dem Redouten-Saale zu Passau von Freunden der Musik zum Besten der kranken und verwundeten Krieger des 8. Linien-Infanterie-Regiments gegebenen grossen musikalischen Akademie, über Abzug 56 kr. Porto . . 182 fl. 2½ kr.

Von der königlichen Forst-Inspekzion des Salzachkreises, und zwar

a) von dem königlichen Kreis-Forst-Inspektor Jägerhuber . . 22 fl. — kr.

b) von dem Inspektions-Gehilfen Eglof . . . . . 4 ″ — ″

c) von den nachfolgenden königlichen Forstämtern mit ihrem Personale, und zwar

Laufen . . .	79 fl.	13 kr.
Hechenwarth .	54 ″	30 ″
Braunau . .	32 ″	25½ ″
Friedburg . .	21 ″	12 ″

d) vom Triftamt Weissenbach 13 ″ 10½ ″

zusammen nach Abzug 1 fl. Porto 225 fl. 31 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Straubing die von sämtlichen Pfarrämtern eingenommenen und eingesendeten freiwilligen patriotischen Beiträge der Bewohner dieses Landgerichts-Bezirkes, und zwar von dem

Pfarramte Aholfing . . .	7 fl.	— kr.
Albung . . .	14 ″	21 ″
Aitterhofen . .	27 ″	36 ″
Atting . . .	46 ″	48 ″

Pfarramt Feldkirchen . .	17 ″	— ″
Geltolfing . .	1 ″	20 ″
Irlbach . . .	12 ″	47 ″
Ittling . . .	13 ″	— ″
Leibelfing . .	19 ″	13 ″
Minster . . .	26 ″	— ″
Nieder- und Obermoßing . .	7 ″	— ″
Oberbiebing . .	41 ″	— ″
Oberschneiding .	48 ″	31 ″
Perkam mit Einschluß der Filial Hirschling und Frauenhofen	58 ″	— ″
Schambach . .	11 ″	12 ″
Steinach . .	40 ″	57 ″
Straßkirchen .	28 ″	— ″
Reissing . . .	32 ″	12 ″

zusammen nach Abzug 1 fl. 35 kr. Porto 450 fl. 22 kr.

Von dem königlichen Polizei-Kommissariate Salzburg

a) die bei einem an dem allerhöchsten Namensfeste Ihrer Majestät der Königin in dem Museum daselbst gewesenen maskirten Ball von einer Dame gesammelten . . . . . 206 fl. 2 kr.

b) die von dem königlichen pensionirten Oberlieutenant Weiß daselbst dargebrachten . . . . 6 fl. — kr.

zusammen nach Abzug 54 kr. Porto 211 fl. 8 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Kitzbühel im Salzachkreise die am Tage der allerhöchsten Namensfeier Ihrer Majestät der

Königin von der Pfarr-Gemeinde Kirchdorf zusammengelegten 22 fl. mit nach Abzug 12 kr. Porto verbliebenen 21 fl. 48 kr.

Von dem Pfarrer J. N. Egger, die von der kleinen Gemeinde Wolfersdorf im königlichen Landgerichte Moosburg im Isarkreise am allerhöchsten Namensfeste Ihrer Majestät der Königin zusammengelegten 7 fl. — =

Von der königlichen Kommandantschaft Baireuth
a) die von den Schulknaben zu Kemnath zusammengelegten und von dem Schullehrer Freytag eingesendeten 2 fl. 14 kr.
b) von dem Stadt-Chirurg Münchrod in Baireuth . . . . 3 fl. 36 kr.
c) von dem Bäckermeister Weiß in Baireuth . . . . 2 fl. 24 kr.
d) von der Harmonie-Gesellschaft daselbst 50 fl. 17 kr.

zusammen nach Abzug 33 kr. Porto 57 fl. 58 kr.

Von dem königlichen Rentbeamten Roth in Lindau . . . . . . 25 fl. — =

Von dem königlichen Landgerichte Ebersberg im Isarkreise 459 Ellen Binden, 195 Stück Kompressen, 41 Stück Longetten, welche von dem Wundarzte Norbert Schabenberger daselbst, aus den von den Pfarreien und Gemeinden dieses Landgerichts eingebrachten Leinwand-Beiträgen verfertiget worden; dann 41 Pfund Charpie, welche theils von diesem Wundarzte, theils von der Schul-Jugend gezupft wurden.

Von dem königlichen Stiftungs-Administrator Lipp in Tölz . . . 4 fl. 48 kr.

Von dem Schullehrer Gotthard Gigl in Neuötting . . . . . . 2 fl. 24 kr.
nebst den von den Feiertags- und Werktags-Schülern daselbst zusammengelegten 8 fl. 16 kr.
zusammen . 10 fl. 40 kr.

Von dem Pfarr-Vorstande zu Niederalteich Martin Feichtmayr . . . 2 fl. 24 kr.
und von dem königlichen Rentbeamten Franz Scheftelmayr daselbst . . 7 fl. 12 kr.
zusammen . 9 fl. 36 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Altdorf
a) die von den königlichen Beamten und Honoraziorен in Altdorf selbst zusammengelegten . . . . 52 fl. 12 kr.
b) die von den verschiedenen Distrikten dieses Landgerichts eingegangenen Beiträge, und zwar namentlich

von Rasch	. . .	7 fl.	30 kr.
Ezelsdorf	. .	11 =	35 =
Oberferrieden	.	21 =	56 =
Burgthann	. .	9 =	— =
Altenthann	. .	13 =	35 =
Schwarzenbruck	.	7 =	30 =
Feucht	. . .	14 =	29 =
Tenzenhofen	. .	4 =	49 =
Fischbach	. . .	19 =	9 =
Weissenbrunn	.	7 =	57 =
Leimburg	. . .	17 =	49 =
Dippersdorf	. .	9 =	— =
Endenberg	. .	19 =	14 =
Engelthal	. .	8 =	11 =

von Offenhausen	. . .	24 fl. — kr.
Kucha	. . . . .	8 = 9 =
Rieden	. . .	9 = 3 =
Altdorf	. . .	62 = 12 =

zusammen nach Abzug 1 fl.
31 kr. Porto . 316 fl. 49 kr.
nebst einem Paquet Charpie, welche der Vorsteher von Burgthann durch die Schuljugend seiner Gemeinde hat bereiten lassen.

Von dem Personale des königlichen Maut-Oberamtes Lindau und seiner Inkorporazionen . . . . 53 fl. — .

Von dem Personale des königlichen Forst- und Triftamts in Weilheim 31 fl. 30 kr.

Von dem Pfarrer Anton Kolbeck die am allerhöchsten Namensfeste Ihrer Majestät der Königin von der Pfarr-Gemeinde Ebersing im Isarkreise zusammengelegten 14 fl. 5 kr.

München den 22. Februar 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Versch.

Auszüge
aus
der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

Nachstehende wurden der Adels-Matrikel des Königreichs einverleibt.

1.) Unterm 26. Dezember 1812. Der königliche Major à la Suite Herr Johann Alois Fürst von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, samt seinem Vetter, Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Fürsten-Klasse Lit. O. Fol. 1808. Act. Nro. 2050.

2.) Unterm 16. November 1812. der königliche Kämerer und wirkliche geheime Rath Maximilian Karl Graf von Berchem auf Piesing, samt seiner Tante, Geschwisterten, Vatersbruder, und eigenen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen-Klasse Lit. B. Fol. 803. Act. Nro. 1500.

3.) Unterm 20. Jänner 1813. der königlich dänische Kämerer Christian Wilhelm Karl Graf von Pükler und Limpurg zu Burgfarenbach und Schweinau (fränkischer Linie), samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, jedoch mit Ausnahm der in den königlich preußischen Staaten domizilirenden schlesischen Linie, und der Deszendenz seines als königlich württembergischer General-Feldzeugmeister verstorbenen ältern Bruders Friedrich Philipp Karl Grafen von Pükler und Limpurg, bei der Grafen-Klasse Lit. P. Fol. 1470. Act. Nro. 1871.

4.) Unterm 25. Jänner 1813. der königliche Kämmerer, und der kaiserlich-französischen Ehrenlegion Mitglied Joseph Johann Nepomuk Graf von Deym, Freiher von Stritez, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der

Grafen-Klasse Lit. D. Fol. 1551. Act. Nro. 2366.

5.) Unterm 11. Jänner 1813. der königliche Kämerer Alexander Ferdinand Freiherr von Lilien in Regensburg, samt seinen Abkömmlingen, jedoch mit Ausschluß seines im Auslande domizilirten Sohnes und Bruders, bei der Freiherrn-Klasse Lit. L. Fol. 1615. Act. Nro. 1955.

6.) Unterm 22. Jänner 1813. der königliche Oberpostamts-Offizial in München Johann Andreas Anton Freiherr von Christani auf Roll und Heinau, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. C. Fol. 1553. Act. Nro. 2367.

7.) Unterm 5. Jänner 1809. der im Königreiche Württemberg domizilirende Christian Freiherr von Münch auf Anstetten, Mühringen und Viehekh, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. M. Fol. 627. Act. Nro. 374.

8.) Unterm 29. Jänner 1810. der königliche Landsaß Franz Xaver Weichard Freiherr von Hoffmühln, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. H. Fol. 165. Act. Nro. 630.

9.) Unterm 3. Februar 1813. der königliche Kämerer und ehemalige Landrichter von Fridberg Cajetan Freiherr von Vieregg (Görzner Linie), samt seinen Brüdern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. V. Fol. 1870. Act. Nro. 2080.

10.) Unterm 3. Februar 1813. der königliche Rittmeister Franz Anton Ignaz Freiherr von Vieregg (Piedenstorfer Linie) samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. V. Fol. 1870. Act. Nro. 2080.

11.) Unterm 20. Juli 1812. Max Joseph Freiherr von Gugel, Wolferstorfer Linie, samt seinen Abkömmlingen und der Deszendenz seines Vatersbruders beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. G. Fol. 208. Act. Nro. 1192.

12.) Unterm 11. August 1812. der königliche Finanzrath in Ausbach Christian Karl Ludwig Freiherr Seefried von Buttenheim, Hagenbach, Brikach, Adlitz und Mühlfeld, samt seinen Brüdern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. S. Fol. 228. Act. Nro. 1212.

13.) Unterm 13. Jänner 1813. der königliche Kämerer und geheime Rath Karl Axel Ludwig Freiherr von Böhnen auf Bechingen und Sophienried, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. B. Fol. 91. Act. Nro. 2584.

14) Unterm 5. Februar 1813. Der königliche General der Infanterie, effektive geheime Rath und Großkreuz des Militär-Max Joseph-Ordens Christian Freiherr von Zweibrücken, samt seinen und

seines verstorbenen Bruders. Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. Z. Fol. 178. Act. Nro. 2628.

15) Unterm 16. Dezember 1812. Der königliche Kämerer und quieszierende General-Kommissär, Kommenthur des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Franz von Paula Freiherr von Fraunberg, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. F. Fol. 1784. Act. Nro. 1838.

16) Unterm 26. Jänner 1813. Der ehemalig fürstlich Kemptische geheime Rath und Pfleger zu Kemnath, Maximilian Freiherr von Deuring zu Gottmadingen (Heilsberger Linie) samt seiner Schwester und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. D. Fol. 482. Act. Nro. 1338.

17) Unterm 22. Jänner 1813. Der geistliche Rath und Kanonikus des ehemaligen Kollegiat-Stifts St. Veit zu Freising, Johann Nepomuck Edler und Ritter von Cischini bei der Ritter-Klasse Lit. C. Fol. 1861. Act. Nro. 2127.

18.) Unterm 13 Jänner 1813. der königliche pensionirte churfürstlich-salzburgische Hofkamerrath und Pfleger zu Mittersill Johann Joseph Ritter von Koch Sternfeld zu St. Zeno, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter-Klasse Lit. K. Fol. 870. Act. Nro. 1535.

19.) Unterm 17. Februar 1813. der königliche Oberforstmeister in Ansbach Heinrich Karl Philipp von Feilitzsch (älterer Linie), samt seinen ehelichen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. F. Fol. 1878. Act. Nro. 2083.

20.) Unterm 20. Jänner 1813. der königliche Hof- und Leib-Apotheker, dann Medizinal-Assessor Joseph Ritter und Edler von Brentano à Morello, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter-Klasse Lit. B. Fol. 1805. Act. Nro. 2498.

21.) Unterm 7 Jänner 1813. der königliche Berg- und Hüttenfaktor zu Gottesgab am Fichtelberg Franz Andreas Edler und Ritter von Dieppel, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter-Klasse Lit. D. Fol. 2008. Act. Nro. 2146.

22.) Unterm 11. Februar 1813. der fürstlich-wallensteinische und fuggerische Konsulent Karl Ludwig Ritter von Fischheim, samt seinem Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter-Klasse Lit. F. Fol. 1573. Act. Nro. 1936.

23.) Unterm 21. Jänner 1813. der fürstlich Löwenstein-Werthheimische und gräflich Kastell'sche geheime Rath Georg Ernst Friedrich Edler von Braun, samt dessen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, mit Ausschluß seines nebst Deszendenz im

Auslande domizilirenden Bruders, bei der Klasse der Edlen Lit. B. Fol. 1305. Act. Nro. 1797.

24.) Unterm 26. Jänner 1813. der quittirte königlich württembergische Hauptmann Hans Ferdinand Philipp von Dobeneck auf Gottmannsgrün (Bucher-Linie), samt seinen und seiner verstorbenen Brüder Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, jedoch mit Ausschluß der beiden im Auslande befindlichen Brüder Karl Christian und Franz Ernst Rudolph, bei der Adels-Klasse Lit. D. Fol. 1888. Act. Nro. 2087.

25.) Unterm 3. Februar 1813. der königliche Ober-Finanzrath Johann Georg Karl von Sutner, Ritter des Zivilverdienstordens der baierischen Krone, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. S. Fol. 1524 Act. Nro. 2358.

26.) Unterm 10. Februar 1813. der königliche Konservateur im statistisch-topographischen Büreau Karl Joseph Philipp von Flad, samt seinem Bruder dem königlichen Major von Flad, und seinem Vetter dem Legationsrathe von Flad, und deren allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. F. Fol. 1534. Act. Nro. 1916.

27.) Unterm 5. Jänner 1809. der königliche Rentbeamte zu Vilshofen Johann Michael von Dormayr, samt seinen und seines Bruders Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter-Klasse Lit. D. Fol. 79. Act. Nro. 790.

28.) Unterm 18. Jänner 1813. der königliche Rechnungs-Kommissär erster Klasse bei der General-Post-Direkzion in München Joseph von Blank, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. B. Fol, 67. Act. Nro. 2572.

29.) Unterm 21. Jänner 1813. der königliche Landrichter Franz Joseph von Bentele zu Ursberg, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. B. Fol. 1113. Act. Nro. 2006.

30.) Unterm 18. Jänner 1813. Johann Christoph von Aichinger zu Bluembegg Rauschiffmeister und Bürger zu Hall, samt seinen eigenen und Vatersbruders Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. A. Fol. 1743. Act. Nro. 2468.

31.) Unterm 30. Jänner 1810. der königliche Verwaltungsrath zu Augsburg Johann Ulrich von Ritter, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. R. Fol. 125. Act. Nro. 608.

32.) Unterm 3. Februar 1813. der königliche Hofkamerrath und ehemalige Haupt-Kassier Michael von Fink, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. F. Fol. 1703. Act. Nro. 2001.

München am 2. März 1813.

Regierungsblatt.

XIV. Stück. München, Samstag den 13. März 1813.

Bekanntmachungen.

(Die geheimen Verbindungen auf Universitäten betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben rücksichtlich der geheimen Verbindungen auf Universitäten folgende Verordnung erlassen:

I.

Die in den akademischen Gesezen der Universität Landshut enthaltenen Verbote aller geheimen Verbindungen unter den Studierenden werden hiedurch erneuert; — kein Studierender darf hienach an Ordens-Verbindungen, Landsmannschaften und anderen unter denselben gewöhnlichen geheimen Gesellschaften, sie mögen Namen und Absicht haben, wie sie wollen, und man mag sich dazu mit einem Eide oder ohne einen solchen verpflichten, Theil nehmen.

II.

Bei der Inskripzion muß jeder dem Rektor der Universität durch einen Handschlag an Eides Statt versichern, daß er in keiner dergleichen verbotenen Verbindung stehe, noch in solche künftig treten wolle, und wenn er zeither Mitglied einer solchen Gesellschaft war, daß er derselben entsage.

III.

Der Rektor soll dieselbe Erklärung von sämtlichen bereits Inskribirten abfodern, und das darüber abzuhaltende Protokoll von jedem Einzelnen unterschreiben lassen.

IV.

Diejenigen, welche nach dieser von ihnen abgegebenen Versicherung überführt werden, daß sie Stifter oder Senioren einer solchen geheimen Verbindung sind, oder ein anderes sogenanntes Amt dabei verwalten, oder verwaltet haben, ingleichen diejenigen, welche andere zum Beitritte verleitet haben, endlich diejenigen, welche mit Studierenden anderer Universitäten über dergleichen Angelegenheiten und zur Beförderung, oder doch wenigstens im Geiste verbotener Verbindungen, Briefe gewechselt, oder als Deputirte gesezwidriger Gesellschaften bei fremden Universitäten sich haben gebrauchen lassen, sie mögen selbst Mitglieder seyn oder nicht, sollen mit zweimonatlichem Gefängnisse, und darauf folgender Relegazion mit öffentlichem Anschlage, bestraft werden.

V.

Mit gleicher Strafe der Relegazion, jedoch ohne obige Schärfung eines zwei monatlichen Gefängnisses und des öffentlichen Anschlages, sind diejenigen zu belegen, welche überführt sind, daß sie an einer geheimen Verbindung obenbemerkter Art, ohne dabei aber ein Amt zu begleiten, oder auf die im vorigen Artikel beschriebene Weise für dieselbe thätig zu seyn, Antheil genommen haben.

VI.

Wenn in dem einen oder andern Falle zu keiner vollständigen Ueberführung des Beschuldigten zu gelangen ist, gleichwohl aber glaubwürdige Anzeigen wider ihn vorhanden sind, so soll derselbe unter strenge polizeiliche Aufsicht gesezt und nach Befinden der Umstände, wenn sein übriges sittliches Betragen tadelhaft ist, und er in seiner wissenschaftlichen Bildung gleichfalls keine Fortschritte macht, mit dem Consilio abeundi belegt werden.

VII.

Für dergleichen Anzeigen sind unter andern das Tragen der auf Verbindungen dieser Art hinweisenden Abzeichen an den Hüten, Müzen, Kleidern, Tabacks-Pfeiffen, Uhren u. s. w., wenn solches nach vorhergegangener Warnung und Bestrafung dennoch fortgesezt worden ist, ingleichen die Theilnahme an Händeln, zu welchen aller Wahrscheinlichkeit nach, Ordens- oder andere ähnliche Verhältnisse Anlaß gegeben

haben, und überhaupt ein Betragen im Geiste solcher Verbindungen, zu halten.

VIII.

Um dergleichen Verbindungen desto wirksamer vorzubeugen, werden alle regelmäßigen Zusammenkünfte der Studierenden unter sich in größerer Anzahl in Privat- oder öffentlichen Häusern, es sey auf dem Lande oder in der Stadt, wenn sie auch keine Ordens- oder ähnliche Verbindungen zum Gegenstande haben, untersagt. Außerordentliche Zusammenkünfte, bei feierlichen Gelegenheiten und Versammlungen, welche einen reinen wissenschaftlichen Zweck haben, sind hievon ausgenommen, jedoch dürfen die erstern nie ohne Vorwissen des Rektors und der Polizei-Behörde, auch nie auf dem Lande, die lezteren aber nicht anders als in Beiseyn eines dem Rektor zu benennenden akademischen Lehrers, gehalten werden.

IX.

Sogenannte Fechtgesellschaften unter den Studierenden dürfen nicht geduldet, und der Fechtunterricht darf nur auf dem öffentlichen Fechtboden, unter der Leitung und Aufsicht des dafür aufgestellten Fechtmeisters ertheilt werden.

X.

Wirthe, Traiteurs, Cäffetiers, Hauseigenthümer oder Zimmervermiether, welche in ihren Wohnungen die oben verbotenen oder andere ruhestörenden mit Unsittlichkeiten und wildem Geschrei verbundenen Zusammenkünfte der Studierenden (sogenannten Kommerçen) künftig dulden, und dieselbe

nicht sogleich dem Rektor oder der Polizei, mit Entdeckung der Namen derjenigen, welche denselben beiwohnen, anzeigen, sollen das erstemal um zehn, und das zweitemal um zwanzig Reichsthaler zum Armenfond gestraft werden.

XI.

Jeder relegirte Inländer darf während der Dauer seiner Relegazion bei keiner andern inländischen höheren Lehranstalt aufgenommen werden, und ist so lange zu einem öffentlichen Staats- und Militärdienste unfähig, als die Strafe der Relegazion nicht aufgehoben ist.

XII.

Die gegen Ausländer erkannte Relegazion mit öffentlichem Anschlage soll jederzeit durch den akademischen Senat den Obrigkeiten derselben, und den übrigen Universitäten Teutschlands bekannt gemacht werden.

Sämtliche bei den Landes-Universitäten angestellten Professoren und akademischen Dozenten werden an ihre Pflichten erinnert, über das sittliche und geistige Wohl der Studierenden zu wachen, sie für Eingehung von Ordens-Landmannschaften und anderen dergleichen verbotenen geheimen Verbindungen, bei schicklichen Gelegenheiten zu warnen, und ihrerseits möglichst dahin mitzuwirken, daß diesem Uebel kräftigst Einhalt gethan werde. Sollte ein Professor oder akademischer Dozent dergleichen verbotene geheime Verbindungen gegen allerhöchste Erwartung begünstigen oder befördern, so werden Seine königliche Majestät ein solches pflichtwidriges Betragen um so strenger und ohne Rücksicht auf sonstige Verdienste ahnden, jemehr Allerhöchstdieselben von den öffentlichen Lehrern eine genaue Befolgung der zur Aufrechthaltung der Disziplin und des Wohls der Universität getroffenen Anordnungen, zu erwarten berechtigt sind.

Diese Verordnung soll in die Universitäts-Statuten künftig eingetragen, und inzwischen durch das Regierungsblatt zur schuldigen Nachachtung bekannt gemacht werden.

München den 28. Februar 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die gleichförmige Norm bei der Berechnung erledigter protestantischer Pfarr-Einkünfte betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um bei der Berechnung erledigter protestantischer Pfarreinkünfte und bei der Abtheilung dieser Einkünfte zwischen den zum Nachsize gelangenden Relikten verstorbener Pfarrer, zwischen der zum Bezuge der Interkalar-Früchte berechtigten Unterstüzungs-Anstalt für Geistliche, und zwischen dem Amtsnachfolger, eine gleichförmige Norm an die Stelle der bisher in den verschiedenen Dekanaten mannigfaltig abweichenden Geseze und Observanzen einzuführen, so wird darüber verordnet, wie folgt:

1) Für alle aus Staats- und Stiftungs-Mitteln herfließenden Theile der Pfarr-Besoldung an Geld und Naturalien wird das Etatsjahr vom 1. Oktober bis lezten September zum Rechnungs-Termin bestimmt.

2) Alle Pfarrbesoldungs-Bezüge an Dominikal- und Rustikal-Renten, an Sammlungen und Geld oder Natural-Konkurrenzen der Gemeinden werden nach dem Kalender-Jahre vom 1. Jänner bis lezten Dezember berechnet.

3) Alle Accidenzien, Laudemien, Stolarien und freiwilligen Geschenke, werden ohne Abtheilung dem Perzipienten überlassen, in dessen Periode des Bezugs der Pfarreinkünfte der Anfall derselben sich ereignet.

4) Holzbesoldungen werden nach dem Etatsjahre vom 1. Oktober bis lezten September, und zwar in der Art berechnet, daß davon zwei Drittheile auf die sechs Wintermonate vom Oktober bis März, ein Drittheil aber auf die sechs Sommermonate vom April bis September zuzutheilen ist.

5) Um die Rechnungen über die Interkalar-Einkünfte erledigter Pfarreien, welche der geistlichen Unterstüzungs-Kasse anfallen, auf gleichförmige Art herstellen zu lassen, hat das königliche Stadt-Kommissariat Nürnberg durch die Administrazion der Unterstüzungs-Kasse dasjenige Rechnungs-Schema, welches zum Behufe der Ansbacher und Baireuther ehemaligen Vakatur-Kassen für die Verweser vakanter Pfarreien angeordnet, und mit besonderer Instrukzion den Pfarrvikaren vorgeschrieben war, als allgemeine Norm, mit Rücksicht auf die Verordnungen über die Pfarr-Vikariate, über Pfarr-Fassionen, und über die Errichtung der Unterstüzungs-Anstalt umarbeiten zu lassen, und zur Genehmigung und allgemeinen Einführung vorzulegen.

Sämtlichen protestantischen General-Dekanaten nebst dem Lokal-Kommissariate der Stadt Nürnberg als Ober-Administrazion der Unterstüzungs-Anstalt, wird dieses zur Nachachtung und durch das allgemeine Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 20. Februar 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Dispensazions-Ertheilung vom dritten kirchlichen Aufgebote der Protestanten betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da Anstände und Zweifel vorgekommen sind, ob nicht die durch die Verordnung vom 27. Februar 1809 den königlichen General-Kreis-Kommissariaten übertragene Dispensazions-Ertheilungen von der dritten und lezten kirchlichen Proklamazion der Pro-

testanten, als kirchliche Gegenstände zu dem Wirkungskreise derjenigen General-Kommissariaten, welche zugleich protestantische General-Dekanate sind, zu rechnen, und bei diesen ausschließend diese Dispensazionen nachzusuchen seyen; so haben Seine königliche Majestät auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu bestimmen Sich bewogen gefunden, daß die Dispensazionen von der dritten kirchlichen Proklamazion zur Erleichterung der darum Nachsuchenden, von den General-Dekanats-Sizen großentheils weit entfernten Unterthanen von den königlichen General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten ertheilt, von diesen aber dem protestantischen General-Dekanate ihres Bezirks alle Quartale ein Verzeichniß der ertheilten derlei Dispensazionen übersendet werden solle.

Diese allerhöchste Entschließung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

München den 6. März 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

Pfarrei- und Benefizien-Erledigungen.

Im Regen-Kreise:

1) Die Pfarrei Kirchdorf.

Die Pfarrei Kirchdorf im Landgerichte Abensberg, welche durch den Tod des Pfarrers, Joseph Seuters, erledigt wurde, zählt in ihrem Umkreise zu zwei Stunden 690 Seelen, und zwei Filial-Kirchen, in welchen aber jährlich höchstens zwei Gottesdienste gehalten werden; der Pfarrer bedarf keines Hilfpriesters, und bezieht eine jährliche Rente zu 700 fl., welche aus den Widdum-Gründen, Zehenten und der Stole fließen, die beständigen Lasten belaufen sich auf 99 fl. 51 kr.

2) Das Benefizium zu Viehhausen.

Das Benefizium zu Viehhausen, *) im Landgerichte Kellheim, wurde durch die Beförderung des Benefiziaten Andreas Piederers auf die Pfarrei Kapfelberg erlediget. Nachdem die dortige Gutsherrschaft zum Besten desselben auf das Präsentazions-Recht Verzicht geleistet, und die Besezung dieses Benefiziums Seiner königlichen Majestät überlassen hat, so werden dessen Verhältnisse hiemit bekannt gemacht:

Der Benefiziat ist nur in Nothfällen zur Aushilfe in der Seelsorge in dem Dorfe Viehhausen, welches 500 Seelen enthält, verbunden, ihm leget der Stiftungsbrief die Verbindlichkeit auf, allda in jeder Woche vier Messen zu lesen, und alle Sonn- und Feiertage, wenn der Gottesdienst nicht von Eilsbrunn aus besorget wird (welches am dritten Sonntage geschieht) eine Predigt oder Christenlehre zu halten; die Einkünfte bestehen jährlich in 747 fl. 6 kr., und die beständigen Lasten nebst der Unterhaltung des Benefiziaten-Hauses im baulichen Zustande, in 20 fl. 32 kr.

*) S. 55.

Um Verleihung dieser Pfründe haben sich diejenigen Priester, besonders Pfarrer, welche ihre Versezung in die Ruhe, gemäß der im Regierungsblatte vom Jahre 1807 Seite 1615 enthaltenen Verordnung, nachsuchen können, zu bewerben.

Im Ober-Donaukreise:

3) Die Pfarrei Fischach.

Im Landgerichte Zusmarshausen, in der Diözese Augsburg ist die Pfarrei Fischach mit 591 Seelen, und 382 fl. Einkünften, worauf weder Bauunterhaltungs- noch andere Lasten haften, erledigt.

Im Iller-Kreise:

4) Die Pfarrei Klaus.

Durch Resignazion des Priesters Burkard Egly ist dessen bisher ingehabte Pfarrei Klaus erledigt worden; sie liegt im Bisthume Brixen, Landgerichte, Wahldekanate, und Distrikts-Administrazions-Bezirke Feldkirch, ihr Umfang beträgt eine Stunde, und enthält 372 Seelen; die jährlichen Einkünfte belaufen sich im Mitteldurchschnitte auf 574 fl.

Im Isar-Kreise:

5) Die Pfarrei Großgundertshausen.

Durch die Versezung des Pfarrers Hamberger nach Engelbrechtsmünster, ist die Pfarrei Großgundertshausen*) erledigt.

Diese Pfarrei liegt in der Diözese Regensburg, im Wahldekanate Mainburg, Landgerichts und Rentamts Moosburg, und der Stiftungs-Administrazion Freising, enthält einen Umfang von 1½ Stunde, bestehet aus den Dörfern Groß- und Kleingundertshausen, Herrnau, Leibersdorf, Böham, Göttersdorf, Mittersberg, und aus 6 Einöden, zählt 457 Seelen, worunter 300 Kommunikanten sich befinden, hat drei Filialen, wobei jedoch das ganze Jahr nur viermal pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird, und eine Wallfahrt.

Ferners bestehet bei dieser Pfarrei eine Werk- und Feiertagsschule.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen 1700 fl., die Ausgaben 567 fl. 5 kr. 2 hl.

Uebrigens hat der neu anstehende Pfarrer von einem auf der Pfarrei ad onus Successorum liegenden Bauschillings-Kapital 968 fl. 27 kr. dem abgetretenen Pfarrer zu erlegen, und das noch restirende Bauschillings-Kapital von 4000 fl. mit 4 vom Hundert zu verzinsen, dann, vom 31. Oktober 1816 anfangend, hieran jährlich 100 fl. abzuführen.

Im Inn-Kreise:

6) Die Pfarrei Burgeis.

Durch die unterm 19. Juni 1811 erfolgte Uebersezung des Pfarrers Augustin Handle von Burgeis auf die Pfarrei Mals, ist erstere in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei liegt im Landgerichte Glurns, im Dekanat-Amte Mals, und in der Diözese Brixen; sie umfaßt einen Umkreis von zwei Stunden, und zählt eine Bevölkerung von 800 Seelen.

*) S. 202.

Die Einkünfte dieser Pfründe betragen 593 fl. 20 kr. Es ruht aber für den Unterhalt des Frühmessers eine Last von 156 fl. auf ihr, so daß ihr reiner Ertrag nur auf 437 fl. 20 kr. geschäzt werden kann.

7) Das Vikariat Oberau.

Durch den am 18. v. M. erfolgten Tod des Priesters Andreas Lechner, ist das Vikariat Oberau in Erledigung gekommen.

Es liegt diese Pfründe im Landgerichte Rattenberg, im Dekanat-Bezirke Kundl, und in der Diözese Freising; sie zählt eine Bevölkerung von 887 Seelen, welche auf einem Umkreise von drei Stunden wohnen.

Das Einkommen des Vikariats Oberau beläuft sich jährlich auf 748 fl. 26 kr. Es ruht jedoch die Last hierauf einen Hilfspriester zu halten, und an Steuern, mit Einschluß der Kommunal-Auflagen, 60 fl. jährlich zu bezahlen, auch für den ganzen Umfang des Bezirks die Seelsorge und Schule zu versehen.

Armee-Befehl.

München, den 6. März 1813.

§. 1. In den Gefechten während des Rückzuges von Moskau sind die beiden Unterlieutenants Friedrich Heinrich von Dungern vom 4. Chevauxlegers-Regimente König, — und Franz Schneiderbanger, vom 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven, auf dem Felde der Ehre geblieben.

§. 2. Gestorben sind, — jedoch ist zur Zeit noch unbestimmt wann, oder wo:

der Oberst Christoph von Raßler, vom 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen, Mitglied der kaiserlich-französischen Ehren-Legion; — die Majors: Engelbert Hahn, vom 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und Offizier der Ehren-Legion, — Heinrich Wilhelm Gaddum, vom 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen, Mitglied der Ehren-Legion; — der Rittmeister Joseph Baron Schönhub, — der Oberlieutenant Jakob Wedekind — und der Unterlieutenant Karl Baron Strommer, vom 1. Chevauxlegers-Regimente; — dann der Kapitän Christoph Georg von Häßl, vom 3. leichten Infanterie-Bataillon Scherer.

§. 3. Gestorben sind, — mit Angabe des Ortes und des Tages:

der Oberlieutenant Franz Joseph Boos, vom 3. leichten Infanterie-Bataillon Scherer, den 9. Oktober in Tilsit; — der Oberlieutenant Friedrich Lemel, vom 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen, — und der Unterlieutenant Joseph Besser, vom 3. leichten Infanterie-Bataillon Scherer, den 22. November in Malutn; — der Major Edmund Frank, vom 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel, Mitglied der Ehren-Legion, den 30. November bei Danielowitschi; — der Kapitän Karl Theodor Baron Satzenhofen, vom 4. Linien-Infanterie-Regimente

Sachsen-Hildburghausen, den 30. November zu Brenn; — der Kapitän Joseph Baron Imhof, vom 1. Linien-Infanterie-Regimente König, den 11. Dezember in Balwierziski; — der Quartiermeister Heinrich Alles, vom 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, den 13. Dezember in Rastenburg; — der Armee-Ober-Pferdearzt, Medizinal-Rath Georg Friedrich Sebald, den 15. — und der Ober-Kriegs-Kommissär Ulrich Grünthaler, den 16. Dezember bei Obezko; — der Unterlieutenant Friedrich Hartlieb, vom 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen, den 16. Dezember in Balwierziski; — der General-Major und Brigadier der Infanterie, Kommandeur des Militär-Max-Joseph-Ordens und Mitglied der Ehren-Legion, Karl von Vincenti, den 22. Dezember zu Calvari; — der Oberlieutenant und Plaz-Adjutant Franz Foertsch, den 23. Dezember in Baireuth; — der Unterlieutenant Karl Luz, vom 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim, den 24. Dezember zu Nicolaiken; — der Oberlieutenant Ferdinand Böck, vom 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg, den 25. — und der Artillerie-Lieutenant Heinrich Zahn, den 26. Dezember in Willenberg; — der Oberlieutenant Karl von Rimultowsky, vom 6. leichten Infanterie-Bataillon Palm, Mitglied der Ehren-Legion, den 28. Dezember in Landshut; — der Rittmeister Ferdinand Biehl, vom Fuhrwesens-Bataillon, den 31. Dezember 1812, — der Oberlieutenant Daniel Adrian Rudolph von Knecht, vom 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, den 1. Jänner, — und der Quartiermeister Franz Xaver von Schmöger, vom 4. leichten Infanterie-Bataillon Theobald, den 2. Jänner in Plock; — der Rittmeister Joseph Baron Rummel, vom 2. Chevauxlegers-Regimente Taxis, den 5. Jänner in Kutno; — der Oberlieutenant Alois von Aschauer, vom 1. Linien-Infanterie-Regimente König, den 5. Jänner in Plock; — der Oberlieutenant Johann Baptist Baron Griessenbeck, vom 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm, den 6. Jänner in Willenberg; — der Unterlieutenant Karl Baron Kleudgen, vom 4. Chevauxlegers-Regimente König, den 7. Jänner in Dresden; — der Kapitän Karl Krämer, vom 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, Mitglied der Ehren-Legion, den 8. — und der Unterlieutenant Johann Müller, vom 5. Linien-Infanterie-Regimente, den 9. Jänner in Plock; — der Artillerie-Oberstlieutenant Theodor Lamey, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und der Ehren-Legion, am 11. Jänner in Hoyerswerda; — der Kapitän Friedrich Löwen, vom 5. leichten Infanterie-Bataillon Herrmann, den 17. Jänner in Gartiuyn; — der Fuhrwesens-Oberlieutenant Friedrich Rabus, den 19. Jänner in Kollo; — der Unterlieutenant Michael von Seydenthal, vom 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, den 28. Jänner

in Keneerzyn; — der Oberst à la suite Joseph Maria Schweitzer von Caovilla, den 1. Februar in Frankfurt am Main; — der Oberlieutenant Karl Philipp Graf Armannsperg, vom 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen, den 4. Februar, — und der Ingenieur-Major Christian Hazzi, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und der Ehren-Legion, den 9. Februar in Gnesen; — der General-Lieutenant und Kommandant von München, Friedrich Menrad Baron von Ow, den 10. Februar in München; — der Oberlieutenant und Brigade-Adjutant Joseph von Reichel, vom 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, Mitglied der Ehren-Legion, den 14. Februar in Baireuth; — der Kriegs-Oekonomieraths-Registrator Michael Dallmayer, den 14. Februar in München; — der Unterlieutenant von Salis-Tagstein, vom 4. Chevauxlegers-Regimente König, den 20. Februar in Augsburg; — dann der Oberst und Kommandant von Baireuth, Ferdinand Baron Muffel, Mitglied der Ehren-Legion, am 25. Februar 1813 in Baireuth.

§. 4. Den gesuchten Abschied erhalten:

der Unterlieutenant Franz Graf Kageneck, vom 1. Linien-Infanterie-Regimente König; — Joseph Graf Wiser, vom 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl, — Joseph Hendelmayer, vom 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen, — Joseph Baron Ruffin, vom 1. Chevauxlegers-Regimente — und Franz Xaver von Dall'Armi, vom 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen.

§. 5. Der General-Major und Brigadier der Infanterie, Alois Baron Ströhl, ist zum Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München, — der General-Major Johann Nepomuk Graf Spaur zum Kommandanten von Salzburg, — und der Oberst Franz Baron Schloßberg zum Kommandanten von Baireuth ernannt.

§. 6. Der bisherige Kommandant von Salzburg, Oberst von Klein, wird nach Ansbach versetzt, und hat die dortige Kommandantschaft provisorisch zu führen.

§. 7. Befördert werden:

der Oberstlieutenant Anton Kirschbaum, vom 2. Chevauxlegers-Regimente Taxis, zum Obersten des 5. Chevauxlegers-Regiments Leiningen, — der Oberstlieutenant Joseph Düppel, vom 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, zum Obersten des 3. Linien-Infanterie-Regiments Prinz Karl; — der Oberstlieutenant Max Heinrich von Kracht, vom 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, zum Obersten des 1. Chevauxlegers-Regiments; — der Major Anton Kraus, vom 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven, zum Oberstlieutenant in diesem Regimente, — der Major Max Baron Zandt, vom 4. Chevauxlegers-Regimente König, zum Oberstlieutenant im 2. Chevauxlegers-Regimente Taxis, — der Major Karl Rittmann, vom 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen, zum Oberstlieutenant im 3. Chevauxlegers-

Regimente Kronprinz, — der Artillerie-Kapitän Philipp Wagner, zum Major im Artillerie-Regimente, — der Artillerie-Kapitän Bartholomäus Roys, zum Major im Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillon, — der Kapitän Karl Theodor von Vincenti, vom 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl, zum Major im 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen, — der Kapitän Friedrich Anton Baron Hannet, vom 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm, zum Major im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, — der Kapitän Ferdinand Baron Pfetten, vom 1. Linien-Infanterie-Regimente König, zum Major im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, — der Kapitän Johann Georg Fahninger, vom 6. leichten Infanterie-Bataillon Palm, zum Major im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel, — der Rittmeister Franz Ludwig Fürst zu Oettingen-Wallerstein, vom 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen, zum Major im 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, — der Rittmeister Karl Friedrich Fuchs, vom 4. Chevauxlegers-Regimente König, zum Major im 1. Chevauxlegers-Regimente, — der Rittmeister Joseph Dichtel, vom 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven, zum Major im 2. Chevauxlegers-Regimente Taxis, — der Rittmeister Georg Mölter, vom 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven, zum Major im vierten Chevauxlegers-Regimente König, — und der Rittmeister Christoph Feurer, ebenfalls vom 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven, zum Major im 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen.

§. 8. Der Major Johann Bernhard, vom 2. Chevauxlegers-Regimente Taxis, wird zum 4. Chevauxlegers-Regimente König versezt, — und Karl Baron von Karwinsky zum Major im 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen ernannt.

§. 9. Ferners rückten vor:

Im Artillerie-Regimente:

die Kapitäns 2. Klasse, Peter Ulmer — und Joseph von Berüff, zu Kapitäns 1. Klasse, — die Oberlieutenants, Johann Deurer — und Ludwig Elgershausen, zu Kapitäns 2. Klasse, — jedoch hat Kapitän Deurer bei der Ouvrier-Kompagnie zu verbleiben, — dann der Unterlieutenant Anton von Pierron zum Oberlieutenant; —

im 1. Linien-Infanterie-Regimente König:

der Kapitän 2. Klasse Joseph Maillinger zum Kapitän 1. Klasse, — der Oberlieutenant Alois Baron Gumppenberg, zum Kapitän 2. Klasse, — dann die Unterlieutenants Karl Franz August von Schmitt, — Joseph Keps, — Joseph Max Schmid — und Wilhelm Cella zu Oberlieutenants;

im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz;

der Oberlieutenant Joseph von Train zum Kapitän 2. Klasse;

im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm:

der Kapitän 2. Klasse Mathias Hans zum Kapitän 1. Klasse;

im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius:

der Oberlieutenant Ferdinand von Kleist zum Kapitän 2. Klasse, — und der Unterlieutenant Raimund Bauer zum Oberlieutenant;

im 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg:

der Unterlieutenant Joseph Gumbmann zum Oberlieutenant;

im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker:

die Unterlieutenants Wilhelm von Oelhafen — und Georg Ziegelwallner zu Oberlieutenants; —

im 1. leichten Infanterie-Bataillon Hertling:

der Oberlieutenant Anton von Xylander zum Kapitän 2. Klasse;

im 3. leichten Infanterie-Bataillon Scherer:

der Oberlieutenant Anton Alois von Pernwerth zum Kapitän 2. Klasse;

im 4. leichten Infanterie-Bataillon Theobald:

der Kapitän 2. Klasse Karl Joseph Poyck zum Kapitän 1. Klasse, — der Oberlieutenant Peter Gradinger zum Kapitän zweiter Klasse, — und der Unterlieutenant Johann Nepomuk vom Schmöger zum Oberlieutenant;

im 5. leichten Infanterie-Bataillon Herrmann:

der Oberlieutenant Egid Baron Weinbach zum Kapitän 2. Klasse;

im 6. leichten Infanterie-Bataillon Palm:

der Kapitän 2. Klasse, Johann Nepomuk Schmid zum Kapitän 1. Klasse, — der Oberlieutenant Paul Baron Bassimon zum Kapitän 2. Klasse, — und der Unterlieutenant Nikolaus Gießler zum Oberlieutenant;

im 1. Chevauxlegers-Regimente:

die Oberlieutenants, Anton von Schmid — und Friedrich Miller, zu Rittmeistern, — dann die Unterlieutenants Jakob Wolf — und Jakob Angelini zu Oberlieutenants;

im 2. Chevauxlegers-Regimente Taxis:

der Oberlieutenant Franz Xaver Baron Magerl zum Rittmeister; — und der Unterlieutenant Joseph Graf Taufkirchen zum Oberlieutenant;

im 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz:

der Unterlieutenant Max Baron Leoprechting, zum Oberlieutenant;

im 4. Chevauxlegers-Regimente König:

der Oberlieutenant Klement Graf Lodron zum Rittmeister; — dann die Unterlieutenants, Ludwig Prinz von Waldeck-Pyrmont — und Ernst Graf Fugger von Glött zu Oberlieutenants;

im 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen:

die Oberlieutenants, Benedikt von Gilardi — und Franz von Grimmeissen, zu Rittmeistern, — dann die Unterlieute-

nants, Anton Steinmetz — Paul von Stetten — und Friedrich von Fischer zu Oberlieutenants;

im 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven:

die Oberlieutenants, Joseph van der Mark — Joseph von Kern — und Joseph Spengel, zu Rittmeistern, — dann der Unterlieutenant Wilhelm Beyerlein zum Oberlieutenant;

im Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillon:

der Unterlieutenant Peter Molzberger zum Oberlieutenant.

§. 10. Der Oberlieutenant Joseph Graf Törring-Seefeld, vom 1. Chevauxlegers-Regimente, ist zum Rittmeister und Flügel-Adjutanten,

dann der ehemalige Oberlieutenant Johann Baptist Finauer, zum Lieutenant bei der Gendarmerie ernannt.

§. 11. Der Artillerie-Kapitän Kasimir Baron Grafenreuth, wird zum 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen, — der Oberlieutenant Karl von Pflummern vom 5. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Chevauxlegers-Regimente Taxis, — der Oberlieutenant Heinrich Baron Brackel, vom 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz zum 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven, — der Oberlieutenant Ludwig Prinz Waldeck-Pyrmont, vom 4. Chevauxlegers-Regimente König, zum 1. Chevauxlegers-Regimente, — der Unterlieutenunt Valentin Eckerd, vom 1. leichten Infanterie-Bataillon Hertling, zum 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven, — der Auditor Joseph Hoffreiter, vom 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz, zum 1. Linien-Infanterie-Regimente König, — der Auditor des Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillons, Wilhelm Steinle, zum 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz, — der Auditor Friedrich Hussel zum Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillon, — der Bataillons-Chirurg Jakob Gesserelli, vom 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz, zum 1. Chevauxlegers-Regimente, — und der Bataillons-Chirurg Max Eberl, vom 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm, zum 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz versezt.

§. 12. Der Supernumerär-Auditor Jakob Widemann, ist dem 1. leichten Infanterie-Bataillon Hertling, — der Supernumerär-Auditor Mathias Augenthaller, dem 3. leichten Infanterie-Bataillon Scherer, — und der Lieutenant Christian Billing, welcher von dem Gendarmerie-Korps die nachgesuchte Entlassung erhalten hat, als Auditor einsweilen der Kommandantschaft München zugetheilt.

§. 13. Unterlieutenants-Stellen erhalten:

Mathias Graf Jonner, im 1. Chevauxlegers-Regimente; — Leopold Baron Laßberg, im 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz; — Paul Gustav von

Werner, im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm; — Wilhelm Baron Crailsheim, im 5. leichten Infanterie-Bataillon Herrmann, dann Friedrich Baron Franken — und Thadäus Baron Sternbach, im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz.

§. 14. Der bisherige geheime Registraturs-Assistent im Kriegs-Ministerium, Andreas Köhler, ist zum wirklichen geheimen Registrator ernannt.

§. 15. Die bei der 1. und 2. Legion der Gendarmerie provisorisch angestellt gewesenen Quartiermeister, Johann von Trentinaglia — und Johann Valentin Heinickel, sind von dieser Funkzion wieder entlassen; dagegen wird der quieszirte Rendant Philipp Theodor Kupfer bei der 1., und der Rechnungs-Assistent Johann Wilhelm Jahn bei der 2. Legion, jedoch ebenfalls nur provisorisch, als Quartiermeister angestellt.

§. 16. Der pensionirte Rittmeister Kaspar Meurer, hat die gebetene Entlassung erhalten.

Max Joseph.

von Triva.

(Zutheilungen an das Landgericht Lana im Inn-Kreise betreffend.)

Bei den von dem königlichen General-Kommissariate des Innkreises angezeigten Verhältnissen, wurde genehmigt: daß die diesseits der Etsch befindlichen vier Höfe des Patrimonial-Gerichts Burgstall, welche bisher dem Landgerichte Meran zugetheilt waren, und zwar namentlich:

das Kastenholzgut, ein ganzer Hof in Niederlana,
das Maierbußgut
und Kröllengut in Oberlana,
das Obergloningergut zu Tscherms

der nähern Lage wegen, dem Landgerichte Lana einverleibt werden.

München den 6. März 1813.

(Den Sommer-Lehrkurs für die Huf- und Beschlag-Schmiede an der Zentral-Veterinär-Schule betreffend.)

Die königliche Zentral-Veterinär-Schule macht hiermit bekannt, daß der Sommer-Lehrkurs für die Huf- und Beschlag-Schmiede den 1. des künftigen Monats Aprils seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesezlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbazion bedürfen, haben bei diesem zwei Monate lang andauernden Kurse um so sicherer zu erscheinen, als solche nach Verfluß dieses Zeitraumes bis auf den wieder beginnenden Winter-Lehrkurs verwiesen werden müßten.

München den 4. März 1813.

Königliche Zentral-Veterinär-Schule.

Freiherr von Kesling.

Sartori.

(Die Verlängerung des Privilegiums für das Geschäfts- und Erinnerungsbuch des Schreibmaterialien-Händlers Zeller betreffend.)

Seine königliche Majestät haben das dem Schreibmaterialien-Händler, Johann Georg Zeller in München, unterm 15.

Dezember 1810 auf drei Jahre verliehene Privilegium zur Herausgabe eines Geschäfts- und Erinnerungsbuches, auf weitere drei Jahre, oder bis 1816 inklusive zu verlängern geruhet.

München den 27. Februar 1813.

Patriotische Beiträge.

(An Geld, Charpie und Leinwand für die verwundeten und kranken baierischen Krieger.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu diesem edlen Endzwecke sind hierorts wieder eingegangen:

1) durch das königliche General-Kommissariat des Innkreises von einem Unbekannten aus dem Landgerichte Stubay . . . 5 fl. 24 kr.
dann von der Gemeinde Fulpmer zwei Pakets mit Charpie

2) von dem königlichen Landgerichte Neustadt an der Aisch, die über bereits früher eingesendeten 172 fl. aus dessen Bezirke ferner eingegangenen freiwilligen Beiträge ad 74 fl. 5 kr. mit nach Abzug 2 fl. 16 kr. Porto und Emballage noch verbliebenen . 71 fl. 49 kr.
dann 62 Pfund 24 Loth Charpie, 134 Pfund 20 Loth Leinwand, 149 Stück und 100 Ellen Binden, 492 Stück Kompressen, 4 Betttücher und 11 Hemden;

3) durch das königliche Polizei-Kommissariat Neuburg, die von den Bewohnern dieser Stadt am allerhöchsten Namensfeste Ihrer Majestät der Königin zusammengelegten freiwilligen Beiträge, nach Abzug 52 kr. Porto 315 fl. 31 kr.
worunter Ihre königliche Hoheit die Prinzessinn Kunigunda von Sachsen 100 fl. und der Maltheser Groß-Bally, Freiherr von Flachslanden 50 fl. großmüthigst beitrugen;

4) von dem Pfarramte Windischeschenbach im königlichen Landgerichte Neustadt an der Waldnab 5 Pfund 24 Loth Charpie und Leinwand;

5) durch das königliche Landgericht Kaufbeuern
a) die von dem königlichen Landgerichts-Vorstande, am allerhöchsten Namensfeste Ihrer Majestät der Königin, in dem Kassino eingenommenen freiwilligen Beiträge . . 18 fl. — kr.
b) von der Stadt Kaufbeuern 101 : 3 :
nebst 50 Pfund Charpie und Leinwand;
c) von sämtlichen Dorfsgemeinden . . 100 : 25½ :
und 2 Zentner 28 Pfund Leinwand

Zusammen nach Abzug 1 fl. 1 kr. Münzabgang und Porto . 218 fl. 27½ kr.

6) Von dem königlichen Studien- und Gymnasial-Institute in Dillingen 43 fl. 12 kr.

7) durch den königlichen Kreis-Administrazions-Sekretär Seel in Kempten nachträglich die von dem Stiftungs-Admini-

strator Georg Lochner in Füßen noch eingesendeten 2 fl. nach Abzug 12 kr. Porto mit verbliebenen . . . 1 fl. 48 kr.

8) von dem königlichen Landgerichte Amberg wurde durch die, in dessen Gerichts-Bezirke gelegenen Pfarreien eine Sammlung freiwilliger Beiträge veranstaltet, und zur Beförderung derselben von dem königlichen Landgerichts-Aktuar Kitzting thätigst mitgewirkt, wobei bis jetzt folgende Beiträge einkamen:

von der Pfarrei Schnaitenbach	3 fl.	44 kr.
Rieden . .	11 =	20 =
Poppenricht	1 =	11 =
Schlicht .	9 =	36 =
Hohenkemnath	6 =	— =
Hausen . .	6 =	36 =
Pursruck .	1 =	20 =
Vilseck .	24 =	8 =
Theuern .	9 =	24 =
von dem Benefizium Paulersdorf	9 =	6 =
von dem Pfarrer Trittermann zu Rieden	2 =	24 =
und der Arbeitslehrerinn Bachmaier zu Rieden . . .	1 =	30 =
Zusammen nach Abzug d. Porto	85 fl.	54 kr.

dann 1 Zentner 34 Pfund Charpie von den Pfarreien Schlicht, Poppenricht, Hohenkemnath, Hausen, dann von den Werktags-Schulen von Rieden.

9) Von dem königlichen Rentbeamten Messerschmitt in Irrse . . . 12 fl.

10) Von dem königlichen Landgerichte Roggenburg, die bei Gelegenheit einer Hochzeit von dem Landgerichts- und Forst-Personal daselbst zusammengelegten 16 fl. 6 kr. nach Abzug 11 kr. Porto mit verbliebenen 15 fl. 55 kr.

11) Von dem königlichen Polizei-Kommissariate Salzburg die dahin abgelieferten Beiträge, und zwar

a) von dem königlichen Landgerichte Mattighofen . . . 115 fl. — kr.

b) von dem königl. Landgerichte Neumarkt . . . 200 = 31 =

zusammen über Abzug 1 fl. 18 kr. Porto . . . . 314 fl. 13 kr.

München den 3. März 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Rainprechter.

(Zur Errichtung einer Invaliden-Anstalt.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dieser edlen Bestimmung sind von dem königlichen Polizei-Kommissariate Landshut nachträglich eingesendet worden:

1) von den Akademikern der königlichen Ludwigs-Maximilians-Universität zu Landshut, der Ueberschuß von der Einnahme der von ihnen zum Besten der in gegenwärtigem Kriege verwundeten dienstuntauglich gewordenen vaterländischen Krieger aufgeführten theatralischen Vorstellung (Wallensteins Lager) . . . . . 200 fl. — kr.

2) Nachtrag von der Schützen-Gesellschaft . . 7 = 33 =

3) von einem gemeinen Soldaten des 3. leichten Infanterie-Bataillons . — , 25 ,

Zusammen: 207 fl. 58 kr.

München den 4. März 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Rainprechter.

Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Seine Majestät der König haben dem dermaligen Stadtgerichts-Assessor in München, Franz Xaver Heinrich von Haasi, für die in den Jahren 1809 und 1810 während des jüngst-österreichischen Krieges als Einquartierungs- und Vorspanns-Kommissär, dann als Distrikts-Kommissär in Haselberg und Polizei- und Stadt-Kommissär in Passau mit besonderer Auszeichnung und zum Besten der Unterthanen geleisteten Dienste das allerhöchste Wohlgefallen erkennen zu geben geruht.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst:

im Monate Februar l. J.:

am 3. den Finanz-Rath zu Ansbach, Julius Konrad Yelin, zum ordentlich frequentirenden Mitgliede der physikalisch-mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften;

am 12. den bisherigen Jagdgehilfen zu Neuhausen, Martin Wurmer, zum Revierjäger in Rixing, und den provisorischen Jagdzeugmeister in Hellbrunn, Georg Meisinger, zum Revierjäger in Lengau und Sieghartshaft;

am 19. den bisherigen Grubenvorsteher, Büttner in Kronach, zum Einfahrer bei dem dortigen Bergamte;

am 24. den Ober-Finanzrath, Karl Friedrich Roth, zum ordentlichen frequentirenden Mitgliede der historischen Klasse, — und den Rath bei der Steuer- und Kataster-Kommission, Johann Soldner, zum ordentlichen frequentirenden Mitgliede der physikalischen Klasse der Akademie der Wissenschaften zu ernennen;

am 26. die erledigte Forstrevier Sulzbürg dem bisherigen Revierförster zu Schnaittach, Anton Freiherrn von Berchem, zu verleihen, und den quieszirten Revierförster von Hofdorf, Johann Deigel, zum Revierförster in Schnaittach, ferner den quieszirten Revierjäger zu Funkstadt, Michael Wanderer, als Forstwärter zu Schametsdorf; endlich

im Monate März l. J.:

am 1. den bisherigen Raths-Akzessisten in Eichstädt, Franz Xaver von Kraft als Polizei-Kommissär in Kempten zu ernennen.

Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1813, in gr. 8., 36 Bogen stark, ist bei der Expedizion des allgemeinen Regierungsblatts das Exemplar auf ordinärem Papier um 3 fl. 30 kr. auf fein holländischem um 3 fl. 24 kr. zu haben.

Regierungsblatt.

XV. Stück. München, Samstag den 20. März 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die bei Staats-Realitäten-Verkäufen an Zahlungsstatt zu erlegenden Staats-Papiere betreffend.)

**Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Wir haben durch Unsere Verordnung vom 30. September 1811 Art. 2. genau bestimmt, welche Staats-Papiere bei Verkäufen der Staats-Realitäten an Zahlungsstatt angenommen, oder nicht angenommen werden dürfen, und zugleich befohlen, daß diese Papiere „an die Kreis-Kasse, und von „dieser an die Zentral-Staats-Kasse statt „baar Geld mit der Bemerkung, von welchen Realitäten diese eingegangen sind, eingesendet werden sollen."

Damit aber Unser Aerar von jedem Mißbrauche, welcher bei Annahme und bei der Verrechnung dieser Staats-Papiere statt finden könnte, bewahrt werde, so finden Wir Uns durch einige bereits vorgekommene, und Uns zur Anzeige gebrachten Fälle dieser Art bewogen, jene Unsere allerhöchste Verordnung, welche Wir durch Unsere Verfügung vom 10. August 1810 wegen Berichtigung der älteren Ausstände Art. 5. vorgeschrieben haben, auch bei den Staats-Realitäten-Verkäufen in Anwendung zu bringen, und verordnen deswegen, wie folgt:

I.

Der Käufer einer Staats-Realität, welcher einen Theil des Kaufschillings, in Folge der Eingangs allegirten Verordnung vom 30. September 1811 mit Staats-Papieren, wie sie dort näher bezeichnet sind, bezahlen will, ist gehalten, die dießfalls zu erlegenden Obligazionen s. w. mit einem der Richtigkeit wegen zugleich von dem einschlägigen Land- oder Stadtgericht verifizirten Zeugniß zu begleiten, daß er solche in Kraft der Kaufs-Bedingungen für die erkaufte Staats-Realität N. an Zahlungsstatt erlegt habe.

II.

Weder das Rentamt, noch die Kreis-Kasse, oder die Zentral-Staats-Kasse, darf Staats-Papiere, welchen ein solches gerichtlich verifizirtes Zeugniß nicht beigefügt ist, an Zahlungsstatt akzeptiren.

III.

Für die von Gerichtswegen auszustellende Verifikazion jener Zeugnisse darf nicht die mindeste Taxe erhoben werden.

Hienach haben sich sämtliche Behörden, Aemter und Kassen zu achten.

München den 12. März 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

Bekanntmachungen.

(Belassung des gefreiten Gerichtsstandes wegen vorhabender Majorats-Errichtung betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen, den durch Entschliessung vom 6. September 1812 (Regierungsblatt 1812. Stück 49. Seite 1567, 1568) festgesezten Termin zur Fortdauer des befreiten Gerichtsstandes für diejenigen, welche wegen vorhabender Majorats-Errichtung hierum die Bitte gestellet haben, weiter, und bis zum 1. Jänner 1814 zu verlängern, als welcher Termin in Gemäßheit des Edikts über die gutsherrliche Gerichtbarkeit vom 16. August 1812. Paragraph 14. (Regierungsblatt 1812. Stück 48. Seite 1510.) Unseren General-Kreis-Kommissariaten zur Einsendung der instruirten Vorschläge über die Formirung der Herrschafts-Gerichte vorgeschrieben ist. Wir lassen diese Termins-Erstreckung mit dem Anhange durch das Regierungsblatt bekannt machen, daß dieselbe nur auf jene Individuen Bezug habe, welchen Wir bisher die Fortdauer des befreiten Gerichtsstandes durch besondere Entschliessungen bewilliget haben, und daß eine weitere Verlängerung nicht mehr statt finden werde.

München den 9. März 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Die Gräflich-Tassische Ortsgerichts-Errichtung Rohrenfels betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen die in allerunterthänigsten Bericht des General-Kommissariats im Ober-Donau-Kreise vom 13. Hornung dieses Jahrs begutachtete Bildung des Gräflich-Tassischen Ortsgerichtes zu Rohrenfels, Landgerichts Neuburg an der Donau, welches das Pfarrdorf und Schloß Rohrenfels mit der in diesem Steuer-Distrikte gelegenen Krellmühle und Fesenmühle, dann die Weiler Beyern und Isenhofen, zusammen aber 71 Familien begreift. Das betreffende General-Kommissariat hat hiebei Unser Edikt über die gutsherrliche Gerichtbarkeit vom 16. August 1812 durchgehends in Vollzug zu sezen, die tauschweise abgetretenen Jurisdikzions-Hintersassen des Grafen von

Taſſis zu Fernermitterhauſen Unſerm beſagten Landgerichte; die gutsherrliche Gerichtbarkeit über den Doferhof hingegen dem Uſufruktuar der Einkünfte der vormaligen Großbalei Neuburg, Freiherrn von Flachslanden, unter den nämlichen Bedingungen zu überweiſen, wie dieſer jene Gerichtbarkeit über die Krellmühle ausgeübt hat.

München den 5. März 1813.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Umlage im Landgerichte Silz für erlaufene Kordons-Koſten im Jahre 18 1/2 betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem Antrage Unſeres General-Kommiſſariates des Innkreiſes vom 21. Oktober v. J. genehmigen Wir, daß im Landgerichte Silz zu Berichtigung der im vorigen Etats-Jahre erlaufenen Kordons-Koſten eine Umlage von 7 3/4 kr. auf jeden einfachen Steuer-Gulden erhoben werde, wonach Unſere Finanz-Direkzion dieſes Kreiſes das Erforderliche zu verfügen hat.

München den 26. Februar 1813.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

(Umlage im Landgerichte Vohenſtrauß betreffend.)

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem Antrage des General-Kommiſſariats und der Finanz-Direkzion im Regenkreiſe vom 6. vorigen Monats genehmigten Seine königliche Majeſtät, daß dem Handelsmann Salomon Panzer zu Vohenſtrauß für die an fremde Truppen im Jahre 1809 abgegebenen Handels-Artikel, wofür ihm die Gemeinde den Erſaz verſprochen hatte, die berechnete Summe von 476 fl. 56 kr. durch eine Lokal-Umlage auf die Gemeinds-Glieder von Vohenſtrauß vergütet werde, wonach die Repartizion und Erhebung durch das einſchlägige Rentamt zu verfügen iſt.

München den 3. März 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Baumüller.

(Termins-Erinnerung für die Adels-Immatrikulazion.)

Von Seite des Reichs-Herolden-Amts will man nicht ermangeln, diejenigen adelichen Familienhäupter, welche ſich noch nicht zur Eintragung in die Adels-Matrikel angemeldet haben ſollten, darauf aufmerkſam zu machen, daß mit dem zu Ende gehenden Monat März nur noch ein allerlezter Zeitraum von drei Monaten, nämlich bis lezten Juni dieſes Jahrs übrig bleibt; daß bei dem nun in der Hauptſache vollzogenen Geſchäfte der Herſtel-

lung einer Adels-Matrikel ein weiterer verlängerter Termin nicht mehr zu erwarten ist, als bloß für diejenigen, welche wegen einer ununterbrochenen Abwesenheit im Kriegsdienste, den Rechten nach von selbst entschuldiget sind, daß in Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 15. Oktober 1812. (Regierungsblatt 1812. S. 1837) auf neue Anmeldungen durchaus nur nach vorgelegten neuern Verleihungen oder unmittelbaren allerhöchsten Authorisazionen, die als wahre neue Verleihungen mit Ansezung der vollen Taxe behandelt werden, die Immatrikulazion ferner erfolgen kann, und daß aus den Auslassungen des sofort nach dem lezten Juni bekannt zu machenden Adels-Almanachs nothwendig diejenigen Familien und Individuen kennbar werden müssen, welche die Beweise ihres Adels gültig zu erhalten unterlassen haben. Auch sind die Matrikular-Extrakte, die binnen dieser Monate nach der von der geheimen Ministerial-Kanzlei-Expedizion erhaltenen Notifikazion nicht ausgelöst worden, verfallen, und müssen durch neue Anmeldung, unter Ersaz der vorigen, und Erlegung der neueren Gebühren noch einmal gesucht werden.

München den 9. März 1813.

Reichs-Heroldenamt.

(Den diesjährigen Termin der zu München zu haltenden Prüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten betreffend.)

Nachdem der diesjährige Termin der alljährlich in München zu haltenden Prüfung

der Studien-Lehramts-Kandidaten auf den 26. und folgende Tage des Monats April festgesezt worden ist; wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und sämtlichen Kandidaten, die sich zu dieser Prüfung zu stellen gedenken, aufgegeben, ihre Gesuche um Zulassung zu der Prüfung rechtzeitig und mit Beilegung der vorschriftmäßigen Zeugnisse, und anderer Belege einzusenden, und sich zur anberaumten Zeit hier einzufinden, und bei der königlichen Prüfungs-Kommission anzumelden.

München den 6. März 1813.

(Der Pfarr-Konkurs im Salzach-Kreise für das Jahr 1813 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allgemeinen Normativs muß in diesem Jahre im Salzachkreise ein Pfarr-Konkurs gehalten werden.

Man beraumt zu dessen Anfange den 31. Mai d. J. an. Alle jene Priester, welche sich der erwähnten Konkurs-Prüfung unterwerfen wollen, und nach den vorhandenen Vorschriften hiezu geeignet sind, haben sich längstens bis zum 1. Mai bei unterfertigter Stelle zu melden, und ihren Vorstellungen

a) ein Qualifikazions-Zeugniß des erzbischöflichen Konsistoriums dahier und ihres Dekanats in vorgeschriebener Art,

b) ihre Studien-Zeugnisse,

c) ein Zeugniß des einschlägigen königlichen Landgerichts- und Distrikts-Inspektorats,

d) ein Taufzeugniß beizulegen.

Salzburg den 8. März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Salzach-Kreises.

Karl Graf Preysing.

Sartorius.

(Die Konkursprüfung zur Besezung des neu fundirten Schulbenefiziums zu Grainau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Reskript vom 15. Jänner l. J. ist die Gründung eines Schul- und zugleich Kuratbenefiziums zu Grainau, königlichen Landgerichts Werdenfels allergnädigst genehmiget worden.

Die neu arrondirte Schulgemeinde Grainau besteht aus den Gemeinden Ober- und Unter-Grainau, Hammelsbach, Eibsen und Schmelz, die zusammen 226 Seelen zählen.

Der Schul- und Kuratbenefiziat hat folgendes Einkommen:

1) Von der Gemeinde:
   a) 130 fl. Unterhaltsbeitrag,
   b) 50 fl. Schulgeld,
   c) 18 Klafter halb hartes halb weiches Holz zur Beheizung seiner Wohnung und der Schulstube;
2) Aus dem Landgerichts-Schulfonde 120 fl.

folglich in baarem Gelde ohne Einrechnung des Holzbetrages jährlich 300 fl.

nebst freier Wohnung im Benefiziat-Gebäude, das die Gemeinde im baulichen Stande zu erhalten hat.

Außerdem hat er den Genuß des vorhandenen Schulgartens und der freien Messen an allen Werktagen des Jahrs.

Dagegen ist derselbe verbunden,

a) den ganzen Unterricht in der Werktags- und Feiertagsschule genau nach den bestehenden Vorschriften zu ertheilen;

b) täglich in der Kirche zu Ober-Grainau Messe zu lesen, diese an Sonn- und gebotenen Feiertagen für die Gemeinde zu appliziren, und sie an diesen Tagen mit einer homiletischen Auslegung des treffenden Evangeliums zu begleiten; endlich

c) dem Pfarrer zu Garmisch nach billigem Verlangen und in allen dringenden Fällen, jedoch dem Schulunterrichte unbeschadet, Aushilfe in der Seelsorge zu leisten, ohne aber die pfarrlichen Rechte und Stolgebühren desselben auf irgend eine Art zu beeinträchtigen.

Das nach seinen Verhältnissen oben beschriebene Schul- und Kuratbenefizium soll mittels einer öffentlichen Konkursprüfung, der sich die Bewerber um dasselbe zu unterziehen haben, besezt werden.

Diese Konkursprüfung, die zu Innsbruck gehalten wird, ist auf den 26. und 27. April festgesezt.

Die Konkurrenten, die nur Landeseingeborne oder durch das ihnen von der allerhöchsten Stelle verliehene Indegenat nazionalisirte Geistliche, Weltpriester sowohl als

Religiosen seyn können, so ferne sie sich über verordnungsmäßige Vollendung ihrer Studien an einer der inländischen höhern Lehranstalten, so wie über ihre Sittlichkeit, ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse im Schulfache, und über ihre wenigstens durch ein praktisches Seelsorge-Jahr bewährte Qualifikazion legal ausweisen werden, haben ihr Gesuche mit den Studien-Attesten und mit den verschlossenen Zeugnissen ihrer respektiven Ordinariate, Dekanate, Distrikts-Schul-Inspektorate und Landgerichte spätestens bis zum 20. April hierorts einzureichen.

Innsbruck den 12. März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Innkreises.

Freiherr von Lerchenfeld.

Stich.

Pfarreien-Erledigungen.

Im Regenkreise.

1) Die Pfarrei Lizlohe.

Die Pfarrei Lizlohe ist durch die Versezung des Pfarrers Joseph Huebers in den Ruhestand und Auszeichnung der Emeriten-Pension zu 400 fl. erlediget worden. Sie zählt in ihrem Umkreise 6 Dörfer und 4 Einöden, 530 Seelen, und eine Filialkirche zu Trautmannshofen, welche die Unterhaltung eines Hilfspriesters nothwendig macht.

Die jährlichen Renten bestehen in dem Ertrage der Realitäten zu 92 fl. 44 kr., den Getreidgilten und andern Naturalien zu 68 fl. 34 kr., der Zehenten zu 1891 fl. 1 kr., der Stole und andere Nebenbezüge zu 236 fl. 10 kr. Die beständigen Lasten einschließig der Verpflegung des Hilfspriesters betragen 534 fl. 34 kr.

Im Ober-Donaukreise.

2) Die Pfarrei Weilheim.

Die im Landgerichte Monheim, Diözese Eichstädt gelegene Pfarrei Weilheim, welche durch Versezung des Pfarrers *) erlediget wurde, enthält 468 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen an Naturalien in $11\frac{1}{2}$ Schäffel Korn, 11 Schäffel Dinkel, 20 Schäffel Haber, dann 232 fl. in Geld, endlich der Benuzung von $3\frac{3}{4}$ Tagwerk Aecker, Wiesen und Gärten.

Hierauf haften 40 fl. 55 kr. Ausgaben. Die Bau-Unterhaltungslast liegt dem Staatsärar ob; die Gebäude sind in gutem Stande.

Wegen des kleinen Zehents ist die Pfarrei dermal mit der Gemeinde in Streit verwickelt.

Im Unter-Donaukreise.

3) Die Pfarrei Pfarrkirchen.

Durch den Tod des geistlichen Rathes, Dechants und Pfarrers Johann Nepomuk Dimperle ist das permanente Dekanat, und die Pfarrei Pfarrkirchen erlediget.

In der Diözese Passau und dem königlichen Landgerichte Pfarrkirchen liegend, zählt sie 2750 Seelen, ausschließlich der Parochianen der bisherigen Expondituren Postmünster, Waldhof und Waldburgkirchen.

*) Seite 202.

deren Renten und andere Verhältnisse den allenfalls resultirenden nothwendigen Berichtigungen vorbehalten bleiben, daher auch die bisher angegebenen Renten der Pfarrei Pfarrkirchen im Betrage

von den Gründen	151 fl. 30 kr.
von den Zehenten und andern Rechten	1574 : 51 :
von der Stole	458 : 27 :
von den Stiftungen	259 : 30 :

gleichwie die bestimmten Ausgaben als

im Gelde Abgaben aus dem Staatszwecke und Diözesan-Verbande 165 fl. 5 kr.

in Naturalien

1 Schfl. 1 Mez. 3 Vkl. 1⅝ Weizen
6 Schfl — Mez. 1 Vkl. ⅛ Korn,

dann die Lasten wegen der besondern Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei zu 685 fl. nur vorbehaltlich der Regulirungen der Renten in Ansaz kommen.

Die zur Erlangung dieser Pfarrei, welche zugleich der permanente Siz des Dekanats ist, sich geeignet erachtenden Kompetenten haben ihre gehörig belegten Gesuche bei dem treffenden königlichen General-Kommissariate ihres Kreises anzulegen.

4) Die Pfarrei Hirschhorn.

Durch das Ableben des Pfarrers Joseph Schwarzbauer ist die in der Diözese Passau, dem Dekanate Zimmern, und königlichen Landgerichte Eggenfelden liegende Pfarrei Hirschhorn erlediget.

Die Parochianen der Exposituren Mitterskirchen und Wurmansquik abgerechnet zählt diese Stazion 900 Seelen.

Da nebst den Stolgebühren dem Pfarrer 900 fl. Gehalt aus der Staatskasse angewiesen sind, so haben pensionirte Priester aus dem Säkularstande auf diese Stazion vorzugsweise Anspruch zu machen, jedoch sich dem Vorbehalte einiger in Folge der Zeit an dem Pfarrsprengel und andern Verhältnissen nöthig werdenden Berichtigungen zu unterziehen.

Armee-Befehl.

München den 18. März 1813.

§. 1. Der Artillerie-Oberlieutenant Xaver Keßler ist den 2. März in Baireuth, — der Oberst des 3. Linien-Infanterie-Regiments Prinz Karl und Mitglied der kaiserlich-französischen Ehren-Legion, Joseph Düppel, den 8. März in Altenburg, — dann der Kommandant von Regensburg, Oberst Johann Nepomuk Magg, den 13. März in Regensburg gestorben.

§. 2. Der Oberst im General-Stabe, Anselm von Epplen, ist zum Kommandanten von Regensburg ernannt.

§. 3. Zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit des Reiches, so wie zur Vertheidigung der Grenzen desselben, ist die Errichtung von mobilen Legionen verordnet. *)

§. 4. Zu Bataillons-Chefs dieser Legionen werden provisorisch ernannt:

für den Main-Kreis:

in Baireuth, der Major Georg Hayder vom 11. Linien-Infanterie-Regimente

*) Sieh Rggsblatt l. J. St. XII. S. 273. et seq.

Kinkel, — und der Kapitän Benno Baron Ehlingensberg, vom 13. Linien-Infanterie-Regimente;

in Bamberg, die Kapitäns Philipp Müssel, — und Karl Guth, vom 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg;

für den Rezat-Kreis:

in Ansbach, der Major Peter Eck. — und der Kapitän Heinrich Herrmann, vom 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl;

in Nürnberg, die Kapitäns Kajetan von Durst, — und Lorenz von Vallade, vom 5. Linien-Infanterie-Regimente;

für den Ober-Donau-Kreis;

in Augsburg, der Kapitän Jakob Engel, vom 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl, — und der Kapitän Joseph Brückner von der dortigen Kommandantschaft;

in Ingolstadt, der pensionirte Major Kaspar von Heinrichen, — und der Kapitän Kajetan Baron De Corseinge vom 4. leichten Infanterie-Bataillon Theobald;

für den Regen-Kreis:

in Regensburg, der Major Karl Baron Hugenpoet, — und der Kapitän Franz van der Mark, vom 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen; —

in Amberg, die Kapitäns Jakob Wink — und Karl Ricker vom 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker; —

für den Unter-Donau-Kreis:

in Passau, der Major Joseph Anton Amann von Storchenau, — und der Kapitän Joseph von Lintnern vom 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius; —

in Straubing, die Kapitäns Andreas De la Haie vom 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, — und Albert Wager vom 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen; —

für den Isar-Kreis:

in München, der pensionirte Major Alexander Fortis — und der Kapitän Peter Jordis vom 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim; —

in Landshut, der karakterisirte Rittmeister Ignaz Graf Hegnenberg — und der Kapitän Andreas Erbelding vom 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz;

für den Salzach-Kreis:

in Salzburg, die Kapitäns Joseph von Miller, — und Alois von Audrißky vom 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz;

für den Iller-Kreis:

in Kempten, die Kapitäns Philipp Rauch, — und Wilhelm von Horn vom 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel;

in Lindau, die Kapitäns Ferdinand Saur, vom 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel, — und Heinrich Ludwig Popp vom 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl;

für den Inn-Kreis:

in Innsbruck, die Kapitäns Xaver Dürschl, — und Paul Henkel vom 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm.

Max Joseph.

von Triva.

Regierungsblatt.

XVI. Stück. München, Mittwoch den 24. März 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Pensionen der Wittwen und die Erziehungs-Beiträge für die Waisen der bei der königlichen Gendarmerie angestellten Individuen betreffend).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in dem eilften Titel Unseres über die Organisazion der Gendarmerie unterm 11. Oktober v. J. erlassenen Edikts verordnet: daß die Wittwen und Waisen der Gendarmen die normalmäßigen Pensionen und Erziehungs-Beiträge aus der Militär-Wittwen- und Waisen-Kasse erhalten, entgegen auch die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen dieses Korps zu dieser Klasse die verordnungsmäßigen Beiträge leisten sollen.

In Folge dieser Unserer Allerhöchsten Verfügung finden Wir Uns veranlaßt, zur Wissenschaft der betheiligten Individuen und der verrechnenden Behörden über den Betrag der zu leistenden Wittwen-Fonds-Beiträge, deren Verrechnung, und der für Wittwen und Waisen treffenden Unterstüzungen s. a. folgende nähere Bestimmungen bekannt zu machen.

Von den Beiträgen, welche zur Wittwen- und Waisen-Kasse zu leisten sind.

§. 1. Alle Besoldeten der Gendarmerie, vom General abwärts, mit Einschluß der männlichen Pensionisten, und der allenfalls beurlaubten Individuen, erlegen von jedem Gulden der Gage, Löhnung oder Pension einen halben Kreuzer, welcher ihnen monatlich an der Gebühr abgezogen wird.

§. 2. Alle jene Offiziere, welche die Heurathe-Erlaubniß erhalten, erlegen drei Monats-Gagen, welche bei jeder nachfolgenden Beförderung in der Art zu ergänzen sind, daß zum Beispiel der Lieutenant, der zum Oberlieutenant befördert wird, die Differenz zwischen drei Monats-Gagen eines Unterlieutenants und drei Monats-Gagen eines Oberlieutenants u. s. w. zurückläßt.

§. 3. Jeder Offizier, welcher bei seiner Anstellung bereits verheurathet ist, erlegt bei dieser sogleich die drei Monats-Gagen seines Grades, welche bei jeder Beförderung und Gage-Vermehrung auf die oben erwähnte Weise zu ergänzen sind.

§. 4. Die Offiziere, welche bei ihrer Anstellung unverheurathet sind, erlegen zwei Mo-

nats-Gagen, welche bei Beförderungen und Gage-Vermehrungen auf eben diese Art jedesmal ergänzt werden müssen.

Bei ihrer Verheurathung sind sie nach dem §. 2. zu behandeln, haben sohin drei Monats-Gagen neuerdings zu erlegen, und bei Beförderungen und Besoldungs-Vermehrungen den Betrag der Differenz statt von zwei von drei Monats-Gagen zurückzulassen.

§. 5. Die Unteroffiziere und Gemeinen, welche schon verheurathet angenommen werden, oder während ihrer Dienstzeit die Heuraths-Bewilligung erhalten, erlegen, sobald sie nach Verordnung des nachstehenden §. 39. in die statusmäßige Zahl der für jede Kompagnie und Eskadron bestimmten sechs beweibten Individuen eintreten, den Betrag von drei Monats-Löhnungen, wenn sie anderst diesen Betrag, während ihrer Dienstzeit bei dem Linien-Militär, nicht schon geleistet haben.

§. 6. Die Pensionisten haben, im Falle der nachgesuchten und erhaltenen Heuraths-Erlaubniß, ohne Unterschied den Betrag einer ganzen Jahres-Pension zu erlegen.

§. 7. Ferner hat jeder Offizier als eine gleichfalls für den Wittwen- und Waisen-Fond bestimmte Taxe, für das ihm zukommende Anstellungs-Patent, und bei jeder Beförderung, für welche eine besondere Patents-Ausfertigung statt findet, eine Monats-Gage des betreffenden Grades zu entrichten.

§. 8. Jeder mit Abschied austretende Offizier zahlt den vierten Theil einer Monats-Gage des betreffenden Grades, und endlich

§. 9. hat jeder mit Urlaub nach dem Auslande reisende Offizier, neben der gewöhnlichen Paß-Taxe, noch besonders fünf Gulden für den gedachten Fond zu erlegen.

§. 10. Unter den Gagen und Löhnungen, nach welchen die monatlichen Wittwenfonds-Abzüge bemessen, und wovon die hier bestimmten Monats-Raten als Beitrag zurückgelassen werden müssen, sind jedoch keineswegs die vollen Gagen und Löhnungen verstanden, welche die Gendarmerie nach dem achten Titel des Edikts vom 11. Oktober v. J. bezieht, sondern lediglich jene Beträge, welche die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, wenn sie ihren Graden gemäß gleich den Individuen der Linien-Truppen bezahlt wären, zu beziehen haben würden.

§. 11. Hiernach bestehet der monatliche Wittwen-Fonds-Beitrag

a) des Chefs der Gendarmerie, nach der Gage eines General-Majors und Brigadiers pr. monatlich 291 fl. 40 kr. in monatlich 2 fl. 26 kr.;

b) eines Legions-Chefs nach seinem Grade, und zwar als Oberst an der Gage zu 180 fl. in monatlich 1 fl. 30 kr.;

als Oberstlieutenant an der Gage zu 130 fl. in monatlich 1 fl. 5 kr.;

als Major an der Gage zu 120 fl. in monatlich 1 fl.

c) eines Rittmeisters oder Hauptmanns nach der Gage eines Kapitains I. Klasse zu 80 fl. in monatlich 40 kr.

d) eines Lieutenants und Quartiermeisters nach der Gage eines Oberlieutenants zu 36 fl. in monatlich 18 kr.

e) eines ersten Wachtmeisters oder Feldwebels nach dem Gehalte eines Junkers zu 14 fl. in monatlich 7 kr.

f) eines zweiten Wachtmeisters und Sergeanten nach monatlich 12 fl. in 6 kr.

g) eines Brigadiers ohne Unterschied nach monatlichen 10 fl. 30 kr. in 5¼ kr.

h) eines Gendarmen zu Pferd und zu Fuß nach monatlich 9 fl. in 4½ kr.

i) des Stabs-Auditors nach monatlich 81 fl. 40 kr. in 40 kr.

k) des Profoßen nach monatlich 12 fl. in 6 kr.

§. 12. Nach diesem Maßstabe werden auch die Monats-Gagen berechnet, welche bei Verheurathungen, Anstellungen und Entlassungen zu entrichten sind; und nur die Beiträge von den in den Ruhestand versetzten Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen werden nach dem vollen Pensions-Betrage berechnet und bezahlt.

§. 13. Uebrigens versteht sich von selbst, daß jene Individuen, welche bereits während ihrer Dienste in der Armee die vorgeschriebenen Beiträge, welche die §. §. 2. 3. 4. und 5 enthalten, nach ihrem Grade, mit dem sie in die Gendarmerie eintreten, entrichtet haben, nur die Ergänzung derselben bei dem Vorrücken in höhere Grade zu bezahlen schuldig sind.

Von der Verrechnung der Witwen-Fonds-Beiträge.

§. 14. Die monatlichen Beiträge, welche die verschiedenen Individuen der Gendarmerie nach Vorschrift der §§. 1 und 11. zu leisten haben, werden von dem Eskadrons- und Kompagnie-Rechnungsführern nach Vorschrift des 13. Paragraphes ihrer Rechnungs-Instrukzion bei Hinausbezahlung der Gagen und Löhnungen erhoben, respektive abgezogen, und mit einer summarischen Uebersicht, welche die Zahl der Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen nach ihren Graden, und den hiernach treffenden Normal-Beiträgen enthält, mit dem Schlusse jeden Monats an den Legions-Chef eingesendet, welcher dann die ihn selbst, seinen Adjutanten und Quartiermeister treffenden Beiträge beifügt, durch Lezteren das Hauptverzeichniß über den Monats-Beitrag des ganzen zur Legion gehörigen Personals anfertigen läßt, und solches samt dem Gelde unmittelbar an die Wittwen- und Waisen-Fonds-Kasse gegen Quittung übermachet, welche dann von dem Quartier-Meister der Quartalsrechnung als Nachweisung der geschehenen Abführung dieser besondern Schuldigkeit beigelegt werden muß.

§. 15. Jene Beiträge, welche nach den §§. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 9 bei Verheurathungen, Anstellungen, Beförderungen und Beurlaubungen zu leisten sind, werden durch die einschlägigen Finanz-Direkzionen auf Requisizion des Zentral-Rechnungs-Führers der Gendarmerie in vorkommenden Fällen erhoben, oder vielmehr den Betheiligten be-

Hinausbezahlung der Gagen in Abzug gebracht, an den Zentral-Rechnungsführer eingesendet, und von demselben vierteljährig mit einem spezifischen Verzeichnisse der Wittwen- und Waisenfonds-Kasse gegen Quittung hinüber gegeben; wenn sich kein Anfall ergiebt, erhält die Wittwen-Kasse durch den Rechnungführer eine Fehlanzeige.

Von Bemessung der Pensionen der Wittwen und der Unterhalts-Beiträge für die Waisen.

§. 16. Nach demselben Grundsatze, welcher oben §. 10. bei Bestimmung der Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisenfonde in Anwendung gekommen ist, werden auch die Pensionen der Wittwen, und die Unterstüzungen der Waisen bei der Gendarmerie nach dem bei den übrigen Linien-Truppen bestehenden Gage und Löhnungs-Beitrage des treffenden Dienstgrades berechnet, wornach die Wittwen-Gehälter durch alle Dienstes-Stufen in dem dritten Theile desjenigen Gage-Betrages bestehen, von welchem gemäß §. 11. der normalmäßige Wittwen-Fonds-Beitrag geleistet worden ist; der Verstorbene mag sich zur Zeit seines Ablebens übrigens in Aktivität oder im Ruhestande befunden haben.

§. 17. Es beträgt daher die Pension

a) einer Wittwe des Chefs des Gendarmerie-Korps monatlich 97 fl. 13⅓ kr.
b) eines Legions-Chefs wenn er Oberst ist 60 fl.
wenn er Oberstlieutenant ist 43 fl. 20 kr.
wenn er Major ist 40 fl.
c) eines Rittmeisters oder Hauptmanns ohne Unterschied 26 fl. 40 kr.
d) eines Lieutenants ohne Unterschied so wie eines Quartiermeisters 12 fl.
e) eines ersten Wachtmeisters oder Feldwebels 4 fl. 40.
f) eines zweiten Wachtmeisters oder Sergeanten 4 fl.
g) eines Brigadiers ohne Unterschied 3 fl. 30 kr.
h) eines gemeinen Gendarmen ohne Unterschied 3 fl.
i) eines Stabs-Auditors 27 fl. 13⅓ kr. und endlich
k) eines Profoßen gleich jener für die Wittwen der Sergeanten und zweiten Wachtmeister 4 fl.

§. 18. Jede Witttwe eines im Dienste gebliebenen, oder an den Folgen einer im Dienste erhaltenen Wunde verstorbenen Offiziers Unteroffiziers und Gendarmen erhält die dem gehabten Grade ihres verstorbenen Gatten vorhergehende höhere Wittwen-Pension.

§. 19. Die Erziehungs-Beiträge für die hinterlassenen Offiziers Kinder bestehen

a) bei den Kindern des Generals, der Legions-Chefs und des Stabs-Auditors, wenn sie einfache oder vaterlose Waisen sind, in $\frac{1}{15}$. Theil und wenn sie doppelte, oder vater- und mutterlose Waisen sind in $\frac{3}{35}$. Theil des Gehalts ihres verstorbenen Vaters, von welchem die Beiträge zum Wittwen- und Waisen-Fonde geleistet wurden;
b) bei den Kindern der Rittermeister und Kapitains als einfachen Waisen monatlich 3 fl. 30 kr.; als doppelten aber 5 fl. 15 kr. für jedes;

c) bei den Kindern der Lieutenants und der Quartiermeister in 3 fl. monatlich für die einfachen Waisen, und 4 fl. 30 kr. für die doppelten Waisen.

Die Offiziers-Kinder, deren Vater im Dienste, oder an den Folgen einer im Dienste erhaltenen Wunde gestorben ist, erhalten ebenfalls den um einen Grad erhöhten Unterstüzungs-Beitrag.

§. 20. Angeheurathete Kinder eignen sich zu dem Unterhalts-Beitrage jener Rang-Klaße, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn der Vater nicht im Militär-Stande lebte.

§. 21. Die hinterlassenen Kinder der Unteroffiziere und Gemeinen erhalten, ohne Unterschied ob sie einfache oder doppelte Waisen sind, monatlich 3 fl. als Erziehungs-Beitrag, jedoch die einfachen Waisen erst dann, wenn sie das dritte Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 22. Die verwaisten Knaben werden nach erreichtem dreizehnten Lebensjahre zur Erlernung eines ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen Handwerks angehalten, wozu der Wittwen- und Waisen-Fond die Kosten beiträgt.

Die verwaisten Mädchen entgegen müssen, nach zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre bei rechtlichen Leuten in Dienst treten, und erhalten als Ausfertigung, und zur Anschaffung der benöthigten Kleidung überhaupt zwanzig Gulden aus dem Waisen-Fonde.

Von der Dauer der Pensionen und Unterstüzungen.

§. 23. Der Pensions-Bezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwen-Stand nicht verändert.

§. 24. Der Unterstüzungs-Beitrag der Offiziers-Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des zwanzigsten Lebensjahres, und ist mit dem Eintritte in das ein und zwanzigste Jahr, oder mit dem Antritte einer frühern Versorgung von selbst erloschen.

§. 25. Von dieser Regel sind ausgeschlossen:

die Söhne und Töchter des Generals und der Legions-Chefs, welche in einer fünf und zwanzig jährigen Dienstes-Aktivität verstorben oder aus dem Titel des Dienstes oder Lebens-Alter in der Pension befindlich sind; diesen wird der Unterhalts-Beitrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 26. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal nachgewiesene physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes entweder für eine gewisse Zeit, oder für immer beraubt sind.

§. 27. Diese legale Nachweisung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse der Sanitäts-Kommission, und wo eine solche nicht bestehet, eines ämtlichen Arztes unter der Mitunterzeichnung des Polizei-Vorstandes oder Gemeinde-Vorstehers des Aufenthaltsortes mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahr-

heit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradazion anvertrauet, vermöge welcher entweder

A. eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unmöglichkeit einer Neben-Unterstüzung zurücklassen; oder

B. eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbs-Unfähigkeit oder

C. der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesezten Bettlägerigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Unfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden muß.

§. 28. Nach diesen drei Gradazionen wird nach dem Eintritte in das ein und zwanzigste Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte, im zweiten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhalts-Beitrages belassen oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte vermehrt.

§. 29. Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizei-Behörden ꝛc. müßen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbs-Unfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens, oder eines zeitlichen Erwerbs-Hindernisses unterscheiden, und im leztern Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterstüzungs-Beitrag belassen, verliehen, oder vermehrt werden soll, antragen, nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weitern Entschließung vorgelegt werden muß.

§. 30. Die Unterhalts-Beiträge der Kinder verbleiben denselben, wenn auch die Witwe ihren Stand verändert; wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 31. Stiefmütter treten in die Pensions-Rechte der leiblichen Mütter, und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kathegorie von einfachen Waisen.

§. 32. Jenen Kindern, welche bei dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das ein und zwanzigste Jahr von einem Unterstüzungs-Beitrage ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhalts-Beitrage ihrer Klasse als augenblickliche Unterstüzung ein für allemal angewiesen.

§. 33. Wenn solche Kinder, welche nach dem frühern Absterben ihres Vaters schon diese Abfertigung als vaterlose oder einfache Waisen bezogen haben, bei dem Absterben ihrer Mutter noch nicht versorgt sind, so soll denselben die treffende Differenz dieser Abfertigung als doppelten Waisen nachgetragen werden.

§. 34. Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbe-Monat erloschen.

§. 35. Die Pensions-Ansprüche zessiren völlig bei Wittwen und Kindern derjenigen,

a) welche den Dienst quittiren,

b) welche ihre Entlassung als Strafe erhalten.

c) welche sich ohne Allerhöchste Bewilligung, ohne Erfüllung der bestehenden Verordnungen und ohne Leistung der zum Wittwen-Fonde bestimmten Beiträge verehlichet haben,

d) bei Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, in so fern derselben Betrag die betreffende Unterstüzungs-Beitrags-Summe erreicht, oder übersteigt; im Nichterreichungs-Falle wird der die gebührende Unterstüzung ergänzende Theil zugelegt, und im Falle, wenn ein Stipendium während des Bezuges des Unterstüzungs-Beitrages aufhört, der Eintritt in den vollen Bezug desselben zugestanden.

Von den Heuraths-Bewilligungen und Kautionen.

§. 36. Damit die Heurathen der verschiedenen Individuen der Gendarmerie nicht zu sehr vervielfältigt, und auf jeden Fall das Schicksal der Hinterlassenen derselben soviel möglich sicher gestellt werde, sollen auch hier jene Beschränkungen in Anwendung kommen, welche bei dem übrigen Linien-Militär vorgeschrieben sind.

§. 37. Es liegt nämlich jedem Gendarmen, welcher sich verehelichet, ob, ein nach Verhältniß der Dienstes-Grade bemessenes eigenthümliches, hinlänglich verhypothezirtes Vermögen im Inlande auszuweisen, welches für die Dauer des Bestandes der Ehe in seiner Wesenheit unangreifbar ist, und wovon während dieser Dauer den Ehetheilen nur die Früchte zu gut kommen können.

§. 38. Das Quantum der in baarem Gelde, in liquiden Obligazionen oder mit liegenden Gütern zu leistenden Heuraths-Kaution ist berechnet

für einen Oberst zu	. . .	15000 fl.
— — Oberstlieutenant	. .	9000 =
— — Major	. . . . .	8000 =
— — Kapitain I. Klasse oder Rittmeister	. . .	6000 =
— — Ober- oder Unterlieutenant, dann Quartiermeister	. . . .	4000 =
— — Stabs-Auditor	. .	6000 =

§. 39. Nach dem Inhalte des Artikels 20 des Edikts vom 11. Oktober v. J. sollen bei keiner Eskadron oder Kompagnie mehr als sechs beweibte Gendarmen aufgenommen werden, und wenn auch diese Zahl bei der ersten Formazion des Korps in Hinsicht der übrigen vortheilhaften Eigenschaften der vorhandenen vielen verheuratheten Kompetenten überschritten werden sollte, so können doch nur die Weiber und Kinder der normalmäßigen Anzahl von sechs Individuen auf die Vortheile gegenwärtiger Pensions-Verordnung Anspruch machen.

§. 40. Die Heurathsbewilligungen sind im gewöhnlichen Dienstwege nachzusuchen, und werden bei den Offizieren von Uns selbst auf den Antrag Unsers geheimen Kriegsministeriums, welches sich hierüber mit Unserem geheimen Ministerium des Innern benehmen wird, und für die Gemeinen und Unteroffiziere durch Unser geheimes Kriegsministerium nach vorgängigem gleichen Benehmen ertheilt; wobei die bei Unserem Linien-Militär vorgeschriebenen Erfodernisse zu berücksichtigen sind, und insbesondere die zu erholenden Kau-

tions-Instrumente der gewöhnlichen Prüfung des General-Auditoriats unterliegen.

München den 9. März 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Rezat-Kreise.

1.) (Die Pfarrei Hausen.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Lorenz Joseph Oestreicher zu Hausen auf die Pfarrei Scheßlitz *) ist erstere katholische Pfarrei in Erledigung gekommen. Sie zählt 1610 Seelen, dann 1049 Kommunikanten, 494 männlichen und 555 weiblichen Geschlechts. Es gehören zu derselben in einem Umkreise von 5 Stunden das Filial Heroldsbach und die Kapellen Soppendorf und Oesdorf. Die Pfarrei hat keinen Hilfspriester, ausser bei dem Filiale Heroldsbach, welches von einem Franziskaner aus Vorchheim excurrendo versehen wird. Das Einkommen des Pfarrers beläuft sich nach der Fassion vom 29. September 1812 auf 784 fl. 23 ¾ kr. Die auf der Pfarrei haftenden Lasten sind unbedeutend.

Im Ober-Donaukreise.

2.) (Die Pfarrei Münchsmünster.)

Die im Landgerichte Ingolstadt in der Diözese Regensburg, Kapitel Geisenfeld gelegene Pfarrei Münchsmünster ist unterm 17. Februar l. J. erlediget worden. Sie enthält 814 Seelen, welche in fünf Dörfern, einem Weiler und einer Einöde zerstreut sind, drei dieser Ortschaften sind Filiale; es bestehet nur eine Schule in Münchsmünster; ein Hilfspriester ist nothwendig. Die Einkünfte der Pfarrei betragen nach den bei der Fassionirung der Pfarrerträgnisse bestehenden Vorschriften berechnet 900 fl., die Lasten 23 fl.

*) Regierungsbl. l. J. Seite 56.

Im Iller-Kreise.

3.) (Die Pfarrei Apfeltrach.)

Durch das am 24. v. M. erfolgte Ableben des Priesters Jakob Sandes ist dessen bisher ingehabte Pfarrei Apfeltrach erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Augsburg, Wahldekanate Baisweil, Landgerichts und Stiftungs-Administrazions-Bezirke Mindelheim, enthält im Umkreise und der Ausdehnung einer Viertelstunde 220 Seelen. Die pfärrlichen Einkünfte betragen jährlich beiläufig 400 fl.

4.) (Die Pfarrei Röthenbach.)

Durch den am 27. vorigen Monats erfolgten Todfall des Priesters Johann Schmid ist die Pfarrei Röthenbach erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Konstanz, Landgerichte und Dekanate Weiler, dann dem Stiftungs-Administrazions-Bezirke Lindau, ihr Umkreis beträgt 3 ½ Stunden, sie enthält 995 Seelen und 3 Schulen, nämlich eine im Pfarrdorfe, die zweite zu Steingaden, und die dritte zu Auers. Die pfärrlichen Einkünfte betragen jährlich ungefähr 600 fl.

Im Inn-Kreise.

5.) (Die Kuratie Gries.)

Durch die erfolgte Resignazion des Kuraten zu Gries, Priesters Anton Schlapp, ist diese Kurazie im Landgerichte Landeck, Dekanate Zams gelegen, erlediget worden.

Sie enthält 1059 Seelen, die Einkünfte betragen 550 fl. 31 kr., wobei jedoch ein Hilfspriester zu unterhalten ist.

Patriotische Beiträge

an

Geld und Charpien für die verwundeten und kranken königlich-baierischen Krieger.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind wieder eingegangen:

Von dem Kanzleramte des königlichen Hausritter-Ordens vom heiligen Michael nachträglich zu den bereits früher eingesendeten beträchtlichen Beiträgen der Mitglieder dieses Ordens:

A. Von Großkreuz-Kapitularen.

Von dem königlichen Kämerer und General-Lieutenant Freiherrn von Junker 22 fl.

B. Von Rittern.

a) Von dem großherzoglich würzburgischen Kämerer und Major Wilhelm Freiherrn von Redwitz 11 fl.

b) Von dem Freiherrn von Feurl auf Hilling und Viebelsbach, geistlichen Ritter 11 fl.

c) Von dem k. k. und königlich württembergischen Kämerer Freiherrn von Ulm auf Erbach 11 fl.

C. Von Ehren-Rittern.

Von dem königlichen wirklichen geheimen Rath Wilhelm Freiherrn von Weiler 22 fl.

D. Von Ordens-Kaplänen.

a) Von Johann Baptist Alois von Kollmann 7 fl.

b) Von dem Chorherrn des aufgelösten Stifts zu U. L. F. Sebastian Karges 11 fl.

c) Vom Alois Johann von Gott Mayrhofer 5 fl. 24 kr.

Zusammen 100 fl. 24 kr.

Von den Pfarreien Langengeisling, Steinkirchen, Rappoltskirchen, Prigeberg, Lern, Wartenberg, Wörth, Reichenkirchen, Eitting, Buch, Wambach, Pfernbach, Wifling, Forstinding, Ehrlbach, Walperskirchen, Grüntegernbach, Fraunberg, Lengdorf, Hofkirchen im königlichen Landgerichte Erding über Abzug 14 kr. Porto 130 fl. 22 kr.

Durch den Pfarrer Georg Steinmetz zu Wetzelsberg im königlichen Landgerichte Mitterfels, und zwar:

a) von dem Pfarrer selbst 2 fl. 42 kr.

b) von seiner kleinen Pfarrgemeinde 10 fl. 45 kr.

c) von Elias Mercker, Hofmarksherrn zu Schönstein 5 fl. 24 kr.

Zusammen nach Abzug 15 kr. Porto 18 fl. 36 kr.

Durch das königliche Stadt-Kommissariat Nürnberg, die von dem Redakteur des Korrespondenten von und für Teutschland Dr. Bischof daselbst als lezte Ausbeute seines

Gedichts übergebenen 6 fl. mit nach Abzug 18 kr. Porto verbliebenen 5 fl. 42 kr.

Durch das königliche Landgericht Uffenheim, und zwar:

von der Gemeinde Gerezheim	4 fl.	42	kr.
— — — Welbhausen	4 ⸗	24	⸗
— — — Enheim	2 ⸗	45	⸗
— — — Herresheim	4 ⸗	—	⸗
— — — Gülchsheim	7 ⸗	36	⸗
— — — Holzhausen	10 ⸗	28	⸗
— — — Gnadtstadt	10 ⸗	32	⸗
— — — Uffenheim	32 ⸗	—	⸗
— — — Egnarhofen	1 ⸗	15	⸗
— — — Uthenheim	10 ⸗	39	⸗
— — — Rodheim	3 ⸗	10½	⸗
— — — Pfaffenhofen	9 ⸗	6	⸗
— — — Mörlbach	4 ⸗	37	⸗
— — — Ermetzhausen	16 ⸗	33	⸗
— — — Ergersheim	12 ⸗	30	⸗
— — — Wiebelsheim	1 ⸗	2	⸗
— — — Bergheim	3 ⸗	29	⸗
— — — Seenheim	4 ⸗	4	⸗
— — — Hohlach	4 ⸗	21	⸗
— — — Walsmersbach	5 ⸗	48	⸗
— — — Ifflgheim	1 ⸗	3½	⸗
— — — Gellhofen	9 ⸗	13	⸗
— — — Goltachastheim	4 ⸗	—	⸗
— — — Martinsheim	3 ⸗	18	⸗
— — — Oberkallsheim	1 ⸗	51	⸗
— — — Lipprichhausen	10 ⸗	36	⸗
— — — Langensteinach	2 ⸗	45	⸗
— — — Gezenheim	14 ⸗	45	⸗
— — — Adelhofen	3 ⸗	8	⸗
— — — Wesnendorf	5 ⸗	9	⸗
von der Gemeinde Hemmersheim	2 fl.	—	kr.
vom wöllwarthschen Patrimonial-Gerichte Ippisheim	16 ⸗	48	⸗
von einem Ungenannten	11 ⸗	—	⸗

Zusammen nach Abzug 1 fl. 20 kr. Porto 237 fl. 18½ kr.

Durch das königliche Landgericht Ried, und zwar:

a) von dem Personale des Landgerichts, Rent- und Postamts samt einigen Honorazioren 22 fl. 7 kr.

b) Von der Schüzen-Kompagnie der königlichen Nazional-Garde des Marktes Ried 27 fl. 53 kr.

c) von der Privat-Theater-Gesellschaft daselbst 10 fl.

Zusammen 60 fl.

Durch den königlichen Sekretär Heinrich Seel in Kempten die von dem administrativen Stiftungs- und Kommunal-Personal des Iller-Kreises eingegangenen freiwilligen Beiträge, und zwar:

a) von dem Kreis-Administrazions-Rath Baur, dem Kreis-Bau-Inspektor, den Rechnungs-Kommissären und Gehilfen, dem Sekretär, Registrator, den Kanzellisten, und dem übrigen Personal des Stiftungs- und Kommunal-Administrazions-Büreau des Iller-Kreises 33 fl. 45 kr.

b) Von dem königlichen Stiftungs-Administrator Kinkelin in Lindau, dessen untergebenen Oekonomen, Schreibern und Dienstpersonale 25 fl.

c) Desgleichen von der königlichen Stiftungs-Administrazion in Kempten 18 fl.

d) Von jener in Füssen 11 fl.

e) Von jener in Feldkirch 17 fl.

f) Von jener in Mindelheim 26 fl. 12 kr.

g) Von dem königlichen Kommunal-Administrator Loose in Kempten 2 fl. 24 kr.

h) Von dem quieszierenden Stiftungs-Administrator Kaufmann in Bregenz 11 fl.

i) Von dem quieszierenden Stiftungs-Administrator Zoschinger in Kempten 1 fl.

k) Von dem fürstlich fuggerschen Stiftungs-Administrator Burgstaller 30 kr.

l) von dem funktionirenden Rechnungs-Kommissär Zoschinger in Lindau 5 fl. 30 kr.

m) Von dem Spitalpfleger von Forster in Kempten 2 fl. 42 kr.

Zusammen 154 fl. 3 kr.

Ferner durch das königliche Landgericht Silz im Innkreise, nachträglich zu den früher daher eingekommenen Beiträgen:

a) von den Pfarrangehörigen in Untermemmingen 6 fl. 45 kr. dann 65 ½ Pf. Charpie, 583 Bandagen und 500 Compressen;

b) von der Kuratie Sautens 3 Pf. Charpie;

c) von der Kaplanei Obsteig 12 Pf. Charpie und Leinwand;

d) von der Kuratie Heimingen 14 ½ Pf. Charpie;

e) von der Kuratie Sölden, 31 Pf. Charpie;

f) von der Kaplanei Hueber 3 ½ Pf. Charpie;

g) von der Kuratie Wildermiemingen 2 Pf. Charpie;

h) von der Kaplanei Vent 2 fl. 43.

Zusammen 131 ½ Pfund Charpie, 500 Stück Compressen, 583 Bandagen und nach Abzug der Pack- und Fuhrkosten pr. 3 fl. Geldrest 6 fl. 28 kr.

Durch das königliche General-Kommissariat des Innkreises ferner:

a) von dem Landgerichts-Bezirke Zell 140 fl. 50. kr.

b) von dem Landgerichts-Bezirke Rattenberg, 130 fl. ½ kr.

c) von dem Landgerichts-Bezirke Werdenfels 98 fl. 8 kr.

und 79 Pf. Charpie von der Schuljugend zu Garmisch und Mittenwald.

Zusammen 368 fl. 58 ½ kr.

Von einem Priester, der sich die Bekanntmachung seines Namens verbeten hat 22 fl.

Von dem königlichen Landgerichte Viechtach, nachträglich aus der Pfarrei Schönach von der Ortsgemeinde Thürnhart, nach Abzug 12 kr. Porto 4 fl. 12. kr.

Von dem nämlichen Landgerichte, die Einnahme einer von der auf einige Zeit in Viechtach befindlichen Schauspielergesellschaft unter der Direkzion des Joseph Fuchs, zum Besten der verwundeten königlichen baierischen Krieger gegebenen Vorstellung, nach Abzug 15 kr. Porto 9 fl. 45 kr.

Von dem königlichen Landgerichts-Bezirke Naila im Main-Kreise und zwar:

von der Bürgerschaft zu Naila 4 fl. 2 kr.

„ „ Gemeinde Issigau 5 fl. 33 kr.

von der Gemeinde Unterstetten . 5 fl. 27¾ kr.
— — — — Heroldsgrün 1 ʃ 40 ʃ
— — — — Oberstetten 1 ʃ 1 ʃ
— — — — Gerlos — 45 ʃ
Zusammen nach Abzug 47 kr.
Münz=Abgang und Porto 17 fl. 50½ kr.

Von dem königlichen Landgerichte Saalfelden zu Dorfheim, und zwar:

a) von der kleinen Gemeinde Weisbach 28 fl.
b) von ein paar Edelgesinnten 5 fl. 38. kr.

Zusammen nach Abzug 20 kr. Porto 33 fl. 18.

Von der Harmonie=Gesellschaft in München, die bei Gelegenheit der allerhöchsten Namensfeier Ihrer Majestät der Königin zusammengelegten, sowohl den verwundeten königlichen Kriegern, als auch den Wittwen und Waisen der im gegenwärtigen Feldzuge Gebliebenen, bestimmten 150 fl.

Dann von der Bolzschüzen=Gesellschaft zu Schongau 32 fl. 36 kr.

und von einem edlem Menschenfreund allda 17 fl. 24 kr.

Zusammen nach Abzug 10 kr. Porto 49. fl. 50 kr. (welche zum Theil auch den Wittwen und Waisen der im Felde Gebliebenen zugedacht sind).

Von dem königlichen Polizei=Kommissariate Lindau, die Einnahme eines von den Musikern daselbst aufgeführten Koncerts, nebst noch besonders erhaltenen Beiträgen aus der Stadt Lindau, nach Abzug 34 kr. Porto 99 fl. 51 kr.

Durch das königliche Landgericht Salzburg und zwar:

a) von dem Pfarrer Hitzl in der Gnigl 2 fl. 42 kr.
b) von dem Pfarrer Dickart in Grödig 2 fl.
c) von dem Vikar und seinen Gehilfen in Eigendorf 8 fl. 42.
d) von der Geistlichkeit in Bergheim 7 fl.
e) ʃ ʃ ʃ ʃ in Siegenheim 6 fl.
f) ʃ ʃ ʃ ʃ in Hallwang 1 fl. 24 kr.
g) von der Landgerichts=Gemeinde 152 fl. 46 kr.

Zusammen nach Abzug 48 kr. Porto 179 fl. 40 kr.

Von dem königlichen Polizei=Kommissariate in Ingolstadt:

a) der Ertrag der im Richterschen Weingasthause zum Münchner=Hof daselbst zusammen gelegten Beiträge 14 fl. 2 kr.
b) desgleichen von den verschiedenen andern Gasthäusern 6 fl. 30 kr. zusammen 20 fl. 32 kr.

Endlich von dem königlich=baierischen Reichsgrafen von Wrede, Herrschaftsgericht Mondsee, die in einer Kirchensammlung erhaltenen 37 fl. 50 kr. nach Abzug 20 kr. Porto 37 fl. 30 kr.

Von der königlichen Kommandantschaft Kufstein, die von der dortigen gesamten Garnison dargebrachten freiwilligen Beiträge und zwar:

a) von einem Ungenannten 10 fl. 48 kr.

b) Von dem Kapitän Christian Graf von Preysing mit der Kompagnie vom zweiten Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) 25 fl.

c) Von dem Artillerie-Oberlieutenant Dismas Baron von Grempenberg und dessen Detachement 5 fl. 33 kr.

d) Von dem Ingenieur-Oberlieutenant Pfretzschner, Garnisons-Physikus Dr. Hofwimmer, Zeugwart Haberländer, Apotheker Anthofer, Stabs-Profos Schmidt, und Festungs-Aufseher Guth 13 fl. 30 kr.

e) Die am bei einem 25. Februar l. J. statt gehabten Balle besonders zusammengebrachten 9 fl. 19 kr.; zusammen 64 fl. 10 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Ebersberg nachträglich

a) von der Schuljugend zu Hohenlinden 2 fl. 30 kr.

b) Von der Pfarrei Oberneuching 10 fl. 9 kr.

c) Von dem Benefizium zu Frauenaucharting 10 fl. 12 kr.

Die von der Bürgerschaft des Marktes Grafing und Ebersberg gesammelten 19 fl. 25½ kr.; zusammen nach Abzug 16½ kr. Porto 42 fl.

Von der Bolzschüzen-Gesellschaft im Sagkleiengarten zu München 25 fl.

Von dem königlichen Polizei-Kommissariate Straubing als 4te Lieferung:

a) die auf einem Soupee beim Weinwirth Juli zusammengelegten 4 fl. 26 kr.

b) die von der Schuhmacherin Margaretha Soller übergebenen derselben von einer ungenannten Person eingehändigten 5 fl.

c) die auf einem Soupee und Ball bei dem Bierbrauer Loichinger zusammengelegten 6 fl. 24 kr.

d) von der Geistlichkeit, der Bürgerschaft und der Gemeinde zu Bogen 41 fl. 34 kr.

e) die von einer, einen Invaliden vorstellenden Maske auf einem Balle ersammelten 8 fl. 12¾ kr. zusammen nach Abzug 19 kr. Porto 65 fl. 17¾ kr.

Von einer Tischgesellschaft bei dem Kaffetier Zaller in München 12 fl. 30 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Innsbruck die in dessen Bezirke am allerhöchsten Namensfeste Ihrer Majestät der Königin, gesammelten freiwilligen Beiträge mit 178 fl. 2½ kr.

Die von einer Dame J. St. zu Aichach am Karnevals-Dienstag Abends unter der Maske eines blessirten Militairs ersammelten 15 fl.

Von der Bolzschüzen-Gesellschaft bei dem Kaffetier Zeller in München 15 fl.

Von dem königlichen Landgerichte Neumarkt im Salzach-Kreise 343 Pf. Charpie und Kompressen.

Von den Bewohnern des königlichen Landgerichts Laufen im Salzach-Kreise 200 Pf. Charpie und Leinwand.

Von dem königlichen Landgerichte Erding nachträglich und zwar:

a) von den Bewohnern der Stadt Erding 143 fl. 24 kr.

b) von der Pfarr-Gemeinde Altenerding 28 fl. 49 kr. und von dem Pfarrvorstande 5 fl., zusammen 33 fl. 49 kr.

c) von der Schuljugend der Stadt Erding ein Pack Charpie.

Zusammen nach Abzug 24 kr. Porto 176 fl. 49 kr.

Von der königlichen Kommandantschaft Innsbruck, die am Allerhöchsten Namensfeste Ihrer Majestät der Königin, von der ganzen Garnison Innsbruck dargebrachten freiwilligen Beiträge und zwar:

a) vom Reserve-Bataillon des 6. Linien-Infanterie-Regiments 16 Offiziere und in gleicher Achtung stehenden Individuen 32 fl. 18 kr.

Mannschaft vom Feldwebel abwärts, welche die Theurungs-Zulage theils von einem Tag, theils von mehrern Tagen, und noch mehr beigetragen 123 fl. 59 kr.

b) vom Reserve-Bataillon des 11. Linien-Infanterie-Regiments von 11 Offiziere und in gleicher Achtung stehenden Individuen 36 fl. 6 kr.

Mannschaft vom Feldwebel abwärts wie oben 42 fl. 3 kr.

c) von der Reserve-Division des 6. leichten Infanterie-Bataillons 4 Offiziers und in gleicher Achtung stehende Individuen 12 fl. 6 kr.

Mannschaft vom Feldwebel abwärts wie oben 28 fl. 31 kr.

d) von dem Artillerie und Armee-Fuhrwesens-Detaschement 40 Mann 6 fl. 24 kr.

e) von der königlichen Stadtkommandantschaft, Oberkriegs-Kommissariat, Stabs-Auditor und Kaserne-Verwaltung 22 fl. 9 kr.

Zusammen 283 fl. 36 kr.

München den 15. März 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Wilhelm.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst folgende Individuen auf Pfarreien und Benefizien zu befördern:

Am 6. Februar l. J. den Stadtkooperator zu Burghausen Joseph Chrysam auf das Vikariat Wößen, Landgerichts Traunstein,

am 18. den Stadtpfarrer und Schulkommissär in Kaufbeuern Johann Philipp Beck als Dekan und Hauptprediger in Nördlingen, zum Stadtpfarrer in Kaufbeuern den bisherigen Archidiakon Mathias Scheiffelhut, und an dessen Stelle den Hospitalprediger und Pfarrer in Baldingen Johann Friedrich Weng; den bisherigen Vikar in Geßlau Wilhelm Friedrich Obermeyer auf die in dem Dekanate Harburg gelegene Pfarrei Unterringingen, (derselben Erledigung Regsbl. 1812. S. 1466)

am 24. den Pfarrer zu Kirchdorf Benedikt Peuger auf die Pfarrei in der St. Anna Vorstadt von München, (S. 1918)

den Kooperator in Deining Georg Deinhard auf die Pfarrei Kaltenbrunn in dem Landgerichte Neustadt an der Waldnab, (S. 1886) dann den Pfarrer zu Wadendorf Paul Berner auf die Pfarrei Stadelhofen in dem Landgerichte und Administrazions-Distrikte Scheßliz, (S. 1636)

am 27. den Pfarrer zu Hohenzell Franz Andreas Grekl auf die Pfarrei Paar, Landgerichts Friedberg, (S. 199)

am 27. den Pfarrer zu Bergen Max von Enhuber auf die Pfarrei Irsching in dem Landgerichte und Administrazions-Distrikte Ingolstadt, (S. 1438)

am 3. März den Kanonikus des Stiftes Mattsee, Dechant und Schulinspektor zu Siegertshaft, Georg Joseph Bauer, auf die Pfarrei zu Aſtätt, Landgerichts Mattigkofen, (S. 1903)

am 5. den Exkonventual und Hilfspriester in Dietramszell, Gilbert Niedermayr, auf die Pfarrei auf dem Hohenpeissenberg, Landgerichts Schongau, (S. 821)

und zu bestätigen, die Präsentazionen,

am 9. Februar l. J. des Grafen Friedrich Fugger zu Weißenhorn, für den Kaplan Joachim von Frey auf die Pfarrei Buch im Illerkreise,

am 16. des Max Grafen von Lösch für den Benefiziaten zu Großköllnbach, Johann Nepomuk Schwaiger, auf die Pfarrei Weilbach, Landgerichts Schrobenhausen; dann des von Egger für den Provisor in Isen Xavier Kern auf das Benefizium in Großköllnbach.

Summarisches Verzeichniß

derjenigen Individuen, welche von der zur Landessicherheit im Königreiche Baiern aufgestell. Polizei-Kordons-Mannschaft angehalten, dann über die Landesgrenzen in ihre Heimath, oder an die einschlägigen Gerichte und Aemter geliefert wurden.

Im Monat Oktober 1812.

	Kreise.	Mörder.	Strassenräuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Deserteurs. königl. baierische	Deserteurs. auswärtige	Uebertreter der Kantonspflicht.	Vaganten. Männer.	Vaganten. Weiber u. Kinder	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizei-Uebertreter.	Bettler.	Summe.
I.	Main-Kreis . . .	3	—	—	23	—	6	2	15	10	126	93	—	6	7	201	121	613
II.	Rezat-Kreis . . .	—	—	—	3	—	—	3	2	—	46	34	2	—	2	11	44	147
III.	Regen-Kreis . . .	—	1	—	17	2	2	15	39	37	264	128	—	2	19	63	100	689
IV.	Ober-Donaukreis . .	—	—	—	6	2	—	—	1	2	42	25	—	—	—	44	82	204
V.	Unter-Donaukreis . .	—	—	—	7	3	—	8	1	13	101	47	2	—	1	15	32	230
VI.	Iller-Kreis	—	—	—	6	2	—	14	12	—	51	41	—	—	7	20	56	209
VII.	Isar-Kreis	1	1	—	13	2	—	3	1	3	63	56	—	—	—	85	45	273
VIII.	Salzach-Kreis . . .	2	1	1	81	18	—	25	71	36	328	157	4	—	20	109	64	917
IX.	Inn-Kreis	1	—	—	2	—	1	1	3	4	21	22	—	—	5	—	21	81
	Total-Summe . . .	7	3	1	158	29	9	71	145	105	1042	603	8	8	61	548	565	3363

Im Monat November 1812.

	Kreise.	Mörder.	Straßenräuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Deserteurs: königl. baierische	Deserteurs: auswärtige	Uebertreter der Kantonspflicht.	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber u. Kinder	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausierer.	Polizeiübertreter.	Bettler.	Summe.
I.	Main-Kreis . .	1	—	—	46	1	4	6	3	35	77	45	—	4	10	218	107	557
II.	Rezat-Kreis . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	11	—	—	2	16	50	121
III.	Regen-Kreis . .	1	5	—	14	3	—	9	21	43	219	137	—	—	4	39	108	603
IV.	Ober-Donaukreis	—	—	—	6	—	—	3	—	4	51	36	—	—	2	103	86	291
V.	Unter-Donaukreis	—	—	—	7	2	—	7	8	13	78	55	1	7	3	17	29	227
VI.	Iller-Kreis . .	—	—	—	2	4	—	10	3	—	17	14	—	—	3	18	17	88
VII.	Isar-Kreis . .	1	—	—	18	6	—	10	7	22	105	70	2	—	—	48	81	370
VIII.	Salzach-Kreis .	2	—	—	50	3	—	36	75	61	302	90	—	1	6	37	48	697
IX.	Lech-Kreis . . .	—	—	—	5	—	—	2	6	21	30	12	1	—	1	4	28	110
Total-Summe		5	5	—	148	19	4	83	123	199	921	476	4	12	31	500	534	3064

Im Monat Dezember 1812.

	Kreise.	Mörder.	Straßenräuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Deserteurs: königl. baierische	Deserteurs: ausländische	Uebertreter der Kantonspflicht.	Vaganten: Männer.	Vaganten: Weiber u. Kinder	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausierer.	Polizei-Uebertreter.	Bettler.	Summe.
I.	Main-Kreis . . .	—	—	—	48	2	14	5	3	22	56	40	1	8	6	284	96	555
II.	Rezat-Kreis . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	38	15	—	—	4	8	27	93
III.	Regen-Kreis . . .	—	4	—	12	4	—	17	11	34	159	81	—	4	7	113	144	590
IV.	Ober-Donaukreis .	1	1	—	7	2	—	2	—	—	37	43	—	—	3	50	73	219
V.	Unter-Donaukreis .	—	1	1	3	3	—	5	—	5	77	19	1	2	9	13	40	179
VI.	Iller-Kreis . .	—	2	—	5	—	1	8	6	—	25	18	—	—	3	6	35	109
VII.	Isar-Kreis	—	—	—	27	6	—	4	5	17	71	50	1	—	—	13	46	240
VIII.	Salzach-Kreis . .	1	—	—	54	11	—	27	16	71	218	90	—	—	39	43	40	610
IX.	Inn-Kreis	—	—	—	4	—	—	—	8	31	29	10	—	—	2	—	19	103
Total-Summe . . .		2	8	1	130	28	15	68	50	180	710	366	3	14	73	530	520	2698

Bei der Redakzion des Regierungsblatts wurde folgende Berichtigung nachgesucht: Stück XIII. Seite 314. 4) Zeile 2 von unten auf: Freiherr von Strzitez — statt Stritez.

Königlich = Baierisches
# Regierungsblatt.

XVII. Stück. München, Mittwoch den 31. März 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die Errichtung eines Regiments Nazional=Garde zu Pferde betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir hatten im Artikel 8 Unserer Verordnung vom 28. vorigen Monats, das Aufgebot und die Mobilisirung der Nazional=Garde zweiter Klasse betreffend, Uns vorbehalten, über die Errichtung einer damit in Verbindung zu sezenden Kavallerie=Abtheilung zu statuiren, wenn sich eine angemessene Zahl von Freiwilligen zum Dienste dieser Waffengattung darstellen würde.

Da sich nun bereits viele wackere und brauchbare Männer hiezu gemeldet haben, so finden Wir Uns, durch den Uns hierüber erstatteten Vortrag, bewogen, nunmehr die Errichtung eines Regiments Nazional=Garde zu Pferde, unter gleichen Bedingungen wie die mobilen Legionen, zu verordnen, und wollen diesem freiwilligen Korps, dem der Name baier'scher Chevauxlegers, unter welchem sich Unsere Kavallerie immer Unsere Zufriedenheit erworben hat, so wie alle Vorrechte und Auszeichnungen derselben gemein seyn sollen, dadurch noch ein Zeichen besonderer Gnade gewähren, daß Wir demselben Unsern zweitgebornen Sohn, des Prinzen Karl Hoheit und Liebden, als Regiments=Inhaber vorsezen, und dessen Namen zu führen verstatten. In Ansehung der Organisazion, Formazion, und dienstlichen Obliegenheiten dieses Nazional=Chevauxlegers=Regiments, sezen Wir übrigens folgende Bestimmungen fest:

Art. 1. Dasselbe bildet sich bloß aus Freiwilligen, und als solche kommen dabei anzunehmen alle diensttauglichen Individuen von dem zurückgelegten 20. bis zum erreichten 40. Lebensjahre, welche sich mit Zeugnissen ihrer Obrigkeiten über ihre bisher gepflogene gute Aufführung legitimiren, und sich zum Eintritte in besagtes Regiment entweder bei dem General=Kommissär ihres Kreises, oder bei dem Militär=Kommandanten der Kreis=Hauptstadt melden.

Art. 2. Von dieser Annahme sind auch diejenigen nicht auszuschließen, welche nach Unserm Edikte vom 6. Juli 1809 und nach der oben erwähnten Verordnung vom 28.

vorigen Monats ohnehin zum Eintritte in die mobile Legion ihres Kreises pflichtig sind, als mit welcher die berittene Nazional-Garde zweiter Klasse alle Rechte und Verbindlichkeiten dergestalt theilet, daß sie, gleich jenen, auch nur zur Vertheidigung der vaterländischen Grenzen und zur Erhaltung der innern Sicherheit verwendet werden soll.

Art. 3. Das Nazional-Chevauxlegers-Regiment Prinz Karl, wird nach den Grundsäzen, welche bei der Bildung der Infanterie der mobilen Legionen beobachtet worden, und zwar, nach Maßgabe wie sich dazu Freiwillige melden, jede zu zwei Eskadronen formirt.

Art. 4. Eine Eskadron bestehet aus

Köpfen:		Dienstpferden:
1	Rittmeister	—
1	Oberlieutenant	—
2	Unterlieutenants	—
1	Wachtmeister	1
1	Fourier	1
2	Sergeanten	2
6	Korporälen	6
2	Trompetern	2
1	Schmidt	1
1	Sattler	1
10	Gefreiten	10
110	Chevauxlegers	110
138		134

Art. 5. Bei jeder Eskadron, über deren Formazion die Anlage nähere Vorschriften enthält, bildet sich, nebst den vier

ordentlichen Zügen, jeder zu zwölf Rotten, ein eigener Plänklerzug, welcher unter einem Unterlieutenant, aus zwei Korporälen, 4 Gefreiten, und zwanzig der geübtesten und am besten berittenen Chevauxlegers bestehet, diese Plänkler sind durch einen grünen Federbusch ausgezeichnet.

Art. 6. Die Offiziere behalten Wir Uns vor, aus den besten und brauchbarsten der sich meldenden Freiwilligen auszuwählen, und zu benennen. So wie die zweite Eskadron des Regiments sich bildet, wird der zu einer Division erfoderliche Stab, nämlich ein Major, ein Junker, welcher Adjutantens-Dienste verrichtet, ein Unterchirurg, und ein chirurgischer Praktikant ernannt, und, wenn in der Folge die zweite Division entstehet, wird der Stab zu dem eines Regiments vermehrt, welcher sich dann, mit Einschluß jenes der ersten Division, folgendergestalt bildet:

1 Oberst,
2 Majors,
1 Adjutant,
1 Junker,
1 Regiments-Quartiermeister,
1 Regiments-Chirurg,
1 Unter-Chirurg,
1 chirurgischer Praktikant,
1 Pferdearzt,
1 Stabstrompeter, und
1 Profoß.

Wird endlich auch die dritte Division errichtet, so erhält das Regiment den näm-

lichen Stab, den ein Chevauxlegers-Regiment der Linien-Armee führt.

Art. 7. Die Uniform dieses Regiments besteht aus einem Kollet von dunkelgrünem Tuche, mit gleichem Unterfutter, ganz nach dem Schnitte und der Form der Kollets der Linien-Chevauxlegers; nur hat dasselbe keine Brustklappen, sondern es ist vorne mit einer Reihe von neun Knöpfen geschlossen. Kragen, Aufschläge, Vorstoß und Kolletbesaz sind ponceauroth; die Beinkleider dunkelgrün; Knöpfe und Schuppen-Epauletten von weißem Metall. Die Kopfbedeckung bestehet, wie bei den mobilen Legionen, aus einem Tschako, welches aber mit weißen Fangschnüren, und vorn mit einem gelb metallenen Bande verziert ist, ober welchem ein Medaillon von gleichem Metalle, mit Unserm Namenszuge und der Krone, wie an den Kaskets der Linien-Kavallerie, angebracht wird. Ueber der Kokarde erhebt sich ein weißer Busch von Pferdehaaren, bei den Plänklern (nach Artikel 5) ein grüner Federbusch.

Der Mantel ist von der Form und Farbe wie solchen die übrigen Chevauxlegers haben; eben so der Mantelsack. An den runden Stiefeln sind die Spornen mit ledernen Riemen befestiget.

Die Pferds-Equipage ist ganz dieselbe Unserer Chevauxlegers-Regimenter; die Verzierung der Schabrake von ganz weißen Borten.

Die Ober- und Unter-Offiziere sind durch die auf dem Tschako angebrachten Borten, gleich jenen der mobilen Legionen, nach ihren Graden ausgezeichnet; auch haben erstere die Unterscheidungszeichen und das Porte-Epee der Armee, dann die Kartousche der Kavallerie.

Art. 8. Die Bewaffnung der Chevauxlegers des Nazional-Regiments besteht in einem Kavallerie-Säbel, an einer weisledernen Kuppel um den Leib befestiget, einem Paare Pistolen, und der Kartousche, welche bei den übrigen Chevauxlegers-Regimentern eingeführt ist.

Art. 9. Dieselben erhalten die Dienstpferde, dann die Kleidung, Bewaffnung, und den Sold vom Staate, gleich der Kavallerie Unserer Linien-Armee.

Denjenigen unter ihnen, welche sich ihre Uniform, nach obiger Vorschrift, selbst anschaffen wollen, stehet dieses frei, und wird der Betrag einer Montur, nach dem Magazins-Preise in Geld vergütet; diese Kleidung kann zwar von feinerm Tuche genommen werden, aber sie muß rücksichtlich der Form und Farbe genau den Bestimmungen des Artikel 7 entsprechen.

Wenn ein Freiwilliger ein Pferd mitbringt, welches nach der Remontirungs-Vorschrift zur Annahme qualifizirt ist, so empfängt derselbe den Remonte-Preis baar; mangelt aber eins oder das andere Erforderniß dieser Vorschrift, und ist das Pferd doch sonst brauchbar, so erhält er den

Werth, nach einer unparteiischen Schäzung.

Art. 10. Zum Sammelplaze dieser Nazional-Garde zu Pferde bestimmen Wir andurch die Stadt Freising im Isar-Kreise, wo sämtliche Mannschaft gekleidet, bewaffnet, beritten gemacht, verpflichtet, und zum Dienste abgerichtet und geübt werden soll.

Art. 11. Die dienstlichen Meldungen, welche, in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade, an den Rittmeister, dann an das Divisions- und von diesem an das Regiments-Kommando gelangen, gehen von leztern, einsweilen und bis auf weitere Ordre, an das Kavallerie-Brigade-Kommando in München, welches auch vorläufig die Inspizirung dieses neu errichteten Regiments zu besorgen hat.

Indem Wir allen denjenigen, welche sich als Freiwillige zu diesem besonders ausgezeichneten Kavallerie-Korps stellen, und, nach Beschaffenheit ihrer individuellen Qualifikazion, sich einer Beförderung würdig zeigen, die am Schlusse Unserer Verordnung von 28. Februar gegebene Versicherung hier ausdrücklich erneuern, und Uns anbei vorbehalten, bei der einstigen Bildung Unserer Garde-Kavallerie auf die Verdientesten unter denselben vorzüglichen Bedacht zu nehmen, zweifeln Wir nicht, daß die gebildetsten jungen Männer aus allen Theilen des Königreiches eilen werden, sich diesem freiwilligen Dienste zu widmen; insbesondere erwarten Wir mit Zuversicht, daß der junge Adel Unseres Reiches, die Abkömmlinge einer tapfern Vorwelt, — die Ritterschaft, welche ihrer ehrenvollen kriegerischen Bestimmung selbst ihren Namen verdankt, sich vor allen beeifern werde, in die Reihen dieser erlesenen Schaar zu treten, welcher Wir Unsern vielgeliebten Sohn selbst vorsezen, und in Gemeinschaft mit ihren ältern Waffenbrüdern die Vertheidigung Unserer Person, so wie der heiligsten Interessen der Nazion und des Vaterlandes vertrauen wollen.

München den 20. März 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Vorschriften
zur
Formazion des Nazional-Chevaux-legers-Regiments Prinz Karl, — nach Art. 5. des königlichen Reskripts vom 26. März 1813.

§. 1. Jede Eskadron stellt, die Mannschaft vom rechten zum linken Flügel gereiht, in zwei Glieder auf, und wird in vier Züge abgetheilt, von welchen, im kompleten Zustande, jeder zwölf Rotten zählt: Außer diesen vieren bildet sich noch der fünfte

Zug von Plänklern in gleicher Stärke, und nach der im Art. 5. angegebenen Formazion.

§. 2. Der Rittmeister stellt sich auf dem rechten Flügel der Eskadron in das erste Glied, er kommandirt den ersten Zug: der Oberlieutenant als Kommandeur der zweiten Hälfte der Eskadron, bricht dieselbe, und kommandirt den dritten, der Wachtmeister den zweiten, und ein Sergeant den vierten Zug; ein Unterlieutenant steht auf dem linken Flügel der Eskadron im ersten, und hinter demselben ein Sergeant im zweiten Gliede.

§. 3. Die Zugskommandanten führen immer ihren, und zwar den nämlichen Zug, die Eskadron mag rechts oder links abmarschirt seyn; wenn kleinere Abtheilungen nöthig werden, so findet die Abtheilung in halbe Züge oder die Bewegung zu vieren statt.

§. 4. Wenn ein Ober- oder Unteroffizier fehlen sollte, so rückt jedesmal das im Range nachfolgende Individuum, falls solches die erfoderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besizt, an dessen Stelle. Dieses gilt jedoch nicht von den Pläzen, welche der Unterlieutenant und Sergeant, nach obigem, auf dem linken Flügel der Eskadron einnehmen, indem dieselben da nichts zu kommandiren, sondern nur für Erhaltung der Ordnung überhaupt zu sorgen haben, folglich im Falle dringenden Bedürfnisses in wichtigere Pläze eingetheilt werden können, indeß Vizekorporäle ihre Stellen ersezen. Eine Eskadron zählt (nach Art. 4 der Verordnung) den Fourier ausgenommen, 13 Ober- und Unter-Offiziere, und darf so viele Vizekorporäle führen, als an dieser vollen Zahl der Ober- und Unter-Offiziere Subjekte fehlen.

§. 5. Zu Gefreiten sind solche Chevauxlegers auszuwählen, welche, wenn sie auch des Lesens und Schreibens nicht kündig seyn sollten, doch geschickte, zu mündlichen Ausrichtungen brauchbare, und im Exerziren wohl unterrichtete Leute sind, mithin zu Flügelmännern der Züge mit Nuzen verwendet werden können.

§. 6. Bei dem Plänkler-Zuge steht der Unterlieutenant auf dem rechten Flügel im ersten, ein Korporal hinter ihm, im zweiten Gliede, der andere auf dem linken Flügel des Zugs, im ersten, und kommandirt, wenn dieser getheilt wird, die zweite Hälfte.

Der Plänkler-Zug stellt sich bei dem Manövriren fünfzehn Schritte von der Linie, genau auf das rechts der Eskadron befindliche Intervalle, welches eben so viele Schritte breit seyn soll.

Bei Paraden rückt der Plänkler-Zug in die Linie, und beim Defiliren sezt er sich an die Tete der Eskadron, derselbe bildet, wo es nöthig ist, die Avant- und Arrier-Garde, die Seiten-Patrouillen der Eskadron, dient zugleich als Reserve, und hat die Bestimmung, beim Angriffe einer feind-

lichen Linie durch das Intervalle vorzuprellen, dem Feinde in die Flanke zu fallen, und die Fliehenden, wenn sie nicht unterstüzt sind, in zerstreuter Ordnung zu verfolgen.

Ueberhaupt begünstiget seine Stellung hinter dem Intervalle das Vorziehen und Einrufen der Plänkler.

Wenn die Eskadron exerzirt oder sonst ausrückt, ohne den Plänkler-Zug besonders aufstellen zu wollen, so werden die Plänkler auf die rechten Flügel der Züge vertheilt; der Plänkler-Lieutenant schließt dann den zweiten, ein Korporal den ersten, der andere den dritten Zug.

In diesem Falle braucht das Eskadrons-Intervalle nicht breiter zu seyn, als gewöhnlich.

§. 7. Wenn bei der zuerst gebildeten Eskadron, der Zug die Zahl von 16 Rotten übersteigt, dann wird aus den überzähligen 20 Rotten derselben eine zweite Eskadron zu formiren angefangen.

Die Errichtung der zweiten Division beginnt, sobald die Zahl der berittenen Mannschaft der ersten Division 160 Rotten überschreitet.

Bei einem gleich starken Ueberschuß endlich über die formazionsmäßige Zahl der zweiten Division, kann sofort die Errichtung einer dritten statt finden.

München den 20. März 1813.

Armee-Befehl.

München, den 24. März 1813.

§. 1. Die beiden General-Majors und Brigadiers der Infanterie, Klemens von Raglovich — und Joseph Graf Rechberg, werden zu Divisions-Generälen ernannt.

§. 2. Befördert werden

im Ingenieur-Korps:

die beiden Junker aus dem Kadeten-Korps, Wilhelm Seydel — und Karl Baron Welden zu Unterlieutenants;

im Artillerie-Regimente:

die Oberlieutenants Johann Strauß (Oberzeugwart in München) — Karl Finkenauer — und Martin Mayerhofer, zu Kapitäns zweiter Klasse, — die Unterlieutenants Franz Klier — und Alois Eschert zu Oberlieutenants, — die Junker Georg Ferchel, — Joseph Rueff, — Ferdinand Grunder, — der Korporal Theodor Griebel, — die Junker Sigmund Haller von Hallerstein — und Karl Gerstner, — die Korporäle Anton Zauner — und Anton Hollenbach zu Unterlieutenants, — dann der Korporal Franz Schönfessel — die Kanoniers Ignaz Seiz — und Albert Bergmann, — die Korporäle Karl Brodesser — und Simon Koch; — endlich der Vizekorporal Joseph Meißriemel — und der Kanonier Joseph Kreitmaier zu Junkern; —

im 1. Linien-Infanterie-Regimente König:

der Oberlieutenant Eugen Emanuel Baron Vicq auf Cumptich zum Kapitän zweiter Klasse, — der Unterlieutenant Joseph Hammel zum Oberlieutenant, — der Junker Karl von Zeech, — die Kadeten Karl Friedrich Gas, — Ignaz von Passauer, — Benjamin Herrmann, — Ferdinand von Dufresne, — Joseph Anton Orff — und Sigmund Baron von Drechsel, — die Korporäle Franz Agliardis, — Ludwig Fiserius — und Heinrich August Krammer zu Unterlieutenants, — dann die Korporäle Karl Leopold Fischer — und Bernhard von Schneider zu Junkern;

im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz:

die Oberlieutenants Christian Baron Grosschedel, — Bernhard Baron Hirschberg — und Jakob Baumann zu Kapitäns zweiter Klasse:

im 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl:

die Oberlieutenants Philipp Bürger, — und Joseph Weigand zu Kapitäns zweiter Klasse, — die Korporäle Nepomuck Binder vom Artillerie-Regimente, — Heinrich Zunner — und Simon Franz Mielach vom 3. Linien-Infanterie-Regimente zu Unterlieutenants, — dann die Korporäle Friedrich Bühler — und Michael Friedrich Straßer zu Junkern;

im 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen:

die Kadeten Michael Ziegler, — Anton Wetzstein — und Wilhelm Baron Leoprechting, — dann die Korporäle Daniel Miller, — Franz Donegg, — Heinrich Steigner, vom Artillerie-Regimente, — Baptist Fischer, — Nikolaus Melzer — und Peter von Binder, vom 4. Linien-Infanterie-Regimente, zu Unterlieutenants; —

im 5. Linien-Infanterie-Regimente:

die Kadeten Wilhelm Goes — und Gottfried Goes, — dann die Korporäle Max Klein, — Joseph Müller, — Ignaz Wagner, — Otto Katzenberger, — Philipp Fries — und Konrad Leygeber, vom Artillerie-Regimente, so wie der Kanonier Georg Wetzger zu Unterlieutenants; —

im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm:

der Junker Alois von Tarnozi zum Unterlieutenant; —

im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim:

der Junker Joseph Kaiser — und Korporal Ernst Roth zu Unterlieutenants; —

im 8. Linien = Infanterie = Regimente Herzog Pius:

der Oberlieutenant Adam Hebel zum Kapitän 2. Klasse, der Feldwebel Joseph Neßl — und Fourier Andreas Proebstner vom nämlichen Regimente, — dann der Fourier Franz Dillmann vom 7., — so wie die Korporäle Max Gesserelli vom 2., — Xaver Pracher vom 8., — und Xaver Pürner vom 7. Linien = Infanterie = Regimente, zu Unterlieutenants;

im 9. Linien = Infanterie = Regimente Ysenburg:

der Oberlieutenant Georg Baron Haller von Hallerstein zum Kapitän zweiter Klasse, — der Unterlieutenant Michael Trapp zum Oberlieutenant, — dann die Junker Anton Baron Strauß — und August Baron Strauß, — die Korporäle Peter Brunner vom nämlichen Regimente, — Karl Albert Foerster — und Sebastian Mulzer vom Artillerie = Regimente, — Lorenz Ditthorn — und August Weber vom 9., — und Michael Peter Mohr vom 1. Linien = Infanterie = Regimente, — so wie der Gemeine Friedrich Poller vom 9. Linien = Infanterie = Regimente, zu Unterlieutenants;

im 10. Linien = Infanterie = Regimente Junker:

der Kadet Gottfried Syberz, — der Feldwebel Michael Pletzer, — der Sergeant Wilhelm Zieglwalner, —

dann die Korporäle Joseph Schwarz — und Joseph Mender vom nämlichen Regimente, — ferner die Korporäle Sigmund von Merkel vom 1. Chevauxlegers = Regimente, — Andreas Heerwagen, — Johann Erdmann Denzler — und Karl Bohe vom 13. Linien = Infanterie = Regimente, — endlich die Gemeinen Wilhelm Jost — und Friedrich Schultheis vom 7. Linien = Infanterie = Regimente, zu Unterlieutenants;

im 11. Linien = Infanterie = Regimente Kinkel:

die Korporäle Johann Wohlgemuth — und Romedius von Wieser vom 6. Linien = Infanterie = Regimente, — Franz von Ottenthal vom 11. Linien = Infanterie = Regimente, — Franz Brug vom 1. Linien = Infanterie = Regimente, — dann Max Joseph Müller — und Joseph Graf von Ferary vom 6. Linien = Infanterie = Regimente, zu Unterlieutenants;

im 13. Linien = Infanterie = Regimente:

der Oberlieutenant Wilhelm Friedberger zum Kapitän zweiter Klasse, — und der Sergeant Gottlieb von Bemmel zum Unterlieutenant;

im 1. leichten Infanterie = Bataillon Hertling:

die Korporäle Anton Topor Graf Morawitzky von diesem Bataillon, — und Joseph Belli de Pino vom Artillerie = Regimente zu Unterlieutenants, — dann der

Gemeine Kajetan Beutelhauser zum Junker; —

im 2. leichten Infanterie-Bataillon Merz:

die Korporäle Joseph Niedermayer und Jakob Berlinger, zu Unterlieutenants; —

im 3. leichten Infanterie-Bataillon Scherer:

der Junker Anton Ascher; — dann die Kadeten Johann Nepomuk Steidel — und Friedrich Weech, — ferner der Fourier, Ludwig Dillmann — und der Sergeant Johann Sonnleitner vom nämlichen Bataillon, — so wie die Korporäle Klement Lauer — und Georg Neu vom Artillerie-Regimente, zu Unterlieutenants, und der Vizekorporal Thaddäus Dollmann zum Junker;

im 4 leichten Infanterie-Bataillon Theobald:

der Sergeant Florian Franz Belz zum Unterlieutenant; —

im 5. leichten Infanterie-Bataillon Herrmann:

der Junker Karl von Kreß zum Unterlieutenant; —

im 6. leichten Infanterie-Bataillon Palm:

der Feldwebel Johann Valentin Hahn vom 1. Linien-Infanterie-Regimente, — dann die Korporäle Peter Paul Cobres vom 1. leichten Infanterie-Bataillon, — Johann Christoph Bergmüller vom 11. Linien-Infanterie-Regimente, — und Xaver von Predl vom Artillerie-Regimente, zu Unterlieutenants; —

im 1. Chevauxlegers-Regimente:

die Kadeten Christian Alphons Stockum Baron von Sternfels, — Kasimir von Bäumler — und Friedrich Graf Zech zu Unterlieutenants; —

im 2. Chevauxlegers-Regimente Taxis:

die Korporäle Joseph Kirchdorfer — und Karl Deahna zu Unterlieutenants;

im 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz:

der Junker Adolph Baron Sternbach — und Wachtmeister Joseph von Ott zu Unterlieutenants;

im 4. Chevauxlegers-Regimente König:

der Wachtmeister Thomas Herrmann zum Unterlieutenant;

im 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen:

der Vizekorporal Heinrich Michael Dobmaier — und der Gemeine Joseph August von Mayr zu Unterlieutenants;

im 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven:

der Artillerie-Korporal Joseph Ament zum Unterlieutenant;

im Fuhrwesens-Bataillon:

der Wachtmeister Wilhelm Kloster

vom 1. Chevauxlegers-Regimente zum Unterlieutenant.

§. 3. Bei der Gendarmerie sind als Lieutenants angestellt:

der pensionirte Oberlieutenant Hermann Graf Hirschberg — der Oberlieutenant des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Georg Sturm — und August von Schübaert, Erster und Lezter bei der Kavallerie.

§. 4. Unterlieutenants-Stellen erhalten:

Franz Ernst im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, — Wilhelm Stuhlmüller — und Johann von Abele im 6. leichten Infanterie-Bataillon Palm, — Johann Christian Heinrich Schunk im 5. Linien-Infanterie-Regimente, — Joseph von Pusch, im 1. Linien-Infanterie-Regimente König, — David Gradmann im 4. Chevauxlegers-Regimente König, — und Karl Graf Königsfeld im 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven.

§. 5. Friedrich Reinhard ist als Kondukteur im Ingenieur-Korps, — und Johann Lorenz Schäzler als Junker im 4. Chevauxlegers-Regimente König angestellt.

§. 6. Die kaiserlich-französischen Brigade-Generäle, Baron Corbinau, — von Grundler — und Baron Coutard, sind zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens ernannt.

§. 7. Dem Rittmeister von Löweneck von der Gendarmerie ist erlaubt, den königl. preußischen Orden pour le merite, — und dem Oberlieutenant Baron von Schacht vom 4. leichten Infanterie-Bataillon Theobald den königl. Württembergischen Verdienst-Orden zu tragen.

Max Joseph.

von Triva.

Grafenstands-Erhebung.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchstihren effektiven geheimen Rath im außerordentlichen Dienste, Franz Gabriel Debray, Maltheser-Ritter, des Ordens der baierischen Krone, und des königlich-preußischen rothen Adlers Großkreuz, auswärtiges ordentliches Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften, so wie der zu Rouen und Amiens, Vorstand der botanischen Gesellschaft in Regensburg, und Besizer der Hofmarken zu Irlbach und Trisching, in Rücksicht seines schon seit dem Jahre 1789, an den Angelegenheiten des Vaterlandes genommenen erspricslichen Antheiles, und der besondern treuen und nüzlichen Dienste, die derselbe Seiner Majestät dem Könige als königlicher wirklicher geheimer Rath und Gesandter an den Höfen zu Petersburg, London und Berlin, im kaiserlich-französischen Hauptquartiere, und zulezt abermals wieder in Petersburg unausgesezt gewidmet, durch

ein demselben unterm 26. Februar des laufenden Jahrs ausgefertigtes Grafen-Diplom, samt seinen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Grafenstand zu erheben, um ihm dadurch, sowohl innerhalb als außerhalb des Königreichs, wo er so vielseitig gewirkt, ein Zeichen der königlichen allerhöchsten Gnade zu geben.

München den 19. März 1813.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst

am 5. März l. J.:

den bisherigen Revierförster zu Bodenmais, Karl Richtstein, als Revierförster in Utting, den bisherigen Revierjäger und Forstwärter zu Lengenmoos, Wilhelm Engelhart, als Revierförster in Bodenmais, und den quittirten Feldjägerlieutenant von Prößl, als Forstwärter in Lengenmoos, den bisherigen Rentbeamten zu Vohburg, Joseph Maria Diez, als Rentbeamten in Deggendorf zu ernennen, dann die provisorische Verwaltung des Rentamtes Vohburg, dem bisherigen provisorischen Rechnungs-Kommissär der General-Direkzion des Wasser- Brücken- und Straßenbaues, Max Joseph Dubois zu übertragen; —

den bisherigen Siegelbeamten des Salzach-Kreises, Maximilian Laar, zum Siegelbeamten des Isarkreises;

den quieszirten Siegelbeamten des Lech-Kreises, Franz Anton Horner, zum Siegelbeamten des Salzach-Kreises, und

am 9. den bisherigen provisorischen Stadtgerichts-Schreiber zu Baireuth, Gottlieb Roder in solcher Eigenschaft definitive zu erklären;

am 10. die beiden Offizianten der königlichen Zentral-Hauptbuchhaltung der Finanzen, Johann Dominik Forster und Johann Heinrich Schmid, zu Buchhaltern bei denselben;

am 11. die bei dem Landgerichte Neunburg am Walde erledigte Advokatur dem Joseph Giehrl, Advokaten zu Waldmünchen zu verleihen, und an dessen Stelle den Rechtspraktikanten, Doktor Anton Parst, als Advokat zu ernennen;

am 14. den Landrichter in Schongau, Franz Xaver Schönhammer, wegen seines herannahenden Alters in den Ruhestand, nebst Bezeugung der Zufriedenheit über seine bisher treu geleisteten Dienste, zu versezen, und an dessen Stelle als Landrichter in Schongau den bisherigen Landrichter in Kufstein, Joseph Wiesend, — als Landrichter in Kufstein provisorisch, den bisherigen provisorischen Landrichter zweiter Klasse, Franz Xaver Hilger, zu Waizenkirchen, — zum Landrichter in Waizenkirchen den vormaligen Landrichter in Wiesensteig, gegenwärtig quieszirenden Ober-Amtmann zu Waittingen, Franz Anton Roßmann, provisorisch;

am 12. den quieszirten Revierförster von Abensberg, Alois Geider, als Revierförster in Straßberg zu ernennen;

am 16. den dermaligen Stadtgerichts-Assessor zu Augsburg, Graf Anton von Hendl, zum Rathe bei dem Appellazions-Gerichte für den Regen-Kreis zu befördern. Den Rechtsanwalt, Johann Friedrich Meyer, ferners in Baireuth als Advokat extra statum zu belassen, und dem Rechtspraktikanten, Alois Königer, die Rechtsanwaltstelle bei dem Landgerichte zu Waldmünchen zu verleihen;

am 18. die vormaligen Postjustiziare, und dermal funkzionirenden Assessoren bei dem Stadtgerichte in München, Franz Joseph Kammel, als Fiskal-Adjunkt im Ober-Donaukreise, und Thomas Zacherl, als Fiskal-Adjunkt im Main-Kreise;

am 19. den quieszirten Steuer-Kasse-Kontrolleur, Zöller in Oettingen, als vierten Rechnungs-Kommissär, und den quieszirten Kameramts-Assistenten Haugk, als ersten Rechnungsgehilfen bei der Finanz-Direkzion des Ober-Donaukreises zu ernennen, dann den Prokurator, Erasmus Eisenmann, in Berchtesgaden, da solcher der ihm gestatteten Ausübung der Rechts-Anwaltschaft schon länger entsagt hat, aus dem Verzeichnisse der öffentlichen Rechtsanwalte im Salzach-Kreise zu streichen; endlich

am 23. den ersten Direktor des Appellazionsgerichtes für den Ober-Donaukreis, und Ritter des Zivil-Verdienstordens der baierischen Krone, Freiherrn Christoph von Aretin, zum Vize-Präsidenten des eben genannten Gerichtshofes zu befördern, und dem Landrichter zu Miesbach, und Ritter des Zivil-Verdienstordens der baierischen Krone, Grafen Maximilian von Preysing, die erledigte Rathsstelle bei dem Appellazionsgerichte für den Isarkreis zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst, am 21. Februar l. J. den Bauerssohn, Kajetan Mayer zu Eppenschlag, dann am 2. März den Besitzer eines Bräu- und Gasthauses in Bamberg, Johann Jeck für großjährig zu erklären.

Nachgesuchte Berichtigung.

In der Bekanntmachung die Adels-Immatrikulazion betreffend vom 9. März 1813. (Reggsbl. Stück XV. Seite 359. Zeile 21) muß statt diesen Monaten (in welchen die Matrikel Extrakte gelößt werden sollen) drei Monaten gelesen werden.

Königlich = Baierisches
# Regierungsblatt.

XVIII. Stück. München, Mittwoch den 31. März 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die Disziplinar-Vorschriften für die Advokaten des Königreiches betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei dem unermüdeten Bestreben, die Verwaltung der Rechtspflege in Unserm Reiche auf die möglichst hohe Stufe der Vollkommenheit zu bringen, war Unser stetes Augenmerk auch auf die öffentlichen Rechts-Anwälte gerichtet. Da es von ihnen abhängt, das Richteramt durch richtige Behandlung der ihnen übertragenen Rechtsgeschäfte zu erleichtern, sohin die Rechtspflege zu befördern, auch in vielen Fällen durch gütliche Vereinigung der Theile kostspielige und verderbliche Prozesse abzuschneiden, so haben Wir in der Ueberzeugung, daß die Advokaten sowohl hiedurch, als überhaupt durch ihre Einwirkung auf die Rechts-Angelegenheiten Unserer Unterthanen bedeutenden Einfluß auf das Wohl derselben haben, diesem Stande jede Verbesserung zu geben getrachtet, deren er nach seinen Verhältnissen im Staate nur immer fähig ist. Wir haben nicht nur den Advokaten den Eintritt in Unsern Staatsdienst eröffnet, sondern auch die Verfügung getroffen, daß künftig nur solche Individuen zu dem Amte eines Advokaten gelangen können, welche ihre Befähigung beurkundet haben, und die für den Staatsdienst erfoderlichen Eigenschaften besitzen. Ihre Subsistenz wurde dadurch erleichtert, daß Wir ihre Zahl auf das Bedürfniß einschränkten, die zweckmäßige Vertheilung derselben an die verschiedenen Behörden anordneten, und zur Ausrottung der verderblichen Winkelagenten die strengsten Maßregeln nahmen. Ausserdem, daß Wir hiedurch den Advokaten in den Stand setzen, auch bei uneigennütziger Verwaltung seines Amtes sich durch Thätigkeit hinreichenden Unterhalt zu erwerben, ohne zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, haben Wir ihn überdieß durch die dauerhafte Gründung einer Pensions-Anstalt über das Schicksal seiner Hinterlassenen zu beruhigen getrachtet.

Wenn Wir auf diese Weise den öffentlichen Rechts-Anwälten jeden mit der Verfassung vereinbaren Vortheil gewähret haben, so sind Wir auf der andern Seite zu der Erwartung berechtiget, daß sie solches dankbar erkennen, und durch pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten ihrem Berufe entsprechen wer-

den. Um Uns hievon zu überzeugen, tragen Wir sämtlichen Gerichten auf, über das Benehmen der ihnen untergeordneten Advokaten genaue Aufsicht zu führen, und Uns von dem Resultate ihrer Beobachtungen auf die unten vorgeschriebene Art pflichtmässig in Kenntniß zu sezen.

Die Gerichts-Ordnung, die Advokaten-Ordnung vom Jahre 1769, die Hofraths-Ordnung vom Jahre 1779; dann die General-Verordnung vom 16. August 1779 (Maizische Generalien-Sammlung Band I. Nro. CXX. Seite 151. u. f.) so wie mehrere ältere und neuere Verordnungen enthalten zwar bereits die zweckmäßigsten Vorschriften für das Benehmen der Rechts-Anwälte; mehrere zu Unserer Kenntniß gekommene Beschwerden veranlassen Uns jedoch, obige Verfügungen zu wiederholen, und insbesondere zu verordnen.

1) Die Advokaten sind vermöge ihres Amtseides im Allgemeinen verbunden, den Gerichten die schuldige Achtung und Gehorsam zu bezeigen, die Geseze zu befolgen, das Beste ihrer Klienten mit gewissenhafter Redlichkeit zu besorgen, und den Armen, wie den Reichen mit rücksichtloser Bereitwilligkeit rechtlichen Beistand zu leisten.

2) Sie sollen daher den Parteien auf Ansuchen ihren Beistand ohne erhebliche Ursache nicht versagen, sich jener Sachen, welche sie einmal übernommen, ohne genügenden Grund und ohne Bewilligung des Gerichts nicht entschlagen; sondern ihren Klienten bis zu Beendigung der Sache beistehen. Eben so haben sie sich der ihnen von dem Gerichte von Amtswegen übertragenen Rechtssachen, besonders wenn sie Arme betreffen, ohne Weigerung zu unterziehen, und die Gerichte sollen auf jede bei dem Vorstande auch nur mündlich dießfalls angebrachte Beschwerde Rücksicht nehmen, und die dem aufgestellten Rechts-Anwalte zur Last fallenden Vernachlässigungen strenge bestrafen. Sollte jedoch ein Advokat aus erheblichen Gründen gehindert seyn, eine ihm von Amtswegen übertragene Rechtssache zu übernehmen, so hat er längstens innerhalb acht Tagen die Verhinderungs-Ursache dem Gerichte anzuzeigen, welches dieselbe gehörig zu prüfen, und entweder als ungenügend zu verwerfen, oder bei befundener Erheblichkeit die geeigneten weitern Verfügungen zu treffen hat.

3) Wird ein Advokat veranlaßt, sich von dem ihm bestimmten Wohnorte länger als drei Tage zu entfernen, so hat er nicht nur für die unverschiebliche Besorgung der ihm anvertrauten Rechts-Angelegenheiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch hievon, so wie von seiner Reise dem Gerichts-Vorstande seines Wohnsizes bei drei Thaler Strafe die Anzeige zu machen. Die Gerichte sollen auch die allzulange Abwesenheit der Anwälte zum Nachtheile der ihres Beistandes benöthigten Gerichtseingesessenen durchaus nicht gestatten, sondern hiebei nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften verfahren.

4) Die Advokaten sollen die ihnen von ihren Klienten anvertrauten, oder sonst für

sie erhobenen Gelder und Effekten wohl verwahren, und auf Verlangen an dieselben sogleich abliefern. Die dagegen handelnden Individuen sollen von dem einschlagenden Gerichte auf erhaltene Kenntniß hievon zur Verantwortung gezogen, und mit Umgehung aller Weitläufigkeiten (wenn anders nicht ein Kriminal-Verbrechen dabei untergelaufen ist) nöthigenfalls durch Zwangsmittel dazu angehalten, auch nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest oder Suspension bestraft werden.

5) Jeder Advokat ist sowohl für die von ihm selbst verfaßten, als auch für die bloß legalisirten Schriften verantwortlich, und bei einem Thaler Strafe verbunden, denselben die Taxe so wie die Stempel- und Schreib-Gebühren spezifisch beizusezen, und bei gleicher Strafe, auch das ganze Kosten-Verzeichniß mit der lezten Schrift, oder bei mündlich gepflogenen Verhandlungen acht Tage nach der lezten Gerichts-Kommission einzureichen. Jede dießfalls nöthige Anmahnung geschieht auf Kosten des säumigen Advokaten, und soll mit Bedrohung einer erhöhten Geldstrafe verbunden seyn. Dieses Kosten-Verzeichniß muß spezifisch verfaßt werden, das Datum und die genaue Bezeichnung jeder in Ansaz gebrachten Schrift enthalten, mit den Ansäzen auf die einzelnen Schriften übereinstimmen, und eine unausgefüllte Kolumne für die Moderazion darbieten.

6) Die eingereichten Kosten-Verzeichnisse sind von den Gerichten zu durchgehen, und zu prüfen, dann, wenn sich übermässige Ansäze darin finden, von Amtswegen auch ohne Ansuchen der Theile zu moderiren. Bei Prüfung der Deserviten haben die Gerichte (denen die Advokaten hinsichtlich derjenigen Ansäze, welche sich nicht aus den Gerichts-Akten beurtheilen lassen, auf Verlangen die Manual-Akten vorzulegen verbunden sind) bis zum Erscheinen einer Advokaten-Taxordnung nicht sowohl auf die Bogenzahl, sondern vielmehr darauf Rücksicht zu nehmen, ob zu einem Geschäfte viele Vorarbeiten nöthig gewesen, ob ein verwickeltes Faktum gut und deutlich dargestellt, oder eine kontroverse Rechtsfrage zweckmässig erörtert worden, und ob überhaupt die Arbeit für gelungen zu achten sey. — Alles mit billiger Rücksicht auf die Wichtigkeit des Streit-Gegenstandes, auf den Ausgang des Prozesses, und gewissermassen auch auf die Vermögens-Umstände der Parteien.

7) Damit aber auch die Theile in Sachen der nicht streitigen Gerichtbarkeit, oder in Prozessen, welche wegen eingetretenen Vergleichs, oder anderer Umstände halber nicht zur richterlichen Entscheidung gelangen, durch den Eigennuz ihrer Sachwalter nicht gefährdet werden, so sollen die Gerichte, der allgemeinen Moderazion unbeschadet, gleich bei den einzelnen Eingaben der Advokaten auf das angesezte Deservit gehörige Rücksicht nehmen, und jedes dabei erscheinende Uebermaß nach billigem Ermessen sogleich abstellen.

8) Den Advokaten wird zwar gestattet, sich von ihren Klienten verhältnißmässige Geldvorschüsse geben zu lassen, doch sollen

sie jedesmal dem Gerichte den Betrag des empfangenen Vorschusses sogleich anzeigen. Derjenige aber, welcher mit Einrechnung desselben von einer Partei mehr bezogen, als in dem Kosten-Verzeichnisse angesezt, oder nach dessen Moderazion gestattet worden ist, soll das Zuvielerhaltene seiner Partei wieder ersezen, oder wenn diese es nicht verlangt, zur Pensions-Anstalt der Hinterlassenen der Advokaten erlegen, auch nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest, oder Suspension bestraft werden. Gleiche Strafe findet auch Statt, wenn sich ein Advokat von seinem Klienten auf irgend eine andere Art übermässige Belohnungen bedingt, erpreßt, oder denselben durch sonstige Prellereien in Schaden bringt, wo nach Verhältniß der Größe der Schuld selbst die Amozion einzutreten hat.

Das pactum de quota litis ist bei Strafe der Amozion durchaus verboten, unter welcher Gestalt solches auch eingegangen werden mag. Freiwillige Geschenke dürfen bei Geld, Arrest oder noch schärferen Strafen vor ganz geendigtem Prozesse nicht angenommen werden.

9) Uebrigens sollen sich die Advokaten in ihren schriftlichen und mündlichen Vorträgen aller unnüzen Weitläufigkeiten, falscher oder überflüssiger Allegazionen der Gesezstellen und Rechtslehrer, aller Unwahrheiten, Sub- und Obrepzionen, Anzüglichkeiten und unbescheidenen Schreibart, dann der muthwilligen Fristen-Verlängerungs-Gesuche enthalten. In ihren schriftlichen Aufsäzen sollen sie die vorgeschriebenen äussern Förmlichkeiten beobachten, bei den gerichtlichen Kommissionen zur bestimmten Zeit erscheinen, sich weder eigenmächtig davon entfernen, noch ganz ausbleiben, auch solche weder zu spät, noch ohne gegründete Ursache abschreiben. Sie sollen sich die nöthige Informazion und Bevollmächtigung zur gehörigen Zeit verschaffen, damit die Kommissionen nicht unnöthiger Weise reassumirt werden müssen, auch sonst die Sachen nicht durch ihre Schuld verzögert werden; ihren Klienten die ergangenen gerichtlichen Entschliessungen aus Nachlässigkeit nie vorenthalten, sondern dieselben stets von der Lage ihrer Angelegenheiten in Kenntniß sezen.

Der Advokat, welcher sich hierin etwas zu Schulden kommen läßt, soll nach Ermessen des Richters mit Verweis, Geld, auch im Falle der Mittellosigkeit oder öfteren Wiederholung (diese mag in der nämlichen, oder auch in andern bei dem Gerichte anhängigen Sachen erscheinen) selbst mit Arrest bestraft werden.

10) Die unterlassene Bescheinigung des gegentheiligen Ungehorsams, die Vorschlagung eines ungeeigneten Kontumazialweges, schuldhafte Versäumung der Fatalien und Präklusiv-Termine, so wie überhaupt die Beschädigung der Parteien durch Nachlässigkeit oder grobe Ungeschicklichkeit, die Uebergehung des gesezlichen Instanzen-Verhältnisses, voreilige, gänzlich unstatthafte oder gegen rechtskräftige Erkenntnisse laufende Rekurse, muthwillige oder aktenwidrige Appel-

lazionen, Revisions- oder Restituzions-Gesuche, ungegründete Perhorreszenzen und Rekusazionen, voreilige Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz, haben nebst dem daß der Advokat für die dießfalls verfaßten Schriften nichts in Anrechnung zu bringen hat, nach Ermessen des Richters angemessene Geld- Arrest- und Suspensions-Strafen, auch nach Größe der Schuld die Androhung der Amozion zu Folge, welche leztere sonach in Wiederholungs-Fällen verhängt werden kann.

11) Auf gleiche Weise sollen auch offenbare Ränke, Chikanen, geflissentliche Verdrehungen und Rabulisterei, absichtliche Verzögerung des Rechtslaufes, die Vertheidigung offenbar ungerechter Sachen, Verführung der Parteien zur Streitsucht, unzeitige Aufkündigung der Patrozinanz, verweigerter Rechtsbeistand wegen angeblicher Erschöpfung des Geldvorschusses, Vernachlässigung der Armensachen, Insubordinazion und Ungehorsam gegen richterliche Befehle, Beleidigung der richterlichen Amtsehre, unanständiges Betragen bei Kommissionen, Prävarikazionen und heimliches Einverständniß mit dem Gegentheile, Mißbrauch der dem Advokaten von seinem Klienten anvertrauten Geheimnisse oder Urkunden, und andere dergleichen schwere Exzesse bestraft werden, wenn sie anders nicht in ein Kriminal-Verbrechen oder Vergehen übergehen.

12) Unbeschadet aller vorerwähnten Disziplinar-Strafen, welche auch unaufgefodert von Amtswegen zu erkennen sind, bleibt der Advokat seinem Klienten für jeden ihm durch Nachlässigkeit oder vorsäzlich verursachten Nachtheil verantwortlich.

Vorstehende, fast durchgängig in frühern Verordnungen bereits enthaltene Disziplinar-Verfügungen haben die Advokaten genau zu beobachten, und Wir weisen Unsere sämtliche Ober- und Untergerichte an, für ihre Befolgung zu wachen, und jede Uebertretung strenge zu ahnden. Jedes Gericht, vor welchem ein Advokat gefehlt hat, ist ermächtiget und verbunden, denselben ohne alle Nachsicht zur Strafe zu ziehen.

In Fällen, wo es auf Verweis, Geldstrafe unter fünf und zwanzig Gulden, oder Herabsezung oder Restituzion eines Deservits bis auf diese Summe ankommt, kann jedes Untergericht, bei welchem der Advokat gefehlt hat, auf die geeignete Disziplinarstrafe erkennen. Glaubt dasselbe aber, daß eine höhere Bestrafung eintreten müsse, so hat solches die Sache bei dem ihm vorgesezten Appellazionsgerichte zur Entscheidung zu bringen. Geht das Erkenntniß dieses Obergerichts auf die definitive Entsezung eines Advokaten von seinem Amte, so ist hierüber an Unser Justiz-Ministerium berichtliches Gutachten zu erstatten, und Unsere Genehmigung einzuholen.

Ergiebt sich ein Disziplinar-Vergehen eines Advokaten bei einem Appellazionsgerichte, so hat dieses sogleich zu untersuchen und zu entscheiden. Wenn aber die strafbare Handlung des Advokaten bei dem Ober-Appellazionsgerichte vorgehet, so spricht auch dieses in

Fällen, wo nur Verweis, Geldstrafe oder Restituzion eines Deservits bis auf fünf und zwanzig Gulden eintritt, die Strafe sogleich aus, in schwereren Fällen hingegen giebt es die Sache zum Appellazionsgerichte, damit der Advokat mit seiner Verantwortung daselbst vernommen, und hierüber gesprochen werde.

Das Verfahren bei Disziplinar-Vergehen der Advokaten ist übrigens bloß summarisch, ohne alle Weitläufigkeit und ohne Einleitung eines Inquisizions-Prozesses. In Fällen jedoch, wo die Uebertretung eines Disziplinar-Gesezes noch nicht hinreichend ausgemittelt ist, muß eine vorläufige summarische Untersuchung eintreten, und der Advokat mit seiner schriftlichen oder zu Protokoll zu gebenden Verantwortung gehört werden.

In allen Disziplinar-Straffällen der Advokaten, außer wo auf einen bloßen Verweis, eine Geldstrafe unter fünf und zwanzig Thaler, oder auf eine diese Summe nicht erreichende Moderazion oder Restituzion eines Deservits erkannt worden ist, gestatten Wir den Rekurs an den höhern Richter unter folgenden Bestimmungen:

a) der Rekurs muß bei Strafe der Deserzion innerhalb drei Tagen dem Richter, welcher die Straf-Entschliessung publizirt hat, schriftlich angezeigt werden;

b) die Rekursschrift selbst muß innerhalb vierzehn Tagen von dem Publikazions-Tage an gerechnet, unter Präklusions-Strafe bei eben diesem Richter eingereicht werden, welcher solche unverzüglich mit den Akten unmittelbar oder mittelbar an den Oberrichter einzusenden hat;

c) das Appellazionsgericht begleitet den Rekurs mit einem erschöpfenden Berichte;

d) eine Verlängerung der erwähnten Termine findet in keinem Falle Statt, doch hat der Oberrichter bei Annahme oder Verwerfung des Rekurses auf bescheinigte unvermeidliche Hindernisse nach Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

Um in steter Kenntniß von dem Benehmen der Advokaten zu bleiben, haben Wir bereits jährliche Qualifikazions-Tabellen eingeführt. Zu Vervollständigung dieser Kenntniß, und zu genauerer Beurtheilung ihres Werthes wollen Wir jedoch, daß künftig jedes Untergericht nebst der Qualifikazions-Tabelle über die in seinem Bezirke wohnenden Rechts-Anwälte mit dem Schlusse jedes Jahres auch ein Verzeichniß sämtlicher gegen dieselben verhängten Disziplinar-Strafen an das vorgesezte Appellazionsgericht einsenden solle. Die Appellazionsgerichte haben hieraus eine Tabelle mit Benennung sämtlicher Advokaten ihres Kreises zu entwerfen, die von ihnen verhängten Disziplinar-Strafen, so wie ihr Urtheil über den scientivischen Werth der einzelnen Individuen beizufügen, und solche an das Ober-Appellazionsgericht einzuschicken. Auf gleiche Weise hat dieser oberste Gerichtshof zu verfahren, und die von ihm verfaßte allgemeine Uebersicht der öffentlichen Rechts-Anwälte an Unser geheimes Justiz-Ministerium zu befördern.

Wir erwarten von sämtlichen Advokaten Unseres Königreiches, daß sie Unsere wohlwollenden Absichten erkennen, und gegenwärtige Verordnung, bis zum Erscheinen einer neuen Advokaten-Ordnung, in allen sie betreffenden Punkten mit schuldigem Gehorsam befolgen werden. Unseren sämtlichen Gerichten aber tragen Wir die genaue Aufsicht über die Rechts-Anwälte auf, und machen insbesondere die Untergerichte, denen solche unmittelbar untergeordnet sind, für die pünktliche Vollziehung gegenwärtiger Verfügungen verantwortlich. München den 23. März 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

Bekanntmachungen.

(Umlage zur Kriegsschulden-Tilgung im Landgerichte Werdenfels betreffend).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem Antrage Unseres General-Kommissariats des Inn-Kreises von 14. v. M. genehmigen Wir, daß die noch vom Jahre 180⅝ herrührenden Kriegsschulden des Marktes Mittenwald, welche nach Abzug der niedergeschlagenen, und der bereits abgetragenen Bestandtheile noch in 10,850 fl. 54 kr. 2 pf. bestehen, nach dem Einverständnisse der Interessenten in 8 Jahres-Fristen dergestalt durch eine Umlage nach dem Steuerfuße berichtiget werden, daß hieran jährlich

1) Mittenwald . . 1053 fl. 11 kr.
2) Walgau . . . 156 „ 37 „ 3 hl.
3) Krün . . . . 81 „ 55 „ — „
und
4) Gerold . . . . 115 „ 4 „ — „

in den ersten sieben Jahren, sämtliche also die Summe von 1406 fl. 47 kr. 3 hl.; im 8ten Jahre hingegen nur 1003 fl. 23 kr. beizutragen haben sollen.

Wonach Unsere Finanz-Direkzion des Inn-Kreises die Repartizion und Erhebung durch das Rentamt zu verfügen hat.

München den 18. März 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Umlage zur Kriegskosten-Tilgung im Gerichte und Markte Werfen im Salzach-Kreise betreffend).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem Antrage Unseres General-Kommissariats und Unserer Finanz-Direkzion des Salzach-Kreises vom 23. vorigen Monats genehmigen Wir die mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung der betheiligten Gemeindsglieder für das Gericht und den Markt Werfen projektirte Ausgleichung der in den Jahren 180⅝ und 18$\frac{09}{10}$ erlaufenen, und auf 42,389 fl. 56 kr. berechneten Kriegskosten, wonach dieser Betrag in drei Jahrs-Terminen nach dem Steuerfuße repartirt, und durch gegen-

seitige Kompensazion und Baarzahlungen berichtigt werden soll.

München den 19. März 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Berichtigung der Kriegs-Schulden der Stadt Erlangen betreffend).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus dem Uns vorgelegten Kommunal-Etat der Stadt Erlangen die Ueberzeugung geschöpft, daß ihre gewöhnlichen Kommunal-Renten, welche neben den laufenden Gemeinds-Bedürfnissen zugleich von einer nicht unbedeutenden eigentlichen Kommunal-Schuld in Anspruch genommen werden, keineswegs hinreichen, die bestehenden Lokal-Kriegsschulden dieser Gemeinde zu berichtigen. Wir bewilligen daher nach dem Antrage Unseres General-Kommissariats des Rezat-Kreises, daß durch Erhebung eines außerordentlichen Lokal-Bierpfennings für jede Maß des in Erlangen konsumirten Biers ein hinreichender Fond zu dieser Kriegsschulden-Tilgung geschaffen werde, und befehlen Unserer Finanz-Administrazion des ehemaligen Fürstenthums Baireuth, wegen Erhebung dieses Lokal-Bierpfennings benehmlich mit Unserem General-Kommissariate des Rezat-Kreises die erfoderlichen Vorkehrungen zu treffen, wobei Wir die Dauer dieser Lokal-Auflage vorerst auf vier nach einander folgende Jahre festsezen.

München den 22. März 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Weitere Umlage für Einquartierungs- und Verpflegungs-Kosten der Stazion Büchenbach betreffend).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem Antrage Unsers General-Kommissariats des Main-Kreises und Unserer Finanz-Administrazion im ehemaligen Fürstenthume Baireuth vom 1. Februar d. J. genehmigen Wir die Uns vorgelegte Berechnung der von der Stazion Büchenbach mit den dazu gehörigen 10 Ortschaften in den Kriegsjahren 1800 und 1801 getragenen Einquartierungs- und Verpflegungs-Kosten fremder Truppen, und der hiefür geleisteten Lieferungen, mit dem auf

17855 fl. 41 kr. 1 pf.

moderirten Betrage, woran nach dem alten Kriegs-Hoffuße

		fl.	kr.	pf.
a)	Büchenbach . .	5565	24	3
b)	Kosbach	1391	21	½
c)	Hänsling . . .	579	43	3
d)	Sintmann und Sintmannsbuch	1159	27	2½
e)	Reinersdorf . .	1391	21	½
f)	Untermembach .	1391	21	½

g) Großenseebach . 3014 fl. 35 kr. 3 pf.
h) Obermembach . 405 ꞏ 48 ꞏ 2½ ꞏ
i) Mittelmembach . 405 ꞏ 48 ꞏ 2½ ꞏ
k) Heßdorf . . . . 2087 ꞏ 1 ꞏ 3 ꞏ
und
l) Kleindechsendorf 463 ꞏ 47 ꞏ — ꞏ
zu tragen gehabt hätte.

Da jedoch hieran wirklich

Büchenbach 13044 fl. 12 kr. 3 pf.

über Abzug einer erhaltenen Naturalien-Vergütung im Werthe ad 497 fl. 15 kr. noch 12546 fl. 57 kr. 3 pf.

Kösbach	2570 ꞏ	54 ꞏ	3 ꞏ
Hänsling	1891 ꞏ	15 ꞏ	ꞏ
Sintmann und Sintmannsbuch . . .	530 ꞏ	37 ꞏ	2 ꞏ
Reinersdorf	54 ꞏ	56 ꞏ	1 ꞏ
Untermembach . . .	261 ꞏ	— ꞏ	— ꞏ
Großenseebach . . .	— ꞏ	— ꞏ	— ꞏ
Obermembach, Mittelmembach, Heßdorf, und Kleindechsendorf	— ꞏ	— ꞏ	— ꞏ
Zusammen . . .	17855 fl.	41 kr.	1 pf.

getragen hat, so soll den Orten

Büchenbach	6981 fl.	33 kr.	— pf.
Kösbach	1179 ꞏ	33 ꞏ	2⅜ ꞏ
und			
Hänsling	1311 ꞏ	31 ꞏ	1 ꞏ
Zusammen die zuviel getragenen . . .	9472 fl.	37 kr.	3⅜ pf.

von den übrigen Orten dergestalt ersezt werden, daß hieran

Sintmann und Sintmannsbuch	628 fl.	50 kr.	1 pf.
Reinersdorf	1336 ꞏ	24 ꞏ	7 ꞏ
Untermembach	1130 ꞏ	21 ꞏ	1 ꞏ
Großenseebach	3014 ꞏ	35 ꞏ	6 ꞏ
Obermembach	405 ꞏ	48 ꞏ	5 ꞏ
Mittelmembach . . .	405 ꞏ	48 ꞏ	5 ꞏ
Heßdorf	2087 ꞏ	1 ꞏ	6 ꞏ
und			
Kleindechsendorf . . .	463 ꞏ	47 ꞏ	— ꞏ

nach dem Kriegshoffuß zu entrichten haben, wonach Unsere Finanz-Administrazion das Erfoderliche zu verfügen.

München den 23. März 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die stadtgerichtlichen Zivil-Prozeß-Tabellen im Jahre 1812 betreffend).

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die nachfolgende summarische Uebersicht enthält alle bei den königlichen Stadtgerichten, dann Merkantil- und Wechselgerichten im Jahre 1812 verhandelten Zivil-Rechts-Streite und Konkurs-Prozesse, und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 22. März 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Nemmer.

Summarische Uebersicht

aller

bei den königlichen Stadtgerichten, dann Merkantil- und Wechselgerichten im Jahre 1812 verhandelten Zivil-Rechts-Streite und Konkurs-Prozesse.

Namen der Kreise	Namen der Stadt-, Merkantil- und Wechselgerichte.	Zahl der alten Zivil-Rechtsstreite und Konkurs-Prozesse.	Zahl der im Jahre 1812 anhängig gewordenen Zivil-Rechtsstreite und Konkurs-Prozesse.	Zahl der sämmtlichen im Jahre 1812 verhandelten ältern und neuern Zivil-Rechtsstreite und Konkurs-Prozesse.	Hierin wurden erlassen: Definitiv-Erkenntnisse.	Hierin wurden erlassen: Interlokute.	Hierin wurden erlassen: Einfache Entschließungen.	Beigelegt wurden durch Vergleich oder Entsagung.	Unerledigt blieben und beruhen auf: Bescheid vor dem gesetzlichen Termin	Unerledigt blieben und beruhen auf: Bescheid nach dem gesetzlichen Termin	Unerledigt blieben und beruhen auf: Anrufen der Theile
Main-Kreis.	Baireuth	165	752	897	279	32	1050	335	6	1	11
	Bamberg	464	1427	1891	308	156	3963	580	27	—	52
Rezat-Kreis.	Ansbach	183	785	968	217	52	2740	288	18	—	18
	Erlangen	25	688	713	43	5	1756	468	2	—	5
	Fürth	70	1050	1120	116	26	2520	641	11	—	25
	Nürnberg	171	1465	1636	242	56	4037	705	25	—	20
Regen-Kreis.	Amberg	49	246	295	73	26	672	76	4	—	15
	Regensburg	193	1226	1419	332	94	4014	555	47	—	41
Oberdonau-Kreis.	Augsburg	208	1434	1642	370	76	4092	504	8	6	62
	Eichstädt	92	474	566	104	26	955	273	1	—	7
Unterdonau-Kreis.	Passau	70	460	530	66	12	620	312	3	—	9
	Straubing	74	197	271	58	19	745	50	2	1	8
Iller-Kreis.	Kempten	33	432	465	165	17	1009	160	—	—	2
	Memmingen	25	368	393	81	7	602	224	1	—	7
Isar-Kreis.	Landshut	75	262	337	47	10	870	98	4	1	14
	München	910	2085	3004	236	145	11164	1120	46	17	63
Salzach-Kreis.	Salzburg	156	524	680	72	23	2129	255	16	—	7
Inn-Kreis.	Innsbruck	62	365	427	94	22	842	138	4	—	7
Nürnberg.	Handels-Gericht	27	180	207	60	7	442	41	2	—	5
	Friedens- u. Schieds-Gericht	—	135	135	68	12	7	48	—	—	—
Augsburg.	Wechsel-Gericht	5	35	40	17	3	57	2	—	—	—
München.	Wechsel-Gericht	390	[illegible]	999	312	15	2330	86	3	—	52
	Summa	3456	15185	[illegible]	3545	811	47540	7028	228	26	.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Iller-Kreise.

2) (Die der Pfarrei Hirscheck.)

Durch die Beförderung des Priesters Theophilus Schorer *) nach Frauenzell ist die Pfarrei Hirscheck vakant geworden: sie liegt im Bisthume Konstanz, Landgericht Inner-Bregenzerwald, Dekanate Stiefenhofen, Rentamte Bregenz, und Stiftungsadministrazions-Bezirke Lindau; sie enthält 319 Seelen, und hat nur eine Schule im Pfarrorte, die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 350 fl.

Im Inn-Kreise.

1) (Die der Expositur Teis.)

Durch den unterm 7. Jänner abhin erfolgten Tod des Priesters Mathias Greyer ist die Expositur Teis in Erledigung gekommen.

Diese Pfründe liegt im Landgerichte Klausen, im Dekanate Villanders, und in der Diözese Brixen, sie umfaßt einen Umfang von ½ Quadrat-Meile, und zählt eine Bevölkerung von 364 Seelen.

Das Einkommen der erwähnten Pfründe besteht aus jährlich eingehenden 660 fl. 33½ kr. Es ist inzwischen die Verpflichtung mit ihr verbunden, einen Hülfspriester zu halten, und der Unterhalt desselben samt den übrigen Lasten, welche auf ihr ruhen, macht die Auslage von 264 fl. 2½ kr. nothwendig.

*) S. 201.

In der Sitzung des königlichen geheimen Rathes vom 18. März wurden folgende Rekurse entschieden.

1) Der Rekurs des Georg Gaigel, Bräuhaus-Inhabers zu Isereck im Isar-Kreise wegen Aufschlags-Defraudazion.

2) Der Rekurs des Schreiners Irzmann zu Nürnberg, wegen angeblicher Beschränkung in Ausübung seines Gewerbes durch den dortigen Notar Johann Paul Oyé.

3) Der Rekurs der Bäcker in Burgau Landgerichts gleichen Namens im Ober-Donau-Kreise gegen die dortigen Bräuer wegen unbefugten Brodbackens.

Patriotische Beiträge

zu

Geld und Charpien für die verwundeten und kranken königlich-baierischen Krieger.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind wieder eingegangen:

Von dem königlichen Landgerichte Bamberg I. die von den Pfarrämtern dieses Landgerichts-Bezirkes gesammelten 84 fl. 49 kr. über Abzug 36 kr. mit verbliebenen 84 fl. 13 kr. dann 17¼ Pfund Charpie und Leinwand.

Von edlen Patrioten bei Gelegenheit eines Gesellschafts-Mahles im Gasthofe zum schwarzen Adler in München am 17. Februar zusammengelegt 49 fl. 2 kr.

Durch die Polizei-Direkzion Regensburg:

a) von den Schulkindern zu Stadtamhof 2 fl. 42 kr.

b) von den Lederhändlern Delling und Hartmann 25 fl.

c) von Herrn v. Lindheim 10 fl.

d) von einem Invaliden en Masque 9 fl.

e) von einem Menschenfreund 2 fl. 24 kr.

f) von einem Ungenannten 54 kr.

Zusammen nach Abzug 17 kr. Porto 49 fl. 43 kr.

Von dem Pfarrer Cölestin Hirner zu Langerringen Landgerichts Schwabmünchen im Iller-Kreise, die von ihm und seiner Pfarrgemeinde am allerhöchsten Namensfeste Ihrer Majestät der Königin zusammengelegten 15 fl. über Abzug 9 kr. Porto mit noch verbliebenen 14 fl. 51 kr.

Von einem Ungenannten wurde übergeben 3 fl. 34 kr.

Von den Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Reserve-Division des 4ten leichten Infanterie-Bataillons (Theobald) in Ingolstadt 42 fl. 30 kr.

Von den sämtlichen Gemeinden königlichen Landgerichts Greding 205 fl. 48 kr.

Von dem königlichen Landgerichts-Bezirke Banz im Mainkreise und zwar:

a) von den königlichen Beamten und übrigen Dienstpersonale in diesem Landgerichts-Bezirke 41 fl.

b) von dem Abt Gallus zu Buch 20 fl.

c) von der Kordons-Mannschaft 2 fl. 36 kr.

d) von der Gemeinde Altenberg 3 fl. —

von der Gemeinde	Banz	1 fl.	18 kr.
— — — —	Buch am Forst	3 „	21 „
— — — —	Draisdorf	1 „	24 „
— — — —	Döringstadt	4 „	—
— — — —	Graitz	9 „	24 „
— — — —	Kleinhereth	6 „	19 „
— — — —	Knisten	5 „	9 „
— — — —	Lettenreuth	3 „	48 „
— — — —	Mansgereuth	4 „	40 „
— — — —	Michelau	19 „	25 „
— — — —	Redensdorf	4 „	34 „
— — — —	Neuensee	3 „	57 „
— — — —	Oberbrunn	4 „	—
— — — —	Pachitz	1 „	30 „
— — — —	Redwitz	6 „	31 „
— — — —	Schnai	32 „	39 „
— — — —	Schönsreuth	1 „	30 „
— — — —	Schnurbitz	13 „	9 „
— — — —	Stadel	—	37 „
— — — —	Stetten	2 „	42 „
— — — —	Tiefenrath	1 „	26 „
— — — —	Trainau	3 „	15 „
— — — —	Weingarten	4 „	—
— — — —	Wiesen	2 „	38 „
— — — —	Zeulen	10 „	29 „
— — — —	Zilgendorf	1 „	42 „
	Zusammen	226 fl.	3 kr.

Von dem königlichen Landgerichts-Bezirke Lauf:

a) von den königlichen Beamten, dem gesammten übrigen Dienstpersonale und den Honorazioren der Stadt Lauf 33 fl. 18 kr.

b) von den Bürgern der Stadt Lauf 37 fl. 35 kr.
c) von jenen des Marktes Schnaittach 13 fl. 24 kr.
d) von dem Revierförster v. Berchem daselbst 1 fl.
e) von dem Pfarrer Nopitsch in Schönberg und den Schulkindern 2 fl. 26 kr.
f) von der Gemeinde Simonshof 24 fl. 3 kr.

— — — —	Neunhof	9	22
— — — —	Hormersdorf	17	44
— — — —	Helderndorf	8	45
— — — —	Tallhof	19	42
— — — —	Ottensoos	18	13
— — — —	Kirchrotenbuch	12	49
— — — —	Germersberg	6	31
— — — —	Huttenbuch	16	45
— — — —	Schönberg	10	3
— — — —	Osternohe	14	18
— — — —	Herpersdorf	9	33

dann 131 Pfund Charpie und Leinwand.

Zusammen nach Abzug 3 fl. 41 kr. für Emballage und Porto 251 fl. 49 kr.

Von dem königlichen Landgerichts-Bezirke Markt Bibart:

a) von der Stadt Iphofen 50 fl.
b) von dem Markte Bibart inklus. des Landgerichts-Personals 37 fl. 22 kr.
c) von der Gemeinde Willenzheim 18 fl. 42 kr.

— — — —	Hüttenheim	11	58
— — — —	Oberscheinfeld	11	32
— — — —	Krautostheim	11	21
— — — —	Herbolzheim	10	47
— — —	Mönchsondheim	10	36
— — —	Attmannshausen	8	6

von der Gemeinde Heippensdorf 5 fl. 39 kr.

— — —	Ignalsstadt	5	28
— — —	Tiefenstockheim	3	30
— — —	Obenimbuch	3	9
— — —	Oberambuch	2	32
— — —	Albenspechfeld	1	30
— — —	Enzler	1	30

Zusammen nach Abzug 1 fl. 12 kr. Porto 192 fl. 30 kr.

Von dem königlichen Polizei-Kommissariate in Kempten 137 ½ Pfund Charpie und 36 ½ Pf. Leinwand.

Von dem sämtlichen Personale des königlichen Forstamtes, Distrikts Günzburg 32 fl.

Von dem Personale des königlichen Forstamts Pflugdorf, und zwar:

a) Revier Bilgertshofen	22 fl.	54 kr.
b) — — Utting	6	48
c) — — Dießen	14	—
d) — — Peißenberg	12	—
e) — — Peiting	13	—
f) Forstamt selbst	16	—

Zusammen nach Abzug 30 kr. Porto 84 fl. 12 kr. nebst 2 Pfund Charpie.

Von den Gemeinden des königlichen Landgerichts Mattighofen im Salzach-Kreise nachträglich 361 Pf. Charpie und Kompressen.

Von der verwittweten Oberstin von Muffel in Baireuth mehrere Pfund Charpie und Leinwand.

Von dem Amtspersonale des königlichen Hallamtes zu Ulm diesseits, und den Inkorporazionen 34 fl. 20 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Ebersberg weiters nachträglich die in der Pfarrei Schwaben zusammen gelegten freiwilligen Beiträge, nach Abzug 12 kr. Porto 40 fl. 20 kr.

Von dem königlichen Polizeikommissariate Neuburg und zwar:

a) von Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Frau Herzogin von Zweibrücken 100 fl.

b) von dem Professor Salles in Neuburg 2 fl. 24 kr.

c) von einem Unbekannten daselbst 2 fl. 42 kr.

Zusammen nach Abzug 20 kr. Porto 104 fl. 46 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Vilsbiburg und zwar:

von den Pfarreien Reichlkofen . 3 fl. ½ kr.
— — — — Vilsbiburg . 8 = 56 =
— — — — Binabiburg 45 = — =
— — — — Helsbrunn . 17 = 12 =
— — — — Seiboldsdorf 5 = 56 =
— — — — Niederviehbach 17 = 18 =
— — — — Ruprechtsberg 9 = 41 =
— — — — Geisenhausen 9 = 51 =
— — — — Kirchberg . 6 = 36 =
von den Pfarreien Aich . 33 = — =
— — — — Holzhausen . 8 = 57 =
— — — — Gerzen . . 17 = 24 =
— — — — Frontenhausen 36 = 37½ =
— — — — Altfraunhofen 4 = 29 =
— — — — Beierbach . 8 = 6 =
— — — — Vilstern . 7 = 6 =
— — — — Lorzenkirchen 15 = — =
— — — — Dietelskirchen 9 = 24 =
— — — — Treitlkofen . 1 = 20 =
von der Expositur Dornwang . 5 fl. 40 kr.
— — — — Wendelskirchen 3 = 23 =
— — — — Teisbach . 6 = 18½ =

Zusammen nach Abzug 1 fl. 5 kr.
Porto . . . . . 279 fl. 10½ kr.

Von dem königlichen Landgerichte Landshut und zwar:

von den Pfarreien Neuhausen 21 fl. 36 kr.
— — — — Mettenbach 7 = 15 =
nebst 5 Pfund Charpie und 37 Bandagen.
— — — — Altheim . 44 = 52 =
— — — — Ergolding . 5 = 24 =
und 8 Pfund Charpie.
— — — — Moosthann 30 = 48 =
nebst 14 Pfund Charpie, 32 Stück Bandagen und Kompressen, 2 Päck Leinwand, einem Leintuch und 22 Hemder.
— — — — Weihmichl 13 = — =
nebst 6 Pfund Charpie und einiger alten Leinwand.
— — — — Adlkofen . . 3 = 6 =
und 16 Pfund Charpie und 2 Päcke Leinwand.
— — — — Grammelkam 5 = 24 =
nebst 2 Leintücher und 1 Hemd.
— — — — Schatzhofen . 5 = 5 =
nebst 7 Pfund Charpie.
von den Pfarreien Bruckberg . 3 = 45 =
und 3 Päcke Charpie und Leinwand.
— — — — Hoheneggelkofen 5 = 24 =
nebst 30 Pfund Charpie.
— — — — Achdorf . . 6 = 12 =
— — — — Oberglaim . 16 = 29½ =
und 9 Pfund Charpie.
— — — — Eching . . 8 = 48 =

nebst 5 Pfund Charpie 2¼ Ellen Leinwand, und 3 Hemder.

von der Pfarrei Gindlkofen . 7 fl. 12 kr.
nebst einem Sacke Charpie und Leinwand.

— — — — Altdorf . . 34 , — ,
— — — — Zwenkirchen 2 , 54 ,
— — — — Veitsbuch . 9 , 32 ,
nebst einem Pack Charpie.
— — — — Vilsheim . 7 , 7 ,
— — — — Niederviehbach von den Filialen Goldern und Reichersstorf 3 , — ,
— — — — Oberalbach 2 , 33 ,
— — — — Berg . . 7 , 15½ ,
— — — — Fraunhofen von der Filial-Gangshofen . . 1 , 15 ,
— — — — Thondorf . 1 , 30 ,
— — — — Buch am Erlbach. . . 9 , 30 ,
— — — — Ergoltspach respektive Filial Martinshaun 2 , — ,
— — — — Hohenthann 7 fl. 30 kr.

Sodann unter der Aufschrift M. W. . . . . 3 , — ,
und von einem Unbekannten 1 , 12 ,
Zusammen nach Abzug 9 fl. 33 kr Abgang und 36 kr. Porto . 266 , 28 ,

Von dem Kanzleramte des königlichen Hausritter-Ordens vom heiligen Michael, den eingekommenen Beitrag von dem neu aufgenommenen Ordens-Ritter, dem königlichen Kämerer und Kreisrathe Freiherrn von Seyda und Landensberg 11 fl.

Durch den Lokal-Schul-Kommissär und dirigirender Lehrer der männlichen Feiertags-Schule in München, Mathias Weichselbaumer;

a) die von den Gesellen, Handwerkern und Künstlern, welche diese Schule besuchten, zusammen gelegten 20 fl. 36 kr.

b) die von den Lehrjungen dieser Schule ebenfalls zusammen gelegten 16 fl. 25 kr.

c) von dem oben bemeldten dirigirenden Lehrer dieser Anstalt selbst zugelegten 6 fl.

d) von dem Professor Albert Bauer 5 fl. 24 kr.

Zusammen 48 fl. 25 kr.

Von dem königlichen Studien-Direktorate die an der hiesigen Studienanstalt gesammelten freiwilligen Beiträge mit 243 fl. 59 kr.

von dem königlichen Landgerichte Burghausen die in dessen Bezirke gesammelten freiwilligen Beiträge, und zwar:

von den Pfarreien Mehring 5 fl. 24 kr.
und 12 Pfund Charpie.
— — — — Halsbach . 4 , 16 ,
und 66 Pfund Charpie.
— — — — Burgkirchen an der Alz . 10 , — ,
dann 7 Pfund Charpie, welche von den Elementar-Schülern gezupft wurden, und 4 Pfund Leinwand.
— — — — Haining in Neuhofen . . 17 , 39 ,
nebst einem Pack Charpie.
von den Pfarreien Feichten . 21 , 9 ,
nebst 10 Pfund Charpie.
— — — — Reitenhaslach

a) von dem geistlichen Kloster-Pensionairs . . . . . 2 fl. 12 kr.
b) von der Pfarrgemeinde 17 : 12½ :
c) von den Feiertags-Schülern 1 : 23 :
d) von den Werktags-Schülen 1 : 29½ :
e) von dem Orts-Pfarrer 2 : 42 :
f) von mehreren Patrioten 12½ Pfund Leinwand.

von den Pfarreien Ach . . 3 : 11 :
und 8 Pfund Charpie.
— — — — Radigund 12 : 26 :
und 18 Pfund Charpie.
— — — — Torstorf . 18 : — :
— — — — Gerartsberg 6 : — :
und 25 Pfund Charpie.
— — — — Gilgenberg 5 : 24 :
und 8 Pfund Charpie.
— — — — Hochburg . 5 : 24 :
— — — — Ueberackern 6 : — :
von dem Landgerichts-Personale 12 : 22 :

Zusammen nach Abzug 3 fl. 58½ kr. für Porto und Emballage rc. . . . . 148 : 9½ :

Aus dem Bezirke des königlichen Landgerichts Moosburg und zwar:

a) von dem Landgerichts-Vorstande und dem gesamten Landgerichts-Personale 21 fl. 12 kr.
b) von dem königlichen Rentbeamten und dessen Personale 6 fl. 24 kr.
c) von dem quiescirenden Landrichter, Freiherrn von Asch 5 fl. 24 kr.
d) von dem Stadtpfarrer und den 2 Hilfs-Priestern in Moosburg 13 fl.
e) von der sämtlichen Bürgerschaft in Moosburg 71 fl. 24 kr.
f) von mehreren bürgerlichen Ehehalten daselbst 11 fl. 15 kr.
g) von den Patrimonialgerichtshalter und den Patrimonialgerichts-Unterthanen in Sandelshausen 19 fl. 10 kr.
h) von den Patrimonialgerichts-Unterthanen von Hörgertshausen 5 fl. 41 kr.
i) von jenen von Mauern 7 fl. 33 kr.
k) von den Pfarrgemeinden Hörgertshausen 11 fl.

von dem Pfarr-Vikar, und von der Pfarr-Gemeinde zu Ambs . . . 9 fl. 22 kr.
von der Pfarrgemeinde Sandelshausen . . 2 : 53 :
— — — Rundeltshausen 9 : 26 :
— — — Zolling . . 35 : — :
— — — Reichertshausen 2 : — :
— dem Pfarrer Strohmayr und der Pfarrgemeinde Jugkofen 26 : 32 :
von der Pfarrgemeinde Gammelstorf . . 11 : 30 :
— — — Atenkirchen . 13 : 20 :
von dem Pfarrer Werler und der Pfarrgemeinde Kirchdorf . 17 : 47 :
von der Pfarrgemeinde Obermarchenbach . 4 : 28 :

München den 17. März 1815.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Dersch.

Für die ersten Exemplare des vorhergehenden Stückes des Regierungsblatts S. 403. Art. 3. Zeile 5 auf 6 kommt zu berichtigen: — nach Maßgabe, wie sich dazu Freiwillige melden, in zwei oder drei Divisionen,
jede zu zwei Eskadronen formirt.

Regierungsblatt.

XIX. Stück. München, Mittwoch den 7. April 1813.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Freizügigkeit gegen die fürstlich = Ysenburgschen Lande betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Uns gemachte Anzeige, daß von Seite der fürstlich Ysenburgschen Behörden bei allen aus dortigen Landen nach dem Königreiche statt findenden Vermögens-Exportazionen die Grundsäze einer vollkommenen Freizügigkeit, überall und ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden, wollen und verordnen Wir andurch, auf das Uns zugleich vorgetragene Ansuchen des jenseitigen Landes = Ministeriums, daß die schon Kraft Unserer diesfälligen General-Verfügung vom 9. Jänner 1804 zwischen Unsern und den fürstlich Ysenburgschen Landen festgesezte gegenseitige Freizügigkeit auf alle, seitdem mit Unserm Reiche vereinigten Lande und Gebietstheile erstreckt, somit das aus dem gegenwärtigen Umfange Unserer Staaten nach dem fürstlich Ysenburgschen Gebiete, wie immer exitirende Vermögen unter keinerlei Benennung von Nachsteuer, Abschoß oder Dezimazion, einem Abzuge unterworfen werden solle.

Diese Unsere Verordnung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und ist von allen einschlägigen Behörden in vorkommenden Fällen zu beobachten.

München den 28. März 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General = Sekretär
Baumüller.

(Die Beisizer bei den Kriminal = Gerichten in den ehemals österreichischen Gebietstheilen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir aus mehrfältigen Berichten Unserer Gerichtsstellen Uns überzeugt haben, mit welchen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten die in jenen Gebietstheilen, wo dem österreichischen Strafgesezbuche noch von Uns Gesezes = Kraft belassen wurde, anbefohlene Zuziehung zweier Gerichts-Beisizer bei Kriminal = Verhören in der Anwendung verbunden sey, und daß überhaupt diese in Unsern altbaierischen Staaten aus diesen Rücksichten bereits im Jahre 1772 aufgehobene Förmlichkeit, theils dem beabsichtig-

tenZwecke nur sehr unvollkommenen entspreche, theils durch andere Mittel hinreichend ersezt werde, so erklären Wir hiemit jene Bestimmung auch in jenen Provinzen Unsers Reiches, wo noch nach dem österreichischen Gesezbuche geurtheilet wird, für aufgehoben, und wollen, daß Kriminal-Verhöre, ohne daß es der Zuziehung solcher Beisizer ferner bedarf, von dem Untersuchungs-Richter mit Zuziehung eines Aktuars oder beeideten Gerichts-Schreibers giltig vorgenommen werden können.

München den 30. März 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

Bekanntmachungen.

(Die Kriminal-Geschäfte der Landgerichte, und die von einigen Appellazionsgerichten im Jahre 1812 geführten Spezial-Untersuchungen betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende Tabelle A. enthält die General-Uebersicht sämtlicher von den königlichen Landgerichten im Jahre 1812 geführten Kriminal-Untersuchungen.

Die weitere Tabelle B. stellt die von einigen Appellazions-Gerichten im Jahre 1812 geführten Spezial-Untersuchungen dar.

München den 30. März 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Nemmer.

A. General-Uebersicht

aller von sämtlichen königl. Landgerichten im Jahre 1812 geführten Kriminal-Untersuchungen.

Landgerichte des	Anzahl der Untersuchungen.	Anzahl der erledigten Untersuchungen.	Anzahl der noch unerledigten Untersuchungen.	Von den unerledigten beruhen					Von den auf Entscheidung in I. Instanz beruhenden	
				auf der Instruktion.	auf Habhaftwerdung des Thäters.	auf Publikation oder Exekution des Urtheils.	auf der Entscheidung in I. Instanz.	auf der Entscheidung in II. Instanz.	sind die Akten zum Appellazionsgerichte eingesendet.	liegen die Akten noch bei dem Untergerichte.
Main-Kreises . . .	1075	898	177	94	3	54	19	7	3	16
Rezat-Kreises . . .	850	658	192	62	18	58	34	20	28	6
Regen-Kreises . . .	605	439	166	64	17	21	60	4	55	5
Oberdonau-Kreises . .	543	387	156	58	9	68	20	1	20	—
Iller-Kreises . . .	564	462	102	59	1	22	17	3	17	—
Isar-Kreises . . .	962	609	353	262	7	31	43	10	38	5
Unterdonau-Kreises . .	524	417	107	73	2	22	7	3	6	1
Salzach-Kreises . . .	454	333	121	71	13	15	15	7	11	4
Inn-Kreises . . .	188	117	71	41	1	19	5	5	3	2
Summe .	5765	4320	1445	784	71	310	220	60	181	39

B. General-Uebersicht
aller
von den königlichen Appellazions-Gerichten im Jahre 1812 geführten Untersuchungen.

Appellazions-Gerichte des	Anzahl der Untersuchungen.	Anzahl der erledigten Untersuchungen.	Anzahl der noch unerledigten Untersuchungen.	Von den unerledigten beruhen: auf der Instruktion.	auf Habhaftwerdung des Thäters.	auf Publikazion oder Exekuzion des Urtheils.	auf der Entscheidung in I. Instanz.	auf der Entscheidung in II. Instanz.	Von den auf Entscheidung in I. Instanz beruhenden: sind die Akten zum Spruche vorgelegt.	noch nicht vorgelegt.
Rezat-Kreises	26	26	—	—	—	—	—	—	—	—
Iller-Kreises	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Isar-Kreises	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Salzach-Kreises	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—
Inn-Kreises	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	36	34	2	1	—	—	1	—	1	—

(Den Prüfungs-Konkurs für die katholischen Pfarramts-Kandidaten im Unter-Donaukreise für das Jahr 1813 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Prüfungs-Konkurs für die katholischen Pfarramts-Kandidaten dieses Kreises wird in Passau den 18. Mai heurigen Jahres beginnen.

Da das dabei zu beobachtende Verfahren nach den Verordnungen vom 30. Dezember 1806 und 12. November 1808 eintreten wird, so haben auch die Konkurs-Kandidaten ihre hiezu erfoderlichen bis zum lezten April bestimmt einzureichenden Admissions-Gesuche mit den Studien-Attestaten, dann Ordinariats- Pfarramts- und Schul-Inspekzions-Zeugnissen (normalmäßig gesiegelt) zu belegen.

Passau den 21. März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Unter-Donaukreises.

Graf von Kreith.

v. Schleis.

(Die Konkurs-Prüfung für die Pfarramts-Kandidaten im Inn-Kreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bedürfniß der Seelsorge und der Umstand, daß seit zwei Jahren kein Prüfungs-Konkurs mehr statt gefunden hat, machen es nöthig, für die Pfarramts-Kan-

didaten im Inn-Kreise einen solchen Konkurs zu eröffnen.

Dieses wird allhier den 21. Junius vor der hierzu ernannten Kommission statt finden.

Bei dem Konkurse haben zu erscheinen:

1) Alle Priester, welche im Jahre 1809 und 1810 auf stabile Pfründen angestellt, aber noch nicht bestätiget worden sind.

2) Jene Priester, welche unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie den Konkurs zu bestehen haben, von der unterzeichneten Stelle provisorisch angestellt worden sind.

3) Die Exkonventualen der Prälaturen im Inn-Kreise, die auf Pfarreien oder Kurazien definitiv angestellt zu werden wünschen.

Uebrigens werden sowohl die Kapläne und Expositi, als die auf Kurazien von geringerem Erträgnisse angestellten Seelsorger mit Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1807 (Rggsbl. 1807, S. 276) erinnert, in soferne sie den Konkurs noch nicht bestanden haben, und auf Beförderung Anspruch machen wollen, bei dieser Konkurs-Prüfung zu erscheinen.

Es haben übrigens alle Kandidaten, welche sich dieser Konkurs-Prüfung unterziehen wollen, über die gesezmäßige Vollendung ihrer Studien, die seit drei Jahren neu geweihten Priester über die Vollendung ihrer Studien auf inländischen Lehranstalten, sich zu legitimiren, über ihre Sitten und Verdienste ordentliche, verschlossene Zeugnisse ihres Bischofs und Dekans, so wie des königlichen Landgerichts oder Polizei-Kommissariats, in deren Bezirken sie die Seelsorge ausgeübt haben, beizubringen, und diese spätestens vierzehen Tage vor Eröffnung des Konkurses bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Die Qualität des Tischtitels des Sekular-Priesters, oder des ehemals angenommenen Religiosen-Standes u. s. w. giebt eben so wenig einen Grund der Zulassung, als der Ausschließung von dem Konkurse.

Innsbruck den 26. März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Inn-Kreises.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Stich.

Pfarrei- und Benefizien-Erledigungen.

1) Das Benefizium in Berching.

Im Ober-Donaukreise:

Das Spital-Benefizium zu Berching, Landgerichts Greding, dessen Funkzionen in Messelesen, und Aushilfe beim Pfarramte in nöthigen Fällen bestehen, und dessen Erträgnisse an baarem Gelde, Naturalien, wöchentlichen drei Freimessen sich auf etwas über 300 fl. berechnen, wird hiemit als erledigt ausgeschrieben.

2) Die Pfarrei Berchtesgaden.

Im Salzach-Kreise:

Die Pfarrei Berchtesgaden soll unter Vorbehalt der definitiven Organisazion besezt werden. Sie zählt dermal 5600 Pfarrkinder, und wird von dem Pfarrer nebst 7 Hilfspriestern pastorirt. Der Gehalt des Pfarrers besteht a) nebst freier Wohnung in 800 fl., ohne Einrechnung der Meßstipendien und Stolerträgnisse,

b) in 300 fl. für jeden der 7 Hilfspriester, welchen ebenfalls die Meßstipendien nicht beigezählt sind. Jedoch müssen die Stiftungen von der Geistlichkeit persolvirt werden.

Armee-Befehl.

München, den 1. April 1813.

§. 1. Die Anlage*) enthält die Errichtung eines Regiments Nazionalgarde zu Pferd.

Dasselbe führt die Benennung „Nazional-Chevauxlegers-Regiment.“

Des Prinzen Karl von Baiern königliche Hoheit und Liebden sind zum Inhaber desselben ernannt.

§. 2. Der zum Bataillons-Chef bei der mobilen Legion für den Isar Kreis in Landshut ernannte Ignaz Graf Hegnenberg, genannt Dux, wird mit Beibehaltung seines Karakters als Major der Nazionalgarde zweiter Klasse zum Nazional-Chevauxlegers-Regimente Prinz Karl versezt, und hat die zuerst formirt werdende Eskadron zu kommandiren.

Karl Graf Lodron ist als Oberlieutenant in diesem Regimente angestellt.

§. 3. In Bezug auf den Armee-Befehl vom 18. März werden noch nachträglich zu Bataillions-Chefs der mobilen Legionen provisorisch ernannt,

für den Isar-Kreis:

in Landshut, der pensionirte Kapitän Herrmann Haren;

für den Inn-Kreis:

in Innsbruck, die pensionirten Kapitäns von Reibeld — und Georg Arnold von Felderhof;

für den Salzach-Kreis:

der Kapitän Christian Graf Preysing vom 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz, — und Franz Joseph Würz, dieser ebenfalls mit dem Grade eines Kapitäns.

§. 4. Zu Bataillons-Adjutanten der mobilen Legionen werden provisorisch bestimmt:

für den Main-Kreis:

in Baireuth, der Unterlieutenant Friedrich Foerster, vom 13. Linien-Infanterie-Regimente;

in Bamberg, der Oberlieutenant Christoph Müller, vom 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg;

für den Rezat-Kreis:

in Ansbach, der Unterlieutenant Joseph Elblein von der Nazionalgarde dritter Klasse;

in Nürnberg, der Feldwebel Wilhelm Hausmann, vom 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim, mit dem Grade eines Unterlieutenants;

für den Ober-Donaukreis:

in Augsburg, der karakterisirte Kapitän Georg von Rauner;

in Ingolstadt, der pensionirte Oberlieutenant von Clessin;

für den Regen-Kreis:

in Regensburg, der Oberlieutenant Michael Ziegler, vom 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen;

in Amberg, der Oberlieutenant Jo-

*) Man sehe das Regierungsblatt l. J. XVII. St. S. 401 et seq.

seph Putz, vom 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker;

für den Unter-Donaukreis:

in Passau, der Unterlieutenant Johann Georg Lau, von der Nazionalgarde dritter Klasse;

in Straubing, der Unterlieutenant Friedrich Wilhelm Baron Seckendorf, vom 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen;

für den Isar-Kreis;

in München, der quittirte Lieutenant von Frossard;

in Landshut, der Oberlieutenant Peter Brück, vom 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim;

für den Salzach-Kreis:

in Salzburg, der Hatschier Konrad Klumbach, — und der quittirte Junker Johann Baptist Baron Ebertz, beide mit dem Grade als Unterlieutenants;

für den Iller-Kreis:

in Kempten, der pensionirte Oberlieutenant Max Joseph von Illsung;

in Lindau, der quittirte Unterlieutenant Ignaz von Schmidbauer;

für den Inn-Kreis:

in Innsbruck, die beiden Unterlieutenants der Nationalgarde zweiter Klasse, Anton Ott — und Joseph Denk.

§. 5. Der Oberlieutenant Joseph Baron Franken, vom 1. Chevauxlegers Regimente, ist den 20. März in München gestorben.

§. 6. Der Unterlieutenant Anton Popp vom 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, erhält die nachgesuchte Entlassung.

Max Joseph.

von Triva.

Nazional-Garde III. Klasse.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst:

im Monate September 1812:

am 12. das Wohlverhalten des Oberlieutenants und Bataillons-Adjutanten der Nazional-Garde III. Klasse in Eichstädt, Georg Lau, mit Wohlgefallen zu vernehmen, und sich von seinen während des lezten Krieges sowohl, als auch bei andern Gelegenheiten ausgezeichnet gut geleisteten Diensten in Besorgung des Garnisons-Dienstes zu überzeugen, und demselben die allerhöchste Zufriedenheit zu eröffnen;

und zu bestätigen:

im Monate Dezember 1811:

am 23. bei den neu sich gebildeten drei Füsilier-Kompagnien in der Stadt Laufen im Salzach-Kreise:

1. Füsilier-Kompagnie:

Joseph Göschl, als Hauptmann,
Georg Stadler, als Oberlieutenant,
Michael Lohr, als Unterlieutenant;

2. Füsilier-Kompagnie:

Andrä Stubhan, als Hauptmann,
Joseph Stellinger, als Oberlieutenant,
Mathias Mayer, als Unterlieutenant;

3. Füsilier-Kompagnie:

Mathias Bürger, als Hauptmann,

Franz Hinterberger, als Oberlieutenant,

Georg Kaiser, als Lieutenant,

Joseph Zettl, als Oberchirurg, mit dem Range eines Bataillons-Chirurgs,

Karl Waßmayr, Chirurg,

Thaddä Bux, als Quartiermeister,

Thomas Gusetti, als Oberlieutenant und Zeugwart;

im Monate Dezember 1812:

am 19. bei der Nazional-Garde III. Klasse in Miesbach, den Korporal Anton Wagner, als Unterlieutenant, —

in Nürnberg bei dem Infanterie-Regimente, den Oberlieutenant Konrad Spachel, als Hauptmann,

den Lieutenant Karl Kießling, als Oberlieutenant,

die Gardisten, Konrad Tröltsch, Justus Weis, Christian Heusner, Wilhelm Förderreuter, als Lieutenants, dann

bei der Artillerie, den Oberlieutenant Johann Karl Dörbaum, als Hauptmann,

den Lieutenant Jakob Heidemann, als Oberlieutenant, und den Artilleristen Christian Wolfermann, als zweiten Lieutenant;

in Augsburg bei dem Infanterie-Regimente, ausser dem zum Lieutenant und Bataillons-Adjutanten vorgerückten Grenadier-Korporal, Sigmund Heinrich Erdinger, die bisherigen Junker, Karl Forster und Gerhard Daniel Ludwig, dann die Gardisten, Benedikt von Rad, Gottlieb Friedrich Koch, Karl Gottlieb Demmler, Ignaz Majer und Anton Lorenz Vigl, als Unterlieutenants, die ältesten Oberlieutenants, Thomas Unkauf, Joseph Sebastiani, Mathias Gasser, Hieronimus Hederer und Rudolph Haller, als Hauptleute, dann die bisherigen Unterlieutenants, Johann Walch, Jakob Neuß, Lorenz Gerber, Michael Bauer, Ludwig Schürer, Kaspar Vinzenz, Philipp Schmied und Jakob Wagner, als Oberlieutenants, die Feldwebel, Christoph Oexle, Christoph Dietz und Alois Airisch, als Junker;

im Monate Jänner l. J.:

am 2. in Burghausen, die Entlassung des bisherigen Quartiermeisters, Felix Loserer, wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres, unter Bezeugung des allerhöchsten Wohlgefallens über die bisher geleisteten Dienste, sofort die Wahl des Lizenziaten Lallinger, als Oberlieutenant und Quartiermeister;

am 9. in der Stadt Gundelfingen, Joseph Dölle als Lieutenant, und als Oberlieutenant den Lieutenant Balthasar Hopf;

in Straubing, die gebetene Entlassung des Hauptmanns Johann Georg Raab, wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres mit allerhöchster Zufriedenheitsbezeugung, und der Erlaubniß, die Uniform bei feierlichen Gelegenheiten tragen zu dürfen;

dann den Oberlieutenant, Sebastian Krieger, als Hauptmann, den Lieutenant Xaver Knoll, als Oberlieutenant und Adjutant, den Junker Anton Leser, und Korporal Alois Vogt, als Lieutenants, dann den Feldwebel Peter Stadler, als Junker;

in Nördlingen, den Fahnenjunker Friedrich Philipp Wünsch als Lieutenant, und den Gardist Epplein als Junker;

in Dingolfing, den Korporal Franz Xaver Sturm, als Lieutenant bei der Schützen-Kompagnie;

am 17. in Augsburg, den Heinrich von Schüle, als Major der Kavallerie-Division;

in der Stadt Oettingen, bei der Formazion des Infanterie-Bataillons:

als Major, Friedrich Wilhelm Krakher;

Grenadier-Kompagnie:

als Hauptmann, Sebastian Gänßler,
" Oberlieutenant, Joseph Schmutterer,
" Lieutenant, Jakob Liebermeister;

1. Füsilier-Kompagnie:

als Hauptmann, Johann Georg Beyhl,
" Oberlieutenant, Georg Schäble,
" Lieutenant, Johann Schreitmüller;

2. Füsilier-Kompagnie.

als Hauptmann, Johann Georg Schürer,
" Oberlieutenant, Jak. Schreitmüller,
" Lieutenant, Johann Reiß;

3. Füsilier-Kompagnie.

als Hauptmann, Thomas Schalter,
" Supernumerär, Johann Christian Brand,
als Oberlieutenant, Michael Steinle,
" Lieutenant, Christian Bökler, und
" Supernumerär, Konrad Fischer;

Mittelstab:

als Quartiermeister, Georg Vischer,
" Auditor, Sebastian Braun,
" Oberlieutenant und Zeugwart, Ludwig Wünsch,
" Lieutenant und Bataillons-Adjutant, Friedrich Herrmann,
" Bataillons-Chirurg, Franz Xaver Sperl,
" Junker, Joseph Müller;

in Wemding, im Ober-Donaukreise, den Oberlieutenant Wendelin Schaller, als Hauptmann, den Unterlieutenant Andrä Koch, als Oberlieutenant, und den Gardist Simon Rumpf, als Oberlieutenant und Zeugwart;

am 30. in Nürnberg, den Oberlieutenant und ersten Bataillons-Adjutanten, Kaspar Ries, als Regiments-Adjutant, mit Hauptmanns-Rang;

im Monate Februar l. J.:

am 20. in der Stadt Leipheim im Ober-Donaukreise, den bisherigen Feldwebel, Vitus Zenker, als Lieutenant,

am 27. in dem Markte Gars im Isar-Kreise, Johann Baptist Mitteldorf, als Unterlieutenant;

in Nördlingen, den Oberlieutenant Mathias Sönning, als Hauptmann, und den Unterlieutenant Friedrich Wolf, als Oberlieutenant.

473 Königlich = Baierisches 474

Regierungsblatt.

XX. Stück. München, Mittwoch den 7. April 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Organisazion des Forstwesens im ehemaligen Fürstenthume Baireuth betreffend).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, das Forstwesen des vormaligen Fürstenthums Baireuth nach der Analogie der in den übrigen Kreisen Unseres Königreichs hergebrachten Forstverfassung zu organisiren, und ertheilen daher über diesen Gegenstand folgende allerhöchste Bestimmungen.

I. Unsere General-Forstadministrazion hat mit dem 1. April l. J. als dem Eintritte des zweiten Semesters des gegenwärtigen Etatsjahres die oberste Leitung des Forstwesens in dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth in oberforstpolizeilicher und forstwirthschaftlicher Beziehung so, wie in den übrigen Theilen des Königreiches, und in gleicher Anwendung der derselben unterm 1. Oktober 1808 ertheilten Geschäfts = Instruktion, zu übernehmen.

II. Hievon sind allein die auf den Waldverkauf Bezug habenden Gegenstände ausgeschlossen, welche der fortwährenden speziellen Behandlung der Finanz = Administrazion des ehemaligen Fürstenthums Baireuth vorbehalten bleiben.

III. Die Baireuther Staatsforsten sollen nach beendigter Forst = Organisazion, je nachdem solche ihrer örtlichen Lage nach zu dem Main = oder zu dem Rezat = Kreis gehören, auch seiner Zeit den wirklich bestehenden Forst-Inspekzionen des Main = und des Rezat-Kreises einverleibt, und zur speziellen Aufsicht untergeben werden.

IV. Damit Wir aber von der Größe und den Bestandtheilen dieser Waldungen, von ihrer nachhaltigen Erträgniß und den darauf ruhenden Lasten und Regiekosten, der Moralität und den Kenntnissen des bei der Forst = Regie angestellten Personals in verläßige Kenntniß gesezt, und bei dem Leztern ohne Verzug die nöthige Dienstes = Kontrolle hergestellt werden könne, so verordnen Wir, daß der Gesamt = Komplex der Baireuther Waldungen vor der Hand durch einen eigenen, Unserer Forstdienstes = Verfassung kundigen Forstinspektor respizirt, und daß durch solchen die ob = und subjektive Organisazion jener Waldungen auf den Grund der ihm zu

ertheilenden besondern Vorschriften und unter geeigneter Berücksichtigung der ihm in dieser Beziehung von Unserm dortigen General-Kommissär Grafen von Thürheim zukommenden Notizen eingeleitet werde.

V. Wir übertragen diese provisorische Inspekzions-Verwaltung Unserm Forstinspektor des Inn-Kreises Franz Xaver Heldenberg, die hiedurch erledigte Forstinspekzion des Inn-Kreises dem dermaligen Forstinspektor des Iller-Kreises Ludwig Balbier, die des Iller-Kreises dem dermaligen Forstinspektor des Unterdonau-Kreises Friedrich Winkler, die des Unterdonau-Kreises aber dem zeitherigen Ober-Forstmeister von Baireuth Karl Freiherrn von Pöllnitz.

VI. Und damit auch bei den äußern Forstämtern die in Unsern ältern Staaten hergebrachten Geschäftsformen desto schneller und wirksamer durch die mit solchen vertrauten Oberförster in dieser Provinz gleichzeitig eingeführt werden mögen, so verfügen Wir in der Oberförsterklasse folgende Versezungen:

a) Der Forstmeister v. Bothmer des Forstamts Baireuth wird als Forstmeister nach Höchstädt versezt, und in dessen Stelle soll einrücken der zeitherige Oberförster Joseph Glas daselbst.

b) Der Forstmeister des Forstamts Lichtenberg in Hof, Otto Freiherr v. Münchhausen wird zum Forstmeister von Mindelheim ernannt, und in seine Stelle hat einzurücken der zeitherige Oberförster August Weimar daselbst.

c) Der Forstmeister Karl August von Münchhausen des Forstamts Culmbach wird Forstmeister in Neumarkt; an dessen Stelle kommt der zeitherige Waldmeister von Rattenberg, Philipp Schleichert.

Die Verwaltung des hierdurch erledigt werdenden Waldmeisteramts wird dem zeitherigen provisorischen Oberförster von Neumarkt Theobald Thoma übertragen.

VII. Uebrigens bleibt es, was den Gehalt dieser obern Forstbeamten betrift, bei den in dem Organisazions-Rescripte vom 7. Oktober 1803 ausgesprochenen allgemeinen Bestimmungen, jedoch mit der allergnädigsten Zusicherung, daß denjenigen Individuen, welche durch diese Versezung an ihren zeitherigen Diensteseinkommen wirklich verkürzt werden sollten, auf den Grund ihrer gehörig zu liquidierenden Bezüge eine verhältnißmäßige Entschädigung zuerkannt werden soll, so wie denselben auch zur Erleichterung ihres Abzugs von den einschlagenden Finanzdirekzionen ihres dermaligen Wohnorts die solchen nach den bestehenden Normativen zu berechnenden Umzugsgebühren zu verabreichen sind.

VIII. Sämtliche neu angestellte Forstinspektoren, Forstmeister und Oberförster haben sich ohne allen Verzug auf den ihnen angewiesenen Posten zu verfügen, und die ihnen obliegenden Diensles-Verrichtungen nach der solchen von Unserer General-Forstadministrazion mitzutheilenden Dienstes-Instrukzion zu vollziehen.

Wir erwarten von den angestellten obern Forstbeamten und dem gesamten untern Forstpersonal des Fürstenthums Baireuth, daß sie sich durch die zweckmäßigste Bewirthschaftung der ihrem Schuze und ihrer Pflege anvertrauten Staats- und Gemeinde-Waldungen Unserer allerhöchsten Gnade und Zufriedenheit würdig machen werden.

Unsere General-Forstadministrazion hat das Weitere ohne Verzug zu verfügen, über das schleunigste Eintreffen der Individuen, die Extradizion der Aemter dienstmäßig zu wachen, und über die in der Forstverfassung der Baireuther Waldungen, auf den Grund der durch das Organ der provisorisch aufgestellten Forstinspekzion einzuholenden Recherchen, vorzukehrenden Verbesserungen Uns die zweckmäßig befunden werdenden Vorschläge in ob- und subjectiver Beziehung von Zeit zu Zeit näher gehorsamst vorzulegen.

München den 24. März 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

(Lokal-Aufschlag zur Tilgung der Kriegsschulden in der Stadt Fürth betreffend.)

**Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Nach dem Antrage Unsers General-Kommissariats des Rezat-Kreises genehmigen Wir, daß in der Stadt Fürth zur Tilgung der dortigen Lokal-Kriegsschulden ein Lokal-Bieraufschlag mit einem Pfenning von der Maß auf drei nacheinander folgende Jahre eingeführt werde; wonach das Erfoderliche zu verfügen, Uns aber jährlich die Rechnung über den Ertrag und die Verwendung dieses Lokal-Aufschlages vorzulegen ist.

München den 31. März 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Umlage in den Gerichten Kastellbell und Montan im Inn-Kreise).

**Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Nach dem Antrage Unseres General-Kommissariats des Inn-Kreises genehmigen Wir, daß die von den Gerichten Kastellbell und Montan an das Stazions-Gericht Schlanders von den Kriegsjahren 1800, 1801 und 1802 noch schuldigen Marsch-Konkurrenz-Gelder pr. 5043 fl. 23¾ kr. und 1324 fl. 30 kr. 3 pf. durch eine Umlage von den genannten Gerichten, und zwar von Kastellbell in 8½ und von Montan in 7½ Steuerterminen erhoben werden, wonach Unsere Finanz-Direkzion das Erfoderliche zu verfügen hat.

München den 1. April 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Umlage für die Ortschaften des ehemaligen Steueramts Stadtsteinach).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem wiederholten Antrage Unsers General-Kommissariats des Main-Kreises genehmigen Wir, daß jenes Kapital von 1000 fl., welches das ehemalige Steueramt Stadtsteinach im Jahre 1811 zur Bestreitung der Kriegsfuhren bei dem Kaufmann Bracker zu Culmbach, und dem Kaufmann Riedel zu Münchberg aufgenommen hat, samt den hievon rückständigen Zinsen auf die zu dem gedachten Steueramte gehörig gewesenen Ortschaften nach ihrem Steuerbetrage mit 73795fl. repartirt, und erhoben werde; wonach Unsere Finanz-Direkzion das Erfoderliche zu verfügen hat. München den 1. April 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Umlage in der Stadt Wasserburg zur Kriegsschulden-Tilgung betreffend).

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die Ausstände von der zur Tilgung der Stadt Wasserburg'schen Kriegsschulden von 1800 und 1801 im Jahre 1805 ausgeschriebenen, Konkurrenz mit dem Betrage von 752 fl. 16 kr. von den im Ausstande befangenen Individuen nicht mehr beigetrieben werden können, genehmigen Seine königliche Majestät, nach dem Antrage vom 12. dieses Monats, daß dieses Deficit durch eine Umlage auf sämtliche Bürger und Einwohner der Stadt Wasserburg erhoben, und an die treffenden Theilhaber vergütet werde.

München den 30. März 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
Der General-Sekretär
Baumüller.

(Die künftige Perzepzions-Art der Gefälle im Inn-Kreise betreffend).

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der den Domänen des Inn-Kreises gegebenen besondern Bestimmung haben Seine königliche Majestät allergnädigst verordnet, daß die in demselben bisher bestandenen allgemeinen Rentämter aufgelößt, das Personal der einschlägigen Finanz-Direkzion auf den Direktor, einen Rath, einen zugleich expedirenden Sekretär, einen Registrator, die bisherige Zahl von Rechnungs-Kommissären und zwei Kanzellisten zurückgeführt, die Geschäfte der bisherigen Kreiskasse und zum Theil jene der aufgelößten Rentämter einem General-Einnehmer und einem Kreis-Zahlmeister, deren Ersterer einen, Letzterer zwei Offizianten zur Aushilfe erhält, übertragen, und die zur Verrechnung der Rentbeamten bisher gehörigen Staats-Auflagen, mit Ausnahme der Gerichts- und Polizei-Gefälle, welche die Beamten unmittelbar zur

Kreiskasse verrechnen, von zwei Steuer-Einnehmern perzipirt werden sollen. Diese haben sich in dem durch das jährliche Steuer-Edikt bestimmten Terminen, persönlich und ohne Entgelt der Steuerpflichtigen an den Hauptort eines jeden Gerichts-Bezirkes in den ihnen zugetheilten Distrikten zu begeben, daselbst sämtliche Steuern von den Steuer-Vorgehern, welchen deren Subkollektazion obliegt, zu erheben, und bei dieser Gelegenheit zugleich die Revision und Berichtigung der Steuer-Kataster vorzunehmen, wozu ihnen die Gerichts-Beamten die nöthigen Materialien an die Hand zu geben schuldig sind. Für den ersten Haupt-Steuerdistrikt des Inn-Kreises sind folgende Landgerichte bestimmt:

1) Kufstein,
2) Rattenberg,
3) Zell,
4) Schwaz,
5) Hall,
6) Steinach,
7) Sterzing,
8) Brixen,
9) Klausen,
10) Kastelruth,
11) Mühlbach,
12) Brunneck,
13) Enneberg,
14) Taufers und
15) Welsberg;

für den zweiten Distrikt, neben dem

1) Stadtgerichts-Bezirke Innsbruck die Landgerichte
2) Innsbruck,
3) Telfs,
4) Stubai,
5) Silz,
6) Imst,
7) Landeck,
8) Ried,
9) Nauders,
10) Glurns,
11) Schlanders,
12) Meran,
13) Lana,
14) Sarenthal,
15) Passeyer und
16) Werdenfels.

Als Steuer-Einnehmer für den ersten Distrikt ist der dermalige Rentbeamte Franz Xaver von Tarnoczy zu Kufstein, und für den zweiten Distrikt der dermalige Rentbeamte Anton von Pfaundler zu Innsbruck ernannt.

Die Stelle des General-Einnehmers wird dem dermaligen Kreis-Kassier Joseph Müller, jene des Offizianten dem Finanz-Direkzions-Kanzellisten Joseph Koch, die des Zahlmeisters dem bisherigen Kreiskasse-Zahlmeister Joseph von Aigner, und die der Zahlamts-Offizianten den bisherigen Kasse-Offizianten Joseph Regensburger und Philipp Wildgruber übertragen, und der bisherige Kasse-Diener Michael Ragg soll dem General-Einnehmer und Zahlmeister zur gemeinschaftlichen Verwendung bleiben.

München den 20. März 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
G. von Geiger.

(Die Geld-Versendungen mit dem Postwagen betreffend).

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die sämtlichen königlichen Stellen, Aemter oder Kassen, welche an andere königliche Stellen, Aemter oder Kassen königliche Gelder zu versenden haben, wiederholt und alles Ernstes aufgefodert und angewiesen, diese Geld-Versendungen allenthalben, wo ein Postwagenkurs eingeleitet ist, ohne Ausnahme und ausschließlich durch diesen besorgen zu lassen.

München den 26. März 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
G. von Geiger.

(Die Vermächtnisse der Benonia Gräfin von Preysing-Lichtenegg zu frommen Zwecken betreffend).

Die verstorbene Benonia Gräfin von Preysing-Lichtenegg, geborne Gräfin von Haßlang, hat in ihrem Testamente vom 19. November 1812 eine Baarschaft von 11500 fl. zur Reparazion und Erweiterung der Pfarrkirche in Hohenkammer, eine Summe von 1000 fl. zur Haltung eines Jahrtages in dieser Kirche und zur Austheilung eines Allmosens, eine Summe von 1000 fl. zur Unterstüzung der Schulkinder armer Eltern von Hohenkammer und dessen Umgebungen, und eine Summe von 100 fl. für den Armenfond der Stadt München bestimmt, und es sind bereits die geschäftsmäßigen Einleitungen getroffen, daß diese Legate aus der Verlassenschaft erhoben, und die Anordnungen der Stifterin zur Exekuzion gebracht werden können.

Die Gemeinde Hohenkammer verdankt den edlen Gesinnungen der Benonia Gräfin von Preysing zugleich die Erbauung eines neuen Schulhauses, und mehrere Gemeinde-Glieder haben in den Fällen eines erlittenen Unglückes nicht unbedeutende Unterstüzungen aus dem Privat-Vermögen dieser großmüthigen Stifterin erhalten.

München den 20. März 1813.

(Zivil-Verdienstmedaille Verleihung).

Seine königliche Majestät haben auf den Allerhöchstdenselben erstatteten Vortrag über die Verdienste des Schullehrers Anton Haller in Gundelfingen, welcher am 30. März dieses Jahrs sein 50. Dienstjahr zurücklegt, allergnädigst beschlossen, demselben die silberne Verdienst-Medaille zu ertheilen, und dem königlichen General-Kommissariat des Oberdonau-Kreises aufgetragen, solche dem gedachten Schullehrer auf eine feierliche Art zu behändigen. München den 20. März 1813.

Patriotische Beiträge

zur

Unterstüzung der Wittwen und Waisen der in gegenwärtigem Feldzuge vor dem Feinde gebliebenen oder an Krankheiten gestorbenen vaterländischen Krieger.

Zu diesem wohlthätigen Endzwecke hat das diesseitige Raths-Direktorium eine freiwillige Sammlung bei sämtlichen Militär-Administrativ-Stellen veranstaltet, wodurch folgende Beiträge eingiengen:

a) Von dem Kriegs-Oekonomieraths-Direktor und den Räthen 185 fl.

b) Von dem Personal des Sekretariats, der Kanzlei, der Registratur, der Expedizion, der Kriegs-Hauptbuchhalterei, der Militär-Baukommission, dann von jenem der Militär Hauptkasse und der Militär Wittwen- und Waisenkasse 87 fl.

c) Von dem Amtspersonale der Armee-Montour-Depot-Kommission 50 fl. 46 kr. und von dem in diesem Institut arbeitenden Schneidern, Schuhmachern, Sattlern und Gürtlern 332 fl. 42 kr.

d) Von dem Kriegs-Kommissariate und dessen Personale im Haupt-Zeughaus München 25 fl. 30 kr.

e) Von dem Vorstande und den sämtlichen Mitgliedern der Zeughaus-Haupt-Direkzion 101 fl. 36 kr. und von den Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Ouvriers-Kompagnie 46 fl. 48 kr.

f) Von dem Ober-Kriegskommissariate München und den in dessen Inspekzions-Bezirke gelegenen Militär Proviant-Kaserne- und Lazareths-Verwaltungen München, Landshut, Freising, Straubing, Regensburg und Passau 113 fl. 45 kr. (worunter ein Beitrag von 26 fl. 45 kr. von den Handwerksleuten und Magazins-Arbeitern der Kasern- und Proviant-Verwaltung München enthalten ist).

g) Von dem Ober-Kriegskommissariate Augsburg und den in dessen Inspekzions-Bezirke gelegenen Militär Proviant-Kasern- und Lazareths-Verwaltungen Augsburg, Dillingen, Ingolstadt, Kempten, Lindau, Landsberg und Neuburg 176 fl. 42 kr., (worunter 48 fl. von dem ärztlichen Personale Augsburg und Kempten beigetragen worden).

h) Von dem Ober-Kriegskommissariate Nürnberg und den in dessen Inspekzions-Bezirke gelegenen Militär Proviant-Kasern- und Lazareth-Verwaltungen Nürnberg, Baireuth, Vorchheim, Rothenberg, Amberg, Ansbach und Bamberg 320 fl. 43 kr., (worunter das Sanitäts-Personale 29 fl. 55 kr. und die Apotheker, dann die sämtlichen Handwerksleute und Magazins-Arbeiter, welche bei diesen Verwaltungen Verdienste haben, 175 fl. 19 kr. freiwillig beitrugen).

i) Von dem Ober-Kriegskommissariate Innsbruck und den in dessen Inspekzions-Bezirke gelegenen Militär Proviant-Kasern- und Lazareth-Verwaltungen Innsbruck, Brixen, Kufstein, Salzburg und Tittmoning 72 fl. 12 kr.

k) Von der Fohlenhofs-Administrazion Schwaiganger 27 fl. 21 kr.

Zusammen 1540 fl. 10 kr.

wovon zwei Drittheile für die verwundeten und kranken vaterländischen Krieger, und ein Drittheil für die Wittwen und Waisen der im gegenwärtigen Kriege vor dem Feinde gebliebenen oder an Wunden und Krankheiten gestorbenen vaterländischen Krieger werden verwendet werden.

München den 23. März 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Kainprechter.

General = Konspekt

über die von der zur Landessicherheit im Königreiche Baiern aufgestellten Polizei = Kordons = Mannschaft angehaltenen, theils über Landesgrenzen, theils in ihre Heimath, theils auch an die betreffenden General = Kommissariate und andere Aemter gelieferte Individuen vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1812.

Monate.	Mörder.	Straßenräuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Deserteurs. königl. baierische	Deserteurs. auswärtige	Uebertreter der Kantonspflicht.	Vaganten. Männer.	Vaganten. Weiber u. Kinder.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizei-Uebertreter.	Bettler.	Summe.
Jänner	—	5	—	80	56	8	73	123	29	995	478	22	40	96	694	690	3389
Februar	5	4	—	97	31	1	77	114	32	682	384	3	53	86	375	565	2509
März	2	5	—	111	26	4	65	268	19	971	559	4	55	74	313	589	3065
April	3	16	1	99	24	3	80	396	84	1072	569	10	4	54	360	774	3543
Mai.	—	3	2	126	19	7	73	424	117	1179	670	11	16	51	438	732	3868
Juni	5	1	—	120	18	26	98	254	94	1305	885	10	21	68	747	851	4503
Juli.	—	1	1	92	41	5	85	170	117	1169	889	11	38	45	508	761	3936
August	2	6	1	113	20	12	96	118	88	1242	828	6	8	48	616	677	3881
September . . .	3	3	3	125	14	13	77	151	57	1095	585	6	12	43	550	537	3274
Oktober	7	3	1	158	29	9	71	145	105	1042	603	8	8	61	548	565	3363
November . . .	5	5	—	148	19	4	83	123	199	921	476	4	12	31	500	534	3061
Dezember . . .	2	8	1	130	28	15	68	50	180	710	366	3	14	73	530	520	2698
Total = Summe	34	54	10	1399	325	107	949	2336	1121	12383	7292	98	281	730	6170	7795	41093

Allgemeine Uebersicht

über die von der zur Landessicherheit im Königreiche Baiern aufgestellten Kordons = Mannschaft, während der sieben Jahre, theils über die Grenzen des Reichs, theils in ihre Heimath, theils auch an die betreffenden königlichen Stellen und Aemter gelieferten Individuen.

Jahrgang.	Mörder.	Straßenräuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Deserteurs. königl. baierische	Deserteurs. ausländische	Uebertreter der Kantonspflicht.	Vaganten. Männer.	Vaganten. Weiber u. Kinder.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizei-Uebertreter.	Bettler.	Summe.
1806	10	2	—	249	88	95	726	5290	—	4700	2912	15	103	201	3290	3920	21601
1807	12	4	—	317	51	111	657	6202	—	4710	3054	43	212	249	3706	4158	23526
1808	16	7	4	345	91	165	791	6819	121	5539	3791	59	201	290	3378	4407	26533
1809	11	21	5	451	123	64	1422	13261	277	9705	5801	27	140	548	4584	5050	41430
1810	28	23	—	697	167	110	603	2707	83	8703	6541	64	196	764	5202	6653	32511
1811	40	23	8	895	284	121	877	3414	262	11425	7116	68	318	1072	6795	6564	39285
1812	34	51	10	1399	325	107	949	2336	1121	12383	7292	98	281	750	6179	7795	41093
In 7 Jahren	151	134	27	4353	1129	776	6025	40029	1864	57165	36487	374	1451	3883	33631	38557	226069

Berichtigung. Stück XVI. des Regierungsblatts l. J. Seite 396 Zeile 12 von unten auf: zum Stadtpfarrer in Nördlingen (statt in Kaufbeuern).

Regierungsblatt.

XXI. Stück. München, Mittwoch den 14. April 1813.

Bekanntmachungen.

(Umlage zur Kriegskosten-Tilgung im Landgerichte Kufstein betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach den übereinstimmenden Anträgen Unsers General-Kommissariats und Unserer Finanz-Direkzion des Inn-Kreises genehmigen Wir, daß die Kriegskosten, welche im Landgerichte Kufstein von 1803 bis 1806 erlaufen, und auf 27,311 fl. 4 kr. berechnet sind, nach Abzug der hievon schon berichtigten 13,017 fl. 45½ kr. mit dem betreffenden Reste von 14,293 fl. 58½ kr. durch die Gemeinden des erwähnten Landgerichts mittelst einer nach dem Steuerfuße zu regulierenden Umlage dergestalt völlig abgeführt werden, daß die erste Hälfte dieser Umlage um Martini des laufenden Jahres, die zweite aber um Lichtmeß 1814 erhoben werde, wonach Unsere Kreisstellen das Erfoderliche zu verfügen haben.

München den 4. April 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Stellungs- und Einlieferungs-Termine für die untergerichtlichen Zivil-Prozeß- und Verlassenschafts-Tabellen betreffend.)

Nachdem durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar l. J. (Rggsbl. vom 20. Februar 1813. St. X. S. 225) die untergerichtlichen Zivil-Prozeß- und Verlassenschafts-Tabellen in Semestral-Tabellen verwandelt worden sind, haben Seine Majestät der König durch Entschließung vom 25. des nämlichen Monats weiter allergnädigst zu verfügen geruhet, daß, um die Untergerichte hierunter noch mehr zu erleichtern, auch die Stellungs- und Einsendungs-Termine auf folgende Weise abgeändert werden sollen:

1) Die drei Zivil-Prozeß-Tabellen werden nach dem Kalender-Jahr verfaßt, nämlich für die Zeiträume vom 1. Jänner bis 30. Junius, und vom 1. Julius bis 31. Dezember jeden Jahres. Dagegen richtet sich

2) die Verlassenschafts-Tabelle nach dem Etats-Jahr, nämlich für die Periode vom 1. Oktober bis 31. März, und vom 1. April bis 30. September. Da sie für die Monate Oktober, November und

Dezember 1812 schon gestellt ist, so kann die nächste Tabelle für die übrigen Monate vom 1. Jänner bis 30. September 1813. zusammengefaßt werden.

3) Die Pflegschafts-Tabelle behält als Jahrs-Tabelle zwar ihren vorigen Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember. Damit sie aber nicht mit den Zivil-Prozeß-Tabellen zusammen treffe, ist der Einlieferungs-Termin für dieselbe auf den 31. März hinausgesezt.

4) Die Zivil-Tabellen sind von den Untergerichten so zeitig abzusenden, daß sie

a) von den Stadtgerichten I. Klasse am 15., und von den Stadtgerichten II. Klasse am 10.; dann

b) von den näher gelegenen Land- und Mediat-Untergerichten am 20, von den entferntern aber am 25. Tage nach Ablauf des Semesters bei der revidirenden Behörde eingelaufen seyn können. Die Eintheilung der Land- und Mediat-Untergerichte nach den beiden Klassen wird den Appellazionsgerichten überlassen.

München am 9. April 1813.

Ober-Appellazionsgericht des Königreichs.

Graf von La Rosée. Graf von Arco.

Franklin.

(Die Formazion des leheubaren Majorat-Herrschaftsgerichtes Zaizkofen betreffend.)

Seine königliche Majestät haben zur Erreichung der in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtbarkeit ausgesprochenen Absicht bei dem Kron-Majorate des königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Ministers Grafen von Montgelas zu beschließen geruht, wie folgt:

Das Herrschaftsgericht des Majorat-Bezirkes Zaizkofen, soll sich über die arrondirten Orte Zaizkofen, Eckmühl, Unterdeckenbach, Lintach, Walkenstetten, Pinkofen, und über die von dem Patrimonialgerichte Eglofsheim mit der Gerichtbarkeit zu erwerbenden Hintersassen zu Schirling und Pinkofen, dann über die vormals landgerichtischen Unterthanen zu Ober- und Unterlaichling, Schirling, Oberdekenbach, Buchhausen und Mauern, mit Einschluß der Pfarr- Schul- und Gemeindehäuser, dann der Zubaugüter in den vorgenannten Gemeinde-Bezirken erstrecken. Dasselbe wird nach den vorgelegten Beschreibungen 409 gerichtsgesessene Familien begreifen.

München den 8. April 1813.

Pfarrei-Erledigungen.

1) Die protestantische Pfarrei Sulz.

Im Rezat-Kreise:

Durch den am 29. März erfolgten Tod des Pfarrers Ströhlein ist die protestantische Pfarrei Sulz, im Landgerichte und Dekanate Feuchtwang, deren Ertrag in der Fassion

vom Jahre 1807 auf 781 fl. $28\frac{3}{4}$ kr. berechnet worden ist, erlediget worden.

2) Die Pfarrei Liebenstadt.

Im Ober-Donaukreise:

Die erledigte Pfarrei Liebenstadt im Landgerichte Hilpoltstein, Diözes Eichstädt, erstreckt sich außer dem Pfarrorte auf die Orte Altenheidek, Haag, Rambach, und Tautenwied, und enthält zusammen 424 Seelen.

Die Einkünfte fließen aus ständigem Gehalte, aus der Benuzung von $16\frac{1}{2}$ Jauchert Feld, 5 Tagwerk Wiesen, und $9\frac{1}{2}$ Tagwerk Wald; dann aus besondern Rechten und Akzidenzien, und betragen nach der gefertigten, aber noch nicht justifizirten Fassion über Abzug der Lasten 440 fl.

3) Die Pfarrei Wittisheim.

Die durch den Tod des Pfarrers Sillet erledigte Pfarrei Wittisheim, im Landgerichte und Rural-Kapitel Monheim, Diözes Eichstädt, enthält einschlüssig des eine halbe Stunde entlegenen Filials Liederberg 320 Seelen, bedarf keines Hilfspriesters, und hat nur eine Schule im Pfarrorte.

Die Einkünfte der Pfarrei fließen vorzüglich aus den dazu gehörigen Wirthschaftsgütern, und aus dem großen Zehent; sie berechnen sich mit Einschluß der übrigen Einnahmen auf 1157 fl.

Hierauf haften 78 fl. jährliche ordentliche Lasten. Unter diesen sind jedoch die Ausgaben auf die Oekonomie, auf die Perzepzion des Frucht- Schmalsaats- und Heuzehents nicht begriffen, so wie dann auch dem Pfarrer als Dezimator das onus fabricae obliegt, wobei indessen bemerkt wird, daß die Wohn- und Oekonomiegebäude sich dermal in gutem Zustande befinden.

4) Die Pfarrei Truchtlaching.

Im Salzach-Kreise:

Die ehemalige Kloster-Pfarrei Truchtlaching, Landgerichts Traunstein ist erledigt.

Sie enthält 643 Pfarrkinder, wird von dem Pfarrer allein versehen, und erträgt:

a) an Fixum . . . . . . 600 fl.
b) an Stole . . . . . . 133 "
c) den Gebrauch von 20 Tagbau Feld.

Die Lasten bestehen in 22 fl. 12 kr. Auflagen.

5) Die Pfarrei Siegertshaft.

Die Stiftspfarrei Kirchberg in Siegertshaft, Landgerichts Mattigkofen ist erledigt. Sie enthält 1237 Pfarrkinder, und wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt. Ihre Renten belaufen sich auf 1650 fl. ohne Meßstipendien, davon sind jedoch der Hilfspriester zu unterhalten, und 70 fl. an Absent- und Steuergeldern zu bestreiten. Alle jene Kanoniker

von aufgelösten Stiftern, oder andere säkular-geistliche Staatspensionisten, welche zu Erlangung einer Pfarrei qualifizirt sind, können hierum kompetiren.

(Die Organisazion des Gemeindewesens der Stadt Ingolstadt betreffend)

Der bisherige Magistrat der Stadt Ingolstadt, wird mit dem ersten künftigen Monats aufgelöset, und an dessen Stelle ein Munizipal-Rath, und eine Kommunal-Administrazion konstituirt.

Die durch besondere Wahlmänner verordnungsmäßig gewählten Munizipal-Räthe

1) der Bürger und Apotheker Seeholzer,

2) der Bürger und Zuckerbäcker, dann Handelsmann Lerch,

3) der Bürger und Färbermeister Knogler, dann

4) der Bürger und Papierverleger Greiß,

erhalten in dieser Eigenschaft die Bestätigung.

Als Kommunal-Administrator wird nach den einstimmigen Anträgen des Munizipal-Rathes, des Polizei-Kommissariates, des Organisazions-Kommissärs, und der Kreis-Administrazion, der bisherige Bürgermeister, Lorenz Kellermann ernannt.

München den 9. April 1813.

(Die Organisazion des Gemeindewesens der Stadt Augsburg betreffend.)

Der bisherige Verwaltungs-Rath der Stadt Augsburg wird mit dem 1. des

künftigen Monats aufgelöset, und an dessen Stelle ein Munizipal-Rath, und eine Kommunal-Administrazion konstituirt.

Die verordnungsmäßig gewählten Munizipal-Räthe

1) der Bürger und Kaufmann Ludwig Tröltsch,

2) der Bürger und Kaufmann Sebastian Piva,

3) der Bürger und Buchhändler Nikolaus Doll,

4) der Bürger und Rindmezger Andreas Konrad Thenn, dann

5) der Bürger und Kaufmann Philipp Franz Kremmer

erhalten in dieser Eigenschaft die Bestätigung.

Als Kommunal-Administrator wird der bisherige Stadtkassier, Andreas Ott ernannt.

München den 9. April 1813.

In der Sizung des königlichen geheimen Rathes vom 1. April l. J. wurden folgende Rekurse entschieden:

1) Die Streitsache des Pfarrers Jäger zu Marktbibart, Landgerichts gleichen Namens im Rezat-Kreise, mit der dortigen Gemeinde, wegen Einquartierungs-Verpflegungskosten.

2) Das Restituzions-Gesuch der Gemeinden Dirbach und Gostenfelden, Landgerichts Rothenburg im Rezat-Kreise, in ihrer Streitsache mit den Gemeinden

Traisdorf und Schweigardswinden, Quartierslasten betreffend.

3) Der Rekurs des Bierbräuers und Wirthes, Michael Hell zu Affigheim, Landgerichts Uffenheim im Rezat-Kreise, gegen den dortigen Tafernwirth, Johann Kinzinger, wegen Gewerbsbeeinträchtigung.

4) Die Streitsache des Georg Rast zu Burkardshofen, Landgerichts Weiler im Iller-Kreise, gegen Johann Holl daselbst, wegen Kultivirung eines Viehtriebes durch die sogenannte Mittags-Waldung.

Patriotische Beiträge.

(Zur Unterstützung verwundeter und kranker baierischen Krieger.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind hierorts wieder eingegangen:

1) von dem Pfarrer Johann Xaver Schaderer in Flintspach, die in seiner Pfarrgemeinde zusammengebrachten . 44 fl.,

2) von mehreren Damen in Kempten 8 Pfund feine Charpie.

3) von dem königlichen Landgerichte Dillingen, und zwar

von der Pfarrei	Dillingen .	49 fl.	48 kr.
—	— Wittislingen	10 =	— =
—	— Reistingen	6 =	26 =
—	— Mördingen .	9 =	45 =
—	— Bergheim .	4 =	32 =

von der Pfarrei	Altheim .	4 =	— =
—	— Schrezheim .	2 =	20 =
—	— Fristingen .	2 =	36 =
—	— Holzheim .	15 =	— =
—	— Alterbaindt .	1 =	26 =
—	— Aislingen .	10 =	— =
—	— Gundermingen	2 =	42 =
—	— Bairshofen .	4 =	30 =
—	— Rechberg .	3 =	— =
—	— Ellerbach .	1 =	30 =
von der Gemeinde	Henhofen	1 =	55 =
	Zusammen .	129 fl.	30 kr.

4) von der Cassino-Gesellschaft in Innsbruck . . . . 436 fl. 13 kr.

5) von dem Kaufmann Mayer in Innsbruck eine Land-Anlehens-Obligazion von . 50 fl. — kr.

6) Von der Pfarrgemeinde Beuerberg im Landgerichte Wolfrathshausen 34 Pfund Charpie und Bandagen, welche von den Mädchen der Industrie-Schule daselbst gezupft und bereitet worden.

7) Von einem Ungenannten unter der Devise:

Nicht der Wille, nur die Habe
Mäßigt Brüder! diese Gabe! 25 fl.

8) Von einem Ungenannten unter der Devise:

Facta tua admiror, doleo fata, optime miles!
Sanguinis obtuleras munera — reddo stipem . 15 fl.

9) Von dem königlichen Landgerichte Erding

über bereits früher eingesendete Beiträge noch nachträglich

von der Pfarrei Aufkirchen	.	27 fl.	52 kr.
von der Gemeinde Moosing	.	7 =	46 =
— — Mitbach	.	5 =	44 =
— — Auerbach	.	5 =	21 =
— — Westoch	.	5 =	45 =
— — Langenpreising		7 =	46 =
— — Schnaupping		2 =	24 =
— — Pockhorn	.	10 =	19 =
— — Isen	. .	5 =	— =
— — Sallmannskirchen		3 =	27 =
— — Moosen	.	5 =	— =
— — Schwaig	.	1 =	45 =

Zusammen nach Abzug 15 kr. Porto 87 fl. 54 kr.

München den 29. März 1813.

Königlicher Kriegs = Oekonomie-Rath.

Kraus.

Wilhelm.

Auszüge aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

In die Adels = Matrikel des Königreichs wurden eingetragen:

1) am 3. Februar 1813, Johann Baptist Alois Graf Fuchs von Fuchsberg zu Löwenberg, Freiherr von Jaufenburg Freudenstein St. Valentin und Hoheneppau, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen = Klasse Lit. F. fol. 1407. act. Num. 2450;

2) am 11. Jänner 1813, der königliche Kämerer, bevollmächtigte Minister und außerordentliche Gesandte am königlich Westphälischen Hofe, Friedrich Christian Karl Graf von Luxburg, samt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen = Klasse Lit. L. fol. 1652. act. Num. 1976;

3) am 3. Februar 1813, der kaiserlich = königlich Oesterreichische Kämerer und ehemalig fürstlich Passauische Hofmarschall, Leopold Anton Graf von Firmian zu Leopoldskron bei Salzburg, (jedoch mit Ausschluß seines im Auslande domizilirenden Sohnes Karl Leopold Alois) samt dessen übrigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Grafen = Klasse Lit. F. fol. 1813. act. Num. 2503;

4) am 2. März 1813, den Johanniter = Ordens = Kommenthur, Franz Karl Joseph Graf von Lerchenfeld = Köffering, samt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Grafen = Klasse Lit. L. fol. 1320. act. Num. 2679;

5) am 14. Oktober 1812, der königliche General = Landes = Direkzions = Rath Raimund, Freiherr von Weittenau auf Schonenhofen und Froschau, samt seinen Schwestern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn = Klasse Lit. W. fol. 555. act. Num. 1375;

6) am 8. Jänner 1813, Karl Joseph Anton von Aschauer, Freiherr von Lichten=

thurn zu Aschenrau und Vindegg, Messings-Handels Mitgewerk zu Innsbruck, (mit Ausschluß seines in kaiserlich-königlich österreichischen Diensten stehenden Bruders) samt seinen Abkömmlingen und der Deszendenz eines verstorbenen und eines im Auslande domizilirenden Bruders, bei der Freiherrn-Klasse Lit. A. fol. 2022. act. Num. 2202;

7) am 20. Juli 1812, Joseph Maria Ludwig Freiherr von Gugel, Diepoldsdorfer Linie, samt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. G. fol. 208. act. Num. 1192;

8) am 20. Juli 1812, der verstorbene königliche pensionirte Hauptmann, Wolfgang Christian Christoph Freiherr von Gugel-Steinberg, Trautendorfer Linie, vielmehr nun dessen Sohn, Maria Mathias Sebastian Christoph Freiherr von Gugel, samt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn-Klasse Lit. G. fol. 208. act. Num. 1192;

9) am 18. Jänner 1813, der königlich preußische Kämerer, Regierungs-Rath und Ritterlehn-Gerichts-Assessor, Friedrich Wilhelm Freiherr von Aufseß zu Aufseß, Mengensdorfischer Linie, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. A. fol. 49. act. Num. 2563;

10) am 17. Februar 1813, der königliche Landes-Direkzions-Rath und funkzionirende Kreisrath im Ober-Donaukreise, Wilhelm August Freiherr von Geißweiler, samt seinem Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. G. fol. 32. act. Num. 1099;

11) am 20. Februar 1813, der königliche Kämerer und Oberst á la suite, Ferdinand Freiherr Dücker von Haslau zu Urstein und Winkel, samt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. D. fol. 1700. act. Num. 1641;

12) am 2. März 1813, der königliche wirkliche Rath und geheime Kriegs-Sekretär, Friedrich Karl Baur Freiherr von Heppenstein, samt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. H. fol. 2021. act. Num. 2201;

13) am 17. März 1813, der königliche Kämerer, Franz Maria Leopold Freiherr von Gugomos (Trefelsteiner Linie), samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. G. fol. 381. act. Num. 2733.

14) am 30. März 1811, der königliche Oberpostamts-Offizial zu Nürnberg, Christian Karl Friedrich von Stengel, samt seinen Brüdern, Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 56. act. Num. 1047;

15) am 15. Juli 1809, der königliche Ober-Appellazionsgerichts-Rath, Joseph Mi-

chael Sigismund von Stürzer, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter-Klasse Lit. S. fol. 865. act. Num. 504;

16) am 18. Februar 1813, die verwittwete Hammerguts-Inhaberin zu Heringnohe, Dorothea von Graf, samt ihren Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. G. fol. 1086. act. Num. 1645;

17) am 12. Jänner 1813, der herzogliche Sachsen-Hildburghausische Kammerjunker, Karl Heinrich von Oertels, samt dessen Nachkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. O. fol. 190. act. Num. 644;

18) am 15. März 1813, der königliche quieszirende Stadt- und Landgerichts-Schreiber zu Meran, Anton Simon von Isser, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechs bei der Adels-Klasse Lit. I. fol. 1871. act Num. 2531;

19) am 17. März 1813, der königliche Rath, Joh. Nep. Ritter und Edler von Ibscher zu Siegritz, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter-Klasse Lit. I. fol. 53. act. Num. 2365;

20) am 1. März 1813, der königliche Offiziant bei der Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse, Johann Baptist Markus von Hepp, samt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 1106. act. Num. 1655;

21) am 15. März 1813, der Stadt Augsburgische Banquier, Sigmund Christoph von Heinzelmann (mit Ausschluß der übrigen im Auslande domizilirenden Geschwistern) samt seiner Schwester und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 1883. act. Num. 2537;

22) am 17. März 1813, der königliche Kämerer und General-Major, Sebastian Heinrich von Handel, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Gischlechts, bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 1643. act. Num. 1971;

23) am 20. Februar 1813, der königliche Appellazionsgerichts-Rath, Anton Johann Nepomuk von Hofstetten (jüngerer Linie), samt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 246. act. Num. 2664;

24) am 20. Februar 1813, der quieszirte königliche Kanzlei-Direktor des aufgelösten Eisak-Kreises, Johann Theodor von Hofstetten (älterer Linie), samt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 246. act. Num. 2661;

25) am 3. März 1813, Anton von Heiligenstein, des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone Ritter, und königlich Sächsischer Hofrath, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 1906. act. Num. 2095;

26) am 23. Juni 1809, der königliche Appellazionsgerichts-Advokat in München, Anton Jakob von Stoixner, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Klasse der Edlen Lit. S. fol. 667. act. Num. 394;

27) am 11. Februar 1813, Johann Nikolaus Kajetan Falkner von Sonnenburg, Gutsbesitzer von Oedmiesbach, samt seinem Onkel Johann Christoph, dessen eigenen, und der Deszendenz des verstorbenen Johann Wolfgang von Falkner, beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. F. fol. 1828. act. Num. 2058;

28) am 15. März 1813, der Gutsbesitzer von Großen-Kollenbach, Johann Nepomuk Felix von Egger, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. E. fol. 317. act. Num. 2700;

29) am 7. November 1812, der königliche Kreis-Rath in Kempten, Modest Franz von Kraft von Festenberg, auf Fronberg, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. K. fol. 711. act. Num. 1455;

30) am 25. Jänner 1813, der königliche wirkliche geheime Rath, geheime Justiz-Referendär, und des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone Kommenthur, Johann Nepomuk von Effner, samt seiner Schwester und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. E. fol. 1607. act. Num. 2390;

31) am 7. Jänner 1813, der Kapitular des aufgelösten Kollegiat-Stifts zu Landshut, Martin Benedikt von Ambach auf Grienfelden, samt seinem Neffen und dessen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. A. fol. 1110. act. Num. 1657;

32) am 3. Februar 1813, der ehemalige fürstlich Passauische Hofrath, Johann Baptist Fröhlich von Fröhlichsburg, (mit Ausschluß seines in großherzoglich Würzburgischen Diensten stehenden Bruders, Vinzenz Anton) samt dessen anderm Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. F. fol. 1643. act. Num. 2408;

33) am 1. Februar 1813, der quittirte kaiserlich-königlich Oesterreichische Rechnungs-Rath zu Innsbruck, Joseph Moriz von Attlmayr, samt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. A. fol. 158. act. Num. 2618;

34) am 8. Jänner 1813, der königliche Maut- und Hall-Oberbeamte zu Vöklabruck, Joseph Heinrich Bernard Edler und Ritter von Axthalb, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter-Klasse Lit. A. fol. 1822. act. Num. 2057;

35) am 6. Februar 1813, der königliche Major des 6. Chevauxlegers-Regiments, Ritter des militärischen Max-Josephs-Ordens und der kaiserlich-königlich fran-

zösischen Ehrenlegion Offizier, Heinrich Franz Anton von Kraus, für seine Person in die Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn, in die Adels-Klasse Lit. K. fol. 2. act. Num. 2;

36) am 5. März 1813, der Stadt Hallische Kaufmann, Joseph Mathias Edler von Wenger, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Klasse der Edlen, Lit. W. fol. 918. act. Num. 1558;

37) am 18. Jänner 1813, der königliche geheime Referendär, Vorstand der Sekzion der kirchlichen Gegenstände, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Maximilian Edler von Branca, samt seinem Onkel, Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Klasse der Edlen, Lit. B. fol. 1701. act. Num. 2437;

38) am 10. Februar 1813, der königliche quieszirende Ober-Appellazionsgerichts-Rath, Joseph Udalrich Johann von Schaden, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 1675. act. Num. 2424;

39) am 26. Februar 1813, der königliche Appellazionsgerichts-Direktor für den Isar-Kreis, und Mitglied des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Nicolaus Thaddäus von Gönner, für seine Person in die Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn in die Adels-Klasse Lit. G. fol. 5. act. Num. 3.

München den 7. April 1813.

Adelstands-Erhebung.

Seine Majestät der König haben vermög eines unterm 1. März l. J. dem fürstlich Oettingen-Wallensteinischen Domanial-Kanzlei-Direktor, Anton von Langen, zugestellten Adels-Diploms denselben und seine Nachkommen in den Adelsstand des Königreichs allergnädigst aufzunehmen geruhet.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst:

am 7. Jänner 1812, den Joseph Grafen von Deym, und am 11. September desselben Jahres den königlich sächsischen Domherrn, Karl Friedrich August Freiherrn von Oldershausen, zu Allerhöchstihre Kämerer zu ernennen; ferners

im Monate März l. J.:

am 26. bei der Steuer- und Domänen-Sektion als Rechnungs-Gehilfen verwendeten Lorenz Rudhart, provisorisch zum Zentral-Rechnungsführer der Gendarmerie zu ernennen, ferners den zum Revierförster in Schnaittach ernannten Revierförster, Johann Deigel von Hofdorf, von dem Antritte

dieser Revier zu dispensiren, und dagegen den bisheriger Forstwärter zu Ammerfeld, Friedrich Prager, zum Revierförster in Schnaittach zu ernennen;

im Monate April l. J.:

am 1. den gewesenen Postjustiziar, Georg Friedrich Walther, die bei dem Stadtgerichte erster Klasse zu Augsburg, erledigte Assessorstelle zu verleihen, ferners die bei dem General-Kommissariate des Main-Kreises erledigte zweite Kanzelistenstelle durch Vorrücken des bisherigen dritten Kanzelisten, Ferdinand Zizner, dann die dadurch erledigte dritte Kanzelistenstelle mit dem bisherigen vierten Kanzelisten, Friedrich Jobke zu besezen, ferners zum vierten Kanzelisten den bisherigen Kanzelisten der Reichsherolden-Amts-Sektion in München, Karl Seliger zu bestimmen, und die fünfte nicht statusmäßige Kanzelistenstelle bei erwähnten Kreis-Kommissariate dem quieszirten Registrator und Sportel-Rendanten bei der vormaligen Medizinal-Deputazion in Baireuth, Friedrich Heinrich Mobrach, zu verleihen;

am 6. in die Stelle eines ersten Buchhalters bei der Zentral-Stiftungs-Kasse den zweiten Buchhalter Friedrich Beuerlein zu befördern, und die Stelle eines zweiten Buchhalters dem zweiten Tabellisten der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sekzion, Heinrich Ageron, provisorisch zu übertragen, an dessen Stelle als zweiten Tabellisten den bisherigen Kanzelisten bei der Zentral-Stiftungs-Kasse, Karl Roth, und an dessen Stelle den bisherigen Kanzelisten bei dem General-Kreis-Kommissariate des Isar-Kreises als Kreis-Administrazion der Stiftungen und Kommunen, Franz Xaver Gabelsberger zu bestimmen;

ferners bei dem General-Kommissariate des Salzach-Kreises die Vorrückung des bisherigen ersten Kanzleiboten Winkelhofer, in die erledigte Kanzleidieners, so wie des bisherigen zweiten Kanzleibotens, Johann Rödel, in die erste Kanzleiboten-Stelle zu genehmigen, und die dadurch erledigte zweite Kanzleiboten-Stelle dem quieszirten Landgerichts-Cursor Joseph Mährl, zu verleihen;

dann den Registrator bei dem General-Kommissariate des Main-Kreises, Sigmund Daucher, in Erwägung der nachgewiesenen körperlichen Gebrechen von dieser Stelle zu entheben, und als Registrator bei der Kreis-Administrazion der Stiftungen und Kommunen in Baireuth dem quieszirten Registrator des General-Kommissariates des Unter-Donaukreises, Vinzenz von Merz zu ernennen; sofort den Kanzelisten der Kreis-Administrazion des Isar-Kreises, Joseph Hirner und Ludwig von Rehlingen, die Vorrückung in die erste und zweite Kanzelisten-Stelle zu bewilligen; als dritten Kanzelisten besagter Kreis-Administrazion den zweiten Kanzelisten der Kreis-Administrazion des Regen-Kreises, Wilhelm Pfändler zu ernennen; und dem dritten Kanzelisten der Kreis Administrazion des Regen-Kreises, Joseph Plöderl, die Vorrückung in die zweite Kanzelistenstelle zu gestatten, und die

dadurch erledigte dritte Stelle dem ehemaligen Marktschreiber von Pruck, Alois von Diez zu verleihen;

dann dem bisherigen Rechtsanwalte zu Nürnberg, Johann Friedrich Fleischmann, die nachgesuchte Entlassung zu bewilligen, und die Verzichtleistung des viele Jahre zur Zufriedenheit dienenden Rechtsanwaltes zu München, Franz Andrä Leeb, auf die Advokatur anzunehmen, zugleich den bisherigen zweiten Assessor des Landgerichts München, Dionisius Gattinger, als Advokat bei dem Stadtgerichte München zu ernennen;

am 9. die Landrichter Daniel von Regulati zu Sterzing; Joachim von Mohr zu Mühlbach; Joseph Schmidt zu Silz; und Johann von Sicherer zu Hall; in temporäre Quieszenz zu versezen, sofort

die Landrichters-Stelle erster Klasse zu Sterzing, dem provisorischen Landrichter zweiter Klasse, Johann Georg Foerg zu Ried; —

die Landrichters-Stelle zweiter Klasse zu Ried, dem provisorischen Landrichter dritter Klasse, Johann von Staffler zu Passeyer; —

die Landrichters-Stelle dritter Klasse zu Passeyer, dem bisherigen Aktuar, Simon Thaddä Haack zu Brixen; —

die Landrichters-Stelle erster Klasse zu Silz, dem provisorischen Landrichter zweiter Klasse, Michael Stautner zu Brixen; —

die Landrichters-Stelle zweiter Klasse zu Brixen, dem provisorischen Landrichter dritter Klasse, Christoph Schropp zu Nauders; —

die Landrichters-Stelle dritter Klasse zu Nauders, dem Zivil-Adjunkten, Joseph Leonhard Rausch von Traubenberg zu Imst; —

die Landrichters-Stelle dritter Klasse zu Mühlbach, dem Zivil-Adjunkten Candidus von Sammern zu Schwaz; —

die Landrichters-Stelle erster Klasse zu Hall, dem provisorischen Landrichter zweiter Klasse, Johann Oesterle zu Klausen; —

die Landrichters-Stelle zweiter Klasse zu Klausen, dem provisorischen Landrichter dritter Klasse, Joseph Steiner zu Kastelruth; —

die Landrichters-Stelle dritter Klasse zu Kastelruth, dem Zivil-Adjunkten, Michael Eder zu Kufstein zu übertragen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst am 11. April l. J. den Karl Philipp von Neubronner, Großhändlers-Sohn zu Kempten, für großjährig zu erklären.

Regierungsblatt.

XXII. Stück. München, Mittwoch den 21. April 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die Reklamazionen des allgemeinen Steuerprovisorium betreffend).

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zwar in Unserm Edikte vom 30. September 1811 über die Reklamazionen wider das allgemeine Steuerprovisorium §. XVIII. bestimmt, daß keine Reklamazion eine suspensive Wirkung in Beziehung auf die Entrichtung der neuen Steuer haben soll. Auf die Anträge Unserer Steuer= und Domänensekzion, und Unserer Finanz=Direkzionen finden Wir Uns jedoch bewogen, eine solche Suspensiv = Wirkung der Reklamazionen ausnahmsweise unter folgenden Voraussezungen und Beschränkungen zu gestatten.

1) Die Reklamazion, welcher eine Suspensiv=Wirkung eingeräumt werden soll, muß das Grund = Steuerkapital eines bemairten Gutskomplexes betreffen.

2) Das Steuerkapital dieses Gutskomplexes muß wenigstens 2000 fl. erreichen.

3) Die neue provisorische Grundsteuer muß wenigstens 1 ½ mal so viel betragen, als die Summe aller dagegen zessirenden Auflagen einschlüssig des im Jahr 18 10/11 bestandenen Betrages jener Konkurrenzen und Schuldentilgungs=Steuern, welche nach dem Steuer=Mandate vom 22. November 1811 §. III. künftig gleichfalls durch die ordentliche Steuer gedeckt werden sollen. Wenn z. B. von einem Gutskomplex im Jahr 18 10/11 an Grund=Auflagen aller Art 66 fl., an Konkurrenzen 6 fl., und an Schuldentilgungs=Steuern 8 fl., zusammen also 80 fl. zu entrichten waren, so müßte die neu ausgesprochene Grundsteuer zu ½ pro Cent wenigstens 120 fl. betragen, wenn der dagegen erhobenen Reklamazion eine Suspensiv=Wirkung eingeräumt werden soll. Kann jedoch nachgewiesen werden, daß die Mehrung der neuen Steuern gegen die vorigen Abgaben dadurch entstanden ist, daß leztere unverhältnißmäßig niedrig gestanden hatten, weil das fragliche Gut, oder auch ein ganzer Landestheil ehemals geringer besteuert war, als andere, oder weil die für die momentan provisorische Grundsteuer eingereichte Fassion unrichtig war u. dergl., so wird die einschlägige Finanz=Direkzion auf pflichtmäßige Anfrage des Rentamtes oder ex Officio bestimmen, um wieviel die Differenz zwischen den alten und neuen Auflagen größer seyn müsse, als die eben festgesezte, wenn die

Reklamazionen eine Suspensiv-Wirkung haben sollen.

4) Der Gutsbesizer muß die Suspensiv-Wirkung seiner Reklamazion nachgesucht haben; er muß sich durch ein Zeugniß der Informazions-Instanz legitimiren, daß seine Reklamazion auf dem vorgeschriebenen Wege eingeleitet, und von der genannten Instanz (nach §. IX. b. c. des Ediktes) begründet gefunden worden sey.

5) Die der Reklamazion eingeräumte Suspensiv-Wirkung erstreckt sich nur auf die Hälfte des Unterschiedes zwischen den zessirenden Auflagen und der ordentlichen Grundsteuer, welche nach dem neuen Kataster von einem Gutskomplex entrichtet werden sollte.

Wenn also nach dem obigen Beispiele, die gegen die neue Grundsteuer zessirenden Auflagen eines Gutskomplexes 80 fl. betragen hätten, während sich die ordentliche Jahressteuer nach dem neuen Kataster auf 130 fl. berechnet, so erstreckt sich die Suspensiv-Wirkung der eingereichten Reklamazion unter den übrigen Voraussezungen nur auf 25 fl., und der Gutsbesizer hat bis zur Entscheidung seiner Reklamazion die übrigen 105 fl. zu entrichten.

6) Die bis zur Entscheidung der Reklamazionen suspendirten Steuerbeträge werden vor der Hand in den Rechnungen als ruhende Gefälle behandelt, und mit einer eigenen Dessignazion belegt, welche folgende Rubriken enthalten muß.

a) Steuerdistrikt.

b) Namen der Steuerpflichtigen.

c) Besiz-Numer der Gutskomplexe nach dem Steuer-Kataster.

d) Benennung der Güter.

e) Benennungen und Beträge aller gegen die neue Grundsteuer zessirenden ältern Auflagen an Grundsteuer, Hofanlagen etc. Konkurrenzen, Schuldentilgungs-Steuern etc.

f) Neue Besteuerung, und zwar das Steuer-Kapital und die Steuer zu ⅞ pro Cent.

g) Mehrbetrag der neuen Steuer gegen die zessirenden Auflagen.

h) Die Hälfte hievon, welche als ruhendes Gefäll behandelt wird.

i) Hinweisung auf das Aktenstück, gemäß welchem jeder Reklamant die Suspensiv-Wirkung seiner Reklamazion nachgesucht hat, und auf das Zeugniß der Informazions-Instanz, daß seine Reklamazion ordentlich eingeleitet, und begründet gefunden worden sey.

Diese Dessignazionen sind frühzeitig genug von den Rentämtern herzustellen, und an die vorgesezte Finanz-Direkzion, von dieser aber an Unsere Steuer- und Domänen-Sekzion zur Genehmigung einzusenden, damit jene Beträge, welchen allenfalls die Genehmigung versagt wird, noch vor dem Rechnungsschlusse hereingebracht werden können.

Nebst der Suspensiv-Wirkung, welche Wir unter obigen Voraussezungen allen Reklamazionen wider die Steuer-Kapitalien bemairter Gutskomplexe einräumen, wollen Wir ferner den Besizern solcher Landgüter, welche zwar bei der provisorischen Steuer-

Rektifikazion nach den allgemeinen Vorschriften als ökonomische Komplexe katastrirt und eingewerthet worden sind, aber ihrer Natur nach nicht als eigentlich sogenannte **gebundene Bauerngüter** angesehen werden können, die freie Wahl gestatten, ob sie ihre allenfallsigen Beschwerden über die neuen Steuer-Kapitalien dieser Güter auf dem für die übrigen Reklamazionen vorgeschriebenen Wege untersucht und entschieden wissen wollen, oder ob sie vorziehen, daß ihre Güter als Aggregate walzender Besizungen behandelt, und hienach einer neuer Parzial-Einwerthung unterworfen werden. Ziehen sie das Leztere vor, so muß es bei der einschlägigen Finanz-Direkzion angemeldet werden. Diese veranlaßt die neue Parzial-Einwerthung, wo möglich durch die nämlichen Schäzleute, und durch die nämlichen Beamten oder Kommissärs, welche bei der ersten Katastrirung gebraucht worden sind; sie sorgt, daß die Schäzleute über die bereits ausgesprochenen Steuer-Kapitalien anderer walzenden Grundstücke im nämlichen Steuer-Distrikte, und die etwa auf diesen haftenden Lasten belehrt werden, damit sie sonach die Abschäzung der Guts-Parzellen im Verhältnisse zu jenen bereits bekannten Steuer-Kapitalien, und unter Rücksicht auf die allenfallsigen Unterschiede der Bonität und Belastung vornehmen können.

Das Gutachten des Beamten oder Kommissärs ist auf die nämliche Art zu motiviren, wie es nach den bestehenden Vorschriften bei allen walzenden Besizungen geschehen mußte.

Die neu ausgesprochenen Steuer-Kapitalien für die einzelnen Grundstücke, so wie für die Oekonomie-Gebäude, in so weit diese als Wohnhäuser anzusehen sind, werden in die Steuer-Umschreibebücher eingetragen.

Die Unkosten, welche auf die neue Parzial-Abschäzung erlaufen, sind von den Gutsbesizern, welche diese Abschäzung begehrt haben, zu vergüten. Unsere Finanz-Direkzionen werden jedoch Sorge tragen, daß hiebei mit aller möglichen Sparsamkeit verfahren werde.

Von gegenwärtiger Entschließung sind alle Rentämter und durch sie die Reklamanten wider das allgemeine Steuerprovisorium von Unseren Finanz-Direkzionen und der Finanz-Administrazion des Fürstenthums Baireuth in Kenntniß zu sezen, zu welchen Wir das Vertrauen haben, daß sie hierin einen neuen Beweggrund finden werden, die Untersuchung und Entscheidung der Reklamazionen auf die eine oder andere Weise, so viel als möglich, zu beschleunigen, damit nicht die suspendirten Steuer-Beträge zu lange als ruhende Gefälle in den Rechnungen fortgeschleppt werden müssen.

München den 15. Jänner 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

Bekanntmachungen.

(Die Verpflegung der durch den Inn-Kreis ziehenden Armee betreffend.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die getroffenen Verfügungen, wonach die zur Verpflegung der aus Italien nach Norden ziehenden Observazions-Armee im Inn-Kreise erfoderlichen Naturalien auf sämtliche Landgerichte dieses Kreises repartirt und entweder in Natur oder in Geld-Anschlage an die Marsch-Stazionen geleistet, hiebei der Steuerfuß zur Grundlage genommen, dann dem Rustikal-Steuerkapital ein Drittheil des Betrages als Praecipuum zugerechnet, und dieser Vortheil jenen Landgerichten überlassen würde, in welchen die betreffenden Dominikal-Renten liegen, erhalten die allerhöchste Genehmigung mit dem Anhange, daß die Einsammlung der Reluizions-Beträge von denjenigen, welche keine Natural-Lieferungen leisteten, den Gerichts-Kassierern nach den ihnen von den Rentämtern zuzustellenden Anlags-Libellen zu überlassen.

München den 14. April 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die künftige Weinbelegung betreffend).

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben unter dem 29. v. M. über die künftige Weinbelegung folgende Bestimmungen getroffen, und sämtliche Maut- und Hallämter des Königreichs hienach anweisen lassen.

§. 1. Neue Weine von dem Erzeugnisse jeden laufenden Jahres, wenn sie in den Monaten Oktober, November, Dezember desselben Kalender-Jahres eingebracht werden, und wenn sie in dem Baadenschen, in der Schweiz oder im Würzburgischen erzeugt worden, und derselben Ursprung gehörig nachgewiesen wird, bezahlen vom Sporko Zentner 15 Kreuzer Konsumo-Maut, und 45 Kreuzer Konsumzions-Aufschlag, dann im Essito 15 Kreuzer.

Die übrigen jungen Weine, welche aus andern, als den obengenannten drei Ländern, importirt werden, wenn auch die Einfuhr in den obenerwähnten drei Monaten geschieht, haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch.

§. 2. Von Baadner Seeweinen, von Schweizer-, Friauler-, Steierischen-, Valltelliner- und Etsch Weinen in Fässern, wie auch vom Torkel, ist vom Sporko Zentner die Konsumo-Maut mit 30 Kreuzer, und der Konsumzions-Aufschlag mit 1 Gulden 30 Kreuzer, dann die Essito-Gebühr mit 15 Kreuzer zu erholen.

§. 3. Alle übrigen Weine in Fässern, welche weder unter der obigen Ausnahme begriffen sind, noch zu den hierunter ausgenommenen Weinen gehören, zahlen vom Sporko-Zentner 1 fl. Konsumo-Maut, und 2 fl. Konsumzions-Aufschlag, dann im Essito 15 kr.

§. 4. Malaga, Tokayer, Muskate und ähnliche Weine in Fässern und Bouteillen, dann alle in Bouteillen abgezogenen, wie immer benannten Weine, ohne Ausnahme zahlen von Sporko Zentner 1 fl. Konsumo-Maut und 3 fl. Konsumzions-Aufschlag, dann im Essito 15 kr.

Diese Bestimmungen werden durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. April 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
G. von Geiger.

(Die Revisions-Ersazleistung von Seite der Zollpflichtigen betreffend.)

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterm Heutigen an die königliche General Zoll- und Maut-Direkzion erlassene allerhöchste Reskript wegen Revisions-Ersazleistung von Seite der Zollpflichtigen, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 9. April 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsere General-Zoll- und Maut-Direkzion hat mittels Bericht vom 4. Dezember vorigen Jahrs angezeigt, daß einige Kaufleute und andere Zollpflichtige sich weigern, den manipulierenden Maut- und Hallamts-Individuen diejenigen Ersäze zu restituiren, welche diesen Lezteren wegen einem Rechnungs-Verstoße, oder aus einem anderen Uebersehen durch die gefolgten Revisions-Bedenken unter Vorbehalt des Regresses an die betreffenden Zollpflichtigen zur Vergütung an das Maut-Aerar überbürdet werden.

Da durch die öffentlich bekannt gemachte Zoll- und Mautordnung das kommerzirende Publikum von den Maut- und Aufschlags-gebühren, welchen sowohl die durchziehenden, als ein- und ausgehenden mautbaren Gegenstände unterliegen, in genaue Kenntniß gesezt ist, folglich jeder Zollpflichtige die schuldigen Zoll- und Mautgebühren schon im Voraus selbst verläßig berechnen und bestimmen kann: da vorzüglich bei bedeutenden Hallpläzen nicht selten ein Geschäftsdrang eintritt, wobei auch ein thätiger und geschickter Manipulant oftmals einem Uebersehen nicht ausweichen kann, so ist es für sich schon in der rechtlichen Ordnung und strengsten Billigkeit gegründet, daß, so wenig sich die Responsabilität des Manipulanten für die ihm zu Last fallenden Rechnungsfehler bis zum Erfolg der Revisions-Bedenken aufhebet, eben so wenig die Ersazes-Verbindlichkeit von der zu wenig bezahlten Maut- und Aufschlags-

Gebühr des Zollpflichtigen inzwischen erlöschen könne, indem nach der von jeher schon bestehenden Norm auch auf der anderen Seite jedem Zollpflichtigen das zu viel Bezahlte jedesmal gehörig rückvergütet wird.

Diesemnach finden Wir Uns bewogen, zu Entfernung aller ferneren Mißdeutungen bestimmt zu erklären, daß in Fällen, wo durch die Revisions-Bedenken der Ersaz des aus Versehen zu wenig erhobenen Zoll- und Maut-Aufschlags- oder Weggelds-Betrages ausgesprochen wird, dieser auch von dem Manipulanten ohne weiters wie bisher zu erholen, dagegen aber demselben auch der betreffende Zollpflichtige für die Wiedervergütung des zu wenig bezahlten Betrages bis zu den erfolgten Revisions-Bedenken jedesmal verbunden seyn solle.

Nach diesem Beschlusse ist sich in vorkommenden Fällen genau zu achten, und Wir ermächtigen zugleich Unsere General-Zoll- und Mautdirekzion gegen jene ihr untergeordneten Zoll- und Hällamts-Individuen, bei denen eine wiederholte unrichtige Erhebung der Zollgebühren von der Revision entdecket wird, die geeigneten Ahndungen und Strafen eintreten zu lassen, dagegen aber auch jene, welche sich durch anhaltenden Fleiß und Pünktlichkeit im Dienste auszeichnen werden, bei geeigneten Beförderungs-Gelegenheiten in Antrag zu bringen.

München den 9. April 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär G. v. Geiger.

(Die Organisazion des Gemeinde-Wesens in der Stadt Erlangen betreffend.)

An die Stelle der ehemaligen Magistrate der Alt- und Neustadt Erlangen tritt mit dem ersten künftigen Monats ein Munizipal-Rath und eine Kommunal-Administrazion ein.

Die von den bestätigten Wahlmännern vorschriftmäßig gewählten Munizipal-Räthe, als:

1) der Bürger und Kaufmann Karl Carlipp;
2) der Bürger und Kaufmann Christoph Adam Schmidt;
3) der Bürger und Kaufmann Johann Paul Friedrich Hofmann;
4) der Bürger und Kaufmann Johann Leonhard Schroll;

erhalten in dieser Eigenschaft hierdurch die Bestätigung.

Als Kommunal-Administrator wird der vormalige Syndikus der Altstadt Erlangen Benedikt Fleischmann hiemit provisorisch ernannt.

München den 9. April 1813.

(Die bei den protestantischen Distrikts-Dekanaten vorkommenden amtlichen Versendungen betreffend.)

Da man schon mehrmals bemerken mußte, daß die Kommunikazionen der protestantischen Distrikts-Dekanate mit den General-Dekanaten sowohl, als mit ihren untergeordneten Pfarrämtern mancherlei Schwierigkeiten unterliegen, so wird die unterm 18. September 1810 in dieser Sache an das königliche General-Kommissariat des Main-Kreises er-

gangene Verordnung zu dem Ende durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, damit dieselbe allgemein in Anwendung gebracht werde; wonach die General-Kommissariate und Finanz-Direkzionen, die Landgerichte, Rentämter und Stiftungs-Administrazionen, so wie die General-Dekanate ihre untergebene Geistlichkeit anzuweisen haben.

München den 9. April 1813.

Die Unterhaltung eigener Zirkular-Boten bei den Distrikts-Dekanaten kann nicht bewilliget werden, indem sie theils der Armuth der Kirchen-Aerarien nicht angemessen ist, theils mit anderen allgemeinen Post- und Boteneinrichtungen leicht Kollisionen veranlassen könnte. Damit aber die bei den Distrikts-Dekanaten vorkommenden Versendungen gleichwohl theils die nöthige Sicherheit erhalten, theils rücksichtlich der Kosten-Zahlung in eine feste Ordnung kommen, wird darüber folgendes Regulativ, nach der verschiedenen Art und Natur jener Versendungen, festgesetzt.

A. Berichte und Vorstellungen, welche ein Distrikts-Dekanat in amtlichen Angelegenheiten an höhere Behörden zu senden, so wie die Reskripte und Verordnungen, welche dasselbe in amtlichen Angelegenheiten von höhern Behörden zu empfangen hat, 1) transportirt die nächstgelegene königliche Post, oder der Landgerichts-Rentamts- oder auch Administrazions-Bote.

2) Diese Sendungen sind, als Offizialsachen unentgeltlich zu transportiren. Die Boten sind durch das königliche General-Kommissariat dazu anzuweisen, die königlichen Posten werden die Weisung dazu durch die geeignete Behörde erhalten.

3) Sendungen dieser Art können also bei den Distrikts-Dekanaten, die ihren Siz in einem Postorte selbst, oder in einem Landgerichts-Rentamts- oder Administrazions-Size haben, keine Kosten verursachen.

4) Bei den Dekanaten, welche nicht selbst in einem solchen Post- oder Boten-Orte ihren Siz haben, ist für Sendungen dieser Art in der Regel dieselbe Kommunikazion zu benutzen, durch welche das Pfarramt und die Gemeinde das Regierungsblatt beziehen, welche ohnehin für alle Orte, auf Kosten zur einen Hälfte des Kirchenärars zur andern der Gemeinde, regelmäßig eingerichtet werden muß, auf der ersten Poststazion aber, welche betreten wird, muß Alles, was zur Post gehört, dahin abgegeben werden.

5) In den wenigen Fällen, in denen ein Erlaß dieser Art besondere Eile hat, wird verstattet, einen eigenen Boten zu senden, und die Kosten dafür entweder auf das Lokal-Kirchenvermögen des Dekanats-Ortes, wenn dieses dazu bemittelt genug ist, oder wo dieser Fall nicht statt findet, auf die zentralisirten Ueberschüsse des Kirchenvermögens des Dekanat-Distrikts anzuweisen.

B. Kommunikazionen, welche bei den Distrikts-Dekanaten, die ihre Wohnung nicht in einem Landgerichts-Size haben, zwischen dem Dekan und dem Landrichter statt finden, sind in der Regel mit sichern

Gelegenheiten zu senden. In Fällen welche Eile erfodern, wird die Sendung eines eigenen Botens, nach den unter A. 5 gegebenen Bestimmungen gestattet.

C. Eröffnungen, welche ein Distrikts-Dekanat in allgemeinen Angelegenheiten seiner Diözese durch Umlaufschreiben an alle ihm untergeordnete Pfarrämter zu machen hat;

1) sind von einem Pfarramte zum andern, nach einer von dem königlichen General-Dekanat darüber festzusezenden Ordnung durch die Gemeinde-Glieder, welche dieses onus in einer wechselnden Reihe zu übernehmen haben, zu versenden. Daß die protestantischen Pfarrdörfer in dem Mainkreise zum Theil einige Stunden von einander entfernt liegen, und die Kommunikazion von Ort zu Ort durch zwischenliegende katholische Ortschaften unterbrochen wird, kann darin kein Hinderniß machen, da Sendungen dieser Art ohnehin unmittelbar von einem protestantischen Pfarramte zum andern geschehen müssen, indem dieses onus bloß kirchliches und eine Folge des kirchlichen Verbandes ist, dessen Lasten eben so wie dessen Wohlthaten auf die Mitglieder desselben übergehen müssen.

2) Die Patrimonialorte können darin keine Ausnahme machen.

3) Das königliche General-Dekanat hat rücksichtlich dieses regelmäßig einzurichtenden Kommunikazions-Weges das weitere Geeignete zu verfügen; wobei zugleich die nöthigen Vorschriften zu geben sind, daß die Kommunikazion nicht durch saumselige Pfarrämter aufgehalten werden kann.

4) Damit aber diese Umlaufschreiben nicht zur Belästigung der kirchlichen Gemeinde-Mitglieder ohne Noth vervielfältiget werden, sind die Dekane anzuweisen, solche nur bei hinlänglich gegründeten Veranlassungen ergehen zu lassen. Und damit das königliche General-Dekanat darüber die nöthige Aufsicht führen könne, so ist den Dekanen zugleich aufzugeben, daß sie in ihren an das General-Dekanat regelmäßig zu erstattenden General-Berichten jederzeit unter einer besondern Rubrik sowohl die Zahl als das Haupt-Motiv der erlassenen Umlaufschreiben anzuzeigen haben.

D. In Partikular-Angelegenheiten, welche nur ein einzelnes Pfarramt der Diözese betreffen, sind sowohl die Eingaben des Pfarramtes an das Distrikts-Dekanat als die Eröffnungen des Distrikts-Dekanats an das Pfarramt

1) in der Regel, zu möglichster Schonung der Kirchen-Aerarien, auf gewöhnlichen gangbaren Kommunikazions-Wegen oder mit sichern Gelegenheiten,
2) in dringenden Fällen aber durch einen eigenen Boten, auf Kosten des Lokal-Kirchenvermögens der betheiligten Gemeinde zu versenden.

E. In Personal-Angelegenheiten müssen die Sendungen ohne Ausnahme auf Kosten der Betheiligten geschehen.

F. Alle Offizial-Sendungen müssen mit dem Dekanats-Siegel, und mit der Ueberschrift K. D. S. (Königliche Dienst-Sache) versehen werden, weil nur unter dieser Be-

dingung der Transport unentgeltlich geschehen kann. Betreffen aber die Dekanats-Sendungen Parteisachen, so ist solches außen zu bemerken, und das Porto, wenn es Berichte an höhere Stellen sind, auf Rechnung der Parteien von dem Dekanate vorzuschließen.

München, den 18. September 1810.

(Die frommen Vermächtnisse des Kanonikus Sartor in Augsburg betreffend.)

Der am 28. März 1812 in Augsburg verstorbene Kanonikus Karl Andreas Sartor von Essing, Landgerichts Abensberg, gebürtig, hat in seinem unterm 17. September 1810 errichteten Testamente,

a) der Kirche seines Geburtsortes zur jährlichen Haltung eines Meßopfers für sich, und seine Anverwandte ein Legat von 100 fl.

b) dem Schulfonde seines Geburtsortes zum Ankaufe von Schulbüchern, und Kleidungsstücken für die Schulkinder armer Aeltern ein Legat von 1950 fl. bestimmt, und

c) die Armen der katholischen Pfarreien in Augsburg zum Universal-Erben seines Vermögens eingesezt, wodurch diesen ein Kapital von 13,135 fl. 34 kr. zugefallen ist, dessen jährliche abfallende Interessen unter dieselben vertheilt werden.

Diesen frommen Stiftungen wurde unterm 9. Jänner dieses Jahrs die allerhöchste Bestätigung ertheilt, und befohlen, daß diese schönen Handlungen des edeln Menschenfreundes, der seine wohlthätigen Gesinnungen über mehrere Stiftungs-Zwecke zugleich, und auf eine sehr wirksame Weise verbreitete, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen.

München, den 3. April 1813.

(Die Bildung eines Ortgerichts für die Landgüter Laberweinting und Habelsbach.)

Seine Majestät der König genehmigten auf die allerunterthänigste Vorstellung des königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Ministers, Grafen von Montgelas, daß für dessen Landgüter Laberweinting und Habelsbach, welche zwar Majorats-Bestandtheile, aber von dem Herrschaftsgerichte zu Zaizkofen getrennt sind, ein besonderes arrondirtes Ortsgericht gebildet werde, welches nach der übergebenen Beschreibung 64 Familien begreift.

München, den 15. April 1813.

In der Sizung des königlichen geheimen Rathes vom 8. April wurden folgende Rekurse entschieden.

1) Der Rekurs der Gemeinde Heusingen, Landgerichts Heidenheim im Ober-Donaukreise, gegen den dortigen Tropfhäußler Christoph Haertlein, wegen Gemeinde-Antheil.

2) Die Streitsache der Gemeinde Krökenberg, gegen die Gemeinde Kiefenholz, Landgerichts Wörth im Regen-Kreise, wegen Abtheilung der sogenannten Pfingstwalde.

3) Der Rekurs des Kaufmanns Johann Wilhelm Werther zu Nürnberg gegen das

dortige Hall-Oberamt wegen Konfiskazion verschiedener Waaren.

4) Das Restituzions-Gesuch des Wirthes Vizthum zu Hart, Landgerichts Mattigkofen im Salzach-Kreise in seiner Streitsache mit dem Wirthe Malzinger zu Pischeldorf wegen dem Rechte, Tänze ec. zu halten.

5) Der Rekurs mehrerer Gemeinde-Glieder zu Dörfleins, Landgerichts Hallstadt im Main-Kreise, gegen die doppelten Gemeinde-Besizer allda, wegen Aufhebung der sogenannten blinden Gemeinde-Rechte.

6) Der Rekurs der Karolina Welsch zu Neuburg, Landgerichts gleichen Namens im Oberdonau-Kreise, gegen den dortigen Munizipal-Rath wegen Entschädigung für Waidentgang.

Pfarreien-Erledigungen.

Im Main-Kreise.

1.) (Die protestantische Pfarrei Weyden.)

Durch den Tod des Stadtpfarrers Aichinger ist die Stadtpfarrei Weyden, Landgerichts Neustadt an der Waldnab und Dekanats Weyden erlediget worden.

Sie hat kein Filial und zählt 950 Seelen, die der Pfarrer und der Diakonus zu besorgen haben. Der Ertrag der Pfarrei ist nach der Fassion vom Jahre 1810 auf 793 fl. 43 kr. berechnet worden. Die Lasten bestehen in 27 fl. 10½ kr.

Im Rezat-Kreise.

2.) (Die protestantische Pfarrei Westheim.)

Durch den am 3. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers und Kamerarius Feiler ist die Pfarrei Westheim im Landgerichte und Dekanate Windsheim, deren reiner Ertrag in der neuesten Fassion auf 792 fl. 15¼ kr. berechnet ist, erlediget worden.

3.) (Die protestantische Pfarrei Heroldsberg.)

Durch den am 22. März erfolgten Tod des Pfarrers Nuhann ist die Pfarrei Heroldsberg im Dekanate Lauf, deren Ertrag auf 382 fl. 36¾ kr. berechnet ist, erlediget worden.

Im Unter-Donaukreise.

4.) (Die Pfarrei Aicha.)

Durch den Tod des geistlichen Raths und Dechants Johann Georg Fürst ist die Pfarrei Aicha erledigt. Sie liegt in der Diözese Passau, dem königlichen Landgerichte gleichen Namens, im Dekanate Kellberg, zählt 2318 Seelen, drei Filialen, und gewährt an Renten, wovon doch die Lasten nicht abgezogen, und wobei allenfalls nothwendige Dismembrazionen zu berücksichtigen sind, 3247 fl., zu zwei Drittheilen in den Erträgnissen von Zehenten bestehend.

Im Iller-Kreise.

5.) (Die Pfarrei Sontheim.)

Durch die Beförderung des Priesters Niklas Kolb auf Eutenhausen *), Landgerichts Mindelheim ist dessen bisher ingehabte Pfarrei Sontheim erledigt worden; sie liegt im Bißthume Augsburg, Landgerichte Ottobeu-

*) S. 201.

ern und dem Stiftungs = Administrazions-Bezirke Memmingen, sie enthält 530 Seelen, die jährlichen Einkünfte betragen beiläufig 800 fl.

6.) (Die protestantische Pfarrei Kaufbeuern.)

Durch die Versezung des bisherigen Stadt-Pfarrers Johann Philipp Beck zu Kaufbeuern nach Nördlingen *) ist die Stadtpfarrei in Kaufbeuern erlediget worden. Die gesamte Seelenzahl des Orts betrágt nach der neuesten Angabe 2068. Die Einkünfte sind in der neuesten Fassion zu 828 fl. 16½ kr. angeschlagen, unter welche die zu 300 fl. geschäzten freiwilligen Gaben nicht mitbegriffen sind. Die geeigneten Bewerber um die gedachte Pfarrei haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, bei dem General-Kommissariate des Isar-Kreises, als General-Dekanate des Iller-Kreises einzusenden.

*) S. 396.

Patriotische Beiträge

an

Geld und Charpien für die verwundeten und kranken königlich = baierischen Krieger.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind wieder eingegangen:

(Fortsezung von Seite 456)

Aus dem Landgerichte Moosburg.

Von der Pfarrgemeinde Volkmannsdorf . . . . . . 26 fl. 1 kr.
— — — — Mauern . — = 55 =
— — — — Tegernbach 15 = — =
von dem Pfarrer Riembauer und der Pfarrgemeinde zu Nandlstadt 21 = 38 =
von der Pfarrgemeinde Margarethenried . . . . 6 fl. 12 kr.
— — — — Wolkenschwand 5 = 47 =
— — — — Priel . . 10 = 3 =
von der Filialgemeinde Thonstetten . . . . 6 = 45 =
und Ortschaft Haag . . . . 14 = 4 =
— dem Bierbrauer Georg Gaigl zu Isareck . . . 5 = — =
Zusammen nach Abzug 51 kr. für Porto . . . . . 414 fl. 55 kr.

Aus dem Bezirke des königlichen Landgerichts Hallstadt im Main-Kreise:

a) von der Pfarrei Gußbach 18 fl. 57 kr. und 2 Pfund Charpie.
b) von der Pfarrei Kemmern 10 = 35 = nebst 7¼ Pfund Charpie und Leinwand.
c) von der Pfarrei Memmelsdorf 9 = 15 = nebst 9 Pfund Charpie und Leinwand.
d) von der Pfarrei Oberhaid 4 = — =
e) — — Filial Unterhaid 2 = — =
f) — — Pfarrei Trunstadt 1 = 45 = nebst 4½ Pfund Charpie und 37½ Ellen Leinwand.
g) von der Pfarrei Kleuckheim 4 = 6 = nebst 4⅞ Pfund Charpie, 2 Hemder und ein Tischtuch.
h) von der Pfarrei Hallstadt 3 = 39 =
i) — — — — Ebensfeld 9½ Pfund Charpie und 3 Pfund Leinwand.

Zusammen nach Abzug 32 kr. Porto . . . . 53 fl. 44 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Füßen:

a) die am Karnevals-Dienstag von einer Maske bei einer öffentlichen Lustbarkeit gesammelten . . . . 14 fl. 39 kr.

b) von einem edlen Patrioten der nicht genannt seyn will . . 11 fl. — kr.
Zusammen nach Abzug 15 kr.
Porto . . . . 25 fl. 24 kr.

Von einer Familie im königlichen Landgerichte Schwabach, die unbekannt bleiben will, nach Abzug 18 kr. Porto 5 fl. 42 kr.

Von einem ungenannten Weinwirth in Nürnberg wurde ein Fäßchen mit 1½ Eimer ächten reinen Someracher Weins an die Militär-Lazareth-Verwaltung München zur Austheilung an die kranken baierischen Krieger übergeben.

Von dem königlichen Landgerichte Zell im Inn-Kreise 125 Pfund Charpie und 43 Pfund Kompressen und Leinwand.

Patriotische Beiträge

zur

Unterstüzung der Wittwen und Waisen der in gegenwärtigem Feldzuge vor dem Feinde gebliebenen oder an Krankheiten gestorbenen vaterländischen Krieger.

Zu diesem edlen Zwecke unternahmen, mit Erlaubniß der königlichen Polizei-Direkzion München 4 Masken mit einem Guckkasten während der Karnevalszeit eine Sammlung in einer verschlossenen Büchse, welche an die Kommandantschaft München übergeben, und bei deren Eröfnung und Nachzählung vorgefunden, und zur geeigneten Verwendung anher übergeben worden, 37 fl. 32 kr.

Von dem königlichen General-Major à la Suite Freiherrn von Massenbach in Bamberg wurden 66 fl. mit der Bestimmung anher eingesendet, daß davon die eine Hälfte nur jenen Wittwen und Waisen zu Theil werden soll, deren Männer und Väter in dem lezten Feldzuge auf dem Felde der Ehre geblieben, oder später an ihren Wunden gestorben sind, und daß die andere Hälfte jenen zugewendet werden möchte, deren Männer ohne Blessuren im Felde gestorben sind.

Man wird sich angelegen seyn lassen, diese Unterstüzungs-Beiträge mit den zu dem nämlichen Zwecke schon früher eingekommenen, nach der wohlthätigen Absicht der edlen Geber zu vertheilen, und seiner Zeit die Verwendungs-Anzeige darüber bekannt machen.

München den 20. März 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-rath.

Kraus.

Versch.

Zivil-Verdienstmedaille-Verleihung.

Seine Majestät der König haben auf den Allerhöchstdenselben erstatteten Vortrag Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Johann Baptist Schenkel, Stadtrath zu Amberg, welcher sich durch den Weg verschiedener kleiner Schriften, die derselbe zur Beförderung der Sittlichkeit, Vaterlands- und Regentenliebe herausgegeben, so wie auch durch die Rumford'sche Suppen-Anstalt, und Leihhaus zu Amberg, ausgezeichnete Verdienste erworben hat, die silberne Zivil-Verdienstmedaille allergnädigst zu verleihen.

München den 12. April 1813.

Regierungsblatt.

XXIII. Stück. München, Mittwoch den 28. April 1813.

Bekanntmachungen.

(Umlage zur Tilgung der Kriegsschulden im Landgerichte Innsbruck betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach den Anträgen Unsers General-Kommissariats und Unserer Finanz-Direkzion des Inn-Kreises genehmigen Wir, daß nachstehende Gerichts-Bezirke und Gemeinden des Landgerichts Innsbruck ihre in den früheren Kriegsjahren kontrahirten Kapital-Schulden, welche sich auf 130,072 fl. 55 kr. belaufen, und wovon bisher 133,172 fl. zu 4, dann 2900 fl. zu 5 Prozent verzinset werden mußten, an die Darleiher in den hiernach bestimmten Fristen, mittelst der nach dem Steuerfuße zu erhebenden Lokal-Umlagen abführen.

Es hat nämlich

1) der ehemalige Gerichtsbezirk Amraß . . . . 28,182 fl. 8½ kr. in Zeit von 14 Jahren,
2) die Gemeinde Aldrams 800 - — - in 5 Jahren,
3) der Gerichtsbezirk Axams 17,216 - 13½ - in 11 Jahren,
4) die Gemeinde Sellrain 225 fl. — kr. in 3 Jahren,
5) der ehemalige Gerichtsbezirk Wilten . . 25,443 - 3 - in 14 Jahren,
6) die Gemeinde Hötting 28,159 - 52 - in 26 Jahren,
7) die Gemeinde Kemathen 8550 - — - in 15 Jahren,
8) die Gemeinde Sistrams 2570 - — - in 11 Jahren,
9) die Gemeinde Natters 4223 - 48 - in 11 Jahren,
10) die Gemeinde Mutters 3150 - — - in 10 Jahren,
11) die Gemeinde Gozmis 7442 - 50 - in 23 Jahren,
12) die Gemeinde Lanns 2375 - — - in 16 Jahren,
13) die Gemeinde Patsch 2525 - — - in 11 Jahren,
14) die Gemeinde Igls . 2050 - — - in 11 Jahren,
15) die Gemeinde Vill . 1060 - — - in 11 Jahren, und
16) die Gemeinde Völls . 2100 - — - in 11 Jahren,

auf diesem Wege zu berichtigen; wobei Wir jedoch in Hinsicht des höheren Anschlages, in welchem die Dominikal-Renten in der Steuerbelegung vorkommen, ein Drittheil der erforderlichen Umlage als Präcipuum auf die Rustikal-Steuerkapitalien gelegt, und die übrigen zwei Drittheile auf beide Steuer-Gattungen gleichheitlich vertheilt wissen wollen.

München den 13. April 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Baumüller.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der königlich-baierischen Universität zu Erlangen im Sommer-Semester 1813 gehalten werden sollen.

Der Anfang ist auf den 3. Mai festgesezt.

A. Allgemeine Wissenschaften.

Eine allgemeine Enkyklopädie und Methodologie der Wissenschaften wird Magister Stuzmann um 6 Uhr Abends vortragen.

I. Philologie.

1. Römische.

Die Annalen des Tacitus wird Professor Harles zweimal wöchentlich erklären; die Oden des Horaz Magister Stuzmann zweimal wöchentlich Abends um 5 Uhr; seine Chrestomathia latina poëtica wird Professor Harles Donnerstags und Freitags um 1 Uhr erläutern.

2. Griechische.

Die Phönicierinnen des Euripides wird Professor Harles Samstags um 2 Uhr; Homers Iliade Magister Stuzmann dreimal wöchentlich Abends um 5 Uhr erklären; seine Anthologia graeca poëtica Professor Harles Montags und Dienstags um 5 Uhr.

Das philologische Seminarium der römischen und griechischen Philologie gewidmet, ist dem Professor Harles untergeben.

3. Alte morgenländische Sprachen.

Die ebräische Grammatik wird Professor Pfeiffer um 7 Uhr lehren, und mit Analysis verbinden, auch sind Professor Lippert, und Magister Stuzmann dazu erbötig.

Die Anfangsgründe der arabischen Sprache wird Professor Pfeiffer nach Rosenmüllers Anleitung lehren; eben dazu ist auch Magister Stuzmann erbötig. Zum Unterrichte in der chaldäischen und syrischen Sprache Professor Pfeiffer.

4. Neuere Sprachen.

Als Lektor der französischen Sprache wird Magister Meynier seine Unterweisungen fortsezen; außerdem wird er Florian's Guillaume Tell und Marmontel's Contes moraux öffentlich erklären.

Als Lektor der englischen Sprache wird Magister Fick ferner Unterricht ertheilen. Insbesondere wird er Shakespeare's King Lear öffentlich erklären, Samstags um 1 Uhr.

Zu Privatissimis über englische und italienische Literatur ist Professor Breyer erbötig.

Zum Unterrichte in der persischen Sprache Magister Stutzmann, zum Unterrichte in der polnischen, Magister Neubig.

II. Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Eine Einleitung in die allgemeine historische Gelehrtheit wird Professor Fabri öffentlich vortragen, nach seiner Enkyklopädie der historischen Hauptwissenschaften, Morgens um 6 Uhr.

Die allgemeine Geschichte, oder Universalhistorie Professor Meusel, nach Schröckh, um 2 Uhr; Professor Fabri nach Wachler, um 5 Uhr Abends, Magister Fick, nach Schröckh, Morgens um 6 Uhr.

Die europäische Staatengeschichte Professor Meusel, nach der vierten Ausgabe seines Lehrbuchs, um 7 Uhr; Magister Fick, nach demselben Lehrbuche in derselben Stunde.

Die Geschichte der teutschen Nazion und des römischen Reichs Professor Fabri, nach Mannert, um 9 Uhr.

Die Geschichte von Pfalz-Baiern derselbe um 1 Uhr.

Die neuesten Weltbegebenheiten wird Professor Meusel Samstags um 11 Uhr erzählen; Magister Fick an demselben Wochentage um 10 Uhr.

Die Kirchengeschichte siehe bei der Theologie.

Die Geographie aller fünf Welttheile wird Professor Fabri nach seinem Abrisse lehren, welcher 1812 zum vierzehnten Male aufgelegt worden; die Geographie und Statistik Professor Meusel, nach der dritten Ausgabe seines Lehrbuchs; Magister Fick auch beide um 4 Uhr. Die besondere Geographie und Statistik des Königreichs Baiern derselbe nach seinem Leitfaden um 1 Uhr.

Die Chronologie und Toponomie wird Professor Fabri nach seiner historischen Enkyklopädie öffentlich vortragen.

Die römischen Alterthümer wird Professor Harles nach Schirach beschreiben, um 10 Uhr; die biblischen Professor Pfeiffer, in derselben Stunde.

III. Philosophie.

Eine Enkyklopädie und Methodologie der philosophischen Wissenschaften wird Professor Breyer vortragen.

Die Logik wird derselbe lehren, mit Voraussendung der psychologischen Begriffe von der Natur des menschlichen Verstandes, um 9 Uhr; eben diese Professor Mehmel um 8 Uhr, und Magister Neubig um 6 Uhr Morgens.

Die Logik und Metaphysik Magister Stutzmann, samt einer Einleitung in die ganze Philosophie, um 6 Uhr Morgens.

Die Anthropologie und Psychologie derselbe um 7 Uhr.

Die Philosophie der Natur Magister Neubig um 4 Uhr.

Die Philosophie der Sitten oder die sogenannte natürliche Moral, Professor Breyer um 11 Uhr.

Die Plilosophie des Rechts, oder das sogenannte Naturrecht, Professor Gros (s. Rechtswissenschaft), dann Professer Mehmel um 7 Uhr; das Natur- und Völkerrecht Magister Neubig um 11 Uhr.

Die Philosophie der schönen Künste oder die Aesthetik, Professor Mehmel um 4 Uhr.

Die Theorie der Malerei insbesondere wird Magister Freiherr von Lütgendorf in vier wöchentlichen Stunden so vortragen, daß seine Zuhörer dadurch in den Stand gesezt werden, jedes Gemälde richtig zu beurtheilen.

Die Pädagogik Magister Stutzmann um 1 Uhr.

Die Geschichte der Philosophie in Verbindung mit der Geschichte der Menschheit, Magister Stutzmann um 8 Uhr.

IV. Mathematik.

Die reine Mathematik, nämlich Arithmetik, Geometrie und ebene Trigonometrie wird Professor Rothe nach seinem Lehrbuche lehren, um 9 Uhr; Magister Neubig nach seinem Kompendium; Magister Ohm nach Schulz, beide in derselben Stunde.

Die Stereometrie insbesondere mit der sphärischen Trigonometrie, Professor Rothe viermal wöchentlich um 10 Uhr.

Die Lehre von den Kegelschnitten und deren Anwendung in der Physik Professor Hildebrandt, Mittwochs und Samstags um 4 Uhr.

Das 4. 5. und 6. Buch des Euklides, nach Lorenz's Uebersezung wird Professor Rothe zweimal wöchentlich öffentlich erläutern.

Die Algebra wird Magister Ohm lehren, nach l'Huilier um 2 Uhr; die Differenzial- und Integralrechnung insbesondere, derselbe um 11 Uhr; auch wird er die Analysis des Diophantus in besonderen Stunden erklären. Die Algebra samt der Differenzial- und Integralrechnung wird Magister Neubig um 7 Uhr lehren. Ueber den neuen, von ihm erfundenen Integralkalkul, wird Professor Rothe zweimal wöchentlich Vorlesungen halten.

Die politische Arithmetik oder Staatsrechenkunst wird Magister Ohm nach Langsdorf's arithmetischen Abhandlungen über juristische, staatswirthschaftliche Fragen, lehren, um 8 Uhr.

Die Statik und Mechanik mit Inbegriff der Hydrostatik, Hydraulik, Aerometrie ꝛc. Professor Rothe, nach Karsten's Lehrbuche um 11 Uhr; Magister Ohm nach demselben um 3 Uhr; Magister Neubig um 1 Uhr.

Zu Privatissimis in allen diesen Wissenschaften sind Professor Rothe, Magister Neubig, und Magister Ohm, wie bisher, erbötig.

Die Astronomie wird Magister Weißmann (vormals Artillerie-Lieutenant) lehren, nach Bode's Erläuterung der Sternkunde.

In der Kriegsbaukunst Magister Weißmann.

V. Naturkunde.

Die allgemeine Naturgeschichte aller drei Reiche der Natur, wird Doktor Goldfuß vortragen, nach Blumenbach um 11 Uhr.

Die Phytologie oder Botanik, derselbe nach Wildenow um 7 Uhr. – An dem Nachmittage jedes Samstags wird er, mit Hülfe des Assessors Frischmann, botanische Wanderungen anstellen; um seine Zuhörer mit der Flora Erlangensis bekannt zu machen.

Die Mineralogie ebenfalls Doktor Goldfuß, nach Esper, um 8 Uhr.

Mittwochs um 1 Uhr wird er allemal auf dem akademischen Naturalienkabinet gegenwärtig seyn, um die daselbst aufgestellten Gegenstände aus allen drei Reichen der Natur kennen zu lehren.

Ueber die organisirten Körper wird Magister Neubig Vorlesungen halten.

Die Experimental-Physik wird Professor Hildebrandt nach seinen Anfangsgründen um 3 Uhr vortragen.

Die Optik und Akustik besonders, derselbe um 1 Uhr.

Die angewandte Chemie derselbe, mit Vorzeigung der im Hüttenwesen rc. dienenden Oefen und anderen Werkzeuge in Modellen, und mit Nachahmung der im Großen geschehenden Prozesse im akademischen Laboratorium.

B. Besondere Wissenschaften.

I. Theologie.

Eine Enkyklopädie und Methodologie aller theologischen Wissenschaften wird Doktor Bertholdt um 10 Uhr vortragen.

Die Dogmatik Doktor Vogel nach Morus um 8 Uhr.

Derselbe wird Walch's breviarium theologiae symbolicae öffentlich erklären.

Die christliche Moral wird ebenfalls Doktor Vogel vortragen, um 4 Uhr.

Die Homiletik Doktor Meyer, nach Ammon's Lehrbuche.

Die christliche Kirchengeschichte, und zwar dasmal die ältere, wird Doktor Vogel nach Münscher vortragen, um 11 Uhr; die Geschichte der Dogmen Doktor Bertholdt um 2 Uhr, außerdem noch Montags und Dienstags um 3 Uhr; die Geschichte des öffentlichen und häuslichen Gottesdienstes wird derselbe fortfahren, öffentlich vorzutragen.

Exegese:

Hermeneutik des alten und neuen Testaments wird Doktor Meyer nach seinem Leitfaden vortragen.

a) des alten Testaments.

Das erste Buch Moses wird Professor Pfeiffer um 7 Uhr erklären.

Das Buch Hiob derselbe um 10 Uhr.

Einige auserlesene Psalmen Professor Lippert.

Die Klaglieder des Propheten Jeremias und das hohe Lied Salomo's, Professor Pfeiffer öffentlich, Mittwochs um 4 Uhr. Die kleinen Propheten derselbe um 9 Uhr.

Die messianischen Weissagungen Doktor Meyer öffentlich.

b) des neuen Testaments.

Die kleinern Episteln des Apostels Paulus wird der Doktor Meyer erklären.

II. Rechtswissenschaft.

Die philosophische Rechtslehre, oder das sogenannte Naturrecht wird Professor Gros, nach der dritten Ausgabe seines Lehrbuchs um 8 Uhr vortragen. Die Instituzionen nach der Höpfner'schen Ausgabe des Heineccius'schen Lehrbuchs, um 7 Uhr.

Die Pandekten wird Professor Glück, nach Arnold Heise's System erklären, um 9, 11 und 3 Uhr.

Das teutsche Privatrecht wird Professor Posse nach Runde vortragen, um 10 Uhr; denjenigen Theil, welcher die Verhältnisse der Familien betrift, besonders und öffentlich, Dienstags und Freitags um 3 Uhr. Die Lehre von der Erbfolge nach Grundsätzen des teutschen Privatrechts Professor Gründler öffentlich Montags und Donnerstags um 4 Uhr.

Das Staatsrecht der zum rheinischen Bunde gehörenden Staaten, besonders des Königreichs Baiern, Professor Posse um 7 Uhr.

Das Staatsrecht des Königreichs Baiern, mit Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht des rheinischen Bundes, Professor Gründler um 9 Uhr.

Zu Vorlesungen über das Lehnrecht ist derselbe erbötig.

Das Kriminalrecht wird Professor Gros nach Feuerbach vortragen, um 11 Uhr.

Den Kriminalprozeß derselbe nach Martin's neuem Lehrbuche, um 3 Uhr.

Die Geschichte des teutschen Rechts Professor Gründler um 8 Uhr.

III. Heilkunde.

Eine Enkyklopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschaften wird Professor Hildebrandt viermal wöchentlich um 8 Uhr vortragen.

In der gesamten Anatomie ist der Prosektor, Doktor Fleischmann, zu Privatissimis erbötig, (der ordentliche Kursus der Anatomie ist auf das Winterhalbejahr beschränkt).

Die Osteologie des menschlichen Körpers wird Professor Loschge, nach Anleitung seines Werkes: die Knochen des menschlichen Körpers rc. vortragen, dreimal wöchentlich um 3 Uhr. Ueber die gesamte Anatomie wird er ein Examinatorium halten.

Die Physiologie des menschlichen Körpers wird derselbe nach Hildebrandt's Lehrbuche lehren um 9 Uhr.

Die physische Anthropologie nach Roose, Doktor Sachs.

Die allgemeine Pathologie nach Gaubius

geheimer Rath von Wendt; dieselbe Doktor Sachs.

Die pathologische Anatomie Doktor Fleischmann, mit Benüzung dazu dienender Präparate, um 8 Uhr.

Die Semiotik Doktor Zimmermann nach Sprengel.

Die Diätetik derselbe.

Die Lehre von den einfachen und zusammengesezten Arzneimitteln geheimer Rath von Wendt nach der Pharmacopoea borussica um 9 Uhr.

Die Botanik (siehe oben bei der Naturkunde.)

Die Pharmacie wird Professor Hildebrandt vortragen Mittwochs und Samstags um 8 Uhr.

Das Formular geheimer Rath von Wendt nach Gruner.

Die allgemeine Pathologie samt der allgemeinen Therapie, Professor Henke nach Conradi um 9 Uhr.

Die besondere Therapie geheimer Rath von Wendt um 8 Uhr; spezielle Nosologie und Therapie Professor Schreger um 9 Uhr; die besondere Therapie der hizigen Krankheiten Professor Henke um 2 Uhr. Derselbe wird öffentlich über die ansteckenden Krankheiten Vorlesungen halten.

Die medizinische Psychologie oder die Kenntniß und Kur der Krankheiten des Geistes wird Doktor Zimmermann vortragen um 2 Uhr.

Die Beurtheilung und Behandlung der

Scheintodten Doktor Fleischmann um 10 Uhr, zweimal wöchentlich.

Das Clinikum steht unter der Führung und Aufsicht des geheimen Raths von Wendt. Diejenigen Pazienten, welche ausgehen dürfen, werden im Hause des Direktors um 10 Uhr (Samstags und Sonntags ausgenommen) untersucht, und mit Arzneien versehen; die Bettlägerigen und andere Kranke, welche nicht ausgehen können oder dürfen, werden in ihren Häusern besucht und besorgt.

Die Thierarzneikunde wird Doktor Fleischmann um 1 Uhr lehren.

Die medizinische Chirurgie Professor Schreger um 8 Uhr.

Die Kenntniß und den Gebrauch der chirurgischen Werkzeuge, mit Vorzeigung derselben aus der akademischen Sammlung derselbe öffentlich.

Die theoretische und praktische Entbindungskunde ebenfalls Professor Schreger um 11 Uhr.

Die Staatsarzneikunde Doktor Zimmermann; die medizinische Polizei Professor Henke um 7 Uhr; die gerichtliche Arzneikunde Professor Loschge um 10 Uhr; Professor Henke um 3 Uhr.

Eine Pastoralmedizin mit Rücksicht auf die königlichen Verordnungen, welche dieselbe betreffen, wird Doktor Sachs vortragen.

Derselbe eine medizinische Mathematik, d. h. einen Inbegriff aller der Lehren in der Medizin und Chirurgie, welche einer mathematischen Erklärung bedürfen.

Die Geschichte der Medizin wird geheimer Rath von Wendt fortfahren zu erzählen.

IV. Kameralwissenschaften.

Eine Einleitung in die allgemeine Staatswissenschaft wird Magister Rau vortragen in drei wöchentlichen Stunden.

Eine Enkyklopädie und Methodologie der gesamten Staatswissenschaft Professor Lips nach seiner Staatswissenschaftslehre um 8 Uhr.

Die Staatswirthschafts- und Finanzwissenschaft nach seinem Handbuche Professor Harl, mit Rücksicht auf die baierischen und französischen Verordnungen, um 8 Uhr; eben dieselbe Professor Lips um 11 Uhr; über die Nazional-Oekonomie (gemeiniglich Staatswirthschaft genannt) wird Magister Rau um 9 Uhr Vorlesungen halten; über das Finanzwesen insbesondere derselbe um 4 Uhr.

Ueber die Landwirthschaft Professor Lips nach seinem Buche: Prinzipien der Ackergesezgebung um 9 Uhr; über dieselbe Magister Rau um 6 Uhr.

Ueber die Polizei, sowohl die reine, als die gemeine, Professor Lips um 10 Uhr.

Ueber die Kriegs-Polizei und Militär-Oekonomie nach seinem neuen Buche über diese Gegenstände Professor Harl;

Ueber die Erziehungs-Polizei Professor Lips öffentlich.

Professor Harl wird über sämtliche Kameralwissenschaften ein Konversatorium und Examinatorium halten, ist auch zu Privatissimis sowohl über das Ganze, als über einzelne Theile derselben erbötig.

Professor Lips wird um 2 Uhr ein Camerale practicum halten.

Im Buchhalten und allen Arten von Rechnungen im Kameralfache und im Handel ertheilt der Handlungslehrer Horn Unterricht. Derselbe wird auch die Geschichte des Handels vortragen, und über mehrere Handlungsgegenstände Unterricht ertheilen.

Die Universitäts-Bibliothek wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr, Mittwochs von 1 bis 3 Uhr geöffnet seyn.

Das Naturalienkabinet der Universität Mittwochs von 1 bis 2 Uhr.

Ueberdies wird noch Unterricht gegeben:

1) im Zeichnen, für welches der Universitäts-Zeichenmeister und Maler Hoffmann bestellt ist;
2) in den für Studirende zur Stärkung und Ausbildung ihres Körpers nöthigen Leibesübungen;
   a) im Fechten, in welchem der Universitäts-Fechtmeister Roux
   b) in andern, gemeiniglich gymnastisch genannten Uebungen, Voltigiren ꝛc. in welchen derselbe,
   c) im Tanzen, in welchem der Universitäts-Tanzmeister Nohatschek,
   d) im Reiten, in welchem der Stallmeister Esper auf der Universitäts-Reitbahn Unterricht ertheilt.

(Die Zehrung der Gendarmen in den Post- und Wirthshäusern betreffend.)

Seine königliche Majestät haben unterm Heutigen in Betreff der Zehrung der Gendarmen in den Post- und Wirthshäusern nachstehende allerhöchste Beschlüsse zu fassen geruht:

I.

Alles, was die Gendarmen, wenn sie sich bei Patrouillen oder Transporten ausser ihren gewöhnlichen Quartieren befinden, an Brod und Bier in den Wirthshäusern, oder in deren Ermangelung in den ihnen von den Gemeinds-Vorständen anzuweisenden Quartieren verzehren, haben sie nach der bestehenden Taxe zu bezahlen.

II.

Hinsichtlich der warmen Kost hingegen wird bestimmt, daß eine vollständige einfache Kostporzion aus einer nahrhaften Suppe, einer angemessenen Quantität gut zubereiteten Gemüses, und einem halben Pfund Fleisch bestehen soll, wofür neun Kreuzer zu bezahlen sind.

III.

Was der Gendarme außer dieser Kostporzion verlangt, hat er nach dem Begehren des Wirths besonders zu vergüten.

München den 20. April 1813.

(Den Prüfungs-Konkurs für die katholischen Pfarramts-Kandidaten im Oberdonau- und Rezat-Kreise pro 1813 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1806 im Regierungsblatte von 1807 Seite 270 und

folgende, dann in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 17. Februar 1811, „die Pfarr-Konkurs-Stationen betreffend,“ wird an dem Size des königlichen General-Kommissariats des Oberdonau-Kreises der allgemeine Pfarr-Konkurs am 19. des Monats Julius laufenden Jahres abgehalten werden.

Sämtliche Kandidaten des Oberdonau- und Rezat Kreises, dann des Lokal-Kommissariats der Stadt Nürnberg werden zu diesem Ende aufgefodert, ihre Qualifikazion zu dem Prüfungs-Konkurse nach den Bestimmungen der §. 4 bis 9 einschlüssig der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1806, und in dem darin vorgeschriebenen Termine, bei sonst zu erwartender Präklusion, dießorts nachzuweisen.

Eichstädt den 20. April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Ober-Donaukreises.

Freiherr von Gravenreuth.

von Walk.

(Den Prüfungs-Konkurs für die katholischen Pfarramts-Kandidaten im Isar-Kreise für das Jahr 1813 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Prüfungs-Konkurs für die katholischen Pfarramts-Kandidaten des Isar-Kreises wird Dienstag den 13. Julius dieses Jahres bei der unterzeichneten Stelle seinen Anfang nehmen.

Mit Hinweisung auf die allerhöchsten Verordnungen vom 30. Dezember 1806, und 12.

November 1808 werden die geeigneten Kandidaten hiemit angewiesen, am obbestimmten Tage Morgens 9 Uhr dießorts zu erscheinen, vorläufig aber längstens vor Ende des Monats Juni ihre Admissions-Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen (normalmäßig gesiegelt) anher einzureichen.

München den 21. April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Isar-Kreises.

de Troge, Direktor.

Rainprechter.

Pfarrei-Erledigungen.

Im Main-Kreise:

1) Die Pfarrei Schönfeld.

Die Pfarrei Schönfeld, im Landgerichte Hollfeld des Main-Kreises, ist durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Mathäus Schuster in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei hat einen Umfang von 2½ Stunden, zählt 424 Seelen, und hat weder ein Filial noch einen Hilfspriester.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen

an Widdum . . .	832 fl.	16 kr.
an Zehent	776 "	30 "
an Stolgebühren . .	15 "	36 "
Summe :	1024 fl.	22 kr.

worauf 40 fl. ¾ kr. Lasten haften.

Im Unter-Donaukreise:

2) Die Pfarrei Rottenberg.

Durch das Ableben des Priesters Adam Abel ist die Pfarrei Rottenberg erledigt. Sie liegt in der Diözese Regensburg, in dem königlichen Landgerichte Mitterfels, und zählt in eigenen sowohl als im Sprengel der 1½ Stunde entfernten wechselweise und excurrendo zu versehenden Filialkirche Krailling 1749 Seelen.

Der Ertrag von dieser Pfarrei wird auf 1400 fl. angegeben, der sich zum größten Theile aus den Zehenten und Stolgefällen bildet, wovon aber die Haltung der wegen der Kirche und Schule zu Krailling unentbehrlichen Hilfsgeistlichen so lange bestritten werden muß, bis die hiemit vorbehaltene Berichtigung der Pfarrgrenzen, und zugleich ihrer Gefälle den Ortsverhältnissen angemessener geschehen kann.

3) Die Pfarrei Vornbach.

Durch den Tod des Pfarrers Zacharias Zächerl ist die Pfarrei Vornbach erledigt.

Sie liegt in der Diözese Passau, im Landgerichte Griesbach, und zählt 552 Seelen.

Als organisirt gewährt selbe an Renten nebst der mäßigen Stolbezüge den fixen Gehalt von 660 fl., mit Einschluß des Surrogats für die Widdumsgründe.

Pensionirte Exreligiosen ständischer Klöster, welche sich zur Erlangung dieser Pfarrei schon geeignet glauben, haben ihre Gesuche mit den Qualifikazions-Zeugnissen gehörig belegt, binnen vier Wochen einzulegen.

Im Isar-Kreise:

4) Die Pfarrei Sauerlach.

Die Pfarrei Sauerlach in der Diözese Freising, im Dekanate Föhring, Landgerichts Wolfrathshausen und Administrazions-Distrikts Tölz, ist durch die Beförderung

des bisherigen Pfarrers, Freiherrn von Hardungh auf die Pfarrei Hochenbrunn *), erledigt: ihre Ausdehnung beträgt ein und eine halbe Quadratmeile, und die Seelenzahl ist 469.

Es ist dabei eine Filial, eine Wallfahrt und eine Schule, ein Hilfspriester ist jedoch nicht nothwendig.

Die Einkünfte fließen aus Widdum, Zehent und Stole, und betragen jährlich über Abzug der Lasten 650 fl.

4) Die Pfarrei Hohenzell.

Die Pfarrei Hohenzell in der Diözese Augsburg, im Wahl-Dekanate Friedberg, Landgerichts und Administrazions-Distrikts Aichach, ist, indem der bisherige Pfarrer Franz Andre Greckl, auf die Pfarrei Paar **), Landgerichts Friedberg versezt worden, erlediget.

Ihre Ausdehnung beträgt eine halbe Quadratmeile, und die Seelenzahl ist 180, hat weder eine Filiale, noch Schule, noch einen Hilfspriester.

Die Einkünfte fließen:

a) aus Widdum	. .	238 fl.
b) aus Zehent	. .	329 =
c) aus der Stole	. .	33 =
betragen sohin jährlich		600 fl.

Patriotische Beiträge.

(Zur Unterstützung verwundeter und kranker baierischen Krieger.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu diesem wohlthätigen Zwecke sind ferner eingegangen:

Durch das königliche Polizei-Kommissariat in Salzburg die von einigen Menschenfreunden im verflossenen Karneval zu Tittmoning gesammelten 28 fl. 24 kr., nebst 5 fl. 30 kr. von dem Landgerichts-Adjunkten Nagler zu Thalgau, zusammen nach Abzug 25 kr. Porto 33 fl. 29 kr.

Durch das königliche Landgericht Türkheim,

a) von sämtlichen Ortspfarreien 115 fl. 18 kr.

b) von der Theaterliebhaber Gesellschaft in Türkheim . . . 20 fl. — kr.

Zusammen nach Abzug 2 fl. 18 kr. an devalvirten Münzsorten und 24 kr. Porto . . . . . . 132 fl. 36 kr.

Durch das königliche Landgericht Starnberg, und zwar

von der Pfarrei	Aufkirchen		15 fl.	— kr.
— —	Buchheim	.	8 =	21 =
— —	Buchendorf		4 =	26 =
— —	Dreßling	.	2 =	33 =
— —	Erling	. .	5 =	48 =
— —	Feldafing	.	4 =	— =
— —	Frieding	.	3 =	30 =
— —	Gilching	.	6 =	41 =
— —	Hechendorf	.	9 =	48 =
— —	Jning	. .	4 =	48 =
— —	Kott- oder Unteralding	. .	4 =	50 =
	nebst 2 Pfund Charpie.			
— —	Machtlfing	.	2 =	53 =
— —	Oberalting	.	5 =	23 =
— —	Oberpfaffenhofen		8 =	— =
— —	Perchting	.	3 =	15 =
— —	Starnberg ein-			

*) S. 201.

**) S. 397.

schlüßig der 4 Wiedertäufer-Familien in Hanfeld . . 12 fl. 28 kr.
vom Pfarrer Schwaiger . . 2 : 42 :
vom Kaplan Schindelbeck 2 : 24 :
von der Pfarrei Traubing . 6 : 26 :
— — Unterbrunn . 6 : 13 :
— — Unterpfaffenhofen 27 : 30 :
nebst 3 Pfund Charpie.
— — Westling . 7 : 46 :
insbesondere vom Pfarrer Gilliget . . . . 2 : 24 :
vom königlichen Rentbeamten Lic. Schmid . . . . 5 : 24 :
von dessen Schreiberpersonal 5 : 36 :
vom königlichen Landgerichts-Arzt Doktor Kraus . . . . 3 : — :
vom Landgerichts-Posthalter Glas . . . . 2 : 24 :
vom königlichen Landrichter und Landgerichts-Personal . 11 : 23 :

Zusammen nach Abzug 6 kr. Münzabgang . . 184 fl. 54 kr.

Durch das königliche Landgericht Wolfstein, und zwar

a) von der Pfarrei Waldkirchen 80 fl. 5 kr. - pf.
b) — dasigen Schuljugend 20 : — : - :
c) — Gemeinde Auerbach und Kanau . 31 : 30 : 1 :
d) — Pfarrei Grärneth 70 : 37 : - :
e) — — Mauth . 5 : 19 : 2 :
f) — Schuljugend zu Böhmzwiesel, ausschließlich den Kriegern des 8. Linien-Infanterie-Regiments bestimmt 5 fl. - kr. - pf.
g) von der Gemeinde Kreußberg 33 : 6 : - :
h) — Pfarrei Rehmbach 100 : — : - :
i) — — Freyung 47 : 12 : 2 :
k) — — Hochenau 3 : 48 : 1 :
l) — — Perlsreuth, und zwar von der Gemeinde Aßldorf . . . . . . 14 : 33 : - :
von der Obmannschaft Niederperlsreith . . 10 : 18 : - :
— Obmannschaft Lichtenau 11 : 39 : - :
— — Kührbach 12 : 33 : - :
— — Waldenreith 17 : — : - :
— Markt Perlsreith 14 : 14 : - :
von dem dortigen Kaplan Kainz . . . . . . 2 : 42 : - :

Zusammen nach Abzug $14\frac{1}{2}$ kr. Geldabgang und 3 fl. 20 kr. Porto . . . . . 476 fl. 3 kr. - pf.

Durch das königliche Landgericht Uffenheim nachträglich

a) von Unterikelsheim und Geislingen . . . . 5 fl. 5 kr.
b) von Strazenheim . . 2 : 41 :

Zusammen nach Abzug 20 kr. Porto . . 7 fl. 26 kr.

München den 12. April 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Wilhelm.

Regierungsblatt.

XXIV. Stück. München, Mittwoch den 5. Mai 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die zweckmäßige Fassung der Entscheidungs-Gründe betreffend).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Verschiedentlich wahrgenommene Mißgriffe in Fassung der, Kraft der Konstituzion Unsers Reiches dem Erkenntnisse beizufügenden Entscheidungs-Gründe haben gezeigt, daß nicht immer die Appellazions- und Untergerichte und deren Referenten den Zweck jener Entscheidungs-Gründe genau und richtig in das Aug fassen, oder hierüber übereinstimmende Grundsäze befolgen. Da jedoch von der zweckmäßigen und gründlichen Abfassung der Entscheidungs-Gründe großentheils das Ansehen der Gerichtshöfe mit abhängt; so haben Wir Uns durch das Ober-Appellazionsgericht den Entwurf zu einer Instrukzion über die zweckmäßige Fassung der Entscheidungs-Gründe vorlegen lassen. Nachdem Wir denselben seinem Zwecke entsprechend gefunden haben, so ertheilen Wir nach beigefügten von Uns für nothwendig erachteten Aenderungen folgender Instrukzion Unsere Genehmigung, und befehlen, daß hiernach sämtliche Gerichtsstellen Unsers Reiches sich sorgsamst bemessen.

München den 27. April 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Remmer.

Instrukzion an die Appellazions- und Untergerichte des Reiches über die zweckmäßigste Fassung der den Erkenntnissen beizufügenden Entscheidungs-Gründe.

§. 1. Durch die Entscheidungs-Gründe soll die Rechtsverwaltung Publizität erhalten; durch sie hören die Aussprüche des Richters auf, geheime und verborgene zu seyn; indem die Entscheidungs-Gründe den Richter in seiner vornehmsten Amts-Funkzion öffentlich vor dem Publikum hinstellen, sollen sie ihn auf sich selbst, auf seine Ehre und sein Ansehen aufmerksam machen, und ihn vor der Gefahr einer jeden Uebereilung bewahren; durch sie soll ein verdientes Zutrauen der streitenden Theile, der peinlich Untersuchten, der

ganzen Nazion zu den Gerichtshöfen begründet und erhalten werden.

§. 2. Es ist ferner Zweck, daß die Entscheidungs-Gründe a) in Zivil-Rechtssachen die Parteien über den Grund oder Ungrund ihrer Ansprüche oder Vertheidigung belehren, oder wo dieß auch nicht möglich wäre, sie wenigstens überzeugen, daß der Richter alle Momente unparteiisch würdigte, und sein Urtheil aus Motiven fällte, welche, wenn sie gleich die Einsicht des unzufriedenen Theils zu berichtigen nicht vermöchten, demselben doch das geheime Geständniß ihres rechtlichen Gehaltes abnöthigen, daß sie dem Unterliegenden die Beurtheilung erleichtern, ob er im Berufungs-Falle eine vortheilhaftere Entscheidung hoffen könne, und bei der fernern Bestätigung des vorigen Erkenntnisses erfahre, ob die vorigen Gründe, oder welche neue den Ober-Richter bestimmt haben?

§. 3. b) In Untersuchungs-Sachen soll der Verurtheilte selbst wissen, was ihm zur Last liegt, und welche Strafe das Gesez dafür angedrohet hat; er soll sich überzeugen, daß ihm durch das Erkenntniß nicht zu hart geschehe, oder doch einsehen, daß der Richter wichtige Gründe hatte, so und nicht anders zu erkennen; die Entscheidungs-Gründe sollen ihn durch Eröffnung der Stärke der vorhandenen Beweise und des Grades seiner Schuldhaftigkeit darüber aufklären, ob er im Bewußtseyn der Unschuld oder eines mindern Reats zur Einwirkung eines mildern Urtheils das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen nöthig oder räthlich erachte, und wo auch kein Rechtsmittel mehr Statt hat, ihm aus der Beschaffenheit seines Verbrechens oder Vergehens begreiflich machen, ob er wohl einer Straf-Milderung auf dem Gnadenwege würdig sey.

§. 4. Aus dem Zwecke geht im Allgemeinen das erste und wesentlichste Erfoderniß aller Entscheidungs-Gründe, das der Gründlichkeit hervor, und damit auch der entfernteste Schein einer Parteilichkeit vermieden bleibe, müssen sie immer die Akten und das Gesez, nie die Gefühle des Richters oder seine Empfindungen reden lassen; der Referent und das Gericht dürfen nie ihre Würde aus den Augen verlieren. Die Entscheidungs-Gründe sollen sich als das Produkt reifer und gesunder Beurtheilung der höchsten Unparteilichkeit und der strengsten Gesezlichkeit darstellen.

§. 5. Außer den vorbenannten allgemeinen innern Erfodernissen, giebt es auch noch nachstehende allgemeine äußere, die von keinem Referenten außer Acht zu lassen sind.

a) Was schon für die Entscheidungs-Gründe in peinlichen Sachen verordnet ist, daß sie abgesondert dargestellt werden sollen, ist künftig allgemein zu beobachten. In Zivil-Sachen kann nur dann eine Ausnahme davon gemacht werden, wenn der richterliche Ausspruch sich durch einen oder zwei allein entscheidende Umstände, oder durch eine einzige bestimmte Gesezes-Stelle rechtfertiget.

b) In den Entscheidungs-Gründen muß die Sprache fehlerfrey, aber nicht gesucht; der Styl deutlich und einfach seyn.

c) Außer dem Falle, wo bei Zivil-Erkenntnissen die Entscheidungs-Gründe in das Urtheil selbst mit eingeflochten werden können, ist künftig die dehnende und undeutliche Einkleidung durch das fortgesezte: „in Erwägung" nicht mehr zu gebrauchen, sondern der Vortrag erzählend oder beweisend zu stellen.

d) Der Unterschied zwischen dem Vortrage in der Rathssizung, und den für die Betheiligten bestimmten Entscheidungs-Gründen schließt von lezteren die Ausführlichkeit der erstern aus.

Es ist ein wesentlicher, dem Geseze vom 11. September 1804 (Regierungsblatt von 1804, Seite 817) zuwiderlaufender Fehler, wenn die Referenten ganze Vorträge, oder doch die vollständigen Gutachten statt der Entscheidungs-Gründe hinausgeben. Dieß wird daher ausdrücklich untersagt.

e) Eben so wird es untersagt, die Entscheidungs-Gründe durch einen Sekretär aus dem Vortrage des Referenten ausziehen zu lassen.

f) Nichts, was den einen oder den andern der streitenden Theile kränken oder beleidigen kann, darf gesagt, kein dazu geeigneter Ausdruck gebraucht werden, außer in so weit es die Entscheidung wesentlich motivirt. Ist ein Faktum aus den Akten anzuführen, welches für die Ehre einer Partei nicht gleichgültig ist, so hat das mit den eigenen, in den Akten vorkommenden Worten zu geschehen, und die rechtlichen Folgen daraus sind mit den gesezlichen Ausdrücken hinzustellen.

g) Selbst in Strafsachen, wo die Ehre des Untersuchten nicht gerettet werden kann, ist zu bedenken, daß von einem Unglücklichen gesprochen wird.

§. 6. In spezieller Beziehung auf die zwei Hauptzweige der richterlichen Amts-Verrichtungen, nämlich die zivil- und die peinliche Rechtspflege, kommt vor allen zu bemerken, daß

a) das Publikum an dem Gange der Untersuchungs-Sachen und an deren Entscheidung einen größern Antheil nimmt, als an den Zivilprozessen, und

b) die Entscheidungs-Gründe in Straf-Sachen vorzüglich für den Untersuchten selbst bestimmt sind; in Zivil-Rechtsstreiten hingegen mehr an einem Rechtsgelehrten gerichtet werden, welcher, wenn er nicht die Partei selbst ist, seinen Mandanten darüber unterrichten und belehren kann und muß.

Diese Unterschiede dürfen bei Fassung der Entscheidungs-Gründe nicht übersehen werden. Wenn gleich die Entscheidungs-Gründe der Strafurtheile gewöhnlich nicht für das Publikum gebracht werden, sondern meistens nicht über die Verhörsstube hinauskommen, worin sie dem Untersuchten mit dem Urtheile vorgelesen werden, so muß das Gericht dennoch sich in den Fall der Publizität versezen. Denn neben dem, daß der Rechts-Vertheidiger sie mitgetheilt erhalten muß, und demselben die öffentliche Bekanntmachung nicht untersagt ist, so kann es einmal im Plane

des Gesezgebers liegen, wenigstens die wichtigern und merkwürdigern peinlichen Rechts-Fälle mit den Erkenntnissen und Entscheidungs-Gründen zur Kenntniß des großen Publikums zu bringen, und zwar nicht in einer neuen fleißigern Einkleidung, sondern um das Ansehen der höhern Gerichtshöfe noch mehr und unerschütterlich zu befestigen, in ihrer ursprünglichen Gestalt, wie sie das Gericht selbst hinausgegeben hatte. Was jezt nach einem vollzogenen Todes-Urtheile schon geschehen muß, kann als Beispiel angeführt werden, und noch kann es in andern möglichen Fällen räthlich seyn, das Publikum von dem Ausgange einer peinlichen Untersuchung, welche besonderes Interesse für dasselbe hatte, mit den bestimmenden Gründen zu unterrichten.

§. 7. Hieraus ergiebt sich als unmittelbare Folge, daß 1) die Entscheidungs-Gründe für Straf-Erkenntnisse in zweifacher Hinsicht der Fassungskraft auch des ungebildeten Menschen angepaßt werden, daher ungekünstelt und einfach seyn müssen, zu welchem Ende auch alle aus fremden Sprachen entlehnten Wörter, so wie die nur den Rechtsgelehrten verständlichen wissenschaftlichen Ausdrücke sorgfältig daraus zu entfernen sind; daß 2) die Entscheidungs-Gründe in Straf-Sachen nach dem verschiedenen Inhalte der Erkenntnisse eine verschiedene Tendenz annehmen; und 3) die Entscheidungs-Gründe für Zivil-Erkenntnisse in der Regel kürzer seyn können, als die in Kriminalsachen.

§. 8. Insbesondere haben die Appellazions- und ersten Instanz-Gerichte bei Fassung der Entscheidungs-Gründe Nachstehendes zu erwägen.

A. In Zivil-Rechtssachen.

1) Das aus den Akten hervorgehende unter den streitenden Theilen bestehende Rechts-Verhältniß ist mit möglichster Deutlichkeit und Kürze darzustellen.

2) Die dasselbe begründenden Beweise müssen — wenn die Theile nicht darüber einig sind — soviel zu dem erfoderlichem Grade der Gewisheit gehört, erschöpfend zwar, jedoch mit Abschneidung alles überflüssigen zu diesem Zwecke nicht Erfoderlichen aufgeführt werden.

3) Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Entscheidung lediglich von Prozeßförmlichkeiten abhängt.

4) Da allen Bescheiden, welche definitiv auf die Entscheidung, obgleich nur mittelbar wirken, Entscheidungs-Gründe beigefügt werden müssen, so sind sie jedesmal nur auf den Gegenstand zu richten, welcher durch den Bescheid seine Bestimmung erhält. Jedoch darf kein im Urtheile oder Bescheide entschiedener Punkt in den Gründen übergangen werden.

5) Nach der eigenen Beschaffenheit der Zivil-Rechtsstreite, daß sie in der zweiten und höhern Instanz, in wichtigeren und verwickelten Sachen auch meistens in der ersten durch Rechtsanwälte, oder von den Rechtskündigen Parteien geführt werden, dürfen die Entscheidungs-Gründe auch für deren Beurtheilung eingerichtet werden. Es bedarf hier des weitläufigen und mühsamen Nach-

weisens aller Mittelsäze nicht, wodurch man zum Hauptsaze gelangte, sondern eine gedrängte Zusammenstellung der wesentlichen — die Konklusion oder den Ausspruch des Richters begründenden Thatsachen und Rechtssäze ist hinreichend. Insbesondere ist

6) in Fällen, wo die Entscheidung von streitigen oder zweifelhaften Rechtsmeinungen abhängt, diejenige, welche das Gericht annimmt, nicht mit Gelehrsamkeit und Wiederholung schon oft vorgetragener Gründe zu motiviren, sondern es soll sich darauf beschränken, lediglich diejenigen anzuführen, welche seine Ueberzeugung bestimmten. Als Ausnahme kann

7) die Ausführung umständlicher seyn, wenn das Gericht eine von den bisher bekannten Meinungen und Lehren verschiedene aufstellt. Endlich ist

8) zu bedenken, daß die großen und gelehrten Deduktionen in den Entscheidungs-Gründen die Beurtheilung des Erkenntnisses oft mehr erschweren, als erleichtern; mehr Zweifel erregen, als überzeugen oder beruhigen, und den richterlichen Ausspruch dem schlichten gesunden Menschenverstande manchmal verdächtig machen können, als wenn es eine eigene große Mühe erfodert hätte, Gründe zu finden, um gerade dieses Erkenntniß heraus zu bringen. Im übrigen bleibt

9) die Verordnung vom 11. September 1804 (Regierungsbl. von 1804. Seite 817.) in so ferne dieselbe durch gegenwärtige Instrukzion keine Modifikazionen erhalten hat, in allen ihren Verfügungen bestehen.

§. 9. B. Ueber die Entscheidungs-Gründe in Strafsachen ist zwar in der Verordnung, die Rechtsmittel in Kriminalsachen betreffend, vom 31. Dezember 1808. §. 2. (Regierungsbl. von 1809. Stück III. S. 56.) schon die gemessene Vorschrift gegeben, „daß „sie in bündiger Vollständigkeit die Geschichte „des der Beurtheilung vorliegenden Falles, „und ausserdem alle die Entscheidung bestim„menden formellen und materiellen Gründe „genau entwickeln sollen.“ Allein diese Vorschrift ist mehrfältig mißverstanden, und deswegen auch ihrem Sinne zuwider angewendet worden. Nachstehende Erläuterungen sollen die genauere Befolgung leiten.

§. 10. a) Die Thatgeschichte soll nach jener Verordnung in bündiger Vollständigkeit gegeben werden. Sie muß also

1) zwar vollständig, — aber nicht mit Nebenumständen überladen; kurz, — aber in ihren wesentlichen Bestandtheilen nicht mangelhaft, und deutlich, — aber nicht weitschweifig seyn.

2) Die Prozeßgeschichte, welche oft ganz vollständig mit eingeflochten wird, kann als solche kein Bestandtheil der Thatgeschichte seyn. Die Resultate des Prozesses bilden die Materialien derselben. Was in einzelnen Fällen aus der Prozeßgeschichte darin aufgenommen werden müsse, bleibt der Beurtheilung des Referenten und des Senats überlassen.

3) Anschuldigungen und Inzichten, welche nicht einmal zur Untersuchung qualifizirten, und wovon im Urtheile keine Erwähnung

geschieht, sind auch in der Thatgeschichte nicht zu berühren.

b) Bei den eigentlichen Gründen soll

1) so lange im Königreiche noch verschiedene Straf-Geseze in Anwendung kommen müssen, stets die Gesezgebung benannt werden, welche sowohl für die Instruktion des Prozesses, als für die Beurtheilung des Materiellen in Anwendung kommt. Die mindere oder größere, hiebei erfoderliche, Ausführlichkeit richtet sich nach dem Grade des darüber obwaltenden Zweifels.

2) Der objektive Thatbestand ist nach den gesezlichen Erfodernissen genau zu fixiren, und die That den befundenen Merkmalen gemäß als Verbrechen mit der vom Gesez ausgesprochenen Benennung zu belegen.

3) Bei Ausmittelung des subjektiven Thatbestandes, oder der Verschuldung, welche dem Untersuchten, in was für einer Eigenschaft es auch sey, zur Last liegt, soll

α) die Ausführung kurz seyn, wenn ein gesezlich vollgültiges Geständniß vorhanden, — oder der Untersuchte durch nicht künstlichen Beweis überführt worden ist;

β) weitläufiger hingegen, obwohl mit möglichster Präzision, wenn Verurtheilung aus dem Zusammentreffen der Umstände, oder außerordentliche Bestrafung aus Verdacht erfolgt.

4) Je genauer die That charakterisirt ist, desto bestimmter läßt sich auch die Strafe angeben, welche das Gesez dafür angedroht hat. Das treffende Gesez ist jedesmal anzuführen.

5) Die Umstände, welche die Anwendung des Gesezes ganz hindern, oder nicht gestatten, den höchsten Strafgrad gegen den Untersuchten eintreten zu lassen, und

auf der andern Seite die Erschwerungen, welche die Strafbarkeit des Untersuchten erhöhen, und entweder die Anwendung des höchsten Strafgrades rechtlich begründen, oder Schärfungen gesezlich zur Folge haben müssen; —

sind genau aufzuzählen, und gegeneinander abzuwägen.

6) Die Strafbestimmung muß endlich aus der ganzen Darstellung gleichsam von selbst hervorgehen.

7) Lossprechende Erkenntnisse erfodern im Falle gänzlicher Lossprechung hinsichtlich des Angeschuldigten keine so ausführliche Auseinandersezung der Gründe, als die verurtheilenden.

Da aber bei der Lossprechung das Publikum interessirt ist, folglich dasselbe durch die Gründe des Richters befriediget werden muß, so ist die Ausführlichkeit der Entscheidungs-Gründe nach der Beschaffenheit des angeschuldigten Verbrechens, und nach dem Grade der öffentlichen Theilnahme an demselben zu bemessen.

8) Bei Erkenntnissen, welche eine Lossprechung von der Instanz enthalten, bieten sich in Ansehung der Entscheidungs-Gründe zweierlei Gesichtspunkte dar. Diese sind:

α) die Frage: warum die vorhandenen Inzichten und Beweise nicht zur Verurtheilung hinreichen? und

β) die entgegengesezte: warum sie nicht für völlig widerlegt, oder entkräftet anzusehen sind, oder: warum keine gänzliche Losssprechung erfolgen kann?

Jene Frage interessirt vorzüglich die Regierung und das Publikum; — diese hingegen den Angeschuldigten.

Zur Beantwortung der ersten Frage sub α, sind die Gründe mit der größten Behutsamkeit, und so kurz als möglich zu fassen, besonders wenn der Untersuchte noch nicht abgeurtheilte Mitschuldige hat, es mögen dieselben schon verhaftet seyn, oder nicht, damit nicht der also losgesprochene, und durch ihn seine Mitschuldigen Mittel erfahren, sich der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen. Solche Mittel können ihnen sonst leicht gegeben werden, wenn sie die Erfodernisse zu einem verurtheilenden Erkenntnisse überhaupt, und die Mängel an den gegen sie vorliegenden Beweisen insbesondere kennen lernen, also nun wissen, vor was sie sich zu hüten, wie sie der Ueberweisung auszuweichen haben. Es kann sogar das Leben von Personen, die Kenntniß von den untersuchten Verbrechen und den Thätern haben, in Gefahr gesezt werden.

Da es nicht möglich ist, hierüber in einzelne Fälle eingehende Vorschriften zu ertheilen, so wird den Appellazionsgerichten und ihren Referenten im Allgemeinen desto nachdrücklicher empfohlen, diesen Gesichtspunkt bei Losssprechungen von der Instanz nie aus den Augen zu verlieren.

Auf die zweite Frage β muß aber in den Entscheidungs-Gründen vollständiger Aufschluß gegeben werden, weil der Untersuchte sonst gänzliche Losssprechung fodern könnte oder sich zu beschweren hätte, daß man ohne hinreichenden Grund den Verdacht gegen ihn fortbestehen lasse.

Endlich C. sind (so weit es nur immer unbeschadet der Sache selbst und ohne Kränkung des dem Angeschuldeten zustehenden Rechtes der Vertheidigung geschehen kann) die Denunzianten, Zeugen und Mitschuldige in den Entscheidungs-Gründen mit Namen nicht zu benennen, es wäre denn, daß der Untersuchte solche im Laufe des Prozesses schon erfahren hätte, damit sie nicht durch ihre Anzeigen und Aussagen der Rache eines, nur zu zeitlichem Gefängnisse Verurtheilten, oder von der Instanz Entbundenen ausgesezt, und so die peinlichen Untersuchungen überhaupt erschwert, oder die Anzeigen verübter Verbrechen seltner gemacht werden.

§. 11. Damit die Entscheidungs-Gründe desto zweckmäßiger verfaßt, und die den hierüber erlassenen Gesezen zum Grunde liegenden allgemeinen und besondern Zwecke desto sicherer erreicht werden, wird weiter noch verordnet:

a) Der Senat, worin ein Vortrag geschieht, und eben so die Mitstimmenden bei den Untergerichten, sollen gegen den Aufsaz des Referenten nicht nachsichtig seyn; die übrigen Mitglieder oder die Votanten sollen bedenken, daß der Aufsaz nicht unter dem Namen des Referen-

ten, sondern im Namen des ganzen Kollegium oder Gerichts ins Publikum kommt, daß die Kritiken über die Entscheidungs-Gründe nicht den Verfasser, sondern das ganze Gericht treffen; daß gegründeter Tadel ein Tadel gegen das leztere selbst ist, welcher dessen Ansehen untergräbt, und daß Nachsicht gegen den Referenten Beleidigung für das Gericht seyn würde, wovon jeder Votant ein Mitglied ist, und welches er ohne Pflicht-Verlezung nicht herabwürdigen lassen kann.

b) Auch die Senats-Vorstände der Appellazions-Gerichte sollen dazu beauftragt seyn, für Zweckmäßigkeit der Entscheidungs-Gründe Sorge zu tragen. Ihre Erinnerungen sind gehörig zu berücksichtigen, und können, wenn sie im Nichtbeobachtungs-Falle dem Vorstande wichtig genug scheinen, zur Kenntniß und Entscheidung des vollen Rathes gebracht werden.

c) Das Ober-Appellazionsgericht des Reichs wird angewiesen, in allen zu dessen Kognizion kommenden Zivil- und Kriminal-Sachen die Zweckmäßigkeit der Entscheidungs-Gründe der vorigen Instanzen genau zu prüfen, und die wahrgenommenen Mängel den untergeordneten Gerichten I. und II. Instanz bemerklich zu machen.

Eben so haben

d) die Appellazions- und übrigen Gerichte II. Instanz darüber zu wachen, daß die Untergerichte gegenwärtige Instrukzion befolgen, und die in Berufungs-Fällen entdeckten Fehler denselben zur künftigen Verbesserung zu eröffnen.

e) Außerdem soll in wichtigern Fällen, oder wo bedeutende Mißgriffe in Fassung der Entscheidungs-Gründe von den Appellazionsgerichten begangen worden sind, das Ober-Appellazionsgericht solche nebst seiner darauf ertheilten Zurechtweisung dem geheimen Ministerial-Justiz-Departement in Anzeige bringen.

§. 13. Es wird erwartet, daß die Appellazionsgerichte und nicht weniger die Untergerichte, so viel sie betrift, die hier vorgezeichnete, auf die Vervollkommnung der Rechtspflege und Befestigung des daraus entstehenden Zutrauens der Nazion zu den Gerichtshöfen abzielende Anleitung zu Fassung zweckmäßiger Entscheidungs-Gründe als aus dem Wesen der Sache geschöpft, pflichtschuldig berücksichtigen, und den bestimmten Vorschriften, wo deren zu geben möglich war, nicht zuwider handeln, überhaupt aber die Wichtigkeit des Zweckes derselben erkennend ihn erreichen zu helfen, sich bestreben werden.

Bekanntmachungen.

(Ausgleichung der Lokal-Kriegsschulden des Landgerichts Kempten von 1807 und 1808 betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Dem gemeinschaftlichen Antrage Unseres General-Kommissariates und Unserer Fi-

nanz-Direkzion des Iller-Kreises entsprechend, genehmigen Wir die Ausgleichung der im Landgerichte Kempten vom 4. August 1807 bis 1. März 1809 erlaufenen Lokal-Kriegsschulden nach jener Norm, welche das Landgericht in seiner unterm 18. Juni 1811 vorgelegten Berechnung in Uebereinstimmung der von Unserer ehemaligen Landes-Direkzion der Provinz Schwaben gegebenen Vorschriften nach dem einstimmigen Verlangen der betheiligten Gemeinden in Anwendung gebracht hat.

Da nach dieser Berechnung die Kriegskosten für oben bemerkten Zeitraum in einer Summe von 22,811 fl. 4½ kr. bestehen; so sollen von den betreffenden 26 Gemeinden drei und ein halbes Anlags-Simplum mit dem Gesamtbetrage von 23,019 fl. 45 kr. in vier vierteljährigen Terminen, nämlich in den drei ersten jedesmal mit einem ganzen, im vierten aber mit einem halben Simplum erhoben, und zur Befriedigung der Kriegsschuld verwendet, der Ueberschuß von 208 fl. 4½ kr. aber der Stazions-Kasse überlassen werden. München den 27. April 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten im Regen-Kreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Weil die allerhöchsten Verordnungen nach einem jeden Zeitraum von zwei Jahren eine Konkurs-Prüfung für die katholische Pfarramts-Kandidaten festsezen; so hat die unterzeichnete Stelle dazu den 12. Juli laufenden Jahres, und die folgenden Tage bestimmt.

Das Verfahren bei dieser Prüfung richtet sich nach der im VII. Stück des Regierungsblattes 1807 bekannt gemachten allerhöchsten Verordnung; solche beschränket sich auf diejenigen Priester, welche 10 Jahre in der Seelsorge zurückgelegt, und gegenwärtig im Regen-Kreise ihre Anstellung haben.

Drei Wochen vor Eröffnung des Konkurses müssen die Kandidaten die Zeugnisse über die gesezmässige Vollendung ihrer Studien auf inländischen Gymnasien und Lyceen, Arbeiten in der Seelenpflege, in der Volks- und Jugend-Bildung, sittlichen Betragen rc. von dem einschlägigen Studien-Rektorate, Ordinariate, Landgerichte und Schul-Distrikts-Inspekzion vorlegen, und an dem Tage vor der Prüfung sich persönlich stellen.

Regensburg den 24. April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Regen-Kreises.

Graf zu Lodron.

Freiherr von Freyberg.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Iller-Kreise.

1) (Die Pfarrei Ellhofen.)

Durch den am 22. Februar erfolgten Todfall des Priesters Jakob Raths ist dessen bis-

her ingehabte Pfarrei Ellhofen erlediget worden; sie liegt im Landgericht Weiler, Bisthume Konstanz, und dem Stiftungs-Administrazions-Bezirke Lindau, sie enthält 289 Seelen, die pfarrlichen Einkünfte betragen nach einem Mittelanschlag jährlich 463 fl.

Im Isar-Kreise.

2) (Die Pfarrei Haberskirchen.)

Die Pfarrei Haberskirchen in der Diözes Augsburg, im Dekanate und Landgerichte Friedberg, Administrazions-Distrikte Aichach ist, nachdem der bisherige Pfarrer Karl Gebhard auf die Pfarrei Hohenthan,*) Landgerichts Pfaffenberg im Regen-Kreise versezt worden, erledigt: ihre Ausdehnung beträgt eine halbe Quadratmeile, und die Seelenzahl ist 255.

Es sind dabei drei Filialen und eine Schule, ein Hilfspriester ist jedoch nicht nothwendig.

Die Einkünfte fließen aus Zehent, Stolle und Jahrtägen, und betragen jährlich im Durchschnitte 300 fl.

3) (Die Pfarrei Mettenheim.)

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Gabriel Doblinger wurde die Pfarrei Mettenheim der Diözes Freising, Dekanats, Landgerichts und Rentamts Mühldorf, im Umfang von 4 Stunden mit einer Bevölkerung von 911 Seelen, drei Filialen, drei Schulen und einer Bruderschaft erlediget.

*) S. 291.

Das Einkommen besteht
in 343 fl. Widdum,
1074 „ Zehent,
130 „ Stolgebühren.

Summa 1547 fl.

Die Lasten sind 7 fl. 51 kr. Rustikal-Steuer die Dominikal-Steuer ist noch nicht regulirt.

Der Pfarrer hat einen Kooperator zu halten.

Im Inn-Kreise.

4) (Die Kaplanei Pians.)

Durch den am 2. März l. J. erfolgten Tod des Priesters Gallus Knoflauch ist die Kaplanei Pians in Erledigung gekommen.

Sie liegt in der Diözese Brixen, im königlichen Landgerichte Landeck und Dekanate Zams, und gehört zur Kuratie Grins.

Der Kaplan ist zur Aushilfe in der Seelsorge, und zum Schul-Unterrichte verbunden.

Das jährliche Einkommen beträgt 300 fl.

(Post-Entfernungen und Posthalterei-Errichtung.)

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruhet, daß die Post-Entfernung von Mattighofen nach Altheim, und von Mattighofen nach Braunau auf 1 ½ Post festgesezt bleiben, und in Berchtoldsgaden eine Posthalterei errichtet werden soll.

München den 17. April 1813.

(Organisazion der Munizipal-Gemeinden im Iller-Kreise betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm Heutigen den in der Anlage verzeichneten, von 13 Kommunen des Iller-Kreises verordnungsmässig gewählten Munizipal-Räthen die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, und in den Städten Memmingen und Lindau die Administrazion des Gemeinde-Vermögens den bisherigen Stadt-Kassierern Rupprecht und Keller zu übertragen, zugleich aber allergnädigst zu bestimmen geruht, daß in den übrigen Gemeinden für diese Verwaltung ein der Kommune angehöriges quieszirendes Individuum, oder ein anderes taugliches Gemeinde-Glied verwendet werden soll.

München den 6. April 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

Zu Memmingen als Munizipal-Räthe:

1) Philipp Jakob Zobel, bisheriger Verwaltungsrath;
2) Johann Georg Schinderle, bisheriger Viertelsmeister;
3) August Beck, Kaufmann;
4) Thomas Mayr, Sonnenbäcker.

Zu Bregenz:

1) Xaver Gmeinder, Bürger und Tafernwirth;
2) Joseph Lang, Baumwollenfabrikant und Weinhändler;
3) Johann Georg Schneider, Baumwollen-Zeugfabrikant;
4) Johann Gunz, Handelsmann.

Zu Feldkirch:

1) Joseph Bretschneider, bisheriger Magistratsrath;
2) Sebastian Lengle, ebenfalls bisheriger Magistratsrath;
3) Johann Joseph Ganahl, Handelsmann;
4) Johann Erne, provisorischer Verwalter des städtischen Rentamts.

Zu Kaufbeuern:

1) der Bürger und Brandweinbrenner Johann Georg Loher;
2) der Bürger und Kaufmann Ignaz Probst;
3) der Bürger und Schifwirth Johann Schmid;
4) der Bürger und Großhändler Melchior Elch.

Zu Füßen:

1) der Bürger und Lebküchner, Joseph Niedermair;
2) der Bürger und Hutmacher Johann Adam Frank;
3) der Bürger und Knopfmacher Joseph Benedikt Schmid;
4) der Bürger und Mohrenwirth Joseph Martin.

Zu Schongau:

1) der Bürger und Rothgerber Benedikt Sepp;

2) der Bürger und Bierbräuer Anton Kollmann;
3) der Bürger und Rothgerber Joseph Anton Weinmüller;
4) der Bürger und Handelsmann Michael Wind.

Zu Lindau:

1) der Bürger und Handelsmann Johann Gruber;
2) der Bürger und Handelsmann Thomas Beuther;
3) der Bürger und Handelsmann Zacharias Porzelius;
4) der Bürger und Handelsmann Karl Rasko.

Zu Illertissen:

1) Thaddä Metzer, dermaliger Bürgermeister;
2) Johann Nepomuck Lauter, Söldner;
3) Johann Schliefer, Bauer;
4) Johann Nepomuck Steinle, bisheriger Gerichts-Bürgermeister.

Zu Weissenhorn, im Landgerichte Roggenburg:

1) Leonhard Koller, Bürger und Kirschner;
2) Lukas Reisler, Bürger und Seifensieder;
3) Mathias Maier, Bürger und Kupferschmid;
4) Karl Stecher, Bürger und Hutmacher.

Zu Ottobeuern:

1) Franz Sales Riegg, Bürger und Handelsmann;
2) Andreas Schlichting, Bürger und Rothgerber;
3) Alois Tausch, Bürger und Handelsmann;
4) Michael Herberger, Bürger und Silberarbeiter.

Zu Thannhausen:

1) der Bürger und Bäcker Ignaz Stuber;
2) der Bürger und Bäcker Georg Schön;
3) der Bürger und Buchbinder Andreas Heichlinger;
4) der Bürger und Sternwirth Johann Stempfl.

Zu Bludenz, Landgerichts Sonnenberg:

1) der Bürger Karl Lorenzi;
2) der Bürger Anton Bonbun;
3) der Bürger Johann Georg Burger;
4) der Bürger Anton Khueni.

Zu Krumbach mit Hürben, im Landgerichte Ursberg:

1) Joseph Joachim Miller, Bürger und Handelsmann;
2) Georg Bader, Bürger und Kupferschmid;
3) Johann Miller, Bürger und Zinngießer;
4) Johann Singer, Bürger und Seifensieder.

Patriotische Beiträge

an

Geld und Charpien für die verwundeten und kranken königlich-baierischen Krieger.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind wieder eingegangen:

Von dem königlichen Landgerichte Gastein im Salzach-Kreise, die bei einem Gottesdienste gesammelten, und nach Abzug 30 kr. Porto verbliebenen 14 fl. 30 kr.

Von dem königlichen Stiftungs-Administrator Mayrhofer in Hallein 16 fl.

und von dessen Kanzlei-Personale 4 fl.

Zusammen nach Abzug 18 kr. Porto 19 fl. 42 kr.

Durch die königliche Forst-Inspekzion des Iller-Kreises und zwar

a) von dem Personal des königlichen Forstamts Ulm 18 fl. 54 kr.

b) von jenem des königlichen Forstamts Kempten 32 fl. 18 kr.

c) von jenem des königlichen Forstamts Kaufbeuern 32 fl. 15 kr.

d) von jenem des königlichen Forstamts Mindelheim 35 fl.

e) von der Frau des Revierförsters Steinmetz von Sachsenried und ihrer Tochter 1 fl. 36 kr.

Zusammen nach Abzug 40 kr. Porto 119 fl. 33 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Hof, und zwar:

a) von dem Landgerichts-Personale 30 fl. 36 kr.

b) von drei bei diesem Landgerichte angestellten Appellazionsgerichts-Advokaten 5 fl. 15 kr.

Zusammen nach Abzug 27 kr. Porto 35 fl. 24 kr.

Von dem königlichen Polizei-Kommissariate Erlangen, die von einigen edlen Patrioten daselbst zusammengebrachten 25 fl.

Von C. K — e in Hof 4 fl. 30 kr.

Von dem königlichen Pfarramte Pang bei Rosenheim 38 fl. 30 kr., nebst 31 Pfund Charpie und Bandagen.

Von der Gemeinde Kirchdorf im königlichen Landgerichte Kitzbühel 56 Binden, 4 Bandagen, 12 Longuetten, 78 Kompressen, 5 Kopftücher und 10 Pfund Charpie.

Von der Maria Junkheim zu Feuchtwang im Rezat-Kreise ein Stückchen Leinwand.

Von dem königlichen Polizei-Kommissariate Dinkelsbühl, die von den Honorazioren und edeldenkenden Bürgern dieser Stadt dargebrachten und von dem Landarzte Reinhard mit rühmlichen Eifer kunstmäßig bereiteten

15 Pf. 24 Loth Bandagen,
4 — 16 — Kompressen,
2 — 26 — Longuetten, und
11 — 23 — Charpie, welche größtentheils von der dortigen teutschen Schuljugend gezupft worden.

Von dem Coadjutor Mathias Walcher aus der Pfarrei Thalgau, Landgerichts Thalgau im Salzach-Kreise, ein Unterstützungs-Beitrag für die Wittwen und Waisen der im gegenwärtigen Feldzuge Gebliebenen 2 fl. 24 kr.

Ferner durch das königliche Landgericht Aichach

von der Pfarrei Alsmoos	5 fl.	12 kr.
nebst 1 Pack Charpie und 1 Pack Leinwand.		
von der Stadt Aichach	15 ‹	—
— — Pfarrei Bernbach	5 ‹	35 ‹
— — — — Kühbach	16 ‹	24 ‹
— — — — Eknach	7 ‹	39 ‹
— — — — Thallhausen	5 ‹	36 ‹
— — — — Handzell	6 ‹	31 ‹

nebst 1½ Pfund Charpie und 1 Pack Leinwand.
von der Pfarrei Tandern 3 fl. — kr. 2 pf.
— — — — — Gundelsdorf 4 = 48 = — =
— — — — — Randelsried 6 = 30 = — =
— — — — — Wilperszell 6 = — = — =
— — — — — Todtenweis 8 = 5 = — =
— — — — — Eckenried 4 = 31 = — =
vom Kaplan Nieberle von
Hilkertshausen 5 = 30 = — =
von der Pfarrei Altomünster 40 = 36 = 2 =
— — — — — Rehling 19 = 30 = — =
— — — — — Adlzhausen 7 = 21 = — =
— — — — — Kleinberghofen 3 = 11 = — =
— — — — — Unterberabach 3 = — = — =
— — — — — Zahling 2 = — = — =
— — — — — Ruppertszell 1 = 45 = — =
— — — — — Ignhausen 8 = — = — =
— — — — — Hilgertshausen 7 = 6 = — =
— — — — — Hörretshausen 4 = 30 = 3 =
— — — — — Affing 10 = 18 = — =
— — — — — Aufhausen 5 = — = — =
— — — — — Aindling 13 = 24 = — =
— — — — — Todtenried 3 = 35 = — =
— — — — — Rotzard 16 = 16 = 2 =
— — — — — Seelenbach 7 = 12 = 2 =
von einer ungenannten Person daselbst 5 = 20 = — =
von der Pfarrei Klingen 5 = 48 = — =
— — — — — Sulzbach 3 = 24 = — =
— — — — — Hannswies 3 = — = — =
— — — — — Groshausen 1 = 49 = — =
— — — — — Hollenbach 5 = 15 = 2 =
— — — — — Schiltberg 6 = 24 = — =

von der Pfarrei Hochenzell 6 fl. — kr. — pf.
— — — — — Griesbeckenzell 9 = 24 = — =
— — — — — Wollomoos 5 = — = — =
— — — — — Seinbach 4 = 15 = — =
— — — — — Gallenbach 5 = 2 = — =
— — — — — Obergriesbach 7 = 2 = — =
— — — — — Obermauerbach 1 = 18 = — =
— — — — — Inghofen inclusive Filial Einertshofen
nebst Schuljugend 22 = 14 = — =
nebst 18 Pfund Charpie
von der Pfarrei Unterschönbach 3 = 29 = — =

Zusammen nach Abzug
42 kr. Porto 347 fl. 16 kr. 1 pf.

Durch das Landgericht Windsheim
von der Gemeinde Erkenbiechtshofen 1 fl. 46 kr.
— — — Ottenhofen 4 = 53 =
— — — Burghausen 2 = 9 =
— — — Bürchach 1 = 24 =
— — — Kühlsheim 3 = 44 =
— — — Westheim 9 = 45 =
— — — Deutenheim 2 = 25 =
— — — Kaubenheim 6 = 28 =
— — — Aichelberg, Holzhausen, Bühlberg und Hoheneck 2 = 18 =
— — — Sontheim 3 = 10 =
— — — Schwebheim 4 = 58 =
— — — Gallmersgarten 1 = 48 =
— — — Markt Bergel 15 = 3 =
— — — Ipsheim 12 = 10 =
— — — Malheim 1 = 38 =

von der Gemeinde Obertief	2 fl. 16 kr.	
— — — Untertief	1 , 39 ,	
— — — Jugenheim	7 , 11 ,	
— — — Oberndorf	4 , 36 ,	
— — — Altheim	8 , 55 ,	
— — — Bergtshofen, Hochbach und Markt Burgbernheim	25 , 57 ,	

Insbesondere von einem ungenannten Wohlthäter in Burgbernheim . . 24 , — ,

von der Gemeinde Ursersheim	5 , 21 ,	
— — — Illesheim	1 , 36 ,	
— — — Markt Lenkersheim	12 , 59 ,	
Von der Stadt Windsheim	109 , 42 ,	
Von der Gemeinde Preunsfelden	1 , 27 ,	
— — — Hornau	1 , 12 ,	
— — — Beroldsheim	1 , 20 ,	
— — — Ezelheim	3 , 50 ,	
— — — Rüdern	1 , — ,	
— — — Oberneffelbach	— , 57 ,	
— — — Rüdisbrunn	4 , 40 ,	
vom Schultheiß Körber zu Pöppenbach	1 , — ,	

Zusammen nach Abzug 1 fl. 36 kr. Porto, nebst 41 Pfund Charpien und Leinwand 291 , 41 ,

München den 17. April 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Kaufprechter.

Zivil-Verdienstmedaille-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Landgerichtsarzt Dr. Reuner in Pfarrkirchen, welcher für die in den Jahren 1805 und 1806 den erkrankten französischen Offizieren und Soldaten durch seine ärztliche Behandlung geleisteten vorzüglichen Dienste zur Belohnung die silberne Zivil-Verdienstmedaille erhalten hat, wegen der in dem lezten Kriege vom Jahre 180$\frac{9}{10}$ mit einem gleichen Eifer in einem weit größern Wirkungskreise mit Aufopferung bedeutender Kosten für die Heilung erkrankter und verwundeter Offiziere und Soldaten sich ferners erworbenen ausgezeichneten Verdienste, die goldene Zivil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen, und dem General-Kommissariat des Unter-Donaukreises die Weisung zu ertheilen, leztere dem genannten Dr. Reuner auf eine feierliche Art zu behändigen. München den 17. April 1813.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 6. April l. J. den Freiherrn Jakob Karl von Proff des Herrn Herzogs Wilhelm von Baiern Durchlaucht Hofrath und des Ordens des heiligen Michael Ritter in die Zahl der Kämerer aufzunehmen; —

ferners geruhten Allerhöchstdieselben am 26. März l. J. den Forstgehilfen in Aibling Eustach

Engel zum Salinen-Forstwärter in der Muhr zu ernennen, und die erledigte Forstwartei am Käshof Forstamts Wolfstein dem quieszirten vormals Passauischen Revierförster von Ofenget Joseph Schauberger zu verleihen; —

am 9. den quittirten Chevauxlegers-Lieutenant Anton von Maynberg zum Kanzelisten der Finanz-Direkzion des Ober-Donau-Kreises; —

am 10. den Kreis-Zahlmeister in Kempten Franz Georg Deisler zum Kreis-Kassa-Kontrolleur, und den Rechnungs-Kommissär der Steuer- und Domänen-Sekzion Christian Schubart zum Kreis-Zahlmeister daselbst, so wie den Rechts- und Kameral-Praktikanten Emanuel von Wenger zum Aktuar der Hofjagd-Intendanz; —

am 11. den Feuerwerker Georg Voitl als Ober-Postamts-Offizial in München zu ernennen; —

am 13. den Stadtgerichts-Assessor zu Regensburg Doktor Jakob Friedrich Georg Emmerich zum Rathe bei dem Appellazions-gerichte für den Iller-Kreis zu befördern, und den Stadtgerichts-Assessor in Bamberg Joseph Weihermann wegen Kränklichkeit nebst Zufriedenheitsbezeugung über seine geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versezen, sofort die bei dieser Gelegenheit frei gewordene Assessorstelle bei gedachtem Stadtgerichte zu Bamberg dem Landgerichts-Assessor in Hersbruck Johann Nepomuck Vorst zu verleihen; —

am 17. bei der neu errichteten Posthalterei in Berchtesgaden (S. 580.) den dortigen Lohnkutscher Johann Baptist Erzer als Posthalter zu ernennen; —

am 20. den quieszirten Klosterrichter von Marienberg Johann Michael Wolf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit dem Wohnsize als Advokat bei dem Landgerichte Ried zu gestatten; —

am 27. den zweiten Polizei-Aktuar bei der Polizei-Direkzion in Nürnberg Johann Tobias Sauter seiner Bitte gemäß der ihm anvertrauten Stelle zu entheben, und diese dem Polizei-Aktuar in Straubing Joseph Moreth zu übertragen, ferners dem dritten Polizei-Aktuar in Nürnberg Georg Heinrich Becker in gleicher Eigenschaft zu der Polizei-Direkzion in Regensburg, und an dessen Stelle in Nürnberg den bisherigen dritten Polizei-Aktuar in Regensburg Kajetan Lorenz Jägerhuber zu versezen, ferner den bisherigen Raths-Akzessisten bei dem General-Kommissariate für den Isar-Kreis Grafen Philipp von Lerchenfeld zum Stadtgerichts-Assessor in Regensburg zu ernennen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König geruhten am 22. April l. J. die Abkömmlinge des Handelsmannes Fleckinger zu München Alois und Vitus dann Kreszentia Fleckinger für großjährig zu erklären.

Regierungsblatt.

XXV. Stück. München, Samstag den 8. Mai 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Kriminal-Geschäfts-Tabellen der königlichen Appellazionsgerichte für das I. Quartal 1813 betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgender summarischer Auszug aus den Kollegial-Geschäfts-Tabellen sämtlicher Appellazionsgerichte in Kriminal-Sachen für das erste Quartal 1813 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 3. Mai 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Remmer.

Summarischer Auszug

aus den Kollegial-Geschäfts-Tabellen sämtlicher Appellazionsgerichte in Kriminal-Sachen für das erste Quartal 1813.

Namen der Appellazionsgerichte.	Vorträge aus ganzen Akten worauf erfolgte: Entscheidung der Sache. Zahl der Vorträge	Zahl der Akten	Ergänzung oder Aufhebung des Verfahrens.	Kurrentien und Referate ohne Akten oder nur über einzelne Punkte.	Anzahl der Berichte. Mit Gutachten.	Einfache.	Kommunikate und Korrespondenzen.	Unter den erledigten Sachen sind vom vorigen Quartale.	Eingelaufen, aber nicht vorgetragen sind.	Bemerkungen.
Bamberg.	142	142	16	700	23	23	19	4	2	
Ansbach.	*144	137	35	711	19	65	28	5	2	* mit 8 Korreferaten.
Amberg.	153	108	17	449	8	31	23	11	2	
Neuburg.	168	97	7	624	34	12	15	4	—	
Memmingen.	65	65	46	795	21	13	25	4	1	
Straubing.	139	131	32	631	21	17	34	5	8	
München.	*218	193	35	626	22	55	37	5	15	* mit 28 Korreferaten.
Burghausen.	83	69	3	475	11	24	24	3	2	
Innsbruck.	* 43	47	27	274	20	20	18	5	—	* mit 7 Korrelazionen.
Summe	1155	989	218	5485	179	260	223	46	32	

Verzeichniß

der an der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut im Sommer-Semester 1813 zu haltenden Vorlesungen.

Die Vorlesungen beginnen den 26. April.

I. Allgemeine Wissenschaften.

Allgemeine Wissenschaftskunde, als Fortsezung der allgemeinen Literärgeschichte trägt vor Professor Siebenkees, nach Eschenburg, von 9—10 Uhr.

A. Philosophie.

1. Geist des philosophischen Wissens, nebst einer Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften.

Professor Köppen, nach seiner Darstellung des Wesens der Philosophie (Nürnberg 1810), wöchentlich zweimal, von 4—5 Uhr.

2. Moralphilosophie und dann, nach ihrem inneren Zusammenhange mit derselben, die Religionsphilosophie.

Professor Salat, nach seinen Darstellungen (erstere aber nach der zweiten Auflage, die während des Semesters erscheinen wird), täglich von 8—9 Uhr.

Anmerk. Hiemit wird derselbe ein Konversatorium, in einer noch zu bestimmenden Stunde, verbinden.

3. Naturrecht.

Professor Köppen, nach seinem Grundrisse (Landsh. 1809), wöchentlich dreimal, von 4—5 Uhr.

Naturrecht, nebst dem allgemeinen Staatsrechte und allgemeinen Völkerrechte.

Professor Siebenkees, nach Gros, auf besonderes Verlangen, wöchentlich fünfmal, von 8—9 Uhr.

4. Erziehungslehre.

Professor Sailer, nach seinem Handbuche: über Erziehung für Erzieher (zweite Ausgabe bei Lentner, 1809), in den lezten drei Tagen der Woche, von 7—8 Uhr.

5. Geschichte der Philosophie.

Professor Ast, nach seinem Grundrisse (Landsh. 1807), wöchentlich viermal, von 11—12 Uhr.

Professor Köppen, nach Tennemann's Grundriß der Geschichte der Philosophie (Leipz. 1812), wöchentlich fünfmal, von 11—12 Uhr.

B. Mathematik und Naturlehre.

1. Geometrie und Trigonometrie.

Professor Magold, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 3—4 Uhr.

2. Polygonometrie und Markscheidekunst.

Professor Magold, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 8—9 Uhr.

3. Mechanik fester Körper.

Professor Magold, nach eigenem Lehrbuche, in noch zu bestimmenden Stunden.

4. Astronomie (populäre).

Professor Däzel, nach eigenen Heften, wöchentlich fünfmal, von 1—2 Uhr.

5. Physisch-mathematische Geographie und Meteorologie.

Professor Stahl, nach Mayer's Lehrbuche über die physische Astronomie, wöchentlich viermal, von 2—3 Uhr.

6. Physik.

Professor Stahl, nach Mayer's Anfangsgründen der Naturlehre, täglich von 10 — 11 Uhr.

7. Chemie.

a) besondere, nach Fourkroy's chemischen Tabellen, täglich von 11 — 12 Uhr;

b) über die Bereitung und Anwendung der chemischen Reagenzien, wöchentlich dreimal,

Professor Fuchs.

8. Zoologie.

Professor Tiedemann, nach eigenem Lehrbuche, wöchentlich fünfmal, von 4 — 5 Uhr.

9. Allgemeine Botanik.

Professor Schultes, nach Wildenow und Sprengel, in noch zu bestimmenden Stunden.

10. Pharmaceutische Botanik.

Professor Schultes, nach eigenen Heften, täglich von 6 — 7 Uhr.

C. Geschichte und Statistik.

1. Europäische Staatengeschichte.

Professor Mannert, nach Meusel, wöchentlich sechsmal, von 2 — 3 Uhr.

2. Baierische Geschichte.

Professor v. Hellersberg, nach Feßmair, täglich von 3 — 4 Uhr.

3. Historische Hülfswissenschaften.

Professor v. Hellersberg, nach Feßmair, in noch zu bestimmenden Stunden.

4. Chronologie.

Professor Mannert, nach Hegewisch, wöchentlich 3 Stunden.

5. Statistik der europäischen Staaten.

Professor Milbiller, nach seinem Handbuche (Landsh. bei Krüll, 1811), täglich von 7 — 8 Uhr.

Statistik der europäischen Staaten, mit besonderer Rücksicht auf Baiern.

Professor Mannert, nach eigenem Kompendium, wöchentlich fünfmal, von 7 — 8 Uhr.

D. Aesthetik und Philologie.

1. Geschichte der bildenden Kunst, erläutert und zur Anschauung gebracht vermittelst der Kunstgegenstände an hiesiger Universität.

Professor Kloß.

2. Praktischen Unterricht in den verschiedenen Gattungen bildlicher Darstellung, verbunden mit einer encyklopädischen Uebersicht der positiven Kunsttheorien, ertheilt

Professor Kloß.

3. Grammatik, Hermeneutik und Kritik trägt vor

Professor Ast, nach seinen Grundlinien (Landsh. 1808), wöchentlich zweimal, von 11 — 12 Uhr.

4. Ueber Homer's Odyß. I. III. VI. und IX. B. und über die auserlesensten Stellen der letzten 6 Bücher von Virgils Aeneis liest abwechselnd

Professor Drexel, täglich von 3 — 4 Uhr.

5. Des Euripides Medea (nach seiner Ausgabe, Landsh. bei Thomann, 1810) und seine Anthologia latina poëtica (München bei Lindauer, 1812) erklärt abwechselnd

Professor Ast, von 3 — 4 Uhr.

6. Hebräische Sprache lehrt

Professor Mall, nach eigener Sprachlehre, wöchentlich dreimal, von 2 — 3 Uhr.

7. Die orientalischen Dialekte.

Professor Mall, nach Vater, in noch zu bestimmenden Stunden.

8. Ueber italiänische Sprache und Literatur, mit mündlichen und schriftlichen Uebungen verbunden, liest

Professor Drexel, nach seiner italiänischen Anthologie (2 Th. Landsh. bei Krüll), viermal die Woche, in noch zu bestimmenden Stunden.

II. Positive Wissenschaften.

A. Religionslehre.

1. Die Religionslehre für alle Akademiker trägt vor:

Professor Sailer, nach seinen Grundlehren der Religion (zweite Ausgabe 1813, bei Lentner), in den drei ersten Tagen der Woche, von 7 — 8 Uhr.

2. Christliche Moral, die allgemeine und angewandte.

Professor Sailer, nach den Ideen in seinen Erinnerungen für junge Prediger (bei Lentner 1813), Montags, Dienstags und Mittwochs, von 10 — 11 Uhr.

3. Katholische Dogmatik, mit Dogmengeschichte verbunden, sezt fort:

Professor Schneider, täglich von 11 bis 12 Uhr.

4. Biblische Hermeneutik.

Professor Mall, nach Jahn, Montags, Dienstags und Mittwochs, von 8 — 9 Uhr.

5. Patrologie.

Professor Winter, nach eigenem Lehrbuche, die lezten zwei Tage der Woche, von 6 — 7 Uhr Morgens.

6. Katechetik, verbunden mit praktischen Uebungen.

Professor Winter, die ersten zwei Tage der Woche, von 6 — 7 Uhr.

7. Die vollständige Pastoral.

Professor Sailer, nach seinen Vorlesungen aus der Pastoral-Theologie, (bei Lentner, dritte Ausgabe, 1812), Donnerstags, Freitags und Sonnabends, von 10 bis 11 Uhr.

Pastoral-Lehre.

Professor Fingerlos, nach seinem eigenen Lehrbuche, täglich von 11 — 12 Uhr.

8. Ueber die Geseze der Geschichte, und von der Anwendung derselben auf die Geschichte der Völker der a. W. ꝛc.

Professor Zimmer.

9. Exegese der Briefe des heiligen Paulus.

Professor Mall, Donnerstags, Freitags und Sonnabends, von 8 — 9 Uhr.

B. Rechtswissenschaft.

1. Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft.

Doktor Henke, mit Verweisung auf seine Schrift: über das Wesen der Rechtswissenschaft und das Studium derselben in Teutschland (Regensburg bei Montag und Weiß, 1803), zweimal in der Woche, von 2 — 3 Uhr.

2. Institutionen des gesammten positiven Rechts.

Professor Krüll, nach eigenem Plane, in noch zu bestimmenden Stunden.

3. Pandekten oder das gemeine Zivilrecht, mit ununterbrochener Beziehung auf das baierische Recht.

Professor Hufeland, nach seinem Lehrbuche (Gießen, 1808 und 1813), von 9 bis 10 und 4 bis 5 Uhr.

Pandekten.

Doktor Henke, nach Hugo's System (Lehrbuch der Pandekten, Berlin, 1810), täglich von 9 — 10 und 4 — 5 Uhr.

4. Exegese der wichtigsten Fragmente der Justinianischen Compilazion, nach Hugo's Chrestomathie (Berlin, 1807), verbunden mit einem Examinatorium über die Pandekten.

Doktor Henke, wöchentlich dreimal, in einer durch die Mehrzahl der Zuhörer zu bestimmenden Stunde, privatissime.

5. Französisches Zivilrecht.

Professor Krüll, nach Doktor Erhard's Uebersezung des Code Nappleon, in noch zu bestimmenden Stunden.

Code Napoleon.

Professor Mittermaier, in noch zu bestimmenden Stunden.

6. Allgemeines Völkerrecht.

Professor Siebenkees, (s. I. A. Nr. 3.)

Völkerrecht der kultivirten Staaten.

Professor von Moshamm, nach eigenen Heften, in noch zu bestimmenden Stunden.

7. Staatsverfassung und Verwaltung des Königreichs Baiern.

Professor von Hellersberg, täglich von 11 — 12 Uhr, nach dem Handbuche.

8. Baierisches Privatrecht, verbunden mit der Erläuterung der neuesten hierauf sich beziehenden Verordnungen.

Professor Krüll, nach eigenem Handbuche des baierischen bürgerlichen Rechts (3r Theil, Landshut, 1807), täglich von 9 — 10 und 11 — 12 Uhr.

9. Baierisches Kulturgesez.

Professor von Hellersberg, in der ersten Woche des Semesters, täglich von 11 bis 12 Uhr, nach den Verordnungen.

10. Lehenrecht.

Professor von Moshamm, nach Pätz Lehrbuch des Lehenrechts, mit steter Hinsicht auf das königlich-baierische Lehen-Edikt.

11. Handelsrecht.

Professor von Moshamm, nach eigenem Plane, mit steter Hinsicht auf Napoleon's Handelsgesezbuch.

12. Wechselrecht.

Professor von Moshamm, nach der zweiten Auflage seines Lehrbuches, täglich von 10 — 11 Uhr.

13. Teutsches Recht, als Entwicklung der öffentlichen und Privatverhältnisse in den germanischen Staaten von den ältesten Zeiten bis zu den neuesten Gesezbüchern, mit vorzüglicher Rücksicht auf das vaterländische baierische Recht.

Professor Mittermaier, nach dem Plane seiner Einleitung in das Studium der Geschichte des germanischen Rechts, (Landshut, 1812), wöchentlich fünfmal, von 5 bis 6 Uhr.

14. Kriminalpraktikum (Anleitung zu allen Arten kriminalistisch-praktischer Arbeiten und Uebungen im Inquiriren, in Defensionen und Relazionen).

Professor Mittermaier, wöchentlich fünfmal, von 7 — 8 Uhr, privatissime.

15. Zivilpraktikum und Relatorium.

Professor Mittermaier, wöchentlich viermal, von 11 — 12 Uhr.

16. Juridische Praxis und Referirkunst, verbunden mit der Erläuterung der neuesten den Geschäftsgang betreffenden organischen Edikte.

Professor Krüll, nach eigenem Plane, in noch zu bestimmenden Stunden.

17. Examinatorium und Disputatorium aus den Pandekten.

Professor Krüll, in noch zu bestimmenden Stunden.

Examinatorium über die Pandekten.

Doktor Henke, (Siehe B. Nr. 3.)

18. Geschichte der juristischen Literatur, nebst der Bücherkunde für Juristen.

Professor Siebenkees, wöchentlich zwei Stunden.

Anmerk. Wegen der Lehrfächer des verstorbenen Professors Michl wird durch eine besondere allerhöchste Verordnung Fürsorge getroffen werden.

C. Kameralwissenschaften.

1. Encyklopädie der sämtlichen Kameralwissenschaften.

Professor Holzinger, nach Schmalz, in den ersten Wochen des Semesters.

2. Polizeiwissenschaft und Polizeirecht.

Professor von Moshamm, nach eigenen Heften, täglich von 8 — 9 Uhr.

3. Staatswirthschaft.

Professor Hufeland, von 11 — 12 Uhr.

4. Landwirthschaft.

Professor Medicus, nach seinem Lehrbuche (Heidelberg, 1809), von 7 — 8 Uhr.

5. Forstwissenschaft.

Professor Medicus, nach seinem Forsthandbuche (Tübingen, 1802).

Anmerk. Im Sommersemester wird Forstbotanik in einer Abendstunde im Forstgarten, im Wintersemester aber die Forstwirthschafts- und Forstdirektionslehre vorgetragen.

6. Technologie.

Professor Holzinger, nach Jungs Ordnung, von 10 — 11 Uhr.

7. Bürgerliche Baukunst.

Professor Holzinger, nach Succow, von 2 bis 3 Uhr.

8. Kameralpraxis.

Professor Frohn, dreimal wöchentlich, von 10 — 11 Uhr.

D. Arzneiwissenschaft.

1. Anatomie des Hirns, der Nerven und der Sinneswerkzeuge.

Professor Tiedemann, wöchentlich dreimal, von 10 — 11 Uhr.

2. Anatomie des Foetus und der Mißgeburten.

Professor Tiedemann, wöchentlich dreimal, von 11 — 12 Uhr.

3. Den Unterricht in den Secier-Uebungen setzt fort:

Doktor und Prosektor Peischer, nach Fischer's Anweisung zur praktischen Zergliederungskunst (Leipzig, 1791), und nach

dessen Zubereitung der Sinneswerkzeuge und der Eingeweide (Leipzig, 1793.)

Derselbe hält auch Privat-Demonstrazionen über Osteologie, Syndesmologie, Splanchnologie, Angiologie und Neurologie. Ferner wird er praktische Anleitung zu gerichtlichen Obdukzionen geben, und sie mit Ausarbeitungen von sogenannten ärztlichen Visis et Repertis und Parere's verbinden, nach Rose's Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte; alles in noch zu bestimmenden Stunden.

4. Physiologie des Menschen.

Professor Walther, nach eigenem Lehrbuche, von 7 — 8 Uhr.

5. Physiologische Anthropologie.

Professor von Leveling, nach Ith, in noch zu bestimmenden Stunden.

6. Allgemeine Pathologie.

Professor Feiler, nach Gaubius, in noch zu bestimmenden Stunden.

Professor Schultes, nach Gaubius, in noch zu bestimmenden Stunden.

7. Chirurgische Pathologie und Therapie.

Professor Walther, nach eigenem Entwurfe.

8. Allgemeine Therapie.

Professor Röschlaub, nach Boerhave.

9. Spezielle Therapie.

Professor Schultes, nach Frank und Stoll, täglich von 4 — 5 Uhr.

10. Physiologische und pathologische Semiotik.

Professor von Leveling, nach Gruner.

11. Arzneimittellehre.

Professor Bertele, nach seinem eigenen Handbuche einer dynamischen Arzneimittellehre, täglich von 4 — 5 Uhr.

12. Medizinische und chirurgische Formellehre.

Professor Bertele, nach eigener Bearbeitung, die ersten drei Tage in der Woche, von 11 — 12 Uhr.

13. Toxikologie.

Professor Bertele, nach der neuesten Auflage von Joseph Franks Toxikologie, die lezten drei Tage in der Woche, von 11 — 12 Uhr.

14. Ueber die Krankheiten der Knochen und über syphilitische Krankheitsformen.

Professor Walther.

15. Geburtshülfe (Fortsezung des praktischen Theils).

Professor Feiler, wöchentlich viermal, von 2 — 3 Uhr.

16. Uebungen in den geburtshülflichen Manual- und Instrumental-Operazionen am Fantome.

Professor Feiler, zweimal die Woche, in noch zu bestimmenden Stunden.

17. Uebungen im Untersuchen.

Professor Feiler, alle Mittwoche und Samstage, Abends um 5 Uhr.

18. Medizinisch-klinische Schule hält

Professor Röschlaub.

19. Chirurgisches und Augenkranken-Klinikum.

Professor Walther, täglich von 8 — 9 Uhr.

20. Die klinischen Uebungen in der Entbindungs-Lehranstalt werden nach den sich ereignenden Fällen zu allen Stunden, ausserdem aber täglich um 11 Uhr gehalten von

Professor Feiler.

21. Ueber medizinische Praxis liest
Professor Röschlaub.

22. Thierheilkunde.

Professor von Leveling, nach Wollstein, täglich von 7 — 8 Uhr.

23. Pragmatische Literärgeschichte der Medizin.
Professor von Leveling, nach Metzger, täglich von 10 — 11 Uhr.

Anmerk. Wöchentlich einmal wird derselbe die Kandidaten vermittelst eigener und mit Beiziehung der Universitäts-Bibliothek mit den vorzüglichsten ältern und neuern Werken, ihren bessern Ausgaben und sonstigen bibliographischen Notizen bekannt machen.

24. Ueber semiotische und andere ächte Werke des Hippokrates liest
Professor Röschlaub.

Für den Unterricht im Zeichnen, Reiten, Tanzen und Fechten sind zweckmäßige Anstalten vorhanden.

Die Professoren Sailer und Krüll haben, dem allerhöchsten Auftrage gemäß, das Geschäft übernommen, auf Verlangen der Aeltern und Kuratoren die Einnahme und Ausgabe der Studirenden, gegen ein Honorar von drei Procent für ihre untergeordneten Geschäftsführer, zu besorgen.

Pfarrei- und Benefizium-Erledigungen.

Im Main-Kreise.

1) Das Benefizium zu Kronach.

Durch das Ableben des Benefiziaten Lang zu Kronach, ist das dortige Apostel-Meßbenefizium in Erledigung gekommen. Besagtes Benefizium ist mit Verrichtungen in der Seelsorge bei der Pfarrei in Kronach verbunden, und erträgt nach einer, jüngst von dem verstorbenen Benefiziaten selbst angefertigten, und von dem Landgerichte Kronach als richtig bestätigten Fassion 1284 fl. 47¾ kr.; die Lasten bestehen in 165 fl. 37½ kr.

Im Iller-Kreise.

2) Die Pfarrei Nuziders.

Durch den Tod des Priesters Johann Baptist Walthart ist die Pfarrei Nuziders in Erledigung gekommen; sie liegt im Bisthume Brixen, Landgerichte Sonnenberg, Stiftungs-Administrazions- und Dekanats-Bezirke Feldkirch; sie enthält in einem Umkreise und der Ausdehnung von drei Stunden eine Filial, zwei Schulen und 726 Seelen, und erträgt jährlich 611 fl. 42 kr. nämlich:

a) vom Widdum-Gut		193 fl.	30 kr.
b) vom Zehent	„	286 „	20 „
c) von der Kompetenz		115 „	19 „
d) von der Stole		16 „	33 „

im Pfarrdorfe Nuziders besteht noch ein Frühmesser, welcher zur Aushülfe in der Seelsorge und dem Schulwesen gehalten ist.

Berichtigung.

Bei der Redakzion des Regierungsblatts wurde folgende Berichtigung nachgesucht:

Stück XXI. Seite 500 — 501. Freiherr von Lichtenthurn zu Achentain und Windegg.

609 Königlich = Baierisches 610

Regierungsblatt.

XXVI. Stück. München, Mittwoch den 12. Mai 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Das Kontrakten = und Hypotheken = Wesen im Bezirke der Stadt Regensburg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben schon in dem Edikte vom 8. Oktober 1810, und in der durch dasselbe für alle Theile Unseres Königreichs vorgeschriebenen provisorischen Taxordnung, in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht kontenziosen Gerichtbarkeit § 17, (Regierungsblatt von 1810, Seite 974) verordnet:

„Ueber alle Verhandlungen um liegende Güter, oder dingliche Rechte müssen die Instrumente (brieflichen Urkunden), oder bei Gegenständen unter dem Werthe von einhundert Gulden die Protokollar=Einschreibungen zum eigenen Besten der Unterthanen, und wegen anderer Staatszwecke obrigkeitlich errichtet werden, ohne Unterschied, ob das Gesez die Errichtung dieser Instrumente fodere, oder nach selben scriptura hiebei nothwendig sey, oder nicht."

„In allen übrigen Fällen kann der Unterthan nur dann zur Briefs = Errichtung angehalten werden, wenn das Gesez solche zur Gültigkeit der Handlung verordnet ꝛc."

Dem entgegen wurden bisher in dem Bezirke der Stadt Regensburg noch Verträge um liegende Güter und dingliche Rechte, nach den ehemaligen Statuten und der Gewohnheit dieser Stadt, außergerichtlich durch Rechtsanwälte aufgenommen und errichtet.

Wir finden Uns daher bewogen, obige allgemeine Verordnung auf diesen Bezirk der Stadt Regensburg noch besonders auszudehnen, und zu verordnen:

1. Es soll für die Zukunft, und vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung an, auch in dem Bezirke der Stadt Regensburg keine andere, als obrigkeitliche Errichtung von Verträgen über liegende Güter oder dingliche Rechte mehr geltend und von Kraft seyn, die hierüber bisher in der Stadt Regensburg bestandene Observanz und Partikular = Statuten werden hiemit als aufgehoben erklärt, und die Uebertreter dieses Gebotes mit besonderer Strafe belegt werden.

2. Diese Verordnung erstreckt sich auch

auf die bisherigen weiteren Statuten der Stadt Regensburg, in den Raths-Dekreten vom 5. Dezember 1692, — 28. Mai 1736 — 16. Dezember 1738, und 16. November 1774, wodurch das bloße Innhaben eines Hausbriefes des Schuldners, wenn derselbe noch eine Privat-Verschreibung desselben beigefügt hat, und die von zwei Zeugen unterschrieben war, dem Gläubiger bisher ein dingliches Recht einräumen konnte.

3. Damit die mit der vorstehenden neuen Zivil-Gesezgebung verbundene allgemeine Errichtung von Hypotheken-Büchern in Unserm gesamten Königreiche für den Bezirk der Stadt Regensburg erleichtert werde, soll bei dem Stadtgerichte daselbst sogleich ein Vormerkungsbuch errichtet werden, in welchem alle, vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung an, daselbst errichteten gerichtlichen Instrumente über derlei Verträge um liegende Güter und dingliche Rechte eingetragen werden.

Diese Unsere Verordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft, Warnung und Nachachtung durch das Regierungsblatt öffentlich kund gemacht.

München den 9. Mai 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Remmer.

Bekanntmachungen.

(Die zur Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten erfoderlichen Seelsorge-Jahre betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Uns erstatteten Vortrag über die zum Konkurse der katholischen Pfarramts-Kandidaten erfoderlichen Seelsorge-Jahre haben Wir Uns bewogen gefunden, die in der allgemeinen Verordnung vom 30. Dezember 1806 (Rggsbl. St. VII. vom Jahre 1807) als Zulaßungs-Vorbedingung gefoderten zehen Seelsorge-Jahre für die Zukunft auf acht in der Art allgemein zu beschränken, daß alle jene inländischen Priester, welche die in gedachter Verordnung vorgeschriebenen übrigen Bedingungen genau erfüllt haben werden, schon nach achtjähriger im Inlande ausgeübter Seelsorge zu den künftigen allgemeinen Prüfungs-Konkursen der Pfarramts-Kandidaten zugelassen werden können.

Dieses wird hiemit durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 5. Mai 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Umlage im Landgerichte Mauerkirchen, für Lieferungen zum Braunauer Festungsbau betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach den übereinstimmenden Anträgen Unsers General-Kommissariats und Unserer Finanz-Direkzion des Salzach-Kreises genehmigen Wir, daß zur Vergütung der aus dem Landgerichte Mauerkirchen zum Festungsbaue von Braunau in den Jahren 1805 und 1806 gelieferten Breter und Bauhölzer in einem Werthe von 380 fl. eine Umlage von 6 Kreuzer auf jeden Gulden des Rüstgeldes im Bezirke des ehemaligen Staatsguts Mauerkirchen erhoben werde.

München den 9. April 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

(Die Umlage in der Stadt Weißenhorn und in einigen Gemeinden betreffend.)

Auf den Bericht des General-Kommissariats im Iller-Kreise vom 31. v. M. verordneten Seine königliche Majestät, daß der in 2246 fl. 3 kr. 1 pf. bestehende, dem Christoph Vogt zu Roth bereits unterm 14. Mai v. J. zuerkannte Ersaz für das ihm im Jahre 1805 auf der Schranne zu Weißenhorn hinweggenommene Getreide, durch eine nach dem Steuerfuße zu repartirende Umlage von der Stadt Weißenhorn und den Gemeinden Beuren, Ober- und Obenhausen geleistet, diese Umlage durch das einschlägige Rentamt erhoben, und der Ertrag an den genannten Christoph Vogt verabfolget werde.

München den 24. April 1813.

(Die Organisazion mehrerer Munizipal-Gemeinden im Ober-Donaukreise betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm Heutigen allergnädigst geruhet, in den unten folgenden 25 Munizipal-Gemeinden des Ober-Donaukreises die hierin aufgeführten konstituzionsmäßig gewählten Munizipal-Räthe zu bestätigen, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens aber, da sich diese Städte zur Aufstellung besonderer Kommunal-Administratoren im Durchschnitte nicht eignen, nach den Bestimmungen des Gemeinde-Ediktes den in Antrag gebrachten Gemeinde-Gliedern u. s. w. zu übertragen.

München den 12. April 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

Zu Beilengries.

1. Michael Zinner, Weißgerber und Bierbrauer.

2. Anton Moser, Handelsmann.
3. Johann Staudacher, Bierbrauer.
4. Joseph Walthierer, Bierbrauer.

Zu Berching, im Landgerichte Beilngries.
1. Kaspar Schweiger, Färber.
2. Johann Ringler, Färber.
3. Joseph Fischer, Bürger und Realitäten-Besitzer.
4. Johann Zimmermann, Bierbrauer.

Zu Gröding.
1. Michael Bauer, Bierbrauer.
2. Jakob Mair, Wirth.
3. Anton Lang, Weißgerber.
4. Martin Halbrichter, Sailer.

Zu Burgau.
1. Andreas Kemtner, Glasermeister.
2. Michael Lieb, Weinhändler.
3. Joseph Hochstein, Bürger.
4. Michael Lang, Bürger und bisher zweiter Rathsmann.

Zu Donauwörth.
1. Franz Böhm, Kaufmann.
2. Andreas Dietrich, Wirth.
3. Joseph Baptist Dellefant, Kaufmann.
4. Joh. Nep. Baudrexl, vormals Wirth.

Zu Günzburg.
1. Joseph Bäck, Bäckermeister.
2. Anton Nusser, Rothgerber.
3. Alban Hahn, Wirth.
4. Joseph Pfefferle, Bäckenmeister.

Zu Leipheim im Landgerichte Günzburg.
1. Mathäus Nusser, Schuhmacher.
2. Veit Mayer, Bäcker.
3. Andreas Biberbach, Färber.
4. Mathias Seiler, Seiler.

Zu Hilpoltstein.
1. Adam Gerner, Mezger.
2. Kaspar Grotter, Seifensieder.
3. Georg Gerngros, Gastwirth.
4. Joseph Wagner, Zeugmacher.

Zu Heideck, im Landgerichte Hilpoltstein.
1. Mathias Fischer, Krämer.
2. Michael Benz, Weber und Handelsmann.
3. Georg Häusler, Schneidermeister.
4. Philipp Friderich, Hafnermeister.

Zu Höchstädt.
1. Joseph Ruff, Lechwirth.
2. Jakob Krämer, Wirth.
3. Xaver Ruff, Brandtweinbrenner.
4. Joseph Ruff, Rößlwirth.

Zu Gundelfingen, im Landgerichte Lauingen.
1. Anton Engelhart, Bürger.
2. Xav. Sailer, bisher Stadtkassier.
3. Augustin Flimisch, Bürger.
4. Nikolaus Wolf, Krämer und bisheriger Stadtschreiber.

Zu Monheim.
1. Alois Schad, Bierbrauer.
2. Johann Georg Bosch, Bierbrauer.
3. Christian Plank, Bürger.
4. Ignaz Schelshorn, Chirurg.

Zu Wemding, im Landgerichte Monheim.
1. Anton Epple, Rothgerber.
2. Joseph Rebay, Handelsmann.

3. Wendelin Schaller, Wirth.
4. Andreas Dunzinger, Handelsmann.

Zu Neumarkt.

1. Anton Eder, Seifensieder.
2. Michael Geißler, Bierbrauer.
3. Franz Greuer, Goldarbeiter.
4. Christoph Musinan, Handelsmann.

Zu Freistadt, im Landgerichte Neumarkt.

1. Michael Kanzler, Rothgerber.
2. Georg Kanzler, Rothgerber.
3. Anton Schilp, Handelsmann.
4. Georg Adam Karl, Drathzieher.

Zu Abenberg, mit dem Kloster Marienburg, im Landgerichte Pleinfeld.

1. Bartholomä Fellner, bisher Kämmerei-Kassier.
2. Anton Hauner, Weber.
3. Michael Egert, Ziegler.
4. Lorenz Einberger, Bierbrauer.

Zu Roth, mit der obern nnd untern Mühle, dann der Pulvermühle, im Landgerichte Pleinfeld.

1. Joseph Philipp Widmann, Bierbrauer.
2. Johann Georg Amon, Handelsmann.
3. Georg Friedrich Finsterer, Färber.
4. N. Rothbart, Handelsmann.

Zu Spalt, mit der Stadt und Hirschmühle, im Landgerichte Pleinfeld.

1. Lorenz Gstettner, Schlossermeister.
2. Jakob Flamensberger, Chirurg.
3. Joseph Vogel, Bierbrauer.
4. Michael Kastner, Bäcker.

Zu Rain, mit der Walk-, heiligen Geist-, Hammer- und Bittelmühle.

1. Joseph Bock, Hufschmid.
2. Sebastian Färber, Schreiner.
3. Franz Xaver Weber, Nadler.
4. Johann Sattlstetter, Schuhmacher.

Zu Weißenburg, mit den Zehendhöfen, dann den im Burgfrieden gelegenen Mühlen.

1. Karl Roth, Lederhändler.
2. Friedrich Schnitzlein, Färber.
3. Ludwig Pflaumer, Tuchscheerer.
4. N. Fleischmann Junior, Handelsmann.

Zu Illingen, mit den dazu gehörigen 4 Mühlen und 2 Höfen, im Landgerichte Weißenburg.

1. Franz Xaver Kugel, Schneidermeister.
2. Michael Bacher, Schneidermeister.
3. Mathias Beringer, Weber.
4. Joseph Betz, Bürger und Kastenschreiber.

Zu Wertingen, mit Einschluß des Reuterhofs.

1. Joseph Zenetti, Handelsmann.
2. Ignaz Strohmair, Kirschner.
3. Franz Xaver Koch, Rothgerber.
4. Franz Xaver Heimer, Seifensieder.

Zu Oettingen mit Siegenhofen, im Stadt-Mediatgerichte Oettingen.

1. Kaspar Vischer, Handelsmann.
2. Wilhelm Krakherr, Handelsmann.
3. Johann Georg Bezl, Hutmacher.
4. Sebastian Mollitor, Rosenwirth.

Pappenheim, Stadt-Mediatgericht Pappenheim.

1. Johann Georg **Rumel**.
2. Wilhelm **Schulz**.
3. Karl **Steinlein**.
4. Kaspar **Benzinger**.

Zu **Harburg**, im Mediat-Untergerichte Harburg.

1. Andreas **Defner**, Handelsmann.
2. Friedrich **Korhammer**, Metzger.
3. Mathäus **Bergmüller**, Schuhmacher.
4. Jakob **Reißner**, Schneider.

(Die Organisazion des Gemeindewesens in der Stadt **Salzburg** betreffend.)

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung an das königliche General-Kommissariat des Salzach-Kreises als Kreis-Administrazion der Kommunen vom 26. d. M. die verordnungsmäßig gewählten zwei Munizipal-Räthe in der Stadt **Salzburg**, als:

1) den Bürger und Spezerei-Händler, Benedikt **Würstl**, dann

2) den Bürger und Handelsmann, Franz **Mangin**,

allergnädigst zu bestätigen geruht.

München, den 26. März 1813.

Pfarrei-Erledigungen.

Im Rezat-Kreise:

1) Das Diakonat und Kondiakonat an der Kirche zu **St. Sebald** in Nürnberg.

Durch die Beförderung des Diakonus Roth zum Stadtpfarrer bei **St. Sebald** in Nürnberg ist bei dieser Kirche das Diakonat, und durch den Tod des Kondiakons Riederer das Kondiakonat an derselben Kirche erlediget worden.

Der Ertrag des Diakonats ist, nach Abzug der freiwilligen Geschenke, in der neuesten Fassion auf 585 fl. 6¼ kr., und des Kondiakonats auf 536 fl. 57 kr. berechnet worden.

Im Inn-Kreise:

2) Die Kurazie **Pretau**.

Durch den unterm 16. Februar l. J. erfolgten Tod des Priesters Michael Praxmarer ist die Kurazie **Pretau** in Erledigung gekommen.

Diese Seelsorgs-Stelle liegt im Landgerichte Taufers, im Dekanate St. Johann des nämlichen Landgerichts, und in der Diözese Brixen; sie zählt eine Bevölkerung von 765 Seelen, und erstreckt sich über eine Stunde im Umkreise.

Das Einkommen der Kurazie Pretau, beläuft sich auf jährliche 528 fl. 14 kr.

Es ist damit keine andere Last verbunden, als die Gabe von 3 kr. für die Messe, und 6 kr. für ein Hochamt an den Meßner.

Patriotische Beiträge.

(Für die verwundeten und kranken baierischen Krieger.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind hierorts ferner eingegangen:

1) Von der königlichen Straßen- und Wasserbau-Inspekzion in Augsburg und deren untergebenen Personal . . 34 fl. 35 kr.

2) Durch die Kommandantschaft Baireuth nachstehende Sammlung des dortigen Landgerichts, nämlich:

vom Landgerichte selbst . .	3 fl.	—	kr.
" Landgerichts Adjunkt Billing	1 "	15	"
" Aktuar Herrmann .	1 "	—	"
" Kamer-Amtmann Gebhard	1 "	12	"
" Registrator Wunder .	— "	24	"
" Praktikant Ordnung .	1 "	—	"
" " Edel .	2 "	42	"
" Landgerichts-Diener Stillkrauth	1 "	—	"
" Pfarrer Grötsch zu Gesees	4 "	—	"
" Seyferth zu Bindloch	1 "	30	"
von der Gemeinde Bindloch .	2 "	52½	"
" " " " Gesees .	1 "	5	"
" " " " Torkendorf	1 "	—	"
" " " " Troschenreuth	1 "	15	"
" " " " Emtmannsberg	1 "	—	"
" " " " Benk . .	2 "	27	"
" " " " Frankenhaag	— "	40	"
" " " " Neuenplos	— "	18	"
" " " " Glotzdorf .	— "	42	"
" " " " Spaenfleck	— "	27	"
" " " " Eschen .	— "	3	"
von einem Patrioten zu Obernsees durch das Pfarramt . .	1 "	21	"

Zusammen nach Abzug 1 fl. 3 kr. für Emballage, dann Münzsorten und 34 kr. Porto . 28 fl. 36 kr.

nebst 8 Pfund Charpie und 94 Pfund Leinwand zu Bandagen.

3) Durch das Polizei-Kommissariat Ansbach der Ertrag einer von dem Schauspiel-Direktor Schantrock daselbst gegebenen Vorstellung, nach Abzug der Unkosten und 24 kr. Porto . . . . . . 49 fl. 36 kr.

4) durch das Landgericht Pfaffenberg in Mallersdorf, und zwar namentlich:

von der Pfarrei Rottenburg .	20 fl.	—	kr.
" " " " Hornbach .	13 "	40	"
" " " " Hofendorf .	14 "	21	"
" " " " Ascholtshausen	16 "	27	"
" " " " Andermannsdorf	16 "	—	"
" " " " Westen . .	7 "	43	"
" " " " Schierling .	25 "	—	"
" " " " Asenhofen .	10 "	—	"
" " " " Ergoltsbach .	54 "	23	"
" " " " Pfeffenhausen .	23 "	46	"
" " " " Hatzhofen .	9 "	54	"
" " " " Sandsbach .	13 "	6	"
" " " " Laichling . .	10 "	52	"
" " " " Hofdorf . .	66 "	—	"
" " " " Berkwang .	17 "	31	"
" " " " Hainsbach .	36 "	—	"
vom Landgerichts und Rentamts-Personal	40 "	48	"

Zusammen mit Einschluß verschiedener nicht spezifizirter Beiträge anderer Gemeinden nach Abzug 1 fl. 4 kr. Abgang an devalvirten Münzsorten . . 492 fl. 5 kr.

5) durch die Militär-Hauptkasse von einem Unbekannten 10 fl., welcher hiervon die eine Hälfte den im Kriege verwundeten und kran-

ken, die andere Hälfte aber den Wittwen und Waisen der im Felde umgekommenen Soldaten bestimmt.

6) Durch das Landgericht Mitterfels von einer Ballgesellschaft in Bogen 11 fl. — kr. — hl.

	fl.	kr.	hl.
von der Pfarrei Winkling .	6	4	—
" " " " Rottenberg .	9	32	—
" " " " Ascha . .	14	43	—
" " " " Konzell .	14	18	2
" " " " Perastorf .	7	—	—
" " " " Schwarzach	16	15	—
" " " " Haibach .	18	14	—
" " " " Loitzendorf .	22	2	—
" " " " Rattiszell .	7	28	—
" " " " Mitterfels .	3	24	—
vom Landgerichts-Personal	13	20	—
von der Pfarrei Elisabethszell	14	56	—
" " " " Windberg .	18	49	—
" " " " Neukirchen	15	24	—
" " " " Englmar .	18	1	1
" " " " Oberalteich .	7	44	—
" " " " Pfelling .	8	42	—
" " " " Stallwang	36	28	—
" " " " Haselbach .	4	12	—
von der Schule in Stallwang		—	—
nebst 1 Pfund Charpie .	3	37	—

Zusammen nach Abzug 55 kr.
Porto . . . . . . 270 fl. — kr. — hl.

7) Durch das Landgericht Passau, nachträglich von der Pfarrei Neukirchen vorm Wald, nach Abzug 21 kr. Porto 21 fl. 42 kr. nebst 8 Pfund von den dortigen Schul-Kindern gezupfter Charpie.

8) Von einer ungenannt bleiben wollenden Bürgersfrau der Stadt München wurden dem Kooperator Brandner im hiesigen Haupt-Lazareth 50 Gulden, mit der Bestimmung übergeben, daß diese nur allein zum Beßten der aus dem Felde zurückgekommenen, und im hiesigen Spital krank liegenden baierischen Krieger sollten verwendet werden, welche demnach auch sogleich auf Anordnung der Sanitäts-Kommission, unter 110 solcher Individuen, der Absicht der edelmüthigen Geberinn gemäß gleichheitlich vertheilt wurden.

München den 30. April 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.
Kainprechter.

Notizen.

Seine Majestät der König haben am 20. April l. J. den vormals bei der Gesandtschaft in Berlin, als Legazions-Sekretär angestellt gewesenen Karl Freiherrn von Hertling, in die Zahl Allerhöchstihrer Kämerer allergnädigst aufzunehmen geruht.

Ferner ertheilten Seine königliche Majestät am 30. April l. J. auf das bittliche Ansuchen des ehemaligen fürstlich Primatischen geheimen Legazionsrathes zu Regensburg, Freiherrn Ferdinand von Leoprechting, demselben die Erlaubniß, den ihm konferirten großherzoglich Frankfurtischen Konkordien-Orden anzunehmen, und die Dekorazion desselben zu tragen.

Regierungsblatt.

XXVII. Stück. München, Mittwoch den 19. Mai 1818.

Allgemeine Verordnung.

(Die Anwendung des geeigneten Stempels bei Justiz-Verhörs-Protokollen.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der allgemeinen Verordnung vom 18. Dezember 1812, das Stempelwesen betreffend *), ist nach dem III. Abschnitte §. 7. lit. d. festgesezt, daß alle Protokolls-Rezesse, welche bei Justizstellen und Justizämtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle prozessualischer Wechselschriften verhandelt werden, ohne Rücksicht, ob diese protokollarischen Aufnahmen in besondern Akten oder in Gerichts-Protokollen vorkommen, dem Stempel erster Klasse untergestellt werden sollen.

Ungeachtet dieser deutlichen Bestimmung haben sich doch noch darüber Anfragen ergeben, ob auch die bei Justizämtern in fortlaufenden und gehefteten Protokollen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einer gleichen Stempel-Behandlung unterzustellen seyen? dann auf welche Art und Weise die Anwendung des Stempels bei diesen Gerichts-Protokollen, welche oft mehrere Gerichts-Geschäfte oder Verhandlungen auf einem Bogen enthalten, statt finden solle?

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird hiemit festgesezt, daß auch alle in fortlaufenden und gehefteten Protokollen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der nämlichen Stempel-Behandlung unterliegen, welche nach Abschnitt III. §. 7. lit. d. angeordnet worden ist; da jedoch die besondere Einsendung dieser manchmal voluminösen und dem ämtlichen Gebrauche nicht lange entbehrlichen Gerichts-Protokolle an die betreffenden Kreis-Siegelämter zur Siegelung nicht durchaus anwendbar erscheint, so wird gestattet, daß diese in fortlaufenden Protokollen vorkommenden Verhandlungen auf ungesiegeltem Papier aufgenommen werden dürfen; dagegen haben aber die Landgerichte und Justizämter, von welchen dergleichen Protokolle abgehalten werden, am Schlusse eines jeden Quartals über die hierin vorkommenden Verhandlungen ein besonderes kurzes Verzeichniß in duplo, unter Anführung der Folien, herzustellen, und dieses unter Anlage der von den betreffenden Parteien sogleich bei jeder einzelnen Verhandlung zu erhebenden Stem-

*) Reggsblatt. I. Jahrs III. St. S. 65. et seq.

pel-Beträge, mit den an die einschlägigen Kreis-Siegelämter ohnehin einzusendenden Siegel-Designazionen, nach der Bestimmung der Stempel-Verordnung, Abschnitt V. §. 16., zur besondern Stempelung vorzulegen. Die Siegelämter haben diese Verzeichnisse mit den eingesendeten Geldbeträgen gehörig zu prüfen, den der Hauptsumme entsprechenden Stempel den Verzeichnissen aufzudrücken, und diese einfach an die betreffenden Landgerichte und Justizämter zurückzugeben, welche sodann die solcher Gestalt gesiegelten Verzeichnisse am Schlusse des Jahres den fraglichen Justiz-Verhörs-Protokollen beizuheften, und sich hiedurch auszuweisen haben, daß bei den hierin enthaltenen Verhandlungen der geeignete Stempel-Betrag erhoben worden sey.

Die einschlägigen Finanz-Direkzionen werden zugleich angewiesen, bei der Revision der Tax- und Sportel-Rechnungen ihre besondere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu verwenden. München den 9. Mai 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

Bekanntmachungen.

(Umlage in den zur ehemaligen Marsch-Stazion Ebersberg gehörigen Gemeinden).

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem Antrage Unseres General-Kommissariates und Unserer Finanz-Direkzion des Isar-Kreises vom 20. v. M. genehmigen Wir den vorgelegten Kosten-Anschlag, wonach von dem in 23,923 fl. 50 kr. bestehenden Steuer-Kapital der zur ehemaligen Marsch-Stazion Ebersberg gehörigen Gemeinden ein Kreuzer per Gulden durch das Rentamt zu erheben, der Neuwirth Pernerd Wittwe in Ebersberg hievon für das im Monat September 1809 getragene Quartier 364 fl. 30 kr. zu vergüten, der Rest mit 34 fl. 12 kr. aber zu den übrigen Gemeinde-Bedürfnissen zu verwenden ist.

München den 12. Mai 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Den Maut-Betrag der auszuführenden Pferde betreffend).

Seine königliche Majestät haben unterm 9. Mai l. J. beschlossen, daß statt jener Maut-Abgabe, welche nach der Numer 299 des Maut-Tarifes mit neun Kreuzer auf jeden Gulden Werthes der außer Land gehenden Pferde gelegt ist, von nun an, bis auf weitere allerhöchste Verfügung, von jedem ausgeführten Pferde, ohne Unterschied des Werthes und Alters, der Betrag von dreißig Gulden als Maut erhoben werde, und von dieser Abgabe unter keinem Vorwande irgend eine Befreiung statt finden soll.

München den 9. Mai 1813.

(Die Organisazion der Munizipal-Gemeinden im Unter-Donaukreise betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm Heutigen in den hiernach verzeichneten Munizipal-Gemeinden des Unter-Donaukreises den hierin namentlich aufgeführten Munizipal-Räthen die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, zugleich aber allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die Verwaltung des Kommunal-Vermögens einem Gemeinde-Gliede, oder einem der Kommune angehörigen Diener als Nebenfunkzion übertragen werde.

München den 30. April 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

Als Munizipal-Räthe wurden ernannt:

Im Landgerichte Deggendorf.

Zu Deggendorf:

1) Der Bürger und Kupferschmid Anton Weber;
2) der Bürger und Handelsmann Xaver Schnitzlbaum;
3) der Bürger und Weber Jakob Fridl;
4) der Bürger und Handelsmann Georg Vogt.

Zu Plattling:

1) Joseph Kagerhuber, Bürger und Handelsmann;
2) Johann Peter Decilta, Bürger;
3) Peter Krois, Bürger;
4) Joseph Stockmair, Bürger und Färber.

Im Landgerichte Eggenfelden.

Zu Eggenfelden:

1) Der bisherige Bürgermeister Joseph Digl.
2) der bisherige Rathsverwandte Martin Sporrer;
3) der bisherige Rathsverwandte Thomas Ecker;
4) der bisherige Ausschusser N. Sebald;

Zu Thann:

1) Der Bürger und Lederer Joseph Stießberger;
2) der Bürger und Tuchmacher Andre Schwertfellner;
3) der Bürger und Handelsmann Anton Neumiller;
4) der Bürger und Riemer Anton Dambeck.

Im Landgerichte Griesbach.

Zu Ortenburg:

1) Der Bürger und Lederer Georg Niedermair;
2) der Bürger und Schreiner Gottfried Koller;
3) der Bürger und Rosogliobrenner Jakob Koller;
4) der Bürger und Drechsler Gottfried Niedermayr.

Zu Rothalmünster:

1) Der Bürger und Lederer Kaspar Kopp;
2) der Bürger und Siebler Tobias Pieringer;

3) der Bürger und Weißgärber Franz Schalk;

4) der Bürger und Chirurg Joseph Pitzner.

Im Landgerichte Landau.

Zu Landau:

1) Der Bürger und Realitäten-Besizer Johann Nepomuck Bauer;

2) der Bürger und Handelsmann Anton Seitz;

3) der Bürger und Handelsmann Peter Simon;

4) der Bürger und Haus-Besizer Bernhard Seemüller.

Zu Dingolfing:

1) Der Bürger und Tuchmacher Paul Kaindl;

2) der Bürger und Lederer Paul Koch:

3) der Bürger und Lederer Johann Nepomuck Sellmayr;

4) der Bürger und Tuchmacher Georg Geratsstorfer.

Im Landgerichte Mitterfels.

Zu Bogen:

1) Der Bürger und Bierbrauer Georg Gerl;

2) der Bürger und Bierbrauer Xaver Kopp;

3) der Bürger und Handelsmann Johann Maurer;

4) der Bürger und Bäcker Anton Mehlstretter.

Im Landgerichte Obernberg.

Zu Obernberg:

1) Der Bürger und Glasermeister Joseph Lutz;

2) der Bürger und Bierbrauer Michael Aichelsberger;

3) der Bürger und Nadlermeister Mathias Büchner;

4) der Bürger und Bierbrauer Joseph Arschauer;

Im Landgerichte Pfarrkirchen.

Zu Pfarrkirchen:

1) Der Bürger und Handelsmann Johann Nepomuck Kögl;

2) der Bürger und Handelsmann Martin Stegmayr;

3) der Bürger und Lederer Michael Lammer;

4) der Bürger und Handelsmann Nikolaus Schlichtinger;

Zu Triftern:

1) Der Bürger und Wagner Joseph Rauch;

2) der Bürger und Lederer Anton Lerch;

3) der Bürger und Lederer Jakob Manzinger;

4) der Bürger und Zeugmacher Stephan Lammer;

Im Landgerichte Regen.

Zu Regen:

1) Der Bürger und Schreiner Anton Schwanberger;

2) der Bürger und Krämer Georg Digorgi;

3) der Bürger und Bierbrauer Michael Rechenmacher;

4) der Bürger und Glaser Xaver Schlagitweit;

Zu Zwiesel:

1) Der Bürger und Krämer Johann Baptist Strobl;

2) der Bürger und Seifensieder Andrä Mehringer;

3) der Bürger und Sattler Wolfgang Weredle;
4) der Bürger und Müller Anton Schweikl.

Im Landgerichte Schärding.

Zu Schärding:

1) Der Bürger und Handelsmann Franz Paul Weißmann;
2) der Bürger und Fragner Franz Paul Kirchbäck;
3) der Bürger und Eisenhändler Michael Feuter;
4) der Bürger und Maurermeister Bernhard Eichinger;

Im Landgerichte Viechtach.

Zu Viechtach:

1) der Bürger und Lebküchner Jakob Hohenauer;
2) der Bürger und Tuchscherer Florian Grimm;
3) der Bürger und Färber Anton Machtlinger;
4) der Bürger und Hufschmid Georg Lex.

Im Landgerichte Vilshofen.

Zu Vilshofen:

1) der Bürger und Kupferschmid Martin Lengfelder;
2) der Bürger und Schreiner Georg Wechsler;
3) der Bürger und Maler Anton Nebel;
4) der Bürger und Riemer Xaver Zanker.

Zu Osterhofen:

1) Der Bürger und Handelsmann Georg Aman;
2) der Bürger und Bierbräuer Michael Klinger;
3) der Bürger und Nagelschmid Georg Schedl;
4) der Bürger und Gastgeb Anton Höfel.

Im Landgerichte Wegscheid.

Zu Obernzell.

1) der Bürger und Schmelztigel-Fabrikant Joseph Kaufmann;
2) der Bürger und Fragner Joseph Braunauer;
3) der Bürger und Handelsmann Johann Preßl;
4) der Bürger und Wirth Lorenz Kapeller.

Im Landgerichte Wolfstein.

Zu Waldkirchen:

1) der Bürger und Spezereihändler Karl Jell;
2) der Bürger und Leinweber Anton Kaiser;
3) der Bürger und Lebküchner Ignatz Frindl;
4) der Bürger und Riemer Augustin Stuhlberger.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Rezat-Kreise.

1) (Die Pfarrei Wiesenthan.)

Durch das Absterben des Pfarrers Franz Fracasini ist die katholische Pfarrei Wiesenthan, Landgerichts Forchheim in Erledigung gekommen. Diese Pfarrei ist königlichen Patronats, hat nur einen eine halbe Stunde vom Pfarrsize entfernten Parochialort und im Ganzen 545 Seelen, und die Zahl der Kommunikanten mag gegen 400 betragen.

Nach einer vorliegenden Fassion vom Jahre 1809 ist der Ertrag dieser Stelle auf 514 fl. 55 kr. berechnet, und die auf denselben haftenden Lasten sind auf 64 fl. 43 kr. angegeben.

Im Ober-Donaukreise.

a) (Das Frühmeß-Benefizium in Wemding.)

Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Wemding in der Diözes Eichstädt wird hiemit bekannt gemacht.

Die Funktionen des Benefiziaten bestehen in Haltung der Siebenuhr-Messe, dann Aushilfe im Beichtstuhle in Fällen wo dieses nöthig ist.

Die Erträgnisse berechnen sich mit freier Wohnung auf 272 fl. 12 kr. ohne wochentlich zweier Freimessen; die Lasten betragen jährlich 7 fl. 9 kr.

Dieses Benefizium ist für emeritirte Priester geeignet; — unter diesen erhalten Stadt Wemdingische Titulanten den Vorzug.

Im Isar-Kreise.

3) (Die Expositur Polling.)

Durch den Tod des Joseph Pichler Kooperator Expositus, wurde die Expositur Polling, der Diözes Freising, des Dekanats, Rentamts und Landgerichts Mühldorf, erlediget.

Sie hat 340 Seelen, eine Filial zu Bergham, wo der Gottesdienst abwechselnd gehalten wird, und erträgt 320 fl., wovon 2 fl. 30 kr. jährliche Dominikal-Steuer gegeben werden muß.

Auszug

aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

Der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern wurden ferners einverleibt:

1) unterm 20. Februar 1812. Johann de Deo Vinzenz Graf von Ferraris Inhaber der lehenbaren Herrschaften Imbst und Tausers, in Innsbruck, bei der Grafen-Klasse Lit. F. Fol. 262. Act. No. 2672.

2) unterm 17. März 1813. Paris Graf von Kloz zu Rosenburg und Spreheim, Freiherr von Marienstein und Niederbreitenbach bei der Grafen-Kasse Lit. K. Fol 2057. Act. No. 2221.

3) unterm 11. Februar 1813. Der herzoglich frankfurtische geheime Rath, des k. k. österreichischen St. Stephans-Ordens Großkreuz, dann großherzoglich frankfurtischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am königlichen baierischen Hofe in München, Friedrich Karl Freiherr von und zu Frankenstein, bei der Freiherrn-Klasse Lit. F. Fol. 2528. Act. No. 2358.

4) unterm 15. März 1813. Der königliche geheime Rath, Karl Friedrich Joseph Freiherr von Eyb (katholischer Linie) auf Reisensburg und Neudettelsau bei der Freiherrn-Klasse Lit. E. Fol. 353. Act. No. 2710.

5) unterm 15. Februar 1813. Der königliche Oberförster zu Weiden, Karl Freiherr von Großschedel zu Berghausen und Aigelspach, bei der Freiherrn-Klasse Lit. G. Fol. 1144. Act. No. 1674.

6) unterm 15. März 1813. Der Kanonikus des aufgelösten Chorstiftes zu Altenötting, Franz Xaver Freiherr von Feury auf Hilling, zu Landshut, bei der Freiherrn-Klasse Lit. F. Fol. 212. Act. No. 2645.

7) unterm 5. März 1813. Leopold Ludwig Karl Maria Freiherr von Hacklödt auf Oberhöking, Hohenholting in Großenköllin-

bach bei der Freiherrn-Klasse Lit. H. Fol. 968. Act. No. 1584.

8) unterm 10. Juni 1810. Der königliche Appellazionsgerichts-Rath für den Rezatkreis, Wilhelm Karl Ludwig Freiherr Eichler von Auritz bei der Freiherrn-Klasse Lit. E. Fol. 451. Act. No. 282.

9) unterm 12 Jänner 1813. Der ehemalig fürstlich bambergische geheime Rath und Hofmarschall, Franz Konrad Freiherr von Schrottenberg auf Reichmannsdorf zu Bamberg, bei der Freiherrn-Klasse Lit. S. Fol. 1605. Act. No. 1950.

10) unterm 8. März 1813. Hans Christoph Joachim Freiherr Haller von Hallerstein als Senior familiae bei der Freiherrn-Klasse Lit. H. Fol. 2061. Act. No. 2223.

11) unterm 5. April 1813. Der königliche geheime Rath, Klemens Benno Freiherr von Oefele, in München, bei der Freiherrn-Klasse Lit. O. Fol. 1699. Act. No. 2436.

12) unterm 25. März 1813. Der ehemalige französische Oberst Konrad Freiherr von Malsen, in Bamberg, bei der Freiherrn-Klasse Lit. M. Fol. 93. Act. No. 2585.

13) unterm 20. Februar 1813. Joseph Johann Nepomuk Freiherr von Enzenberg zum Freyen und Jöchelsthurn, bei der Freiherrn-Klasse Lit. E. Fol. 256. Act. No. 2669.

14) unterm 16. März 1813. Der königliche Finanz-Direktor des Salzach-Kreises und Ritter des Zivil-Verdienstordens der baierischen Krone, Gabriel von Danner, in Salzburg, für seine Person in die Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn in die Adels-Klasse in der Ritter- und Adels-Transmissions-Matrikel Lit. D. Fol. 7. Act. No. 4.

15) unterm 9. April 1810. Der königliche Legazionsrath, I. Reichsherold und geheimer Staats-Archivar, Ritter des Zivil-Verdienstordens der baierischen Krone, Vinzenz Johann Nepomuk Edler von Pallhausen bei der Klasse der Edlen Lit. P. Fol. 43. Act. No. 37.

16) unterm 3. März 1813. Der königliche quieszirende Rechnungs-Offizier in Innsbruck, Peter Ritter von Haßlmayr zu Graßegg bei der Ritter-Klasse Lit. H. Fol. 294. Act. No. 1881.

17) unterm 17. März 1813. Der königliche wirklich frequentirende geheime Rath, geheime Referendär des Ministeriums der Justiz, Kommenthur des Zivil-Verdienstordens der baierischen Krone, und Ritter des Russisch-kaiserlichen St. Annen-Ordens II. Klasse, Paul Johann Anselm von Feuerbach, für seine Person in die Ritter-Klasse und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn in die Adels-Klasse der Ritter- und Adels-Transmissions-Matrikel Lit. F. Fol. 11. Act. No. 6.

18) unterm 16. März 1810. Der königliche Hofrath und öffentliche Lehrer der Heilkunde an der hohen Schule zu Landshut, Heinrich Maria Dominikus Ritter von Leveling bei der Ritter-Klasse Lit. L. Fol. 146. Act. No. 825.

19) unterm 8. April 1813. Der königliche General-Salinen-Administrazions-Rath, Georg von Reichenbach, Ritter des Zivil-Verdienstordens der baierischen Krone, für

seine Person in die Ritters = Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn in die Adels = Klasse in der Ritter = und Adels = Transmissions = Matrikel Lit. R. Fol. 19. Act. No. 10.

20) unterm 30. März 1813. Der königliche Kämerer und Appellazionsgerichts = Rath des Innkreises, Joseph Anton Ritter von Hippoliti de Paradiso bei der Ritterklasse Lit. H. Fol. 389. Act. No. 2737.

21) unterm 25. November 1812. Der quieszirende königliche Bräuverwalter von Haag, Joseph Ritter von Kropf, bei der Ritter = Klasse. Lit. K. Fol. 1213. Act. No. 1712.

22) unterm 27. März 1813. Der königliche Hofrath, Joseph Edler von Mender, Inhaber der Leonischen Drathsfabrik zu Allersberg bei der Klasse der Edlen Lit. M. Fol. 1992. Act. No. 2138.

23) unterm 5. August 1809. Der königliche Hofkamerrath und ehemalige Justiz = und Kastenbeamte zu Wolferstadt, Franz Xaver Edler von Schmid bei der Klasse der Edlen Lit. S. Fol. 159. Act. No. 627.

24) unterm 5. April 1813. Der königliche Landrichter von Lauingen, Franz Borgias Edler von Ott bei der Klasse der Edlen Lit. O. Fol. 1366. Act. No. 2274.

25) unterm 17. Februar 1813. Der königliche quieszirende Rentbeamte von Landsberg, Franz Xaver von Gailer, bei der Adels = Klasse Lit. G. Fol. 1591. Act. No. 2385.

26) unterm 2. März 1813. Der königliche jubilirte Appellazionsgerichts = Rath zu Innsbruck, Dionisius Franz Anton von Faber zu Lanegg bei der Adels = Klasse Lit. F. Fol. 277. Act. No. 2680.

27) unterm 11. Februar 1812. Joseph von Feyertag bei der Adels = Klasse Lit F. Fol. 101. Act. No. 2589.

28) unterm 1. März 1813. Der königliche General = Kreis = Administrazions = Kanzellist zu Eichstädt, Karl Leopold von Hofemann bei der Adels = Klasse Lit. H. Fol. 1094. Act. No. 1649.

29) unterm 20. Februar 1813. Der quieszirende fürstlich Eichstädtische Hofkamerrath, Wilibald Ignaz von Baumgarten bei der Adels = Klasse Lit. B. Fol. Act. No. 2661.

30) unterm 16. März 1813. Der königliche geheime Kriegs = Referendär und Oberst im Generalstabe, Ritter des Zivil Verdienstordens der baierischen Krone, Anton Janson von der Stockh (Martin Thomassischer Linie) bei der Adels = Klasse Lit. S. Fol 2050. Act. No. 2216.

31) unterm 18. Februar 1813. Der königliche Kreis = Medizinalrath in Innsbruck, Michael von Comini bei der Adels = Klasse Lit. C. Fol. 192. Act. N. 2635.

32) unterm 26. März 1813. Der quieszirende königliche Land = Steuerer und Bürgermeister, Markus Joachim von Mayr, bei der Adels = Kasse Lit. M. Fol. 1994. Act. No. 2139.

33) unterm 22. März 1813. Philipp Nerius Maria von Lenard de Leonardis, Handelsmann in München, bei der Adels = Klasse Lit. L. Fol 1577. Act. No. 2378.

München am 12. Mai 1813.

Regierungsblatt.

XXVIII. Stück. München, Mittwoch den 26. Mai 1813.

Bekanntmachungen.

(Die monatliche Ausgleichung der Quartierskosten im Iller-Kreise.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Realisirung der von Uns unterm 3. vorigen Monats bewilligten monatlichen Ausgleichung der Quartiers- und Vorspannskosten im Iller-Kreise hat die Finanz-Direkzion desselben vorschußweise eine Summe von 25,000 fl. repartiren, und durch die Rentämter erheben zu lassen.

Aus dieser Umlage sind die von der Peräquazions-Kasse des Jahres 18$\frac{12}{13}$ zu demselben Behufe geleisteten Vorschüsse wieder zu ersezen, und findet eine weitere Vermehrung dieser Vorschüsse zur Zeit nicht statt, indem Wir über die Baarschaft der erwähnten Peräquazions-Kasse auf eine andere ihrem Zwecke entsprechende Art zu verfügen Uns vorbehalten haben.

Uebrigens können Wir die Aufstellung eigener Lieferanten zur Versehung der Stazions-Magazine nicht genehmigen, sondern wollen, daß diese Magazine von den Unterthanen um so mehr mit den nöthigen Naturalien versehen werden, als hiefür die Zahlung monatlich aus den bewilligten Umlagen geschehen kann.

München den 13. Mai 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Frankirung der Briefe zwischen Baiern und Illirien.)

Zu Folge einer mit der kaiserlich-königlichen Illirischen General-Post-Direkzion abgeschlossenen und allerhöchsten Orts genehmigten Uebereinkunft können künftig, und zwar vom Monate Juni angefangen, alle Briefe, die aus dem Königreiche Baiern nach den Illirischen Provinzen oder aus diesen nach dem Königreiche Baiern abgeschickt werden, entweder unfrankirt abgehen, oder wie bisher bis auf die Grenze frankirt, oder endlich ganz bis an den Ort, wohin solche gehören, frankirt werden.

In dem lezten Falle haben die Aufgeber außer dem diesseitigen innern Porto auch noch das Illirische Porto, nach dem bei den königlichen Post-Expedizionen für diese

Korrespondenz besonders verfaßten Tarif, wovon jeder Ausgeber Einsicht nehmen kann, zu entrichten.

Es müssen jedoch jene Briefe, welche aus dem Königreiche Baiern nach den Illirischen Provinzen, oder über dieselben unter postamtlicher Rekommandazion abgeschickt werden wollen, sogleich bei der Aufgabe ganz frankirt werden, und es ist für Briefe der Art das doppelte Illirische Porto, jedoch nur das einfache königlich baierische Porto nebst der gewöhnlichen Einschreibgebühr zu entrichten.

Die Waaren-Muster, wenn sie den Briefen auf eine sichtliche Weise beigefügt sind, bezahlen außer dem Porto des einfachen Briefes für das weitere Gewicht nur ⅓. der Tarif gemäßen Taxe. Diese Aufgaben können ebenfalls unfrankirt, oder bis auf die Grenze frankirt ablaufen, oder auch bis an den Ort, wohin solche gehören, frankirt werden.

Druckschriften, broschirte Bücher und andere zum Buchhandel gehörige impressa, wenn solche offen, bloß mit einem Kreuzband versehen (auf welchem die Adresse gesezt werden kann) der Post übergeben werden, haben sogleich bei der Aufgabe das Porto zu entrichten, und zwar für einen ganzen Bogen 4 kr., für einen halben Bogen 2 kr., und für einen viertels Bogen 1 kr. Für diese sehr mäßige Taxe werden solche bei allen königlich baierischen Post-Expedizionen bis an den Ort ihrer Bestimmung in den Illirischen Provinzen, ganz frankirt. Dieselbe werden mit der Briefpost befördert, falls ihr Gewicht nicht über zwei Pfund beträgt.

Zur Erzweckung einer direkten und mindern kostbaren Uebersendung der Postwagens-Frachtstücke und Geldpakete zwischen dem Königreiche Baiern und den Illirischen Provinzen, ist eine Postwagens-Verbindung von Salzburg über Radstadt und St. Michel nach Villach, Laibach und Triest hergestellt, mit welcher bis zu 50 Pfund schwere Waaren- und Geldpakete befördert werden können. Die zu dieser Diligence aufgegeben werdende Stücke können entweder ganz unfrankirt abgehen, oder bis an die erste Illirische Grenz-Poststazion Rennweg frankirt werden.

Für die schleunigere Beförderung besonders der Handlungs-Korrespondenz ist die Anordnung getroffen worden, daß künftig ein wöchentlich dreimaliger Postenlauf zwischen Triest und Salzburg statt finde, auf welchem eben so oft die Korrespondenz der übrig betreffenden königlichen Postämter einfließt. Bei dem königlichen Ober-Postamte Salzburg ist der Abgang der Post nach den Illirischen Provinzen auf Dienstag, Freitag und Sonntag regulirt; die Ankunft aus Illirien wird ebenfalls am Dienstag, Freitag und Sonntag statt haben. Bei den übrigen königlichen Postämtern ergiebt sich Abgang und Ankunft der Post nach Maßgabe wie diese zu Salzburg ankommt oder abgeht.

München den 22. Mai 1813.

Königliche General-Post-Direkzion
Karl Freiherr von Drechsel.
Deisenrieder.

Pfarreien und Benefizien-Erledigungen.

Im Main-Kreise:

1) Die Erledigung der Pfarrei St. Martin zu Bamberg.

Durch das am 30. vorigen Monats erfolgte Ableben des bischöflichen General-Vikariats-Rathes und Pfarrers, Gallus Ignaz Limer, ist die Pfarrei St. Martin in Bamberg erlediget worden.

Die Pfarrei zählt 5156 Seelen, und hat vier Kapläne und zwei Kooperatoren.

Der fixe Gehalt eines Pfarrers besteht in jährlichen 900 fl. ohne die Stolgebühren.

Im Ober-Donaukreise:

2) Die Erledigung der Pfarrei Oberhochstadt.

Durch den am 10. dieses Monats erfolgten Tod des Pfarrers Ludwig Friedrich Beck, ist die Pfarrei Oberhochstadt in dem zum General-Dekanate Regensburg gehörigen Distrikts-Dekanate Weißenburg erlediget worden.

Sie hat kein Filial, und zählt mit den dazu gehörigen Parochialorten 789 Seelen.

Ihr Besoldungs-Ertrag ist in der neuesten Fassion auf 744 fl. berechnet, und fließt theils aus dem Genusse pfarrlicher Grundstücke und Rechten, theils aus Bezügen vom Rentamte Weißenburg an Geld, und Naturalien, und an Holz.

3) Die Pfarrei Möning.

Durch Versezung des bisherigen Pfarrers von Daswang *), ist die Pfarrei Möning, im Landgerichte Neumarkt, Diözese Eichstädt, erlediget worden.

Sie enthält 1981 Seelen, welche in 15 Ortschaften vertheilt sind; unter diesen sind zwei Filiale, wo der Sonn- und Feiertägliche Gottesdienst abwechselnd gehalten werden muß.

Drei Schulen bestehen in dem Umfange dieser Pfarrei, wenigstens ein Hilfspriester ist unentbehrlich; die Einkünfte der Pfarrei berechnen sich auf 1115 fl., (wovon 67 fl. 41 kr. Lasten abzuziehen sind) und fließen aus Zehenten, aus dem Ertrage der Oekonomie-Gründe, aus Stol- und anderen Gefällen.

Der Siz der Pfarrei ist zu Möning; da aber die Pfarrgebäude gänzlich ruinos sind, so wohnt der Pfarrer bis zu deren Wiederherstellung in Seeligenporten, und erhält deswegen von den zu dem Baue verbindlichen Kondezimatoren 200 fl. Hausmiethe. Uebrigens hat die Pfarrei wegen einigen Gilt- und andern Zehent-Reichnissen dermal zwei Prozesse zu führen.

Im Unter-Donaukreise:

4) Das Benefizium in Perlesreut.

Durch Versezung wurde das Benefizium im Markte Perlesreut, Landgerichts Wolfstein erlediget.

Für die alternative Verbindlichkeit in dem zwei Stunden von der Pfarrkirche entfernten Filial-Orte Fürsteneck den pfarrlichen Gottesdienst, und in Perlesreut selbst

*) Siehe Rggsbl. v. J. 1812. S. 1329.

die Frühmesse, dann Frühlehre zu halten, und auch übrigens in der Seelsorge Aushilfe zu leisten, ist ein, Theils in Naturalien Theils in baaren Empfängen bestehender Bezug von 460 fl. angewiesen.

Im Isar-Kreise:

5) Die Pfarrei Thaining.

Die Pfarrei Thaining, in der Diözese Augsburg, im Ruralkapitel Landsberg, Landgerichts und Administrazions-Distrikts Landsberg im Isar-Kreise, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers Joseph Schilling erlediget; ihre Ausdehnung beträgt eine halbe Quadratmeile, und die Seelenzahl ist 771.

Es sind dabei eine Expositur, zwei Filialen, und eine Schule.

Die Einkünfte fließen aus Widdum, Zehent, Stole, dann grundherrlichen Renten, und betragen jährlich über Abzug der Lasten 550 fl. 7 kr.

6) Die Pfarrei Mosach.

Durch den Tod des Dekans und Pfarrers Dominikus Wallershauser, wurde die Pfarrei Mosach erlediget.

Sie liegt im Bisthume Freising, Dekanate Mosach, Landgerichts Ebersberg, ist ¾ Stunden lang, und ½ Stunde breit, hat 225 Seelen, worunter 99 männliche, und 107 weibliche Kommunikanten sind: die Filial Altenburg gehört dahin, so wie die Schloßkapelle zu Falkenberg, wo jährlich 15 Messen gelesen werden.

Uebrigens ist dort ein Benefiziat, welcher ein Benefizium simplex hat, und unabhängig von der Pfarrei Mosach dort alle Woche drei Messen liest.

Der jeweilige Pfarrer ist ebenfalls zugleich Benefiziat in Altenburg, wo er wöchentlich zwei Messen zu lesen hat. — Kein weiterer Hilfspriester ist nicht vorhanden.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen an Widdum, Stolgefällen und Zehent in 442 fl. 24 kr.

Wegen diesem geringen Einkommen ist die Pfarrei steuerfrei.

Die Ausgaben sind berechnet auf 6 fl. 27 kr.

In der Sizung des königlichen geheimen Rathes vom 13. Mai wurden folgende Rekurse entschieden:

1) Die Gewerbs-Streitsache der Krämer und Bortenmacher in Augsburg, über den Handel mit Krämer-Waaren.

2) Der Rekurs des Jakob Zündel und Konsorten von Stangennach, Landgerichts Innerbregenzerwald im Iller-Kreise, gegen Johann Zündel und Konsorten wegen Güter-Vereinödung.

3) Der Rekurs des Alois Zingerle, Handelsmann und Spediteurs in Brixen, gegen eine Entscheidung der königlichen Steuer- und Domänen-Sekzion wegen Maut-Defraudazion.

4) Der Rekurs des Paul Aichinger, Wirthes in Schärding, als Bestandgebers der Bier- und Brandweinschenke in St. Florian gegen Anton Hofmann, Tafernwirth in Schnelldorf, Landgerichts Schärding im Unter-Do-

naukreise, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung.

5) Der Rekurs des Michael Bierschneider und Konsorten zu Waldkirchen, Patrimonialgerichts Holenstein im Ober-Donaukreise gegen den dortigen Pfarrer Reiser, wegen Gemeindegründe-Vertheilung.

6) Der Rekurs der Mühlenbesizer Sörgerle und Bauerin zu Nürnberg, gegen die dortigen Müllermeister Bauer und Winkler wegen Wasserstemmung.

Armee-Befehl.

München, den 18. Mai 1813.

§. 1. Der Supernumerär-Quartiermeister Ignaz Obermüller, ist, unbekannt an welchem Tage, bei Calvari, — der Junker Wilhelm Hepp, vom 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl, den 13. Dezember vorigen Jahres bei Olita, — der Unterlieutenant Christoph Ludwig von der Pfordten, vom 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim, den 9. Februar in Thorn, — der Kapitän Johann Hildel, vom 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg, den 15. Februar in Konin, — der Bataillons-Chirurg Georg Wolfgang Greil, vom 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, den 27. März in Amberg, — der pensionirte Oberlieutenant Johann Georg Wagner, den 3. April in Ansbach, — der Unterlieutenant Anton Glazl, vom 3. leichten Infanterie-Bataillon Scherer, den 12. April in Landshut, — der Unterlieutenant Wilhelm Sack, vom 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm, den 15. April in Thorn, — der Bataillons-Kommandant der mobilen Legion des Ober-Donaukreises, Kapitän Jakob Engel, den 16. April in Augsburg, — der Stabs-Medikus D. Lorenz Gerl, den 27. April in Altdorf, — der pensionirte Lieutenant Klaudius Dillis, den 4. Mai in München, — und der Plaz-Major Bartholomäus Böck, den 4. Mai in Ansbach gestorben.

§. 2. Der bei der Gendarmerie zu Pferd angestellt gewesene Oberlieutenant Hermann Graf Hirschberg, hat die von diesem Korps nachgesuchte Wiederentlassung erhalten.

§. 3. Befördert werden:

im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz:

die Junker Friedrich Hönings, — und Joseph de la Paix zu Unterlieutenants, — dann der Korporal Nepomuk Moser, zum Junker;

im 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen:

der Junker Joseph von Lengrieser, zum Unterlieutenant;

im 5. Linien-Infanterie-Regimente:

der Oberlieutenant Konrad Engelhardt zum Kapitän 2. Klasse, — der Unterlieutenant Andreas Eckel zum Oberlieutenant, — die Korporäle Friedrich Wilhelm Döhlemann, — und Wilhelm

Friedrich von Killinger zu Unterlieutenants, — dann der Korporal Wilhelm Drexel zum Junker;

im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm:

die Oberlieutenants Albrecht Rudolph von Graffenried, und Gustav Kraft zu Kapitäns 2. Klasse, — dann der Junker Karl von Brück, — und der Korporal Ludwig von Lasalle zu Unterlieutenants;

im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim:

die Unterlieutenants Joseph von Oeltsch, — Georg von Reichmann — und Franz Hausmann zu Oberlieutenants, — dann der Junker Karl Baron Staader zum Unterlieutenant, — und der Korporal Johann Nepomuk Bacherl zum Junker;

im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius:

der Oberlieutenant Joseph Villeneuve zum Kapitän 2. Klasse, — und der Unterlieutenant Daniel Eder zum Oberlieutenant;

im 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg:

der Oberlieutenant Karl Winther zum Kapitän 2. Klasse, — dann die Unterlieutenants Eduard Nikolaus Kratzer, — Friedrich Heußler — und Heinrich Rudolph zu Oberlieutenants;

im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker:

der Oberlieutenant Benedikt von Schäffer zum Kapitän 2. Klasse, — die Unterlieutenants Max von Ehlingensberg, — und Max Emanuel Dietl zu Oberlieutenants, — und der Korporal Michael Sutor, dann die Gemeinen Christoph von Biret — und Karl Zinsmeister zu Junkern;

der Oberlieutenant von Ehlingensberg erhält den Rang vor dem Oberlieutenant von Oelhafen des obgenannten Regiments;

im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel:

die Oberlieutenants Franz Zitzmann, — und Ludwig Klein zu Kapitäns 2. Klasse;

im 13. Linien-Infanterie-Regimente:

der Korporal Wolfgang Sartorius zum Unterlieutenant, — und der Korporal Max Friedmann zum Junker;

im 2. leichten Infanterie-Bataillon Merz:

der Unterlieutenant Georg Voite zum Oberlieutenant;

im 4. leichten Infanterie-Bataillon Theobald:

der Oberlieutenant Anton Prößl zum Kapitän 2. Klasse, — und der Unterlieutenant Heinrich Welk zum Oberlieutenant;

im 5. leichten Infanterie-Bataillon Hermann:

der Unterlieutenant Friedrich Fronmüller zum Oberlieutenant, — und der Vize-Korporal Karl von Weitershausen zum Junker;

im 2. Chevauxlegers-Regimente Taxis:

die Korporale Friedrich Werther — und Karl Heinrich Forster, — dann der Gemeine Johann Philipp von Neu zu Unterlieutenants;

im 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz:

der Wachtmeister Michael Nießl zum Unterlieutenant;

im 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven:

der Junker Emrich Kirchheimer — und Wachtmeister Joseph Wahl zu Unterlieutenants, — dann der Korporal Georg von Berg — und der Gemeine Wilhelm Gottlieb Landgraf zu Junkern;

im Fuhrwesens-Bataillon:

der Oberfeuerwerker Johann Nepomuk Urbanisch, — dann die beiden Wachtmeister des Fuhrwesen-Bataillons Jakob Nessel — und Franz Limbach, zu Unterlieutenants.

§. 4. Bei dem Nazional-Chevauxlegers-Regimente Prinz Karl werden angestellt:

als Oberstlieutenant:

der Major vom 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven, Karl Ernst Gottfried von Winkler;

als wirkliche Majors:

der Rittmeister des 1. Chevauxlegers-Regiments, Alois Baron Vieregg, — und Ignaz Graf Hegnenberg vom Nazional-Chevauxlegers-Regimente Prinz Karl;

als Rittmeister:

der Rittmeister à la suite Franz Baron Podewils, — der Oberlieutenant Karl Graf Lodron vom Nazional-Chevauxlegers-Regimente Prinz Karl, — dann der Oberlieutenant August von Schubaert von der Gendarmerie;

als Oberlieutenants:

Karl Baron Cronegg, — Johann Baptist von Hagn, — Heinrich Graf Hirschberg, — Karl Baron Closen, — und N. N. Grohnen;

als Unterlieutenants:

Anton Baron Staader, von der Garnisons-Kompagnie Rothenberg, — Klemens Baron Weichs, — Sigmund Baron Perfall, — Ludwig Baron Gohren, — Nepomuk Hoeggenstaller, — Wilhelm von Braunmühl, — Karl Baron Aretin, — Johann Grau, — Philipp Christoph von Stetten, — Joseph Cors, — Franz Albert, — Karl Baron Streit, — Joseph Hepp, — Erasmus Adalbert Baron Malsen, — Alois von Rauscher, — Friedrich Baron Murat, — Anton von Holzapfel — und Franz Joseph Weinler;

als Junker:

Emmeran von Grundner;

als Quartiermeister:

Joseph Rappold.

§. 5. Der Kommandant eines Bataillons der mobilen Legion des Isar-Kreises, Kapitän Peter Jordis, ist nach Salzburg, — und der Kommandant eines Batail-

lons der mobilen Legion des Salzach-Kreises Kapitän Franz Joseph Würz, nach München versezt.

§. 6. Der Major Karl von Schintling, ist zum Kommandanten eines Bataillons der mobilen Legion des Ober-Donaukreises in Augsburg ernannt.

§. 7. Bei den mobilen Legionen werden angestellt, und zwar bei den Bataillons

für den Main-Kreis:

als Kapitän: der pensionirte Kapitän Benedikt Schwarz; — als Oberlieutenants: der pensionirte Oberlieutenant Anton Huneburg, — dann Sigmund Ernst Baron Waldefels — und Melchior Dümlein; — als Unterlieutenants: Klemens Baron Du Prel, — August Raab — und Karl Baron von Jakob; — als Quartiermeister: Georg Heinrich von Berg;

für den Rezat-Kreis:

als Kapitäns: die pensionirten Kapitäns von Führer, — von Braun, — von Ebner — und von Oswald, — dann der quittirte Kapitän Theodor Denis; — als Oberlieutenants: die pensionirten Oberlieutenants von Viatis junior, — von Peß, — von Jaquet — und von Holzschuher, — dann Johann Mayer — und Jakob Philipp Heidemann; — als Unterlieutenants: Johann Jakob von Stutter, — Bartholomä Schuster, — Joseph Andelboes, — Wilhelm Georg Friedrich Albrecht, — Ferdinand Christian Ludwig Berlichingen, — Heinrich Schmid, — Johann Heinrich Staedler, — Heinrich Winter, — Karl von Egglofstein, — Karl Jakob Wilhelm von Scheuerl, — Philipp Cella, — Nikolaus Gumbmann, — Franz Fidel Zwiesler, — Johann Friedrich Binder, — Gottfried Christoph Büttner, — Friedrich Wilhelm Hopfer, — Alexander Gottfried Krebs, — Johann Kilian Kunzmann, — Karl Moll, — Johann Andreas Pistor, — August Bernhard Roeder, — N. Schadelock, — Wilhelm Schaudig, — Christoph Karl Alexander von Waldstromer, — Joseph Wiesmüller, — Christoph Karl Friedrich von Stromer, — Jakob Karl Wilhelm von Grundherr, — Christian Emmendoerfer, — Joseph Borst, — Albrecht Feuerlein — und Friedrich Ernst Wilhelm Hornberger; — als Quartiermeister: Lorenz Eberth, — Georg Friedrich Günther — und Konrad Heinrich Steininger;

für den Ober-Donaukreis:

als Kapitäns: die pensionirten Kapitäns Damian Friedrich von Seilern, — Max Baumann, — Franz Frank, — und Joseph Baron Strahl, — der quittirte Kapitän Joseph Baron Laßberg, — dann Karl Theodor Schuhe, — Joseph von Brentano-Mezegra, — Wilhelm von Dirscheid — und Johann Jakob Hertel; — als Oberlieutenants: Valentin Joseph Klihr, — Johann Nepomuk Lindig, — und Johann Georg Schwalb; — als Unterlieutenants:

Franz Xaver von Zintl, — Xaver Ponschab, — Friedrich August Büchlmaier, — Alois Müller, — Friedrich Schneider, — Johann Gottlieb Hahn, — Heinrich Loe, — Joseph von Brentano-Mezegra junior, — Franz Karl Boeckele, — Jakob Keller, — Franz Hegele, — Wilibald Strobel, — Karl Friedrich Heinrich Landwirth, — Philipp Kollermann, — Christian Heinrich Schuhmann, — Anton Leidinger, — Alois Schweizer, — Nepomuk Gundelfinger, — Karl Lintpaintner, — Joseph August Adam, — Jakob Zoeschinger, — Joseph Moser, — Karl Friedrich Burkhard, — Robert Christoph Waber, — und Max von Clessin, leztere beide pensionirte Offiziere, — Christian Gaßner, — Sebastian Alweiler, — Kaspar Häßlinger, Feldwebel vom 7. Linien-Infanterie-Regimente, — Johann Bazanini, — Johann Baptist Fuchs, — Adam Lobenhöfer, — Johann Nieberlein — und Paul Högenauer; — als Junker: Georg Benjamin Zobel; — als Quartiermeister: Johann Christoph Schönecker — und Konrad Gradl;

für den Regen-Kreis:

als Kapitäns: die pensionirten Kapitäns Franz Wechsung — und Thadäus Baron Beckhof, — dann Franz Joseph Baron Schellerer; — als Oberlieutenant: Franz Xaver Baron Hafenbrädl; — als Unterlieutenants: Kaspar Eisele, — Franz Riedl, — Thadäus Bach, — Friedrich Anton Maurer, — Erhard Poesl, — Anton von Forster, — Johann Franz Xaver Schiffmann, — Michael Trautmann, Feldwebel vom 4. Linien-Infanterie-Regimente, — und Jakob Gottfried; — als Quartiermeister: Joseph Mieschel;

für den Unter-Donaukreis:

als Kapitän: der pensionirte Kapitän Joseph von Voithenberg; — als Oberlieutenant: Philipp Kastenauer; — als Unterlieutenants: Albert Stobäus, — Sebastian König, — Nikolaus Marschall, — Franz Xaver Wolf, — Ferdinand von Köpelle, — Joseph Rudolph Schuegraf, — Paul Friz, — Alois Reister, — Anton Fenzl, — Joseph Schwarzmann, — Fidel Scherndl, — Karl von Schöller, — Franz Rosenberger, — Sebastian Schrecker, — Franz Xaver Maurer, — Georg Holler, — Michael Reithner, — Johann Paul Haas, — Johann Georg Ratzenböck, — Franz de Paula Groß, — Alois Rudolph Krieger, — Ignaz Krieger, — Georg Albrecht Trawmüller, — Joseph Pfisterer, — Johann Nepomuk Mitteregger, — Karl Tradler — und Johann Nepomuk Obermaier;

für den Isar-Kreis:

als Kapitäns: der pensionirte Kapitän Georg Frankl, — dann Joseph von Ernesti, — Chrysostomus Kern, — und

Engelbert Jehle; — als Oberlieutenants: Joseph von Mayerhofen, — Joseph Spatny, — Johann Verdries, — Wilhelm Sieber, — Leopold Leibold — und Joseph Schratzenstaller; — als Unterlieutenants: Alois Du Bellier, — Wolfgang König, — Karl Mayer, — Anton Neumayer, — Kajetan Schwarz, — Alois Gschrey, — Joseph Reschreiter, — Benedikt Kretz, — Joseph von Hefner, — Friedrich Moser, — Joseph Nepomuk von Reichel, — Michael Mutzard, — Franz Paul Mayer, — Joseph Lob, — Benedikt Götsch, — Franz Xaver Penkhofen, — Karl Beutler, — Friedrich Walter, — Christoph Baron Oelhafen, — Kasimir van de Velde, — Peter Anton Del Moro, — Anton Weisinger, — Franz Hartmann senior, — Franz Hartmann junior, — Max Seitz, — Franz Engel, — Friedrich Loe, — Ignaz Denz, — Sebastian von Schilteberg, — Alois Neumayer, — Franz von Besnard, — Heinrich Mallet, — Joseph Steinlein, — Ernst Gotter, — Joseph Naef, — Georg Kornfelder, — Karl August Helmsauer, — Anton Berganin, pensionirter Lieutenant, — Hugo von Heiß, — Mathias Obermaier, — Franz Paul Morasch, — Erhard Klaß, — Jakob Rothkopf, — Anton Knoller, — Joseph Raidl, — Franz Sales von Granbauer, — Joseph Niederlechner, — und Georg Reitenbauer; — als Junker: Franz Paul Dausch, — Franz Lau, — Franz Diez — und Georg Kinzinger; — als Quartiermeister: Joseph Haitner, — Ludwig Sebastian Brunner, — Franz Xaver Tenzl — und Franz Fidel Loe;

für den Salzach-Kreis:

als Kapitän: der pensionirte Kapitän Friedrich von Zintl; — als Unterlieutenants: Joseph Pichler, — Anton Zezi, — Johann Nepomuk Sauter, — Joseph Piarelli, — Peter Paul Bockinger, — Alois Altmann, — Joseph Anton Wegerer, — Johann Schweiger, — Johann Furtner, — Jakob Pinggel, — Joseph Rauchenbichler, — Mathias Altmann, — Ludwig Wiser, — Sebastian July, — Thomas Baron von Faes, — Anton Hochmuth — und Franz Eisenberger; — als Quartiermeister: Joseph Rauch;

für den Iller-Kreis:

als Kapitäns: Ferdinand Treuchtlinger, pensionirter Kapitän, — dann Karl von Phull — und Max Joseph Mussinan; — als Oberlieutenant: Anton Byot; — als Unterlieutenants: Ignaz Prestele, — Johann Mayer, — Georg Schönmetzler, — Joseph Segin, — Johann Haggenmüller, — Joseph Geggenbauer, — Friedrich von Wachter, — Daniel Humler, — Jo-

hann von Pfister, — Joseph von Heuß, — Franz Flacho, — Georg Bitschnau, — Max Joseph Büchele, — Alois Burtscher, — Anton Heiserer, — Adalbert Klee, — Georg von Seekirch, — Joseph Keller, — Markus Fäßler, — Gustav Herzog, — Joseph Baron Freyberg — und Philipp Jakobi; — als Junker: Johann Kaspar Huber, — Joseph Kohlhaupt — und Johann Baptist Bieling; — als Quartiermeister: Johann Nepomuk Gaugenrieder, — Joseph Andreas Kalb, — Joseph Kraus — und Xaver Singer.

§. 8. Der Unterlieutenant Alexander von König von der Gendarmerie, rückt zum Oberlieutenant vor.

§. 9. Der Oberlieutenant des 5. Chevauxlegers-Regiments Leiningen, Paul von Stetten, ist zum Adjutanten des General-Majors und Brigadiers der Kavallerie Baron von Vieregg ernannt.

§. 10. Der Oberlieutenant Karl Rainprechter, des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein-Werthheim ist als Hallverwalter und Waagmeister in Schwabach angestellt worden, sohin der Kriegsdienste entlassen.

§. 11. Zu Unterlieutenants werden ernannt:

Franz Nußbaumer, im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz; — Sigmund Baron Junker, im 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen; — Georg Karl Ferdinand von Meyern — und Christoph Heinrich Prinzing, im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Sigmund Baron Pfetten, im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim; — Eduard Schauer, im 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg; — Joseph von Laufenstein, im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel; — Friedrich Lorenz Nepomuk von Itzstein, im 1. Chevauxlegers-Regimente, — Leopold Graf von Künigl, im 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz; — und Franz Hauck, im 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven.

§. 12. Alois Anhaus ist als Kondukteur bei dem Ingenieur-Korps angestellt.

§. 13. Junkers-Stellen erhalten:

Karl Bruckmeyr, im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim; — Joseph Pürkinger, im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius; — Joseph Stauber — und Johann Nepomuk von Hann, im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker; — Heinrich Götz, im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel, — und Joseph Wilhelm Mändl, im 1. leichten Infanterie-Bataillon Hertling.

§. 14. Der Bataillons-Chirurg Franz Faust, vom 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim, wird mit der Normal-Pension in die Ruhe versezt.

§. 15. Der Rechnungs-Kommissär Sebastian Becker, ist zum Kriegs-Kommissär; — der Sekretär Georg Mussinan, — der Kasern- und Proviant-Verwalter von Nürnberg, Heinrich Pruckner, — und der Kriegs-Kassa-Kontrolleur Edmund Riebel, zu Rechnungs-Kommissären, — der Proviant- und Fourage-Verwalter Anton Wisner, zum Registrator, — der Kasern- und Proviant-Verwalter von Amberg, Ignaz Gebhard, zum Kasern- und Proviant-Verwalter in Salzburg, — der Regiments-Quartiermeister des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein-Werthheim, Martin Burger, zum Kasern- und Proviant-Verwalter in Straubing, der Regiments-Quartiermeister des 2. Chevauxlegers Regiments Taxis, Peter Dielmann, zum Kasern- und Proviant-Verwalter in Nürnberg, — der Aktuar Johann Böhm, zum Kasern- und Proviant-Verwalter in Amberg, — und der Verwalter Karl Leitersdorfer, zum Kasern- und Proviant-Verwalter in Freising ernannt.

§. 16. Die Bataillons-Quartiermeister, Anton Rupprecht, vom Fuhrwesens-Bataillon, — Bernhard Jägerr, vom 3. leichten Infanterie-Bataillon Scherer, — und Johann Pointner, vom 5. leichten Infanterie-Bataillon Hermann, rücken zu Regiments-Quartiermeistern, — und der Diurnist Kaspar Frohm, zum Supernumerär-Bataillons-Quartiermeister vor.

§. 17. Der provisorisch angestellte Supernumerär-Auditor Mathias von Wachter, erhält seine definitive Anstellung.

§. 18. Die geheimen Kriegs-Referendäre, Artillerie-Oberst Benignus Chevalier de Colonge, — Oberst im General-Stabe Anton Janson von der Stockh, — dann Ludwig Langlois — und Jakob Ludwig von Harold, so wie der General-Sekretär des Kriegs-Ministeriums Peter Maubach, sind zu Rittern des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone; ferners

§. 19. Vom 2. Chevauxlegers-Regimente Prinz Taxis:

der Major August Graf Lerchenfeld, — die Rittmeister Johann Polland — und Joseph Baron Rummel, — die Oberlieutenants Kaspar Willinger, — Joseph Hottner — und Joseph Graf Taufkirchen, — die Wachtmeister Graf und Wanner; — dann der Korporal Fuchshuber, — und der Gemeine Andreas Beutner zu Mitgliedern der kaiserlich-französischen Ehren-Legion ernannt.

Max Joseph.

von Triva.

Regierungsblatt.

XXIX. Stück. München, Samstag den 29. Mai 1813.

Patent

über

die Verkündung des allgemeinen Strafgesezbuches für das Königreich Baiern.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben es seit dem Antritte Unserer Regierung für eine Unserer höchsten Regierungs-Sorgen gehalten, die Gesezgebung des Reichs mit den Fortschritten der Nazion und den veränderten Zeit-Verhältnissen in zweckmäßige Uebereinstimmung zu bringen, und die verschiedenen Theile Unsers Reichs unter einer gemeinschaftlichen Gesezgebung zu vereinigen.

Vorzüglich hat die grosse Verschiedenheit der bisherigen Straf-Geseze Unsere Sorge auf diesen Zweig der Gesezgebung gezogen, und Uns veranlaßt, seit zehn Jahren Uns mehrere Vorschläge und Entwürfe vorlegen zu lassen, wobei Wir ausser Unsern Landes-Stellen auch die öffentliche Stimme zu hören nicht unterliessen.

Nachdem Wir den zur Grundlage des allgemeinen Straf-Gesezbuches ausgewählten Entwurf der sorgfältigsten Prüfung, zuerst einer aus bewährten Justiz-Männern aller Theile des Reiches zusammengesezten eigenen Gesez-Kommission, dann der geheimen Raths-Sectionen der Justiz und des Innern unterworfen, und endlich in dem versammelten geheimen Rathe in Unserm und Unsers Kronprinzen Beiseyn in Vortrag haben bringen lassen; haben Wir in Gemäßheit der Konstituzion Unsers Reiches, Titel I. Paragraph 1. und Titel V. Paragraph 7., nach dem Gutachten Unsers geheimen Rathes beschlossen, den ersten und zweiten Theil des allgemeinen Straf-Gesezbuches durch Unsere königliche Unterschrift zu sanctioniren, und dessen alsbaldige Bekanntmachung zu verfügen.

Wir befehlen und verordnen demnach, wie folgt:

Artikel 1.

Gegenwärtiges Strafgesezbuch hat vom 1. Oktober 1813 als allgemeines Gesezbuch in dem ganzen Umfange Unseres Königreichs gesezliche Kraft, und alle in den einzelnen Provinzen seither bestandenen besondern Geseze, Verordnungen oder Gewohnheiten, welche die im gegenwärtigen Gesezbuche behandelten Gegenstände betreffen, verlieren

von dem obengedachten Zeitpunkte an ihre Gültigkeit und rechtliche Wirkung.

Artikel 2.

Verbrechen oder Vergehen, welche nach dem vorbestimmten Zeitpunkte in Untersuchung, oder zur Entscheidung kommen, wenn sie gleich noch vor dem Eintritte desselben begangen worden, sollen nach gegenwärtigem Gesezbuche beurtheilet werden, ausgenommen, wenn sie von den zur Zeit ihrer Begehung gültigen Gesezen mit einer bestimmten Strafe bedrohet waren, welche gelinder ist, als diejenige, die das gegenwärtige Gesezbuch verordnet. Auch die Bestimmungen dieses Gesezbuches in Ansehung der Verjährung kommen auf früher begangene Verbrechen oder Vergehen zur Anwendung, so ferne nicht hinsichtlich derselben bereits nach den ältern Gesezen die Verjährung vollendet ist.

Artikel 3.

Den Verordnungen dieses Gesezbuches sind alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied unterworfen, sie werden nach denselben gerichtet, sowohl wegen derjenigen Uebertretungen, welche sie in ihrem Vaterlande begehen, als auch wegen derjenigen, deren sie sich im Auslande, gleichviel ob an Uns, oder an Unsern Unterthanen, oder an einem auswärtigen Staate oder dessen Unterthanen schuldig gemacht haben.

Artikel 4.

Ausländer werden nach gegenwärtigem Strafgesezbuche gerichtet, wegen aller innerhalb der Grenzen Unsers Königreiches verschuldeten Verbrechen oder Vergehen; wegen der im Auslande begangenen Rechtsverlezungen hingegen nur alsdann, wenn dieselben an Uns selbst, an dem baierischen Staate oder an einem Unserer Unterthanen verübt worden sind, jedoch vorbehaltlich desjenigen, was etwa durch Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft anders bestimmt ist.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Promulgazions-Edikt sowohl durch Unser Regierungsblatt, als auch in den Kreis-Intelligenzblättern, so wie durch öffentlichen Anschlag an allen Orten, in welchen ein Gericht seinen Siz hat, bekannt gemacht werde.

Von Unsern Unterthanen erwarten Wir, daß sie Unsere landesväterliche Sorgfalt durch willigen Gehorsam mit thätigem Danke erkennen; von allen Unsern Richtern, daß sie durch pünktliche Anwendung der Geseze, durch strenge unparteiische Handhabung der Gerechtigkeit sich des hohen Richteramtes, das Wir ihnen anvertraut, immerdar würdig bezeigen werden.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am sechzehnten Tage des Monats Mai im ein tausend acht hundert und dreizehnten — Unsers Reiches im achten Jahre.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas. Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Die Geschäfts-Tabellen der Appellazions- und übrigen Gerichte II. Instanz vom I. Quartal 1813 betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende zwei summarische Uebersichten, welche die bei dem königlichen Ober-Appellazionsgerichte sowohl im Zivil- als im Kriminal-Rechts-Fache geleisteten Arbeiten enthalten, ferners ein summarischer Auszug aus den Zivil-Geschäfts-Tabellen sämtlicher Gerichte II. Instanz binnen des I. Quartals 1813 werden hiedurch öffentlich bekannt gemacht. München den 16. Mai 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Remmer.

Summarische Uebersicht

über die im ersten Quartal 1813 bei dem königlichen Ober-Appellazionsgerichte in Zivil-Rechtsstreit-Sachen eingelaufene Stücke, und die Art ihrer Erledigung.

Anzahl der eingekommenen: Appellazionen und Nachträge, Adhäsionen, dann Läuterations- und Restituzions-Gesuche	Berichte mit Akten	allerhöchste Rescripte mit Akten	Berichte ohne Akten	allerhöchste Rescripte ohne Akten	Beschwerde über Justizverzögerung, Straf-Nachlaß-Gesuche	Gesamtzahl des Einlaufes	Appellazions-Gerichte und Justiz-Kanzleien	Berufung, worüber erkannt worden ist: sogleich auf Abweisung	auf Einsendung der Akten mit Relation	auf Erstattung eines Beschaffenheits-Berichtes	Gesamtzahl der verbeschiedenen Berufungen	Erkenntnisse des Urtheils, worüber appellirt wurde: auf gänzliche Bestätigung	auf theilweise Bestätigung	auf gänzliche Abänderung	auf die Aufhebung	Gesamtzahl der erlassenen Erkenntnisse	Berichte zur allerhöchsten Stelle	Entschließungen: Erledigungen und einfache Entschließungen mit Akten	einfache Entschließungen ohne Akten	unerledigt verblieben
							Bamberg.	3	21	5		22	2	6	2					
							Ansbach.	2	24	9		19	5	10	—					
							Amberg.	1	23	5		7	—	6	3					
							Neuburg.	2	18	5		8	3	7	—					
							Straubing.	2	17	7		6	5	5	1					
309	240	5	281	87	69	901	Memmingen.	2	16	3	267	12	2	2	1	200	48	32	393	40
							München.	5	44	13		23	9	8	2					
							Burghausen.	1	19	1		8	1	3	1					
							Innsbruck.	1	9	1		4	2	1	1					
							OettingenSpielberg Justiz-Kanzlei.	2	4	1		1	—	1	—					
							Pappenheim.	—	1	—		—	—	1	—					
							Thurnau.	—	—	—		—	—	—	—					
							München vorm. Hofrath.	—	—	—		—	—	—	1					
								21	196	50		110	29	50	11					

Summarische Uebersicht

über die im I. Quartal 1813 bei dem königlichen Ober-Appellazionsgerichte in Kriminal-Sachen eingelaufenen Stücke, und die Art ihrer Erledigung.

Anzahl der: Appellazionen und Nachträge	Anzahl der eingekommenen Akten: zur Revision	auf Appellazion	mit allerhöchsten Reskripten	durch Anfrags-Berichte oder als Hilfsakten	Anzahl der ohne Akten: Berichte	allerhöchste Reskripte	sonstigen Eingaben	Gesamtzahl des Einlaufes	Appellazions-Gerichte	Erkenntnisse des Strafurtheils der 1. Instanz: auf die Bestätigung	auf eine Milderung	auf die Aufhebung	Gesamtzahl der erlassenen Erkenntnisse	Berichte zur allerhöchsten Stelle	Entschließungen: Erledigungen und einfache Entschließungen mit Akten	einfache Entschließungen ohne Akten	Unerledigt verblieben
									Bamberg.	14	4	—					
									Ansbach.	23	12	—					
									Amberg.	16	5	2					
									Neuburg.	19	5	—					
									Straubing.	17	7	—					
									Memmingen.	7	9	—					
									München.	37	15	—					
									Burghausen.	6	9	2					
									Innsbruck.	23	7	—					
6	28	192	15	9	118	52	6	426		162	73	4	239	34	25	239	11

Summarischer Auszug

aus den Kollegial-Geschäftstabellen über Zivil-Rechtssachen sämtlicher Appellazions- und übrigen Gerichte II. Instanz für das erste Quartal 1813.

Namen der Appellazions- und anderer II. Instanz Gerichte.	Anzahl der erledigten Rechtsstreite				Anzahl der verhandelten Rechtsstreite								Unerledigt sind geblieben
	durch Vorträge			durch Vergleich oder Entsagung.	an Kurrentien.	durch Kommissionen		Anzahl der Berichte				Kommunikate an andere Stellen.	
	zur Entscheidung der Hauptsache		durch einfache Resoluzionen.			im Orte.	außerhalb.	zur allerhöchsten Stelle		zum Ober-Appellazionsgerichte.			
	aus ganzen geschlossenen Akten.	ohne Akten.						mit Gutachten.	Remiss.	mit Gutachten.	Remiss.		
Bamberg.	178	15	129	6	2561	—	—	44	12	14	46	95	11
Ansbach.	103	22	42	—	2066	3	—	26	34	5	52	96	3
Amberg.	197	20	59	3	1252	15	—	29	18	19	33	52	14
Neuburg.	147	19	41	10	1783	26	—	37	9	32	33	74	—
Memmingen.	93	11	50	4	1624	11	—	21	8	13	24	48	2
Straubing.	83	12	37	3	1503	8	—	24	9	15	25	73	1
München.	157	21	33	2	1856	27	—	42	8	29	41	59	7
Innsbruck.	42	2	10	2	593	2	—	14	3	13	14	23	2
Burghausen.	69	2	13	—	1101	21	6	24	13	13	29	36	—
Handels-Appellazionsgericht Nürnberg.	6	—	—	1	101	—	—	2	1	—	1	—	—
Justizkanzlei Oettingen-Spielberg.	18	2	43	—	231	—	—	—	—	—	7	8	—
Pappenheim.	2	—	22	—	31	—	—	—	—	—	14	1	—
Thurnau.	—	—	7	—	47	—	—	—	—	—	—	17	—
Summe .	1155	120	480	31	14749	113	6	263	115	153	319	582	40

(Die Kriminal-Tabellen der Stadtgerichte

Ministerium

Auf Befehl Seiner

Sämtliche von den königlichen Stadtgerichten im ersten Quartal 1813 ge-

lichen Kenntniß gebracht. München den 17. Mai 1813.

General-

der von sämtlich königlichen Stadtgerichten im ersten

Namen		Spezial-					
der Kreise.	der Stadtgerichte.	Gesamt-Zahl.	Hierunter sind von vorigen Quartalen.	Hierunter sind in diesem angefangen.	Anzahl der Erledigten.	an andere Gerichte oder Stellen abgegeben.	Anzahl der noch unerledigten.
Main-Kreis.	Bamberg.	32	8	24	23	—	9
	Baireuth.	74	48	26	41	—	33
Rezat-Kreis.	Ansbach.	12	4	8	8	—	4
	Erlangen.	59	17	42	30	1	28
	Fürth.	14	7	7	6	—	8
	Nürnberg.	36	14	22	24	—	12
Regen-Kreis.	Amberg.	18	13	5	8	—	10
	Regensburg.	68	35	33	29	3	36
Oberdonau-Kreis.	Augsburg.	48	18	30	28	—	20
	Eichstädt.	4	3	1	3	—	1
Iller-Kreis.	Kempten.	11	1	10	7	1	3
	Memmingen.	14	3	11	11	—	3
Isar-Kreis.	München.	122	87	35	42	1	79
	Landshut.	11	3	8	3	—	8
Unterdonau-Kreis.	Passau.	24	13	11	16	—	8
	Straubing.	36	16	20	11	—	25
Salzach-Kreis.	Salzburg.	62	30	26	19	2	41
Inn-Kreis.	Innsbruck.	45	27	18	20	1	24
	Summa	690	353	337	329	9	352

für das erste Quartal 1813 betreffend).
der Justiz.

Majestät des Königs.
führte Kriminal-Geschäfte werden durch die nachfolgende General-Uebersicht zur öffent-

Graf Reigersberg.

Durch den Minister der General-Sekretär
Nemmer.

Uebersicht

Quartal 1813 geführten Kriminal-Geschäfte.

Inquisizionen							General-Untersuchungen			Kriminal-Requisizionen		
Die unerledigten beruhen					von den auf Entscheidung in erster Instanz beruhenden sind die Akten							
auf der Instrukzion.	auf Habhaftwerdung des Thäters.	auf Publikazion und Exekuzion des Urtheils	auf Entscheidung. in erster Instanz.	auf Entscheidung. in zweiter Instanz.	zum Appellazions-Gericht eingesendet.	noch nicht eingesendet.	Gesamt-Zahl.	Anzahl der Erledigten.	Anzahl der noch unerledigten.	Gesamt-Zahl.	Anzahl der Erledigten.	Anzahl der noch unerledigten.
6	—	3	—	—	—	—	3	2	1	22	22	—
3	—	7	10	4	1	18	7	3	4	31	31	—
2	—	2	—	—	—	—	1	—	1	18	18	—
5	—	10	4	3	—	4	2	2	—	26	26	—
5	1	—	2	—	2	—	3	1	2	4	4	—
5	—	3	3	1	2	1	—	—	—	41	41	—
4	—	5	—	1	—	—	1	1	—	24	24	—
26	—	2	6	2	5	1	7	5	2	71	71	—
3	3	6	6	2	6	—	25	19	6	48	46	2
1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	5	5	—
3	—	—	—	—	—	—	4	4	—	25	25	—
3	—	—	—	—	—	—	5	4	1	16	16	—
47	2	12	11	7	4	7	133	109	24	121	118	3
1	—	3	4	—	—	4	7	7	—	27	27	—
4	—	—	4	—	4	—	9	7	2	29	28	1
10	—	6	9	—	9	—	1	1	—	37	37	—
31	1	4	3	2	3	—	12	11	1	36	34	2
17	2	2	3	—	1	2	12	11	1	38	38	—
176	9	71	74	22	37	37	233	188	45	619	611	8

(Die Pflegschafts-Tabellen der königlichen Stadtgerichte für das Jahr 1812 betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber alle der Aufsicht der königlichen Stadtgerichte als obervormundschaftliche Behörden unmittelbar untergeordneten Pflegschaften enthält die nachfolgende Tabelle eine Uebersicht, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 16. Mai 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Nemmer.

Haupt-Tabelle

aller unter der unmittelbaren Aufsicht und Anordnung der königlichen Stadtgerichte geführt werdenden Pflegschaften für das Jahr 1812.

Name		Anzahl der Pflegschaften		Anzahl der Pfleg-Rechnungen				Summe der Verrichtungen.
des Kreises.	der Stadtgerichte.	der wirklich bestellten.	der noch zu bestellenden.	der zu stellenden	der wirklich bestellten.	der revidirten.	der noch zu revidirenden.	
Main-Kreis.	Bamberg . .	318	—	451	327	224	103	287
	Baireuth . .	601	14	32	23	21	2	22
Rezat-Kreis.	Ansbach . .	467	2	62	50	40	10	1726
	Erlangen . .	458	3	1	13	11	2	1996
	Fürth . . .	800	9	36	32	31	1	1560
	Nürnberg . .	598	5	1	56	52	4	2011
Regen-Kreis.	Amberg . .	112	8	8	17	10	7	90
	Regensburg .	778	—	4	3	3	-	633
Oberdonau-Kreis.	Augsburg . .	855	2	2702	109	105	4	591
	Eichstädt . .	157	14	82	2	1	1	45
Unterdonau-Kreis.	Passau . . .	16	—	4	5	5	—	210
	Straubing .	44	—	15	—	—	—	211
Iller-Kreis.	Kempten . .	414	—	—	206	206	—	786
	Memmingen .	438	—	—	315	315	—	1279
Isar-Kreis.	Landshut . .	56	—	—	—	—	—	102
	München . .	841	—	—	—	—	—	—
Salzach-Kreis.	Salzburg . .	255	—	65	36	12	24	681
Inn-Kreis.	Innsbruck .	383	1	12	20	17	3	405
	Summe .	7596	58	3473	1274	1113	101	12639

(Die tabellarische Zusammenstellung der Verrichtungen sämtlicher Stadtgerichte des Reiches in Verlassenschafts-Angelegenheiten binnen des IVten Quartals 1812 betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die nachfolgende summarische Uebersicht enthält alle bei den königlichen Stadtgerichten des Reiches in Verlassenschafts- und Pflegschafts-Sachen im IVten Quartale 1812 geleisteten Arbeiten, und wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 16. Mai 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Nemmer.

Summarische Uebersicht

aller bei den königlichen Stadtgerichten in Verlassenschafts- und Pflegschaftssachen im IVten Quartal 1812 geleisteten Arbeiten.

Namen		Verlassenschafts-Behandlungen						Verrichtungen in Pflegschaften.	Total-Summe aller Verrichtungen im IV Quartal 1812.
		wurden		Sume.	davon sind				
des Kreises.	der Stadtgerichte.	im IVten Quartal 1812 angefangen	vom vorigen Quartal übertragen.		erledigt.	unerledigt.	Summe der Verrichtungen in diesem Quartal.		
Main-Kreis	Bamberg	21	37	58	22	36	347	464	811
	Baireuth	6	8	14	3	11	109	590	699
Rezat-Kreis	Ansbach	10	39	49	10	39	268	805	1073
	Erlangen	5	8	13	1	12	113	894	1007
	Fürth	2	5	7	1	6	42	748	790
	Nürnberg	87	31	118	77	41	472	621	1093
Regen-Kreis	Amberg	13	19	32	11	21	62	51	113
	Regensburg	46	76	122	41	81	623	295	918
Oberdonau-Kreis	Augsburg	65	107	172	49	123	362	591	953
	Eichstädt	27	46	73	22	51	225	45	270
Unterdonau-Kreis	Passau	4	30	34	11	23	70	38	108
	Straubing	10	29	39	13	26	137	46	183
Iller-Kreis	Kempten	33	2	35	33	2	123	534	657
	Memmingen	8	3	11	7	4	29	287	316
Isar-Kreis	Landshut	9	5	14	6	8	23	102	125
	München	121	323	444	123	321	2056	—	2056
Salzach-Kreis	Salzburg	39	85	124	49	75	458	661	1139
Inn-Kreis.	Innsbruck	35	47	82	47	35	310	405	722
	Summe	541	900	1441	526	915	5838	7195	13033

Königlicher Zivil-Verdienstorden der baierischen Krone.

Seine königliche Majestät haben Sich entschlossen, nachstehenden Individuen ein Merkmal allerhöchster Zufriedenheit und Gnade zu geben, und ihnen die Auszeichnung des Zivil-Verdienstordens der baierischen Krone zu gewähren; nämlich:

als Großkreuze.

Durch Ernennung vom 10. Dezember 1809:

Ludwig, Graf von Wartenberg-Roth, General-Adjutant Seiner Majestät des Königs;

vom 6. November 1811:

Anselm Maria Fürst Fugger Babenhausen, Kron-Oberstkämerer;

vom 15. August 1812:

Sigmund, Fürstbischof von Chiemsee;

vom 16. Dezember 1812:

Johann Baptist Freiherr von Berger, General der Gendarmerie.

Kommandeurs.

Durch Ernennung vom 26. Oktober 1810:

Adam Freiherr von Aretin, effektiver geheimer Rath;

Johann Nepomuk von Effner, effektiver geheimer Rath;

Paul Anselm von Feuerbach, effektiver geheimer Rath;

Franz von Paula von Krenner, junior, effektiver geheimer Rath;

Johann Nepomuk von Krenner, senior, effektiver geheimer Rath, gestorben;

vom 26. Oktober 1810:

Johann Heinrich von Schenk, effektiver geheimer Rath, gestorben.

Friedrich von Zentner, effektiver geheimer Rath;

vom 27. Oktober 1810:

Joseph von Stichaner, königlicher General-Kommissär;

vom 30. Dezember 1810:

Heinrich Kraus, effektiver geheimer Rath und Kriegs-Oekonomieraths-Direktor;

vom 12. März 1811:

Franz Xaver von Zwackh, geheimer Rath, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei dem Großherzog von Frankfurt;

vom 25. August 1811:

Karl August Freiherr von Seckendorf, Präsident des Appellazionsgerichts des Mainkreises;

vom 22. August 1812:

Karl Graf von Preysing, General-Kommissär des Salzachkreises;

vom 25. Februar 1813:

Johann Maria Freiherr von Bassus, Präsident des Appellazionsgerichts zu Neuburg.

Ritter.

Durch Ernennung vom 30. November 1809:

Egid Kobell, General-Sekretär des königlichen geheimen Raths;

vom 10. Dezember 1809:

Christoph Freiherr von Aretin, Ober-Hof-Bibliothekar, jezt Vize-Präsident des Appellazionsgerichts zu Neuburg;

vom 10. Dezember 1809:

Paul Joseph Baumüller, General-Sekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

von Courtin, Appellazionsgerichts-Direktor in München, gestorben;

Bernard Harz, Medizinalrath und Ober-Stabsarzt in München;

Franz Kobell, General-Sekretär des Ministeriums des Innern;

Arnold Link, geheimer Ministerial-Finanz-Referendär;

Joseph Miller, General-Zoll- und Maut-Direktor;

Karl Freiherr von Moll, Akademiker;

Georg Nemmer, General-Sekretär des Justiz-Ministeriums;

Franz Xaver Freiherr von Pflummern, Kreisrath in Eichstädt;

Max Graf von Preysing, Landrichter in Miesbach;

Kaspar Rainer, Salinen-Oberinspektor in Reichenhall;

Franz Sales Schilcher, geheimer Finanz-Referendär;

Schedel, Ober-Baukommissär, gestorben;

Sebastian Schönhammer, General-Post-Direktionsrath;

Philipp von Zwackh, Ober-Appellazionsgerichts-Direktor in München;

vom 18. Oktober 1810;

Leopold Graf Taufkirchen zu Kleeberg, Major und Legionschef der Gendarmerie;

vom 29. Oktober 1810:

Gottfried von Geiger, General-Sekretär des Ministeriums der Finanzen;

vom 4. März 1811:

Franz Michael Ertl, Zentral-Staats-Kassier;

vom 7. März 1811:

Ludwig von Bauer, Hauptmann und Professor im Kadetten-Korps, jezt Hauptmann bei der Gendarmerie;

vom 25. August 1811:

Johann Wilhelm Weiß, Appellazionsgerichtsrath zu Ansbach;

Georg Reichenbach, General-Salinenadministrations-Rath;

Georg von Suttner, Ober-Finanz-Rath;

vom 26. Oktober 1811;

Johann Nepomuk Freiherr von Peckenzell, Kämerer;

vom 30. April 1812:

Karl von Orff, Direktor der Schule für Landärzte;

vom 25. Februar 1813:

Anton Anetsberger, Finanz-Direkter des Isarkreises;

Johann Philipp Bever, Direktor des obersten Rechnungshofes;

Franz Büller, Direktor des Appellazionsgerichts in Memmingen;

Friedrich Freiherr von Lochner, Kreisrath zu Baireuth;

Franz Anton von Olry, Minister-Resident in der Schweiz;

vom 25. Februar 1813;

Wilibald Graf Rechberg, Gesandter am westphälischen, dermal am württembergischen Hof;

vom 5. April 1813:

Benignus von Colonge, Oberst und geheimer Kriegs-Referendär;

Jakob Ludwig von Harold, geheimer Kriegs-Referendär;

Anton Janson von der Stockh, Oberst und geheimer Kriegs-Referendär;

Ludwig Langlois, geheimer Kriegs-Referendär;

Peter Maubach, General-Sekretär des Ministeriums des Kriegswesens;

Heinrich Joseph Le Prieur, Münz-Kommissär und Ober-Münzmeister.

Ausländer.

Großkreuze.

Durch Ernennung vom 6. Juni 1809:

Graf Otto, Staatsrath und Gesandter am königlich-baierischen, dann am kaiserlich-österreichischen Hofe;

vom 31. August 1809:

von Villemancy, General-Intendant;

vom 22. Oktober 1809:

Graf Bondy, Kamerherr des Kaisers (seit 1810 Ritter des St. Huberti-Ordens);

vom 10. März 1810:

Graf Heinrich von Montesquiou, Kamerherr des Kaisers;

vom 30. März 1810;

Graf von Arjuzon, Chevalier d'Honneur der Königin von Holland;

von Beaumont, Kamerherr Ihrer Majestät der Kaiserin Josephine;

von Monaco, erster Stallmeister Ihrer Majestät der Kaiserin Josephine;

Turgot, erster Stallmeister der Königin von Holland;

vom 24. Juli 1810:

Franz Graf von Erbach-Erbach;

vom 13. März 1811:

von Chaillou, Präfekt des Departements de l'Ardeche (seit dem 6. Mai 1809 Kommandeur dieses Ordens);

vom 13. August 1812:

Leopold, Prinz von Sachsen-Koburg;

vom 28. November 1812:

Freiherr von Seckendorf, Obersthofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Kronprinzessin von Württemberg.

Kommandeurs.

Durch Ernennung vom 10. März 1810:

von Andlau, Kamerherr des Kaisers;

von Eramayel, Ceremonienmeister;

de Lillers, Kamerherr des Kaisers;

de Parol, Kamerherr des Kaisers;

de Pons, Kamerherr des Kaisers;

Freiherr von Saint Didier, Pallast-Präfekt;

vom 30. März 1810:

von Canouville;

von Montholon, Kamerherr Ihrer Majestät der Kaiserin Josephine;

von Portalez;

von Turpin, Kamerherr Ihrer Majestät der Kaiserin Josephine;

von Vieil Castel, Kamerherr Ihrer Majestät der Kaiserin Josephine;

vom 26. Oktober 1810:

Bogne de Fay, Legazions-Sekretär bei der französischen Gesandtschaft in München (seit dem 6. Juli 1809 Ritter dieses Ordens);

vom 29. Jänner 1811:

Freiherr Anton von Smancini, Staatsrath und Präfekt des Etschdepartements;

vom 24. April 1811:

Graf von Bellisen, Kamerherr des Kaisers.

Ritter.

Durch Ernennung vom 31. August 1809:

Anton von Helligenstein, königlich sächsischer Hofrath und Leib-Chirurgus der seel. Kurfürstin von Pfalzbaiern;

vom 23. Oktober 1809:

Boulanger, General-Post-Inspektor;

vom 10. Dezember 1809.

von Seutter, Forstinspektor in Ulm;

vom 25. Dezember 1809:

Denon, Direktor der kaiserlichen Museen;

vom 30. März 1810:

von Boucheporn, Pallast-Präfekt der Königin von Holland;

Dechamps, Sécrétaire des commandemens Ihrer Majestät der Kaiserin Josephine;

von Marmol, Stallmeister der Königin von Holland;

von Villeneuve, erster Kamerherr der Königin von Holland;

vom 15. Oktober 1810:

Karl von Gimbernat, spanischer Gelehrter;

vom 27. November 1810:

Sulzer, königlicher Salzhandlungs-Kommissär zu Winterthur in der Schweiz;

vom 10. Februar 1811:

Freiherr von Staffart, Staatsraths-Auditor und Präfekt des Departements der Maas-Mündungen;

vom 13. März 1811:

Thomas, Chevalier, ehemals Intendant im Inn- und Hausruckviertel;

vom 22. März 1811:

Gentil, General-Direktor der kaiserlichen Domainen;

vom 28. März 1811:

Johann Graff, Freiherr von Ehrenfeld, in Bozen;

vom 10. April 1811:

Brisseau, Direktor der kaiserlichen Domainen.

vom 27. November 1811.

Freiherr Fischler von Treuberg, Herzoglich-Sachsen-Koburgischer Oberst;

vom 12. November 1812:

Graf Fagnani, Kamerherr des Kaisers von Frankreich;

vom 8. Mai 1813:

Percy, kaiserlich-königlich-französischer Inspecteur-Général des Hôpitaux.

Durch Ernennung vom 27. Mai 1813:

Als Großkreuze.

Johann Nepomuk von Triva, Minister Staats-Sekretär des Kriegswesens, General der Artillerie;

Karl Philipp von Wrede, kaiserlich-französischer Reichsgraf, General der Kavallerie;

Heinrich Graf von Reuß, General-Lieutenant und General-Adjutant;

Ernst Friedrich Freiherr von Dörnberg, geheimer Rath und General-Kommissär des Rezatkreises.

Als Kommandeur.

Max Freiherr von Lerchenfeld, General-Kommissär des Innkreises,

Als Ritter.

Georg Friedrich August De Troge, Kreis-Direktor des Isar-Kreises;

Philipp von Flad, Legazionsrath;

Joseph Ernst von Koch-Sternfeld, Finanzrath in Salzburg;

Andreas Ritter, Ober-Finanzrath;

Ferner haben Seine Majestät unter obigem Dato zu Rittern des St. Hubertus-Ordens allergnädigst ernannt:

den Staats- und Konferenz-Minister Heinrich Graf von Reigersberg;

den wirklichen geheimen Rath Joseph Graf von Törring-Guttenzell;

den Oberst-Zeremonienmeister Klemens Graf von Törring-Seefeld; und

den General-Adjutant Ludwig Graf von Wartemberg-Roth.

Zivil-Verdienstmedaillen-Verleihung.

Nachdem Seiner königlichen Majestät über den von dem Lokal-Kommissariate am 17. d. M. wegen des am 28. März h. J. in Augsburg statt gefundenen Auflaufes gegen zwei französische Offiziere erstatteten Bericht und mit eingesendeten Verhörs-Protokollen umständlicher Vortrag erstattet wurde, so geruhten Allerhöchstselbe den Oberlieutenant bei der Nazional-Garde III. Klasse Johann Ernst Körber dortselbst zu Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit über sein kluges und besonnenes Betragen, mit der goldenen Zivil-Verdienstmedaille zu begnadigen.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst

am 26. Februar l. J.: den Eleven bei der Akademie der Wissenschaften v. Steffenelli als Adjunkt der physikalisch-mathematischen Sekzion zu befördern,

am 20. April den bisherigen Unterförster zu Unteraltenbergheim Rufus Humpf zum Forstwärter in Windsbach, und den bisherigen Verwalter der Revier Heilsbronn Karl Waldmann zum Revierförster derselben zu ernennen;

am 2. Mai den Advokaten in Straubing Max Theodor Sigriz in gleicher Eigenschaft nach München zu versezen,

am 6. den Rechtspraktikanten Joseph Herele zum Advokaten bei dem Landgerichte Landsberg;

am 7. den ehmals Fürstlich Primatischen Polizei-Wachtmeister-Lieutenant Heinrich Dörrhöfer als Kreis-Kassediener zu ernennen;

am 8. dem Landgerichts-Aktuar zu Ried Joseph Eder die Aktuarsstelle zu Obernberg im Unter-Donaukreise zu übertragen, und auf dessen Aktuarsstelle den Rechtspraktikanten bei dem Landgerichte Werdenfels Blasius Wintermayr zu befördern;

am 10. den Bergeleven Anton von Schmuck zum Berg- und Hüttenassistenten bei dem Berg- und Hüttenamte in Fichtelberg, den Berg- und Hüttenassistenten in Sonthofen Johann Agar zum Assistenten bei dem Hüttenamte Kiefer im Innkreise, den Bergeleven Kajetan Schuller zum provisorischen Berg- und Hüttenassistenten in Sonthofen zu ernennen; — dann den Doktor Michael Klingstein Advokat in Ried aus der Advokaten-Liste zu streichen;

am 11. den Rechts-Kandidaten Joseph von Frohn als Advokat zu ernennen, und ihm seinen Wohnsiz bei dem Landgerichte Laufen anzuweisen;

am 13. den bisherigen Ober-Rechnungsrath 2ter Klasse bei dem obersten Rechnungshofe, Michael Mez, zum Ober-Rechnungsrathe 1ter Klasse zu befördern, und den bisherigen Ober-Rechnungskommissär bei demselben, Franz Xaver Burger, zum Ober-Rechnungsrathe 2ter Klasse zu ernennen. — Ferner auf die erledigte Landrichters-Stelle erster Klasse zu Burghausen den bisherigen provisorischen Landrichter zweiter Klasse zu Mittersill Franz Anton Reisigl provisorisch; an dessen Stelle als provisorischen Landrichter zweiter Klasse den quieszirenden Landrichter Daniel Regulati zu Sterzing im Innkreise zu befördern; dann die erledigte Ziviladjunkten-Stelle bei dem Landgerichte Neumarkt den bisherigen Aktuar des Landgerichts Salzburg Albert Hofmann provisorisch zu übertragen, und an dessen Stelle den Polizei-Offizianten Martin Köllnberger zu Salzburg zu befördern; und die erledigte Aktuarsstelle des Landgerichtes Lana dem Rechtspraktikanten Christoph Krick zu Altenbanz im Mainkreise zu verleihen. — Ferner den provisorischen Kriminal-Adjunkten Franz Dorrer zu Zell am See von dieser Stelle zu entbinden, und bis zu anderweiten Anstellung in den Ruhestand zu versezen; dagegen zum provisorischen Kriminal-Adjunkten zu Zell am See den zweiten Assessor Stephan Holzinger zu Amberg; — dann zum zweiten Assessor zu Amberg provisorisch den quieszirenden Repetitor bei der ehemaligen Universität Salzburg, Joseph Pichler zu ernennen; — sofort das vormals Baireuthische Justizamt Lauenstein als ein eigenes Landgericht dritter Klasse

fortbestehen zu lassen, dann zum provisorischen Landrichter in Lauenstein den ersten Assessor bei dem Landgerichte Bamberg II. Philipp Rothlauf zu ernennen, dagegen dessen Stelle dem bisherigen zweiten Assessor Elisäus Eglof zu Neumarkt im Oberdonaukreise, und die zweite Assessors-Stelle bei dem Landgerichte Neumarkt provisorisch dem quieszirenden Landgerichts-Schreiber Alois Hosemann von Hilpoltstein zu übertragen; — dann auf die erledigte erste Assessors-Stelle des Landgerichts Freising den ersten Assessor bei dem Landgerichte Obergünzberg im Illerkreise, Wolfgang von Fernberg, zu versezen, und die erledigte erste Assessors-Stelle zu Obergünzburg provisorisch dem quieszirenden Oberamts-Rath Alois Bock zu Babenhausen zu übertragen; auf das Landgericht zweiter Klasse zu Berchtesgaden als provisorischen Landrichter den ersten Landgerichts-Assessor zu Aichach, Joseph Wirth, und auf die dadurch erledigte Stelle zu Aichach im Isarkreise als provisorischen ersten Assessor den quieszirenden Klosterrichter Franz Xaver Aimold zu Eichstädt zu ernennen; dem provisorischen Landrichter Johann Schaupp zu Hallein in gleicher Eigenschaft das Landgericht dritter Klasse zu Zell am See zu übertragen; dagegen den provisorischen Landrichter dritter Klasse zu Zell am See, Joseph Eberhard Leithner, als provisorischen Landrichter erster Klasse zu Hallein zu befördern; — für das Landgericht zweiter Klasse zu Reichenhall als provisorischen Landrichter den ersten Landgerichts-Assessor Simon Thaddä Ramsauer zu Viechtach im Unter-Donaukreise zu bestimmen, und dafür die erste Assessors-Stelle bei dem Landgerichte Viechtach dem quieszirenden Pfleger Felix von Riedl zu Jandelsbrunn provisorisch zu übertragen;

am 14. den Wildmeister zu Lellenfeld, Karl Kleindienst, zum Revierförster in Gösweinstein zu ernennen;

am 20. den zweiten Assessor zu Viechtach Joseph Lampart auf die erledigte zweite Assessors-Stelle zu Regen anzustellen, und die zweite Assessors-Stelle bei dem Landgerichte Viechtach dem zweiten Assessor Bernhard Rubenbauer zu Hemau zu übertragen, dann dessen Stelle als zweiten Assessor des Landgerichts Hemau im Regenkreise durch den quieszirenden Stadtgerichts-Aktuar Gebhard Luber zu Friedberg provisorisch zu besezen; den Aktuar Jakob Michelanzky bei dem Landgerichte Burghausen von der ihm übertragenen Stelle wieder zu entlassen, und dafür den quieszirenden Mitterschreiber Alois Strobel zu Thalgau zum Landgerichts-Aktuar zu Burghausen zu ernennen.

Das nach voranstehender allerhöchster Verordnung eingeführte Straf-Gesezbuch ist bei der Redakzion des Regierungsblatts für 1 fl. 30 kr. zu haben.

areich Maiern

ed by Google

Regierungsblatt.

XXX. Stück. München, Mittwoch den 2. Juni 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Kriegsschuld der Gemeinde Kronburg im Iller = Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Uns von Unserm General = Kommissariate und Unserer Finanz-Direkzion des Iller-Kreises erstatteten Anträge, die in einem zu 4 Perzent verzinslichen Kapital von 2900 fl. bestehende Kriegsschuld der Gemeinde Kronburg betreffend, beschliessen Wir, wie folgt:

1) da nach Einsicht des Kommunal = Etats die gewöhnlichen Einkünfte und das Kapital-Vermögen der Gemeinde nicht zureichen, die erwähnte Kriegsschuld nur zu verzinsen, geschweige solche gänzlich abzutragen, so soll hiefür ein ausserordentlicher Steuerbeischlag erhoben werden.

2) Dieser Steuerbeischlag ist für die Jahre 1813 bis 1827 dergestalt zu reguliren, daß von der erhobenen Summe in den ersten 14 Jahren jährlich 200 fl., und im lezten 15ten Jahre 100 fl., somit in diesem Zeitraum das ganze Kapital, und nebenbei die laufenden Zinsen berichtiget werden, wie anliegende tabellarische Uebersicht näher nachweiset.

Hienach haben Unser General = Kommissariat und Unsere Finanz-Direkzion des bemeldten Kreises das Erfoderliche zu verfügen.

München den 18. Mai 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General = Sekretär
Baumüller.

Tabellarische Auszeige

der sukzessiven Abzahlung der Gemeinde-Schulden zu Kronburg durch einen jährlichen Steuerbeischlag von 200 fl., exklusive der laufenden Zinse, repartirt auf 15 Jahre.

Benennung der Jahre in denen die Schuld bezahlt wird.	Betrag der Schuld.		Interesse zu 4 pro Cent.		Kapitals-Heimzahlung.		Total-Summe an Kapitals-Zinsen auf ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im Jahre 1813	2900	—	116	—	200	—	316	—
1814	2700	—	108	—	200	—	308	—
1815	2500	—	100	—	200	—	300	—
1816	2300	—	92	—	200	—	292	—
1817	2100	—	84	—	200	—	284	—
1818	1900	—	76	—	200	—	276	—
1819	1700	—	68	—	200	—	268	—
1820	1500	—	60	—	200	—	260	—
1821	1300	—	52	—	200	—	252	—
1822	1100	—	44	—	200	—	244	—
1823	900	—	36	—	200	—	236	—
1824	700	—	28	—	200	—	228	—
1825	500	—	20	—	200	—	220	—
1826	300	—	12	—	200	—	212	—
1827	100	—	4	—	100	—	104	—
	Summa		900	—	2900	—	3800	—

(Die Studien-Beiträge für die landärztlichen Kandidaten betreffend.)

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben durch allerhöchstes Reskript an sämtliche Finanz-Direkzionen des Königreiches für das gegenwärtige Etats-Jahr 18$\frac{12}{13}$ an Studien-Beiträgen für die landärztlichen Kandidaten an den Schulen zu München, Bamberg und Salzburg die Summe von 21000 fl., und zwar

1)	für den Main-Kreis	1850 fl.
2)	— — Rezat-Kreis	3550 fl.
3)	— — Regen-Kreis	2250 fl.
4)	— — Ober-Donaukreis	2500 fl.
5)	— — Unter-Donaukreis	1550 fl.
6)	— — Iller-Kreis	2450 fl.
7)	— — Isar-Kreis	2950 fl.
8)	— — Salzach-Kreis	2650 fl.
9)	— — Inn-Kreis	1250 fl.
	Summa	21000 fl.

bewilligt, und liessen den Finanz-Direkzionen die Listen hierüber, nämlich

1) über diejenigen Kandidaten, welche schon früher in dem Genusse der normalmässigen Studien-Beiträge standen, und welchen solche auch für das Finanz-Jahr 18 12/13 bewilligt sind, und

2) über diejenigen, für welche die normalmässigen Beiträge zum erstenmal genehmigt wurden,

mit dem Auftrage abschriftlich mittheilen, diese Beiträge, in Folge des 1ten Abschnittes, III. §. Lit. A. des allgemeinen Steuer-Mandats vom 22. November 1811 auf die Kreis-Kasse zur Bezahlung anzuweisen, und demnach das Geeignete zu verfügen.

München den 1. Mai 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

(Die Organisazion mehrerer Munizipal-Gemeinden im Salzach-Kreise betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, in mehreren Munizipal-Gemeinden des Salzach-Kreises den hierunten namentlich aufgeführten, verordnungsmässig gewählten Munizipal-Räthen in dieser Eigenschaft die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, zugleich aber zu bestimmen, daß die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens einem Gemeind-Gliede, oder einem der Gemeinde angehörigen quieszirenden Diener als Nebenfunkzion übertragen werde.

München den 5. Mai 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

Als Munizipal-Räthe wurden ernannt:

Im Landgerichte Altötting.

In der Stadt Neuötting:

1) Der Bürger und Lebküchner Johann Hillebrand;

2) der Bürger und Handelsmann Joseph Doveth;

3) der Bürger und Handelsmann Johann Bittel;

4) Der Bürger und Handelsmann Ignaz Lorenzer.

Im Landgerichte Berchtesgaden.

In dem Markte Berchtesgaden.

1) Der Bürger und Sattler Georg Vonderthann;

2) der Bürger und Holzwaaren-Händler Andrä Kaserer.

3) Der Bürger und Handelsmann Johann Wallner;

4) der Bürger und Weißgärber Andrä Hampl.

Im Landgerichte Braunau.

In der Stadt Braunau:

1) Der Bürger und Kaminkehrer Barnabas Petroja;

2) der Bürger und Kupferschmid Lorenz Fellerer;
3) der Bürger und Schneidermeister Joseph Sieghard;
4) der Bürger und Eisenhändler Johann Christian Henkel.

Im Landgerichte Grieskirchen.

In der Stadt Grieskirchen:

1) Der Bürger und Bierbrauer Anton Ponschab;
2) der Bürger und Lebküchner Johann Georg Götz;
3) der Bürger und Bierbrauer Joseph Mayer;
4) der Bürger und Chirurg Joseph Rosenberger.

Im Landgerichte Hallein.

In der Stadt Hallein:

1) Der Bürger und Handelsmann Peter Leithner;
2) der Bürger und Baumwollenhändler Andrä Stöckl;
3) der Bürger und Bierbrauer Joseph Schwarz;
4) der Bürger und Baumwollenhändler Paul Peter Prähauser.

Im Landgerichte Kitzbühel.

In der Stadt Kitzbühel:

1) Der Bürger und Bierbrauer Anton Flecksberger;
2) der Bürger und Müller Jakob Fuder;
3) der Bürger und Leinweber Johann Gruber;
4) der Bürger und Lebküchner Michael Ruhdorfer.

In der Stadt Laufen:

1) Der Bürger und Sattler Ignaz Graf;
2) der Bürger und Lohgärber Andrä Stubhann;
3) der Bürger und Kupferschmid Felix Baumann;
4) der Bürger und Hausbesitzer Franz Standl.

Im Landgerichte Tittmoning.

In der Stadt Tittmoning:

1) Der Bürger und Medizinal-Chirurg Michael Wild;
2) der Bürger und Tuchmacher Joseph Zeschuck;
3) der Bürger und Handelsmann Joseph Wagner;
4) der Bürger und Kirschner Martin Huber.

Im Landgerichte Traunstein.

1) Der Bürger und Sattler Mathias Zinsmeister;
2) der Bürger und Handelsmann Paul Eber;
3) der Bürger und Nadlermeister Max Krump;
4) der Bürger und Handelsmann Jakob Kortolezis.

Im Landgerichte Vöcklabruck.

In der Stadt Vöcklabruck:

1) Der Bürger und Handelsmann Joseph Furthner;
2) der Bürger und Handelsmann Joseph Lechner;
3) der Bürger und Schloßer Mathias Meixner;

4) der Bürger und Seifensieder Anton Hesch.

In dem Markte Schwannstadt:

1) Der Bürger und Bierbrauer Mathias Heletsgruber;
2) der Bürger und Färber Johann Maus;
3) der Bürger und Rothgerber Joseph Auleitner;
4) der Bürger und Gastgeb Anton Döckh.

(Die Organisazion mehrerer Munizipal-Gemeinden im Main-Kreise betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm Heutigen allergnädigst geruhet, in den hierunten folgenden Munizipal-Gemeinden des Main-Kreises den hierin angeführten Munizipal-Räthen die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, und die Kommunal-Administrazion in der Stadt Hof dem bisherigen Kämerer Georg Friedrich Ruckdeschel provisorisch zu übertragen, zugleich aber zu bestimmen, daß für die Verwaltung des Vermögens in den übrigen Munizipal-Gemeinden ein Gemeinde-Glied, oder ein der Gemeinde angehöriger quieszirender Diener verwendet werden soll.

München den 21. Mai 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

Als Munizipal-Räthe wurden ernannt:

Im Landgerichte Eschenbach.

In der Stadt Eschenbach:

1) Der Bürger und Bäcker Konrad Köferl;
2) der Bürger und Weber Joseph Löw;
3) der Bürger und Riemer Michael Oberdorfer;
4) der Bürger und Weber Michael Hübner jun.;

In der Stadt Auerbach:

1) Der Bürger und Tuchmacher Niklas Kelser;
2) der Bürger und Zeugmacher Joseph Schmaus;
3) der Bürger und Weißgärber Georg Neumiller;
4) der Bürger und Rothgärber Franz Merkl senior.

In dem Markte Kirchenthumbach.

1) Der Bürger und Faßbinder Gottfried Fritzel;
2) der Bürger Friedrich Zeidler;
3) der Bürger und Schmid Adam Braun;
4) der Bürger und Wirth Johann Fichtel.

Im Landgerichte Kemnath.

In der Stadt Kemnath:

1) Der Bürger und Hutmacher Franz Frey;
2) der Bürger und Handelsmann Xaver Bäumel;
3) der Bürger und Handelsmann Jakob Holenstein;
4) der Bürger und Realitäten-Besitzer Paul Ebert.

In der Stadt Neustadt am Kulm:
1) Der Realitäten-Besizer und ehemalige Regierungs-Advokat Mösel;
2) der Bürger und Sonnenwirth Friedrich Kopp;
3) der Bürger und Mezger Lorenz Ortung;
4) der Bürger und Handelsmann Georg Schmidt.

In dem Markte Pressat:
1) Der Bürger und Weber Nikolaus Schmidt;
2) der Bürger und Faßbinder Lorenz Aepfelbacher;
3) der Bürger und Rothgärber Johann Daubenmärkl jun.;
4) der Bürger und Gastwirth Franz Polkmann;

Im Landgerichte Kronach.

In der Stadt Kronach:
1) Der Bürger und Mehlbrer Georg Schmelzing;
2) der Bürger und Kaufmann Joseph Anton Kammerer;
3) der Bürger und Gastwirth Michael Pabstmann;
4) der Bürger und Müller Johann Müller.

In dem Markte Wallenfels:
1) Der Bürger und Zöllner Andreas Stöcker;
2) der Bürger und Ackersmann Johann Göß;
3) der Bürger und Ackersmann Georg Müller Pfaff;
4) der Bürger und Mezger Georg Stumpf.

Im Landgerichte Pottenstein.

In der Stadt Pottenstein:
1) Der Bürger und Gärber Johann Heldorfer;
2) der Bürger und Schmid Johann Löhr;
3) der Bürger und Müller Friedrich Reuß;
4) der Bürger und Mezger Jakob Deinzer;

Im Landgerichte Scheßliz.

In dem Markte Scheßliz:
1) Der Bürger und Färber Andreas Groh;
2) der Bürger und Gastwirth Wolfgang Bauer;
3) der Bürger und Sailer Pongraz Jäger;
4) der Bürger und Müller Georg Schmitt.

Im Landgerichte Teuschniz.

In dem Markte Nordhalben:
1) Der Bürger und Sattler Mathias Neubauer;
2) der Bürger Andreas Motschmann;
3) der Bürger Paul Hertel;
4) der Bürger und Gastwirth Georg Wachter;

Im Landgerichte Tirschenreuth.

In der Stadt Tirschenreuth:
1) Der Bürger und Handelsmann Hieronimus Häring;
2) der Bürger und Riemer Felix Herrmann;
3) der Bürger und Tuchmacher Johann Mohr;
4) der Bürger und Sailer Johann Haberkorn;

In der Stadt Bärnau:

1) Der Bürger und Bäcker Nikolaus Wagner;
2) der Bürger und Wagner Anton Lenk;
3) der Bürger und Schmid Andreas Wolf;
4) der Bürger und Schneider Philipp Maier.

Im Landgerichte Waldsassen.

In dem Markte Waldsassen:

1) Der Bürger und Schuster Joseph Söllner;
2) der Bürger und Gärtner Markus Lindner;
3) der Bürger und Uhrmacher Bernhard Miesner;
4) der Bürger und Gärtner Christian Grilmaier.

In dem Markte Mitterteich.

1) Der Bürger und Wundarzt Wolfgang Ströhl;
2) der Bürger und Zeugmacher Adam Rüth jun.;
3) der Bürger und Mezger August Steiniger;
4) der Bürger und Zeugmacher Burkard Stingel.

In dem Markte Waltershof:

1) Der Bürger und Schneider Michael Schricker;
2) der Bürger und Krämer Joseph Ruß;
3) der Bürger und Zeugmacher Joseph Unger;
4) der Bürger und Zeugmacher Johann Denbzer.

Im Landgerichte Weißmain.

In der Stadt Weißmain:

1) Der Bürger Georg Thomas Fuchs;
2) der Bürger Georg Friedrich Ultsch;
3) der Bürger Georg Adam Dietz;
4) der Bürger und Wundarzt Fr. Lorenz Hofmann.

In der Stadt Burgkundstadt:

1) Der Bürger Johann Roth;
2) der Bürger Baptist Mischel;
3) der Bürger Franz Kliner;
4) der Bürger Mathäus Schell.

Im Landgerichte Gefrees.

In dem Markte Gefrees.

1) Der Bürger und Weber Johann Adam Herold;
2) der Bürger und Weisgärber Johann Joseph Künzel;
3) der Bürger und Bäcker Johann Jakob Popp;
4) der Bürger und Weber Johann Peter Popp.

In der Stadt Berneck.

1) Der Bürger und Schuster Johann Nikolaus Ammon;
2) der Bürger und Rothgärber Paul Schlenk;
3) der Bürger und Schlosser Gottlieb Munker;
4) der Bürger und Weber Daniel Neuper.

In der Stadt Goldkronach.

1) Der Bürger und Schneider Georg Wolfgang Träger;
2) der Bürger und Weber Erdmann Neidhard;

3) der Bürger und Weisgärber Otto Konrad Pöhlmann;
4) der Bürger und Mezger Johann Georg Kühner.

In dem Markte Schorgast.

1) Der Bürger und Färber Michael Sölla;
2) der Bürger und Gastwirth Martin Feulner;
3) der Bürger und Metzger Johann Ruprecht;
4) der Bürger und Landwirth Johann Nüßel.

Im Landgerichte Rehau.

In dem Markte Rehau.

1) Der Bürger und Gastwirth Michael Spitzbarth;
2) der Bürger und Metzger Johann Michael Hertel;
3) der Bürger und Büttner Johann Georg Meinel;
4) der Bürger und Bäcker Friedrich Wilhelm Vogel;

Im Landgerichte Naila.

In dem Markte Selbitz.

1) Der Bürger und bisherige Viertelmann N. Flessa;
2) der Bürger und Gärber Christoph Dittmar;
3) der Bürger Heinrich Beyerlein;
4) der Bürger und Gärber N. Hagen.

Im Landgerichte Münchberg.

In der Stadt Münchberg.

1) Der Bürger und Bäcker Lorenz Käppel;
2) der Bürger und Müller Samuel Gottfried Riedel;
3) der Bürger und Schuster Johann Georg Fickenscher;
4) der Bürger und Rothgärber Dietrich Fischer;

In der Stadt Helmbrechts.

1) Der Bürger und Uhrmacher Johann Christian Romensee;
2) der Bürger und Hufschmid Albrecht Sauermann;
3) der Bürger und Glaser Johann Adam Pösnecker;
4) der Bürger und Weber Christoph Seyffert.

In dem Markte Leugast.

1) Der Bürger Benedikt Rödell;
2) der Bürger Friedrich Ott;
3) der Bürger Johann Knorr;
4) der Bürger Jokob Schramm.

Im Landgerichte Weischenfeld.

In dem Markte Kasendorf.

1) Der Bürger und Wundarzt Georg Mögelin;
2) der Bürger und Färber Peter Schübel;
3) der Bürger und Schuster Andreas Niedermair;
4) der Bürger und Mezger Philipp Hofmann.

In dem Markte Wonsees.

1) Der Bürger und Weber Peter Schiemer;
2) der Bürger und bisherige Bürgermeister Friedrich Eberlein;
3) der Bürger und Bäcker Georg Dornhöfer;

4) der Bürger und Weißgärber Johann Hupfer senior.

Im Landgerichte Kulmbach.

In der Stadt Kupferberg.

1) Der Bürger Johann Hönig;
2) der Bürger und Landwirth Jakob Matsel;
3) der Bürger Adam Kodisch;
4) der Bürger und Weißgärber Theodor Mertel.

Im Landgerichte Wunsiedel.

In dem Markte Arzberg.

1) Der Bürger und Sägenschmid Christian Elbel;
2) der Bürger und Schneider Georg Adam Künzel;
3) der Bürger und Zeugmacher Paulus Schmidt;
4) der Bürger und Rothgärber Michael Maier.

In dem Markte Thiersheim.

1) Der Bürger und Maurer Johann Christoph Mötsch;
2) der Bürger und Zeugmacher Christoph Leppert sen.;
3) der Bürger und Rothgärber Paul Arzberger;
4) der Bürger und Färber Johann Deubner;

Im Landgerichte Selb.

Im Markte Selb:

1) der Bürger und Maurermeister Daniel Thumser;
2) der Bürger und Maurermeister Wolfgang Metsch;
3) der Bürger und Schneidermeister Johann Kreppner;
4) der Bürger und Bäcker Andreas Reichner.

Im Landgerichte Kirchenlamitz.

In der Stadt Weißenstadt:

1) der bisherige Justiz-Bürgermeister Friederich Wiesner;
2) der Bürger und Kaufmann Johann Friederich Müller;
3) der Bürger und Kaufmann Wolfgang Stöckel;
4) der Bürger und Weber Johann Jakob Ruckdeschel.

In dem Markte Kirchenlamitz:

1) der Bürger und Kaufmann Christoph Raitel;
2) der Bürger und Zimmermeister Michael Hallmaier;
3) der Bürger und Schuster Georg Schricker;
4) der Bürger und Gastwirth Michael Bäcker.

Im Landgerichte Hof.

In der Stadt Hof:

1) der Bürger und Kaufmann Peter Gottfried Frank;
2) der Bürger und Seifensieder Heinrich Gottlieb Rudert;
3) der Bürger und Kaufmann Jakob Heinrich Püttner;
4) der Bürger und Sailer Adam Christoph Langheinrich.

Im Landgerichte Neustadt an der Waldnab.

In der Stadt Weiden:

1) der Bürger und Kammmacher Christian Dienstel;

2) der Bürger und Bierbräuer Adam Kleber;

3) der Bürger und Sattler Christoph Lindner;

4) der Bürger und Färber Georg Kron.

In der Stadt Neustadt an der Waldnab.

1) der Bürger Joseph Fuchs;

2) der Bürger und Weber Joseph Doller;

3) der Bürger und Bäcker Ignaz Uebelacker;

4) der Bürger und Wundarzt Michael Artmann.

In dem Markte Erbendorf:

1) der Bürger und Schneider Georg Pregler;

2) der Bürger und Glaser Georg Minsterer;

3) der Bürger und Weißgärber Nikolaus Biber;

4) der Bürger und Hutmacher Johann Knimel.

(Die dießjährige Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten im Main-Kreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für dieses Jahr statt habende Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten aus dem Main-Kreise wird auf den 19. Juli l. J. festgesezt, und an diesem Tage zu Bamberg ihren Anfang nehmen.

Diese Prüfung wird nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung Regierungsbl. 1807 Seite 270 geschehen.

Drei Wochen vor Eröffnung des Konkurses haben die Kandidaten die Zeugnisse über die gesezmäßige Vollendung ihrer Studien auf inländischen Gymnasien und Lyzäen, ihre Arbeiten in der Seelsorge, in der Volks- und Jugendbildung, und ihr sittliches Betragen von dem einschlägigen Studien-Rektorate, General-Vikariate, der Polizei-Behörde und Distrikts-Schul-Inspekzion, an unterzeichnete Stelle einzusenden, und sich vor der Prüfungs-Kommission am bestimmten Tage persönlich zu stellen. Baireuth den 10. Mai 1813.

Königliches General-Kommissariat des Main-Kreises.

Graf von Thürheim.

Friedmann.

(Die dießjährige Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten des Iller-Kreises und der Stadt Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. August gegenwärtigen Jahres wird der Prüfungs-Konkurs für die katholischen Pfarramts-Kandidaten des Iller-Kreises und des dießseitigen Kommissariats-Bezirks auf allerhöchsten Befehl eröffnet, wobei nur diejenigen Geistlichen zugelassen werden, welche nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1806 (Regierungsbl. 1807 St. VII.) im Stande sind, sich über die zur Prüfungsfähigkeit erfoderlichen Seelsorge-Jahre,*) über die geeignete Ab-

*) Man vergleiche die Verordnung vom 5. Mai l. J. St. XXVI. S. 612.

solvirung der theologischen Studien, über die Verwendung zur Förderung der Volks- und Jugendbildung, und über ein untadelhaftes Betragen durch Zeugnisse des bischöflichen Ordinariats, der Landgerichte, der Studienvorstände und der Schuldistrikts-Inspekzionen gehörig auszuweisen.

Die Admissionsgesuche nebst ihren Belegen sind längstens 14 Tage vor Eröffnung des Konkurses anher zu übersenden; die Kandidaten aber haben sich am Tage vor der Prüfung persönlich zu stellen.

Augsburg den 24. Mai 1813.

Königliches Kommissariat der Stadt Augsburg.

Freiherr von Franuberg.

Stiwel.

Berichtigung der Ernennungsliste des Zivil-Verdienstordens der baierischen Krone:

Ritter:

vom 20. Oktober 1811 Bernhard Freiherr von Hornstein geheimer Rath.

vom 23. Dezember 1811 Johann Nepomuck Freiherr von Peckenzell ꝛc.

vom 25. Februar 1813 Arnold von Mieg Kreis-Kanzlei-Direktor in Salzburg.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Main-Kreise.

1) (Die Pfarrei Wadendorf.)

Die Pfarrei Wadendorf ist durch die Versezung des Pfarrers Berner *) nach Stadelhofen in Erledigung gekommen.

Sie liegt im Landgerichte Scheßliz, gehört zur Bamberger Diözes und zum Dekanate Scheßliz.

Ihr Umfang beträgt 1½ Stunde, ihre Seelenzahl beläuft sich auf 370 Parochianen.

Mährenbühl und Kümmersreuth sind dahin gehörige Filiale.

Das Einkommen des Pfarrers besteht in 400 fl. Widdum, 5 fl. Zehent, und 20 fl. Stolgebühren, worauf 14 fl. Lasten haften.

Im Ober-Donaukreise.

2. (Die Pfarrei Bergen.)

Die durch Versezung des bisherigen Pfarrers *) erledigte Pfarrei Bergen in der Diözese Eichstädt, im Landgerichte Neuburg enthält 339 Seelen, und erstreckt sich nur auf die Dorfsflur, und die Baucherbergermühl; im Pfarrorte ist eine Schule; der Pfarrer bedarf keines Hilfspriesters. Die Erträgnisse derselben bestehen in Kompetenz, Naturalien, und unbeständigen Gefällen, und berechnen sich auf 1075 fl.; darauf haften keine andere Lasten, als das bisherige Steuerprovisorium von 10 fl., und das Seminaristikum.

---

3) (Die Pfarrei Kemnathen.)

Die Pfarrei Kemnathen liegt in der Diözese Eichstädt, im Landgerichte Neumarkt. Sie enthält nebst den Einöden Allesfelden, Aumühl, und einem Hause zu Langenried 259 Seelen; der Pfarrer bedarf keines Hilfspriesters. Die Erträgnisse fließen aus zwei Drittheile Zehent, den Widdumsgütern, dann aus Jahrtägen und Stolge-

*) S. 397.

*) S. 397.

bühren, und betragen 417 fl. 16 kr. Die Lasten bestehen in der ordinären Steuer zu 26 fl. 9 kr. 3 dl., in einem jährlichen Bauschilling von 6 fl., dann ausser diesen in einem schon ältern ratifizirten Stadl-Bauschilling, wovon noch 115 fl. mit jährlichen Fristen zu 30 fl. abzuführen sind.

Auszug

aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

Der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern wurden ferners einverleibt:

1) unterm 30. März 1813. Der königliche Kapitain der Gendarmerie und des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone Ritter, Karl Ludwig von Bauer, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. B. Fol. 15. Act. No. 8;

2) unterm 30. März 1813. Der königliche Rittmeister der Gendarmerie, Ritter des militärischen Max Joseph-Ordens und Mitglied der kaiserlich königlich französischen Ehrenlegion, Karl Ludwig von Kieffer, für seine Person bei der Ritters-Klasse und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. K. Fol. 13. Act No. 7;

3) unterm 16. März 1813. Die Relikten des ehemaligen kurpfalzbaierischen Revisions-Raths, Philipp Anton Janson van der Stok (Franz Wilhelminischer Linie) bei der

Adels-Klasse Lit. S. Fol 2050. Act. No. 2216;

4) unterm 30. März 1813. Der ehemalige tyrolische Landsaß, königlicher wirklicher Rath und quieszierender Professor des Lizeums zu Innsbruck, Andreas von Mersi, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. M. Fol. 2053. Act. No. 2219;

5) unterm 1. Mai 1813. Der königliche Hofagent in Wien, Joseph Mößl Edler und Ritter von Moosthal, samt seinem Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter-Klasse Lit. M. Fol. 617. Act. No. 2853;

6) unterm 27. April 1813. Der Spediteur der Hafnerischen Groshandlung in Salzburg, Anton Joseph von Launser zu Moos, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. L. Fol. 573. Act. No. 2830;

7) unterm 17. Februar 1813. Der königliche Buchhalter und Kontrolleur der Innkreis-Kasse, Leopold Franz Edler und Ritter von Gugler, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Ritter-Klasse Lit. G. Fol. 1321. Act. Nro. 1806;

8) unterm 27. April 1813. Der königliche Kämerer und Hofrath Seiner des Herrn Herzogs Wilhelm von Baiern Durchlaucht, Jakob Karl Freiherr von Proff zu Irnich und Menden, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. P. Fol. 585. Act. No. 2837;

9) unterm 20. März 1813. Der Weltpriester und Brixnische geistliche Rath, Joseph Alois von Lemmen und Linsingspurg in Innsbruck, samt seines verstorbenen Bruders Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. L. Fol. 1530. Act. No. 1914;

10) unterm 15. April 1813. Der Fürstlich Thurn und Taxische Hofrath, Franz Stephan Maria Freiherr von Beckers, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Freiherrn-Klasse Lit. B. Fol. 541. Act. No. 2814;

11) unterm 4. Mai 1813. Der Spediteur und Kommissionär in Nürnberg, Joseph Anton von Schorn, als Aeltester der Mathias Anton von Schornischen Linie, samt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Klasse Lit. S. Fol. 242. Act. No. 2662;

12) unterm 4. Mai 1813. Der königliche Postoffizial Sebastian Joseph von Schorn, als Aeltester der Johann Baptist von Schornischen Linie, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. S. Fol. 242. Act. No. 2662;

13) unterm 4. Mai 1812. Der königliche Postexpeditor und Groshändler zu Baierdiessen, Johann Benedikt von Baab, samt seinen Geschwisterten und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. B. Fol. 242. Act. No. 2662;

14) unterm 27. April 1813. Der Großherzoglich Badensche Kämerer, Malthesers-Ordens-Ritter, Fürstlich Taxischer geheime Rath und Hofmarschall, Werner Freiherr von Leykam, samt seinen beiden Brüdern, bei der Freiherrn-Klasse Lit. L. Fol. 599. Act. No. 2843;

15) unterm 31. März 1813. Der ehemalige königliche Appellazionsgerichts-Präsident und Kommenthur des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Wilhelm Heinrich Albrecht von Röder, samt seinem Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. R. Fol. 443. Act. N. 2764;

16) unterm 28. April 1813. Der General-Sekretär der königlichen Akademie der Wissenschaften und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Friedrich von Schlichtegroll, für seine Person bei der Ritter-Klasse und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. S. Fol. 27. Act. No. 14;

17) unterm 12. Mai 1813. Der königliche Zentral-Staats-Kassier und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Franz Michael von Ertl auf Leutstetten und Petersbrunn, für seine Person bei der Ritter-Klasse und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. E. Fol. 29. Act. No. 17;

18) unterm 1. Mai 1813. Der königliche General-Sekretär des geheimen Justiz-Ministeriums und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Georg von

Nemmer; für seine Person bei der Ritterklasse und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. N. Fol. 29. Act. No. 15;

19) unterm 28. April 1813. Der königliche Kriegs-Oekonomie-Rath und Kriegs-Fiskal, dann Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Melchior von Paur, für seine Person bei der Ritter-Klasse und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn, bei der Adels-Klasse Lit. P. Fol. 25. Act. No. 13;

20) unterm 3. April 1813. Der königliche geheime Referendär, General-Salinen-Administrator, Vorstand der unmittelbaren Münz-, dann Steuer-Kataster und Staats-schulden-Tilgungs-Kommission, dann des Zivil-Verdienst Ordens der baierischen Krone Ritter, Joseph von Utzschneider auf Rieden am Staffelsee, für seine Person bei der Ritter-Klasse und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn, bei der Adels-Klasse Lit. U. Fol. 17. Act. No. 9;

21) unterm 6. April 1813. Der königliche quieszirende Kirchen- und milde Stiftungs-Administrazions-Rath, Franz Xaver von Pettenkofen, samt seinem Bruder, Vetter und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. P. Fol. 37. Act. No. 2557;

22) unterm 27. April 1813. Der königliche Berg-Oberfaktor zu Schwatz, Alois Stanislaus von Erlach, samt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. E. Fol. 565. Act. No. 2826;

23) unterm 8. April 1813. Der Freiherrlich von Hornsteinische Gerichts-Verwalter in Bertolsheim, Joseph Fidel von Ow, sammt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. II. Fol. 1571. Act. No. 1935;

24) unterm 3. Mai 1813. Der Besitzer der Klostergüter zu Niederviehbach und des lehenbaren Ritterguts Hinzelbach, Franz Alois von Sterber, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. S. Fol. 631. Act. No. 2860;

25) unterm 28. April 1813. Christoph von Michael, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. M. Fol. 589. Act. No. 2838;

26) unterm 27. April 1813. Der königliche Herr Kron-Oberst-Postmeister, Karl Alexander Fürst von Thurn und Taxis, Graf von Valsassina, samt seinem Onkel und allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei dem Fürsten-Klasse Lit. T. Fol. 603. Act. No. 2845;

27) unterm 5. April 1813. Ignaz Karl Peter Ritter von Owexer, Kaufmann in Augsburg, samt seiner Schwester und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Ritter-Klasse Lit. O. Fol. 1453. Act. No. 1879;

28) unterm 17. Februar 1813. Der quieszirende Patrimonial-Gerichtshalter zu Vil-

länders, Karl Kajetan von Gasteiger zu Raabenstein und Kobach, mit Ausschluß seines in fremden Staaten domizilirenden Sohnes, Franz Romulus, samt seinem Bruder und allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. G. Fol. 1542. Act. No. 1920;

29) unterm 30. März 1813. Karl Christian Thon Freiherr von Dittmer auf Etterzhausen und Petterdorf, Banquier und Kaufmann in Regensburg, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn-Klasse Lit T. D. Fol. 1441. Act. No. 2313;

30) unterm 30. März 1813. Friedrich Mantey Freiherr von Dittmer auf Etterzhausen und Petterdorf, Banquier und Kaufmann in Regensburg, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechs, bei der Freiherrn-Klasse Lit. M. D. Fol. 1441. Act. No. 2313;

31) unterm 14. Dezember 1812. Der königliche Truchseß Freiherr von Brück, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn-Klasse Lit. B. Fol. 1323. Act. No. 1807;

32) unterm 30. März 1811. Der königliche Kämerer und Legazions-Sekretär zu Dresden, Karl Theodor Maximilian Freiherr von Freiberg, Eisenberg-Almendinger Linie, samt seinen Geschwistern und Nachkommen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn-Klasse Lit. F. Fol. 25. Act. No. 1035;

33) unterm 26. März 1813. Mark Anton Freiherr von Maier zu Scheruegg, samt seiner Schwester und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn-Klasse Lit. M. Fol. 1996. Act. No. 2140;

34) unterm 12. April 1813. Der königliche Kämerer, Karl Graf von Arco in Salzburg (mit Ausschluß seines im Auslande domizilirenden Bruders Johann Nepomuck) samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Grafen-Kasse Lit. A. Fol. 511. Act. No. 2800;

35) unterm 15. April 1813. Der königliche Kämerer, General-Lieutenant und Divisions-General, August Freiherr von Kinkel, bei der Freiherrn-Klasse Lit. K. Fol. 1972. Act. No. 2128.

36) unterm 5. April 1813. Der königliche Landrichter von Reichenhall, Ignaz Karl Edler von Ockel, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Klasse der Edlen Lit. O. Fol. 1757. Act. No. 2475;

37) unterm 30. März 1813. Andreas von Müller, Kaufmann in Augsburg, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. M. Fol. 2014. Act. No. 2149;

38) unterm 17. März 1813. Der königliche Landgerichts-Arzt zu Altdorf, Christian Erich von Fabrice, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. F. Fol. 379. Act. No. 2732;

39) unterm 29. März 1813. Der freiresignirte königliche Posthalter in Mindelheim, Martin von Dreer, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. D. Fol. 1864. Act. No. 2077;

40) unterm 24. Oktober 1812. Der ehemalige Domkapitular von Freising, und nunmehrige Pfarrer zu Holzhausen, Joseph Maria Freiherr von Imsland, (mit Ausschluß seines im Auslande domizilirenden Bruders Ferdinand und dessen Deszendenz), samt den übrigen Geschwistern und deren Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn-Klasse Lit. I. Fol. 599. Act. No. 1397;

41) unterm 15. April 1813. Der königliche Landes-Direkzionsrath und Professor an der hohen Schule zu Landshut, Karl Sebastian Edler von Hellersberg, samt seinem Oheim, Tante und Geschwistern, dann allseitigen Abkömmlingen, bei der Klasse der Edlen Lit. H. Fol. 539. Act. No. 2815;

42) unterm 12. April 1813. Der königliche Hofrath und quieszirende Landrichter von Weilheim, Franz Xaver von Lachermayr, samt seinem Bruder und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. L. Fol. 1802. Act. No. 2047;

43) unterm 19. November 1812. Der quittirte k. k. österreichische Hauptmann, Johann von Heuß auf Trunkelsberg, samt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse Lit. H. Fol. 850. Act. No. 1524;

München am 28. Mai 1813.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 23. dieses Monats allergnädigst zu bestimmen geruht

daß die Zivil-Adjunktenstelle zu Imst, dem zweiten Assessor Joseph Galler zu Nabburg;

die hiedurch erledigte zweite Assessorsstelle bei dem Landgerichte Nabburg im Regen-Kreise dem quieszirenden Sekretär bei der ehemaligen Kommerzien-Deputazion zu Regensburg Friederich Karl Wolfarth, und zwar vor der Hand provisorisch;

die Zivil-Adjunktenstelle zu Schwaz dem provisorischen zweiten Assessor Christoph von Leistner zu Regensburg, unter Beibehaltung seiner provisorischen Eigenschaft;

die zweite Landgerichts-Assessorsstelle zu Regenstauf im Regen-Kreise, provisorisch dem quieszirenden Polizei-Aktuar Friederich Wilhelm Wiesand zu Regensburg;

die Zivil-Adjunktenstelle zu Kufstein dem Zivil-Adjunkten Johann Baptist von Payer zu Landeck;

die Zivil-Adjunktenstelle zu Landeck dem ersten Assessor Johann von Hösle zu Werdenfels, und

die Aktuarsstelle des Landgerichts Brixen dem Rechtspraktikanten Emanuel Grafen von Händel

übertragen werde.

Berichtigungen.

Im III. Stücke des Regierungsblatts vom laufenden Jahre ist bei der Verordnung über das Stempelwesen Seite 75 unter der Rubrik dritter Klasse Lit. b. zu lesen und zu verstehen: Kauzionen statt Zitazionen.

Ferner Stück XXVII. Seite 640. 32) Markus Joachim von Mayr samt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts.

Regierungsblatt.

XXXI. Stück. München, Mittwoch den 9. Juni 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Schuldentilgung in den Gemeinden des Landgerichts Montafon betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen auf die Anträge Unsers General-Kommissariats und Unserer Finanz-Direkzion des Illerkreises den Uns für die Gemeinden des Landgerichts Montafon vorgelegten Schuldentilgungs-Plan, gemäß welchem:

a) eine Summe von 10,000 fl., welche diese Gemeinden für einen erkauften, und noch unberichtigten Zehent des Churer Domkapitel an das Rentamt Feldkirch schulden, mit eben so viel an Staats-Passiv-Obligazionen, in so ferne solche nicht unter 4 Prozent verzinslich sind, getilgt; —

b) mit der übrigen von den Gemeinden besizenden Aktiv-Foderung an das Aerar, und mit dem Erlöse ihrer Liegenschaften im ungefähren Betrage von 4345 fl. eben so viele Passiven berichtiget, und endlich

c) die noch übrigen circa 15,000 fl. Passiven durch eine jährlich nach dem Steuerfuße zu repartirende Umlage von 1550 fl. abgeführt und verzinset werden sollen, wonach Unsere Finanz-Direkzion das Erforderliche zu verfügen, endlich wegen Tilgung der übrigen den einzelnen Gemeinden ohne Beziehung auf ihren vorherigen gemeinschaftlichen Verband zur Last liegenden Schulden mit 8827 fl. Unsere weitere allerhöchste Entschliessung zu erwarten hat.

München den 14. Mai 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

(Umlage in den Gemeinden des Landgerichts Bamberg I.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich die Gemeinden des Landgerichts Bamberg I. nach den mit Bericht vom 8. Mai

von der Finanz-Direkzion des Mainkreises eingesendeten Akten freiwillig einverstanden haben, den Pankraz Doerring und dem Adam Hoehn von Memmelsdorf für ihr im Jahre 1809 in der Kriegsfrohn zu Verlust gegangenes Anspann-Vieh eine Entschädigung von 174 fl. 30½ kr. durch eine Umlage nach dem Steuerfusse zu verschaffen, so genehmigen Seine Majestät der König diese Umlage nach dem speziellen Ausschlage und ermächtigen die Finanz-Direkzion solche durch das Rentamt erheben zu lassen.

München den 30. Mai 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Tischtitel-Verleihungen der Privaten betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König gedenken den Willen der Privatpatronen und anderer Privaten in Ertheilung der Tischtitel an Kandidaten des katholisch-geistlichen Standes bei genügender Sicherheitsleistung der Verleiher nicht zu beschränken; Allerhöchstdieselben gewärtigen jedoch, daß die Verleiher ihr Augenmerk hiebei nur auf solche Individuen richten werden, welche alle Bedingungen der Vorbereitung zu diesem Stande, wie solche in der Regel zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels ersoderlich sind, erfüllt haben, und weder rücksichtlich ihrer Studien, noch von Seite ihres sittlichen Betragens einer gegründeten Ausstellung unterliegen.

Unter diesen Voraussezungen wollen Seine Majestät nicht darauf bestehen, daß die allerhöchste Bestätigung solcher von Privaten ertheilten Tischtitel jedesmal erholet werde, sondern finden genügend, wenn dergleichen Tischtitel-Verleihungen den betreffenden General-Kreis-Kommissariaten angezeigt werden.

Die General-Kreis-Kommissariate sind übrigens angewiesen, am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß der im Laufe desselben in ihren Kreisen ertheilten Privat-Tischtitel, mit umständlicher Bemerkung der Personal-Verhältnisse und Qualifikazion der Kandidaten, an das Ministerium des Innern einzusenden.

Was die Tischtitel-Verleihungen der Kommunen betrifft, so hat es bei den Bestimmungen der General-Verordnung vom 9. April 1808 (Regierungsblatt deff. J. S. 839.) sein Verbleiben, worauf hiemit ausdrücklich zurückgewiesen wird.

München den 30. Mai 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Abhaltung des Pfarr-Konkurses im Innkreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von mehreren Seiten die Anzeige geschehen, daß, da die Abhaltung des Pfarr-

Konkurses am 21. nächsten Monats gerade in die Zeit falle, wo die Priester mit vielen geistlichen Verrichtungen beschäftiget wären, das Erscheinen bei diesem Konkurse für viele Priester schwer, wo nicht unmöglich seyn werde.

Damit nun alle Priester, welche den Pfarr-Konkurs zu bestehen Willens sind, durch vorhin bemerktes Verhältniß nicht abgehalten werden mögen, demselben beizuwohnen, will man den Anfang dieses Konkurses auf den 5. Juli l. J. hiemit festgesezt haben, welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Innsbruck den 27. Mai 1813.

Königliches General-Kommissariat des Innkreises.

Freiherr von Lerchenfeld.

Strich.

(Die Konkurs-Noten der Pfarramts-Kandidaten im Isarkreise v. J. 1811 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majestät auch die Klassifikazion der Pfarrkonkurs-Kandidaten des Isarkreises vom Jahre 1811 allergnädigst genehmigt und angeordnet haben, daß jedem dieser Kandidaten die betreffende Note ausgefertiget werden solle; so wird hiemit den sämtlichen Pfarrkonkurs-Kandidaten des Isar-Kreises vom Jahre 1811 eröffnet, daß sie die Ausfertigungen ihrer Noten bei den dießortig-expedirenden Sekretariate und zwar in Zeit von drei Wochen vom heutigen Tage, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gegen Entrichtung der Taxgebühr um so sicherer erheben sollen, als nach Verfluß dieser Zeit die unerhobenen Ausfertigungen auf der Empfänger Kosten ihnen zugesendet werden würden.

Zugleich werden auch diejenigen Kandidaten des Konkurses vom Jahre 1809, welche ihre Noten noch nicht erhoben haben, zu Ablangung derselben unter obigen Termin und Warnung wiederholt um so mehr nachdrücklich aufgerufen, als sie sich die Nachtheile des Versäumnisses selbst zuzuschreiben haben.

München den 1. Juni 1813.

Königliches General-Kommissariat des Isar-Kreises.

Freiherr von Schleich.

Rainprechter.

Pfarrei-Erledigung.

(Die Pfarrei Geisenhausen im Isarkreise.)

Durch den Tod des Pfarrers Seklmaier in Geisenhausen wurde die dortige Pfarrei erlediget.

Sie liegt in der Diözös Freising, im Dekanate Landshut und Landsgerichte Vilsbiburg, und hat in ihrem Inbegriff die Filialen Feldkirchen, St. Theobald, Vils, Sallstorf und Eitzelstorf mit zwei Benefizien bei der Mutterkirche.

Die Seelenzahl besteht in 1098 Kommunikanten.

Das Einkommen läuft auf 2036 fl. 29 kr.; die Lasten sind 114 fl. 59 kr. provisorische Steuer;

— fl. 17 kr. an Cathedraticum,
5 „ — „ an Seminaristicum,
5 „ 55½ „ an Zehentbetrag, und in den jährlichen Salarien der Hilfspriester, deren zwei sind à 208 fl.

(Erledigte Familien-Stipendien an der Universität Landshut betreffend.)

Da mit Ende gegenwärtigen Studienjahres nachfolgende unter der Administrazion des königlichen Stipendien-Ephorats zu Landshut stehende Familien-Stipendien, als:

1) das Ursula Maierische zu 320 fl.
2) das Kirchmayersche zu . 100 fl.
3) das Abbeggische zu . . 120 fl.
4) das Passauerische zu . 40 fl.

in Erledigung kommen, so wird dieses gemäß allerhöchster Verordnung vom 1. Dezember 1812. (Rggsbl. 1812. St. 67. Seite 2025 und 2026) mit der Auffoderung öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche auf ein solches Anspruch zu machen gedenken, in einem Termine von 6 Wochen die vorschriftmässigen Zeugnisse und Ausweisungen über die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche bei dem Stipendien-Ephorate der Universität Landshut vorzulegen haben.

(Die Preisträger an den landärztlichen Schulen im Winter-Semester 18½ betreffend.)

Seine königliche Majestät lassen hiemit die Namen derjenigen Kandidaten an den drei landärztlichen Schulen zu Bamberg, München und Salzburg zur öffentlichen Kenntniß bringen, welche sich durch ihren Fleiß und Fortgang im Laufe des Winter-Semesters des Schuljahres 18½ die allergnädigst ausgesprochenen vorschriftsmässigen Preise erworben haben.

I.

An der landärztlichen Schule zu Bamberg.

Den ersten Preis erhielt Adam Lorayn aus Zegendorf, Landgerichts Bamberg I. im Mainkreise.

Den zweiten Preis Johann Steinhäuser aus Wildenreuth, Landgerichts Neustadt im Mainkreise.

Den dritten Preis Sebastian Dürig aus Pettenstadt, Landgerichts Bamberg II. im Mainkreise.

II.

An der landärztlichen Schule zu München.

Den ersten Preis erhielt Klemens Schmid von Stetten, Landgerichts Mühldorf im Isarkreise.

Den zweiten Preis Thaddäus Fleißner von Chiemsee, Landgerichts Troßburg im Isarkreis.

Den dritten Preis Melchior Geith von Rötz, Landgerichts Waldmünchen im Regenkreise.

III.

An der landärztlichen Schule in Salzburg.

Den ersten Preis erhielt Klemens Ruderer aus Au, Landgerichts Moosburg im Isarkreise.

Den zweiten Preis Johann Dürrwanger von Küzbühel im Salzachkreise.

Den dritten Preis Franz Auer von Rennertshofen, Landgerichts Monnheim im Ober-Donaukreise.

München den 22. Mai 1813.

(Zutheilung einiger Gemeinden im Innkreise zu andern Landgerichten betreffend.)

Seine königliche Majestät genehmigten auf den berichtlichen Antrag des General-Kommissariats im Innkreise vom 13. November vorigen Jahres, daß die zu dem Landgerichte Kastelruth gehörige Gemeinde Kolfusch mit dem Landgerichte Enneberg; und die zu dem Landgerichte Steinach gewiesene Gemeinde Hinterdux mit dem Landgerichte Zell wegen der nähern und bequemern Lage obiger Orte zu diesen Landgerichten vereinigt werde.

(Die Anstellung eines Rechtsanwalts bei dem königlichen Landgerichte Waizenkirchen betreffend.)

Da gemäß allerhöchster Entschliessung bei dem königlichen Landgerichte Waizenkirchen ein Advokat angestellt wird, so werden die dießfallsigen Bittwerber aufgefodert, ihre mit den erfoderlichen Zeugnissen der vollkommenen Befähigung versehenen Anlangen in Zeit vier Wochen bei dem königlichen Appellazionsgerichte für den Unter-Donaukreis zu überreichen.

In der Sizung des königlichen geheimen Rathes vom 20. Mai wurden folgende Rekurse entschieden:

1) Der Rekurs des Meublemagazin-Händlers Klockner in Augsburg gegen die dortige Käuflerzunft wegen Verkaufs neuer Waaren.

2) Der Rekurs mehrerer Bauern zu Schauernheim, Landgerichts Neustadt an der Aisch im Rezatkreise gegen die dortige Höckerschaft wegen Gemeindegründe-Vertheilung.

3) Der Rekurs des Georg Joseph Stengel und Konsorten gegen sämtliche Bürger von Monnheim, Landgerichts gleichen Namens im Ober-Donaukreise wegen Gemeindegründe-Vertheilung.

4) Der Rekurs des Postmeisters zu Erlangen Karl von Grafenstein gegen ein Erkenntniß der königlichen General-Post-Direkzion.

5) Der Rekurs der Gemeinde Lämersdorf und dreier Grundholden zu Trauschendorf, Landgerichts Vohenstraus im Regenkreise, gegen den Wirth Frischholz zu Rockenstein wegen Kriegsschäden-Konkurrenz.

6) Der Rekurs einiger Gemeinds-Glieder zu Windischletten, Landgerichts Scheßliz im Mainkreise, wegen Hut- und Gemeindetheilung.

Patriotische Beiträge zur Unterstüzung der verwundeten und kranken königlich-baierischen Krieger.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind ferner eingegangen:

Durch das königliche Landgericht Traunstein, und zwar von dem Landgerichts-Personal . . . 20 fl. — kr.

von den Einwohnern in Traunstein . .			125	48
von der Pfarrei		Ruhepolding	30	—
—	—	Kieming	8	—
—	—	Siegsdorf	38	36

nebst 13½ Pfund Charpie, 7 Binden, 10 leinene Tücher, 3 Hemden und 6 Betttücher;

—	—	Reit in Winkel	24	48
—	—	Grassau	14	41
—	—	Jezl	29	30
—	—	Hart	16	—
—	—	Wachendorf	42	—
—	—	Surberg	12	—
—	—	Grabenstatt	11	47
—	—	Haslach	8	6
—	—	Traunwalchen	4	44
—	—	Fruchtlaching	25	6
Vikariat		Unterwessen	30	48½
—		Uebersen	41	—
—		Schleching	15	19¼
—		Bergen	6	9
von der Kooperatorie		Erlstädt	30	—
—	—	Nußdorf	9	48
—	—	Kammer	1	12

zusammen nach Abzug 1 fl. 46 kr. Porto . . 553 fl. 36¾ kr.

Durch das königliche Polizei-Kommissariat Salzburg von den Pfarrämtern des Landgerichts Grieskirchen, namentlich

von dem Pfarramte		Dorf	19 fl.	23½ kr.
—	—	Michelabach	11	24
—	—	Neumarkt	10	—
—	—	Zell	17	—
—	—	Riedau	31	—
—	—	Kallham	20	—
—	—	Potting	13	12
—	—	Taufkirchen	12	—
—	—	Teiskirchen	23	23
—	—	Wendling	4	45

zusammen nach Abzug 42 kr. Porto 161 fl. 25½ kr. nebst 4 Resten Leinwand, 4 Leintücher, 8 Hemden, 112 Pfund Charpie 133 Pfund Bandagen und 73 Stück Binden.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst folgende Priester auf Pfarreien und Benefizien zu befördern;

am 14. März laufenden Jahrs: den Stadtkaplan zu Mindelheim, Johann Frank, auf die Pfarrei Andelsbuch, Landgerichts Innerbregenzerwald;

am 18: den Pfarrer zu Lechhausen, Philipp Reitmaier, auf die Pfarrei Kleinkötz in dem Landgerichte Günzburg (derselben Erledigung S. 241.);

den Kaplan zu Weilach, Franz Xaver Maier, auf die Pfarrei Lechhausen, Landgerichts Friedberg;

am 30.: den Kaplan zu Affalterbach, Johann Nepomuk Marquard, auf die Pfarrei Bobenhausen in dem Landgerichte Pfaffenhofen;

am 15. April: den Kooperator in Dingolfing, Johann Nepomuk Schmid, auf die Pfarrei Heining, Landgerichts und Administrazionsdistrikts Passau (derselben Erled. Rggsbl. 1812. S. 2034.);

den Benefiziat zu Perlesreith, Raymund Riedl, auf die Pfarrei Iggensbach, Landgerichts Vilshofen und Administrazionsdistrikts Deggendorf;

den Pfarrer zu Mörsdorf, Joseph Haffner, auf die Pfarrei Wachenzell, Landgerichts und Administrazionsdistrikts Eichstädt (derselb. Erled. Rggsbl. 1812. S. 1991.);

am 17: den Provisor zu Unterrieden, Alban Fröhlich, auf die Pfarrei Bitzau, Landgerichts Innerbregenzerwald und Administrazionsdistrikts Lindau (derselb. Erled. v. J. 1812. S. 1618.);

am 21.: den Pfarrer zu Bachhagel, Jakob Selzle, auf die Pfarrei Boehringen in dem Landgerichte Illerdiessen und Administrazionsdistrikte Memmingen (derselb. Erled. v. J. 1812. S. 1902.);

den Pfarrer zu Segfriedsberg, Martin Münch, auf die Pfarrei Gallenbach in dem Landgerichte und Administrazionsdistrikte Aichach (derselb. Erled. v. J. 1812. S. 2034.);

am 25.: auf die Stadtpfarrei St. Sebald in Nürnberg den dortigen Diakon, Johann Ferdinand Roth (S. S. 620.);

am 27.: den Pfarrer in Hollenbach, Joseph Alois Markl, auf die Pfarrei Erharding, Landgerichts Mühldorf;

und den Kooperator zu Schönberg, Ernest Zellhuber, auf die Pfarrei Hollenbach, Landgerichts Aichach;

am 29.: den Kantor und Schullehrer in Emskirchen, Johann Christoph Schaller, auf die Pfarrei Lonnerstadt, Dekanats Uhlfeld (derselb. Erled. v. J. 1812. S. 1484.);

und den bisherigen Diakon zu Kastell und Filial-Pfarrer zu Ziegenbach, Ludwig Theodor Müller, auf die Diakonatstelle in Roth im Ober-Donaukreise;

den Pfarrer in Beuern, Johann Georg Rökl, auf die Pfarrei Ettling in dem Landgerichte Landau und Administrazionsdistrikte Pfarrkirchen (derselben Erledigung v. Jahr 1812. S. 2061.);

am 4. Mai: den Pfarrer und Dekan zu Thalgau, Johann Georg Azinger, auf die Pfarrei Seekirchen, Landgerichts Neumarkt und Administrazionsbezirks Straßwalchen (ders. Erled. v. J. 1812. S. 2075.);

am 6.: den Pfarrer zu Großkötz, Franz Seraph Biber, auf die Pfarrei Krumbach, Landgerichts Ursberg und Stiftungs-Administrazionsdistrikts Mindelheim (ders. Erled. v. J. 1812. S. 1570.);

den Stadtpfarrer zu Dillingen, Franz Xaver Gremir, auf die Pfarrei Lauingen; (derselben Erledigung. S. 197.)

am 7.: den Pfarrer zu Kirchenroth, Jakob Weinzierl, auf die Pfarrei zu Reischach, Landgerichts Altenötting (dersel. Erledigung v. J. 1812. S. 2062.);

den Professor der Mathematik in Neuburg, Theodor Kloe, auf die Pfarrei Laufen in dem Landgerichte und Administrazionsdistrikte Tittmonning (derselb. Erledig. S. 31.);

den Kooperator zu Wasserburg, Joseph Haiß, auf das Spitalbenefizium zu Mittenwald im Innkreise;

den Pfarrer in Thannenberg, Johann Nepomuk Grumpper, auf die Pfarrei Nesselwang, Landgerichts und Stiftungs-Administrazions-Distrikts Füssen (derselben Erledigung v. J. 1812. S. 2062.);

den Kaplan zu Buttenheim, Pankraz Kaufmann, auf die in dem Landgerichte Pottenstein gelegene Pfarrei Elbersberg (derselben Erledigung v. J. 1812. S. 1856.);

den Kooperator zu Bachendorf, Philipp Riembauer, auf das Schul-Benefizium Margartshausen, Landgerichts Göggingen (derselben Erledigung S. 100.);

den Frühmeß- und Schul-Benefiziaten, Joseph Widmann, zu Neumarkt im Ober-Donaukreise auf das dortige Spital-Benefizium;

den Subregenten des bambergschen Klerikal-Seminars, Georg Leicht, auf die Pfarrei Hollfeld, Stiftungs-Administrazionsbezirks Kulmbach. (derselben Erledigung v. J. 1812. S. 2032.);

den Pfarrer zu Schlins, Johann Baptist Lingel, auf die Pfarrei Oberdorf in dem Landgerichte und Stiftungs-Administrazions-distrikte Füssen (derselben Erledigung v. J. 1812. S. 1820.);

den resignirten Pfarrer und Frühmeß-Benefiziaten zu Dorfen, Franz Xaver Höß, auf das Frühmeß-Kurat-Benefizium zu Velden, Landgerichts Vilsbiburg und Stiftungs-Administrazionsdistrikts Neumarkt (derselben Erledigung v. J. 1812. S. 2061.);

am 8.: den Pfarrer und Distrikt-Schulinspektor in Grönnenbach, Michael Rehm, auf die Pfarrei Steinheim, Dekanats Memmingen;

den Vikar zu Emmezheim, Friedrich Samuel Zencker, auf die Diakonatsstelle zu Leipheim;

und zu bestätigen die Präsentazionen:

am 20. April: des Georg Anton Freiherrn von Stingelheim für den Exreligiosen Maurus Kopf, auf die Pfarrei Wenzenbach in dem Regenkreise;

am 7. Mai: des königlichen Kämerers Freiherrn von Pelkoven für den Spitalbenefiziaten in Mittenwald, Christian Paßt, auf die Pfarrei Reicherstorf, Landgerichts Landau;

am 8. von der Freifrau von Kozan als Vormünderin ihres Sohnes für den Vikar zu Selb, Friedrich Christian Thiermann, auf die erledigte Pfarrei Kaulendorf, Dekanats Hof.

Berichtigungen.

Bei der Redakzion wurden folgende Berichtigungen nachgesucht:

Stück XXVII. Seite 638. 16) von Haßlmayr samt seinen Brüdern und Nachkommen beiderlei Geschlechts.

ebendaselbst 18) von Leveling, samt seinen Geschwistern und Nachkömmlingen beiderlei Geschlechts.

Regierungsblatt.

XXXII. Stück. München, Samstag den 12. Juni 1813.

Bekanntmachungen.

Pfarrei-Erledigungen.

1) Die Pfarrei Semanskirchen.

Im Regen-Kreise:

Die organisirte Kloster-Pfarrei in Semanskirchen im königlichen Landgerichte Abensberg, ist durch das Hinscheiden des Pfarrers Paul Wilhelm Fürst erlediget worden; dieselbe zählt 200 Seelen, und bedarf keines Hilfspriesters, die Pfarr-Renten bestehen in einem jährlichen fixen Gehalte zu 600 fl., in den Stolgefällen und der Benuzung von $7\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiesen, und $12\frac{1}{8}$ Tagwerk Ackerfeld.

2) Die Pfarrei Mitbach.

Im Isar-Kreise:

Durch die Versezung des Pfarrers Wachter nach Moosen *), ist die Pfarrei Mitbach im Isar-Kreise, der Diözese und Stiftungs-Administrazion Freising, Ruraldekanats Wasserburg, und Landgerichts Erding erledigt.

Der Pfarrbezirk beträgt $1\frac{1}{2}$ Stunde in der Länge, $\frac{1}{2}$ in der Breite, enthält 1073 Seelen, und die Filialen Kronacker, Hohenlinden, Mörmoosen, die Schloßkapelle zu Burgram, und zwei Schulen.

Ein Hilfspriester ist nicht nothwendig.

Die Einkünfte sind 762 fl. 28 kr.

Die Lasten 55 fl. 52 kr.

*) Siehe S. 58.

Patriotische Beiträge.

(Zur Gründung einer Militär-Invaliden-Anstalt.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu diesem wohlthätigen Zwecke sind hierorts eingegangen, und werden nach der edlen Bestimmung der Geber verwendet werden:

1) von dem Vize-Regenten des bischöflich-Wilibaldischen Seminars in Eichstädt, Joseph Zängl, mit dem Motto:
Invalidos pro te, Patria grata, fove 2 fl. 24 kr.,

2) von dem königlichen Landgerichts-Arzte Doktor Weixer zu Hilpolstein im Ober-Donaukreise . . . . 11 fl.,

München den 22. April 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Wilhelm.

(Zur Unterstützung der verwundeten und kranken vaterländischen Krieger.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind hierorts ferner eingegangen:

Bei der königlichen Militär-Hauptkassa von einem Ungenannten abgegeben 17 fl. 30 kr.

Von einer Gesellschaft von 8 Personen in Ammerndorf, Rentamts Kadolzburg, nach Abzug 18 kr. Münzabgang . . 15 fl.

Von dem Stiftungs-Administrator Steub in Aichach, nebst Schreiberpersonale . . . . 10 fl.

Von dem Kooperator Joseph Barth in Willprechtszell . . . . 1 fl. 12 kr.

Nebst einem Paquet Charpie, welches von der dortigen Schuljugend gezupft worden.

München den 11. April 1813.

Ferner sind eingegangen:

Auf eine von dem Ober-Aufschlagamte in Kempten veranstaltete, von dem Buchdrucker und Kommunal-Rath Kösel unentgeldlich gedruckte Auffoderung:

a) von dem Ober-Aufschlagamts-Personale 16 fl. — kr.

b) von 66 Unteraufschlägern des Iller-Kreises . . 128 „ 47 „

c) von Wilhelm Laminit in Memmingen, den Verwundeten des 5. Chevauxlegers-Regiments ausschließlich bestimmt . . . . 5 „ 30 „

d) von den vier Bräuern, Stalling, Gemeinder, Flaz und Meister in Bregenz 8 fl. — kr.

von dem Bräuer Feßler in Guiggen, und Schomberg in Feßlers . . . . . 3 „ 21 „

von Michael Wegmann von Mosers . . . . 1 „ — „

von den bürgerlichen Bräuern in Schongau . . . 11 „ — „

von der Klosterfrau Baylin in Wertach . . . 1 „ — „

Zusammen nach Abzug 2 fl. 38 kr. Porto, und 9 kr. an devalvirten Münzsorten . . . . . 171 fl. 51 kr.

nebst etwas Leinwand und Charpie.

Durch den Kooperator Hofmann in Rosenheim, durch Einsammeln von seiner Pfarrgemeinde, nach Abzug 12 kr. Porto 15 fl. 57 kr.

Nebst 50 Ellen neuer Leinwand, 5 alter Hemder, und 4 Pfund Charpie.

Durch das königliche Landgericht Neustadt an der Waldnab: von der Judengemeinde zu Floß, 25 Pfund Charpie und 17 Pfund Kompressen; von der Pfarrgemeinde Wildenreuth 13 Pfund Charpie und 13 Pfund Leinwand; von dem evangelischen Pfarramte zu Floß 30 Pfund Charpie, endlich 35 Pfund Leinwand und Charpie von der katholischen Pfarrei Parkstein, so wie von der katholischen Pfarrei Floß, und der protestantischen Pfarrei Erbendorf.

Durch das königliche Landgericht Uffenheim:

1) von der Pfarrei Gekenheim 6½ Pfund Charpie und 7 Binden;

2) von der Pfarrei Uffenheim 8 Pfund Charpie und 18 Binden;

3) von der Pfarrei Ergersheim 11½ Pfund Charpie und 134 Stück Kompressen.

München den 26. Mai 1813.

Ferners sind noch eingegangen:

Von einem großmüthigen Menschenfreunde, der nicht genannt seyn will, am 31. März bei der Militär Hauptkassa abgegeben . . . . 500 fl.

Durch die königliche Kommandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München:

a) von der Ladbruderschaft der Bäckerjungen in München . . . 12 fl. — kr.

b) von einem ungenannten Wohlthäter . . . . . . 4 : 48 :

Zusammen: 16 fl. 48 kr.

c) Von dem königlichen Landgerichte Stadtamhof, und zwar

a) von der Pfarrei Alteglofsheim 16 fl. 30½ kr.

von der Pfarrei Aufhausen	9 :	—	:
: : : Barbing .	8 :	36	:
: : : Geißling .	15 :	18	:
: : : Illkofen .	5 :	30	:
: : : Langenehrling	11 :	15	:
: : : Mintraching	44 :	58	:
: : : Moosham	10 :	3	:
: : : Obertraubling	9 :	54	:
von der Pfarrei Pfakofen .	3 fl.	48	kr.
: : : Pfater . .	13 :	22½	:
: : : Riekofen .	23 :	13	:
: : : Sarching .	6 :	3	:
: : : Thalmassing .	9 :	30	:
: : : Wolcketing .	6 :	—	:

b) von der Gemeinde Irenkofen . . . . . . 2 : 59 :

c) von dem königlichen Graf Seinsheimischen Patrimonialgerichte Sinching 111 : 15 :

d) von dem königlichen Landrichter Freiherrn von Godin . . . . 10 : 48 :

e) von beiden Landgerichts-Assessoren . . . . . 6 : — :

f) von den Realitäten-Besizer Bomeisel zu Prül . 4 : 48 :

Zusammen nach Abzug 1 fl. 12 kr. Porto . . 327 fl. 39¼ kr. und 18 Pfund 18 Loth Charpie, dann 2 Zentner 42 Pfund Leinwand.

Von dem königlichen Landgerichte Landshut wurde der bei der Einsendung der frühern Beiträge in dem 18. Stücke des diesjährigen Regierungsblatts bemerkte Abgang von 9 fl. 33 kr. nachgetragen, mit nach Abzug 9 kr. Porto verbliebenen . 9 fl. 24 kr.

Von dem Kanzleramte des königlichen Hausritter-Ordens vom heiligen Michael, der nachträglich eingekommene Beitrag des Ritter-Ordens-Kaplans Duschel, Pfarrer in Baumkirchen, und Bezirks-Schul-Inspektor . . . . 10 fl.

Von dem königlichen Landgerichte Passau, und zwar:

von der Pfarrei Dommelstadt 19 fl. 50 kr.
„ „ „ Thurnau . 27 „ 18 „
„ „ „ Fürstenzell . 15 „ 9 „
„ „ „ Freinberg . 4 „ 2 „
„ „ „ Neukirchen am Inn 44 „ 40 „
nebst 8 Pfund Charpie und 58½ Ellen Leinwand.
von der Pfarrei Kellberg . . 32 „ 3 „
„ „ „ Tiefenbach . 5 „ 21 „
„ „ „ Straßkirchen . 48 „ 9 „
„ „ „ Hutter . . 108 „ 55 „
„ „ „ Holzkirchen . 12 „ 33 „
„ „ „ Aicha vorm Wald 30 „ 16 „
„ „ „ Heining . 19 „ 42 „
„ „ Expositur Tittling . 11 „ 6 „
nebst 2½ Pfund Charpie.

Zusammen nach Abzug 2 fl. 20 kr. Münzabgang und Porto 376 fl. 44 kr.

und ferner von der Pfarrei Schartenberg für die Wittwen und Waisen der im Felde gestorbenen Soldaten . . 15 „ 45 „

Von dem königlichen Graf von Seinsheimischen Patrimonial-Gerichte Sinching, und zwar von jenen Parzellen dieses Gerichts-Bezirkes, welche von dem königlichen Landgerichte Pfaffenberg inklavirt sind; als:

a) von den Gemeinden Oberehring 2 fl. 21 kr.
„ „ „ Allkofen 4 „ 56 „
„ „ „ Großlfing 3 „ 37 „
„ „ „ Wallkofen 4 „ 40 „
von den Gemeinden Grafentraubach . . 5 fl. 13 kr.
„ „ „ Steinkirchen 1 „ — „

b) Von einem Ungenannten mit dem Motto: eines unbedeutenden Pfarrers unbedeutende Gabe . . . . 2 „ 42 „

c) von dem Pfarramte Hofkirchen, und zwar
von den Gemeinden Baierbach 11 „ 35 „
„ „ „ Mausheim 1 „ 12 „
„ „ „ Feichten . 1 „ 45 „
„ „ „ Weichs . 5 „ 27 „
„ „ „ Haimelkofen 2 „ 28 „
„ „ „ Osterheim 2 „ 31 „
„ „ „ Greilsberg 3 „ 11 „
„ „ „ Leitersdorf — „ 44 „
„ „ „ Asbach . 3 „ 1 „
„ „ „ Hofkirchen 1 „ 30 „
von den Ehehalten im Pfarrhofe daselbst . . . . 1 „ 46 „
Besonders als Opfer bei einem Seelengottesdienste in Baierbach . . . . 2 „ 14 „
Desgleichen in Hofkirchen . 1 „ 43 „

Zusammen nach Abzug 9 kr. Münzabgang . . . . 63 fl. 7 kr.
nebst 22⅔ Pfund Charpie und 77 Pfund Leinwand.

München den 22. April 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Rainprechter.

Auszüge aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

In die Adels-Matrikel des Königreichs wurden eingetragen:

1) am 11. Jänner 1813, der kaiserlich königliche Oesterreichische quittirte Rittmeister Carl Wilhelm Friedrich Philipp Freiherr von Falkenhausen, Trautskirchner Linie, bei der Freiherrn-Klasse Lit. F. fol. 2120. act. Num. 2152;

2) am 20. Mai 1813, der königliche geheime Legazions-Rath, ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am königlich sächsischen Hofe, Kommandeur des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Hubert Ritter von Pfeffel, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen Sohn bei der Adels-Klasse Lit. B. fol. 37. act. Num. 21.

3) am 31. März 1810, der ehemalige fürstlich Thurn und Taxische geheime Rath und Fürst Primatische Ober-Postamts-Direktor von Frankfurt, Alexander Freiherr Brinz-Berberich, bei der Freiherrn-Klasse Lit. V. fol. 148. act. Num. 826;

4) am 26. März 1813, der königliche Landrichter zu Mindelheim Maximilian Jakob von Mader, bei der Adels-Klasse Lit. M. fol. 1487. act. Num. 2335;

5) am 14. November 1812, der königliche baierische ehemalige außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am großherzoglich Würzburgischen Hofe, Johann Nepomuk Jakob Freiherr von Tautphorus samt seinem noch lebenden Bruder und verstorbenen Bruders Deszendenz, bei der Freiherrn-Klasse Lit. T. fol. 776. act. Num. 1486;

6) am 20. März 1813, der quieszirte Pfleger von Hopfgarten, Johann Andreas Ritter und Edler von Lasser zu Zollheim, samt seinem Bruder, bei der Ritter-Klasse Lit. L. fol. 43. act. Num. 2560;

7) am 28. April 1813, der königliche Rentbeamte zu Mitterfels, Franz Xaver Karl von Köppelle, samt seinem Bruder, bei der Adels-Klasse Lit. K. fol. 595. act. Num. 2841;

8) am 27. April 1813, Ferdinand Thomas Benedikt Graf von Mamming, Freiherr zu Steinachheimb, Fragsburg und Rabland im grienen Feld, bei der Grafen-Klasse Lit. M. fol. 1409. act. Num. 2297;

9) am 15. April 1813, der königliche Manualführer zu Schwannenstadt, Max Joseph Ritter und Edler zu Herbsthaimb, bei der Ritter-Klasse Lit. H. fol. 546. act. Num. 2818;

10) am 27. April 1813, der königliche Manualführer bei dem Maut- und Hallamte Ulm diesseits, Franz von Gmainer, bei der Adels-Klasse Lit. G. fol. 563. act. Num. 2825;

11) am 5. Jänner 1813, der königliche erste Landgerichts-Assessor, Vitus Alois

von Haasi samt seinen Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 350. act. Num. 1273;

12) am 3. April 1813, der königliche General-Major, Johann Nepomuk Gottfried Graf von Lützow auf Drei Lützau und Seedorf, bei der Grafen-Klasse Lit. L. fol. 471. act. Num. 2780;

13) am 24. März 1813, der königliche Sekretär bei der Kreis-Administrazion der Stiftungen und Kommunen in Innsbruck, Georg Joseph von Maierhofer zu Koburg, samt seinem Bruder und Vetter bei der Adels-Klasse Lit. M. fol. 311. act. Num. 2697;

14) am 13. April 1813, der ehemalige Nürnbergische Stadthauptmann und Plaz-Major Karl Alexander von Grundherr zu Altenthan und Weyerhof (jedoch mit Ausschluß des in königlichen Württembergischen Militär-Diensten stehenden Christoph Friedrich, dann des zu Hildburghausen als Legazions-Rath angestellten Christian Karl von Grundherr,) samt seinen übrigen Vettern und Basen, bei der Adels-Klasse Lit. G. fol. 519. act. Num. 2804;

15) am 5. August 1809, der königliche quieszirte Hofkamerrath und ehemalige Landrichter von Bernau, Johann Ernst Melchior Ritter und Edler von Peter, bei der Ritter-Klasse Lit. P. fol. 121. act. Num. 606;

16) am 19. Februar 1813, der gräflich Fuggerische Domänen-Kanzlei-Direktor, Johann Baptist Edler von Braunmühl, samt seinen Brüdern, bei der Klasse der Edlen Lit. B. fol. 1581. act. Num. 1940;

17) am 12. April 1813, der königliche General-Auditor und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone Joseph von Köstler, nunmehr dessen nachgelassene Wittwe, bei der Ritter-Klasse Lit. K. fol. 885. act. Num. 498;

18) am 23. Juli 1811, der königliche Forst-Praktikant zu Wolfrathshausen Wolfgang Michael von Spitzel, Unterspanner Linie, bei der Ritter-Klasse Lit. S. fol. 90. act. Num. 1664;

19) am 22. März 1813, der königliche Aktuar des Landgerichts Aichach, Johann Franz Ritter von Lanna von Bichsenhausen, (jedoch mit Ausschluß des in auswärtigen Staatsdiensten stehenden Mathias Anton von Lanna) samt seinem Vetter, bei der Ritter-Klasse Lit. L. fol. 1390 act. Num. 1841;

20) am 18. Februar 1813, Johann Georg Vitus von Giehrl auf Sonnenberg, quieszirender königlicher Amtsrichter zu Mißbronn, und Landgerichtsschreiber zu Treßwiz, bei der Adels-Klasse Lit. G. fol. 1293. act. Num. 1792;

21) am 7. April 1813, der Ritterguts-Inhaber zu Haunsberg, Leopold Ritter von Pfeifersberg in Innsbruck, samt seinem minderjährigen Vetter und Base, bei der Ritter-Klasse Lit. P. fol. 2055. act. Num. 2220;

22) am 7. April 1813, der königliche

quieszirte Ober = Appellazionsgerichts = Rath, Georg Freiherr von Papius in Salzburg, bei der Freiherrn-Klasse Lit. P. fol. 17. act. Num. 2178;

23) am 8. Mai 1813, der königliche Pfarrer in Leonberg, Ignaz von Rheinl, Edler von Großhausen, als Senior familiae, samt seinen Geschwistern, bei der Klasse der Edlen Lit. R. fol. 742. act. Num. 1474;

24) am 8. Mai 1813, der königliche Kämerer, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am großherzoglich Würzburgischen Hofe, Adam Friedrich Freiherr von Reding zu Biberegg, und seines verstorbenen Bruders Abkömmlinge, bei der Freiherrn-Klasse Lit. R. fol. 1854. act. Num. 2073;

25) am 7. April 1813, der königliche quieszirte Pfleger, Friedrich Alois Freiherr von Pflummern in Bobingen, bei der Freiherrn-Klasse Lit. P. fol. 1233. act. Num. 2234;

26) am 3. April 1813, der königliche Appellazionsgerichts-Rath zu Ansbach, Alois Johann von Froschauer auf Moosburg 2c., samt seinen Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. F. fol. 459. act. Num. 2774;

27) am 8. April 1813, der ehemalige fürstlich Salzburgische Hofrath, Ferdinand von Piehl, samt seinen Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. P. fol. 1349. act. Num. 1820;

28) am 25. März 1813, der königliche Kämerer und quieszirte Regierungs-Rath in Landshut, Gallus Judas Thaddus Graf von Deuring von und zu Hohenthan und Stäzling, samt seinen drei Schwestern, bei der Grafen-Klasse Lit. D. fol. 71. act. Num. 2574;

29) am 12. April 1813, der königliche Medizinal-Rath zu Nürnberg, Friedrich Wilhelm von Hoven, bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 495. act. Num. 2792;

30) am 24. März 1813, der quieszirte Pflegsverwalter von Leoprechting und Passau, Joseph Anton von Löwenegg, samt seinem Vetter und Base, bei der Adels-Klasse Lit. L. fol. 3. act. Num. 2539;

31) am 21. April 1813, der königliche Kämerer und ehemalige Regierungs-Rath von Straubing, Johann Nepomuk Freiherr von Pelkhoven auf Wildthurn, samt seinen Schwestern, bei der Freiherrn-Klasse Lit. P. fol. 1132. act. Num. 1668;

32) am 10. März 1813, Georg Karl Johann Jakob Freiherr von Murach auf Niedermurach, samt seinen beiden Schwestern, bei der Freiherrn-Klasse, Lit. M. fol. 1352. act. Num. 1822;

München den 9. Juni 1813.

Im XXVII. Stücke S. 639. 21) kommt bei dem Namen: von Kropf, beizusezen — nebst Geschwistern.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst

am 10. April l. J. dem Rechtspraktikanten Joseph de Pauli, den Kanzlei-Akzeß bei dem General-Kommissariate des Innkreises zu verleihen; —

am 14. Mai den bisherigen dritten Rechnungs-Kommissär der Finanz-Direkzion des Main Kreises, Friedrich Waiß zum zweiten, — den bisherigen vierten Rechnungs-Kommissär Nikolaus Kohl zum dritten; — den bisherigen Rechnungs-Gehilfen Heinrich Ernst Körbiß, zum vierten Rechnungs-Kommissär, — den quieszirten Revisions-Assistenten Christian Philipp Schöpf in Baireuth zum ersten statusmäßigen Rechnungs-Gehilfen bei derselben zu ernennen;

am 21. die Posterpedizion zu Rückersdorf, dem Steuervorgeher zu Beringersdorf, Johann Schlemmer, so wie die Posterpedizion in Markl, dem Joseph Hazesberger in Bruck;

am 23. die Posterpedizion zu Fremdingen, dem Michael Manhard zu übertragen;

am 27. der Baukommission in München den Kommunal-Bauinspektor Karl Probst, als technisches Mitglied beizugeben; —

den Appellazionsgerichts-Rath in München Innozenz Kobell, zum Ober-Appellazionsgerichts-Rathe zu befördern, und die Stadtgerichts-Schreibers-Stelle in Innsbruck dem dortigen Akzessisten Joseph von Mersi zu verleihen;

am 1. Juni den bisherigen Stadtgerichts-Assessor zu München Franz Borgias Scharl, zum Rathe bei dem Appellazionsgerichte des Isar-Kreises, dann den bisher als Stadtgerichts-Assessor zu Ansbach verwendeten Friedrich Karl Christian Brater, auf die durch obigen erledigte zweite Stadtgerichts-Assessor-Stelle in München zu befördern, und den quieszirten Amtskastner und Stadtvogt von Abenberg Jakob Biechele, provisorisch zum Stadtgerichts-Assessor in Ansbach zu ernennen, endlich auch dem quieszirten Justizkanzlei-Direktor von Oettingen-Spielberg Joseph Anton Bayr, die Stadtrichter-Stelle in Memmingen zu verleihen;

am 5. den Lizenziat Obermair zum Advokaten in München zu ernennen; —

den Stadtgerichts-Protokollisten in Regensburg Max Grafen von Taufkirch, wegen dessen geschwächter Gesundheitsumstände die erfoderliche Dienstesentlassung mit dem Anhange zu bewilligen, ihn bei erfolgender Wiedergenesung und Dienstes-Fähigkeit neuerdings zu verwenden; —

am 6. die nachgesuchte Versezung des Rechtsanwaltes, Joseph Schießl, von dem Landgerichte Riedenburg zu dem Landgerichte Viechtach, dann jene des Advokaten bei dem Landgerichte Pfaffenberg, Anton Joseph Würth, zu dem Landgerichte Freising, zu genehmigen, — endlich den vormaligen Landgerichts-Aktuar, Max Joseph von Marienfeld, zum Avokaten bei dem Landgerichte Rattenberg zu ernennen.

Regierungsblatt.

XXXIII. Stück. München, Mittwoch den 16. Juni 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die Verhältnisse der Staats-Diener rücksichtlich ihrer Pensions-Ansprüche betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch die Bestimmungen der Konstituzion Unsers Reiches Tit. 3. §. VIII. nur den Verwaltungs-Beamten vom wirklichen Rathe an die Vortheile Unserer Dienstes- und Pensions-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 zugesichert; wegen der Unterstüzungs-Beiträge der übrigen Diener und ihrer Wittwen aber eine eigene zweckmäßige Verordnung zu erlaßen versprochen.

In Gemäßheit dieser konstituzionellen Bestimmung, und um den mehrfachen Anständen, welche sich über die Verhältnisse der Staats-Diener rücksichtlich ihrer Pensions-Ansprüche ergeben haben, zu begegnen, haben Wir beschlossen, und beschließen wie folgt:

I.

Alle jene, welche durch ein Dekret und durch eine legale Berufung gegen den Bezug eines fixen Gehaltes ihre Kräfte dem Staate widmen, sind Staats-Diener.

II.

Alle jene Staats-Diener, welche vor dem 1. Mai 1808, als dem Zeitpunkte, wo die neue Konstituzion des Reiches in Wirkung getreten ist, in Unserm Staats-Dienste angestellt waren, sind so wie ihre Hinterlassenen der Vortheile der Pragmatik theilhaftig.

III.

Von diesem Zeitpunkte an gerechnet unterliegen nur die Staats-Diener vom wirklichen Rathe an, in so ferne sie sechs Jahre ununterbrochen in dieser Eigenschaft gedient haben, den Bestimmungen der ebengedachten Dienstes- und Pensions-Pragmatik.

Von welcher Bestimmung aber die Räthe der Justiz-Kollegien dahin ausgenommen sind, daß diesen die Vortheile der Dienstes-Pragmatik gleich bei ihrer Anstellung als Räthe zukommen.

IV.

Für diejenigen Staats-Diener und ihre Hinterlassenen, welche Wir als solche mit den neu erworbenen Staaten übernommen haben, bleiben, wenn sie keine definitive Anstellung seitdem in Unserem Dienste erhalten haben, die Pensions-Normen ihrer vorigen Regierung, oder die besondern hierüber bestehenden Vertrags-Bestimmungen, und in Ermangelung derselben Unsere speziellen deßwegen erlassenen Verordnungen und Vorschriften in Wirkung.

V.

Ein Staats-Diener von der Klasse der

wirklichen Räthe an, welcher erst seit dem Mai 1808 angestellt worden, und vor Ablauf einer sechsjährigen Dienstes Zeit, jedoch ohne eigenes Verschulden und zu Folge bloßer administrativer Einrichtungen seine Stelle verliert, wird, wenn er selbst kein hinreichendes Vermögen besizt, mit der Hoffnung einer Wiederanstellung, einen, nach seiner bisherigen Dienstesleistung und nach seinen sonstigen individuellen Verhältnissen, von Uns in einem jeden Falle demnach besonders zu bestimmenden Unterstüzungs- oder Unterhalts-Beitrag bis zu seiner Wiederversorgung im Staats- oder Privat-Dienste, erhalten.

VI.

Auch die Hinterlassenen eines solchen Dieners, welcher vor Ablauf einer sechsjährigen Dienstzeit im Dienste mit Tode abgeht, können den pragmatischen Pensions-Genuß nicht in Anspruch nehmen, sondern Wir werden denselben in Ermangelung eines eigenen Vermögens und nach Maßgabe der Verdienste des verstorbenen Gatten oder Vaters; nach vorgegangener genauer Würdigung der obwaltenden Umstände, einen Unterstüzungs-Beitrag auf bestimmte Jahre oder bis zu ihrer weitern Versorgung, welcher aber den pragmatischen Betrag nicht erreichen darf, bewilligen.

VII.

Ein solcher Staats-Diener, welcher vor Ablauf von sechs Dienst-Jahren aus eigenem Verschulden wegen Dienstes-Gebrechen s. a. entlassen wird, kann weder eine Pension, noch einen Unterhalts-Beitrag erhalten.

VIII.

Auch für diejenigen Staats-Diener, welche nach der Konstituzion und nach dem Art. II. und III. dieser erläuternden Verordnung auf die Wohlthat der Dienstes- und Pensions-Pragmatik keinen Anspruch haben, und welche aus bloßen administrativen Einrichtungen ihre Stelle verlieren, oder ihre Dimission erhalten, werden Wir zu ihrer Wiederanstellung in Unserm oder Privat-Dienste, oder sonstigen Versorgung, nach Umständen die geeignete Fürsorge eintreten lassen.

IX.

Wenn ein solcher Diener durch langjährige treue Dienste oder sonstige Verdienste sich ausgezeichnet hat, so behalten Wir Uns vor, demselben in speziellen Fällen selbst die Vortheile der Dienst-Pragmatik zuzusprechen.

X.

Ein Diener dieser Klasse, wenn er wegen Dienstes-Gebrechen, oder Dienstes-Vergehungen entlassen wird, hat jeden Anspruch auf Unterstüzung aus der Staats-Kasse verloren.

XI.

Für diejenigen Diener der geringern Grade, deren Dienstes-Leistungen bloß in der Anwendung ihrer körperlichen Kräfte bestehen, oder welche mit den auf Taglohn bedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kathegorie sich befinden, werden Wir in Fällen eines in diesen Diensten erreichten, forthin erwerbungslosen Alters, oder

erlittenen Unglückes entweder durch ständige Unterstüzungen, oder durch ein Unterkommen in irgend einer Versorgungs-Anstalt Sorge tragen.

XII.

Den Wittwen und Waisen dieser Staats-Diener, welche nämlich auf die Pragmatik keinen Anspruch haben, werden Wir in den Fällen, wenn der Verstorbene sich mit der Erlaubniß der einschlägigen Obrigkeit verehliget hat, und in der Aktivität oder in einer mit einer Alimentazion verbundenen Quieszenz verstorben ist; wenn fernersdie Hinterlassenen selbst kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besizen, einen Unterhalts-Beitrag bestimmen, welcher nach den hier einschlägigen Bestimmungen des Pensions-Regulativs vom 14. Juni 1803, und mit Rücksichtnahme auf die Verordnung vom 10. September 1803 und 4. Mai 1804 bemessen werden soll.

XIII.

Indem Wir Unsern Finanz-Direkzionen und Unsern Zentral-Verwaltungs-Stellen vorstehende Bestimmungen vorläufig zu ihrer Wissenschaft, und als Begutachtungs-Normen in vorkommenden Pensions- und Unterstüzungs-Fällen mittheilen, behalten Wir Uns, in Beziehung auf Unsere allerhöchste Verordnung vom 8. Juni 1807 die Beiträge der Staats-Diener zum Wittwen- und Waisenfond betreffend, dann auf Unsere Verordnung vom 18. November l. J., die Bildung eines Unterstüzungsfonds betreffend, vor, nach dem Beispiele anderer Staaten, einen durch verhältnißmäßige Beiträge der betheiligten Staats-Diener und durch andere zweckmäßige Mittel allmählig sich bildenden Wittwen- und Waisenfond zu gründen, damit eines Theils Unsere Staats-Kasse einige Erleichterung erhalte, und nicht die ganze Last der Pensionen und Unterstüzungen ausschließlich tragen müsse, und damit andern Theils Unsere Staats-Diener dem Schiksale ihrer Hinterlassenen mit mehr Beruhigung entgegen sehen können.

München den 28. November 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

Bekanntmachungen.

(Die Zivil-Prozeß-Tabellen der Land- und Mediat-Untergerichte für das Jahr 1812 betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Tabelle enthält die summarische Uebersicht der von den königlichen Land- und Mediat-Untergerichten im Laufe des Jahres 1812 im Zivil-Prozeß-Fache geleisteten Arbeiten.

München den 9. Juni 1813.

Graf Reigersberg.

durch den Minister
der General-Sekretär
Remmer.

Summarische Uebersicht

aller

bei den königlichen Land- und Mediat-Untergerichten im Jahre 1812 verhandelten Zivil-Rechtsstreite und Konkurs-Prozesse.

Land- und Mediat-Untergerichte.	Zahl der ältern Zivil-Rechtsstreite und Konkurs-Prozesse bis zum 31. Dezember 1811.	Zahl der im Jahre 1812 anhängig gewordenen Zivil-Rechtsstreite und Konkurs-Prozesse.	Zahl der sämtlichen im Jahre 1812 verhandelten ältern und neuern Zivil-Rechtsstreite und Konkurs-Prozesse.	Hierin wurden erlassen			Beigelegt wurden durch Vergleich oder Entsagung.	Unerledigt blieben und beruhen auf		
				Definitiv-Erkenntnisse.	Interlokute.	Einfache Entschließungen.		Bescheid vor dem gesezlichen Termin.	Bescheid nach dem gesezlichen Termin.	Anrufen der Theile
Main-Kreis.	2647	21779	24426	5963	832	15324	8081	194	235	239
Rezat-Kreis.	1771	16357	18128	4295	634	19054	6843	206	119	187
Regen-Kreis.	1688	16677	18365	3126	692	14497	6774	140	110	168
Ober-Donaukreis.	946	15325	16271	4374	296	10318	4654	68	109	116
Unter-Donaukreis.	1568	9851	11419	3682	462	5791	3307	85	471	146
Iller-Kreis.	1024	10680	11704	4431	327	8790	4479	72	28	140
Isar-Kreis.	1023	9992	11015	5237	314	3542	3143	128	96	105
Salzach-Kreis.	491	6533	7024	2079	130	6265	3197	27	22	72
Inn-Kreis.	520	6284	6804	1226	72	3189	3535	20	16	45
Untergerichte der Mediat-Justiz-Kanzlei Oettingen Spielberg.	31	936	967	317	16	365	446	4	4	3
Pappenheim.	35	174	209	78	6	105	18	6	9	4
Thurnau.	25	521	546	102	1	245	277	1	—	1
Gesammt-Zahl.	11769	115109	126878	34910	3752	87485	44754	951	1219	1224

(Die Schulden der ehemaligen Neukemptenschen Landschaft betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns aus dem Berichte Unserer Finanz-Direkzion des Iller-Kreises vom 29. vorigen Monats überzeugt haben, daß die von den Gemeinden der sogenannten neukemptenschen Landschaft im Landgerichte Grönenbach erst seit dem Jahre 1796 kontrahirte Schulden ihren Ursprung in Einquartierungs- und Lieferungs-Lasten haben, und lediglich als Gemeindeschulden zu betrachten sind; so finden Wir die von Unserer Finanz-Direkzion den Gemeinden auf ihr Gesuch und Uebernahme dieser Schulden auf das Staats-Aerar ertheilte Abweisung der Sache angemessen, und genehmigen, daß zur Berichtigung der Zinsen und sukzessiven Tilgung dieser Schuld vorerst in den kommenden zehn Jahren eine jährliche Umlage von 7000 fl. auf die betreffenden Gemeinden der ehemaligen Neukempter Landschaft repartirt, und in vier Terminen erhoben, dann zu dem bemeldten Zwecke verwendet werde, wonach Unsere Finanz-Direkzion das Erfoderliche zu verfügen hat.

München den 14. Mai 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Pfarreien-Erledigungen.

Im Main-Kreise.

1) Die Pfarrei Rehau.

Durch den am 24. Mai d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Christian Heinrich Schmidt zu Rehau, Dekanats Hof und Landgerichts Rehau, ist die dortige Pfarrei erledigt worden. Sie hat kein Filial und nur etliche kleine Dorfschaften sind eingepfarrt.

Die sämtlichen Parochianen betragen ungefähr 1430.

Der Ertrag der Pfarrei ist auf 970 fl. berechnet.

Im Ober-Donaukreise.

2) Die Pfarrei Unterhausen.

Die durch die Versezung des vorigen Pfarrers nach Lechsend erledigte Pfarrei Unterhausen *), liegt in der Diözese Augsburg, Landgerichts Neuburg.

Sie dehnt sich nur auf den Umfang des Ortes selbst aus, welcher 170 Seelen enthält, und worin sich eine Schule befindet.

Die Einkünfte des Pfarrers bestehen ausser dem Genuße der Wohnung in 325 fl., welche aus großen und kleinen Zehent, Gülten und Grundzinsen, Renten eigener Oekonomie und Stollgefällen, dann Jahrtägen fliessen.

Lasten haften übrigens keine auf diesen Einkünften.

*) S. 56.

Patriotische Beiträge

an

Geld und Charpien für die verwundeten und kranken königlich-baierischen Krieger.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind hierorts wieder eingegangen:

Von dem königlichen Landgerichte Starnberg nachträglich, die noch von der Pfarrei Pöcking eingesendeten 4 fl. 48 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Mitterfels, die von der Pfarrei Hunderdorf nachträglich eingekommenen freiwilligen Beiträge nach Abzug 15 kr. Porto 23 fl. 39 kr.

Von dem Lokal-Schulkommissär Michael Weichselbaumer, die Beiträge der sämtlichen Schülerinen der weiblichen Feiertags-Schule in der Haupt- und Residenzstadt München und des Lehrpersonals derselben in einer Summe von 83 fl. 28 kr.; dann 20½ Pfund Charpie und Leinwand.

Von dem königlichen Landgerichte St. Michael und zwar:

von der Pfarrei Zederhaus	10 fl.	— kr.
— — — Muhr	8 "	12 "
— — — St. Michael	20 "	24 "
— — — Munterndorf	14 "	41 "
nebst etwas Charpie:		
von der Expositur Tweng	8 "	33 "
— — Gemeinde Reindorf	— "	36 "

Zusammen nach Abzug 59 kr. Porto und Abgang wegen devalvirter Münzsorten 61 " 27 "

Von dem königlichen Landgerichte Zell am See, und zwar:

von der Pfarrgemeinde Zell am See	73 fl.	24 kr.
— — — Piesendorf	14 "	— "
von der Vikariats-Gemeinde Eisfach	19 "	50 "
— — — Kaprun	6 "	30½ "
— — — Saalbach	15 "	25 "
— — — Viehhofen	19 "	34 "
Zusammen	148 "	43½ "

Von einer Gesellschaft in München wurden der Polizei-Direktion mit der Devise

„Steuernd unserer Brüder Noth ꝛc.,"

übergeben 25 fl. 6 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Lambau, die nach den früher eingesendeten Beiträgen, eingekommenen Nachträge

a) von einer Privatperson die nicht genannt seyn will 10 fl. — kr.

b) von der Pfarrei Haidelfing 11 " 31 "

c) von der — Obernhausen 5 " 36 "

Zusammen nach Abzug 16 kr. Porto 26 " 51 "

Aus dem königlichen Landgerichts-Bezirke Thalgau:

Von dem königlichen Vikar Haas zu Hintersee eine Kameralschuld-Obligazion der ehemaligen Landes-Administrazion zu Salzburg vom 5. Jänner 1810 10 fl.

Von der Gemeinde Hintersee 7 fl.

Von dem Dechant Atzinger und der Pfarrgemeinde Thalgau 10 fl. 3 kr.

Von dem Vikar Porzeller und der Pfarrgemeinde Füchtenau 10 fl.

Von dem Vikar Schindelbauer und der Pfarrgemeinde Ebenau 6 fl. 30 kr.

Von dem Vikar Göschl und der Pfarrgemeinde Furschl 5 fl. 30 kr.

Von dem Vikar Glück, seinem Hilfspriester und der Gemeinde St. Gilgen 6 fl. 24 kr.

Von dem Vikar Schmützer und der Gemeinde Strobel 6 fl.

Von dem Vikar Unterkirchner und der Gemeinde Hof 11 fl. 9 kr.

Von dem königlichen Eisenhüttenamts-Verweser Wagner von Ebenau mit seinem Personale und den Arbeitern 13 fl. 45.

Von dem königlichen Beimautner Albertin in St. Gilgen, samt dessen Amtspersonale und den Patrouilleurs 11 fl. 30 kr.

Von dem Hüttenamts-Verweser von Lasser zu Weissenbach mit dem Arbeitspersonale 5 fl. 36 kr.

Von dem Schullehrer Eckschlager und Lederermeister Lackenbauer zu Thalgau 5 fl. 36 kr.

Von dem Schulknaben Graubitzer, Wirthssohn zu Thalgau 1 fl.

Von dem königlichen Salinen Oberförster Schenk in Thalgau mit seinem Forstpersonale 16 fl.

Von dem königlichen Rentbeamten von Griming zu St. Gilgen 5 fl. 30 kr.

Von dem königlichen Landgerichtspersonale nebst Bestreitung des Porto 11 fl. 33 kr.

Zusammen 143 fl. 4 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Reichenhall und zwar

von der Pfarrei St. Zeno . .	12 fl.	45 kr.
— — — Großgmain .	3 „	32 „
— — — Lofer . . .	15 „	57 „
— — — Reichenhall .	78 „	59 „
— — — Unken . . .	12 „	40 „
— — — Marzoll . .	12 „	— „
— — — Inzel . . .	4 „	— „
von den Salinen Holzmeistern	4 „	31 „

Zusammen 144 fl. 33 kr.

Dann 1 Stübich mit verschiedenen leinenen Verbandzeugen an Sporko-Gewicht 1 Zentner 20 Pfund enthaltend.

Von dem königlichen Landgerichte Teisendorf und zwar

von der Pfarrei Teisendorf .	55 fl.	30½ kr.
— — — Otting . .	12 „	30 „
— — — Ainring . .	30 „	24 „
— — — Petting . .	32 „	36 „
— — — Waging . .	30 „	27 „
— — — Anger . .	84 „	22½ „
von dem Vikariate Weildorf .	8 „	51 „
— — — Pieding .	4 „	22 „
— — — Neukirchen	5 „	54 „

Erlös von ausgewechselten abgewürdigten Münzsorten nach

Abzug des bei dem Landgerichte ausgelegten Porto . . . . 5 fl. 9 kr.

Zusammen nach Abzug eines bei dem Auszahlen sich bezeigten Abganges von 3 fl. 34¾ kr. noch . . . . 266 fl. 31¼ kr.

München den 25. Mai 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Kalnprechter.

Nazional-Garde III. Klasse.

Seine königliche Majestät geruhten allergnädigst folgende Bestimmungen bei der Nazional-Garde III. Klasse zu bestätigen;

am 16. Jänner l. J. bei der Nazional-Garde III. Klasse in Gangkofen, Landgerichts Eggenfelden im Unter-Donaukreise, die erbetene Entlassung des Lieutenants Joseph Fuhrmann unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit, und an dessen Stelle den gewählten Sergeant Klemens Seidl als Lieutenant;

am 27. März zu Neumarkt im Ober-Donaukreise den Unteroffizier Martin Knerker als Junker;

am 3. April im Markte Obernberg im Unter-Donaukreise die Formazion der drei Füsilierkompagnien, und derselben Offiziere; nämlich:

Bei der I. Kompagnie:

Joseph Lutz, als Hauptmann;
Joseph Huberl, als Oberlieutenant;
Mathias Puchner, als Lieutenant.

Bei der II. Kompagnie:

Franz Sambeck, als Hauptmann;
Fidel Titus, als Oberlieutenant;
Georg Frankenberger, als Unterlieutenant.

Bei der III. Kompagnie:

August Longauer, als Hauptmann;
Joseph Longauer, als Oberlieutenant;
Bartholmä Nadl junior, als Lieutenant.

Unterstab:

Anton Walter, als Quartiermeister mit Oberlieutenants-Rang;
Franz Melbler, als Oberlieutenant und Zeugwart;
Johann Georg Schneider, als Divisions-Chirurg.

Am 17. April zu Schwabach, im Rezatkreise, bei dem Infanterie-Bataillon den Grenadier-Unteroffizier Schalkhäuser, als Lieutenant bei der ersten Füsilier-Kompagnie;

in Salzburg den Grenadierhauptmann Johann Nepomuck Gall, als Major bei dem Infanterie-Bataillon.

am 24. April in Frankenmarkt, im Salzach-Kreise, dem Korporal Anton Wagner, als Lieutenant.

Regierungsblatt.

XXXIV. Stück. München, Mittwoch den 23. Juni 1813.

Bekanntmachungen.

(Das Pensions-Regulativ für die männlichen Individuen der Gendarmerie betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge der von Uns in dem 108. Art. des Edikts vom 11. Oktober 1812 Unserer Gendarmerie ertheilten Zusicherung, bestimmen Wir für die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen dieses Korps folgendes Pensions-Regulativ:

I.

Die Pension des Korps-Kommandanten wird in jedem eintretenden Falle nach dem Range, welchen derselbe bei Unserer Armee hat, und nach seinen übrigen Verhältnissen regulirt werden; kann aber nie geringer, als die eines Generalmajors Unserer Armee seyn.

II.

Die volle Normalpension eines Legions-Chefs, er habe übrigens den Grad eines Majors, Oberstlieutenants oder Obersten der Armee, besteht monatlich in . . . 100 fl.

jene des Stabs-Auditors in monatlichen . . . . 60 fl.

des Legions-Quartiermeisters monatlich in . . . . 50 fl.

des Stabs-Aktuars in . . . . 25 fl.

des Stabs-Profosen in . . . 15 fl.

III.

Die volle monatliche Normalpension eines Rittmeisters oder Hauptmanns der Gendarmerie besteht in . . . 60 fl.

jene eines Lieutenants der Kavallerie oder Infanterie, er stehe in einem Grade in welchem er wolle in . . . . 50 fl.

Die Adjutanten des Korps-Kommandanten und der Legions-Chefs haben auf die Pension der Lieutenants oder Hauptleute Anspruch, je nachdem sie in einem oder dem andern Grade stehen.

IV.

Die monatliche volle Normalpension eines ersten Wachtmeisters und Feldwebels beträgt . . . . 20 fl.

jene eines zweiten Wachtmeisters oder Sergeanten . . . . 15 fl.

jene eines Brigadiers . . . . . 12 fl.

jene eines Gemeinen der Infanterie oder Kavallerie . . . . 10 fl.

V.

Vorstehende volle Normalpension findet ihre Anwendung bei jedem Gendarme, welcher zwanzig Dienstjahre zurückgelegt hat, und nach beigebrachten legalen Zeugnissen seiner Vorgesezten, dann zweier unparteiischen Sachverständigen, ohne sein Verschulden zur ferneren Dienstleistung untauglich geworden ist.

VI.

In die erfoderliche Anzahl von Dienstjahren werden auch diejenigen eingerechnet, welche die Gendarmen bei dem Linien-Militär oder in anderen Diensten des Staats zugebracht haben, so wie die Zeit des geleisteten Felddienstes doppelt gerechnet werden darf.

VII.

Wenn ein Gendarme nach erreichten 60. Lebensjahre seine Pensionirung selbst verlangt, ohne daß zugleich die im vorstehenden Artikel V. vorgeschriebenen Erfodernisse vorhanden sind, wenn er wegen Mangels der zum Dienste erfoderlichen Eigenschaften, wegen sonstiger Unbrauchbarkeit, oder wegen übler Aufführung in den Pensions-Stand versezt wird, so erhält derselbe eine geringere Pension, welche jedoch unter der im nachstehenden Artikel für Unteroffiziere und Gemeine enthaltenen Beschränkung nicht weniger als die Hälfte und nicht mehr als zwei Drittheile der vollen Normalpension betragen kann.

VIII.

Wenn Unteroffiziere oder Gemeine noch vor vollständig, bei dem Korps der Gendarmerie zurückgelegten zwei Dienstjahren wegen Unbrauchbarkeit zum Dienste, oder wegen übler Aufführung entlassen werden, so gebührt ihnen in der Regel gar kein Anspruch auf Pension oder Unterhalts-Beitrag, und Wir behalten Uns lediglich vor, einzelne Ausnahmen in jenem Falle zu bestimmen, wenn der Entlassene wenigstens achtzehn Militär-Dienstjahre zählt, und sich seinen Unterhalt anderwärts zu erwerben völlig unvermögend ist.

IX.

Die Erhöhung der Normalpension findet nur bei ganz ausserordentlichen Umständen, nämlich bei den von dem Pensionirten sich erworbenen besonders ausgezeichneten Verdiensten, oder bei einer im Dienste entstandenen Dienstuntauglichkeit, welche die Folge gänzlicher Verstümmelung oder eines andern Krankheits-Zustandes ist, wodurch fremde Hilfe fortwährend nöthig gemacht wird.

X.

Wenn ein Gendarme seine Entlassung in Folge eines Ausspruches des Disziplinar-Raths, oder eines Militär-Gerichts erhält, so wird hiebei ausdrücklich, falls er nicht ohnehin nach vorstehendem Artikel VIII. seinen Anspruch auf Pensionirung gänzlich verliert, erkannt, ob ihm noch eine Unterstüzung zu seinem Unterhalte gebühre, oder nicht, und im ersten Falle, welchen Theil der Normalpension diese Unterstüzung erreichen solle.

XI.

Die Pensionisten der Gendarmerie sind übrigens verbunden, ihre Pensionen in Un-

sern Staaten zu verzehren, und können dieselben ausser Landes nur mit Unserer besondern allerhöchsten Bewilligung, und gegen Abzug des dritten Theiles derselben beziehen.

München den 9. Juni 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas,

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

Wappen-Verleihungen.

Für die Stadt Burgau im Ober-Donaukreise.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um Unserer Stadt Burgau ein ehrenvolles Denkmal Unserer allerhöchsten Gnade zu geben, haben Wir beschlossen, derselben ein neues Wappen huldvollst zu verleihen, das die Stadt sowohl, als auch Unsere Nazional-Garde III. Klasse daselbst in allen offiziellen Ausfertigungen, und sonst zu führen und zu gebrauchen berechtiget ist. Dieses Wappen stellt einen aus weissen Quadersteinen erbauten, und oben mit vier Zinnen versehenen altgothischen Thurm im blauen Felde vor. Der Thurm hat unter den Zinnen zwei Schußscharten und unten ein offenes Thor; zu seinen beiden Seiten steht rechts, und dann auch links ein grüner Tannenbaum. Oben auf dem Schilde liegt anstatt eines Helmschmuckes ein Korb mit goldenen Garben, und um den Schild hängen zwei abwechselnd mit blau und weissen Bändern befestigte Guirlanden, die eine rechts von Eichen- und die andere links von Lorbeerlaube.

Für die Märkte Arnsdorf und Hengersberg im Unter-Donaukreise.

Da Unsere Märkte Arnsdorf und Hengersberg nach dem Berichte Unsers General-Kommissariats des Unter-Donaukreises vom 9. August v. J. mit keinen Wappen versehen sind, so wollen Wir denselben in Gnaden folgende Wappen verleihen, welche die genannten Märkte sowohl, als auch die daselbst bestehende Nazional-Garde III. Klasse bei offiziellen Ausfertigungen, und sonst zu führen und zu gebrauchen berechtiget sind.

Das Wappen des Marktes Arnsdorf besteht aus einem teutschen Schilde, worauf sich im rothen Felde ein weisser, rechts sehender Schwan mit schwarzen Füssen und einem schwarzen Schnabel befindet.

Das des Marktes Hengersberg aber ist eben dasselbe, welches das ehemalige Kloster Niederalteich wegen Hengersberg geführt hat, und bestehet aus drei grünen Hügeln im silbernen Felde; auf dem mittleren Hügel ragt auf einem ebenfalls grünen mit vier Blättern gezierten Stängel eine blaue aus fünf Blättern und fünf gelben Staubfäden gestaltete Blume empor, ober welcher Wolken angebracht sind, aus welchen goldene Strahlen hervorgehen.

(Für den Markt Ronsberg im Illerkreise.)

Da der Markt Ronsberg, im Landgerichts-Bezirke Obergünzburg, noch kein Wappen hat, so haben Wir allergnädigst beschlossen, demselben ein Wappen huldvollest zu ertheilen, welches der Markt sowohl, als auch die daselbst bestehende Nazional-Garde III. Klasse in ihren offiziellen Ausfertigungen und sonst zu gebrauchen berechtiget ist.

Dieses allergnädigst bewilligte Wappen besteht aus dem alten gräflich Eppanschen aufrechts stehenden und rechts sehenden goldenen Löwen im rothen Felde, der mit den vordern zweien Praken ein Panier an einer blau und weiß gestreiften Lanzen-Stange hält. Das Panier selbst ist von der Rechten zur Linken diagonal durchschnitten, wovon der obere Theil blau, der untere aber weiß ist.

München den 8. Juni 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Summarische Uebersicht

der von sämtlichen königlichen Landgerichten im ersten Quartal 1813 gelieferten Kriminal-Arbeiten.

Landgerichte des	Spezial-Inquisizionen.													General-Untersuchungen.			Kriminal-Requisizionen.		
	Gesamt-Zahl.	hierunter sind: vom vorigen Quartal.	hierunter sind: in diesem angefangen.	Anzahl der erledigten.	An andere Gerichte oder Stellen abgegeben	Anzahl der unerledigten.	die unerledigten beruhen: auf der Instrukzion.	auf Habhaftwerdung des Thäters.	auf der Publikazion und Exekuzion des Urtheils.	auf Entscheidung in I. Instanz.	auf Entscheidung in II. Instanz.	von den auf Entscheidung in erster Instanz beruhenden sind die Akten: zum Appellations-Gericht eingesendet.	noch nicht eingesendet.	Gesamt-Zahl.	Anzahl der erledigten.	Anzahl der noch unerledigten.	Gesammt-Zahl.	Anzahl der erledigten.	Anzahl der noch unerledigten.
Mainkreises .	466	178	288	205	—	261	199	1	29	20	12	3	17	57	46	11	112	111	1
Rezatkreises .	335	192	143	186	—	149	51	8	43	33	14	16	17	113	99	14	254	251	3
Regenkreises .	257	190	67	115	3	139	67	9	25	26	12	21	5	73	52	21	418	414	4
Ober-Donaukreises	290	161	129	129	1	160	76	3	46	10	25	9	1	89	50	39	316	310	6
Illerkreises . .	219	111	108	91	—	128	79	3	38	1	7	1	—	98	83	15	324	320	4
Isarkreises . .	505	342	163	150	6	349	191	6	39	104	9	83	21	112	88	24	1155	1150	5
Unter-Donaukreises	179	102	77	81	4	94	45	1	19	25	4	24	1	85	52	33	775	751	24
Salzachkreises .	188	117	71	84	2	102	43	13	9	24	13	18	6	142	119	23	835	827	8
Innkreises . .	107	67	40	45	1	61	43	1	8	4	5	1	3	44	43	1	305	300	5
Summa .	2546	1460	1086	1086	17	1443	794	45	256	247	101	176	71	813	632	181	4494	4434	60

Pfarrei-Erledigungen.

Im Regen-Kreise.

1) Die Pfarrei Vilseck.

Die Pfarrei Vilseck im Landgerichte Amberg ist durch das Hinscheiden des Pfarrers Kaspar Mayer erlediget worden.

Dieselbe zählet in ihrem Umkreise 2583 Seelen. Der Pfarrer bezieht jährlich aus der Staats-Waldung 24 Klafter Holz, aus der Stiftungs-Kasse 380 fl. 17 kr.; ferner für den Unterhalt der zwei Kooperatoren 400 fl., und 17 Klafter Brennholz aus der Gemeinde-Waldung, an Stolgefällen 164 fl. 28 kr.; dazu kommt noch der Ertrag einer kleinen Oekonomie, und die Benuzung der Gemeindegründe; die beständigen Lasten betragen 111 fl. 3 kr. 3 hl.

Im Salzach-Kreise.

2) Die Pfarrei Thalgau.

Die Pfarrei Thalgau Landgerichts Thalgau ist erlediget.

Sie enthält 1832 Pfarrkinder, hat keine Filiale, und wird von dem Pfarrer nebst zwei Hilfspriestern versehen. Der Ertrag derselben beläuft sich nach Abzug aller paßirlichen Kosten einschließig der Stolerträgnisse auf 1876 fl.

Patriotische Beiträge
zur
Errichtung einer Invaliden-Anstalt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind hierorts wieder eingegangen:

1) Von einem edelmüthigen Patrioten der nicht genannt seyn will 500 fl. — kr.

2) Von dem königlichen geheimen Kriegs-Ministerium die durch den Verkauf der Rangliste für das Jahr 1811 eingegangene, und nach Abzug aller Kosten übrig gebliebene Summe von . 1300 fl. 2 kr.

München den 18. Mai 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Versch.

Patriotische Beiträge
zur
Unterstüzung der verwundeten und kranken königlich-baierischen Krieger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung, namentlich für die durch empfangene Wunden oder Verlust eines Gliedes auf dem Felde der Ehre unbrauchbar gewordenen vaterländischen Krieger, ist aus der Stadt Weyden eine Wörthische Staats-Anlehens-Obligation pr. 50 fl. nebst den Zins-Koupons eingesendet worden.

Ferner ist eingegangen:

1) Von der Nazionalgarde III. Klasse in der Kreis-Hauptstadt Eichstädt nach Abzug 19 kr. Porto 59 fl. 41 kr. wovon ein Drittheil den Wittwen und Waisen der im Felde Gestorbenen zugedacht ist.

2) Von dem königlichen Landgerichte Saalfelden zu Dorfheim, nachträglich, und zwar von der Pfarrei Saalfelden 32 fl. 7½ kr.
von dem Vikariate Hinterthal 5 = — =
— — — Ulm 7 = 37 =
— — — Leogang 14 = 18 =
von der Filial Gerling 4 = 4¾ =

zusammen nach Abzug 34 kr. Porto 62 = 33¼ =

3) Durch das königliche Polizei=Kommissariat Salzburg

a) von dem Schullehrer Haarmutter in Graßau . . 2 = 24 =

b) von den Schulkindern daselbst 2 = 18 =

c) von einigen Menschenfreunden des Vikariats Hüttschlag Großarl 10 = 48 =

d) von dem königlichen Landgerichte Mittersill . . . 156 fl. — kr.

e) von dem königlichen Landgerichte Hallein . . . 115 = 13½ =

zusammen nach Abzug 1 fl. 12 kr. für Porto . . 285 = 31½ =

4) Von dem königlichen Landgerichte Ingolstadt von der Pfarrei Etting, nach Abzug 8 kr. Porto . 4 = 52 =

5) Ferner von dem königlichen Landgerichte Ingolstadt, und zwar

a) von dem königlichen Landrichter Lizentiat Wittmann 8 = 6 =

b) von dem Rechtspraktikanten, von Schultes . . 2 fl. — kr.

c) von dem Verwalter Zenz von Oberhaunstadt . . 11 = — =

d) von dem Patrimonial=Gerichtshalter Reiter von Münchsmünster 4 = — =

e) von den Pfarreien
Appertshofen 8 = 15 =
Gaimersheim 30 = 21 =
Gerolfing 12 = 3 =
Grosmehring 9 = 33 =
Kasing 3 = — =
Kösching 30 = — =
Lenting 1 = 2 =
Marching, von Lintach und Rottmannshart 1 = 54 =
Memming 3 = 4 =
Münchsmünster 4 = 26 =
Oberdolling 25 fl. 50 kr.

von den Pfarreien
Oberhaunstadt 7 = 54 =
Pförring 25 = 30 =
St. Salvator — = 42 =
Stammham 6 = — =
Teißing 18 = — =
Vohburg 5 = 25 =

zusammen nach Abzug 36 kr. Porto 217 = 29 =
nebst 60 Pfund Charpie.

München den 22. April 1813.

Königlicher Kriegs=Oekonomie=Rath.

Kraus.

Wilhelm.

Zivil-Verdienstmedaillen-Verleihung.

Seine Majestät der König haben dem Gendarme Joseph Kandler, vormals Kordons-Rottmeister zu Tölz im Isarkreise, zur Belohnung der in den vorigen Kriegen mit Auszeichnung bethätigten patriotischen Gesinnungen die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

München den 1. Juni 1813.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Juni l. J. dem General-Lieutenant und Divisionär, Georg August Freiherrn von Kinkel, das Prädikat Exzellenz zuzulegen geruht.

Ferner geruhten Seine königliche Majestät nächstehende Bestimmungen zu treffen:

am 3. Juni l. J. den Sigismund Grafen von Berchem, und den Ruppert Maria von Pappus Freiherrn zu Trazberg, von Laubenburg und Rauchenzell als Allerhöchstihre Kämerer aufzunehmen;

am 21. Mai die Revierförsterei Aurach mit jener zu Weinberg zu konsolidiren, und deren Aufsicht dem dortigen Revierförster Heinrich Schaidl zu übertragen;

am 3. Juni die zweite Landgerichtsassessors-Stelle in Ursberg dem bisherigen Aktuar Johann Georg Köppel in Dachau provisorisch zu verleihen, und als Aktuar bei dem Landgerichte Dachau den quieszirenden Gerichtsschreiber zu Steimlingen Ignaz Streker zu bestimmen;

am 4. den Forstwärter zu Oberndorf Valentin Keller als Revierförster in Straßberg zu ernennen;

den bei der Strassenbau-Direkzion in München angestellten Aktuar Franz Schick der Strassen- und Wasserbau-Direkzion in Neuburg in gleicher Eigenschaft beizugeben, und den Praktikanten Miller zum Bau-Inspekzions-Ingenieur zu ernennen, ferners die Revierförsters-Stelle in Petersgemünd dem Dessinateur bei der Forstkarten-Kamer Ludwig Buchner, und diese Dessinateur-Stelle dem Eleven des topographischen Büreau Christian Remond zu verleihen;

am 10. den bisherigen Assessor des Wechselgerichts erster Instanz Mathias Scheuchenpflug zum Assessor des Wechselgerichtes zweiter Instanz zu befördern, dann den Advokaten Franz Weiß in solcher Eigenschaft, vorläufig mit Beibehaltung seines Wohnsitzes zu Miesbach, zu bestätigen;

am 12. den bisherigen Oettingen-Wallersteinischen Unterrichter in Bissingen Simon Haller zum Stadtgerichts-Assessor in München zu ernennen;

am 13. auf die Landrichters-Stelle erster Klasse zu Meran den bisherigen Landrichter Jakob Wochinger zu Landeck,

auf die Landrichters-Stelle erster Klasse zu Landeck den bisherigen Landrichter Max Ott zu Brunneggen, und

auf die Landrichters-Stelle zweiter Klasse zu Brunneggen den bisherigen Landrichter dritter Klasse Quirin Schieder zu

Stubai, und zwar sämtliche unter Beibehaltung ihrer definitiven Eigenschaft, vorrücken zu lassen, und sofort:

zum provisorischen Landrichter dritter Klasse in Stubai den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor Joseph Desch zu Erding im Isarkreise zu ernennen, und die dadurch erledigte erste Assessors-Stelle bei dem Landgerichte Erding dem dortigen zweiten Assessor Anton Lechner definitiv, und dessen Stelle dem dortigen Aktuar Johann Christian Rath provisorisch zu verleihen, und als Aktuar des Landgerichts Erding den quieszirenden vormaligen Landgerichts-Assessor Johann Oefner zu Brixen, jezt zu Hall, unter Vorbehalt seines Ranges als Assessor, zu bestimmen,

den Landrichter Joseph Engerer zu Herrieden zum Landrichter in Windsheim zu ernennen, die dadurch erledigte Landrichters-Stelle zu Herrieden dem bisherigen Landrichter Ludwig Heffels zu Meran im Innkreise zu verleihen,

die erledigte Landrichters-Stelle zu Wegscheid im Unterdonau-Kreise dem Appellazionsgerichts-Rathe Joseph Albrecht zu Amberg; — und

am 14. die Landrichters-Stelle zu Sonnenberg provisorisch dem Landgerichts-Assessor zu Türkheim Joseph von Gimmi zu übertragen, und

den quieszirten Förster zu Weyhern Joseph Schmid zum Forstwärter in Ammerfeld zu bestimmen; —

am 15. dem Rechtsanwalte zu München Nikolaus Tolentin Sedlmair die nachgesuchte Entlassung von der Advokatur zu bewilligen, und an dessen Stelle den Accessisten bei dem Appellazionsgerichte des Isarkreises Alois von Senger zu ernennen, sofort auf die bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu München erledigte Registrators- und Protokollisten-Stelle den dortigen Offizianten Joseph Ignaz Resch zu befördern, und anstatt dessen den quieszirten Archivs-Kanzelisten Konrad Wilhelm Gämerler als provisorischen Offizianten anzustellen,

die von den Stadtgerichts-Schreibern Peter Paul Trappentreu zu München, und Martin Martin zu Straubing nachgesuchte gegenseitige Wechslung ihrer Dienstes-Stelle zu genehmigen, und endlich

am 20. den Prokurator Lizenziat Johann Kaspar Miller zu Augsburg der Prokuratur für verlustig zu erklären.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst:

am 25. Mai l. J. den Rechtspraktikanten Johann Franz Konrad Mulzer aus Bamberg,

am 15. Juni l. J. den Färbergesellen Georg Philipp Hirsch zu Fürth, und

am 20. desselben Monats die Elise Katharine Gräf, Gattin des Nagelschmiedmeisters Kropf zu Baireuth als großjährig zu erklären.

Bekanntmachung.

Aus den Pressen des Buchdruckers Hübschmann in München ist so eben erschienen: Resolvirung der Preise aller Getreidgattungen von 1tel Sechzehntel oder ¼ Viertel bis 3000 baierische Schäffel, welche mit 3 fl. pr. Schäffel beginnt, und von 6 zu 6 kr. fortschreitend, bis zu 50 fl. pr. Schäffel, sich erhebt. nebst einem Anhange von fünf Resolvirungen über den Preis von 1 bis 5 kr. pr. Schäffel. Verfaßt von Kaspar Sartori, expedirender Sekretär der königl. baier. General-Lotto-Administration.

Erklärung des Nuzens und der Anwendung dieser Preis-Resolvirung.

Dieses Werk, welches das Resultat einer mehrjährigen nüzlichen Verwendung der Erholungs-Stunden des Verfassers ist, gewährt den Vortheil, den Geldwerth aller Getreidgattungen von der kleinsten bis zur größten Quantität, und von 3 fl. bis 50 fl. pr. Schäffel nach jedem Preise ohne viele Mühe auf eine leichte und sichere Art zu finden.

Dasselbe ist gemäß der, durch die allerhöchste Verordnung vom 28. Februar 1809 (Regierungsblatt Seite 473.) anbefohlen und bereits wirklich ausgeführten allgemeinen Gleichstellung der Getreidmaaße, im ganzen Königreiche brauchbar; vorzüglich aber für die Königlichen Rechnungs-Kommissariate, Rentämter, Stiftungs- und Kommunal-Administrationen, und überhaupt für alle mit einer Getreid-Verrechnung und deren Revision beauftragte Königl. und Ständische Behörden und Aemter, dann Privat-Grund- und Zehentherren von dem entschiedendsten Nuzen, indem es die jährliche individuelle Berechnung der aus Grund- und Zehentherrlichen, dann andern Rechten und Verträgen entspringenden, und nach den veränderlichen Normalpreisen abzulösenden Renten an Gülten, Zehenten, Bodenzinsen und dergleichen, welche nach der eigenen Erfahrung des Verfassers, als mehrjähriger Oberschreiber bei Königl. Rentämtern, ohne dieser Resolvirung mit einer bedeutenden Mühe und Zeitaufwand verbunden ist, und bei aller Aufmerksamkeit selten von Irrungen, die entweder dem Beamten oder dem Zahlpflichtigen zum Nachtheil gereichen, gewöhnlich aber zu Unannehmlichkeiten Anlaß geben, befreit ist, auf eine möglichst schnelle Art befördert, erleichtert, und vor Kalkulfehlern sichert.

Von nicht geringeren Vortheil ist dieses Werk auch für die Königl. Pfarrer, Benefiziaten, Expositi rc., welche Oekonomien und Getreiddienste als Widdum zu administriren haben. Selbst zu den aufzustellenden Pfarr-Fassionen, welche vermög allerhöchster Verordnung vom 5. Dezember 1811 verfaßt werden müssen, leistet dieses Werk den wesentlichsten Dienst.

Jenen bürgerlichen Gewerben, welche ihre Erzeugniße aus dieser oder jener Getreidgattung fabriziren, und zu diesem Behufe jährlich beträchtliche Einkäufe in diesem Artikel zu machen haben, als: Bierbräuer, Bäcker, Mühler, Melber, Brantweinbrenner, Stärkemacher u. d. gl. verschaffen diese Tabellen die vorzüglichste Erleichterung in Vollführung ihrer häuslichen Oekonomie.

Dem Landmann besonders, der nicht selten im Rechnen wenig geübt ist, kann eine so ausgedehnte Preis-Resolvirung nicht anders als sehr erwünscht seyn; sie sezt ihn in den Stand, seine Gült und Zhentschuldigkeit rc. rc. nach den Normalpreisen augenblicklich mit aller Genauigkeit zu finden, und sich beim Verkaufe seiner entbehrlichen Vorräthe gegen Irrungen und Uebervortheilungen zu sichern.

Die Anwendung dieser Resolvirung ist so einfach, daß sie von Jedermann, auch ohne Erklärung leicht begriffen werden kann.

Steht der Preis gerade zu drei oder noch mehreren Gulden pr. Schäffel, oder zu 6, 12, 18, 24, 30, 36, 42, 48, 54 kr. und darüber, so findet man für eden dieser Preise eine eigene Resolvirung; man dar also nur die Einschlägige von diesen Resolvirunzen aufsuchen, so wird man die Frage über den Betrag einer gegebenen Getreid-Quantität entweder schon beantwortet finden, oder denselben durch Zusammenstellung einiger Säze sich selbst leicht beantworten können. Folgende Beispiele machen das Verfahren anschaulich.

Sucht man den Betrag von 20 Schäffel 3 Mezen zu 18 fl. 30 kr. pr. Schäffel, so schlage man die Resolvirung dieses Preises auf, suche in dieser die bemerkte Quantität Getreid, und man wird finden, daß derselbe in 379 fl. 15 kr. bestehe.

Fragt es sich aber um den Betrag von 20 Schäffel, 3 Mezen, 2 Vierling 2¼ Sechzehntl zu 18 fl. 30 kr. pr. Schäffel, so suche man in der Resolvirung dieses Preises zunächst 20 Schäffel

3 Mezen zu . . .	379 fl. 15 kr. — dl.
dann 2 Vierling zu . .	1 „ 32 „ 2 „
2 Sechzehntl zu . .	— „ 23 „ ¼ „
¼ Sechzehntl zu .	— „ 5 „ 3¹ „
so hat man den ganzen Betrag gefunden mit .	381 fl. 16 kr. 1¾ dl.

Steht der Preis hingegen zu 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25 kr. und so weiter, über drei oder noch mehrere Gulden pr. Schäffel, so muß alsdann die einschlägige Resolvirung des Anhanges zu Hülfe genommen werden, wie das folgende Beispiel lehret.

Will man nämlich wissen, wieviel 12 Schäffel 4 Mezen zu 15 fl. 19 kr. betragen, suche man zuerst in der Resolvirung des Preises zu 15 fl. 18 kr. dieselbe Getreid-Quantität auf, und man erhält 193 fl. 48 kr. — dl.

alsdann nehme man den Anhang zur Hand, und suche in der Resolvirung des Preises zu 1 kr. pr. Schäffel wieder dieselbe Getreidquantität, so findet man . . — fl. 12 kr. 2¾ dl.

zusammen also den beabsichteten vollen Betrag mit . 194 fl. — kr. 2¾ dl.

Handelt es sich endlich um eine Quantität von mehreren 1000 Schäffeln, so sezt man den Geldbetrag von 1000 Schäffeln des einschlägigen Preises so oft an, bis die gegebene Quantität voll ist.

Diese Erklärung wird Jedermann in den Stand sezen, alle möglichen Aufgaben mit leichter Mühe zu enträthseln.

Preis: mit Tabellen-Medianpapier 4 fl. 24 kr.
mit Tabellen-Kanzleipapier 3 fl. 36 kr.

Hülfs-Tabellen zur Berechnung des Saamenerträgnisses über die **Aussaat** oder den **Getreidausbau**, nach allen in der bisherigen Observanz bestehenden Schäzungstheilen. Zum gemeinnüzlichen Gebrauche zusammengestellt, besonders für **königl. Rent-, Administrations-, Kameral-, und Patrimonial-Aemter**, wie auch für **Oekonomen und Privaten**, welche nach Ansicht der Feldfluren und Vergleichung des Getreidausbaues augenblicklich und untrüglich von dem Ertrage der zu hoffenden Erndte sich überzeugen wollen. Preiß: mit Tabellen-Medianpapier 6 kr.

Hülfs-Tabellen zur Berechnung des sogenannten **Grün- oder Kleinzehents**, so wie auch des **Blutzehents**, nach allen in der bisherigen Observanz vorkommenden Schäzungstheilen. Entworfen und zusammengestellt zum Gebrauche der **königlichen Rent-, Administrations-, Kameral-, und Patrimonial-Aemter**, so wie auch derjenigen **Privaten und Oekonomen**, welche sich mit dem Zehentwesen befassen. Preiß: mit Tabellen-Medianpapier 6 kr.

Hülfs-Tabelle zur Erleichterung in **Berechnung der Zehentverpachtungen**, worin von 20 Schäffeln angefangen bis zu den kleinsten Abstufungen der Getreidmäßereien alle jene Bruchtheile aufgestellt sind, welche nach der bisherigen Observanz vorkommen. Zum gemeinnüzlichen Gebrauche zusammengestellt, besonders für königl. Rent-, Administrations-, Kameral-, und Patrimonial-Aemter, so wie auch derjenigen Privaten und Oekonomen, welche sich mit dem Zehentwesen zu befassen haben.
Preiß: mit Kanzlei-Papier 24 kr.

Auch die **Zehent-Beschreibungs- und Zehent-Verpachtungs-Tabellen**, das Buch zu 40 kr. in derselben Fortsetzung, wie sie Unterzeichneter seit 3 Jahren geliefert hat, können an die königl. Rent-, Administrations- und Kameral-Aemter abgegeben werden.

Fr. Ser. **Hübschmann**, Buchdrucker in München.

Regierungsblatt.

XXXV. Stück. München, Mittwoch den 30. Juni 1813.

Allerhöchste Verordnung.

(Die Instrukzion für Gefangenwärter und deren Gehilfen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da es zur Aufrechthaltung der innern Ordnung der Gefängnisse wesentlich nothwendig, daß die Gefangenwärter und deren Gehilfen mit ihren Pflichten und Befugnissen in hinreichende Kenntniß gesezt sind, es aber gleichwohl bis jezt an verschiedenen Orten an einer einigermaßen umfassenden Instrukzion für diese Gerichts-Bedienten ermangelt, so haben Wir der hiernächst folgenden Instrukzion Unsere Genehmigung ertheilt und befehlen, daß dieselbe nicht nur in dem Regiegierungsblatte bekannt gemacht, sondern auch jedem Gefangenwärter ein Exemplar derselben mitgetheilt werde. Alle Gefangenwärter und deren Gehilfen werden hiemit auf pünktliche Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften angewiesen, und es haben diese Gerichts-Bediente, im Falle der Nichtbefolgung oder Vernachläßigung derselben nicht nur von ihren Vorgesezten die geeignete disziplinarische Ahndung, sondern auch, nach Umständen, die in dem Strafgesezbuche verordneten Strafen, unnachtsichtlich zu gewärtigen.

München den 22. Juni 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Remmer.

I.

Instrukzion
für
die Gefangenwärter.

Allgemeine Pflichten des Gefangenwärters.

§. 1. Der Gefangenwärter soll sich in seinem Dienste treu, fleißig, sorgfältig und unverdrossen bezeigen, allen Schaden möglichst abwenden, und bei solch eintretenden Fällen das Kriminalgericht ungesäumt davon in Kenntniß sezen, sich eines redlichen Wandels befleißen, nüchtern und mäßig seyn, den ihm vom Kriminalgerichte ertheilten Befehlen unverzüglich nachkommen und schuldigen Gehorsam leisten.

§. 2. In einem vollständigen Inventar soll er alle ihm zu seinem eigenen, und der Gefangenen Gebrauch, anvertrauten Ge-

räthschaften, Wasch- und Kleidungsstücke, und Bett-Furnituren verzeichnen, und darin von Zeit zu Zeit den Abgang, so wie was neu angeschafft wird, bemerken.

§. 3. Ueber die ihm anvertraute ökonomische Geschäftsführung soll er ordentliche Rechnung pflegen, und gewissenhaft verwenden, was zur Nahrung und Pflege der Gefangenen bestimmt ist.

§. 4. Ueber die Gefangenen hat er ein genaues Tagebuch nach dem unten folgendem Formular zu führen, dessen Rubriken sind:

a) die Zahl, unter welcher der Gefangene eingebracht wurde; diese lauft nach der Reihe vom Anfang bis zum Ende eines jeden Vierteljahres fort. Zu Ende des Vierteljahres sind die im Verhaft Gebliebenen in das Tagebuch des folgenden Vierteljahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlen-Reihe zu übertragen.

b) Der Vor- und Zuname, Stand, Gewerb und Wohnort des Gefangenen.

c) Die genaue Person-Beschreibung des Gefangenen.

d) Der Tag, an welchem der Gefangene eingebracht wurde.

e) Die Zahl des Gefängnisses, in welchem der Gefangene sich befindet.

f) Die Tage, an welchen der Gefangene zum Verhör geführt wurde.

g) Des Gefangenen Betragen und Aufführung während seiner Gefangenschaft, dann wie oft und warum er Disziplinar-Strafen erhielt.

h) Der Tag und die Art, wann und wie der Gefangene wieder aus dem Gefängnisse kam, durch Urtheil, Entweichung oder Tod.

§. 5. Ueber die Arbeiten der Gefangenen, wo solche Statt finden, derselben Verdienste und Verwendung hat er ein besonderes Manual zu führen.

§. 6. In einem gesonderten Manual soll er die Effekten und das Geld, welches der Gefangene mit in das Gefängniß bringt, verzeichnen, und hierin bemerken, was von Zeit zu Zeit hievon dem Gefangenen verabfolgt wurde.

§. 7. Er darf von dem Gefangenen weder eine Schenkung annehmen, noch sich überhaupt mit demselben in irgend eine Handlung einlassen, aus welcher eine persönliche Verbindlichkeit entstehen könnte.

§. 8. Der Gefangenwärter ist berechtiget, die ihm nöthigen Gehilfen oder Knechte selbst aufzunehmen und zu entlassen. Dagegen ist er über dieselben zur strengsten Aufsicht verbunden, und wegen der von ihnen begangenen Versehen oder Pflichtwidrigkeiten mit seiner eignen Person verantwortlich.

Besondere Pflichten des Gefangenwärters, in Beziehung auf die Gefangenen.

§. 9. Der Gefangenwärter ist in Beziehung auf die ihm anvertrauten Gefangenen verpflichtet:

a) solche sicher zu verwahren;

b) Alles zu unterlassen, wodurch der Zweck der Untersuchung erschwert, oder vereitelt werden könnte;

c) die Reinlichkeit und die Gesundheit der Gefangenen zu erhalten;

d) auf Religion und Sittlichkeit der Gefangenen zu wachen, und

e) in den Gefängnissen Ordnung und Ruhe zu handhaben.

Pflichten des Gefangenwärters, in Hinsicht auf sichere Verwahrung der Gefangenen.

§. 10. Der Gefangenwärter muß den Gefangenen, wie er überbracht wird, genau durchsuchen, ob er keine Schlüssel, Stricke, Instrumente und Werkzeuge, wodurch er seine Entweichung auf irgend eine Art bewerkstelligen könnte, bei sich führe, und im Vorfindungs-Falle das Verdächtige ihm sogleich abnehmen.

§. 11. Das Gefängniß, welches dem Gefangenen angewiesen wird, muß vorher von dem Gefangenwärter genau durchsucht, und aus solchem Alles entfernt werden, was der Gefangene als Werkzeug seiner Entweichung benüzen könnte.

§. 12. Durch öftere unvermuthete Visitazionen sowohl bei Tag als Nacht, muß der Gefangenwärter den Gefangenen jede Gelegenheit benehmen, den Plan einer Entweichung anzulegen oder auszuführen. Bei solchen Visitazionen soll er besonders die Oefen, Thüren, Fenster, Wände und Böden der Gefängnisse, die Eisen und Schlösser untersuchen, ob hieran keine Verlezung oder irgend eine Spur einer angewandten Gewalt in Beziehung auf Entweichung bemerkbar ist.

§. 13. Findet der Gefangenwärter Vorbereitungen, welche die Entweichung wahrscheinlich darstellen, so hat er sogleich den oder die Gefangenen in andere Gefängnisse von einander abgesondert zu versezen, und das Kriminalgericht von dem Befunde, und der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu sezen.

§. 14. Die Visitazion der Gefängnisse hat der Gefangenwärter jedesmal selbst vorzunehmen, und besonders bei gefährlichen und verwegenen Arrestanten durch Beiziehung einer verhältnißmäßigen Anzahl von Gehilfen zu sichern.

§. 15. Bei solchen Visitazionen soll der Gefangenwärter nur die Schlüssel des Gefängnisses, welches er visitirt, bei sich tragen, die Schlüssel der übrigen Gefängnisse aber an einem sichern Orte aufbewahrt haben, damit bei einem allenfallsigen Ueberfalle und seiner Ueberwältigung die Komplotanten nicht in den Besiz sämtlicher Schlüssel kommen, und damit andere Gefangene befreyen können.

§. 16. Nimmt der Gefängnißwärter solche Visitazionen bei mehreren beisammen verwahrten gefährlichen Verbrechern bewaffnet vor, so soll er nur solcher Waffen sich bedienen, die er gut zu führen weiß, und dabei besorgt seyn, daß nicht etwa der Gefangene sich dieser Waffen selbst bemeistere.

§. 17. Der Gefangenwärter soll auf-

merksam seyn, daß er die Gefängnisse jedesmal fest und sicher verschließe.

§. 18. Durch öftere Nachsicht außer den Gefängnissen hat der Gefangenwärter zu verhindern, daß den Gefangenen von außen keine Unterstützung oder Beistand zur Entweichung geleistet werden könne.

§. 19. Wird dem Gefangenen von dem Kriminalgerichte gestattet, fremde, nicht in der Gefängniß-Anstalt zubereitete Speisen zu genießen, so hat der Gefangenwärter durch genaue Untersuchung dieser Speisen zu verhindern, daß darin dem Gefangenen kein Werkzeug zur Entweichung, oder sonst ein nachtheiliger Gegenstand zukomme.

§. 20. Die Gefängnißschlüssel soll der Gefangenwärter wohl verwahren, dieselben nicht leicht aus seinen Händen geben, und nöthigen Falls bloß einem sichern Gehilfen anvertrauen. Im Falle aber der Gefangenwärter auf längere Zeit, zum Beispiel durch Krankheit verhindert werden sollte, sein Amt zu versehen, so wird das Kriminalgericht seinen einstweiligen Stellvertreter benennen.

§. 21. Werden dem Gefangenen auf Anordnung des Kriminalgerichts Fesseln angelegt, so muß solches in Gegenwart des Gefangenwärters geschehen.

§. 22. Wenn Gefangene arbeiten, und ihnen hiezu nothwendige Werkzeuge anvertraut werden, so muß der Gefangenwärter durch öftere Nachsicht einem allenfallsigen Mißbrauche solcher Werkzeuge begegnen, und solche nach geendeter Arbeitszeit sorgfältig wieder aufbewahren.

§. 23. Der Feuersgefahr in den Gefängnissen hat der Gefangenwärter durch mögliche Vorsicht vorzubeugen; er soll daher den Gefangenen nicht gestatten, Tabak zu rauchen, ihnen kein Licht in das Gefängniß geben, bei seinen Visitazionen sich einer sicher verwahrten Laterne bedienen, und im Winter, wenn die Oefen geheizt werden, durch strenge Nachsicht jede Gefahr beseitigen.

Gleiche Vorsicht hat der Gefangenwärter in der Küche und den übrigen Oekonomie-Gebäuden zu beobachten.

§. 24. Bei einer im Gefängnißhause wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst hat der Gefangenwärter sogleich das Kriminalgericht davon in Kenntniß zu sezen, und mittlerweile unter Beirufung der Polizei und des Militärs alle jene Anstalten zu treffen, welche zur Löschung des Feuers und Sicherung der Gefangenen vor Schaden und Entweichung anwendbar sind.

§. 25. Wird der Gefangene zum Verhör, zur Arbeit oder zum Genuß freier Luft aus seinem Gefängniß geführt, so muß der Gefangenwärter nach Gestalt der Verwegenheit des Gefangenen veranstalten, daß einige seiner Gehilfen zu Abwendung jeder Entweichungsgefahr in Bereitschaft stehen.

§. 26. Der Gefangenwärter darf Niemand Fremden, ohne Vorwissen des Kriminalgerichtes, zu dem Gefangenen lassen, selbst in das Gefängnißhaus soll er Niemanden den Eintritt gestatten, der nicht Geschäfte halber hiezu berechtiget ist.

Wird einem Fremden der Eintritt zu

einem Gefangenen gestattet, so soll der Gefangenwärter gegenwärtig seyn, und jedes verdächtige Gespräch verhindern.

Hievon ist allein der gerichtlich bestellte, verpflichtete Vertheidiger des Angeschuldigten ausgenommen, als welcher, nach dem Gesez, sich ohne Beiseyn einer Gerichtsperson mit dem Gefangenen zu unterreden berechtiget ist.

§. 27. Sollte bei Beobachtung aller Vorsichtsregeln dennoch ein Komplott unter den Gefangenen zur Reife kommen, so ist der Gefangenwärter auf das strengste verpflichtet, alle möglichen Mittel anzuwenden, um die Entweichung eines Gefangenen zu verhindern. Einen mit Gewalt versuchten Ausbruch ist der Gefangenwärter, so weit es nöthig, nach allen seinen und seiner Gehilfen Kräften, mit Gewalt zu verhindern berechtiget und verpflichtet.

Hätte der Gefangenwärter bei gehöriger Aufsicht und Sorgfalt das Komplott entdecken oder verhindern können, und hat er es so weit kommen lassen, daß entweder Gewalt hat gebraucht werden müssen, um das Entweichen zu verhindern, oder daß dadurch die Entweichung wirklich veranlaßt worden ist, so hat derselbe, in Gemäßheit des Strafgesezbuches, strenge Bestrafung zu erwarten.

§. 28. Entweicht ein Gefangener, so muß der Gefangenwärter augenblicklich das Kriminalgericht davon in Kenntniß sezen, einsweilen aber wegen Verfolgung des Entwichenen die nöthigsten Anstalten treffen.

§. 29. Ueberhaupt hat der Gefangenwärter zu veranstalten, daß immer, sowohl bei Tag als Nacht, eine verhältnißmäßige Anzahl von Gehilfen im Hause anwesend sind, er selbst aber soll sich so selten als möglich aus dem Hause entfernen.

Pflichten des Gefangenwärters bei Behandlung des Gefangenen in Beziehung auf seinen Prozeß.

§. 30. So wie der Gefangene in das Gefangenhaus gebracht wird, hat der Gefangenwärter denselben mit ernster Schonung und ohne Geräusch zu empfangen, denselben einstweilen, bis das Kriminalgericht das geeignete Gefängniß bestimmt, abgesondert von andern Gefangenen zu verwahren, und das Kriminalgericht von dessen Ankunft sogleich in Kenntniß zu sezen.

§. 31. Der Gefangenwärter hat dem Gefangenen, sobald er eingebracht worden, alle vorfindigen verdächtigen Schriften, Effekten und Gelder abzunehmen, und zu Entdeckung solcher Gegenstände den Gefangenen und dessen Kleidungsstücke genau zu untersuchen.

§. 32. Ueber die Arretirung des Gefangenen und deren Veranlassung, über den Gang der Untersuchung, so wie überhaupt über Alles, was auf den Prozeß des Gefangenen eine Beziehung hat, soll der Gefangenwärter sowohl in, als außer dem Gefangenhause das strengste Stillschweigen beobachten.

§. 33. Dem Gefangenwärter ist streng verbothen, sich mit den Gefangenen in ir-

gend ein Gespräch, welches auf seinen Prozeß Beziehung hat, einzulassen.

§. 34. Geschehen an den Gefangenwärter von Fremden, Bekannten oder Verwandten eines Gefangenen Nachfragen über die Verhältniße oder den Prozeß des Gefangenen, so hat der Gefangenwärter solche Anfragen von sich, und an das Kriminalgericht zu weisen.

§. 35. So wie überhaupt der Zutritt eines Fremden zu einem Gefangenen ohne Vorwissen des Kriminalgerichts verbothen ist, so wird noch besonders dem Gefangenwärter zur strengen Pflicht gemacht, jede solche Zusammenkunft, wodurch der Gefangene irgend welche, auf seinen Prozeß nachtheiligen Einfluß habende Notizen erhalten könnte, sorgfältigst zu verhindern.

§. 36. Ohne Erlaubniß des Kriminalgerichts darf der Gefangenwärter dem Gefangenen keine Schreibmaterialien zulassen; im Falle aber dem Gefangenen zu schreiben gestattet wurde, hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß der Gefangene von dieser Erlaubniß keinen Mißbrauch mache, und Alles, was er schreibt, ehe es in fremde Hände kommt, dem Kriminalgerichte zur Einsicht vorgelegt werde.

§. 37. Da die Gefangenen einander öfters durch Zeichen, welche sie in ihre Trink- und Eßgeschirre einkrazen, ihr Daseyn und ihre Gesinnungen mittheilen, so hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß die Geschirre immer genau untersucht, und die bezeichneten außer Gebrauch gesezt werden.

§. 38. Verlangt der Gefangene ein Verhör, so hat der Gefangenwärter ohne Aufschub dieses Verlangen dem Kriminalgerichte anzuzeigen.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinsicht auf Reinlichkeit und Gesundheit der Gefangenen.

§. 39. Der Gefangenwärter hat genau darauf zu sehen, daß die Gefangenen in der Frühe, wenn sie aufstehen, sich waschen und reinigen.

§. 40. Täglich zweimal, und zwar Vor- und Nachmittag, sollen die Gefängnisse geräuchert werden.

§. 41. Die Fenster der Gefängnisse sollen öfters zum Eingang reiner Luft geöffnet werden.

§. 42. Wenigstens einmal des Tages sollen die Nachtkübel gereiniget, und für die gebrauchten jedesmal andere, welche schon länger der freien Luft ausgestellt waren, in die Gefängnisse gesezt werden.

§. 43. Jede Woche einmal sollen die Gefängnisse gereiniget werden.

§. 44. Der Gefangenwärter hat zu sorgen, daß die Gefangenen immer mit reiner Wäsche und Kleidung versehen sind, auch ihre Bettgeräthschaften immer reinlich erhalten werden.

§. 45. Die Wäsche, Kleidungsstücke und Bett-Furnituren der gesunden Gefangenen sind von jenen der kranken, und besonders der mit erblichen Krankheiten behafteten, abgesondert zu halten.

§. 46. Zur Winterszeit hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß die Gefängnisse gehörig erwärmt, und die Oefen in dem Verhältniße geheizt werden, daß die Gesundheit der Gefangenen nicht darunter leide.

§. 47. Bei Zubereitung der Kost für die Gefangenen hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß die Gefangenen die ihnen verwilligte Kost reinlich und gesund erhalten.

§. 48. Das Wasser soll dem Gefangenen immer rein und frisch verreicht werden.

§. 49. Außer der bewilligten Nahrung hat der Gefangenwärter dem Gefangenen ohne Vorwissen des Kriminalgerichts weder eine Speise noch ein Getränk zuzulassen.

§. 50. Das Brod sollen die Gefangenen in der vorgeschriebenen Quantität gut und schmackhaft erhalten.

§. 51. Durch einen vertrauten Bader soll dem Gefangenen von Zeit zu Zeit der Bart abgenommen werden; bei gefährlichen und verwegenen Gefangenen leidet dieses mit Vorwissen des Kriminalgerichts eine Ausnahme.

§. 52. Erkrankt ein Gefangener, so hat der Gefangenwärter sogleich den Arzt beizurufen, bis zu dessen Ankunft aber dem Kranken die erfoderliche Hilfe zu leisten.

§. 53. Der Gefangenwärter hat zu sorgen, daß der kranke Gefangene genau nach den Vorschriften des Arztes behandelt werde, und die verordnete Arznei ohne Verzögerung erhalte.

§. 54. Gleiche Pflichten liegen dem Gefangenwärter gegen Schwangere ob.

§. 55. Erklärt der Arzt den Zustand des kranken Gefangenen für todesgefährlich, so hat der Gefangenwärter das Kriminalgericht sogleich davon in Kenntniß zu sezen, und einstweilen die nöthige geistliche Hilfe zu veranstalten.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinsicht auf Religion und Sittlichkeit der Gefangenen.

§. 56. Der Gefangenwärter hat dem Gefangenen jede Rede und Handlung gegen Religion und Sitten abzuwehren, und im Wiederholungsfalle das Kriminalgericht in Kenntniß zu sezen.

§. 57. So wie Gefangene verschiedenen Geschlechts in abgesonderten Gefängnissen zu verwahren sind, so wird noch besonders dem Gefangenwärter zur Pflicht gemacht, jede Zusammenkunft männlicher und weiblicher Gefangenen zu verhindern, und weder seinen weiblichen Ehehalten, noch seiner Frau oder Töchtern den Eintritt in männliche Gefängnisse zu gestatten.

§. 58. Die Gefangenen sollen angehalten werden, ihre Morgen- und Abendgebethe zu den bestimmten Zeiten zu verrichten.

§. 59. Verlangt ein Gefangener einen Geistlichen, so hat der Gefangenwärter dieses Verlangen dem Kriminalgerichte zu eröffnen.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinsicht auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den Gefängnissen.

§. 60. Der Gefangenwärter hat jeden Tumult in den Gefängnissen, Zanken und

Raufen unter den Gefangenen, das Zurufen und Zusammenklopfen von einem Gefängniß in das andere, das Rufen der Gefangenen auf die Straße hinaus, lärmendes Singen und überhaupt jede Handlung, welche Unruhe verursacht, strenge abzuwehren, und den Ruhestörer in dem Wiederholungsfalle dem Kriminalgerichte anzuzeigen.

§. 61. Muthwilliges Verderben der Gefängniß-Geräthschaften, der Arbeits-Werkzeuge, des Eß- und Trinkgeschirrs, der Wasch- und Kleidungsstücke hat der Gefangenwärter strenge abzuwehren, und immer zu sorgen, daß Alles im guten brauchbaren Zustande erhalten werde.

§. 62. Dem Gefangenwärter wird zur strengen Pflicht gemacht, so wie er die Gefangenen zu einem höflichen und folgsamen Betragen anhalten soll, auch seiner Seits die Gefangenen schonend, jedoch mit dem erfoderlichen Ernste zu behandeln.

§. 63. Eigenmächtige Gewalt des Gefangenwärters, soferne nicht dieselbe zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig wird, unterliegt strenger Ahndung.

II.

Instrukzion
für die
Gehilfen des Gefangenwärters.

§. 1. Der Gehilfe soll sich in seinen Dienstverrichtungen treu, fleißig, sorgfältig und unverdrossen bezeigen, jeden Schaden abwenden, und im Entdeckungs-Falle davon ungesäumt dem Gefangenwärter, oder in dessen Abwesenheit dem Kriminalgerichte unmittelbar Rapport erstatten; er soll sich eines redlichen Wandels befleißen, nüchtern und mäßig seyn.

§. 2. Den ihm unmittelbar von dem Kriminalgerichte oder von dem Gefangenwärter ertheilten Befehlen und Aufträgen hat er gehorsam, genau, und unverzüglich nachzukommen.

§. 3. Außer in Dienstgeschäften und mit Vorwissen des Gefangenwärters hat er sich niemals von dem Gefangenhause zu entfernen.

§. 4. Er soll streng verschwiegen seyn, und sich mit den Gefangenen weder überhaupt in unnöthige Gespräche einlassen, noch über ihren Untersuchungs-Prozeß mit ihnen reden, ihnen auch nichts eröffnen, was dieserhalb vorgekommen und sich zugetragen, auch gleiches Geheimniß gegen Jeden, dem es nicht zu wissen gebührt, beobachten.

§. 5. Er darf auch nicht gestatten, daß fremde Personen, denen es nicht zukommt, sich mit den Gefangenen auf einige Weise unterreden.

§. 6. Die seiner Aufsicht mit anvertrauten Gefangenen soll er bestmöglichst verwahren, und dasjenige, was ihm über deren Verwahrung anbefohlen wird, genau ausführen.

§. 7. Er soll den Gefangenen mit Schonung, aber doch mit dem gehörigen Ernste begegnen.

§. 8. Wenn er Geschäfte halber die Gefängnisse betritt, so soll er solche beim Verlassen wieder sorgfältigst schließen.

§. 9. Er soll für Reinlichkeit, frische Luft, Ordnung und Ruhe in den Gefängnissen mit besorgt seyn.

§. 10. Er soll keinem Gefangenen Feuer und Licht zulassen, oder Taback zu rauchen gestatten, auch selbst sich des Tabackrauchens, wenn er ein Gefängniß betritt, enthalten, überhaupt jede Feuers-Gefahr zu vermeiden sich möglichst angelegen seyn lassen.

§. 11. Er darf keinem Gefangenen Speise oder Getränk verreichen, wovon der Gefangenwärter nichts weiß.

§. 12. Er darf den Gefangenen keine Schreibmaterialien oder Gegenstände, welche sie als solche mißbrauchen könnten, in die Hände geben, und wenn einem Gefangenen das Schreiben erlaubt wird, soll er darauf achten, daß das Geschriebene jedesmal dem Gefangenwärter und durch diesen dem Kriminalgerichte zugestellt werde.

§. 13. Wenn er bemerkt, daß Gefangene durch Rufen, Klopfen, oder auf andere Weise einander Zeichen geben, oder Verabredungen treffen, oder solches von Fremden oder von außen geschieht, so hat er solches abzuwehren, und den Gefangenwärter davon in Kenntniß zu sezen.

§. 14. Wenn ihm die Schlüssel zu den Gefängnissen anvertraut werden, so soll er solche sorgfältigst verwahren, und nach gemachtem Gebrauche sogleich dem Gefangenwärter wieder einhändigen.

§. 15. Er darf von den Gefangenen weder eine Schenkung annehmen, noch von solchen etwas erkaufen, eben so wenig darf er an sie etwas verkaufen, oder ihnen ein Geld lehnen.

§. 16. Eigenmächtige Gewalt an den Gefangenen, so ferne dieselbe nicht zu Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig wird, ist so wie dem Gefangenwärter, eben so den Gehilfen strenge verboten; hat der Gehilfe gegen irgend einen Gefangenen irgend eine Beschwerde, so hat er solche dem Gefangenwärter vorzutragen.

§. 17. Die ihm zur Wart und Pflege anvertrauten kranken Gefangenen soll er vorzüglich menschenfreundlich und dienstfertig behandeln, und darauf sehen, daß sie sich genau nach den ärztlichen Vorschriften halten.

§. 18. Er soll sich alles Unterschleifs in Ansehung der den Gefangenen zu verreichenden Kost, oder anderer ihm anvertrauten zur Oekonomie-Verwaltung gehörigen Gegenstände enthalten; endlich hat er

§. 19. Alles dasjenige, was umständlicher dem Gefangenwärter zur Pflicht gemacht ist, und was außer dem hier Vorgeschriebenen die Obliegenheit seines Dienstes mit sich bringt, oder ihm von dem Gefangenwärter noch besonders anbefohlen wird, treu, willig und ohne Widerrede auszurichten.

Formular. (Zu §. 4. Seite 795.)

Numer des Manuals: gegenwärtigen	Numer des Manuals: vorigen	Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Gefangenen.	Personsbeschreibung des Gefangenen.	Tag, an welchem der Gefangene eingebracht wurde.	Numer des Aufbewahrungs-Gefängnisses.	Tage, an welchem der Gefangene zum Verhör geführt wurde.	Des Gefangenen Betragen, und Aufführung während seiner Gefangenschaft, und dessen erhaltene Disziplinar-Strafen.	Tag und Art, wann und wie der Gefangene wieder aus dem Gefängnisse entlassen wurde.	Bemerkungen.

Bekanntmachungen.

(Die oberste Leitung der Geschäfte bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern, während der Abwesenheit Seiner Majestät des Königs.)

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstihrer Abreise nach Baaden, und während des Aufenthalts alldort, die oberste Leitung der Geschäfte bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister, Grafen von Montgelas, in der Art wiederholt übertragen, daß derselbe ermächtiget seyn solle, die sonst von Allerhöchstihnen unmittelbar zu unterzeichnenden Ausfertigungen in allen Fällen, welche nicht Allerhöchstihre besondere Genehmigung erfodern, aus königlicher Spezial-Vollmacht zu unterzeichnen.

München den 24. Juni 1813.

(Die oberste Leitung der Geschäfte des Justiz-Ministerium, während der Abwesenheit Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittels Kabinets-Schreiben vom 24. d. M. Allerhöchstihren geheimen Staats- und Konferenz-Minister, Grafen von Reigersberg, den Auftrag ertheilt, die oberste Leitung aller während Höchstihrer Abwesenheit vorkommenden Geschäfte des Justiz-Ministerium fortwährend zu besorgen, die

nöthigen Ausfertigungen aus königlicher Allerhöchster Spezial-Vollmacht zu unterzeichnen, und an die Stellen zu erlassen.

München den 24. Juni 1813.

Pfarreien und Benefizien-Erledigungen.

1) Die Stadtpfarrei zu Dillingen.

Im Ober-Donaukreise:

Durch die Versezung des bisherigen Stadtpfarrers Gremir von Dillingen nach Lauingen*), ist die Stadtpfarrei Dillingen erledigt worden.

Diese Pfarrei, welche in der Diözese Augsburg liegt, erstreckt sich auf den Umfang, und die Bevölkerung der Stadt Dillingen mit Ausschluß des Hospitals, welches einen besondern Pfarrer hat. Sie enthält 3000 Seelen. Zur Unterstüzung des Pfarrers befindet sich in Dillingen ein Benoficium curatum, nebst diesem ist die Haltung eines Hilfspriesters nothwendig. Auch sind drei einfache Benefizien daselbst. Es besteht eine Knaben- und eine Mädchenschule in der Pfarrei, wovon jede drei Klassen, und jede Klasse einen besondern Lehrer hat.

Die Erträgnisse der Pfarrei berechnen sich auf 2350 fl. Die gewöhnlichen Lasten mit Einschluß dessen, was die Haltung des Hilfspriesters kostet, belaufen sich auf 782 fl. 24½ kr. Dann sind noch 1445 fl.

*) Siehe S. 742.

14 kr. Reluizions-Kapitalien innerhalb vier Jahren, jedes Jahr also mit 361 fl. 18½ kr. abzuführen.

2) Das Kurat-Benefizium zu Bodelsberg.

Im Iller-Kreise:

Durch die Beförderung des Priesters Georg Most, auf die Pfarrei Oberdießen, Landgerichts Buchloe, ist dessen bisher innegehabtes Kurat-Benefizium zu Bodelsberg erledigt worden.

Dasselbe liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichts- und Stiftungs-Administrazions-Bezirke Kempten, gehört zur Hälfte zur Pfarrei Sulzberg, und zur Hälfte zur Pfarrei Durach, ohne von einem derselben dependent zu seyn; der jeweilige Benefiziat übt alle pfarrlichen Funkzionen aus, nur Taufen, Begraben und Kopuliren ausgenommen, das Benefizium hat kein Filial, und enthält 120 Seelen nebst einer Schule im Oertchen Bodelsberg; die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 273 fl. 14 kr. nämlich:

a) aus Zinsen der Stiftungs-Kapitalien . . . . 200 fl.
b) von der königlichen Stiftungs-Administrazion zu Kempten . . . . 9 fl.
c) aus Widdums-Erträgnissen und dem Garten . . . . . . 34 fl. 16 kr.
d) aus Gemeinderechten . . . . 6 fl.
e) von 12 Klafter weichen Holzes 16 fl.
f) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen . . . . . 7 fl. 58 kr.

(Die Purifikazion zwischen den Landgerichten Wertingen und Donauwörth.)

Im Ober-Donaukreise:

Auf den Bericht des General-Kommissariats im Ober-Donaukreise vom 13. März dieses Jahres genehmigten Seine königliche Majestät: daß zur Aufhebung der zwischen den Landgerichten Wertingen und Donauwörth bestehenden Vermischungen:

a) vom Landgerichte Wertingen an das Landgericht Donauwörth, die Gerichts-Unterthanen und Besizungen, zu Hamlen oder Hamlar, auf der Hosenschwaige, zu Lauterbach, Rettingen, auf der Rothhanenschwaige, und zu Zusam;

b) vom Landgerichte Donauwörth an das Landgericht Wertingen, die Gerichts-Unterthanen und Besizungen, zu Feldbach oder Schauerhof, zu Buttenwiesen, Hinterried oder Stellhausried, Oberthürheim, Pfaffenhofen, Unterthurheim, zu Vorderried oder St. Johann, mit den 1. Oktober d. J. wechselweise abgetreten werden.

München den 12. Juni 1813.

(Die Purifikazion des Landgerichts Welsberg.)

Im Inn-Kreise:

Auf den Bericht des General-Kommissariats des Inn-Kreises, vom 20. Mai d. J., genehmigten seine königliche Majestät, daß die bisher zu dem Landgerichte Bruneg gehörigen Unterthanen zu Ried bei Welsberg; Pichl in Gsieß; Antholz; Innerprags; Oberollang; Geiselsberg, Rasen, Oberwielenbach, Litschbach, Aschbach, und Mitterollang; dann die zum Landgerichte Taufers gewiesenen Unterthanen zu Percha, der nähern Lage wegen, von dem 1. Oktober d. J. an, mit dem Landgerichte Welsberg vereinigt werden sollen.

München den 5. Juni 1813.

Notiz.

Seine königliche Majestät haben der Tochter Allerhöchstihres Kämerers, General-Landes-Direkzionsrathes und Administrators der königlichen Bräuereien, Ferdinand Freiherrn von Gumppenberg auf Eurasburg, Theresia von Rheinberg, durch einen am 18. Februar 1809 ausgefertigten Adelsbrief den Namen, und das alt adeliche Gumppenberg'sche Wappen mit dem Prädikate: Edle von Gumppenberg, zu ertheilen geruht.

Berichtigung.

Das Datum bei der Ausschreibung der beiden Kämerer im vorhergehenden Stücke Seite 789. ist folgendes:

Unterm 2. April l. J. Graf von Berchem.

Unterm 15. Mai l. J. Freiherr von Pappus.

Regierungsblatt.

XXXVI. Stück. München, Samstag den 3. Juli 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die Ertheilung der Heuraths-Bewilligungen für die administrativen Staatsdiener betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen, die bestehenden Normen über die Ertheilung der Heuraths-Bewilligungen für die administrativen Staatsdiener, durch nachstehende Verordnung zu modifiziren.

I.

Die Verleihung der Heuraths-Lizenzen an diejenigen administrativen Staatsdiener, welche nach den nähern Bestimmungen der Konstituzion Unseres Reiches vom 1. Mai 1808, Tit. III. §. 7. die Vortheile der Dienstes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 geniessen; imgleichen an diejenigen Staatsbeamte, welchen, wenn sie vor dem Zeitpunkte der Erscheinung der gedachten Konstituzion bereits angestellt waren, die Vorrechte der Diensles-Pragmatik nach Unserm Beschlusse vom 28. November vorigen Jahrs *) noch vorbehalten sind, bleibt in der bisherigen Art Unserer unmittelbaren allerhöchsten Entschliessung vorbehalten.

*) Siehe Reggsbl. l. J. St. XXXIII. S. 761 et seq.

II.

Ueber die Verehelichungs-Gesuche der übrigen Staatsdiener, welche nach den allegirten Bestimmungen der Prärogative der Diensles-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 nicht theilhaftig sind, haben die ihnen vorgesezten Diensles-Stellen, nach vorgängiger Instrukzion und Würdigung aller dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse, selbst zu entscheiden.

München den 21. Juni 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Umlage für Verpflegung und Vorspann an Militär im Mainkreise.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 20. vorigen Monats vorgelegten vier Verzeichnisse über die auf Verpflegung und Vorspann, welche die Bewohner der Etappenstazionen im Main-Kreise

im Monate Jänner und Februar l. J. sowohl an fremde als vaterländische Truppen abgegeben haben, erlaufenen Kosten, erhalten mit der dargestellten Gesamt-Summe von 101,082 fl. 58 kr.; wovon auf die Mundverpflegung

a) für vaterländische Truppen 7196 fl. 48 kr.
b) für fremdes Militär 66490 „ 12 „
und wegen der gestellten Vorspanne
c) für die königlich baierischen Truppen 7787 fl. 44 kr. 2 hl.
d) für auswärtige Krieger 19608 „ 13 „ 2 „

treffen, unter der Voraussezung die allerhöchste Genehmigung, daß die verreichten 184,217¾ Mundporzionen, dann die gestellte Vorspann von

10,599 Pferden,
7,073 Ochsen,
7,212 Knechten, und
5,265 Wägen,

vollständig durch die Einquartierungs-Journale und Quittungen nachgewiesen, und die Reduczion der Mundporzionen genau nach dem Regulativ vom 23. Februar 1809 vorgenommen worden ist, dann daß vorzüglich bei der Vorspann die zurückgelegte Stundenzahl nirgends überschritten, und die Berechnung vollkommen nach den Preisen, welche die allerhöchste Entschliessung vom 12. Februar l. J. vorgeschrieben hat, geschehen ist, mit dem Anhange, daß die Gesamt-Summe von 101,082 fl. 58 kr. nach dem Steuerbetrage auf sämtliche Unterthanen des Main-Kreises benehmlich mit den Finanz-Behörden zu repartiren und zu erheben sey, wobei besonders zu bemerken ist, daß die Freijahrs-Begünstigungen, welche Häuser und Güter an den ordentlichen Abgaben geniessen, auf diese ausserordentliche Kriegslast nicht auszudehnen, übrigens aber die Besoldeten dergestalt in Konkurrenz zu ziehen seyen, daß ein Perzent ihrer Besoldung als einfacher Steuer-Beitrag betrachtet, und nach dieser fingirten Steuer ihr Kriegskosten-Beitrag in demselben Verhältniße berechnet werden soll, in welchem die Besizer von Häusern, Gründen, und Gewerben nach ihrer ordinären Steuer belegt werden.

München den 30. Juni 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
von Baumüller.

Pfarreien-Erledigungen.

Im Ober-Donaukreise.

1. (Die Pfarrei Herbertshofen.)

Die durch das Absterben des Pfarrers Lattermann erledigte Pfarrei Herbertshofen liegt im Landgerichte Wertingen, Diözeß Augsburg; es gehören dazu die Orte Herbertshofen, Erlingen, der Weiler Ehekirch, und ein Theil des Orts Meitingen, die Seelenzahl beträgt 579.

Zu Meitingen befindet sich eine Kirche und ein Benefiziat, der die Verbindlichkeit hat, an Feiertägen die Frühmesse und Christenlehre zu halten, dann Beicht zu hören; die Schule ist in Herbertshofen.

Die Einkünfte der Pfarrei berechnen sich auf 606 fl., die Abgaben zum königlichen Rentamte und das Chatedralicum betragen 116 fl.

Im Isar-Kreise.

2. (Die Pfarrei Beuerbach.)

Die Pfarrei Beuerbach in der Diözeß Augsburg, im Ruralkapitel Schwabhausen und Administrazions-Distrikte Landsberg im Isar-Kreise ist erledigt, ihre Ausdehnung beträgt eine halbe Quadratmeile, und die Seelenzahl ist 218.

Es ist dabei eine Schule, und zwar im Orte selbst, eine Filiale ist nicht vorhanden, sohin auch ein Hilfspriester nicht nothwendig.

Die Einkünfte fließen aus dem Naturalbezuge vom königlichen Rentamte Landsberg, aus Zehent, Stole und Oekonomie-Renten, und betragen jährlich 502 fl., Lasten sind keine vorhanden.

Im Salzach-Kreise.

3. (Die Pfarrei Schellenberg.)

Die Pfarrei Schellenberg enthält 1632 Pfarrkinder, und erträgt mit Einrechnung der Stole und Meßstipendien jährlich 1400 fl., wovon jedoch 2 Hilfspriester unterhalten werden müssen.

Armee-Befehl.

München den 25. Juni 1813.

§. 1. Die unter dem Divisions-General von Raglovich im Felde stehende Division hat am 21. Mai bei Hochkirchen, und am 28. bei Hoyerswerda mit einer ruhmwürdigen Tapferkeit gefochten. Sowohl die Infanterie, als Kavallerie und Artillerie, haben die möglichsten Anstrengungen angewendet, um sich, obwohl der größte Theil aus neugehobenen Konskribirten bestehet, ihrer ehrenvollen Bestimmung würdig zu zeigen.

Die Chevauxlegers fanden am 18. Mai bei Neukirchen, am 26. bei Hoyerswerda, und am 4. Juni bei Lukau noch besonders Gelegenheit, durch ihr muthvolles Benehmen die überlegene feindliche Kavallerie zurück zu werfen, und derselben einen empfindlichen Schaden zuzufügen.

Die Lieutenants Karl Rudersheimer — und Karl von Schmid vom 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl, — Alban Mindler vom 5. Linien-Infanterie-Regimente, — und Leopold von Strobel vom 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, blieben am 21. Mai bei Hochkirchen auf dem Felde der Ehre; — der Kapitän des leztern Regiments und Ritter der kaiserlich-französischen Ehren-Legion, Adam Hebel, endete am 3. Juni zu Baußen an den Folgen der am 21. Mai bei Hochkirchen empfangenen Wunden sein Leben.

§. 2. Der pensionirte Oberst, Friedrich Freiherr von Buseck, ist den 20. Februar in Altenbuseck, — der Kapitän en Chef der Leibgarde-Hartschier, General-Lieutenant Ferdinand Graf Minucci, den 14. Mai in München, — der Unterlieutenant Friedrich Reinwald Kattinger, vom 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, den 16.

Mai in Steinach, — der pensionirte Kasern-Verwalter Wilhelm Schleicher den 25. Mai in Rosenberg, — und der pensionirte Kapitän Johann Baptist Bodani den 13. Juni in Passau gestorben.

§. 3. Den gesuchten Abschied erhalten: die Unterlieutenants, Anton Bonin vom 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz, — Franz Walter Freiherr von Esbeck — und Ernst von Menzing vom 1. Chevauxlegers-Regimente, — Joseph Weismüller von der mobilen Legion des Rezat-Kreises, — Georg Holler von der mobilen Legion des Unter-Donaukreises, — Alois Gschray — und Benedikt Grez von der mobilen Legion des Isar-Kreises, — dann der Oberlieutenant Karl Freiherr von Closen von dem Nazional-Chevauxlegers-Regimente Prinz Karl.

§. 4. Der Oberst des 1. Linien-Infanterie-Regiments König, Johann Baptist Graf Waldkirch — und der Rittmeister im 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, Andreas von Ott, werden mit der Normalpension in die Ruhe versezt.

§. 5. Die provisorischen Bataillons-Kommandanten der mobilen Legion des Regen-Kreises, Kapitän Jakob Wink — und Karl Ricker, vom 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, — dann der Major Karl Baron Hugenpoet, vom 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen, treten in ihre Regimenter, — so wie der provisorische Bataillons-Kommandant der mobilen Legion des Inn-Kreises, Kapitän Georg Arnold von Felderhof, — und der bei der mobilen Legion des Rezat-Kreises angestellte pensionirte Kapitän von Ebner in ihre vorige Pension zurück.

§. 6. Des Prinzen Karl Theodor von Baiern Hoheit und Liebden, Oberst-Inhaber des 3. Linien-Infanterie-Regiments und des Nazional-Chevauxlegers-Regiments, sind zum General-Major und Brigadier der Infanterie ernannt.

§. 7. Befördert werden:

der Oberstlieutenant des 3. Linien-Infanterie-Regiments Prinz Karl, Max Joseph Baron von Sarny, zum Obersten und Kommandanten von Wülzburg;

der Oberstlieutenant des 13. Linien-Infanterie-Regiments, Mathias Fortemps, zum Oberst im 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen;

der Oberstlieutenant und Kommandeur des 4. leichten Infanterie-Bataillons, Karl Theobald, zum Oberst im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker;

der Oberstlieutenant und Adjutant des Generals der Kavallerie, Grafen Wrede, Johann Palm, zum Oberst des 3. Linien-Infanterie-Regiments Prinz Karl;

der Oberstlieutenant im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz, Jakob von Washington, zum Oberst in diesem Regimente;

der Oberstlieutenant und Kommandeur des 1. leichten Infanterie-Bataillons, Franz Joseph von Hertling, zum Oberst des 1. Linien-Infanterie-Regiments König;

der Oberstlieutenant des General-Stabs, Friedrich Jakob von Zentner, zum Oberst im General-Stabe;

der Oberstlieutenant und Flügel-Adjutant Christian Baron Zweibrücken, zum Oberst in seiner bisherigen Stelle;

der Major und Legions-Chef der Gendarmerie, Leopold Graf Taufkirchen, zum Oberstlieutenant in diesem Korps;

der Major des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Philipp Baron Reichlin, zum Oberstlieutenant im 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl;

der Major im 1. leichten Infanterie-Bataillon, Karl von Fick, zum Oberstlieutenant und Kommandant dieses Bataillons;

der Major des 1. Linien-Infanterie-Regiments König, Johann Nepumuck Baron Cronegg, zum Oberstlieutenant und Kommandeur des 4. leichten Infanterie-Bataillons;

der Major des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Karl von Bach, zum Oberstlieutenant im 13. Linien-Infanterie-Regimente;

der Major und Flügel-Adjutant, Konstantin Prinz von Löwenstein-Werthheim, zum Oberstlieutenant in dieser Stelle;

der Kapitän des 1. leichten Infanterie-Bataillons Fick, Max von Sauer, zum Plaz-Major in Ansbach;

der Kapitän des 6. leichten Infanterie-Bataillons Palm, Karl Abele, zum Major im 1. leichten Infanterie-Bataillon Fick;

der Kapitän des 4. Linien-Infanterie-Regiments Sachsen-Hildburghausen, Karl Veit Fuchs, zum Major im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm;

der Kapitän des 3. Linien-Infanterie-Regiments Prinz Karl, Peter Morlock, zum Major im 1. Linien-Infanterie-Regimente König;

der Rittmeister des 3. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz, Friedrich Baron Magerl, zum Major im 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven.

Ferners:

im 1. Linien-Infanterie-Regimente König:

der Oberlieutenant Joseph Schrott zum Kapitän 2. Klasse;

im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz:

die Kapitäns 2. Klasse, Joseph Ziegler, Dominik Lebschée — und Joseph Vögler, zu Kapitäns 1. Klasse, — die Oberlieutenants Heinrich von Dufresne — und Wolfgang von Ott, zu Kapitäns 2. Klasse, die Unterlieutenants, Karl Wilhelm Burkard, — Max Hoderlein, — Heinrich Delpy von la Roche, — Leopold Baron Reichlin — und Joseph Bauer zu Oberlieutenants, — die Junker Karl Zeder — und Max Adam zu Unterlieutenants, — dann der Gemeine Peter Eder zum Junker;

im 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl:

die Kapitäns 2. Klasse, Johann Fleischmann — und Erhard Schuppert zu Kapitäns 1. Klasse, — der Oberlieutenant Georg von Berger zum Kapitän 2. Klasse, — und

der Unterlieutenant Karl Waibl — zum Oberlieutenant;

im 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen:

die Kapitäns 2. Klasse, Georg Lobinger, — Wolfgang Seekirchner, — Franz Seebus — und Georg Christoph Walter, zu Kapitäns 1. Klasse, — die Oberlieutenants, Franz Fahrbeck — und Heinrich von Guyot-Duponteil, zu Kapitäns 2. Klasse, — dann der Unterlieutenant Michael Wöllmer, zum Oberlieutenant;

im 5. Linien-Infanterie-Regimente:

die Korporäle August Feuerlein — und Georg von Oelhafen, — dann der Junker des 2. Chevauxlegers-Regiments Taxis, Christoph von Vollkamer, zu Unterlieutenants;

im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm:

der Kapitän 2. Klasse, Max von Zintl, zum Kapitän 1. Klasse, — und der Korporal Joseph Ströbl, zum Unterlieutenant;

im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim:

der Kapitän 2. Klasse, Anton Schmitz, zum Kapitän 1. Klasse;

im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius:

die Kapitäns 2. Klasse, Peter von Sieber — und Karl Baron Neubeck, zu Kapitäns 1. Klasse, — der Oberlieutenant, Karl Baron Scheben, zum Kapitän 2. Klasse, — der Unterlieutenant Karl von Käser, zum Oberlieutenant, — die Kanoniers, Johann Nikolaus La Cense, — Max von Melzl, — und Karl Stell, zu Unterlieutenants;

im 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg:

die Kapitäns 2. Klasse, Joseph Zitzmann und Sebastian Roppelt, zu Kapitäns 1. Klasse, — und der Oberlieutenant Sebastian Leizenberger, zum Kapitän 2. Klasse;

im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker:

der Kapitän 2. Klasse, Michael Schlägel, zum Kapitän 1. Klasse, — und der Sergeant des 1. Linien-Infanterie-Regiments König, Michael von Simmler, zum Unterlieutenant;

im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel:

die Kapitäns 2. Klasse, Joseph von Stockhammer — und Martin Rittmann zu Kapitäns 1. Klasse, — der Oberlieutenant Franz Rudolph von Tschiffely zum Kapitän 2. Klasse, — die Unterlieutenants Joseph Baron Pelkoven — und Alois Edelmann zu Oberlieutenants;

im 1. leichten Infanterie-Bataillon Fick:

der Oberlieutenant Anton Metz zum Kapitän 2. Klasse, — der Unterlieutenant Franz Leger zum Oberlieutenant, — dann der Junker Kajetan Beutelhauser, — der Artillerie-Korporal Johann Klotz — und der Kanonier Karl Frohburger zu Unterlieutenants;

im 4. leichten Infanterie-Bataillon Crenegg:

der Kapitän 2. Klasse, Joseph von Zintl, zum Kapitän 1. Klasse;

im 6. leichten Infanterie-Bataillon Palm:

die Oberlieutenants Xaver Lauboeck — und Karl Ziwny zu Kapitäns 2. Klasse, — dann die Unterlieutenants Franz Frey — und Johann Tschamerin zu Oberlieutenants

im 1. Chevauxlegers-Regimente:

der Oberlieutenant Franz Joseph Johann Nepomuck Wobiczka zum Rittmeister, — die Unterlieutenants Karl August Christian von Manlich — und Karl August Baron Schönfeld zu Oberlieutenants, — dann der Junker Joseph von Schultes, — Wachtmeister Christian Rischard — und der Korporal des 1. Linien-Infanterie-Regiments König, August Solomé, zu Unterlieutenants;

im 2. Chevauxlegers-Regimente Taxis:

die Oberlieutenants Karl von Pflummern — und Johann Nepomuck Rickerl zu Rittmeistern;

im 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz:

die Oberlieutenants Adam Parisell — und Philipp Baron Hertling zu Rittmeistern, — dann die Unterlieutenants Johann Baron Speidl — und Joseph Moll zu Oberlieutenants;

im 4. Chevauxlegers-Regimente König:

der Junker Johann Lorenz Schätzler zum Unterlieutenant;

im Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillon:

der Hartschier Michael Halter zum Unterlieutenant.

§. 8. Bei den mobilen Legionen sind angestellt, und zwar bei den Bataillons

für den Main-Kreis:

als Kapitäns: Liebmann von Schmidt, Karl von Frank, — Friedrich Graf Brocksdorff, — Karl von Zezschwitz;

als Oberlieutenants: Joseph Baron Hirschberg — und Friedrich Donauer;

als Unterlieutenants: Michael Meller, — Jakob Adam Gleusner, — Wenzeslaus Böttinger, — Nikolaus Baron Stengel, — Johann Albert Leykam, — Johann Georg Julius Wich, — Georg Friedrich Wilhelm Daig, — Johann Friedrich Ordnung, — Johann Baptist Brendel, — Friedrich Joseph Fick, — Kaspar Waldhäuser, — Philipp Karl Steinruck, — Joseph Anton Fink, — Wolfgang Valentin Kuhn, — Balthasar Bisani, — Andreas Theodor Mattenheimer, — Albert Sternkorb, — Christian Ludwig Arnold, — Johann Leonhard Schmidt, — Heinrich Anton Molitor, — Andreas Peter Schöntag, — Nepomuck Södelmaier, — Johann Adam Emanuel Fehr, — August Schwemm, — Edmund Muß, — Karl Leonhard Möhrlein, — Georg Friedrich Herzer, — Johann Leonhard Kolb, — Johann Andreas Schmidt, — Friedrich Schmidthammer, — Karl Friedrich Wilhelm Fuchs, — Christoph Friedrich Samuel Fuchs, — Gottfried Banzer, — Wilhelm Rischpler, — Friedrich Gottlob Joachim Müller, — Wilhelm Heinrich Christoph Diezfelbinger, — Thadäus Stumvoll, — Valentin Angerer, — Johann Heinrich Liebhard, — Johann Gottlieb Baudenbach, — Johann Konrad Häfner, — Johann Kaisner, — Konrad Grötsch, — Johann Jakob Christoph Döhlemann, — August Leo Ränz, — Georg Gottfried Clöter, —

Wilhelm Hägen, — Christian Friedrich Voigt, — Heinrich Christoph Schramm, — Konrad Holler, — Christian Amandus Emil Vogel, — Friedrich Christian Ernst Tröger, — und Christoph Heinrich Körbitz;

als Quartiermeister: Karl Christian Ernst Grünler;

für den Rezat-Kreis:

als Kapitäns: Johann Gottlieb von Gözgel, — und Friedrich Christian Eberhard;

als Oberlieutenant: Heinrich von Schmiel;

als Unterlieutenants: Alexander von Killinger, — Johann Friedrich Schlenke, — Ferdinand Schnitzlein, — Johann Friedrich Stang, — Ludwig Friedrich Wilhelm Diezel, — Andreas Güllich, — Friedrich Rummel, — Georg Adam Bieberbach, — Nikolaus Gardill senior, — Johann Jakob Kästner, — Georg Christian Korder, — Johann Nikolaus Pöhlmann, — Georg Johann Daniel Hartmann, — Michael Philipp Schweyer, — Andreas Jakob Wildensinn, — Johann Georg Wagler, — Johann Georg Henkel, — Georg Heinrich Karl Feuerlein, — Johann Bernhard Friedrich, — Joachim Kleinknecht, — Johann Leonhard Kuhlmann, — Friedrich Kußler, — Fridrich Adam Müller, — Karl Heinrich Sigmund Schaibelook, — Franz Joseph Tonolla, — Nikolaus Gardill junior, — Karl Heinrich Bombard — und Hieronymus Leopold Sedlmayer;

als Quartiermeister: Christian Karl Herbst;

als Junker: Christoph Wilhelm Ludwig Korte — und Anton Balthasar von Künsberg;

für den Ober-Donaukreis:

als Kapitän: N. N. von Stutterheim;

als Unterlieutenants: Johann Nepomuck von Hosemann, — Emanuel Baron Pflummern, — Theodor Zöschinger, — Joseph Schillinger, — Franz Arnold, — Friedrich Windenius — und Friedrich Schuster;

als Quartiermeister: Georg Martin Sattler — und Alois Gingele;

als Junker: Franz Joseph Gigel, — Sebastian Bobinger — und Joseph Poll;

für den Regen-Kreis:

als Bataillons-Kommandanten: Karl von Xylander, Major der Nazional-Garde 2. Klasse — und der Kapitän Franz von Schöller, vom 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen;

als Kapitäns: Ludwig Baron Sternbach — und Franz Xaver Held;

als Oberlieutenants: Wilhelm Baron Karg, — Johann Dietl — und Johann Michael Kleufen;

als Unterlieutenants: Nikolaus Wirth, Feldwebel im 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen, — N. N. Kraus,

Feldwebel im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, — Joseph Karl Rott, — Eduard Haberecht, — Max Joseph Rosner, — Kaspar Köferl, — Michael Welle, — Johann Baptist Lehmer, — Georg Wilhelm Merkel, — Baptist Günther, — Franz Dietz, — Anton Becker, — Christoph Friedl, — Jakob Plötz, — Christoph Straßkircher, — Heinrich Kern, — Bernhard Weiß, — Johann Hundsrucker, — Johann Michael Moosbäck, — Alois Wenzeslaus Kniescheck, — Joseph Prätorius, — Franz Baumeister, — Ernst Schnitzlein, — Johann Mathias Haller, — Johann Gewohlf, — Joseph Lehmaier — und Adam Schmid;

als Quartiermeister: Hugo von Heiß, bisher Lieutenant bei der mobilen Legion des Isar-Kreises, — dann Johann Nepomuck Achilles Paul;

für den Unter-Donaukreis:

als Kapitän: der pensionirte Kapitän Zacharias Baron Voithenberg;

als Unterlieutenants: Ignaz Reischl, — Martin Schuh, — Stephan List, — Karl Aigner, — Kaspar Mayer, — Bonaventura Altmann, — Heinrich Ziegler, — Karl Tempel, — Johann Georg Liebl, — Joseph Dannbeck, — Joseph Reiserer, — Joseph Reitmaier, — Xaver Berger, — Franz Xaver Hausgenoß, — Franz Seraphin Bauer, — Alois Plersch, — Mathias Hemauer, — Johann Sauter, — Jakob Schauß, — Johann List, — Alois Petzka, — Felix Anton von Fürst;

für den Isar-Kreis:

als Kapitän: Joseph von Gilardi;

als Unterlieutenants: Joseph Kellermann, — Peter Entzesberger, — Franz Borgias Stapf, — Anton Mayer, — Georg Rieder, — Johann Baptist Gächter, Konrad Adam, — Karl Wißhofer, Johann Melchior Sachsberg, — Joseph Muther, — Andreas Ott, — Xaver Ziegler, — Johann Baptist Klein, Leopold Loe — und Jakob Wagenschwanz;

für den Salzach-Kreis:

als Kapitän: Sigmund von Cammerlohr — und Konrad Finkh;

als Oberlieutenants: Johann Baptist Pichler — und Franz Xaver Schönhammer;

als Unterlieutenants: Franz Xaver Lindlachner, — Peter Dagger, — Isidor Marx, — Michael Millechner, — Franz Xaver von Reichel, — Sebastian Engelhardt, — Michael Biertrinker, Georg Zellner, — Anton Schöpf, — Johann Baptist Lenk, — Friedrich Fischer, Georg Sebastian Baumgarten, — Januar Reitmaier, — Friedrich Baron Murat, bisher Lieutenant beim National-Chevauxlegers-Regimente Prinz Karl, — Franz von Paula Tausch, — Franz Berger, — Friedrich Langenberger, — Johann Georg Heckel — und Johann Antoine;

als Junker: Johann Nepomuck Richter;

für den Iller-Kreis:

als Unterlieutenants: Johann Heinrich Schlachter, — Johann Martin Gunz, — Anton Müller, — Johann Baptist Thurnherr, — Johann Christoph von Daumüller, — Alois Pack, — Günther Heinrich Daig, — Wunibald Riezler — und Karl Sailer;

als Junker: Johann Heinrich Gruber;

für den Inn-Kreis:

als Unterlieutenants: Franz Mages, — Alois Baldauf, — Joseph Bernhard, — Joseph von Gumer, — Franz Baldauf, — Peter Lechner, — Alois Paimpolt, — Karl Schandl, — Anton Regensburger, — Franz Xaver Schuler — und Anton von Walter;

als Quartiermeister: Anton Rimmel;

beim Nazional-Chevauxlegers-Regimente Prinz Karl:

als Rittmeister: Johann von Gruber, — Karl Friedrich Baron Wessenig — und Hermann Graf Hirschberg.

§. 9. Bei den Linien-Truppen werden angestellt:

als Kapitäns 2. Klasse: Karl Sigmund Stromer von Reichenbach — und Gottfried Peller von Schoppershof, im 5. Linien-Infanterie-Regimente:

als Oberlieutenants: Ludwig Freiherr von Eyb, im 4. Chevauxlegers-Regimente König, — und Leonhard Ex, im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel;

als Unterlieutenants: Joseph von Mengelberg — und Karl Solterer im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz, — Franz Speck — und Friedrich Wächter im 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl, — Julius Freiherr von Ecker im 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg, — Karl von Mayern — und Anton von Mayern im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel, — Johann Nepomuck von Bruckmayer im 1. Chevauxlegers-Regimente, — Max von Michael im 4. Chevauxlegers-Regimente König, — Friedrich Wilhelm Glaser — und Wenzel Steinhaus im 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven.

§. 10. Die Regiments-Quartiermeister, Xaver Dietl, vom 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, — und Joseph Eckerd, vom 13. Linien-Infanterie-Regimente, sind zu Rechnungs-Kommissärs in der Kriegs-Hauptbuchhalterei, — und die Bataillons-Quartiermeister, Jakob Kurz vom 2. — und Andreas Enzsperger vom 4. Artillerie-Bataillon, zu Regiments-Quartiermeistern befördert.

§. 11. Der bei der 1. Legion der Gendarmerie provisorisch angestellte Quartiermeister Philipp Kupfer, ist von dieser Funkzion wieder entlassen, — und dagegen der Polizei-Offiziant Bomhard in obiger Eigenschaft bei genannter Legion angestellt.

§. 12. Der General der Kavallerie, Graf Wrede, — und und der General der Artillerie, von Triva, sind zu Groß-Kreuzen des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone;

der kaiserlich-französische Reichs-Marschall, Herzog von Reggio, zum Groß-

kreuz, — der kaiserlich-französische Brigade-General, Baron Le Jeune, zum Kommandeur, — und der Adjutant-Kommandant Le Bel, — der Oberst Le Tellier, — die Eskadrons-Chefs Jaqueminot, — La Chaise, — de Bourset, — de Cramayel, — dann die Kapitäns La Marre — und Thermes, zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens;

ferner:

der Kapitän im General-Stabe, Eduard Baron Völderndorff, zum Offizier, — und die Obersten, Max Graf Seyssel d'Aix, vom 4. Chevauxlegers-Regimente König, — Karl Joseph Hausmann, vom 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, — die Majors, Wilhelm Joseph von Fortis, vom 4. leichten Infanterie-Bataillon — und Adam Marabini, vom Artillerie-Regimente, — dann der Oberlieutenant Theodor Joseph Michels, vom 5. Linien-Infanterie-Regimente, zu Rittern der Ehren-Legion, — endlich der Kapitän im General-Stabe, Karl Wilhelm von Heideck, zum Ritter des königlich-spanischen Ordens ernannt.

Max Joseph.

von Triva.

Auszug
aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

Der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern wurden fernero einverleibt:

1) Unterm 17. Mai 1813. Der königliche wirkliche geheime Rath, geheime Finanz-Referendär und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Karl Friedrich von Wiebeking in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission des Adels auf einen seiner Söhne bei der Adels-Klasse Lit. W. Fol. 33. Act. No. 19.;

2) unterm 1. Mai 1813. Maria Anna Josepha Freiin von Voslar zu Woffenbach, samt ihren drei Schwestern bei der Freiherrn-Klasse Lit. B. Fol. 607. Act. No. 2847.;

3) unterm 10. April 1813. Andreas Franz Xaver Freiherr von Pflachner von Hackenbuch in Schärding, samt seinen Geschwistern bei der Freiherrn-Klasse Lit. P. Fol. 1094. Act. No. 2160.;

4) unterm 26. Mai 1813. Der königliche Generalmajor, Jakob Friedrich Joseph Freiherr von Reibeld in München, samt seinem Bruder bei der Freiherrn-Klasse Lit. R. Fol. 755. Act. No. 2928.;

5) unterm 10. Mai 1813. Der königliche quieszirte Hauptmann Zacharias Heinrich Otto Freiherr Voith von Voithenberg auf Herzogau (Wilhelmischer Linie) in Herzogau, samt seinen Geschwisterten und Base bei der Freiherrn-Klasse Lit. V. Fol. 1176. Act. No. 1692.;

6) unterm 3. April 1813. Der königliche pensionirte Pfleger des ehemaligen Amts Lauf, Jobst Wilhelm von Fürtenbach (Jakob Wilhelmischer Linie in Nürnberg) auf Leichenschwand, Oberndorf und Leutzenberg, samt seiner Schwester bei der Adels-Klasse Lit. F. Fol. 445. Act. No. 2765.;

7) unterm 17. Mai 1813. Der königliche Kriegs-Registraturs-Gehilfe, Joachim Edler und Ritter von Passauer in München, bei der Ritter-Klasse Lit. P. Fol. 705. Act. No. 2898.;

8) unterm 29. Mai 1813. Der königliche Appellazionsgerichts-Direktor für den Iller-Kreis, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Lorenz von Büller in Memmingen, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. B. Fol. 45. Act. No. 25.;

9) unterm 15. Mai 1813. Der königliche Salinen-Oberförster zu Marquardstein, Alois von Puchpöckh, bei der Adels-Klasse Lit. P. Fol. 54. Act. No. 1046.;

10) unterm 17. Mai 1813. Der vormalige Fürstlich Bambergische Geheimerath, Oberhofmarschall und Oberamtmann, Anton Joseph Freiherr Horneck von Weinheim zu Thurn-Heroldsbach, Ober- und Unterwimmelbach und Burggaillenreith in Bamberg, samt seiner Schwester bei der Freiherrn-Klasse Lit. H. Fol. 693. Act. No. 2891.;

11) unterm 17. Mai 1813. Benno Theodor von Reindl zu Allershausen, erster Offiziant der königlichen Lehen-Kommission in München, samt seiner Schwester und Vetter bei der Adels-Klasse Lit. R. Fol. 707. Act. No. 2899.;

12) unterm 28. April 1813. Der königliche Direktor des Ober-Appellazionsgerichts, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Franz Arnold von der Becke in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. B. Fol. 23. Act. No. 12.;

13) unterm 24. Mai 1813. Der königliche Legazionsrath, und des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone Ritter, Joseph Martin von Kleber in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. K. Fol. 37. Act. No. 21.;

14) unterm 7. Juni 1813. Der königliche Ober-Appellazionsgerichts-Direktor und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Lorenz von Aichberger in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. A. Fol. 53. Act. No. 29.;

15) unterm 12. Mai 1813. Der königliche Hofkamerrath und Kreis-Landbau-Direktor, Franz Paul Freiherr von Reisgersberg in Eichstädt, samt seinen Geschwisterten bei der Freiherrn-Klasse Lit. R. Fol. 453. Act. No. 2771.;

16) unterm 24. Mai 1813. Der königliche Appellazionsgerichts-Rath des Iller-Kreises in Memmingen, Georg Edler von Silberhorn, bei der Klasse der Edlen Lit. S. Fol. 1922. Act. No. 2103.;

17) unterm 30. Mai 1813. Der königliche Zentral-Gallerie-Inspektor, Professor der Akademie der bildenden Künste, und Inspektor des Zeichnungs-Kabinets in Mün-

chen, Georg von Dillis, Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen zu adoptirenden Erben bei der Adels-Klasse Lit. D. Fol. 47. Act. No. 26.;

18) unterm 17. Mai 1813. Der Fürstlich Oetting-Wallersteinsche Domanial-Kanzlei-Direktor, Anton von Langen in Oettingen, bei der Adels-Klasse Lit. L. Fol. 697. Act. No. 2893.;

19) unterm 15. Mai 1813. Der königliche Legazionsrath in München, Joseph Anton Vinzenz Belli de Pino, bei der Adels-Klasse Lit. B. Fol. 677. Act. No. 2883.;

20) unterm 10. Februar 1813. Herr Franz de Paula Johann Nepomuck Kaspar Maria Graf Fugger von Göttersdorff in Dietenkeim, bei der Grafen-Klasse Lit. F. Fol. 162. Act. No. 2620.;

21) unterm 10. Februar 1813. Der königliche Kämerer und Senior der Raimund Fuggerischen Linie, Emanuel, Herr Graf Fugger zu Zinnenberg, samt seinen Geschwisterten bei der Grafen-Klasse Lit. F. Fol. 162. Act. No. 2620.;

22) unterm 10. Februar 1813. Herr Karl Anton Graf Fugger von Nordendorff, samt seinen Schwestern bei der Grafen-Klasse Lit. F. Fol. 162. Act. No. 2620.;

23) unterm 10. Februar 1813. Der königliche Kämerer und des Ordens vom heiligen Georg Ritter, Herr Friedrich Graf Fugger von Kirchberg, samt seinen Schwestern bei der Grafen-Klasse Lit. F. Fol. 162. Act. No. 2620.;

24) unterm 10. Februar 1813. Der königliche Oberstlieutenant à la Suite, Herr Joseph Hugo Graf Fugger von Kirchheim, samt seinen Schwestern bei der Grafen-Klasse Lit. F. Fol. 162. Act. No. 2620.;

25) unterm 10. Februar 1813. Herr Joseph Graf Fugger von Glött, Aeltester der gesammten Familie, und der Antoninischen Hauptlinie Senior, samt seinem Bruder bei der Grafen-Klase Lit. F. Fol. 162. Act. No. 2620.;

26) unterm 30. August 1809. Konrad von Hungerkhausen, samt dessen Bruder, bei der Klasse der Edlen Li. H. Fol. 198. Act. No. 648.;

27) unterm 27. Mai 1813. Der königliche Dikasterial-Advokat zu Salzburg, Lizenziat Franz Anton von Schallhammern, bei der Adels-Klasse Lit. S. Fol. 1571. Act. No. 2376.;

28) unterm 27. April 1813. Der königliche Landrichter zu Mühlbach, Joachim Mor von Sunnegg und Morberg, samt seinem Bruder bei der Adels-Klasse Lit. M. Fol. 1635. Act. No. 2404.;

29) unterm 22. März 1813. Wolfgang Ignaz von Langenmantel, quieszirter Geheimer der ehemaligen Reichsstadt Augsburg (Westheimer Linie), dann seines verstorbenen Bruders Johann Anton Relikten bei der Adels-Klasse Lit. L. Fol. 1810. Act. No. 2051.;

30) unterm 7. Februar 1813. Der königlich preussische quittirte Rittmeister Ludwig Christoph von Feilitzsch, (des Astes zu Trogen der ältern Linie), mit Ausschluß des

in königlich sächsischen Kriegsdiensten als Rittmeister stehenden Christoph Ernst von Feilitzsch, dann die Hinterlassenen seines verstorbenen Bruders und Vetters, bei der Adels-Klasse Lit. F. Fol. 1878. Act. No. 2083.;

31) unterm 5. Februar 1813. Der königliche Kämerer Joseph Graf von und zu Altenfranking auf Hagenau, des St. Georgi Ordens-Ritter, bei der Grafen-Klasse Lit. F. Fol. 1450. Act. No. 1876.;

32) unterm 15. März 1813. Der königliche Hall- und Maut-Oberbeamte zu Hof, Ritter Karl von Enhuber, samt seinen Geschwisterten bei der Ritter-Klasse Lit. E. Fol. 323. Act. No. 2704.;

33) unterm 18. Februar 1813. Michael Edler und Ritter von Gradl zu Pertolzhofen, bei der Ritter-Klasse Lit. G. Fol. 1100. Act. No. 1652.;

34) unterm 6. April 1813. Der Hofmarkts-Inhaber von Waffenbrunn und Lebendorf, Franz Klement von Paur, bei der Adels-Klasse Lit. P. Fol. 166. Act. No. 2622.;

35) unterm 29. März 1813. Der Herr Fürst Philipp von Batthyan, Graf von Strallmann, Erbherr auf Gütting, des Eisenburger Komitats im Königreiche Hungarn Erb-Obergespann, kaiserlich königlich österreichischer Kämerer, Oberster und Kommandant eines Kavallerie-Regiments der adelichen hungarischen Insurrekzion, und Kommandeur des kaiserl. königl. österreichischen St. Leopolds Ritterordens in Wien, samt seinem Erstgebornen bei der Fürsten- dessen Bruder und übrigen Abkömmlingen aber bei der Grafen-Klasse Lit. B. Fol. 427. Act. No. 2756.;

36) unterm 3. Oktober 1812. Maximilian Karl Ferdinand Anton Freiherr von Andrian-Werburg auf Schmidtmühlen und Willsheim in Niederhof, (mit Ausschluß seines in auswärtigen Diensten stehenden Bruders Gottfried Emanuel), samt seinen Geschwisterten bei der Freiherrn-Klasse Lit. A. Fol. 496. Act. No. 1345.;

37) unterm 2. Juni 1813. Der königliche Lokal-Kommissär der Stadt Nürnberg, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone Johann Georg von Kracker, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. K. Fol. 51. Act. No. 28.;

38) unterm 8. April 1813. Der Grosbailly und Kommandeur des Johanniter-Ordens Johann Jakob von Pfürd zu Rothenburg an der Tauber, (mit Ausschluß zweier in fremden Militärdiensten stehenden Neffen) sammt dem hinterlassenen Sohn seines verstorbenen Bruders Franz Anton Johann Albert bei der Adels-Klasse Lit. P. Fol. 289. Act. No. 2686.;

39) unterm 21. Mai 1813. Der königliche Kämerer und General-Major Christoph von Lilgenau in Ingolstadt, samt seinen Geschwisterten bei der Adels-Klasse Lit. L. Fol. 1701. Act. No. 2000.;

40) unterm 8. April 1813. Der königliche Kämerer und Ritter des Ordens vom heiligen Georg, Johann Nepomuck Freiherr von

Poißl auf Loisling in München, samt seinen Geschwisterten, bei der Freiherrn-Klasse Lit. P. Fol. 1663. Act. No. 1981.;

41) unterm 30. November 1812. Der königliche Kreis-Direktor des Salzach-Kreises und Ritter des Zivil-Verdienstordens der baierischen Krone Arnold Friedrich Edler und Ritter von Mieg in Salzburg, bei der Ritter-Klasse Lit. M. Fol. 1800. Act. No. 1604.;

42) unterm 28. Dezember 1812. Der ehemalige königliche Landes-Direkzions-Rath und Kommissär der Brand-Assekuranz-Kommission in Ulm Christoph Erhard Kraffe von Dellmensingen, jezt zu Passau, (jedoch mit Ausschluß seines in fremden Diensten stehenden Vetters Karl Ludwig von Krafft) samt seinen übrigen Anverwandten, bei der Adels-Klasse Lit. K. Fol. 1798. Act. No. 2045.;

43) unterm 3. März 1813. Der ehemalige Stadt- und Landrichter zu Bozen, Andreas Alois von Hellrigl, Edler von Rechtenfeld, bei der Klasse der Edlen Lit. H. Fol. 1400. Act. No. 2291.;

44) unterm 3. April 1813. Sigmund Ferdinand Wilhelm von Fürtenbach, königlich quieszirter Major (Johann Wilhelmischer Linie) samt seiner Schwester, und den Hinterlassenen seines verstorbenen Bruders bei der Adels-Klasse Lit. F. Fol. 445. Act. No. 2765.;

45) unterm 7. Juni 1813. Der königliche General-Sekretär des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Zivil-Verdienstordens der baierischen Krone, und Sekretär des Ordens vom heiligen Hubert, Paul Joseph von Baumüller, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. B. Fol. 57. Act. No. 31.;

46) unterm 12. April 1813. Der königliche Kämerer Johann Nepomuck Freiherr von Berchem, auf Niedertraubling, Bluedenburg und Menzing, in Regensburg, (jedoch mit Ausschluß seines als Konsistorial-Rath und Dechant in kaiserl. königl. österreichischen Diensten stehenden Bruders Joseph Anton), samt seinen übrigen Geschwistern, bei der Freiherrn-Klasse Lit. B. Fol. 505. Act. No. 2797.;

47) unterm 12. März 1813. Der königlich preussische quittirte Husaren-Lieutenant, Julius Otto Christoph Eugen Freiherr von Falkenhausen, (Waldner Linie) im Schloß Wald, samt seinen Geschwisterten bei der Freiherrn-Klasse Lit. F. Fol. 319. Act. No. 2707.;

48) unterm 7. April 1813. Der königliche Landgerichts-Advokat zu Klausen, Joseph von Perlath, Edler von Kaltenburg bei der Klasse der Edlen Lit. P. Fol. 1544. Act. No. 1291.;

49) unterm 20. Jänner 1810. Der quieszierende Amtsrichter zu Mitterteich, und Forstmeister des ehemaligen Stifts Waldsassen, Karl Vinzenz von Deltsch, bei der Adels-Klasse Lit. D. Fol. 873. Act. No. 509.;

50) unterm 1. März 1813. Wilhelm von Grebmer zu Wolfsthurm in Feldkirch, bei der Adels-Klasse Lit. G. Fol. 273. Act. Nro. 2678.;

51) unterm 3. April 1813. Der königliche Hofkamerrath, Franz Xaver von Hieber in München, bei der Adels-Klasse Lit. H. Fol. 445. Act. No. 2767.;

52) unterm 15. Mai 1813. Der königliche Ober-Postmeister in Regensburg, Karl Theodor von Baligand, bei der Adels-Klasse Lit. B. Fol. 637. Act. No. 2863.;

53) unterm 24. Mai 1813. Der königliche Kronfiskal, Kreisrath und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Johann Baptist von Schider in Amberg, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn, bei der Adels-Klasse Lit. S. Fol. 79. Act. No. 22.;

54) unterm 9. Juni 1813. Der kaiserlich königliche österreichische Kämerer und ehemalige fürstlich Brixensche Hofmarschall Joseph Anton Graf von Ploß in Brixen, bei der Grafen-Klasse Lit. P. Fol. 1526. Act. No. 1912.

55) unterm 5. März 1813. Der königliche Kämerer und quieszierte Landrichter zu Stadtamhof Franz de Paula Freiherr von Asch, auf Oberndorf, Haggen und Pörgel, zu Asch bei Moosburg, samt seinen Geschwisterten, Vetter und Base, bei der Freiherrn-Klasse Lit. A. Fol. 283. Act. No. 2093. München den 26. Juni 1813.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende Individuen auf Pfarreien und Pfründen zu befördern geruht:

Im Monate Mai l. J.

am 23. den Pfarrer zu Eiging Friedrich Miller auf die Pfarrei Ungenach (derselben Erledigung Regierungsbl. l. J. S. 200) und den Kooperator zu Straßwalchen Johann Göß zur Pfarrei Ampfelwang, beide im Landgerichte Vöcklabruck (derselben Erledigung wie oben.);

am 27. den Pfarrer zu Tiefenpölz Florian Hofmann zur Pfarrei in Marienweiher Landgerichts Münchberg und Administrazions-Bezirks Hof (derselben Erledigung Reggsbl. J. 1811 S. 2032)

den Kaplan zu Banzfeld Lorenz Söhnlein zur Pfarrei in Tiefenpölz Landgerichts Bamberg I.

den Pfarrer in Oberdiessen Josfried Baumann zur Pfarrei in Lauchdorf Landgerichts Buchloe (dersel. Erled. Rgsbl. l. J. S. 102)

den Kurator zu Bodelsberg Johann Georg Möst (Sieh das vorhergehende St. S. 814) zur Pfarrei in Oberdiessen Landgerichts Buchloe,

den Pfarrer, Dekan und Distrikts-Schulinspektor zu Raimbach Dionis Ruebacher zur Pfarrei in Atzbach Landgerichts Vöcklabruck, (derselben Erledigung S. 200)

am 28. den bisherigen Vikar zu Schnabelwaid, Dekanats Kreußen im Mainkreise Johann Jakob Jahreis als Feldprediger, und den bisherigen Feldprediger Johann Georg Roth aus Wachstein zur Pfarrei in Kurzenaltheim Dekanats Heidenheim im Ober-Donaukreise, endlich

am 29. Juni l. J. den bisherigen Pfarrer und Dekan in Zimmern, Philipp Joseph Allemann zur Pfarrei Pfarrkirchen im Landgerichte gleichen Namens. (derselben Erledigung S. 364.)

Regierungsblatt.

XXXVII. Stück. München, Mittwoch den 14. Juli 1813.

Organische Verordnung über die Errichtung einer Nazional-Garde.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf den Grund der Konstituzion Unsers Reiches, worin im §. 5. des sechsten Titels die Bestätigung des Bürger-Militärs und die Errichtung einer Nazional-Garde bestimmt ist, über die Vollziehung dieser zur Erhaltung der National-Würde und Selbstständigkeit angeordneten Anstalt bereits unterm 6. April 1809 (Regierungsblatt vom Jahre 1809, Stück XXIX. Seite 657 — 665) eine den damaligen Verhältnissen angemessene provisorische Verfügung, und hierauf unterm 6. Juli des nämlichen Jahres (Regierungblatt 1809 Stück XXXXVIII. Seite 1093 — 1112) eine, alle Theile derselben umfassende organische Verordnung erlassen.

Nachdem aber bei dem Vollzuge dieser lezten Verordnung verschiedene Anstände sich ergeben haben, die einige nachfolgende Erläuterungen veranlaßt haben, und zum Theile noch nähere Bestimmungen erfodern, auch das inzwischen erschienene Konskripzions-Gesez vom 29. März 1812, und die neueste Formazion Unserer Armee einige Abänderungen in derselben nothwendig machen, so sind Wir bewogen worden, mit Vernehmung Unsers geheimen Rathes, die über das Bürger-Militär und die Nazional-Garde in verschiedenen Zeiten erschienenen Verordnungen, mit Zugrundelegung jener vom 6. Juli 1809, revidiren, und ihre Hauptbestimmungen, die nicht bloße reglementäre Vorschriften enthalten, in eine allgemeine organische Verordnung zusammenfassen zu lassen.

Diesemnach verordnen Wir hiemit wie folgt:

Errichtung der Nazional-Garde.

§. 1. In Unserm ganzen Königreiche soll, so wie Wir nach den Verhältnissen die Ausführung anordnen, die Errichtung der Nazional-Garde in Vollzug gesezt werden.

Eintheilung der Nazional-Garde.

§. 2. Die Nazional-Garde theilt sich in drei Klassen, nach den Graden der An-

sprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landes-Vertheidigung gemacht werden:

I. Die Klasse Derjenigen, welche alle Pflichten und Verhältnisse der aktiven Armee theilen, und allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes folgen, wo Wir zum Wohle des Reiches ihre Verwendung für gut finden;

II. die Klasse Derjenigen, welche zwar in Friedenszeiten errichtet und eingeübt, aber nicht ständig beibehalten, sondern nur wenn Wir es für nothwendig finden, aufgeboten werden, innerhalb der Grenzen des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äussere Feinde handzuhaben;

III. die Klasse Derjenigen, welche nie gegen den äussern Feind des Staates Kriegs-Dienste zu leisten haben, sondern in Kriegszeiten nur zu Militär-Diensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt- oder Markt-Grenzen, und übrigens nur zur Eskortirung ausser diesen Grenzen, verwendet werden sollen.

Erste Klasse.

Reserve-Batallions.

§. 3. Die erste Klasse bilden die der aktiven Armee zugetheilten Reserve-Batallions. Sie stehen durchaus in gleichen Verhältnissen mit dem übrigen Linien-Militär.

Zweite Klasse.

Mobile Legionen.

§. 4. Die zweite Klasse bilden die mobilen Legionen, deren Eine in jedem Kreise errichtet, und nach demselben benannt wird.

Bestandtheile der mobilen Legionen.

§. 5. Diese mobilen Legionen werden zusammengesezt:

a) Aus allen militärpflichtigen und dienstfähigen Jünglingen vom zurückgelegten 20sten bis zum zurückgelegten 23sten Jahre, welche nicht bereits bei der aktiven Armee oder den Reserve-Bataillons eingereihet sind;

b) aus allen ausgedienten Soldaten, welche noch dienstfähig, nicht über 40 Jahre alt, und noch nicht ansässig sind;

c) aus allen übrigen unverheuratheten Männern zwischen 24 und 40 Jahren, welche noch nicht ansässig sind;

d) aus denjenigen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Kathegorien zu gehören, aus eigner Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen.

Befreiungen.

§. 6. Von der Dienstpflicht zu den mobilen Legionen sind befreiet:

a) Alle verheuratheten und ansässigen Staatsbürger jeden Standes;

b) diejenigen, welche für den Staats- und Hofdienst wirklich angestellt sind;

c) die Geistlichen jeder Konfession;

d) diejenigen, welche nach dem 5. Titel, 1ten, 2ten und 3ten Abschnitte des neuesten Konskripzions-Gesezes von der wirklichen Einreihung entweder definitiv oder vorläufig befreiet, oder an das Ende der Reserve zurückzustellen sind.

Formazion.

§. 7. Jede mobile Legion soll in so viele Bataillons eingetheilt werden, als die Zahl der Dienstpflichtigen in einem Kreise zu bilden gestattet.

§. 8. Jedes Bataillon bestehet aus vier Kompagnien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute.

§. 9. Jede Kompagnie bestehet aus zwei Zügen, ohne Einrechnung der Schüzen-Abtheilungen.

§. 10. Zur Schüzen-Abtheilung werden aus jeder Kompagnie 30 besonders brave Männer, von einem leichten, gewandten Körper, welche gut schießen können, und zum Theile mit eigenen guten Stuzen, Büchsen, oder gezogenen Flinten bewaffnet sind, auserlesen. Jäger und schon gediente Soldaten, wenn sie die erfoderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besizen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen eine besondere Auszeichnung seyn wird, indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperliche Größe sollen nur jene, welche am meisten Muth

zeigen, Geschicklichkeit besizen, und gut schießen, zu Schüzen verwendet werden.

Wenn ein Schüze abgeht, muß seine Stelle sogleich wieder ersezt, und folglich die Zahl von 30 in der Kompagnie immer vollzählig erhalten werden.

§. 11. Bei der mobilen Legion bildet sich der Regel nach keine Kavallerie.

Wenn jedoch in einem Kreise so viele Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abtheilung der Kavallerie daraus formiren zu können, so ist darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, so viele berittene, mit eigenen Pferden versehene Freiwillige aufzustellen, als zur Erhaltung der Kommunikazion und der Ordonnanz-Kurse nothwendig sind.

§. 12. Die Formazion der Legionen in einem Kreise geschieht durch den General-Kreis-Kommissär, mit Beiziehung des in der Kreis-Hauptstadt befindlichen Militär-Kommandanten, welcher, wenn keine andere Bestimmung eintritt, zugleich der Legions-Chef des Kreises ist.

Kommando.

§. 13. Wenn die Legionen mobil gemacht werden, werden Wir bestimmen, welchem Kommando sie untergeben werden sollen.

Offiziere.

§. 14. Jedes Bataillon erhält einen Kommandanten, welchen Wir entweder aus

der Armee, oder aus dem Bataillon selbst ernennen werden.

Jedem Bataillons-Chef wird ein Adjutant beigegeben.

§. 15. Zu jenen Ober- und Unteroffiziers-Stellen, welche nicht aus der Armee besezt werden können, sollen gute brauchbare Männer, welche bereits Militärdienste geleistet haben, oder sonst die nöthigen Eigenschaften besizen, und sich aus edlem patriotischen Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, verwendet werden; dieselben müssen im Bezirke ihrer Kompagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Begutachtung der zu besezenden Stellen geschieht durch eine eigene Kommission, welche aus dem General-Kommissär, nebst dem referirenden Kreisrathe, aus dem Militär-Kommandanten als Legions-Chef, zwei Bataillons-Kommandanten, und nach vollzogener erster Formazion, aus den zwei ältesten Offizieren zusammengesezt ist.

Die begutachteten Offiziere werden ernannt und erhalten ihre Anstellungs-Dekrete durch das geheime Ministerium des Kriegswesens, nach vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Stand der Kompagnien.

§. 16. Eine Kompagnie besteht aus:

1 Kapitän,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
2 Sergeanten,
6 Korporalen,
2 Tambours,
10 Gefreiten,
140 Nazional-Gardisten

Summa 165 Köpfe.

Aus den Ober- und Unterlieutenants ist einer, aus den Sergeanten oder Korporälen sind zwei, aus den Gefreiten vier, aus den Gardisten sechs und zwanzig Köpfe für die Schüzen-Abtheilung auszuwählen.

Bataillons-Stab.

§. 17. Jedes Bataillon erhält, ausser dem Kommandanten und Adjutanten, einen Bataillons-Quartiermeister, Auditor, Chirurg, einen Junker und zwei Hornisten für die Schüzen.

Auditor und Chirurg werden erst bei dem Ausrücken ernannt; sollten sie inzwischen nothwendig werden, so sind entweder Auditoren und Chirurgen der Linien-Armee, oder der Nazional-Garde III. Klasse dafür zu verwenden.

Gerichtbarkeit in Dienstsachen.

§. 18. Während der wirklichen Diensteslеistung tritt in Dienstesachen die Anwendung der Kriegs-Geseze ein, und die Gerichtbarkeit wird nach dem bei dem Militär eingeführten Verfahren ausgeübt.

Rang mit der Armee.

§. 19. Wenn Abtheilungen der aktiven Armee und der mobilen Legionen zusammen dienen, so führt bei vermischten Kommandos der Ober- oder Unteroffizier von höherem Range den Oberbefehl, bei gleichen Char-

gen entscheidet das Dienstes-Alter in demselben Grade.

Uniformirung.

§. 20. Die Soldaten der Legionen erhalten eine Chemise von grauem Tuche, nach dem in der Armee vorgeschriebenen Schnitte, mit einem ponceau-rothen stehenden Kragen; nebst Schuhen, einen Tornister, einen Tschako von Filz mit ledernem Boden, Seitenbändern, vorderem und hinterem Schirm, ohne Schnüre und andere Verzierungen, mit der Kokarde und mit Bataillen-Bändern.

Auf dem weißmetallenen Knopfe, welcher die weiße Schlinge befestiget, ist der Numer der Legion nach den Numern der Kreise, nach der neuesten Territorial-Eintheilung bemerkt.

Vor dem wirklichen Ausrücken, oder wenn die Legionisten auf längere Zeit zum Garnisons-Dienste verwendet werden, erhalten sie überdies einen Rock von der Farbe und dem Schnitte der Linien-Infanterie, mit einer Reihe von 9 Knöpfen geschlossen, ohne Brust- und Taschen-Klappen, dann Aufschläge, Kragen und Vorstoß von ponceaurothem Tuche, Unterfutter von der Farbe des Rockes. Auf den Schultern liegen zwei blaue, roth eingefaßte Schleifen. Ferner erhalten sie lange Beinkleider von gleichem Tuche mit dem Rocke und schwarze Kamaschen.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Numern, und heissen das erste, zweite, dritte und vierte ꝛc., so wie die Kompagnien eines jeden Bataillons die erste, zweite, dritte und vierte genannt werden.

Die Bataillons unterscheiden sich durch Zeichen, welche über der Kokarde angebracht sind, dergestalt, daß das erste Bataillon eine rothe Rose, das zweite eine weisse, das dritte eine blaue, das vierte eine gelbe hat.

Die Kompagnien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Schüzen tragen eine grüne Huppe.

§. 21. Die Unteroffiziere haben die Auszeichnung durch 1½ Zoll breite weisse Borte von Kameel-Garn auf dem Tschako, und Unteroffiziers Porte-Epees an dem Säbel. Zu dem blauen Rocke können auch weisse Pantalons getragen werden.

§. 22. Die Offiziere tragen eine Uniform von gleicher Farbe, und von gleichem Schnitte mit den bei der Armee eingeführten Unterscheidungszeichen und Porte-Epees an den Degen. Die Tschakos der Offiziere sind mit einer silbernen Borte umgeben, und zwar bei den Lieutenants und Kapitäns von 1½ Zolle, bei den Stabs-Offizieren von der nämlichen Breite, unter welcher aber noch eine von einem halben Zoll Breite angebracht ist. Die Form dieser Borten ist jene, welche leztere auf dem Kragen tragen.

Die Knöpfe sind durchgehends weiß.

Stöcke werden nicht getragen.

Bewaffnung.

§. 23. Die Gemeinen erhalten eine Flinte, ein Bajonet und eine Patrontasche mit einem weissen Riemen.

Die Unteroffiziere tragen die bei der Armee eingeführeten Unteroffiziers-Säbel an einer weissen Kuppel en Bandouliere.

An die Legions-Kommandanten wird eine hinreichende Anzahl von Feuer-Gewehren ausgetheilt, welche dieselben an den geeigneten Orten unter guter Aufsicht aufbewahren, zu den Uebungen abgeben, nach diesen wieder in Empfang nehmen, in reinlichem Zustande erhalten, und bei wirklicher Marsch-Ordre an die Kompagnie-Kommandanten ausliefern lassen sollen.

Ueber die Abgabe sind genaue mit den Empfangs-Scheinen belegte Verzeichnisse zu führen; übrigens aber die Gewehre zu keinem andern Gebrauche, als zu den vorgeschriebenen Uebungen, oder vor dem wirklichen Abmarsche, abfolgen zu lassen.

Die Fahnen sind an einer einfachen mit einer Lanzen-Spize versehenen Stange, aus sieben horizontalen, parallel-laufenden, hellblau und weiß seidenen abwechselnden Streifen zusammengesezt, fünf Schuhe lang und fünf Schuhe breit.

Sold.

§. 24. Sobald die Legionisten aus ihren Wohnorten zusammengezogen werden, entweder zu militärischen Uebungen, oder zum wirklichen Dienste, werden sie gleich den Linien-Truppen kasernirt oder einquartirt, und erhalten Löhnung, Menage-Beitrag und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weise erhalten die Offiziere in diesen Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen, gleich den Offizieren der Armee.

Die bei den mobilen Legionen verwendeten Militär-Pensionisten erhalten eine Zulage, welche sie der Gage des aktiven Dienst-Grades gleichstellt.

Bei jedem Bataillon sollen wenigstens ein kommandirender Offizier, nebst einem anderen, welcher Adjutanten-Stelle versieht, dann vier Unteroffiziere mit ständiger voller Gage ihres aktiven Dienst-Gehaltes gegenwärtig seyn.

Mobilisirung.

§. 25. Damit nicht dem Ackerbaue und den Gewerben zu viele arbeitsame Hände aus einer und derselben Gegend entzogen werden, soll ausser den dringendsten Fällen, welche das Ausrücken der ganzen Legion erheischen, niemal ein ganzes Bataillon der Legion auf einmal aufgeboten werden, sondern das sukzessive Aufgebot soll dergestalt geschehen, daß, wenn aus einer Legion ein Bataillon mobilisirt werden sollte, jedes Bataillon nur eine Kompagnie mit der dazu gehörigen Zahl der Ober- und Unteroffiziere und Spielleute, und zwar jede Kompagnie eine Sekzion, nämlich die eine Hälfte des ersten Zuges mit dem vierten Theile der Schüzen zu geben hat; sollte aber die Mobilisirung von zwei Bataillons erfodert werden, so muß eine jede Kompagnie der Bataillons, aus welchen die Legion besteht, den ganzen ersten Zug mit der Hälfte der Schüzen zum Ausmarsch beordern, so, daß

zwei Kompagnien zusammen eine bilden. Die Ober-, Unteroffiziere und Spielleute werden aus den Kompagnien in gleichen Theilen, jedoch so gegeben, daß zuerst die im Range älteren eines jeden Grades genommen, und bei einem weiteren Ausrücken die in der Tour folgenden kommandirt werden. Auch giebt die Legion zu einem Ausrücken dem Bataillon einen Junker, und zwei Hornisten, zu zwei Bataillons zwei Junker und vier Hornisten abwechslungsweise aus den Bataillons derselben.

§. 26. In den ersten Zug und in die erste Hälfte der Schüzen sind vorzüglich die Freiwilligen, dann die im 21., 22. und 23. Lebensjahre stehenden und leichter entbehrlichen jungen Leute, — in den zweiten Zug die, welche im Lebens-Alter vom 24. bis in das 30. Jahr, lezteres eingeschlossen, sich befinden, aufzunehmen.

Die vom 21. bis 40. Jahre, welche in die mobilen Legionen wegen der Ueberzahl nicht eingereiht werden können, bilden die Reserve.

Besondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemessene Eintheilung immer den nöthigsten Gewerben, so wie dem Ackerbaue die unentbehrliche Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Befolgung dieser Vorschrift kann eine theilweise Mobilisirung der Legionisten nirgend eine nachtheilige Stockung verursachen.

§. 27. Für den Fall eines Aufgebotes sind die Garnisons-Städte die Sammelpläze; für jezt werden dazu bestimmt: im Mainkreise Baireuth und Bamberg, im Rezatkreise Ansbach und Nürnberg, im Ober-Donaukreise Augsburg und Ingolstadt, im Regenkreise Regensburg und Amberg, im Unter-Donaukreise Passau und Straubing, im Isarkreise München und Landshut, im Salzachkreise Salzburg, im Illerkreise Kempten und Lindau, im Innkreise Innsbruck.

In denjenigen Kreisen, in welchen zwei Sammelpläze bestimmt sind, wird in einem jeden derselben die Hälfte des aus der Mannschaft der nächsten Bataillons bestehenden Aufgebotes versammelt.

§. 28. Die bei jeder Legion als permanent angestellten wirklichen oder funkzionirenden Bataillons-Kommandanten, so wie die Lieutenants oder resp. Bataillons-Adjutanten und die ständigen Unteroffiziere, werden in diesen Sammelplätzen, und zwar in jenen Kreisen, welche deren zwei haben, gleich vertheilt, in den übrigen aber vereiniget, ihren bleibenden Siz haben.

Auch wird unter der besonderen Aufsicht dieser Ober- und Unteroffiziere in den Sammelplätzen eine hinreichende Anzahl von Armaturs- und Montirungsstücken, worüber sie richtige Rechnung zu pflegen haben, bereit seyn, damit im Falle des Ausrückens die Bataillons der mobilen Legion unverzüglich mit demselben versehen werden können.

Waffenübung.

§. 29. Damit die Nazional-Gardisten den nöthigen Unterricht in den militärischen Bewegungen und im Waffen-Gebrauche in der kürzesten Zeit, mit einer minderen Last für sie selbst, und doch mit der möglichsten Zweckmäßigkeit erhalten, werden in jedem Jahre zwei Uebungs-Epochen, und zwar in der Regel die erste während den Monaten Februar und März, die zweite in den Monaten Oktober und November bestehen.

Zu einer jeden dieser Uebungs-Epochen sendet ein jedes Bataillon eine aus den vier Kompagnien desselben in gleichen Theilen, nämlich aus einer Sekzion oder einem halben Zuge und dem vierten Theile der Schüzen zusammengesezte Kompagnie, mit der dazu gehörigen Zahl der Ober-, Unteroffiziere und Spielleute in den bestimmten Sammelplaz.

Auch giebt jede Legion abwechslungsweise einen Junker und zwei Hornisten zu diesem vereinigten Bataillon; in den Kreisen, in welchen dasselbe zwei Sammelpläze hat, bleibt der Junker mit einem Hornisten bei den ersten zwei Kompagnien, der zweite Hornist wird den Schüzen der zwei anderen Kompagnien zugetheilt.

Wenn die Schüzen nicht zusammengezogen werden, um dieselben besonders im Tirailleurs-Dienste einzuüben, so werden sie so auf den rechten Flügel der Truppe gestellt, daß sie bei einer Kompagnie eine eigene Sekzion — bei zwei Kompagnien einen Zug — bei vier Kompagnien auf den rechten Flügel des Bataillons zusammen eine Kompagnie bilden.

§. 30. Die in den Sammelpläzen wohnenden, bei den mobilen Legionen als permanent angestellten Ober- und Unteroffiziere werden während den Uebungs-Epochen ihren möglichsten Fleiß sowohl im Unterrichte der Gardisten anwenden, als auch während dieser Zeit die Kenntniß und das Zutrauen ihrer Untergebenen zu erwerben sich bestreben.

Die General-Kommandos werden die untergeordneten wirklichen und funkzionirenden Stadt-Kommandanten, unter deren Befehlen die Gardisten während ihrer Anwesenheit in den Garnisonen stehen, so wie die Regiments- und Bataillons-Kommandanten anweisen, durch eigene Aufsicht und Anwendung einiger Ober- und Unteroffiziere der Linie beizutragen, daß der Unterricht der Gardisten zweckmässig eingeleitet und befördert wird.

§. 31. So wie dieselben in der Stellung, den Wendungen, der Richtung im Marschiren, im Schwenken, im Abbrechen, Aufmarschiren, in den Handgriffen mit dem Gewehre, dem Laden und Feuern hinreichend ausgebildet sind, haben sie, um sich die Kenntniß des militärischen Dienstes und der Disziplin eigen zu machen, mit den Linien-Truppen Garnisons-Dienste zu verrichten, während welcher Zeit die im Reglement vorgeschriebenen Evoluzionen in größeren Abtheilungen mit ihnen einzuüben sind.

Damit man überzeugt ist, daß die Nazional-Gardisten das Gewehr ganz gut zu

behandeln wissen, soll jeder derselben bei diesen grösseren Uebungen 12 blinde Patronen und vor dem Verflusse der zwei Uebungs-Monate 3 scharfe Patronen auf die Scheibe verfeuern.

§. 32. Diese Uebungs-Kommandos erhalten beim Eintreffen in die Garnison die verordnete Armatur und Montur, und liefern solche nach Verfluß der zwei Monate wieder ein, die Schuhe ausgenommen, welche dem Legionisten bleiben.

Sie sind verpflichtet, diese Gegenstände in möglichst gutem Zustande zu erhalten, weswegen die Ober- und Unteroffiziere die gehörige Aufsicht zu pflegen haben, und jene Gardisten, welche Armaturs- oder Monturs-Stücke durch Nachlässigkeit oder Muthwillen verderben, oder wohl gar verlieren, den Umständen angemessen zum Ersaze anzuhalten, oder zu bestrafen sind.

§. 33. Ueber diese in die Garnisonen abzugebenden Uebungs-Kommandos sind richtige Listen zu halten, damit kein Gardist zum zweiten Male dazu beordert werde.

Vor allen sind jene Nazional-Gardisten, welche im 21. Lebensjahre stehen, zu diesem Zwecke zu verwenden.

§. 34. Wenn eine grössere Anzahl von Mannschaft zu ausserordentlichen militärischen Uebungen auf einige Wochen zusammengezogen werden soll, wird besondere Anweisung erfolgen.

Muster-Listen.

§. 35. Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillons gehörig vollzogen werde, hat jeder General-Kreis-Kommissär durch die untergeordneten Land- und Herrschaftsrichter die Aufstellung genauer Muster-Listen besorgen zu lassen, und einem der Kreis-Räthe die Revision derselben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinsicht der individuellen Dienstespflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Muster-Listen sind nach der Vorschrift des neuesten Konskripzions-Gesezes, mit Zugrundlegung des Formulars unter Zifer 3. in den Beilagen nach den oben §. 5. bezeichneten verschiedenen Klassen herzustellen.

Verpflichtung.

§. 36. Bei der wirklichen Einreihung wird der Legionist bei dem Landgerichte durch Handgelübd verpflichtet, und bei der ersten Zusammenstellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geschworen.

Sammelpläze.

§. 37. Alle Vorbereitungen müssen dahin zielen, daß der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzuge kommen könne.

Der Sammelplaz der Legion ist, wenn nicht in besonderen Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises.

Für die Bataillons sind die Exerzier-Städte die Sammelpläze, in welche sich die zum Marsch beorderte Mannschaft aus den ebenfalls festzusezenden Kompagnie-Sammelpläzen zu begeben hat.

Die Musterung geschieht durch den Legions-Chef mit Zuziehung eines von dem

General-Kreis-Kommissariate beigegebenen Kommissärs.

Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

§. 38. So wie oben bereits §. 24. verordnet ist, daß vom Tage des Ausrückens aus den Kompagnie-Sammelpläzen die Mannschaft Gage, Löhnung und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee erhalten solle, so werden auch die Kranken in den Militär-Spitälern besorgt, und haben Jene, welche im Dienste beschädiget werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension, wie die Individuen der Armee.

§. 39. Wenn Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der mobilen Legionen im Felde sich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden denselben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee bestimmt sind.

Gang der Meldungen.

§. 40. Alle im Bezirke einer Kompagnie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle gelangen, mittels förmlicher Meldung, in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade an den Kapitän, welcher an das Bataillons-Kommando berichtet.

Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden System ohne weitere Anfragen erlediget werden kann, an den Legions-Chef, von welchem in den nöthigen Fällen der Bericht mit beigefügten Gutachten an das General-Kommando eingesendet wird, um durch die betreffenden Ministerien die allerhöchsten Entschliessungen zu veranlassen.

Aufgebot.

§. 41. Ausser der zur Uebung bestimmten Zeit darf ohne Unser Vorwissen und besonderen Befehl in keinem Falle weder ein Theil noch das Ganze der Legionen mobilisirt werden. Nur in dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der inneren Ruhe und Sicherheit werden die Legions-Chefs ermächtiget, auf Anrufen der General-Kreis-Kommissäre die dringendsten Verfügungen zu treffen, welche Uns jedoch auf der Stelle anzuzeigen sind.

Wir behalten Uns selbst bevor, im Falle Bedürfens die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Bestimmungen über die Stärke, die Sammelpläze und das Kommando über dieselben zu treffen.

Dienstzeit.

§. 42. Die gewöhnliche Dienstzeit für die Waffenübung ist in dem §. 29. festgesezt. Werden die Legionen zum wirklichen Ausrücken aufgeboten, und der zu leistende Militär-Dienst dauert länger als 6 Monate, so soll nach Verfluß dieser Zeit die ausgerückte Mannschaft zum vierten Theile erneuert werden, und es ist dabei die Einleitung in der Art zu treffen, damit jedesmal die neu exerzirte Mannschaft nachrücke.

Ersaz und Austritt.

§. 43. Da diese Abtheilung der Nazional-Garde immer auf den ersten Aufruf

zur Mobilisirung bereit seyn muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken, oder in Verbindung mit den Linien-Truppen an die feindlich bedrohten Grenzen des Reiches zu ziehen, oder die Garnisonen in den festen Pläzen zu verstärken; so muß Alles, was die augenblickliche Mobilisirung stören könnte, durchaus vermieden werden.

Es ist daher nicht nur zu sorgen, daß die abgehenden Offiziere und Unteroffiziere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich wieder ersezt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen jedesmal alsbald der Ersaz aus den zweiten, in diese aus den dritten u. s. f. geleistet werden.

Den in dieser Klasse begriffenen ausgedienten Soldaten, so wie den übrigen Legionspflichtigen, ist es übrigens keineswegs zu verwehren, als Ersazmänner für andere pflichtige Jünglinge in die aktive Armee oder die Reserve-Bataillons einzutreten.

Eine Einstellung oder Vertauschung findet bei den mobilen Legionen nicht statt.

Die Verheurathung oder Ansässigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemals zu erschweren, sondern in diesem Falle tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Klasse bleiben will, nach Umständen in die dritte Klasse der Nazional-Garde über.

Entlassung wegen Auswanderung.

§. 44. Bei Entlassungen wegen Auswanderung erhält bei denjenigen, welche sich noch in den Militärpflichtigkeits-Jahren befinden, das Konskripzions-Gesez Tit. VII. Art. 99. eine analoge Anwendung.

Wenn Individuen von den übrigen zur Nazional-Garde zweiter Klasse Dienstpflichtigen auswandern wollen, so sind sie nach den über die Auswanderung bestehenden Verordnungen zu behandeln, und überdieß verbunden, jedes Jahr, welches sie bis zum 40. noch zu dienen haben, mit 6 fl. zu redimiren.

Dritte Klasse der Nazional-Garde.

Bürger-Militär.

§. 45. Die dritte Klasse der Nazional-Garde bildet das Bürger-Militär.

Bestandtheile des Bürger-Militärs.

§. 46. Das Bürger-Militär besteht aus der Klasse der Einwohner, welche in einer Stadt, in einem Markte, oder in einem andern Gemeinde-Bezirke, wo Wir dasselbe anzuordnen für gut finden, ihren Wohnsiz haben, besteuerte Gründe darin besizen, oder Gewerbe ausüben, und das Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben.

Diejenigen, welche nach dem Edikte über das Gemeinde-Wesen vom 24. September 1808 zu den Mitgliedern einer Gemeinde nicht gehören, dürfen in die Liste dieser Klasse der Nazional-Garde nicht eingeschrieben werden.

Dienst.

§. 47. Das Bürger-Militär leistet nie Kriegs-Dienste gegen den äusseren Feind, seine Dienstes-Obliegenheiten beschränken sich auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit innerhalb den Grenzen ihrer Markungen, ausser denselben darf es nur zu Eskorten verwendet werden.

§. 48. Es übernimmt hiernach beim Abzuge der Linien-Regimenter aus den Garnisonen den allda nothwendigen Dienst, und in jenen Städten, in welchen keine gewöhnliche Garnison besteht, besorgt es denselben für beständig, soweit die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit es erfodert, nach der hierüber ertheilten Wache-Instrukzion vom 5. Sept. 1809 (Reggsbl. St. LXIII. S. 1449 — 1472) dann nach der Instrukzion, den Wache-Dienst derselben betreffend, vom 7. Febr. 1808 (Reggsbl. St. VIII. S. 494) ferner nach den besondern Verordnungen vom 12. Jan. 1809 (Reggsbl. St. VIII. S. 180) dann vom 21. Jänner 1809 (Reggsbl. St. VIII. S. 248.) die Feuer-Piquete und Abschaffungs-Patrouillen an jenen Orten betreffend, in welchen gewöhnlich kein Linien-Militär in Besazung liegt.

Der in einem oder dem anderen Falle von dem Bürger-Militär zu übernehmende Dienst soll jederzeit auf das nothwendigste Bedürfniß beschränkt werden.

§. 49. Wer zur Nazional-Garde dritter Klasse dienstpflichtig ist, und keine gesezliche Befreiung von der persönlichen Dienstleistung für sich anführen kann, muß den nach der Kommandir-Liste ihn treffenden Dienst selbst verrichten, und es ist ihm nicht gestattet, statt seiner seinen Sohn, Gesellen, oder einen Lohn-Wächter zu stellen.

§. 50. Sollten sich jedoch Fälle ereignen, daß ein Bürger-Soldat durch gültige Hindernisse abgehalten würde, den ihn treffenden Dienst selbst zu machen, so ist ihm gestattet, diesen durch ein anderes, jedoch dem Bürger-Militär selbst einverleibtes Individuum, gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung leisten zu lassen.

In dem Falle einer Erkrankung ist derselbe von dem Dienste befreit, ohne verbunden zu seyn, einen andern Mann für sich einzustellen.

Befreiung von persönlicher Dienstleistung.

§. 51. Da die nach §. 46. dienstpflichtigen, in wirklichem Staats- und Hofdienste aber stehenden Individuen, so wie die Geistlichen, Aerzte und Advokaten durch die Geschäfte ihres Berufes, oder durch ihren Stand gehindert sind, an dem Dienste der Nazional-Garde persönlichen Antheil zu nehmen, so sollen dieselben zwar von der persönlichen Dienstesleistung befreit seyn, jedoch sind sie verpflichtet, den gemeinen Dienst eines Nazional-Gardisten nach dem festgesezten Maaßstabe ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen, oder sonstige Besteurung jährlich zu reluiren.

Die Advokaten bleiben verbunden, den Dienst eines Auditors bei dem Bürger-Militär zu übernehmen; die aus denselben dafür ausgewählten Individuen sind von einem Reluizions-Beitrage befreit.

Die Befreiung kommt ebenfalls denjenigen Individuen zu statten, die wegen körperlicher Untauglichkeit nicht im Stande sind, persönlich zu dienen; doch sind diese, so wie die Wittwen und andere weibliche Individuen, welche besteuerte Gründe besizen, oder besteuerte Gewerbe ausüben, wie die obengenannten verpflichtet, einen Beitrag an Geld zur Bürger-Militär-Kasse zu entrichten.

Die Vergütungs-Summe hat der General-Kommissär benehmlich mit der Stadt-Kommandantschaft für jede Dienstes-Gattung jährlich festzusezen.

Formazion.

§. 52. Die Formazion des Bürger-Militärs in einer Gemeinde ergiebt sich aus der aufgestellten Muster-Rolle, indem der Stand der zu dieser Anstalt waffenpflichtigen Mannschaft auszeigt, ob eine Sekzion, ein Zug, eine, zwei, oder drei Kompagnien, ein Bataillon, ein Regiment von zwei, drei oder mehr Bataillons gebildet werden kann.

Die Waffen-Gattungen des Bürger-Militärs bestehen aus Infanterie, nämlich Grenadiere, Fusiliere, und Schüzen, aus Kavallerie und Artillerie mit der zu leztern gehörigen Fuhrwesens-Abtheilung.

Eine Grenadier-Kompagnie kann nur da errichtet werden, wo ausser ihr noch drei Fusilier-Kompagnien aufgestellt werden können, folglich wo ein ganzes Bataillon sich bilden läßt. Zu Grenadiers werden die größten, indem ein Grenadier wenigstens 5 Fuß 11 Zoll baierischen Maaßes haben soll, und zugleich gut gewachsene Leute ausgehoben.

Eine Schüzen-Kompagnie kann sich nur dann bilden, wann ausser ihr noch ein Bataillon oder wenigstens zwei Fusilier-Kompagnien, deren jede, mit Ausschluß der Ober-, Unteroffiziere und Spielleute, zum mindesten 80 Köpfe zählt, bestehen können.

Zwei Schüzen-Kompagnien können nur da zu errichten gestattet werden, wo ein aus drei Bataillons bestehendes Infanterie-Regiment, dessen Kompagnien ausser der Prima Plana wenigstens 80 Köpfe stark sind, aufgestellt werden kann. Zwei solche Kompagnien führen den Namen — Schüzen-Korps — der ältere Kapitän ist der jedesmalige Kommandant desselben. Zu den Schüzen sind vorzüglich jene auszuwählen, welche zu dieser Waffengattung nach ihren persönlichen Eigenschaften sich schicken, und das Scharfschießen, worin sie sich fleißig zu üben haben, verstehen.

Besonders ist zu beobachten, daß den Schüzen nicht zu viele durch Bildung und Vermögen ausgezeichnete Bürger zugetheilt werden, damit die übrige Infanterie, und andere Waffengattungen nicht aus Mangel tauglicher Subjekte in der Auswahl guter

Ober- und Unteroffiziere benachtheiliget werden.

Eine Kavallerie kann gebildet werden, wo sich so viele, durch eigene Pferde wohl berittene Individuen finden, als zur Aufstellung einer Division von zwei Eskadrons, einer ganzen oder halben Eskadron, oder auch nur eines Zuges erfoderlich sind, weswegen alle jene, welche vermög ihres Gewerbes Pferde zu halten benöthiget sind, und hinreichendes Vermögen besizen, zum Kavallerie-Dienst gezogen werden. Eine Division von zwei Eskadrons darf nur in jenen Städten errichtet werden, wo noch ein Infanterie-Regiment von wenigstens drei Bataillons besteht.

Eine Artillerie kann nur da sich bilden, wo sich wirklich brauchbare Kanonen befinden, und zwar nur im Verhältnisse der Anzahl des Geschüzes. Bei 6 Kanonen darf eine ganze Kompagnie, bei 5 und 4 eine halbe Kompagnie, bei 3 und 2 eine Sekzion bestehen.

Eine Grenadier- oder Fusilier-Kompagnie bestehet aus 1 Kapitän, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 4 Korporäle, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, dann zum mindesten aus 60 bis höchstens 100 Feuergewehren, unter welchen ein Pionier sich befindet.

Wenn bei dem Ausrücken einige Unteroffiziere zu erscheinen verhindert sind, so werden ihre Stellen einsweilen durch Vize-Korporäle, welche aber deshalb keine besondere Auszeichnung auf der Uniform tragen, ersezt.

Es ist nothwendig, daß die Grenadiers- und Fusiliers-Kompagnien, so wie die Eskadrons stark gehalten werden, weil beim Bürger-Militär selten der Fall eintreten wird, daß die Kompagnie in ihrem ganzen Stande ausrückt, indem gewerbtreibende Bürger öfter durch billige Ursachen am Erscheinen gehindert seyn können.

Eine Schüzen-Kompagnie ist eben so formirt, nur führt selbe keinen Pionier, und darf ausser der Prima Plana nie über 80 Feuergewehre zählen.

Eine halbe Kompagnie oder ein Zug besteht aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Sergeanten, 4 Korporälen, 1 Pfeiffer, 1 Tambour und 40 bis 60 Feuergewehren.

Ein halber Zug oder eine Sekzion besteht aus 1 Unterlieutenant, 1 Sergeanten, 2 Korporäle, 1 Tambour, und 20 bis 40 Feuergewehre.

Solche Züge und Sekzions können nur aus Fusiliers gebildet werden, indem die Grenadiers und Schüzen nur in ganzen Kompagnieen und in keinen kleinern Theilen formirt werden dürfen.

Eine Eskadron besteht aus 1 Rittmeister, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 ersten Wachtmeister, 2 zweite Wachtmeister, 4 Korporäle, 2 Trompeter, und 60 bis höchstens 100 Reiter; eine halbe Eskadron oder zwei Züge aus 1 Oberlieutenant,

1 Unterlieutenant, 1 zweiten Wachtmeister, 4 Korporäle, 1 Trompeter, 40 bis 60 Reuter; ein Zug aus 1 Unterlieutenant, 1 zweiten Wachtmeister, 2 Korporälen, 1 Trompeter, und 20 bis 40 Reiter.

Eine Artillerie-Kompagnie besteht aus 1 Kapitän, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Oberfeuerwerker, 2 Feuerwerker, 4 Korporäls, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, dann zum mindesten aus 60 bis höchstens 80 Kanoniers; eine halbe Kompagnie aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feuerwerker, 4 Korporäls, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, und 40 bis 60 Kanoniers; eine Sekzion aus 1 Unterlieutenant, 1 Feuerwerker, 2 Korporäls, 1 Tambour, und 20 bis 40 Kanoniers.

Die Fuhrwesens-Abtheilung soll nicht stärker seyn, als die Führung der Kanonen erfodert; wo eine ganze oder halbe Artillerie-Kompagnie besteht, ist derselben ein Korporal vorgesezt.

Ein Bataillon wird durch vier Kompagnien, und zwar die rechte Flügel-Kompagnie aus Grenadiers, die übrigen drei aus Füsiliers gebildet, dasselbe wird durch einen Major geführt.

Bei einem Regimente von zwei und mehr Bataillons führt ein Oberst das Kommando, das erste Bataillon kommandirt ein Oberstlieutenant, die übrigen kommandiren Majors.

Eine Kavallerie-Division wird durch einen Major geführt.

Jeder Kommandant eines Regiments, dasselbe mag aus zwei oder mehr Bataillons bestehen, hat einen eigenen Regiments-, dann jeder Bataillons-Kommandant, einen Bataillons-Adjutanten, so wie jedem Kavallerie-Divisions-Kommandanten ein Adjutant beigegeben ist.

Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten werden aus der Reihe der Ober- und Unterlieutenants genommen. Die Regiments-, Bataillons-, und Kavallerie-Divisions-Kommandanten wählen die fähigsten, zur Besezung dieser Stelle, tauglichsten Subjekte. Da jedes Bataillon eine Fahne, und jede Kavallerie-Division ein Standarte führt, so hat jedes Bataillon, und jede Kavallerie-Division einen Junker, derselbe hat den Rang als erster Unteroffizier vor den Feldwebel. Die Junkers-Stelle wird als Uebergang zum Offizier betrachtet, und er rückt in diese Charge vor, wenn er die zu einem Oberoffizier erfoderlichen Fähigkeiten besizt, und sich im Dienste durch Geschicklichkeit und Eifer auszeichnet.

Bei jedem Regimente von zwei und mehr Bataillons ist ein Regiments-Quartiermeister, ein Regiments-Auditor, und ein Regiments-Chirurg, welche in der Achtung eines Kapitäns stehen, angestellt; einem Regiments-Quartiermeister und Auditor, ist ein Bataillons-Quartiermeister und Auditor mit der Achtung eines Oberlieutenants beigegeben, auch besteht ein Bataillons-Quartiermeister und Auditor, da wo nur ein

Bataillon oder wenigstens drei Kompagnien sich bilden.

Von den Bataillons-Chirurgen, welche Oberlieutenants Achtung genießen, befindet sich einer bei jedem Bataillon eines Regiments, so wie bei jedem einzelnen Bataillon, und auch da, wo sich drei Kompagnien bilden, ferner bei einem Schüzen-Korps oder einer Kavallerie-Division.

Ein Unterchirurg mit der Achtung eines Junkers besteht ausser dem überall, wo die Anstellung eines Bataillons-Chirurgen gestattet ist, dann bei zwei Fusilier-Kompagnien, und überhaupts bei jeder Waffengattung, welche nur eine Kompagnie, Eskadron, oder eine noch kleinere Abtheilung bildet.

Solche Unterchirurgen müssen aber eine wissenschaftliche Bildung erhalten haben, indem einfache Bader zu einer solchen Anstellung nicht geeignet sind.

Ein Zeugwart mit der Achtung eines Oberlieutenants besteht überall, wo wenigstens zwei Fusilier-Kompagnien sich bilden.

Ein Zeugdiener mit der Achtung eines Sergeanten ist jedem Zeugwarte beigegeben, und besteht auch da, wo nur eine Kompagnie, ein Zug, oder eine Sekzion gebildet wird, indem er dann die Dienste eines Zeugwarts verrichtet.

Ein Fourier mit der Achtung eines Sergeanten, befindet sich bei jeder ganzen und halben Kompagnie oder Eskadron; bei einer kleinern Abtheilung versieht ein Unteroffizier dessen Dienste. Bei einem jedem Regiment ist ein Regiments-Tambour, bei jedem Bataillon ein Bataillons-Tambour, ersterer mit der Achtung eines Sergeanten, lezterer mit der Achtung eines Korporals angestellt.

Das Bürger-Militär kann auch Hautboisten haben; da wo ein Bataillon und mehr bestehen, haben dieselben so wie sämtliche Trompeter der Kavallerie, Korporals, der Musikmeister Feldwebels, der Stabs-Trompeter, welchen eine Kavallerie-Division allein zu führen berechtiget ist, eines ersten Wachtmeisters Achtung.

Es ist keineswegs die Meinung, daß die durch diese neuere Formazion hie und da überzählig werdende Ober- oder Unteroffiziere sogleich reformirt werden, sondern diese Stellen haben nach und nach einzugehen, indem dieselben in Erledigungs-Fällen nicht mehr ersezt werden.

Eben so bleiben alle jene Individuen, welche bisher rechtmäßigerweise höhere Titel führten, als diese Formazion zuläßt, im Besize derselben; dergleichen persönliche Begünstigungen dürfen aber nicht an die Nachfolger übergehen.

Besezung der Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen.

§. 53. Die Besezung der Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen geschieht durch die Wahl.

Die Unteroffiziere wählt jedes Korps aus seiner Mitte.

Die Wahl der Offiziere geschieht durch eine aus sieben Gliedern zusammengesezte Kommission.

§. 54. Wo noch kein Bürger-Militär besteht, wird die erste Wahl-Kommission aus dem Gemeinde-Rathe, und wenn dieser die erfoderliche Zahl von Mitgliedern nicht enthält, durch Beiziehung einiger aus den angesehensten Gemeinde-Gliedern unter obrigkeitlicher Leitung gebildet. Durch diese wird sodann die Wahl vorschriftmäßig vollzogen.

§. 55. Wo das Bürger-Militär bereits formirt ist, besteht die Wahl-Kommission:

a) bei einem Regimente: aus den Regiments-Kommandanten als Vorstande, aus den Bataillons-Kommandanten, und aus den ältesten Hauptleuten;

b) bei einem Bataillon: aus den Bataillons-Kommandanten als Vorstande, den ältesten zwei Hauptleuten und Oberlieutenants.

Wenn das Bürger-Militär so schwach ist, daß die sieben Wahl-Kommissions-Mitglieder nicht alle durch Offiziere besezt werden können, so sollen die noch Abgehenden durch die im Range ältesten Unteroffiziere ersezt werden.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§. 56. Bei der Wahl der Offiziere soll vorzüglich auf solche Männer Rücksicht genommen werden, welche Diensteifer und die erfoderlichen Kenntnisse besizen, dabei die Achtung ihrer Mitbürger genießen. Die Wähler sind deshalb verbunden, ihre Stimmen einzeln und motivirt zu Protokoll zu geben, und eigenhändig zu unterschreiben.

§. 57. Die Stabs-Offiziere rücken nach ihrem Range dienstmäßig vor; der Major wird aus den Kapitäns ohne Unterschied der Waffengattungen gewählt.

Die subalternen Offiziere rücken gleichfalls nach ihrem Range in höhere Chargen vor; die Unterlieutenants werden gewählt, und eben so die Junker.

Wenn ein Offizier nicht in eine höhere Charge vorrücken, oder ein Gardist zum Offizier nicht befördert seyn will, so muß er seine Verzichtleistung dienstmäßig und schriftlich anzeigen; derselbe kann alsdann aber auch nie mehr in eine höhere Charge vorrücken.

§. 58. Bei dienstmäßigem Vorrücken in höhere Stellen hat keine Wahl statt, sondern der kommandirende Offizier legt die Offiziers-Rang-Liste mit seinem Vorschlage dem General-Kommissariate vor, welches dieselbe mit seinem Gutachten an das Ministerium des Innern sendet.

§. 59. Die Stabs-Offiziere erhalten Patente vom genannten Ministerium, die subalternen Offiziere von dem einschlägigen General-Kreis- oder Stadt-Kommissariate, von welchem für die Junker und Unterchirurgen Anstellungs-Ordres ausgefertiget werden.

Uniform.

§. 60. Die Infanterie, Kavallerie, Artillerie und die Pioniers des Bürger-Militärs

erhalten die in dem besonders nachfolgenden Reglement vorgeschriebenen Uniformen.

Bewaffnung.

§. 61. Das Bürger-Militär ist zu einer ganz genau gleichen Bewaffnung nicht anzuhalten; es genügt, wenn der Kaliber der Feuergewehre bei jedem Korps der nämliche ist, die Flinten feuergerecht, mit gleichen Ladstöcken, selbe mögen cylinderisch oder conisch seyn, mit Bajonetten und gleichen Riemen versehen, dann die Feuergewehre sowohl als die übrigen Waffen bei jeder Waffengattung mit gleichen Garnituren und nach gleichen Formen verfertiget sind, wie in dem obenerwähnten Reglement näher bestimmt ist.

Waffenübung.

§. 62. Die zur Waffenübung erfoderliche Zeit muß in der Art bestimmt, und mit solcher Thätigkeit benützt werden, daß der Zweck vollkommen erreicht sey, und das Bürger-Militär bei einer Ausrückung nicht als eine im Unterrichte vernachlässigte Truppe, sondern in ihrer Dienstleistung mit einer Achtung erzeugenden Würde erscheine; dabei soll aber die Zeit der Waffenübung nicht zu weit ausgedehnt werden, damit der Bürger-Soldat nicht zu sehr zu seinem eigenen und dem Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe belästiget werde.

Die Waffenübung soll (die höchsten Festtage ausgenommen) an Sonn- und Feiertagen bei guter Jahreszeit und Witterung, und zu einer Tageszeit, welche dem grössern Theile erwünschlich ist, vorgenommen werden.

Auch ist zu gestatten, daß Bürger-Soldaten, und besonders Ober- und Unteroffiziere, freiwillig auch an Werktägen, und an solchen Stunden, wo sie ihre Gewerbe nicht mehr beschäftigen, sich in den Waffen üben, und sich auf solche Art bilden, um mit Ehre und Würde das zu seyn, was sie bei Versehung des Garnisons-Dienstes, bei Paraden u. s. w. seyn sollen; doch darf keine Strafe gegen jene Individuen angewendet werden, welche sich bei solchen freiwilligen Uebungen manchmal verspäten oder ausbleiben, wenn sie bezeugen können, daß sie durch äusserst dringende und unverschiebliche Geschäfte zu erscheinen verhindert worden sind.

Bei den an Sonn- und Feiertagen nothwendig statthabenden Waffenübungen hat jeder Stabsoffizier bei seinem Bataillon, — bei einer Kompagnie oder Eskadron, wenn nicht alle Offiziere, doch wenigstens einer, — gegenwärtig zu seyn.

Von dem kommandirenden Obersten erwartet man, daß er an diesen Tagen nachsehe, und so den Dienst sich angelegen seyn lasse. Es ist darauf zu halten, daß ehevor die Ober- und Unteroffiziere wohl in den Waffen und in den verschiedenen Bewegungen eingeübt werden, damit dieselben sodann im Stande sind, die übrigen abzurichten.

Die Dauer der Uebungen soll den Zeitraum von zwei Stunden nicht überschreiten. Die Ober- und Unteroffiziere werden bei dem Unterrichte durch Bescheidenheit, und ihr freundschaftliches Benehmen ein ächtes Ehr-

gefühl und Liebe zum Dienste zu bezwecken suchen. Gegen Fehlige tritt eine angemessene Zurechtweisung, und im Bedürfniß-Falle die Befolgung des Subordinazions-Reglements ein.

Da nach der Verordnung vom 9. August 1808 Kirchen-Paraden zugleich eine Uebung in der militärischen Stellung und im Marschiren rc., so wie eine Besichtigung der Montur und der verordnungsmässigen Form zum Zwecke haben, folglich als ein wesentlicher Theil des Dienstes zu betrachten sind: so fällt es von selbst auf, daß dieser Zweck nie ausser Augen dürfe gelassen werden, und daß hierauf genau zu halten sey, indem die Stabs- und Oberoffiziere des Bürger-Militärs bei solchen Ausrückungen genau darauf sehen müssen, daß Montur und Armatur in gutem Stande sey, so wie auch öfters im Aufbewahrungsorte der übrigen Waffen Nachsicht zu pflegen ist, um sich zu überzeugen, ob der Zeugwart dem ihm obliegenden Geschäfte der Vorschrift nach, mit Ordnung und Fleiß vorstehe, folglich der Waffen-Vorrath, so wie andere Requisiten, in reinem und ganz brauchbarem Zustande erhalten werden.

Kommando.

§. 63. Die Nazional-Garde dieser Klasse steht in allen Gegenständen, welche ihren Organism und innere Verfassung betreffen, zu welchen auch die Anordnung der Musterungen und die Veranlassung der Waffenübungen gehört, unter den Befehlen der Zivil-Authoritäten.

§. 64. Diese sind, unter der obersten Leitung des Ministerium des Innern, die General-Kreis- und Stadt-Kommissariate, welchen das Bürger-Militär in der Kreis-Hauptstadt unmittelbar, in den übrigen Städten und Märkten des Kreises aber mittelst der allda bestehenden Polizei-Behörden untergeben ist.

§. 65. Wenn die Nazional-Garden dritter Klasse unter den Waffen stehen, und zu irgend einer militärischen Dienstleistung wirklich ausrücken, oder in Vereinigung mit Linien-Truppen oder Nazional-Garden der zweiten Klasse den für ihre Klasse bestimmten Dienst verrichten, so stehen sie unter den Befehlen der Militär-Kommandantschaften, und in Städten, in welchen sich keine wirklichen Kommandantschaften befinden, unter dem Kommandanten des Linien-Militärs, von welchem Grade derselbe auch seyn mag, indem er in einem solchen Falle als Orts-Kommandant zu betrachten ist.

§. 66. In jenen Orten, in welchen kein Linien-Militär-Kommandant sich befindet, geht die Besorgung der Dienst- und Kommando-Gegenstände nach den näheren Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juli 1808 (Reggsbl. St. XXXV. Seite 1545) an die Polizei-Kommissäre, Land- oder Herrschaftsrichter über; diese sind jedoch gehalten, die in der Eigenschaft als Plaz-Kommandanten ihnen aufgetragenen Funkzionen, ausser einem legalen Verhinderungs-Falle, in eigener Person zu versehen.

§. 67. In allen reinen Dienst- und Kommando-Sachen, z. B. bei Ausrückungen zu Paraden und Feierlichkeiten, bei Berufung zur Garnisons-Dienstleistung, bei Kommandirung eines Theiles der Nazional-Garde zur Unterstüzung polizeilicher Maßregeln mit den Waffen, müssen die dazu nöthigen Befehle jederzeit von der Linien-Militär-Kommandantschaft unmittelbar ausgehen, jedoch ist der kommandirende Offizier der Nazional-Garde verbunden, von jedem solchen Ereignisse den Zivil-Authoritäten eine Anzeige zu machen.

Von den Linien-Militär-Kommandanten darf auf Requisizion der Zivil-Authoritäten der militärische Beistand nie verweigert werden.

§. 68. Wenn von den Zivil-Authoritäten Ausrückungen des Bürger-Militärs für solche Zwecke angeordnet werden, welche als Gegenstände der inneren Verfassung zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören, z. B. zu Musterungen, zu Waffenübungen, so sollen von dem Kommandirenden der Nazional-Garde dem Linien-Militär-Kommandanten dienstmässige Meldungen davon gemacht werden, — dieser ist aber nicht befugt, in solche Gegenstände der inneren Verfassung sich zu mischen, jedoch ist er zur Nachsicht bei den Waffenübungen berechtiget, damit bei wahrgenommenen allenfallsigen Gebrechen durch ein freundschaftliches Benehmen mit der einschlägigen Zivil-Authorität denselben abgeholfen, und das Beste des Dienstes befördert werde.

§. 69. Wenn in einer Stadt das Bürger-Militär aus mehreren Korps besteht, so hat, jedoch in der oben bestimmten Unterordnung, derjenige bürgerliche Offizier über dieselbe den Oberbefehl, welcher die höchste militärische Würde bekleidet.

Muster-Listen.

§. 70. Damit die Bildung der Nazional-Garde dritter Klasse nach vorgeschriebener Weise vollzogen werde, haben die General-Kreis- und Stadt-Kommissäre über sämtliche nach §. 46. zur Nazional-Garde dieser Klasse dienstpflichtige Einwohner in einer Stadt oder in einem Markte die Aufstellung genauer Muster-Listen nach den Formularien, welche ihnen darüber werden mitgetheilt werden, besorgen, und die bereits gefertigten darnach berichtigen zu lassen.

§. 71. Jedes Bürger-Militär-Kommando hat unter seiner Unterschrift und Fertigung jedesmal mit dem 1. April und 1. Oktober eine Tabelle über den Stand des in einer Stadt oder in einem Markte bestehenden Bürger-Militärs dem General-Kreis- oder Stadt-Kommissariate in der Kreis-Hauptstadt unmittelbar, in den übrigen Kreis-Städten und Märkten aber durch die einschlägigen Polizei-Beamten demselben vorzulegen, welches längstens bis zum 1. Mai und 1. November eine Tabelle über das gesammte Bürger-Militär seines Kreises daraus zu fertigen, und an das Ministerium des Innern einzusenden hat.

Verpflichtung.

§. 72. In den Städten, in welchen das Bürger-Militär ein Regiment oder Ba-

taillon bildet, soll die feierliche Beeidigung desselben bei Gelegenheit der Musterung durch die Musterungs-Kommissäre, — in den Städten und Märkten aber, in welchen nur einige Kompagnien bestehen, soll ihre Verpflichtung an Unserem Namens- oder Geburts-Feste auf die hierüber vorgeschriebene feierliche Art vorgenommen werden.

Sold.

§. 73. Da die Nazional-Garde dritter Klasse nach ihrer Bestimmung nur für ihre eigene Lokal-Sicherheit zu sorgen hat, so empfängt dieselbe für ihre Dienste keine Gagen und Löhnungen. Wenn dieselbe jedoch ausser ihren Wohnorten zu Eskorten verwendet wird, so soll für ihre Verpflegung auf geeignetem Wege Sorge getragen werden.

Musterung.

§. 74. Jedes General-Kreis-Kommissariat hat für das Bürger-Militär einen eigenen Rath als Musterungs-Kommissär zu benennen, welcher in den Hauptstädten des Kreises, in welchen das zahlreichste Bürger-Militär sich befindet, die Musterung vorzunehmen hat.

§. 75. In den kleineren Städten und Märkten ist dieses Geschäft den Land- und Herrschaftsrichtern als subdelegirten Musterungs-Kommissären übertragen, wenn nicht besondere Vorfälle erfodern, daß der Kreis-Musterungs-Kommissär sich selbst dahin begebe, welches dem Ermessen des betreffenden General-Kreis-Kommissärs überlassen wird.

§. 76. Die Musterungen sollen mit möglichster Schonung des bürgerlichen Gewerbes, und deshalb meistens an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden.

§. 77. Der Musterungs-Kommissär hat sich nach der Musterungs-Instrukzion vom 6. Juni 1807, und nach den hierüber erlassenen weiteren Verordnungen zu benehmen, und zur Ersparung der Kosten in der vorgeschriebenen Zeit das Musterungs-Geschäft zu vollenden.

§. 78. Das General-Kreis-Kommissariat hat von den Resultaten der in seinem Kreise geschehenen Musterungen an das Ministerium des Innern jährlich eine ausführliche Anzeige, mit Anlegung der Musterungs-Akten, zu machen, welches nach Erfoderniß von Zeit zu Zeit in den Kreisen eine eigene General-Inspekzion des Bürger-Militärs veranlassen wird.

Gerichtbarkeit in Dienstsachen.

§. 79. Die Bürger-Soldaten behalten ihren ordentlichen Gerichtsstand, ausgenommen in Dienstes-Sachen, für welche durch die Verordnungen vom 23. Dezember 1807 (Reggsbl. St. LV. S. 1945), dann vom 24. Mai 1809 (Reggsbl. St. XXXVIII. S. 858) eigene Bürger-Militär-Gerichte angeordnet sind; — ihre Gerichtbarkeit wird nach den in jenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften ausgeübt.

Rang des Bürger-Militärs und Verhältnisse desselben zu den Linien-Truppen, und zur Nazional-Garde zweiter Klasse.

§. 80. Das Bürger-Militär hat nach seiner ursprünglichen Bestimmung nur wäh-

rend seines Dienstes, und bei feierlichen Gelegenheiten einen Militär-Rang und die militärische Achtung.

§. 81. Es ist deshalb den Individuen desselben nicht gestattet, ausser dem Dienste oder besonderen Feierlichkeiten, militärische Auszeichnungen, als Degen, Säbel, Achselbänder, Federbüsche ꝛc. sich zuzueignen; auch

§. 82. dürfen sie sich nur in der Zeit des Dienstes den ihnen zustehenden Militär-Charakter beilegen, und im Dienste sollen sie in Rapporten oder Unterschriften allezeit denselben mit dem Beisaze: „Nazional-Garde dritter Klasse“ oder „Bürger-Militär“ bezeichnen.

§. 83. Dem ausrückenden Bürger-Militär sollen von den Linien-Truppen und den mobilen Legionen die nämlichen Ehrenbezeigungen erwiesen werden, wie diese bei jenen vorgeschrieben sind, — den einzelnen Offizieren sind nur dann die ihrem Grade nach dem Armee-Reglement zustehenden Honneurs zu machen, wenn sie im Dienste sind, oder bei besonderen Feierlichkeiten mit den vollständigen Unterscheidungs-Zeichen ihrer Uniform erscheinen.

§. 84. Wenn Abtheilungen der aktiven Armee oder der mobilen Legionen und der Nazional-Garde dritter Klasse zusammendienen, so kommandirt bei gleichen Chargen der Offizier der Armee oder der mobilen Legionen; ist aber der Offizier von der Nazional-Garde dritter Klasse von einem höheren Range, so kommt bei vermischtem Kommando diesem der Oberbefehl zu.

Bürger-Militär-Kassen.

§. 85. Es soll bei jedem Bürger-Militär einer Stadt oder eines Marktes nur eine Bürger-Militär-Kasse bestehen, wenn auch das Bürger-Militär in mehrere Korps abgetheilet wäre.

§. 86. Diese Kassen werden gebildet:

a) aus dem Erlöse der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughaus-Vorräthe;
b) aus den Geld-Beiträgen der zwar zur Nazional-Garde dieser Klasse Pflichtigen, wegen legaler Hindernisse aber von dem persönlichen Dienste Befreiten;
c) aus den Geldstrafen;
d) aus der von jeder Lohnwache zu entrichtenden Quote.

§. 87. Ueber die Verwaltung und Verrechnungen dieser Kassen sind die in der Verordnung vom 29. August 1807. (Reggsbl. St. XLIV. S. 1582) enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

§. 88. Die in diese Kassen einfließenden Gelder dürfen bei Strafe des doppelten Ersazes, für keinen andern Zweck, als für das Beste des Bürger-Militärs, verwendet werden.

Oekonomie-Kommission.

§. 89. Damit die bei der Nazional-Garde dritter Klasse vorkommenden ökonomischen Gegenstände gehörig besorget werden, so soll bei derselben dafür eine eigene Oekonomie-Kommission angeordnet werden.

§. 90. Diese besteht in den Städten, in welchen diese Nazional-Garde ein Regiment oder Bataillon bildet, jederzeit

a) aus dem Offizier, im Grade dem nächsten nach dem Kommandanten, als derselben Vorstande,

b) aus den Chefs der verschiedenen Korps, dann

c) aus dem Quartiermeister, und einem Fourier als Aktuar.

An jenen Orten, wo nur 3, 2, oder 1 Kompagnie sich befindet, ist der Polizei-Beamte derselben Vorstand, und die Mitglieder der Kommission bestehen aus denjenigen Individuen, welchen nach der Verordnung vom 29. August 1807 die Schlüssel zur Kasse anvertraut sind.

§. 91. Der Wirkungs-Kreis dieser Kommission erstreckt sich über alle ökonomischen Gegenstände, vorzüglich über das Kassewesen, über die Regulirung der Beiträge nach den hierüber bereits festgesetzten und noch zu bestimmenden Normen, dann eine zweckmäßige Verwendung der in die Kasse fließenden Gelder, auch hat dieselbe die Aufsicht über das bürgerliche Zeughaus, über die Waffen und das Lederwerk ꝛc.

§. 92. Diese Kommission hat jedesmal ihre Sizungs-Protokolle dem Kommandirenden, und durch diesen mit Bericht mit jedem halben Jahre ihre von sämtlichen Mitgliedern unterschriebenen Rechnungen dem betreffenden General-Kreis- oder Stadt-Kommissariate zur Adjustirung vorzulegen.

§. 93. Sämtliche Oekonomie-Kommissions-Glieder, den Quartiermeister und Zeugwart eingeschlossen, sollen in Beziehung auf das ihnen übertragene Geschäft jederzeit in besondere Pflichten genommen werden.

§. 94. Dieselben sind verbunden, ihre Beschlüsse motivirt zu Protokoll zu geben, die Gegenstände von Wichtigkeit, oder bei welchen sie über einen gemeinschaftlichen Beschluß sich nicht vereinigen können, durch das vorgesezte Kommando dem einschlägigen General-Kreis- oder Stadt-Kommissariate zu berichten, und von demselben Entschliessung zu erwarten.

§. 95. Die übrigen rücksichtlich dieser Oekonomie-Kommission in den Verordnungen vom 29. August 1807, (Reggsbl. St. XLIV. Seite 1582.) dann vom 1. August 1812 (Reggsbl. St. XLIV. Seite 1411 seq.) enthaltenen speziellen Bestimmungen werden bestätiget.

Austritt.

§. 96. Keinem zur Nazional-Garde III. Klasse Dienstpflichtigen ist der Austritt vor dem 60ten Lebensjahre gestattet.

§. 97. Sollte ein Individuum früher als es jenes Alter erreicht hat, wegen eines ihm zugestossenen körperlichen Gebrechens oder sonstiger gültiger Ursachen seine Entlassung nachsuchen, so muß es sein Gesuch dienstmäßig durch die Kompagnie oder Eskadron bei dem kommandirenden Offizier anbringen, welcher dasselbe nach der Vorschrift vom 5. November 1808 zu untersuchen, und darüber an das einschlägige General-Kreis-

Regierungsblatt.

XXXVIII. Stück. München, Mittwoch den 14. Juli 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Vermautung der Essito-Gegenstände betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben sich über die Anwendung der §§. 8 und 127. der allgemeinen Mautordnung, — nach welcher der Zollpflichtige bei der Halle seines Wohnortes, oder bei jener, die er auf seinem Wege zunächst betritt, die Essito-Maut entrichten, im Unterlassungsfalle aber, wenn auch die Zollgefälle nicht gefährdet worden sind, die Essito-Maut doppelt bezahlen soll, — Vortrag erstatten lassen, und hierauf beschlossen, die erwähnten Paragraphe der Mautordnung dahin zu beschränken, daß die hierin enthaltene Verfügung und Strafe nur auf die eigentlichen Kaufmannsgüter und Waaren angewendet werden; denjenigen Zollpflichtigen hingegen, welche mit Getreide, Vieh oder anderen Essito-Gegenständen in das Ausland handeln wollen, nach ihrer Konvenienz frei gestellet seyn solle, ob sie die treffenden Essito-Mautgebühren bei dem Maut- oder Hallamte, welches sie bei ihrem Zuge nach dem Auslande am ersten betreten, oder an der Grenz-Austritts-Stazion entrichten wollen; wonach die Mautämter anzuweisen sind.

München den 18. Juni 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

(Den Schluß der Anmeldungen für die Adels-Immatrikulazion betreffend.)

Heute den 3. Julius Vormittags erschien im Geschäftssaal des Reichs-Heroldenamts ein Reichs-Herold, um den Befehl Seiner Majestät des Königs vom 13. Oktober 1812 (Rggsbl. S. 1837) die am 1. Juli zu schließenden Adels-Anmeldungen betreffend, vorzulegen, und zu vernehmen, was nunmehr, nach dieser verflossenen lezten Frist abermal zu verkünden seyn möchte. — Worauf man, nach reiflicher Berathung, und eingezogener genauer Kundschaft aller neuesten Anmeldungen, die bis zum heutigen Tage eingelangt seyn könnten, folgenden Beschluß gefaßt:

1) Alle Adels-Titel, welche zur Stunde nicht bei dem Reichs-Heroldenamte zur Ein-

tragung angemeldet worden sind, sofern sie nicht auf neue, seit drei Monaten erst extradirte Verleihungen oder unmittelbare Befehle Seiner Majestät begründet werden können, werden als erloschen erklärt, und in den öffentlichen Urkunden und künftigen Staats-Handbüchern gelöscht; sollte sich aber ferner gleichwohl noch Jemand solcher ungültigen Titel oder nicht zugestandener Grade öffentlich bedienen wollen, so wird gegen denselben vom Reichs-Heroldenamte ein öffentliches Verfahren auf Ahndung mißbrauchter Rechte und öffentlichen Verruf durch den Kronfiskal eingeleitet werden.

2) Diejenigen, welche ihre Titel zwar zur Eintragung erweislich angemeldet, hierauf aber wegen Menge der zugleich eingekommenen Gesuche noch keine Entschließung erhalten, haben anzunehmen, daß ihre Angelegenheit sofort in Untersuchung genommen, und ihnen darüber demnächstens entweder Urkunde der geschehenen Eintragung, oder Auftrag weiterer Ergänzung des Beweises überhaupt, oder einzelner Förmlichkeiten, unter einem peremtorischen Termin zukommen wird.

3) Diejenigen, welchen solche Aufträge schon zugekommen sind, haben denselben zu Förderung der Sachen in möglichster Bälde, auf alle Fälle aber vor dem als peremtorischen Termin anberaumten 1. Oktober dieses Jahres zu genügen.

4) So wie ein peremtorischer Termin ohne Erfolg verstrichen ist, wird das Reichs-Heroldenamt den erfoderlich gewesenen Adelsbeweis als nicht vollführt und fällig erklären, den Exhibenten mit seinen weitern Ansprüchen durch ausdrückliches Erkenntniß präkludiren, die Akten reponiren, und die bisherigen Titel löschen lassen.

5) Extrakte schon vollzogener Eintragung, welche den Interessenten insinuirt, von denselben aber nicht sofort ausgelöst werden, gehen wieder an das Reichs-Heroldenamt zurück, welches durch besonderes Verfahren die Löschung in der Adels-Matrikel und die Ausschreibung geschehenen Adels-Verzichts veranlassen wird.

6) Sämtlichen Militär-Personen, die als solche abwesend, im Feld oder Lager, oder sonst in der königlichen Armee wirklich dienend sind, bleibt der Termin zur Anmeldung noch offen; doch wird es ihr Interesse erfodern, diese Angelegenheit so viel thunlich auch jezt schon bei persönlicher Anwesenheit selbst, oder sonst durch Beauftragte besorgen zu lassen, weil man ihnen sonst früher in der Matrikel keinen Plaz geben kann. —

Wer sich gleichwohl gegen die definitiven Verfügungen oder Erkenntnisse beschwert vermeinen sollte, die in diesen Angelegenheiten vom Reichs-Heroldenamte als einem Oberhofe in Adelssachen ergehen, kann binnen einem Fatale von zwei Monaten den Rekurs unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ergreifen, dem es zukommt, die binnen solchem Zeitraume

angebrachten Beschwerden nach Ermessen entweder auf der Stelle zu erledigen, oder wegen bemerkter Anstände in den Formen dem Reichs-Heroldenamte zur vollständigeren Ergänzung zu remittiren, oder durch den königlichen geheimen Rath einen Spruch letzter Instanz zu veranlassen, oder aber auch die Beschwerden als sogleich unstatthaft erscheinend von kurzer Hand abzuweisen.

München den 3. Juli 1813.

Reichs-Heroldenamt.

(Den Pfarrprüfungs-Konkurs in Paßau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 5. vorigen Monats nunmehr acht Seelsorgejahre genügen, um zum Pfarrprüfungs-Konkurse zugelassen zu werden, und nachdem sich in diesem Kreise mehrere Kandidaten befinden, die bereits schon in diesem Konkursjahre jenes Erforderniß ausweisen können, so wird für diese den 11. August heurigen Jahres in Paßau der Prüfungs-Konkurs beginnen, wobei hinsichtlich auf die Requisiten sich nach der im 19. Stücke des Regierungsblattes enthaltenen Ausschreibung zu benehmen ist, jedoch für die dermaligen Admissions-Gesuche der 1. August hiemit angesezt wird.

Paßau den 28. Juni 1813.

Königliches General-Kommissariat des Unter-Donaukreises.

Graf von Kreith.

von Schleis.

(Die Eröffnung des Kurat-Benefiziums zu Burgstall betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde Burgstall im Landgerichte Meran, die vormals nach Gargazon dermal im Königreiche Italien eingepfarrt war, hat um Errichtung einer eigenen Kurazie gebeten, wozu das daselbst bestehende Benefizium verwendet werden soll: zu welchem Ende sie sich anerbothen hat, nicht nur fortwährend das Schulzimmer zu unterhalten und zu beheizen, sondern auch zu dem Unterhalte des dortigen Benefiziaten auf seine Lebenszeit jährlich 200 fl. dem künftigen Kuraten zu reichen, der dessen Unterhalt zu übernehmen hätte.

Der dermalige 75jährige Benefiziat zu Burgstall, Anton Gamper, hat das Anerbieten der Gemeinde angenommen, und Seine königliche Majestät geruhten die Anträge der Gemeinde Burgstall mit besonderem Allerhöchsten Wohlgefallen aufzunehmen, und auf Einstimmung des bischöflichen Ordinariats am 12. l. M. zu beschließen, daß das Benefizium zu Burgstall zu einem selbstständigen Kurat- und Schul-Benefizium erhoben, und nach dem Anerbiethen der Gemeinde, ihrem gegenwärtigen Benefiziaten eine Alimentazion von 200 fl. auf die Lebensdauer zu reichen, mit einem andern vorschriftmäßig qualifizirten Priester besezt werden solle.

Diese Pfründe liegt in der Diözese Brixen, und zählt eine Bevölkerung von 200 Seelen; ihr Ertrag beläuft sich nach Abzug dessen,

was an den Benefiziaten Gamper zur Alimentazion verabreicht werden soll, noch auf 409 fl. und außer der gewöhnlichen Steuer haftet keine Last hierauf. Es ist indessen der Benefiziat nicht allein zu allen Seelsorgs- und Benefizial-Funkzionen, sondern auch zur Haltung der Werk- und Feiertagsschulen verbunden.

Die Bittwerber haben sich mit ihren vorschriftmäßig belegten Gesuchen in Zeit von vier Wochen zu melden.

Innsbruck den 1. Juli 1813.

Königliches General-Kommissariat des Inn-Kreises.

Freiherr von Lerchenfeld.

Stich.

Pfarreien und Benefizien-Erledigungen.

Im Rezat-Kreise:

1) Die protestantische Pfarrei Dorfkemnathen.

Durch den am 27. Juni erfolgten Tod des Pfarrers Hohbach, ist die Pfarrei Dorfkemnathen, im Dekanate Dinkelsbühl, deren Ertrag in der Fassion vom Jahre 1807 auf 782 fl. 18 kr. berechnet wurde, erlediget worden.

2) Die protestantische Pfarrei Hagenbüchach.

Durch den am 27. dieses Monats erfolgten Tod des Pfarrers Zimmermann, ist die Pfarrei Hagenbüchach und Kirchfembach, deren Ertrag in der neuesten Fassion auf 548 fl. 20¾ kr. berechnet wurde, erlediget worden.

Im Ober-Donaukreise:

3) Die protestantische Pfarrei Ettenstadt.

Durch den Tod des Pfarrers Pflaumer, ist die zum General-Dekanate Regensburg gehörige Pfarrei Ettenstadt, Dekanats Thalmeßingen, deren örtliche Verhältnisse in dem protestantischen Kirchenjahrbuche S. 188 näher angegeben sind, erlediget worden.

Ihr Besoldungs-Ertrag, welcher größtentheils aus dem Genusse pfarrlicher Grundstücke, aus grundherrlichen Rechten und den großen und kleinen Zehenten nebst Heu- und Blut-Zehent bezogen wird, ist nach der neuesten Fassion auf 1517 fl. berechnet, wobei aber die Besteuerung noch nicht in Abzug gebracht ist.

3) Die Pfarrei Gempfing.

Durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers Meyer, ist die Pfarrei in Gempfing erlediget worden.

Diese Pfarrei liegt in der bischöflichen Diözese Augsburg, im Landgerichte und Ruralkapitel Rain, und in dem Stiftungs-Administrazionsbezirke Neuburg, erstreckt sich außer dem Pfarrorte auf die Filialen und Ortschaften Mittelstetten, Etting, Wengen, Eschling, Kundig, Sallach, Töding, Ueberacker, und einem Bauernhofe zu Unterpeiching, und enthält für heuer zusammen 987 Seelen, ist schuldig einen Kaplan zu halten, hat zwei Schulen, nämlich im Pfarrorte und in Etting, welche leztere von dem dortigen Schulbenefiziaten gehalten wird.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen nach

der neuesten angefertigten, aber noch nicht justifizirten Fassion:

a) an ständigem Gehalte aus Staatskassen, als Kompetenz an Getreid und Holz 409 fl. 17 kr.

b) in Zinsen von gestifteten Kapitalien . . . 7 : 19 :

c) aus Realitäten . . 245 : 53 :

d) aus Rechten . . 411 : 20 :

e) an besonders bezahlten Dienstverrichtungen . . 210 : 14 :

Summe . 1284 fl. 3 kr.

Die Lasten betragen:

1) für Staatszwecke . 76 fl. 13 kr.

2) wegen des Diözesanverbandes 9 : 6 :

3) wegen der besondern Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei 317 : 28 :

Summe . 402 fl. 47 kr.

5) Die Pfarrei Unterliezheim.

Die durch die Versezung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Unterliezheim, königlichen Patronats, liegt im Landgerichte Höchstädt, in der Diözese Augsburg. Sie dehnt sich nur auf den Ort Unterliezheim aus, und enthält 361 Seelen, und eine Schule.

Das Einkommen des Pfarrers beläuft sich auf 506 fl. 37 kr. fixe Besoldung, nebst freier Wohnung, hierauf haften 24 fl. 19 kr. jährliche Lasten.

6) Die Pfarrei Mörsdorf.

Die durch die Versezung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Mörsdorf, liegt in dem Landgerichte Hilpolstein, in der Diözese Eichstädt; ihr Umfang beträgt eine Stunde, zu derselben gehören außer Mörsdorf das Dorf Ebenricht, der Weiler Stockach, die Einöden Riedsmühl und Braunshof.

Die Seelenzahl beträgt 365, sowohl in Mörsdorf, als in Ebenricht bestehet eine Schule.

Die Erträgnisse der Pfarrei berechnen sich etwas über 500 fl., und fließen meistens aus großem und kleinem Zehent; die bisherigen ordentlichen Lasten betragen 67 fl. 57 kr.

Uebrigens ist für eine Haupt-Baureparazion bei dieser Pfarrei die Summe von 1564 fl. genehmigt, wozu der zukünftige Pfarrer mit 312 fl. 30 kr. zu konkurriren hat, welche Beitrags-Quote indessen ad onus successorum gegen jährliche Absizfristen, welche noch festgesezt werden, vorzuschießen ist.

Im Salzach-Kreise:

7) Die Pfarrei Eizing.*)

Die Pfarrei Eizing, Landgerichts Ried ist erledigt. Sie enthält 540 Kommunikanten, bedarf keines Hilfspriesters, und erträgt nebst freier Wohnung jährlich 500 fl.

*) Hiedurch berichtiget sich der unrichtig geschriebene Name dieser Pfarrei im vorlezten Stücke Seite 847 in der lezten Zeile.

Nekrolog.

Maximilian von Branca, wurde am 20 Mai 1767 zu München geboren. Sein Vater war der churfürstliche Leibmedikus Maximilian von Branca.

Nachdem er seine Studien auf der hohen Schule zu Ingolstadt ruhmvoll geendet hatte, widmete er sich der Geschäftsübung bei dem Reichshofrathe zu Wien durch fünfzehn Monate, mit einer solchen Auszeichnung, daß ihm die Aussicht zu einer Hofrathsstelle eröffnet wurde. Allein die warme Liebe zu Fürst und Vaterland, welche seine Handlungsweise das ganze Leben hindurch karakterisirte, bestimmte den jungen Mann, dem glänzenden Antrage die Dienste seines Vaterlandes vorzuziehen.

Er kehrte zurück, und wurde am 26. Juni 1789 als Supernumerär, und am 16. Dezember des nämlichen Jahres als wirklicher Hofrath auf der gelehrten Bank angestellt. Schon am 27. Juni 1791 wurde er zur Stelle eines Revisionsraths befördert, und im Jahre 1798 der Gesandtschaft bei dem Kongresse zu Rastadt beigegeben. Zugleich war er Mitglied der damals bestandenen Bücher-Zensur-Kommission.

Seine Majestät der jezt regierende König erkannten seine Verdienste, und beriefen ihn zu einem ausgebreiteteren Wirkungskreise. Am 24. März 1799 trat er als geheimer Referendär in das geheime Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten, nach dessen Auflösung im Jahre 1806 er in der nämlichen Eigenschaft zum geheimen Ministerial-Departement des Innern übergieng, und in diesem, bei der Organisazion vom Jahre 1808, (am 8. September) zum Vorstande der Kirchen-Sekzion ernannt wurde.

Als im Jahre 1800 zur Führung der Geschäfte während der Abwesenheit des Regenten und bei feindlicher Besazung der Hauptstadt ein General-Hofkommissariat aus höheren Staats-Beamten zusammengesezt wurde, ward auch Maximilian von Branca demselben beigegeben.

Bei Errichtung des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone im Mai 1808, ernannten Seine königliche Majestät denselben zum Ritter. Seine literärischen Verdienste hatte die königliche Akademie der Wissenschaften erkannt, indem sie bei ihrer Regenerazion ihn als Ehrenmitglied aufnahm.

Die rastlose Thätigkeit, die ihn von seinem frühesten Geschäftsleben bis auf die höchste Stufe desselben begleitet hatte, folgte ihm selbst auf das Krankenlager: er hoffte bald zu neuem Wirken für seinen geliebten Fürsten, und für sein theures Baiern zurückzukehren, als ihn unerwartet der Tod am 9. Februar dieses Jahres dem Amte auf immer entriß.

Seine unerschütterliche Redlichkeit, sein männlicher vorurtheilsfreier Geist, seine heiße Liebe zum Vaterlande werden sein Andenken unter uns erhalten.

Auszüge aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

In die Adels-Matrikel des Königreichs wurden eingetragen:

1) am 9. Juni 1813, der königliche Rath und expedirende geheime Sekretär des

Ministeriums des Innern, Joseph Ferdinand von Grimmeisen in München, samt seinen Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. G. fol. 1083. act. Num. 2537;

2) am 15. Juni 1813, der königliche Kämerer, Franz Xaver Freiherr von Gugler auf Zeillhofen und Gunzing in München, samt seinen Geschwistern, bei der Freiherrn-Klasse Lit. G. fol. 80. act. Num. 1039;

3) am 14. Juni 1813, der königliche Rentbeamte zu Ortenburg, Johann Nepomuk Hoffer von Ankershoffen, bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 904. act. Num. 2990;

4) am 3. Juni 1813, Johann Maria Anton von Lachmiller zu Hofstatt und Grasötsch in Brixen, samt seinen Geschwistern bei der Adels-Klasse Lit. L. fol. 825. act. Num. 2952;

5) am 18. Juni 1813, Johann Kaspar von Scheidlin, Gutsbesizer zu Sichartshofen, und Banquier in Wien, samt seinem im Inlande domizilirenden Bruder bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 557. act. Num. 1376;

6) am 21. Juni 1813, der quieszirende Hofrath und Oberst-Jägermeisteramts-Verwalter in Brixen, Joseph Maria Gabriel von Peißer zu Wertenau, bei der Adels-Klasse Lit. P. fol. 906. act. Num. 2991;

7) am 10. Mai 1813, der königliche Kämerer, Zacharias Heinrich Otto Freiherr Voith von Voithenberg auf Herzogau und Voithenberg in der Oedt, samt seinen Geschwistern, bei der Freiherrn-Klasse Lit. V. fol. 94. act. Num. 1132;

8) am 21. April 1813, der königliche Hallverwalter in Regensburg, Heinrich Freiherr von Neubeck samt dessen Bruder, bei der Freiherrn-Klasse Lit. N. fol. 1601. act. Num. 2387;

9) am 10. Juni 1809, der verstorbene königliche Kämerer und General-Major, Johann Valentin Anton Graf von Hörl auf Wätenstorf, Hartmannsberg und Hemhof, vielmehr jezt dessen Sohn, Emanuel Leopold, samt seiner Schwester, bei der Grafen-Klasse Lit. H. fol. 79. act. Num. 583;

10) am 16. März 1810, der königliche Hofrath, Joseph Ludwig Nepomuk Maria le Bally in Augsburg, bei der Adels-Klasse Lit. B. fol. 115. act. Num. 809;

11) am 3. August 1812, Maria Ludwig Graf von Pestalozza auf Tagmersheim und Pirka in Regensburg, samt seinem Bruder, jedoch mit Ausschluß seines im Auslande domizilirenden Sohnes Joseph, bei der Grafen-Klasse Lit. P. fol. 424. act. Num. 963;

12) am 22. Mai 1813, Franz Schmid Ritter und Edler von Mayenberg in Passau, samt seinen Geschwistern bei der Ritter-Klasse Lit. S. fol. 846. act Num. 717;

13) am 22. Mai 1813, der königliche Kämerer, wirkliche geheime Rath, Oberst-Hofmarschall, Ritter des St. Hubert- und Johanniter-Ordens, Ludwig Joseph

Maria Freiherr von Gohren, samt seinen Neffen, bei der Freiherrn-Klasse Lit. G. fol. 1070. act. Num. 1635;

14) am 29. Mai 1813, der quieszirte königliche Landgerichtsschreiber von Taufers, Johann Kaspar Ottenthaler von Ottenthal in Innsbruck, jedoch mit Ausschluß seiner in ausländischen Diensten befindlichen zwei Söhne, Kaspar Johann Michael, und Johann Nepomuk Stephan, bei der Adels-Klasse Lit. O. fol. 789. act. Num. 2935;

15) am 15. März 1813, der königliche quieszirte Landgerichtsschreiber von Hemau, Joseph Edler von Brunnenmayer in Regensburg, bei der Klasse der Edlen Lit. B. fol. 291. act. Num. 2687;

16) am 8. Mai 1813, der Besizer eines Kupferhammers nächst München, Jakob Joseph Edler von Rogenhofer, samt seinen Geschwistern, bei der Klasse der Edlen Lit. R. fol. 1152. act. Num. 1679;

17) am 4. März 1813, der pensionirte königliche Polizei-Inspektor und Hauptmann, Gustav Gottlieb Christoph Fürer von Haimendorf und Wolkersdorf, (der ältern Christophinischen Linie,) in Nürnberg, samt seinen Geschwistern, Vetter und Base, bei der Adels-Klasse Lit. F. fol. 2003. act. Num. 2192;

18) am 4. März 1813, der königliche pensionirte Pfleger von Gräfenberg, Karl Sigmund Fürer von Haimendorf Himmelgarten und Ranzenhof, (der jüngern Karl Gottliebischen Linie,) in Nürnberg, samt seinen Geschwistern, Vetter und Base, bei der Adels-Klasse Lit. F. fol. 2003. act. Num. 2192;

19) am 8. Juli 1810, Johann Ulrich von Birzele, quieszirender königlicher Landes-Direkzions-Rath und Archivar zu Amberg, bei der Ritter-Klasse Lit. B. fol. 881. act. Num. 513;

20) am 28. Mai 1813, der königliche pensionirte Dragoner-Hauptmann, Hieronimus von Pez in Nürnberg, samt seinem Bruder und Vetter bei der Adels-Klasse Lit. P. fol. 2044. act. Num. 2213;

21) am 26. Mai 1813, der pensionirte königliche Gubernial-Rath in Innsbruck, Joseph Karl von Schmidt, Edler von Zabierow, bei der Klasse der Edlen Lit. S. fol. 739. act. Num. 2915;

22) am 12. Jänner 1813, der königliche Stadtgerichts-Kanzelist, Johann Adam von Ehrenport zu Erlangen, samt seinen Geschwistern bei der Adels-Klasse Lit. E. fol. 2024. act. Num. 2203;

23) am 1. März 1813, der quieszirte königliche Salinen-Rath, Franz Joseph von Stolz zu Latschburg in Matrey, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 1303. act. Num. 1797;

24) am 8. Mai 1813, Sebastian von Reck auf Autenried, Banquier in Venedig, nebst Geschwistern bei der Adels-Klasse Lit. R. fol. 1531. act. Num. 2380;

25) am 1. Mai 1813, der königliche Kämmerer, Ernst Ludwig Freiherr von Berlichingen zu Heilbronn, samt seinen drei Söhnen, bei der Freiherrn-Klasse Lit. B. fol. 623. act. Num. 2856;

26) am 2. März 1813, Franz Joseph Maria Amand Freiherr von Hirschberg auf Schwarzenreuth, Ebnath und Wildenau, in Wildenau, samt seinen Geschwistern, bei der Freiherrn-Klasse Lit. H. fol. 2139. act. Num. 2162;

27) am 1. Juli 1813, der königliche geheime Legazions-Rath und Vorstand der politischen Sekzion des geheimen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Hofkommissär der Akademie der Wissenschaften und der bildenden Künste, Direktor der königlichen Zentral-Bibliothek, Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, und Offizier der kaiserlich-königlich französischen Ehrenlegion, Karl August von Ringel in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission des Adels auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. R. fol. 105. act. Num. 55;

28) am 30. Juni 1813, der königliche effektive geheime Rath im außerordentlichen Dienste, Malteser-Ritter, des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, und des königlich preußischen rothen Adler-Ordens Großkreuz, auswärtiges ordentliches Mitglied der Akademieen der Wissenschaften zu München, Rouen und Amiens, Vorstand der botanischen Gesellschaft in Regensburg, und Besitzer der Hofmark zu Irlbach und Trisching, Franz Gabriel Graf von Bray, bei der Grafen-Klasse Lit. B. fol. 1112. act. Num. 3097;

29) am 28. Juni 1813, der königliche Direktor des Salinen-Raths, Münzkommissär, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Mathias von Flurl in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. F. fol. 93. act. Num. 49;

30) am 2. Juli 1813, der königliche Münzkommissär, Obermünzmeister und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Heinrich Joseph von Leprieur in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn, bei der Adels-Klasse Lit. L. fol. 133. act. Num. 70;

31) am 2. Juni 1813, der königliche Oberst, Ritter des militärischen Max-Joseph-Ordens, und der kaiserlich-königlich französischen Ehrenlegion, Johann von Palm in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn, bei der Adels-Klasse Lit. P. fol. 55. act. Num. 30;

32) am 1. Juli 1813, der königliche geistliche Rath, ordentlich frequentirendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Maximus von

Imhof in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen zu adoptirenden Erben bei der Adels-Klasse Lit. I. fol. 119. act. Num. 62;

33) am 25. Juni 1813, der königliche Hofrath, Leibchirurg und des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Ritter Alois von Winter in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. W. fol. 89. act. Num. 47;

34) am 25. Juni 1813, der königliche geheime Finanz-Referendär und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Franz Sales von Schilcher in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 87. act. Num. 46;

35) am 21. Juni 1813, der königliche geheime Rath und Kommenthur des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Friedrich Heinrich Ritter von Jakobi in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. J. fol. 77. act. Num. 41;

36) am 27. Mai 1813, der königliche erste Direktor des Appellazionsgerichts des Main-Kreises und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Georg Michael von Weber in Bamberg, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. W. fol. 43. act. Num. 24;

37) am 14. Juni 1813, der königliche Medizinalrath, Hof- und Oberstabs-Medikus, Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Doktor Bernhard Joseph von Harz in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 69. act. Num. 37;

38) am 9. Juni 1813, der königliche Salinenrath, Ober-Inspektor der Saline Reichenhall, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Kaspar von Reiner in Reichenhall, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. R. fol. 59. act. Num. 32;

39) am 21. Juni 1813, der königliche Direktor des obersten Rechnungshofes, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Johann Philipp von Beyer in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. B. fol. 75. act. Num. 40;

40) am 23. Juni 1813, der königliche geheime Finanz-Referendär und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone,

Hubert Karl von Steiner in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 85. act. Num. 45;

41) am 10. Juni 1813, der königliche Direktor der Ministerial-Sekzion der Steuern und Domänen, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Clement von Neumaier in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. N. fol. 63. act. Num. 34;

42) am 14. Juni 1813, der königliche geheime Referendär des Ministerial-Departement der Finanzen, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Arnold von Link in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. L. fol. 65. act. Num. 35;

43) am 9. Juni 1813, der königliche effektive geheime Rath, Kriegs-Oekonomie-raths-Direktor und Kommenthur des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Heinrich von Kraus in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. K. fol. 61. act. Num. 33;

44) am 18. Juni 1813, der königliche Appellazionsgerichts-Direktor, Banko-Kommissarius und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Georg Karl Friedrich von Bandel in Ansbach, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. B. fol. 73. act. Num. 39;

45) am 14. Mai 1813, der königliche geheime Rath und Leibarzt, der General-Lazareth-Inspekzion und des Medizinal-Komité-Vorstand, der Akademie der Wissenschaften zu München Ehren-Mitglied, dann der Akademie der Medizin zu Paris Korrespondent, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Franz Joseph von Besnard in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. B. fol. 31. act. Num. 18.

46) am 2. Juni 1813, der königliche Finanz-Direktor des ehemaligen Nabkreises zu Amberg und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Johann Georg von Diener, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. D. fol. 49. act. Num. 27;

47) am 1. Juli 1813, der königliche geheime Kriegs-Referendär und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Ludwig von Langlois in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. L. fol. 117. act. Num. 61;

921 Königlich - Baierisches 922

Regierungsblatt.

XXXIX. Stück. München, Samstag den 17. Juli 1813.

Edikt
über
die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um den jüdischen Glaubensgenossen in Unserm Königreiche eine gleichförmige und der Wohlfahrt des Staats angemessene Verfassung zu ertheilen, haben Wir nach Vernehmung Unseres geheimen Raths beschlossen, und beschließen hiemit wie folgt:

§. 1. Nur diejenigen jüdischen Glaubensgenossen können die in diesem Edikte ausgesprochenen bürgerlichen Rechte und Vorzüge erwerben, welche das Indigenat in Unsern Staaten auf gesezliche Weise erhalten haben.

§. 2. Zum Genuß derselben wird die Eintragung in die bei Unsern Polizei-Behörden anzulegenden Juden-Matrikel vor Allem vorausgesezt.

§. 3. Zu diesem Ende müssen binnen drei Monaten nach der Kundmachung dieses Ediktes alle in Unserm Reiche befindlichen Juden bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts mit Angebung ihres Standes, Alters, Familienzahl, und Erwerbungsart sich melden, und ihre Schuzbriefe, Konzessionen oder Aufenthalts-Bewilligungen urschriftlich vorlegen.

§. 4. Diese Polizei-Behörde hat die Aufnahms-Urkunden nach Unsern frühern Edikten und Deklarazionen vom 31. Dezember 1806 (Regierungsblatt 1807, Seite 199) vom 19. März 1807 (Reggsbl. Seite 476.) dann 28. Juli 1808 (Reggbl. Seite 1835.) zu prüfen, und wenn sie dieselben gültig findet, von dem Juden die Erklärung abzufodern;

1) ob und welchen bestimmten Familien-Namen derselbe, wenn er nicht schon einen hätte, annehmen wolle, und

2) ob er den durch die Konstituzion des Reichs Tit. 1. §. 8. vorgeschriebenen Unterthans-Eid ablegen wolle?

§. 5. Den Juden ist nicht erlaubt, hiebei Namen von bekannten Familien, oder solche welche ohnehin schon häufig geführt werden, zu ihren künftigen Familien-Namen zu wählen. Es bleibt jedoch denjenigen Juden, welche eine Handlungs-Firma unter ihrem vorigen Namen führen, unbenommen, denselben noch ferner neben ihrem neuen Namen beizubehalten.

§. 6. Die Polizei-Behörde hat die in Folge dessen gegebenen Erklärungen dem Ge-

neral-Kommissariate vorzulegen, welches entscheidet: ob der Jude zur Aufnahme in die Matrikel sich eigne, oder nicht.

§. 7. Wenn das General-Kommissariat den Juden zur Aufnahme in die Matrikel geeignet findet, muß derselbe den oben vorgeschriebenen Unterthans-Eid auf die Bibel ablegen, worauf dessen Eintragung in die Matrikel geschieht, und ihm zu seiner Legitimazion ein Auszug aus derselben ertheilt wird, welche für ihn und seine Nachkommen die Stelle der bisherigen Schuzbriefe vertritt.

§. 8. Die Matrikel muß den alten und den neuen Namen der Juden-Familien enthalten, und bei dem General-Kommissariate hinterlegt werden. Jede untere Polizei-Behörde erhält hievon den betreffenden Auszug.

§. 9. Der Jude ist verbunden, den in der Matrikel eingetragenen neuen Namen in allen seinen Geschäften zu führen.

§. 10. Diejenigen Juden, welche binnen 3 Monaten entweder

1) ihre Aufnahms-Urkunde nicht vorlegen, oder
2) einen Familien-Namen anzunehmen, oder
3) den Unterthans-Eid abzulegen sich weigern, sollen künftig lediglich als fremde Juden behandelt werden.

§. 11. Jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden im Königreiche ist durchaus verboten.

§. 12. Die Zahl der Juden-Familien an den Orten, wo sie dermal bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden, sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist.

§. 13. Die Ansäßigmachung über die Zahl an denselben Orten, wo sich bereits Juden befinden, oder die Ansäßigmachung in Orten, wo noch keine Juden sind, kann nur von der allerhöchsten Stelle, und wird auch von derselben nur unter den nachstehenden Voraussezungen bewilligt werden:

1) wegen Errichtung von Fabriken oder großen Handelsunternehmungen;
2) bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerks, wenn sie die Ausübung eines Meisterrechts erhalten haben;
3) wenn sie so viel an Grund und Boden zur eigenen Bearbeitung erkaufen, worauf eine Familie vom Feldbau ohne darneben Handel zu treiben, sich gut ernähren kann.

Es giebt daher der Ankauf eines unbedeutenden Gutes, eines Hauses ohne Feldbau, oder ohne Treibung eines Handwerkes, die Errichtung eines gewöhnlichen Waarenlagers oder Bude, und die Treibung eines andern, wiewohl erlaubten Handels den Juden kein Recht, weder in dem Orte ihres Aufenthalts über die dort fest bestimmte Zahl, noch in einem andern Orte sich ansäßig zu machen.

§. 14. Auch bei der Fortsezung rezipirter Familien wird künftig die Erlaubniß zur Heurath auf den Schächerhandel nicht mehr ertheilt, wenn auch die Zahl der rezipirten Familien hiedurch nicht vermehrt würde; sondern der die Heurath nachsuchende Jude muß neben der Ausweisung, daß dadurch die bestimmte Zahl nicht überschritten werde,

noch besonders darthun, daß er mit Ausschluß des Schächerhandels einen ordentlichen durch das Gesez gebilligten Erwerbszweig treibe, und sich und seine Familie dadurch zu ernähren im Stande sey.

§. 15. Um die Juden von ihren bisherigen eben so unzureichenden als gemeinschädlichen Erwerbs-Arten abzuleiten, und ihnen jede erlaubte, mit ihrem gegenwärtigen Zustande vereinbare Erwerbs-Quelle zu eröffnen, sollen dieselben zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als Feldbau, Handwerken, Treibung von Fabriken und Manufakturen und des ordentlichen Handels, unter den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen, dagegen der gegenwärtig bestehende Schächerhandel allmählig, jedoch so bald immer möglich, ganz abgestellt werden.

§. 16. Den Juden soll daher gestattet seyn, das volle und das Nuz-Eigenthum (Dominium plenum et utile) von Häusern, Feld und andern liegenden Gründen zu erwerben, und dieses Eigenthum auf jede durch die Geseze erlaubte Art zu benüzen. Das abgesonderte Ober-Eigenthum (Dominium directum) über Gründe, deren Nuz-Eigenthum andern zusteht, so wie gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen und zu besizen, bleibt den Juden durchaus untersagt.

Einem Juden ist jedoch erlaubt, das Ober-Eigenthum desselben Grundes, von welchem er das Nuz-Eigenthum selbst besizt, an sich zu bringen, um hievon das volle Eigenthum seines Grundes zu erlangen.

Häuser und liegende Güter, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wiederverkauf an sich bringen wollen, können sie nur bei öffentlichen Versteigerungen oder in Konkursfällen jure delendi erwerben.

Zur Erkaufung von Häusern, auch zur eigenen Bewohnung in der Residenzstadt wird die Genehmigung der allerhöchsten Stelle erfodert.

§. 17. Die Juden können durch jüdische oder christliche Dienstboten ihre Felder bearbeiten lassen; die Verwendung ausländischer Juden wird jedoch nicht gestattet.

Die Pachtung von Feldgründen ist ihnen erlaubt, die Verpachtung untersagt.

§. 18. Die Betreibung aller Manufakturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke, sie mögen zünftig oder nicht zünftig seyn, (Bräuereien, Schenk- und Gastwirthschaften ausgenommen) ist den Juden, in so ferne ihrer Ansäßigmachung nichts im Wege stehet, wie dem Christen gestattet.

Die zünftigen Gewerbe können von ihnen nur betrieben werden, wenn sie ordentlich eingezünftet sind. Es sollen aber keine eigenen jüdischen Zünfte bestehen, sondern die zu Betreibung eines Gewerbes oder Handwerkes hinlänglich Befähigten mit Personal-Konzessionen oder auch mit erworbenen Real-Gerechtigkeiten versehenen Juden können sich in die bestehenden Zünfte aufnehmen lassen. Die von einem Meister in die Lehre und als Gesellen aufgenommenen Juden sollen von

den Zünften, wie christliche Lehrjungen und Gesellen eingeschrieben, aufgedungen, freigesprochen, und mit Lehrbriefen versehen werden. Den Juden wird erlaubt, eigene Prämien für christliche Handwerks-Meister, welche jüdische Kinder aufnehmen, auszusezen. Es versteht sich, daß jeder Jude, welcher einmal zur Meisterschaft gelangt ist, selbst wieder christliche und jüdische Lehrjungen und Gesellen aufnehmen und halten dürfe.

§. 19. Eben so sollen die Juden zu dem ordentlichen Wechsel, Groß- und Detailhandel mit ordentlicher Buchführung (welche jedoch nur in teutscher Sprache geschehen darf) zugelassen werden, wenn sie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung, und die Gewerbsbefähigung, welche die Geseze vorschreiben, ausgewiesen, und eine ordentliche Real- oder Personal-Handels-Konzession nach den allgemein geltenden Grundsäzen erlangt haben.

§. 20. Aller Hausier-, Noth- und Schächerhandel soll in Zukunft gänzlich verboten, und eine Ansäßigmachung hierauf durchaus untersagt bleiben. Nur von denjenigen hierauf bereits ansäßigen jüdischen Hausvätern, welche sich dermal auf andere Art zu ernähren nicht vermögen, darf derselbe noch in so lange fortgesezt werden, bis sie einen andern ordentlichen Erwerbszweig erlangt haben, wozu die Polizeibehörden bestens mitzuwirken wissen werden.

Das Hausieren unterliegt den besondern polizeilichen Bestimmungen.

§. 21. Alle in dem Königreiche noch bestehen Juden-Korporazionen werden aufgelöst, die Korporazions-Diener entlassen, und die Korporazions-Schulden unter jene Distrikte, welche bisher jede Korporazion gebildet haben, mit völliger Sicherstellung der Gläubiger vertheilt. Diese Auflösung soll in Zeit von 6 Monaten nach Kundmachung dieses Edikts in Wirkung treten, und die General-Kommissariate, in deren Bezirke sich dergleichen Korporazionen befinden, werden angewiesen, in Zeit von drei Monaten nach dieser Publikazion ihre detaillirten Gutachten über die Vollziehung der Auflösung bei jeder Korporazion insbesondere, und ein vollständiges Projekt der Schulden-Vertheilung an das Ministerium des Innern einzusenden.

§. 22. Die in den verschiedenen Orten des Königreichs wohnenden Juden, sie mögen sich von ordentlichen bürgerlichen Gewerben, oder noch ferner von dem Nothhandel ernähren, bilden keine eigenen Juden-Gemeinden, sondern schließen sich an die christlichen Bewohner des Orts in Gemeinde-Angelegenheiten an, mit welchen sie nur eine Gemeinde ausmachen. Sie theilen mit den übrigen Bewohnern die Gemeinde-Rechte und Verbindlichkeiten, jedoch mit der Ausnahme, daß die Nothhandel treibenden Juden an den Gemeinde-Gründen jener Orte, in welchen sie wohnen, (in so ferne ihnen nicht bisher schon Rechte darauf zustanden, welche ihnen vorbehalten bleiben) keine Nuzung und keinen Antheil haben. Die Landbau oder ordentliche konzeßionirte Gewerbe treibenden Juden

genießen hingegen auch in Rücksicht der Gemeinde-Gründe die vollen Rechte der Gemeinde-Glieder.

§. 23. Den jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert. Sie genießen alle, den Privat-Kirchengesellschaften durch das Edikt vom 24. März 1809 im 2. Kapitel des II. Abschnitts (Reggblatt. 1809, St. XXXX., Seite 904 u. s. w.) eingeräumten Befugnisse, in so ferne sie in der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert oder näher bestimmt sind.

§. 24. Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorial-Eintheilung des Reichs übereinstimmenden Bezirke, in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizei-Behörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnißstätte zu haben.

§. 25. Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen nach §. 6. des 1. Kapitels I. Abschnitts des Edikts vom 24. März 1809. (Reggsblatt. 1809, St. XXXX., Seite 899) verboten.

Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner oder dem bestätigten Substituten, kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

§. 26. Die Ortsrabbiner und Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchen-Gemeinde vorgeschlagen, von den General-Kreis-Kommissariaten geprüft, und nach Befund bestätigt oder verworfen.

Die Bestätigten können ohne Bewilligung des General-Kommissariats nicht entlassen werden.

§. 27. Der zum Rabbiner oder Substituten vorgeschlagene Jude muß

a) als königlicher Unterthan in die Matrikel eingetragen,
b) der teutschen Sprache mächtig, und überhaupt wissenschaftlich gebildet,
c) ohne Mackel des Wuchers oder eines betrüglichen Banquerouts, und sonst von einem guten und sittlichen Lebenswandel seyn.

§. 28. Bei der Bestätigung hat der Rabbiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesezen des Reiches durchgehends schuldige Folge leisten, Nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen, und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.

§. 29. Die in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die dermal bestehenden Rabbiner ihre Anwendung.

§. 30. Der Wirkungskreis der Rabbiner wird ausschließend auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt, und alle Ausübung von Gerichtbarkeit, unter welchem Vorwande sie

immer angesprochen werden wollte, so wie alle Einmischung derselben und der Barnosen in bürgerliche oder Gemeinde-Angelegenheiten wird bei ernstlichen Geld- und Arrest-Strafen, nach Umständen selbst der Entlassung verboten, wobei sich die Nichtigkeit der Handlung von selbsten versteht. Die Juden haben demnach, gleich den übrigen Unterthanen, bei Unsern Behörden Recht zu nehmen, und alle Geseze Unseres Reiches, in so weit nicht rücksichtlich der Juden Ausnahmen gemacht sind, finden auch auf sie ihre Anwendung.

§. 31. Das jüdische Kirchen-Vermögen bleibt dem jüdischen Kultus ausschließend überlassen. Es wird in den einzelnen Kirchen-Gemeinen durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet.

§. 32. Die Juden-Kinder beider Geschlechter sind gleich jener Unserer übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höhern Lehranstalten ist ihnen gestattet.

§. 33. Den Juden ist bewilliget eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königliche Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist. Dieselben sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden, die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§. 34. Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studien-Anstalt des Königreichs über seine hinreichende Vorbereitungs-Kenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

In diesen Bestimmungen werden die in Unserm Reiche befindlichen Juden einen Beweis Unserer auf das Wohl Unserer sämtlichen Unterthanen sich erstreckenden Sorgfalt eben so dankbar erkennen, als gesammte Polizei-Behörden kräftig mitzuwirken haben, daß diese Verordnung allenthalben genau in Vollzug komme, weßwegen Wir dieselbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen.

München den 10. Juni 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Die diesjährige Herbst-Prüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten zu Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch allerhöchstes Reskript jährlich nur einmal im Herbste zu Nürnberg zu haltende allgemeine Prüfung der sich anmelden-

den Studien-Lehramts Kandidaten wird für dieses Jahr den 18. Oktober ihren Anfang allhier nehmen, wenn die dazu erfoderliche Anzahl sich einfinden wird.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen Individuen, welche sich derselben unterwerfen wollen, besonders aber die von der Universität abgehenden Kandidaten, deren Wunsch es ist, künftig ein Lehramt bei einer Gymnasial- oder Real-Studienanstalt zu erhalten, aufgefodert, sich innerhalb 8 Wochen mit der Angabe **ihres dermaligen und künftigen Aufenthalts-Ortes, ihres Vaterlandes, ihrer Studien, ihres Alters, sammt den dazu gehörigen Zeugnissen und Belegen, welche, so wie das Bittgesuch selbst alle in** duplo einzureichen sind, bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, sich aber übrigens inzwischen mit der Instrukzion zur Prüfung der zum Lehramte an den Studien-Schulen oder Studien-Instituten sich anmeldenden Kandidaten (s. Regierungsblatt 1809 St. LXXI.) genau bekannt zu machen.

Die Unterlassung eines der oben angegebenen wesentlichen Requisite hat die Ausschließung von dem dießjährigen Herbst-Prüfungs-Termin dahier zur unvermeidlichen Folge.

Kandidaten, welche die Oster-Prüfung abwarten wollen, haben sich dann nach München zu wenden, woselbst alljährlich um diese Zeit die allgemeine Prüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten statt findet.

Wenn Kandidaten sich ausser jenen beiden zur gewöhnlichen Prüfung bestimmten Terminen melden sollten; so werden sie entweder auf den nächsten allgemeinen Prüfungs-Termin verwiesen, oder wenn ihre Prüfung, wegen individueller Verhältnisse, unaufschieblich wäre, dieselbe sodann, der allerhöchsten Vorschrift gemäß, auf ihre Kosten vorgenommen.

Nürnberg den 1. Juli 1813.

Königliches Kommissariat der Stadt Nürnberg.

von Kracker.

Stürzenbaum.

(Die Aufnahme-Prüfung protestantischer Predigtamts-Kandidaten für den Oktober dieses Jahrs in Nürnberg betreffend.)

Die durch allerhöchste Verordnung im X. Stücke des königlichen Regierungsblattes vom Jahre 1809 zu Nürnberg angeordnete Prüfung der protestantischen Predigtamts-Kandidaten wird für diesen Herbst den 9. Oktober ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten nun, welche sich dieser Prüfung zu unterwerfen haben, werden hiemit aufgefodert, sich um die Zulassung zu derselben zeitig zu melden, wobei denselben unter Hinweisung auf jene auch in Ansehung der vorgeschriebenen Form und Abbildung der geeigneten Stempel-Papiere genau zu beobachtende königliche Verordnung wiederholt bemerklich gemacht wird, daß sie ausser ihrer nur einfach einzureichenden Bitt-

schrift folgende Beilagen derselben in duplo, entweder einmal im Original, oder in doppelten gehörig vidimirten Abschriften beizuschließen haben, nämlich:

1) ihren Lebenslauf mit genauer Angabe des Tages und Jahres ihrer Geburt,

2) das Dimissorium von der Schule,

3) die Atteste ihrer sämtlichen akademischen Lehrer,

4) die Dispensazion vom 4. Studien-Jahr, wo sie nöthig ist,

5) das akademische Absolutorium,

6) das akademische Sitten-Zeugniß,

7) das Attestat des Distrikts-Dekanats, wenn der Kandidat nicht unmittelbar von der Akademie aus sich beim Examen einfindet.

Wer eines dieser unumgänglich nothwendigen Requisite vernachläßiget, hat sich dann selbst zuzuschreiben, wenn auf seine Anmeldung gar keine Rücksicht genommen, und er ohne weiters vom Prüfungs-Termine ausgeschlossen wird.

Diejenigen Kandidaten aber, welche ihre Qualifikazion hiezu gehörig und genüglich nachgewiesen haben, werden in der nämlichen Ordnung, wie ihr Ansuchen um Aufnahme zur Prüfung bei der unterzeichneten Kommission eingegangen ist, durch eigens an sie abzulassende Ausschreibung mit Anzeigung des Predigt-Textes einberufen werden.

Nürnberg den 4. Juli 1813.

Königliche Kommission zur theologischen Aufnahme-Prüfung.

Cella. Bayer. Junge. Wellnödter. Müller.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Main-Kreise.

1. (Die Pfarrei Schönbrunn.)

Der Pfarrer Friz zu Schönbrunn im Landgerichte Burgebrach hat die Erlaubniß erhalten, in das Großherzogthum Würzburg auszuwandern.

Hiedurch ist diese Pfarrei in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt 1089 Parochianen und acht Ortschaften sind in dieselbe eingepfarrt.

Der gesamte Ertrag beläuft sich auf 478 fl. 22½ kr. und die Lasten auf 12 fl.

Im Rezat-Kreise.

2. (Die protestantische Pfarrei Wiebelsheim.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Rabe auf die Pfarrei Enheim ist die Pfarrei Wiebelsheim, im Dekanate Windsheim erlediget worden, deren Ertrag in der Faßion von 1807 auf 342 fl. 32 kr. berechnet worden ist.

3. (Die protestantische Pfarrei Burgfarrnbach.)

Durch den am 4. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers M. Klinger ist die Pfarrei Burgfarrnbach, im Dekanate Kadolzburg, erlediget worden, deren Ertrag in der Fassion vom Jahre 1807 auf 1571 fl. 42 kr. berechnet worden ist.

4. (Die Pfarrei Bachhagel.)

Durch die Versezung des bisherigen Pfarrers Selzle von Bachhagel nach Böh-

ringen im Iller-Kreise *) ist die Pfarrei Bachhagel erlediget worden.

Diese liegt im Landgerichte Lauingen, in der Diözes Augsburg; sie enthält in den Orten Bachhagel und Landshausen 634 Seelen, und bedarf eines Hilfspriesters.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei berechnen sich auf 1150 fl.; die gewöhnlichen jährlichen Lasten, mit Ausschluß dessen, was die Unterhaltung eines Hilfspriesters kostet, betragen 93 fl. 47 kr.

Im Unter-Donaukreise.

5. (Die Pfarrei St. Peter in Straubing.)

Durch den Tod des Priesters Robert Fökerer ist die organisirte Säkular-Pfarrei St. Peter in Straubing erledigt.

Sie liegt in der Diözes Regensburg, zählt 1500 Seelen, und derselben sind nebst den Stolgebühren mit Ausschluß eines Bezuges von 300 fl. für Haltung eines unentbehrlichen Kaplans 900 fl. als Gehalt angewiesen.

Im Iller-Kreise.

6. (Die Pfarrei Thannenberg.)

Durch die Beförderung des Priesters Joh. Nep. Grumpper **) nach Nesselwang ist dessen bisher ingehabte Pfarrei Thannenberg vakant geworden; sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichts und Stiftungs-Administrazions-Bezirks Füßen, und dem Dekanate Leeder; sie enthält 166 Seelen, die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich auf 600 fl.

*) S. 741.

**) S. 743.

Im Salzach-Kreise.

7. (Die Pfarrei St. Margarethen.)

Die Pfarrei St. Margarethen im königlichen Landgerichte St. Michael enthält 473 Parochianen; sie erträgt nach Abzug der Lasten 1000 fl., und bedarf keines Hilfspriesters.

Patriotische Beiträge

an

Geld und Charpien für die verwundeten und kranken königlich-baierischen Krieger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu diesem wohlthätigen Zwecke sind hierorts ferner eingegangen:

Von dem königlichen Landgerichte Klausen im Inn-Kreise 19 fl. 16 kr., dann 12 Pfund Charpie und 94 Pfund Leinwand.

Von dem königlichen Landgerichte Mühlbach im Inn-Kreise 10 Pfund Charpie.

Von dem königlichen Landgerichte Kastelruth 12 Pfund Charpie.

Von dem königlichen Landgerichte Sonthofen im Iller-Kreise, und zwar:

von der Pfarrgemeinde Sonthofen	45 fl.	39½	kr.
— — — St. Stettenberg	12 „	36	„
— — — Burgberg	5 „	48¾	„
— — — Rauchenzell	2 „	41	„
— — — Schollang	5 „	39	„
— — — Maiselstein mit der Devise: pacriter pugnanti etc.	8 „	6	„
von der Pfarrgemeinde Oberstdorf	8 „	14	„
— — — Mosbach	6 „	58¾	„
— — — Wertach	13 „	33	„

von der Pfarrgemeinde Petersthal 6 fl. 39 kr.
— — — Altstetten 6 = 52 =
— — — Hindelang 19 = — =
— — — Ottaker 6 = 50 =
— — — Mittelberg 7 = 51 =
— — — Burg 5 = 29 =

Zusammen nach Abzug 2 fl. 47 kr. wegen devalvirter Münzsorten, und 51 kr. Porto 158 = 18¾ =

Von den Maut-Stazionisten Joseph Bauer, Christian Kloster, Andreas Dieler und Abraham Kopp im Landgerichte Lauingen, dann von dem Bierbräuer Hegele zu Dattenhausen nach Abzug 18 kr. Porto 20 fl. 54 kr.

Vom Dekan Joseph Rauschmayr zu Peterskirchen, die bei Gelegenheit einiger Fasten-Andachten in der Pfarrei daselbst zusammen gebrachten 25 fl.

Vom königlichen General-Kommissariate des Regen-Kreises:

a) die im Landgerichts-Bezirke Kötzting zusammengebrachten 103 fl. 18 kr.
b) die vom Marktsvorstande Johann Ruprecht zu Hohenfels im Landgerichte Pfaffenberg während der Fasnachtstäge von maskirten Personen eingenommenen 2 fl. 26 kr.

Zusammen 105 fl. 44 kr.
nebst einer bedeutenden Sammlung an Leinwand und Charpie aus dem Landgerichte Pfaffenberg.

Von Johann Wolfgang Fuchs, Drathzieher in Nürnberg 5 fl.

Durch das königliche Landgericht Freising

a) von der Pfarrei Hohenbachern 3 fl. 8 kr. nebst 2½ Pfund Charpie;
b) von der Pfarrei Kranzberg, Kühne und Tunghausen 8 fl. 48 kr.; nebst ein Pack alter Leinwand;
c) von der Pfarrei Hahmkammer 20 fl.
d) — — — Hohmbar 2 fl. 8 kr.
e) — — — Gemtshausen 2 = 42 =
f) — — — Jerßt 7 = 10 =
g) — — — Allertshausen 8 = — =
h) — — — Deutenhausen 3 = 24 =
i) — — — Daunzhausen 2 = 24 =
k) Stadtpfarr St. Georg in Freising 21 = 12 =
l) Pfarrgeistlichkeit daselbst 17 = — =
m) von den Filialen Altenhausen, Großnwicht, und Merzling 9 = 17 =
n) von den Gästen der Humelbräu Hochzeit in Freising 6 = 1 =
o) von dem Taubstummen-Institut in Freising ein Päckchen Charpie.

Zusammen nach Abzug 18 kr. Porto 111 = 2 =

Von einer Bolzschützen-Gesellschaft in Schwaz im Innkreise 32 fl.

Durch das königliche Landgericht Wichtenstein bei Veranlassung eines durch den Pfarrer Walk für die verstorbenen Krieger gehaltenen Todtenamtes von der Ortsgemeinde, dem Landgerichts- und Forstpersonale 40 fl.; nebst

zwei halben Stück gebleichter Leinwand zu 30 Ellen.

Durch den Landgerichts-Aktuar Joseph Herrmann zu St. Johann an der Salza bei einer von ihm veranstalteten Sammlung

a) von der Pfarrei St. Johann	48 fl.	7 kr.
b) — — — St. Veit	9 =	6 =
c) — — — Großarl	11 =	34 =
d) im Bezirke des Vikariats Goldegg	16 =	50 =
e) von einigen Privaten in Schwarzach und dem Stiftungspersonale des Distrikts Taxenbach	14 =	3 =
f) von drei Privaten in Unterlend	4 =	— =
Zusammen nach Abzug 28 kr. Porto	103 =	12 =

Durch das königliche Polizei-Kommissariat Salzburg:

a) von dem königlichen Landgerichte Mauerkirchen wozu die Pfarrgemeinde Asbach allein 89 fl. 23 kr. nebst einigen Stücken Leinwäsche, und die Schuljugend von Asbach 3 fl. 18 kr. beitrug;	209 fl.	6 kr.
b) von den Gemeinden des Landgerichts Taxenbach	137 =	40¾ =
c) von Tobias Heberlein Schreiber in Ried, nebst 2 Pfund Charpie	1 =	30 =
Zusammen nach Abzug 1 fl. 24 kr. Porto	346 =	52¾ =

Durch das königliche General-Kommissariat des Isarkreises vom Pfarrer Johann Maier und der Pfarrgemeinde Breitbrunn 11 fl.

Durch das königliche Landgericht Füssen, die von dem Pfarrer Mathias Reisacher zu Rieden am allerhöchsten Geburtsfeste Seiner Majestät des Königs bei seiner Pfarrgemeinde veranstaltete Sammlung, wobei derselbe 2 fl. 42 kr. zulegte, nach Abzug 12 kr. Porto 8 fl. 12 kr.

Durch die königliche Kommandantschaft Salzburg von dem Pfarrer Hartl von Mosdorf, die am Christi Himmelfahrtstage gesammelten Beiträge, wobei der Pfarrer selbst 2 fl. 42 kr. zulegte, nach Abzug 15 kr. Porto 6 fl. 38 kr.

Durch das königliche Landgericht Neustadt an der Waldnab eine Sammlung Charpie von mehrern Pfarrämtern dieses Landgerichts in drei Kisten.

Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der im gegenwärtigen Kriege umgekommenen Krieger von dem Pfarrer Hofmann zu Bischelsdorf nach Abzug 7 kr. Porto 1 fl. 53 kr.

Durch das königliche General-Kommissariat des Isar-Kreises die durch das Lokal-Schul-Kommissariat dahier veranstaltete Sammlung, unter der Devise:

1) Die teutsche Schuljugend und das Lehrpersonal der königlichen Haupt- und Residenzstadt München freuet sich folgende Beiträge für die verwundeten und kranken bairischen

Krieger als einen Unterstüzungs-Beitrag auf den Altar des Vaterlands zu legen.

a) Von der Knabenschule in der Frauenpfarr

Vorbereitungs-Klasse	20 fl.	17 kr.
Erste Abtheilung	23 :	14 :
I. Kurs . .	24 :	10 :
II. Kurs . .	29 :	38 :
III. Kurs . .	45 :	34 :

b) Mädchenschule in der Frauenpfarr:

Vorbereitungs-Klasse	8 :	18 :
Erste Abtheilung .	12 :	57 :
I. Kurs . .	15 :	41 :
II. Kurs . .	16 :	24 :
III. Kurs . .	7 :	24 :
Zeichnungsschule .	7 :	48 :

nebst einiger feinen Charpie.

c) Knabenschule auf dem Kreuz:

Erste und zweite Abtheilung	19 :	18 :
I. Kurs . .	18 :	24 :
II. Kurs . .	13 :	21 :
III. Kurs . .	18 :	24 :

d) Mädchenschule auf dem Kreuz:

Erste Abtheilung .	6 :	15 :
Zweite — .	6 :	18 :
I. Kurs . .	7 :	4 :
II. Kurs . .	10 :	42 :
III. Kurs . .	10 :	30 :
Von einem Ungenannten	4 :	11 :

e) Knabenschule im Thale:

Erste Abtheilung .	5 :	38 :
I. Kurs . .	9 :	44 :
II. Kurs . .	10 :	8 :

f) Mädchenschule im Thale:

Erste Abtheilung .	7 :	8 :

I. Kurs . .	19 fl.	40 kr.
II. Kurs . .	16 :	29 :
III. Kurs . .	12 :	— :

g) Knabenschule auf dem Anger:

Erste und zweite Abtheilung	12 :	53 :
I. Kurs . .	2 :	48 :
II. Kurs . .	5 :	25 :
III. Kurs . .	4 :	45 :

h) Mädchenschule auf dem Anger:

Erste und zweite Abtheilung	7 :	53½ :
I. Kurs . .	17 :	36 :
II. Kurs . .	8 :	43½ :
III. Kurs . .	5 :	48 :

i) Knaben- und Mädchenschule in der St. Anna Vorstadt:

Erste und zweite Abtheilung	6 :	12 :
Zweite und dritte Abtheilung und II. Kurs der Knaben	12 :	41 :
Zweite und dritte Abtheilung und II. Kurs der Mädchen	4 :	25 :

k) Knaben- und Mädchenschule vor dem Sendlinger-Thor:

Erste und zweite Abtheilung	4 :	— :
Dritte Abtheilung und II. Kurs	3 :	33 :

l) Knaben- und Mädchenschule vor dem Karls-Thore:

Erste und zweite Abtheilung	8 :	26 :
Dritte Abtheilung und II. Kurs	2 :	43 :

m) Knaben- und Mädchenschule vor dem Schwabinger-Thor:

Erste Abtheilung .	3 :	58 :
Zweite und dritte Abtheilung und II. Kurs	11 :	40 :

n) Protestantische Schule:

I. und II. Kurs	14 fl.	14 kr.

nebst 4 Pfund feiner Charpie.

o) Knabenschule in der Vorstadt Au:

I. Kurs	3 =	13 =
II. Kurs	4 =	11 =
III. Kurs	5 =	24 =
Nachtrag	2 =	30 =

p) Mädchenschule daselbst:

Erste und zweite Abtheilung	5 =	44 =
I. Kurs	2 =	39 =
II. Kurs	4 =	28 =
III. Kurs	3 =	32 =

q) Privat-Lehr-Institute:

Das Institut der Madame Grain	16 =	— =
der Madame Henriette Cors	3 =	— =
— Madame Fröhlich	11 =	48 =
— — Coran	11 =	30 =
— — Caries	4 =	— =

Zusammen nach Abzug 21¾ kr.

Abgang	611 =	37¼ =

Von einem Unbekannten, mit dem Motto: „Was die Rechte thut, soll die Linke nicht wissen.“ 5 fl. 24 kr.

Durch das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises von den Pfarrämtern des Landgerichts Mindelheim nach Abzug 55 kr. Porto und 12 kr. Abgang 250 fl. 12¾ kr. nebst 2¾ Pfund Charpie, 3 Hemder, 8 Stück alte und 1 Stück neue Leinwand.

Durch das königliche Landgericht Friedberg, die bei dem allerhöchsten Geburtsfeste Seiner Majestät des Königs in der dortigen Pfarrkirche gehaltenen Lobamte sich ergebende Sammlung von 9 fl. 20 kr., nebst 30 fl. 48 kr. von einem ungenannten Bürger daselbst zusammen 40 fl. 8 kr.

Die von dem königlichen Landgerichte Griesbach in seinem Bezirke veranstaltete Sammlung, und zwar:

von der Pfarrgemeinde Fürstenzell	15 fl.	26 kr.
— — — Holzkirchen	46 =	44 =
— — — Engersham	40 =	— =
— — — Tettenweis	109 =	2 =
— — — Ortenburg	56 =	22 =
— — — Hohenstadt	33 =	48 =
— — — Pöcking	36 =	1½ =
— — — Hartkirchen	14 =	6 =
— — — Mittich	33 =	— =
— — — Ruestorf	43 =	51 =
— — — Bayerbach	11 =	16 =
— — — Rotthalmünster	40 =	30 =
— — — Uklan	17 =	45 =
— — — Köstlarn	46 =	51 =
— — — Kirchham	14 =	10 =
— — Obmannschaftsgemeinde Schwain	20 =	6½ =
— — — Reutern	14 =	28 =
— — — Rainting	15 =	45 =
— — — Steinbach	10 =	30 =
— — — Egolfing	30 =	— =
— — — Unterberg	3 =	8 =
von dem Markte Griesbach	26 =	9 =
von der Obmannschaft Weichmörting	13 =	13½ =
— — — Zehl	8 =	18 =

vom Kaplan Allscher zu Tettenweis 4 fl. 48 kr.
— Kaplan zu Weichendorting 2 ⸗ 24 ⸗
— Pfarrer Deronks daselbst nebst Hausleuten 5 ⸗ 16 ⸗
— Pfarrer Lind in St. Wolfgang 22 ⸗ 24 ⸗
von der Pfarrgemeinde Weng 10 ⸗ — ⸗
— — — Aign 14 ⸗ 44 ⸗

Zusammen nach Abzug 30½ kr. und 1 fl. 12 kr. Botenlohn 738 ⸗ 24 ⸗

Durch das königliche Polizei Kommissariat in Salzburg

a) für die verwundeten Krieger der Ertrag von einem auf einem Privat⸗Theater in Tittmoning gegebenen Schauspiele 27 ⸗ 55 ⸗

Von den Konkurrenten bei dem letzten Pfarrkonkurse in Salzburg 88 ⸗ — ⸗

Zusammen 85 ⸗ 33 ⸗

b) für die Wittwen und Waisen der im Felde gestorbenen Krieger,
bei einem von dem Landgerichtspersonal in Haag veranstalteten Todtenamte für den verblichenen Amtsvorstand Karl Emanuel von Speckner, wurden zu dem erwähnten Zwecke gesammelt 18 ⸗ — ⸗
Die Sammlung des Pfarrers zu Geboltskirchen bei einer gottesdienstlichen Handlung 6 ⸗ — ⸗
Der Ertrag eines von dem großherzoglichen hessischen geheimen Rathe, Abt Vogler am 12. Juni in Salzburg auf der Orgel gegebenen Konzert 198 ⸗ 43 ⸗

Zusammen nach Abzug 19¾ kr. Münzabgang und 1 fl. 18 kr. Porto 221 fl. 5¾ kr.

Durch das königliche Landgericht Vilsbiburg, nachträglich
von der Pfarrei Binabiburg 1 ⸗ — ⸗
Durch den Burgdiener Zinnagl in Taisbach gesammelt 5 fl.
von der Pfarrei Velden 40 ⸗ 52½ ⸗
— — Oberviehbach 12 ⸗ — ⸗
— — Loiching 13 ⸗ 51 ⸗
— — Gaindorf 10 ⸗ — ⸗

Zusammen nach Abzug 1 fl. 8¾ kr. Münzabgang und 22 kr. Porto 81 ⸗ 13 ⸗

Durch das königliche Polizei⸗Kommissariat in Amberg die bei einem am allerhöchsten Geburtsfeste Seiner Majestät des Königs von dem Offiziers⸗Korps des 10. Linien⸗Infanterie⸗Regiments und den Honorazioren in Amberg veranstalteten Diné und Ball sich ergebene Sammlung zum Besten der bei Bautzen verwundeten Krieger, nach Abzug 24 kr. Porto 40 fl. 29 kr.

Durch das königliche Polizei⸗Kommissariat in Landshut

a) die von dem 2. Bataillons⸗Kommando der 7. mobilen Legion in Landshut bei dem feierlichen Gottesdienste und der Fahnenweihe am allerhöchsten Geburtsfeste Seiner Majestät des Königs veranstaltete Sammlung 45 fl. 56 kr.

b) der reine Ertrag einer gedruckten Anrede unter dem Titl: „der Treue des Baiers“ welche der Stadtprediger Furtner

bei dieser Fahnenweihe an die Legionisten hielt 11 fl.

Zusammen nach Abzug 11 kr. Porto und 24 kr. Abgang wegen abgeschätzten Münzsorten 56 fl. 21 kr.

Durch das Landgericht Teisendorf nachträglich die bei einer frühern Geldeinsendung zu diesem Zwecke abgängig befundenen 3 fl. 34 kr.

Durch den Dechant und Stadtpfarrer Wittmann in Hiltpolstein ein von den Honorazioren und einigen Bürgern daselbst am allerhöchsten Geburtsfeste Seiner Majestät des Königs gemachter Beitrag, nach Abzug 26 kr. Porto 53 fl. 34 kr.

Durch die königliche Kommandantschaft in Innsbruck an ferneren Beiträgen von dem Polizei-Kommissariate Brixen 52 fl. 12 ¾ kr.

— —	Landgerichte Bruneck	70 ꞉	30 ꞉
— — —	Innsbruck	70 ꞉	21 ꞉
— — —	Taufers	78 ꞉	— ꞉
— — —	Kufstein	187 ꞉	38½ ꞉
— — —	Meran	33 ꞉	24 ꞉
— — —	Mühlbach	8 ꞉	6 ꞉
— — —	Welsberg	172 ꞉	17 ꞉
Zusammen		672 ꞉	35¼ ꞉

ferner vom Landgerichte Ried 190 Pfund Charpie, 34 Kompressen, 30 Binden.

Vom Landgerichte Bruneck 70 Pfund Charpie, 34 Kompressen, 30 Bandagen.

Vom Landgerichte Taufers 97 Pfund Bandagen, 24½ Pfund Leinwand, 72½ Pfund Charpie, 21 Hemden, 8 Leintücher, 1 Bettzüge, 3 Polsterzügen.

Vom Landgerichte Welsberg 26 Ellen Leinwand, 7 Leintücher, 1 Hemd, 1 Tischtuch, 60 Pfund Charpie, 200 Bandagen.

Durch das königliche Landgericht Vilshofen von den Unterthanen dieses Landgerichts 85 Ellen Leinwand.

Bei der Kasern-Verwaltung Landshut von der Pfarrei Metterbach, Berg, Thonsdorf, Hohnthan, Wilshain, Hettenkofen und Obereibach 35½ Pfund Charpie, 23 Pfund brauchbare alte Leinwand-Stücke, 12 Kompressen und 18 Binden.

München den 28. Juni 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Rainprechter.

In den Sizungen des königlichen geheimen Raths vom 1. und 8. Juli wurden folgende Rekurse entschieden:

am 1.

1) Der Rekurs der Bürgerschaft zu Leutershausen, Landgerichts gleichen Namens im Rezat-Kreise gegen die dortigen Mezger wegen Schaftriebs.

2) Der Rekurs des Kaufmanns Heinrich Brandenburg zu Wunsiedel gegen das königliche Hall- und Maut-Oberamt Hof wegen konfiszirten Kaffees.

3) Der Rekurs des Leopold Beyrer et Cons., Weinwirthe zu Schärding, Landge-

richts gleichen Namens im Unter-Donau-Kreise gegen den dortigen Bindermeister, Mathias Goldinger wegen Weinhandels.

4) Der Rekurs der Kleinbegüterten zu Unterparkstetten, Landgerichts Straubing im Unter-Donaukreise wegen Gemeindegründe-Theilung.

5) Der Rekurs des Georg Laichinger zu Hörmannsdorf, Landgerichts Straubing im Unter-Donaukreise gegen Joseph Sollinger zu Polling wegen der Befugniß zur Donau-Ueberfahrt.

6) Der Rekurs des Konrad Kühn, Schiffmannes zu Berlingen in der Schweiz wegen Mautdefraudazion.

7) Der Rekurs der Großbegüterten zu Niederhofen, Kohl- und Oberhöchstadt Landgerichts Weissenburg im Ober-Donaukreise gegen die dortigen Kleingütler und Leerhäusler wegen Theilnahme der lezteren an den Gemeinde-Rechten wurde, als nicht zum königlichen geheimen Rathe geeignet, an das königliche Ministerium des Innern gegeben.

In der Sizung am 8. Juli:

1) Der Rekurs des Tafernwirthes Bachmajer zu Allertshausen gegen den Wirth Andreas Hök zu Unterkienberg, Landgerichts Freising im Isar-Kreise wegen Musik- und Kegelbahn-Haltens.

2) Der Rekurs der Juden-Gemeinde zu Ottensoos Landgerichts Lauf im Rezat-Kreise gegen die christliche Gemeinde allda wegen Gemeindegründe-Vertheilung.

3) Der Rekurs des Grafen von Lodron zu Haag im Isar-Kreise gegen die dortige Gemeinde wegen Gründe Vertheilung.

4) Der Rekurs des Müllers Mathias Kuminger zu Seiboldsdorf, Landgerichts Traunstein im Salzach-Kreise wegen Brodverkaufs, wurde als nicht zum königlichen geheimen Rathe geeignet an das Ministerium des Innern zur Entscheidung gegeben.

Zivil-Verdienstmedaille-Verleihung.

Auf den Bericht des königlichen General-Kommissariats des Regenkreises vom 5. April l. J. in Betreff der Belohnung für die im Jahre 1809 im Militärspitale sich erworbenen Verdienste der Doktoren Ketterling, Kanstadt und Danzer zu Regensburg, haben Seine königliche Majestät in Erwägung der von den genannten Individuen im Jahre 1809 bei dem Militärspitale zu Regensburg in Unterstüzung der kranken und verwundeten Krieger ausgezeichnet geleisteten Dienste sich allergnädigst bewogen gefunden, jedem derselben die goldene Zivil-Verdienstmedaille zu verleihen.

In den ersten Abdrücken des vorhergehenden Stücks sind die Seitenzahlen unrichtig; auf diese Verschiedenheit wird in dem Register die geeignete Rücksicht genommen werden.

Regierungsblatt.

XXXX. Stück. München, Samstag den 24. Juli 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die Strafe wegen vernachlässigter Angabe des Publikazions-Tags, und unterlaßner Beilegung der beschwerenden Urtheile, bei Appellazionen in administrativ-kontenziosen Gegenständen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir wollen, daß in den Appellazions- und Rekursschriften, welche bei Unsern administrativen Stellen in administrativ-kontenziosen Gegenständen eingereicht werden, der Tag der Publikazion des beschwerenden Urtheils angegeben, dasselbe in Urschrift beigelegt, oder die allenfalls verweigerte Mittheilung angezeigt, und diejenigen Sachwalter, welche diese Formalien vernachlässigen, gemäß der Verordnung vom 13. September 1755, zu sechs Reichsthaler Strafe verurtheilt, übrigens aber die Parteien in solchen Negligenz-Fällen, mit Umgehung der strengeren Bestimmung des Cod. jud. Kap. XV. §. 5. n. 2. et. §. 6. n. 4. ex officio in integrum restituirt werden sollen.

Wir lassen diese Unsere allerhöchste Entschliessung hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 20. Juli 1813.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Den Stand der Zentral-Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten des Reiches betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben unterm 27. Juni 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808, Stück XXXII.) die Errichtung einer Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs angeordnet. Sie nahm mit dem 1. Oktober 1808 ihren Anfang, und besteht daher bei-

nahe fünf volle Jahre. Wenn diese Anstalt schon bei ihrer Errichtung den Mitgliedern die Sorge für ihre Hinterlassenen erleichtern mußte; so können sie dermal dem Schicksale derselben mit desto grösserer Beruhigung entgegen sehen, als der gegenwärtige Vermögensbestand des Instituts seine Güte und und dauerhafte Begründung beurkundet. Ungeachtet diese Zentral-Anstalt in ihrem ersten Entstehen schon die Pensionirung von 18 Wittwen übernahm, deren jährliche Unterstüzung den ganzen Fond der durch die ausgesprochene Konsolidirung an das Institut übergegangenen damal bestandenen einzelnen Advokaten-Wittwen- und Waisen-Kassen überstieg; ungeachtet seitdem die Zahl der Wittwen auf 33, und jene der Waisen auf 41 gestiegen ist, deren Pensionirung der Fundazions-Kasse eine jährliche Ausgabe von 3960 fl. und von 1068 fl. verursacht: so war die Anstalt noch immer so glücklich, diese bedeutenden Lasten bestreiten zu können, ohne zu den im Art. 8. der Errichtungs-Urkunde verordneten ausserordentlichen Beiträgen ihre Zuflucht zu nehmen; vielmehr konnte das Kapital-Vermögen von dem Kasse-Ueberschusse von Jahr zu Jahr bedeutend vermehret werden.

In diesen Verhältnissen befindet sich dermal diese Zentral-Pensions-Anstalt, welche durch einen Beschluß Seiner königlichen Majestät vom 19. Juni dieses Jahrs in allen ihren Geschäfts-Beziehungen vom 1. Juli laufenden Jahres an zur Kompetenz des geheimen Ministeriums der Justiz mit dem Anhange verwiesen worden, daß die Revision der Rechnungen dem obersten Rechnungshofe zu übertragen sey.

Bei der an dem lezt genannten Tage erfolgten Extradirung des Fonds wurde von der Zentral-Stiftungskasse folgender Vermögens-Bestand ausgewiesen und übergeben:

a) 27 Ewiggeld-Briefe auf die Pensions-Anstalt der Hinterlassenen der Advokaten des Reiches lautend, im Betrage von 62,100 fl.;

b) die bereits verfallenen Zins-Rückstände von diesen Kapitalien betragen 2747 fl. 41½ kr.;

c) sechs andere Aktiv-Obligazionen im Betrage von 3600 fl.

d) im baaren Gelde 6854 fl. 44½ kr.;

zusammen 75,302 fl. 26 kr.;

Das ganze Fundazions-Vermögen bestand demnach am 1. Juli laufenden Jahrs in 75,302 fl. 26 kr.

Mit diesem bedeutenden Fond steht auch die jährliche Einnahme der Pensions-Anstalt in gleich vortheilhaftem Verhältnisse. Die ad a bemerkten Ewiggeld-Kapitalien von 62100 fl. gewähren an jährlichen Zinsen eine sichere Einnahme von 3105 fl.; die ad c erwähnten Obligazionen geben an Zinsen theils zu 4, theils zu 5 Prozent jährlich 171 fl.; die jährlichen Beiträge von den dermal vorhandenen Mitgliedern betragen von 293 Verehelichten 3515 fl., von 108 Unverehelichten 648 fl. Hiedurch bildet sich eine jährliche Einnahme von 7440 fl., welche durch

die großmüthigen Beiträge Ihrer beiden königlichen Majestäten von 1800 fl. auf 9240 fl. erhöht wird, wobei jedoch die Eintritts-Gebühren der in der Folge zu ernennenden, oder in den Ehestand tretenden Advokaten nicht in Anschlag gebracht wurden, indem solche in Zukunft keine so ergiebige Quelle der Einnahme seyn werden, als sie bisher waren. Ferner geben die der Pensions-Anstalt zugewiesenen Strafen der Advokaten nach einem mehrjährigen Durchschnitte eine nicht unbedeutende Einnahme.

In der jährlichen Ausgabe sind die Administrazions-Kosten mit Einschluß des Post-Porto ungefähr mit 300 fl. anzusezen; die Pensionirung der gegenwärtig vorhandenen 33 Wittwen fodert eine Summe von 3960 fl.; jene der 7 doppelten Waisen 252 fl., und der 34 einfachen Waisen 816 fl., zusammen 5328 fl.

Dieser öffentlich hiemit dargelegte Zustand der königlichen Pensions-Anstalt gewährt die beruhigende Aussicht, daß wenigstens vor der Hand am Ende eines jeden Rechnungs-Jahres ein bedeutender Kasse-Ueberschuß vorhanden seyn wird, durch dessen verzinsliche Anlegung sich sowohl der Fond, als die jährliche Einnahme des Instituts vergrössert.

München den 19. Juli 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
in Abwesenheit des General-Sekretärs
v. Kauffer.

(Die Organisazion mehrerer Munizipal-Gemeinden im Isarkreise betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm Heutigen allergnädigst geruhet, in den hiernach folgenden Munizipal-Gemeinden den hierin namentlich aufgeführten Munizipal-Räthen in dieser Eigenschaft die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, zugleich aber zu bestimmen, daß für die Verwaltung des Kommunal-Vermögens dieser Gemeinden kein besonderer Beamter bestellt, sondern diese Funkzion einem Gemeinde-Gliede, oder einem der Gemeinde ganz, oder zum Theile angehörigen quieszirenden Diener übertragen werden solle.

München den 5. Juli 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

Als Munizipal-Räthe wurden ernannt:

Im Landgerichte Weilheim.

In der Stadt Weilheim:

1) der Bürger und Seifensieder Joseph Drexl;
2) der Bürger und Rothgärber Jakob Streicher;
3) der Bürger und Schuhmacher Georg Salcher;
4) der Bürger und Zinngießer Martin Schneller.

In dem Markte Murnau:

1) Der Bürger und Handelsmann Alois Gastl;
2) der Bürger und Kirschner Johann Streicher;
3) der Bürger und Kramer Sebastian Seiz;
4) der Bürger und Bortenmacher Nikolaus Schießl.

Im Landgerichte Pfaffenhofen.

In der Stadt Pfaffenhofen:

1) Der Bürger und Silberarbeiter Lorenz Wannesberger;
2) der Bürger und Lebkuchner Joseph Höchtl;
3) der Bürger und Lodweber Augustin Kittenbacher;
4) der Bürger und Apotheker Jakob Ostermair;

Im Landgerichte Tölz.

In dem Markte Tölz:

1) der Bürger und Handelsmann Anton Niggl;
2) der Bürger und Lebzelter Joseph Höckh;
3) der Bürger und Bierbrauer Emmeran Hochmaier;
4) der Bürger und Kistler Dionis Abraham.

Im Landgerichte Moosburg.

In der Stadt Moosburg:

1) Der Bürger und Weingastgeber Anton Faist;
2) der Bürger und Bierbrauer Sebastian Leiß;
3) der Bürger und Kirschner Johann Huber;
4) der Bürger und Goldschmid Bartolome Reiter.

Im Landgerichte Friedberg.

In der Stadt Friedberg:

1) Der Bürger und Bierbrauer Franz Heckl;
2) der Bürger und Uhrmacher Andreas Strixner;
3) der Bürger und Bäcker Joseph Kayser.
4) der Bürger und Handelsmann Xaver Mayrhofer.

Im Landgerichte Wolfrathshausen.

In dem Markte Wolfrathshausen:

1) Der Bürger und Bierbrauer Jakob Grünwald;
2) der Bürger und Müller Mathias Wunderl;
3) der Bürger und Mezger Ignaz Eisinger;
4) der Bürger und Rothgärber Georg Gröbl.

Im Landgerichte Freising.

In der Stadt Freising:

1) Der Bürger und Bierbrauer Joseph Barth;
2) der Bürger und Weingastgeber Franz Xaver Bibringer;
3) der Bürger und Müller Jakob Feuth;
4) der Bürger und Bierbrauer Joseph Peyerl.

Im Landgerichte Aichach.

In der Stadt Aichach:

1) Der Bürger und Nadler Johann Schilthauer;

2) der Bürger und Lebzelter Johann Baptist Koch;

3) der Bürger und Uhrmacher Anton Böller;

4) der Bürger und Sattler Erasmus Spielberger.

Im Landgerichte Landsberg.

In der Stadt Landsberg:

1) Der Bürger und Eisenhändler Friedrich Drexler;

2) der Bürger und Handelsmann Alois Kobres;

3) der Bürger und Bierbrauer Jakob Eindinger;

4) der Bürger und Glockengießer Johann Spannagel.

Im Landgerichte Wasserburg.

In der Stadt Wasserburg:

1) Der Bürger und Handelsmann Michael Rothmaier;

2) der Bürger und Seifensieder Georg Bohonowsky;

3) der Bürger und Rothgärber Anton Zwerger;

4) der Bürger und Apotheker Franz Winkler;

Im Landgerichte Mühldorf.

In der Stadt Mühldorf:

1) Der Bürger und Handelsmann Anton Daxenberger;

2) der Bürger und Weinwirth Anton Gaigl;

3) der Bürger und Färber Anton Stark;

4) der Bürger und Handelsmann Anton Paulhuber.

Im Landgerichte Schrobenhausen.

In der Stadt Schrobenhausen:

1) Der Bürger und Handelmann Max Högenauer;

2) der Bürger und Lebzelter Paul Krönner;

3) der Bürger und Handelsmann Anton Provadan;

4) der Bürger und Säckler Klement Ernst.

Im Landgerichte Dachau.

In dem Markte Dachau:

1) Der Bürger und Kaminfeger Joseph Ertl;

2) der Bürger und Wundarzt Ferdinand Burgmann;

3) der Bürger und Sailer Thadä Gräßinger;

4) der Bürger und Schleifer Xaver Perepaintner.

Im Landgerichte Erding.

In der Stadt Erding:

1) Der Bürger und Wirth Mathias Lex;

2) der Bürger und Rothgärber Xaver Heilmair;

3) der Bürger und Branntweinbrenner Cölestin Bauer.

4) der Bürger und Handelsmann Sebastian Lipp.

(Die Organisazion des Gemeindewesens der Stadt Amberg im Regenkreise betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den bisherigen Magistrat

der Stadt Amberg mit dem ersten März dieses Jahrs aufzulösen, und an dessen Stelle in Folge der Bestimmungen des organischen Edikts vom 24. September 1808 einen Munizipal-Rath, und eine Kommunal-Administrazion zu konstituiren; dann den von der Gemeinde verordnungsmäßig gewählten Munizipal-Räthen:

1) dem Bürger und Glasermeister Joseph Hirner;
2) dem Bürger und Buchbinder Johann Baptist Schenkel:
3) dem Bürger und Handelsmann Egid Niedermair;
4) dem Bürger und Seifensieder Jakob Schlager

in dieser Eigenschaft die Bestätigung zu ertheilen, und den bisherigen Bürgermeister Anton Weingärtner als Kommunal-Administrator zu ernennen.

München den 13. Juli 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

Wappen-Verleihung.

Für den Markt Fürstenfeldbruck.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß der Markt Fürstenfeldbruck noch kein eigenes Wappen

hat, wollen Seine Majestät der König demselben und der Nazionalgarde dritter Klasse daselbst, welche sich besonders im Kriege 1809, und sonst gut verhalten hat, ein Wappen hiemit allergnädigst verleihen; das in einem blauen Schilde, worin sich eine auf drei Bögen ruhende, und auf einem grünen Felde aus weissen Quadersteinen erbaute Brücke befindet, über welcher drei silberne Kreuze schweben, bestehet, welches der Markt und die dortige Nazionalgarde dritter Klasse in allen vorkommenden Geschäften und offiziellen Ausfertigungen zu führen berechtiget ist.

München den 13. Juli 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Mainkreise.

1) Die protestantische Pfarrei Neunkirch.

Durch den am 16. Juni l. J. erfolgten Tod des Dekans Distrikts-Schul-Inspektors, dann Pfarrers zu Neunkirch, Georg Leonhard Sperl, ist die Pfarrei Neunkirch, Landgerichts Neustadt an der Waldnab, erlediget worden.

Sie besteht aus der Haupt-Pfarrei Neunkirch, und aus den Neben-Pfarreien Mantel und Rothenstadt, nebst dem Filial Hütten, und zählt mit den dahin eingepfarrten etlichen und zwanzig Ortschaften

946 Seelen, und ist im Monat Juni 1811 auf 901 fl. 24¾ kr. fatirt worden.

Im Rezatkreise.

2) Das zweite Diakonat in Feuchtwang.

Durch die Versezung des Diakonus, Magister Engelhardt, auf die Pfarrei Oberhochstadt im Ober-Donaukreise, ist die zweite Diakonats-Stelle zu Feuchtwang erlediget worden, deren Ertrag in der Fassion vom Jahr 1807 auf 805 fl. 55 kr. berechnet worden ist.

Im Salzachkreise.

3) Die Pfarrei zu Ueberackern.

Die erledigte Religionsfonds-Pfarrei Ueberackern, Landgerichts Burghausen, enthält 448 Pfarr-Kinder, und erträgt ohne Einrechnung der Frühmessen 450 fl. Sie bedarf keines Hilfspriesters, und hat bloß 2 fl. 48 kr. ständige jährliche Lasten zu tragen.

Im Innkreise.

4) Das Benefizium zu Eyers.

Durch die Beförderung des Priesters Joseph Jörg auf die Pfarrei Plaus, ist das Benefizium zu Eyers in Erledigung gekommen.

Dieses Benefizium ist im Landgerichte Schlanders, im Dekanats-Bezirke des gleichen Namens, und in der Diözese des Bisthums Brixen gelegen, auch ist der jeweilige Benefizilat zur Seelsorge verbunden.

Die Einkünfte desselben betragen 239 fl. 57 kr., und es bleiben dem Benefiziaten noch 158 Vakant-Messen. Als Lasten sind bloß 6 fl. 53 kr. Adels-Steuer zu betrachten.

Patriotische Beiträge
zur
Errichtung einer Militär-Invaliden-Anstalt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dieser edlen Bestimmung sind ferners eingegangen, und an die Invaliden-Fonds-Kasse abgegeben worden:

a) von dem Landgerichts-Aktuar Mündler in Troßberg	2 fl.	24 kr.
b) von dem Handwerke der Zimmerleute daselbst . . .	30 =	4½ =
c) von dem der Maurer .	10 =	30 =
d) von dem der Müller .	8 =	— =
e) von jenem der Weber .	1 =	55 =
Zusammen .	52 fl.	53½ kr.

München den 16. Juli 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Wilhelm.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst

am 12 Juni l. J.:

den ehemaligen Förster in Michelfeld, Georg Filchner, zum Forstwärter in Gleichschloß;

am 18.: den ehemaligen fürstlich-primatischen Polizei-Aktuar, Friedrich Wilhelm Wiesand, zum Sekretär der Finanz-Direkzion des Regenkreises zu ernennen;

am 24.: den bisherigen Post-Offizialen in München, Friedrich Freiherrn von Tautphoeus zum Post-Verwalter in Bregenz zu befördern, und an dessen Post-Offizialen-Stelle in München den bisherigen Lieutenant des 13. Lin. Inf. Regiments, Sebastian Weiser, zu ernennen; ferners den bisherigen Prokurator in Braunau, Franz Ignaz Berghammer, zum Advokaten bei dem Landgerichte Ried zu befördern;

am 30.: dem Lyzeal-Professor, D. von Zallinger, zu Innsbruck, wegen seiner vieljährigen dem Staate treu und eifrig geleisteten Dienste zum Zeichen Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit den Titel und Rang eines geistlichen Rathes taxfrei zu ertheilen;

am 2. Juli:

den Forst-Inspekzions-Gehilfen zu Neuburg, Joseph Karl Wagner, zum Forstwärter in Schwaz; dann den quieszirten Pfleger und Bräu-Verwalter zu Jandelsbrunn, Felix von Riedl, als Sekretär der Finanz-Direkzion des Unter-Donaukreises zu ernennen;

am 8. den bisherigen Appellazionsgerichts-Sekretär zu Memmingen, Graf Robert von Wolkenstein, zum Assessor bei dem Stadtgerichte in Erlangen zu befördern;

dem bisherigen Stadtgerichts-Protokollisten zu Bamberg, Johann Nepomuk Lasser, auf seine Bitte, die bei dem Stadtgerichte zu Regensburg erledigte Protokollisten-Stelle zu verleihen;

auf dessen dadurch frei werdende Stelle bei gedachtem Stadtgerichte den Landgerichts-Praktikanten zu Ursberg, Ferdinand Werner, zu ernennen;

auf die bei dem Appellazionsgerichte für den Rezatkreis erledigte dritte Boten-Stelle den Lorenz Schwarz, bisher ersten Stadtgerichts-Boten zu Ansbach, zu befördern;

und die dadurch frei werdende Boten-Stelle bei eben genanntem Stadtgerichte dem in seiner Quieszenz bei dem Stadtgerichte in Bamberg zur Aushilfe verwendeten Boten, Franz Minderlein, zu verleihen;

ferner den Rechts-Praktikanten, Vinzenz Siegmund von Lasser, zum zweiten Advokaten bei dem Landgerichte Vöklabruck zu ernennen;

und dem Prokurator zu Erding, Thadäus Mendl, die bisher auf den Burgfrieden der Stadt Erding beschränkte Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft noch ferner zu belassen;

am 13. die durch Todfall erledigte dritte Kanzellisten-Stelle bei der Kreis-Administrazion der Stiftungen und Kommunen des Salzachkreises dem quieszirenden Armen-Verwalter in Salzburg, Franz Lakner, zu verleihen;

und am 16.: den bisherigen Rentbeamten in Schongau, Jakob Hopf, zum Rentbeamten in Weilheim zu ernennen.

Im XXXVI. Stücke l. J. Seite 847 54) ist zu lesen: Graf von Platz in Brixen.

Regierungsblatt.

XXXXI. Stück. München, Mittwoch den 4. August 1813.

Bekanntmachungen.

(Wappen-Verleihung für den Markt Parsberg im Regenkreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da in Folge des von Unserm General-Kommissariate des Regen-Kreises am 13. Februar abhin gehorsamst erstatteten Berichts der Markt Parsberg noch gar kein eigenes Wappen hat, so wollen Wir demselben, und Unserer Nazional-Garde III. Klasse daselbst zum Andenken an die erloschenen Herren von Parsberg derselben Familien-Wappen verleihen, das in einem horizontal getheilten Schilde bestehet, dessen oberer Theil blau, der untere Theil aber senkrecht unter abgetheilt ist, wovon das rechte Feld schwarz, das linke aber von Silber ist.

Unser General-Kommissariat des Regen-Kreises ist beauftragt, das Geeignete zu verfügen.

München den 27. Juni 1813.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

Pfarreien und Benefizien-Erledigungen.

Im Regen-Kreise:

1) Die Pfarrei Oberempfenbach.

Sämtliche Pfarr- und Oekonomie-Gebäude zu Oberempfenbach, im Landgerichte Abensberg, wurden den 5. September 1805 durch einen Bliz eingeäschert, und den 5. April 1806 von den Baukosten 3158 fl. 58 kr. ad onus successorum mit dem Beisaze ratifizirt, daß der Pfarrer nach den ihm bewilligten drei Freijahren jährlich 50, dessen Nachfolger aber 75 fl. absizen solle.

Kaum waren die Gebäude von dem nachher auf das Benefizium in der Freistatt versezten Pfarrer, Johann Georg Koch hergestellet, so brannten im Mai 1808 der Stadel, das Waschhaus, und der Kuhstall, wahrscheinlich durch gelegtes Feuer, ab. Der auf diese Pfarrei den 29. Oktober 1809 präsentirte Priester Albert Wagner, hat solche mit einem nach vorgängiger Revision richtig gestellten Kostenaufwand zu 1268 fl. 46 kr. hergestellet; weil aber die Brandversicherungs-Kasse 800 fl. vergütete, so beträgt der Bauschillings-Rest 468 fl. 46 kr., welcher mit dem vorigen die Total-Summe zu 3627 fl. 44 kr. ausmacht.

Diese Pfarrei wurde durch die den 22.

November 1811 ausgefertigte Präsentazion des Pfarrers Wagner auf die Pfarrei Eschlkam erledigt; demselben fallen von dem ersten Bauschillinge zu 3158 fl. zwei jährige Abfizfristen mit 150 fl. zur Last, mithin gehen noch auf den Nachfolger 3477 fl. 44 kr. über.

Das Pfarrhaus und der Pferdestall stehen unter einem Dache, dazu gehört ein Wurzgarten zu ¼ Tagwerk.

Die übrigen Oekonomie-Gebäude bestehen in einem Küh- und Schweinstalle, in einem Wasch-, Back- und Hühnerhause, in einem Stadel- und Wagen-Behältnisse; die Widdumgründe beschränken sich auf 61 Einsdz Aecker, welche bis auf zwei zehentfrei sind, 3⅛ Tagwerk Wiesen, und 25½ Tagwerk Holz.

Der Pfarrsprengel umfaßt die Dörfer Ober- und Unterempfenbach, mit einer Filial-Kirche, in welcher am dritten Sonntage Gottesdienst gehalten, und wöchentlich eine Messe gelesen wird. Brunn- und Mühlhausen nebst den Einödhöfen Götzenberg und Wolfertshausen, alle liegen vom Pfarrsitze nur eine viertel bis eine halbe Stunde entfernt, und enthalten 317 Seelen.

Eine jährliche Einnahme zu 580 fl. gewähren die Landwirthschaft, ⅔ Zehent in dem Pfarrbezirke Unterempfenbach ausgenommen, die Jahrtäge und Stolgebühren; die jährlichen Abgaben belaufen sich auf 39 fl. 42 kr.

Nachdem das königliche General-Kommissariat des Regen-Kreises auf den über die Verhältnisse dieser Pfarrei erstatteten Bericht den Auftrag erhalten hat, solche in dem Regierungsblatte bekannt zu machen, und diejenigen Konkurs-Kandidaten, welche hinreichendes Vermögen besizen, um das Baukapital abzulösen, zur Erklärung über ihre Beförderung auf diese Pfarrei aufzufodern, so haben sich dieselben innerhalb vier Wochen bei genanntem Kommissariate zu melden.

Im Unter-Donaukreise:

2) Die Pfarrei Rainbach.

Durch Beförderung des Dechants und Pfarrers Dionis Ruebacher auf die Pfarrei Aibach wurde jene zu Rainbach *) erledigt.

Sie liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Schärding, und Landgerichte gleichen Namens, und zählt 1138 Seelen.

Nebst der Stolbezüge sind zur Congrua 415 fl. aus dem allerhöchsten Aerar angewiesen, so daß der Gesamtertrag der Renten die Summe von 600 fl. erreicht.

Pensionirte Priester sind vorzugsweise dazu geeignete Kompetenten.

Im Iller-Kreise:

3) Die Pfarrei Schlins.

Durch die Beförderung des Priesters Johann Baptist Lingel nach Oberdorf **) ist dessen bisher innegehabte Pfarrei Schlins vakant geworden; sie liegt im Bisthume Brixen, dem Landgerichts- und Stiftungs-Administrazions-Bezirke Feldkirch, enthält im Umkreise gegen zwei Stunden, wor-

*) S. 448. **) S. 743.

in sich zwei Filialen und zwei Schulen befinden; die Seelenanzahl belauft sich auf 566, und die jährlichen Einkünfte betragen . . . . 353 fl. 40 kr.

nämlich:

a) das Widdumgut . . 100 fl. — kr.
b) an Pachtzins der Widdumsgüter . . . . 81 " 45 "
c) an Grundzinsen . . . . 82 " 30 "
d) an Kompetenzwein 7 Viertl zu Geld angeschlagen . . . 4 " 12 "
e) an Kapitalzinsen . . 25 " 58 "
f) an baarem Gelde von der Stiftungs-Administrazion . 32 " 15 "
g) an Stolgebühren . . 27 fl. — kr.

Im Inn-Kreise:

4) Die Kurazie Ohnach.

Am 27. Juni l. J. ist der Kurat zu Ohnach, Priester Joseph Straßer gestorben, und dadurch die Kurazie Ohnach in Erledigung gekommen.

Sie liegt im Landgerichte Bruneck, im Dekanate des gleichen Namens, und in der Diözese Brixen; begreift die zwei kleinen Gemeinden Ohnach und Hörschwang unter sich, und zählt eine Bevölkerung von 279 Seelen.

Der Ertrag der Kurazie beläuft sich auf 414 fl. 59 kr. jährlich. Es sind aber auch verschiedene Lasten damit verbunden, welche den Gesamtbetrag von 75 fl. 23 kr. jährlich ausmachen.

5) Die Lokal-Kaplanei Telfes.

Durch den am 7. Juli erfolgten Tod

des Priesters Franz Danner, ist die Lokal-Kaplanei Telfes in Erledigung gekommen.

Diese Lokal-Kaplanei liegt im Landgerichte Sterzing, im Dekanate des gleichen Namens, und der Diözese Brixen; sie erstreckt sich in einem Umkreise von einer halben Stunde, und zählt 400 Seelen.

Der jährliche Ertrag dieser Seelsorgstelle wirft 454 fl. 40 kr. ab. Als Last sind bloß die Perzepzions-Kosten von 16 fl. mit ihr verbunden, und folglich kann der reine Ertrag ohne Meßstipendien auf 440 fl. 40 kr. berechnet werden.

Patriotische Beiträge.

(Zur Gründung einer Militär-Invaliden-Anstalt.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beförderung dieser so wohlthätigen Anstalt hat der königliche Kreis-Bauinspektor Vorherr zu München auf eine an die Bauwerkmeister des Isar-Kreises erlassene Einladung bis jetzt nachstehende Beiträge erhalten, und unterm 1. dieses Monats anher eingeliefert:

a) Aus dem Landgerichte Ebersberg:

1) von dem Bau- u. Werkmeister J. Hayden, und seinen Maurergesellen daselbst 8 fl. — kr.

b) Landgerichte Freising:

2) durch den Bau- und Werkmeister G. Heigel von den Maurern und Zimmerleuten zu Freising . . . 20 fl. — kr.

c) Landgerichte Landsberg:

3) durch den Bau und Werkmeister Johann

Köpfle von den Bau = Werkleuten zu Landsberg . . . . . . 22 fl. — kr.

4) von dem Zimmer = und Brunnenmeister, Jakob Gerum aus Landsberg 2 = — =

d) Landgerichte Mühldorf:

5) durch den Bau = und Werkmeister S. Millinger, von der Maurer = und Zimmerzunft zu Kraiburg . . . 15 fl. — kr.

e) Stadt = und Landgerichte München:

6) durch die Werkmeister M. Heilmayer und Fr. Mayer von dem Zimmerhandwerk zu München . . . 100 fl. — kr.

7) durch den Bau = und Werkmeister J. Höchl von dem Handwerke der Maurer zu München . . . . 60 fl. — kr.

8) durch den Pflasterer Meister A. Jung zu München . . . . . . 10 fl. — kr.

9) durch den Maurermeister B. Betzl und dessen Gesellen in der Au . 4 fl. 12 kr.

10) Von dem Zimmermeister F. Kainz und dessen Gesellen in der Au . 15 fl. — kr.

f) Landgerichte Pfaffenhofen:

11) durch den Bau = und Werkmeister Georg Bürkel von dem Maurer = Handwerke zu Pfaffenhofen . . . . . 12 fl. — kr.

g) Landgerichte Wasserburg:

12) durch den Handwerks Kommissär Zweckstetter, und durch den Bau = und Werkmeister Simon Millinger zu Wasserburg, von der Maurer = und Zimmerzunft zu Wasserburg . . . . 35 fl. — kr.

dann von der Maurer = und Zimmerzunft zu Oberhaag . . . . . 15 fl. — kr.

Summe . 326 fl. 12 kr.

Sodann sind von dem Vizeregens des bischöflich Willibaldschen Seminars in Eichstät mit dem Motto: plurima fert animus: dextera pauca tulit nachträglich eingegangen . . . . 2 fl. 24 kr.

München den 8. Juli 1813.

Königlicher Kriegs = Oekonomie = Rath.

von Kraus.

Versch.

(Zur Unterstützung der verwundeten und kranken vaterländischen Krieger.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu diesem edeln Endzwecke sind hierorts ferner eingegangen.

Durch das königliche Landgericht Sulzbach:

a) von der Pfarrgemeinde Eismansberg . . . . 9 fl. 41 kr.

b) von dem Dorfe Hartenstein und desselben Schuljugend 3 fl. 6 kr.

c) von dem protestantischen Pfarramte Fürnricht . . . 33 = — =

d) von dem protestantischen Pfarramte Neukirchen . . . 23 = 49 =

e) von dem katholischen Pfarramte Heldmannsberg, nebst Schuljugend . . . . . 4 = — =

f) von dem katholischen Pfarramte Illschwang . . . 5 = 24 =

g) von dem katholischen Pfarramte Neukirchen . . 1 = 52 =

h) vom Pfarrer Beck daselbst 1 = — =

i) von dem protestantischen Pfarramte Etzelwang . . . 14 = — =

k) von dem protestantischen Pfarramte Sulzbach . . . . 26 ſ 4 ſ
l) von der Judengemeinde daselbst . . . . 13 ſ 27 ſ
m) von dem protestantischen Pfarramte Rosenberg . . . . 9 ſ 34 ſ
n) von dem protestantischen Pfarramte Illschwang . . . . 11 ſ 39 ſ
o) von dem protestantischen Pfarrer Roth daselbst . . . 2 ſ 24 ſ
p) von dem katholischen Pfarramte Sulzbach . . . . . . 7 ſ 16 ſ
q) von dem protestantischen Pfarramte Edelsfels, inclusive der Schuljugend daselbst, und der Schuljugend zu Kürmreith 13 ſ 2 ſ

Zusammen inclusive 12 kr. Ueberschuß, und nach Abzug 56 kr. Porto . . . . 178 fl. 34 kr. nebst 293¾ Pfund Bandagen und Charpie, welche größtentheils von der Schuljugend zubereitet worden.

München den 10. Juli 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Wilhelm.

Auszüge aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

In die Adels-Matrikel des Königreichs wurden ferners eingetragen:

1) am 13. Mai 1813, der königliche quieszirte Steuermeister von Augsburg, Johann Baptist von Carl zu Mühlbach, samt seinem Bruder, bei der Adels-Klasse Lit. C. fol. 661. act. Num. 2875;

2) am 22. Juni 1810, der königliche pensionirte Oberförster von Zwisel, und Inhaber der Rittersize Eberhartsreith und Bieberegg, Colomann Joseph Maximilian von Stadlershausen, samt seiner Schwester, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 233. act. Num. 870;

3) am 13. Mai 1813, der quieszirte königliche Richter von Mühlbach, und ehemalig adelicher Tirolische Landstand, Franz Johann von Preu zu Lusenegg und Korburg, samt seinen Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. P. fol. 653. act. Num. 2871;

4) am 2. März 1813, der königliche quieszirte Forstmeister in Weiden, Johann Wilhelm Hann von Brun (Franzischer Linie), bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 1839. act. Num. 2516;

5) am 22. März 1813, der königliche Polizei-Kommissär in Innsbruck, Karl Maximilian von Luzenberger, bei der Adels-Klasse Lit. L. fol. 1463. act. Num. 2324;

6) am 24. März 1813, der königliche Kämmerer und ehemalige Landrichter und Kastner zu Berezhausen, Karl Joseph von Lilien auf Waldau und Ilsenbach in München, samt seinen Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. L. fol. 988. act. Num. 1594;

7) am 5. März 1813, der königliche Ge-

neral = Forstadministrazions = Registrator, Franz de Paula von Hagn, samt seinen Geschwistern, bei der Adels = Klasse Lit. H. fol. 1342. act. Num. 2266;

8) am 27. Mai 1813, der quieszirte königliche Landrichter von Waldmünchen und Rötz, Johann Anton Leopold von Schmaus zu Pullenrieth in Eichhofen, samt seinem Bruder und Vetter, bei der Adels = Klasse Lit. S. fol. 2191. act. Num. 2186;

9) am 9 Juni 1813, der königliche Rentbeamte in Traunstein, Franz Heinrich Edler von Heeg auf Heegberg, samt seinen Geschwistern, bei der Klasse der Edlen Lit. H. fol. 839. act. Num. 2959;

10) am 2. März 1813, Georg Joseph Ferdinand Hann von Brun, auf Ober= und Unter = Wildenau (Antonischer Linie), bei der Adels = Klasse Lit. H. fol. 1839. act. Num. 2516;

11) am 2. März 1813, der königliche Revierförster zu Wiesau, Joseph Ignaz Corbinian von Hann (Heinrichischer Linie) bei der Adels = Klasse Lit. H. fol. 1839. act. Num. 2516;

12) am 15. Mai 1813, Johann Joseph Rauchenbichler von Rauchenbühl in Salzburg (mit Ausschluß seines im Auslande domizilirenden Bruders Anton Alois), samt übrigen Geschwistern bei der Adels = Klasse Lit. R. fol. 932. act. Num. 1865;

13) am 8. Merz 1813, der königliche Kommerzien Rath Richard von Reuß, in Sunzing bei Braunau, bei der Adels = Klasse Lit. R. fol. 186. act. Num. 2632;

14) am 7. Juli 1813, der königliche Oberstlieutenant, Johann Nepomuk Graf von Tattenbach der Jüngere, oder Gothardischer Linie, samt seinen Geschwistern, bei der Grafen = Klasse Lit. T. fol. 1597. act. Num. 1947;

15) am 6. Juli 1813, der königliche Kämmerer und geheime Rath, Oberststallmeister, Chef der Veterinär = Schule, des Ordens vom heiligen Hubert Ritter, des königlich = sächsischen Kron = Ordens Großkreuz, und Johanniter = Ordens Ehren = Ritter, Karl Ludwig Philipp Freiherr von Keßling in München, bei der Freiherrn = Klasse Lit. K. fol. 1820. act. Num. 2056;

16) am 5. Juni 1813, der königliche geheime Rath, Desiderius Edler von Schneid in München, bei der Klasse der Edlen, Lit. S. fol. 1894. act. Num. 2091;

17) am 19. Juni 1813, der königliche wirkliche geheime Rath, und Kommandeur des Zivil = Verdienst = Ordens der baierischen Krone, Johann Nepomuk Graf von Welsperg, Primör und Langenstein, Georg Bonaventurischer Linie, in München, samt seinen im Königreiche Baiern mitbelehnten Gebrüder, und den im Inlande domizilirenden Schwestern bei der Grafen = Klasse Lit. W. fol. 966. act. Num. 3027;

18) am 19. Juni 1813, der kaiserlich = königlich österreichische Kämmerer, Karl Anton Philipp Graf von Welsperg, Primör und Reittenau, Guidobaldscher Linie, in Langenstein bei Baaden, auf den Grund der im Königreiche Baiern

besitzenden Lehen, samt seinen Geschwistern, bei der Grafen-Klasse Lit. W. fol. 966. act. Num. 3023;

19) am 9. Juni 1813, der königliche Oberst, Kommandant der Nazional-Garde III. Klasse, Alexander von Kloeber, samt seiner Schwester, in München, bei der Adels-Klasse Lit. K. fol. 849. act. Num. 2964;

20) am 3. Juni 1813, der königliche Vasall, Hieronimus Graf von Lodron-Latterano in Gmünd, samt seiner Schwester, bei der Grafen-Klasse Lit. L. fol. 835. act. Num. 2957;

21) am 6. Mai 1813, Joseph Freiherr von Rehlingen, (Hainhofer Linie) in München, samt seinen Geschwistern, bei der Freiherrn-Klasse Lit. R. fol. 1739. act. Num. 2466;

22) am 15. Mai 1813, der jubelirte Hofrath, Joseph Schloßgängl von Edlenbach, in Salzburg, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 671. act. Num. 2880;

23) am 18. Mai 1813, der königliche Offizial des Grenz-Postamts Hof, Franz Ferdinand Heinrich von Emerich, bei der Adels-Klasse Lit. E. fol. 1974. act. Num. 2129;

24) am 25. Mai 1813, der Stadt Augsburgische Banquier, Johann Heinrich Edler und Ritter von Schüle, samt seinem Bruder bei der Ritter-Klasse Lit. S. fol. 1298. act. Num. 2242;

25) am 22. Mai 1813, der königliche Salinen-Kassier zu Hallein, Franz Kürzer von Zehentthal, samt seinen Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. L. fol. 977. act. Num. 2731;

26) am 18. Juni 1813, der königliche Staatsschulden-Tilgungs-Kommissions-Offiziant, Johann Baptist Freiherr von Berchtold zu Sonnenburg, in Salzburg, samt seinen Geschwistern bei der Freiherrn-Klasse Lit. B. fol. 956. act. Num. 1578;

27) am 13. Mai 1813, der Akzessist des königlichen Appellazionsgerichts zu Innsbruck, Leopold Ignaz von Lutterotti zu Gazzolis, samt seinen Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. L. fol. 645. act. Num. 2863;

28) am 1. Juli 1813, Karl Wilhelm Friedrich von Breyer, königlicher Hofrath, Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften in München, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. B. fol. 111. act. Num. 58;

29) am 21. Juni 1813, der königliche geheime Konferenz- und General-Sekretär des geheimen Raths, Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Egid von Kobell, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn, bei der Adels-Klasse Lit. K. fol. 83. act. Num. 44;

30) am 25. März 1813, der königliche Artillerie-Unterlieutenant, und Ritter des

Militär-Max-Joseph-Ordens, Franz von Guthy, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn, bei der Adels-Klasse Lit. G. fol. 13. act. Num. 7;

31) am 13. Juli 1813, der königliche Major, Kammandant des ersten Bataillons der mobilen Legion des Main-Kreises, und Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Johann Georg von Hayder, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn, bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 135. act. Num. 73;

32) am 7. Juli 1813, der königliche geheime Referendär im geheimen Ministerium des Kriegswesens, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Jakob Ludwig von Harold in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn, bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 135. act. Num. 71;

33) am 1. Juli 1813, der königliche Oberstlieutenant und Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Ernest von Gambs in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. G. fol. 107. act. Num. 56;

34) am 1. Juli 1813, der königliche Ober-Medizinal-Rath, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Doktor Simon von Haeberl in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn, bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 125. act. Num. 65;

35) am 28. Juni 1813, der königliche Hofrath, Professor und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Doktor Franz Xaver von Krüll in Landshut, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn, bei der Adels-Klasse Lit. K. fol. 95. act. Num. 50;

36) am 2. Juli 1813, der königliche Oberstbergrath, ordentlich frequentirendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Franz Xaver von Baader in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. B. fol. 129. act. Num. 68;

37) am 14. Juni 1813, der königliche geheime Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischer Krone, Samuel Thomas von Sömmerring in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn, bei

der Adels-Klasse Lit. S. fol. 67. act. Num. 36;

38) am 21. Juni 1813, der königliche General-Sekretär des Ministerium des Innern, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Franz von Kobell in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. K. fol. 81. act. Num. 43.

39) am 1. Juli 1813, der königliche Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Franz de Paula von Schrank in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen zu adoptirenden Erben, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 109. act. Num. 57;

40) am 2. Juli 1813, der königliche Direktor der Studien-Anstalt in München, und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Kajetan von Weiller in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen zu adoptirenden Erben, bei der Adels-Klasse Lit. W. fol. 125. act. Num. 66;

41) am 28. Juni 1813, der königliche General-Auditor und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Michael von Schanzenbach, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 101. act. Num. 53;

42) am 1. Juli 1813, der königliche wirkliche geistliche Rath, Kanonikus des ehemaligen Frauenstifts in München, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, und Sekretär der historischen Sekzion, dann Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Lorenz von Westenrieder in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen zu adoptirenden Erben, bei der Adels-Klasse Lit. W. fol. 123. act. Num. 64;

43) am 27. Jänner 1813, der königliche Oberst, Klemens Edler von Drouin in München, samt seinem Bruder, bei der Klasse der Edlen Lit. D. fol. 1771. act. Num. 2032;

44) am 27. Mai 1813, der königliche Kreisrath und Kronfiskal des Iller-Kreises, Judas Thaddäus Schach, Edler von Königsfeld in Memmingen, bei der Klasse der Edlen Lit. S. fol. 1481. act. Num. 2332;

45) am 4. Juni 1813, der königliche geheime Rath und Sekretär der Akademie der Wissenschaften physikalischer Klasse, Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Karl Maria Freiherr von Moll, bei der Freiherrn-Klasse Lit. M. fol. 811. act. Num. 2945;

46) am 1. Juli 1813, der königliche Oberstbergrath, Hofbrunnenwesen-Direktor,

ordentlich frequentirendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Joseph von Baader in München für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. B. fol. 121. act. Num. 63;

47) am 29. März 1813, der quieszirte königliche Regierungsrath und Landrichter von Thurndorf und Hollenberg, Georg Franz Joseph Müller, Ritter und Edler von Altamerthal zu Naslitz, samt seinem Bruder bei der Ritter-Klasse Lit. M. fol. 1789. act. Num. 2041;

48) am 7. Mai 1813, der königliche Polizei-Kommissär Rudolph Joseph Ignaz von Rickauer in Amberg, samt seinem Bruder bei der Adels-Klasse Lit. R. fol. 1797. act. Num. 2495;

49) am 3. Februar 1813, der königliche Appellazionsgerichts-Advokat Gerard Joseph Edler und Ritter von Faßmann in München, bei der Ritter-Klasse Lit. F. fol. 1757. act. Num. 2474;

50) am 1. Februar 1813, die von Enkische Relikten in Salzburg, samt ihren beiden Tanten bei der Adels-Klasse Lit. E. fol. 1465. act. Num. 1884;

51) am 7. Juni 1813, der königliche Hauptmann Nepomuck Felix Freiherr von Köckh zu Maurstetten, samt seinen Schwestern

bei der Freiherrn-Klasse Lit. K. fol. 2184. act. Num. 2183;

München den 1. August 1813.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine königliche Majestät haben nachfolgende Individuen auf Pfarreien und Pfründen allergnädigst zu befördern geruht:

am 6. Juni l. J., den Priester Andreas Mayser, auf die Pfarrei zu Bendern, in dem souverainen Fürstenthume Lichtenstein;

den Kaplan zu Forchheim, Theodor Rascher, auf die Pfarrei Wallenfels, Landgerichts Kronach;

am 8. den Pfarrer zu Lindenberg, Alois Feurer, auf die Pfarrei Leeder, Landgerichts Buchloe (derselben Erledigung Rggsbl. l. J. S. 118);

den Pfarrer zu Oberhochstadt, Ludwig Friedrich Beck, auf die Pfarrei Wettelsheim, in dem Dekanate Heidenheim (derselben Erledigung im J. 1812. S. 2093);

den Professor der Moral und Kirchengeschichte zu Amberg, Gabriel Schwarz, auf die Pfarrei Rötz, Landgerichts Waldmünchen (derselben Erledigung, l. J. S. 100);

den bisherigen Kooperator zu Einspach, Michael Wildner, auf die Pfarrei Alt- und Neuschwand, Landgerichts Neuburg vor dem Wald;

den Pfarrer zu Aholfing, Mathias Magnus Forster, auf die Pfarrei Rams-

pau, Landgerichts Burglengenfeld (derselben Erledigung l. J. S. 197);

den Pfarrer zu Obertunding, Andrä Gall, auf die Pfarrei Langengeisling, Landgerichts Erding (derselben Erledigung l. J. S. 45);

am 9. den Prediger zu Dorfen, Benedikt Prißl, zum Prediger bei der Stadtpfarrei St. Jodok in Landshut;

am 19. den Kaplan zu Burgebrach, Johann Bock, auf die Pfarrei Mörsach, Landgerichts Herrieden, und Stiftungs-Administrazions-Distrikts Ansbach (derselben Erledigung im J. 1812. S. 2033);

am 26. den Kaplan zu Schwabbruck, Andrä Unsin, auf die Pfarrei Rießlern, Landgerichts Innerbregenzerwald (derselben Erledigung l. J. S. 242);

am 27. den Exkonventualen von Ranshofen, Karl Andrieux, auf die Pfarrei Handenberg, Landgerichts Braunau (derselben Erledigung l. J. S. 244);

den Diakon bei St. Anna in Augsburg, Anton Daniel Geuder, als Pfarrer an der Barfüßer Kirche, und als Diakon bei St. Anna den bisherigen Diakon in der Jakobs-Kirche, Gerhard Adam Neuhofer;

am 1. Juli den Kaplan zu Bidingen, Franz Blum, auf die Pfarrei Tschaggung, Landgerichts Montafon, und Administrazions-Bezirks Feldkirchen (derselben Erledigung l. J. S. 268);

den Pfarrer zu Heinsberg, Franz Xaver Burk, auf die Pfarrei Großasalterbach, Landgerichts Neumarkt im Ober-Donaukreise (derselben Erledigung l. J. S. 240);

den Pfarrer zu Weiler, Jakob Ebenhoch, auf die Pfarrei Klaus, Landgerichts Feldkirchen (derselben Erledigung l. J. S. 331);

den Diakon zu Wassertrüdingen, Johann Jakob Köpf, auf die Pfarrei Ober- und Untermichelbach, in dem Dekanate und Landgerichte Dinkelsbühl (derselben Erledigung l. J. S. 148), und den Schloßprediger zu Hemhofen, Johann Heinrich Bauer, auf die erledigte Diakonatsstelle in Wassertrüdingen;

den Kaplan in Flintsbach, Franz Xaver Robilminazi, auf die Pfarrei Buch, Landgerichts Bregenz, (derselben Erledigung l. J. S. 268);

den Pfarrer zu Wiebelsheim, Johann Christian Karl Rabe, auf die Pfarrei Enheim, in dem Dekanate und Landgerichte Uffenheim;

am 10. den Provisor in Garmisch, Martin Heufelder, zum ersten Benefiziaten zu Grainau, Landgerichts Werdenfels (desselben Erledigung l. J. S. 361);

den Expositus zu Wurmansquik, Bartolomä Eglseder, auf die Pfarrei Hebrontshausen, Landgerichts Moosburg (derselben Erledigung l. J. S. 243);

den Pfarrer zu Balderschwang, Georg Moser, auf die Pfarrei Fischen, Landgerichts Immenstadt (derselben Erledigung l. J. S. 101);

am 16. den Kaplan zu Traustadt, Mi-

chael Kuchenbrod, auf die Pfarrei Kirchlein, im Landgerichte Weißmain (derselben Erledigung l. J. S. 304);

am 20. den bisherigen Stadtkaplan zu Monheim, Philipp Foisi, auf die Pfarrei Weilheim im Landgerichte Monheim (derselben Erledigung l. J. S. 364);

den Stadtkaplan zu Weilheim, Joseph Bauer, auf die Pfarrei Akams, im Landgerichte Immenstadt (derselben Erledigung l. J. S. 198);

den bisherigen Pfarrer zu Roglfing, Franz Xaver Aigner, auf die Pfarrei Hirschhorn, im Landgerichte Eggenfelden (derselben Erledigung l. J. S. 365);

den bisherigen Kaplan zu Eutenhausen, Georg Sauber, auf die Pfarrei Fischach im Landgerichte Zusmarshausen (derselben Erledigung l. J. S. 331);

und zu bestätigen,

die Präsentazionen:

am 7. Mai l. J., des Herrn Fürsten Alois von Oettingen-Spielberg, für den Pfarrkuraten in Ehingen, Anton Stockinger, auf die Pfarrei zu Oettingen;

am 27. des Grafen von Seinsheim, für den Kooperator zu Mainburg, Georg Steindl, auf das durch Todfall erledigte Kurat-Benefizium zu Mötzing;

des Fürsten von Schwarzenberg für den Priester Seiß, auf die Pfarrei zu Dornheim;

des Freiherrn Ferdinand Maria von Imsland für den Pfarrer zu Wolffegg, Franz Sterr, auf die Pfarrei Gallsbach;

am 6. Juni des Klemens Schenk Grafen von Staufenberg, für den Benefiziaten, Johann Martin Seiß, auf das Frühmeß-Benefizium zu Jettingen, Landgerichts Burgau;

am 1. Juli, der Freifrau Leopoldine von Pfetten, und des Mezgers Georg Niedermayr zu Neißling, für den Priester Engelbert Himerl, auf die vereinigten beiden einfachen Benefizien zu Reisbach und Marklkofen;

am 3. der Brüder Jakob Ulrich, und Franz Wilhelm von Holzapfel, dann des Pfarrers Franz Feichtmayr zu Günzburg, auf die Patronats-Pfarrei zu Großkötz, für den Stadtkaplan zu Günzburg, Alois Weichenmair;

am 8. des Fürsten von Batthyan für den Benefiziaten zu Kollham Franz Weilenböck, auf das Benefizium St. Erasmus und Barbara zu Baierbach;

des Grafen Alois von Tannenberg, für den Pfarrer zu Glurns, Simon Rainer, auf die Pfarrei Münster;

am 16. endlich jene des Grafen Stanislaus von Taufkirchen, für den Kooperator zu Oberhausen, Franz Xaver Gierisch, auf die Pfarrei Teunz im Landgerichte Neunburg.

Berichtigung. Im vorhergehenden Stücke S. 967. ist zu lesen: am 30. Juni l. J. den Lyzeal-Professor Doktor Zallinger rc.

Regierungsblatt.

XXXXII. Stück. München, Mittwoch den 11. August 1813.

Bekanntmachungen.

(Die den Wegmachern zustehende Benüzung des in den Strassen-Gräben wachsenden Grases betreffend.)

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung der verschiedenen Beschwerden, welche die den Wegmachern unterm 4. Oktober 1805 zugestandene Benüzung des in den Gräben und an den Seiten der Strassen wachsenden Grases veranlaßt hat, und jenes geringen Ertrages, welchen diese Benüzung, wenn sie ihre Schranken nicht überschreitet und der Graswuchs nicht zum Nachtheile der Strassen in den Gräben befördert wird, gewährt; finden Sich Seine königliche Majestät veranlaßt, die obenerwähnte allerhöchste Verordnung dahin zu modifiziren, daß den Wegarbeitern nur dort, wo die Lage der Strasse die Anlegung der normalmässigen Gräben zuläßt, das Gras auf der an den Strassen liegenden Grabenfläche gebühren solle, wogegen das Gras an der andern Fläche des Grabens, oder wenn kein Graben angebracht werden kann, bis an die Strasse den Adjazenten überlassen bleiben solle; wonach die Unterbehörden anzuweisen sind.

München den 30. Juli 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

(Die Geschäfts-Tabellen des königlichen Ober-Appellazionsgerichts und der sämtlichen Appellazions- und übrigen Gerichte zweiter Instanz für das II. Quartal 1813 betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die summarische Uebersicht der von dem königlichen Ober-Appellazionsgerichte, dann den sämtlichen Appellazions- und zweiter Instanz-Gerichten sowohl in dem Kriminal- als Zivilsache im II. Quartal dieses Jahrs geleisteten Arbeiten, wird durch nachfolgende vier tabellarische Zusammenstellungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 5. August 1813.

Graf Reigersberg.

durch den Minister
der General-Sekretär
von Nemmer.

Summarische Uebersicht

über

die im II. Quartal 1813 bei dem königlichen Ober-Appellazionsgerichte in Zivil-Rechtsstreit-Sachen eingelaufenen Stücke, und die Art ihrer Erledigung.

Zahl der eingekommenen: Appellazionen und Nachträge, Leuterazions- und Restituzions-Gesuche.	Berichte (mit Akten)	allerhöchste Reskripte (mit Akten)	Berichte (ohne Akten)	allerhöchste Reskripte (ohne Akten)	Beschwerden über Justiz-Verzögerung, Straf-Nachlaß-Gesuche ꝛc.	Gesamt-Zahl des Einlaufes.	Appellazionsgerichte und Justiz-Kanzleien ꝛc.	Berufungen, worüber erkannt worden: sogleich auf Abweisung	auf Einsendung der Akten mit Relazion	auf Erstattung eines Beschaffenheitsberichtes	Gesamt-Zahl der verschiedenen Berufungen.	Erkenntnisse des Urtheils, worüber appellirt wurde: auf gänzliche Bestätigung	auf theilweise Bestätigung	auf gänzliche Abänderung	auf die Aufhebung	Gesamt-Zahl der erlassenen Erkenntnisse.	Berichte an allerhöchste Stelle.	Entschließungen: Erledigungen und einfache Entschließung mit Akten.	einfache Entschließungen ohne Akten.	Unerledigt sind geblieben.
							Bamberg	5	20	8		17	2	9	2					
							Ansbach	2	26	3		21	1	10	1					
							Amberg	1	24	6		17	4	9	2					
							Neuburg	8	32	4		11	3	3	1					
							Straubing	2	8	4		15	1	2	—					
268	255	4	169	79	62	837	Memmingen	1	15	1		12	3	2	1	218	34	29	344	53
							München	2	34	17	246	25	0	10	2					
							Burghausen	5	10	6		4	3	6	—					
							Innsbruck	—	3	1		5	1	2	—					
							Justiz-Kanzlei Oettingen Spielberg	—	—	—		1	—	—	—					
							Pappenheim	—	—	—		—	—	—	—					
							Thurnau	—	—	—		—	—	—	—					
							vormalige Regierung Baireuth	—	—	—		1	—	—	—					
								24	172	50		129	27	53	9					

Hierunter sind zwei von dem Berggerichtlichen Senat des Ober-Appellazionsgerichts enthalten.

Summarischer Auszug
aus
den Kollegial-Geschäfts-Tabellen über Zivil-Rechtssachen sämtlicher Appellazions- und übrigen Gerichte II. Instanz für das II. Quartal 1813.

Namen der Appellazions- und anderer II. Instanz Gerichte.	Anzahl der erledigten Rechtsstreite: durch Vorträge: zur Entscheidung der Hauptsache: aus ganzen geschlossenen Akten.	ohne Akten.	durch einfache Resoluzionen.	durch Vergleiche oder Entsagung.	an Currentien.	Anzahl der verhandelten Rechtsstreite: durch Kommissionen: im Orte.	außerhalb.	Anzahl der Berichte: zur allerhöchsten Stelle mit: Gutachten.	Remiß.	zum Oberappellazions-Gericht mit: Gutachten.	Remiß.	Kommunikate an andere Stellen.	Unerledigt sind geblieben.	Bemerkungen.
Bamberg	*) 194	[illegible]	102	6	2210	14	—	40	12	7	29	88	16	*) Neben dem noch 7 korrelatorische Vorträge.
Ansbach	*) 154	15	43	1	1720	4	18	24	25	3	50	103	8	*) Beizuzählen sind noch 9 korrelatorische Vorträge.
Amberg	174	10	55	4	1351	22	—	31	16	13	40	49	6	
Neuburg	153	15	41	10	1848	18	—	38	6	24	35	70	—	
Straubing	*) 115	9	18	5	1657	15	—	42	24	9	10	78	7	*) Hiezu 1 Korreferat
Memmingen	*) 75	8	94	—	1216	16	—	25	13	7	19	60	—	*) Außerdem noch 2 Korreferate.
München	*) 158	7	53	8	1775	40	—	39	38	14	49	64	10	*) Nebst 27 Korreferaten.
Burghausen	75	8	—	—	900	5	—	27	24	2	22	37	—	
Innsbruck	*) 38	6	3	2	458	—	—	14	4	5	10	8	—	*) Außerdem noch 5 Korreferate.
Handels-Appellazionsgericht Nürnberg	*) 1	—	—	—	46	—	—	1	1	—	—	1	—	*) Hiezu eine Korrelation und 1 Gutachten.
Justiz-Kanzlei Pappenheim	2	1	19	—	44	—	—	—	—	—	5	1	—	
Thurnau	3	—	8	—	38	—	—	—	—	—	—	14	—	
Summe	1142 †)	85	416	36	13272	134	18	281	163	84	269	573	47	

†) Hiezu kommen noch 31 Interlokute.

Summarische Uebersicht

über

Die im II. Quartal 1813 bei dem königlichen Ober-Appellazionsgerichte in Kriminalsachen eingelaufene Stücke, und die Art ihrer Erledigung.

Anzahl der: Appellazionen und Nachträge.	eingekommene Akten: zur Revision	eingekommene Akten: auf Appellazion	eingekommene Akten: mit allerhöchsten Reskripten	eingekommene Akten: durch Anfrags-Berichte oder als Hilfsakten	ohne Akten: Berichte	ohne Akten: allerhöchsten Reskripte	sonstigen Eingaben.	Gesamt-Zahl des Einlaufes.	Appellazions-gerichte.	Erkenntnisse des Strafurtheils erster Instanz: auf die Bestätigung	auf eine Milderung	auf die Aufhebung	Gesamt-Zahl der erlassenen Erkenntnisse.	Berichte zur allerhöchsten Stelle.	Entschließungen: Erinnerungen und einfache Entschließungen mit Akten.	Entschließungen: einfache Entschließungen ohne Akten.	Unerledigt sind geblieben
									Bamberg . .	18	6	1					
									Ansbach . . .	18	6	—					
									Amberg . . .	18	4	—					
									Neuburg . . .	17	14	—					
4	22	212	10	4	71	35	5	363	Straubing . .	12	4	1	261	26	20	212	18
									Memmingen .	4	8	—					
									München . . .	65	25	1					
									Burghausen . .	10	7	1					
									Innsbruck . .	12	2	—					
										183	74	4					

Summarischer Auszug

aus

den Kollegial-Geschäfts-Tabellen sämtlicher Apellazions-Gerichte in Kriminal-Sachen,

des II. Quartal 1813.

Namen der Appellazionsgerichte.	Vortrag aus ganzen Akten, worauf erfolgte Entscheidung der Sache. Zahl der Vorträge.	Entscheidung der Sache. Zahl der Akten.	Ergänzung oder Aufhebung des Verfahrens.	Notizen und Vorträge ohne Akten, oder nur über einzelne Punkte.	Anzahl der Berichte mit Gutachten.	Anzahl der Berichte einfache	Kommunikate und Korrespondenzen.	Unter den erledigten Sachen sind vom vorigen Quartalen.	Eingelaufen aber nicht vorgetragen sind.	Bemerkungen.
Bamberg . . .	*) 106	106	29	598	13	23	24	2	6	*) dazu kommen noch drei Korreferate.
Ansbach . . .	*) 104	104	46	515	12	34	28	2	5	*) nebst neun Korrelazionen.
Amberg . . .	*) 119	89	12	441	11	21	14	2	4	*) hiezu noch ein Korreferat.
Neuburg . . .	161	123	24	647	20	20	16	—	—	
Straubing . . .	*) 120	105	18	459	17	18	14	8	7	*) weiter ein Korreferat.
Memmingen . .	c) 25	70	39	240	13	17	17	1	—	c) und zwei Korreferate.
München . . .	*) 188	195	44	595	19	62	54	15	15	*) dazu noch fünf und siebenzig Korreferate.
Burghausen . .	100	70	3	480	3	35	28	2	—	
Innsbruck . .	*) 40	33	47	270	4	16	10	—	2	*) nebst zwei Korrelazionen.
Summe .	1014	893	262	4749	112	246	185	32	37	

bisher zum Landgerichte Mitterfels gehörige Gemeinde Kleinschwarzach, im Unter-Donaukreise, der nähern Lage wegen, mit dem Landgerichte und Rentamte Deggendorf, von dem 1. Oktober l. J. an, vereiniget werde.

Zivil-Verdienstmedaille-Verleihungen, allerhöchste Zufriedenheits-Bezeugungen und Belohnungen.

Seine königliche Majestät haben auf den Bericht des General-Kommissariates im Mainkreise vom 10. Juli l. J. allergnädigst zu beschließen geruht, daß

1) dem Landgerichts-Praktikanten Jakob Bruckner;

2) dem Kaplan Gallus Schwab;

3) dem Viertelmeister Johann Roth;

4) dem Maurergesellen Joseph Weniger;

5) dem Landkapitulanten Thomas Fischer; sämtlich von Burkunstadt; dann

6) dem Zimmermeister Friedrich Ebert aus Strößendorf, und

7) dem Maurergesellen Lorenz Stark aus Würzburg, wegen des ausgezeichneten Benehmens, welches dieselben bei dem am 20. Jänner in Burkunstadt ausgebrochenen Brande, zum Theil mit eigener Lebens-Gefahr, bewiesen haben, die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben, und den vier zulezt genannten Individuen eine Belohnung, und zwar dem ersten von 12, dem zweiten von 8, dem dritten von 3, und dem vierten von 2 fl. verabfolgt werden soll.

Ferner haben Allerhöchstdieselbe dem Karl Freiherrn von Leoprechting dermaligen Postverwalter zu Amberg, und dem Karl Herwig Rechtspraktikanten bei dem Landgerichte Stadtamhof für die im Jahre 1809. zu und bei Regensburg geleisteten außerordentlichen Dienste, jedem die goldene Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Eben so ersahen Allerhöchstdieselbe aus den Berichten des General-Kommissariats im Salzachkreise mit Wohlgefallen, daß der Landhüter Joseph Sollinger zu Braunau, bei Scheiterung eines Schiffes an der Innbrücke daselbst, drei Schiffknechte und mehrere Effekten mit eigener Lebensgefahr aus dem Innstrome gerettet hat, und bestimmten demselben, zum Zeichen der allerhöchsten Zufriedenheit, eine Belohnug von 50 fl.;

und geruhten endlich dem königlichen General-Kommissariate des Isarkreises auf dessen Bericht vom 14. dieses Monats den Auftrag zu ertheilen, dem Lotto-Kollekteur Joseph Kolb statt der von ihm bisher getragenen magistratischen Verdienst-Medaille die königliche silberne Zivil Verdienst-Medaille zustellen zu lassen.

München den 28. Juni 1813.

Berichtigungen.

Im Stücke XXXXI. ist zu lesen Seite 985 Nr. 40. nach „Direktor der Studien-Anstalt in München" ordentlich frequentirendes Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften. — Dann ist in eben demselben Stücke durch Schreibverstoß ausgeblieben und auf Seite 975 bei Nr. 10 nachzutragen und zu lesen: „durch den Zimmermeister J. Kainz und dessen Gesellen in der Au 7 fl. 48 kr. Durch denselben von verschiedenen Feuer-Arbeitern in der Au 15 fl.

Königlich-Baierisches
Regierungsblatt.

XXXXIII. Stück. München, Mittwoch den 18. August 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die Untersuchung und Bestrafung der Fleisch-Aufschlags-Defraudazionen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom 30. Jänner d. J. den gesammten Fleisch-Aufschlag an die Kommunen überwiesen, und denselben die Perzepzion dieses bisherigen Aerarial-Gefälls auf ihre eigene Regie überlassen haben; so wollen Wir auch in dessen Folge die durch das Mandat vom 31. Dezember 1808 ausgesprochenen Bestimmungen rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Fleisch-Aufschlags-Defraudazionen dahin modifiziren, daß hierüber von nun an Unsere untern Polizei-Behörden in erster, und Unsere General-Kreis-Kommissariate in zweiter Instanz erkennen, die weitern Rekurse aber, wo solche ob summam appellabilem zulässig sind, mit Einhaltung der allgemein vorgeschriebenen Frist von dreißig Tagen, Unserm geheimen Rathe zur Entscheidung vorbehalten bleiben sollen.

Uebrigens belassen Wir es bei den durch gedachtes Mandat festgesezten Strafen, sowohl gegen die Defraudanten, als auch gegen nachlässige und untreue Einnehmer, und befehlen den Polizei-Behörden wiederholt, auf alle Unterschleife wachsam zu seyn.

Diese Unsere Entschliessung wird durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

München den 7. August 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

Bekanntmachungen.

(Kundmachung eines Generalpardons.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns bewogen gefunden haben, für diejenigen, welche von Unserem Linien-Militär oder den mobilen Legionen entwichen sind, oder sich der Pflichtigkeit zum Linien-Dienste, oder zur Nazional-Garde II. Klasse entzogen haben, einen Generalpardon zu ertheilen, so lassen Wir denselben hiemit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.*) München den 15. August 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Baumüller.

*) S. unten den Armee-Befehl vom 15. Aug. l. J. S. 1029.

Armee-Befehle.

München den 10. August 1813.

§. 1. Der Major des Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillons, Franz van Douwe, ist den 26. Oktober, — der Kapitän des 1. Linien-Infanterie-Regiments König, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und der Ehren-Legion, Ludwig von Lüneschloß, den 1. November, — der Unterlieutenant des 5. leichten Infanterie-Bataillons Herrmann, Johann Christian Schönfeld, den 5. November, — der Unterlieutenant des 6. leichten Infanterie-Bataillons Palm, Johann Baptist Bozzi, den 27. November in Polock, — der Kapitän des 5. Linien-Infanterie-Regiments, Joseph Windmäßinger, den 28. Dezember in Danielowitze, — der Artillerie-Oberlieutenant, Peter Klein, am Ende Dezembers 1812 in Sabiali, — der Kapitän des 1. Linien-Infanterie-Regiments König, Friedrich Baron Thiboust, den 29. Jänner, — der Bataillons-Chirurg des 4. leichten Infanterie-Bataillons Cronegg, Alois Thomann, den 13. Februar — und der Unterlieutenant des 5. Linien-Infanterie-Regiments, Friedrich Tyroff, den 12. März in Polock, — der Unterlieutenant des 5. Linien-Infanterie-Regiments, Georg von Oelhafen, den 3. — und der Unterlieutenant des 5. leichten Infanterie-Bataillons Herrmann, Heinrich von Bünau, den 23. April in Thorn, — der Kapitän des 8. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, Franz Mayer, den 10. Juni zu Bautzen, — der Oberlieutenant des nämlichen Regiments, Karl Theodor Büchler, den 29. Juni in Passau, — und der Major des 4. Linien-Infanterie-Regiments Sachsen-Hildburghausen, Daniel Kann, den 1. August 1813 in Regensburg gestorben.

§. 2. Die nachgesuchte Entlassung erhalten:

der Rittmeister des 2. Chevauxlegers-Regiments Taxis und Ritter der Ehren-Legion, Franz Xaver Baron Magerl, mit Beibehaltung seines bisherigen Karakters, — der Kapitän, Karl von Jeetze, von der mobilen Legion des Main-Kreises, — der Kapitän Joseph Baron Laßberg, von der mobilen Legion des Ober-Donau-Kreises, — der Oberlieutenant Wilhelm Baron Karg von Bebenburg, von der mobilen Legion des Regen-Kreises, — der Oberlieutenant von Schmiel, von der mobilen Legion des Rezat-Kreises, — der Unterlieutenant Wilhelm Stuhlmüller, vom 6. leichten Infanterie-Bataillon Palm, — der Unterlieutenant Philipp Karl Leonhard Möhrlein, von der mobilen Legion des Main-Kreises, — die Unterlieutenants Franz Joseph Tonolla — und Johann Jakob Kästner, von der mobilen Legion des Rezat-Kreises, — und der Unterlieutenant, Magnus Schöferle, von der mobilen Legion des Iller-Kreises.

§. 3. Der Unterlieutenant des 3. leichten Infanterie-Bataillons Scherer, Joseph Meichsner, wird mit der Normal-Pension in die Ruhe versezt.

§. 4. Die Kapitäns, von Führer — und von Praun, — die Oberlieutenants von Viatis, junior, — von Petz, — von Jaquet — und von Holzschuher, von der mobilen Legion des Rezat-Kreises, — der Oberlieutenant und Adjutant von Illsung, von der mobilen Legion des Iller-Kreises — und der Unterlieutenant Waber, von der mobilen Legion des Ober-Donaukreises, sind in ihren vorigen Pensions-Stand zurückgesezt.

§. 5. Transferirt werden:

die Obersten Anton Baron Rummel, vom 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker zum 5. Linien-Infanterie-Regimente, — und Wilhelm Rodt, vom 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel, zum 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim, — die Oberlieutenants Georg Messerer, vom 13. Linien-Infanterie-Regimente, — Jakob Heinrich Forster, vom 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen, — Joseph Jouvin, vom 1. leichten Infanterie-Bataillon Fick — und Felix Joseph Delonge, vom 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl, — dann die Artillerie-Unterlieutenants, Benignus von Imbert Bourdillon — und Heinrich Wagner, zur Gendarmerie, — der Oberlieutenant und Adjutant der mobilen Legion des Regen-Kreises, Joseph Putz, zum 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, — der Unterlieutenant und Adjutant der mobilen Legion des Unterdonau-Kreises, Friedrich Wilhelm Baron Seckendorff, zum 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen, — der Unterlieutenant Anton Perchermaier, von der Gendarmerie, zum 5. leichten Infanterie-Bataillon Herrmann, — der Unterlieutenant August von Brunnenmayer, vom 2. Chevauxlegers-Regimente Taxis, zum 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, — der Unterlieutenant Joseph Adam Anton Baron Pölnitz, vom 1. Linien-Infanterie-Regimente König, zum 1. Chevauxlegers-Regimente, — der Unterlieutenant Franz Besnard, von der mobilen Legion des Isar-Kreises, zum 1. Linien-Infanterie-Regimente König, — der Unterlieutenant Alois Reister, von der mobilen Legion des Unterdonau-Kreises, zum 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, — der Unterlieutenant August Raab, von der mobilen Legion des Main-Kreises, zum 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, — der Unterlieutenant Ignaz Denz, von der mobilen Legion des Isar-Kreises, zum 1. Chevauxlegers-Regimente, — der Unterlieutenant und Adjutant der mobilen Legion des Salzach-Kreises, Johann Baptist Baron Eberz, zu jener des Regen-Kreises, — der Unterlieutenant Joseph Kellermann, von der mobilen Legion des Isar-Kreises, zu jener des Salzach-Kreises, — und der Unterlieutenant Johann Antoine, von der mobilen Legion des eben genannten Kreises, zu jener des Isar-Kreises.

§. 6. Der Oberst und General-Adjutant Johann Nepomuk Graf Frohberg wird auf seine Bitte, wegen ganz geschwäch-

ter Gesundheit, mit dem General-Majors-Karakter und der Erlaubniß, die Uniform der General-Adjutanten fernerhin tragen zu dürfen, in die Ruhe versezt.

§. 7. Befördert werden, und zwar:

zum Divisions-General: der General-Major und Brigadier der Infanterie, Karl Graf Beckers;

zu General-Majors und Brigadiers: der Oberst des 3. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz, Franz Elbracht, bei der Kavalerie, — dann die Obersten Nikolaus Maillot de la Treille vom 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim, — Franz Graf Deroi vom 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm, — und Georg Baron Habermann vom 5. Linien-Infanterie-Regimente, bei der Infanterie;

zu Obersten: die Oberstlieutenants Joseph Halder — und Karl von Zoller im Artillerie-Regimente, — Joseph Nidermaier vom 1. Chevauxlegers-Regimente, im 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, — Peter Ritter von Palm, Kommandeur des 6. leichten Infanterie-Bataillons, im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm, — und Franz von Pillement, vom 1. Linien-Infanterie-Regimente König, im 11 Linien-Infanterie-Regimente Kinkel;

zu Oberstlieutenants: die Majors Friedrich Baron Weinbach, vom 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl in diesem Regimente, — Wilhelm Graf Ysenburg, vom 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg, im 1. Linien-Infanterie-Regimente König, — Albert Graf Pappenheim, Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, in dieser Eigenschaft, — und Balthasar Kiliani, vom 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven, im 1. Chevauxlegers-Regimente;

zu Majors: die Kapitains Joseph Gotthard, — und Franz von Hoffstetten im Artillerie-Regimente, — Karl von Schmitt, vom 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz, im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim, — Franz Zur Nieden, vom 2. leichten Infanterie-Bataillon Merz, im 6. leichten Infanterie-Bataillon, — Ludwig von Neubronner, vom 5. leichten Infanterie-Bataillon Herrmann, im 3. leichten Infanterie-Bataillon Scherer, — Max Pöllath, vom 2. leichten Infanterie-Bataillon Merz, im 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl, — Joseph Ziegler, vom 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz, in diesem Regimente, — und der Rittmeister Franz von Hetzendorf, vom 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven, im nämlichen Regimente.

§. 8. Ferners rücken vor:

im 1. Linien-Infanterie-Regimente König:

der Unterlieutenant Rudolph Baron Oefele zum Oberlieutenant, — der Junker Karl Leopold von Fischer zum Unterlieutenant, — und der Korporal Karl von Rogister zum Junker;

im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz:

die Kapitäns 2. Klasse Wilhelm Baron Laßberg — und Karl Bechtold zu Ka-

pitäns 1. Klasse; — die Oberlieutenants Paul von Arnstädt — und Ludwig von Dobeneck zu Kapitäns 2. Klasse; — die Unterlieutenants Alois Schmid — und Philipp von Schönhammer zu Oberlieutenants; — der Junker Nepomuk Moser — und der Feldwebel Eberhard Reinecker zu Unterlieutenants; — dann die Korporäle Xaver Kammel — und Franz Mayrau zu Junkern;

im 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl:

der Unterlieutenant Martin Pündter zum Oberlieutenant; — der Junker Friedrich Strasser — und der Artillerie-Junker Franz Joseph Meißrimmel; — dann der Sergeant Joseph Fleischmann vom 1. Linien-Infanterie-Regimente König, — die Korporäle Franz List — und Johann Nepomuk von Sichlern vom 3. Linien-Infanterie-Regimente zu Unterlieutenants; — und der Korporal Heinrich Karl Kaiser zum Junker;

im 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen:

der Kapitän 2. Klasse Andreas Klein zum Kapitän 1. Klasse; — die Unterlieutenants Benedikt Vogel — und Ludwig Zenker zu Oberlieutenants; — der Feldwebel Valentin Gärtner zum Unterlieutenant; — und der Korporal Joseph Baron Bettschart zum Junker;

im 5. Linien-Infanterie-Regimente:

der Kapitän 2. Klasse Wilhelm Kerp zum Kapitän 1. Klasse, — der Junker Wilhelm von Drechsel, — der Feldwebel Johann Baptist Spreither, — dann die Korporäle Edmund Seitz — und Gottlob Weiß zu Unterlieutenants — und der Korporal Michael Niedhardt zum Junker;

im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm;

die Artillerie-Junker Ignaz Seitz — und Albert Bergmann zu Unterlieutenants, — dann die Korporäle Johann Ritzinger — und Karl von Volkamer zu Junkern;

im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim:

die Oberlieutenants Joseph Senger — und Eugen Baron Wallbrunn zu Kapitäns 2. Klasse, — die Unterlieutenants Xaver Loe — und Franz Ployer zu Oberlieutenants, — der Junker Franz Ignaz von Gundelfinger, — der Fourier Melchior Dillmann, — der Sergeant Franz Lachner, — dann die Korporäle Konrad Heißler, — Joseph Bächerle, — Joseph Sartori — und Karl Fischer, dieser vom 1. Linien-Infanterie-Regimente, zu Unterlieutenants, — dann die Korporäle Karl Thurmaier — und Karl Ludwig zu Junkern;

im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius:

der Oberlieutenant Georg Walch zum Kapitän 2. Klasse, — der Unterlieutenant Jakob von Gazza zum Oberlieutenant, mit dem Range vor dem Oberlieutenant

Raimund Bauer, — der Feldwebel Karl Edlinger, — der Fourier Johann Low — und der Korporal Theodor Burgartz zu Unterlieutenants, — dann der Korporal Karl Bauer zum Junker;

im 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg:

der Oberlieutenant Joseph Bronzetti zum Kapitän 2. Klasse, mit dem Range vor dem Kapitän Sebastian Leizenberger, — der Unterlieutenant Friedrich August Haas zum Oberlieutenant, — der Korporal Stephan Böhe — und der Gemeine Heinrich Sieger, dieser vom 13. Linien-Infanterie-Regimente, zu Unterlieutenants, — dann die Korporäle Michael Traut — und Simon Bischoff zu Junkern;

im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker:

der Unterlieutenant Georg Gasner zum Oberlieutenant, mit dem Range vor dem Oberlieutenant Max Emanuel Dietl, — der Junker Christoph Birett, — der Feldwebel Melchior Stecher, — die Sergeanten Georg Obermayer — und Johann Heiland, — dann der Korporal Martin Sedelmayer zu Unterlieutenants;

im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel;

der Junker Philipp Steeger — und der Junker Emeran von Grundner, dieser vom Nazional-Chevauxlegers-Regimente Prinz Karl, — dann der Sergeant Konrad Zerwick — und der Korporal Karl Mellin, dieser vom 1. Linien-Infanterie-Regimente König, zu Unterlieutenants;

im 13. Linien-Infanterie-Regimente:

der Junker Max Friedmann zum Unterlieutenant;

im 2. leichten Infanterie-Bataillon Merz:

die Oberlieutenants Joseph von Vallade — und Wendelin Ortmayer zu Kapitäns 2. Klasse, — die Unterlieutenants Max Joseph von Michel — und Ludwig Baron Fürstenwärther zu Oberlieutenants, — dann der Korporal Johann Leonhard Leeb zum Junker;

im 3. leichten Infanterie-Bataillon Scherer:

die Sergeanten Ernst Steckel — und Max Obermaier vom 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, — dann die Gemeinen Leonhard Hours — und Friedrich Wilhelm Theodor Ludwig von Pieverling vom 13. Linien-Infanterie-Regimente zu Unterlieutenants;

im 4. leichten Infanterie-Bataillon Cronegg:

der Sergeant Johann Glonner zum Unterlieutenant;

im 5. leichten Infanterie-Bataillon Herrmann:

der Oberlieutenant Wilhelm von Rogister zum Kapitän 2. Klasse, — der Junker Friedrich Merkl, — der Fourier Karl Grumm, — der Sergeant Wilhelm Herrmann, — und der Korporal Johann Seiffert zu Unterlieutenants;

im 6. leichten Infanterie-Bataillon:

der Unterlieutenant Jakob von Haffstetten zum Oberlieutenant, mit dem Range vor dem Oberlieutenant Nikolaus Gießler,

— der Sergeant Johann Baptist Hoffmann, — und der Korporal Christian Friedrich Breul vom 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, — dann die Artillerie-Korporäle Franz Versch, — Nikolaus Versch — und Silverius Lechner zu Unterlieutenants, — und der Artillerie-Korporal Karl Muffat zum Junker;

im 1. Chevauxlegers-Regimente:

die Oberlieutenants Ludwig Prinz von Waldeck-Pyrmont — und Jakob Wolf zu Rittmeistern, — die Unterlieutenants Friedrich Wilhelm Baron Voeldern-dorff — und Karl von Gagern zu Oberlieutenants — und der Korporal Ludwig Karl August Lang zum Junker;

im 2. Chevauxlegers-Regimente Taxis:

der Oberlieutenant Christian Oertel zum Rittmeister, — dann die Unterlieutenants Joseph Bertenhammer, — Ludwig von Sommer, — Max Schön — und Konstantin Miller zu Oberlieutenants;

im 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz:

der Korporal Alois Margreiter zum Junker;

im 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen:

der Wachtmeister Martin Kirschbaum — und der Korporal Markus Schropp zu Unterlieutenants, — dann der Fouriers-Praktikant Friedrich Ernst zum Junker;

im 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven:

die Oberlieutenants Heinrich Baron Brackel — und Joseph Baron Weinbach zu Rittmeistern, — die Unterlieutenants Valentin Eckerd — und Joseph Mary zu Oberlieutenants, — und der Kanonier-Korporal Ulrich Wolf zum Unterlieutenant;

im Artillerie-Regimente:

die Kapitäns 2. Klasse Anton Halder — und Andreas Meßner zu Kapitäns 1. Klasse, — die Oberlieutenants Heinrich Danner — und Vinzent Achner zu Kapitäns 2. Klasse, — die Unterlieutenants Konrad Bieber — und Franz Guthy zu Oberlieutenants, — die Junker Joseph Kreitmayr, — Franz Schönfessel, — Heinrich Weber, — Simon Koch — und Karl Brodesser zu Unterlieutenants, — dann die Korporäle Karl Haas, — Kaspar Buchs, — Joseph Naus, — Zacharias Schmidt, — Thaddäus Wuffka — und Joseph Bergmann zu Junkern;

im Ingenieur-Korps:

die Oberlieutenants Johann Pfretschner — und Friedrich Schmauß zu Kapitäns, — die Unterlieutenants Georg Gustav Adolph Ludwig von Kern, — Kaspar Schaupp, — Franz Seraphin Joseph Thomas Maria von Hörmann — und Georg Max Cröniger zu Oberlieutenants, — dann der Kondukteur Friedrich Ludwig Reinhard zum Unterlieutenant.

§. 9. Bei den mobilen Legionen sind angestellt, und zwar bei den Bataillons

für den Main-Kreis:

als Quartiermeister: Christian Müller — und Thomas Schrepfer;

für den Rezat-Kreis:

als Junker: Michael von Bäumler, Sergeant im 4. Bataillon dieser Legion;

für den Ober-Donau-Kreis:

als Kapitän: der bisherige Adjutant Kapitän von Rauner;

als Unterlieutenants: Michael Heckner, — Kaspar Schön, — Friedrich Vorbrugg, — Karl Wangler, — Heinrich Rehm, — Philipp von Harrucker, — Georg Benjamin Zobel, bisher Junker, — Eduard Vollhann, — Joseph Trimpert, — Johann Nepomuk Dirr, — Johann Nepomuk Sprengler, — Joseph von Langenmantel, bisher Korporal im 4. Chevauxlegers-Regimente, — und Jakob Linden;

als Junker: Raimund Wirtensohn;

für den Regen-Kreis:

als Oberlieutenants: Anton von Laimbruch — und Karl von Burchtorff;

als Unterlieutenants: Johann Christoph Sebastian Nicol, — Johann Adam Künzel, — Johann Peter Herrmann, — Johann Christoph Lorenz Schneider, — Anton Dorrer, — Joseph Perkhammer, — Gotthard Krieger, — Franz Mannhart, — Johann Georg Stingl, — Johann Nepomuk Neppel, — Georg August Alois von Fernberg, — Franz Egid Herrmann, — Karl Schloderer, — Johann Georg Jordan, — Alois Faist, — Sebastian Gramann, — Franz Wechsung, bisher Korporal in dieser Legion, und Andreas Murmann;

für den Unter-Donau-Kreis:

als Unterlieutenants: Nikolaus Angerhofer, — Georg Hacker, — Joseph Mayer, — Anton Scharer, — Joseph Simon Mayer, — Wolfgang Weber, — Johann Georg Fachinger, — Anton Pollinger, — und Joseph Burgratz;

als Junker: Wolfgang Drexel;

als Quartiermeister: Franz Xaver Schwägerle, — und Johann Nepomuk Steger;

für den Isar-Kreis:

als Unterlieutenant: Joseph Lindenthaler;

als Junker: Johann Weber — und Joseph Joh;

für den Salzach-Kreis:

als Unterlieutenants: Karl Barth, Feldwebel, — Joseph Lainer, Feldwebel, — August von Enke, Korporal; — Jakob Wimmer, — Adam Zellner, — Wilhelm Friedrich, — Franz Xaver Hautmann, — Johann Simon Karl Hensolt, — Joseph Karl von Schwaben, — Tobias Bauer, — Ludwig Pini — und Joseph Hickel;

als Quartiermeister: Michael Mayer — und Augustin Vorräth:

für den Iller-Kreis:

als Unterlieutenants: Anton Neurauter, — Lorenz Hayeck, — Philipp Jakob Ferdinand Fallmerayer, — Ludwig Gemminger, — Johann Heinrich Gruber, bisher Junker, — Anton Klein, — Friedrich Bolz, — Friedrich Wilhelm

Brandin, — Georg Leonhard Müller, — Johann Georg Koenlein, — Georg Christoph Pausch, — Martin Pratzner, — Karl Christian Poehlmann, — Philipp Maier, — Martin Christoph Leikam, — Alois Haindel, — Vitus Schlierf, — Joseph Wimmer — und Christoph Hartl;

für den Inn-Kreis:

als Quartiermeister: Jakob Bramm — und Ignaz Buchinger.

§. 10. Unterlieutenants-Stellen erhalten:

Ludwig Baron Redwitz — und Theobald Freiherr von Malsen, bei der Gendarmerie, — Johann Wilhelm Greiner, im 5. leichten Infanterie-Bataillon Hermann, — Karl Graf Ysenburg, im 1. Linien-Infanterie-Regimente König, — Xaver Friedrich von Mussinan, im 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen, — Peregrin Schwindel, im 1. Chevauxlegers-Regimente, — Franz von Truchseß, — Franz von Paula Dormaier — und Joseph Pammer, im 2. Chevauxlegers-Regimente Taxis, — Heinrich von Sichlern, im 4. Chevauxlegers-Regimente König, — und Remigius Merian, im 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen.

§. 11. Zu Junkern werden ernannt:

Cölestin von Müller, im 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen, — Karl Ulrich, im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim, — Johann Georg Friedrich Hacke — und Philipp Stenglein, im 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg, — dann Johann Baptist Ludwig Steinle, im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker.

§. 12. Die kaiserlich-französischen Brigade-Generäle, Johann Adam Baron Schramm — und Baron Dommanget, sind zu Kommandeurs, — der kaiserlich-französische Oberst, Johann Paul Adam von Schramm — und der Kapitän und Aide de camp von Fontenu, zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens, — ferner der Divisions-General von Raglovich, zum Kommandanten, — die Obersten Baron Schloßberg, Kommandant in Baireuth — und Karl Diez, vom 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven, — der Rittmeister und Flügel-Adjutant, Joseph Graf Törring-Seefeld, — der Major Georg Baron von Seckendorf, — die Rittmeister, Christian Schmalz — und Anton von Schmid, — die Oberlieutenants, Karl Sedelmaier (inzwischen gestorben) — und Karl August Baron Schönfeld, vom 1. Chevauxlegers-Regimente, — der Major Franz von Hetzendorff — und der Oberlieutenant Wilhelm Beyerlein, vom 6. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven, — der Oberlieutenant Franz Graf Joner, vom 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen, — der Oberlieutenant Ebner, vom 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim, — der Major Matthias von Heunisch — und

der Korporal Rauch, vom 13. Linien-Infanterie-Regimente, — der Oberlieutenant Joseph von Stöckel, vom 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, — die Unterlieutenants, Karl Ludwig von Ponfort — und Friedrich Schlegel, vom 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, — der Feldwebel Philipp Jacobi, vom 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg, — der Oberfeuerwerker Joseph Gölz, — der Feldwebel Christoph Schnabauf, vom 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim, — der Wachtmeister, Heinrich Mathies, vom 4. Chevauxlegers-Regimente König — und der Korporal Peter Jehle, von 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl, zu Rittern der kaiserlich-französischen Ehren-Legion ernannt.

Max Joseph.

von Triva.

München, den 12. August 1813.

Sämtliche Mitglieder des 3. Bataillons der mobilen Legion des Ober-Donau-Kreises haben sich am 7. August in Lindau unter ihrem Chef, dem Major von Schintling, vereiniget, und in einer feierlich aufgestellten, durch die Unterschrift der ältesten Kapitäns, Lieutenants, Feldwebels, Sergeanten, Korporäle, Gefreiten und Soldaten bekräftigten Urkunde unaufgefodert und aus vollkommen freiem Antriebe

„im Gefühle treuer Liebe und Anhänglichkeit für ihren König, das königliche Haus und das theure Vaterland; entflammt durch die Heldenthaten ihrer Voreltern und Waffenbrüder, gebeten, in den Reihen der Linien-Truppen auch über den vaterländischen Grenzen gegen Baierns Feinde fechten, und so die allgemeine Streitkraft durch eine uneingeschränkte Verwendung des Bataillons, in welchem sie versammelt sind, vermehren zu dürfen.“

Der König bezeigt den Mitgliedern dieses braven Bataillons Sein allerhöchstes Wohlgefallen über ihre edlen Gesinnungen und diesen ruhmwürdigen Beweis ihrer Vaterlands-Liebe, welchen Er in Gnaden annimmt.

Das dritte Bataillon der mobilen Legion des Ober-Donau-Kreises nennt sich von nun an Erstes Nazional-Feld-Bataillon Augsburg, wird als Zeichen des unbeschränkten Felddienstes die Fahne eines ersten Bataillons eines Feld-Regiments führen, und die Gratifikazion, welche für eine zweijährige Kapitulazion bestimmt ist, erhalten.

Max Joseph.

von Triva.

München, den 12. August 1813.

Das Nazional-Chevauxlegers-Regiment Prinz Karl, hat sich am 12. dieß aus freiem Antriebe und nach dem allgemeinen Wunsche des Regiments durch eine aus den Aeltesten

der verschiedenen Grade zusammengesezte Abordnung anerboten, die Feinde des Vaterlandes überall, auch jenseits der Grenze, in der Eigenschaft eines Feld-Regiments treu und muthvoll zu bekämpfen.

Der König nimmt diesen rühmlichen Beweis der patriotischen Denkungsart dieses braven Regiments, welcher zum allerhöchsten Wohlgefallen gereicht hat, in Gnaden auf; dasselbe wird sich nun 7. Chevauxlegers-Regiment Prinz Karl nennen, und die für eine zweijährige Kapitulazion bestimmte Gratifikazion empfangen.

Max Joseph.

von Triva.

München den 15. August 1813.

In der Absicht den Verirrten die Rückkehr zur Pflicht zu erleichtern, wird verordnet, wie folgt:

Art. 1. Allen denjenigen Soldaten, Nazional-Gardisten, zum Linien-Dienste und zur Nazional-Garde II. Klasse Pflichtigen, welche sich vor Verkündung der gegenwärtigen Verordnung der Deserzion oder Widerspenstigkeit, nach den Artikeln 100. und 101. des Konskripzions-Gesezes schuldig gemacht, oder sonst dem Dienste sich entzogen haben, soll volle Verzeihung und Straflosigkeit bewilliget seyn, wenn sie sich binnen sechs Wochen vom heutigen Tage an gerechnet, und zwar die Soldaten und Nazional-Gardisten bei den Regimentern und Bataillons, bei welchen sie eingereiht waren,

die zum Linien-Militär, und zu den Legionen Pflichtigen bei ihrer Konskripzions-Behörde freiwillig stellen, und den ihnen obliegenden Pflichten nachkommen.

Art. 2. Ausgenommen von dieser Verzeihung sollen seyn:

1. diejenigen, welche zum Feinde übergegangen sind, und bei demselben Dienste genommen haben;
2. diejenigen, welche vor oder nach ihrer Entweichung ein anderes Verbrechen begangen haben;

diejenigen, welche bei ihrer Entweichung Gewehr, Montur, Pferd, Sattel und Zeug oder andere Geräthschaften mitgenommen haben, sind darum von der Verzeihung nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Diejenigen Soldaten, Nazional-Gardisten, zum Dienste der Linie oder der Nazional-Garde II. Klasse Pflichtigen, welche binnen der Art. 1. bestimmten Frist von der ihnen bewilligten Verzeihung keinen Gebrauch machen, sollen nach denjenigen Straf-Gesezen behandelt werden, deren besondere Kundmachung nächstens folgen wird.

Max Joseph.

von Triva.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst

am 15. Juli l. J. den Fiskal-Adjunkt zu Neuburg, Joseph Kamel, nach Bamberg, und den Fiskal-Adjunkt zu Bamberg,

Thomas Zacherl, nach Neuburg, beide in gleicher Eigenschaft, nach ihrer Bitte zu versezen;

am 26. als Stiftungs-Administrator des Distriktes Freising, den bisherigen ersten Rechnungs-Kommissär der Kreis-Administrazion in München, Franz Xaver Stokmair, provisorisch zu ernennen, und die Rechnungs-Kommissäre Wolf, Heiser, Zottmair und Moller in die erledigten Stellen vorzurücken;

am 27. die bei dem Merkantil-Friedens- und Schieds-Gerichte in Nürnberg erledigte Protokollisten-Stelle dem vormaligen Stabs- und Bergrichter, Friedrich Pius Haubenstricker, provisorisch zu verleihen, den Advokaten Joseph Miltenberger, als überzähligen Anwalt in Ansbach zu belassen, sofort den bisherigen Advokaten in Regen, Friedrich Paul Schön, zum Advokaten in Deggendorf und den Rechts-Praktikanten Joseph Parzer, zum Advokaten bei dem Landgerichte in Waizenkirchen;

am 28. als Amtsdiener bei der besondern Stiftungs-Administrazion für die Schulen in München den ehemaligen Kordons-Rottmeister bei dem Landgerichte München, Max Rammer, zu ernennen;

am 29. den bisher in dem Ministerial-Büreau des Innern als ersten Sekretär prov. angestellten Johann Baptist Mehrlein in dieser Eigenschaft definitiv zu bestätigen;

am 30. den bisherigen ersten Kanzleiboten bei der Finanz-Direkzion des Unter-Donaukreises, Franz Gaisbauer zum Büreaudiener, den bisherigen zweiten Kanzleiboten Max Berger, zum ersten, und den pensionirten Fürstbischöflich passauischen Hoflaquai, Joh. Maroth, zum zweiten Kanzleiboten bei derselben;

am 31. den bisherigen ersten Finanzrath des Rezatkreises, D. Konrad Julius Neslin, als Ober-Finanzrath bei der Steuer- und Domainen-Sekzion zu ernennen;

am 3. August dem ehemaligen Oberförster zu Oberscheinfeld, Heinrich Geiger, die Verwaltung der Revier Geroldsgrün provisorisch zu übertragen; ferners den bisherigen zweiten Stadtgerichts-Direktor zu Nürnberg, Friedrich Popp, zum dritten Direktor bei dem Appellazionsgerichte für den Isarkreis, jedoch ausser dem Etat zu befördern;

die bei dem Appellazionsgerichte für den Unter-Donaukreis erledigte Registrators-stelle dem Johann Fürst, bisher Stadtgerichts-Protokollisten zu Passau, und diese dadurch frei werdende Stelle dem dortigen pensionirten Bürgermeister, Martin Wiederer, provisorisch zu verleihen;

den bisherigen Diurnisten im Ministerial-Justiz-Büreau, Konrad Schmierl, zum Stadtgericht-Schreiber in Fürth; endlich

den Lizenziat Johann Rothbauscher als Advokaten in Straubing zu ernennen.

Bei der Redakzion des Regierungsblatts ist das Register über das Strafgesezbuch für das Königreich Baiern für 30 kr. zu haben.

Regierungsblatt.

XXXXIV. Stück. München, Samstag den 21. August 1813.

Bekanntmachungen.

(Das kirchliche Aufgebot protestantischer Verlobten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch Unsere Verordnung vom 27. Februar 1809 (Reggsbl. 1809, Stück XXI.) haben Wir die gänzliche Dispensazion von dem kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten, so wie die Ertheilung der Erlaubniß zur einmaligen Proklamazion Unserer allerhöchsten Stelle vorbehalten, die Dispensazion vom dritten Aufgebote aber Unseren General-Kreis-Kommissariaten übertragen, und zwar in so lange, als Wir nicht in Beziehung auf die bevorstehende neue bürgerliche Gesezgebung anders verfügen würden.

Um nun aber einen, dem Zwecke dieser Dispensazions-Gesuche widersprechenden, Zeitverlust zu entfernen, haben Wir auf den Uns hierüber erstatteten Vortrag Uns bewogen gefunden, jene Verordnung dahin abzuändern, daß

1) zwar die gänzliche Dispensazion von dem Aufgebote im Allgemeinen fernerhin unmittelbar bei Uns nachgesucht werden, jedoch den General-Kreis-Kommissariaten, so wie den Kommissariaten der Städte Augsburg und Nürnberg gestattet seyn solle, in höchstdringenden Fällen und aus wichtigen Gründen diese Dispensazion selbst zu ertheilen.

2) Wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sind selbst die Landgerichte und Polizei-Behörden, zur Ertheilung dieser Dispensazion ermächtiget, haben aber hievon, unter Anführung der Gründe, dem betreffenden General-Kommissariate unverzügliche Anzeige zu machen.

3) Im Falle der gänzlichen Erlassung des Aufgebotes ist beiden Verlobten das Juramentum de statu libero vor der Trauung durch den Pfarrer abzunehmen.

4) Die Taxe für diese Dispensazion soll nach Maßgabe des Vermögens der Verlobten zu 10 fl., 25 fl. und 50 fl. — von den General- und Lokal-Kommissariaten berechnet werden.

5) Die Dispensazion von dem zweiten und dritten Aufgebote haben in Zukunft die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate gegen die in der Verordnung vom 27. Februar 1809 vorgeschriebene Taxe zu ertheilen.

Wir lassen diese Verordnung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, und tragen Unseren General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten auf, sich darnach zu achten.

München den 11. August 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

(Die Bestimmung des Beitrages zu der allgemeinen Brand-Versicherungsanstalt für das erste Versicherungs-Jahr 18$\frac{11}{12}$ betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der vorliegenden ämtlichen Berichte über den Stand des in die allgemeine Brand-Versicherungsanstalt eingeschäzten Grund-Kapitals, so wie über die Summe der zu leistenden Entschädigungen und andern aus dem Zwecke und der Verwaltung der Anstalt hervorgehenden Zahlungen, wird hiemit der Beitrag der im Jahre 18$\frac{11}{12}$ dem Assekuranz-Verbande einverleibten Gebäude-Besizer für das eben gedachte erste Versicherungs-Jahr vom 1. Oktober 1811 bis lezten September 1812, auf

Acht Kreuzer von jedem hundert Gulden der in die Grundbücher eingeschriebenen Anschläge,

bestimmt.

Hierunter ist aber nicht nur der erfoderliche Beitrag zur Zurückzahlung des dritten Theils der zum Besten der Anstalt aus den Stiftungen aufgenommenen Kapitalien zu 200,000 fl., sondern auch derjenige besondere Beitrag von zwei Kreuzern begriffen, welche, in Gemäßheit der Brand Versicherungs-Ordnung, drei Jahre lang erhoben werden sollen, um der Anstalt einen eigenthümlichen Vorschuß-Fond zu verschaffen, und welche nach Verfluß der dreijährigen Frist nicht ferner werden bezahlt werden dürfen.

Indem nun dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die baldige gleichmäßige Bekanntmachung der detaillirten Rechnungs-Uebersichten vorbehalten wird, erhalten sämtliche Polizei-Behörden, Land- und Untergerichte den Befehl, sich die Erhebung des oben bestimmten Beitrags binnen 14 Tagen, nach Maßgabe der Brandversicherungs Ordnung, Art. 22. und 33, dann der ergänzenden Instrukzion, §. 11. ernstlich angelegen seyn zu lassen; so wie auch die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate über die Einhaltung des gesezten Termins zu wachen, und die vorgeschriebenen Berichte über die vollzogene Erhebung zu erstatten haben; wobei dieselben übrigens noch autorisirt werden, auf die erhobenen Beiträge, die in ihren Kreis-Bezirken noch unberichtigten Brand-Entschädigungen für das Jahr 18$\frac{11}{12}$ sogleich anzuweisen; mit der Obliegenheit jedoch, über diese Anweisungen die gehörigen Uebersichten zur allerhöchsten Stelle

einzusenden. München den 15. August 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

Pfarreien und Benefizien-Erledigungen.

Im Regen-Kreise:

1) Das Schul-Benefizium zu Abensberg.

Das Münsterische Schul-Benefizium zu Abensberg ist durch die Beförderung des Benefiziaten Georg Martin Dellekönig, auf das erste Benefizium allda erlediget worden; mit der freien Wohnung ist eine jährliche Rente zu 340 fl. verbunden, die Obliegenheiten des Benefiziaten bestehen darin, daß er täglich eine Messe in der Pfarrkirche lese, in der Seelsorge aushelfe, und seinen Schülern in den Gegenständen der Primär- und Real-Schule Unterricht ertheile. In dieser Hinsicht hat die allerhöchste Stelle eine Prüfung der Kandidaten verordnet, und das königliche General-Kommissariat des Regen-Kreises den 30. September dieses Jahres dazu bestimmt.

Im Ober-Donaukreise:

2) Die Pfarrei Ober-Baar.

Die durch den Tod des Pfarrers Rausch erledigte Pfarrei Ober-Baar liegt in der Diözese Augsburg, im Landgerichte Rain, sie enthält 289 Seelen. Es befindet sich darin eine Schule; der Pfarrer bedarf keines Hilfspriesters.

Die Erträgnisse berechnen sich auf 561 fl. wovon der größte Theil aus dem Pfarr-Widdum, dann aus Zehenten und gestifteten Jahrtagen geschöpft wird.

3) Die Pfarrei Oberhaunstatt.

Die durch das am 18. Juli l. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Joseph Maria Söhr, erledigte Pfarrei Oberhaunstatt liegt im Landgerichte Ingolstadt und in der Diözese Eichstädt; sie enthält das Dorf Ober-Haunstatt, wo der Sitz des Pfarrers ist, und das eine Viertelstunde entlegene Filial Unter-Haunstatt.

Die Seelenzahl beträgt 205. Einen Hilfspriester bedarf der Pfarrer nicht.

Die Schule bestehet in Ober-Haunstatt.

Die Erträgnisse der Pfarrei fließen größtentheils aus dem Pfarr-Widdum, dann aus grundherrlichen Zehent- und Gemeinde-Rechten; endlich aus den Bezügen für besonders bezahlte Dienstverrichtungen; sie berechnen sich außer dem Genusse der Wohnung auf 1030 fl. Die jährlichen Lasten betragen 93 fl. 53½ kr.

Im Iller-Kreise:

4) Die Pfarrei Ketterschwang.

Durch den am 27. Juli l. J. erfolgten Tod des Priesters Kaspar Fesenmaier, ist dessen bisher inne gehabte Pfarrei Ketterschwang erlediget worden; sie liegt im Bisthume Augsburg, Wahldekanats und Landgerichts Kaufbeuern, dann dem Stiftungs-Administrazions-Bezirke Mindelheim, und enthält

258 Seelen; ihre jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 627 fl. 34 kr. 2 pf.

nämlich:

vom Widdum-Gut	564	57	2
von der Stole	62	37	—

Im Isar-Kreise:

5) Die Pfarrei Ampermoching.

Durch das Ableben des Pfarrers Alois Bonin zu Ampermoching ist die gleichgenannte Pfarrei in der Diözese Freising, und in dem Dekanate und Landgerichte Dachau, mit zwei Stunden im Umfange, und 550 Seelen, erlediget.

Sie hat zwei Filialen, eine Kapelle, zwei Schulen, und ist ohne weitern Hilfspriester.

Das Einkommen besteht in ungefähr 1000 fl. Unter die Lasten gehören 30 fl. jährlich Pfarrhofbau-Ausfizfristen.

(Grenz-Purifikazion zwischen den Landgerichten Amberg und Burglengenfeld.

Die zwischen den Landgerichten Amberg und Burglengenfeld getroffene Uebereinkunft, daß zur Aufhebung der zwischen ihnen bestandenen Vermischungen, den nun gebildeten Steuer-Distrikten gemäß, folgende Orte wechselseitig übergehen sollen, und zwar

I. vom Landgerichte Burglengenfeld, an das Landgericht Amberg;

die Orte: Lengenfeld, Lohe, Frienertsheim, Kessel, Mendorferbuch und Eigentshofen;

II. vom Landgerichte Amberg, an das Landgericht Burglengenfeld;

die Orte: Münchhof, Hastenrieth, Fünfeichen, Kappelhofen, Vilshofen, Vilswöhr, Harschhofen, Baumhof, Hammerberg, Fischeroed, Siegenthann, und Richt bei Schwandorf,

haben Seine königliche Majestät mit dem Beisaze zu genehmigen geruht, daß diese Purifikazion erst mit dem Anfange des Etatsjahres 18 13/14 in Wirkung treten dürfe.

München den 7. August 1813.

(Die Bildung des mannlehenbaren Ortsgerichts zu Grötschenreuth im Mainkreise betreffend.)

Seine königliche Majestät genehmigten auf das Gutachten des General-Kommissariates des Main-Kreises vom 18. Juli l. J., daß bei dem Mannlehen des königlichen Vasallen, Majors von Weikmann zu Grötschenreuth, im Landgerichte Kemnath, ein Ortsgericht als Lehenzubehörde dergestalt gebildet werde, daß sich diese gutsherrliche Gerichtbarkeit sowohl über die zum besagten Lehen gehörigen Hintersaßen, als auch über die im Arrondissement liegenden bisher landgerichtischen Weiler Schabenreuth und Hopfau mit einer Familienzahl von 52 ständigen Hintersaßen erstrecken soll.

In der Sizung des königlichen geheimen Rathes vom 5. August wurden folgende Rekurse entschieden:

1) Die Gewerbs-Streitsache der Wein-

und Bier-Wirthe zu Regensburg, über das Recht zur Wirthschafts-Verpachtung und Translokazion.

2) Der Rekurs des Johann Christoph Hörlein und Konsorten gegen Anton Levi und Konsorten zu Altenmuhr, Landgerichts Gunzenhausen im Rezat-Kreise, wegen Gemeinheits-Theilung.

3) Die Gewerbs-Streitsache der Wagner und Schmiede zu Bamberg, mit dem dortigen Chaisen-Fabrikanten Bernhard Deuerling.

4) Die Streitsache zwischen den bloßen Hausbesizern und Begüterten zu Obernzenn, Landgerichts Leutershausen im Rezat-Kreise, wegen der den Erstern verweigerten Theilnahme bei Abtheilung eines Waldes, wurde zu den Justiz-Stellen verwiesen.

5) Der Rekurs des Johann Friedrich Schmitt, Handelsmannes zu Bamberg, wegen Tabacks-Konfiskazion.

(Patriotische Beiträge zur Unterstüzung der verwundeten und kranken vaterländischen Krieger.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu diesem edeln Endzwecke sind hierorts ferner eingegangen.

Durch das königliche Landgericht Waldsassen:

a) von der Pfarrei Waldsassen		36 fl.	45 kr.
b) — — —	Wernersreith	22 =	— =
c) — — —	Münchenreith	8 =	— =
d) — — —	Waltershof	25 =	45 =
e) von der Pfarrei-Inspekzion	Redtwiz	11 fl.	26 kr.
f) von dem Pfarrei-Provisoriate	Neualbenreith	4 =	56 =
g) von der Pfarrei Leonberg		26 =	— =
h) — — —	Mitterteich	4 =	47 =
i) — — —	Konnersreith	4 =	— =
k) — — —	Wisau	11 =	24 =

Zusammen inclusive 1 kr. Ueberschuß, und nach Abzug 1 fl. 3 kr. Porto . . . . . 154 fl. 1 kr.

wovon $\frac{2}{3}$ den verwundeten und kranken Kriegern mit . . . . . 102 fl. 40$\frac{2}{3}$ kr.

und das andere Drittheil mit 51 = 20$\frac{1}{3}$ =

den Wittwen und Waisen der im Felde gestorbenen, oder vor dem Feinde Gebliebenen bestimmt sind.

Durch das königliche Landgericht Pfarrkirchen:

vom Steuer-Distrikte	Marienkirchen	7 fl.	49 kr.
— — —	Peterskirchen	6 =	1 =
— — —	Johanneskirchen	7 =	36 =
— — —	Birnbach	7 =	39 =
— — —	Opping	3 =	— =
— — —	Jedersburg	4 =	36 =
— — —	Reichenberg	3 =	6 =
— — —	Baumgarten	5 =	48 =
vom Gerichtsdiener Triesellner	daselbst	1 =	24 =
= Steuer-Distrikte	Oberbiernbach	2 =	24 =
— — —	Hirschbach	2 =	9 =
— — —	Untertattenbach	3 =	38 =
— — —	Rosbach	5 =	— =
— — —	Stocka	3 =	3 =

vom Steuer Distrikte Mitterhausen 4 fl. — kr.
— — — Neuhofen . 9 = 8 =
— — — Schalldorf . 11 = 46 =
— — — Stokham . 7 = 12 =
— — — Grafensee . 3 = — =
— — — Schwelbach . 4 = 51 =
— — — Neukirchen . 5 = — =
— — — Ulbering . . 4 = 7 =
— — — Wiesing . . 9 = 41 =
— — — Fuchseck . . 1 = 34 =
— — — Pestmünster . 5 = 48 =
— — — Tristern . . 7 = 30 =
— — — Pörndorf . 5 = 54 =
— — — Emmersdorf 6 = 33 =
— — — Vogling . 6 = 8 =
— — — Steinbach . 2 = 48 =
— — — Wittibreith . 4 = 52 =
— — — Münchsdorf 12 = 8 =
— — — Anzenkirchen 2 = 57 =
— — — Brombach . 3 = 59 =
— Pfarrer zu Wittibsreith 2 = 24 =
— Markt Pfarrkirchen . 65 = 32 =

Zusammen nach Abzug $9\frac{1}{2}$ kr.
Abgang . . . . . . 249 fl. $55\frac{1}{2}$ kr.

Durch das königliche Landgericht Freising nachträglich

a) von der Pfarrei Eching . 8 fl. 18 kr.
b) eine Sammlung in Freising 33 = 44 =
c) durch den Obmann des Steuer-Distrikts Hummel . . . 6 = 12 =
d) durch den Obmann des Steuer-Distrikts Wessenhausen . 3 = 50 =
e) deto von Giggenhausen . 2 = 14 =
f) durch den Obmann von Langenbach . . . . 6 fl. 21 kr.

Zusammen nach Abzug 9 kr.
Porto . . . . 60 = 30 =

Durch das königliche Graf von Montgelasische Majorats-Herrschafts-Gericht Zaizkofen von den dortigen Ortschaften 24 fl. 53 kr.

Durch das königliche Landgericht Dachau;

von dem königlichen Landgerichts-Personale . . . . . . 10 = 48 =
— — königlichen Administrazions-Rath und Rentbeamten Ertel . . . . 5 = 24 =
— Pfarramte Aspach . . . 6 = — =
— — Obermarbach . 4 = — =
— — Jezendorf . 8 = 31 =
— — Oberweikertshofen 3 = 18 =
— — Großingmoos 4 = 13 =
— der Expositur Großberghofen 6 = — =
— dem Pfarramte Walkershofen 4 = 30 =
— — — Kollbach . 11 = 4 =
— — — Ebertshausen 3 = — =
— — — Pellheim . 14 = 30 =
— — — Hebertshausen 6 = — =
— — — Vierkirchen 33 = 18 =
— — — Malching . 2 = 30 =
— — — Giebing . 10 = — =
— — — Mitterndorf 10 = 32 =
— — — Welshofen . 2 = 31 =
— — — Weichs . . 7 = — =
— — — Emmering . 18 = — =
— — — Jodersdorf . 28 = — =

von dem Pfarramte Langenpettenbach	7 fl.	12 kr.
— — — Enzenhofen	8 ,	27 ,
— — — Dachau .	22 ,	21 ,
— — — Röhrmoos	9 ,	49 ,
— — — Niederroth	7 ,	— ,
— — — Pipinsried	4 ,	42 ,
— — — Oberroth .	4 ,	— ,
— — — Sulzemoos	3 ,	18 ,
— — — Haimhausen	4 ,	24 ,
— — — Petershausen	6 ,	— ,
— — — Rummeltshausen	3 ,	3 ,
— — — Fürstenfeldbruck	32 ,	36 ,
— — — Schwabhausen	2 ,	25 ,
— — — Maisach . .	8 ,	24 ,
— — — Rottbach .	7 ,	12 ,
— — — Bergkirchen .	12 ,	38 ,
— — — Mammendorf	10 ,	— ,
— — — Hirtlbach .	12 ,	40 ,
— — — Kreuzholzhausen	9 ,	12 ,
— — — Einsbach .	24 ,	7 ,
— — — Ampermoching	18 ,	— ,
— — — Günzlhofen .	7 ,	— ,
— — — Arnbach . .	5 ,	42 ,
— — — Aufkirchen .	4 ,	— ,

Zusammen nach Abzug 46 kr. Porto . . . . 432 fl. 35 kr.

nebst 10 Paket Charpie und Leinwand, wovon ein großer Theil Charpie durch die Schuljugend in Dachau gezupft wurde.

Durch das katholische Pfarramt in Hofkirchen, Landgerichts Haag im Salzach-Kreise:

a) von den ledigen Mannspersonen daselbst, mit Einschluß der Sonntagsschüler . . .	24 fl.	6 kr.
b) von den ledigen Personen weiblichen Geschlechts, nebst Sonntagsschülerinnen	20 ,	3 ,
c) von den Verheuratheten .	52 ,	45 ,
d) von den Werktagsschülern, die zur Kommunion zugelassen wurden	2 ,	48 ,
e) von einer protestantischen Auszüglerin	— ,	24 ,

Zusammen nach Abzug $17\frac{1}{2}$ kr. Münzverlust . . . . . 99 , $48\frac{1}{2}$,

Durch die königliche Polizei-Direkzion Nürnberg, nachträglich von der dortigen Barchent- und Leinweberzunft, nach Abzug 18 kr. Porto . . . . . . 4 , 42 ,

wovon, wie bei den früheren Beiträgen, die Hälfte den verwundeten und kranken Kriegern, mit . . . 2 fl. 21 kr.

und die andere Hälfte den Wittwen und Waisen, der vor dem Feinde gebliebenen und im Felde gestorbenen Krieger bestimmt wurde.

München den 10. Juli 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Wilhelm.

Auszüge aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

In die Adels-Matrikel des Königreichs wurden ferners eingetragen:

1) am 6. August 1813, der königliche Appellazionsgerichts-Rath in München, Joseph David von Heufler, Ritter zu Rasen, samt seiner Schwester bei der Ritter-Klasse Lit. H. fol. 1243. act. Num. 1777;

2) am 28. Juli 1813, der Herr Fürst Joseph Johann Nepomuck Anton Karl zu Schwarzenberg, gefürsteter Landgraf zu Meggau, Graf zu Sulz, Herzog zu Krummau, Graf und Herr zu Illereichen und Kellmünz, kaiserlich-königlicher österreichischer Kämerer, Ritter des goldenen Vließes, und vormaliger Reichs-Erbhofrichter zu Rottweil, in Wien, samt seinem Bruder, Ernst Joseph, Domherrn zu Salzburg, bei der Fürsten-Klasse Lit. S. fol. 1397. act. Num. 3238;

3) am 10. April 1813, der verstorbene königliche Oberst und der kaiserlich-königlich französischen Ehrenlegion Ritter, Ferdinand von Muffel, vielmehr jezt dessen zurückgelassene Kinder, in Baireuth, bei der Adels-Klasse Lit. M. fol. 224. act. Num. 2653;

4) am 10. Juni 1813, der königliche Oberst und Kommandant des 11. Linien-Infanterie-Regiments, dann des militärischen Max-Joseph-Ordens Kommenthur, und der kaiserlich-königlich französischen Ehrenlegion Kommandant, Franz Xaver Freiherr von Dalwigk, in Mannheim, bei der Freiherrn-Klasse Lit. D. fol. 864. act. Num. 2970;

5) am 29. März 1813, der königlich-baierische Oberlieutenant und Ritter der kaiserlich-königlich französischen Ehrenlegion, Joseph Heinrich Ludwig von Madroux in Augsburg, bei der Adels-Klasse Lit. M. fol. 95. act. Num. 2586;

6) am 5. April 1813, der königliche Kämerer, Ignaz Ludwig Graf von Preysing (Lichtenegger Linie) in Sulzbach, bei der Grafen-Klasse Lit. P. fol. 25. act. Num. 2551;

7) am 22. März 1813, der Besizer des Ritterguts Schlottenhof, Karl Wilhelm Albrecht von Jetze zu Schlottenhof, mit Ausschluß seines in fremden Militärdiensten stehenden Sohnes, bei der Adels-Klasse Lit. J. fol. 359. act. Num. 2722.

München den 14. August 1813.

Berichtigung.

Bei der Redakzion des allgemeinen Regierungsblatts wurde folgende Berichtigung nachgesucht: (Stück XXXVI. des l. J. S. 839. 7) Zeile 4.) von Passauer samt dessen Bruder in München.

Regierungsblatt.

XXXXV. Stück. München, Samstag den 21. August 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die militärischen Strafgeseze betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns bewogen gefunden haben, rücksichtlich der militärischen Dienstes-Verbrechen die bisher bestandenen Kriegsartikel aufzuheben, und einsweilen besondere, den jezigen Verhältnissen angemessene Strafgeseze zu erlassen, so wollen Wir solche durch das Regierungsblatt mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß in den, Art. 13, 15, 16 und 17, bestimmten Fällen die Gerichtbarkeit Unserer bürgerlichen Strafgerichte bis auf weiters suspendirt seye, und diejenigen Unserer Unterthanen, welche sich einer der darin ausgedrückten Handlungen schuldig machen, den einschlägigen Militär-Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung überlassen werden sollen. Zugleich bestimmen Wir, daß soferne Unser kommandirender General, nach der ihm ertheilten Vollmacht, eine Stadt in Belagerungsstand erklären, oder in einem bestimmten Umkreise mit Suspendirung der bürgerlichen Ordnung das Kriegsgesez kund machen sollte, die in Unserm Edikte vom 27. Juli 1809 *) enthaltenen Staats-Verbrechen lediglich durch die Kriegsgerichte untersucht und abgeurtheilt werden sollen.

München den 19. August 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas. Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Baumüller.

Armee-Befehle.

München den 16. August 1813.

Die bei der Armee zur Bestrafung der gemeinen Verbrechen bis jezt vorgeschriebene peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl des V. wird dergestalt aufgehoben, daß das allgemeine Strafgesezbuch für das Königreich Baiern von dem — im Promulgazions-Edikte vom 16. Mai laufenden Jahres festgesezten — Zeitpunkte an, und nach den darin enthaltenen übrigen Bestim-

*) Reggsbl. 1809. St. LVI. S. 1281. et seqq.

mungen bei den Militär-Gerichten in gesezliche Kraft und Wirkung tritt.

Die erfoderliche Anzahl der Exemplarien desselben werden den sämtlichen Regimentern, Bataillons und übrigen Militär-Behörden durch das Expedizions-Amt des Kriegs-Oekonomie-Rathes zugestellt werden.

Um nun auch in Hinsicht der militärischen Dienstes-Verbrechen, ihrer Bestrafung, und der Befugniß der Kommandirenden zu Vollziehung derselben bei den dermaligen Zeitumständen provisorisch, und so lange, bis ein vollständiges militärisches Strafgesezbuch erscheinen wird, eine den jezigen Verhältnissen einsweilen angemessene Verfügung zu treffen, sollen anstatt der bisher bestandenen Kriegsartikel, die unten folgenden Gesezes-Bestimmungen künftighin zur Richtschnur genommen, und die darin verhängten Strafen in Anwendung gebracht werden.

Die Kommandirenden werden beauftragt, diese Strafgeseze nicht nur alsogleich an drei nacheinander folgenden Tagen, den sämtlichen Regimentern, Bataillons und allen übrigen Abtheilungen auf angemessene Art verkünden zu lassen, sondern sie sollen auch besonders Sorge tragen, daß dieselben den eintreffenden Beurlaubten, oder aus den Spitälern zurückkehrenden Kranken ebenfalls, und auch in der Folge öfters an den dazu gewöhnlich bestimmten Tagen gehörig bekannt gemacht werden.

Militärische Strafgeseze.

Erster Theil.

Erster Titel.

Von der Deserzion zum Feinde.

Art. 1. Jede Militär-Person oder jedes andere Individuum, welches bei der Armee, und in derselben Gefolge angestellt ist, soll, wenn es ohne schriftliche Bevollmächtigung seiner Obern zum Feinde übergehen wird, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 2. Als Ueberläufer zum Feinde soll angesehen, und als solcher mit dem Tode bestraft werden, jede Militär-Person, oder jedes andere bei der Armee angestellte Individuum, welches ohne Befehl oder schriftliche Erlaubniß seiner Obern die von dem Kommandanten der Truppe bestimmten Grenzen auf jene Seiten hin, wo er mit dem Feinde in Verbindung treten könnte, wird überschritten haben.

Art. 3. Gleichfalls soll mit dem Tode bestraft werden, jede Militär-Person, oder jedes andere zur Armee gehörige Individuum, welches aus einem belagerten oder von dem Feinde umringten Plaz herausgehen wird, ohne dazu von dem Kommandanten des Plazes schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben.

Art. 4. Jede Militär-Person, welche, während sie in Gegenwart des Feindes Schildwache oder als Feldwache steht, ihren Posten, ohne das, was ihr bei der Uebergabe desselben aufgetragen worden,

beobachtet zu haben, verlassen wird, um nur auf ihre eigene Sicherheit zu denken, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 5. Jede Militär-Person oder jedes andere bei der Armee stehende Individuum, welches überwiesen ist, seine Kameraden aufgewiegelt zu haben, zum Feinde überzugehen, soll als Oberhaupt eines Komplotts angesehen, und mit dem Tode bestraft werden, wenn auch gleich die Deserzion nicht würde Statt gehabt haben.

Diejenigen, welche der Verführung Gehör geben, sind nach dem Grade ihrer Theilnahme und der dadurch hervorgehenden Strafbarkeit mit zwei bis zehnjähriger Schanzarbeit auf den Festungen zu bestrafen.

Art. 6. Wenn Militär-Personen ein Komplott zum Feinde überzugehen, gemacht haben, und der Anstifter nicht bekannt seyn wird, so soll die höchste im Grade von den mitschuldigen Militär-Personen, oder bei gleichem Grade die älteste im Dienste als Oberhaupt des Komplotts angesehen, und mit dem Tode; wenn es aber ins Innere geschieht, mit fünfzehn Jahren Schanzarbeiten auf den Festungen bestraft werden.

Art. 7. Jeder Mitschuldige, welcher ein Komplott angeben wird, soll wegen des von ihm entdeckten Verbrechens nicht verfolgt, noch gestraft werden.

Zweiter Titel.

Von der Deserzion ins Innere.

Art. 8. Jede Militär-Person, oder jedes andere zur Armee gehörige Individuum, welches überwiesen wird, von der Armee oder aus einem bedrohten festen Plaze desertirt zu seyn, um sich in das Innere des Königreichs Baiern zu begeben, soll mit fünf Jahren Schanzarbeiten auf den Festungen bestraft werden.

Art. 9. Jede Militär-Person, welche überwiesen wird, von der Armee oder aus einem festen Plaze desertirt zu seyn, während sie im Dienste war, soll mit sieben Jahren Schanzarbeiten auf den Festungen; wenn sie aber, während sie als Schildwache oder Feldwache ausgestellt war, von ihrem Posten desertirt ist, mit zehn Jahren Schanzarbeit auf den Festungen bestraft werden.

In dem ein und dem andern dieser beiden Fälle soll die Deserzion mit Gewehr und Gepäcke mit fünfzehn Jahren Schanzarbeitsstrafe in den Festungen belegt werden.

Art. 10. Jede Militär-Person, welche ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Obern, oder ohne Abschied in der durch die Geseze vorgeschriebenen Form sich entfernt, und binnen zweimal vier und zwanzig Stunden nicht wieder stellt, soll als Deserteur angesehen und als solcher bestraft werden.

Art. 11. Als Deserteur ins Innere soll gleichfalls angesehen werden, jede Militär-Person, welche ohne Abschied oder Erlaubniß die von dem Kommandanten bestimmten Grenzen auf der dem Feinde entgegengesezten Seite wird überschritten haben, seye es nun im Lager, in einer Kantonirung oder in ei-

nem im Belagerungs-Zustande befindlichen Plaze.

Art. 12. Jede Militär-Person, oder jedes andere Individuum, welches bei der Armee oder in ihrem Gefolge angestellt ist, außerhalb dem Gebiete des Königreichs Baiern, soll, sobald dasselbe überwiesen wird, einen Deserteur versteckt oder seine Entweichung begünstiget zu haben, als Mitschuldiger des Deserteurs angesehen, und als solcher bestraft werden.

Art. 13. Jeder Einwohner des Königreiches Baiern, der überwiesen wird, einen Deserteur versteckt oder dessen Entweichung begünstiget zu haben, wird in Friedenszeiten gemäß dem Art. 189, 190 und 191 im 18. Titel des Konskripzions-Gesezes bestraft; wenn er aber in Kriegszeiten einen Deserteur versteckt hält, oder seine Entweichung begünstiget, soll derselbe mit einjähriger, wenn er aber den Ueberläufer mit Waffen und Gepäcke verheimlichet hat, mit zweijähriger Schanzarbeit auf den Festungen bestraft werden.

Art. 14. Jeder Einwohner des feindlichen von den baierischen Truppen besezten Landes, der sich in dem durch den vorigen Art. bestimmten Fall befindet, soll mit eben der nämlichen Strafe, wie der Ueberläufer, belegt werden.

Dritter Titel.

Von der Falschwerberei und dem Spioniren.

Art. 15. Jeder Falschwerber fürs Ausland oder für Rebellen soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 16. Jedes Individuum, welches überwiesen wird, für den Feind spionirt zu haben, soll ohne Rücksicht auf seinen Stand, Gewerbe, oder seine Eigenschaften mit dem Tode bestraft werden.

Art. 17. Als Spion soll ferner angesehen und mit dem Tode bestraft werden, derjenige, welcher ertappt wird, im Aufnehmen von Pläne des Lagers, der Quartiere, Kantonirungen, Befestigungen, Zeughäuser, Magazine, Militär-Manufakturen oder sonstiger Militär-Anstalten, Kanäle, Flüsse, überhaupt Alles dessen, was zur Vertheidigung und Erhaltung des Landes und seiner Verbindungen dient.

Vierter Titel.

Von der Verrätherei.

Art. 18. Jede Militär-Person oder jedes zur Armee gehörige Individuum, welches einer Verrätherei überwiesen ist, soll ohne irgend eine Rücksicht auf seinen Grad mit dem Tode bestraft werden.

Art. 19. Als des Verrathes schuldig werden, außer den im Strafgesezbuche (II. Buch 2. Titel. 1. cap.) aufgezählten Handlungen, die Urheber von den folgenden Verbrechen angesehen:

I. Jedes Individuum, welches überwiesen seyn wird, sich in Gegenwart des Feindes erlaubt zu haben ein Geschrei auszustossen, welches dazu abzweckte, Schrecken und Unordnung in die Glieder zu bringen.

II. Jeder Kommandant eines Postens, so wie jede Schild- oder Feldwache, welche in Gegenwart des Feindes, es seye bei der Armee, oder in einer belagerten Festung, eine falsche Uebergabe seines Postens machen wird, wenn als Folge dieses Vergehens die Sicherheit des Postens gefährdet wurde.

III. Jeder Anführer einer Patrouille vor dem Feinde, welcher die Entdeckungen, die er würde gemacht haben, verborgen hält, oder den ihm gegebenen Befehl nicht pünktlich vollzieht, wenn als Folge dieser Nachlässigkeit oder des Ungehorsams der Erfolg irgend einer militärischen Operazion hiebei gefährdet wurde.

IV. Jeder Kommandant eines Postens, welcher dem, der ihn ablöst, wesentliche Entdeckungen, welche er, sey es nun für sich selbst, oder durch seine Patrouillen oder durch irgend eine andere Person gemacht hat, und welche sich auf die Vertheidigung seines Postens beziehen, absichtlich verheimlichet, wenn als Folge dieser Verheimlichung die Sicherheit des Postens gefährdet wurde.

V. Jede Militär-Person, welche überwiesen ist, das Geheimniß des Postens oder die Parole irgend Jemanden, welcher davon keine Kenntniß haben soll, mitgetheilt zu haben.

VI. Jede Militär-Person oder jedes zur Armee gehörige Individuum, welches in der feindlichen Armee ohne schriftliche Erlaubniß seiner Vorgesezten eine Korrespondenz unterhalten würde.

Art. 20. VII. Jede Militär-Person oder jedes bei der Armee oder in ihrem Gefolge angestellte Individuum, welches ohne Befehl seines Vorgesezten, oder ohne hinreichenden Grund ein Stück Geschüz vernagelt, oder außer Dienststand sezt, so wie derjenige, welcher in einem Gefechte, oder einem Rückzuge vor dem Feinde ohne Befehl des Vorgesezten die Stränge abschneidet, einen Theil des Fuhrwerks, oder der seiner Führung anvertrauten Equipage zertrümmert, oder außer Dienststand sezt.

Art. 21. VIII. Jeder Kommandant eines belagerten Plazes, der, ohne darüber die Meinung des im Plaze angeordneten Kriegsrathes (welchem allezeit die Kommandanten von der Artillerie und dem Geniewesen beisizen sollen) erholt zu haben, oder gegen die Mehrheit desselben in die Uebergabe des Plazes, bevor der Feind auf dem Hauptwalle eine zugängliche Bresche geschossen, oder bevor der Plaz einen Sturm ausgehalten hat, einwilliget.

Art. 22. IX. Jeder Kriegs-Kommissär oder wer immer dessen Dienste verrichtet, der, während er die Mittel dazu hatte, für die Vertheilung der Lebensmittel und Fourage, die für jeden Zweig des seiner Obsorge anvertrauten Dienstes, bestimmt waren, Vorsehung zu treffen unterläßt, oder der es vernachlässiget, oder sich geweigert hat, den Kommandirenden von dieser Art Bedürfnisse in Kenntniß zu sezen, wenn als Folge dieser Pflichtvergessenheit das Wohl der Armee oder der Erfolg ihrer Operazionen gefährdet wurde.

Fünfter Titel.

Von dem Diebstahle, der Plünderung, Verheerung und Mordbrennerei.

Art. 23. Jede Militär-Person oder jedes zur Armee gehörige Individuum, das der Plünderung mit bewaffneter Hand oder Truppenweise, sey es nun in den Behausungen, oder an Personen oder an dem Eigenthume der Einwohner, wessen Landes es seyn mag, überwiesen wird, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 24. Ferner soll mit dem Tode bestraft werden, jede Militär-Person oder jedes zur Armee gehörige Individuum, welches überwiesen wird, mit bewaffneter Hand oder Truppenweise das Eigenthum der Einwohner, wessen Landes es auch seyn mag, ohne schriftlichen Befehl des Vorgesetzten verheert und zu Grunde gerichtet zu haben.

Art. 25. Mit der Todesstrafe wird belegt, jede Militär-Person oder jedes andere zur Armee gehörige Individuum, welches überwiesen wird, in die Magazine, Zeughäuser und jedes andere öffentliche oder Privat-Eigenthum, gemachte oder vorzunehmende Aerndte ohne schriftlichen Befehl des Generals oder eines andern Oberkommandanten, Feuer eingelegt zu haben, in welchem Lande dieses auch immer geschehen mag.

Art. 26. Diejenige Militär- oder sonst zur Armee gehörige Person, welche überwiesen ist, einen Angriff auf das Leben des unbewaffneten Einwohners, auf das seiner Frau und Kinder, in welchem Lande es seyn mag, gewagt zu haben, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 27. Die durch eine Militär-Person oder ein zur Armee gehöriges Individuum vorgenommene Nothzüchtigung wird nach den Bestimmungen im Strafgesezbuche, und zwar für den ersten Grad gemäß Art. 187. mit 4 bis 8 Jahren im Arbeitshause, verbunden mit jährlicher körperlicher Züchtigung und einsamer Einsperrung in dem Zuchtgefängnisse; für den zweiten Grad gemäß Art. 188., wenn nämlich die Nothzucht an einem Menschen unter 12 Jahren begangen worden ist, oder wenn die genothzüchtigte Person durch die verübte Gewalt, oder durch den Beischlaf selbst an ihrer Gesundheit irgend einen Nachtheil erlitten hat, mit 8 bis 16jährigem Zuchthause; für den dritten Grad gemäß Art. 189., wenn nämlich die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben ist, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 28. Jede Militär-Person, welche ohne dazu gegebenen Befehl, während oder nach dem Gefechte und auf dem Schlachtfelde einen in der Schlacht getödteten Menschen ausgezogen und beraubt hat, soll mit fünf Jahren Festungs-Schanzarbeit; wenn er dieses Verbrechen an einem noch lebenden Verwundeten, der außer Stand war, sich zu wehren, verübt hat, mit zehnjähriger Schanzarbeit, wenn er ihn aber, um sich seines Raubes zu versichern, verstümmelt oder getödtet hat, mit dem Tode bestraft werden. Jeder Marquetender oder eigentlich nicht militärisches Individuum, wel-

ches dieses Verbrechens überwiesen ist, wird im ersten Falle mit zehnjähriger, im zweiten Falle mit zwanzigjähriger Festungs-Schanzarbeit, im dritten Falle aber, wie vorsteht, mit dem Tode bestraft.

Art. 29. Jeder Soldat, welcher überwiesen wird, die Löhnung seiner Kameraden oder jedes andere ihnen zugehörige Effekt gestohlen zu haben, soll auf sechs Jahre, wenn aber dieser Diebstahl an seinen kranken Kameraden im Lazarethe oder während diese dahin gebracht werden, verübt wird, mit zehnjähriger Schanzarbeit bestraft werden.

Art. 30. Jede Militär-Person, welche ihre Waffen, ihre Kleidung und Equipirung ganz oder theilweise verkaufen oder versezen wird, soll nach Umständen mit der Festungs-Schanz-Arbeitsstrafe von zwei bis fünf Jahren belegt werden.

Art. 31. Jede Militär- oder der Armee angehörige Person, welche überwiesen ist, Kasernen-Vorrath oder Kampirungs-Effekten gestohlen zu haben, soll mit der Festungs-Schanzarbeit von fünf bis zehn Jahren gestraft werden.

Art. 32. Jede Militär- oder der Armee angehörige Person, welche überwiesen wird, entweder Munizion oder sonstige Artillerie-Requisiten aus dem Park-Magazin-Depot, oder sonstiger Zufuhr gestohlen zu haben, soll mit der Festungs-Schanzarbeitsstrafe von fünf bis zehn Jahren belegt werden.

Art. 33. Jeder Marquetender oder jedes andere bei der Armee oder ihrem Gefolge sich befindende Individuum, welches die, in den vorstehenden Artikeln bemerkten, gestohlenen oder geraubten Sachen, ankauft, oder welches dieselben auf jede andere Art in Verwahrung nimmt, versteckt hält oder verheimlichet, soll von der Armee, aus dem Lager oder der Kantonirung weggejagt, alle seine Effekten, Waaren und das allenfalls aus solchen gestohlenen oder geraubten Sachen erlöste Geld konfiszirt, die Effekten und Waaren öffentlich verkauft, und der Erlös von Allem zum Beßten der Spitäler der Armee verwendet werden.

Art. 34. Jede Militär-Person, welche überwiesen ist, betrüglicherweise und ohne es zu bezahlen, bei einem Einwohner Essen oder Trinken genommen zu haben, es seye nun auf dem Marsch, in der Garnison oder Kantonirung, soll mit einer den mehr oder minder beschwerenden Umständen angemessenen körperlichen Züchtigung bestraft werden.

Sechster Titel.

Von dem Marodiren.

Art. 35. Jeder Unteroffizier oder Soldat, oder jede andere zur Armee gehörige Person, welche sich in ein Haus, Hof, Maierhof, Garten, Park, oder verschlossenen Bezirk eingeschlichen, und daselbst entweder Vieh, Geflügel, Fleisch, Früchte, Gemüse, oder irgend eine andere Eßwaare oder Fourage gestohlen hat, soll im ersten Falle — der Unteroffizier mit Degradirung auf unbestimmte Zeit, — der Soldat mit einer an-

gemessenen körperlichen Züchtigung, im Wiederholungsfalle aber mit zwei bis zehnjähriger Festungs-Schanzarbeit, wenn das Marodiren aber truppenweise mit bewaffneter Hand, und auf eine gewaltthätige Art verübt wird, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 36. Jeder Marquetender und jedes eigentlich nicht militärische Individuum, welches sich im Gefolge der Armee befindet, und des Marodirens schuldig macht, soll gleich das Erstemal mit fünfjähriger Schanzarbeit, nebst Rückvergütung der durch das Marodiren entwendeten Sache in dem doppelten Betrage ihres Werthes an den Eigenthümer, bestraft werden.

Art. 37. Jeder Offizier, welcher sich dem in seiner Gegenwart vorgenommenen Marodiren nicht widersezt, oder von seinen Untergeordneten irgend einen von dem Marodiren herrührenden Gegenstand gekauft, oder mit Wissen, daß er durch Marodiren erworben wurde, annimmt, soll mit der Entlassung, wenn er das Vergehen mit seinen Untergeordneten selbst verübt, nebst einem Jahre engen Festungs-Arreste, mit der Kassazion; wenn er aber die Truppe zum Marodiren angeführt hat, und dieses mit bewaffneter Hand auf eine gewaltthätige Art geschehen ist, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 38. Jeder Offizier, welcher zum Fouragiren beordert wird, hierin aber bei den ihm ertheilten Auftrag Exzessen begeht, wird mit der Kassazion bestraft.

Siebenter Titel.

Von der Insubordinazion.

Art. 39. Jeder Militär, der im Falle eines Allarms, Appell, oder Generalmarsches sich nicht den Augenblick, wo die Truppe die Waffen ergreift, an seinen Posten begibt, soll im ersten und zweiten Falle, der Soldat mit körperlicher Züchtigung, der Unteroffizier mit Degradirung auf unbestimmte Zeit, im dritten Wiederholungsfalle aber der Soldat mit zweijähriger Festungs-Schanzarbeit, der Unteroffizier mit Degradirung auf immer, der Offizier im ersten Falle mit einmonatlichem engen Arreste, welcher im zweiten Falle verdoppelt wird, das Drittemal aber mit Entlassung bestraft werden.

Art. 40. Jeder Militär, der im Kriege sich nicht an den bestimmten Posten begeben haben wird, soll mit fünfjähriger Schanzarbeitsstrafe, derjenige aber, welcher seinen Posten verlassen wird, um auf seine eigene Sicherheit zu denken, zu Folge des Artikels 4. im Titel 1., mit dem Tode bestraft werden.

Art. 41. Jede Militär-Person, welche überwiesen ist, in einem Handgemenge mit dem Feinde die Waffen verlassen, oder feig weggeworfen zu haben, soll mit zehnjähriger Festungs-Schanzarbeit bestraft werden.

Art. 42. Jeder Soldat, der auf den, dem Feinde nächstliegenden Vorposten, als Schild- oder Feldwache schlafend angetroffen wird, soll mit dem Tode bestraft werden; ausser diesem Falle aber an jedem an-

dern Posten, wo sie als Schild- oder Feldwache schlafend angetroffen wird, mit fünf bis zehn Jahren Festungs-Schanzarbeit bestraft werden.

Art. 43. Jeder Posten-Kommandant, der sich erlauben wird, die besonderen ihm bei der Uebergabe seines Postens gegebenen Aufträge und Befehle ohne Noth und aus böser Absicht zu ändern, soll, wenn die Folgen davon sehr schädlich gewesen sind, mit dem Tode, wenn sie es aber nicht sind, mit ein- bis zweijährigem engen Festungs-Arreste bestraft werden.

Art. 44. Jeder Soldat, der Schild- oder Feldwache steht, und seine ihm bei der Uebergabe des Postens gemachten Aufträge nicht vollzogen hat, soll, wenn die Folgen davon sehr schädlich gewesen sind, mit dem Tode, sind sie es aber nicht gewesen, nach Bewandsam der mildernden oder erschwerenden Umstände mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Art. 45. Jede Militär-Person, welche überwiesen ist, eine Schildwache mit Worten oder Gebährden beleidiget zu haben, soll, wenn es ein gemeiner Soldat ist, mit zweijähriger, wenn es ein Unteroffizier ist, mit vierjähriger Festungs-Schanzarbeit, wenn es aber ein Offizier ist, mit ein bis zwei Jahren engem Festungs-Arreste in abgesonderter Verwahrung bestraft werden, würde aber Gewalt gebraucht, so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft werden.

Art. 46. Die Empörung oder der verabredete Ungehorsam gegen die Obern ziehe die Todesstrafe für die, welche sie erregt haben, so wie für die anwesenden Offiziere nach sich, welche sich nicht durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel denselben widersezt haben.

Art. 47. Jede Militär-Person, welche überwiesen ist, gegen die auf den Dienst sich beziehenden Befehle seinen Vorgesezten ungehorsam gewesen zu seyn, soll, ist es ein gemeiner Soldat, mit scharfer körperlicher Züchtigung, ist es ein Unteroffizier, mit Degradirung auf unbestimmte Zeit, ist es ein Offizier, mit Entlassung, geschieht es aber vor dem Feinde, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 48. Jede Militär-Person, die überwiesen ist, ihren Vorgesezten mit Worten oder Gebährden gedroht zu haben, soll, wenn es ein Soldat oder Unteroffizier ist, mit zweijähriger Schanzarbeits-Strafe belegt, wenn es ein Offizier ist, kassirt werden. Wer aber an seinen Vorgesezten Hand anlegen und Gewaltthätigkeiten ausüben wird, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 49. Jede Truppe, welche, wenn sie gegen den Feind zu marschiren befehliget wird, den Gehorsam verweigert, wird im Rebellions-Zustande erklärt, und als solche bestraft.

Art. 50. Jeder Soldat der gegen den Feind zu marschiren befehliget wird, und

sich zu gehorchen weigert, wird mit dem Tode bestraft.

Achter Titel.

Von den Verbrechen wider den Dienst im Allgemeinen.

Art. 51. Jede Militär-Person, welche überwiesen ist, sich des Abschiedes eines andern bedient, oder statt ihres Namens einen andern darin angegeben, oder irgend eine andere Verfälschung gemacht zu haben, soll zu einer fünfjährigen Schanzarbeits-Strafe verurtheilt werden.

Art. 52. Jeder Soldat, der überwiesen ist, daß er sich unter einem falschen Namen, Geburtsort oder mit Verschweigung solcher Umstände, welche ihn zur Annahme bei dem Militär unfähig machen, hat anwerben lassen, soll, wenn er nicht binnen acht Tagen, vom Tage seines Zuganges an, den begangenen Fehler angibt, mit fünfjähriger Schanzarbeit auf den Festungen bestraft werden.

Art. 53. Wenn eine Militär- oder sonst zur Armee gehörige Person ohne vorher nach den bestehenden Vorschriften erholte und erhaltene Erlaubniß sich verheurathet, so wird diese Ehe als gesezlich ungültig betrachtet, und soll, wenn es ein Soldat oder Unteroffizier ist, erster mit angemessener körperlicher Züchtigung, zweiter mit Degradirung auf unbestimmte Zeit, wenn es aber ein Offizier ist, mit der Entlassung bestraft werden.

Art. 54. Derjenige Soldat oder Unteroffizier, welcher auf verbotwidrigem Spiele um Geld angetroffen wird, soll für das erstemal mit Arrest, das zweitemal mit engem Arreste in Eisen bei Wasser und Brod, im Falle mehrerer Wiederholung aber der Soldat mit angemessener körperlichen Züchtigung, der Unteroffizier mit Degradirung, der Offizier aber, welcher sich auf Hazard- oder sonstigen hohen Spielen betreten läßt, für den ersten Fall mit einem 14tägigen, — für den zweiten mit einem vierwöchentlichem engen Kasernarreste bestraft; überdieß soll er schon beim zweitenmale, bis er überzeugende Beweise seiner Besserung geben wird, als zur Beförderung ungeeignet, in den Konduit-Listen vorgetragen, und sogleich hierüber an die höhere Behörde Anzeige gemacht, beim drittenmale aber auf seine Entlassung rechtlich erkannt werden.

Art. 55. Wenn ein Offizier betrunken auf die Wache oder in den ihm übertragenen Posten kommt, oder sich während desselben betrinkt, soll derselbe mit der Kassazion, der Soldat und Unteroffizier aber im ersten Falle mit engem Arreste in Eisen und Banden, im zweiten Falle der Unteroffizier mit Degradirung auf unbestimmte Zeit, der Soldat mit körperlicher Züchtigung, und im weitern Wiederholungsfalle mit fünfjähriger Schanzarbeit bestraft werden.

Bei dem Offizier, welcher ausserdem dem Trunke aus Gewohnheit ergehen ist, tritt die nämliche in dem vorstehenden Artikel enthaltene Verfügung rücksichtlich der Vormerkung in den Konduit-Listen für den zweiten,

und des Erkenntnisses auf Entlassung für den dritten Fall ein.

Art. 56. Der Kompagnie-, Eskadrons-, Bataillons- oder Regiments-Kommandant, welcher die Mannschaft an ihrem Solde, Brod, Kleidung oder sonsten was zu ihrer Verpflegung gegeben wird, betrügerischer Weise verkürzt, soll mit der Kassazion bestraft werden.

Art. 57. Jede Militär-Person, welche aus betrügerischer Absicht zu viel Brod und Fourage-Porzionen oder andere Requisiten aus dem Magazin oder sonst herausnimmt, oder die Verstorbenen, Desertirten oder mit Abschied entlassene Mannschaft unrichtig, um sich dadurch Vortheil zu verschaffen, in den Listen fortführt, soll, wenn es ein Unteroffizier ist, mit fünfjährigen Schanzarbeiten, wenn es ein Offizier, Bataillons- oder Regiments-Quartiermeister ist, mit Kassazion bestraft werden.

Art. 58. Jede Militär- oder sonst zur Armee gehörige Person, welche sich einer bewaffneten Macht oder einer Wache, welcher ein eines Verbrechens Beschuldigter übergeben ist, um denselben zu befreien, widersezt oder sie an Erfüllung ihrer Pflicht hindert, soll mit fünfjähriger Festungsarbeit, wenn aber dabei Gewaltthätigkeit mit bewaffneter Hand verübt worden, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 59. Derjenige Soldat, welcher auf dem ihm anvertrauten Wachtposten einen Diebstahl begeht, oder das ihm auf demselben zur Verwahrung anbefohlene Gut, besonders bei Ueberschwemmungen oder Feuersbrunst diebisch entwendet, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 60. Jede Militär- oder sonst zur Armee gehörige Person, welche überwiesen ist, eine Schuzwache (salve garde) oder die sich in ihrer Dienstverrichtung befindende Gendarmerie mit Worten oder Gebährden beleidiget zu haben, soll, wenn es ein gemeiner Soldat ist, auf zwei Jahre mit der Festungs-Schanzarbeit, wenn es ein Unteroffizier ist, auf vier Jahre mit der Schanzarbeit, wenn es aber ein Offizier ist, mit ein bis zwei Jahren eugem Festungsarreste in abgesonderter Verwahrung, — wurde aber mit bewaffneter Hand Gewaltthätigkeiten ausgeübt, der Schuldige mit dem Tode bestraft werden.

Art. 61. Wer den Offizier, der die Rond geht und die Wachten besichtiget, oder denjenigen, welcher die Patrouille verrichtet, mit Worten oder Gebährden beleidiget, der soll, wenn es ein gemeiner Soldat ist, mit zwei Jahren, wenn es ein Unteroffizier ist, mit vier Jahren Festungs-Schanzarbeit, und wenn es ein Offizier ist, mit ein bis zwei Jahren eugem Festungsarreste in abgesonderter Verwahrung, — derjenige aber, welcher dabei Gewalt brauchen und Hand an sie legen würde, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 62. Derjenige Trompeter oder Tam-

bour, welcher ohne Wissen oder Befehl seines Vorgesezten die Trompete oder Trommel gebraucht, um zur Unzeit die Truppen zu allarmiren, soll in Friedenszeiten mit geschlossenem engen Arreste, in Kriegszeiten aber, wenn es im Angesichte des Feindes geschieht, und dahin abzweckt, Unordnung in die Reihen zu bringen, gemäß Art. 19. Ziffer 1. als des Verraths schuldig angesehen, und als solcher mit dem Tode bestraft werden.

Zweiter Theil.

Erster Titel.

Von der Art der Vollziehung der Todesurtheile.

Art. 1. Die auf die gemeinen Verbrechen der Soldaten verhängte Todesstrafe wird in Friedenszeiten und in Garnisonen des Reiches nach den hierüber in dem Strafgesezbuche vorgeschriebenen Bestimmungen pünktlich vollzogen.

Art. 2. Wenn die Armee sich im Felde befindet, so werden alle, sowohl nach den vorstehenden militärischen Strafgesezen, als auch nach dem Strafgesezbuche für gemeine Verbrechen ergangene Todesurtheile, und zwar die ersten sowohl in als außer dem Reiche durch das Erschießen, — mit der einzigen Ausnahme der Spione, welche durch den Strang gerichtet werden sollen, — zum Vollzug gebracht, und ist bei der Art der Vollziehung dasjenige zu beobachten, was desfalls in dem Reglement vorgeschrieben ist.

Zweiter Titel.

Von der Befugniß der Vollziehung der Straferkenntnisse.

Art. 3. In Hinsicht der Befugnisse zur Vollziehung der gefällten Erkenntnisse, so wie der Instanzen-Ordnung hat es bis weiters bei der Dienst- und Justiz-Instrukzion vom 15. März 1804. sein Verbleiben.

Art. 4. Sobald aber die Armee oder ein beträchtliches Korps derselben im Kriegszustande über die Grenzen des Königreichs geschritten, oder im Königreiche selbst zusammengezogen ist, so hat der Kommandirende die Macht und Gewalt

a) bei Deserzions-Komplotten, b) Aufruhren, c) bewaffneter Widersezlichkeit, d) bei Verrätherei, e) bei überhand nehmender Plünderung, f) bei grösseren Insubordinazions-Verbrechen,

sogleich ein Standrecht anzuordnen, dem ihm untergebenen Korps- oder Festungs-Kommandanten die Vollmacht zur Anordnung eines Standrechtes in den eben bezeichneten Fällen zu ertheilen, über die Verbrecher nach den vorstehenden Strafgesezen, binnen der gesezlich bestimmten Zeitfrist erkennen, und das standrechtlich gefällte Urtheil — wenn er nicht nach vorher deshalb durch den

Stabs= oder statt desselben funkzionirenden Auditor erstatteten Vortrag, aus besondern Umständen, eine Milderung eintreten zu lassen, den Verhältnissen angemessen findet — ohne weiters in Vollzug sezen zu lassen.

Art. 5. Bei allen übrigen in dem vorstehenden Artikel nicht bemerkten Verbrechen, welche nach gesezlicher Form instruirt, und entweder vermittels eines grösseren Kriegs=Kommissions=Spruches, oder eines förmlichen Kriegsgerichts=Erkenntnisses erlediget werden müssen, steht dem Kommandirenden die Befugniß zu, diejenigen Urtheile, welche auf eine in der Befugniß der zweiten Instanz stehende Bestrafung antragen, nach den in der oben angezogenen Justiz=Instrukzion enthaltenen Vorschriften vollziehen zu lassen.

Art. 6. Wenn aber durch dieses Erkenntniß auf eine grössere Strafe erkennt wird, welche zu vollziehen die Befugniß der zweiten Instanz überschreitet, so hat der Kommandirende die Kriegsrechts=Verhandlungen und Spruch ohne weiters dem ihm zur Seite stehenden Revisions=Gerichte zu übergeben. Dieses Revisions=Gericht wird aus sieben Richtern, nämlich aus einem General=Major oder Obersten als Vorstand, aus drei andern Stabs=Offizieren, — worunter sich jedesmal der Kommandant der Gendarmerie befindet, — aus dem Stabs= und zwei andern Auditoren als Mitglieder, nebst einem dazu verpflichteten Aktuar zusammengesezt, und in eintretenden Fällen auf Anordnung des Kommandirenden gebildet.

Art. 7. Zu dem im vorstehenden Artikel angeordneten Revisions=Gerichte gelangen demnach alle jene Kriegsgerichts=Urtheile worin

1) auf die Todes=,
2) auf entehrende Strafe;
3) auf schimpfliche Fortweisung,
4) überhaupt auf solche Bestrafung erkannt wird, worüber die Befugniß zur Vollziehung dem General=Auditoriate ertheilt worden ist.

Art. 8. Nachdem der Stabs= oder der statt seiner funkzionirende Auditor aus den bei dem Revisions=Gerichte eingelangten Verhandlungen dem versammelten Gerichte Vortrag erstattet, und zugleich seine Stimme abgegeben, der Vorstand hierauf von den übrigen fünf Mitgliedern die Abgabe ihrer Stimmen von unten herauf abgefodert, und nach der erfolgten Mehrheit, oder bei gleicher Stimmenzahl nach seiner eigenen Ausschlags=Stimme das Urtheil hat abfassen lassen, so wird solches nebst den Akten dem Kommandirenden vorgelegt.

Ueber die Abgabe der Stimmen ist unter der Leitung des Proponenten ein eigenes Protokoll zu formiren, und sind hierin bei jedem Votanten die Entscheidungsgründe anzuführen.

Art. 9. Der Kommandirende hat die Macht und Befugniß, das ihm von dem

Revisions-Gerichte vorgelegte Urtheil zu bestätigen oder zu mildern, keineswegs aber selbes zu verschärfen, und sodann hinsichtlich der Eröffnung und Vollziehung des bestätigten oder gemilderten revisions-gerichtlichen Urtheils das weiters Erfoderliche zu verfügen.

Art. 10. Die vollzogenen standrechtlichen, so wie die vollzogenen Kriegs-, vielmehr revisions-gerichtlichen Urtheile müssen nebst den Verhandlungen an die allerhöchste Stelle einbefördert werden.

Art. 11. Diese, den Kommandirenden in den vorstehend bestimmten Fällen eingeräumten Befugnisse erlöschen, und das ihm beigegebene Revisions-Gericht löset sich mit dem Augenblicke wieder auf, wann der Grund aufhört, aus welchem diese Befugnisse ertheilt, und dieses Gericht zusammengesezt wurde. Die bis dahin allenfalls noch bei dem Revisions-Gerichte anhängigen Gegenstände sind in diesem Falle, so wie sie liegen, an das General-Auditoriat einzusenden.

Max Joseph.

von Triva.

München den 19. August 1813.

§. 1. Zur Belohnung der im königlichen Dienste bewährten Einsicht, Geistesgegenwart und Tapferkeit werden in den militärischen Max-Joseph-Orden als Ritter aufgenommen:

1) der Rittmeister des 1. Chevauxlegers-Regiments, Jakob Wolf, wegen der Auszeichnung bei Smolensk am 16. August 1812; —

2) der Major des Artillerie-Regiments, Joseph Gotthard, wegen der Auszeichnung bei Polock, am 17. August 1812; —

Durch ein vorzüglich kluges und tapferes Betragen hat sich einer besonderen Belohnung würdig gezeigt:

der Oberst des 6. Chevauxlegers-Regiments Bubenhoven, Karl Diez, wegen der Auszeichnung bei Borowo am 22. Oktober 1812.

§. 2. Zur Belohnung der durch Wissenschaft, Geschicklichkeit und anhaltenden Diensteifer erworbenen ausgezeichneten Verdienste erhalten das goldene Ehrenzeichen des Militär-Sanitäts-Personals:

1) der Regiments-Chirurg des 5. Chevauxlegers-Regiments Leiningen, Doktor Philipp Ludwig Schozo, mit der Pension von 200 Gulden; —

2) der Regiments-Chirurg des 1. Linien-Infanterie-Regiments König, Doktor Karl Philipp Ahles, mit der Pension von 150 Gulden, bis eine seinem Grade entsprechende von 200 Gulden erlediget wird.

§. 3. Die Tapferkeit, durch welche der Soldat des 4. Linien-Infanterie-Regiments Sachsen-Hildburghausen, Johann Bergbauer von Prackenbach, Landgerichts Viechtach, am 12. August 1812 bei Polock sich ausgezeich-

net hat, wird durch das silberne Ehrenzeichen belohnt; —

der Feuerwerker des Artillerie-Regiments, Michael Palm, von Niederstotzing, und der Kanonier-Korporal, Max Klein, von München werden öffentlich belobt.

§. 4. Der Oberst des 13. Linien-Infanterie-Regiments, Kajetan Graf Buttler, ist vom Ritter zum Offizier in der kaiserlich französischen Ehren-Legion vorgerückt;

zu Rittern der Ehren-Legion wurden ernannt:

der General-Major und Brigadier der Kavallerie, Franz Elbracht; die Majors Kaspar Poyk und Karl Baron Seiffertitz, dann der Oberlieutenant Kaspar Hecht, vom 13. Linien-Infanterie Regimente; der Oberstlieutenant Balthasar Kiliani, und der Major Karl Friedrich Fuchs, vom 1. Chevauxlegers-Regimente; der Major Joseph Dichtel vom 2. Chevauxlegers-Regiment Taxis; der Rittmeister, Philipp Baron Hertling, der Oberlieutenant, Johann Baron Speidl, und der Unterlieutenant Ferdinand Baron Hornstein, vom 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz; der Major, Georg Mölter, der Rittmeister, Klement Graf Lodron, der Oberlieutenant, Max Baron Fraunberg, die Unterlieutenants Karl von Heilbronner und Johann Fromme, vom 4. Chevauxlegers-Regimente König; der Rittmeister Franz von Grimmeisen, die Oberlieutenants Gottfried Münch und Paul von Stetten, die Unterlieutenants Albrecht von Muralt und Philipp Trömer, vom 5. Chevauxlegers Regimente Leiningen; der Major, Friedrich Baron Magerl, vom 6. Chevauxlegers Regimente Bubenhoven; der Oberstlieutenant Karl Ernst Gottfried von Winkler vom 7. Chevauxlegers-Regimente Prinz Karl.

§. 5. Der Oberlieutenant des Artillerie-Regiments Alois Eschert, ist am 5. März auf dem Felde der Ehre geblieben;

vom 13. Linien-Infanterie-Regimente ist der Oberlieutenant Franz von Pierron am 13. Februar, der Regiments-Quartiermeister Joseph Eckerd am 5. April, vom Artillerie-Regimente der Unterlieutenant Karl Osterdinger am 20. Mai in Danzig gestorben.

§. 6. Es wird ein Uhlanen-Regiment errichtet.

Dieses Regiment wird in der Stärke und Verfassung ganz einem Linien-Chevauxlegers-Regimente gleich gebildet, und nimmt die nämlichen Verbindlichkeiten auf sich. Diejenigen Individuen, welche in diesem Regimente zu dienen wünschen, müssen demnach eine verordnungsmässige Kapitulazion, und überhaupt die einem Feld-Regimente zustehenden Bedingnisse eingehen. Auch aus den Bataillons der mobilen Legionen findet der Uebertritt derjenigen, welche in diesem Regimente dienen wollen, Statt; sie empfangen 15 Gulden Gratifikazion, wenn sie eine sechsjährige

Kapitulazion eingehen, und 10 Gulden, wenn sie bereits in der Kavallerie gedient haben, und sich nur auf vier Jahre engagiren.

Der Sammelplaz der zur Aufnahme in dieses Regiment sich Meldenden ist München; einsweilen führt die Reserve-Division des 1. Chevauxlegers Regiments die Ankommenden besonders in Listen. Wenn die erste Eskadron vollzählig seyn wird, wird zur Errichtung der zweiten geschritten, wo sodann der Kommandant der Division unmittelbar an das General-Kommando München berichtet.

Die Uniform des Uhlanen-Regiments besteht aus einer dunkelgrünen Kurtka mit hellblauen Aufschlägen, Kragen und Vorstoß an den Näthen, mit weissen Schuppen Epaulets, einem dunkelgrünen Beinkleide mit hellblauen Besazbändern und Vorstoß an den Näthen, einer fünf baierische Zoll breiten hellblauen Schärpe, auf welcher vier ⅔ Zoll breite Borden so eingetheilt sind, daß die zwischenliegenden blaue Streifen die nämliche Breite haben

Die Czapka ist gelb mit gelbmetallenen Bukeln und Bataillebändern, ober der Kokarde ist ein weisser Busch von Pferdhaaren; Knöpfe, Borden und Schnüre sind weiß, hiezu kommen Halbstiefel mit an selben befestigten Spornen.

Der Mantel ist grau mit einem dunkelgrünen Kragen und hellblauen Lüzen, die Fouragierkappe dunkelgrün und hellblau mit weissen Borden.

Die Pferds-Equipage ist ganz jene der Chevauxlegers; nur sind die Borden und Verzierungen ganz weiß, und das Kopfgestell hat vorne einen Kreuzriem mit einer Rose. Die Bewaffnung besteht in einem Paar Pistolen, dem Chevauxlegers-Säbel und einer Lanze mit einem weiß und blauen Fähnchen. Die Offiziere tragen die nämliche Auszeichnungen, wie jene der Chevauxlegers.

Max Joseph.

v. Triva.

Nachricht.

Bei der Redakzion des Regierungsblatts ist für 36 kr. zu haben:

Ueber die Militär-Konskripzion im Königreiche Baiern. Nebst einem Anhange, von der Nazional-Garde II. Klasse oder den mobilen Legionen. Zum Unterrichte für das Volk geschrieben von einem Landpfarrer.

Regierungsblatt.

XXXXVI. Stück. München, Mittwoch den 1. September 1813.

Allgemeine Verordnungen.

(Den Fortbestand der gutsherrlichen Herbergs-Gelder betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es hat sich bei Unseren Finanz-Stellen der Zweifel erhoben, ob durch die unterm 25. November 1808*) gleichheitlich eingeführte Staats-Abgabe des Familien-Schuzgeldes die ehemaligen Schuzgelder, Steckengelder, Herbergsgelder ꝛc. der Gutsherren aufgehoben seyen.

Auf die mehrfältigen deßfallsigen Anfragen haben Wir mit Vernehmung Unseres geheimen Raths beschlossen, und Wir erklären hiemit, daß das Privat-Schuzgeld von den Mediatisirten und Gutsherren, so wie sie dasselbe hergebracht, und es nicht offenbar aus der Leibeigenschaft herrührt, künftig unter der Benennung; Herbergsgelder, erhoben werden könne.

Diese Erläuterung lassen Wir hiemit durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachricht kund machen. München den 15. August 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär von Baumüller.

*) S. Rggsbl. v. J. 1808. S. 2820 et seq.

(Erläuterung der Verordnung vom 10. Oktober 1810 die Ausfertigung der Amortisazions-Edikte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem über die Anwendung Unserer Verordnung vom 10. Oktober 1810, die Ausfertigung der Amortisazions-Edikte betreffend, (Reggsbl. 1810, Stück LIV., Seite 954) in Beziehung auf die öffentlichen Fonds-Obligazionen sich einige Anstände ergeben haben, so finden Wir Uns nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes veranlaßt, zur Beseitigung künftiger Mißverständnisse den Paragraph IV. dieser Verordnung dahin näher zu erläutern:

daß derselbe nur von jenen öffentlichen Fonds-Obligazionen zu verstehen sey,

welche auf bestimmte Darleiher ausgestellt sind, dagegen bei verlornen oder dem Eigenthümer entwendeten Staats- oder sonstigen öffentlichen Fonds-Obligazionen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, Amortisazions-Gesuche nicht statt finden, die genannte Verordnung mithin hierauf nicht angewendet werden dürfe; — ausgenommen, wenn solche Obligazionen von der emittirenden Behörde entweder durch eine den Regeln des Instituts gemäße Erklärung, oder auf eine gerichtliche Veranlassung, oder auf Verlangen des Eigenthümers durch ihre Vormerkung auf dem Instrumente selbst auf bestimmte Inhaber überschrieben worden wären, in welchem Falle dieselben die Natur gewöhnlicher Obligazionen annehmen.

Uebrigens bleiben dem Eigenthümer verlorner oder entwendeter Obligazionen dieser Art gegen deren unrechtmäßigen Besizer, der sie erweislich unmittelbar nach Jenem auf eine solche Art an sich gebracht, daß er wissen mußte, daß er dieselbe sich zuzuwenden nicht berechtiget sey, die gewöhnlichen Rechtsmittel vorbehalten.

Diese nachträgliche Erklärung wird durch Unser Regierungsblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 17. August 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Kemmer.

(Die Folgerung auf das Recht des Besizes oder Eigenthums einer Sache von der Entrichtung der Steuern für dieselbe betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach eingegangener Anzeige der Administrativ-Behörden sollen einige Parteien und Sachwalter aus der Fatirung und Besteuerung streitiger Gegenstände zu Gunsten ihrer Ansprüche ungebührende Folgerungen ableiten, um hiedurch entweder Besiz oder das Eigenthum zu erweisen. Da jedoch nach dem Prinzip der allgemeinen Steuerpflichtigkeit streitige Besizungen und Rechte von der Besteuerung nicht ausgeschlossen seyn können, und die Steuer hievon von Niemand anderem als dem Inhaber erholet werden kann, während es nicht in dem Berufe desjenigen, welcher das Kataster verfertiget, oder die Steuer erhebt, gelegen ist, dem rechtlichen Besize oder Eigenthums-Rechte des Fassionsstellers oder Steuerpflichtigen nachzuforschen, so folget hieraus von selbst, daß diejenigen, welche in Folge des Ediktes vom 13. Mai 1808 Häuser, Gründe und Rechte fatiret haben, und als Besizer dieser Objekte in die Steuer-Kataster eingetragen worden sind, auch als solche die Steuern entrichten, — hieraus allein keine rechtlichen Titel weder zum Besize, noch zum Eigenthume der fatirten Gegenstände herleiten und im Rechtswege geltend machen können.

München den 24. August 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Kemmer.

Bekanntmachungen.

(Die Kordons-Kosten des Landgerichts Ried im Innkreise betreffend.)

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät genehmigten nach dem Berichte des General-Kommissariats des Innkreises die im Landgerichte Ried vom 22. März 1811 bis Ende März 1812 erlaufenen Kordons-Kosten mit dem Betrage von 1752 fl. 54⅛ kr., nach dem Steuerfuße mit Zuziehung der Dominikal-Listen zu repartiren, hiebei aber ein Drittheil des ganzen Betrages als Präzipuum dem Rustikal-Steuer-Kapitale zuzutheilen.

München den 9. Juli 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
G. von Geiger.

(Die für das Jahr 18$\frac{12}{13}$ erfoderliche Kommunal-Umlage im Rezatkreise betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Antrage des General-Kommissariats des Rezatkreises vom 16. d. M. genehmigten Seine Königliche Majestät, daß zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben des Jahres 18$\frac{12}{13}$ eine allgemeine gleichheitliche Umlage von einem Sechstheil der ordinären Steuer von Gründen, Häusern und Gewerben erhoben, und zur Disposizion der einschlägigen Kommunal-Administrazion gestellt werde.

München den 26. August 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
G. von Geiger.

(Die Unterstüzungs-Kasse für protestantische Geistliche und daraus zu verwilligende Zulagen für Dekane und andere Geistliche im General-Dekanate des Rezatkreises betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben hinsichtlich der Unterstüzung für protestantische Geistliche aus dem Rezatkreise Folgendes zu bestimmen allergnädigst geruht:

1) Sämtliche Distrikts-Dekanate dieses Kreises sollen nach dem Verhältnisse der grössern oder kleinern Anzahl der unter ihrer Aufsicht stehenden Pfarreien und stabilen Geistlichen in zwei Klassen abgetheilt werden, wovon die erstere oder höhere Klasse diejenigen Dekanate in sich begreift, deren Inspekzions-Bezirk über zehen Pfarreien und stabile Geistliche umfaßt; die zweite oder niedrigere Klasse aber diejenigen Dekanate einschließt, deren Inspekzion nur auf zehen, oder noch wenigere Pfarreien und stabile Geistliche sich verbreitet.

2) Für die Dekanate erster Klasse wird der mindeste Ertrag ihrer Stelle auf 1200

Gulden jährlich; — für die der zweiten Klasse auf 1100 Gulden jährlich bestimmt; und was der mit solchen Dekanaten verbundenen Pfarrstelle fassionsgemäß an diesem Ertrage fehlt, soll als Funkzions-Zulage den zu Distrikts-Dekanen definitiv bestellten Pfarrern verwilliget werden, und der Termin der Bewilligung dieser Zulagen vom 1. April des laufenden Jahres anfangen. Hingegen soll bei jeder künftigen Wiederbesezung der Distrikts-Dekanate die Bezahlung der denselben bewilligten Kirchen-Visitazions-Gebühr von 3 fl. aus den vermöglichern Distrikts-Kirchen-Aerarien aufhören, und den Distrikts-Dekanen zur Pflicht gemacht werden, sich mit den als Distrikts-Schul-Inspektoren ihnen bewilligten Visitazions-Gebühren um so mehr zu begnügen, als die Kirchen-Visitazionen mit den Schul-Visitazionen gleichzeitig vorgenommen werden können.

3) Im General-Dekanate des Rezatkreises werden als Dekanate der ersten Klasse bestimmt:

Ansbach, Altdorf, Dinkelsbühl, Eiznersheim, Erlangen, Feuchtwangen, Gräfenberg, Gunzenhausen, Hersbruck, Insingen, Kadolzburg, Kolmberg, Lauf, Neustadt an der Aisch, Rothenburg, Schwabach, Uehlfeld, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsbach, Windsheim und Nürnberg; —

als Dekanate der zweiten Klasse aber Burghaßlach und Markt-Erlbach.

München den 13. August 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. von Kobell.

(Die Konkurs-Noten der katholischen Pfarramts-Kandidaten in dem Regenkreise vom Jahre 1811 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben die Klassifikazion der katholischen Pfarramts-Kandidaten für den im Regenkreise, im Jahre 1811 angeordneten Prüfungs-Konkurs allergnädigst genehmiget, und befohlen, daß jedem derselben ein Zeugniß über die erhaltene Note ausgestellt werden solle.

Sämtliche Kandidaten werden daher aufgefodert, solches bei dem Expedizions-Amte des königlichen General-Kommissariats innerhalb 6 Wochen nach gegenwärtiger Bekanntmachung persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten gegen Entrichtung der Tax- und Siegelgebühr um so gewisser zu erheben, als nach dem Verlaufe dieser Zeit die Atteste den Säumigen auf ihre Kosten zugeschickt werden.

Regensburg den 11. August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Regenkreises.
von Schmitt.

Resch.

(Die Besezung einiger Advokaten-Stellen im Rezat-Kreise betreffend.)

Vermög eines allerhöchsten Reskripts an das königliche Appellazionsgericht des Rezat-Kreises vom 24. Juli l. J., sollen die in dem Rezat-Kreise erledigten Advokaten-Stellen, und zwar eine bei dem königlichen Stadtgerichte Erlangen, eine bei dem königlichen Landgerichte Altdorf, eine bei dem königlichen Landgerichte Hailsbronn, und eine bei dem königlichen Landgerichte Feuchtwangen, wieder besezt werden.

Diejenigen Individuen, welche die Konkurs-Prüfung erstanden haben, sich wegen genommener Praxis mittels Zeugissen ausweisen können, und die Erlangung einer Advokaten-Stelle wünschen, werden hiemit aufgefodert, binnen vier Wochen ihre desfallsigen Bittschriften bei dem königlichen Appellazionsgerichte dieses Kreises in Ansbach einzureichen.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Ober-Donaukreise.

1) Die Pfarrei Kleinsalvator.

Die durch die Versezung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Kleinsalvator, liegt in der Diözese Eichstädt, Landgerichts Ingolstadt; sie enthält 600 Seelen, welche außer dem Pfarrorte mit 208 Seelen in sieben kleinen Orten und Einöden vertheilt sind, deren weiteste Entfernung vom Pfarrsize ¾ Stunden beträgt.

Gottesdienste und Schulunterricht finden nur in dem Pfarrorte selbst Statt.

Die Erträgnisse der Pfarrei berechnen sich auf 546 fl. 39 kr., wovon ein grosser Theil aus Pfarrwiddums-Gründen zu beziehen ist.

Die jährlichen Lasten betragen 10 fl. 22 kr. Von Steuern, und darnach regulirten extra Umlagen ist die Pfarrei wegen unzureichender Kongrua frei.

Im Iller-Kreise.

2) Die Pfarrei Lindenberg.

Durch die Beförderung des Priesters Alois Feurer, auf die Pfarrei Leeder,*) ist dessen bisher innegehabte Pfarrei Lindenberg erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Augsburg, Dekanate Kaufbeuern, Landgerichte Buchloe, und dem Distrikts-Stiftungs-Administrations-Bezirke Mindelheim; sie enthält 325 Seelen, und derselben jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 800 fl., nämlich

a) vom Widdum	.	339 fl.	40 kr.
b) — Zehend	.	104 „	38 „
c) von der Kompetenz		238 „	22 „
d) — Stolgebühren		117 „	22 „

Im Inn-Kreise.

3) Das Vikariat Finkenberg.

Durch die Resignazion des Vikars, Priesters Michael Wagner ist das Vikariat Finkenberg in Erledigung gekommen.

Es liegt im Landgerichte und Dekanate Zell, gehört zur Diözese Salzburg, erstreckt

*) S. 988.

sich über einen Umkreis von 10 Stunden, wenn man die nur im Sommer bewohnten Alpen in Anschlag bringt, und zählt 641 Seelen.

Das Einkommen des Vikariats Finkenberg besteht aus 484 fl. 59 kr. jährlich. Die auf ihm ruhenden Lasten betragen 21 fl., und dem Vikar liegt zugleich die Pflicht ob, den Schulunterricht zu besorgen.

4) Die Kuratie Strengen.

Durch die Rückkehr des Kuraten Ambros Stauder in sein Vaterland Italien, ist die Kuratie Strengen in Erledigung gekommen.

Sie liegt im Landgerichte Landeck, in dem Dekanate Zams, und in der Diözese Brixen, zählt eine Volkszahl von 706 Seelen, und erstreckt sich über einen Umkreis von ¾ Stunden.

Das Einkommen der Kuratie Strengen wirft jährlich 485 fl. ab. Es ruht aber die Verbindlichkeit auf ihr, einen Hilfspriester zu halten.

Pfarrei- und Benefizien-Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst, folgende Individuen auf Pfarreien und Benefizien zu befördern:

am 20. Juli l. J. den Münsterschen Benefiziaten zu Abensberg Georg Martin Delkönig auf das Graf Babo und Pappenheimische Benefizium alldort, (Man sehe Seite 1037.)

den Pfarrer zu Kirschletten, Ambrosius Seifried, auf die Pfarrei Zapfendorf Landgerichts Hallstadt, (derselben Erledigung Rggsbl. v. J. 1812. S. 1855.)

den Pfarrer zu Sulzbürg, Georg Leonhard Horn, auf die Pfarrei Mögeldorf Landgerichts Nürnberg, (desselb. J. S. 2075.)

am 4. August l. J. den quieszirenden Kollaborator in Regensburg, Johann Georg Mayer, auf die Pfarrei Höttingen, Dekanats Weissenburg; (derselb. Erledigung Reggsbl. l. J. S. 267.)

den Pfarrer zu Friesen, Johann Vogel, auf die Pfarrei Lichtenfels, Dekanats Staffelstein; (S. 266.)

am 5. den Pfarrer zu Perach, Franz Aicher, auf die Pfarrei Mettenheim Landgerichts Mühldorf, (S. 579.)

den Pfarrer zu Pfatter, Johann Aertinger, auf die Pfarrei Kirchdorf Landgerichts Abensberg, (S. 329.)

am 11. den Pfarrvikar zu Asch, Franz Xaver Ebentheuer, auf die Pfarrei Dalaas in dem Landgerichte Sonnenberg, (S. 267.)

am 12. den bisherigen Kantor zu Thiersheim, Johann Adam Heinrich Frisch, auf die Pfarrei Toepen in dem Dekanate Hof,

den Pfarrer zu Henfenfeld Georg Wilhelm Haas, auf die Pfarrei Leimburg, (S. 99.)

den Frühmeß-Benefiziaten zu Heideck, Dominik Dirigl, auf die Pfarrei Liebenstadt Landgerichts Hilpoltstein, (S. 493.)

den Exkapuziner in Eichstädt Wilibald Köbler, auf obiges Frühmeß-Benefizium in Heideck, Landgerichts Hilpoltstein,

den Pfarrer zu Altenbaindt, Joseph Roppolt, auf die Pfarrei Sontheim Landgerichts Ottobeuern, (S. 532.)

den Dekan, Distrikts-Schulinspektor zu Boebrach, und bischöflich-geistlichen Rath Johann Baptist Grim, auf die Pfarrei Aicha vorm Wald, Landgerichts Passau, (S. 532.)

den bisherigen Pfarrvikar zu Barbing, Franz Xaver Pomayr, auf die Pfarrei Rattenberg, Landgerichts Mitterfels,

den Pfarrer in Gundelsdorf, Jakob Ranker, auf die Pfarrei Sauerlach, Landgerichts Wolfratshausen, (S. 556.)

den Kaplan zu Staffelstein, Johann Seel, auf die Pfarrei Wadendorf, Landgerichts Scheßliz, (S. 717.)

den Pfarrer zu Deining, Johann Baptist Sammüller, auf die Pfarrei Lizlohe Landgerichts Pfaffenhofen im Regenkreise, (S. 363.)

den Pfarrer, Dekan, Distrikt-Schulinspektor, dann bischöflich-geistlichen Rath zu Tagmersheim, Johann Baptist Stöckl, auf die Pfarrei Wittesheim, Landgerichts Monheim, (S. 493.)

den Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor zu Gmain, Niklas Trauner, auf die Pfarrei Berchtesgaden, (S. 464.)

den Pfarrer zu Unken, Chuno Riggl, auf die Pfarrei zu Truchtlaching, Landgerichts Traunstein, (S. 494.)

den Exkonventual des Kloster Kaisersheim, Franz Dionis Reithofer, auf obige Pfarrei Unken,

den Stadtprediger in Straubing, Isidor Reisinger, auf die Pfarrei Barnbach, Landgerichts Griesbach,

den Exbenediktiner von Oberaltaich und Hilfspriester zu Bogenberg, Augustin Kiefl, auf die Stadtpredigers-Stelle in Straubing,

den Kooperator zu Eberschwang Joseph Hellauer, auf die Pfarrei Mauterndorf, Landgerichts St. Michael, (S. 200.)

den Kooperator in Otting, Michael Friesenegger, auf die Pfarrei Ramingstein, Landgerichts Tamsweg, (S. 199.)

den Kanonikats-Provisor, Kaspar Egger, auf die Pfarrei Muhr, Landgerichts St. Michael, (S. 199.)

den Kaplan zu Hofkirchen, Simon Falzeder, auf die Pfarrei zu Zederhaus, Landgerichts St. Michael, (S. 199.)

den Diakon an der heiligen Kreuzkirche in Augsburg, Johann Mathäus Steinhardt, auf die Stadtpfarrei Kaufbeuern, Dekanats Memmingen, (S. 533.)

den Vikar zu Gerhardshofen, Johann Adam Leydel, auf die protestantische Pfarrei in Attersee im Salzachkreise.

am 13. den Benefiziaten zu Frauenried, Mathias Glas, auf das Emeriten-Benefizium zu Moosbach, Landgerichts Vohenstraus, (S. 240.)

den Kaplan zu Kirchdorf bei Haag, Anton Alphons Daller, auf das Kurat-Benefizium zu Frauenried, Landgerichts Miesbach,

und zu bestätigen, die Präsentazionen:

am 4. August der reformirten Gemeinde in Schwabach für den freiresignirten Pfarrer

zu Wilhelmsdorf, im Dekanate Uehlfeld, Pierre François Tribou auf die reformirte Pfarrstelle in Schwabach,

des Pfarrers zu Wellheim für den Kaplan Joseph Schmid auf das dortige Benefizium, (S. 101.)

des Freiherrn von Guttenberg für den Rektor zu Münchberg, Gottlieb Heinrich Karl Heerdegen, auf das Diakonat Melkendorf, Dekanats Kulmbach,

des wirklich geheimen Raths und Kämerers Grafen von Törring-Guttenzell für den Benefiziat-Provisor, Kaspar Mählbauer, zu Schenckenau auf die Pfarrei Göbelsbach, Landgerichts Pfaffenhofen,

am 12. des königlich-württembergischen geheimen Raths und Obersthofmeisters Freiherrn von Schenk auf Geyern, für den Verweser der Pfarrei Bergen in dem Dekanate Thalmäßingen, Karl Christoph Leonard Käppel, auf diese Pfarrei

den provisorisch als Diakon zu Pegnitz, Dekanats Kreußen, angestellten ehemaligen Pfarrer zu Unteraussees, Johann Friedrich Kern, als definitive auf dieses Diakonat.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst:

am 30. Juli l. J. den quieszirten Forstwärter in Schwaz, Alois Rohregger, zum Forstwärter in Randlstadt, den quieszirten fürstlich-passauischen Hoftrompeter, Franz Xaver Sentner, zum bischöflichen Ordinariats-Diener in Passau;

am 31. den bisherigen Buchhaltungs-Offizianten bei der General-Zoll- und Maut-Direkzion, Johann Heinrich Wild, zum geheimen Kanzellisten bei dem Ministerium der Finanzen, dann den Diurnisten in der geheimen Finanz-Registratur, Heinrich von Nagel, zum Offizianten derselben zu ernennen;

am 3. August die Stadtgericht-Assessoren in Bamberg, Franz Stephan von Renauld und Georg Karl Forster, in die Quieszenz zu versezen;

am 6. den bisherigen Triftverwaltungs-Gegenschreiber in Hallein, Rochus Kammel, zum Triftverwalter daselbst, und den bisherigen Salinen-Waldmeister in Reutte, Franz Paul Haid, zum Oberförster in Hallein zu ernennen, ferners die erledigte Stelle eines zweiten Polizei-Aktuars in Nürnberg statt des hiezu bestimmten und in Straubing zu belassenden Polizei-Aktuars, Joseph Moreth*), dem dritten Polizei-Aktuar in Regensburg, Kajetan Lorenz Jägerhuber, zu übertragen, und den dritten Polizei-Aktuar in Nürnberg, Georg Heinrich Becker, in seiner Eigenschaft zu belassen;

am 7. die bei dem Wechsel und Merkantilgerichte erster Instanz zu München erledigte Assessors-Stelle dem Handelsmann Franz Anton Flünger, und die zu Altenötting frei gewordene Advokatur dem bisherigen Advokaten zu Vilsbiburg, Johann Nepomuk Peckert, zu verleihen.

*) S. 592.

end.

Baiern.

Da Wir ionen entwichen sind, oder sich der Pflichtigkeit

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXXXVII. Stück. München, Mittwoch den 8. September 1813.

Bekanntmachungen.

(Das Instanzen-Verhältniß in Zivil- und Kriminal-Rechtsgegenständen bei der Gendarmerie betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Uns von dem Korps-Kommando Unserer Gendarmerie über das Instanzen-Verhältniß dieses Korps in Zivil- und Kriminal-Rechtsgegenständen erstatteten Antrag, beschließen Wir, nach Vernehmung Unseres General-Auditoriats, wie folgt:

I.

In Zivil-Rechtsgegenständen sollen für Unsere Gendarmerie die Legions-Kommando's in so lange als erste Instanz bestehen, als auch für Unsere übrigen Militär-Abtheilungen das Provisorium vom 15. April 1809 seine Anwendung findet, und die Bestimmung des §. 4. Titel VI. der Reichskonstituzion suspendirt bleibt.

Die Legions-Kommandanten selbst, und das zum Korps-Kommando gehörige Personal finden hingegen in Uebereinstimmung mit Unserer allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1810 ihre erste Instanz bei den Lokal-Untergerichten; und da Wir dem Korps-Kommando der Gendarmerie so wenig als einem Unserer General- oder Brigade-Kommando's irgend eine Kompetenz in Zivil-Rechtsgegenständen einräumen wollen, so hat der Appellazionszug in zweiter und dritter Instanz an Unsere höheren Zivilgerichte einzutreten.

II.

Was die Kriminal- und Militär-Verbrecher anbelangt, sollen dieselben gleichfalls in erster Instanz durch die einschlägigen Legions-Kommando's abgeurtheilt, die Revision aber in zweiter Instanz durch das Korps-Kommando, und in dritter und letzter Instanz durch das General-Auditoriat verfügt werden.

München den 27. August 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

(Repartizion eines dem Amte Heroldsberg (im Rezat-Kreise) zur Rekrutenstellung vormals geleisteten Vorschusses betreffend.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf den Bericht vom 12. Juni l. J., dem königlichen General-Kommissariate des Rezat-Kreises folgende Entschließung ertheilt:

Die Umlage von 577 fl. 30 kr. auf die ehehin zu den von Geuderschen Amte zu Heroldsberg kontribuablen Unterthanen nach den bei der vormaligen reichsritterschaftlichen Steuer-Verfassung üblichen Steuermassen zur Erstattung eines diesen Unterthanen im Jahre 1796 zur Stellung von drei Rekruten geleisteten Vorschusses samt Zinsen wird genehmigt, und ist der, nach Abzug der inzwischen weiter verlaufenden Zinsen allenfalls verbleibende Rest der Gemeindekasse der Kontribuenten zu verrechnen. Indessen ist die Erhebung dieser Anlage durch die Rentämter vorzunehmen.

München den 29. Juli 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Baumüller.

(Umlage in dem Markte Murnau (im Isar-Kreise) betreffend.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den von dem königlichen General-Kommissariate und der Finanz-Direkzion des Isar-Kreises erstatteten Bericht vom 24. Juli l. J. genehmigten Seine königliche Majestät, daß die von dem Markte Murnau bei der Invasion der Tiroler Insurgenten i. J. 1809 auf zweimal abgeführte Kriegs-Kontribuzion, welche in nachfolgenden peräquablen Posten besteht, nämlich:

I.

a)	Geldkontribuzion mit	1046 fl.	30 kr.
b)	für abgegebene 5 gesattelte Reitpferde mit . . .	690 "	— "
c)	für Schlachtvieh . .	871 "	— "
d)	für requirirte Stiefel und Schuhe mit . . .	130 "	— "

II.

e)	für abgegebenes Tuch .	597 "	25 "
f)	für Leder	133 "	20 "
g)	für Schlachtvieh . . .	657 "	10 "
h)	für Bier und Branntwein	50 "	24 "
i)	für Schuh und Stiefeln	14 "	45 "
k)	für Brod	10 "	30 "
l)	Geldkontribuzion . .	55 "	— "

in Summa: vier Tausend, zwei Hundert sechs und fünfzig Gulden, vier Kreuzer, dergestalt berichtiget werde, daß hievon die Summe von 3154 fl. 34 kr. durch eine Umlage auf sämtliche Unterthanen des Landgerichts Weilheim nach dem Steuerfuße erhoben, die übrigen 1101 fl. 30 kr. aber von der Kriegskosten-Peräquazionskasse des Isar-Kreises übernommen und vergütet werden.

München den 30. August 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Baumüller.

(Umlage in einigen Gemeinden des Landgerichts Wertingen (im Ober-Donaukreise) betreffend.)

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben unterm Heutigen allergnädigst genehmiget, daß zur Bezahlung der auf die Herstellung der Vizinalstraße durch das Zusamthal mit ein Tausend drei hundert acht und vierzig Gulden, achtzehen Kreuzern erlaufenen Kosten eine Umlage nach dem Steuerfuße auf die Gemeinden Hausen, Zusamzell, Hegnenbach, Rischgau, Marzelstetten, Hetlingen, Villenbach, Sontheim, Zusamaltheim samt Gaurieb, Roggten, Wertingen samt Gottmannshofen, Reats und Geratshofen, Frauenstetten samt Hohenreichen mit Zugehör, Buttenwiesen, Oberthierheim, Unterthierheim samt Zugehör von Vorderried und Pfaffenhofen samt Zugehör erhoben werden.

München den 6. August 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

(Die General-Uebersicht der von sämtlichen königlichen Stadtgerichten im II. Quartal 1813 geführten Kriminal-Geschäfte betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der folgenden Tabelle wird die General-Uebersicht der von sämtlichen königlichen Stadtgerichten im zweiten Quartale 1813 geführten Kriminal-Geschäfte zur öffentlichen Einsicht dargelegt.

München den 29. August 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Nemmer.

General-

der

sämtlichen königlichen Stadtgerichten im II.

Namen		Spezial-					
der Kreise.	der Stadtgerichte.	Gesamtzahl.	Hierunter sind vom vorigen Quartale.	Hierunter sind in diesem angefangen.	Anzahl der Erledigten.	An andere Gerichte oder Stellen abgegeben.	Anzahl der noch Unerledigten.
Main-Kreis.	Bamberg	35	9	26	12	—	23
	Baireuth	66	33	33	39	—	27
Rezat-Kreis.	Ansbach	16	5	11	10	—	6
	Erlangen	41	28	13	25	—	16
	Fürth	13	8	5	12	—	1
	Nürnberg	33	12	21	23	2	8
Regen-Kreis.	Amberg	19	10	9	11	—	8
	Regensburg . . .	68	36	32	26	—	42
Ober-Donaukreis.	Augsburg	51	22	29	26	—	25
	Eichstädt	7	1	6	2	—	5
Iller-Kreis.	Kempten	6	3	3	5	—	1
	Memmingen . . .	13	3	10	12	—	1
Isar-Kreis.	München	118	79	39	48	1	69
	Landshut	11	8	3	9	—	2
Unter-Donaukreis.	Passau	17	8	9	3	—	14
	Straubing	30	25	5	11	—	19
Salzach-Kreis.	Salzburg	56	44	12	26	2	28
Inn-Kreis.	Innsbruck	42	27	15	19	1	22
	Summe	642	361	281	319	6	317

Uebersicht

von

Quartale 1813 geführten Kriminal-Geschäfte.

Inquisizionen.								General-Untersuchungen.		Kriminal-Requisizionen.		
Die unerledigten beruhen					Von den auf Entscheidung in I. Instanz beruhenden sind die Akten		Gesamtzahl.	Anzahl der Erledigten.	Anzahl der noch Unerledigten.	Gesamtzahl.	Anzahl der Erledigten.	Anzahl der noch Unerledigten.
auf der Instrukzion.	auf Habhaftwerdung des Thäters.	auf Publikazion und Exekuzion des Urtheils.	auf Entscheidung in I. Instanz.	auf Entscheidung in II. Instanz.	zum Appellazionsgerichte eingesendet.	noch nicht eingesendet.						
15	—	3	4	1	2	2	8	7	1	14	14	—
14	—	3	5	5	5	—	9	8	1	40	40	—
2	—	1	1	2	1	—	5	4	1	11	11	
—	1	5	9	1	1	8	—	—	—	24	24	—
—	—	1	—	—	—	—	4	3	1	10	10	—
1	—	5	1	1	1	—	2	2	—	27	27	—
1	—	3	4	—	4	—	2	2	—	14	14	—
26	1	7	7	1	6	1	14	5	0	45	41	4
6	1	15	2	1	2	—	17	15	2	69	63	6
3	—	1	—	1	—	—	1	—	1	14	14	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	—
1	—	—	—	—	—	—	3	2	1	16	16	—
51	1	2	9	6	5	4	111	74	37	83	80	3
2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	21	21	—
4	—	3	7	—	7	—	11	9	2	19	19	—
17	—	—	2	—	2	—	5	1	4	16	16	—
9	—	11	2	6	2	—	6	4	2	54	51	3
11	2	—	3	6	—	3	13	12	1	25	25	—
164	6	60	56	31	38	18	213	149	63	517	501	16

(Errichtung einer Relais-Stazion in Karpfsheim, und Bestimmung der Entfernungen mit den nächstgelegenen Posten.)

Vermög allerhöchster Entschließung vom 27. August 1813 wird mit Anfange des Septembers l. J. eine Relais-Stazion in Karpfheim im Unter-Donaukreise bestehen, und der Tafernwirth, Augustin Wolfbaur als Posthalter daselbst ernannt.

Die Entfernungen werden auf folgende Art festgesetzt:

Von Karpfheim nach Pfarrkirchen,
à $6\frac{1}{2}$ Stund $1\frac{1}{2}$ Post.
— — nach Schärding,
à 5 Stund $1\frac{1}{4}$ —
— — nach Malching,
à $4\frac{1}{2}$ Stund 1 —
— — nach Vilshofen,
à $7\frac{1}{2}$ Stund $1\frac{3}{4}$ —

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 27. August 1813.

Königliche General-Post-Direkzion.

Karl Freiherr von Drechsel.

Deisenrider.

In der Sizung des königlichen geheimen Rathes vom 26. August wurden folgende Rekurse entschieden:

1) Der Rekurs des Johann Gendelmayer und Konsorten zu Gundelsheim, Landgerichts Weißenburg im Ober-Donaukreise, gegen die dortige Gemeinde, wegen Vertheilung von Gemeinde-Gründen.

2) Der Rekurs des Sebastian Brunbauer und Konsorten in Oberndorf zu Bischofsmais, Landgerichts Regen im Unter-Donaukreise, wegen Abtheilung des so genannten Bach-Angers.

3) Die Gewerbs-Streitsache der Seifensieder, Christian und Philipp Jakob Schuster zu Kaufbeuern, Landgerichts gleichen Namens im Iller-Kreise, mit dem dortigen Seiler-Handwerke, wegen des Rechtes zum Seifenverkauf.

4) Der Rekurs der Gemeinde Inzingen, Landgerichts Telfs im Inn-Kreise, gegen die Gemeinde Zierl, wegen eines von lezterer angetragenen Kanalbaues, wurde zu den Justiz-Stellen verwiesen.

5) Der Rekurs des Grafen von Seinsheim, gegen die Gemeinden Rhain und Thürnhard, Landgerichts Straubing im Unter-Donaukreise, wegen Einquartirungs-Kosten, wurde an das einschlägige Ministerium zur Entscheidung gegeben.

6) Die Gewerbs-Streitsache der Korbmacher-Zunft in München, mit den Korbmachern in der Au.

7) Der Rekurs mehrerer Gemeinde-Glieder zu Herbolzheim, Landgerichts Scheinfeld im Rezat-Kreise, wegen Gemeinheits-Theilung.

8) Der Rekurs des Baders Seebald zu Dottenheim, Landgerichts Windsheim im Rezat-Kreise, wegen Kriegs-Konkurrenz-Freiheit.

9) Der Rekurs der Gemeinde Oberegg, Landgerichts Roggenburg im Iller-Kreise,

gegen den dortigen Schmied, Georg Leschecker, wegen doppelter Gemeinde-Antheile.

(Konkurs zur Aufnahme in die Zentral-Veterinär-Schule.)

Der Konkurs für die Aufnahme in die königliche Zentral-Veterinär-Schule hat dieses Jahr in Gemäßheit eines allerhöchsten Reskripts dd. 11. August l. J. am 20. Oktober statt, und nimmt seinen Anfang früh 8 Uhr.

Diejenigen, welche diese Aufnahme wünschen, haben sich daher mit den in dem organischen Edikte über das Veterinärwesen (Regierungsblatt 1810, VIII. Stück, §. 16, 17 und 19) vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehen, und dieselben entweder noch vor dem 1. Oktober einzusenden, oder bei ihrer persönlichen Anmeldung zum Konkurse gehörig beizubringen.

München den 28. August 1813.

Königliche Zentral-Veterinär-Schule.

Freiherr von Kesling.

Sartori.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst:

am 7. August l. J., den provisorischen Zivil-Adjunkten zu Grieskirchen, Martin Behringer, die zweite Assessors-Stelle bei dem Landgerichte Roggenburg, und die Zivil-Adjunktenstelle in Grieskirchen dem zweiten Landgerichts-Assessor in Roggenburg, Joseph Waizner, beiden wieder in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen, dann gleichfalls das Gesuch des provisorischen Zivil-Adjunkten zu Baireuth, Ehrenfried Heinrich Billing, in gleicher Eigenschaft wieder zu dem Landgerichte Kulmbach versezt zu werden, zu genehmigen, und die Zivil-Adjunktenstelle bei dem Landgerichte Baireuth dem bisherigen Zivil-Adjunkten, Georg Friedrich Vetter zu Hof, zu übertragen, dann in die Zivil-Adjunktenstelle bei dem Landgerichte Hof, den provisorischen Zivil-Adjunkten, Laurenz Christian Briegleb zu Kulmbach, provisorisch einrücken zu lassen; ferners dem provisorischen Landrichter, Anton von Braunmühl zu Illertissen, das Landgericht Montafon in definitiver Eigenschaft zu übertragen, und zum Landrichter in Illertissen den bisherigen Landrichter Christoph Kaler zu Montafon, zu ernennen;

am 8. den provisorischen Landgerichts-Verwalter, Ludwig Krakowitzer zu Mattighofen, vor der Hand in seine vorige Quieszenz zurück treten zu lassen, und an seiner Statt den bisherigen ersten Assessor, Franz Anton Schmidt zu Kempten, als definitiven Landrichter zweiter Klasse zu Mattighofen anzustellen; die erste Landgerichts-Assessorstelle zu Kempten, dem quieszirenden Justiz-Kanzleirathe, Joseph Köberl zu Wallerstein, provisorisch zu übertragen;

den Kriminal-Adjunkt, Franz de la

Torre zu Laufen, provisorisch auf die Kriminal-Adjunktenstelle zu Tamsweg zu sezen, und dafür die Kriminal-Adjunktenstelle zu Laufen, von dem Kriminal-Adjunkten, Franz Xaver Scherer zu Tamsweg, unter Beibehaltung seiner definitiven Eigenschaft, übernehmen zu lassen, und die bisher nur provisorisch angestellten Landrichter, Ferdinand Bök zu Abtenau, Joseph Wirth zu Berchtesgaden, Georg Ignaz Kutter zu Braunau, Georg Joseph von Camerloher zu Frankenmarkt, Anton Hainzlmair zu Hopfgarten, Johann Georg Humel zu Mauerkirchen, Paul Hämmerl zu Neumarkt, Simon Thadäus Ramsauer zu Reichenhall, Heinrich Ludwig von der Pforten zu Ried, Joseph Edlinger zu Tamsweg, Joseph Zottmann zu Taisendorf, Alois Pündter zu Thalgau, Marquard Wintrich zu Vöklabruck, sämtliche im Salzach-Kreise, dann Joseph Graf zu Schärding, Anton Karl zu Wichtenstein, Franz Anton Roßmann zu Waizenkirchen, im Unter-Donaukreise;

die Adjunkten: Johann Glädzle zu Burghausen, Sebastian von Musinan zu Frankenmarkt, Johann Martin Ried zu Mauerkirchen, Mathias Goth zu Ried, Georg Nagler zu Thalgau, Stephan Holzinger zu Zell am See, sämtlich im Salzach-Kreise;

die Aktuare: Joseph Hauser zu Neumarkt, und Karl Maier zu Vöklabruck;

und am 2. September l. J. die Landrichter: Johann Eberhard Leithner zu Hallein, Max Joseph von Trauner zu St. Johann, Andreas Seethaler zu Laufen, Johann von Kleinmayer zu Radstadt, Kornell Schwarz zu Saalfelden, Leopold Pfest zu Salzburg, Anton Wernspacher zu Taxenbach, Franz Anton Reißigl zu Burghausen;

die Adjunkten: Franz Drasill zu Haag, Franz Xaver von Bittelmayer zu Kizbühl, Joseph Klee daselbst, Alois Herrmann zu Laufen, Albert Hofmann zu Neumarkt, Leopold Frisch zu Ried, Joachim von Schiebenhofen zu Salzburg, Joseph Paulus zu Vöcklabruck;

die Aktuare: Mathias Münzer zu Berchtesgaden, Joseph Bartsch zu Griesskirchen, Paul Loetsch zu Haag, Franz Kern zu Laufen, Johann Nepomuk Bartsch zu Mattighofen, Albert Pichler zu Mauerkirchen, Anton Bachauer zu Mittersill, Michael Wegeler zu Radstadt, Thaddä Susan zu Teisendorf; und den Polizei-Aktuar Joseph Rußegger zu Salzburg als definitive zu bestätigen.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte l. J. Stück XXX. S. 725 ist bei Imsland nach nunmehr erfolgter näheren Ausweisung statt mit Ausschluß, mit Einschluß seiner Brüder und deren Deszendenten zu sezen.

Regierungsblatt.

XXXXVIII. Stück. München, Samstag den 11. September 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Das Ausfuhr=Verbot der Pferde betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die Ergänzung Unserer Kavallerie fortwährend eine bedeutende Anzahl von Pferden in Anspruch nimmt, während ausländische Lieferanten durch Aufkaufen derselben für fremde Armeen diese Ergänzung täglich mehr erschweren, so finden Wir Uns veranlaßt, die Ausfuhr von Pferden bis auf weiters gänzlich zu verbieten, und als Strafe für diejenigen, welche diesem Verbote zuwider handeln, die Erlage des vollen Betrages des Remontepreises zu 192 fl. 30 kr. zu bestimmen, wovon das erste Drittheil dem Aufbringer, das zweite dem einschlägigen Mautamte, und das dritte Unserem Aerar zu verrechnen ist.

Damit Wir aber von dem Stande aller vorhandenen, zum Dienste Unserer Kavallerie tauglichen Pferde unterrichtet, und in den Stand gesezt werden, hieraus die erforderliche Anzahl von Unsern Unterthanen anzukaufen, wollen Wir, daß ohne allen Verzug eine vollständige Beschreibung aller Pferde, welche das dritte Jahr erreicht, und das siebente Jahr nicht überschritten haben, und welche nicht durch offenbare Mängel zum Dienste der Kavallerie oder des Fuhrwesens untauglich sind, mit Bemerkung der Größe, des Alters, der Farbe, des Geschlechts, längst binnen drei Wochen durch die Polizeibehörden des Landes hergestellt, und Uns zur weitern Verfügung vorgelegt werden.

Auf die Verschweigung eines zum Dienste der Armee tauglichen Pferdes sezen Wir hiemit eine Strafe von 50 fl. und auf jeden Verkauf oder jede Vertauschung eines in der Konskripzion enthaltenen Pferdes ohne Anzeige bei den konskribirenden Polizeibehörden eine Strafe von 25 fl., von welchen Strafen die eine Hälfte dem Anzeiger, und die andere Hälfte dem Lokal=Armenfonde gehören soll.

München den 4. September 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General=Sekretär
von Baumüller.

Bekanntmachungen.

Pfarreien = Erledigung.

Im Rezatkreise.

1) (Die katholische Stadtpfarrei Forchheim.)

Die katholische Stadtpfarrei Forchheim im Landgerichte Forchheim ist durch das Absterben des Pfarrers Johann Baptist Reuter in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei begreift nicht nur die dortige Stadt und Garnison mit drei Schulen, sondern nebst dem noch drei Filial = Orte, die zu ½ und ¾ Stunden davon entfernt liegen. Ohne Einrechnung der Garnison beläuft sich die Zahl der Parochianen auf 3403 Seelen, ohne diejenigen die vom Lande die dortige Kirche besuchen, daselbst beichten und kommuniziren.

Die Einkünfte dieser Stelle betragen 900 fl. nebst freier Wohnung und dem freien Bezuge der Stolgebühren, dann der Meßstipendien.

Im Ober = Donaukreise.

2) (Die protestantische Pfarrei Sulzkirchen.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Horn*) ist die Pfarrei Sulzkirchen in dem zum General = Dekanate = Regensburg gehörigen Distrikts = Dekanate Sulzkirchen erlediget worden. Die Zahl der Gemeindeglieder, die Ausdehnung des Pfarrsprengels, so wie die auf den Filial = Orten vorzunehmenden Amtsverrichtungen sind in dem protestantischen Kirchenjahrbuche Pag. 185. angegeben. Der Ertrag dieser Pfarrei berechnet sich nach der neuesten Fassion auf 855 fl. Er wird aus ständigen Gehaltstheilen, und zum Theile aus der Benützung pfarrlicher Grundstücke und Zehenten, dann aus Naturalien an Korn, Haser, Dinkel und Holz, wie auch aus zufälligen Einnahmen für geleistete Dienstfunkzionen geschöpft.

Im Unter = Donaukreise.

3) (Die Pfarrei Rocklfing.)

Die Pfarrei Rocklfing in der Diözes Passau, dem Dekanate Zimmern, und königlichen Landgerichte Eggenfelden entlegen, ist durch die Versetzung des dortigen Pfarrers Priester Xaver Aigner nach Hirschhorn*) in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei enthält 580 Seelen, zwei Filiale, eine Schule und wird ohne Hilfspriester versehen.

Die Einkünfte bestehen:

a) aus dem Widdum in	80 fl.	20 kr.
b) an Zehent in	260 =	26 =
c) an Stolgebühren	25 =	— =
Die ständigen Lasten sind	75 =	37 =

Im Illerkreise.

4) (Die Pfarrei Balderschwang.)

Durch die Beförderung des Priesters Georg Moser nach Fischen**) ist dessen bisher ingehabte Pfarrei Balderschwang erlediget worden; sie liegt im Bisthume Konstanz, Dekanate Bregenz, Landgerichte Immenstadt, und dem Stiftungs = Administrazions = Bezirke Kempten, enthält 107 Seelen, und erträgt jährlich mit Einschluß der Jahrtäge pr 10 fl. 39 kr. eine Summe von 440 fl. 39 kr.

*) Sieh S. 1092

*) Sieh S. 991

**) — — 990

(Umlage in der Stadt Freising.)

Nach dem Antrage des königlichen General-Kommissariats und der Finanz-Direkzion des Isar-Kreises vom 13. August l. J. genehmigten Seine königliche Majestät, daß zur Berichtigung der Foderung des Weinwirthes Pübringer in Freising, für die im Kriegsjahre $18\frac{09}{10}$ auf Anweisung des dortigen Quartieramtes an fremde größtentheils feindliche Truppen abgegebenen Speisen und Getränke, mit dem richtig gestellten Betrage von Einhundert dreizehen Gulden, eine Umlage auf die Stadt Freising nach dem Steuerfuße mit 20 kr. 1 dl. vom Steuergulden ausgeschrieben und erhoben werde.

(Umlage im Landgerichte Reichenhall.)

Um dem königlichen Sallinen-Rathe von Pauer für das im Jahre 1800 und 1801 statt den Unterthanen des Landgerichts Reichenhall getragene Generals Quartier, dessen Kosten er auf 4510 fl. 48 kr. berechnet, welche der königliche oberste Rechnungshof aber auf die runde Summe von 3000 fl. ermäßigt hat, die endliche Vergütung zu verschaffen, genehmigen Seine königliche Majestät, daß jene 2000 fl., welche ihm nach Abzug der auf das königliche Aerar übernommenen 1000 fl. noch gebühren, vom Landgerichte Reichenhall durch eine Umlage nach dem Steuerfuße berichtiget werden, welche Umlage daher im nächsten Etatsjahre auszuschreiben und zu erheben ist.

(Umlage in der Kommune Deggendorf.)

Auf den Bericht des königlichen General-Kommissariats und der Finanz-Direkzion des Unter-Donaukreises von 23. Mai l. J. genehmigten Seine königliche Majestät, daß dem Weinwirthe Bodensteiner zu Deggendorf, die ihm nach der Revisions-Erinnerung gebührende Entschädigung von 150 fl. 15 kr. für das im Jahre $180\frac{9}{10}$ getragene außerordentliche Quartier durch eine auf die Kommune Deggendorf nach dem Steuerfuße zu repartirende Umlage geleistet werde.

Armee-Befehl.

München den 4. September 1813.

§. 1.

Der Proviant- und Kasernverwalter zu Salzburg, Ignaz Gebhard, ist am 3. August zu Amberg, — der Oberlieutenant im 5. Linien-Infanterie-Regimente und Ritter der Ehrenlegion, Max von Rogister, am 19. August in Regensburg, — und der Oberst des 8. Linien-Infanterie-Regiments Prinz Karl, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und Offizier der Ehrenlegion, Johann Ritter von Palm, am 29. August in Augsburg gestorben.

§. 2.

Die nachgesuchte Entlassung erhalten: der Kapitän des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Albrecht Rudolph Graffenried, — dann die Unterlieutenants Gottlob Friedrich Müller von der mobilen Legion des Mainkreises, — Michael Philipp Schwener von der mobilen Legion des Rezatkreises, — Emanuel Baron Pflummern von der mobilen Legion des

Ober-Donaukreises, — und Wilhelm Friederich von der mobilen Legion des Salzachkreises.

§. 3.

Der Unterlieutenant Max von Clessin, von der mobilen Legion des Ober-Donaukreises, tritt in seinen vorigen Pensionsstand zurück.

§. 4.

Mit der Normalpension werden begnadiget: der Rittmeister Mathias von Peyrer, vom 2. Chevauxlegers-Regimente Taxis, — und der Rittmeister Nikolaus Balan Ritter von Thiereck vom 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz.

§. 5.

Versetzt werden:

der Oberlieutenant Johann Baron Speidel, vom 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, — und der Unterlieutenant Hugo Wirth, vom 4. Chevauxlegers-Regimente König, zur Gendarmerie; — der Kapitän Franz Graf Paumgarten, vom 1. Linien-Infanterie-Regimente König, — der Oberlieutenant Ferdinand Parseval, vom 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz, — und der Unterlieutenant Friedrich Thaddäus Stumvoll, von der mobilen Legion des Mainkreises, zum Uhlanen-Regimente; — der Unterlieutenant Remigius Merian, vom 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen, zum 1. Linien-Infanterie-Regimente König; — der Unterlieutenant Franz Xaver Lindlachner, von der mobilen Legion des Salzachkreises, zum Artillerie-Regimente; — der Unterlieutenant Joseph Gummer, von der mobilen Legion des Innkreises, zum 1. Linien-Infanterie-Regimente König; — die Unterlieutenants Anton Zezi — und Thomas Faes Freiherr von Tiefenfeld, von der mobilen Legion des Salzachkreises, zum 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz; — die Unterlieutenants Heinrich Mallet, von der mobilen Legion des Isarkreises, — Joseph Reithmayer, von der mobilen Legion des Unter-Donaukreises; — Alois Altmann, von der mobilen Legion des Salzachkreises, — und Johann von Pfister, von der mobilen Legion des Illerkreises, zum 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl; — der Kapitän 2. Klasse Joseph von Ernesti Edler von Faulbach, von der mobilen Legion des Isarkreises, zum 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen; — die Unterlieutenants Ernst Gotter, von der mobilen Legion des Isarkreises, — Joseph Pfisterer, von der mobilen Legion des Unter Donaukreises, — Joh. Nep. Sauter, von der mobilen Legion des Salzachkreises, — und Anton Müller, von der mobilen Legion des Illerkreises, zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — die Unterlieutenants Franz Anton Mayer, von der mobilen Legion des Isarkreises, — Joseph Reiserer, von der mobilen Legion des Unter-Donaukreises, — dann Anton Neureuter, — und Joseph Keller, von der mobilen Legion des Illerkreises, zum 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm; — die Unterlieutenants Johann Nepomuk von Hofemann, von der mobilen Legion des Ober-Donaukreises, — Johann

Georg Rieder, von der mobilen Legion des Isarkreises, — Alois Plersch, von der mobilen Legion des Unter-Donaukreises, — und Friedrich Fischer, von der mobilen Legion des Salzachkreises, zum 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim; — der Unterlieutenant Peter Paul Bockinger, von der mobilen Legion des Salzachkreises, zum 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius; — die Unterlieutenants Xaver Gustav Herzog, — Daniel Hummel, — und Joseph Christoph von Daumüller, von der mobilen Legion des Illerkreises, — dann der Unterlieutenant Vitus Schlierf, von der mobilen Legion des Isarkreises, zum 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel; — der Unterlieutenant Anton Knoller, von der mobilen Legion des Isarkreises, zum 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz; — endlich der Unterlieutenant Johann Georg Sachsberg, von der mobilen Legion des Isarkreises zu jener des Regenkreises.

§. 6.

Nachträglich zu dem 7. §. des Armee-Befehls vom 10. August sind nachgesezte Obersten zu General-Majors ernannt, nämlich:

Wilhelm von Jordan, Flügel-Adjutant der Kavallerie,

Max Graf Spreti, bisher Kommandant in Ingolstadt,

Fabrizius Pocci, im General-Stabe,

Friedrich Baron Schönfeld, Flügel-Adjutant der Infanterie,

Karl Graf Pappenheim, General-Adjutant der Infanterie,

Benignus Chevalier de Colonge in der Artillerie, — und dann

Eduard Anton Janson von der Stockh — und Anton Graf Rechberg im General-Stabe.

§. 7.

Befördert werden:

der Major und Kommandant des 1. Nazional-Feld-Bataillons Augsburg, Karl von Schintling, zum Oberstlieutenant; — der Kapitän und Kommandant eines Bataillons der mobilen Legion des Ober-Donaukreises, Kajetan Dabdaz De Corseinge, zum Plazmajor in Rosenberg, — dann die Bataillons-Kommandanten, Kapitäns Herrmann Haren, von der mobilen Legion des Isarkreises, — Franz von der Mark, von der mobilen Legion des Regenkreises, — und Joseph Brückner, von der mobilen Legion des Ober-Donaukreises, zu Majors; — ferner

§. 8.

im 1. Linien-Infanterie-Regimente König:

der Oberlieutenant Leonhard Leger zum Kapitän 2. Klasse, — und der Unterlieutenant Ernst Böcker zum Oberlieutenant;

im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz:

der Kadet Franz Pierling zum Unterlieutenant;

im 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen:

der Oberlieutenant Johann Bernhard zum Kapitän 2. Klasse, — und der Unter-

lieutenant Alois Anton Lorenz Weegscheider zum Oberlieutenant;

im 5. Linien-Infanterie-Regimente:

der Oberlieutenant Joseph Ederer zum Kapitän 2. Klasse, — und der Unterlieutenant Andreas Keck zum Oberlieutenant;

im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm:

der Oberlieutenant Joseph Weniger zum Kapitän 2. Klasse, — die Unterlieutenants Johann Dillmann, — und Friedrich von Schintling zu Oberlieutenants, — die Junker Johann Ritzinger, — und Karl Volkamer Edler von Kirchensittenbach zu Unterlieutenants, — dann die Kadeten Elias Baron Godin, — und Christian Baumann zu Junkern;

im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius:

der Unterlieutenant Eduard Teng zum Oberlieutenant, — und der Kadet Karl Montigny zum Junker;

im 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg:

der Kadet Heinrich Baron Pölnitz zum Unterlieutenant;

im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker:

der Oberlieutenant Michael Meixner zum Kapitän 2. Klasse, — und der Kadet Johann Baron Brand von Neidstein zum Unterlieutenant;

im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel:

der Korporal Ferdinand Arnold zum Unterlieutenant;

im 13. Linien-Infanterie-Regimente:

der Oberlieutenant Ludwig Baron Staell-Holstein zum Kapitän 2. Klasse, — die Unterlieutenants August Wilhelm Scheck, — und Johann Karl Schnitzlein zu Oberlieutenants, — dann die Junker Joseph Fortemps, — und Ernst Bomhard zu Unterlieutenants;

im 1. leichten Infanterie-Bataillon Fick:

der Unterlieutenant Franz von Sauer zum Oberlieutenant;

im 2. leichten Infanterie-Bataillon Merz:

die Kadeten Karl Baron Satzenhofen, — und Gottlieb Burger zu Unterlieutenants;

im 4. leichten Infanterie-Bataillon Cronegg:

die Kadeten Zacharias Koppmann, — Karl Horn, — und Philipp Mayer zu Unterlieutenants;

im 5. leichten Infanterie-Bataillon Hermann:

die Kadeten Christian Müller, — und Xaver von Hagens zu Unterlieutenants;

im 6. leichten Infanterie-Bataillon:

die Kadeten Karl Rauner, — und Johann Aschauer von Lichtenthurn zu Unterlieutenants;

im 2. Chevauxlegers-Regimente Taxis:

der Oberlieutenant Joseph Graf Tauffkirchen zum Rittmeister, — der Unterlieutenant Anton Graf zum Oberlieutenant, mit dem Range vor dem Oberlieutenant Max Schön, — und der Kadet Max Baron Crailsheim zum Unterlieutenant;

im 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz:

der Oberlieutenant Baptist Heeg zum Rittmeister, — dann die Unterlieutenants Karl Ludwig Ponsort, — und Ferdinand Baron Hornstein zu Oberlieutenants;

im 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen:

der Oberlieutenant Alois Sprall zum Rittmeister, — und die Unterlieutenants Albrecht Muralt, — und Philipp Trömer zu Oberlieutenants;

im Artillerie-Regimente:

der Oberlieutenant Georg Ott zum Kapitän 2. Klasse, — die Unterlieutenants Joseph Braun, — Karl Baron Berchem, — Karl Neimanns, — und Ernst Weißhaupt zu Oberlieutenants, — der Munizionär Heinrich Neth, — und die Junker Kaspar Buchs, — und Joseph Naus, — dann die Kadeten Friedrich Schnitzlein, — Ernst Mormann, — Friedrich Speck, — Isaak Jakobi, — Karl Eisenhofen, — und Xaver Hamel zu Unterlieutenants;

im Artillerie- und Armée-Fuhrwesens-Bataillon:

der Hartschier Georg Schmitz zum Unterlieutenant.

§. 9.

Bei den mobilen Legionen werden befördert oder neu angestellt, und zwar bei den Bataillons

für den Mainkreis:

als Kapitäns 2. Klasse: Friedrich Donauer, bisher Oberlieutenant;

als Unterlieutenants: Gottlieb Lindner, — Peter Kraus, — Georg Friedrich Wilhelm Hagen, — Karl Wilhelm Söldner, — Gottfried Johann Wolfgang Höhl, — Johann Michael Häfner, — Georg Wilhelm Zimmermann, — und Adam Albert Schneider;

für den Rezatkreis:

als Oberlieutenant: Sigmund von Fürer;

als Unterlieutenants: Johann Konrad Wagner, — Ulrich Daun, — Gustav Karl Wilhelm Baron Haller von Hallerstein, — und Johann Konrad Teubner;

als Junker: Friedrich Drahna, — Albrecht Dollfuß, — und Max Julius Karl Thomas Völkel;

für den Ober-Donaukreis:

als Unterlieutenants: Alois Pollin, — und Karl Küpfer;

für den Regenkreis:

als Bataillons-Kommandant: der Major à la suite Joseph von Weickmann;

als Kapitäns 2. Klasse: Michael Ziegler, bisher Oberlieutenant und Adjutant;

als Unterlieutenant: Michael Angerer, bisher Korporal, — Johann Zimmermann, — Rudolph Freiherr von Völderndorf, — Joseph Beck, — Wolfgang Mühlbauer, — Adam Brunner, — Georg Andreas Stauber;

als Quartiermeister: Konrad Kellner, bisher Rechner;

für den Unter-Donaukreis:

als Unterlieutenants: Klement Bieringer, — Georg Lindhamer, — Friederich Kienzler, — und Philibert Tholmann;

für den Isarkreis:

als Kapitän 2. Klasse: Joseph von Mayerhofen, bisher Oberlieutenant;

als Oberlieutenant: Anton Neumaier, bisher Unterlieutenant;

als Unterlieutenants: Franz Lau, bisher Junker, — und Lorenz Denk, bisher Sergeant;

für den Salzachkreis:

als Unterlieutenants: Johann Schlier, bisher Feldwebel, — und Franz Xaver Hutter, bisher Sergeant;

für den Illerkreis:

als Unterlieutenants: Joseph Ferdinand Praun, — Christoph Wilhelm Buchetmann, — Anton Rautenkranz, — Ludwig Schreiber, — Jakob Mielich, — Johann Kaspar Huber, bisher Junker, — Baptist Bierling, bisher Junker, — und Placidus Romberg, bisher Korporal;

für den Innkreis:

als Unterlieutenants: Joseph Patsch, — und Ignaz Pichler, bisher Feldwebel.

§. 10.

Franz Xaver von Dall' Armi ist zum Oberlieutenant im Uhlanen-Regimente ernannt.

§. 11.

Unterlieutenants-Stellen erhalten:

Karl Beatus Graf, im 4. Chevauxlegers-Regimente König, — Heinrich Sartor, im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, — und Johann Fridrich Christian Schmidt, im 13. Linien-Infanterie-Regimente.

§. 12.

Zu Quartiermeisters sind befördert:

die Feuriers: Michael Weeber, vom 1. Chevauxlegers-Regimente, im nämlichen Regimente, — Peter Cotreck, vom 5. Chevauxlegers-Regimente Leiningen, im nämlichen Regimente, — Franz Wingert, vom 3. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, im nämlichen Regimente, — Xaver Dietl, vom 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz, im nämlichen Regimente, — Urban Hausperger, vom 3. Linien-Infanterie-Regimente Prinz Karl, im nämlichen Regimente, — Joseph Horratscheck, vom 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm, im nämlichen Regimente, — Chrisostomus Wolf, vom 4. leichten Infanterie-Bataillon, im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim, — Kaspar Bergmann, vom 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, im nämlichen Regimente, — Joseph Freylinger, vom 1. Linien-Infanterie-Regimente König, im 9. Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg, — Joseph Burger, vom 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen, im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, — Heinrich Martin, vom 13. Linien-Infanterie-Regimente, im nämlichen Regimente, — Michael Leichtenstern, vom 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, im 4. leichten Infanterie-Bataillon, — und Johann Jaus, vom 6. leichten Infanterie-Bataillon, im nämlichen Bataillon.

§. 13.

Der Unterlieutenant des 11. Linien-Infanterie-Regiments Kinkel, Sebastian Weiser, wurde als Postoffizial angestellt, daher derselbe der Kriegsdienste entlassen ist.

§. 14.

Auch das dritte Bataillon der mobilen Legion des Rezatkreises, und das zweite Bataillon der mobilen Legion des Regenkreises haben sich aus freiem Antriebe erboten, die Feinde des Vaterlandes überall, auch jenseits der Grenze, zu bekämpfen.

Der König nimmt diesen rühmlichen Beweis von Vaterlandsliebe in Gnaden auf.

Das 3. Bataillon der mobilen Legion des Rezatkreises nennt sich von nun an zweites Nazional-Feld-Bataillon Ansbach, und jenes des Regenkreises drittes Nazional-Feld-Bataillon Amberg. Beide erhalten die Fahne eines ersten Bataillons eines Feld-Regiments und die Gratifikazion, welche für eine zweijährige Dienstverpflichtung bestimmt worden ist.

Max Joseph.

von Triva.

Patriotische Beiträge

an

Geld und Charpien für die verwundeten und kranken königlich-baierischen Krieger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu diesem wohlthätigen Zwecke sind hierorts ferner eingegangen:

1) Durch das königliche Landgericht Moosburg, nachträglich

a) vom königlichen Graf Preysingischen Patrimonial-Gerichte Au 14 fl. 18 kr.

b) vom königlichen Graf von Pellettischen Patrimonial-Gerichte Aitterbach 1 fl. 16 kr.

c) von der Pfarrei Schweinerstorf 11 fl. 26 kr.

d) von der Pfarrei Obersiesbach 7 fl. 12 kr.

e) — — — Au 3 fl. 11 kr.

f) — — — Bruckberg 19 fl. 55 kr.

Zusammen nach Abzug 11 kr. Porto und 13 kr. Münzverlust 56 fl. 54 kr.

2) Durch das königliche Maut- und Hall-Oberamt Immenstadt:

a) von dem Hall- und Maut-Oberbeamten Schleichert daselbst 11 fl.

b) von dem Kontrolleur Pfaller daselbst 5 fl.

c) von dem provisorischen Kontrolleur Jörg daselbst 1 fl.

d) — — Mautstazionisten Mayer in Hinterdornweith 2 fl. 24 kr.

e) — — Stazions-Gehilfen Hautmann 1 fl.

f) — — Mautstazionist Bellerer in Steingaden 2 fl. 24 kr.

g) — — Mautstazionist Ohmeyer in Reitenhoff 1 fl.

h) — — Kleinstazionist Stiefelhofer in Ehrhafts 24 kr.

i) — — Kleinstazionist Maurus in Reitte 6 kr.

Zusammen 24 fl. 18 kr.

3) Durch das königliche Landgericht Aichach einen zu obigen Zwecke zedirten Deserviten-Ausstand nach Abzug 9 kr. Porto 13 fl. 9 kr.

4) Durch das königliche Landgericht Weilheim, den vom Hilfspriester Hieber in Murnau bei einem freien Scheibenschießen zu Bernrieth gewonnenen Preis nach Abzug 9 kr. Porto 10 fl. 51 kr.

5) Durch dem königlichen Professor der Kameral-Wissenschaften, Dr. Harl in Erlangen, nachträglich den von dem pensionirten Kriegsrath Glaser als ordentlichen Mitgliede der kam. ökonomischen Sozietät daselbst übergebenen Beitrag mit 5 fl.

6) Durch die Kasern- und Proviant-Verwaltung Innsbruck von einem ungenannten Geistlichen im Landgerichte Sterzing 1 fl. 12 kr.

7) Von dem königlichen Hofhammerschmied Lindauer dahier 8 fl. 6 kr.

8) Durch das königliche General-Kommissariat des Salzachkreises:

a) fünf rückständige, auf die königliche Staats-Schuldentilgungs-Kommission ausgestellte Pensions-Scheine der Försters-Wittwe Magdalena Herr in Haag in dem Gesamtbetrage von 55 fl. 33 kr. 1⅓ pf.

b) zwei Lotterie-Anlehens-Loose der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Kommission, jedes zu 10 fl.

welche Loose der königliche Landgerichts-Oberschreiber Joseph Reitmayr und Rentamts-Oberschreiber Anton Zettelmeisel in Haag zu obigen Zwecke, jedoch mit der weiteren Erklärung bestimmten, daß, wenn dieselben binnen sechs Jahren nicht zum Zuge kommen sollten, sie nach diesem Zeitraume mit den sich etwa ergebenden Vortheilen an die Militär-Witwen- und Waisenfonds-Kasse übergehen sollen.

9) Durch die königliche General-Bergwerks-Administrazion vom Berg- und Hüttenpersonale des königlichen Bergamtes zu Bergen im Salzachkreise 36 fl.

10) Der Erlös aus einer gedruckten Rede, welche der General-Kommissär des Unter-Donaukreises Graf von Kreith bei dem im Oktober vorigen Jahres stattgehabten landwirthschaftlichen Feste in Straubing hielt, welcher von der Bezirks-Komite des landwirthschaftlichen Vereins im Unter-Donaukreise obigem Zwecke gewidmet worden, nach Abzug der Druckkosten und 17 kr. Porto 27 fl. 43 kr.

11) Durch das königliche General-Kommissariat des Unter-Donaukreises, die von dem Schuldistrikts-Inspektor und Pfarrer Kerschbaumer zu Esternberg Landgerichtes Viechtenstein bei seiner Pfarrgemeinde gemachte Sammlung nach Abzug 24 kr. Porto 36 fl. 42½ kr.;

dann insbesondere für die Waisen der vor dem Feinde gebliebenen Krieger, von den Werktagsschülern daselbst 5 fl. 7 kr.; nebst einer Partie von seinen Dienstboten und der dortigen Schuljugend zubereiteter Charpie und Kompressen.

12) Durch das königliche Landgericht Pfarrkirchen nachträglich von dem Markte Tristern

21 fl. 53 kr., und vom Steuerdistrikte Rosbach 5 fl. 5 kr. Zusammen nach Abzug 20 kr. Porto: 26 fl. 38 kr.

13) Durch das 2. Linien-Infanterie-Regiments-Kommando von dem Vater des bei Pollozk gebliebenen Gemeinen Xaver Demet im Landgerichte Rosenheim nach Abzug 13 kr. Porto 2 fl. 41 kr.

14) von der königlichen Schloßverwaltung in Salzburg wurde der dortigen Kasernverwaltung zu Kompressen und dergleichen übergeben eine bedeutende Anzahl alter Leintücher, Servietten und sonstiger Wäsche, zusammen in Gewicht 234 Pfund netto;

15) durch die Kasernverwaltung in Innsbruck wurden an die hiesige Lazarethverwaltung 150 ½ Pfund Sporko gezupfter Charpie überliefert, welche von dem königlichen Landgerichte Imst durch das Polizei-Kommissariat Innsbruck und weitere 28 Pfund Leinwand zu Charpie, welche von dem Landgerichte Sterzing dahin übergeben wurden.

München den 14. August 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Wilhelm.

Nazional-Garde III. Klasse.

Seine königliche Majestät geruhten allergnädigst folgende Personal-Bestimmungen bei der Nazional-Garde III. Klasse zu bestätigen:

Im Monate April l. J. in Kellheim im Regenkreise für die erste Füsilier-Kompagnie den Hauptmann Jakob Achatz, bei der zweiten den Oberlieutenant Georg Dölzer als Hauptmann, dann den Unterlieutenant Michael Bray als Oberlieutenant, und als Unterlieutenant den Sergeant Niklas Fischer.

Im Monate Mai l. J. in Burghausen im Salzachkreise den ältesten Füsilier-Oberlieutenant Joseph Walzensteiner als Hauptmann, und den ältesten Lieutenant Bernard Götz als Oberlieutenant;

bei dem Infanterie-Regimente zu München als Hauptleute:

den Oberlieutenant und Zeugwart Xaver Specht,

den Oberlieutenant Georg Marggreitter,

den Oberlieutenant Joseph Lang;

dann als Unterlieutenants:

die Fahnenjunker Xaver Schwab,
Jakob Ekel,

die Feldwebels Joseph Lindauer,
Martin Lenhard;

zu Raab Landgerichts Waizenkirchen im Unter-Donaukreise an die Stelle des seine Entlassung nachgesuchten Unterlieutenants Michael Gruber den Gardist Johann Ebenherr als Lieutenant.

Im Monate Juni l. J.

zu Alt- und Neuötting im Salzachkreise den gewählten Quartiermeister Johann Nepomuck Weingartner, und als Auditor den Lizenziat Heinrich Kellner mit Oberlieutenants-Rang;

in Günzburg im Ober-Donaukreise den Advokaten und Doktor Schmidt als Auditor mit Oberlieutenants-Rang;

zu Rötz im Regenkreise als Oberlieutenants den Lieutenant Anton Schlag, und als Lieutenant den Feldwebel Ferdinand Schmidler;

in Nürnberg bei der Artillerie-Kompagnie als Oberlieutenant den Unterlieutenant Christoph Friedrich Heller, und als Unterlieutenant den bisherigen Artilleristen Christoph Schweiger;

in Burglengenfeld im Regenkreise an die Stelle des auf seine Bitte wegen zurückgelegten 60sten Jahres unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit für die geleisteten Dienste entlassenen Hauptmanns Michael Grauvogel, als Hauptmann den Oberlieutenant Alois Streng, sofort den ältesten Unterlieutenant Melchior Kellner als Oberlieutenant, und Anton Paulus und Andreas Fuchs als Unterlieutenants;

in Amberg an die Stelle des von dem persönlichen Dienste wegen erreichten 60sten Lebensjahres entlassenen Kavallerie-Oberlieutenants Thomas Bruckmüller den Unterlieutenant der Kavallerie Karl Maier als Oberlieutenant.

Im Monat Juli l. J.

zu Rothenburg im Rezatkreise bei dem Infanterie-Bataillon den Grenadier-Unterlieutenant Georg Konrad Linder als Oberlieutenant;

in Ansbach die gebetene Entlassung des Bataillons-Chirurgs Johann Jakob Raab wegen zurückgelegten dienstpflichtigen Alters und an dessen Stelle den Schüzen-Chirurg Johann Michael Leuchs, dann als Unterchirurg den städtischen Chirurg Christoph Stämmer;

in Dillingen für die erledigte Adjutanten-Stelle den Lieutenant Bratsch, und als Lieutenant den Junker Popp, als Junker den Feldwebel Franz Xaver Endres;

in Nördlingen als Hauptleute, die bisbisherigen Oberlieutenants Georg Wilhelm Baierlein und Georg Balthasar Weilbach, dann als Oberlieutenants die Unterlieutenants Christoph Renz und Heinrich Klein, als Unterlieutenants den Feldwebel Andreas Sommer, und den Gardist Christoph Volz;

in Höchstädt im Ober-Donaukreise, die gebetene Entlassung wegen zurückgelegten 60sten Jahres des Oberlieutenants und Zeugwarts Johann Georg Zech, dann an dessen Stelle den Unterlieutenant Michael Wegmann;

in Miesbach im Isarkreise als Unterlieutenant den Gardist Wilibald Bramm;

in dem Markte Pförring Landgerichts Ingolstadt den Lieutenant Basilius Fischer als Oberlieutenant an die Stelle des wegen erreichten 60jährigen Alters entlassenen Georg Hörl, dann als Lieutenant den Korporal Michael Wolfsmüller;

in München den bei dem Bataillon in Freising als Auditor gestandenen Xavier Schiffauer als Regiments-Auditor;

in Landshut den Fahnenjunker Joseph Eder als Unterlieutenant und Bataillons-Adjutant, dann als Fahnenjunker Michael Gebhardt.

Im Monate August l. J.

in Dingolfing im Unter-Donaukreise als Oberlieutenant den Unterlieutenant Sebastian Griesbäck, und als Unterlieutenant den Feldwebel Sebastian Strobel;

in Wertingen im Ober-Donaukreise den Oberlieutenant Anton Gnandt als Hauptmann, dann als Oberlieutenant den Unterlieutenant Bernard Zenetti, als Unterlieutenant den Feldwebel Kaspar Staubwaßer;

in Wolfratshausen im Isarkreise den Unterlieutenant Michael Stamel als Oberlieutenant, und den Gardist Adam Bockhorni als Unterlieutenant.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst am 10. August l. J. den bisherigen Stadtgerichts-Assessor zu Nürnberg, Heinrich Buff, wegen Dienst-Untauglichkeit in den Ruhestand zu versezen, und dessen Stelle dem quieszirten Landrichter von Telfs, Sebastian Hecher, provisorisch zu verleihen; dann den bisherigen Advokaten bei dem Landgerichte zu Greding, Xaver Nar, den Advokaten zu Augsburg extra statum einzureihen;

am 11. zum Landrichter zu Zell am See den provisorischen Landrichter Leonhard Dollacker von St. Michael; zum Landrichter III. Klasse zu St. Michael den bisherigen ersten Assessor zu Reichenhall, Franz Xaver Müller, und zwar beide definitiv allergnädigst zu ernennen, und auf die erste Assessorsstelle zu Reichenhall den bisherigen zweiten Assessor Joseph Dormayer zu Eggenfelden gleichfalls definitive zu bestimmen;

am 13. die erledigte Landrichtersstelle zu Miesbach, dem bisherigen Landrichter Joseph Wiesent zu Schongau, die Landrichtersstelle zu Schongau hingegen, dem bisherigen provisorischen Landrichter Georg Bauer zu Rehau, und zwar beiden in definitiver Eigenschaft; dann die Landrichtersstelle II. Klasse zu Rehau den provisorischen Landrichter Philipp Rothlauf zu Lauenstein; die Landrichtersstelle III. Klasse zu Lauenstein hingegen, dem ersten Assessor Kaspar Bell zu Hallstadt, und zwar beiden in provisorischer Eigenschaft zu übertragen; ferners den vorherigen Verwalter der Forstrevier Lichtenberg Karl Freiherrn von Andrian Werburg zum Revierförster in Kaltenbrunn zu ernennen;

am 17. die durch den Tod des besondern Administrators für den Kultus und Schulfond in der Stadt Bamberg Franz Anton Mair erledigte Stelle dem bisherigen ersten Rechnungs-Kommissär bei der Kreis-Administrazion in Baireuth Andreas Hollfelder zu verleihen, den 2ten 3ten und 4ten Rechnungs-Kommissären bei der Kreis-Administrazion Anton Zehmann, Konrad Oesterreicher und Severin Hofmann die Vorrückung zu gestatten, und den quieszirten Verwaltungs-Rath in Bamberg Valentin Friedrich Jakob als vierten Rechnungs-Kommissär zu ernennen: zugleich aber die durch die frühere Ernennung des ersten

Rechnungs-Gehilfen bei gedachter Kreis-Administrazion Peter Joachim Neuper zum Kommunal-Administrator in Baireuth erledigte Stelle provisorisch dem zweiten Rechnungs-Gehilfen Kaspar Mainberger, und die Stelle dieses lezteren dem ehemaligen Revisions-Assistenten Johann Friedrich Heinz zu verliehen;

am 17. zu der durch die frühere Ernennung des Bureaudieners bei der Kreisadministrazion in Eichstädt Johann Hirschmann als Amtsdiener bei der Distrikts-Administrazion Windsheim erledigten Stelle den quieszirten Stadt- und Polizeidiener zu Kellheim Franz Streitberger zu ernennen;

am 19. den bisherigen Kreisrath zu Eichstädt Johann Nepomuk Eder als Kreisrath nach Passau, und den bisherigen Kreisrath in Passau Franz Brandner als Kreisrath nach Eichstädt zu versezen;

am 20. die erledigte Jagdrevier-Stelle Au, in dem Berchtesgadener Leibgehege, dem bisherigen Leibjäger Seiner königlichen Hoheit des Herrn Kronprinzen Franz Schorn zu übertragen;

am 21. den Stadtgerichts-Assessoren Joseph Weber in München, und Alexander Franz Freiherrn von Wölderndorf in Augsburg auf ihr Gesuch die wechselseitige Dienstversezung zu gewähren, dann auf die bei dem Appellazionsgerichte für den Rezatkreis erledigte Expeditorsstelle den Georg Mathias Frank, bisher Stadtgerichts-Protokollisten zu Ansbach, dann auf diese Protokollisten-Stelle den bisherigen Kanzellisten bei oben benannten Appellazionsgerichte, Georg Hauenstein, zu befördern;

am 24. die durch die bewilligte Verwendung des zum Registrator bei der Kreis-Administrazion des Mainkreises ernannten Vinzenz von Merz für den Dienst des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erledigte Stelle dem quieszirten Registrator Johann Christian August Herrn zu verleihen;

am 25. den ersten Assessor zu Weiler, Joseph Hilar Dialler, als ersten Assessor des Landgerichts Ebersberg, und dagegen als ersten Assessor des Landgerichts Weiler den ersten Assessor Joseph Edlen von Loesl in Ebersberg zu bestimmen;

am 27. die Rechnungs-Kommissäre bei der Finanz-Direkzion des Regenkreises, Michael Seiz zum ersten, Johann Nepomuk Ritter von Sedelmayer zum zweiten, und Johann Nepomuk Krois zum dritten Rechnungs-Kommissär zu ernennen;

am 29. die erledigte erste Assessorsstelle zu Türckheim, dem ersten Assessor Johann Michael Demharter zu Mindelheim; die erste Assessorsstelle zu Mindelheim, dem ersten Assessor Eduard Hanauer zu Feldkirch; die erste Assessorsstelle zu Feldkirch, dem zweiten Assessor Joseph von Ottenthal zu Türckheim, und zwar diesen sämtlichen als bereits definitiv angestellt, in definitiver Ei-

genschaft; die zweite Assessorsstelle zu Türkheim dem quieszirenden Landgerichtsschreiber Ignaz Joseph Wager zu Mindelheim zu übertragen;

Die erledigte Stadtgerichts-Protokollisten-Stelle zu Augsburg dem dortigen Expeditor David Edlen von Stetten zu verleihen, dann die durch den Austritt des Aktuars Filenscher zur Advokatur erledigte Aktuariats-Stelle bei dem Landgerichte Malla durch den Rechtspraktikanten Joseph Schneiderpanger zu besezen, den zweiten Landgerichts-Assessor zu Nabburg, Joseph Galler, von der ihm übertragenen Ziviladjunkten-Stelle zu Imst zu entheben, und zugleich den nach Nabburg bestimmten quieszirenden Sekretär in Regensburg, Friedrich Karl Wolfarth, von der zweiten Assessors-Stelle zu Nabburg zu dispensiren, sofort die Ziviladjunkten-Stelle zu Imst dem vormaligen Richter zu Mariaburg, gegenwärtig quieszirenden Stiftungs-Administrator, Johann Michael Wolf, provisorisch zu übertragen, dann die bei dem Landgerichte München erledigte zweite Assessorsstelle dem bisherigen Aktuar bei ersagtem Landgerichte, Karl Bachmann, provisorisch zu verleihen, und dagegen zum Landgerichts-Aktuar an dessen Stelle den quieszirenden Gerichtsschreiber von Rodeneck, Franz von Sammern, zu ernennen, ferners die erledigte Kriminal-Adjunkten-Stelle in Meran dem schon funkzionirenden vormaligen Professor, Joseph Maurer provisorisch zu übertragen;

am 31. bei der Kreis-Administrazion der Stiftungen und Kommunen des Illerkreises den ersten Rechnungsgehilfen der Kreis-Administrazion des Ober-Donaukreises, Joseph Simon, als vierten Rechnungskommissär provisorisch, an die dadurch in dem Ober-Donaukreise erledigte erste Rechnungsgehilfen-Stelle den zweiten Rechnungsgehilfen alldort, Jakob Friz, als zweiten Rechnungsgehilfen den geprüften Dienstes-Kandidaten Anton Rittler zu befördern, dann die erledigte Stelle eines fünften Rechnungskommissärs bei der Kreis-Administrazion der Stiftungen und Kommunen des Isarkreises dem bisherigen zweiten Rechnungsgehilfen Alois Biondino provisorisch zu verleihen, und an dessen zweite Rechnungsgehilfen-Stelle den dermaligen Patrimonial-Gerichtshalter in Deudenkofen, Landgerichts Landshut, Paul Pauer zu sezen;

am 4. September l. J. den Stadtgerichts-Akzessisten zu München, Andreas Lorenz Stetter, zum Kanzellisten bei dem Appellazions-Gerichte des Rezatkreises

am 6. den quieszierenden Kameramts-Assistenten Georg Christoph Philipp Huß, als 2ten Rechnungsgehilfen bei der Kreis-Administrazion der Stiftungen und Kommunen des Rezatkreises provisorisch zu ernennen;

am 7. die bei dem Stadtgerichte zu München erledigte Assessorsstelle dem bisherigen Akzessisten bei dem Appellazionsgerichte für den Isarkreis, Doktor Eduard Schenk,

allergnädigst zu verleihen; sofort den dermaligen Stadtgerichts-Protokollisten zu Innsbruck, Grafen Anton von Lerchenfeld-Brennberg, auf eine erledigte Stadtgerichts-Assessorsstelle in Bamberg zu befördern; dann den dermaligen Akzessisten bei dem Appellazionsgerichte für den Isarkreis, Doktor Joseph von Attlmayr, zum Stadtgerichts-Protokollisten in Innsbruck zu ernennen.

Summarisches Verzeichniß

derjenigen Individuen welche von der zur Landessicherheit im Königreiche Baiern aufgestellten Polizei-Kordons-Mannschaft angehalten, dann über die Landesgrenzen in ihre Heimath, oder an die einschlägigen Gerichte und Aemter geliefert wurden.

Im Monat Jänner 1813.

Kreise.	Mörder	Straßenräuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Gauner.	Deserteurs: königl. baierische	Deserteurs: auswärtige	Uebertreter der Kantonspflicht.	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber u. Kinder	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausierer.	Polizeiübertreter.	Bettler.	Summe.
Main-Kreis	—	—	—	14	2	10	10	6	18	60	30	—	11	8	328	70	915
Rezat-Kreis	—	—	—	5	1	—	—	3	—	38	21	—	—	7	—	45	120
Regen-Kreis	—	4	—	9	—	—	10	31	59	182	87	2	—	10	176	119	695
Ober-Donaukreis . .	1	—	—	6	3	2	1	1	1	40	50	—	—	6	30	85	235
Unter-Donaukreis . .	—	1	—	14	2	1	4	2	8	69	20	2	—	—	23	27	179
Iller-Kreis	—	—	—	5	—	1	4	2	—	19	20	—	—	4	14	40	121
Isar-Kreis	1	—	—	9	1	—	3	8	22	103	55	1	—	—	54	50	291
Salzach-Kreis	2	1	—	50	1	—	18	30	14	272	104	10	—	47	29	63	655
Inn-Kreis	—	—	—	2	—	—	0	3	33	17	14	—	—	2	10	10	97
Total-Summe	4	6	—	123	10	14	62	86	140	850	420	15	11	84	663	534	3008

Berichtigung.

In einigen der ersten Abdrücke des vorhergehenden Stücks auf Seite 1111 in der Zeile 8 auf 9 muß es heißen: Ferdinand Ubl.

Königlich-Baierisches
Regierungsblatt.

XXXXIX. Stück. München, Samstag den 18. September 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Landgerichts-Purifikazion nach den Steuer-Distrikten im Iller-Kreise betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den berichtlichen Antrag vom 20. Juli und vom 1. August l. J. wird es hiermit genehmigt, daß die zum Behufe der Steuer-Rektifikazion bei den Landgerichten und Rentämtern des Iller-Kreises gebildeten Steuer-Distrikte, von dem 1. Oktober d. J. an, auch mit der Justiz- und Polizei-Verwaltung ganz an die treffenden Landgerichte übergehen, und sich leztere hiernach wechselseitig purifiziren sollen.

Es erhält deshalb

I. Das Landgericht Buchloe.

1) Vom Landgerichte Schongau: die Einöde Lechsberg, den Weiler Eldrazhofen, die Einöde Buchhof.

2) Vom Landgerichte Landsberg: die Dörfer Waalhaupten, Emenhausen; die Einödden Geretshofen, Koppenhof.

3) Vom Landgerichte Oberdorf: die Einöde Ditelried.

II. Das Landgericht Füssen.

Vom Landgerichte Oberdorf: das Dorf Ausserlengenwang.

III. Das Landgericht Grönnenbach.

Vom Landgerichte Ottobeuern: die Steuer-Distrikte Wohringen, Dickenreishausen, Wolfartshofen.

IV. Das Landgericht Illertissen.

Vom Landgerichte Babenhausen: das Dorf Winterrieden.

V. Das Landgericht Kempten.

Vom Landgerichte Grönnenbach: die Einöde Häseleins-Wald; zwei Familien von dem schon nach Kempten gehörigen Dorfe Westenried, den Weiler Hitzenschwerden, die Einödden Arto und Egglartsberg.

VI. Das Landgericht Oberdorf.

1) Vom Landgerichte Kaufbeuern: den Weiler Tremmelschwang.

2) Vom Landgerichte Ober-Günzburg: die Parzelle des Dorfes Goerisried, das Dorf Nadels; die Parzellen der Dörfer Wildberg, Schwenden; die Dörfer Ennehofen, Kippach; die Weiler Kaufmanns, Klosterhof, Windberg; die Einödden Kaltenbrun, Ofen.

3) Vom Landgerichte Füssen: die Weiler Geigers, Häuser.

VII. Das Landgericht Ober-Günzburg.

Vom Landgerichte Oberdorf: die Parzellen von Oberthingau, vom Dorfe Ried; die Einöde Eschenau, die Parzelle von Unterthingau; das Dorf Kralfisried; die Dörfer Schweinlang, Raigers und Reichhardsried.

VIII. Das Landgericht Ottobeuern.

1) Vom Landgerichte Mindelheim: den ganzen Distrikt Darberg.

2) Vom Landgerichte Grönnenbach: den ganzen Distrikt Lauben.

3) Vom Polizei-Kommissariate Memmingen: den Weiler Künersberg.

IX. Das Landgericht Schongau.

Vom Landgerichte Landsberg, den Weiler Filgershofen.

X. Das Landgericht Schwabmünchen.

Vom Landgerichte Türkheim: den Weiler Froschbach.

XI. Das Landgericht Türkheim.

Vom Landgerichte Schwabmünchen: die Parzelle des Weilers Traunried.

XII. Das Landgericht Ursberg.

1) Vom Landgerichte Schwabmünchen: den obern Theil des Dorfes Langeneisnach; die Einöde Streigerhof; den Weiler Unterrothen.

2) Vom Landgerichte Türkheim: die Einöde Schweizerhof.

XIII. Das Landgericht Weiler.

1) Vom Landgerichte Immenstadt: die Parzellen vom Dörfchen Oberthalhofen.

2) Vom Landgerichte Kempten: den Weiler, Weiler; die Einödden Osterhofen, Dobelmühle und Westrig.

Das General-Kommissariat hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 4. September 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

(Das Gemeinde-Wesen der Stadt Radstadt im Salzach-Kreise betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die von der Munizipal-Gemeinde Radstadt im Salzach-Kreise verordnungsmäßig gewählten Munizipal-Räthe, den

1) Bürger und Weißgerber Kaspar Schmid,
2) den Bürger und Handelsmann Johann Georg Racher,
3) den Bürger und Früchtenhändler Balthasar Pirkner, dann
4) den Bürger und Handelsmann Nikolaus Dietrich,

so wie den als Bürgermeister gewählten Bürger und Hutmacher Kaspar Ruttinger, in dieser Eigenschaft zu bestätigen allergnädigst geruht.

München den 21. Juli 1813.

(Die Organisazion des Gemeinde-Wesens der Stadt Innsbruck betreffend.)

Der bisherige Magistrat unterliegt der Auflösung, und an dessen Stelle wird nach den Bestimmungen des organischen Ediktes über das Gemeinde-Wesen vom 24. September 1808 ein Munizipal-Rath und eine Kommunal-Administrazion konstituirt.

Die durch besondere Wahlmänner verordnungsmäßig gewählten Munizipal-Räthe

1) der Realitäten-Besizer Felix von Riccabona,
2) der Realitäten-Besizer Karl Tschusi,
3) der Handelsmann Karl Carnelli,
4) der Buchhändler Kasimir Schuhmacher,

erhalten in dieser Eigenschaft die Bestätigung.

Als Kommunal-Administrator wird der ehemalige Stadtsyndikus Anton Suitner, nach dem Antrage des General-Kommissariates hiemit ernannt.

München den 4. September 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

Pfarreien und Benefizien-Erledigungen.

1) Die Pfarrei Kirchschletten.

Im Main-Kreise:

Durch die Versezung des Pfarrers von Kirchschletten auf die Pfarrei Zapfendorf, wurde die Pfarrei Kirchschletten erledigget.

Diese Pfarrei liegt im Landgerichte Hallstadt; sie zählt vier Orte mit einer Filial-Kirche, in welcher abwechselnd mit der Mutterkirche Gottesdienst gehalten wird.

Die Seelenzahl belauft sich auf 627, und die jährlichen Einkünfte betragen 398 fl. 19 kr. rheinisch. Die darauf haftenden Lasten 12 fl. 26 kr.

2) Die protestantische Stadtpfarrei Langenzenn.

Im Rezat-Kreise:

Durch den am 13. August l. J. erfolgten Tod des Stadtpfarrers Engerer ist die Stadtpfarrei zu Langenzenn, im Dekanate Kadolzburg erlediget worden, deren Ertrag in der Fassion vom Jahre 1807 auf 1174 fl. 42¾ kr. berechnet worden ist.

3) Die Pfarrei Förrenbach.

Durch den am 28. August l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Fleischmann ist die Pfarrei Förrenbach, im Dekanate Hersbruck erlediget worden, deren Ertrag in der Fassion vom 25. Juni 1810 auf 607 fl. 33½ kr. berechnet worden ist.

4) Die protestantische Pfarrei Gustenfelden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Körper zum Diakon bei St. Sebald in Nürnberg,*) ist die Pfarrei Gustenfelden, im Dekanate Schwabach, erlediget worden, deren Ertrag in der neuesten Fassion auf 423 fl. 4 kr. berechnet worden ist.

*) S. unten 1160.

5) Die Pfarrei Rottendorf.

Im Regen-Kreise:

Die Pfarrei Rottendorf, im Landgerichte Nabburg, wurde durch den Tod des Pfarrers Ignaz Heldmann erlediget; sie zählet in ihrem Umkreise zwei Filiale, und 974 Seelen, welche einen Hilfspriester nothwendig machen; die Einkünfte fliessen aus den Widdumsgründen, Zehenten, Getreidgilten, Grundzinsen, und Stolgebühren in einem jährlichen Ertrage zu 1356 fl.

Die beständigen Lasten belaufen sich auf 103 fl. 37 kr.

---

6) Die Pfarrei Zimmern.

Im Unter-Donaukreise:

Durch Versezung des Pfarrers ist die Pfarrei Zimmern in Erledigung gekommen; dieselbe gehört in das Landgericht Eggenfelden, in die Passauer Diözese, und allgemeinen Stiftungs-Administrazions-Distrikt Pfarrkirchen. Die Bevölkerung derselben besteht in 1500 Seelen.

Sie hat noch zwei Filialen, und fünf Priester, welche den Pfarrer in seinen ämtlichen Funkzionen unterstüzen.

Das Einkommen des Pfarrers beläuft sich an Widdum auf 65 fl., an Zehenten auf 1176 fl., an Dominikal-Renten auf 46 fl., und die Stolgebühren betragen einschlüssig der landesherrlichen Abgaben 159 fl. 31 kr. 3 pf. An den Kooperator sind weiter sechs Klafter Holz abzugeben.

An der noch restirenden Bauschillings-Summe von 872 fl. müssen jährlich 30 fl. Fristen abgeführt werden.

(Die katholische Stadtpfarrei zu Forchheim betreffend.)

Nachträglich zu der Erledigungs-Ausschreibung der Stadtpfarrei zu Forchheim (Reggsbl. St. XXXXVIII. S. 1115.) wird noch bemerkt, daß nur gehörig qualifizirte ehemalige Kollegiatstifts-Kanoniker, und andere säkulargeistliche Staats-Pensionisten zunächst um dieselbe sich bewerben können.

In der Sizung des königlichen geheimen Rathes vom 9. September wurden folgende Rekurse entschieden.

1) Der Rekurs einiger Gemeinde-Glieder zu Pfofeld, Landgerichts Gunzenhausen im Rezat-Kreise, gegen die Gemeinde allda, wegen Gemeinheits-Theilung.

2) Der Rekurs der Gemeinde Erlingshofen, Landgerichts Donauwörth im Ober-Donaukreise, gegen die Gemeinde Münster, wegen Kriegskosten-Konkurrenz.

3) Der Rekurs des Bierbräuers Azenbek und des Müllers Eisgruber zu Frontenhausen, Landgerichts Vilsbiburg im Isar-Kreise, gegen die königliche Finanz-Direkzion des Isar-Kreises, Malz-Defraudazion betreffend.

4) Der Rekurs des Johann Kaspar Grafen von Preising zu Moos und Konsorten, gegen die Gemeinde Langenisarhofen, Landgerichts Deggendorf im Unter-Donaukreise, wegen Verzäunung kulti-

virter Gründe, dann gegen das General-Kommissariat des Unter-Donaukreises, wegen angemaßter Kompetenz.

5) Der Rekurs der Melber und Bäcker zu Schärding, Landgerichts gleichen Namens im Unter-Donaukreise, wegen Bezahlung der Prozeßkosten in ihrer Gewerbsstreitsache.

Beiträge für verwundete Krieger.

(Nachtrag zu der Ausschreibung im 31. Stücke auf Seite 740.)

Durch die königliche Polizei-Direkzion in Nürnberg auf veranstaltete Subskripzion der dortigen Einwohner, deren Namen und Beiträge sich in dem 56sten Stücke des Nürnberger Intelligenzblattes verzeichnet befinden 1260 fl. 14 kr.

Durch das königliche Landgericht Neuburg eine daselbst eingegangene, dem Appellazionsgerichts-Rathe Lindner zugestandene, und von ihm zu diesem edlen Zwecke bestimmte Post von . . 28 fl. 30 kr.

Von einem weiteren Mitgliede der in Ammerndorf bestehenden Mittwochs-Gesellschaft, nach Abzug 18 kr. Porto 1 fl. 42 kr.

Auszüge aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

In die Adels-Matrikel des Königreichs wurden ferners eingetragen:

1) am 21. August 1813, der königliche Ober-Finanzrath und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Andreas von Ritter in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. R. fol. 153. act. Num. 82;

2) am 13. Mai 1813, Theodor Marquard Freiherr Karg von Bebenburg zu Trausnitz im Thale, samt seinem Bruder, bei der Freiherrn-Klasse Lit. K. fol. 667. act. Num. 878;

3) am 17. August 1813, der königliche Ober-Appellazionsgerichtsrath, Heinrich Ritter von Schelhaß Edler von Schellersheim in München, samt seinem Bruder, bei der Ritter-Klasse Lit. S. fol. 1453. act. Num. 3261;

4) am 12. August 1813, der königliche erste Baurath, Dominik Ritter und Edler von Schwaiger zu Wiesenfeld in München, samt seinem Bruder, bei der Ritter-Klasse Lit. S. fol. 1818. act. Num. 2055;

5) am 5. Juni 1813, der Lieutenant des königlichen ersten Chevauxlegers-Regiments, Karl Freiherr von Strommer auf Pänzing und Leoprechting, samt seines Vaters und eigenen Geschwistern, dann Vetter, bei der Freiherrn-Klasse Lit. S. fol. 256. act. Num. 1226;

6) am 18. August 1813, der pensionirte königliche Verweser von Kastengstadt, Florian Sebastian von Schmuk zu Kirchbichl, samt seines verstorbenen Bruders und eigenen Nachkommen, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 467. act. Num. 2778;

7) am 8. Juli 1813, der königliche Kä-

merer, geheime Rath, Appellazionsgerichts-Präsident, Kommenthur des Ordens vom heiligen Georg, und des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Johann Engelbert Freiherr Reichlin von Meldegg (Johann Christophischer Linie) in Straubing, bei der Freiherrn-Klasse Lit. R. fol. 1096. act. Num. 3089;

8) am 21. Juni 1813, der königliche Kämmerer und ehemalige Regierungsrath in Straubing, Franz Xaver Adam Freiherr von Leoprechting (Altenrandsperger Linie), samt seiner Schwester, bei der Freiherrn-Klasse Lit. L. fol. 1962. act. Num. 2123;

9) am 19. Juni 1813, der königliche Kämmerer, geheime Rath, Johanniter-Ordens-Ritter und Intendant der Hofmusik, Wilhelm Ernst Siegmund Freiherr von Rumlingen in München, samt seinem Bruder bei der Freiherrn-Klasse Lit. R. fol. 950. act. Num. 3013;

10) am 29. Juli 1813, der ehemalige Bambergische geheime Rath und Ober-Amtmann von Kronach, Karl Sigmund Freiherr von Künsberg (Kirmsees Weidenberger Linie) zu Gutenthann, bei der Freiherrn-Klasse Lit. K. fol. 1401. act. Num. 3240;

11) am 14. Juni 1813, Christoph Karl von Oelhafen, königlicher quieszirender Stadtgerichts-Assessor in Nürnberg (Karl Christophischer Linie), samt seines verstorbenen Bruders Tochter, bei der Adels-Klasse Lit. O. fol. 916. act. Num. 2996;

12) am 25. Juni 1813, der quieszirte königliche Hofkammerrath, Johann Baptist Freiherr von Ott, auf Katzendorf und Pettendorf in Pettendorf, bei der Freiherrn-Klasse Lit. O. fol. 972. act. Num. 3026;

13) am 30. Juli 1813, Anna Katharina Hörmann von Gutenberg (Karl Hörmannischer Linie) in München, bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 1290. act. Num. 3187;

14) am 30. Juli 1813, der königliche erste Landgerichts-Assessor zu Bregenz, Johann Jakob Hörmann von Gutenberg (Wolfgang Ludwigischer Linie), bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 1290. act. Num. 3187;

15) am 24. Juli 1813, der ehemalige Kurtrierische geheime Rath und Ritter-Hauptmann des Kantons Altmühl, Ernst Ludwig Sebastian Freiherr von Crailsheim (Rügländischer Linie) zu Rügeland, samt seinen im Inlande domizilirenden Geschwistern, bei der Freiherrn-Klasse Lit. C. fol. 356. act. Num. 1276;

16) am 17. August 1813, der fürstlich Hohenlohe-Neuensteinische Hofkammerrath und fürstlich Taxische Hofbanquier, Ulrich à Marca zu Schönhofen in Regensburg, bei der Adels-Klasse Lit. M. fol. 1355. act. Num. 3219;

17) am 20. Mai 1813, Maximilian Emanuel Freiherr von Hafenbradl auf

Hohenwart, samt seinen Geschwistern, bei der Freiherrn-Klasse Lit. H. fol. 717. act. Num. 2904;

18) am 15. Juli 1813, der königliche Oberst der Kavallerie, Benedikt Anton Freiherr von Hauer in Mannheim, bei der Freiherrn-Klasse Lit. H. fol. 29. act. Num. 21;

19) am 15. Juli 1813, der königliche Oberpostmeister und Inspektor der fahrenden Posten in Nürnberg, Franz Joseph Ritter von Pidoll, Edler von Quintenbach, bei der Ritter-Klasse Lit. P. fol. 1033. act. Num. 3057;

20) am 28. Juni 1813, der königliche Medizinalrath, Professor und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Philipp Franz von Walther in Landshut, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. W. fol. 99. act. Num. 52;

21) am 23. März 1813, der königliche Rechnungs-Kommissär der Administrazion der Stiftungen und Kommunen in Innsbruck, Joseph von Laiharding von Eichberg und Lüzlgnad in Innsbruck, samt seinen Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. L. fol. 2026. act. Num. 2204;

22) am 9. Juni 1813, der königliche Rentbeamte zu Haag, Johann Baptist Edler und Ritter von Lößl in Haag, samt seines verstorbenen Bruders Abkömmlingen, bei der Ritter-Klasse Lit. L. fol. 108. act. Num. 1072;

23) am 7. Juli 1813, der Weltpriester Andreas Maria Freiherr Christani auf Kall und Hernau in Regensburg, bei der Freiherrn-Klasse Lit. C. fol. 1182. act. Num. 3132;

24) am 24. Mai 1813, der königliche Kreis-Kanzlei-Direktor des Unter-Donaukreises, Johann Nepomuk Maria Anton von Sicherer in Paßau, samt seinem Bruder, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 1295. act. Num. 2240;

25) am 18. Mai 1813, der königliche Kämmerer und Landrichter in Moosburg, Franz Adolph Freiherr von Seraing, samt seinem Bruder bei der Freiherrn-Klasse Lit. S. fol. 868. act. Num. 2972;

26) am 23. März 1813, der ehemalige kaiserlich-königlich Oesterreichische Offizier, Anton von Leys zu Paschbach in Innsbruck, samt seinen Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. L. fol. 1751. act. Num. 2024;

27) am 8. April 1813, Johann Christoph von Preislinger zu Trebsau, samt seinem Bruder Johann Sigmund, dann des verstorbenen Bruders Johann Jakob Abkömmlingen, bei der Adels-Klasse Lit. P. fol. 152. act. Num. 2615;

28) am 23. Juni 1813, der General-Lieutenant und Oberhofmeister Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, Ritter des St. Johanniter,

und Großkreuz des Hessischen Verdienst-Ordens, Heinrich Johann Freiherr von Oyen in Darmstadt, auf den Grund des im Königreiche Baiern besizenden Patrimonialgerichts Fürstenstein, bei der Freiherrn-Klasse Lit. O. fol. 1009. act. Num. 3045;

29) am 27. Juli 1813, der königliche Ministerial-Lehen- und Hoheits-Sekzions-Protokollist, Kajetan von Ehreninger von und zu Neidenstein in München, samt seiner Schwester, bei der Adels-Klasse Lit. K. fol. 1421. act. Num. 2303;

30) am 30. Juli 1813, der königliche Kreis-Kanzlei-Direktor und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Georg Friedrich Augustin von Troge, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. T. fol. 143. act. Num. 77;

München den 9. September 1813.

Pfarreien und Benefizien-Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst zu befördern:

am 28. August l. J. den Kaplan zu Zell, Alois Bader, als Pfarrer in Ellhofen Landgerichts Weiler, (derselben Erledigung im Rggsbl. l. J. S. 578);

den Provisor zu Teis Landgerichts Klausen, Joseph Köck, auf diese Expositur in besagtem Teis, S. 445;

den Kanonikus des ehemaligen Kollegiat-Stifts zu Isen, Georg Ruf, auf die Stift Mattseeische Pfarrei zu Siegertshaft Landgerichts Mattighofen, S. 494;

den Pfarrer zu Bodenmais, Stephan Seider, auf das Kurat-Benefizium Perlesreut Landgerichts Wolfstein (S. 646), und den Kaplan zu Tristern, Bernard Brunner, auf die Pfarrei Bodenmais Landgerichts Viechtach;

den ehemaligen Professor im Kollegium zu St. Salvator in Augsburg, Johann Baptist Rott, auf das Schul-Benefizium in Oberpeiching;

den dritten Diakon in Nördlingen, Ludwig Karl Schöpperlein, auf die zweite Diakonatsstelle in besagtem Nördlingen;

den Kooperator in Kollberg, Ignaz Agrikola, auf das Kurat-Benefizium zu Viehhausen Landgerichts Kellheim, S. 330;

am 30. den Pfarrer zu Gustenfelden, Friedrich Körper, auf die Diakonatsstelle bei St. Sebald in Nürnberg, und den Professor am Gymnasium zu München, Paul Augustin Michahelles, auf die Kondiakonatsstelle alldort, S. 619;

den Pfarrer zu Solnhofen, Karl Schwelin, auf die Pfarrei Wettelsheim in dem Dekanate und Landgerichte Heidenheim; (Erledigung l. J. 1812. S. 2093.);

den Pfarrer in Zusamzell, Martin Emminger, auf die Pfarrei Apfeltrach Landgerichts Mindelheim, (Erledig. l. J. S. 384).

Regierungsblatt.

L. Stück. München, Samstag den 25. September 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die Erhebung einer ausserordentlichen Kriegssteuer betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Deckung der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse des nächsteintreffenden Etatsjahres 18 13/14 finden Wir Uns bewogen eine ausserordentliche monatliche Kriegssteuer, jedoch lediglich für die Dauer jener Anstrengung, welche die dermaligen Kriegsverhältnisse in Anspruch nehmen, sonach vorerst für die zwei Monate Oktober und November erheben zu lassen, und verordnen daher auf den Antrag Unseres geheimen Finanz-Ministerium, wie folgt:

I.

Bestimmung der Kriegssteuerpflichtigen Individuen und Körperschaften.

§. 1. Die ausserordentliche Kriegssteuer zu entrichten sind alle Unsere Unterthanen männlichen oder weiblichen Geschlechtes verbunden, welche irgend ein eigenes, ausgeschiedenes, nicht in blosser Alimentazion oder Almosen bestehendes Einkommen besizen, so wie sämtliche Gemeinden und Stiftungen in Hinsicht jenes rentirenden Vermögens, welches sie als solche benüzen.

§. 2. Ausgenommen von dieser Steuerpflichtigkeit sind daher

a) Fremde, welche sich nur vorübergehend in Unsern Staaten aufhalten, in soferne sie in denselben nicht begütert sind, oder aus irgend einem Titel ein Einkommen hieraus beziehen.

b) Die Ehefrauen bei Lebzeiten ihrer Männer, wenn sie nicht ein eigenes, abgesöndert administratives Einkommen haben.

c) Aeltern, welche ihr ganzes Vermögen ohne Vorbehalt einer Leibrente oder eines Austrages ihren Kindern übergeben haben, und von denselben alimentirt werden.

d) Alle diejenigen, welche von Almosen, und öffentlichen oder Gemeinde-Kassen, oder auch durch Privat-Wohlthätigkeit erhalten werden.

Endlich befreien Wir noch besonders von Entrichtung der Kriegssteuer

e) alle Unsere Militärs, welche im aktiven Dienste der Linie stehen, jedoch ausdrücklich nur in Hinsicht ihrer Gage und Löh-

nungen, nicht aber für ihre Besizungen und andere Renten, welche sie ausserdem beziehen.

II.

Belegung und Klassifikazion.

§. 3. Nach der Natur des Einkommens der steuerpflichtigen Korporazionen und Individuen theilen Wir dieselben in sechs Hauptklassen, in welchen dieselben nach der Größe ihres Einkommens besteuert werden sollen.

§. 4. Die erste Hauptklasse besteht aus denjenigen, welche Lohn für körperliche oder geistige Arbeit beziehen, ohne daß sie in die Klasse der Besoldeten gereiht werden können.

§. 5. Diese Hauptklasse zerfällt in fünf Unterklassen, mit folgender [illegible]ng:

1) Dienstboten und Gesellen, welche von ihren Dienstherren und Meistern verpflegt werden, und keine eigene Haushaltung führen, so wie diejenigen Individuen, welche sich mit Nähen, Stricken, Spinnen oder einem andern geringfügigen Gewerbe nähren, wozu eine Konzession nicht erfoderlich ist, entrichten zur einfachen Kriegssteuer 6 kr.

2) Dienstboten, Gesellen und Gewerbs-Gehilfen, welche bei ihren Dienstherren oder Meistern weder Kost noch Wohnung haben, sondern sich aus ihrem Lohne selbst verpflegen, und die Unternehmer von etwas einträglicheren, nicht konzessionirten Gewerben 12 kr.

3) Handarbeiter und Unternehmer nicht konzessionirter freier Gewerbe von höherem Ertrage 24 kr.

4) Unbesoldete Schreiber und Diurnisten 40 kr.

5) Unbesoldete Lehrer, Künstler und Schriftsteller, dann die Unternehmer von einträglicheren der Gewerbsteuer nicht unterliegenden Gewerben, z. B. Holz- und Getreidhändler 1 fl.

§. 6. Die zweite Hauptklasse enthält alle Besoldeten, und diejenigen, welche ihnen gleich geachtet werden.

§. 7. Hieher gehören alle diejenigen,

a) welche Besoldung, Bestallung, Pension, Präbende, Sustentazions-Gehalt, Leibrente, Apanage, Austrag u. dgl. geniessen, und zwar aus einer Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder Privat-Kasse.

b) Pfarrer, Benefiziaten und Schullehrer, hinsichtlich ihrer Besoldungen, Kompetenzen und nicht mit einer direkten Steuer belegten Renten, welche sie wegen ihres Amtes beziehen.

c) Aerzte, Advokaten, Notarien und Prokuratoren hinsichtlich des aus ihrer Praxis fliessenden Einkommens.

§. 8. Das Kriegssteuer-Simplum aller dieser Individuen beträgt ¼ Perzent, oder 15 Kreuzer von jedem Hundert Gulden des jährlichen fixen oder Gesamt-Geld- und Naturalbezuges, leztern nach dem laufenden Preise zu Geld angeschlagen, wobei jedoch ausser Anschlag bleiben:

a) Fourage für Dienstpferde.

b) Taggebühren für Geschäftsreisen.

c) Fixirte Geld- oder Naturalbeträge für Schreiber und Amtsbedürfnisse.

d) Temporäre Funkzionszulagen.

e) Bei den Pfarrern 300 fl. für jeden Hilfsgeistlichen, welchen sie aus eignen Mitteln zu erhalten haben, wogegen diese Hilfsgeistlichen für sich selbst wegen dessen, was sie von den Pfarrern oder aus andern Quellen beziehen, die Kriegssteuer entrichten müssen.

§. 9. Die dritte Hauptklasse enthält diejenigen, welche Zinsen von gemeinen oder Hypothek-Kapitalien, sie seyen im In- oder Auslande angelegt, beziehen.

§. 10. Die Steuer wird in dieser Klasse nicht von dem Kapital, sondern von den Zinsen, und zwar nach 16 Unterklassen entrichtet, wie folgt:

Klasse.	Jährliche Zinsen.			Kriegssteuer-Simplum.	
I	50 bis	100 fl.	—	fl.	24 kr.
II	100 —	200 '	—	'	45 '
III	200 —	400 '	—	1	30 '
IV	400 —	600 '	—	2	30 '
V	600 —	1000 '	—	4	— '
VI	1000 —	1400 '	—	6	— '
VII	1400 —	2000 '	—	9	— '
VIII	2000 —	2800 '	—	12	— '
IX	2800 —	4000 '	—	17	— '
X	4000 —	6000 '	—	25	— '
XI	6000 —	10000 '	—	40	— '
XII	10000 —	14000 '	—	60	— '
XIII	14000 —	20000 fl.	—	90 fl.	— kr.
XIV	20000 —	28000 '	—	120 '	— '
XV	28000 —	40000 '	—	170 '	— '
XVI	40000 und darüber		—	250 '	— '

§. 11. Die vierte Hauptklasse begreift diejenigen, welche ihr Einkommen aus liegenden Gütern beziehen, deren Beträge Wir nach dem Verhältnisse ihres Grund- und Haussteuer-Kapitals bemessen wollen.

§. 12. In dieser Klasse haben

a) die Besitzer liegender Gründe als Kriegssteuer-Simplum $\frac{1}{40}$ Perzent oder $1\frac{1}{2}$ kr. von jedem Hundert Gulden ihres Steuer-Kapitals,

b) die Hausbesitzer aber $\frac{1}{120}$ Perzent oder $\frac{1}{2}$ kr. von jedem Hundert Gulden ihres Haussteuer-Kapitals zu entrichten.

§. 13. Wenn Rustikal-Besitzungen verpachtet sind, so haben der Pächter und Eigenthümer die Kriegssteuer zu gleichen Theilen zu bezahlen, wogegen den Hausbesitzern kein Regreß an ihre Pächter oder Miethleute zusteht.

§. 14. Die fünfte Hauptklasse bilden die Besitzer von Grundstiften, Gilten, Zehenten und anderen Dominikalrenten aller Art.

§. 15. Diese Dominikalrenten-Besitzer haben von jedem Hundert Gulden ihres Dominikalsteuer-Kapitals $\frac{1}{60}$ Perzent, oder einen Kreuzer als Kriegssteuer-Simplum zu bezahlen.

§. 16. Die sechste und lezte Hauptklasse endlich besteht aus den mit Konzession versehenen Gewerbs- und Handelsleuten.

§. 17. Bei den gegründeten Beschwerden gegen die dermalige Klassifikazion der Gewerbsteuer, welche ohnedieß eine Revision und Rektifikazion dieser Abgabe nothwendig machen, wollen Wir dem Kriegssteuer-Beitrage dieser Klasse nicht die Gewerbsteuer zum Grunde legen, sondern die sämtlichen Gewerbsleute nach einer besondern, der Ausdehnung und Natur ihrer Gewerbe und ihrer örtlichen Lage angemessenen Klassifikazion in Konkurrenz ziehen.

§. 18. Wir bestimmen hienach folgende fünf Klassen, deren jede fünf Unterabtheilungen zählt, in welche die, in der Anlage nach alphabetischer Ordnung verzeichneten Gewerbe auf die hierin bezeichnete Art einzureihen sind: Lit. A.

Klasse.	Unterabtheilung.	Kriegssteuer-Simplum.
I.	1 — — —	: fl. 6 kr.
	2 — — —	: — 8 —
	3 — — —	: — 10 —
	4 — — —	: — 15 —
	5 — — —	: — 20 —
II.	1 — — —	: — 24 —
	2 — — —	: — 36 —
	3 — — —	: — 54 —
	4 — — —	1 — 12 —
	5 — — —	1 — 36 —
III.	1 — — —	2 fl. : kr.
	2 — — —	2 — 24 —
	3 — — —	3 — : —
	4 — — —	3 — 36 —
	5 — — —	4 — 12 —
IV.	1 — — —	5 — : —
	2 — — —	6 — : —
	3 — — —	7 — : —
	4 — — —	8 — : —
	5 — — —	10 — : —
V.	1 — — —	12 — : —
	2 — — —	15 — : —
	3 — — —	20 — : —
	4 — — —	25 — : —
	5 — — —	30 — : —

§. 19. Wenn Jemand in mehrfachen Eigenschaft, z. B. als Besoldeter, als Gutsbesizer, als Kapitalist, rc. Kriegssteuerpflichtig ist, so muß die Kriegssteuer für jede Eigenschaft besonders berechnet und bezahlt werden, und Wir gestatten von dieser Regel nur für die in der Klasse I. Nro. 5. vorkommenden Lehrer, Schriftsteller und Künstler in so ferne eine Ausnahme, als solche zugleich als Besoldete, Kapitalisten, Gutsbesizer, rc. die Kriegssteuer zu entrichten haben, in welchem Falle sie von der nach dem §. 5. gegenwärtigen Edikte treffenden Steuer befreit bleiben.

§. 20. Die Belegung der Steuerpflichtigen der ersten drei Hauptklassen mit den in den verschiedenen Unterabtheilungen bezeichneten Beitrags-Quoten hat lediglich nach

den eigenen Angaben der Betheiligten zu geschehen, wobei jedoch keine Maaßregel versäumt werden soll, durch welche diese eigenen Angaben, ohne dem Privatkredit und der persönlichen Freiheit Unserer Unterthanen zu nahe zu treten, kontrollirt werden können, und Wir behalten Uns bei gegründetem Verdachte falscher Angaben die nöthigen Einschreitungen bevor.

§. 21. Wird eine durch falsche Angabe der Betheiligten veranlaßte Verkürzung der Kriegssteuer entdeckt, so soll nicht nur die unterschlagene Steuer nachgeholt, sondern überdieß der 12fache Betrag derselben erhoben, und letzterer zwischen demjenigen, welcher die Gefährde entdeckt und angezeigt hat, und zwischen der Armenkasse des einschlägigen Steuerdistrikts getheilt werden.

§. 22. Der Kriegssteuer der 4. und 5. Hauptklasse liegen die Steuer-Kapitalien zum Grunde, und es kann hienach die Belegung und Erhebung derselben nach den Steuerkatastern geschehen.

§. 23. Für die sechste Hauptklasse können zwar die bisherigen Gewerbsteuer-Kataster bei Verzeichnung der in jedem Steuerdistrikte vorhandenen steuerpflichtigen Gewerbsleute benuzt werden, doch übertragen Wir Unseren Polizei-Direktoren, Kommissarien und Landrichtern die Begutachtung der Klasse und Unterabtheilung, in welche jedes Gewerbe nach vorstehendem §. 18. einzureihen kommt, bei welcher Begutachtung ein Ausschuß den Gewerbetreibenden beizuziehen ist, und wobei sich von selbst versteht, daß jene Gewerbe, welche allenfalls nicht namentlich in dem ad §. 18. beigefügten Verzeichnisse enthalten sind, analog mit den übrigen in eine Hauptklasse einzuschalten seyen.

III.

Erhebung und Verrechnung.

§. 24. Die Erhebung der Kriegssteuer von der 4. und 5. Hauptklasse der Steuerpflichtigen geschieht durch die Rentämter, welche die Grund- Haus- und Dominikalsteuer einnehmen und verrechnen.

§. 25. Für diese Hauptklassen bedarf es keiner besondern Kriegssteuer-Kataster, sondern zur Belegung der Kriegssteuer-Rechnung genügt ein summarischer Auszug aus den ordinären Steuer-Katastern, worin das Steuerkapital der einzelnen Steuerdistrikte, und die hienach berechnete Beitragsquote aufgeführt ist.

§. 26. Die Erhebung der Kriegssteuer von den Beitragspflichtigen der 1., 2., 3. und 6. Klasse geschieht durch jene Rentämter, in welchen dieselben ihren gewöhnlichen Wohnsiz haben.

§. 27. Die Steuerkataster für diese Klassen müssen nach anliegendem Formular durch die Polizeibehörden für jeden Steuerdistrikt und jede Sekzion desselben gesöndert angefertigt werden. Lit. B.

Diese Behörden haben zur Erhaltung eines vollständigen Verzeichnisses aller in den bemerkten vier Hauptklassen steuerpflichtigen Korporazionen und Individuen nicht allein die zum Behufe der Familiensteuer-Erhebung hergestellten Beschreibungen und die Gewerb-

steuer-Kataster, sondern auch alle übrigen, ihnen zu Gebote stehenden Behelfe zu benüzen, und die eigenen Fatirungen der Betheiligten der drei erstern Klassen zu erheben, wozu hinsichtlich der zur ersten Klasse gehörigen Individuen zwar die bloße mündliche Benehmung genügt, bei der zweiten und dritten aber die von den Fatanten eigenhändig unterzeichnete Erklärung erfodert wird.

Die Steuerpflichtigen der sechsten Klasse endlich werden von Unseren Polizeibehörden nach Vorschrift des §. 23. klassifizirt.

Daß übrigens in diesem Kataster diejenigen Korporazionen und Individuen, welche ausschließend in die 4. und 5. Hauptklasse gehören, ganz ausser Ansaz bleiben, versteht sich von selbst, und es ist hinreichend, wenn bei dem Kataster jedes Steuerdistrikts nur die Steuernumern angezeigt werden, welche ausschließend nach der 4. und 5. Klasse behandelt werden.

§. 28. Diejenigen, welche nach dem §. 2. gegenwärtigen Edikts von Entrichtung der Kriegssteuer befreit sind, müssen nichts desto weniger in den Orten, in welchen sie ihre Wohnung zur Zeit der Katastrirung haben, in das Kataster eingetragen, und es muß jenes Verhältniß, auf welches sich ihre Befreiung gründet, nöthigen Falls, wenn es nicht ohnedieß notorisch ist, gehörig nachgewiesen werden.

§. 29. Unsere Polizeibehörden, welche die erfoderliche Anzahl von Formularbögen sowohl, als von den Abdrücken gegenwärtigen Edikts, welches auch jedem Steuervorgeher mitzutheilen ist, durch Unsere Finanzdirekzionen erhalten werden, haben mit Anfertigung der Kataster ohne allen Verzug, und zwar benehmlich mit den einschlägigen Rentämtern dergestalt zu beginnen, daß solche mit Ende des Monats Oktober durchgehends vollendet, und zu gleicher Zeit die Perzepzion der hierin provisorisch eingetragenen Kriegs-Steuer geschehen seyn kann, zu welchem Ende Unsere Rentämter den mit der Katastrirung beschäftigten Polizeibeamten die Steuervorgeher, oder nach Umständen ihre Amtsindividuen beigeben werden, durch welche die Perzepzion der für den Monat Oktober treffenden Kriegssteuer gleichzeitig zu geschehen hat.

§. 30. Die Original-Kataster senden die Rentämter nach vollendeter provisorischer Erhebung der Steuer, und nach Rückbehaltung eines Duplikats derselben mit ihren Bemerkungen begleitet, samt den dazu gehörigen Belegen, längstens am 8. November an ihre vorgesezte Finanzdirekzion ein, welche deren Revision verfügt, die nöthigen Berichtigungen anordnet, hiebei die allenfallsigen Reklamazionen der Betheiligten, welche in demselben Termin angebracht werden müssen, berücksichtigt, und sonach die Bestätigung ertheilt.

§. 31. Auf den Grund der revidirten und bestätigten Kataster hat längstens bis zum 20. November die Erhebung des zweiten Kriegssteuer-Simplums für diesen Monat zu geschehen, und ist hiebei mit denjenigen, welche allenfalls bei den im Oktober erho-

denen ersten Ziele provisorisch zu viel oder zu wenig bezahlt haben, die erfoderliche Abrechnung zu pflegen, übrigens aber jede Erlage der steuerpflichtigen Individuen besonders zu bescheinen, zu welchem Behufe Unsere Finanzdirekzionen die Rentämter mit der nöthigen Anzahl gedruckter Quittungs-Formularien zu versehen haben.

§. 32. Die Erhebung der Kriegssteuer von den Kontribuenten der 4ten und 5ten Hauptklasse hat mit dem 20. jeden Monats, und zwar auf jenem Wege zu geschehen, welcher für die Perzepzion der ordentlichen Steuer vorgeschrieben ist.

§. 33. Die einfließenden Kriegssteuer-Gefälle sind von den Rentämtern durchaus separirt von den übrigen Amtsgefällen zu halten, und ist hieraus keine, wie immer Namen habende Ausgabe zu bestreiten, indem solche, und zwar für das Ziel Oktober längstens bis zum 8. November, und für das Ziel November längstens bis zu Ende dieses Monats rein und vollständig an die einschlägigen Kreiskassen abgeliefert werden müssen.

§. 34. Unsere Kreiskassen haben ihrerseits die Kriegssteuer-Gefälle vom Monate Oktober bis zum 15. November, und jene des Monats November längstens bis zum 8. Dezember unfehlbar an die bei Unserer Zentral-Staatskasse angeordnete Nebenkasse einzusenden.

§. 35. Da Wir die Aufrechnung des bei den übrigen Perzepzionen Unseren Rentämtern bewilligten Bruttoperzentes bei dieser Kriegssteuer nicht gestatten, so behalten Wir Uns vor, Unsere Rentbeamten sowohl, als den Polizeibeamten für ihre Bemühung, und zum Ersaze ihrer Auslagen, besondere Remunerazionen in jenem Verhältnisse zu bewilligen, in welchem sie bei Anfertigung der Kataster und der Steuererhebung durch pünktliche Einhaltung der Termine, und richtige Anwendung der durch gegenwärtiges Edikt gegebenen Vorschriften Unseren Erwartungen entsprechen werden.

§. 36. Die Rechnungen sind für jedes Kriegssteuerziel gesöndert, durch die Rentämter längstens drei Wochen nach Ablauf des verordnungsmäßigen Einhebungstermins an ihre vorgesezten Finanzdirekzionen einzusenden, welche deren Revision zu verfügen, und auf deren Grund die Abrechnungen mit den Kreiskassen zu veranstalten haben; die Kreis-Kassen entgegen haben ihrerseits sechs Wochen nach jedem Einhebungstermine mit der bei Unserer Zentral-Staatskasse angeordneten Nebenkasse abzurechnen.

Unsere General-Kreis-Kommissariate und Finanzdirekzionen haben ihre untergebenen Behörden nach dieser Unserer allerhöchsten Verordnung ohne allen Verzug anzuweisen, und über den pünktlichen und schleunigen Vollzug derselben zu wachen.

München den 19. September 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

Beilage Lit. A.

Klassifikazion der Gewerbe zum Behuf der ausserordentlichen Kriegs-Steuer.

Gattungen der Gewerbe.	Haupt-Klassen				
	auf dem Lande.	in Städten und Märkten unter 400 Familien.	in Städten und Märkten von 400 — 1000 Familien.	in Städten von 1000 — 2000 Familien.	in Städten von 2000 Familien und darüber.
Apotheker	I	I	II	II	II
Bader	I	I	I	I	II
Bäcker	I	II	II	III	III
Baumwollweber	I	I	I	I	I
Beinringler	I	I	I	I	I
Bildhauer (Steinmetze)	I	I	II	II	II
Bleicher	I	I	II	II	II
Blumenmacher	I	I	I	I	I
Bortenmacher	II	II	II	II	II
Branntweiner	I	I	II	II	II
Brauer	II bis V	II bis V	II bis V	II bis V	II bis V
Buchbinder	I	I	II	II	II
Buchdrucker	II	II	II	II	III
Buchhändler	I	II	II	II	III
Büchsenmacher	II	II	II	II	II
Bürstenbinder	I	I	I	II	II
Dreher	I	I	I	II	II
Eisenhändler	II	II	II	III	III
Fabriken	II bis V	II bis V	II bis V	II bis V	II bis V
Färber	II	II	II	II	III
Faßzieher (Ausleger)	II	II	II	II	II
Feilenhauer	II	II	II	II	II
Fischer	I	I	I	II	II
Früchtenhändler	II	II	II	II	II
Fuhrleute (Floßmeister und Boten)	II	II	II	II	II
Gabel- und Rechenmacher	I	I	I	I	I
Geigenmacher (Instrumentenmacher)	I	I	I	II	II
Geschmeidemacher	II	II	II	II	III
Gestell- und Radmacher	II	II	II	II	II
Glaser	I	II	II	II	III
Glashütten	III bis IV	III bis IV	III bis IV	III bis IV	III bis IV
Glasschleifer	I	I	I	I	I
Glockengießer	II	II	II	II	III
Gold- und Silberarbeiter	II	II	II	II	II
Graveurs (Petschierstecher)	I	I	I	II	II
Großhändler	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V
Gürtler	II	II	II	II	II

Gattungen der Gewerbe.	Haupt-Klassen				
	auf dem Lande.	in Städten und Märkten unter 400 Familien.	in Städten und Märkten von 400 — 1000 Familien.	in Städten von 1000—2000 Familien.	in Städten von 2000 Familien. und darüber.
Hafner	I	II	II	II	II
Handschuhmacher	I	I	I	I	II
Häubelmacher	I	I	I	I	I
Hechelmacher	I	I	I	I	I
Hochöfen und Hüttenwerke	IV bis V	IV bis V	IV bis V	IV bis V	IV bis V
Höcker	I	I	I	I	I
Holzmesser	II	II	II	II	II
Hutmacher	II	II	II	II	III
Kaffeeschenke	II	II	II	II	II
Kammacher	I	I	I	I	II
Kaminfeger	II	II	II	II	III
Kartenmacher	II	II	II	II	II
Kaufleute	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V
Kistler (Schreiner)	I	II	II	II	II
Kirschner	II	II	II	II	III
Klaviermacher	II	II	II	II	III
Knopfmacher	I	I	I	I	III
Köche	II	II	II	III	III
Kornmesser	II	II	II	II	II
Krämer	I	II	II	II	III
Kuchenbäcker	II	II	II	II	II
Kupferstecher (Bilderstecher)	I	I	I	I	I
Kupferschmiede	II	II	II	III	III
Kunsthändler	II	II bis III	II bis III	II bis III	II bis III
Lakierer	II	II	II	II	II
Lebzelter (Wachszieher)	II	II	III	III	III
Lehenrößler	II	II	II	III	III
Leimsieder	I	I	I	I	I
Leinweber	I	I	I	I	I
Leistenschneider	I	I	I	I	I
Lederer	I	I	I	II	II
Löffelmacher	I	I	I	I	I
Mahler (Anstreicher)	I	I	I	I	I
Material-Händler	II	II	II	III	III
Maurermeister	II	II	II	II	III
Melber	II	II	II	II	III
Messerschmiede (Schwertfeger)	II	II	II	II	II
Mezger	I	II	II	III	III
Mühler	II bis IV	II bis IV	II bis IV	II bis IV	II bis IV
Musikanten (Spielleute)	I	I	I	I	I
Nadler	II	II	II	II	II
Nagelschmiede	I	II	II	II	II
Papiermühler	III bis IV	III bis IV	III bis IV	III bis IV	III bis IV
Parapluiemacher	II	II	II	II	II
Perückenmacher (Friseurs)	II	II	II	II	II
Pfannenflicker	I	I	I	I	I

Gattungen der Gewerbe.	Haupt-Klassen auf dem Lande.	in Städten und Märkten unter 400 Familien.	in Städten und Märkten von 400 — 1000 Familien.	in Städten von 1000—2000 Familien.	in Städten von 2000 Familien und darüber.
Pflasterer	I	I	I	I	I
Priechler	I	II	II	II	II
Putzmacher	II	II	II	II	II
Riemer	II	II	II	II	II
Rothgärber	II	II	II	III	III
Säckler	II	II	II	II	II
Salzstößler (Fragner)	I	I	I	II	II
Sattler	I	II	II	II	III
Schachtelmacher	I	I	I	I	II
Schäffler (Büttner)	II	II	II	II	I
Schätzer	II	II	II	II	II
Schiffer	I bis III	I bis III	I bis III	I bis III	I bis III
Schleifer	I	I	I	II	II
Schlosser	I	II	II	II	III
Schmiede	II	II	II	III	III
Schnallenmacher	I	I	I	I	I
Schneider	I	I	II	II	II
Spediteurs	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V
Schuster	I	I	II	II	II
Seidenweber	I	I	I	II	II
Seifensieder (Lichterzieher)	II	II	II	III	III
Seiler	I	II	II	II	II
Siebmacher	I	I	I	I	I
Spängler	II	II	II	II	II
Spohrer	II	II	II	II	II
Stärckmacher	II	II	II	II	II
Sticker	II	II	II	II	II
Stockmacher	II	II	II	II	II
Strumpfwirker	I	II	II	II	II
Tapezierer	II	II	II	II	II
Taschner	II	II	II	II	II
Trödler (Tändler)	I	I	II	II	II
Tuchmacher	I	I	I	II	II
Tuchscherer	I	I	I	II	II
Uhrmacher	II	II	II	II	II
Vergolder	I	I	I	I	II
Wagner	II	II	II	III	III
Walker	I	I	I	II	II
Wechsler	IV bis V	IV bis V	IV bis V	IV bis V	IV bis V
Weingastgeber	II	II	II	III	III
Weisgärber	II	II	II	II	II
Wirthe, Bier	I	I	II	II	II
Wirthe, Tafernw.	II	II	II	III	III
Zimmermeister	II	II	II	II	III
Zinngießer	II	II	II	II	II
Zuckerbacker	II	II	II	II	II

Beilage Lit. B.

Rentamt N.

Kriegssteuer-Kataster
des
Steuerdistriktes N.
Sekzion N.

Für die 1te, 2te, 3te und 6te Hauptklasse nach dem Edikte vom 19. September 1813.

Aufgenommen

vom bis 1813.

Hausnummer der Wohnung des Kontribuenten.	Fortlaufender Numer.	Vor- und Zunamen.	Stand, und Erwerbzweig	Hat das Kriegssteuer-Simplum zu entrichten in der																				Bemerkungen.
		der in jedem Hause wohnenden Kriegssteuerpflichtigen Individuen.		Haupt-Klasse I.										Hauptklasse II.		Hauptklasse III.		Hauptklasse IV.				Zusammen.		
				nach den Unterabtheilungen.										nach der zu Rolle eigener Angab der lebenslänglich jährlichen Besoldung, Pension u. sonstigen Einkommen zu	Beitrag zu 1/4 Perzent.	nach einer selbst fixirten jährlichen Einnahme an Kapital Zinsen von	gemäß der vorgeschriebenen Klassifikazion.	nach der von der Polizeidirekzion begutachteten Klassifikazion.		nach dem §. 18. d. Steuerediktes.				
				1		2		3		4		5						Hauptklasse.	Unterabtheilung.					
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	

Pfarrei-Erledigung.

Im Ober-Donaukreise.

(Die Pfarrei Solnhofen.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Schulin ist die Pfarrei Solnhofen in dem zum königlichen General-Dekanate Regensburg gehörigen Dekanats-Distrikte Pappenheim erlediget worden.

Die Pfarrei zählt 712 Seelen, hat kein Filial, aber eingepfarrte Orte. Ihr Besoldungs-Ertrag besteht aus Bezügen vom königlichen Rentamte Graisbach an Geld und Naturalien; aus Holz von der Kommunal-Waldung, aus der Benüzung pfarrlicher Grundstücke, bestehend in Aeckern, Wiesen und Gärten; dann aus dem Genusse einiger grundherrlichen Rechte und Zehenten, nebst den Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Funkzionen. Die reinen Einkünfte, wobei die Steuer-Abgaben in Abzug gebracht sind, berechnen sich nach der neuesten Fassion auf 656 fl.

Berichtigung
einiger Stellen des Strafgesezbuches.

Im Theile I. Artikel 137. ist zu lesen:
II. Theil. Artikel 399 statt 406.
II. Theil. Artikel 387 — 389. statt 394 — 396.
Bei dem Artikel 153 gehört zu dem Marginale die Römerzahl IV.

Bei dem Artikel 245 sind im Marginale die Worte:
um öffentlichen Mangel zu bewirken, auszustreichen, und dafür zu sezen:
wodurch öffentlicher Mangel bewirkt wurde.

Bei dem Artikel 379. ist zu lesen:
wenn der Werth des Entwendeten mehr als die Summe von fünf Gulden beträgt.

Bei dem Artikel 381 ist in dem Allegate des Artikels 219 der Beisaz Nr. IV. zu streichen.

Im Theile II. Artikel 71. ist zu lesen:
vorzukehrende statt vorkehrende.
Art. 366 §. 2. — —
Doch ist zuvor das Urtheil dem Defensor des Inquisiten zu verkünden.
Artikel 389 im Marginale muß es heißen:
Zusäze zu den Artikeln 387 und 388. statt 394 und 395.
Dann im nämlichen Artikel auf Seite 345 in der Zeile 2:
Verbrechen und Vergehen Artikel 139 — 140. statt 136 und 137.

Im Register.
Seite 6 Zeile 2 heißt das Allegat Theil I. 441. Theil II. 40.
Seite 10 Zeile 7 von unten auf gehört vor das Wort Insbesondere die Römerzahl II.
Eben so Seite 13 Zeile 2 von unten auf, ist das Allegat II. statt I.

Regierungsblatt.

LI. Stück. München, Samstag den 2. Oktober 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die aufgehobene Gerichtbarkeit der Schüzen-Kommissarien in erster Instanz betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir in Unserm organischen Edikte über die Gerichtbarkeit, erlassen am 24. Julius 1808. (Regierungsblatt Jahrgang 1808 Stück XLIII. Seite 1785—1800) Titel V. §. 59. festgesezt und verordnet haben: daß vom 1. Jäner 1809 die Geschäfte aller jener Gerichtsbehörden aufhören, welche von Uns nicht als künftig bestehend öffentlich bekannt gemacht worden sind; so ist unmittelbare Folge dieses von Uns ausgesprochenen Gesezes, daß auch die in den besondern Schüzen-Ordnungen den Schüzen-Gilden, oder derselben Kommissarien und Schüzenmeistern anvertraute Gerichtbarkeit nicht mehr fortbestehen könne.

Indem Wir nun diese Gerichtbarkeit als aufgehoben hiermit ausdrücklich erklären, übertragen Wir dieselbe zugleich den ordentlichen Gerichten eines jeden Ortes, wo Schüzen-Gilden bestehen, und beschränken die Schüzen-Kommissarien und Schüzenmeister lediglich auf die Aufsicht und Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung und Handhabung der Disziplin über die Mitglieder der Schüzen-Gesellschaft, wornach dieselbe von ihnen mit den in den Schüzen-Ordnungen enthaltenen Geldstrafen, und temporären Ausschließung von der Gesellschaft nach Umständen gebüßt werden können.

München den 15. September 1813.

Max Joseph.

Gr. v. Montgelas. Gr. Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. von Kobell.

Bekanntmachungen.

(Die landgerichtlichen Kriminal-Tabellen für das II. Quartal 1813 betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die summatische Uebersicht der von sämtlichen königlichen Landgerichten im II. Quartale 1813 gelieferten Kriminal-Arbeiten, so wie die Uebersicht der von dem königlichen Appellazionsgerichte des Rezat-Kreises in demselben Quartale geführten Spezial-Untersuchungen wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 25. September 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Remmer.

A.

Summarische

der von sämtlichen königlichen Landgerichten im II.

Landgerichte des	Spezial					
	Gesamtzahl.	hierunter sind: vom vorigen Quartale.	hierunter sind: in diesem Quartale angefangen.	Anzahl der Erledigten.	An andere Gerichte oder Stellen abgegeben.	Anzahl der Unerledigten.
Main = Kreises . .	436	261	175	102	1	333
Rezat = Kreises . .	309	182	127	141	2	166
Regen = Kreises . .	250	140	110	96	3	151
Ober = Donaukreises . .	268	166	102	109	3	156
Iller = Kreises . .	234	127	107	90	6	138
Isar = Kreises . .	486	346	140	115	4	367
Unter = Donaukreises .	168	94	74	64	1	103
Salzach = Kreises . .	169	102	67	74	—	95
Inn = Kreises . . .	82	62	20	32	—	50
Summe . .	2402	1480	922	823	20	1559

Uebersicht

Quartale 1813 gelieferten Kriminal-Arbeiten.

Inquisizionen. Die unerledigten beruhen: auf der Instrukzion.	auf Habhaftwerdung des Thäters.	auf Publikazion und Erekuzion des Urtheils.	auf Entscheidung in I. Instanz.	auf Entscheidung in II. Instanz.	Von den auf Entscheidung in I. Instanz beruhenden sind die Akten: zum Appellazionsgerichte eingesendet.	noch nicht eingesendet.	General-Untersuchungen. Gesamtzahl.	Anzahl der Erledigten.	Anzahl der Unerledigten.	Kriminal-Inquisizionen. Gesamtzahl.	Anzahl der Erledigten.	Anzahl der noch Unerledigten.
221	—	71	32	9	8	24	94	71	23	160	154	6
73	9	59	19	6	13	6	121	96	25	204	203	1
88	8	26	14	15	7	7	79	37	42	294	284	10
95	2	41	10	8	8	2	143	76	67	432	430	2
76	5	16	35	6	27	8	134	123	11	337	333	4
233	14	56	61	3	60	1	106	64	42	1203	1196	7
59	1	15	19	9	19	—	109	73	36	507	457	50
43	10	19	18	5	11	7	181	172	9	63	627	10
35	2	1	10	2	4	6	50	46	4	292	288	4
923	51	304	218	63	157	61	1017	758	259	4066	3972	94

B.

Summarische

der von den königlichen Appellazaions-Gerichten im II.

Appellazions-Gerichte des	Spezial-					
	Gesamtzahl.	hierunter sind vom vorigen Quartale.	hierunter sind in diesem Quartale angefangen.	Anzahl der Erledigten.	An andere Gerichte oder Stellen abgegeben.	Anzahl der Unerledigten.
Rezat-Kreises . .	12	—	12	—	—	12

Pfarreien und Benefizien-Erledigungen.

Im Main-Kreise:

1) Die Pfarrei Neufang.

Durch den Tod des Pfarrers Löhr ist die Pfarrei Neufang im Landgerichte Kronach, im Dekanate Rothenkirchen, erledigt worden.

Diese Pfarrei zählt in drei Dörfern und fünf Einzelnen 467 Seelen; sie hat keinen Hilfspriester. Der Ertrag der Pfarrei beläuft sich an Geld und Naturalien auf 499 fl. Die Lasten betragen 15 fl.

Im Rezat-Kreise:

2) Die vereinigte protestantische Pfarrei Ulsenheim und Uttenhofen.

Durch den am 17. dieses Monats erfolgten Tod des Pfarrers Scherzer, ist die vereinigte Pfarrei Ulsenheim und Uttenhofen im Dekanate Uffenheim, erlediget worden, deren Ertrag in der Fassion vom Jahre 1807 auf 977 fl. 37½ kr. berechnet worden ist.

Im Salzach-Kreise:

3) Die Pfarrei Embach.

Das zur Pfarrei erhobene Vikariat Embach, königlichen Landgerichts Tarenbach, enthält 655 Seelen, und erträgt 997 fl., wovon jedoch ein Hilfspriester zu unterhalten ist.

(Anfang des Lehrkurses für Beschlagschmiede an der königlichen Zentral-Veterinär-Schule.)

Die königliche Zentral-Veterinär-Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch das organische Edikt über das Veterinärwesen (Regierungsblatt 1810. VIII. Stück, §. 24.) vorgeschriebene Unterricht für die Beschlag-

Uebersicht

Quartale 1813 geführten Spezial-Inquisizionen.

Inquisizionen.							General-Untersuchungen.			Kriminal-Inquisizionen.		
Die unerledigten beruhen					Von den auf Entscheidung in I. Instanz beruhenden sind die Akten		Gesamtzahl.	Anzahl der Erledigten.	Anzahl der Unerledigten.	Gesamtzahl.	Anzahl der Erledigten.	Anzahl der noch Unerledigten.
auf der Instrukzion.	auf Habhaftwerdung des Thäters.	auf Publikazion und Eröffnung des Urtheils.	auf Entscheidung in I. Instanz.	auf Entscheidung in II. Instanz.	zum Appellazionsgericht eingesendet.	noch nicht eingesendet.						
1	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

schmiede mit dem Monate November seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche das Recht des Hufbeschlags als Meister ausüben, oder einer Beschlagschmiede vorstehen wollen, haben sich daher noch vor dem 1. November zur Einschreibung einzufinden und durch Nachsuchung der unerläßlichen Approbazion der allerhöchsten Verordnung Genüge zu leisten.

München den 28. August 1813.

Königliche Zentral-Veterinär-Schule.

Freiherr von Kesling.

Sartori.

Patriotische Beiträge.

(Zur Gründung einer Militär-Invaliden-Anstalt.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zur Beförderung dieser so wohlthätigen Anstalt mit patriotischem Eifer sich auszeichnende Bau-Inspektor des Isar-Kreises, Gustav Vorherr, hat an fernern Beiträgen anher übergeben:

a) Aus dem Landgerichte Aichach:

1) Von den Bau- und Werkmeister Schöllhorn zu Aichach . 6 fl. 12 kr. und
von seinen Maurergesellen 2 : 48 :
zusammen . 9 fl. — kr.

2) Von den Schreiner-Schlosser-Glaser- und Hafnermeistern daselbst 3 fl. — kr.

3) Durch den Stadtzimmermeister Hagen dortselbst . . . . . . 4 fl. 12 kr.

b) Landgericht Miesbach.

4) Von dem Bau- und Werkmeister, Johann Schlager zu Miesbach 2 fl. 24 kr.
und von den übrigen Maurermeistern und Gesellen . . . 6 : — :
zusammen . 8 fl. 24 kr.

c) Landgericht Schrobenhausen.

5) Von dem Bau- und Werkmeister J. Schöllhorn und von dem Stadtzimmermeister Fr. Herker dortselbst 5 fl. — kr.

d) Landgericht Starnberg.

6) Durch den Maurerpalier und Werkgehilfen Prandl, von dem dortigen Zimmer- und Maurer-Handwerke 6 fl. — kr.

e) Landgericht Vilsbiburg.

7) Von dem Stiftungs-Verwalter und Kupferschmied Bauer daselbst 2 fl. 24 kr.
und von dem dortigen Maurer- und Zimmerleuten . . 11 - 48 -
zusammen . . 14 fl. 12 kr.

f) Landgericht Weilheim.

8) Durch den Bau- und Werkmeister Enzenberger, von dem Maurer-Handwerke zu Weilheim . . 11 fl. — kr.
und durch den Stadtzimmermeister P. Schmidt von dem dortigen Zimmer-Handwerke . . . . . 11 - — -
zusammen . 22 fl. — kr.

Summe . . 71 fl. 48 kr.

München den 14. August 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Versch.

Auszüge aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

In die Adels-Matrikel des Königreichs wurden ferners eingetragen:

1) am 2. Juli 1813, der königliche Lieutenant im 6. Chevauxlegers Regimente, Ignaz von Lorber, samt seiner Schwester, bei der Adels-Klasse Lit. L. fol. 1240. act. Num. 3162;

2) am 17. August 1813, der königliche Mautrath in München, Franz Andreas Joseph von Solaty, samt seinem Bruder, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 1745. act. Num. 2469;

3) am 19. Juni 1813, der Administrator des gräflichen Hauses Limpurg Speckfeld, Herr Graf Friedrich Reinhard Burghardt Rudolph von Rechteren und Limpurg, samt seinem Bruder, bei der Grafen-Klasse Lit. R. fol. 932. act. Num. 3004;

4) am 23. Dezember 1812, der königliche Kämerer, Johann Ignaz Mandl, Freiherr von und zu Deutenhofen (Münchsdorfer Linie), samt seinem Bruder dem königlichen Kämerer, Johann Anton Mandl, Freiherr von und zu Deutenhofen, Tüßling und so weiter, bei der Freiherrn-Klasse Lit. M. fol. 887. act. Num. 1543;

5) am 10. April 1813, der königliche Kämerer, Joseph Anton Johann Nepomuk Freiherr von Peckenzell auf Tollet, samt seinen Geschwistern, bei der Freiherrn-Klasse Lit. P. fol. 1960. act. Num. 2122;

6) am 7. Juli 1813, der Handelsmann und Quartiermeister bei der Nazional-Garde III. Klasse zu Lindau, Georg Walter von Pfister, samt seinen Brüdern und Vettern

bei der Adels-Klasse Lit. P. fol. 1244. act. Num. 3164;

7) am 27. Mai 1813, Johann Schöpfer von Clarenbrunn, Handelsmann in Salzburg und Hauptmann der Nazional-Garde III. Klasse, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 1324. act. Num. 2253;

8) am 22. Juli 1813, der vormalige Kreis-Direktor zu Burghausen, Mitglied der Staats-Schuldentilgungs-Kommission, Ignaz Joseph Edler von Obernberg, bei der Klasse der Edlen Lit. O. fol. 984. act. Num. 3032;

9) am 16. November 1809, und 18. August 1813, die von Schneiderischen Gebrüder, nämlich der königliche geheime Rath, Franz Xaver Freiherr von Schneider auf Regelsfürst, bei der Freiherrn-Klasse Lit. S. fol. 717. act. Num. 421; der königliche baierische quieszirte Major, Joseph Franz von Schneider, — dann der geistliche Rath, und Kanonikus des ehemaligen Korstifts zu unserer Frau, Johann Nepomuk von Schneider, — und der königliche wirkliche Rath, Appellazionsgerichts-Expeditor und Depositarius, Karl August von Schneider, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 1088. act. Num. 1646;

10) am 11. August 1813, der königliche Kanzlei-Direktor des Regen-Kreises, Philipp Joseph von Schmitt, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 639. act. Num. 380;

11) am 11. August 1813, der königliche Oberst-Lieutenant, Karl Franz de Paula Freiherr von Fick, samt seiner Schwester, bei der Freiherrn-Klasse Lit. F. fol. 1990. act. Num. 2137;

12) am 7. Juli 1813, der königliche Lieutenant des 9. Linien-Infanterie-Regiments, Augustin Franz Freiherr von Strauß, samt seinem Bruder, bei der Freiherrn-Klasse Lit. S. fol. 1216. act. Num. 3149;

13) am 12. August 1813, Markus Jakob Freiherr von Schnurbein zu Meitingen und Deuringen, bei der Freiherrn-Klasse Lit. S. fol. 1809. act. Num. 2501;

14) am 23. August 1813, der ehemalige fürstlich Thurn und Taxische geheime Hofrath und Post-Direktor in Duderstatt, Alexander Freiherr von Imhof, der ältern Spielberg oder Ober-Schwambacher Linie, samt seinen Geschwistern (jedoch mit Ausnahme des im Auslande domizilirenden Bruders Jakob), bei der Freiherrn-Klasse Lit. I. fol. 898. act. Num. 2987;

15) am 9. August 1813, der königliche Kämmerer, wirkliche geheime Rath, Großkreuz des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, und General-Kommissär des Ober-Donaukreises, Karl Ernst Freiherr von Gravenreuth (Guttenthauer Linie), samt Geschwistern, Vettern und Baasen, bei der Freiherrn-Klasse Lit. G. fol. 1505. act. Num. 3286;

16) am 23. Juni 1813, der Domdechant des aufgelösten Domkapitels zu Eichstädt,

und Kapitular des aufgelösten Ritterstifts Komburg, Anselm Friedrich Philipp Freiherr von Groß zu Trokau in Würzburg, samt seinem Neffen, bei der Freiherrn-Klasse Lit. G. fol. 1023. act. Num. 3052;

17) am 12. August 1813, der fürstlich Thurn und Taxische Hof- und Justiz-Rath in Regensburg, Eugen Ritter und Edler von Seyfried, bei der Ritter-Klasse Lit. S. fol. 1681. act. Num. 1990;

18) am 27. Februar 1813, Jakob Ulrich Anton von Holzapfel von Herxheim und Kleinkötz, quieszirter Geheimer der ehemaligen Reichsstadt Augsburg (Albertinischer Linie), samt seinem Vetter, bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 1467. act. Num. 1885.

19) am 7. Juli 1813, der ehemalige Stadt Nürnbergische Amtmann des Waldes Sebaldi, und Geschlechts-Aeltester, Jakob Gottlieb Wilhelm Freiherr Löffelholz von Colberg in Nürnberg, samt seinen Geschwistern, Vettern und Baasen, bei der Freiherrn-Klasse Lit. L. fol. 1266. act. Num. 3175;

20) am 14. Juni 1813, der vormalige Pfleger zu Deißenstein und Familien-Aeltester Georg Christoph von Oelhafen, (Jakob Christophischer Linie) in Eismannsberg bei der Adels-Klasse Lit. O. fol. 916. act. Num. 2996;

21) am 10. Juni 1809, der königliche Kämmerer Karl Freiherr von Cronegg zu Loter und Asenham (Maxischer Linie) bei der Freiherrn-Klasse Lit. C. fol. 327. act. Num. 220;

22) am 24. Februar 1810, der königliche quieszirte Landrichter von Aichach, Hubert Mayer von Starzhausen, bei der Klasse der Edlen Lit. M. fol. 95. act. Num. 798;

23) am 26. Mai 1813, der königliche pensionirte Hauptmann und Gutsbesitzer von Gröbenstätt, Philipp von Hardt, samt seinem Bruder bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 751. act. Num. 2921;

24) am 23. Juni 1813, der königliche Auditor des dritten Chevauxlegers-Regiments, Johann Adolph von Hagens in Salzburg, bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 1011. act. Num. 3046;

25) am 17. August 1813, der königliche quieszirte Regierungsrath und ehemalige Landrichter zu Pfaffenhofen, Alois Edler von Schiltberg in München, samt seinem Bruder bei der Klasse der Edlen Lit. S. fol. 1418. act. Num. 1860;

26) am 30. Juli 1813, der königliche quieszirte Rentbeamte, Johann Nikolaus Aschauer von Achenrein und Liechtenthurn in Innsbruck bei der Adels-Klasse Lit. A. fol. 1439. act. Num. 3259;

27) am 12. Mai 1813, der königliche Appellazionsgerichts-Rath in Memmingen, Augustin von Kolb, samt seinen Vettern und Schwester bei der Adels-Klasse Lit. K. fol. 1378. act. Num. 2280;

28) am 4. August 1813, der ehemalige Markgräflich Ansbach-Baireuthische Pre-

mier-Lieutenant und Hofjunker, Ehrenfried Johann Christian von Heydenab in Ansbach, mit Ausschluß seiner beiden in fremden Kriegsdiensten stehenden Söhne, Karl Friedrich und Karl Heinrich bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 395. act. Num. 2740;

29) am 2. April 1813, der königliche Kämerer und Vize-Oberstjägermeister, Karl August Graf von Oberndorf in München, bei der Grafen-Klasse Lit. O. fol. 1683. act. Num. 1991;

30) am 17. August 1813, der königliche quieszirte Landrichter zu Viechtach, Franz Ignaz Ritter und Edler von Schmidtbauer bei der Ritter-Klasse Lit. S. fol. 2125. act. Num. 2155;

31) am 11. April 1813, der vormalige königliche preußische Hauptmann, Wilhelm Friedrich Ernst von Schönfeld, zu Ansbach, mit seinen Brüdern, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 5. act. Num. 2540;

32) am 7. August 1813, der königliche Kronfiskal, Joseph Kolb von Kolbenthurn in Innsbruck, samt seiner Tante, Vetter und Baase, bei der Adels-Klasse Lit. K. fol. 1378. act. Num. 2280;

33) am 23. Juli 1811, der königliche quieszirte Landes-Direkzions-Rath, Johann Michael Joachim Edler und Ritter von Lehner in Bamberg, bei der Ritter-Klasse Lit. L. fol. 72. act. Num. 1055;

34) am 27. Juli 1813, der königliche Kämerer, Ritter des Ordens vom heiligen Georg und Oberst á la Suite, Anton Horneck, Freiherr von Hornberg in Dieterskirchen, bei der Freiherrn-Klasse Lit. H. fol. 1633. act. Num. 1966;

35) am 25. Juni 1813, der ehemalige fürstlich Passauische Hofrath, Ignaz Freyschlag von Freyenstein in Passau, jedoch mit Ausschluß der beiden im Auslande befindlichen Söhne Ignaz und Fidel bei der Adels-Klasse Lit. F. fol. 1031. act. Num. 3056;

36) am 7. April 1813, Karl Joachim Edler von Pellet zu Hohenhaindelfing, samt seinen Brüdern bei der Klasse der Edlen Lit. P. fol. 1615. act. Num. 2394;

37) am 30. November 1812, der königliche Kämerer Friedrich Brand von Neidstein in Neidstein, bei der Adels-Klasse Lit. B. fol. 1016. act. Num. 1608;

38) am 19. Juni 1813, der königliche Advokat in Nürnberg, Wilhelm Georg König von Königsthal, samt seiner Schwester bei der Adels-Klasse Lit. K. fol. 960. act. Num. 3019.

München am 26. September 1813.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst folgende Bestimmungen zu treffen:

am 13. August l. J. den bisherigen Maut-Oberbeamten von Tirschenreith, Ignaz Edlen von Plötz, an die Stelle des verstorbenen

Maut-Oberbeamten, Heinrich Wilhelm Wolf zu Schwabach, an die Stelle des bisherigen Oberbeamten von Tirschenreith, den Kontrolleur Franz Anton Sämer von Fürth, an dessen Stelle den Beimautner Karl Adam von Waldsassen, dann an dessen Stelle den dortigen Kontroll-Offizianten Ulrich Windbauer, und zum Kontroll-Offizianten den Mautdiener Schmid zu ernennen;

die durch den Tod des Ober-Hallbeamten Joseph Landmann zu Salzburg erledigte Oberbeamtens-Stelle, dem bisherigen Unterinspektor Michael Steinleitner, dessen Stelle dem Revisor Oefl, dessen Stelle dem Oberbeamten von Ried, Johann Eduard Hoppichler, dessen Stelle dem bisherigen Kontrolleur Nikolaus Wilhelm Bierdimpfl zu Salzburg, dann die Stelle des Kontrolleurs dem bisherigen Hallverwalter Joseph Aloys Mayr, dessen Stelle dem jezigen Wagmeister Joseph Anton Purtscher, und endlich dessen Stelle dem Inspekzions-Offizianten Johann Nepomuk von Griming zu ertheilen, dessen leztern Stelle nicht mehr besezt wird;

ferners am 17. die Uebersezung des Maut-Oberbeamten Michael Freiherrn von Bernklo von St. Johann Höchst, in gleicher Eigenschaft nach Kempten zu genehmigen, dem bisherigen Ober-Beamten Joseph Kappler von Kempten, die Funktion der bei der General-Zoll- und Maut-Direkzion erledigten Rechnungs-Kommissärs-Stelle, dem Kontrolleur Karl Engel die Funkzion eines Ober-Beamten zu St. Johann Höchst, und dem dortigen Manualsführer Johann Bihler, auch die Kontrolle zu übertragen;

am 18. den bisherigen Zeitungs-Kommis zu Nürnberg, Johann Georg Schrödl, als Kommis bei der königlichen Inspekzion fahrender Posten zu München zu ernennen;

am 6. September die Kriminal-Adjunkten-Stelle zu Bruneck, dem definitiv angestellten Zivil-Adjunkten Joseph Thomas Haller zu Silz, in gleicher Eigenschaft zu übertragen, an dessen Stelle aber den bisherigen provisorischen Kriminal-Adjunkten Aloys von Guggenberger von Riedhofen zu Bruneck, gleichfalls provisorisch zu ernennen;

am 7. die Postexpedizion Seefeld dem Sohne des vorigen Postexpeditors Anton Härting zu übertragen;

am 10. den bisherigen Hamburger Beibot zu Nürnberg, Michael Bertold, als Briefträger bei dem königlichen Ober-Postamte daselbst; — den seitherigen Jagdgehilfen zu Kleßheim, Raimund Heinecker, zum Leibjäger Seiner königlichen Hoheit des Herrn Kronprinzen zu ernennen;

am 12. dem Advokaten Georg Knoch zu Kreusen die nachgesuchte Versezung nach Kulmbach zu bewilligen;

am 14. bei der Kreis-Administrazion in Salzburg, die erledigte erste Kanzelisten-Stelle durch den zweiten Kanzelisten Wilhelm Hopfer, und dessen Plaz durch den dritten Kanzelisten Franz Lakner, so wie dessen Plaz durch den ehemaligen Pulsator

und dermaligen provisorischen Schreiblehrer Andrä Griesbach zu besezen; — ferners bei dem General-Kommissariate des Unter-Donaukreises den ehemaligen Magistrats-Schreiber in Passau, Johann Eder, als dritten Kanzelisten zu ernennen;

am 15. den Stadtrichter zu Innsbruck, Grafen August von Rechberg, zum zweiten Stadtgerichts-Direktor in Nürnberg, den dermaligen Stadtgerichts-Assessor zu München, Mathias Eppele, zum Stadtrichter in Innsbruck zu befördern, dann die dadurch freigewordene Stadtgerichts-Assessors-Stelle zu München, dem bisherigen Raths-Akzessisten bei dem General-Kommissariate des Iller-Kreises Joseph Allweyer, provisorisch zu verleihen, — endlich den dermaligen Handels-Appellazionsgerichts-Rath zu Nürnberg, Konrad Deinzer, zum Rathe bei dem Appellazionsgerichte für den Regen-Kreis zu ernennen;

am 18. den Stadtgerichts-Assessor zu Salzburg, Johann Kurz, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versezen, und dessen Stelle dem quieszirten vormaligen Pfleger zu Matsee, Joseph von Guetrath zu übertragen;

am 21. dem bei dem geheimen Justiz-Ministerium verwendeten Sohne eines vormaligen baierischen Agenten, Lizenziat Franz Joseph Flach, gewesenen Prokurator des Reichskamergerichts in Wezlar, die bei dem königlichen Appellazionsgerichte für den Iller-Kreis erledigte Sekretärs-Stelle provisorisch zu verleihen; den Rechts-Kandidaten, Johann Jakob Tschan, zum Advokaten bei dem Landgerichte Zell im Zillerthale, und den bisherigen Polizei-Offizianten in Regensburg, Friedrich Herz, als Polizei-Aktuar daselbst zu ernennen;

endlich am 22. den nachbenannten noch provisorisch angestellten Beamten, nämlich:

I. den Landrichtern: Christoph Schropp zu Brixen, Johann Bouthilier zu Enneberg, Michael Eder zu Kastelruth, Joseph Stainer zu Klausen, Xaver Hilger zu Kufstein, Johann Rizzi zu Lana, Kandidus von Sammern zu Mühlbach, Joseph Rausch von Traubenberg zu Nauders, Thaddä Haack zu Paßeyer, Johann Stafler zu Ried, Gotthard Förg zu Sterzing, Johann Kichl zu Sarnthal, Christian Sguanin zu Schlanders, Michael Stautner zu Silz, Joseph Desch zu Stubay, August von Leis zu Taufers, Johann von Reinhart zu Welsberg, Joseph von Pichl zu Zell, Bernard Grosch zu Imst, Johann Oesterle zu Hall, Michael von Hörmann zu Glurns;

II. dem Polizei-Kommissäre, Anton von Hörmann zu Brixen;

III. den Adjunkten: Christoph Leistner zu Schwaz, Franz Joseph Aloys Leeb zu Brixen, Aloys Aign zu Meran, Johann Schulern zu Rattenberg, die definitive Bestätigung allergnädigst zu ertheilen.

In einigen Exemplarien des vorhergehenden Stüks ist S. 1162. b) Zeile 3 zu lesen: **administrirtes** Einkommen.

Summarische Verzeichnisse

über die, von der zur Landessicherheit, im Königreiche Baiern aufgestellten Polizei-Kordons-Mannschaft angehaltenen, theils über die Landesgrenzen, theils in ihre Heimath, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate Februar 1813.

Kreise.	Mörder	Straßenräuber	Mordbrenner	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Deserteurs		Uebertreter der Kantonspflicht	Vaganten		Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizei-Uebertreter	Bettler	Summe
							K. Baierische	Ausländische		Männer	Weiber und Kinder						
Mainkreis	—	—	—	25	7	7	2	10	5	50	57	1	6	4	228	87	489
Rezatkreis . . .	—	—	—	2	1	—	3	4	—	37	30	—	—	5	4	66	152
Regenkreis . . .	—	3	—	21	2	1	15	19	84	219	97	—	3	2	108	88	662
Ober-Donaukreis .	—	2	—	11	2	—	2	3	2	80	46	—	—	4	49	86	287
Unter-Donaukreis .	—	—	—	3	1	—	2	4	1	46	7	2	—	1	10	30	107
Illerkreis	—	—	—	8	3	—	2	1	—	40	31	1	—	4	10	57	157
Isarkreis	—	3	—	13	4	—	4	2	12	77	54	—	—	—	47	41	257
Salzachkreis . . .	3	1	—	41	4	—	13	14	46	151	61	—	—	39	78	76	527
Innkreis	—	—	—	1	—	—	—	2	9	36	24	—	—	4	2	22	100
Total-Summe . .	3	9	—	125	24	8	43	59	159	736	407	4	9	63	536	553	2738

Im Monate März 1813.

Kreise.	Mörder	Straßenräuber	Mordbrenner	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Deserteurs		Uebertreter der Kantonspflicht	Vaganten		Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizei-Uebertreter	Bettler	Summe
							K. Baierische	Auswärtige		Männer	Weiber und Kinder						
Mainkreis . . .	—	—	—	15	2	4	6	6	10	66	37	3	2	5	99	98	353
Rezatkreis	—	—	—	1	2	—	2	3	—	37	20	—	—	1	3	50	119
Regenkreis . . .	—	—	—	17	2	1	8	30	44	183	107	6	4	12	46	105	565
Ober-Donaukreis .	—	—	—	4	2	—	—	4	—	55	72	—	—	5	73	101	316
Unter-Donaukreis .	—	—	—	10	—	—	3	5	6	71	20	—	—	6	6	12	139
Illerkreis	—	—	—	6	2	—	8	3	—	48	42	—	—	6	9	47	171
Isarkreis	1	—	—	11	3	10	9	8	9	84	59	—	—	—	25	66	285
Salzachkreis . . .	8	—	—	61	7	—	24	66	21	134	69	—	—	14	10	52	486
Innkreis	—	—	—	2	1	—	1	3	37	31	22	—	—	5	—	16	118
Total-Summe . .	9	—	—	127	21	15	61	128	127	729	448	9	6	54	271	547	2552

Bekanntmachung.

Geschäfts- und Erinnerungs-Buch

für

das Jahr 1814

in bequemen Taschenformat;

Mit königlich bairischen allergnädigstem Privilegium gegen den Nachdruck und den Verkauf der Nachdrücke.

Ist im Verlage der

J. G. Zellerschen Schreibmaterial-Handlung

in München

erschienen, und kostet auf Velin-Papier geheftet im farbigem Umschlag 1 fl. 36 kr. Pränumerations-Preis.

Inhalt der ersten Abtheilung

auf 7 Bogen.

1. Königliches Privilegium.
2. Kalender-Notizen.
3. Der Schreibkalender für das Jahr 1814.
   Bemerk. Er enthält auf 104 Seiten sowohl den katholischen als den protestantischen Kalender. Für jede Woche ist eine Seite bestimmt, unter jedem Tag findet sich ein leerer Raum zum Einschreiben, die Seite gegen über zu Bemerkungen ist ganz weis gelassen.
4. Jüdischer Kalender für das 5574te Jahr der Welt.
5. Der Wechsel-Brief.
6. Der Wechsel-Kurs — ein bisher zu wenig geachtetes sibyllinisches Wort.
7. Bevölkerung von Europa.
8. Norma, nach welcher die Graduations-Stempelung im Königreich Baiern geschehen soll.
9. Verzeichniß des Handelsstandes und einiger Gewerbe in München.
10. Einige Worte über die Papier- und Schreibmaterial-Handlung des Herausgebers und Verlegers des Geschäfts- und Erinnerungs-Buches.
11. Tabellen für Einnahme und Ausgabe.

Zweite Abtheilung

6 Bogen in Steindruck.

1. Vergleichung der denier — sous — und livre mit Centimes — Franc und Gulden im 24 fl. Fuß.
2. Vergleichung der Centimes und Franc mit Livres und Gulden.
3. — — der Pfenninge — Kreuzer und Gulden mit Livres und Franc.

4. Resolvirung der baiernschen Thaler in Gulden und kr. — in Livres und Franc.
5. — — der Kronenthaler, eben so.
6. Vergleichung der sächsischen Konventions-Münze mit dem 24 fl. Fuß der Livres und Franc.
7. Resolvirung der 5 Franc-Thaler à 2 fl. 18 — 2 fl. 19 und 2 fl. 20 kr. zu Gulden.
8. Werthbestimmung einiger auswärtiger Münzen in dem französischen Kaiserreiche.
9. Rechnungs-Geld — Münzfuß und Wechsel-Uso der vornehmsten europäischen Handelsstädte. Neu berechnet und mit Zusätzen vermehrt, von K.
10. Schema eines Augsburger Kurs-Zettels vom May 1813.
11. XVI Reduktions-Tabellen der Münzsorten jener Plätze, mit welchen Augsburg wechselt, von dem niedrigst bis zum höchst möglichst denkbaren Kurs in Gulden und kr. nach dem 24 Gulden Fuß, und Bemerkung deren Pari, von K.
   1. und 2. Ein französischer Livre tourn. im 24 fl. Fuß nach dem Augsburger und Frankfurter Kurs.
   3. und 4. Ein französischer Franc im 24 fl. Fuß eben so.
   5. und 6. Eine Hamburger Mark B. eben so.
   7. und 8. Ein holländischer Gulden B. eben so.
   9. und 10. Ein Pfund Sterling eben so.
   11. Ein Dukaten di Venezia nach dem Augsburger Kurs.
   12. Eine Mayländer Lira Corrente desgleichen.
   13. Eine Lira fuori Banco di Genua desgleichen.
   14. Eine Pezza d' Otto Reali di Livorno desgleichen.
   * 15. u. 16. Ein Gulden Wiener Current nach dem Augsburger u. Frankfurter Kurs.
   * Diese beiden Tabellen sind sowohl für die Einlösungs- als auch Anticipations-Scheine anwendbar.
12. Vier Gold-Münzen-Tabellen, reduzirt nach dem Augsburger Kurs in 24 fl. Fuß, von K.
   a) Souveraind'or — *b)* Neue Louisd'or —
   c) Kaiserliche Dukaten — *d)* Ducaten al marco.
13. Münzen auswärtiger Staaten mit dem 20 und 24 Gulden Fuß verglichen.
14. Reduktion des königl. baiernschen neuen Normal Civil- oder Handlungsgewicht zu dem Handlungsgewicht der vorzüglichsten europäischen Handlungs-Plätze.
15. Eintheilung des königl. baier. und des französischen neuen Handlungs-Gewichts.
16. Reduktion eines Killogram zum Handlungs-Gewichte verschiedener Länder und Städte.
17. Reduktion der ehemaligen in Alt- und Neubaiern üblichen Gewichte in das dermalige neue Normal-Gewicht.
18. Verhältniß des königl. baiernschen neuen Civil-Gewichts zum Medizinal-Gewichte einiger Länder und Städte, in 3 Tabellen.
19. Verhältniß des königl. baier. neuen Normal Medizinal-Gewichts zum Medizinal-Gewicht anderer Länder und Städte, in 3 Tabellen.
20. Verhältniß des königl. baier. neuen Normal Ellen-Maaßes zu dem Ellen-Maaße der vorzüglichsten Handels-Plätze.
21. Reduktion der baiernschen Elle zu verschiedenen im Handel oft vorkommenden Ellen des Auslandes.
22. Reduktion des Metre, eben so.
23. — — des Pariser Staabs, eben so.
24. — — der Brabanter Elle, eben so.
25. — — der englischen Yards, eben so.
26. System des königl. baiernschen neuen Normal Getreide-Maaßes.
27. Reduktion der Getreide-Maaße der vorzüglichsten Markt- und Handels-Plätze zu dem königl. baiernschen neuen Normal Getreide-Maaß.
28. Reduktion der Flüssigkeits-Maaße mehrerer Länder und Städte zu dem königl. baiernschen Normal Flüssigkeits-Maaße.
29. Reduktions-Tabelle der Fuß-Maaße mehrerer Länder und Städte zu dem königl. baiernschen Normal Längen-Maaß.

Digitized by Google

30. Vergleichung des französischen alten und neuen Längen-Maaßes mit dem königl. baiernschen neuen Normal Längen-Maaß.
31. Reduktion der königl. baiernschen neuen Längen-Maaße in die französischen neuen Längen-Maaße.
32. Vergleichung des französischen alten und neuen Flächen-Maaßes mit dem königl. baiernschen neuen Normal Flächen-Maaße.
33. Reduktion der königlich baiernschen Flächen-Maaße in die französischen neuen Flächen-Maaße.
34. Meilen-Maaße mehrerer Länder. Aus Hrn. Conr. Weigl's Arithmetik und Algebra.
35. Werth der Schweizer-Münzen, von B.

Erinnerungen.

Die obige Inhalts-Anzeige verglichen mit der der zweiten Ausgabe des Jahrgangs 1813, zeigt, daß mehr zu leisten gesucht würde, als versprochen ward.

Der bekannte Herr Canonikus und Conrector Stark zu Augsburg, und ein im Rechnungsfache geübter Kaufmann haben die sämmtlichen neu hinzugekommenen Tabellen, deren Erscheinung ein großer Theil der Abnehmer wünschte, bearbeitet.

Herr Canonikus Stark insbesondere hat mit der dem berühmten Mathematiker eigenen strengsten Genauigkeit auch die möglichste Deutlichkeit zu vereinigen gesucht.

Praktischen Geschäfts-Männern, welchen seine Arbeit im Manuskript zur Prüfung vorgelegt wurde, haben solche für gemeinnützlich und allen Erwartungen entsprechend erklärt.

Die Tabellen, Rechnungsgeld — Münzfuß und Wechsel-Uso — sind zwar in dem Hamburger Börse-Buch schon früher erschienen, bei unpartheyischer Vergleichung wird man aber in diesem neuen Abdrucke die Berichtigung einiger Rechnungsfehler, und die Zusätze neuer Handlungs-Plätze nicht verkennen.

Die Reduktions-Tabellen der Münzsorten jener Plätze, mit welchen Augsburg wechselt, erscheinen auf ausdrückliches Verlangen vieler Privatpersonen, die öfters mit Wechselbriefen zu thun haben, aber mit der Berechnung der Kurse nicht gleich Kaufleuten vertraut sind. Sie zeigen was ein Pariser Franc — 1 Pfund Sterling — 1 Wiener Gulden ꝛc. ꝛc. nach dem Augsburger und Frankfurter Kurs-Blatt ausgesprochenen jedesmaligem Kurse im 24 fl. Fuße gilt, und eben so die 4 Tabellen der Gold-Münzen, was man nach dem Kurs auf 1 Souveraind'or — Louisd'or ꝛc. ꝛc. gewinnt oder verliert.

Die Vergleichungs-Tabellen des königl. baiernschen Normal Civil- oder Handlungs- und Medizinal-Gewichts, — des Ellen- Getreide- Flüssigkeits- Fuß- Länge- und Flächen-Maaßes mit den Gewichten und Maaßen der vorzüglichsten europäischen Handelsstädte erscheinen ebenfalls auf vielseitiges Verlangen, neu bearbeitet und so dargestellt, daß sich derselben der Inn- und Ausländer, sowie auch der nicht geübte Rechner bedienen kann, und sie somit jedem Geschäftsmann und jedem Gewerbtreibenden brauchbar und auch ihrer Zuverlässigkeit wegen sicher sind.

Nach dem schriftlich und mündlich geäußerten Wunsche vieler inn- und ausländischer Abnehmer dieses Jahrbuchs sind Vergleichungen in den verschiedenen Theilen des dermaligen Reichs Baiern geltend gewesenen Gewichte, Ellen- Getreide- und Flüssigkeits-Maaße mit den königl. baiernschen neuen Normal Gewichts- Ellen- Getreide- und Flüssigkeits-Maaße aufgenommen worden. Die Gründe sind diese: Es gehen bei verschiedenen Stellen vom Innlande immer noch Bitten um Belehrung — vorzüglich der Getreide-Maaße wegen ein. Der Ausländer, welcher keine reine — sichere und zugleich verständliche Hülfs-Tabelle kennt, wird durch unrichtige Belehrung öfters irre geleitet und in Schaden versetzt. Viele Geschäftsmänner haben nicht Zeit, solche Berechnungen zu machen, manche Gewerbtreibende verstehen sich darauf nicht, und die hie und da gedruckten Reduktions-Tabellen nach Logarithmen — Decimalen ꝛc. ꝛc. sind für die meisten unverständlich. — Beiträge, welche zur

Verbesserung — Gemeinnützlichkeit und Vervollkommnung des Erinnerungs-Buchs beitragen, werden für den künftigen Jahrgang nicht nur mit Dank aufgenommen, sondern auch nach Verlangen gerne honorirt werden. — Das baiernsche Geschäfts- und Erinnerungs-Buch soll sich von dem Braunschweiger Erinnerungs-Buch hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß es zwar ebenfalls stehende Artikel hat, aber auch jedes Jahr neue Zusätze erhält.

Bedingnisse.

1. Der Pränumerations-Preis des Geschäfts- und Erinnerungs-Buchs auf Velin Post-Papier in farbichtem Umschlag geheftet ist 1 fl. 36 kr. Ein Preis, der in Erwägung der vielen Tabellen, welche alle lithographirt — und von Kennern kaum vom Kupferstich zu unterscheiden sind, sehr gering ist.
2. Privat-Personen, die sich der Mühe des Pränumeranten-Sammlens unterziehen, und sich direkte an die Verlagshandlung wenden, erhalten 10 pro Cent Rabat, und wer 20 Exemplar abnimmt, erhält solche Portofrei im Innern des Königreichs Baiern, und frei Gränze ins Ausland.
3. Buchhandlungen und Privat-Personen, welche das Geschäfts- und Erinnerungs-Buch beziehen wollen, werden ersucht, mit der Bestellung entweder sogleich das Geld baar oder durch Anweisung auf Augsburg und Nürnberg Portofrei einzusenden, indem sonst keine Ablieferung erfolgen kann.
4. Es sind auch einige Exemplare auf holländischem Velin und Post-Papier abgedruckt worden, welche zu nachstehenden Netto-Preisen — darauf nämlich kein Rabat statt finden kann — verkauft werden.

Auf holländischem Velin-Papier

elegant in Marokin gebunden, Portefeuilleart . .	4 fl. 30 kr.
Eben so, in Buchart	4 fl. — kr.

Auf holländischem Post-Papier.

In Marokin gebunden	3 fl. 30 kr.
In ganz Leder	2 fl. 30 kr.

Auf feinem Velin-Papier.

In ganz Leder 2 fl. — kr. und 2 fl. 15 kr.
In halb Leder 1 fl. 54 kr.

Von dem seit zwey Jahren von mir verlegten Etuis-Kalender im 48 oder dem kleinsten Format, ganz in Kupfer gestochen und sehr nett eingebunden, habe ich für das Jahr 1814 zwey Kupferplatten, die eine mit dem katholischen — und die andere mit dem protestantischen Kalender graviren lassen. Bei Bestellungen bitte ich darauf Rücksicht zu nehmen. Ohnerachtet des erhöhten Stempels belasse ich den Pränumerations-Preis zu 18 kr.

Wer das Geschäfts- und Erinnerungs-Buch und auch das Etuis-Kalenderchen von Buchhandlungen auf Rechnung bezieht, und den Geld-Betrag also nicht baar einsendet, muß sich eine bedeutende Preiserhöhung von denselben gefallen lassen.

Pränumeration und Abgabe der Exemplare haben zu besorgen die Gefälligkeit:

In Augsburg Herr S. F. Nebinger, Inhaber einer Gold- Silber- und bunten Papierfabrik und Schreibmaterialien-Handlung.
In Arau in der Schweiz Herr Christen, Herr Sauerländer, } Buchhändler.
In Heidelberg Herr Braun, Buchhändler.
In Landshut Herr Philipp Krüll.
In Nürnberg die Campesche, die Riegel und Wiesnersche Buchhandlung.
In Offenbach Herr Brede, Buch- und Papier-Handlung.

Regierungsblatt.

LII. Stück. München, Mittwoch den 6. Oktober 1813.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Ablösung der Korn- und Geld-Bodenzinse betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zwar in Unserer Verordnung vom 18. September 1810 *) die Normen festgesezt, nach welchen die bei dem Verkaufe der ehemaligen Kloster- und andern Staats-Realitäten bedungenen Korn- und Geld-Bodenzinse abgelöst werden können. — Da aber in der Folge sich gezeigt hat, daß mehrere dieser Bedingungen den Bodenzinspflichtigen zu schwer fielen, so haben Wir nach weiterer Prüfung dieses Gegenstandes auf den Antrag Unseres Ministerium der Finanzen allergnädigst beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I.

Die Korn-Bodenzinse sollen bei der Ablösung nach einem Durchschnitte der Eindienungspreise, welche in den lezten fünf Jahren in einem jeden Rentamte bestanden haben, angesezt, und der sich hiedurch ergebende Geldbetrag soll zu einem fünfprozentigen Kapital erhoben, mithin jeder Gulden mit Zwanzig abgelöst werden.

Wornach also der Ablösungs-Betrag eines jeden Korn-Bodenzinses sich nach Verschiedenheit der Rentämter, und des in jedem bestehenden Durchschnittspreises regulirt.

II.

Zur Erleichterung der Ablösung wollen Wir gestatten, daß die Ablösungs-Summen zu ein Drittheil sogleich in baarem Gelde, und zu zwei Drittheilen in aufkündbaren, liquidirten und inkatastrirten, und nicht unter fünf Prozent verzinslichen Staats-Obligazionen, worunter auch die Schuldentilgungs-Kommissions-Wechsel und Hypothekar-Anweisungen zu rechnen sind, entrichtet werden können.

Jedoch kann die vorhin gestattete theilweise Ablösung nicht mehr statt haben, sondern es muß von jedem Bodenzinspflichtigen der ganze Betrag auf einmal abgelöst werden.

III.

Für jede Ablösung wird von der einschlägigen Finanz-Direkzion ein eigener kurz gefaßter Ablösungs-Brief unentgeldlich gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe ausgefertigt.

*) Rggsbl. v. J. 1810. St. XXXXIX. S. 833.

IV.

Das bis zur Ablösung verfallene Ratum des Ertrages ist abgesondert in baarem Gelde zu dem treffenden Rentamte zu entrichten.

V.

Die Finanz-Direkzionen haben sogleich den fünfjährigen Eindienungspreis-Durchschnitt für jedes Rentamt zu berechnen, und denselben den Rentämtern mit dem Auftrage mitzutheilen, unverzüglich eine Tabelle der Korn-Bodenzinspflichtigen herzustellen, und darin den Durchschnittspreis und das hievon treffende Ablösungs-Kapital zu entwerfen, sofort die Zinspflichtigen zur mündlichen oder schriftlichen Erklärung einzuladen. Diese Tabelle ist mit den beigesezten Erklärungen längstens in Zeit vier Wochen an die vorgesezte Finanz-Direkzion in Duplo einzusenden, und sich nach diesem Termine durch die allenfalls verspäteten Erklärungen nicht mehr aufhalten zu lassen.

VI.

Die Finanz-Direkzionen haben sodann diese Tabellen schleunigst zu prüfen, und die Rentämter zum Vollzug anzuweisen, und zugleich die Duplikate in eine Uebersichts-Tabelle zu bringen, und solche an Unser geheimes Finanz-Departement einzusenden.

VII.

Von Seite der Rentämter ist sodann die Ablösung unverzüglich in Vollzug zu sezen, und sind sowohl der baar eingehende Geld-Betrag, als auch die eingehenden Obligazionen und Papiere an die Kreis-Kasse und von dieser an die Zentral-Staats-Kasse einzusenden, dabei den Rentämtern das in der Verordnung vom 18. Dezember 1810 ausgesprochene Brutoprozent bewilligt bleibt.

Die Finanz-Direkzionen haben die Ablösungs-Briefe den treffenden Theilen ohne alle Verzögerung auszufertigen.

VIII.

Wenn, wie meistens der Fall seyn wird, die Papiere auf eine höhere Summe lauten, als die in Papieren zu bezahlenden zwei Drittheile betragen, so wird die Staats-Schuldentilgungs-Kommission in der Folge um das Surplus die geeignete Zerschlagung verfügen; damit jedoch diese Zerschlagung nicht auf einzelne Gulden hinausgehe, so ist sie so einzurichten, daß die den Ablösenden in Handen verbleibende Kapitals-Summe immer auf 10 ausgehe, wobei die sich ergebende Differenz in Baarem zu ersezen ist.

IX.

Diese Ablösung erstreckt sich auf die Geld-Bodenzinse, so wie auf andere Getreid-Bodenzinse, welche bei einigen Verkäufen obiger Realitäten bedungen worden sind, und wird der Geld-Betrag ebenfalls zu einem fünfprozentigen Kapitale erhoben, sohin jeder Gulden mit zwanzig abgelöset.

X.

Versteht sich von selbst, daß wenn und wo wegen der Bodenzinse bisher eine geringere Steuer-Belegung statt gefunden hat, hier-

nach die geeignete Rektifikazion vorgenommen werden solle.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 30. September 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
Der General-Sekretär
G. von Geiger.

(Die Abzüge von dem Solde der Polizei-Soldaten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns in Rücksicht auf die besonderen Dienstverhältnisse der Polizei-Soldaten bewogen, hiemit allgemein zu verordnen: daß bei den gegen dieselben eingeklagten Privat-Foderungen, weder einer Beschlagnahme auf ihre Montirungs-Stücke, noch einem Abzuge von ihrem Solde statt gegeben, sondern die Kläger lediglich an das allenfallsige anderweite Vermögen der Beklagten gewiesen werden sollen.

Diese Unsere Verordnung soll übrigens auf die gegenwärtig schon verfügten Soldabzüge keine Rückwirkung haben.

München den 18. September 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas. Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. von Kobell.

Bekanntmachungen.

(Privilegium für den Uhrmacher Schmidt zu Neustadt an der Donau.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern

Bewilligen auf das empfehlende Gutachten Unserer Akademie der Wissenschaften, hiemit dem bürgerlichen Uhrmacher Georg Schmidt zu Neustadt an der Donau im Regenkreise, auf 6 Jahre das persönliche Privilegium zur ausschließlichen Verfertigung und zum alleinigen Verkaufe einer von ihm neu erfundenen Stockuhr, welche nur durch eine Feder und zwei Räder in Bewegung gesezt wird, und dabei schlägt und repetirt.

Den sämtlichen Einwohnern Unseres Reichs, jedoch mit Ausnahme derjenigen; welche etwa beweisen könnten, solche Stockuhren schon früher als genannter Schmidt verfertigt zu haben, verbieten Wir deshalb, bei Vermeidung der Konfiskazion, und bei einer Strafe von Einhundert Dukaten, halb dem Aerar, und halb obigen Schmidt heimfällig, ohne Einwilligung des Privilegirten diese Stockuhr unter irgend einer Form nachzumachen, oder zu verkaufen, oder die Nachmachung und den Verkauf derselben zu begünstigen; auch sollen dergleichen im Auslande verfertigte Stockuhren, bei gleicher Strafe nicht in Unsere Staaten eingeführt werden. Wir befehlen allen Obrigkeiten Unseres Reichs, den Uhrmacher Schmidt in der Ausübung seines ausschließlichen Privilegiums kräftigst zu schüzen; und lassen solches durch Unser Re-

gierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am fünfzehnten Tag des Monats September, im Jahre Eintausend achthundert und dreizehn.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. von Kobell.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Illerkreise.

1. (Die neu organisirte Kloster-Pfarrei zu Lenzfried nächst Kempten.)

Die vermöge allerhöchsten Entschließung vom 1. Mai l. J. errichtete neu organisirte Kloster-Pfarrei zu Lenzfried liegt in der Diözese Augsburg, dem Wahldekanate Oberstorf, dem Polizeikommissariats- und Stiftungsadministrazions-Bezirke Kempten, enthält in einem Umkreise von 4 ½ Stunde, dann einer Ausdehnung von 2 Stunden in 68 Dörfer, Weiler und Einöden 1310 Seelen, hat 2 Schulen, eine im Pfarrorte selbst, und die zweite in Leubas. Die jährlichen pfarrlichen Einkünfte bestehen, ausschließlich der vom Kloster-Gebäude für den jeweiligen Pfarrer vorbehaltenen Wohnung und eines Hausgartens, und den Stolgebühren ad circa 50 fl.

In fixem Gehalte 600 fl.

4 Jauchert Feld oder statt derselben jährlich 40 fl.

Für die Unterhaltung eines anzustellenden Kaplans jährlich 300 fl.

Pensionirte Klostergeistliche sind zu dieser neu organisirten Kloster-Pfarrei geeignete Bittwerber.

Im Salzachkreise.

2. (Die Pfarrei Mauernberg.)

Die Pfarrei Mauernberg, Landgerichts Mauerkirchen, ist erledigt; sie enthält 1881 Pfarrkinder, wird durch den Pfarrer, 2 exponirte Kapläne und 1 Kooperator pastorirt, und erträgt nach Abzug der auf die 2 Exposituren erlaufenden Kosten und des Seminaristikum 1681 fl.

Im Innkreise.

3. (Die Kuratie Vals.)

Durch die anderweitige Verwendung des Kuraten ist die Kuratie Vals in Erledigung gekommen.

Sie liegt im Landgerichts- und Dekanats-Bezirke Mühlbach, und in der Diözese Brixen, zählt 340 Seelen, und wirft nebst Holz und freier Wohnung mit einem Garten den Ertrag von 370 fl. jährlich ab, wovon aber 48 fl. 5 kr. als Last abzuziehen sind.

Verzeichniß
der
Vorlesungen, welche auf der königlichen Universität zu Erlangen im Wintersemester 18 1/4 gehalten werden sollen.

Der Anfang ist auf den 18. Oktober gesezt.

A. Allgemeine Wissenschaften.

Eine allgemeine Methodologie und Encyklopädie der Wissenschaften wird Magister Stutzmann um 6 Uhr Abends vortragen.

I. Philologie.

1. Römische.

Die römische Literatur, nach seiner brevior notitia literaturae romanae, trägt Professor Harles Sonnabend um 2 Uhr öffentlich vor. Derselbe erklärt die Oden des Horaz zweimal in der Woche, Mittwochs und Sonnabends um 8 Uhr, und übt die Mitglieder des philologischen Seminariums Donnerstags und Freitags im Dispntiren und Ausarbeitungen. Den Sallust erklärt Magister Stutzmann um 4 Uhr. Beide erbieten sich auch zu besondern Unterricht.

2. Griechische.

Professor Harles erklärt den Demosthenes de Corona Montag und Dienstag um 4 Uhr; M. Stutzmann Euripidis Phoenissas um 4 Uhr. Vorlesungen über den Euklid, siehe unter Mathematik. Zu besondern Unterricht erbieten sich Professor Harles und Magister Stutzmann.

3. Morgenländische Sprachen.

Die ebräische Gramatik, verbunden mit analytischen Uebungen erklärt Professor Pfeiffer um 8 Uhr.

Die syrische Sprache derselbe um 3 Uhr, ist auch zu besondern Vorlesungen erbötig. Die Vorlesungen über die Bücher des alten Testaments siehe unter Theologie.

4. Neuere Sprachen.

Der Lektor der französischen Sprache, Magister Meynier giebt im Französischen besondern Unterricht, erklärt Florians Numa Pompilius, und ist auch zu einem Konversatorium erbötig.

Im Englischen und Italienischen will Professor Breyer Unterricht geben; Magister Fick öffentlich Sonnabend um 1 Uhr den Hamlet des Shakespeare erklären, und zu Priviatunterricht im Englischen bereit seyn.

Zum Unterricht in den Anfangsgründen der italienischen Sprache ist der Handlungslehrer Horn bereit.

Geschichte und ihre Hilfswissenschaften.

Die Universalgeschichte trägt Professor Meusel nach Schröckh um 2 Uhr; Professor Fabri nach Wachler um 8 Uhr, und Magister Fick nach Schröckh um 11 Uhr vor; auch Professor Lips ist dazu erbötig.

Die europäische Staatengeschichte Professor Meusel nach der vierten Ausgabe seiner Anleitung zur Kenntniß der europäischen

Staatengeschichte ꝛc. um 8 Uhr; so wie Magister Fick nach eben dieser Anleitung in der nämlichen Stunde.

Die teutsche Reichsgeschichte erzählt Professor Fabri nach Mannert um 4 Uhr.

Die Pfalz-Baierische Geschichte und Statistik des Königreichs Baiern derselbe um 2 Uhr. Magister Fick aber nach seinem Leitfaden der Statistik des Königreichs Baiern um 1 Uhr.

Die neuesten Weltbegebenheiten erzählt Professor Meusel öffentlich Sonnabends um 11 Uhr; Magister Fick an demselben Tage um 10 Uhr.

Die Kirchengeschichte, Geschichte der Medizin u. s. w. siehe unter den besondern Sektionen.

Die Geographie und Statistik, nach seinem Lehrbuch der Statistik Professor Meusel um 11 Uhr; nach schriftlichen Aufsäzen, Magister Fick um 4 Uhr. Die Erdbeschreibung der fünf Welttheile nach der vierzehnten Ausgabe seines Abrisses der Geographie Professor Fabri, derselbe wird auch öffentliche sphragistische Vorlesungen nach seiner Encyklopädie der historischen Hauptwissenschaften und deren Hilfsdoktrinen halten.

Die römischen Antiquitäten erläutert Professor Harles nach Schirach um 5 Uhr. Die biblischen Alterthümer Professor Pfeiffer nach Bauern um 2 Uhr.

Zum Unterricht in andern historischen und geographischen Wissenschaften sind Professor Meusel, Professor Lips und Magister Fick erbötig; so wie Professor Fabri seine Examinatoria und Praktika fortsezt.

III. Philosophie.

Die Geschichte der Philosophie, und zwar der ersten Perioden derselben, will Professor Breyer zweimal in der Woche öffentlich erzählen.

Die Logik lesen Professor Breyer um 11 Uhr. Professor Mehmel nach seinem Versuche einer vollständigen analytischen Denklehre, um 10 Uhr. Dieselbe nebst Einleitung in die Philosophie Magister Neubig um 4 Uhr; dann verbunden mit der Methaphysik und Einleitung in die ganze Philosophie Magister Stuzmann um 5 Uhr. Die Psychologie, nach seinen Heften Professor Mehmel um 2 Uhr; die natürliche Theologie Magister Neubig. Die Naturphilosophie nach Schelling Professor Hildebrandt Montag und Dienstag um 1 Uhr.

Zur Metaphysik erbietet sich Professor Mehmel mit besonderm Unterrichte.

Die philosophische Sittenlehre Professor Mehmel nach seinem Lehrbuche um 8 Uhr.

Das Naturrecht trägt Professor Breyer um 9 Uhr, Professor Mehmel nach eignen Diktaten ebenfalls um 9 Uhr, Magister Stuzmann verbunden mit der Moral um 5 Uhr, Magister Neubig um 11 Uhr vor.

Die Aesthetik liest Magister Stuzman viermal die Woche um 1 Uhr; die Pädagogik derselbe zweimal die Woche in derselben Stunde.

Die Theorie der Malerei trägt Magister Lütgendorf in drei oder vier Stunden so vor, daß seine Zuhörer dadurch in den Stand gesezt werden, die Gemälde zu beurtheilen.

Zu besonderem Unterricht in den philosophischen und schönen Wissenschaften ist Professor Breyer bereit.

IV. Mathematik.

Die reine Mathematik, d. i. Arithmetik, Geometrie und ebene Trigonometrie lehrt Professor Rothe nach seinem Lehrbuche um 9 Uhr; Magister Neubig nach seinem Kompendium; Magister Ohm nach Schuz, beide in derselben Stunde. Kritische Einleitung in die Geometrie giebt Magister Neubig.

Die Stereometrie und sphärische Trigonometrie Professor Rothe viermal wöchentlich um 10 Uhr.

Das vierte bis sechste Buch der Elemente des Euklids erläutert Professor Rothe zweimal die Woche öffentlich.

Die Algebra wird Magister Ohm nach l'Huilier um 2 Uhr; die Einleitung in die höhere Analysis und höhere Geometrie um 8 Uhr nach eigenen Diktaten; die Analysis des unendlichen oder die Differenzial- und Integral-Rechnung um 4 Uhr; dann die Analysis des Diophantus derselbe erklären.

Ueber den neuen, von ihm erfundenen Integralkalkul wird Professor Rothe zweimal die Woche Vorlesungen halten. Die politische Arithmetik oder Staatsrechenkunst wird Magister Ohm nach Langsdorf um 11 Uhr lehren.

Die mechanischen Wissenschaften nach Karsten, Magister Ohm um 10 Uhr.

Die Statik, Hydrostatik und Aerometrie nach Karsten Professor Rothe um 11 Uhr.

Die Mechanik und Hydraulik nach Langsdorf, Magister Neubig um 1 Uhr.

Die Optik erklärt Doktor Sachs nach eigenen Heften um 1 Uhr.

Die Astronomie derselbe um 5 Uhr, nach eigenen Kommentarien, Magister Weißmann aber nach Bode.

Die Zivil-Baukunst, Magister Weißmann um 2 Uhr, und in einer andern Stunde auch die Kriegs-Baukunst. Zum Unterrichte in der mathematischen Geographie und Markscheidekunst, ist Magister Weißmann ebenfalls bereit.

Zum besondern Unterrichte in mathematischen Wissenschaften erbieten sich Professor Rothe und Magister Ohm.

V. Naturkunde.

Die Zoologie und Zootomie trägt Doktor Goldfuß nach Cuvier vor um 11 Uhr.

Die Mineralogie derselbe nach Espern um 2 Uhr.

Mittwochs um 1 Uhr wird er auf dem akademischen Naturalienkabinete die daselbst aufgestellten Gegenstände aus allen drei Reichen der Natur kennen lehren.

Die physische Geographie und Meteorologie als den zweiten Theil der Physik, er-

läutert Professor Hildebrandt Mittwoch, Donnerstag und Freitag um 1 Uhr öffentlich.

Die reine Chemie trägt Professor Hildebrandt um 10 Uhr in wöchentlichen sechs Stunden vor.

Die Bergwerkskunde nach eigenem Leitfaden, Doktor Goldfuß um 10 Uhr.

B. Besondere Wissenschaften.

I. Theologie.

Einleitung in das alte und neue Testament nach seinem Handbuche giebt Doktor Bertholdt in wöchentlich sieben Stunden.

Vorlesungen über das alte Testament halten, über die Genesen Professor Lippert; über das zweite und dritte Buch Moses Professor Pfeiffer um 9 Uhr. Derselbe über die Psalmen um 10 Uhr, und über das hohe Lied Mittwoch um 4 Uhr öffentlich; über die sogenannten kleinen Propheten, Doktor Berthold um 2 Uhr.

Aus dem neuen Testament erklärt die katholischen Briefe und den Brief an die Hebräer Doktor Meyer um 9 Uhr.

Die Apokalypse Doktor Vogel öffentlich.

Die Kirchengeschichte und zwar die des Mittelalters erläutert Doktor Vogel nach Münschern.

Die Geschichte des kirchlichen Kultus trägt Doktor Bertholdt Mittwochs um 3 Uhr öffentlich vor.

Die biblische Theologie trägt Doktor Meyer um 3 Uhr vor.

Die Dogmatik nach Morus Doktor Vogel um 8 Uhr.

Die theologische Moral Doktor Meyer um 7 Uhr nach Vogel.

Die allgemeine theologische Symbolik liest Doktor Berthold nach eigenen Heften um 9 Uhr.

Homiletische Anweisungen und Uebungen stellen Doktor Meyer und Doktor Bertholdt Freitags um 3 Uhr beide öffentlich an.

Zum Pastorale ist Professor Lippert erbötig.

II. Rechtswissenschaft.

Die Instituzionen erklärt Professor Glück um 9 Uhr nach der Höpfnerischen Ausgabe des Heineccius.

Die Pandekten aus eigenen Kommentarien nach systematischer Ordnung Professor Gros täglich drei Stunden um 9, 11 und 3 Uhr.

Das gemeine sowohl, als baierische Lehnrecht trägt Professor Posse um 11 Uhr nach Böhmern vor.

Die Geschichte des teutschen Rechts erzählt Professor Gründler um 8 Uhr.

Das Staatsrecht des rheinischen Bundes, besonders des Königreichs Baiern, Professor Posse um 8 Uhr.

Das baierische Staatsrecht Professor Gründler um 10 Uhr.

Das baierische Privatrecht Professor Gründler um 11 Uhr nach dem Codex Maximilianeus.

Ueber das baierische Straf-Gesezbuch liest

Professor Glück um 11 Uhr; auch ist Professor Gründler dazu erbötig.

Das Kirchenrecht trägt Professor Glück nach Böhmern um 8 Uhr vor.

Das Wechselrecht Professor Gründler Montag, Dienstag und Donnerstag um 4 Uhr öffentlich.

Den Zivilprozeß mit Rücksicht auf den Codex juris bavarici judiciarii trägt Professor Posse nach Martin vor und verbindet damit praktische Uebungen.

Ein Examinatorium über das römische Recht stellt Professor Gros Sonnabend um 10 Uhr öffentlich an.

III. Heilkunde.

Eine Encyklopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschaften wird Doktor Sachs nach Burdach vortragen, um 9 Uhr.

Die Geschichte der Arzneiwissenschaft erzählt der geheime Rath Wendt Mittwochs um 8 Uhr.

Die Osteologie lehrt Professor Loschge um 4 Uhr.

Die Anatomie lehrt derselbe öffentlich und hält um 3 Uhr anatomische Demonstrazionen.

Die eigenen Uebungen der die Anatomie Studirenden im Zergliedern, besonders der Muskeln wird der Prosektor Doktor Fleischmann von 9 bis 12 und 1 bis 4 Uhr, nach seiner Anweisung zur Zergliederung der Muskeln, leiten. Derselbe wird auch anatomisch-gerichtliche Untersuchung der Leichname, nach seiner Anleitung zur forensischen und polizeilichen Untersuchung der Menschen und Thierleichname, anstellen; so wie derselbe auch zu besonderem Unterrichte in der Anatomie bereit ist.

Die Physiologie des thierischen Organismus, vorzüglich des menschlichen, wird Professor Hildebrandt sechsmal wöchentlich um 2 Uhr lehren.

Ueber den Prozeß der Reproduktion wird Doktor Zimmermann um 1 Uhr zweimal in der Woche Vorlesungen halten.

Die medizinische Psychologie lehrt derselbe dreimal in der Woche um 9 Uhr.

Ueber die allgemeine Pathologie, nach Gaubius will G. R. Wendt Vorlesungen halten.

Die besondere Therapie lehrt G. R. Wendt um 8 Uhr. Die spezielle Therapie der hizigen Krankheiten Professor Schreger um 10 Uhr. Von den Krankheiten der verschiedenen Alter wird Professor Henke nach seinem Buche über die Entwicklungen und Entwicklungs-Krankheiten des menschlichen Organismus handeln; die Pathologie und Therapie der Kinderkrankheiten nach seinem Handbuche um 8 Uhr lesen.

Die Semiotik lehrt ebenfalls Professor Henke um 3 Uhr, Doktor Zimmermann aber um 2 Uhr nach Sprengeln.

Die Materia medika trägt G. R. Wendt um 8 Uhr vor; wie derselbe auch zu Vorlesungen über die Pharmacopeam Würtenbergicam erbötig.

Die medizinische und praktische Chirurgie lehrt Professor Schreger um 8 und 11 Uhr; öffentlich aber die chirurgische Anatomie.

Die gerichtliche Heilkunde lehrt Professor Loschge um 9 Uhr. Professor Henke nach seinem Lehrbuche um 11 Uhr.

Ueber dieselbe und medizinische Polizei wollen Dr. Zimmermann und Dr. Sachs Vorlesungen halten. Jener um 8 Uhr, dieser in einer beliebigen Stunde.

Das Klinikum steht unter der Führung und Aufsicht des G. R. Wendt, und wird von ihm auf die bekannte Weise geleitet.

Eine Pastoralmedizin mit Rücksicht auf die königlichen Verordnungen und die biblische Medizin, nach eigenen Heften trägt Doktor Sachs um 4 Uhr vor.

IV. Kameral-Wissenschaften.

Eine Encyklopädie und Methodologie der Kameral-Wissenschaften, nach seinem Kompendium der Staatswissenschaftslehre giebt Professor Lips um 8 Uhr. Encyklopädie der reinen und angewandten Staatslehre, Magister Rau um 9 Uhr.

Die Staats- und Finanzwirthschaft nach seinem Handbuche lehrt Professor Harl um 10 Uhr. Professor Lips um 2 Uhr.

Ueber Nazionalwirthschaft und Finanzwissenschaft, mit Rücksicht auf das Königreich Baiern, wird Magister Rau um 3 Uhr lesen.

Die Kriegs-Polizeiwissenschaft und Militär-Oekonomie erläutert Professor Harl nach eigenem Lehrbuche.

Die Polizeiwissenschaft trägt Professor Harl nach seinem Handbuche um 9 Uhr vor. Professor Lips um 10 Uhr.

Die Landwirthschafts-Wissenschaft erklärt Professor Lips nach seinen Prinzipien der Acker-Gesezgebung um 9 Uhr; Magister Rau um 2 Uhr.

Technologie liest Professor Lips nach Beckmann um 5 Uhr. Die Forstwissenschaft derselbe um 4 Uhr.

Die Handelswissenschaft nach Beckmann, Magister Fick um 5 Uhr.

Ein Conversatorium und Examinatorium camerale, will Professor Harl halten, so wie derselbe auch zu besonderm Unterrichte in allen Theilen der Kameralwissenschaft erbötig ist.

Im Buchhalten und allen Arten von Rechnungen, im Kameralfache und im Handel ertheilt der Handlungslehrer Horn Unterricht. Derselbe wird auch die Geschichte des Handels vortragen, und über mehrere Handlungsgegenstände Unterricht ertheilen.

Die Universitäts-Bibliothek wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr, Mittwochs von 1 bis 2 Uhr, das Naturalien- und Kunstkabinet der Universität Mittwochs von 1 bis 2 Uhr geöffnet seyn.

Ueberdieß wird noch Unterricht gegeben:

1) im Zeichnen, für welches der Universitäts-Zeichenmeister und Maler Hoffmann bestellt ist; der besonders Sonnabends von 3 Uhr an zum Perspektiv-Zeichnen erbötig ist;
2) im Fechten und andern gymnastischen Uebungen vom Universitäts-Fechtmeister Roux;
3) im Tanzen, vom Universitäts-Tanzmeister Mohatscheck;
4) im Reiten, vom Stallmeister Esper auf der Universitäts-Reitbahn.

Verzeichniß

der an der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut im Wintersemester $18\frac{1}{1}\frac{4}{5}$ zu haltenden Vorlesungen.

Die Vorlesungen beginnen den 2. November.

I. Allgemeine Wissenschaften.

Allgemeine Encyklopädie trägt vor

Professor Siebenkees, nach Eschenburg, von 10 — 11 Uhr.

A. Philosophie.

1) Logik und Metaphysik,

Professor Köppen, nach eigenem Leitfaden, wöchentlich fünfmal, von 11 — 12 Uhr.

2) Psychologische Anthropologie, und nach derselben Moralphilosophie,

Professor Salat, erstere nach eigenem Grundrisse (der während des Semesters erscheinen wird) und leztere nach seiner Darstellung der Moralphilosophie (zweite, ganz von neuem ausgearbeitete Auflage), täglich von 8 — 9 Uhr.

3) Religionsphilosophie,

Professor Salat, nach seinem Lehrbuche, wöchentlich dreimal.

4) Erziehungslehre,

Professor Sailer, nach seinem Handbuche über Erziehung für Erzieher (2te Ausgabe bei Lentner), in den lezten drei Tagen der Woche von 7 — 8 Uhr.

B. Mathematik und Naturlehre.

1) Arithmetik,

Professor Magold, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 3 — 4 Uhr.

2) Höhere Mathematik,

Professor Magold, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 8 — 9 Uhr.

3) Angewandte Mathematik,

Professor Stahl, wöchentlich viermal, von 2 — 3 Uhr.

4) Physik,

Professor Stahl, nach Mayer's Anfangsgründen der Naturlehre, von 10 — 11 Uhr.

5) Den ersten Theil der Chemie trägt vor

Professor Fuchs, nach eigenen Heften, wöchentlich dreimal, von 2 — 3 Uhr.

6) Oryktognosie und Geognosie,

Professor Fuchs, nach Ludwig's Handbuche der Mineralogie, mit steter Hinsicht auf Haüy's Mineralsystem, täglich von 11 — 12 Uhr.

7) Allgemeine Naturgeschichte,

Professor Schultes, nach seinem Lehrbuche und eigenen Heften, täglich, in einer

durch die Mehrheit der Zuhörer zu bestimmenden Stunde.

8) Physiologie der Pflanzen und Kryptogamologie,

Professor Schultes, nach eigenen Heften, wöchentlich dreimal, in einer durch die Mehrheit der Zuhörer zu bestimmenden Stunde.

C. Geschichte und Statistik.

1) Einleitung in das Studium der Geschichte,

Professor Siebenkees, in einer noch zu bestimmenden Stunde.

2) Universalgeschichte,

Professor Mannert, nach Breyer, wöchentlich fünfmal, von 2 — 3 Uhr.

3) Geschichte Teutschlands,

Professor Milbiller, nach eigenem Grundrisse, täglich von 8 — 9 Uhr.

Professor Mannert, nach eigenem Kompendium, wöchentlich fünfmal, von 8 — 9 Uhr.

4) Allgemeine Literärgeschichte,

Professor Siebenkees, nach Wachler, von 9 — 10 Uhr.

5) Literatur der baierischen Geschichte,

Professor von Hellersberg, in noch zu bestimmenden Stunden.

6) Statistik von Baiern,

Professor Mannert, nach eigenen Heften, wöchentlich dreimal.

D. Aesthetik und Philologie.

1) Aesthetik, mit Stilübungen verbunden.

Professor Ast, nach seinen Grundlinien der Aesthetik (Landshut bei Krüll, 1812), wöchentlich viermal, von 4 — 5 Uhr.

Professor Köppen, nach Schreiber's Lehrbuche (Heidelberg 1809), wöchentlich viermal, von 4 — 5 Uhr.

2) Geschichte der bildenden Kunst, erklärt und zur Anschauung gebracht vermittelst der Kunstgegenstände an hiesiger Universität,

Professor Kloß.

3) Praktischen Unterricht in den verschiedenen Gattungen bildlicher Darstellung, verbunden mit einer encyklopädischen Uebersicht der positiven Kunsttheorie, ertheilt

Professor Kloß.

4) Encyklopädie der Philologie,

Professor Ast, nach seinem Grundrisse der Philologie, von 3 — 4 Uhr.

5) Plutarch's Biographie des C. Jul. Cäsar und des C. Vellejus Paterkulus römischer Geschichten zweite Hälfte, vom Tode des C. Jul. Cäsar bis zu Ende, erklärt abwechselnd

Professor Drexel, täglich von 9 — 10 Uhr.

6) Sophokles Antigone (nach seiner Ausgabe, Landshut bei Thomann) und seine Anthologia latina poëtica (München bei Lindauer), erklärt abwechselnd

Professor Ast, von 11 — 12 Uhr.

Anmerk. Die philologischen Privatübungen werden, wie bisher, wöchentlich zwei- oder dreimal gehalten.

7) Hebräische Sprache,

Professor Mall, nach seiner Sprachlehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends, von 2 — 3 Uhr.

8) Italiänische Sprache und Literatur, verbunden mit mündlichen und schriftlichen Uebungen,

Professor Drexel, nach seiner Anthologie, Landshut bei Krüll, 2 Theile

II. Positive Wissenschaften.

A. Religionslehre.

1) Theologische Encyklopädie und Methodologie,
Professor Schneider, wöchentlich dreimal, von 2 — 3 Uhr.

2) Religionslehre für sämtliche Akademiker,
Professor Sailer, nach seinen Grundlehren der Religion (2te Ausgabe bei Lentner), in den drei ersten Tagen der Woche, von 7 — 8 Uhr.

3) Allgemeine und angewandte Moral,
Professor Sailer, nach seinen gedruckten Ideen der Moral, in den drei ersten Tagen der Woche, von 10 — 11 Uhr.

4) Einleitung in die heiligen Schriften,
Professor Mall, nach Sandbichler's kurzer Darstellung einer Einleitung in die Bücher des alten Testamentes und Hug's Einleitung in das neue Testament, Montags, Dienstags und Mittwochs, von 8 — 9 Uhr.

5) Exegese der ersten kleinen Propheten,
Professor Mall, Donnerstags, Freitags und Sonnabends, von 8 — 9 Uhr.

6) Katholische Dogmatik, mit Dogmengeschichte verbunden,
Professor Schneider, täglich von 11 — 12 Uhr.

7) Geschichte der Völker der alten Welt, mit besonderer Rücksicht auf das israelitische Volk und die Bücher des alten Testamentes,
Professor Zimmer.

8) Christliche Kirchengeschichte,
Professor Andres, nach Michl, täglich von 9 — 10 Uhr.

9) Geschichte der Konzilien,
Professor Andres, die drei lezten Tage der Woche, von 7 — 8 Uhr.

10) Kezergeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die Verkezerer,
Professor Andres, wöchentlich dreimal, von 5 — 6 Uhr.

11) Pastoraltheologie,
Professor Sailer, nach seinen Vorlesungen aus der Pastoraltheologie (dritte Ausgabe bei Lentner), in den drei lezten Tagen der Woche, von 10 — 11 Uhr.

12) Homiletik, nach J. M. Schmid, und Deklamazion, nach Purcherl,
Professor Fingerlos, täglich, von 11 — 12 Uhr.

13) Liturgie, mit praktischen Uebungen verbunden,
Professor Winter, nach seiner Theorie der öffentlichen Gottesverehrung, nach seinem ersten Bande kleiner liturgischer Schriften, nach seinem ersten teutschen kritischen Meßbuche, nach seinem ersten teutschen kritischen und seinem teutschen katholischen ausübenden Rituale, Montags und Dienstags, von 8 — 9 Uhr.

14) Exegetische Uebungen stellt an
Professor Mall, in noch zu bestimmenden Stunden.

B. Rechtswissenschaft.

1) Juridische Encyklopädie und Methodologie oder Instituzionen des gesamten positiven Rechts.
Professor von Krüll, nach eigenem Plane, in den ersten Wochen des Semesters.

Methodologie des Rechtsstudiums,

Professor Hufeland, nach seinem Abrisse der Wissenschaftskunde und Methodologie der Rechtswissenschaft (2te Auflage, die bis dahin im Drucke erscheinen wird), täglich drei Stunden, in der Woche vor dem gewöhnlichen Anfange der Vorlesungen.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft,

Doktor Henke, mit Verweisung auf seine Schrift: über das Wesen der Rechtswissenschaft und das Studium derselben in Teutschland (Regensburg 1813), wöchentlich zweimal, von 2 — 3 Uhr.

2) Instituzionen des gesamten Rechts oder Encyklopädie der in den teutschen Ländern geltenden Rechte,

Professor Hufeland, nach der zweiten Auflage seines Lehrbuches, täglich von 9 — 10 Uhr.

Instituzionen und Geschichte des römischen Rechts,

Doktor Henke, mit Verweisung auf Bach und Hugo, wöchentlich sechsmal, von 11 — 12 Uhr.

3) Pandekten des römischen Rechts,

Professor von Krüll, nach eigenem Leitfaden, nach Vollendung der Encyklopädie, täglich von 9 — 10 und 11 — 12 Uhr.

4) Geschichte des römischen Rechts,

Professor Hufeland, nach seinem Lehrbuche, täglich von 11 — 12 Uhr.

Doktor Henke, s. Nro. 2.

5) Allgemeines philosophisches Kriminalrecht, als Einleitung in das Studium des neuen baierischen Gesezbuches,

Professor Mittermaier, nach eigenen Heften, in den ersten Wochen des Semesters, fünfmal, von 9 — 10 Uhr.

6) Baierisches Kriminalrecht,

Professor Mittermaier, nach dem neuen baierischen Gesezbuche, I. Theil, wöchentlich fünfmal, von 9 — 10 Uhr.

7) Geschichte der Strafrechtswissenschaft und Kritik der Strafrechtstheorieen,

Doktor Henke, nach seiner Geschichte der peinlichen Rechtswissenschaft (Sulzbach, 1809), in noch zu bestimmenden Stunden.

8) Natürliches Kirchenrecht, in Verbindung mit dem positiven baierischen Kirchenrechte,

Professor Andres, täglich von 2 — 3 Uhr.

9) Geschichte des christlichen Kirchenrechts in Germanien,

Professor Andres, die drei ersten Tage der Woche, von 11 — 12 Uhr.

10) Baierisches Staatsrecht oder Staatsverfassung und Verwaltung des Königreichs Baiern,

Professor von Hellersberg, nach dem Handbuche, täglich von 3 — 4 Uhr.

11) Baierisches Privatrecht,

Professor von Krüll, nach dem Gesezbuche und eigenen Handbuche, (3 Theile, Landshut 1807), in noch zu bestimmenden Stunden.

Doktor Henke, nach dem Codex Maximilianeus und den Novellen, wöchentlich sechsmal, von 10 bis 11 Uhr.

12) Handelsrecht,

Professor von Moshamm, mit steter Hinsicht auf Napoleons Handelsgesezbuch.

13) Wechselrecht,

Professor von Moshamm, nach der zweiten Auflage seines Lehrbuches, in noch zu bestimmenden Stunden.

14) Baierisches Bergrecht,

Professor von Hellersberg, nach den Verordnungen, Dienstags und Donnerstags, von 5 — 6 Uhr.

15) Baierischer Kriminalprozeß und Kriminalpraxis,

Professor Mittermaier, nach dem baierischen Strafgesezbuche, II. Thl., wöchentlich dreimal, in noch zu bestimmenden Stunden.

16) Theorie des Zivilprozesses,

Professor von Krüll, nach dem Gesezbuche und mit beständiger Rücksicht auf die neuesten den Geschäftsgang betreffenden organischen Edikte, täglich von 2 — 3 Uhr.

Bürgerlicher Prozeß, verbunden mit dem Practicum processuale und Vorlesungen über baierischen Geschäftsgang,

Professor Mittermaier, täglich, von 11 — 12 Uhr.

17) Zivilistische Exegese, verbunden mit einem Examinatorium und Disputatorium über die Pandekten,

Doktor Henke, wöchentlich dreimal, von 2 — 3 Uhr, privatissime.

18) Ein Examinatorium über die Pandekten, verbunden mit Ausarbeitung verschiedener Rechtsfälle,

Professor von Krüll, in noch zu bestimmenden Stunden.

Doktor Henke, siehe Nro. 17.

C. Kameralwissenschaften.

1) Encyklopädie der Staats- und Kameralwissenschaften,

Professor von Moshamm, nach eigenem Plane, in den ersten vier Wochen des Semesters.

Kameralencyklopädie,

Professor Frohn, nach Harl, täglich.

2) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,

Professor von Moshamm, nach eigenem Plane, mit steter Hinsicht auf die königlich baierischen Verordnungen, täglich von 10 — 11 Uhr.

3) Staatswirthschaft und Finanz,

Professor Frohn, nach Schlözer, täglich.

4) Forstwirthschaft und Forstdirektionslehre,

Professor Medikus, nach seinem Forsthandbuche, von 5 — 6 Uhr.

5) Bergbaukunde,

Professor Medikus, nach der Grundlage des Werner'schen Planes, in dessen kleinen Schriften, I. Theil, von 7 — 8 Uhr.

6) Technologie,

Professor Holzinger, nach Jung's Ordnung, von 10 — 11 Uhr.

7) Handelswissenschaft,

Professor Holzinger, nach Leuchs, von 2 — 3 Uhr.

8) Oekonomisch-politische Arithmetik,

Professor Däzel, nach eigenen Heften, in den ersten fünf Tagen der Woche.

9) Kameralpraxis,

Professor Frohn, wöchentlich dreimal.

D. Arzneiwissenschaft.

1) Medizinische Encyklopädie und Methodologie,

Professor von Leveling, nach Conradi, Freitags und Sonnabends, von 7 — 8 Uhr.

2) Anatomie des Menschen.

Professor Tiedemann, wöchentlich neunmal, von 9 — 10 und 3 — 4 Uhr.

3) Pathologische Anatomie,

Professor Tiedemann, wöchentlich dreimal, von 3 — 4 Uhr.

4) Unterricht in der praktischen Zergliederungskunst ertheilt

Doktor und Prosektor Peischer, nach Doktor J. L. Fischer's Anweisung zur praktischen Zergliederungskunst (Leipzig 1791) und dessen Zubereitung der Sinneswerkzeuge und der Eingeweide Leipzig 1793.

Derselbe hält Demonstrazionen 1) über Osteologie, Myologie, Syndesmologie, Angiologie und Splanchnologie; und 2) über den Bau der Sinneswerkzeuge des Menschen. Auch wird er praktische Anleitung zu gerichtlichen Obdukzionen geben, und sie mit Ausarbeitungen von ärztlichen Visis und Repertis und Parere's verbinden, nach Doktor Roose's Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte; alles in noch zu bestimmenden Stunden.

5) Physiologie des Menschen,

Professor von Walther, nach eigenem Lehrbuche, täglich.

6) Hygieilogie,

Professor Bertele, nach eigener Bearbeitung, wöchentlich viermal, von 4 — 5 Uhr.

7) Allgemeine medizinische Pathologie,

Professor Schultes, nach Gaubius, wöchentlich dreimal, von 5 — 6 Uhr.

8) Physiologische und pathologische Semiotik,

Professor von Leveling, nach Gruner, die ersten fünf Tage der Woche, von 10 — 11 Uhr.

9) Spezielle Therapie,

Professor Schultes, nach Frank und Stoll, täglich von 4 — 5 Uhr.

10) Ueber Frauenzimmerkrankheiten,

Professor Feiler, nach Jörg, wöchentlich viermal, von 4 — 5 Uhr.

11) Pharmazie mit pharmazeutischer Waarenkunde,

Professor Bertele, na ch Trommsdorf täglich von 11 — 12 Uhr.

12 Chirurgische Operazions-Instrumental- und Bandagenlehre,

Professor von Walther, nach Schreger und Bernstein, täglich von 2 — 3 Uhr.

13) Ueber die Augenkrankheiten,

Professor von Walther, nach eigenem Plane, von 8 — 9 Uhr.

14) Geburtshilfe,

Professor Feiler, nach Froriep, wöchentlich viermal, von 2 — 3 Uhr.

Anmerkung. Uebungen im Untersuchen werden von demselben alle Mittwoche und Sonnabende um 5 Uhr angestellt.

15) Gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei,

Professor von Leveling, nach Plank und eigener Anleitung, wöchentlich fünfmal, von 7 — 8 Uhr.

16) Medizinisch=klinische Schule hält.

Professor Röschlaub, von 10 — 12 Uhr, und liest in Verbindung mit derselben

1) über die wichtigeren Krankheiten, die in der klinischen Anstalt vorkommen;
2) über die medizinische Praxis;
3) über die semiotischen und anderen ächten Bücher des Hipokrates.

17) Das chirurgische und Augenkranken=Klinikum hält

Professor von Walther, täglich von 9 — 10 Uhr.

18) Die geburtshilfliche Klinik hält

Professor Feiler, in der Entbindungslehranstalt, nach den sich ereignenden Fällen zu allen Stunden, außerdem aber täglich um 11 Uhr.

19) Praktische Einleitung in die Physikatsgeschäfte ertheilt

Professor von Leveling, und wird hiezu jede Gelegenheit benuzen, welche das ihm provisorisch übertragene Stadtphysikat darbieten wird.

Für den Unterricht im Zeichnen, Reiten, Tanzen und Fechten sind zweckmäßige Anstalten vorhanden.

Die Professoren Sailer und von Krüll haben, dem Allerhöchsten Auftrage gemäß, das Geschäft übernommen, auf Verlangen der Aeltern und Kuratoren die Einnahmen und Ausgaben der Studierenden, gegen ein Honorar von drei Prozent für ihre untergeordneten Geschäftsführer, zu besorgen.

(Die Errichtung eines Ortsgerichts in Tegernsee.)

Seine königliche Majestät haben auf das erstattete Gutachten des General-Kommissariats im Isarkreise vom 15. September l. J. dem Verstande der General Post=Direkzion Karl Freiherrn von Drechsel die Errichtung eines Ortsgerichts in Tegernsee, Landgerichts Miesbach über die in einem geschlossenen Bezirke befindlichen 58 Familien nach dem vorgelegten Plane allergnädigst zu genehmigen geruht.

(Beiträge für den Militär=Waisenfond.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchsten Befehls des königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wurde von der Redakzion des Regierungsblatts für den Militär=Waisenfond 300 fl. übergeben, welche dem Verfasser des Unterrichts für das Volk über die Militär=Konskripzion im Königreiche Baiern als Honorar zugesprochen waren.

Indem man dieß hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, erstattet man zugleich hiefür öffentlichen Dank.

München den 18. September 1813.

Königlicher Kriegs=Oekonomie=Rath.

von Kraus.

Bersch.

Pfarreien= und Benefizien=Verleihung.

Seine Majestät der König geruhten nachstehende Individuen allergnädigst zu befördern:

am 31. August l. J. den Pfarrer zu Mittelberg Kasimir Kopf auf die Pfarrei Röthenbach Landgerichts Weiler, (derselben Erledigung im Rggsbl. l. J. Seite 334.), und den Kaplan zu Burgberg Karl Diepold auf die Pfarrei Mittelberg;

den Pfarrer zu Birnbaum Johann Hemmerlein auf die Pfarrei Wiesenthau Landgerichts Forchheim, (S. 654.), und den Kaplan in Gößweinstein Kaspar Jacob auf die Pfarrei Birnbaum;

am 1. September den Hilfspriester in Murnau Joseph Hieber auf die Pfarrei Mosach Landgerichts Ebersberg, (S. 647.);

den Pfarrer zu Erkertshofen Johann Baptist Gottsamer auf die Pfarrei und das Dekanat zu Zell im Zillerthale, und den Kaplan zu Berngau Anton Schober auf die Pfarrei Erkertshofen Landgerichts Greding;

den geistlichen Rath Michael Fraas auf die Stadtpfarrei St. Martin in Bamberg, (S. 645.);

am 3. den Pfarrer zu Leidling Georg Leibinger auf die Pfarrei Unterhausen Landgerichts Neuburg, (S. 770.), und den Kaplan zu Oberndorf Benedikt Maithofer auf die Pfarrei Leidling;

den Pfarrer in Ebenried Paul Kirschner auf die Pfarrei Münchsmünster Landgerichts Ingolstadt, (S. 383.), und den Stadtkaplan in Neuburg Anton Hosemann auf die Pfarrei Ebenried Landgerichts Rain;

am 4. den Rektor und Adjunkten des Stadtministeriums zu Schwabach Simon Andrä Käppel auf die Pfarrei Sulzbürg Dekanats Sulzkirchen;

den Kanonikus des aufgelößten Kollegiatstifts in Neuburg an der Donau dann Stadt- und Distrikts-Schulinspektor Franz Seraph Forster auf die Stadtpfarrei Dillingen, (S. 813.);

den Pfarrvikar zu Fuschl Joseph Göschl auf die Pfarrei Schellenberg Landgerichts Berchtesgaden, (S. 821.);

den Pfarrer in Thenberg Michael Zottmann auf die Pfarrei zu Bergen Landgerichts Neuburg, (S. 718.);

am 7. den Kooperator zu Schnaitsee Anton Mundsberger auf die Pfarrei Haberskirchen Landgerichts Friedberg, (S. 579.);

den Kaplan zu Gaindorf Johann Martin Schall auf die Pfarrei Hohenzell Landgerichts Aichach, (S. 557.);

am 9. den Pfarrer zu Hirschhausen Joseph Trunkenpolz auf die Pfarrei Geisenhausen Landgerichts Vilsbiburg, (S. 734.);

den Pfarrer zu Pyrbaum Johann Nepomuck Greiner auf die Pfarrei Möning Landgerichts Neumarkt, (S. 645.);

den Pfarrer zu St. Nikola bei Landshut Johann Georg Wurm auf das Frühmeß-Benefizium zu Wemding, (S. 635.);

den vormaligen Pfarrer in Pöcking und dermaligen Benefiziaten in München Hugo Delsenberger auf die St. Maximilians-Pfarrei in Augsburg;

den Pfarrer zu Jengen Franz Xaver Meichelböck auf das Benefizium in Gempfing, (S. 904.);

am 11. den Kaplan zu Waltenhausen Johann Georg Bux auf die Pfarrei Hirscheck Landgerichts Innerbregenzerwald, (S. 445.);

am 13. den bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor zu Oberhofen Priester Andrä Stahl auf die Pfarrei zu Thalgau, Landgerichts gleichen Namens (S. 785.);

den Priester Kaspar Hirn dermaligen Kooperator zu Pfaffenhofen in der Pfarrei Flauling auf die Kurazie Fiß Landgerichts Ried im Innkreise;

den bisherigen Kaplan zu Grosaitingen Priester Johann Baptist Meitinger auf die Pfarrei Bellenberg Landgerichts Illertißen, (S. 242.);

den Priester Joseph Kerer bisherigen Kooperator und Benefiziaten zu Mattrey auf die Kuratie Gries Landgerichts Landeck, (S. 385.);

am 18. der Priester Simon Zeillner, dermal Hauslehrer in Regensburg, auf das Schulbenefizium in Kellheim (S. 305.);

den bisherigen Pfarrer zu Ettringen Landgerichts Türkheim, Michael Glaß auf die Pfarrei Bachhagel, Landgerichts Lauingen (S. 936.);

am 21. den bisherigen Pfarrer zu Schruns, Florian Mayer auf die Pfarrei Nuzlders im Landgerichte Sonnenberg (S. 608.);

am 25. den dermaligen Koadjutor zu Kössen, Dekanats St. Johann im Innkreise Anton Schlechter auf das Vikariat Oberau im Landgerichte Rattenberg (S. 533.);

den bisherigen Pfarrer zu Hausheim, Alois Altmann auf die Pfarrei Lizlohe (derselben frühere Besezung 1093.);

den Hilfspriester zu Kaisheim und Exkonventualen des aufgelösten Stifts daselbst, Lukas Hotter auf die Pfarr-Expositur zu Unterliezheim (S. 905.);

den Exminoriten von Regensburg und Kooperator an der St. Ulrichs-Pfarrei daselbst Priester Martin Hopf auf die Pfarrei Semanskirchen, Landgerichts Abensberg (S. 745.);

den Kooperator zu Kirchdorf an der Amper, Exkonventual von Neustift, Priester Konrad Mayr auf die Pfarrei zu Unken, Landgerichts Reichenhall; (früh. Besez. 1093.)

am 27. den bisherigen Pfarrer zu Missen, Martin Ihler auf die Pfarrei zu Derching Landgerichts Friedberg, und den Kaplan zu Altstetten Johann Waldvogel auf die dadurch erledigte Pfarrei zu Missen,

und zu bestätigen; die Präsentazionen

am 28. August des Stadtdechants und Pfarrers in Amberg für den Pfarrkuraten in Karlshuld nun Hilfspriester in Wemding, Joseph Zenger auf das Kurat-Benefizium in Paulsdorf Landgerichts Amberg;

am 31. des Herrn Fürsten von Schwarzenberg für den Frühmeß-Benefiziaten zu Illereichen Mathias Zanker auf die Pfarrei Kellmünz Landgerichts Illertißen;

des Klemens Schenk Grafen von Staufenberg für den Kaplan zu Oberwaldbach Johann Baptist Heichlinger auf das Benefizium zu St. Magdalena in Jettingen;

am 2. September des Pfarrers zu St. Johann in Ahrn für den Kooperator zu Taisten Jakob Mesner auf die Kurazie Partau Landgerichts Tausers;

am 4. des königlichen Oberst-Silberkämmerers und geheimen Raths Joseph Grafen von Taufkirchen für den Kaplan zu Mehrenbach

Anton Weichselberger auf die Pfarrei Kirchdorf Landgerichts Obernberg;

am 9. des Herrn Fürsten von Oettingen Wallerstein für den Exkonventualen des Klosters zum heil. Kreuz in Donauwörth Joseph Baumeister auf die Pfarrei zu Deiningen;

am 13. des Herrn Fürsten von Schwarzenberg für den Pfarramts-Kandidaten Friedmann Christian Mühlrüll auf die Pfarrei Heernitzheim Dekanats Einersheim;

des Franz Xaver von Sutor, königlichen Oberaufschläger, für den Priester Alois Kreuzer Pfarrvikar zu Sriboltsdorf auf die dortige Pfarrei;

des geheimen Raths und Kämmerers Grafen zu Törring-Guttenzell für den Kooperator zu Mettenheim, Priester Johann Schweinthaler auf das Schulbenefizium zu Wald, Landgerichts Altenötting.

Ferner ernannten Seine königliche Majestät am 18. September zu wirklichen geistlichen Räthen bei dem bischöflichen Ordinariate zu Passau, die bereits in der Eigenschaft als Assessoren dienenden Priester:

Johann Baptist Schwingenschlögl Vorsteher des Steinerschen Priesterhauses, und Magister sacrorum rituum, dann Ignaz Kriechbaum Benefiziaten und Schulkatecheten zu Freudenhain.

Summarisches Verzeichniß

derjenigen Individuen, welche von der zur Landessicherheit im Königreiche Baiern aufgestellten Polizei-Kordons-Mannschaft angehalten, dann über die Landesgrenzen in ihre Heimath, oder an die einschlägigen Gerichte und Aemter geliefert wurden.

Im Monat April 1813.

Kreise.	Mörder.	Mordbrenner.	Straßenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Deserteurs königl. baierische	Deserteurs auswärtige	Uebertreter der Konskriptionspflicht.	Vaganten Männer	Vaganten Weiber u. Kinder	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizeiübertreter.	Bettler.	Summe.
Mainkreis	1	—	—	7	—	5	9	2[illegible]	14	[illegible]	61	—	1	3	68	160	381
Rezatkreis	—	—	—	7	—	—	1	1	—	37	[illegible]	—	—	—	2	25	104
Regenkreis	—	—	—	3	4	—	22	4[illegible]	67	182	87	[illegible]	—	4	[illegible]	1[illegible]4	[illegible]3
Ober-Donaukreis	—	—	—	6	2	—	1	6		6[illegible]	[illegible]	—	—	6	12	[illegible]	157
Unter-Donaukreis	—	—	—	4	—	—	1	7	71	[illegible]	12	2	—	5	6	15	201
Illerkreis	—	—	—	5	2	—	[illegible]	[illegible]	—	56	17	—	—	1		36	102
Isarkreis	—	—	—	7	—	—	8	18	10	58	58	—	—	—	16	55	202
Salzachkreis	3	—	—	62	5	—	19	114	100	175	154	2	1	17	27	74	754
Innkreis	—	—	—	—	—	—	6	34	6	10	17	—	—	2	—	10	65
Total-Summe	4	—	—	96	13	5	75	250	280	704	442	6	2	[illegible]	[illegible]	414	2540

Regierungsblatt.

LIII. Stück. München, Samstag den 9. Oktober 1813.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Bildung gutsherrlicher Gerichte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß verschiedene Verhältnisse eingetreten sind, wodurch mehrere Gutsherren außer Stand gesezt worden sind, den gesezlichen Termin Unsers Edikts über die gutsherrliche Gerichtbarkeit vom 16. August 1812 (§. 13.) zu beobachten, wollen Wir diese Frist bis zum 1. Jänner 1814, jedoch mit dem Präjudiz verlängern, daß irgend eine weitere Erstreckung oder eine Restituzion gegen den Ablauf dieses Termins aus was immer für einem Beweggrunde keineswegs statt finden soll.

München den 30. September 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Baumüller.

(Die Aufhebung der bisherigen Holzversteigerung in den Staats-Waldungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß durch die bisherige Versteigerung des Holzes aus Unseren Staatswaldungen die Forstgefälle dem Zufalle Preis gegeben, bedeutende Holz-Geldausstände veranlaßt, zugleich auch hie und da Uebermaß oder Unregelmäßigkeit in dem Holzhiebe, und überhaupt große Weitläufigkeiten in dem ganzen Geschäfts-Umtriebe herbeigeführt worden sind, und in der Absicht, alle diese auf den Holzabsaz nachtheilig einwirkenden Folgen mit einem Male zu heben, haben Wir beschlossen, und beschließen hiemit, wie folgt:

I. Die bisherigen Holzversteigerungen in Unsern Staatswaldungen sollen im Allgemeinen aufhören, und die Forst-Produkte an Unsere Unterthanen sowohl, als an Auswärtige wieder um einen bestimmten Preis abgegeben werden.

II. Der Holzpreis soll sich überhaupt nach der örtlichen Lage, und der Beschaffenheit der Waldungen, dann nach den verschiedenen Lokal-Verhältnissen richten, und kann daher sehr verschieden seyn.

Um diese Preise-Bestimmung gehörig auszumitteln, hat Unsere General-Forst-Administrazion unverzüglich

1) den Mittelpreis aus den bisherigen Versteigerungs-Protokollen Revier-,

oder wo möglich Steuer-Distriktsweise zu erheben, und

2) von sämtlichen Forstämtern des Reiches über die Verhältnisse der allenfalls auf den Holzabsaz und Werth einwirkenden Lokal-Umstände der betreffenden Reviere, oder Forstwarteien Berichte abzufodern.

Ein Gleiches haben Unsere Finanz-Direkzionen hinsichtlich der ihnen untergeordneten Rentämter zu beobachten, und die Resultate unverzüglich Unserem geheimen Ministerium der Finanzen vorzulegen.

III. Bei der künftigen Abgabe des Holzes um bestimmte Preise ist durch die Forstämter unter Mitwirkung der einschlägigen Rentämter jeder Unterthan, respektive jede Kommune noch unmittelbar vor Anordnung des allgemeinen Holzhiebes jedesmal zur Angabe aufzufodern, wie viel Holz, und in welcher Gattung er im folgenden Jahre bedürfe, oder abnehmen wolle.

Dabei ist zugleich auf die Zahlungsfähig- oder Unfähigkeit des sich meldenden Abnehmers geeignete Rücksicht zu nehmen.

IV. Die Bezahlung der Holzgelder muß gleich bei der Abführung des Holzes, oder wie die Räumung der Schläge eintritt, für jeden Fall aber wenigstens noch inner dem Laufe desselben Etats-Jahres geschehen.

Bei Ausländern ist gar nicht, und bei Inländern nur dann bis zum Schlusse des Rechnungs-Jahres nachzuborgen, wenn sie von frühern Jahren kein Holzgeld mehr schuldig sind; doch muß jeder Käufer dem betreffenden Rentamte als ein sicherer Zahler bekannt seyn. Ist er also aus einem andern Rentamts-Bezirke, so hat er darüber ein Zeugniß seines Landgerichts und Rentamts beizubringen.

Von obiger Regel hat nur im Mainkreise bei der Abgabe von sogenannten Holländer-Hölzern eine Ausnahme dahin statt, daß die Zahlung dafür erst im anderen Jahre darauf erfolgen darf, doch wieder nur in so ferne, als der Abnehmer solcher Hölzer hinreichende Kauzion oder Bürgschaft beibringt.

V. Bei der Aufnahme der Holz-Abgabs-Beschreibungen, so wie bei der Holzabgabe selbst bleibt der Rentbeamte zur Kontrolle, also auch zur Rücksichtsnahme auf die Zahlungsfähig- oder Unfähigkeit der Unterthanen oder Kommunen verbunden. Sollte auch in der Zukunft ein Verlust an Forstgefällen erweislich aus Unterlassung dieser Rücksichten eintreten, so ist der Rentbeamte allein dafür verantwortlich. Entstünde ein solcher aber lediglich aus Schuld des Forstbeamten, z. B. wenn er einseitig und ohne Vorwissen des Rentbeamten einen Holz-Verkauf oder Abgabe vornahm, so hat auch nur dieser allein zu haften.

VI. Die Forstgefälle sind schon in Anbetracht ihres Zweckes und ihrer Verwendung nichts anders, als wahre Staatsgefälle, und tragen als solche nie den Karakter einer anderen Privatfoderung an sich. Da sich indessen, wie zu Unserer Kenntniß gekommen ist, einige Unserer Justiz-Stellen

dadurch, daß sie den Grund, oder Ursprung der von den Unterthanen geschuldeten Holzgelder in einer Art Privathandel, nämlich in der Versteigerung des Holzes sahen, und dabei die Bestimmung jener Gelder vergaßen, zu Denegirung des Pfändungs-Rechtes Unserer Rentämter in Bezug auf derlei Waldzins-Rückstände verleiten ließen, so wird hiemit nachträglich, und Erläuterungsweise zu Unserer allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1807 erkläret, daß unter den Staatsgefällen, zu deren exekutiven Beitreibung überhaupt den Rentämtern das Recht zusteht, insbesondere, und namentlich auch die Forstgefälle aus den Staatswaldungen begriffen seyn sollen, damit in Zukunft nicht einige Zahlflüchtige unter den sehr vielen Käufern, welche Holz aus den Staatswaldungen abnehmen, alle mögliche Vorsicht dieser Aemter doch auf irgend eine Weise mehr vereiteln können.

VII. Sollte bei der wieder eintretenden Holzverwerthungsweise außer der Versteigerung sich gegründet äußern, daß auf diesem Wege das etatsmäßig gefällte Holz in einigen Forstrevieren nicht vollends abgesezt werden könnte, dann sollen in diesem Falle zur Veräusserung der noch unverwerthet gebliebenen Holzvorräthe die öffentlichen Versteigerungen angewendet, und endlich, wenn auch dadurch der erfoderliche Absatz noch nicht zu erzielen wäre, dergleichen zur Regie ganz ungeeignete Waldungen ausgeschieden, und zum öffentlichen Verkaufe in Antrag gebracht werden.

VIII. Da sich bisher auch mehrere Inkonvenienzen durch die Unserer General-Forst-Administrazion obgelegene Revision der Holzabgabs-Designazionen ergaben, indem dabei der Abschluß der Forstrechnungen immer sehr verspätet, mithin die Rentbeamten aufgehalten wurden, die förmliche Abrechnung zu pflegen; ein solcher Spielraum aber für dieselben ihren Rechnungs-Rest vom verflossenen Jahre mit den Intraden des laufenden zu decken, das Rechnungs-Ablagswesen immer noch in dem bisherigen traurigen Zustande lassen würde, zu dessen Beseitigung Wir doch durch die Bildung und Errichtung des obersten Rechnungs-Hofes den ersten Grund legten; — da Wir ferner für das Komptabilitätswesen überhaupt nichts gefährlicher halten, als die versplitterte Rechnungs-Ablage an verschiedene Stellen, so wollen Wir hiemit Unsere General-Forst-Administrazion auch der Revision der Holz-Abgabs-Designazionen gänzlich enthoben, und dieselbe Unseren Finanz-Direkzionen übertragen haben.

Diesemnach

a) soll sich in Zukunft nach Einführung der erneuerten Holz-Verwerthungsweise die General-Forst-Administrazion nur mehr mit der technischen Leitung des Forstwesens befassen, die von den sämtlichen Forstbehörden des Reiches jährlich einzuholenden Material-Etats gehörig prüfen, hiernach die Holzhiebe anordnen, und sonst alle geeignete Verfügungen, in Bezug auf Forst-

Nuzungen und Wald-Kultur treffen.

b) Die Leitung und primitive Revision des Forst-Rechnungswesens überhaupt so wie die Richtigstellung der jährlichen Holzabgabs-Beschreibungen soll aber von den einschlägigen Kreis-Finanz-Direkzionen, unter Beiziehung und Mitwirkung des Kreis-Forstinspektors besorgt werden.

c) Sobald nun die dreifach einzuholenden Material-Etats von der General-Forst-Administrazion jährlich geprüft, und richtig gestellt sind, übersendet dieselbe die betreffenden Exemplarien jedesmal einfach den einschlägigen Kreis-Finanz-Direkzionen, und wie bisher ebenfalls auch fürohin den Kreis-Forst-Inspekzionen.

Die Finanz-Direkzionen verfügen hierauf durch die Forstämter die gewöhnliche Versteigerung der Holzhauer-Löhnungen, dann die gleichzeitige Anfertigung der Holzabgabs-Beschreibungen, und besorgen nach vorgängiger Ratifikazion der im Versteigerungs-Wege erzielten Holzhauer-Löhnungs-Akkorde die zur Bezahlung erfoderlichen Geld-Anweisungen.

d) Die erwähnten Finanz-Direkzionen bestimmen auch unter Beiziehung des einschlägigen Kreis-Forstinspektors die Termine zur jährlichen Einsendung der dreifach anzufertigenden Holz- und Streu-Abgabs-Beschreibungen, und sind für die alsbaldige Revision derselben verantwortlich, damit sodann jedesmal zur gehörigen Zeit ein Exemplar hievon dem betreffenden Rentamte, und das andere dem Forstamte zur gemeinschaftlichen Holzabgabe zugeschlossen, und hierauf die Geld-Perzepzion von dem Rentamte unaufhaltlich bewirket werden könne.

e) Am Ende des Etats-Jahres sind der General-Forst-Administrazion summarische Konspekte über die Gesamtzahl und Gattung der verkauften Klafter und Stämme, dann über die Geld-Erlöse hievon mitzutheilen, damit diese Stelle hieraus beurtheilen kann, in wie ferne die nach ihren Etats-Entwürfen ausgezeigten Holzschläge sowohl in materieller als pekuniärer Hinsicht der Erwartung entsprochen haben, und damit sie überhaupt den nöthigen Gebrauch zu ihren technischen Operazionen machen kann.

Diese Unsere allerhöchsten Beschlüsse hat demnach Unsere General-Forst-Administrazion ihrer Seits in pünktlichsten Vollzug zu sezen, und Wir versehen Uns zugleich von den sämtlichen übrigen betreffenden Stellen und Behörden, daß sie Uns bald durch zweckmäßige Erfüllung der festgesezten Bestimmungen in den Stand setzen werden, dieselben auch demnächst in Wirksamkeit treten lassen zu können.

München den 25. September 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

Bekanntmachungen.

(Die Umlage in der Stadt Kempten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem Antrage Unserer Finanz-Direkzion des Iller-Kreises vom 8. d. M. genehmigen Wir, daß zur Tilgung der rückständigen Kosten der Stadtbeleuchtung in Kempten für das Jahr 1809 und 1810 mit . . . . 1963 fl. 49¼ kr. und zur Bestreitung der Beleuchtungskosten für das laufende Jahr mit 1350 fl. 41 kr. zusammen mit dreitausend, dreihundert vierzehen Gulden 30¾ kr. eine Umlage nach dem Haussteuer-Kapital dieser Stadt mit fünf und zwanzig Kreuzer vom Hundert ausgeschrieben und erhoben werde, mit dem Beisaze, daß der Unser Aerar für das laufende Jahr treffende Beitrag mit fünf und achtzig Gulden 42½ Kreuzer aus der Kreis-Kasse zu bezahlen sey.

München den 24. August 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

(Die Abtretung einer Foderung des von Pettenkofer an die im Kriege verunglückten Landeskinder betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf die Berichte Unsers General-Kommissariats im Regen-Kreise vom 20. April und 5. September l. J. die Schuldfoderung des Franz Xaver von Pettenkofer an die verwittwete Gerichtsschreiberin Susanna Eckl betreffend, beschloßen und verordnen: daß die gedachte Foderung des Franz Xaver von Pettenkofer, im Betrage zu 330 fl., welche derselbe, ohne näher bezeichnete Bestimmung, den im Kriege verunglückten baierischen Landeskindern abgetreten hat, der Invaliden-Anstalt zur Verwendung für solche in Unserm Königreiche geborne Soldaten, welche durch Wunden zum Dienst und Erwerb unfähig geworden sind, überwiesen werde.

Das General-Kommissariat des Regen-Kreises hat die geeignete Einleitung zu treffen, daß die besagte Foderung eingebracht, und die erhobenen Geldposten Unserm Kriegs-Oekonomie-Rathe übermacht werden.

Diese wohlthätige, zu Unserm Wohlgefallen gereichende Zession des von Pettenkofer, und Unsere Anordnung über die Verwendung werden durch das Regierungsblatt allgemein bekannt gemacht.

München den 25. September 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

(Die Organisazion des Gemeindewesens in Rosenheim betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm Heutigen den für den Markt Rosenheim, von der Gemeinde alldort verordnungsmäßig gewählten Munizipal-Räthen:

1) dem Bürger und Handelsmann, Mathias Greiderer,
2) dem Bürger und Lebzelter, Michael Ruedorfer,
3) dem Bürger und Weinhändler, Seraphin Greiderer, dann
4) dem Bürger und Apotheker, Georg Rieder,

in dieser Eigenschaft die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen allergnädigst geruhet.

München den 14. September 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

Pfarrei-Erledigung.

Im Iller-Kreise:
(Die Dekanats-Stelle zu Kempten.)

Durch das am 19. September l. J. erfolgte Ableben des Hauptpredigers und Distrikts-Dekan Doktor Dürr zu Kempten, ist diese Stelle erledigt worden.

Die dortige Pfarrei, bei welcher außer dem Hauptprediger noch ein Stadtpfarrer, ein Dekan, und ein Adjunkt angestellt ist, zählt 3141 Seelen.

Die reinen Einkünfte sind in der neuesten Fassion nach Abzug der Lasten auf 916 fl. 2 kr., die freiwilligen Gaben aber auf 250 fl. berechnet, wozu noch die dem Dekanate zu Kempten neuerlich bewilligte Gehalts-Erhöhung von 200 fl. kömmt.

Die Kompetenten zu dieser Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem General-Kommissariate des Isar-Kreises, als General-Dekanate des Iller-Kreises auf die geziemende Art zu melden.

München den 4. Oktober 1813.

(Grenzpurifikazion zwischen den Landgerichten Sulzbach und Hersbruck.)

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung an das königliche General-Kommissariat des Regen-Kreises vom 3. Oktober 1813, in Betreff der Purifikazion zwischen den Landgerichten Sulzbach und Hersbruck, allergnädigst zu verfügen geruhet, wie folgt:

Nachdem durch die Formazion der Steuer-Distrikte, bereits

1) die Unterthanen und Besizungen des Landgerichts Sulzbach in den Orten: Ober- und Unter-Artelshofen, Pfaffenhofen, Vorra, Enzendorf, Alfallter, Dißelbach, Fischbrunn,

Rupprechtstegen, Reittenberg, Lungsdorf, Hoefen, Pollanden und Heldmannsperg, zu dem Landgerichte Hersbruck im Rezat-Kreise; und dagegen

2) die Unterthanen und Besizungen des Landgerichts Hersbruck in den Orten: Deinsdorf, Allfeld, Bürtl und Hoffetten, zu dem Landgerichte Sulzbach im Regen-Kreise, gewiesen worden sind; so befehlen Seine königliche Majestät, daß die bemeldeten wechselseitigen Unterthanen und Besizungen, auch mit der Justiz- und gesamten administrativen Verwaltung, mit dem Eintritte des Etats-Jahres 18$\frac{13}{14}$ nach der Grenze der Steuer-Distrikte, ausschließend an die betreffenden obbemerkten Landgerichte übergehen sollen.

Patriotische Beiträge.

(Zur Unterstüzung der verwundeten und kranken vaterländischen Krieger.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind hierorts ferner eingegangen, und werden nach der edlen Intenzion der patriotischen Geber verwendet werden:

1) Von der königlichen Polizei-Direkzion Nürnberg:

a) die Einnahme von einem durch die sämtlichen Glieder des Kirchen- und Stadt-Musikchors unter Mitwirkung mehrerer Musikliebhaber der Stadt, am 23. Juli d. J. im Gasthofe zum rothen Adler in Nürnberg gegebenen großen Konzerts, nach Abzug der bestrittenen baaren Auslagen, ad 18 fl. 11 kr. in dem verbliebenen Betrage mit . . . 35 fl. 7 kr.

b) von dem pensionirten Major von Fürtenbach . . . 2 „ 42 „

Zusammen nach Abzug 24 kr. Porto . . . . . . 37 fl. 25 kr.

2) Von dem königlichen Zentral-Maut-Rechnungs-Kommissariats-Akzessisten Friedrich Bruckbrey, den Ertrag eines von demselben bei Gelegenheit des allerhöchsten Geburtsfestes Ihrer Majestät der Königin, wiederholt in Druck gegebenen „Versuchs einer Abhandlung über die Vaterlandsliebe“ nach Abzug der Druckkosten mit 13 fl. 44 kr.

3) Von dem königlichen Landgerichte Nabburg, als:

	fl.	kr.
von dem Landgerichts-Personale	19 fl.	36 kr.
von dem Dechant und Stadtpfarrer, dann der Gemeinde Nabburg	11 „	15 „
von dem Pfarrer, Kooperator, dann der Pfarrgemeinde Luhe	13 „	24 „
von der Pfarrgemeinde Pfreimd	12 „	30 „
— — — Schwarzenfeld	8 „	24 „
von den beiden zur Pfarrei Rittersberg gehörigen Filialen Wolfring und Dürnricht .	7 „	— „
von der Pfarrgemeinde Trausnitz	— „	45 „
von dem Pfarrer zu Weihern, dann von der Pfarrgemeinde Weihern und Saltendorf .	5 „	18 „
von dem Pfarrer zu Kemnath,		

dann von der Pfarrgemeinde Kemnath und Nennaigen . 5 fl. 42 kr.
von der Pfarrgemeinde Rottendorf, und dem Kooperator daselbst . . . . 4 = 48 =
von der Pfarrgemeinde Schmidgaden und Högling . . 8 = — =
von der Pfarrgemeinde Weidenthal . . . . 7 = — =
von den zur Pfarrei Schwarzach gehörigen Gemeinden . . 2 = — =

Zusammen nach Abzug 35 kr. Porto . . . . . . 105 fl. 7 kr.

dann 92⅜ Pfund Charpie, Leinwand und Kompressen, wozu wesentlich die Schuljugend von Nabburg, Perschen, Luhe, Pfreimd, Schwarzenfeld, Rottendorf, Schmidgaden, Schwarzach und Allfalter beigetragen hat.

4) Durch das königliche Polizei-Kommissariat Salzburg:

a) von dem königlichen Landgerichte Radstadt . . . . 152 fl. 46 kr.
b) von der Pfarrgemeinde Pöndorf, Landgerichts Neumarkt 10 = — =
c) von dem Obmann des Steuerdistrikts Wiesenberg, Landgerichts Grieskirchen, Franz Xaver Kurzwienhard, und einigen Gemeindegliedern daselbst . . . . 10 = — =

Zusammen nach Abzug 52 kr. Porto . . . . 171 fl. 54 kr.

5) Von dem königlichen Landgerichte Grafenau:

a) von dem Landgerichtspersonale 15 fl. — kr.
b) von dem königlichen Rentbeamten, nebst Schreibern . . 5 = — =
c) von mehreren edlen Patrioten zu Grafenau, Schönberg, Ramelsberg, Rannfels, Innenzell, Oswald, Schönau, Riedlhütte, Eppenschlag und Zenting 63 = 35 =
d) von den nach Perlesreith eingepfarrten Gemeinden . 33 = 7 =
e) von den Gemeinde-Distrikten
Großmißlberg . . . . . 1 = 27 =
Kirchberg . . . . . . 3 = 13½ =
Liebersberg . . . . . 3 = 30 =
Eberhardsreith . . . . 2 = 15 =

Zusammen nach Abzug 42 kr. Porto . . . . . . 126 fl. 25½ kr.

6) Von dem königlichen Landgerichte Erding nachträglich von den Pfarrgemeinden Mittbach und Pemering, nach Abzug 6 kr. Porto . . . . 9 fl. 24 kr.

7) Von der königlichen Polizei-Direkzion Regensburg, die von dem Stadtpfarrer daselbst, F. Kleiber, dahin übergebenen bei Abend-Andachten gesammelten Beiträge nach Abzug 15 kr. Porto, mit 12 fl. 16¾ kr.

8) Durch das königliche General-Kommissariat des Isar-Kreises, den von dem Pfarrer Jakob Schmitt zu Wartenberg gesammelten Beitrag von . 14 fl. 25 kr.

9) Von der königlichen Kommandant-

schaft Baireuth, die durch das königliche Landgericht Münchberg von einem Theile seiner Amtsuntergebenen gesammelten Beiträge nach Abzug 1 fl. Münzabgang und 33 kr. Porto . . . . 66 fl. 26 kr.

10) Von dem königlichen General-Kommissariate des Inn-Kreises:

a) die von dem königlichen Landgerichte Telfs dahin eingesendeten Beiträge folgender Gemeinden:

Rietz, inklusive eines Beitrags des dortigen Benefiziaten	20 fl.	49 kr.
Telfs	8 =	26 =
Pfaffenhofen	4 =	48 =
Pettnau	12 =	— =
Reit	14 =	— =
Oberhofen	17 =	— =
Inzing	7 =	46 =
Zirl	12 =	9 =
Ranggen	1 =	58 =
Seefeld	2 =	4½ =
Leutasch	4 =	27 =
Hatting	2 =	—½ =
Scharnitz	1 =	10½ =
Oberpersus	3 =	50 =
Flaurling	10 =	39 =

b) von dem königlichen Landgerichte Lana . . . . . 80 = 9 =

c) von dem königlichen Landgerichte Zell, an den vom Landgerichts-Physikus Doktor Stähling daselbst den verwundeten Kriegern des 13. Linien-Infanterie-Regiments gewidmeten Impfdiäten einsweil . . . . 15 fl. — kr.

d) von einem höheren Staatsdiener, der nicht genannt seyn will, 25 Dukaten, oder 133 = 21 = welche demselben als Gratifikation zugetheilt worden waren, und die von ihm zu diesem edlen Endzwecke auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt worden.

Zusammen nach Abzug 5 fl. 49¼ kr. Münz-Abgang und Porto . . . . 345 fl. 47¾ kr.

München den 21. September 1813.

Ferner sind zu diesem wohlthätigen Zwecke von dem königlichen Landgerichte Heidenheim im Ober-Donaukreise gesammelt, und anher eingesendet worden, und zwar die Beiträge

der Inwohner zu Auernheim	9 fl.	42 kr.
— — — Berolzheim und Grosholz .	25 =	31 =
— — — Degersheim und Rohrach .	8 =	49 =
— — — Dittenheim .	15 =	44 =
— — — Döckingen .	13 =	43 =
— — — Ehlheim .	3 =	59 =
— — — Falbenthal .	2 =	24 =
— — — Gnozheim und Weilerau .	31 =	13 =
— — — Hechlingen .	11 =	5 =
— — — Heidenheim .	25 =	58 =
— — — Hohentrüdingen	8 =	34 =

der Inwohner zu Hüßingen . 24 fl. 4 kr.
— — — Kurzenaltheim 2 ⸗ 17 ⸗
— — — Mainheim . 11 ⸗ 43 ⸗
— — — Oberappenberg 2 ⸗ 45 ⸗
— — — Ostheim . 23 ⸗ 52 ⸗
— — — Polsingen . 8 ⸗ 56 ⸗
— — — Sammenheim 8 ⸗ 46 ⸗
— — — Spielberg . 5 ⸗ 48 ⸗
— — — Steinhard . 6 ⸗ 42 ⸗
— — — Schlittenhard 1 ⸗ — ⸗
— — — Trendel . . 9 ⸗ 16 ⸗
— — — Treuchtlingen, Heumödern und Gestad 52 ⸗ 4 ⸗
— — — Ursheim . 6 ⸗ 59 ⸗
— — — Westenheim, Pagenhard und Roßmeiersdorf 23 ⸗ 16 ⸗
— — — Wettelsheim 21 ⸗ 10 ⸗
— — — Windischhausen 3 ⸗ 23 ⸗
— — — Windsfeld . 10 ⸗ 39 ⸗
— — — Wolfsbronn und Oberweiler 1 ⸗ 7 ⸗

Zusammen nach Abzug 2 fl. 9 kr. Porto eine Summe von 378 fl. 20 kr.

München den 24. September 1813.

(Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der im Felde gebliebenen vaterländischen Krieger.)

Auf eine von dem obigen Landgerichte Heidenheim im Ober-Donaukreise, zu diesem edlen Endzwecke veranstaltete Sammlung, sind nachfolgende Beiträge eingegangen, und anher übermacht worden:

Die Inwohner zu Auernheim . 9 fl. 42 kr.
— — — Berolzheim und Grosholz . 9 ⸗ 47 ⸗
die Inwohner zu Dittenheim . 14 fl. 20 kr.
— — — Döckingen . — ⸗ 9 ⸗
— — — Ehlheim . 1 ⸗ — ⸗
— — — Gnozheim und Weilerau . . 4 ⸗ 2 ⸗
— — — Hechlingen . 3 ⸗ 18 ⸗
— — — Heidenheim 25 ⸗ 41 ⸗
— — — Hohentrüdingen 7 ⸗ 36 ⸗
— — — Hüßingen . 5 ⸗ 37 ⸗
— — — Kurzenaltheim 2 ⸗ 17 ⸗
— — — Mainheim . 9 ⸗ 21 ⸗
— — — Oberappenberg — ⸗ 42 ⸗
— — — Ostheim . 8 ⸗ 39 ⸗
— — — Polsingen . 2 ⸗ 52 ⸗
— — — Sammenheim 8 ⸗ 47 ⸗
— — — Spielberg . — ⸗ 2 ⸗
— — — Steinhardt 6 ⸗ 37 ⸗
— — — Trendel . 4 ⸗ 21 ⸗
— — — Treuchtlingen, Heumödern und Gestad 26 ⸗ 35 ⸗
— — — Ursheim . 6 ⸗ 56 ⸗
— — — Westenheim, Pagenhard und Roßmeiersdorf 10 ⸗ 19 ⸗
— — — Wettelsheim 4 ⸗ 37 ⸗
— — — Windischhausen 3 ⸗ 15 ⸗
— — — Windsfeld . 14 ⸗ 22 ⸗
— — — Wolfsbronn und Oberweiler 1 ⸗ 7 ⸗
— — — Schlittenhart — ⸗ 48 ⸗

Zusammen . 192 fl. 49 kr.

München den 14. September 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Rainprechter.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst

am 17. September l. J. dem Senators-Sohne zu Kulmbach, Heinrich Puihe, die dortige Postverwaltung zu übertragen;

am 27. den bisherigen zweiten Assessor des Landgerichts Viechtach, Bernhard Rusbenbauer, in die dortige erledigte erste Assessors-Stelle provisorisch einrücken zu lassen, dann zum zweiten Assessor des Landgerichts Viechtach, den bisherigen Aktuar zu Griesbach, Franz Xaver Henner, in provisorischer Eigenschaft zu befördern, und dagegen zum Aktuar des Landgerichts Griesbach, den bisherigen Rechtspraktikanten, Joseph Wishuber zu Straubing zu ernennen, ferners die erledigte zweite Assessors-Stelle des Landgerichts Hersbruck, im Rezat Kreise, dem bisherigen Aktuar, Paul Schleßing zu Lichtenfels im Main-Kreise, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und zum Aktuar des Landgerichts Lichtenfels im Main-Kreise den Rechts-Praktikanten, Michael Sippel zu Bamberg zu befördern;

den zum zweiten Assessor des Landgerichts Dinkelsbühl bestimmten vormaligen Stadtgerichtsrath, Johann Heinrich Wolf zu Neustadt an der Aisch, seinem Ansuchen gemäß, wieder von dieser Stelle zu dispensiren; und dafür den bisherigen zweiten Assessor Heinrich Model zu Uffenheim, in gleicher Eigenschaft zu Dinkelsbühl provisorisch anzustellen; die zweite Assessors-Stelle des Landgerichts Uffenheim, dem bisherigen Aktuar zu Schwabach, Andreas Hofmann, provisorisch zu übertragen;

auf die Aktuars-Stelle zu Schwabach, den bisherigen Aktuar, Johann Christoph Leibling zu Mitterfels zu versezen, und dafür als Aktuar des Landgerichts Mitterfels im Unter-Donaukreise den Rechts-Praktikanten, Franz Müller von Schwarzhofen im Regen-Kreise zu ernennen;

die zweite Assessors-Stelle zu Eggenfelden, dem zweiten Assessor des Landgerichts Neunburg vor dem Walde, Thaddä Gietl, zu verleihen, in die zweite Assessors-Stelle zu gedachtem Neunburg vor dem Walde den dortigen Aktuar, Andreas Klein, provisorisch vorrücken zu lassen, als Aktuar daselbst, den Rechts-Praktikanten, Joseph Yberle von Eichstädt, anzustellen;

die zweite Assessors-Stelle bei dem Landgerichte Regenstauf, dem quieszirenden Mitterschreiber, Johann Marckard zu Teisendorf im Salzach-Kreise, provisorisch zu übertragen;

die erste Assessors-Stelle zu Aichach, dem bisherigen Zivil-Adjunkten, Franz Xaver Wintrich zu Sterzing, zu verleihen;

zum Zivil-Adjunkten in Sterzing, den bisherigen Aktuar, Georg Michael Schmidt zu Taufers, und zwar vor der Hand in provisorischer Eigenschaft; zum Aktuar des Landgerichts Taufers, den Rechts-Praktikanten, Joseph von Poschinger aus München, zu ernennen;

die Aktuars-Stelle des Landgerichts Dachau, dem geprüften Rechts-Praktikanten, Joseph Schöller aus Aign, im Landgerichte Griesbach, zu verleihen;

am 28. als Advokaten den Auditor der Artillerie, Klemens Rappolt bei dem Landgerichte zu Altdorf, den vormaligen Stadtsyndikus zu Schärding, Xaver Wishofer bei dem Landgerichte Vöklabruck, den quieszirenden Stadtgerichts-Registrator zu Erlangen, Johann Friedrich Asimont bei dem Stadt- und Landgerichte in Erlangen, und den Appellazionsgerichts-Akzessisten zu Bamberg, August Lorenz bei dem Landgerichte Seßlach zu ernennen, den Advokat, Johann Benedikt Friedrich Knab zu Neustadt an der Aisch, in solcher Eigenschaft auszustreichen, den bisher provisorisch angestellten Stadtgerichts-Protokollist zu Salzburg, Thomas Welshofer, definitive zu bestätigen, dann dem Gastwirthe zur Sonne in Ingolstadt, Johann Mayer, die dortige Posthalters-Stelle zu übertragen;

am 30. die Versetzung des Advokaten, Anton Hunger von Roding nach Stadt am Hof, dem Gesuche gemäß, zu genehmigen;

am 3. Oktober die durch den Tod des Kreis-Schulraths Schuhbauer erledigte Schulraths-Stelle des Regen-Kreises, dem dermaligen Kreis-Schulrathe des Unter-Donaukreises Lorenz Kappler zu übertragen.

Ferner bestätigten Seine königliche Majestät die Wahl der Munizipalitäts-Mitglieder nach den Bestimmungen des organischen Ediktes vom 24. September 1808 in folgenden Kommunen:

In der Vorstadt Au bei München

1) Joseph Nußbaum, Maler,
2) Johann Reischl, Kaminfeger,
3) Michael Wagenmüller, Müller, und
4) Kajetan Gruber, Wirth.

In der Gemeinde Dießen im Isar-Kreise:

1) den Bürger und Apotheker Damian Hofer,
2) der Bürger und Krämer, Franz Güntner,
3) den Bürger und Lohgerber, Anton Streicher, dann
4) den Bürger und Kürschnermeister, Franz Pfeilner.

Zu Traunstein im Salzach-Kreise wurde der dermalige erste Munizipalrath Bürger und Sattlermeister, Mathias Zinsmeister zum Bürgermeister, und der Bürger und Bäckermeister, Johann Nepomuck Bichele, vierter Munizipalrath.

Endlich bei der Munizipalität in der Hauptstadt München wurde der Bürger und vormalige Weingastgeber Georg Teufelhard der Aeltere, fünfter Munizipalrath.

Königlich-Baierisches
Regierungsblatt.

LIV. Stück. München, Samstag den 16. Oktober 1813.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Gerichtbarkeit über die Nazional-Garde II. Klasse betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die an Uns gebrachten Anfragen finden Wir Uns bewogen den §. 18. Unserer Verordnung vom 10. Juni dieses Jahres wegen Errichtung einer Nazional-Garde *) dahin zu erläutern, daß die Nazional-Garde II. Klasse während der wirklichen Dienstesleistung, nicht nur in eigentlichen Dienstsachen, sondern auch in allen Gegenständen der Strafgerichtbarkeit Unsern Militärgerichten unterstehen, und nach den für Unser Linien-Militär bestehenden Strafgesezen abgewandelt werden sollen.

Wir lassen gegenwärtige Entschließung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 8. Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Baumüller.

*) S. Rggbl. l. J. S. 849. u. folg. in specie §. 18. auf S. 856.

(Den peremtorischen Termin für die Reklamazionen wider das allgemeine Steuer-Provisorium betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In dem Edikte vom 30. September 1811 über die Reklamazionen wider das allgemeine Steuer-Provisorium *) haben Wir sowohl für die Eingabe der Reklamazionen gegen zu hohe Besteuerung, als auch für die ex officio zu verfügende Erhöhung zu niederer Steuer-Kapitale und Gewerbssteuern eine peremtorische Zeitfrist von einem Jahre festgesezt.

Nachdem aber Zweifel entstanden sind, wie es zu halten sey, wo die Errichtung der Informazions-Instanzen verspätet worden ist? und wann der peremtorische Termin für die Reklamazionen ex officio sein Ende erreiche? so erklären Wir:

1) Wenn in einem Steuerdistrikte das erste Steuerziel nach dem allgemeinen Steuer-Provisorium schon früher erhoben war, als daselbst eine Informazions-Instanz zur Begründung der Reklamazionen errichtet war, so beginnt der peremtorische Termin zur Eingabe der Reklamazionen gegen zu hohe Besteuerung erst mit dem Tage, an welchem die Errichtung der

*) S. Rggbl. v. J. 1811. S. 1521. u. s. f.

Informazions-Instanz bekannt gemacht worden ist;

2) der peremtorische Termin für die ex officio zu verfügenden Reklamazionen gegen zu niedere Steuer schließet sich in allen Landestheilen, wo das allgemeine Steuer-Provisorium nicht später als im Jahre 18$\frac{12}{13}$ eingetreten ist, mit dem lezten September des Jahres 1814.

München den 6. Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf von **Montgelas.**

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär G. von **Geiger.**

(Die streng leibfälligen Güter im Iller- und Ober-Donaukreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über den Bericht der Finanz-Direkzion des Illerkreises vom 22. Jänner d. J., die streng leibfälligen Güter im Iller- und Ober-Donaukreise betreffend, nach Vernehmung Unserer Ministerial-Steuer- und Domainen-Sekzion Vortrag machen lassen, und beschließen und verordnen hierauf, wie folgt:

I.

Diejenigen streng leibfälligen Güter, deren Besizer ohne Hinterlassung von Erben oder einer heurathsfähigen Wittwe versterben, sollen ohne weiters eingezogen, und auf freies, und unbelastetes Eigenthum nach den Normen der allgemeinen Verordnung vom 30. September 1811 veräußert werden.

II.

Den hinterlassenen Erben oder heurathsfähigen Wittwen soll, in so ferne gegen ihre Annahme keine Bedenklichkeiten vorwalten, allergnädigst gestattet seyn, dergleichen Güter auf bodenzinsiges Eigenthum, und zwar nach folgenden Normen zu übernehmen:

a) Die auf solchen leibfälligen Gütern, welche bei obiger Gestattung niemals mehr auf Leibrecht verliehen werden dürfen, bisher gelasteten Dominikal-Abgaben sind unter der Benennung als Bodenzins zu übernehmen, und fortan zu entrichten;

b) der gerichtliche Schäzungs-Werth, welcher sich nach Abzug aller auf solch einem Gute ruhenden Lasten ergiebt, ist als das Kaufschillings-Kapital zu betrachten;

c) hieran hat der Gutsübernehmer nur den 4. Theil gleich baar bei der genehmigten Gutsübernahme zu entrichten, die übrigen drei Viertheile hingegen verbleiben auf dem Gute als ein 4 prozentiges Kapital liegen, wovon die Zinsen jährlich in Geld so lange entrichtet werden müssen, bis der Gutsbesizer solche theilweise, oder im Ganzen abzulösen vermögend ist;

d) für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Zinsgulden müssen zwanzig Gulden bezahlt werden;

e) weder der 4. Theil des Kaufschillings-Kapitals, noch die fernern Ablösungs-

Quoten dürfen mittels Obligazionen abgeführt werden, sondern der Betrag soll jederzeit in baarem Gelde bezahlt werden;

f) bis der ganze Zinsenbetrag abgelöset ist, wird sich das Dominium ausdrücklich vorbehalten, und endlich

g) sollen zwar die aus den Staatswaldungen bisher bezogenen Holzrechte, nach Zulassung des Waldstandes, mit Ausnahme der dem Forstbestande nachtheiligen Weiderechte den Besizern ferner überlassen, jedoch, wie sich von selbst versteht, der Werth dieses Genusses bei der Schäzung mit in Anschlag gebracht werden.

München den 7. Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

Bekanntmachungen.

(Umlage in einigen Orten des Landgerichts Troßberg.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem gemeinschaftlichen Antrage Unsers General-Kommissariats und Unserer Finanz-Direkzion des Isarkreises vom 23. vorigen Monats genehmigen Wir, daß von den Gemeinden der Pfarrei Obing, dann von den Obmannschaften Pittenhard und Haßwang, Landgerichts Troßberg, welche sich freiwillig vermög Protokolls vom 18. und 25. Mai dieses Jahres erboten haben, den Wirth Rechl von Obing für die statt den Gemeinden im Jahre 1809 bestrittenen Quartierskosten zu entschädigen, nach dem Steuerfuße eine Umlage von 9 kr. 2 pf. von jedem Steuer-Gulden erhoben, und der Betrag von 160 fl. 56 kr. dem genannten Wirthe ausgehändiget werde.

München den 8. Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Baumüller.

(Die Erstreckung der Gerichtbarkeit des Herrschaftsgerichts Zaitzkofen über den Ort Mannsdorf betreffend.)

Seine Majestät der König haben in Erwägung, daß das kleine Dorf Mannsdorf, Landgerichts Pfaffenberg, mit dem Orte Buchhausen, im Herrschaftsgerichte Zaitzkofen, bisher nur eine Gemeinde bildete, und in Quartiers-, Vorspanns- und Lieferungs-Gegenständen mit lezterwähntem Orte gemeinschaftlich behandelt worden, sohin, daß eine Trennung beider Orte mit Inkonvenienzen verbunden wäre, auf die alleruntertänigste Vorstellung des königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Ministers Grafen von Montgelas beschlossen, die Gerichtbarkeit über den Ort Mannsdorf, welcher 22 landgerichts-

tische Familien enthält, dem besagten lehenbaren Herrschaftsgerichte des Kron-Majorats Zaizkofen einverleiben zu lassen.

München den 9. Oktober 1813.

Verzeichniß

der

wirklichen geheimen Räthe zu dem ordentlichen Dienste für das Jahr 18¹⁄₁.

Sekzion des Innern.

Graf von Törring Guttenzell,
Friedrich von Zentner,
Adam Freiherr von Aretin,
Graf von Welsperg.

Sekzion der Finanzen.

Freiherr von Weichs,
Graf von Taxis,
Franz von Krenner,
Freiherr von Asbeck.

In militairischen Gegenständen.

Heinrich von Kraus.

Sekzion der Justiz.

Max-Graf von Preysing,
Johann Nepomuk von Effner,
Anselm von Feuerbach.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Regenkreise.

1. (Die Pfarrei Heinsberg.)

Die Pfarrei Heinsberg, im Landgerichte Riedenburg, ist durch die Versezung des dortigen Pfarrers auf die Pfarrei Groß-Asalterbach, im Landgerichte Neumark *), erlediget worden. Sie zählet in ihrem Bezirke eine Filial-Kirche und 334 Seelen, welchen der Pfarrer allein vorstehet; die jährlichen Renten fließen aus den Widdumgründen, den Zehenden, Gülten, Grundzinsen und Stolgebühren in einem jährlichen Ertrage zu 388 Gulden, die beständigen Lasten belaufen sich auf 4 fl.

Im Ober-Donaukreise.

4. (Die Pfarrei Altenbaindt.)

Durch Versezung des Pfarrers Koppold nach Sontheim **) ist die Pfarrei Altenbaindt, im Landgerichte Dillingen, Diözes Augsburg, erlediget worden.

Dieselbe beschränkt sich in ihrem Umfange nur auf den Pfarrort selbst, welcher 89 Seelen enthält, und eine Schule hat.

Die Einkünfte dieser Pfarrei berechnen sich an Ertrag des Widdums, des Zehents und der Stolgefälle auf 670 fl.

Die jährlichen Lasten betragen hingegen 44 fl. 36 kr.

Im Salzachkreise.

2. (Die Pfarrei Oberhofen.)

Die Pfarrei Oberhofen, im Herrschaftsgerichte Mondsee, enthält 800 Pfarrkinder, wird ohne Hilfspriester pastorirt, und erträgt an fixem Gehalte aus dem Aerar 500 fl.; an Stole und andern zufälligen Einnahmen 100 fl.

*) S. 981. **) S. 1095.

5. (Die Pfarrei St. Pantaleon.)

Die erledigte Pfarrei St. Pantaleon, Landgerichts Laufen, enthält 660 Pfarrkinder, bedarf keines Hilfspriesters und bezieht den fixen Gehalt pr. 500 fl. aus dem Aerar.

Im Innkreise.

6. (Das Frühmeß-Benefizium zu Ischgl.)

Durch den unterm 20. September l. J. erfolgten Tod des Frühmeß-Priesters Bernhard Richle ist das Frühmeß-Benefizium zu Ischgl, im Landgerichte Landeck, in Erledigung gekommen.

Es gehört zum Dekanat-Amte Dalos, und zum Bisthume Brixen, verbindet den Benefiziaten zur Aushilfe in der Seelsorge, und gewährt ihm ein jährliches Einkommen von 274 fl., wovon jedoch die Lasten schon in Abzug gebracht sind.

In der Sizung des königlichen geheimen Rahes vom 30. September l. J. wurden folgende Rekurse entschieden:

1) Der wiederholte Rekurs des Wirthes Mathias Felser zu Kasing Landgerichts Ingolstadt im Ober-Donaukreise, gegen Joseph Wild daselbst, wegen Gewerbsbeeinträchtigung.

2) Der Rekurs des Sonnenwirths Mahl in Innsbruck, gegen seinen Marqueur Karl Michel, dermalen gegen das General-Kommissariat des Inn-Kreises, wegen Ehrenbeleidigung und Mißhandlung.

Patriotische Beiträge
zur
Errichtung einer Militär-Invaliden-Anstalt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dieser edeln Bestimmung hat der Pfarrer Judas Thaddus Fink zu Hoffkirchen Landgerichts Haag im Salzachkreise ein unverzinsliches Lotterie-Anlehens-Loos von der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission (Num. 836.) zu 100 fl., mit den allenfalls demselben zufallenden Gewinnsten, förmlich zedirt.

Dann veranstaltete die königliche Nazionalgarde III. Klasse zu Augsburg zur Feier des höchsten Namensfestes Seiner königlichen Hoheit des Kronprinzen unter sich eine Sammlung, und legte den Betrag derselben mit 800 fl. unter dem Motto:

„Heil Ludwig!
„Heil Theresen!"

für die neue Invaliden-Anstalt auf den Altar des Vaterlandes.

Zur Unterstüzung der Wittwen und Waisen der vor dem Feinde gebliebenen Krieger.

Zu diesem wohlthätigen Entzwecke übergab eine Person, welche unbekannt bleiben will, dem königlichen Landgerichte Mühldorf 20 fl.

Sodann wurden hierorts abgegeben mit der Aufschrift:

„Bedank dich, und klopf wieder an!" für arme vaterlos gewordene Soldatenkin-

der im lezten Kriege gegen Oesterreich nach Abzug 6 kr. Porto 9 fl. 54 kr.

München den 27. September 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Rainprechter.

Nekrolog.

Am 1. Mai 1813 starb zu München der General-Direktor des geheimen Ministerial-Departements der Finanzen, Johann Heinrich Ritter von Schenk.

Er war am 17. April 1748 zu Düßeldorf geboren. Die Dürftigkeit seiner Aeltern zwang ihn, die in der Schule mit Glück begonnene Bildung zu unterbrechen, und dem Stande seines Vaters, welcher Unteroffizier gewesen war, zu folgen. Bald vertauschte er jedoch diesen Stand gegen eine Privat-Sekretärstelle, in welcher er die erwünschte Gelegenheit fand, und ämsig benüzte, sich in Sprachen, Philosophie und Geschichte fortzubilden, und Kenntnisse der Rechtswissenschaft und Staatswirthschaft zu erwerben. Als er im Jahre 1787 zum Syndikus der Ritterschaft im Herzogthume Berg erwählt werden sollte, erhielt er nach überstandener Prüfung von der Universität Duisburg den Grad eines Lizentiaten der Rechte.

Durch Uebertragung bedeutender Arbeiten, unterwarf ihn der Staatsminister Freiherr Franz Karl von Hompesch, damals Statthalter zu Düßeldorf, dem er schon im Jahre 1779 bekannt geworden war, einer Probe, die er glücklich bestand.

Schenk erhielt im Jahre 1793 die Stelle eines Militär-Oekonomieraths in den Herzogthümern Jülich und Berg, in welcher Eigenschaft er dem Lande, als es der Krieg überzog, die ausgezeichnetsten Dienste leistete. Am Ende des Jahres 1795 wurde er zur Unterhandlung mit der französischen Republik nach Paris geschickt, und in der Folge dem nach Rastadt gesandten ehemaligen Staatsminister Freiherrn Wilhelm von Hompesch als Legazionsrath beigegeben.

Als Maximilian Joseph die Regierung von Baiern antrat, berief Er (den 27. Februar 1799) Schenk als geheimen Referendär in das Ministerium der Finanzen. Zum Mitgliede des im Jahre 1801 während der feindlichen Besezung der Hauptstadt angeordneten General-Hofkommissariats bestellt, wiederholte er die in frühern Jahren unter gleichen Umständen den Herogthümern Jülich und Berg geleisteten Dinste nunmehr in einem größern Wirkungskreise.

Seine staatswirthschaftlichen Kemtnisse erwarben ihm den Vortrag über Hndlung und Fabrikwesen bei dem (im Jahre 1806 neu gebildeten) Ministerium des Innern, und verschaften ihm im Jahre 1807 die Leitung des Steuer-Rektifikazionsgeschäfts.

Die Akademie der Wissenschaften erkannte bei ihrer Regenerazion seine eben so vielseitige als solide Bildung, durch die Ernennung zum Ehrenmitgliede.

Als im Jahre 1808 der geheime Rath errichtet wurde, trat Schenk als effektives Mitglied in denselben, und nach dem Tode des Staatsministers Freiherrn Wilhelm von Hompesch, wurde ihm durch seine Ernennung zum General-Direktor des Ministerium der Finanzen (den 14. Dezember 1809) der Beweis, daß das ihm von Jenem stets bewiesene Vertrauen auf seinen Nachfolger ungeschwächt übergegangen war.

Wie in seinen vorigen Stellen, so erwarb und erhielt ihm auch in dieser seine Geschäftsgewandtheit, Rechtlichkeit und Humanität die Gnade des Königs, welcher sein Verdienst durch Verleihung des Ritterkreuzes im Jahre 1808, und im Jahre 1810 des Kommandeur-Kreuzes des Ordens der baierischen Krone, und durch Ertheilung einer ansehnlichen Dotazion ehrte und belohnte, die Zuneigung seiner Amtsgenossen, die Liebe und Achtung der Unterthanen in jenem hohen Grade, welcher sich bei seinem schnell erfolgten Tode durch allgemeine Trauer und nicht gewöhnliche Feier seines Leichen-Begängnisses aussprach, und ihm sein Andenken in Baiern auf immer sichert.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst:

am 7. September l. J. dem pensionirten fürstlich Passauischen Truchseß Anton von Riedl die vierte Kanzellistenstelle bei der Finanz-Direkzion des Unter-Donaukreises zu verleihen;

am 10. den bisherigen Salinen-Forst-Praktikanten Kajetan Bürger zum Salinen-Revierförster in St. Martin, dann den Jagdgehilfen zu Neuhausen Georg Neunzer als Hofjäger daselbst zu ernennen, und dessen Stelle dem provisorischen Hofjäger Heinrich Heidemann zu übertragen;

am 21. den Polleten-Kontrolleur der Inspekzion Salzburg Karl von Leveling zu gleicher Geschäftsleistung nach München, an dessen Stelle den Kontrolleur des Hallamtes Mühldorf Joseph Finster, an dessen Stelle den Manualführer des Hallamts München Anton Guthy, — an dessen Stelle den Beimautner zu Steinweg Hallamts Bamberg Karl Gouvier zu versezen;

am 24. den pensionirten vormals fürstlich Regensburgischen Kameralbeamten zu Wörth Christian Benedikt Forster zum Rentbeamten in Regensburg, — den bisherigen Rentamts-Administrator in Riedenburg Sebastian Sachs zum Rentbeamten in Abensberg, — und den bisherigen ersten Rechnungs-Kommissär der Finanz-Direkzion des Regenkreises Johann Nepomuck von Sedelmaier zum Rentbeamten in Riedenburg zu befördern;

am 1. Oktober den bisherigen Oberförster in Rosenheim Karl Sauerbrunn zum Oberförster in Braunau, und den bisherigen Oberförster in Braunau Joseph Her-

mann zum Oberförster in Rosenheim zu ernennen;

am 5. den Privatdozent auf der hohen Schule in Landshut Doktor Eduard Henke zum Stadtgerichts-Assessor in Nürnberg zu bestimmen;

endlich am 11. den dermaligen Landgerichts-Aktuar zu Pfaffenhofen im Isarkreise

Franz Xaver Mittner zum Assessor bei dem Stadtgerichte zu Bamberg zu befördern.

Großjährigkeits-Erklärung.

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 12. Oktober l. J. ist Karl Julius Graf von Rottenhan aus Bamberg für großjährig erklärt worden.

Summarisches Verzeichniß

derjenigen Individuen, welche von der zur Landessicherheit im Königreiche Baiern aufgestellten Polizei-Kordons-Mannschaft angehalten, dann über die Landesgrenzen in ihre Heimath, oder an die einschlägigen Gerichte und Aemter geliefert wurden.

Im Monat Mai 1813.

Kreise.	Mörder	Mordbrenner.	Strassenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Deserteurs: königl. baierische	Deserteurs: ausländische	Uebertreter der Kantonspflicht.	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber u. Kinder	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausierer.	Polizeiübertreter.	Bettler.	Summe.
Mainkreis	—	—	—	15	3	2	7	35	40	50	20	—	—	2	142	85	410
Rezatkreis	—	—	—	2	—	—	5	8	—	59	24	—	—	2	2	46	148
Regenkreis	—	—	2	0	9	—	33	120	154	164	92	2	1	9	60	04	701
Ober-Donaukreis	—	—	2	19	4	—	4	16	4	154	125	—	—	14	145	171	658
Unter-Donaukreis	—	—	—	6	—	—	6	19	60	40	0	1	—	1	10	10	180
Illerkreis	—	—	—	3	—	—	14	11	—	20	19	—	—	2	3	20	101
Isarkreis	1	—	—	6	3	—	4	20	7	52	55	1	2	1	33	44	235
Salzachkreis	4	—	4	34	7	13	—	171	80	155	114	1	—	—	14	47	650
Innkreis	—	—	—	4	—	—	5	25	5	48	36	—	—	—	—	36	159
Total-Summe	5	—	8	95	20	15	7[illegible]	440	350	770	505	5	3	31	424	553	3312

Bei der Redakzion des Regierungsblattes sind zu haben:

die Anmerkungen zu dem Strafgesezbuche für das Königreich Baiern.

I. Band: zu 1 fl. 12 kr.

Ferners: das Register über die sieben Bände des Handbuchs der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern zu 1 fl.

Regierungsblatt.

LV. Stück. München, Mittwoch den 20. Oktober 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die Taxen für die Revision und Stellung der Vormundschafts-Rechnungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Hinsicht der Anstände, welche sich wegen der von einigen Quieszenten bisher bezogenen Tantiemen für die Revision der Vormundschafts-Rechnungen ergeben haben, finden Wir Uns bewogen, über diesen Gegenstand folgende erläuternde Bestimmungen zu erlassen.

I.

Den Paragraph 29 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810*), wollen Wir in Beziehung der Vormundschafts-Rechnungen für die Zukunft dahin modifizirt haben, daß jenes hierin als Taxe für amtliche Rechnungen ausgesprochene 1 per Zent der Bruto-Einnahme zur Hälfte für die Stellung der Vormundschafts-Rechnungen, und zur andern Hälfte für die Revision derselben erhoben werde.

II.

Bei denjenigen Landgerichten, bei welchen die Revision der Vormundschafts-Rechnungen durch Quieszenten geschieht, soll diesen hiefür ein Fünftheil der nunmehr mit $\frac{1}{2}$ per Zent der Bruto-Einnahme bestimmten Revisions-Taxe verabfolgt werden, wogegen von dem Landrichter nicht auch ein weiteres Fünftheil als regulativmäßiger Taxantheil in Anspruch genommen werden kann, sondern der ganze übrige Betrag ad $\frac{4}{5}$ Unserem allerhöchsten Aerar zu verrechnen ist.

III.

Die Taxe für die Stellung derjenigen Vormundschafts-Rechnungen, welche schon vor der Bekanntmachung der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 abgelegt worden sind, ist nach den einzelnen Provinzial-Normativen festzusezen, und der Betrag, wenn damals dem Beamten kein Sportel-Tantieme zukam, Unserm Aerar zu verrechnen.

München den 21. September 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

*) S. Reggsbl. v. J. 1810. St. LV. S. 969 et seq.

Bekanntmachungen.

Pfarrei-Erledigung.

Im Iller-Kreise:

Die Pfarrei Gaisau.

Durch das am 27. September l. J. erfolgte Ableben des Priesters Joseph Ernst, ist die Pfarrei Gaisau erledigt worden. Sie liegt im Bisthume Konstanz, Landgerichte Dornbirn, Stiftungs-Administrazionsbezirke Lindau, Dekanate Bregenz, und enthält 360 Seelen im Orte Gaisau, wo eine Schule ist. Die pfarrlichen Einkünfte belaufen sich auf 310 fl.

Patriotische Beiträge.

(Zur Unterstüzung verwundeter und kranker vaterländischer Krieger.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu diesem edlen Endzwecke unternahm das königliche Ober-Aufschlagamt des Ober-Donaukreises eine Sammlung bei den untergeordneten Unter-Aufschlägern des Kreises, welche die beträchtliche, bereits hierorts abgelieferte Summe von . . 283 fl. 57 kr. abwarf, die sich durch folgende Beiträge des Ober-Aufschlagamts-Personals, und der einzelnen Unter-Aufschläger ergab.

1) Das königliche Ober-Aufschlagamts Personale . . . . . . 18 fl. $45\frac{1}{2}$ kr.

2) Königliche Stadtgericht Augsburg, Unter-Aufschläger in Augsburg . . . . . . 10 ; 30 ;

3) Königliche Landgericht Beilngries, Unter-Aufschläger in Beilngries . 2 fl. — kr.

Berching . 1 ; 21 ;

Obermäßing . 1 ; — ;

4—7) Königliches Landgericht Burgau, Unter-Aufschläger in Burgau . 2 ; — ;

Wettenhausen 2 ; 24 ;

8) Königliches Landgericht Dillingen, Unter-Aufschlägerei Bergheim . 2 ; 24 ;

Dillingen . 4 ; — ;

9) Königliches Landgericht Donauwörth, Unter-Aufschlägerei Donauwörth . . 4 ; 48 ;

Penterkingen 1 ; — ;

Kaisheim . 5 ; — ;

10) Königliches Landgericht Eichstädt, Unter-Aufschlägerei Dollnstein . 1 ; 12 ;

Eichstädt . 3 ; — ;

Eitensheim 1 ; — ;

Naßenfels . 2 ; 24 ;

Wellheim . 1 ; 21 ;

11) Königliches Landgericht Ellingen, Unter-Aufschlägerei Ellingen . 2 ; — ;

Allesheim . — ; $40\frac{1}{2}$;

Trometsheim — ; 36 ;

Weimesheim 2 ; — ;

Weißenburg 2 ; 24 ;

12) Königliches Landgericht Göggingen, Unter-Aufschlägerei Achsheim 1 ; — ;

Täfertingen . 2 ; 42 ;

Haunstetten . 2 ; 42 ;

Oberschönfeld 2 ; — ;

Stadtbergen — ; 48 ;

Kriegshaber . 3 ; 30 ;

13) Königliches Landgericht Günzburg, Unter-Aufschlägerei Elchingen 1 fl. 30 kr.
Ellzee . 2 ; — ;
Großkötz . — ; 30 ;
Günzburg . 2 ; 24 ;
Holzheim . 3 ; — ;
Ichenhausen 1 ; 30 ;
Leibheim . 11 ; — ;
Offingen . 1 ; — ;

14) Königliches Landgericht Heidenheim, Unter-Aufschlägerei Berolzheim 2 ; 24 ;
Dökingen . 1 ; 12 ;
Gnotzheim . 2 ; — ;
Treuchtlingen 1 ; 30 ;
Windischhausen — ; 24 ;

15) Königliches Landgericht Hilpoltstein, Unter-Aufschlägerei Allersberg 1 ; 12 ;
Fiegenstall . 1 ; — ;
Heydeck . 1 ; 12 ;
Hilpoltstein . 1 ; — ;
Mischlbach . 1 ; — ;
Reuth . — ; 36 ;
Rettenbach . 1 ; — ;
Watting . — ; 36 ;
Weinsfeld . — ; 36 ;

16) Königliches Landgericht Höchstädt, Unter-Aufschlägerei Finingen 1 ; — ;
Höchstädt . 1 ; — ;
Schwenebach 1 ; — ;

17) Königliches Landgericht Ingolstadt, Unter-Aufschlägerei Appertshofen — ; 24 ;
Gamersheim — ; 30 ;
Großmöhring . 3 ; — ;
Ingolstadt . 1 ; 12 ;
Kösching . 2 ; 24 ;
Oberhaunstadt 1 fl. 30 kr.
Pörring . 2 ; — ;
Vohburg . 5 ; 24 ;

18) Königliches Landgericht Kupfenberg, Unter-Aufschlägerei Kupfenberg 4 ; — ;
Kündling . 2 ; 24 ;

19) Königliches Landgericht Lauingen, Unter-Aufschlägerei Zöschingen . 2 ; — ;
Gundelfingen . 5 ; 24 ;
Lauingen . 9 ; — ;

20) Königliches Landgericht Monheim, Unter-Aufschlägerei Daiting 1 ; 36 ;
Gundelsheim 1 ; 30 ;
Monheim . 2 ; — ;
Rämertshofen 2 ; — ;
Sollnhofen . 3 ; — ;
Wemding . 2 ; 24 ;

21) Königliches Landgericht Neuburg, Unter-Aufschlägerei Anbach . 1 ; — ;
Bergen . — ; 36 ;
Burgheim . 2 ; 24 ;
Karlskron . 1 ; — ;
Neuburg . 5 ; 24 ;
Reichertshofen 1 ; 36 ;
Rohrnfels . 1 ; 30 ;

22) Königliches Landgericht Neumarkt, Unter-Aufschlägerei Deining 2 ; — ;
Breitenbrunn 2 ; 42 ;
Freystadt . 2 ; — ;
Hollnstein . 1 ; — ;
Muhlhausen 2 ; — ;
Neumarkt . 2 ; 42 ;
Pyrbaum . 2 ; — ;
Seligenporten 3 ; — ;

23) Königliches Landgericht Nördlingen, Unter-Aufschlägerei Belzheim 1 fl. 30 kr.
Enkingen . 1 : 30 :
Nördlingen . 4 : 48 :

24) Königliches Landgericht Oettingen, Unter-Aufschlägerei Fürnheim — : 24 :
Fremdingen . 2 : — :
Mönchsroth — : 24 :
Oettingen . 2 : 42 :
Wechingen . 1 : — :

Graffschaft Pappenheim, Unter-Aufschlägerei Bittelbrunn . 1 : — :
Dettenheim . — : 36 :
Neudorf . — : 36 :

(Die Fortsezung im nächsten Stücke.)

Auszüge aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

In die Adels-Matrikel des Königreichs wurden ferners eingetragen:

1) am 11. September 1813, der ehemalige königliche Hofrath und dermalige Besizer der Messing-Fabrik in Rosenheim, Georg Edler und Ritter von Zech, samt seinem Bruder bei der Ritter-Klasse Lit. Z. fol. 1944. act. Num. 2114;

2) am 14. September 1813, der königliche Handelsrichter zu Nürnberg, Johann Albrecht von Schmidt zu Altenstadt, (Nürnberger Linie) samt seinem Bruder, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 1647. act. Num. 3356;

3) am 12. September 1815, der quieszirte Landes-Direkzions-Rath und dermalige

Spezial-Kommissär des allgemeinen Registratur-Depots, Andreas Anton Ritter von Welz in München, bei der Ritter-Klasse Lit. W. fol. 681. act. Num. 2885;

4) am 27. Mai 1813, der königliche General-Zoll- und Mauth-Direktor, Joseph von Miller, Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone in München, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn, bei der Adels-Klasse Lit. M. fol. 41. act. Num. 23;

5) am 2. März 1813, der königliche Kämmerer, Ritter des königlichen Sächsischen und Polnischen St. Stanislaus Ordens, dann quieszirter Landrichter von Laaber und Luppurg in Regensburg, Franz Gottlieb Frei- und Pannerherr Brentano von Brentheim und Hannzenstein in Regensburg, jedoch mit Ausschluß seines in auswärtigen Diensten befindlichen ältesten Sohnes Karl Anselm, samt seinem Bruder, bei der Freiherrn-Klasse Lit. B. fol. 271. act. Num. 2676;

6) am 31. August 1813, der königliche Appellazionsgerichts-Rath zu Innsbruck, Joseph Maria von Trentinaglia, bei der Adels-Klasse Lit. T. fol. 1477. act. Num. 1889;

7) am 8. September 1813, der königliche Rentbeamte in Innsbruck, Johann Augustin Pfaundler von Sternfeld, samt

seinem Bruder, bei der Adels-Klasse Lit. P. fol. 1735. act. Num. 2018;

8) am 2. September 1813, der königliche Oberförster in Deggendorf, Joseph Ritter von Bacchiery, samt seiner Schwester und Vetter, bei der Ritter-Klasse Lit. V. fol. 1805. act. Num. 2499;

9) am 14. September 1813, der Domprobst des Hochstifts Regensburg, Joseph Benedikt Wilhelm Graf von Thurn und Valsaßina auf Wartegg, Biselbach und Berg in Regensburg, mit Vettern und Basen, bei der Grafen-Klasse Lit. T. fol. 234. act. Num. 2658;

10) am 11. Februar 1813, der königliche Landgerichts-Physikus von Pfaffenberg in Mallersdorf, Johann Balthasar Dismas Edler von Fils, bei der Klasse der Edlen Lit. F. fol. 1882. act. Num. 2054;

11) am 2. September 1813, der königliche Oberst-Bergrath, Oberappellazionsgerichts-Rath im Bergsenate und Gewehrs-Fabrik-Kommissär, Lehrer der Markscheidekunst bei dem Bergeleven-Institute und Mitglied der botanischen Gesellschaft in Regensburg, Ignaz Edler und Ritter von Voith in München, bei der Ritter-Klasse Lit. V. fol. 1490. act. Num. 1895;

12) am 13. September 1813, der königliche Kämerer, Karl Notthafft Freiherr von Weißenstein in Runding, samt seiner Schwester, bei der Freiherrn-Klasse Lit. N. fol. 1065. act. Num. 3073;

13) am 24. Juli 1813, der königliche Postmeister zu Landshut, Burkhardt Karl Friedrich Mühlholzer von Mühlholz auf Kirchenreinbach, samt seiner Schwester bei der Adels-Klasse Lit. M. fol. 1386. act. Num. 3231;

14) am 22. Juni 1813, der kaiserlich-königliche Oesterreichische Kämerer und Johanniter-Ordens-Ritter, Herr Erwin Franz Damian Joseph Graf von Schönborn-Wiesentheid in Pomersfelden, bei der Grafen-Klasse Lit. S. fol. 986. act. Num. 3033;

15) am 13. Februar 1813, der königliche Diskonto-Kassier, Johann Baptist Edler und Ritter von Grundner in München, samt seinem Bruder, bei der Ritter-Klasse Lit. G. fol. 1385. act. Num. 1942;

16) am 2. September 1813, der königliche wirkliche Rath und Präsidial-Sekretär des königlichen General-Auditoriats, Alois August Ritter von Vincenti in München, samt seinen Geschwistern, bei der Ritter-Klasse Lit. V. fol. 1402. act. Num. 1847;

17) am 3. September 1813, der quieszirte königliche Landrichter von Reichenhall, Wolfgang Anton von Wildenau in München, genannt Kastner auf und zu Schürniz, bei der Freiherrn-Klasse Lit. W. fol. 2007. act. Num. 2194;

18) am 10. September 1813, der königliche wirkliche Rath, und expedirende geheime Sekretär des Finanz-Ministeriums, Pe-

ter von Tribolet in München, bei der Adels-Klasse Lit. T. fol. 2079. act. Num. 2232;

19) am 15. Juli 1809, der königliche Kämmerer, Karl Theodor Johann Baptist Freiherr von Schönstätt auf Wolfering, bei der Freiherrn-Klasse Lit. S. fol. 819. act. Num. 475;

20) am 14. August 1813, der königliche Kämmerer und General-Major, Anton Heinrich Freiherr von Streitt, (Immendinger Linie) in München, bei der Freiherrn-Klasse Lit. S. fol. 1388. act. Num. 1840;

21) am 16. September 1813, der königliche Kämmerer und ehemalige Gesandte am königlichen preußischen Hofe, Wilhelm Hubert Freiherr von Hertling in München, samt der Deszendenz seines verstorbenen Bruders und Onkels, bei der Freiherrn-Klasse Lit. H. fol. 1673. act. Num. 3369;

22) am 11. September 1813, der ehemalige fürstlich Passauische Oberststallmeister und Hofkammerrath Friedrich Freiherr von Wulffen in München, bei der Freiherrn-Klasse Lit. W. fol. 2051. act. Num. 2218;

23) am 7. September 1813, der königliche Kämmerer und ehemalige Regierungs-Rath von Landshut in München, Klement August Freiherr von Frauenhofen, auf Alten und Neuenfrauenhofen, samt seiner Schwester, bei der Freiherrn-Klasse Lit. F. fol. 1575. act. Num. 3321;

24) am 29. Juli 1813, der quieszirte königliche Appellazionsgerichts-Rath, Sigmund Christoph Harsdorf Edler von Enderndorf in Nürnberg, samt seinen Vettern und Basen, bei der Klasse der Edlen Lit. H. fol. 1881. act. Num. 2536;

25) am 9. August 1813, der königliche Kämmerer und Besizer der beiden Landgüter Schlammersdorf und Menzlas, Adam Friedrich Karl Freiherr von Gravenreuth, (Schlammersdorfer Linie), zu Schlammersdorf, samt seiner Schwester, bei der Freiherrn-Klasse Lit. G. fol. 1505. act. Num. 3286;

26) am 10. Juni 1813, der pensionirte königliche Stadtgerichts-Assessor von Nürnberg, Sigmund Christoph von Praun, der Sigmundischen Hauptlinie, bei der Adels-Klasse Lit. P. fol. 1325. act. Num. 1808.

27) am 17. Februar 1813, der königliche Kreisrath im Innkreise, Vinzenz von Gummer zu Engelsburg und Hochegg in Innsbruck, bei der Adels-Klasse Lit. G. fol. 1509. act. Num. 1903;

28) am 22. August 1813, der verstorbene königliche Kämerer und quieszirte Hofkamer-Rath, Franz Ferdinand Freiherr von Rummel zu Herrnried, vielmehr jezt dessen Relikten und Vaters Geschwister zu Hemau, bei der Freiherrn-Klasse Lit. R. fol. 1517. act. Num. 3291;

29) am 17. August 1813, der königliche Appellazions-Rath des Regen-Kreises, Heinrich Kornel von Sechser in Am-

berg, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 1775. act. Num. 2034;

30) am 31. Dezember 1812, der königliche Kämmerer und geheime Rath, Maximilian Graf von Lenden auf Affing, samt seinen Geschwistern und Bruderskindern, in Affing, bei der Grafen-Klasse Lit. L. fol. 436. act. Num. 1315;

31) am 14. Juni 1813, der königliche Stadtgerichts-Direktor, Leopold Maximilian Edler von Bäumen in München, samt seinen Geschwistern, bei der Klasse der Edlen Lit. B. fol. 900. act. Num. 2998;

32) am 7. Februar 1813, der kaiserlich-königlich quittirte Lieutenant, Friedrich Heinrich Moriz von Feilitzsch zu Hof (älterer Linie), samt seinen Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. F. fol. 1878. act. Num. 2083;

33) am 13. August 1813, Christoph Gottlieb Scheurl von Deferedorf (der ältern Maximilianischen Linie), ehemaliger Amtmann in Nürnberg, samt seiner Base und Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 1826. act. Num. 2059;

34) am 14. August 1813, der königliche Major à la Suite, Johann Sigmund Karl Edler von Stromer von Reichenbach in Nürnberg, samt seinem Vetter und Base, dann Geschwistern, bei der Klasse der Edlen Lit. S. fol. 126. act. Num. 2602;

35) am 16. August 1813, der quiescirte Advokat Doktor Alois von Schnell in Innsbruck bei der Adels-Klasse Lit. F. fol. 1396. act. Num. 1844;

36) am 24. Oktober 1812, der quittirte kaiserlich-königliche Oesterreichische Hauptmann, Christian Karl Freiherr von Lindenfels in Neustadt am Kulm, (Rosenhofer Linie) bei der Freiherrn-Klasse Lit. L. fol. 613. act. Num. 1505;

37) am 2. September 1813, der ehemalige Reichsstadt Nürnbergische Senator, Johann Albrecht Adam Volkammer von Kirchensittenbach in Nürnberg, (Georg Karolinischer Linie), samt seiner Schwester, bei der Adels-Klasse Lit. V. fol. 1066. act. Num. 1638;

38) am 1. September 1813, der königliche provisorische Adjunkt zu Teisendorf, Johann Baptist Georg Christoph von Trauner, samt seinen beiden Vettern und Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. T. fol. 1386. act. Num. 2281;

39) am 31. August 1813, Karl von Tschusy, Gutsbesizer von Schmidhofen in Innsbruck, bei der Adels-Klasse Lit. T. fol. 1398. act. Num. 2290; *)

40) am 7. Juli 1813, der königliche Wasser- und Straßenbau-Inspektor in Amberg, Paul Fürchtegott von Prießer, samt seinen Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. P. fol. 1164. act. Num. 3123;

41) am 8. September 1813, der Doktor

*) Hiedurch berichtiget sich die Ausschreibung dieses Namens im XXXXIX. Stücke auf Seite 1149. Zeile 11. 1).

Johann Wilhelm von Aften, Mitglied verschiedener gelehrten Institute und Besizer der Engels-Apotheke in Augsburg, bei der Adels-Klasse Lit. A. fol. 1369. act. Num. 3226;

München den 15. Oktober 1813.

Nazional-Garde III. Klasse.

Seine königliche Majestät geruhten allergnädigst zu bestätigen:

am 7. August l. J. in Türkheim im Iller-Kreise, bei der Füsilier-Kompagnie, Anton Pöppel als Hauptmann, Dominikus Sieber als Oberlieutenant, Anton Krenner als Unterlieutenant,

zu Tussenhausen im Iller-Kreise, Johann Müller als Hauptmann, Andreas Egger als Oberlieutenant, Klemens Wilhelm als Unterlieutenant.

am 14. in Memmingen bei der Schüzen-Kompagnie, Jakob Friedrich Plebst als Hauptmann, Johann Löwenstein als Oberlieutenant;

am 17. in Schwabach im Rezat-Kreise, bei dem Infanterie-Bataillon den ältesten Oberlieutenant, Georg Leizmann als Hauptmann, den ältesten Unterlieutenant, Leonard Stirner als Oberlieutenant, dann die gebetene Entlassung unter Bezeugung des allerhöchsten Wohlgefallens über die geleisteten Dienste des Oberlieutenants und Adjutanten, Eberhart Hauck, und die Wahl des Nazional-Kavalleristen, Siegmund Hüttlinger, als Unterlieutenant und Adjutant;

am 28. im Markte Allersberg im Ober-Donaukreise, den Oberlieutenant Johann Bise als Hauptmann, den Unterlieutenant, Franz Anton Gerngroß als Oberlieutenant, und den Sergeant Anton Trost, als Unterlieutenant;

am 6. September in München bei der Schüzen-Division, den Oberlieutenant Sebastian Khan, als Hauptmann, den Unterlieutenant Joseph Pasch, als Oberlieutenant;

am 11. in Burghausen im Salzach-Kreise, den Oberlieutenant Weißbrod als Hauptmann, und den Junker Michael Kollbeck als Lieutenant;

in Nördlingen, den Fourier Johann Klein als Unterlieutenant und Bataillons-Adjutant;

am 14. in Kempten als Major bei der Kavallerie-Eskadron, den Rittmeister Mathias Guitsch, als Rittmeister Johann Wiedemann, als Oberlieutenant Christian Paul Kutter, als Unterlieutenant Johann Guitsch, und bei der Schüzen-Kompagnie als Unterlieutenant Karl Ebbeke.

Berichtigungen.

Bei der Redakzion des Regierungsblatts wurde zu berichtigen nachgesucht:

Stück LI. Seite 1199 Zeile 3 und 4, Freiherr von Groß zu Trokau in Würzburg, samt seinen Neffen ꝛc., statt seinem;

ferner ist im vorhergehenden Stücke S. 1286 Zeile 4 zu lesen: Kajetan von Lürzer ꝛc.

Regierungsblatt.

LVI. Stück. München, Samstag den 23. Oktober 1813.

Déclaration.

Tout le monde connait les relations qui depuis huit ans attachaient la Bavière à la France, ainsi que les motifs qui les ont amenées, et la fidélité scrupuleuse avec laquelle le Roi en a rempli les conditions.

D'autres états se joignirent successivement aux premiers Alliés de l'Empire français. Cette réunion de Souverains prit la forme d'une association telle que l'histoire d'Allemagne en offre plus d'un exemple.

L'acte de confédération, signé à Paris le 12. Juillet 1806, établit, quoiqu' imparfaitement, les rapports respectifs qui devaient exister entre les états confédérés et Sa Majesté l'Empereur des Français, comme protecteur de cette confédération.

La base de cet engagement réciproque était l'intérêt des deux parties; il ne pouvait pas en exister d'autre sans quoi cet acte de confédération n'eut plus été qu'un acte de soumission absolue. Il

Königliche Erklärung.

Jedermann kennt die Verhältnisse, welche seit acht Jahren Baiern an Frankreich knüpften, so wie die Beweggründe, welche sie herbeiführten, und die gewissenhafte Treue, mit welcher der König deren Bedingungen erfüllt hat.

Andere Staaten traten nach und nach zu den ersten Alliirten des französischen Reiches hinzu. Diese Vereinigung von Souverains nahm die Form einer Verbindung von der Art an, wie die teutsche Geschichte davon mehr als ein Beispiel darbietet.

Die zu Paris am 12. Juli 1806 unterzeichnete Konföderazionsakte setzte, obwohl unvollkommen, die gegenseitigen Verhältnisse fest, welche zwischen den konföderirten Staaten und Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, als Beschützer dieses Bundes, bestehen sollten.

Die Grundlage dieses wechselseitigen Vertrages war das Interesse beider Theile; es konnte keine andere existiren, sonst wäre diese Konföderazionsakte nichts gewesen, als eine Akte der unbedingten Unterwerfung. Es

parait qu'en effet le gouvernement français l'a considéré comme tel, et dans toutes les relations qui ont suivi cet engagement solemnel; ce gouvernement n'a consulté dans l'application du principe qui rendait les guerres continentales communes aux diverses parties contractantes, ni l'esprit ni le but qui en avait amené la rédaction, mais lui donnant à son gré le sens le plus étendu, il a, suivant son bon plaisir, réquis les forces des confédérés pour des guerres entièrement étrangères à leurs intérêts et dont le motif ne leur a jamais été préalablement communiqué.

La Bavière regardant la France comme une puissance éminemment conservatrice pour elle, passant par dessus des irrégularités dont le principe excitait cependant ses inquiétudes les plus sérieuses, a, avec empressement et avec la loyauté la plus entière, rempli tous ses engagemens envers elle. Aucuns sacrifices ne lui ont couté pour répondre aux intentions de son Allié, et contribuer à l'établissement de la paix continentale, qui était le but annoncé de ses entreprises renouvellées. Ses mesures commerciales, ses relations politiques furent entièrement calquées sur celles de la France, quelques sacrifices qu'il pût en coûter soit à la prospérité du pays soit aux affections particulières du Souverain.

En 1812 ayant résolu de faire la guerre à la Russie, l'Empereur Napo-

scheint, daß die französische Regierung sie in der That als eine solche betrachtet hat; denn bei allen, auf jenen feierlichen Vertrag gefolgten Verhandlungen, berücksichtigte sie bei Anwendung des Grundsazes, welcher die Kontinental-Kriege den verschiedenen kontrahirenden Parteien gemeinsam machte, weder den Geist, noch den Zweck, welche bei der Abfassung vorgewaltet hatten; sie gab ihm willkührlich die ausgedehnteste Auslegung, und requirirte dieser gemäß, nach ihrem Wohlgefallen die Streitkräfte der Konföderirten zu Kriegen, die ihrem Interesse durchaus fremd waren, und deren Grund ihnen nie vorher mitgetheilt wurde.

Baiern, welches Frankreich als eine Hauptstüze seiner Erhaltung betrachtete, und daher Unregelmäßigkeiten, deren Prinzip doch die ernsthaftesten Besorgnisse erregte, übersah, erfüllte mit dem unbeschränktesten Eifer und Redlichkeit alle seine Verbindlichkeiten gegen Frankreich: keine Opfer waren ihm zu theuer, um den Absichten seines Bundesgenossen zu entsprechen, und zu Herstellung des Kontinentalfriedens, welche der angekündigte Zweck von dessen erneuerten Unternehmungen war, beizutragen. Seine Handelsmaßregeln, seine politischen Verhältnisse richteten sich auf's genaueste nach dem Muster der französischen; so viele Opfer dieses auch dem Wohlstande des Landes, und den persönlichen Neigungen des Souverains kosten mochte.

Als der Kaiser Napoleon im Jahre 1812 Krieg gegen Rußland beschlossen hatte, for-

léon réclama de la Bavière la prestation du Maximum de son contingent. Cette guerre était assurément très étrangère aux intérêts du Roi; il lui était sous tous les rapports douloureux de diriger ses forces contre un état de tout tems ami de la Bavière, ancien garant de son indépendance, et contre un Souverain que les noeuds d'une double parenté attachaient à la famille royale.

Déjà des assertions éminemment inquiétantes avaient été émises par le Ministère français et proclamées à la face de l'Europe dans des actes diplomatiques: ces assertions ne tendaient à rien moins qu'à faire considérer les états confédérés comme des vassaux de la France; les princes qui les gouvernaient comme tenus, sous peine de félonie, à faire tout ce qu'il plairait à Sa Majesté l'Empereur Napoléon d'éxiger d'eux, et tous les changemens qui pourraient s'opérer par la volonté de l'Empereur relativement à un état confédéré, comme des affaires de l'intérieur de l'empire, comme des actes en quelque sorte domestiques, dont aucune puissance n'avait le droit de se mêler.

Quelques appréhensions qu'excitât l'énonciation de pareils principes, comme ils n'étaient fondés sur aucun titre et que l'on ne pouvait les regarder encore que comme Abus et non comme Regle, la Bavière se determina à faire joindre

derte er von Baiern die Stellung des Maximums seines Kontingents. Unstreitig war dieser Krieg Baierns Interessen höchst fremd; es fiel ihm in aller Hinsicht schmerzlich, gegen einen Staat, der von jeher sein Freund, schon lange der Garant seiner Unabhängigkeit war, und gegen einen Souverain, den die Bande einer doppelten Verwandtschaft an die königliche Familie knüpften, seine Streitkräfte zu richten.

Schon hatte das französische Ministerium höchst beunruhigende Aeusserungen gethan, und selbst vor Europens Angesicht, in diplomatischen Aktenstücken, proklamirt. Diese Aeusserungen bezweckten nichts Geringeres, als die konföderirten Staaten so darzustellen, als wären sie Vasallen Frankreichs; als wären ihre Fürsten, bei Strafe der Felonie, gehalten, Alles zu thun, was es Seiner Majestät dem Kaiser Napoleon von ihnen zu fodern belieben würde, und als wären alle Veränderungen, die nach dem kaiserlichen Willen rücksichtlich eines konföderirten Staates vorgehen könnten, innere Angelegenheiten des Reiches, gewissermassen häusliche Verhandlungen, in welche sich keine Macht zu mischen das Recht hätte.

So viel Besorgnisse auch die Aeusserung von dergleichen Grundsäzen erregen mußte, so entschloß sich Baiern doch, da sie sich auf keinen Rechtsgrund stüzten, und man sie nur noch als Mißbrauch, nicht als Regel betrachten konnte, 30,000 Mann von seinen

l'armée française par 30 mille hommes de ses troupes.

Les malheurs inouis, qui ont signalé cette campagne, sont trop connus pour qu'il soit nécessaire d'en retracer ici le douloureux tableau.

L'armée bavaroise entière y compris 8000 hommes de renforts, qui avaient rejoint dans le courant d'Octobre, fut anéantie: il est peu de familles, qui n'ayent été plongées dans le deuil par ce cruel événement, qui affectait d'autant plus douloureusement le coeur paternel de Sa Majesté, que tant de sang coûlait pour une cause qui n'était pas nationale.

Cependant une nouvelle campagne se préparait, et la Bavière d'autant plus fidèle envers son Allié, qu'il avait été plus malheureux, n'hésita point à remplacer par une nouvelle division, les faibles restes d'un corps de 38 mille Bavarois qui avaient marché sous les drapeaux français.

De brillans succés couronnèrent au commencement de la campagne les armes si souvent victorieuses de l'Empereur Napoléon. L'Allemagne et l'Europe entière crurent que l'Empereur, remis dans une position, où il pouvait se montrer modéré sans être soupçonné de faiblesse, profiterait de la médiation que l'Autriche avait offerte dans les vues les plus généreuses et les plus sages, pour rendre la paix au monde, ou au moins au conti-

Truppen zur französischen Armee stossen zu lassen.

Die unerhörten Unglücksfälle, wodurch sich dieser Feldzug auszeichnete, sind zu bekannt, als daß es nöthig wäre, das schmerzliche Gemälde davon hier zu wiederholen.

Die ganze baierische Armee, mit Einschluß von 8000 Mann Verstärkungstruppen, welche im Laufe des Monats Oktober zu ihr gestossen waren, wurde vernichtet; es giebt wenig Familien, die nicht durch dieses grausame Ereigniß in Trauer versezt worden wären, was dem väterlichen Herzen Seiner Majestät um so schmerzlicher fiel, als so vieles Blut für eine Sache floß, die nicht die Sache der Nazion war.

Unterdessen wurden Anstalten zu einem neuen Feldzuge gemacht, und Baiern, seinem Bundesgenossen um so treuer, je unglücklicher er gewesen war, nahm keinen Anstand, die schwachen Ueberreste von 38,000 Baiern, die unter den französischen Fahnen gefochten hatten, durch eine neue Division zu ersezen.

Glänzende Erfolge krönten bei Anfang des Feldzuges die so oft siegreichen Waffen des Kaisers Napoleon. Teutschland und ganz Europa glaubten, der Kaiser würde, nachdem er sich wieder in einer Lage befand, wo er sich gemäßigt zeigen konnte, ohne sich dem Verdachte der Schwäche auszusezen, die Vermittlung, welche ihm Oesterreich in den edelmüthigsten und weisesten Absichten anbot, benüzen, um der Welt, oder wenigstens dem festen Lande, den Frieden wieder zu geben.

nent. Un si doux espoir fut trompé, et bien loin de là, la France vit accroître le nombre de ses ennemis par l'accession formidable de l'Autriche à la coalition déjà formée contre l'Empereur Napoléon.

Dès ce moment la position de la Bavière devint extrêmement critique. A la vérité l'énergie du gouvernement bavarois, et le dévouement d'une nation à laquelle aucuns sacrifices ne paraissent lourds, quand il s'agit de prouver son amour pour un souverain adoré, avaient créé comme par enchantement une nouvelle armée qui fut dirigée sur les frontières du coté de l'Autriche; mais l'armée française, que l'Empereur avait désignée sous le nom d'armée d'observation de Bavière et qui s'était rassemblée à Würzbourg et dans les pays environnans, au lieu d'appuyer l'armée bavaroise et de combiner ses opérations avec elle, reçut subitement une autre destination, de sorte que l'armée bavaroise resta seule à plus de 50 lieues de distance des armées françaises d'Italie et d'Allemagne, coupée de toute communication avec la première, et exposée au choc de forces bien plus considérables que l'Autriche aurait pû diriger contre elle, ou à des incursions qui auraient consommé la ruine du pays.

Dans un état aussi critique, l'Empereur ne daigna pas même s'occuper des moyens de sauver ou de protéger son

Diese angenehme Hoffnung wurde getäuscht, im Gegentheile sah Frankreich die Zahl seiner Feinde, durch den furchtbaren Beitritt Oesterreichs zu der bereits gegen den Kaiser Napoleon gebildeten Koalizion, anwachsen.

Von diesem Augenblicke an wurde Baierns Lage äußerst kritisch. Allerdings hatte die Energie der baierischen Regierung, und die Anhänglichkeit einer Nazion, welcher keine Opfer schwer scheinen, wenn es darauf ankommt, ihre Liebe für einen angebeteten Souverain zu beweisen, gleichsam durch einen Zauberschlag, eine neue Armee erschaffen, welche nach Oesterreich hin gegen die Grenze rückte.

Aber die französische Armee, welcher der Kaiser den Namen „Observazions-Armee von Baiern" beigelegt, und die sich bei Würzburg und in der umliegenden Gegend versammelt hatte, erhielt, anstatt die baierische Armee zu unterstüzen, und ihre Operazionen mit ihr zu kombiniren, plözlich eine andere Bestimmung; so, daß die baierische Armee auf mehr als fünfzig Stunden Entfernung von den französischen Armeen in Italien und Teutschland isolirt, von aller Verbindung mit jener abgeschnitten, und den Angriffen weit zahlreicherer Armeen, welche Oesterreich gegen sie ausschicken konnte, oder Streifereien, welche den Ruin des Landes vollendet hätten, ausgesezt blieb.

Während eines so kritischen Zustandes würdigte der Kaiser seinen getreuesten Bundesgenossen nicht einmal, sich mit den Mit-

plus fidèle Allié. Aucun mot, aucune mesure, aucune promesse rassurante de sa part ne vinrent dissiper les inquiétudes du gouvernement. Bien plus, la seconde armée d'observation qui devait se rassembler sous les ordres du Maréchal Augerau, n'eut point lieu, et le faible noyau, qui existait encore à Würzbourg, disparut enfin tout à fait.

Après un abandon aussi total, Sa Majesté aurait violé le plus saint de ses devoirs, si, cédant au voeu chaque jour plus prononcé de ses fidèles sujets, Elle n'avait pas cherché à les sauver d'une ruine certaine, et à épargner à la Bavière des maux qui n'auraient en aucune manière fortifié la cause de la France.

Les souverains alliés contre cette dernière ne tarderent pas à faire connaître au gouvernement bavarois les principes modérés, qui les animaient, et à lui assurer la garantie formelle de l'intégrité du Royaume de Bavière dans toutes ses dimensions actuelles à condition, que le Roi réunirait ses forces aux leurs, non pour faire à la France une guerre d'ambition ou de conquête, mais pour assûrer l'indépendance de la nation germanique et des états qui la composent, et amener l'Empereur Napoléon à souscrire à une paix honorable, solide, et qui garantît à chacun l'éxistance de ses droits les plus chers, et à l'Europe une tranquillité durable.

teln zu seiner Rettung oder seinem Schuze zu beschäftigen. Man vernahm von ihm kein Wort, keine Maßregel, kein Muth einflößendes Versprechen, um die Besorgnisse der Regierung zu zerstreuen. Noch mehr, die zweite Observazions-Armee, welche sich unter Anführung des Marschalls Augereau versammeln sollte, wurde nicht gebildet, und ihr schwacher, noch zu Würzburg befindlicher Kern verschwand endlich völlig.

So gänzlich verlassen, hätten Seine Majestät die heiligste Ihrer Pflichten verlezt, wenn Sie nicht, dem täglich lauter ausgesprochenen Wunsche Ihrer treuen Unterthanen nachgebend, dieselben aus einem gewissen Untergange zu retten, und Baiern Unglücksfälle zu ersparen gesucht hätten, die auf keine Weise der Sache Frankreichs nüzen konnten.

Die gegen Lezteres verbündeten Souveräns säumten nicht, der baierischen Regierung die gemäßigten Grundsäze, von denen sie beseelt waren, bekannt zu machen, und ihr die förmliche Garantie der Integrität des Königreichs Baiern, in seinen völligen dermaligen Dimensionen, unter der Bedingung zuzusichern, daß der König seine Streitkräfte mit den ihrigen vereinigen würde, nicht um gegen Frankreich einen von Ehrgeiz oder Eroberungssucht eingegebenen Krieg zu führen, sondern um die Unabhängigkeit der teutschen Nazion, so wie der Staaten, aus denen sie besteht, zu sichern, und den Kaiser Napoleon zu Unterzeichnung eines ehrenvollen und festen Friedens zu vermögen, der einem Jeden die Existenz seiner kostbarsten Rechte, und Europa eine dauerhafte Ruhe verbürge.

Sa Majesté n'aurait pû rejetter de pareilles propositions sans se rendre coupable envers ses propres sujets, et sans méconnaître les principes sacrés sur qui seuls peut reposer leur prospérité.

Pleine de confiance en des offres aussi franches et aussi généreuses, Elle s'est décidée à les accepter dans toute leur étendue, et à contracter avec les trois puissances réunies dans ce moment contre les vues étendues manifestées par le gouvernement français, une alliance au succès de laquelle Elle consacrera tous ses efforts.

Sa Majesté desire qu'une prompte paix vienne bientôt retablir sur des bases convenables les rélations d'une amitié, à laquelle Elle n'a renoncé que lorsque l'extension abusive d'un pouvoir, qui chaque jour devenait plus onéreux, et lorsque l'abandon total où a été laissé la Bavière au milieu de la crise la plus sérieuse où elle se soit jamais trouvée, lui ont fait un devoir et un besoin du parti qu'Elle a pris.

Unie désormais d'intérêts et de sentiments avec ses Augustes et puissans Alliés, Sa Majesté ne négligera rien de ce qui pourra contribuer à resserrer les noeuds qui l'attachent à eux, et à faire triompher la plus belle et la plus noble des causes.

Munich, le 14. Octobre, 1813.

Seine Majestät hätten dergleichen Vorschläge nicht zurückweisen können, ohne gegen Ihre eigenen Unterthanen eine Schuld auf sich zu laden, und die geheiligten Grundsäze, auf welchen allein deren Wohlfahrt ruhen kann, zu verkennen.

Voll Vertrauens auf so offene und edelmüthige Anerbietungen, haben Sie Sich daher entschlossen, dieselben in ihrem ganzen Umfange anzunehmen, und mit den drei Mächten, welche in diesem Augenblicke gegen die von der französischen Regierung an den Tag gelegten weit aussehenden Absichten verbündet sind, eine Allianz zu schließen, für deren guten Erfolg Allerhöchstdieselben alle Anstrengungen aufbieten werden.

Seine Majestät wünschen, daß ein schneller Friede freundschaftliche, auf annehmbare Grundlagen gebaute Verhältnisse bald wieder herstelle, denen Sie nur dann erst entsagt haben, als die unberechtigte Ausdehnung einer Gewalt, die jeden Tag lästiger wurde, und die gänzliche Hülflosigkeit, worin man Baiern mitten in der ernstlichsten Krise, in der es sich je befunden hat, ließ, Ihnen die ergriffene Partei zur Pflicht und zum Bedürfnisse machten.

Vereint von nun an in Interesse und Gesinnungen mit Ihren erlauchten und mächtigen Alliirten, werden Seine Majestät Nichts verabsäumen, was dazu beitragen kann, die Bande, die Sie an dieselben knüpfen, enger zu ziehen, und der schönsten und edelsten Sache den Triumph zu verschaffen.

München den 14. Oktober 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die Aufhebung des Imposts von Kolonial-Waaren und des Verbotes der Einführung der englischen Waaren betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der wegen des Handels mit Kolonial- und englischen Waaren seit dem Jahre 1810 in Unserm Reiche bestandenen Verfügungen, folgendes zu beschließen:

I. Die sämtlichen Verordnungen, wornach die genannten Waaren theils durch eigene Imposts-Auflagen für den Handel beschränkt, theils durch das Verbot, dieselben in das Königreich einzuführen, ganz außer Handel gesezt worden sind, sollen vom 1. des künftigen Monats November an, durchgehends als aufgehoben angesehen werden.

II. Dagegen sollen vor der Hand und bis auf weiters erfolgende allerhöchste Bestimmungen für die zur Konsumzion in das Königreich einkommenden Kolonial-Waaren, die in dem untenstehenden Tarif festgesezten Auflagen statt jenen erhoben werden, die in dem Unserem Mautgeseze vom 23. September 1811 angehängten Konsumo-Tarif enthalten sind.

III. Diejenigen Kolonial- und englischen Waaren, welche in dem erst erwähnten Tarife nicht eigends benannt sind, sollen nach dem Inhalte des lezteren Tarifs behandelt werden.

IV. Rücksichtlich des Transits der Kolonial- und englischen Waaren hat es bei den bisherigen Bestimmungen, unter Zugestehung der minderen Belegung auf den begünstigten Strassen sein Verbleiben.

V. Ein gleiches ist auch für die Weggelds-Erhebung zu beobachten.

VI. Die gegenwärtige Verordnung ist bei den sämtlichen Maut- und Hallämtern Unsers Königreichs zu affigiren, und überhaupt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 23. Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger

Konsumo-Tarif, für die nachgesezten Kolonial-Waaren.

Mautbare Gegenstände.	Maut			Aufschlag		
	von jedem	Belegung. fl.	kr.	von jedem	Belegung. fl.	kr.
Zucker { roher	Sporco Zentn.	2	—	Netto Zentner	—	—
Zucker { raffinirter	—	2	—	—	4	—
Thee ohne Ausscheidung	—	2	—	—	4	—
Kaffee	—	2	—	—	4	—
Cacao	—	2	—	—	2	—
Cochenille	—	2	—	—	—	—
Indigo	—	2	—	—	—	—
Pfeffer	—	2	—	—	4	—
Zimmet-Piement	—	2	—	—	4	—
Gewürze jeder Art	—	2	—	—	2	—
Farbhölzer in Stücken	—	—	30	—	[illegible]	—
Farbhölzer gemahlen, gerieben, geraspelt, geschnitten	—	1	—	—	—	—
Mahagoni-Acajou Holz	—	2	—	—	—	—
Nanquins	—	2	—	—	—	—

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

LVII. Stück. München, Mittwoch den 3. November 1813.

Königlicher Aufruf.

An mein Volk!

Ich habe mit Europas mächtigsten Fürsten Mich verbunden, zur Behauptung unserer Unabhängigkeit, zur Herstellung des allgemeinen Friedens, zur Begründung eines dessen Dauer sichernden Gleichgewichts der Mächte, welches, den freien Handel schüzend, den Gewerbfleiß neu belebe, und so den gesunkenen Wohlstand der Völker wieder aufrichte.

Euere Söhne, euere Brüder sind, im Verein mit Oesterreichs tapfern Schaaren, ausgezogen, um den heiligen Kampf für diese großen Zwecke zu bestehen. Der Himmel wird unsre Waffen segnen!

Aber die rühmlichen Anstrengungen der vereinigten Heere müssen mit allen Nachdruck unterstüzt, — der Triumph der gerechten Sache muß vor des Glückes wandelbarer Laune gesichert werden. Es entwickle sich denn die ganze Kraft Meines Volkes!

Baiern! euere streitbaren Väter fochten, wo es um Recht und Freiheit galt, treu bis zum Tode, unter der Landfahne ihrer Fürsten. Gleich erhabene Zwecke machen heute die Anwendung gleich großer Mittel nöthig. Besondere Verordnungen bestimmen Art und Weise, wie Jeder, nach seinen Verhältnissen, dazu mitwirken möge.

Indessen Mein jüngster Sohn in den Reihen des Heeres mit den Eurigen für die große Sache streitet, wird Mein Erstgeborner an der Spize der gesammten Landesbewaffnung stehen. Die Edelsten der Nazion seyen die Ersten, sich um Ihn zu versammeln!

Die Bereitwilligkeit, mit welcher, nach den Unfällen des Feldzuges von 1812 vor wenigen Monaten auf Meinen Ruf eine neue Armee sich im Innern erhob, sicherte, im Sturme dieser verhängnißvollen Zeiten, die Freiheit Meines Entschlusses, das Ansehen Meiner Krone.

Baiern! vertraut ferner euerem Könige! — Erhaltet euch würdig der Achtung der Völker, die mit euch verbunden sind, und nähert die Gefahr sich unsern Grenzen, so tretet ihr kühn entgegen, und kämpft heldenmüthig für den eigenen Herd,

für Ehre und Vaterland!

München den 28. Oktober 1813.

Max Joseph.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die allgemeine Landes-Bewaffnung betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wenn Baiern, unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung, in diesen neuesten Zeiten von den verheerenden Unfällen frei geblieben ist, welche die Geißel des Krieges über benachbarte Staaten gebracht hat, so erkennen Wir es für eine Unserer heiligsten Regenten-Pflichten, gleiche Wohlthat Unsern getreuen Unterthanen ferner zu erhalten, und zu solchem Ende alle Mittel zeitlich vorzukehren, wodurch dieselben gegen jede Unternehmung feindlicher Gewalt kräftigst geschüzt werden mögen.

Andere Reiche, mit welchen Wir, in der gegenwärtigen Krisis der europäischen Angelegenheiten, zu Erreichung der heilsamsten Zwecke aufs engste verbunden sind, haben in ähnlicher Absicht unter verschiedenen Formen und Benennungen, ihre gesamte streitbare Mannschaft zu den Waffen gerufen, und diese außerordentliche Anstrengung bisher mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt gesehen.

Unsere Verfassung enthält bereits die Bestimmungen, nach welchen die Streitkräfte des Königreichs, wenn die Umstände es erheischen, auf den höchsten Grad gesteigert werden können. Zu keiner Zeit aber war es dringenderes Bedürfniß, als eben jezt, die konstituzionellen Vertheidigungs-Maßregeln in ihrem größten Umfange zu entwickeln und wirksam zu machen.

Von der Zweckmäßigkeit des Institutes Unserer Nazional-Garde durch lohnende Erfahrungen belehrt, haben Wir daher beschlossen, die verschiedenen Klassen derselben dergestalt auszudehnen, daß nicht nur auf dem Lande wie in Städten und Märkten, für die Erhaltung der innern Sicherheit möglichst gesorgt, sondern auch für die im Felde stehende Armee eine hinlängliche Reserve gebildet, und für jeden Fall einer feindlichen Invasion eine kräftige Gegenwehr, mittels geeigneter Volks-Bewaffnung, vorbereitet werde.

Wir verordnen demnach wie folgt:

I. Ausdehnung der Nazional-Garde III. Klasse.

Art. 1.

Da die Verpflichtung für Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit allen Klassen von Unterthanen gemein ist, und Wir die Ueberzeugung hegen, daß jeder Baier in den gegenwärtigen Verhältnissen mit Freuden zum Schuze und zur Erhaltung des Vaterlandes, so viel an ihm liegt, mitwirken werde, so erneuern Wir anduch unter nachstehenden Modifikazionen die Verfügungen Unseres Edikts vom 6. Juli 1809 rücksichtlich der Ausdehnung der Nazional-Garde III. Klasse *), auf die bisher zu derselben nicht gehörigen Familien-Väter.

Art. 2.

Dem zu Folge haben in Städten und Märkten, wo das Bürger-Militär bereits organisirt ist, oder, nach Unsern Befehlen noch organisirt werden soll, alle ansässigen Einwohner jedes Standes, — auch diejenigen, welche darin weder besteuerte Realitäten besizen noch steuerbare Gewerbe ausüben, an dieser öffentlichen Anstalt dermal Theil zu nehmen.

Art. 3.

Spätestens bis zum 1. Dezember laufenden Jahrs sollen in allen diesen Gemeinden sämtliche Familien-Väter, welche das sechszigste Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben,

*) S. RgBl. 1809. St. 48. S. 193

und dermal weder bei Unserer Armee noch bei irgend einer Klasse der Nazional-Garde schon Dienste leisten, in die Listen der Nazional-Garde III. Klasse eingeschrieben werden.

Art. 4.

Da jedoch die in wirklichen Staats- und Hofdiensten stehenden Familien-Väter, so wie die Geistlichen, Aerzte und Advokaten durch ihre speziellen Berufs-Geschäfte gehindert sind, den ihnen bei der Nazional-Garde ihrer Gemeinde obliegenden Dienst persönlich zu verrichten, so soll denselben, — nach §. 51. Unserer General-Verordnung vom 10. Juni l. J. *) verstattet bleiben, solchen in Geld zu reluiren.

Art. 5.

In den Dorfgemeinden soll die Nazional-Garde III. Klasse aus allen jenen Familien-Vätern gebildet werden, welche noch nicht sechzig Jahre alt, und nach Unserm Edikte vom 28. September 1808 wirkliche Gemeinde-Glieder sind.

Art. 6.

Damit diese Ausdehnung der Nazional-Garde auf dem platten Lande in möglichst kurzer Zeit realisirt werde, sind in allen Landgerichts-Bezirken sofort die erfoderlichen Musterlisten anzufertigen, welche alle nach dem vorhergehenden Artikel zu dieser Klasse pflichtigen Familien-Häupter begreifen müssen.

Art. 7.

Von Unsern General-Kommissarien gewärtigen Wir, spätestens bis zu Ende dieses Jahres, die Vorlage sämtlicher Listen über den, nach obigen Bestimmungen, in den Städten, Märkten und Landgemeinden ihrer Kreise sich bildenden Zugang, nebst den geeigneten Vorschlägen über dessen ordnungsmässige Formazion oder Zutheilung zu den in erstern Gemeinden bereits bestehenden Korps.

*) S. 849 u. f. f.

Art. 8.

Unsere Verordnungen über Einrichtung und Verfassung der Nazional-Garde III. Klasse finden auf diesen neuen Zugang ihre vollkommene Anwendung.

Auf der Uniformirung soll jedoch bei den Bewohnern des platten Landes nicht bestanden werden, welche sich im wirklichen Dienste nur durch eine blaue und weisse Armbinde auszeichnen. Auch behalten Wir Uns vor, denjenigen darunter, welche sich nicht selbst zu bewaffnen vermögen, im Falle des Bedürfnisses, die nöthigen Waffen, gegen Zurückstellung und besonders anzuordnende Aufbewahrung, auf den Grund der zu solchem Ende vorzulegenden Verzeichnisse, zukommen zu lassen.

Art. 9.

Wir werden es gerne sehen, wenn in jenen Gegenden, wo die Landleute schon, durch ältere Gewohnheit mit dem Gebrauche des Schießgewehres vertraut sind, aus den zur Nazional-Garde III. Klasse pflichtigen Familien-Vätern, sich Schüzen-Kompagnien bilden. Die Individuen, welche sich dazu einschreiben lassen wollen, müssen mit einem Stuzen oder einer kurzen Flinte mit gezogenem Rohre versehen, und des Gebrauches dieser Waffe kündig seyn.

Damit dieselben sich in der Uebung des Scharfschießens erhalten, haben sie die Schießstätten, da wo dergleichen bestehen, nach Unserer Verordnung vom 6. Juli 1809 regelmäßig zu besuchen. Wo keine solche bestehen, ist den neuen Schüzen-Kompagnien die Errichtung von Schießstätten an geeigneten Orten zu verstatten.

Art. 10.

Auf dem Lande wie in den Städten und Märkten bleibt die eigentliche und permanente Bestimmung der Nazional-Garde III. Klasse

die Sorge für die Lokal-Sicherheit. Für den in dieser Beziehung zu leistenden Dienst erhält dieselbe keinen Sold.

Wir vertrauen aber auf die Uns bekannten Gesinnungen Unseres Volks, daß aus der nach gegenwärtiger Verordnung vermehrten Nazional-Garde, bei herannahender Gefahr einer feindlichen Invasion, auf Unsern Ruf überall zahlreiche Freiwillige sich erheben, und, nach dem in andern Staaten gegebenen Beispiele, mit den mobilen Legionen und der aktiven Armee in tapferer Vertheidigung des Vaterlandes wetteifern werden.

Wenn die zu dieser Klasse gehörigen Männer ausser ihren Wohnorten militärische Dienste leisten, sollen sie in Verpflegung und Gebühr dem Militär vollkommen gleichgehalten werden, und unter militärischen Kommando stehen.

II. Reserven der Nazional-Garde II. Klasse.

Art. 11.

Nachdem Wir bei dem unterm 28. Februar l. J. verfügten Aufgebote der Nazional-Garde II. Klasse jede zulässige Rücksicht haben eintreten lassen, damit nicht dem Ackerbaue und den Gewerben zu viele arbeitsame Hände auf einmal entzogen würden; so sollen nunmehr, wo die meisten Bataillons der mobilen Legionen freiwillig alle Verpflichtungen der aktiven Armee übernommen, und zur Bekämpfung der Feinde des Vaterlandes dessen Grenzen überschritten haben, die zu den Reserven derselben gehörigen Individuen in allen Bezirken unverzüglich konskribirt, und, so wie die darüber herzustellende Musterlisten den General-Kommissärien vorgelegt sind, von diesen, nach den gesezlichen Bestimmungen, und mit sonderheitlicher Berücksichtigung der §. §. 25. und 26. Unserer General-Verordnung vom 10. Juni l. J. vorbehaltlich Unserer Bestätigung, in Sekzionen, Züge, Kompagnien und Bataillons formirt werden, auf daß nicht nur aus diesen Reserven den Nazional-Feld-Bataillons die erfoderliche Ergänzung verschaft werden, sondern auch im Falle einer das Königreich bedrohenden Gefahr eine schon organisirte Masse streitbarer Männer dem Feinde an der Grenze begegnen, und den Operazionen der regulären Armee zur Unterstüzung dienen könne.

Art. 12.

Diese Reserven werden bei der Zusammenziehung in der Bekleidung den schon mobilisirten Bataillons der Nazional-Garde II. Klasse durchgängig gleich gehalten werden. Zu derselben Bewaffnung soll seiner Zeit die erfoderliche Anzahl von Feuergewehren an die Behörden in den Kreisen vertheilt werden, wo solche an geigneten Orten, unter guter Aufsicht bewahrt, zu den Uebungen abgegeben, nach diesen wieder eingesammelt, in gutem Stande erhalten, und bei erfolgender Marschordre an die Kompagnie-Kommandanten ausgeliefert werden sollen. Uebrigens behalten Wir Uns über Zusammenziehung dieser Reserven, nach Maßgabe der eintretenden Verhältnisse, die näheren Bestimmungen vor; wie denn auch zu deren dienstlicher Abrichtung und Anführung die erfoderliche Zahl von Offizieren und Unteroffizieren an die Sammelpläze kommandirt werden soll.

Art. 13.

Einsweilen werden Wir mit Wohlgefallen die Dienst-Anerbietungen rüstiger Männer aufnehmen, welche mit der physischen Qualifikazion die nöthigen moralischen und intellektuellen Eigenschaften verbinden, um als Offizier in diesen Reserven verwendet zu werden.

Wir zweifeln nicht, daß der Vorgang so vieler Söhne gebildeter Familien, welche, Unserm ersten Aufgebote folgend, vor weni-

gen Monaten als Offiziere in die mobilen Legionen getreten, und seitdem zum Theil bei der aktiven Armee in gleichem Grade definitiv angestellt worden sind, andern zur Ermunterung dienen werde, gegenwärtig eine gleich ehrenvolle Bestimmung zu wählen, wodurch sie, nach Verschiedenheit ihrer übrigen Verhältnisse auf Beförderung im Militär- oder im Zivildienste, sich die giltigsten Ansprüche erwerben können.

Art. 14.

Die bei den Reserven der Nazional-Garde II. Klasse neu anzustellenden Offiziere, deren Ernennung Wir Uns, nach dem pflichtmäßigen Gutachten der General-Kommissariate, vorbehalten, werden Uniform und Unterscheidungszeichen mit jenen der mobilen Legionen, wozu sie gehören, gemein haben, vorerst aber, und bis dieselbe allenfalls in die mobilen- oder Feld-Bataillons übertreten, das Porte épée der Nazional-Garde III. Klasse tragen.

Diese Offiziere erhalten ihre Ernennungs-Dekrete durch das General-Kommando der die außerordentliche Landes-Bewaffnung bildenden Korps.

Art. 15.

Wenn die gegenwärtig zur Reserve gehörigen Legionisten aus ihren Wohnorten Bataillonsweise zusammengezogen werden, es sey zu militairischen Uebungen oder zum wirklichen Dienste, so sollen sie in Löhnung und Verpflegung den Legionisten der schon mobilisirten Bataillons vollkommen gleich gehalten werden.

Ingleichem erhalten alsdann auch die bei jenen Reserven angestellten Offiziere die ihren Graden entsprechende Gagen.

III. Freiwillige Korps.

Art. 16.

Um überdieß sowohl den gegenwärtig zur Reserve gestellten Individuen, als auch den übrigen zum Waffendienste brauchbaren Männern jedes Standes und Gewerbes, welche jetzt schon den Ruhm und die Gefahren ihrer für Herstellung eines beglückenden Friedens und Erhaltung der Nazional-Selbstständigkeit bewaffneten Brüder zu theilen willens sind, dazu überall Gelegenheit zu verschaffen, sollen unter der Leitung Unserer General-Kommissarien, in jeden Landgerichts- und Polizei-Bezirke unverzüglich eigene Listen eröffnet werden, wo solche Freiwilligen sich, unter nachbemerkten Bedingungen zum Militär-Dienste auf Kriegsdauer einschreiben lassen können.

Art. 17.

Dieselben werden als Jäger uniformirt, und in Kompagnien und Bataillons, nach dem Fuße der leichten Infanterie Unserer Armee, gebildet.

Ihre Kleidung soll, nach dem Muster der früher bestandenen Korps dieser Art, aus einem kurzen Rocke von grünem Tuche, mit gelbem Kragen und Vorstoße, dann einer Reihe gelb metallener Knöpfe, weiten Pantalons von demselben Tuche, und einem Tschako gleich jenen der mobilen Legionen bestehen.

Die freiwilligen Jäger müssen sich diese Montirungsstücke selbst anschaffen, und erhalten dafür bei ihrer Assentirung ein Aversum von 50 Gulden.

Ihre Bewaffnung ist jene Unserer regulären Infanterie, mit welcher sie auch, vom Tage ihrer Assentirung, in Sold und Verpflegung völlig gleich gestellt seyn sollen. Die geübten Schüzen werden mit Stuzen versehen.

Art. 18.

Die Offiziere der freiwilligen Jäger-Korps, bei deren Ernennung Wir vorzugsweise die Anmeldungen solcher Gutsbesizer, Privatpersonen und Staatsdiener berücksichtigen werden, welche schon im Militär gedient haben, erhalten, gleich jenen von der Nazional-Garde II. Klasse ihre Dekrete durch Unser Kriegs-Ministerium; sie tragen dieselben Unterscheidungszeichen und Porte-épées, wie jene der mobilen Legionen, und beziehen gleich diesen, jeder nach seinem Grade, die Gagen der Infanterie-Offiziere von der Armee.

Den Pensionisten und Quieszenten, welche sich dieser Bestimmung widmen, bleiben nach wie vor ihre Pensionen und Quieszenz-Gehälter, so wie aktiven Staatsdienern ihre Dienststellen vorbehalten, von welchen sich diese jedoch nicht ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Vorgesezten entfernen dürfen, damit für die ihnen obliegenden Funkzionen die geeignete Vorsorge getroffen werde.

Art. 19.

Denjenigen Freiwilligen, welche sich selbst beritten machen können, und ein brauchbares Pferd von leichtem Schlage mitbringen, wollen Wir verstatten, sich, unter der Benennung: **freiwilliger Landhusaren**, in ein Kavallerie-Korps zu bilden. Dieselben haben sich durch ihre Lokal-Behörden bei den einschlägigen General-Kommissarien zu melden, und in Ansehung der Sammelpläze und wirklichen Assentirung demnächst Unsere weitere Entschließung zu gewärtigen.

Art. 20.

Den freiwilligen Landhusaren wird vorläufig folgende Uniform, nach dem für diese Waffengattung üblichen Schnitte, bewilligt:

1) Dollmann und lange Beinkleider von hellblauem Tuche, mit weißen Schnüren und weiß metallenen Knöpfen;
2) der Pelz von weißem Tuche, schwarz besezt;
3) ein Tschako von schwarzem Filz, mit weißen Schnüren, dann blau und weißem Federbusche;
4) die Säbeltasche von schwarzem Leder mit Unserm Namenszug.

Ihre Pferds-Equipage muß nach der Ordonanz Unserer Chevauxlegers-Regimenter, Mantelsak und Schabrake von hellblauem Tuche, mit weißen Borten besezt seyn.

Zur Bewaffnung erhalten sie einen Kavallerie-Säbel und ein Paar Pistolen.

Art. 21.

Als Beitrag zur Anschaffung des Pferdes, der vorbeschriebenen Montirungs-Stücke, Pferds-Equipage und der erfoderlichen Stall-Requisiten erhalten diese Freiwilligen bei ihrer Assentirung eine Gratifikazion von 100 Gulden.

Die Landhusaren und ihre Offiziere, welche Lezteren mit jenen der freiwilligen Jäger in gleichem Verhältnisse stehen, empfangen für die Dauer ihrer wirklichen Dienstleistung Löhnung und Gagen wie Unsere Kavallerie.

Für ein, im Dienste und ohne des Eigenthümers Verschulden, zu Grunde gehendes Pferd wird dem freiwilligen Husaren zu Anschaffung eines neuen, die Summe von 150 Gulden ausbezahlt.

Art. 22.

Von der Annahme zu diesen freiwilligen Korps soll außer den zur Konskripzion des Jahrs 1814 gehörigen jungen Männern, als welche für die reguläre Armee pflichtig sind, kein zu diesem Dienste brauchbares Individuum ausgeschlossen seyn. Jünglinge, welche nach dem Jahre 1794 geboren sind, können, wenn sie vom gehörig starken Körperbau sind, vorbehaltlich ihrer Konskripzionspflichtigkeit als Freiwillige angenommen werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 23.

Wir erneuern andurch die Versicherung, welche Wir bereits den mobilen Legionen der Nazional-Garde II. Klasse ertheilt haben, auch für die zur gegenwärtigen allgemeinen Landes-Bewaffnung berufenen Korps, daß allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, sowohl von der Nazional-Garde III. Klasse, als von den freiwilligen Jägern und Husaren, welche, nach den Bestimmungen dieser Unserer Verordnung zur Vertheidigung des Vaterlandes mitwirken, wenn sie sich durch tapfere Thaten bemerklich machen, jene auszeichnenden Belohnungen zu Theil werden sollen, welche, unter gleichen Bedingungen, für Unsere aktive Armee bestimmt sind.

Deßgleichen sollen die Wittwen von Freiwilligen, sowohl der Nazional-Garde III. Klasse, als der Jäger- und Husaren-Korps, welche in Vertheidigung des Vaterlandes fallen, so wie die in diesem Dienste untauglich werdenden Männer, Anspruch auf die normalmäßigen Pensionen haben.

Art. 24.

So wie nach obigem Art. 13. selbst die aktiven Hof- und Staatsbeamten an der Nazional-Garde, in der Klasse zu welcher sie gehören, direkten Antheil zu nehmen haben, so erwarten Wir, daß auch die Adspiranten zum Staatsdienste, und solche junge Männer, die nach bereits bestandener Prüfung gegenwärtig auf den Vorbereitungs-Stufen zum wirklichen Staatsdienste stehen, wenn sie gleich, nach dem Konskripzions-Geseze, von der Einreihung in die Linie der Armee, so wie in die mobilen Legionen befreit sind, im Augenblicke der Gefahr sich der Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes nicht entziehen, sondern vielmehr überall bereit seyn werden, theils den Reserven der Nazional-Garde II. Klasse sich anzuschließen, theils auf Kriegsdauer bei den freiwilligen Korps Dienste zu nehmen, wo jeder Gebildete auf Verleihung von Offiziersstellen Anspruch hat.

Diejenigen, welche diesem ehrenvollen Rufe nicht folgen, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen bei Ertheilung von Aemtern solche Konkurrenten vorgezogen werden, die nebst der übrigen Qualifikazion, auch das Verdienst für sich haben, als brave Männer in Zeiten der Noth zum Schuze ihrer Mitbürger thätig gewesen zu seyn.

Art. 25.

Indem Wir durch vorstehende Anordnungen allen Unsern Unterthanen, wessen Standes sie seyen, die gewiß den Meisten erwünschte Gelegenheit darbieten, zur Erreichung der erhabenen Zwecke kräftig mitzuwirken, für welche Wir gegenwärtig mit den meisten Staaten Europas innig verbunden sind, geht Unsere ausdrückliche Willensmeinung dahin, daß dieselben nur unter den vaterländischen Fahnen für diese wahrhaft nazionale Sache kämpfen sollen. Wir versehen Uns daher, daß nicht nur kein Baier, den konstituzionellen Verboten zuwider, jene Gelegenheit bei fremden Armeen suchen, sondern daß vielmehr jeder Unserer Unterthanen, welche sich dermal in auswärtigen Kriegsdiensten befinden möchte, Unserm Aufgebote zufolge, eilen werde, seinen Willen und seine Kraft vorzugsweise dem Vaterlande zu weihen.

München den 27. Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Baumüller.

Regierungsblatt.

LVIII. Stück. München, Mittwoch den 3. November 1813.

Allgemeine Verordnungen.

(Den Eintritt der Großjährigkeit betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Erwägung der nachtheiligen Folgen, mit welchen eine Verschiedenheit der Geseze über den Eintritt der Großjährigkeit in den Provinzen Unsers Reiches verbunden ist, nach Vernehmung Unsers Ober-Appellazionsgerichts, und sämtlicher höhern Justiz-Stellen des Reiches, dem Antrage Unserer mit der Revision des Maximilianeischen Kodex beauftragten Kommissäre entsprechend, beschlossen, noch vor der Verkündung eines allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches in diesem Punkte die Gleichförmigkeit im ganzen Umfange des Königreiches herzustellen; Wir verordnen demnach, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder baierische Unterthan ohne Unterschied des Standes oder Geschlechts, tritt nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre seines Alters in die Großjährigkeit ein.

Artikel 2.

An jenen Orten, wo bisher ein anderer Zeitpunkt für die Großjährigkeit festgesezt war, kommt die gegenwärtige Verordnung vom 1. Jänner 1814 an in Wirksamkeit.

Artikel 3.

Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Geseze, Gewohnheiten und Statuten aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 26. Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Remmer.

(Die Führung der Steuerumschreibebücher, in Beziehung auf das allgemeine Steuer-Provisorium betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Unserem Edikte vom 13. Mai 1808, und in der demselben angefügten Instrukzion sub Nro. V.*) haben Wir bereits umständliche Vorschriften ertheilt, wie die verschiedenen Veränderungen, welche sich nach der

*) S. Rggsbl. 1808. St. XXVI. S. 1089. u. f. in specie Nro. V. auf S. 1177.

Katastrirung in den steuerpflichtigen Personen, oder in den steuerbaren Gegenständen ergeben, in besondern Steuer-Umschreibebüchern behandelt werden sollen, um neuen Ungleichheiten in der Vertheilung und neuen Unrichtigkeiten in der Verrechnung der durch das allgemeine Steuer-Provisorium eintretenden Steuern vorzubeugen, und in einer nachträglichen Instrukzion werden Wir diese Vorschriften, besonders in Beziehung auf die materielle Behandlung der Veränderungen ergänzen lassen, so weit Wir es nothwendig erachtet haben.

Damit aber die gedachten Steuer-Umschreibebücher um so gewisser immer in der erfoderlichen Ordnung geführt werden, so verordnen Wir hiemit, wie folgt:

I.

Die Stadt- Land- Herrschafts- und Orts-Gerichte haben am Schlusse eines jeden Monats den einschlägigen Rent- oder Perzepzions-Aemtern fortlaufende Protokolls-Auszüge über die im Laufe des Monats nach den bestehenden Gesezen, dann nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810*), bei ihnen vorgekommenen Käufe, Tausche, Erbschafts-Theilungen, und überhaupt alle Handlungen, durch welche in den steuerpflichtigen Personen, oder in den steuerbaren Gegenständen eine Veränderung vor sich geht, mitzutheilen, und hiebei besonders die Objekte so bestimmt auszumitteln, und zu bezeichnen, daß bei der geeigneten Umschreibung über die Identität derselben kein Zweifel obwalten kann.

*) S. Regbl. 1810 St. LV. S. 969. u. f.

II.

Auf gleiche Weise haben die Polizei-Behörden den Perzepzions-Aemtern monatliche Verzeichnisse der neu entstandenen und erloschenen Gewerbe zuzustellen.

III.

Die Veränderungen, die sich in Unsern Staats-Gütern, oder in den Besizungen Unserer Grund- und Lehenholden, oder in den Uns zustehenden Bodenzinsen, Zehenten ꝛc. ergeben, und zur Kenntniß der Rentämter kommen müssen, haben diese sogleich selbst zur geeigneten Umschreibung vorzumerken, und vorschriftmäßig zu behandeln.

In so ferne aber diese Veränderungen auch zur gerichtlichen Verhandlung kommen, müssen sie dessen ungeachtet auch in die monatlichen Protokolls-Auszüge der Gerichte aufgenommen werden.

IV.

Die Besizer steuerbarer Gegenstände sind in Folge der vorausgehenden Bestimmungen nur mehr zur besondern Anzeige derjenigen Veränderungen verbunden, welche ihrer Natur nach nicht nothwendig zur Kenntniß der Gerichts- Polizei- und Perzepzions-Behörden kommen. Jedoch ist ihnen unbenommen, ihr Interesse auch in anderen Veränderungs-Fällen selbst zu wahren, und die Ab- und Zuschreibungen zu veranlassen.

V.

Die Rentämter haben die monatlichen Protokolls-Auszüge und Anzeigen, welche sie nach §. §. I. und II. von den Gerichts- und Polizei-Behörden empfangen, alle

Quartale an die vorgesezten Finanz-Direkzionen zur Einsicht, und besonders zur Kontrollirung der Zu- und Abgangs-Register, der einzelnen Verhandlungen über die vorkommenden Veränderungen ꝛc. einzusenden.

VI.

Zu gleichem Zwecke hat jede Finanz-Direkzion bei ihrem Rechnungs-Kommissariate für jedes Rentamt ein besonderes Vormerkungs-Buch führen zu lassen, in welchem alle zu ihrer Kenntniß, oder zu ihrer Dekretur gelangenden Veränderungen mit Allegazion der betreffenden Expedizions-Numern vorgemerkt werden.

VII.

Für die Steuer-Rückstände, welche aus der Vernachlässigung der Umschreibung entstehen, und nicht mehr vom Besizer des steuerbaren Gegenstandes erholt werden können, haftet dasjenige Amt, oder derjenige Beamte, dem die Unterlassung der Umschreibung zur Last fällt. Die Besizer steuerbarer Gegenstände hingegen, welche die ihnen nach §. IV. obliegenden Anzeigen unterlassen, unterliegen in Fällen, aus denen für Unser Aerar keine Verkürzung hervorgehet, einer Strafe des ordentlichen Jahres-Betrages der Steuer von jenem Objekte, dessen Umschreibung zur gehörigen Zeit durch ihre Schuld unterblieben ist; und in Fällen, aus denen sich ein Steuer-Zugang ergiebt, bleibt gegen sie diejenige Strafe vorbehalten, welche in dem Edikte vom 13. Mai 1808, Instrukzion Nro. II. §. 27. auf die Verschweigung steuerbarer Gegenstände festgesezt ist.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München den 27. Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

Bekanntmachungen.

(Das Verbot der Auszahlung des Vermögens an einen noch im Kriegsdienste stehenden Soldaten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen, das unterm 21. August 1807 *) erneuerte Verbot der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste, auch auf die mittlerweilen neu akquirirten Gebietstheile auszudehnen, und demselben eine allgemeine verbindende Kraft zu ertheilen.

München den 21. Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Baumüller.

*) S. Regierungsbl. vom J. 1807, St. XXXVIII. S. 1394.

Privilegium

für die von dem Professor Herrmann erfundene Hopfen-Zertheilungs-Maschine.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Uns der Professor Johann Baptist Herrmann um die Ausstellung eines Patentes für die von ihm erfundene Hopfen-Zertheilungs-Maschine, oder Hopfenmühle, allerunterthänigst gebeten, und Unsere Akademie der Wissenschaften nach vorgenommener Prüfung, die gemeinnützliche Zweckmäßigkeit dieser Maschine bestätiget hat; so ertheilen Wir hiemit dem gedachten Professor für diese seine Maschine auf fünf folgende Jahre vom ersten des gegenwärtigen Monats Oktober anfangend, ein Privilegium exclusivum, und wollen, daß innerhalb der eben gesezten Zeitfrist, jene Maschine von Niemanden, als nur von dem Erfinder allein, oder mit Bewilligung desselben, verfertigt oder nachgemacht werden solle, bei Vermeidung einer Strafe von fünfzig Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar, und die andere Hälfte dem Inhaber des gegenwärtigen Patentes zufallen soll; Alles dieses jedoch unbeschadet den Rechten derjenigen, welche erweisen können, schon früher diese nämliche Maschine erfunden, besessen und gebraucht, oder späterhin noch verbessert zu haben.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 17. Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

(Die Ablösung der Geld- und Kornbodenzinse betreffend.)

Obwohl die wegen Ablösung der Bodenzinse erlassene Verordnung vom 30. September l. J. *) nach dem klaren Inhalte desselben sich nur auf die Ablösung der bei dem Verkaufe der Staats- und Kloster-Realitäten stipulirten Geld- und Kornbodenzinse verstehet, so wird doch zur Beseitigung aller Anstände ausdrücklich erklärt, daß sich diese Verordnung keineswegs auch auf die durch Eignung der Lehen konstituirten Bodenzinse beziehe, sondern daß es vielmehr rücksichtlich dieser bei der bestehenden Verordnung zu verbleiben habe.

München den 22. Oktober 1813.

(Bildung eines Herrschaftsgerichts bei dem Kronlehen Sugenheim im Rezatkreise.)

Auf das Gutachten des königlichen General-Kommissariats im Rezat-Kreise, vom 15. Juli l. J. bewilligen Seine königliche Majestät, daß bei dem Kronlehen Sugenheim das Herrschaftsgericht dergestalt gebildet werde, daß sich daselbe über den geschlossenen Bezirk Markt Sugenheim, über die Pfarrdörfer Deutenheim und Ezelheim, über die zwei Weiler Riedern und Hürfeld, dann über den Einödhof Duzendthal, mit 348 Familien (bisher im Landgerichte Windsheim) erstrecke. Dieses Herrschaftsgericht bleibt jedoch eine Zubehörde des besagten Mannlehens der Krone.

München den 28. Oktober 1813.

*) S. das LII. Stück des l. J. Seite 1209 u. ff.

(Bildung eines Ortsgerichts zu Ammerthal im Regen-Kreise.)

Seine königliche Majestät wollen auf das allerunterthänigste Gutachten des königlichen General-Kommissariats im Regen-Kreise, vom 24. September dieses Jahres allergnädigst bewilligen, daß zu Ammerthal, Landgerichts Amberg, ein Ortsgericht gebildet werde, welches die Orte Ammerthal, Altammerthal, Unterammerthal, Fichtenhof und Fiederhof, dann die Hirn-Finken- und Kemnather-Mühle, mit 77 Familien umfassen soll.

München den 28. Oktober 1813.

(Bildung des Ortsgerichts Höhenrain im Isar-Kreise.)

Seine königliche Majestät bewilligen auf das erstattete Gutachten des königlichen General-Kommissariats im Isar-Kreise, vom 6. September dieses Jahres, daß in Höhenrain, Landgerichts Miesbach, ein Ortsgericht gebildet werde, welches den geschlossenen Bezirk Groß- und Kleinhöhenrain, Hub, Loch, Schnaitt, Niederstötten, Gemein-Wiese, Thal, Ried, Riedbichel, Mühlholzen, Lenzmühle, Waselmühle, Walpersdorf, Reisachthal, Spielberg, Kaps, Oberlaus, Hofberg, Oberstötten, Pups, Unterlaus, Entenhausen, Elendskirchen, Krügling, Reisachöd und Haag mit 92 Familien enthalten soll.

München den 28. Oktober 1813.

(Bildung des Ortsgerichts zu St. Veit im Isar-Kreise.)

Seine königliche Majestät wollen auf das erstattete Gutachten des königlichen General-Kommissariats im Isar-Kreise, vom 6. September l. J. allergnädigst bewilligen, daß zu St. Veit, Landgerichts Mühldorf, ein Ortsgericht gebildet werde, welches die Orte St. Veit, Roth und Haselbach, samt den Einödden Hilkeseder, Reiser, Hausvöklmühle, Geisbergen und Unterm-Prichet, mit 72 Familien begreifen soll.

München den 28. Oktober 1813.

Pfarrei-Erledigungen.

Im Main-Kreise:

1) Die Pfarrei Friesen.

Durch die Versezung des Pfarrers Vogel auf die Pfarrei Lichtenfels *), ist die Pfarrei Friesen erledigt worden.

Diese Pfarrei, welche keinen Hilfspriester hat, liegt im Landgerichte Kronach, dem Dekanate Rothenkirchen, und zählt 772 Seelen.

Der Ertrag der Pfarrei beträgt an Geld und Naturalien 598 fl. 48 kr. rheinisch, die darauf haftenden Lasten belaufen sich auf 16 fl. 12½ kr. rheinisch.

Im Rezat-Kreise:

2) Die Pfarrei Wettringen.

Durch die Beförderung des Distrikts-Schul-Inspektors und Pfarrers Prinzing, zum Dekan und Stadtpfarrer zu Feuchtwan-

*) S. 1092.

gen, ist die Pfarrei zu Wetteringen, im Landgerichte Rothenburg und Dekanate Insingen erlediget worden, deren Ertrag in der Faßion vom Jahre 1807 auf 1161 fl. 44½ kr. berechnet worden ist.

Im Regen-Kreise:

3) Die Pfarrei Pfatter.

Die Pfarrei Pfatter im Landgerichte Stadtamhof, ist durch die Beförderung des dortigen Pfarrers, Johann Aertingers, auf die Pfarrei Kirchdorf*), erlediget worden.

Die Pfarr-Rechte beschränken sich auf den Pfarrort, das Dorf Griesau, und fünf Einöden, welche vom Pfarrsitze eine halbe Stunde entfernt sind.

Die Bevölkerung bestehet in 977 Seelen. Die Einkünfte fließen aus dem Ertrage des Feldbaues, der Zehenten, der Jahrtäge und Stolgebühren, welche eine jährliche Rente zu 1098 fl. 25. kr. gewähren. Dagegen bestehen die jährlichen Lasten in dem Unterhalte eines Hilfspriesters, in Natural- und Geldabgaben zu verschiedenen Kassen, in einem jährlichen Betrage zu 410 fl.

Im Ober-Donaukreise:

4) Die Pfarrei Pyrbaum.

Die durch die Versezung des bisherigen Pfarrers, Johann Nepomuk Greiner**), erledigte Pfarrei Pyrbaum, liegt im Landgerichte Neumarkt, Diözes Eichstädt; sie erstreckt sich über den katholischen Antheil des Marktes Pyrbaum, und die Einöde Straßmühl. Die Seelenzahl beträgt 168; — der Pfarrer bedarf keines Hilfspriesters; — die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen in fixirten Bezügen, und belaufen sich außer dem Genusse der Wohnung auf 695 fl.

Die Lasten bestehen in einer jährlichen Kornrente von 2 Viertel $\frac{1}{16}$tel, womit einige Grundstücke belegt sind, welche im Jahre 1807 ad onus successorum angekauft wurden, dann in der Steuer von diesen Grundstücken, welche nach den abgelaufenen 10 Freijahren regulirt wird; endlich in dem an den vorigen Pfarrer zu refundirenden Kaufschilling von 112 fl. für die besagten Grundstücke.

Im Unter-Donaukreise.

5) Die Pfarrei Aholfing.

Die Pfarrei Aholfing ist durch die Versezung des dortigen Pfarrers Priester Magnus Forster, nach Ranspau (Reggsbl. Seite 988) erlediget worden.

Dieselbe ist in der Diözese Regensburg, dem Dekanate Pondorf, und königlichen Landgerichte Straubing entlegen.

Der Pfarr-Umfang beträgt 1½ Stunden, die Bevölkerung aber 322 Seelen.

Zu dieser Pfarrei gehört kein Filial, sondern bloß die Gemeinde Aholfing, und ist mit keinem Benefizium versehen, daher ist ein Kaplan nicht nothwendig.

Das Einkommen berechnet sich nach der Fassion auf 405 fl. Die Lasten betragen 36 fl.

Im Isar-Kreise:

6) Die Pfarrei Egmating.

Durch die Resignazion des Pfarrers An-

*) S. 1092. **) S. 1244.

gustin Müller, ist die Pfarrei Egmating der Freisinger Diözes, des Wahldekanats Schwaben, des Landgerichts und Rentamts Ebersberg erledigt.

Sie hat 1¼ Stunde in der Länge, und 1½ Stunde in der Breite, 960 Seelen, drei Haupt-Filialen mit Begräbniß, als Oberframern, Kreuz und Münster.

Nebst dem Pfarrer befinden sich noch zwei Hilfspriester allda, der Ortkooperator und der Kooperator Expositus zu Oberframern, wo eine Schule ist.

Das Einkommen besteht aus den verschiedenen Quellen zusammen samt der Oekonomie, die einen ½ Hof ausmacht, in 1106 fl. 15 kr. 2½ pf. Die Ausgaben in 406 fl. 39 kr. 2 pf.

Im Salzach-Kreise:

7) Die Pfarrei Perach.

Die erledigte Pfarrei Perach, Landgerichts Altenötting, enthält 230 Pfarrkinder, bedarf keines Hilfspriesters und erträgt jährlich 550 fl.

(Umlage in den Gemeinden des Landgerichts Kufstein.)

Nach dem gemeinschaftlichen Antrage des General-Kommissariats und der Finanz-Direkzion des Inn-Kreises genehmigen Seine königliche Majestät, daß von den Gemeinden des Landgerichts Kufstein eine nach dem Steuerfuße zu repartirende Umlage von 4000 fl. zur Bestreitung einiger dringenden Kommunal-Ausgaben, und zur Berichtigung mehrerer bereits erlaufenen Rückstände erhoben werde.

München den 21. Oktober 1813.

In den Sizungen des königlichen geheimen Rathes vom 14. und 21 Oktober wurden folgende Rekurse entschieden:

am 14. Oktober:

1) Die Streitsache der Gemeinde Gerolfingen, Landgerichts Wassertrüdingen im Rezat-Kreise, gegen einige Gemeinde-Glieder daselbst, dermalen gegen das General-Kommissariat des Rezat-Kreises, wegen Gemeinde-Gründetheilung.

2) Der Rekurs des Steinmezen Ganserer zu Stadtamhof, Landgerichts gleichen Namens im Regen-Kreise, gegen den Schiffmeister Laurer dortselbst, wegen Beeinträchtigung von Gewerbsausübung.

3) Der Rekurs der Gemeinde Weiltingen, gegen die in ihrer Territorial-Linie Güter besizende Unterthanen zu Wörnizhofen, Landgerichts Dinkelsbühl im Rezat-Kreise, wegen Kriegs-Konkurrenz.

4) Der Rekurs des Gastwirthes Schuster zu Buch, Landgerichts Erlangen im Rezat-Kreise, gegen die dortige Gemeinde, wegen Gemeinderechts-Ansprüchen.

am 21. Oktober:

1) Der Rekurs des Wirthes Lehner zu Itling, Landgerichts Straubing im Unter-Donaukreise, gegen den dortigen Mezger Braun, wegen Fleischverkaufs.

2) Der Rekurs der Käsekäufler Kreiterer und Konsorten, aus dem Landgerichte Kitzbühel, gegen die Fragner zu Wasser-

burg, dermalen gegen das General-Kommissariat des Isar-Kreises, wegen Feilhaltung von Käsen.

3) Der Rekurs des Michael Wilfling zu Neunburg vor dem Walde, Landgerichts gleichen Namens im Regen-Kreise, gegen den dortigen Krämer Dachauer und Konsorten, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung.

4) Das Erläuterungs-Gesuch des Thomas Kehl und Konsorten, Bauern zu Piering, Landgerichts Straubing im Unter-Donau-Kreise, über ein Erkenntniß des königlichen geheimen Rathes, wegen Konkurrenz zu Gemeinde- und Kriegslasten.

5) Der Rekurs des Gastwirthes und Schreinermeisters, Johann Wolfgang Gorhau zu Erlangen, Landgerichts gleichen Namens im Rezat-Kreise, wegen angeschuldigter Verheimlichung einer Rauchtabak-Schneid-Maschine.

Uebersicht

der im Studien-Jahre $18\frac{12}{13}$ an der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut befindlichen Akademiker:

Philosophen	58
Theologen	112
Juristen	284
Kameralisten	51
Mediziner	69
Pharmaceuten	16
Summe .	590

Unter diesen sind:

Inländer	547
Ausländer	43
Neuimmatrikulirte	214
Absolventen	122
Graduanten	20
Entlassene	1
Gestorbene	3

Berichtigungen.

Für das LVI. Stück des Regierungsblatts sind bei dem Artikel über Kolonial- und englische Waaren folgende Berichtigungen nachzutragen:

	Maut.		Aufschlag.			Maut.		Aufschlag.	
Pfeffer . .	2 fl.	— kr.	4 fl.	— kr.	statt:	2 fl.	— kr.	2 fl.	— kr.
Gewürze . .	2 „	— „	2 „	— „	—	2 „	— „	4 „	— „
Farbhölzer in Stücken	— „	30 „	2 „	— „	—	— „	30 „	— „	— „
Nanquins . .	2 „	— „	— „	— „	—	2 „	— „	2 „	— „

Ferner ist im St. LI. S. 1200. nach Johann Adolph von Hagens in Salzburg, noch beizusezen — nebst seinem Bruder:
und Seite 1203. Zeile 15 zu lesen dem Revisor Orff.

Regierungsblatt.

LIX. Stück. München, Mittwoch den 10. November 1813.

Bekanntmachungen.

Die Termins-Verlängerung des General-Pardons. (Rggsbl. l. J. St. XXXXIII.)

Armee-Befehle.

München, den 1. November 1813.

Der Termin der am 15. August gegenwärtigen Jahres für Deserzion und Widerspenstigkeit bewilligten Amnestie soll bis zum einschlüssig 31. Jänner des künftigen Jahres 1814 verlängert, sohin denjenigen, welche gemäß den Bestimmungen der eben erwähnten Verordnung binnen dieser Zeit zu ihrer Pflicht wieder zurück kehren, noch volle Verzeihung und Straflosigkeit bewilliget seyn.

Max Joseph.

von Triva.

München, den 3. November 1813.

Der Armee wird das bereits erlassene Edikt, wegen Vermehrung der Nazional-Streitkräfte, und der allgemeinen Landesbewaffnung, durch die Anlage bekannt gemacht. *)

Des Kronprinzen von Baiern Königliche Hoheit und Liebden erhält das Ober-Kommando über alle nach dieser Verordnung sich im Innern des Reiches bildenden Korps.

Demselben ist der Divisions-General von Raglovich beigegeben.

Der König vertraut auch in dem nun entscheidenden Augenblicke auf die so vielfach bewährte Tapferkeit Seiner Armee.

Die ältern und neuern Korps werden den Ruhm derselben theilen, und nach erkämpftem Frieden mit ihr den Dank des geretteten Vaterlandes erndten.

Max Joseph.

von Triva.

*) Rggsbl. l. J. St. LVII.

(Die stadtgerichtlichen Zivil-Prozeß-Tabellen für das erste Semester 1813 betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende summarische Uebersicht über die Zahl aller bei den königlichen Stadt-Handels- und Wechsel-Gerichten im ersten Semester 1813 verhandelten Zivil-Rechts-Streite und Konkurs-Prozesse, dann der abgehaltenen Kommissionen, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 2. November 1813.

Graf von Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
von Nemmer.

Summarische Uebersicht

aller bei den königlichen Stadtgerichten, dann Handels- und Wechselgerichten im I. Semester 1813 verhandelten Zivil-Rechtsstreite und Konkurs-Prozesse, dann über die abgehaltenen Kommissionen.

Namen des Kreises	Namen der Stadt- dann Handels- und Wechselgerichte	Zahl der ältern Rechtsstreite und Konkursprozesse	Zahl der im I. Semester 1813 anhängig gewordenen Zivil-Rechtsstreite und Konkurs-Prozesse	Zahl der sämmtlichen im I. Semester 1813 verhandelten ältern und neuern Zivil-Rechtsstreite und Konkurs-Prozesse	Hierin wurden erlassen. definitive Erkenntnisse	Interlocute	Einfache Entschließungen	Beigelegt wurden durch Vergleiche oder Entsagung	Unerledigt blieben und beruhen auf Bescheid vor dem richterlichen Termine	Bescheid nach dem richterlichen Termine	Anrufe der Theile	[illegible]
Obermainkreis	Bayreuth	123	492	615	143	41	1831	140	9	—	11	474
	Bamberg	295	524	810	110	85	1996	205	34	4	75	634
Rezatkreis	Ansbach	147	430	580	100	34	1296	170	57	—	42	584
	Erlangen	46	406	452	19	5	950	259	3	—	5	438
	Fürth	56	502	558	51	27	1150	306	10	—	8	481
	Nürnberg	178	633	811	107	43	1810	335	9	—	10	511
Regenkreis	Amberg	56	167	220	49	17	413	62	2	—	14	113
	Regensburg	260	608	868	125	47	2725	275	30	—	63	1074
Oberdonaukreis	Augsburg	217	655	872	240	100	2568	149	16	5	30	1080
	Eichstädt	166	204	370	35	7	770	212	—	—	16	370
Unterdonaukreis	Passau	60	251	311	17	10	657	140	5	—	10	145
	Straubing	77	106	183	25	16	586	[illegible]	1	—	17	172
Illerkreis	Kempten	17	265	282	47	2	802	156	—	—	1	301
	Memmingen	25	124	140	33	1	363	54	3	—	10	124
Isarkreis	Landshut	63	154	217	24	8	[illegible]	25	—	5	4	80
	München	732	1027	1750	150	88	5483	[illegible]	41	25	92	828
Salzachkreis	Salzburg	129	215	344	23	21	945	130	10	1	18	256
Innkreis	Innsbruck	59	123	182	30	12	330	68	3	2	25	145
Augsburg	Wechselgericht	2	14	16	7	3	23	1	1	—	—	3
München	Wechselgericht	244	499	743	317	5	1879	52	18	—	73	614
Nürnberg	Handelsgericht.		1	89	23	—	474	20	1	—	1	[illegible]
	Friedens- und Schiedsger.	—	51	51	28	—	2	21	—	—	—	[illegible]
Gesammtzahl . .		2923	7600	10523	1719	581	27217	[illegible]	253	42	543	9402

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Ober-Donaukreise.

1) Die Pfarrei Berkheim.

Durch den am 26. September erfolgten Tod des bisherigen Pfarrers Hindelang ist die königliche Patronats-Pfarrei Berkheim Landgerichts Göggingen, in der Diözese Augsburg erlediget worden.

Diese Pfarrei hat eine Ausdehnung von zwei Stunden, und ausser dem Pfarrorte noch drei Filiale; die Schule ist in dem Pfarrorte Berkheim, die Seelenzahl beträgt 509. Ein Hilfspriester ist nicht nothwendig.

Die Erträgnisse dieser Stelle fliessen aus Zehent, Kompetenz und Stolgefällen, und berechnen sich auf 677 fl. — hierauf haften 3 fl. 34 kr. zu Diözesan-Zwecken, und 35 fl. Bauschillingsfristen als jährliche Lasten.

2) Das Frühmeß-Benefizium in Holzheim.

Das Frühmeß-Benefizium in Holzheim ist durch den Tod des bisherigen Benefiziaten erlediget worden; ausser der Abhaltung der Frühmesse liegt dem Benefiziaten auch ob, in allen pfarrlichen Verrichtungen der Pfarrei Holzheim, welche 414 Seelen zählt, Aushilfe zu leisten.

Die Erträgnisse dieses Benefiziums bestehen in 400 fl. fixem Gehalte von der Stiftungs-Administrazion; dann in einigen Naturalien, Jahrtägen, Meßstipendien, freier Wohnung, und betragen zusammen 537 fl. worauf 6 fl. 3 kr. jährliche Lasten haften.

Im Isar-Kreise.

3) Die Pfarrei Oberdorfen.

Durch allerhöchstes Reskript vom 12. September l. J. ist die Pfarrei Oberdorfen neu organisirt, und hierdurch erledigt worden. Diese Pfarrei liegt in der Diözes Freising, im Rural-Kapitel Dorfen Landgerichts Erding, und Administrazions-Distrikts Freising, sie umfaßt 37 Ortschaften, ihre Ausdehnung beträgt eine Meile und die Seelenzahl ist 900.

Es sind dabei 3 Filialen und eine Schule, und ist ein Kooperator zu halten:

Die Einkünfte fliessen und betragen jährlich

a) an Stolgefällen	. . . .	245 fl.
b) — zehentherrlichen Renten	.	1284 =
c) — grundherrlichen Reichnissen		19 =
d) von dem halben Hofe	. . .	737 =
in Summa:		2285 fl.

nebst den Ertrag von 15 Tagwerken eines zur Pfarrei Oberdorfen gehörigen Holzbodens.

Von dieser Brutto-Einnahme hat ein jeweiliger Pfarrer zu Oberdorfen von den bisher auf der ganzen Pfarrei haftenden Absent ad 47 Schäffel 5 Mezen Korn, und 40 Schäffel 6 Mezen und 2 Vierling Haber, die Hälfte mit 23 Schäffel, 5 Mezen 2 Vierling Korn und 20 Schäffel 3 Mezen 1 Vierling Haber zu übernehmen, welche im normalmässigen Geld-Anschlage (das Schäffel zu 8, und resp. à 5 fl.) mit den übrigen Abgaben eine beiläufige Lasten- oder Abzugs-Summe von 410 fl. 54 kr. auswirft, so,

daß von obiger Einnahme noch 1874 fl. 6 kr. übrig bleiben, wovon ein Kooperator zu halten, dann die Oekonomie- und Bau-Reparaturs-Kosten zu bestreiten sind.

---

4) Das Benefizium zu Zeilhofen als Emeriten-Pfründe.

In Gemäßheit allerhöchster Entschliessung vom 12. Sept. l. J. ist durch die Organisazion der Pfarrei und des Priesterhauses zu Dorfen, das bisher noch immer von Dorfen aus versehene Benefizium zu Zeilhofen in der Diözes Freising Landgerichts Erding und Administrazions-Distrikts Freising erlediget worden, und wird andurch als eine künftige Emeritten-Pfründe öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbindlichkeiten eines jeweiligen Benefiziaten sind in jeder Woche 5 heil. Messen nach der Intenzion des Stifters zu lesen.

Die Einkünfte fliessen aus grundherrlichen Renten und Kapitals-Zinsen, und betragen jährlich 375 fl. 11 kr.

Nebst diesen genießt der Benefiziat freie Wohnung, und noch wöchentlich 2 Freimessen.

Die Lasten betragen jährlich 52 fl. — kr.

Im Iller-Kreise.

5) Die Pfarrei Graben.

Die Pfarrei Graben ist durch eine allerhöchste Entschliessung vom 28. August l. J. in Erledigung gekommen; sie liegt im Bißthume Augsburg, Landgerichts- und Dekanats-Bezirke Schwabmünchen, und der Stiftungs-Administrazion Mindelheim, enthält im Umkreise von $1\frac{1}{2}$ Stunden 341 Seelen, die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 415 fl. 7 kr.

nämlich

a) vom Widdumgut	. .	111 fl.	— kr.
b) — Zehent	. . .	184 „	— „
c) von der Kompetenz	.	97 „	31 „
d) — — Stole	. . .	22 „	36 „

Im Inn-Kreise.

6) Die Pfarrei Laas.

Durch die Resignazion des Pfarrers Jakob Fliri ist die Pfarrei Laas in Erledigung gekommen.

Sie liegt im Landgerichte Schlanders, gehört zum Dekanate dieses Namens und zur Diözese Brixen, erstreckt sich über zwei Stunden im Umkreise, und zählt 1078 Seelen.

Die Rente der Pfarrei Laas beträgt 575 fl. jährlich. Davon kommen 38 fl. 4 kr. an Steuern und andern Lasten in Abschlag, mithin macht das reine Einkommen des Pfarrers 536 fl. 56 kr. aus.

---

7) Die Kurazie Tobadill.

Die Kurazie Tobadill ist schon vor mehreren Jahren durch den Todfall des Kuraten in Erledigung gekommen.

Sie liegt im königlichen Landgerichte Landeck, gehört zum Dekanalamte Zams, und zur Diözese Brixen, dehnt sich über einen Umkreis von zwei Stunden aus, und zählt 400 Seelen.

Die Rente der Kurazie Tobadill beläuft

sich auf 348 fl. 54 kr. jährlich, und sind keine Lasten mit ihr verbunden. Auch sind in jene Jahrsrente die Vakantmessen nicht eingerechnet.

Herrschafts- und Ortsgerichte-Bildung.

Die Namen der Besizer jener Güter, deren Herrschafts- und Ortgerichts-Errichtung im vorhergehenden Stücke von Seite 1344 — 1346 ausgeschrieben ist, sind folgende:

der königliche Vasall Freiherr von Seckendorf für das Herrschaftsgericht Sugenheim;

der königliche Kanzlei-Direktor im Regenkreise Philipp von Schmitt für das Ortsgericht Ammerthal;

der königliche Rath von Kern für das Ortsgericht Höhenrain;

das Damenstift zur heil. Anna für das Ortsgericht St. Veit.

(Bildung eines Herrschaftsgerichts zu Banz im Main-Kreise.)

Seine königliche Majestät haben Allerhöchstihren Herrn Schwagers und Vetters Liebden, dem Herrn Herzoge Wilhelm von Baiern, als Besizer der Herrschaft Banz, die Bildung eines eigenen Herrschaftsgerichts daselbst bewilliget, welches aus nachfolgenden Schloß, Dörfern, Weilern, und Höfen zusammengesezt seyn wird: Schloß Banz, — Altenbanz, — Draisdorf, — Merkenhof, — Kleinhereth, — Köften, — Nedensdorf, — Neuhof, — Püchiz, — Schönsreuth — Stadel — Stetten — Gnellenroth — Tiefenroth — Unersdorf, — Weingarten, — Hainach, — Hausen, — und Zilgendorf.

(Bildung eines Herrschaftsgerichts zu Mitwiz im Main-Kreise.)

Nachdem die Rittermannlehen Mitwiz und Haig, welche der königliche Vasall, der großherzoglich-würzburgische Kämerer, geheime Rath, und Präsident, Freiherr von Würzburg besizt, sich durchaus arrondiren, und in den geschlossenen drei Steuer-Distrikten Mitwiz, Neundorf und Burggrub 325 Familien enthalten, so geruhten Seine königliche Majestät auf die allerunterthänigste Bitte des genannten Vasallen, daß das bestehende Patrimonialgericht in ein Herrschaftsgericht II. Klasse nach dem allerhöchsten Edikte vom 16. August 1812 verwandelt, sohin aus besagten beiden Ritterlehen ein Kanzleilehen der Krone gebildet werde.

In der Sizung des königlichen geheimen Rathes vom 28. Oktober wurden folgende Rekurse entschieden:

1) Der Rekurs des Handelsjuden Jonas Moenlein zu Ermreuth gegen das Halloberamt Baireuth, dermalen gegen die königliche Steuer- und Domänen-Sekzion, wegen konfiszirten Zücker und Kaffee.

2) Der Rekurs des Handelsjuden Lippmann Fuchs zu Burgkundstadt Landgerichts Selb im Main-Kreise, wegen konfiszirter Waaren.

3) Das Gesuch des Freiherrn von Boden-

hausen um Interpretazion eines von dem königlichen geheimen Rathe, wegen der Verhältnisse und Schuldigkeiten des von Laminschen Vermögens erlassenen Erkenntnisses.

4) Der Rekurs der Gemeinde Schlinding Landgerichts Schönberg im Unterdonau-Kreise gegen Martin Setl daselbst, wegen Kultivirung eines öden Grundes.

5) Der Rekurs der Gemeinden See und Fölschnig Landgerichts Kulmbach im Main-Kreise gegen Georg Kolb zu Oberlangenroth, wegen Ablösung der Schafhut.

6) Der Rekurs der Marsch-Quartiers-Stazion Steinach Landgerichts Rothenburg im Rezat-Kreise gegen die Gemeinde Habelsee, wegen Konkurrenz zu den Kriegs-Lasten.

(Die Preise-Träger an den landärztlichen Schulen für das Jahr 18 12/13 betreffend.)

Seine königliche Majestät lassen hiemit die Namen derjenigen Kandidaten an den landärztlichen Schulen zu Bamberg, München und Salzburg zur öffentlichen Kenntniß bringen, welche sich durch ihren Fortgang im Laufe des Sommer-Semesters des Schuljahres 18 12/13 bei der bestandenen Prüfung zur Ertheilung der vorschriftmässigen Preise würdig dargestellt haben.

A) An der Schule zu Bamberg.

Erster Preise-Träger, Christoph Schrott aus Türschenreuth im Main-Kreise;

zweiter — Johann Georg Meßerer, aus Nürnberg, und

dritter — Georg Schunter, aus Heersbruck, im Rezat-Kreise.

B) An der Schule zu München.

Erster Preise-Träger, Georg Geith von Röz Landgerichts Waldmünchen, im Regenkreise;

zweiter — Joseph Koch, von Starnberg, im Isar-Kreise;

dritter — Franz Rainfelder, von Freistadt, Landgerichts Neumarkt, im Oberdonau-Kreise.

C) An der Schule zu Salzburg.

Erster Preise-Träger, Joseph Hasinger, von Burghausen;

zweiter — Johann Greibel von Schellenberg, Landgerichts Berchtesgaden, und

dritter — Georg Schillinger von Zell bei Rieden, Landgerichts Grieskirchen, sämtliche im Salzach-Kreise.

München den 23. Oktober 1813.

Zivil-Verdienstmedaillen-Verleihung, allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen, und Belohnungen.

Seine königliche Majestät haben gemäß allerhöchster Entschliessung an das königliche General-Kommissariat des Inn-Kreises d. d. 11. Sept. 1813, dem Balthasar Jehle von Pollingerberg, Landgerichts Telfs, zum Zeichen allerhöchster Zufriedenheit für die mit eigener Lebensgefahr unternommene Rettung des Knaben Alois Windegger aus dem Flaurlinger Wildbache, eine Belohnung von 30 fl.,

und gemäß allerhöchster Entschliessung an das königliche General-Kommissariat

des Iller-Kreises vom 18ten September 1813 dem ausgedienten Land-Kapitulanten Fridolin Rees von Langenwang, Landgerichts Immenstadt, welcher die Schullehrers-Tochter Veronika Schmid daselbst aus dem Waldstrome Braitach gerettet hat, nebst Bezeigung des allerhöchsten Wohlgefallens eine Belohnung von 30 fl. allergnädigst bewilliget.

Ferner haben Sich Allerhöchstdieselben bewogen gefunden, dem Dechant und Pfarrer Mathias Rumpler zu Altenmarkt, Landgerichts Radstadt, welcher den auf öffentliche Kosten gedruckten Unterricht für das Volk über die Militär-Konskription sehr zweckmässig verfaßt, und den daraus zu machenden Erlös dem Militär-Wittwen- und Waisenfonde gewidmet hat*), zur Anerkennung seiner auch anderwärts begründeten Verdienste die goldene Zivil-Verdienstmedaille,

und dem Johann Leonhard Hoffmann Doktor der Medizin und Chirurgie, dann ausübendem Arzte in Augsburg, in Anerkennung der Verdienste, welche sich derselbe während des Krieges vom Jahre 1809 sowohl, als auch durch die fernere Besorgung der Militär-Spitäler in dem vorigen und laufenden Jahre gesammelt hat, gleichfalls die goldene Zivil-Verdienstmedaille,

und endlich den Mautdiener Braun, in Rehau, Landgerichts gleichen Namens, welcher den 23. Mai d. J. durch sein unerschrockenes Benehmen nicht nur ein vierjähriges Mädchen, das von einem wüthenden Hunde schon 11 Wunden empfangen, vom gänzlichen Zerreissen gerettet, sondern auch dieses wüthende Thier durch sein unausgesetztes gefahrvolles Verfolgen ganz allein erlegt hatte, wegen dieser schönen Handlung die silberne Zivil-Verdienstmedaille allergnädigst zu verleihen.

*) Siehe Rggsbl. l. J. S. 1242.

Pfarrei- und Benefizien-Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst folgende Individuen auf Pfarreien und Benefizien zu befördern:

am 3. Oktober l. J. den Kooperator zu Massenhausen Jakob Rebhiendl auf das Benefizium zu Gelting;

den Benefiziaten zu Bürstegg Hilar Frank auf das Kurat-Benefizium zu Bodelsberg Landgerichts Kempten (desselben Erledigung Rggsbl. l. J. S. 814);

den Kooperator in Schlicht Michael Baumgartner auf die Pfarrei Schönbrunn Landgerichts Burgebrach, (S. 936);

den Pfarrer zu Unterampfrach Heinrich Pinggieser auf die Pfarrei Sulz im Dekanate und Landgerichte Feuchtwang, (S. 492), und den Pfarrer zu Archshofen im Königreiche Würtemberg Gustav Daniel Rusch auf obige Pfarrei Unterampfrach Dekanats Feuchtwang;

den Pfarrer zu Arlesried Balthasar Ehrhardt auf die Pfarrei Volkratshofen Dekanats Memmingen, (S. 243), und den Pfarrer zu Reutti ob der Donau Tobias Abt auf die Pfarrei Arlesried Dekanats Memmingen;

am 6. den Kooperator zu Furth Johann Baptist Birner auf die Pfarrei in Kirchlein Landgerichts Weismain, (S. 304);

am 7. den bisherigen Vikar in Baireuth August Vogel auf die Pfarrei Tauberscheckenbach Landgerichts Rothenburg;

den Vikar zu Leimburg Stephan Ried auf die Pfarrei Kirnberg Landgerichts Rothenburg;

am 10. auf die Stadtpfarreistelle nebst dem damit verbundenen Dekanate in Feuchtwang den Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor des Dekanats Insingen Christian Ernst Prinzing, (S. 147);

den Pfarrer zu Reinsbronn im Königreiche Würtemberg Joachim Ernst Pöschel auf die zweite Diakonatsstelle zu Feuchtwang, (S. 965);

den auf die Pfarrei zu Langengeislingen ernannten bisherigen Pfarrer zu Obertunding Andrä Gall auf die Pfarrei zu Oberhaunstadt Landgerichts Ingolstadt, (S. 645), und dagegen auf die Pfarrei zu Langengeislingen Landgerichts Erding den bisherigen Pfarrer zu Rieding und Distrikts-Schul-Inspektor Joseph Bruninger, (S. 45);

den Pfarrer zu St. Georgen Landgerichts Braunau Alois Zellner auf die Pfarrei Siegertshaft Landgerichts Mattighofen, (S. 494);

am 11. den Vikar zu Woerniz Dekanats Insingen Christoph Gottlieb Schmidt auf die Pfarrei Heroldsberg Landgerichts Erlangen und Dekanats Lauf, (S. 532);

am 16. den Vikar zu Feuchtwangen Friedrich Albrecht Bezold auf die Pfarrei Enheim Dekanats Uffenheim (früh. Besez. derselben S. 990);

den Kooperator zu Wambach Alois Arnold auf die Pfarrei Thaining Landgerichts Landsberg, (S. 647);

den Kooperator in Ganghofen Joseph Wittmann auf die Pfarrei Mitbach Landgerichts Erding, (S. 745);

am 18. den Pfarrer zu Modschiedel Michael Wohl auf die Pfarrei Hausen Landgerichts Herzogenaurach (S. 383), und auf die Pfarrei Modschiedel Landgerichts Weismain den Kaplan zu Ebnath Wolfgang Kutzer;

am 19. den Kurat-Expositus zu St. Vigili im Landgerichte Enneberg Sebastian Costa auf die Kurazie Ohnach Landgerichts Bruneck, (S. 973);

den Wallfahrts-Kaplan in Vilsbiburg Johann Baptist Reger auf die Pfarrei Kemnaten Landgerichts Neumarkt im Ober-Donaukreise, (S. 718);

am 20. den Dekan und Pfarrer in Gasbenhofen Jakob Hueber auf die Pfarrei Ampermoching Landgerichts Dachau, (S. 1093);

am 21. den Kooperator in Walpertskirchen Joseph Eisenreich auf die Pfarrei Beuerbach Landgerichts Landsberg, (S. 821);

am 23. den Kurat-Priester Anton Reslinger auf das Teufelhart-Reslingerische Benefizium in München.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

LX. Stück. München, Samstag den 13. November 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Geschäftsführung bei den Ministerien, während der Abwesenheit Seiner Majestät des Königs betreffend.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst beschlossen, während Ihrer kurzen Abwesenheit die obere Leitung der dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister, Grafen von Montgelas, welcher Allerhöchstdieselben begleitet, anvertrauten Ministerial-Departements dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister, Grafen von Reigersberg zu übertragen. Dieß wird auf allerhöchsten Befehl durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 10. November 1813.

(Die Versendung von Meßstipendien in das Ausland betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf mehrfältig vorgekommene Anzeigen über die Versendung von Meßstipendien in einem bedeutenden Geldbetrage in das Ausland, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1) Die Versendung der Meßstipendien, von welchem Geldbetrage sie auch immer seyn mögen, in das Ausland, ist durchaus verboten.

2) Wer gegen dieses Verbot handelt, soll gehalten seyn, neben der schon im Allgemeinen durch die General-Verordnung im Betreff der Auswanderungen, und Vermögens-Exportazionen vom 4. Juni 1804 (Regierungsblatt Seite 633) festgesezten Strafe des Ersazes der Abschoßgebühren, wenn sie von dem exportirten Vermögen zu erholen wären, und der Entrichtung von fünf Prozenten der exportirten Summen auch noch den ganzen in das Ausland versendeten Meßstipendien-Betrag zu erlegen, welcher sodann, nach jedesmaliger Anweisung Unsers geheimen Ministerium des Innern zur Unterstüzung hilfsbedürftiger inländischer Geistlichen verwendet werden soll;

3) Sollten die Uebertreter dieses Verbots solche Personen seyn, von welchen der Ersaz im Gelde nicht erholet werden kann, so sind dieselben mit andern angemessenen nach Umständen zu schärfenden Strafen zu belegen.

4) Personen, welche zu solchen Geldversendungen dadurch mitwirken, daß sie

unterrichtet von der Absicht und dem Zwecke derselben, die Besorgung der Uebersendung in das Ausland von Andern übernehmen, sollen mit der Entrichtung von zehn Prozenten des ganzen exportirten Geldbetrages der Meßstipendien bestraft werden, die dem nämlichen Zwecke, wie der oben §. 2. bestimmte Strafbetrag gewidmet werden sollen.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 6. November 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

(Die Konkurrenz für die Kordons-Kosten im ehemaligen Inn- und Hausruck-Viertel für $18\frac{12}{13}$ betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem Antrage Unserer Finanz-Direkzionen des Unter-Donau- und Salzach-Kreises, genehmigen Wir, daß in jenen Theilen derselben, in welchen das allgemeine Steuerprovisorium noch nicht in Anwendung gekommen, und der Polizei-Kordon noch nicht aufgelöst worden ist, zur Deckung der auf denselben erlaufenen, und aus der Staatskasse bestrittenen Kosten für das verflossene Etats-Jahr $18\frac{12}{13}$ ein Steuerbeischlag mit drei Kreuzern von jedem ordinären Steuer-

Gulden erhoben, und von den einschlägigen Rentämtern verrechnet werde.

München den 15. Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

Pfarreien und Benefizien Erledigungen.

Im Ober-Donaukreise:

1) Die Pfarrei Tagmersheim.

Die durch die Versezung des bisherigen Pfarrers nach Wittesheim erledigte Pfarrei Tagmersheim *), liegt im Landgerichte Monheim, Diözes Eichstädt. Sie enthält 580 Seelen. Es befindet sich darin eine Schule; der Pfarrer bedarf keines Hilfspriesters.

Die Erträgnisse dieser Stelle belaufen sich auf 1178 fl. 23 kr. wovon der größte Theil aus Zehenten fließt; die ständigen jährlichen Ausgaben betragen 69 fl. 46 kr.

Die Baulast liegt zu $\frac{2}{3}$tel dem Pfarrer, und $\frac{1}{3}$tel dem allerhöchsten Aerar ob; es haften noch 185 fl. als Ueberrest eines ratifizirten Bauschillings, welche mit jährlichen 23 fl. an den abgezogenen Pfarrer abzuführen sind, wegen Neubruchzehents, dann wegen Brennholzabgabe bestehen zwei Prozesse mit der Gemeinde, ein dritter Rechtsstreit mit einem Bauern wegen Zehents ist gleichfalls spruchreif.

*) S. 1093.

Im Iller-Kreise:

2) Die Pfarrei Weiler.

Durch die vermög allerhöchster Entschließung vom 1. Juli l. J. erfolgte Beförderung des Pfarrers Jakob Ebenhoch nach Klaus *), ist dessen bisher inne gehabte Pfarrei Weiler erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Brixen, Landgerichts-, Stiftungs-Administrazions- und Dekanats-Bezirke Feldkirch, enthält 269 Seelen, und erträgt jährlich beiläufig 380 Gulden.

*) S. 990.

Im Inn-Kreise:

3) Die Kurazie Rabenstein.

Durch die am 21. Jänner l. J. erfolgte Resignazion des Priesters Henl, ist die Kurazie Rabenstein erlediget worden.

Sie liegt im Landgerichte Passeyer und Dekanate zu St. Leonhard, gehört zur Diözese Brixen, erstreckt sich über 4 Stunden im Umkreise, und zählt eine Bevölkerung von 360 Seelen.

Das Einkommen dieser Kurazie beträgt 309 fl. 30 kr. jährlich mit Einrechnung der Vakant-Messen zu 26 fl. Es hat aber die Gemeinde die Zusicherung gegeben, dem Kuraten jährlich 80 Pfund Butter und Schmalz abzureichen, und so lange sie diese Bedingung erfüllen wird, sollen dem jeweiligen Verweser der Pfründe noch weitere 50 fl. jährlich aus den Ersparnissen des Kirchenvermögens abgereicht werden. Als Last hat der Kurat 8 fl. 43 kr. an Steuern und sonstigen Reichnissen zu tragen.

(Den akademischen Senat zu Landshut für das Jahr 18$\frac{13}{14}$ betreffend.)

Seine königliche Majestät haben vermög allerhöchsten Reskripts an den akademischen Senat der Universität in Landshut vom 7. November l. J., zu der Rektors-Stelle für die Universität Landshut, den vorjährigen Rektor, Professor Medicus zu diesem Amte für das beginnende Studienjahr wiederholt bestätiget. Zu wechselnden Senatoren aber,

1) aus der II. oder physikalisch-mathematischen Sekzion, den Professor Magold,
2) aus der IV. oder ästhetisch-philologischen Sekzion, den Professor Ast,
3) aus der VI. oder juridischen Sekzion, den Professor Andres, und
4) aus der VIII. oder medizinischen Sekzion, den Professor Walther,

allergnädigst ernannt.

München den 7. November 1813.

Uebersicht
der verliehenen akademischen Stipendien für das Studienjahr 18$\frac{13}{14}$.

I. Kandidaten der Rechtswissenschaft.	Bewilligte Summe. fl.	kr.	Fond.
a) des III. Kursus.			
b) des II. Kursus.			
Franz Ludwig Kellermann, Sohn des verstorbenen Finanzraths im Regen-Kreise, aus Amberg .	120	—	aus dem Albertinischen Fonde.

	Bewilligte Summe. fl.	kr.	Fond.
Georg Hofinger, Schneiders Sohn aus Winddorf im Unterdonau-Kreise	120	—	aus dem Albertinischen Fonde.
Georg Götz, Gärtners Sohn aus Lauingen im Oberdonau-Kreise	100	—	ebendaher.
Karl Steer, Advokatens Sohn aus Tirschenreuth im Main-Kreise	80	—	ebendaher.
II.			
Kandidaten der Kameral-Wissenschaft.			
I. Kursus.			
Johann Baptist Mühlhofer, Metzgers Sohn aus Waldthurn im Regen-Kreise	100	—	aus dem Kameral-Stipendium.
III.			
Kandidaten der Medizin im dritten Kurse.			
Lorenz Reschauer, Müllers Sohn von Böhammühle im Unterdonau-Kreise	100	—	das medizinische Fakultäts-Stipendium.
Michael Urmann, Bauers Sohn aus Wichtenstein im Unterdonau-Kreise	100	—	aus dem Albertinischen Fonde.
Gustav Kistenfeger, Professors Sohn aus München im Isar-Kreise	100	—	ebendaher.
IV.			
Kandidaten der Philosophie, welche zum Theil zu einem Spezial-Studium übertreten, zum Theil von andern Studien-Anstalten an die königliche Universität gehen.			
Sebastian Girold, Chirurgs Sohn aus Passau im Unterdonau-Kreise	100	—	ebendaher.
Joseph Siller, Rothgerbers Sohn aus Tirschenreuth im Main-Kreise	80	—	ebendaher.
Mathias Höhel, Bauers Sohn aus Hohlmannsöd im Unterdonau-Kreise	100	—	ebendaher.
Mathias Färber, Bauers Sohn aus Kirchroth im Regen-Kreise	80	—	ebendaher.
Joseph Dembschick, Früchtenhändlers Sohn aus Passau im Unterdonau-Kreise	80	—	ebendaher.
Alois Seelus, Sekretärs Sohn von Neuburg im Oberdonau-Kreise	80	—	ebendaher.
Johann Schmeller, Advokatens Sohn aus Eggelkofen im Salzach-Kreise	80	—	ebendaher.
Benedikt Schmidt, Salzscheibenmachers Sohn aus Straubing im Unterdonau-Kreise	100	—	ebendaher.
Michael Schmidt, Magistrats-Schreibers Sohn aus München im Isar-Kreise	100	—	ebendaher.

	Bewilligte Summe fl.	kr.	Fond.
Michael Pürrner, Kreis-Kassiers Sohn aus München im Isar-Kreise zu seinem Neuburger Stipendium à 75 fl. noch	25	—	aus dem Albertinischen Fonde.
Philipp Jakob Wimmer, Nagelschmids Sohn aus Murnau im Isar-Kreise	100	—	ebendaher.
Xaver Schwarzenbach, Bäckers Sohn aus Taisbach zu seinem Familien-Stipendium à 100 fl. noch	20	—	ebendaher.
Nikolaus Mühlig, Hofkouriers Sohn aus München im Isar-Kreise	120	—	ebendaher.
Franz Heß, Sohn eines königlichen Raths und Professors zu München	200	—	ebendaher.
Karl Pröller, Stadtgerichts-Assessors Sohn von Schrobenhausen im Isar-Kreise	100	—	ebendaher.
Joseph Seidenbusch, Stadtmusikus Sohn aus Tirschenreuth im Main-Kreise	100	—	ebendaher.
Joseph Lindner, Kasse Kontrolleurs Sohn aus Neuburg im Oberdonau-Kreise	100	—	aus dem Höchstätter Fonde.
Johann Oberniedermayr, Bauers Sohn aus Mühldorf im Isar-Kreise	70	—	aus dem Abbegschen Fonde.
Anton Gimmi, Landrichters Sohn aus Roggenburg im Iller-Kreise	90	—	80 aus dem Franzischen. 10 aus dem Kirchmayerschen.
Michael von Destouches, Sohn eines königlichen Kronfiskals zu Amberg im Regen-Kreise	120	—	aus dem Ursala Mayerschen Fonde.
Karl von Sedelmayr, Kanzlers Sohn von Regensburg im Regen-Kreise	120	—	aus dem Albertinischen Fonde.
Anton Peither, Chirurgs Sohn aus Kam im Regen-Kreise	100	—	40 aus dem Franzischen 40 aus dem Passauerschen 20 aus dem Kirchmayerschen Fonde.
Wilibald Gärteler, Sattlers Sohn aus Beilngries zu seinem Hartmannischen Stipendium à 25 fl.	90	—	aus dem Ingolstädter Fakultäts-Stipendium.
Anton Ertl, Bleichers Sohn aus Höchstädt im Ober-Donaukreise zu seinem Eichstädter-Stipendium à 50 fl. noch	30	—	aus dem Kirchmayerschen Fonde.
Rudolph von Schneeweis, Hall-Oberbeamtens Sohn von Lechhausen im Isar-Kreise	120	—	100 aus dem Ursala Mayerschen 20 aus dem Albertinischen Fonde.
Anton Zirngibl, Bauers Sohn aus der Münchner Au im Isarkreise	80	—	aus dem Eisendorfischen Fonde.
Michael Zuckschwert, Schmids Sohn aus Pleibach im Regen-Kreise	80	—	ebendaher.
Johann Eichinger, Müllers Sohn aus Angsis im Unterdonau-Kreise	60	—	50 aus dem Abbegschen Fonde. 10 aus dem Ingolstädter Universitäts-Stipendium.
Gesamtzahl der neuen akademischen Stipendiaten 36. — Summe der Stipendien	3345	—	

Zulagen

zu früher bewilligten Stipendien erhalten nachstehende Stipendiaten.

	Namen der Stipendiaten.	Bisheriger Bezug. fl.	kr.	Zulage. fl.	kr.	Fond der Zulage.
I. Kandidaten der Rechts-Wissenschaft	a) Staats-Stipendiaten.					
a. des II. Kurses.	1. Anton Kirnast	120	—	20	—	Sämtliche Zulagen sind aus den vom königl. Stipendien-Ephorate mittels eines spezifischen Verzeichnisses unter dem 8. September l. J. vorgelegten Stipendien-Ueberschüssen à 1050 fl. zu bestreiten, wovon nach Bezahlung sämtlicher Zulagen noch 134 fl. übrig bleiben.
	2. Peter Häring	100	—	40	—	
	3. Laurenz Schmidt	120	—	20	—	
	4. Adrian Specht	100	—	20	—	
	5. Georg Satzinger	100	—	20	—	
	6. Max Römer	100	—	20	—	
	7. Nepomuk Thalhauser	100	—	20	—	
	8. Joseph Schlichtinger	100	—	20	—	
	9. Johann Nepomuk Buchner	100	—	20	—	
	10. Joseph Brunner	100	—	20	—	
	11. Ignaz Paster	100	—	20	—	
b. des III. Kurses.	12. Anton Heigel	120	—	20	—	
	13. Ludwig von Coullon	100	—	20	—	
	14. Johann Zimmermann	100	—	20	—	
	15. Hyazint Schmidt	100	—	20	—	
	16. Ludwig Wimmer	80	—	20		
	17. Mauriz Semer	80	—	20	—	
	18. Joseph Schragg	100	—	20	—	
	19. Joseph Heiserer	40	—	00	—	
II. Kameralist	20. Siegmund Luber	100	—	20	—	
III. Kandidaten d. Medizin	21. Franz Reindl	130	—	20	—	
	22. Mathias Gierl	102	—	28	—	
	23. Jakob Braun	100	—	30	—	
IV. Kandidaten der Philosophie	24. Franz Riederer	80	—	20	—	
	25. Ignaz Perner	80	—	20	—	
	b) Lokal-Stipendiaten.					
	26. Gregor Konrad	30	—	50	—	
	27. Georg Heinzlmayer	36	—	36	—	
	28. Michael Ketterlen	40	—	40	—	

	Namen der Stipendiaten.	Bisheriger Bezug.		Zulage.		Fond der Zulage.
		fl.	kr.	fl.		
	29. Markus Reichard	70	—	20	—	
	30. Xaver Zeller	60	—	30	—	
	31. Joseph Appel	59	—	31	—	
	32. Andreas Fink	44	—	36	—	
	33. Johann Nepomuk Lör . . .	75	—	25	—	
	34. Johann Baptist Bullinger .	50	—	30	—	
	35. Michael Brunner	50	—	30	—	
	36. Jakob Fellmayer	100	—	20	—	
	37. Johann Lechner	80	—	20	—	
Gesamtzahl der mit Zulagen begnadigten Stipendiaten.	37. Summe aller Zulagen .	—	—	946	—	

Patriotische Beiträge.

(Zur Unterstüzung verwundeter und kranker vaterländischer Krieger.)

(Fortsezung zum LV. Stücke.)

25) Königliches Landgericht Pleinfeld, Unteraufschlägerei Abenberg . 1 fl. 12 kr.
Georgensgmünd . 2 ⸗ 24 ⸗
Obermauk . . . . — ⸗ 24 ⸗
Pleinfeld . . . . 2 ⸗ — ⸗
Roth . . . . . . 1 ⸗ — ⸗

26) Königliches Landgericht Rhain, Unteraufschlägerei Holzheim . 2 ⸗ — ⸗
Niederschönfeld . 2 ⸗ 24 ⸗
Pöttmös . . . . 1 ⸗ — ⸗
Rham . . . . . . 2 ⸗ 24 ⸗
Thierhaupten . . . 2 ⸗ — ⸗

27) Königliches Landgericht Raitenbuch oder Greding Unteraufschlägerei — fl. — kr.
Bergen . . . . 1 ⸗ 21 ⸗
Burgsallach . . . — fl. 36 kr.
Ettenstadt . . . 1 ⸗ — ⸗
Eysölden . . . . 2 ⸗ — ⸗
Nenslingen . . . 1 ⸗ — ⸗
Offenbau . . . . 1 ⸗ — ⸗
Raitenbuch . . . — ⸗ 30 ⸗
Greding . . . . 1 ⸗ 30 ⸗
Thalmässing . . . 2 ⸗ — ⸗
Titting . . . . 1 ⸗ — ⸗
Wengen . . . . — ⸗ 24 ⸗

Wallerstein Unteraufschlägerei Bissingen . . . . . 2 ⸗ 30 ⸗
Bollstadt . . . . — ⸗ 52½ ⸗
Deiningen . . . 1 ⸗ — ⸗
Degingen . . . . 2 ⸗ — ⸗
Harrburg . . . . 2 ⸗ — ⸗
Rudelstetten . . . 1 ⸗ — ⸗
Wallerstein . . . 2 ⸗ 24 ⸗

28) Königliches Landgericht Wertingen, Unteraufschlägerei Blinsbach . 2 ⸗ — ⸗

Herbertshofen	. .	2 fl. 42 kr.
Westendorf	. .	2 ⸗ 24 ⸗
Wortstetten	. .	2 ⸗ 17½ ⸗

29) Königliches Landgericht Zusmarshausen,

Unteraufschlägerei Biburg	.	1 ⸗ — ⸗
Fischach	. . .	2 ⸗ — ⸗
Kutzenhausen	. .	2 ⸗ 42 ⸗
Zusmarshausen	.	2 ⸗ 42 ⸗

Zusammen obige . . 283 fl. 57 kr.

München den 24. September 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Rainprechter.

Auszüge aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

In die Adels-Matrikel des Königreichs wurden ferners eingetragen:

1) am 31. August 1813, Alexander Graf von Thurn Valsassina Taxis in Innsbruck, samt seinem Bruder bei der Grafen-Klasse Lit. T. fol. 1720. act. Num. 2009;

2) am 30. August 1813, der königliche Landgerichts-Assessor zu Buchloe, Karl von Schreyern, samt seinen Geschwistern bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 1868. act. Num. 2079;

3) am 8. September 1813, der pensionirte Pfleger von St. Johann, Franz Sebald Lieb von Liebenheim in Rauris, samt seinem Bruder bei der Adels-Klasse Lit. L. fol. 1372. act. Num. 2277;

4) am 11. Februar 1813, der königliche II. Assessor des Landgerichts Feldkirch, Franz Georg Ferdinand von Funken, bei der Adels-Klasse Lit. F. fol. 1858. act. Num. 2075;

5) am 18. August 1813, der königliche Kämmerer Maximilian Graf von Taufkirchen auf Wildenstein und Deindorf, in Wildenstein (Ybmer Linie) samt seinen Geschwistern, bei der Grafen-Klasse Lit. T. fol. 595. act. Num. 1395;

6) am 26. Juli 1813, der Herr Fürst Nikolaus Esterhazy von Galantha, gefürsteter Graf zu Edelstetten, Erbgraf zu Forchtenstein, Ritter des goldenen Vließes, St. Stephan Ordens Großkreuz, kaiserlich-königlicher Oesterreichischer Kämerer, wirklicher geheimer Rath, General-Feldmarschall-Lieutenant, Inhaber eines Ungarischen Infanterie-Regiments, Erbobergespann des Oedenburger Komitats, und Kapitän der königlichen Ungarischen adelichen Leibgarde, bei der Fürsten-Klasse, Lit. E. fol. 1184. act. Num. 3133;

7) am 13. August 1813, der königliche Appellazionsgerichts-Rath, Friedrich Benedikt von Schwarzkopf zu Neuburg, samt seinen drei Schwestern, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 1681. act. Num. 2427;

8) am 2. September 1813, der königliche Mautbeamte zu Nördlingen, Johann Jakob Philipp Volkamer von Kirchensittenbach (Friedrich Wilhelmischer Linie),

samt seinen Geschwistern und Basen, bei der Adels = Klasse Lit. V. fol. 1066. act. Num. 1638;

9) am 9. September 1813, der königliche Kämerer und General = Major, Judas Thadäus Freiherr von Widnmann auf Rappenzell in Neuburg, samt seiner Schwester und Basen bei der Freiherrn = Klasse Lit. W. fol. 1500. act. Num. 1899;

10) am 6. September 1813, der königliche I. Assessor des Landgerichts Kaufbeuern, Ferdinand Freiherr von Seeböck, bei der Freiherrn = Klasse Lit. G. fol. 1629. act. Num. 3347;

11) am 13. August 1813, Franz Karl Joseph von Stadler, Handelsmann in Nürnberg, nebst des verstorbenen Bruders Söhnen, bei der Adels = Klasse Lit. S. fol. 635. act. Num. 2862;

12) am 19. Dezember 1812, der königliche quittirte Rittmeister, Felix Ferdinand Freiherr von Füll in Kammerberg, samt seinen Geschwistern bei der Freiherrn = Klasse Lit. F. fol. 1024. act. Num. 1612;

13) am 3. September 1813, der königliche quieszirte Landeshauptmann von Tirol, Paris Graf von Wolkenstein, der Linie von Rodenegg in Innsbruck, samt seinem Vetter bei der Grafen = Klasse Lit. W. fol. 1930. act. Num. 2107;

14) am 15. Juni 1813, der königliche quieszirte Gubernial-Rath und dermalige Vorstand der Archivs = Kommission zu Innsbruck, Joseph Anton Ritter von Martini zu Wasserburg, bei der Ritter = Klasse Lit. M. fol. 902. act. Num. 2989;

15) am 12. August 1813, der ehemalige fürstlich Brandenburg Onolzbach Baireuthische geheime Rath, Kämerer, ehemaliger königlich Preußischer bevollmächtigter Minister an den Fränkischen Sächsischen Höfen, dann Kreis = Direktorial-Gesandte, Julius Graf von Soden in Erlangen, bei der Grafen = Klasse Lit. S. fol. 1374. act. Num. 1833;

16) am 11. September 1813, Wolfgang Anton Balthasar Edler von Widmann auf Untersteinbach in München, samt seinen Geschwistern bei der Klasse der Edlen Lit. W. fol. 1422. act. Num. 1862;

17) am 11. September 1813. Sigmund Graf von Wicka zu Wickburg und Reinegg in Salzburg, samt seines Vaters dann eigenen Geschwistern, bei der Grafen = Klasse Lit. W. fol. 1410. act. Num. 1851;

18) am 1. September 1813, der königliche Kämerer, geheime Rath, Ritter des Ordens des heiligen Hubert, Großkreuz des Zivil = Verdienst = Ordens der baierischen Krone, und General = Kommissär des Main = Kreises, Friedrich Karl Hubert Graf von Thürheim in Bamberg, bei der Grafen = Klasse Lit. T. fol. 1445. act. Num. 2315;

19) am 6. September 1813, Alexander Ferdinand Anton Graf von Westerholt in Regensburg, bei der Grafen = Klasse Lit. W. fol. 1769. act. Num. 2031;

20) am 18. August 1813, der Herr Graf Christian Friedrich Graf und Herr zu Castell in Castell, samt verstorbenen Bruders Kindern, bei der Grafen-Klasse Lit. C. fol. 533. act. Num. 2810;

21) am 20. Mai 1813, Franz Ignaz Freiherr von Hafenbrädl, auf Baierisch Eisenstein, bei der Freiherrn-Klasse Lit. H. fol. 717. act. Num. 2904;

22) am 27. September 1813, der königliche Kreisrath und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Franz Xaver Freiherr von Pflummern, bei der Freiherrn-Klasse Lit. P. fol. 1737. act. Num. 3401;

23) am 6. September 1813, der vormalige kurfürstlich Mainzische General-Lieutenant und Kämerer, auch fürstlich Bambergische geheime Rath und Oberamtmann zu Marloffstein, Leopold Christoph Freiherr von Büseck in Bamberg, bei der Freiherrn-Klasse Lit. B. fol. 1597. act. Num. 3332;

24) am 1. September 1813, der Bürgermeister der ehemaligen Reichsstadt Nördlingen, Georg Christian Freiherr von Tröltsch, samt den Abkömmlingen seines verstorbenen Bruders bei der Freiherrn-Klasse Lit. T. fol. 348. act. Num. 925;

25) am 8. Juli 1813, Johann Baptist Marquard Freiherr von Reichlin zu Meldegg, (der ältern Balthasar Ferdinandischen oder Fellheimer Linie) in Fellheim, samt seinen Geschwistern, bei der Freiherrn-Klasse Lit. R. fol. 1096. act. Num. 3089;

26) am 14. September 1813, der königliche Salzfaktor und Etappen-Kommissär zu Lermos, Johann von Dieterich, samt seinen Geschwistern bei der Adels-Klasse Lit. D. fol. 1651. act. Num. 3358;

27) am 8. Juli 1813, der königliche pensionirte Hauptmann, Friedrich Georg August Freiherr Reichlin von Meldegg, (Froben Bernhardischer Linie,) samt seinen beiden Brüdern bei der Freiherrn-Klasse Lit. R. fol. 1096. act. Num. 3089;

28) am 8. Juli 1813, der ehemalige fürstlich Kemptische geheime Rath und Oberstjägermeister, Johann Nepomuk Otto Freiherr Reichlin von Meldegg auf Amtzell, Niedergundelfinger, Schattbuch und Weiler in Kempten, jedoch mit Ausschluß seines in fremden Kriegsdiensten befindlichen Sohnes, Johann Franz, bei der Freiherrn-Klasse Lit. R. fol. 1096. act. Num. 2585;

29) am 11. September 1813, der königliche Kämerer, Großkreuz des Ordens vom heiligen Georg, und Appellazionsgerichts-Präsident in Innsbruck, Konstantin Ludwig Freiherr von Welden zu Großlaupheim, samt Geschwister und Vetter bei der Freiherrn-Klasse Lit. W. fol. 2180. act. Num. 2181;

30) am 6. September 1813, der königliche Appellazions-Rath des Inn-Kreises, Andreas di Pauli von Treuheim in

Innsbruck, bei der Adels-Klasse Lit. P. fol. 1607. act. Num. 3337;

31) am 11. September 1813, der königliche Amts-Bürgermeister in Augsburg, Johann Christoph von Zabuesnig, bei der Adels-Klasse Lit. Z. fol. 1041. act. Num. 3061;

32) am 2. September 1813, der ehemalige Stadt Nürnbergische Senator, Johann Paul Karl Volkamer von Kirchensittenbach (Karl Benediktischer Linie) in Nürnberg, samt seinen Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. V. fol. 1066. act. Num. 1638;

33) am 30. August 1813, der königliche Stadtgerichts-Direktor in Augsburg, Maria Theodosius von Seutter (mit Ausschluß des in königlich Württembergischen Diensten stehenden Johann Georg,) samt seinen übrigen Geschwistern, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 1671. act. Num. 1985;

34) am 3. September 1813, der königliche Salzbeamte in Donauwörth, Joseph von Wallpach zu Schwanenfeld, samt seinem Vetter, bei der Adels-Klasse Lit. W. fol. 411. act. Num. 2718.

München den 7. November 1813.

Berichtigung.

Bei Graf von Leyden (Reggsbl. vom 20. Oktober l. J. St. LV. S. 1301. Nro. 30.) kommt statt: Bruders-Kindern, zu setzen: Bruders- und Vatersbruders-Kindern.

Pfarreien und Benefizien-Verleihungen.

Seine königliche Majestät geruhten allergnädigst folgende Individuen auf Pfarreien und Benefizien zu befördern:

am 23. Oktober l. J. den Kooperator zu Vilseck, Wenzeslaus Dötsch, auf die Pfarrei in Mörsach, Landgerichts Herrieden,

den provisorisch aufgestellten Pfarrer in Burgeis im Innkreise, Martin Agethle, als definitive auf dieselbe; (derselb. Erled. Reggsbl. l. J. S. 332.)

am 29. den bisherigen Pfarrer zu Linden, Dekanats Erlbach, Ferdinand August Sponsel, auf die Pfarrei Westheim, Dekanats Windsheim; (S. 532.)

am 30. den bisherigen Pfarrer zu Aspach, Johann Baptist Koch, auf die Pfarrei zu Herbertshofen, im Landgerichte Wertingen, (S. 820.)

den Pfarrer von Lauingen, gegenwärtig Hilfsgeistlichen der Pfarrei Bogenhausen, Ferdinand Perdolth, auf die Pfarrei Ueberackern, Landgerichts und Dekanats Burghausen, (S. 965.)

den Pfarrvikar zu Mehring, Jakob Dammer, auf die Pfarrei St. Margarethen, im Landgerichte St. Michael, (S. 938.)

den Pfarrer zu Langenkampfen, Jakob Kogler, auf das Vikariat Allpach, Landgerichts Rattenberg,

den bisherigen Vikar zu Obermichelbach, Daniel Christ. Lehmus, zur Pfarrei Gustenfelden, im Landgerichte Schwabach (S. 1150),

den Exkonventualen zu Herrnchiemsee, Benedikt Patriz Russegger, auf die Pfarrei Unken, Landgerichts Reichenhall,

den bisherigen Pfarrer zu Krumbach, auf dem Thamberg, Judas Thaddäus Settele, auf die Pfarrei zu Schluns, Landgerichts Feldkirch,

den bisherigen Vikar zu Werfenweng, Leopold Steinfaller, auf die Pfarrei Wolfsegg, im Landgerichte Vöcklabruck; (S. 1004.)

im Monate November l. J., am 4. den bisherigen Pfarrer zu Aschach, Landgerichts Mitterfels, Priester Johann Lenz, auf die Pfarrei Kirchenroth, Landgerichts Wörth; (S. 1003.)

am 6. den Priester Michael Pamler, Kaplan zu Altendorf, Landgerichts Nabburg, auf die Pfarrei Pachling, Landgerichts Kam;

den Priester, Johann Leitgeb, auf die erledigte Lokal-Kaplanei Telfes, Landgerichts Sterzingen; (S. 973)

am 7. den Kooperator zu Echingen, Landgerichts Landshut, Priester Franz Xaver Hirschberger, auf die Pfarrei Großgundertshausen, Landgerichts Moosburg, (S. 331), und den dermaligen Kaplan zu Langenrustnach, Dekanats Kirchheim, Joseph Schuster, auf die Pfarrei zu Buch, Landgerichts Bregenz; (S. 268.)

und zu bestätigen die Präsentazionen:

am 10. die fürstlich Schwarzenbergische, für den Pfarrer zu Krassolsheim, Andreas Weisböck, welchen Allerhöchstdieselbe zugleich als Pfarrer in Bullenheim ernennen, auf die Pfarrei Ondzheim, im Rezatkreise,

der Franziska Freifrau von Gumppenberg zu Pöttmes, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder für den Priester, Franz Seraph Haeggenstaller, auf die Pfarrei Walda, Landgerichts Rhain,

des Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg für den Priester, Andreas Richter, auf das Kurat-Benefizium zu Gnotzheim, Landgerichts Heidenheim;

am 18. des Grafen Johann von Trapp, für den Kuraten zu Partenkirch, Herrmann Strobl, auf die Pfarrei Glurns, im Landgerichte gleichen Namens;

am 19. des Stadtgerichts-Assessors in München von Barth, für den Kurat-Benefiziaten zu Posenbach, Lorenz Korbaumer, auf die beiden von Barthischen Benefizien an der St. Peters und U. L. Frauen Pfarrkirche in München;

am 30. des Herrn Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, für den Exkonventual des ehemaligen Klosters zum heiligen Kreuz in Donauwörth, Korbinian Fei, auf die Pfarrei Munzingen, des Grafen Johann von Trapp für den Hilfspriester Joseph Wallnöfer zu Glurns, auf das Schloßkaplanei und Frühmeß-Benefizium zu Schluderns, im Landgerichte Glurns;

am 6. November des Gastwirths zu Willenhofen, Landgerichts Parsberg, Franz Xaver Salzhuber, für den Priester Anton Zenger, auf das Benefizium daselbst.

Ferner haben Seine königliche Majestät am 30. Oktober l. J. den Doktor der Philosophie und Theologie, dann Kaplan in der Stadtpfarrkirche zu St. Martin in Bamberg, Pr. Friedrich Brenner, auf die Subregenten-Stelle in dem Klerical-Seminar zu Bamberg zu befördern geruht.

Regierungsblatt.

LXI. Stück. München, Samstag den 13. November 1813.

Convention préliminaire.

Nous Maximilien Joseph,
par la grace de Dieu Roi de Bavière
etc. etc.

Savoir faisons à qui il appartiendra: qu'ayant été conclu le 8. de ce mois entre Nous et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche Roi de Hongrie et de Bohême une convention préliminaire, dont la teneur suit:

Au nom de la très sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême animés d'un

Präliminar=Konvenzion.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern
2c. 2c.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem den 8. dieses Monats zwischen Uns und Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen eine Präliminar=Konvenzion folgenden Inhaltes abgeschlossen worden ist:

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit:

Da Seine Majestät der König von Baiern und Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, gleich be=

égal désir de rétablir des rapports que des circonstances malheureuses avaient rompus, et assurés que leur union la plus intime devra essentiellement contribuer au bien-être de leurs états; et Sa Majesté le Roi de Bavière ayant acquis la conviction, que les efforts faits par les puissances alliées pour faire cesser les malheurs de la guerre, ont été infructueux, s'étant décidé en conséquence à s'unir d'intentions avec les puissances engagées dans la présente guerre contre la France, et à concourir avec elles par tous les moyens en son pouvoir au but du rétablissement d'un équilibre entre les puissances, propre à assurer à l'Europe un état de paix véritable, ont nommé pour arrêter les préliminaires d'une alliance, savoir:

Sa Majésté le Roi de Bavière son Excellence Charles Philippe comte de Wrede, général de cavalerie, membre de la sec-

seelt von dem Wunsche zur Wiederherstellung der Verhältnisse, welche durch unglückliche Ereignisse waren unterbrochen worden, die Ueberzeugung hegen, daß die engste Verbindung unter Ihnen das Wohl Ihrer Staaten wesentlich befördern wird, und Seine königliche Majestät von Baiern nach erhaltener Gewißheit, daß die Bemühungen der alliirten Mächte, den Uebeln des Krieges ein Ziel zu sezen, ohne Erfolg geblieben sind, sich entschlossen haben, zu gleichem Zwecke sich mit den in dem gegenwärtigen Kriege gegen Frankreich begriffenen Mächten zu verbinden, und in Vereinigung mit Denselben alle in Ihrer Macht stehenden Mittel aufzubieten, um die Herstellung eines Gleichgewichtes unter den Mächten zu bewirken, welches geeignet sey, Europa einen dauerhaften Frieden zu versichern — so haben Allerhöchstdieselben zur Festsezung der Präliminar-Artikel einer Allianz, folgende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine königliche Majestät von Baiern Seine Excellenz den Grafen Karl Philipp von Wrede, Allerhöchst Ihren General-

tion de la guerre du conseil d'état, Grand Cordon des ordres militaire et civil de la couronne de Bavière, Grand-Officier de la légion d'honneur de France,

Sa Majesté l' Empereur d' Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême S. A. le prince Henri XV. de Reuss-Plauen, grand croix de l'ordre impérial de St. Léopold, chevalier de l'ordre militaire de Marie Therèse et de celui de St. Hubert de Bavière, général de cavalerie de ses Armées, propriétaire d'un régiment d'infanterie à son service,

lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs sont convenus des articles suivans:

Article premier.

A partir du jour de la signature du présent acte, il y aura paix et amitié entre Leurs Majestés le Roi de Bavière et l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Leurs héritiers et successeurs, Leurs états et sujets à toute perpétuité, et les rapports de commerce

der Kavallerie, wirklichen geheimen Rath in Kriegssachen, Großkreuß des baierischen Militär- und des Zivil-Verdienstordens, Großoffizier der französischen Ehrenlegion;

Seine Majestät der Kaiser von Oestreich König von Ungarn und Böhmen, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich XV. von Reuß-Plauen, Großkreuz des kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter des militärischen Marien-Theresien-Ordens und des baierischen Hubertus-Ordens, General der Kavallerie Allerhöchst Ihrer Armeen, Inhaber eines Infanterie-Regimentes;

welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Von dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, wird Friede und Freundschaft zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Baiern, und dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren Staaten und Unterthanen für

et autres entre les deux états seront rétablis tels qu'ils étaient avant la guerre.

Article deuxième.

L'alliance entre les deux hautes parties contractantes aura pour but la coopération la plus active des deux puissances pour le rétablissement d'un ordre des choses en Europe, qui assure à toutes l'indépendance et leur tranquillité future. La Bavière en conséquence se dégage des liens de la confédération du Rhin, et Elle joindra immédiatement ses armées à celles des Puissances alliées.

Article troisième.

Par suite de l'article précédent les hautes parties contractantes sont convenues de s'aider avec tous les moyens que la Providence a mis à leur disposition et à ne poser les armes que d'un commun accord.

alle künftigen Zeiten bestehen, und die Handels- und andere Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Staaten sollen auf den Fuß hergestellt werden, wie sie vor dem Kriege bestanden haben.

Art. II.

Die Allianz zwischen den beiden hohen kontrahirenden Theilen wird die thätigste Mitwirkung der beiden Mächte zu der Herstellung einer Ordnung der Dinge in Europa zum Zwecke haben, welche allen die Unabhängigkeit und ihre künftige Ruhe sichert. Baiern entsagt demnach der Verbindung mit der Rheinischen Konföderazion, und wird unverzüglich seine Armeen mit jenen der allirten Mächte vereinigen.

Art. III.

In Folge des vorigen Artikels sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, sich mit allen Hilfsmitteln zu unterstüzen, welche die Vorsehung in ihre Hände gelegt hat, und die Waffen nicht anders niederzulegen, als mit wechselseitigem Einverständnisse.

Article quatrième.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche garantit tant en son nom qu'au nom de ses Alliés à Sa Majesté le Roi de Bavière la jouissance libre et paisible ainsi que la Souveraineté pleine et entiere de tous les états, villes, domaines et forteresses, dont Elle se trouvait en possession avant le commencement des hostilités.

Art. IV.

Seine Majestät der Kaiser von Oestreich garantirt sowohl in Seinem Namen als im Namen Seiner Alliirten Seiner Majestät dem Könige von Baiern den freien und ruhigen Besiz, so wie die volle Souveränität über alle Staaten, Städte, Domainen und Festungen, in deren Besiz Seine Majestät sich vor dem Anfange der Feindseligkeiten befunden hat.

Article cinquième.

L'armée bavaroise fera partie de la grande armée autrichienne et alliée. Elle sera sous le commandement du général-en-chef de cette armée et sous les ordres immédiats d'un général bavarois. Elle ne pourra être séparée, ni disséminée, mais restera constamment unie en corps, agissant sous ses propres officiers et soumise pour la discipline et l'économie à ses reglemens particuliers. Si la défense de sa propre patrie rendait son secours nécessaire, elle pourra y rentrer sans difficulté.

Art. V.

Die baierische Armee soll einen Theil der großen östreichischen und alliirten Armee ausmachen. Sie wird unter dem Befehle des Ober-Generals dieser Armee, und unter dem unmittelbaren Kommando eines baierischen Generals stehen. Sie soll weder getrennt noch vereinzelt werden dürfen, sondern beständig in einem Korps vereinigt bleiben, unter ihren eigenen Offizieren stehen, und in Ansehung der Disziplin und Oekonomie ihren eigenen Vorschriften unterworfen bleiben. Wenn die Vertheidigung des eigenen Vaterlandes ihre Hilfe erfodern sollte, so wird sie ohne Hinderniß dahin zurückkehren können.

Article sixième.

L'armée bavaroise et l'armée autrichienne commenceront à coopérer à dater de la ratification du présent traité.

Article septième.

Les trophées, butin et prisonniers faits sur l'ennemi appartiendront aux troupes qui les auront pris.

Article huitième.

Les hautes Puissances contractantes procéderont immédiatement à la négociation d'un traité formel d'alliance.

Article neuvième.

Elles se reservent également la faculté de conclure une convention de cartel à la suite du présent traité.

Article dixième.

Les deux hautes parties contractantes s'engagent formellement à n'entrer dans aucun arrangement ou négociation pour la paix, que d'un commun accord, et elles se promettent de la manière la plus solemnelle de n'écouter aucune insinuation

Art. VI.

Die baierische und die östreichische Armee werden von dem Tage der Ratifikazion des gegenwärtigen Traktates anfangen gemeinschaftlich zu wirken.

Art. VII.

Die dem Feinde abgenommenen Siegeszeichen, Beute und Gefangene sollen denjenigen Truppen angehören, welche sie erobert haben.

Art. VIII.

Die hohen kontrahirenden Theile werden unmittelbar zur Abschliessung eines förmlichen Allianz-Traktates in Unterhandlung treten.

Art. IX.

Allerhöchstdieselben behalten sich gleichfalls vor, in Folge des gegenwärtigen Traktates eine Militär-Kartel-Konvenzion abzuschliessen.

Art. X.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile machen sich wechselseitig verbindlich, sich in keine Uebereinkunft oder Unterhandlung über den Frieden einzulassen, ausgenommen mit beiderseitigem Einverständnisse, und Sie versprechen sich auf das feierlichste, keiner Er-

ou proposition qui leur serait adressée directement ou indirectement par le cabinet français, sans se la communiquer reciproquement.

Article onzième.

Le présent traité sera ratifié par Sa Majesté le Roi de Bavière et par Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et les ratifications en seront échangées dans l'espace de huit jours à compter du jour de la signature, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi nous soussignés en vertu de nos pleins-pouvoirs avons signé le présent traité et y avons apposé le cachet de nos armes.

Fait à Ried le huit du mois Octobre l'an mil huit cent treize.

(L. S.) (L. S.)

Le Cte. de Wrede. Henri XV. Pr. de Reuss.

öffnung und keinem Vorschlage Gehör zu geben, welcher ihnen mittelbar oder unmittelbar von dem französischen Kabinette gemacht werden sollte, ohne sich denselben wechselseitig mitzutheilen.

Art. XI.

Der gegenwärtige Traktat wird von Seiner Majestät dem Könige von Baiern und Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät ratifizirt, und die Ratifikazionen innerhalb 8 Tagen von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben Wir Endes Unterschriebene in Kraft Unserer Vollmacht den gegenwärtigen Traktat unterzeichnet, und demselben Unsere Siegel beigedruckt.

Geschehen zu Ried den 8. Oktober 1813.

(L. S.) (L. S.)

Graf von Wrede. Heinrich XV. Prinz Reuß

Nous animé du désir d'affermir et de resserrer de plus en plus les liens de l'union et de la bonne intelligence qui se trouvent par-là si heureusement établies entre les deux Couronnes, avons pour agréable, ratifions, confirmons en vertu des présentes la dite convention avec toutes les stipulations actes et articles qu'elle contient, promettons de l'observer Nous-même et de la faire observer dans tous les points, sans y donner Nous-même ni souffrir qu'il y soit porté la moindre atteinte.

En foi de quoi Nous avons signé la présente et y avons fait apposer Notre sceau royal.

Donné à Munich le 12. Octobre de l'an 1813 et de Notre Règne le 8.

Signé: Max Joseph.

le Cte. de Montgelas.

So genehmigen Wir, beseelt von dem Wunsche, die Bande der Einigkeit und des guten Vernehmens zu befestigen und enger zu knüpfen, welche dadurch so glücklich unter den beiden Kronen hergestellt worden sind, ratifiziren und bestätigen hiemit die erwähnte Konvenzion in allen ihren Bestimmungen, Anordnungen und Artikeln, versprechen, sie Selbst zu beobachten, und in allen Punkten beobachten zu lassen, ohne sie Selbst zu verlezen, oder die mindeste Verlezung derselben zu gestatten.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet, und derselben Unser königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu München den 12. Oktober des Jahres 1813 und Unserer Regierung des 8ten.

Unterzeichnet: Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Regierungsblatt.

LXII. Stück. München, Mittwoch den 17. November 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Das Uniforms=Reglement für das Bürger=Militär betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um Einförmigkeit und Gleichheit in der Uniform und der Bewaffnung bei Unserm Bürger=Militär zu erhalten, haben Wir für zweckmäßig erachtet, ein Uniforms=Reglement in der Anlage demselben zu geben, dessen genaue Befolgung Wir hiemit anbefehlen, und Unsere General=Kreis= und Stadt=Kommissariate, dann Musterungs=Kommissäre beauftragen, jede Abweichung hievon auf der Stelle zu entfernen, und sich hiernach zu achten.

München den 31. Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General=Sekretär
F. von Kobell.

Uniforms=Reglement.

§. 1. Infanterie, Kavallerie und Artillerie des königlich=baierischen Bürger=Militärs tragen einen dunkelblauen, die Schüzen allein einen dunkelgrünen, bis an die Kniekehle reichenden Rock, ohne Klappen und Seitentaschen, vorne durch eine Reihe von neun Knöpfen geschlossen, mit einem Unterfutter von der nämlichen Farbe.

§. 2. Der Kragen, die Aermel=Aufschläge, und der Vorstoß sind hellblau; der Rock schließt sich oben am Halse, und unten in der Gegend des Nabels über das dunkelblaue, bei den Schüzen graumelirte, Beinkleid so an, daß weder oben vom Hemde, oder Weste, noch unten von lezterer etwas sichtbar wird.

§. 3. Die Füsiliere haben zwei dunkelblaue, hellblau eingefaßte Schleifen für den Patrontaschen=Riem, und die Säbel=Kuppel auf den Schultern liegend.

§. 4. Die Knöpfe sind von weißem Metalle, glatt, und von gleicher Größe.

§. 5. Der dreifach aufgestulpte Hut ist an den Kanten mit einem Drathe, und starkem schwarzen Bande eingefaßt; auf demselben sind weiß kamelgarnene Kordons, und die Nazional=Kokarde, von gleicher Größe und Form, über welche ein weißes Börtchen von der Breite eines halben Zolls liegt, und

an einem weissen, einen Zoll vom untern Theile des Hutes entfernten Knopfe befestiget ist.

§. 6. Die Hüte derjenigen Bürger-Soldaten, welche zu Pferde dienen, werden mit schwarzen Bataille-Bändern versehen, um dieselbe unter dem Kinne befestigen zu können.

§. 7. Es muß darauf gesehen werden, daß die Hüte gleich dressirt, und die Börtchen von gleicher Länge und Breite seyen: daß das Tuch der Uniforms-Stücke von gleicher Farbe, und der Rock nach dem vorgeschriebenen Schnitte gemacht sey.

Die Artillerie-Abtheilungen sind nicht anzuhalten, die neu abgeänderte Uniform sogleich, sondern nur in dem Maße, wie die ältere verbraucht ist, sich anzuschaffen; die neu Uniformirten werden aber beim Ausrücken auf den rechten Flügel gestellt.

§. 8. Der Kopfpuz ist wie bei den königlichen Linien-Truppen; es sind daher in der Gegend der Ohren, und hinter denselben, und auch am Nacken keine langen Haare zu dulden. Will indeß ein Bürger-Soldat lange Haare tragen, so muß er dieselbe im Dienste, und wenn er sonst in der Uniforme erscheint, mit einem Kamm auf dem Scheitel befestigen, und so seinen Kopfpuz den übrigen gleich stellen.

§. 9. Das ganz schwarze Halstuch muß nicht schlaff, sondern etwas fest angezogen, umgebunden werden, dasselbe darf vorne an der Kehle keine Schlupfe haben.

§. 10. Bei Kälte und Regen können sich die Bürger-Soldaten grauer Mäntel nach Art jener des Linien-Militärs bedienen.

§. 11. Die Grenadiere und Füsiliere tragen bis unter das Knie reichende schwarze Kamaschen; die Schüzen, Artilleristen und Kavalleristen eben so hohe runde Stiefel ohne Kappen; leztere haben außerdem noch Sporn mit Spornleder.

§. 12. Die Handschuhe sind von weissem Leder; jene der Kavalleristen sind mit einer hohen steifen Stulpe versehen.

§. 13. Die Grenadiere tragen eine Bärenmüze ohne Schild, und weisse Fangschnüren, oder sonstige Dekorazionen, mit einer hellblauen, mit weißen Borten besezten Doublüre, welche mit einer weißen Quaste sich endet, und an der linken Seite befestigt ist; über derselben befindet sich die Kokarde.

Die Bataille-Bänder der Müze sind von weißen Metall-Schuppen, und schließen sich auf beiden Seiten an zwei ebenfalls weiß metallene Löwenknöpfe.

§. 14. Auf den Schultern liegen bei den Grenadieren zwei hellblaue kamelgarnene Epaulette, und auf den beiden aufgeschlagenen Enden des Rockes sind zwei von schwarzem Tuche ausgeschnittene Grenaden mit rothen Flammen angebracht. Die Füsiliere tragen ein weißes Knöpfchen an den aufgeschlagenen Enden des Rockes.

§. 15. Die Grenadiere vom Kapitän abwärts tragen eine runde länglichte, neun Zoll hohe Huppe an der Seite der Bärenmüze.

§. 16. Die Kompagnie-Zeichen der Füsiliere sind rund, aber flach, und halten im Durchmesser $2\frac{1}{2}$ Zoll.

Wo in denselben Füllungen von einer andern Farbe bestehen, betragen sie einen Zoll im Durchmesser.

§. 17. Die Farben der Kompagnie Zeichen sind folgende:

I. Bataillon.

Grenadier-Kompagnie ganz rothe Huppen.

1te Füsilier-Kompagnie	weiß,	ohne Füllung.
2te " "	gelb,	
3te " "	blau,	

II. Bataillon.

Grenadier-Kompagnie rothe Huppen, unten in einer Höhe von drei Zoll weiß beigesezt.

1te Füsilier-Kompagnie	weiß,	mit rother Füllung.
2te " "	gelb,	
3te " "	blau,	

III. Bataillon.

Grenadier-Kompagnie rothe Huppen, unten drei Zoll hoch gelb beigesezt.

1te Füsilier-Kompagnie	weiß,	mit schwarzer Füllung.
2te " "	gelb,	
3te " "	blau,	

IV. Bataillon.

Grenadier-Kompagnie rothe Huppen, unten drei Zoll hoch schwarz beigesezt.

1te Füsilier Kompagnie	weiß,	mit grüner Füllung.
2te " "	gelb,	
3te " "	blau,	

§. 18. Wo ein Bataillon bestehet, haben die Grenadiere, und die drei Füsilier-Kompagnien die Huppen, und Kompagnie-Zeichen nach den Farben des ersten Bataillons eines Regiments; wo nur drei Füsilier-Kompagnien sind, haben dieselben ebenfalls die Farben der drei Füsilier-Kompagnien eines ersten Bataillons; wo aber weniger bestehet, werden keine Kompagnie-Zeichen getragen.

§. 19. Die Schüzen tragen zwei hellblaue Epauletten, wie jene der Grenadiere, einen ganz grünen Federbusch auf dem Hute, und an den aufgeschlagenen Enden des Rockes zwei Hörner von weißem Metalle.

§. 20. Die Kavallerie trägt ebenfalls zwei hellblaue Epauletten, nur ist an jenem der rechten Seite ein weiß kamelgarnenes Achselband befestiget; an den Enden des Rockes sind Löwen von weißem Metalle; auf dem unbortirten Hute ist ein unten zur Hälfte weiß, und oben blauer Federbusch, welcher, so wie alle übrigen Federbüsche 16 Zoll über die Hut-Krempe sich erhebt.

§. 21. Die Artillerie trägt einen ganz rothen Federbusch auf dem Hute, roth kamelgarnene Epaulette, und an den Enden des aufgeschlagenen Rockes zwei aus schwarzem Tuche ausgeschnittene Grenaden mit rothen Flammen.

§. 22. Die Fuhrwesens-Soldaten tragen einen Rock von naturelgrauen Tuche, nach dem Schnitte des übrigen Bürger-Militärs; nur sind die Schößen kurz, näm-

lich 10 Zoll lang. Derselben Beinkleider sind ebenfalls lang, von der nämlichen Farbe. Auf der Schulter haben sie eine graue, roth eingefaßte Schleife, für die Säbel-Kuppel; Kragen, Aufschläge und Vorstoß sind ponceauroth; auf dem Hute ist eine fünf Zoll lange Huppe von rother Farbe.

§. 23. Die Pioniers tragen die Röcke, Beinkleider, und Kamaschen wie die Bürger-Soldaten eines Infanterie-Regiments, nur haben sie zur Auszeichnung hellblaue Epauletten, ebenfalls in gerader Richtung, damit sich derselben Quasten schön am obern Theile des Oberarms ründen, dann in der Mitte eines jeden Oberarms zwei über das Kreuz gelegte, und oben mit einer Krone begabte, mit rothem Kameelgarn gestickte Aexte.

Der Kopfpuz bleibt auf Wachen, dann bei der Waffenübung, so andern Diensten, der nämliche, wie bei den Grenadieren und Füsilieren, je nachdem sie ein- oder der andern Gattung in der Kompagnie zugetheilt sind. Bei großen Paraden und Feierlichkeiten aber, wo sie an der Tete eines Regiments, oder Bataillons stehen, haben alle Pioniers, sie mögen zu Grenadier- oder Füsilier-Kompagnien gehören, die Grenadier-Müzen, welche mit rothen Federbüschen nach der oben §. 20. vorgeschriebenen Höhe von 16 Zoll geziert sind. Diese Federbüsche dürfen aber von den Pioniers nur zu den Müzen getragen werden.

§. 24. Auf den Enden des aufgeschlagenen Rockes haben die Pioniers ebenfalls zwei über das Kreuz liegende Aexte.

Das Lederwerk und Schurzfell sind weiß, der Stiel der Axt ist schwarz, und auf dem Patrontaschen-Deckel sind ebenfalls zwei über das Kreuz gelegte Aexte, mit einer Krone oben begabt, aus weißem Metall angebracht.

§. 25. Die Tambours tragen die Uniforme ihrer Korps. Kragen und Aermel-Aufschläge sind mit weiß wollenen, einen halben Zoll breiten Börtchen eingefaßt. An den Schultern haben dieselben sogenannte Schwalbennester von der Farbe der Aufschläge, mit einem schmalen silbernen Börtchen begränzt, und in der Mitte die verschlungenen Buchstaben M. J. eingenäht, oder von weißem Metalle.

§. 26. Die Trompeter haben auf dem Rücken dunkelblaue Flügel mit faßionirten silbernen Borten eingefaßt, dann Kragen und Aermel-Aufschläge einfach, mit einem einen halben Zoll breiten Silber-Börtchen umgeben. Auf dem Hute ist ein ganz hellblauer Federbusch.

§. 27. Sämtliche Unteroffiziere tragen ganz weiß kameelgarnene Port d'Epee, ohne eingemengtes Blau; auf dem quadrirten Schaft der ebenfalls weißen Quaste sind weiß und blaue Rauten angebracht.

§. 28. Die Grenadier-, Füsilier-, Schüzen, und Kavallerie-Unteroffiziere, tragen zwei hellblaue, die der Artillerie- und Fuhr-

wesens-Abtheilung zwei rothe Epauletten, auf welchen der Feldwebel drei, der Sergeant zwei, der Korporal einen weißen Strich hat.

Diese Rangzeichen müssen in gerader Linie auf das Band des Epaulets gesezt, und lezteres gerade auf der Mitte der Schulter getragen werden.

§. 29. Die Junker tragen ein Port d'Epee, dessen Band von Seide, die Quaste aber von Silber ist; dann ein blaues Epaulett ohne Rangzeichen, mit einer silbernen Quaste; das Kontre-Epaulett ist mit einem einfachen Bouillon geschlossen. Bei den Junkern der Kavallerie schließt sich das silberne Achselband an dasselbe an.

§. 30. Den Ober- nnd Unteroffizieren ist der Stock als ein unanwendbares, hinderliches Werkzeug sowohl im Dienste, als überhaupt bei der Uniforme zu tragen verboten.

§. 31. Sämtliche Offiziere haben ganz silberne Port d'Epees ohne Bouillon, mit einem quadrirten Schafte der Quaste, auf welchem blaue und silberne Rauten angebracht sind; auf dem Hute ganz silberne Kordons ohne Bouillon, über die Kokarde ein Silberbörtchen von derselben Breite, wie bei den Bürger-Soldaten (§. 5.); auf der linken Schulter ein ganz silbernes Epaulett ohne Bouillon, auf dem der Charakter eines Kapitäns mit drei, eines Oberlieutenants mit zwei, eines Unterlieutenants mit einem goldenen Striche ausgezeichnet ist. Auf der rechten Schulter ist ein Kontre-Epaulett ohne Quaste, mit einem Bouillon-Kranze geschlossen.

§. 32. Die Adjutanten tragen Sporn mit Spornleder.

§. 33. Bei den Offizieren der Kavallerie schließt sich das silberne Achselband an die Kontre-Epaulette.

§. 34. Die bei den Offizieren der Grenadiere und Artillerie auf den aufgeschlagenen Rockenden befindlichen Grenaden, so wie bei den Schüzen-Offizieren die Hörner, und bei den Kavallerie-Offizieren, die Löwen, können von Silber gestickt, oder massiv seyn.

§. 35. Die Stabs-Offiziere haben zwei Epauletten, und zwar an diesen sowohl, als an der Quaste des Port d'Epee, und an den Hut-Kordons, Bouillon; auch die Hut-Schlinge ist von Bouillon. Der Major hat ein, der Oberstlieutenant zwei, und der Oberst drei goldene Röschen auf den Epauletten.

§. 36. Die Tragung der Schärpe hat für die Zukunft gänzlich zu unterbleiben.

§. 37. Den Offizieren der Grenadiere, Füsiliere, Artillerie und Kavallerie, sind dunkelblaue, jenen der Schüzen aber graue Ueberröcke, mit hellblauen Kragen und Aufschlägen, zu tragen gestattet.

§. 38. Die Kavallerie reitet englische Sättel, die Schabracke ist von hellblauem

Tuche, wie auch die Pistolen-Deckel, welche, so wie die Schabracke, bei den Bürger-Soldaten mit einer zwei Zoll breiten glatten kamelgarnenen Borte eingefaßt sind; über die Oeffnung der Halfter liegt ein Ueberwurf von schwarzem Schafpelze.

Bei den Unteroffizieren ist über dieser Borte noch eine zweite, von einem Zoll Breite angebracht.

§. 39. Bei den Rittmeistern und Lieutenants umgiebt die Schabracke eine zwei Zoll breite glatte silberne Borte; bei den Majors ist über derselben noch eine andere, von einem Zoll Breite, bei Leztern ist an den beiden hintern Enden noch ein sechs Zoll hohes, und vier Zoll breites mit Eichenzweigen umgebenes Oval angebracht, welches mit in Blau und Silber gestickten Rauten angefüllt ist, und über welchem sich eine mit Silber gestickte Krone befindet.

Die Stabs- und Oberoffiziere haben einen Ueberwurf von Bärenpelz. Der Mantelsack ist hellblau, mit einer weißen Borte.

§. 40. Der Zaum der Pferde der Bürger-Soldaten, die Unteroffiziere eingeschlossen, ist von schwarzem Leder, ohne andere Dekorazion, als daß derselbe, dann das Vorder- und Hinterzeug mit ovalen, und runden metallenen Buckeln beschlagen ist. Die Trense muß abgesondert seyn.

§. 41. Bei den Stabs- und Unteroffizieren ist noch eine weitere Dekorazion durch Sterne damit verbunden.

§. 42. Die Stabs-Offiziere der Infanterie haben das Pferdzeug, wie jenes der Kavallerie-Majors, und die Adjutanten, wie die Kavallerie-Lieutenants.

§. 43. Wo sich eine neue Kavallerie bildet, und auch da, wo die schon bestehende sich zu einer sukzessiven Abänderung verstehet, ist es gestattet, daß die Bürger-Kavallerie sich der Sättel mit Löffeln und Schabracken, welche ganz den Sattel decken, nach dem Schnitte der Chevauxlegers-Satteldecken, da dann der Ueberwurf wegbleibt, sich bediene; nur müssen die Verzierungen vorschriftmäßig angewendet werden.

§. 44. Die Individuen des Unter-Stabs unterscheiden sich dadurch, daß sie den Degen, oder den Säbel um den Leib gegürtet tragen.

§. 45. Der Regiments-Quartiermeister, Regiments-Auditor und Regiments-Chirurg, tragen die Uniforme eines Infanterie-Offiziers mit den Epauletten, auf welchen die Rangzeichen eines Kapitäns angebracht sind, und eine Kontre-Epaulette.

§. 46. Die Bataillons-Quartiermeister, Bataillons-Auditors und Bataillons-Chirurgen, tragen die nämliche Uniforme, jedoch nur mit dem Rangzeichen eines Oberlieutenants.

§. 47. Die Unterchirurgen haben das Epaulett eines Junkers, mit dem Kontre-Epaulette dieses Grades.

§. 48. Der Zeugwart trägt da, wo

eine Artillerie besteht, die Uniforme eines Oberlieutenants, der Zeugdiener die eines Sergeanten derselben; wo aber keine Artillerie ist, die Uniforme der Infanterie desselben Grades, allein auch so, wie alle folgenden, das Seitengewehr um den Leib.

§. 49. Das Epaulette der Regiments- und Bataillons-Quartiermeister, dann der Fouriere, hat einen pouceaurothen, der Regiments- und Bataillons-Auditore einen karmoisinrothen, der Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen einen schwarzen, der Zeugwarte und Zeugdiener keinen Vorstoß.

§. 50. Der Regiments- und Bataillons-Tambour hat Kragen und Aufschläge mit silbernen, einen halben Zoll breiten faßionirten Silberbörtchen eingefaßt; er trägt ein hellblaues Bandoulier mit faßionirten silbernen Borten besezt, in welchem die von schwarzem Holze verfertigten, und oben mit weißem Metalle beschlagenen Trommelstöcke stecken; dann einen ungezackt Silber bortirten Hut, mit hellblauen Federn geziert, worauf ein weiß und blauer Federbusch sich befindet.

Die langen dunkelblauen Beinkleider sind vorne und an den Seiten mit Silberborten und silbernen Schnüren besezt.

§. 51. Die Oboisten tragen die Kleidung der Füsiliere; nur haben sie einen ganz hellblauen Federbusch auf dem mit silbernen Börtchen aufgeschlagenen Hute. Kragen und Aufschläge sind mit einem halben Zoll breiten faßionirten Silberbörtchen eingefaßt.

§. 52. Der Musik-Meister hat zwei Reihen Börtchen auf Kragen und Aufschlägen. Da, wo ein Regiment, oder ganzes Bataillon bestehet, ist gestattet, daß der Rock der Oboisten vorne auf der Brust in der Reihe der Knopflöcher auf beiden Seiten mit aus den nämlichen Silberbörtchen bestehenden Lützen geziert sey, daß die dunkelblauen und langen Beinkleider ebenfalls mit silbernen Börtchen, und Schnüren besezt werden, und daß dieselben überhaupt das Unteroffiziers-Port d'Epee tragen.

§. 53. Der Stabs-Trompeter hat auf dem Rücken dunkelblaue Flügel, mit faßionirten silbernen Borten, auf Kragen und Aufschlägen eine doppelte Reihe Borten, wie der Musik-Meister, ein mit silbernen Borten und Schnüren geziertes dunkelblaues langes Beinkleid, dann einen mit einem Zoll breiten, ungezackten silbernen Borten eingefaßten Hut, mit einem ganz blauen Federbusche, nebst dem Unteroffiziers-Port d'Epee.

§. 54. Wenn die Oekonomie-Kommissionen des Bürger-Militärs Kleidungen für das Oboisten Korps, für die Tambours u. s. w. nebst den erfoderlichen Dekorazionen, und Requisiten anschaffen, so haben dieselben das Materiale hierzu im Inlande zu kaufen.

Bewaffnung.

§. 55. Der Grenadier, Füsilier und Kanonier ist mit einer Flinte, nebst Bajonett; der Schüz mit einem Stuzen; der Kavallerist mit einem Karabiner und ein paar Pistolen, zu welchen der Ladstock an einem schmalen Riemen an der rechten Seite hängt, und außerdem sind alle mit einem Säbel, welcher so, wie die Scheide bei der Infanterie und Artillerie, eine gelbe Garnitur, bei der Kavallerie aber einen einfachen Stahlkorb, und eine mit Eisen beschlagene Scheide hat, bewaffnet.

Der Fuhrwesens-Soldat trägt einen Artillerie-Säbel, an einer schwarzen Kuppel um die Schulter.

§. 56. Die Säbelscheiden müssen ohne Spahn, von einem sehr starken Leder verfertiget seyn; bei den Grenadieren und Füsilieren bleiben sie braun, bei den Schüzen, Kavalleristen und Kanonieren müssen sie geschwärzt werden.

§. 57. Wenn bei einer Kavallerie-Abtheilung der größere Theil der Bürger-Soldaten ganz eiserne Scheiden sich anzuschaffen wünscht, ist es allerdings zu gestatten.

§. 58. Der Säbel wird so, wie die Patrontasche oder Kartousche, bei den Grenadieren, Füsilieren und der Kavallerie, an weißem, bei den Kanonieren und Schüzen aber an schwarzem Riemwerke kreuzweise über beide Schultern getragen.

§. 59. Die Kavallerie trägt auch bei Säbeln mit eisernen Scheiden (§. 57.) die Kuppel en Bandouliere; nur muß dieselbe alsdann nach der Art gemacht seyn, wie das beim Bürger-Militär zu München hinterlegte Muster zeigt.

§. 60. Der Kavallerist trägt an demselben einen Schlagriem von weißem Leder; die Bürger-Soldaten der übrigen Waffengattungen tragen weder Schlagriem, noch Port d'Epee an dem Säbel.

§. 61. Die Grenadiere haben auf der Patrontasche eine Grenade; die Schüzen auf der Kartousche ein Horn; die Kanoniere zwei übers Kreuz gelegte Kanonen aus weißem Metalle; zu dem haben die Schüzen vorne auf dem Kartousche-Riemen ein Medaillon, mit einer an Ketten hängenden Raumnadel, und zwar ebenfalls von weißem Metalle. Auch tragen die Schüzen Pulverhörner, welche aus Horn bestehen, das auf Schildkröten Art gebeizt ist, und ein weißmetallenes Beschläg, Mundstück, und solche Kettchen an dem Zäpfchen hat.

§. 62. Die Füsilier- und Artillerie-Offiziere tragen Degen nach der Form der Offizier-Degen bei der königlichen Armee; der Knopf, Bügel, das Stichblatt, so wie die übrige Garnitur ist von gelbem, der Griff aber von weißem Metalle.

§. 63. Die Offiziere der Grenadiere, Schüzen und Kavallerie tragen Säbel, und

zwar leztere um den Leib. Die Stabs- und Oberoffiziere der Grenadiere, Füsiliere und Kavalleristen haben weiß, die Offiziere der Schüzen und Kanoniere schwarz lakirte Kuppeln.

§. 64. Die Kavallerie-Offiziere tragen Kartousche von Leder; der Deckel ist mit hellblauem Tuche überzogen, und mit einem Silberbörtchen, von der Breite eines halben Zolls eingefaßt.

In der Mitte ist ein verzogenes M. J., mit der Königs-Krone von weißem Metalle. Der Kartousche-Riemen ist ein drei Zoll breites mit Leder gefüttertes Band von hellblauem Tuche, welches auf beiden Seiten mit einem silbernen Börtchen eingefaßt ist; auf demselben liegt vorne auf der Brust ein Medaillon mit Raumnadeln, und Kettchen von weißem Metalle, worauf sich ebenfalls in einander geschlungen die Buchstaben M. J. mit der Königs-Krone befinden.

§. 65. Die Trommelreife haben weiß und blaue Streife, die Särge von Messing sind ganz glatt, die von Holz sind mit weiß und blauen Rauten bemahlt.

§. 66. Die Trompeten der Kavallerie sind kurz, wie bei den königlichen Chevauxlegers-Regimentern, die Schnüre von weißem Kameelgarn; auf dem Schafte werden weiß und blaue Rauten angebracht.

§. 67. Die Fahne mißt auf jeder Seite des Viereckes fünf baierische Schuhe, das innere Viereck ist von weißem Taffet, worauf mit goldenen Buchstaben gestickt folgende Inschrift zu lesen ist:

Maximilian Joseph
König in Baiern.

Dieses Viereck umgiebt eine Einfassung von doppelten weißen und blauen Rauten.

An der obern flatternden Spize dieser Einfassung, und an der ihr diagonal entgegengesezten bei der Stange, sind das Wappen, und der Name jeder Stadt, der die Fahne angehört, gestickt angebracht. Keine Bürger-Militär-Fahne ist mit gestickten Bändern, Tressen, oder Krepinen geschmückt.

§. 68. Wenn in einer Stadt das königliche Bürger-Militär zwei, oder drei Bataillons formirt; so gebühren demselben zwar eben so viele auf die bereits angeführte Art gebildete Fahnen; allein dann ist das innere Viereck der zweiten, und dritten Fahne nicht mehr von weißem, sondern von hellblauem Taffet, jedoch bleibt die nämliche Inschrift.

§. 69. Auf der Fahnenstange befindet sich, anstatt des Speeres, ein aufgerichteter gekrönter Löwe, einen Schild haltend, worauf am Avers das königliche Wappen, am Revers aber Seiner Majestät des Königs Namenszug angebracht ist, mit Szepter und Schwert in den Braken von gelbem Metalle.

§. 70. In Städten, in welchen das Bürger-Militär ein Regiment, oder Infan-

terie-Bataillon bildet, und also unmittelbar unter dem königlichen General-Kreis- oder Stadt-Kommissariate stehet, haben leztere darauf zu halten, daß diesem Uniforms-Reglement von keinem Individuum zuwider gehandelt werde, dann daß die Oekonomie-Kommission, und der Zeugwart, nach der Zeugwarts-Instrukzion vom 5. Dezember 1807 (Regierungsblatt Stück LIII. Seite 1870) die Aufsicht über die Zeughäuser des Bürger-Militärs nach ihren Pflichten halten; in denjenigen Städten und Märkten aber, wo weniger als ein Bataillon bestehet, haben die königlichen Polizei-Behörden in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1808. (Regierungsblatt St. XXXV. Seite 1545) für desselben Befolgung zu wachen.

Armee-Befehl.

München den 9. November 1813.

§. 1. Die unter dem Befehle des General der Kavallerie Grafen Wrede stehende Armee hat am 28. 29. 30. und 31. Oktober bei Hanau in einem ununterbrochenen Kampfe gegen einen mehr als doppelt überlegenen Feind ihren alten Ruhm behauptet.

Sie hat unter der einsichtsvollen Leitung ihres Kommandirenden, der an ihrer Spize bei dem Sturme auf Hanau schwer verwundet wurde, die möglichsten Anstrengungen angewendet, um sich ihrer ehrenvollen Bestimmung würdig zu zeigen.

Der König ist mit ihr zufrieden, das Vaterland wird ihre Ausdauer und Tapferkeit zu achten wissen. Besonders haben sich der Divisions-General Graf Beckers, — dann die General-Majors Delamotte, — Graf Pappenheim, von der Stockh — und Graf Deroy ausgezeichnet.

§. 2. Der General-Major und Brigadier der Infanterie, Prinz Karl Theodor von Baiern Hoheit und Liebden, ist zum Divisions-General befördert.

§. 3. Der General der Kavallerie, Graf Wrede, hat das Großkreuz des kaiserl. königl. Oesterreichischen St. Leopolds, — des kaiserl. Russischen St. Alexander-Newsky und St. Georgen-Ordens, — dann das Kommandeur-Kreuz des Maria-Theresien-Ordens erhalten. Demselben ist erlaubt, diese ihm von den verbündeten Monarchen zum Lohn seiner geleisteten wichtigen Dienste verliehenen Auszeichnungen anzunehmen und zu tragen.

§. 4. Von der kaiserl. königl. Oesterreichischen Armee sind der Feldzeugmeister Fürst Heinrich der XV. von Reuß-Plauen zum Großkreuze, — die Feldmarschall-Lieutenants Graf von Fresnel — und Baron Trautenberg zu Kommandeurs, — dann der General-Major Baron Geppert, — der Oberst Baron von Mengen von Schwarzenberg Uhlanen, — der Oberst Baron

Geramb von Erzherzog Joseph Husaren, — der Oberstlieutenant De Lort vom General-Quartiermeister-Stabe, — der Oberstlieutenant Frisch, Kommandant eines Grenadier-Bataillons, — der Oberstlieutenant Baroni, Kommandant eines Jäger-Bataillons, — und der Rittmeister Graf Klam, Adjutant des Feldmarschalls Fürsten von Schwarzenberg, zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens ernannt.

§. 5. Das 2. Bataillon der mobilen Legion des Salzach-Kreises, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Isar-Kreises, —

das 2. Bataillon der mobilen Legion des Iller-Kreises, —

das 2. Bataillon der mobilen Legion des Isar-Kreises, —

das 3. Bataillon der mobilen Legion des Isar-Kreises, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Regen-Kreises, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Ober-Donaukreises, —

das 2. Bataillon der mobilen Legion des Oberdonau-Kreises, —

das 4. Bataillon der mobilen Legion des Regen-Kreises, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Inn-Kreises, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Rezat-Kreises, — und

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Main-Kreises sind dem rühmlichen Beispiele anderer Bataillons gefolgt, und haben sich ebenfalls erklärt, den Feind auch jenseits der vaterländischen Grenze bekämpfen zu wollen.

Der König nimmt diesen Beweis von treuer Anhänglichkeit in Gnaden auf.

Das 2. Bataillon der mobilen Legion des Salzach-Kreises nennt sich von nun an das 4. Nazional-Feld-Bataillon Salzburg, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Isar-Kreises, das 5. Nazional-Feld-Bataillon München, —

das 2. Bataillon der mobilen Legion des Iller-Kreises, das 6. Nazional-Feld-Bataillon Lindau, —

das 2. Bataillon der mobilen Legion des Isar-Kreises, das 7. Nazional-Feld-Bataillon Landshut, —

das 3. Bataillon der mobilen Legion des Isar-Kreises, das 8. Nazional-Feld-Bataillon München, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Regen-Kreises, das 9. Nazional-Feld-Bataillon Regensburg, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Ober-Donaukreises, das 10. Nazional-Feld-Bataillon Augsburg, —

das 2. Bataillon der mobilen Legion des Ober-Donaukreises, das 11. Nazional-Feld-Bataillon Ingolstadt, —

das 4. Bataillon der mobilen Legion des Regen-Kreises, das 12. Nazional-Feld-Bataillon Amberg, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Inn-Kreises, das 13. Nazional-Feld-Bataillon Innsbruck, —

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Rezat-Kreises, das 14. Nazional-Feld-Bataillon Ansbach, — und

das 1. Bataillon der mobilen Legion des Main-Kreises, das 15. Nazional-Feld-Bataillon Baireuth.

Sämtliche erhalten die Fahne eines 1. Bataillons eines Feld-Regiments und die Gratifikazion, welche für eine zweijährige Dienstverpflichtung bestimmt ist.

Max Joseph.

von Triva.

Nazional-Garde III. Klasse.

Seine Majestät der König geruhten die Wahl oder Beförderung der Offiziere für die Nazional-Garde III. Klasse folgender Orte allergnädigst zu bestätigen:

Im Isar-Kreise:

am 18. September l. J. zu Weilheim den Oberlieutenant Mathias Schweitzer als Hauptmann, die Unterlieutenants Martin Schneller, und Erasmus Bernbacher als Oberlieutenants, dann Erasmus Koller, und Johann Lindner, als Unterlieutenants;

am 16. Oktober zu München, den Unterchirurg Anton Sieber als Bataillons-Chirurg, zu Neumarkt an der Rott, den Oberlieutenant Mathias Hofer als Hauptmann, den Unterlieutenant Mathias Blummschein als Oberlieutenant, und Alois Göttl, als Unterlieutenant,

im Markte Schwaben, den Oberlieutenant Joseph Bogner als Hauptmann, den Unterlieutenant Vitus Siebenbürger als Oberlieutenant, und den Feldwebel Joseph Haydn als Unterlieutenant, —

in Erding, den Oberlieutenant Cölestin Bauer als Hauptmann, den Unterlieutenant Franz Egger als Oberlieutenant, und den Feldwebel Franz Eisenreich als Unterlieutenant,

in Wollnzach, den Korporal Bartlmä Kellermann als Unterlieutenant,

in Kraiburg, den Unterlieutenant Mathias Settele als Oberlieutenant, und den Feldwebel Joseph Nagel als Unterlieutenant.

Im Ober-Donaukreise:

in Rhain, die Unterlieutenants Franz Xaver Weber, Bartolomä Streitberger als Oberlieutenants, und Franz Loidl und Michael Baumann als Unterlieutenants.

Im Unter-Donaukreise:

in Paßau bei dem Bataillons-Kommando, als Auditor den Advokaten Johann Savoye.

Regierungsblatt.

LXIII. Stück. München, Mittwoch den 17. November 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die Beförderungs-Ordnung protestantischer Geistlichen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Uns erstatteten Anträge über die Modifikazionen der unterm 23. Januar 1809 erlassenen, und im X. Stücke des Regierungsblatts von 1809, Seite 226 bis 240. erschienenen allgemeinen Beförderungs-Ordnung protestantischer Geistlichen haben Wir beschlossen, wie folgt.

I.

Die sämtlichen zur Anstellungs-Prüfung in den jährlichen vier Terminen vor dem General-Konsistorium erschienenen, und nach den in Gemäßheit der Vorschrift des §. VIII. der Instrukzion über die Anstellungs-Prüfung erhaltenen Qualifikazions-Noten als fähig erkannten protestantischen Pfarramts-Kandidaten sollen in der Reihenfolge nach ihren Notengraden in ein allgemeines bei erfolgter Vorlage der Resultate des vierten Prüfungs-Termines alsbald anzufertigendes Klassifikazions-Verzeichniß aufgenommen werden.

II.

Diese Kandidaten sollen sodann ihre Beförderung auf erledigte Stellen nach der Ordnung dieser Klassifikazion, und wo alles Uebrige gleich ist, nach der Ordnung der Aufnahme unter die Kandidaten, und der bei der Aufnahms-Prüfung unter gleichzeitigen Kandidaten bestimmten Klassifikazion erhalten.

III.

Die Kandidaten der frühern Anstellungs-Prüfungs-Konkurse gehen jenen der spätern in der Beförderungsreihe vor, und in der Regel soll von den Konkursen der leztern Jahre keiner befördert werden, so lange noch einige in den vorherigen Jahrgängen Geprüfte und Approbirte vorhanden sind.

IV.

Den Kandidaten, welche in der Anstellungs-Prüfung nach Inhalt des §. VIII. der oben erwähnten Instrukzion die Noten vorzüglich und sehr gut erhalten haben, ist gestattet, eine unter 600 fl. Brutto-Einnahme fatirte Stelle dreimal sich zu verbitten, sofort dieselbe an einen der Ordnung nach Folgenden zu überlassen, — und die Erledigung einer bessern Stelle der ersten Klasse abzuwarten.

Die Kandidaten mit den 3ten, 4ten und 5ten Noten hingegen haben die Befugniß dieser Wahl nicht.

V.

Professoren an Lyzeen stehen in Rücksicht der Anstellung zum Pfarramte ohne besondere Anstellungs-Prüfung den Universitäts-Professoren gleich.

Auch sollen Professoren an Gymnasien und Real-Instituten nach zehenjähriger befriedigender Dienstleistung von einer besondern Anstellungs-Prüfung freigelassen werden, wenn sie sonst über den Besiz der zum Pfarramte erfoderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinreichende Beweise beizubringen im Stande sind.

VI.

So viel die bereits im Amte stehenden Geistlichen betrifft, so sollen die in dem §. III. lit. d. der Beförderungs-Ordnung vom 23. Jänner 1809 bestimmten Qualifikazions-Noten nach folgender Abtheilung in drei Klassen gebracht werden.

I. Klasse, erste Note vorzüglich,
zweite Note sehr gut.
II. Klasse, erste Note gut,
zweite Note hinlänglich,
III. Klasse, erste Note nothdürftig,
zweite Note schwach.

Hiernach soll Uns jährlich eine umfassende, mit den gehörigen Nachträgen und Ersezungen versehene Haupt-Qualifikazions-Tabelle der sämtlichen wirklich angestellten protestantischen Geistlichen zur Vorlage gebracht werden.

VII.

Einem bereits im Amte stehenden protestantischen Geistlichen gebührt, wenn er mit Kandidaten um eine Stelle konkurrirt, der unbedingte Vorzug vor diesen, so ferne er sonst Vorwurfsfrei ist.

VIII.

Unter den im Amte stehenden Geistlichen der ersten und zweiten Qualifikazions-Klasse, und deren erster und zweiter Note soll, wenn sie um gewöhnliche Pfarrstellen konkurriren, vorzüglich das längere Dienstalter entscheiden, doch mit der Bestimmung, daß die mit der zweiten Note der ersten Klasse bezeichneten Bewerber sechs Dienstjahre vor den mit der ersten Note dieser Klasse Bezeichneten voraus haben müssen, wenn sie denselben vorgezogen werden sollen, — und eben so die mit der ersten Note der zweiten Klasse, und mit der zweiten Note dieser Klasse nach gleichem Verhältnisse nur bei sechs weitern Dienstjahren den in der Note selbst ihnen unmittelbar vorgehenden Bewerbern vorgezogen werden sollen.

Bei Stellen in Stadtgemeinden aber, und bei solchen Stellen, womit ein Dekanat, oder eine Distrikts-Schul-Inspekzion verbunden ist, sollen die Dienstverleihungen bloß nach der höhern Qualifikazions-Note

entschieden, und nur die im §. VII. der erwähnten Beförderungs-Ordnung bemerkten Rücksichten dabei beobachtet werden.

IX.

Kein Geistlicher soll ohne ganz besondere Gründe auf eine andere Stelle derselben Klasse Unseres unmittelbaren Patronats befördert werden, wenn er auf der ihm übertragenen Stelle nicht wenigstens zwei volle Jahre sich befunden hat.

Was die Beförderung auf eine Stelle einer höhern Klasse betrifft; so hat es bei den Bestimmungen des §. VI. lit. a. und b. der besagten Beförderungs-Ordnung sein Verbleiben.

X.

Kein Geistlicher darf eine von ihm gesuchte Stelle nach erhaltener Verleihung sich wieder verbitten.

Würde er sich weigern, die Verbindlichkeit, dieselbe alsbald anzutreten, zu erfüllen, und auf seiner bisherigen Stelle zu bleiben verlangen; so kann ihm dieß nur unter der Auflage gestattet werden, daß er drei Jahre hindurch auf eine weitere Beförderung keinen Anspruch zu machen habe.

Die in solcher Art von einem Geistlichen nicht angetretene Stelle soll sodann ohne weitere Ausschreibung dem zunächst Berechtigten aus den frühern Bewerbern, oder aus der Zahl der Konkurs-Kandidaten zugetheilt werden.

Eine Ausnahme von dem oben bestimmten Präjudiz des Verbittens einer Stelle darf nur dann zugestanden werden, wenn die Stelle um welche gebeten wurde, während des bereits anhängig gemachten Gesuches und vor ihrem wirklichen Antritte, durch Zufall in ihrem Ertrage oder Werthe bedeutend vermindert, oder sonst beschädigt worden wäre, unter welche Zufälle z. B. beträchtliche Abreissung von Grundstücken, Verschüttung derselben, Murrbrüche, Brandschaden an den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden rc. keineswegs aber Mißwachs, Hagelschlag, kleinere Baufälle rc. gehören.

Indem Wir die gegenwärtigen Bestimmungen als Modifikazionen der Eingangs allegirten Beförderungs-Ordnung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, tragen Wir zugleich allen einschlägigen Behörden auf, in ihren gutachtlichen Vorschlägen wegen Besezung protestantischer Pfarreien sich genau darnach zu achten.

München den 8. November 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. von Kobell.

(Die provisorische Taxordnung in Hinsicht auf die Lehenschätzungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Uns angezeigt worden ist, daß die zum Behufe der Lehens-Allodifikazionen erforderlichen Schäzungen größtentheils durch eigene Landgerichts-Kommissionen besorgt werden, und die hierauf erlaufenden Kosten nicht selten den Werth geringer Lehenparzellen absorbiren, so wollen Wir, daß sich von sämtlichen Gerichts-Behörden nach dem §. 55. Unserer provisorischen Taxordnung geachtet, und von ihnen die Lehenschäzungen zum Behufe der Allodifikazionen, wenn sich die Interessenten miteinander gütlich verstehen, den Partheien nicht aufgedrungen, sondern ihnen gestattet werden solle, daß zur Ersparung der großen Kosten die taxabeln Objekte lediglich durch die Schäzleute in Begleitung der Gerichtsdiener eingesehen, und hienach erstere zu Protokoll vernommen werden, wobei die Deputate der Gerichtsdiener und Schäzleute, so wie die Taxen für die Protokollirung nach den §§. 38. 48. 60. 66. der provisorischen Taxordnung zu berechnen sind.

München den 26. Oktober 1815.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

Bekanntmachung.

(Die Zivil- und Kriminal-Geschäftstabellen des königlichen Ober-Appellazionsgerichts, dann der sämtlichen Appellazions- und übrigen Gerichte II. Instanz für das III. Quartal 1815 betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende vier summarische Uebersichten enthalten die von dem königlichen Ober-Appellazionsgerichte, dann sämtlichen Appellazions- und übrigen Gerichten II. Instanz, sowohl im Zivil- als Kriminal-Fache im III. Quartal 1815 gelieferten Arbeiten, und werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 10. November 1815.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
von Nemmer.

Summarischer Auszug

aus

den Kollegial-Geschäfts-Tabellen sämtlicher Appellazionsgerichte in Kriminal-Sachen, für das III. Quartal 1813.

Namen der Appellazions-gerichte.	Vortrag aus ganzen Akten, worauf erfolgte: Entscheidung der Sache. Zahl der Vorträge.	Entscheidung der Sache. Zahl der Akten.	Ersetzung oder Aufhebung des Verfahrens.	Kurrentien und Vorträge ohne Akten, oder nur über einzelne Punkte.	Anzahl der Berichte: mit Gutachten.	Anzahl der Berichte: einfache	Kommunikate und Korrespondenzen.	Unter den erledigten Sachen sind vom vorigen Quartalen.	Eingelaufen aber nicht vorgetragen sind.	Bemerkungen.
Bamberg . .	*) 135	135	39	697	12	30	36	6	8	*) dazu kommen noch 29 Korreferate.
Ansbach . . .	*) 112	105	42	574	13	41	29	5	2	*) Nebst 3 Korreferaten.
Amberg	184	171	9	515	10	20	13	4	13	
Neuburg . .	240	173	20	701	30	20	28	—	2	
Straubing . .	*) 95	73	31	524	14	31	27	7	6	*) Außerdem noch 7 Korreferate.
Memmingen .	*) 83	70	36	704	17	21	35	—	5	*) weiter ein Korreferat.
München . .	*) 425	363	91	681	33	77	31	13	5	*) Dazu ferner 170 Korreferate.
Burghausen . .	83	62	1	453	19	17	10	—	—	
Innsbruck . .	*) 63	37	42	295	12	23	18	—	1	*) und zwei Korreferate.
Summe .	1420	1189	311	5144	160	280	227	35	42	223 Korreferate.

Summarische Uebersicht

über

die im III. Quartal 1813 bei dem königlichen Ober-Appellazionsgerichte in Kriminalsachen eingelaufene Stücke, und die Art ihrer Erledigung.

Anzahl der Appellazionen und Nachträge.	Anzahl der zur Revision eingekommene Akten	Anzahl der auf Appellazion eingekommene Akten	Anzahl der mit allerhöchsten Reskripten eingekommene Akten	Anzahl der durch Anfrags-Berichte oder als Hülfsakten eingekommene Akten	Anzahl der Berichte ohne Akten	Anzahl der allerhöchsten Reskripte ohne Akten	Anzahl der sonstigen Eingaben.	Gesamt-Zahl des Einlaufes.	Appellazionsgerichte	Erkenntnisse auf die Bestätigung des Strafurtheils erster Instanz	Erkenntnisse auf eine Milderung des Strafurtheils erster Instanz	Erkenntnisse auf die Aufhebung des Strafurtheils erster Instanz	Gesamt-Zahl der erlassenen Erkenntnisse.	Berichte zur allerhöchsten Stelle.	Entschließungen: Erledigungen und einfache Entschließungen mit Akten.	Entschließungen: einfache Entschließungen ohne Akten.	Unerledigt sind geblieben
									Bamberg.	16	11	1					
									Ansbach.	14	6	-					
									Amberg.	11	8	1					
									Neuburg.	17	3	-					
4	30	204	13	3	90	35	5	384	Straubing.	17	7	1	243	23	14	239	17
									Memmingen	4	3	-					
									München.	49	30	1					
									Burghausen	11	7	-					
									Innsbruck.	15	9	1					
										154	84	5					

Summarische Uebersicht

über

die im III. Quartal 1813 bei dem königlichen Ober-Appellazionsgerichte in Zivil-Rechtsstreit-Sachen eingelaufenen Stücke, die Art ihrer Erledigung und die abgehaltenen Sizungen.

Zahl der eingekommenen: Appellazionen und Nachträge, Leuterazions- und Restituzions-Gesuche.	Zahl der eingekommenen: Berichte (mit Akten)	Zahl der eingekommenen: allerhöchste Rescripte (mit Akten)	Zahl der eingekommenen: Berichte (ohne Akten)	Zahl der eingekommenen: allerhöchste Rescripte (ohne Akten)	Zahl der eingekommenen: Beschwerden über Justiz-Verzögerung, Straf-Nachlaß-Gesuche etc.	Gesamt-Zahl des Einlaufes.	Appellazionsgerichte und Justiz-Kanzleien etc.	Berufungen, worüber erkannt worden: sogleich auf Abweisung	Berufungen, worüber erkannt worden: auf Einsendung der Akten mit Relazion	Berufungen, worüber erkannt worden: auf Erstattung eines Beschaffenheitsberichtes	Gesamt-Zahl der verschiedenen Berufungen.	Erkenntnisse des Urtheils, worüber appellirt wurde: auf gänzliche Bestättigung	Erkenntnisse: auf theilweise Bestättigung	Erkenntnisse: auf gänzliche Abänderung	Erkenntnisse: auf die Aufhebung	Gesamt-Zahl der erlassenen Erkenntnisse.	Berichte zur allerhöchsten Stelle.	Entschliessungen: Erinnerungen und einfache Entschliessung mit Akten.	Entschliessungen: einfache Entschliessungen ohne Akten.	Unerledigt sind geblieben.
							Bamberg	4	14	4		13	1	9	1					
							Ansbach	2	29	1		16	2	8	1					
							Amberg	—	17	6		18	4	5	2					
							Neuburg	2	26	4		19	5	9	3					
							Straubing	—	11	4		4	2	2	2					
255	257	4	160	65	64	305	Memmingen	—	13	2	222	9	2	3	1	210 *)	26	38	369	57
							München	7	38	15		24	8	17	2					
							Burghausen	2	10	3		5	2	9	1					
							Innsbruck	1	5	1		—	—	1	—					
							Justiz-Kanzlei Oettingen-Spielberg	—	—	—		1	—	2	3					
							Pappenheim	1	—	—		—	—	—	—					
							Thurnau	—	—	—		—	—	—	—					
								19	163	40		112	26	65	16					

*) Hierunter ist 1. Erkenntniß des berggerichtlichen Senats bei dem Ober-Appellazionsgerichte.

Summarischer Auszug

aus

den Kollegial-Geschäfts-Tabellen über Zivil-Rechtssachen sämtlicher Appellazions- und übrigen Gerichte II. Instanz für das III. Quartal 1813.

Namen der Appellazions- und anderer II. Instanz Gerichte.	Anzahl der erledigten Rechtsstreite: durch Verträge: zur Entscheidung der Hauptsache: aus ganzen geschlossenen Akten	ohne Akten	durch einfache Resoluzionen	durch Vergleiche oder Entsagung	an Kurrenzien	Anzahl der verhandelten Rechtsstreite: durch Kommissionen: im Orte	ausserhalb	Anzahl der Berichte: zur auswärtigen Stelle mit: Gutachten	Remiß	zum Oberappellazionsgericht mit: Gutachten	Remiß	Kommunikate an andere Stellen	Unerledigt sind geblieben	Bemerkungen
Bamberg	*) 254	4	63	4	2378	49	41	36	12	11	24	117	6	*) Dazu noch 16 Korreferate zu zählen sind.
Ansbach	*) 151	19	50	—	1709	12	—	49	24	5	40	113	5	*) Außerdem noch 9 Korreferate.
Amberg	159	7	36	2	1213	20	45	25	17	8	30	53	13	
Neuburg	122	21	34	7	1767	23	—	34	12	13	37	80	2	
Straubing	*) 76	8	31	4	1451	18	—	52	25	10	15	87	8	*) Außerdem noch 10 Korreferate.
Memmingen	80	14	49	5	1245	18	—	16	16	5	22	46	4	
München	135	11	57	6	1700	33	—	28	14	28	48	79	63	
Burghausen	51	8	4	—	1068	8	20	23	16	6	20	74	—	
Innsbruck	*) 41	7	2	3	624	—	—	15	4	7	6	13	—	*) Außerdem noch 6 Korreferate.
Handels-Appellazionsgericht Nürnberg	*) 1	—	—	—	62	—	—	—	—	—	1	2	—	*) Hiezu wurde ein [illegible] relation und 1 Gutachten erstattet.
Justiz-Kanzlei Pappenheim	2	1	23	—	47	—	—	—	—	—	7	2	—	
Thurnau	—	3	5	—	39	2	—	—	—	—	—	15	—	
Summe	1072	103	354	31	13303	183	106	258	140	93	250	654	101	

1175

1529

1560

Pfarrei=Erledigung.

Im Illerkreise.

Die neu organisirte Stadtpfarrei zum heiligen Lorenz in der Neustadt Kempten.

Vermöge der erfolgten allerhöchsten Entschliessung vom 3. September l. J. ist die bisher durch einen Vikar versehene katholische Pfarrei zum heil. Lorenz in der Neustadt Kempten in der Art definitive organisirt worden: daß sich nämlich der Pfarrsprengel auch auf das Ort Lauben, welches künftig nur als ein Filial zu betrachten ist, ausdehnen solle, wodurch sich die bereits in der Ausschreibung im Regierungsblatte St. XL. Seite 1348 vom 18. Juli vorigen Jahres enthaltene Seelenzahl auf 6550 beläuft.

Die jährlichen Einkünfte bestehen nebst den Genuß des Pfarrgebäudes und Gartens in 2025 fl. 56 kr.

nämlich

a) in Fixum an Geld . 800 fl.

b) im Bezug der Stolgebühren und Jahrtagserträgnissen im Anschlage zu 625 fl.

c) dann zur Haltung zweier Hilfspriester für jeden 300 fl. . 600 fl.

Patriotische Beiträge
für
die verwundeten und kranken königlich=baierischen Krieger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1) Das königliche Landgericht Landsberg hat die zu diesem wohlthätigen Zwecke wiederholt bei derselben eingegangenen freiwilligen Beiträge anher eingesendet, als:

von dem königlichen Landgerichts=Personale, inclusive der beiden Advokaten Prändl und Mayer und des Landgerichts Physikus 31 fl. 12 kr.;

von dem Rentamts=Personale 11 fl. 48 kr.;

von dem Stiftungs=Administrator Wieninger und dessen Personale 6 fl.;

von dem königlichen Salz=Oberfaktor Giesl 2 fl. 42 kr.;

von dem pensionirten Stadtrichter Stickl 2 fl. 42 kr.;

von dem B. von Perfallischen Gerichtshalter von Königsberg 1 fl. 42 kr.;

von ꝛc. Folleville 5 fl. 24 kr.;

von dem Posthalter Thoma und Expeditor Wörz, dann Posthalters=Wittwe Thoma 3 fl. 36 kr.;

von dem königlichen Stadtpfarrer Hagenreiner und Maltheserpfarrer Rosengart, dann von dem Pfarrer in Oberschendorf 6 fl. 36 kr.;

von dem Gerichtshalter Schweiger 2 fl. 42 kr.;

von dem königlichen Straßen= und Wasserbau=Inspektor Gerold 1 fl. 12 kr.;

von mehreren Honorazioren, dann dem Handels=Stande, dem Bierbräuern und dem Apotheker in Landsberg 26 fl. 12 kr.;

die übrigen kleinen Beiträge der Bürgerschaft zusammen mit 33 fl. 35 kr.;

von der Theater=Liebhaber=Gesellschaft die Einnahme einer Vorstellung über Abzug der Auslagen 40 fl. 51 kr.;

Handwerks-Deputaten, zu dieser wohlthätigen Bestimmung gewidmet, 10 fl.;

eine Sammlung von einem Ungekannten 6 fl. 24 ½ kr.;

von der Pfarrei Oberbergen 2 fl. 19 kr.;

von einem Ungenannten 7 fl. 12 kr.;

eine Sammlung des Feiertags-Zeichnungslehrers Weiß von ihm und seinen Schülern 9 fl. 18 kr.;

von der Pfarrei Landsberg 14 fl. 6 kr.;

von der Filial-Gemeinde See 30 kr.

In Summa 226 fl. 3 ½ kr.

Hiezu nachträglich die bei der ersten Lieferung am 1. Februar d. J. aus einem Rechnungs-Irrthum zu wenig eingesendeten 10 fl.

Zusammen nach Abzug 30 kr. Porto 235 fl. 33 ½ kr.

2) Von dem königlichen Landgerichte Mühldorf, die von einer Person, welche unbekannt bleiben will, dahin übergebenen 10 fl., mit nach Abzug 8 kr. Porto verbliebenen 9 fl. 52 kr.

3) Von dem königlichen Distrikts-Schul-Inspektorate Roggenburg, im Illerkreise, 6 Pfund Charpie, welche die Schulkinder der Elementar-Volksschule zu Brintenthal gezupft haben.

Zum Militär-Wittwen-Fonde.

Der Pfarrer Judas Thaddus Fink zu Hofkirchen Landgerichts Haag im Salzachkreise hat dieser Anstalt ein unverzinsliches Lotterie-Anlehens-Loos von der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission Nrum. 837. ad 100 fl. mit dem allenfallsigen Zinsen edelmüthig abgetreten.

Zur Gründung der Militär-Invaliden-Anstalt.

Zu Beförderung dieser wohlthätigen Anstalt hat der mit patri[illegible]chen Eifer sich auszeichnende Bau-Insp[illegible]or des Isarkreises Vorherr wiederholt übergeben.

a) Aus dem Landgerichte Erding.

Von dem Bau- und Werkmeister J. Rösler und seinen Maurergesellen zu Erding 11 fl.

b) Landgericht Miesbach.

Durch den Markts-Zimmermeister und Handwerksführer A. Kinshofer aus der Lade des Zimmerhandwerkes zu Miesbach 30 fl.

c) Landgericht Rosenheim.

Von dem Bau- und Werkmeister J. Karman und seinen Maurergesellen zu Rosenheim 10 fl.

Durch den Markts-Zimmermeister Fuchs aus der Lade des Zimmerhandwerks zu Rosenheim 10 fl.

d) Landgericht Tölz.

Von dem Bau- und Werkmeister Franz Scheid und seinen Zimmergesellen zu Tölz 6 fl.

Von dem Werkmeister Brunner und seinen Maurergesellen zu Tölz 5 fl.

e) Landgericht Wolfrathshausen.

Von dem Werkmeister S. Scheid und seinen Zimmergesellen zu Wolfrathshausen 10 fl.

Zusammen 82 fl.

München den 30. Oktober 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Rainprechter.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst

am 22 August l. J. den Banquier in Frankfurt Anton Maria Schweizer zu allerhöchst Ihren geheimen Kommerzienrath zu ernennen;

am 8. Oktober l. J. den Salinen Geometer Bernard Hörmann zum Salinenwaldmeister in Reutti zu befördern;

am 10. das Gesuch des zum Landrichter nach Montafon bestimmten Anton von Braunmühl, noch ferner auf der von ihm bisher bekleideten Landrichters-Stelle zu Illertißen verbleiben zu dürfen, zu bewilligen;

den als Landrichter nach Illertißen ernannten bisherigen Landrichter zu Montafon Christoph Kaler, bis zu einer anderweiten Anstellung, dem General-Kommissariate des Illerkreises zur Aushilfe statt des zum Stadtgerichts-Assessor beförderten Rathsakzessisten Ailweyer *) unter Beibehaltung seines bisherigen fixen Geldgehaltes, beizugeben; und dafür

die Landrichters-Stelle zu Montafon von dem dortigen erster Assessor Anton Längle interimistisch verwalten zu lassen;

am 15. den als vierten Munizipalrath für die Gemeinde Wolfrathshausen gewählten bürgerlichen Schlossermeister Sebastian Graf zu bestätigen;

am 19. die bei dem Stadtgerichte Nürnberg erledigte Assessorsstelle dem bisherigen zweiten Stadtgerichts-Assessor zu Erlangen Heinrich Felix Busch zu verleihen, — den bisherigen Appellazionsgerichts-Akzessisten in München, Friedrich Freiherrn von Wulffen zum dortigen Stadtgerichts-Protokollisten, und den Rechtspraktikanten Kajetan Wagner als Advokat bei dem Landgerichte in Regen zu ernennen;

am 19. die vierte Kreisrathsstelle bei dem General-Kommissariate in Eichstädt dem temporär quieszirten Kreisrath Honorat Freiherrn von Ow zu verleihen;

am 20. den Landrichter Karl von Menz zu Haag, den Kriminaladjunkten zu Radstadt Joseph Rendl, — den Aktuar zu Hallein Kajetan Strobel; so wie

am 24. den zweiten Kreisrath bei dem General-Kommissariate des Innkreises Vinzenz von Gummer definitiv zu bestätigen;

am 26. den bisher bei dem Vormundamte zu Regensburg verwendeten quieszirten Landrichter von Donaustauf Joseph Sedlmeier zum Rathe bei dem Appellazionsgerichte für den Salzachkreis in Burghausen zu befördern:

den vormaligen obersten Justiz-Rath, und nachherigen Interims-Präses der Justiz-Kommission dritter Instanz zu Salzburg Freiherrn Georg von Papius mit dem Range eines Appellazionsgerichts Direktors noch zur Zeit in den Ruhestand zu belassen, und

den als Rechtsanwalt nach Augsburg bestimmt gewesenen bisherigen Advokaten in Greding Franz Xaver Nar seinem Gesuche ge-

*) S. 1205.

mäß, in gleicher Eigenschaft bei dem Landgerichte Neumarkt im Ober-Donaukreise, zu benennen;

am 31. auf die durch den Tod des Kanzellisten Franz erledigte Stelle bei der Ministerial-Sekzion der Stiftungen und Kommunen den ersten Kanzellisten des hiesigen General-Kommissariats als Kreisadministrazion der Stiftungen und Kommunen Joseph Hirner zu befördern, den beiden Kanzellisten Ludwig Rehlinger und Wilhelm Pfändler die Vorrückung zu gestatten, und als dritten Kanzellisten der hiesigen Kreis-Administrazion den bisherigen zweiten Kanzellisten bei der Kreis-Administrazion in Kempten Joseph Reisenegger zu ernennen — die Stelle dieses leztern gegen Vorrückung des dritten Kanzellisten Friedrich Kramer dem quieszirten Schullehrer von Immenstadt Alois Nett zu verleihen — die Verwaltung des provisorischen Stiftungs-Administrazions-Distriktes Schärding im Unter-Donaukreise dem Landrichter Anton Karl zu Viechtenstein, als Nebenfunkzion zu übertragen, und als Amtsdiener für diesen Distrikt den ehemaligen Gerichtsdiener zu Wildenholzen Johann Georg Prait zu bestimmen, endlich die bisher provisorisch angestellten Stiftungs-Administratoren im Salzachkreise Thomas Mayrhofer zu Radstadt, Konrad Kopf zu Ried, Simon Berger zu Taxenbach, Peter Klampfl zu Straßwalchen, Benjamin Baumgartner zu Tittmoning, dann Franz Leeb, Joseph Menter und Joseph Kendler in Salzburg, so wie den dritten Stadtgerichtschreiber in Erlangen Johann Christian Brunner in dieser Eigenschaft definitiv zu bestätigen;

am 5. den Forstkandidaten Wilhelm von Plotho als Forstwärter in Besenbechhofen zu ernennen;

am 7. den nach Vöklabruck bestimmten Advokaten Vinzenz von Lasser in gleicher Eigenschaft zu dem Landgerichte Zell am See zu versezen;

am 9. das Postamt Hof dem ehemaligen Postmeister in Brixen Adam Himmelswunder zu übertragen; —

dem bisherigen Appellazionsgerichts-Rathe zu Innsbruck Freiherrn Christoph von Gugel die bei dem Appellazionsgerichte für den Regenkreis in Amberg erledigte Raths-Stelle zu verleihen;

den vormals teutschmeisterischen Staatsdiener Michael Friedrich Abel provisorisch zum Rathe bei dem Appellazionsgerichte für den Salzachkreis, dann den Akzessisten, Friedrich von Harsdorf zum Stadtgerichts-Assessor zu Erlangen zu ernennen;

endlich am 10. den Advokaten in Waldmünchen Doktor Anton Parst auf sein Gesuch die Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte Wetterfeld zu verleihen.

Berichtigung. In dem Auszuge der Adels-Matrikel LX. Stücks S. 1387. 24) Zeile muß es heißen: sammt den Abkömmlingen seiner beiden verstorbenen Brüder.

Regierungsblatt.

LXIV. Stück. München, Mittwoch den 1. Dezember 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die Erhebung weiterer vier Termine der allgemeinen Kriegssteuer betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei der Fortdauer und der Ausdehnung jener Anstrengungen, welche die dermaligen Kriegsverhältnisse in Anspruch nehmen, sehen Wir Uns veranlaßt, die Erhebung von weiteren vier Kriegssteuer-Simpeln für die kommenden Monate Dezember, Jänner, Februar und März hiemit anzuordnen, wornach Unsere Finanz-Direkzionen das Erforderliche zu verfügen haben.

München den 26. November 1813.

Aus Seiner königlichen Majestät Spezial-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär

G. von Geiger.

Bekanntmachungen.

(Die dem Senior und Pfarrer Hofmann zu Bürglein, zu seinem Amts-Jubiläum bewilligte Verdienst-Medaille betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die von Unserm General-Kommissariate des Rezat-Kreises Uns angerühmte unermüdete Thätigkeit und musterhafte Amtstreue des Seniors und Pfarrers Hofmann zu Bürglein, welcher um die Erlaubniß, das Jubelfest seiner fünfzigjährigen Amtsführung am 31. Oktober d. J. feiern zu dürfen, nachgesucht hat, genehmigen Wir nicht nur diese öffentliche Feier, sondern ertheilen demselben auch die goldene Zivil-Verdienstmedaille, zum öffentlichen Merkmale, daß Wir eine so treue und gewissenhafte Verwaltung des Amtes eines Religionslehrers zu den wichtigsten Verdiensten um den Staat zählen.

München den 21. Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär

F. von Kobell.

(Umlage in der Haupt- und Residenz-Stadt München, zur Bestreitung verschiedener Lokal-Kriegskosten.)

Nach dem Antrage des königlichen General Kommissariats des Isar-Kreises vom 2. d. M., genehmigen Seine königliche Majestät die Repartizion der bereits unterm 4. August l. J. vorläufig genehmigten Lokal-Kriegs-Umlage in hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt, gemäß welcher die zur Bestreitung verschiedener Lokal-Kriegskosten erfoderliche Summe durch einen Steuerbeischlag von den Haussteuer-Kapitalien, und zwar mit Vier Kreuzer von jedem Hundert Gulden Kapital zu erheben ist; wonach die Finanz-Direkzion dieses Kreises das Erfoderliche zu verfügen hat.

München den 20. November 1813.

Pfarrei-Erledigung.

Im Ober-Donaukreise:
Die Pfarrei Theilenberg.

Durch Versezung des bisherigen Pfarrers nach Bergen, ist die Pfarrei Theilenberg erlediget worden.

Dieselbe liegt im Landgerichte Pleinfeld, Diözes Eichstädt, enthält 358 Seelen, und erstreckt sich außer dem Pfarrorte selbst, wo sich die Schule befindet, auf das Dorf Wernfels; zwei Mühlen, und eine Einöde; ein Hilfspriester ist nicht nothwendig.

Die Erträgnisse belaufen sich auf 544 fl. nach Abzug der auf 38 fl. angegebenen Lasten; diese Einkünfte fließen zum Theil aus den zur Pfarrei gehörigen Oekonomie-Gründen.

Da die Pfarrei die Congrua nicht völlig abwirft, so werden an das königliche Rentamt außer dem Familienschuzgelde keine Abgaben entrichtet.

(Die Errichtung eines Ortsgerichts zu Schwarzeneck im Regenkreise.)

Seine königliche Majestät haben auf das Gutachten des königlichen General-Kommissariats im Regen-Kreise, vom 25. August l. J. allergnädigst beschlossen, dem Wenzeslaus Schedel von Greiffenstein ein Ortsgericht zu Schwarzeneck, Landgerichts Neunburg vor dem Walde, dergestalt zu verleihen, daß sich dasselbe über 55 Familien, theils in Schwarzeneck, theils in den anstoßenden bisher landgerichtischen Orten Grasdorf samt Höfen, Demmeldorf, Mollersdorf und Geratshof erstrecken soll.

Auszüge aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

In die Adels-Matrikel des Königreichs wurden ferners eingetragen:

1) am 27. September 1813, Johann Peter Joseph Freiherr von Mohr in München, samt seiner Schwester bei der Freiherrn-Klasse Lit. M. fol. 1751. act. Num. 3408;

2) am 18. August 1813, der königliche Appellazionsgerichts-Advokat, Doktor Johann Christoph Stürmer von Unternesselbach in Nürnberg, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 1504. act. Num. 1901;

3) am 16. März 1810, der Stadt Memmingische Handelsmann, David von Daumüller, und dessen Brüder, bei der Adels-Klasse Lit. D. fol. 103. act. Num. 803;

4) am 2. November 1813, der königliche Polizei-Direktor, Friedrich August von Ausin in Erlangen, samt seinen Brüdern bei der Adels-Klasse Lit. A. fol. 2008. act. Num. 3514;

5) am 30. Oktober 1813, der wirkliche geheime Rath Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Frankfurt, und der Domstifter Regensburg und Passau Domkapitular, Joseph Karl Freiherr von Neuenstein in Regensburg, bei der Freiherrn-Klasse Lit. N. fol. 1521. act. Num. 3293;

6) am 4. Oktober 1813, der königliche General-Bergwerks-Administrazions-Sekretär, Anton Franz Alois Kappeller von Oster und Gatterfeld in München, samt seinen Brüdern bei der Adels-Klasse Lit. K. fol. 1781. act. Num. 3423;

7) am 1. November 1813, der Kanonikus Karl Freiherr von Widmer in Altenötting, bei der Freiherrn-Klasse Lit. W. fol. 1477. act. Num. 2330;

8) am 1. Dezember 1812, Georg Daniel Freiherr von Haeffelin, samt seinem Bruder bei der Freiherrn-Klasse Lit. H. fol. 1644. act. Num. 1622;

9) am 23. Juli 1810, der königliche Finanz-Sekretär, Sebastian Ferdinand Achilles von Stahl von Pfeilhalten, samt seiner Schwester bei der Ritter-Klasse Lit. S. fol. 308. act. Num. 683;

10) am 19. Dezember 1812, der königliche Kämerer und Appellazionsgerichts-Präsident in Burghausen, Maximilian Graf von Lamberg auf Amerang, samt seinen Schwestern und Basen bei der Grafen-Klasse Lit. L. fol. 1146. act. Num. 1675;

11) am 10. Juni 1813, der königliche Rentbeamte in St. Gilgen, Joseph Freiherr von Grimming, samt seinen Geschwistern und Basen, bei der Freiherrn-Klasse Lit. G. fol. 874. act. Num. 2975;

12) am 11. September 1813, der ehemalige Kurbaierische Hoheschul-Kastner in Ingolstadt, dann Forstamts-Verweser und Rentbeamte zu Aichach, Simon von Zwackh, bei der Adels-Klasse Lit. Z. fol. 1697. act. Num. 2435;

13) am 13. Mai 1813, Anton Wilhelm Freiherr von Gleißenthal zu Schächersdorf, Thällersdorf und Zandt, samt seinen beiden Schwestern bei der Freiherrn-Klasse Lit. G. fol. 655. act. Num. 2872;

14) am 31. Mai 1810, der königliche Kämmerer, General-Lieutenant, Anton Karl Joseph Freiherr von Juncker auf Oberconreith, Woppenhof und Schüttüber, (Georgianischer Linie), bei der Freiherrn-Klasse Lit. I. fol. 186. act. Num. 845;

15) am 11. September 1813, der ehemalige Reichsstadt Ulmische Senator, Markus Theodosius Freiherr von Welser zu Bellenberg bei der Freiherrn-Klasse Lit. W. fol. 2149. act. Num. 2167;

16) am 25. März 1813, der königliche Finanzrath, Georg Graf von Münster Freiherr von Oer, bei der Grafen-Klasse Lit. M. fol. 333. act. Num. 2709;

17) am 11. September 1813, der Patrimonialgerichts-Inhaber von Kleinloizenried Adalbert von Zieglern, bei der Adels-Klasse Lit. Z. fol. 1805. act. Num. 1033;

18) am 21. Juni 1813, der königliche Würtembergische Kamerherr und Ober-Chaussee-Intendant, Karl Alexander Graf Pückler und Limpurg in Burgfarrenbach, samt seinen Geschwistern, Onkeln und Tanten bei der Grafen-Klasse Lit. P. fol. 938. act. Num. 3007;

München am 28. November 1813.

Adelstands-Erhebung.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, den Titular Hofkamerrath, ehemaligen, jezt frei resignirten Hofzahlamts-Kontrolleur und Besizer der ererbten Hofmark Räzenhofen, Benno Kretz, samt allen seinen leiblichen ehelichen Nachkommen zu Edlen Allerhöchstihres Reiches zu ernennen, und demselben zu diesem Ende unterm 26. August dieses Jahres das erfoderliche Adels-Diplom ausfertigen zu lassen.

München am 25. Oktober 1813.

Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeugung und Belohnungen.

Seine königliche Majestät bewilligen auf den Bericht des General-Kommissariats des Inn-Kreises vom 19. Oktober l. J. dem Steinmetz Mathias Offer zu Innsbruck, und dem Dienstboten, Franz Erler daselbst, welche die zwei Kinder und den Lehrjungen des Bandmachers Quirin Schrnacher aus dem Weiher bei Büchsenhausen, mit eigner Lebensgefahr gerettet haben, jedem eine Be-

lohnung von 22 fl. zum Zeichen allerhöchster Zufriedenheit, und lassen diese edelmüthige Handlung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 6. November 1813.

Patriotische Beiträge.

(Zur Unterstützung der verwundeten und kranken baierischen Krieger.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind ferner eingegangen:

1) Von dem Pfarrer zu Eberolsbach, königlichen Landgerichts Schrobenhausen über Abzug 5 kr. Münzverlust . 4 fl. 31 kr.

dann ein Pack Charpie.

2) Von dem königlichen Forstamte Gunzenhausen eine zufällige Einnahme über Abzug 18 kr. Porto . . . 10 fl. 42 kr.

3) Durch das königliche General-Kommissariat des Isar-Kreises, eine durch Heinrich Bräumer, Pfarrer zu Seehausen veranstaltete Sammlung von wohlthätigen Menschenfreunden, welche ungenannt bleiben wollen, mit der Devise: non pretium, sed animum respice . . . . 8 fl. 25 kr.

4) Durch das königliche Landgericht Neumarkt, eine in den Pfarreien bei der Geburtsfeier Ihrer königlichen Majestäten veranstaltete Sammlung, bei welcher beigetragen haben;

	fl.	kr.
die katholische Pfarrei Belchhofen	21 fl.	17 kr.
Berngau .	16	9
Breitenbrun	4	57
Deining . .	24	10
Döllwang .	17	24
Forchheim .	11	31
Freistadt .	11	7
Großalfalterbach	34	2
Hollnstein .	5	45
Kemnath .	3	—
Möwing . .	25	4
die Stadtpfarrei Neumarkt .	57	—
Vom Landgerichts-Personale zu Neumarkt	11	—
die Pfarrei Pollanten .	10	7
Pölling . .	22	14
Pyrbaum .	11	9
Seligenporten	3	12
Sondersfeld .	3	30
Staufersbuch	5	30
Sulzbürg .	15	—
Thanhausen	6	36
Waldkirchen	20	—
Waltersberg	8	9
Weidenwang	6	19
Wissing . .	6	—
die evangelische Pfarrei Bachhausen	13	30
Oberndorf .	11	23
Pyrbaum .	30	—

Sulzbürg	.	12 fl. 57 kr.
Sulzkirchen	. .	8 : 27 :

Zusammen über Abzug
1 fl. 48 kr. . . 434 fl. 41 kr.

5) Von dem Landkarten-Depot in der Perusa-Gasse dahier . . 11 fl. 24 kr.

6) Durch das königliche Landgericht Grafenau die weitern Beiträge von Rosenau . . . . 2 fl. 41 kr. : pf.

Von den Gemeinds-Distrikten

	fl.	kr.	pf.
Mendlnach	1 fl.	39 kr.	: pf.
Großarmschlag	2 :	36 :	— :
Schönberg	14 :	21 :	— :
Eppenschlag	6 :	— :	— :
Innerzell	7 :	23 :	— :
Kreutzberg	2 :	36 :	3 :
Hilgenreit	3 :	45 :	— :
Heinrichsreit	3 :	33 :	— :
Neudorf	3 :	30 :	— :
Vom Glasfabrikanten von Hilz zu Kleigenbrun	2 :	42 :	— :
Vom Schullehrer Flurl zu Schöfweng	1 :	— :	— :
Von der Pfarrei Innerzell	3 :	5 :	1 :
Von einigen Jünglingen des Jahres 1789, welche ihre Entlassungs-Scheine erhielten	1 :	6 :	— :

Zusammen über Abzug
26 Kreuzer Porto 55 fl. 32 kr. — pf.

7) Die Mannschaft der Garnisons-Kompagnie Rosenberg, wozu die verwittwete Feldweblinn Susanna Linnhardt 24 kr. beigetragen, über Abzug 32 Kreuzer Porto
12 fl. 28 kr.

8) Das Polizei-Kommissariat Ulm auf dem rechten Donau-Ufer, eine durch zwei Frauen königlicher Staatsdiener, welche verschwiegen bleiben wollen, bei einem im Gasthofe zu den Schüzen am allerhöchsten Namensfeste gehaltenen Soupee und Ball, veranstaltete Sammlung über Abzug 21 kr. Porto . . . . . . 26 fl. 39 kr. 2 pf.

9) Durch die königliche Kommunal-Administrazion und das Unter-Aufschlagamt zu Wasserburg, den von den dortigen bürgerlichen Bierbrauern zu diesem Behufe bestimmten Nachlaß der $\frac{1}{2}$ pro Cento wegen früherer Erlage der Malzaufschlags-Schuldigkeit . . . . . . 38 fl. 52 kr. 3 pf.

10) Durch das königliche General-Kommissariat des Isar-Kreises der Beitrag der Werktags-Schüler und Schülerinnen der ersten, zweiten und dritten Klasse, dann einiger der Feiertags-Schüler und Schülerinnen zu Wasserburg, wozu dieselben auch den Geldbetrag ihrer dieses Jahr zu erhaltenden Preise mit 60 fl. bestimmt haben, mit dem Motto:

Unsrer Brüder Blut zu stillen
Gott wird wissen, was wir fühlen
Geben wir, was Kinder können
Unser Siegl sind — die Thränen.

104 fl. 45 kr.

– Und wird angemerkt, daß dagegen die königliche Landrichters-Gattinn von Gröller, allen Klassen der Werktags-, Feiertags- und Arbeits-Schulen statt der abgetretenen Preise schöne Diplome zustellen ließ, und die Ausgaben dafür bestritt.

11) Durch die Polizei-Direktion Augsburg ein freiwilliger Beitrag des provisorischen Stadtphysikus Doktor Treyer für die Wittwen und Waisen der gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger . . . 11 fl.

Dann von einer Gesellschaft von Handels-Kommis, für verwundete Krieger, über Abzug 10 kr. Porto . . 25 fl. 39 kr.

12) Durch den Lokal-Schulkommissär Mathias Weichselbaumer, 14 Pfund Charpie von Franziska Grain, Lehrerinn der französischen Sprache und Handarbeit.

13) Durch das Reserve-Bataillon des 9. Linien-Infanterie-Regiments, einige vom königlichen Stadtgerichts-Assessor zu Fürth, von Bäumen, zedirte Sporteln 16 fl. 19 kr. 2 pf.

14) Durch das königliche General Kommissariat des Rezat-Kreises, die Beiträge des königlichen Landgerichts Dinkelsbühl, und zwar von den Gemeinds-Bezirken:

Lehengütting . .	19 fl.	45 kr.
Schopfloch . . .	20 ,	53 ,
Dürrwang . . .	14 ,	59 ,
Halsbach	11 ,	26 ,
Dorfkemnathen . .	6 ,	10 ,
Sinnbronn . . .	11 fl.	13 kr.
Obermichelbach . .	21 ,	57 ,
Wittelshofen . .	17 ,	46 ,

hierunter sind 52 kr., welche die zur Pfarrei nach Wittelshofen gehörige Gemeinde Dühren, Landgerichts Wassertrüdingen beigetragen hat.

Willersbronn . .	13 ,	11 ,
Segringen . . .	7 ,	32 ,
Wolfertsbronn . .	18 ,	14 ,
Seidelsdorf . . .	15 ,	36 ,
Weidlbach . . .	23 ,	43 ,

Zusammen über Abzug 2 fl. 12 kr. Porto, und 2 kr. Münzverlust an einem 6 kr. Stück . . . . . . 200 fl. 11 kr.

München den 1. November 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Versch.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst

am 6. November l. J. den Kämmerer Grafen von Sandizell als Oberst-Hofmeister der verwittweten Frau Herzoginn von Zweibrücken, königlichen Hoheit und Liebden zu bestätigen;

am 8. Juli den Advokat zu Heidenheim, Franz Sales Göll als Advokat bei dem Landgerichte Kipfenberg zu ernennen;

am 12. November die Verwaltung der Forstwartei Leutershausen, Forstamts Ansbach, dem bisherigen Forstaufseher Friedrich Fischer zu Windsbach, zu übertragen.

Nazional-Garde III. Klasse.

Seine Majestät der König geruhten bei der Nazional-Garde III. Klasse

Im Ober-Donaukreise:

am 16. Oktober l. J.

in Rennertshofen, den Gardisten Johann Zinnsmeister als Hauptmann, den Unterlieutenant Anton Eisenhofer als Oberlieutenant, und den Gardisten Walther als Unterlieutenant,

in Höchstädt, den Gardisten Andrä Schwerdtschlag als Lieutenant;

Im Isar-Kreise:

am 19. November in der Vorstadt Au bei München, die Unterlieutenants Mathias Rückauer bei den Füsilieren, und Joseph Bauer bei den Schüzen, jeden bei seiner Waffengattung als Oberlieutenants;

am 23. in der Haupt- und Residenzstadt München als Hauptleute: den bisherigen Oberlieutenant Franz Paul Tillmetz, und den bisherigen Unterlieutenant Franz Junnemann,

als Oberlieutenants: die bisherigen Unterlieutenants Georg Schichtl, Johann Leonhard, Johann von Grundner, und Kaspar Ekard,

als Junkers: den bisherigen Sergeant Ignaz Roth, und den bisherigen Korporal Joseph Kambl, allergnädigst zu bestätigen:

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst am 31. Oktober l. J., den Johann Peter Zwanziger, Müllers Sohn von Stubach, Landgerichts Neustadt an der Aisch, als großjährig zu erklären.

Berichtigung.

Bei der Redakzion des allgemeinen Regierungsblatts wurden folgende Schreibverstöße zu berichtigen nachgesucht:

In dem LX. Stücke des Regierungsblattes l. J.

Seite 1391 soll es heißen:
Pfarrei zu Schlins, Landgerichts Feldkirch, statt Schluns,
Kaplan zu Langenrufnach, Dekanats Kirchheim, statt Langenrustnach.

Seite 1392 Kuratbenefiziaten zu Pasenbach, Lorenz Karbaumer, statt Posenbach und Korbaumer.

Der II. Band der Anmerkungen zu dem Strafgesezbuche für das Königreich Baiern

ist bei der königlichen Redakzion des allgemeinen Regierungsblatts für 1 fl. 12 kr. von Heute an zu haben.

Regierungsblatt.

LXV. Stück. München, Samstag den 4. Dezember 1813.

Bekanntmachung.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{11}{12}$ betreffend.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Zurückweisung auf die Bekanntmachung vom 15. August l. J. die Bestimmung des Beitrags zu der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das erste Versicherungs-Jahr 18$\frac{11}{12}$ betreffend *), wird nunmehr hierunten die Schluß- und Hauptrechnung öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft abgelegt; und zugleich werden sämtliche General-Kreis- und Lokal-Kommissariate autorisirt und angewiesen, nicht nur die noch rückständigen Brandentschädigungen für das oben bemerkte Jahr unverzüglich zu berichtigen; sondern auch den dritten Theil des Anlehens aus Stiftungs-Mitteln abzutragen; die verfallenen Zinse zu entrichten, die ausgeworfenen Darauszahlungen zur Supplirung der Fonds-Kapitalien zu realisiren; die genehmigten Gratifikazionen, so wie die Kosten für die erste Herstellung der Kataster zu vertheilen; die ausgesprochenen Pensionen, Erhebungs-Gebühren und andere Nebenauslagen, nach Maßgabe der ausgeworfenen Summen zu decken; sofort aus den hiernach übrig verbleibenden Baarschaften die im zweiten Versicherungs-Jahre 18$\frac{12}{13}$ verfallenen Brandentschädigungen, so weit die Mittel zureichen werden, zu leisten, und wie alles dieses geschehen, binnen sechs Wochen die vorschriftmäßigen Anzeigen zu machen, und die Einsendung der Materialien zu dem Ausschlage und der Hauptrechnung für das ebenbemerkte zweite Jahr nach allen Kräften zu beschleunigen.

München den 30. Oktober 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. von Kobell.

*) S. Rggsbl. l. J. S. 1035 — 1037.

Oeffentliche Rechnung
der
allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Baiern,
für das
Assekuranzjahr 18$\frac{11}{12}$.

Assekuranz-Kapitals-Bestand.

Der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt sind im Jahre 18$\frac{11}{12}$ einverleibt gewesen:

In den Bezirken der General- und Lokal-Kommissariate	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Mit einem Schäzungs-Werthe von fl.
des Mainkreises . . .	60,337	58,215	118,552	32,974,960
des Rezatkreises . . .	52,647	48,964	101,611	52,981,520
der Stadt Nürnberg . .	2,486	1,826	4,312	8,145,320
des Regenkreises . . .	54,516	40,867	95,383	28,980,990
des Ober-Donaukreises .	46,080	54,310	98,390	37,593,520
der Stadt Augsburg . .	2,052	461	2,513	5,119,610
des Unter-Donaukreises .	47,586	60,095	107,681	20,694,760
des Illerkreises	53,412	12,201	65,613	26,899,320
des Isarkreises	80,392	51,377	131,769	46,936,690
des Salzachkreises . . .	45,464	38,417	83,881	18,849,660
des Innkreises	16,610	—	16,610	5,178,790
Haupt-Summe . .	479,582	346,733	826,315	284,355,140
Bei den vormaligen Provinzial-Assekuranz-Anstalten betrug das eingeschäzte Kapital				252,431,851
Der Zuwachs im Jahre 18$\frac{11}{12}$ beläuft sich also auf . .				31,923,289

Geld-Rechnung.

Belege	Einnahme	fl.	kr.	h.
I.	A) An verzinslichen Anlehen aus den Mitteln der Stiftungen	196183	45	—
	B) Aus dem besondern Verschuß-Fond zu Amberg	7549	45	—
	C) An Aktiv-Resten der vormaligen Provinzial-Assekuranz-Anstalten . (fl. kr. h.) 1) Bamberg . 491 8 — 2) Baireuth . 100 43 2 3) Nürnberg . — — — 4) Eichstädt (Ulm) 340 10 3 5) München . . — — —	932	2	1
	D) An besondern Zuflüssen: 1) Vom Ober-Donaukreise ein mittelst richterlichen Erkenntnisses rückvergüteter Brandschädens-Ersaz zu 100 — — 2) Von Unter-Donaukreise eine zufällige Einnahme pr. . . . . 1 20 — 3) Vom Isarkreise ein Strafgefäll mit 18 — —	119	20	—
	E) Durch allerhöchste Verordnung vom 15. August 1813 wurde der Ausschlag der Konkurrenz für das Etatsjahr $18\frac{12}{13}$ auf 8 kr. von Hundert Gulden bestimmt; wonach sich ab jenseitigem Assekuranz-Kapital zu 284,355,140 eine Summe ergiebt pr.	379140	11	—
	Summe aller Einnahmen	583925	3	1

Belege	Ausgabe	fl.	kr.	h.
II.	A) Die im Jahre $18\frac{12}{13}$ vorgefallenen Brandschäden betragen	221801	47	3
vid. Nr. I.	B) Vom jenseitigen Anlehen zu 196183 fl. 45 kr. ist das erste Ratum zu $\frac{1}{3}$ rückzuerstatten mit . .	65394	35	—
	C) Das Interesse von jenen Anlehens-Kapitalien beträgt vom Tage deren wirklichen Empfanges bis 1. Okt. $18\frac{12}{13}$ à 4 p.C.	6332	56	3
	D) An Besoldungen, Pensionen und sonstigen Regie-Kosten			
	1) Für das Zentral-Rechnungs-Bureau der allgemeinen Brandversicherungs Anstalt . . . . . . 4000 — —			
III.	2) Pensionen und Gratifikazionen für das Kanzlei-Personal der Kreise . 2149 22 2			
IV.	3) Unkosten für die 1te Herstellung der Kataster 8169 46 1	14319	8	3
V.	E) An Remunerazions-Gebühren von den eingehobenen Konkurrenz-Geldern zu 379140 fl. 11 kr. à 2 h. vom Gulden . .	3159	30	—
VI.	F) An Schäzungsgebühren, Botenlöhnungen und Postporto	627	1	1
VII.	G) Besondere und zufällige Ausgaben	257	34	1
	H) An abhanden gekommenen Geldern, deren Rückersaz jedoch vorbehalten wird	2691	20	—
	Summe aller Ausgaben	314583	53	3

Bilanz.

Einnahme . . . . 583,925 fl. $3\frac{1}{4}$ kr.
Ausgabe . . . . 314,583 — $53\frac{3}{4}$ —

Verbleiben für das Assekuranzjahr $18\frac{12}{13}$ 269,341 fl. $9\frac{1}{2}$ kr.

(Rechnungs-Belege I.)

Konspekt

über das Anlehen aus den Mitteln der Stiftungen.

Kreise.	Hätten sollen aufgebracht werden fl.	kr.	Sind aufgebracht worden fl.	kr.	Zeit der Verzinsung von — bis	à 4 p. C. mit fl.	kr.	Muß zum zten Theil zurück bezahlt werden mit fl.	kr.
Mainkreis	30000	—	24136	33	1. Okt. 1811 — 1. Okt. 1812	*965	27 6/8	10000	—
			5863	27	— — — — — — —	—	—		
*) Erstere 24136 fl. 33 kr. sind in dem gesetzten Termine eingegangen; die Nachzahlung der übrigen 5863 fl. 27 kr. aber konnte erst im Laufe des Etatsjahrs 18 12/13 bewirkt werden: daher auch nur von den Erstern das betreffende Interesse hier in Ansaz gebracht wird.									
Rezatkreis	23000	—	22745	—	ab 22. Oktober 1811 3765 fl. bis 1. Oktober 1812.	141	23	7581	40
					29. Oktober — 300 fl.	11	2		
					2. November — 3500 fl.	130	23		
					3. November — 25 fl.	—	54		
					4. November — 3735 fl.	135	16		
					6. November — 1630 fl.	59	2		
					25. November — 3000 fl.	102	20		
					3. Dezember — 500 fl.	16	30		
					9. Dezember — 20 fl.	—	39		
					17. Dezember — 300 fl.	9	26		
					20. Dezember — 123 fl.	3	54		
					14. Jänner 1812 125 fl.	3	53		
					18. Jänner — 75 fl.	2	6		
					20. Jänner — 25 fl.	—	42		
					29. Jänner — 320 fl.	8	54		
					30. Juni — 5200 fl.	52	—		
Nürnberg	6000	—	6000	—	1. Okt. 1811 — 1. Okt. 1812	240	—	2000	—
Regenkreis	15000	—	15000	—	1. Okt. 1811 — 1. Okt. 1812	600	—	5000	—
Seite I.	74000	—	73745	—	————	2483	16 6/8	24581	40

Kreise.	Hätten sollen aufgebracht werden fl.	kr.	Sind aufgebracht worden fl.	kr.	Zeit der Verzinsung von	ab	bis	zu 4 p. C. mit fl.	kr.	Muß zum 3ten Theil zurück bezahlt werden mit fl.	kr.
Ober-Donaukreis .	24000	—	*)24000	—	16. Nov. 1811.	19550 fl. 11 kr.	1. Okt. 1812.	681	21	8000	—
					25. Nov. 1811.	1000 = — =		33	34		
					30. Nov. 1811.	1300 = — =		43	20		
Augsburg	9000	—	9000	—	1. Okt. 1811.		1. Okt. 1812.	360	—	3000	—
Unter-Donaukreis .	15000	—	15000	—	3. Okt. 1811	100 fl. — kr.	1ten Oktober 1812.	3	58	5000	—
					4. Okt. —	1200 = — =		47	28		
					7. Okt. —	300 = — =		11	46		
					8. Okt. —	600 = — =		23	28		
					9. Okt. —	900 = — =		35	6		
					11. Okt. —	600 = — =		25	16		
					12. Okt. —	600 = — =		11	30		
					14. Okt. —	600 = — =		23	4		
					15. Okt. —	400 = — =		15	20		
					16. Okt. —	900 = — =		34	24		
					17. Okt. —	400 = — =		15	15		
					18. Okt. —	400 = — =		15	12		
					20. Okt. —	700 = — =		26	27		
					21. Okt. —	700 = — =		26	22		
					22. Okt. —	800 = — =		[illegible]	3		
					24. Okt. —	700 = — =		20	8		
					26. Okt. —	900 = — =		33	24		
					31. Okt. —	600 = — =		22	—		
					5. Nov. —	700 = — =		25	17		
					9. Nov. —	200 = — =		7	8		
					10. Nov. —	300 = — =		10	40		
					28. Dez. —	300 = — =		9	4		
					1. Febr. 1812	400 = — =		10	40		
					13. Febr. —	1200 = — =		30	16		
					14. Febr. —	200 = — =		5	1		
					23. März —	600 = — =		12	20		
Seite II.	48000	—	48000	—	———			1652	58	16000	—

*) Das Interesse ist nur von 21850 fl. 11 kr. berechnet; indem die übrigen 2149 fl. 49 kr. erst unterm 21. Novemb. 1812 abgeliefert worden sind: daher deren Verzinsung sich auch erst für 18$\frac{12}{13}$ eignet.

Kreise.	Hätten sollen aufgebracht werden fl.	kr.	Sind aufgebracht worden fl.	kr.	Zeit der Verzinsung von	bis	à 4 p. C. mit fl.	kr.	Muß zum 3ten Theil zurück bezahlt werden mit fl.	kr.
					ab					
Illerkreis	18000	—	18000	—	28. Nov. 1811 753 fl. — kr.	1. Oktober 1812.	25	20	6000	—
					12. Dez. — 200 „ — „		6	5		
					24. Dez. — 152 „ — „		4	40		
					15. Jän. 1812 502 „ — „		14	13		
					25. Jän. — 102 „ — „		2	50		
					31. Jän. — 902 „ — „		24	3		
					4. Febr. — 274 „ 13 „		7	9		
					12. Febr. — 2370 „ — „		50	35		
					25. Febr. — 2200 „ 47 „		52	34		
					27. April — 1970 „ — „		33	29		
					13. April — 1447 „ 30 „		27	2		
					22. April — 80 „ — „		1	25		
					23. April — 100 „ — „		1	45		
					26. April — 200 „ — „		3	20		
					4. Mai — 1600 „ — „		26	19		
					18. Mai — 898 „ 30 „		13	10		
					23. Mai — 2053 „ — „		29	—		
					9. Juni — 100 „ — „		1	14		
					10. Juni — 1990 „ — „		22	7		
					16. Juni — 100 „ — „		1	10		
					ab					
					15. Okt. 1811 1500 fl. — kr.	bis 1. Oktober 1812.	57	30		
					17. Okt. — 500 „ — „		19	2		
					23. Okt. — 800 „ — „		29	57		
					24. Okt. — 1800 „ — „		67	12		
					25. Okt. — 500 „ — „		18	36		
					26. Okt. — 4000 „ — „		148	26		
					28. Okt. — 2500 „ — „		92	13		
					29. Okt. — 500 „ — „		18	20		
					30. Okt. — 1500 „ — „		55	—		
					31. Okt. — 3900 „ — „		143	—		
Seite III.	18000	—	18000	—	——		1005	58	6000	—

Kreise.	Hätten sollen aufgebracht werden fl.	kr.	Sind aufgebracht worden fl.	kr.	Zeit der Verzinsung vom	bis	à 4 p. C. mit fl.	kr.	Muß zum 3ten Theil zurück bezahlt werden mit fl.	kr.
Isarkreis	33000	—	33000	—	ab	1. Oktober 1812.			11000	—
					1. Nov. 1811 500 fl. — kr.		18	20		
					2. Nov. — 4000 " — "		145	44		
					4. Nov. — 1000 " — "		36	12		
					5. Nov. — 600 " — "		21	40		
					10. Nov. — 1100 " — "		39	6		
					15. Nov. — 500 " — "		17	30		
					8. Dez. — 500 " — "		16	12		
					10. Dez. — 500 " — "		16	6		
					11. Dez. — 1560 " — "		50	4		
					15. Dez. — 400 " — "		11	10		
					14. Jän. 1812. 200 " — "		5	41		
					17. Jän. — 200 " — "		5	36		
					19. Jän. — 3000 " — "		83	40		
					16. Febr. — 500 " — "		12	26		
					23. Febr. — 500 " — "		12	3		
					24. März — 140 " — "		2	54		
					16. April — 300 " — "		6	28		
					ab	bis 1. Oktober 1812.				
					1. Sept. 1811 200 " — "		8	40		
					25. Sept. — 300 " — "		12	10		
					1. Okt. — 2350 " — "		94	—		
					4. Okt. — 800 " — "		31	44		
					5. Okt. — 100 " — "		3	54		
					8. Okt. — 370 " — "		14	24		
					9. Okt. — 1473 " 42 "		65	37		
					13. Okt. — 200 " — "		7	40		
					15. Okt. — 400 " — "		15	20		
					22. Okt. — 200 " — "		7	34		
					26. Okt. — 26 " 18 "		—	57		
Seite IV.	33000	—	33000	—	———		761	52	11000	—

Kreise.	Hätten sollen aufgebracht werden. fl.	kr.	Sind aufgebracht werden. fl.	kr.	Zeit der Verzinsung von:	bis	à 4 p. C. mit fl.	kr.	Muß zum 3ten Theil zurück bezahlt werden mit fl.	kr.
Salzachkreis . . .	24000	—	20438	45	ab 28. Okt. 1811 200 fl. — kr.	1. Oktober 1812.	7	20	6812	55
					29. Okt. — 592 , 31½ ,		21	42		
					30. Okt. — 300 , — ,		11	—		
					31. Okt. — 600 , — ,		22	—		
					1. Nov. — 200 , — ,		7	20		
					2. Nov. — 700 , — ,		23	20		
					4. Nov. — 625 , 6 ,		21	35		
					7. Nov. — 301 , 42 ,		10	41		
					11. Nov. — 200 , — ,		7	6		
					14. Nov. — 566 , — ,		20	30		
					20. Nov. — 170 , 54 ,		6	3		
					22. Nov. — 300 , — ,		11	20		
					30. Nov. — 770 , — ,		25	40		
					3. Dez. — 385 , — ,		12	50		
					4. Dez. — 500 , — ,		15	13		
					7. Dez. — 75 , — ,		2	16		
					14. Dez. — 15 , — ,		—	28		
					16. Dez. — 907 , 28½ ,		28	42		
					24. Dez. — 1500 , — ,		45	50		
					28. Dez. — 225 , — ,		6	50		
					5. Jän. 1812 200 , — ,		5	34		
					8. Jän. — 103 , — ,		3	10		
					24. Jän. — 107 , — ,		2	55		
					23. Merz — 200 , — ,		4	9		
					24. Merz — 200 , — ,		4	6		
					3. April — 200 , — ,		4	—		
					13. April — 1293 , 13 ,		23	4		
					15. April — 200 , — ,		4	20		
					[illegible]. April — [illegible] , — ,		5	22		
Seite V.	24000	—	20438	45	———		365	24	6812	55

Kreise.	Hätten sollen aufgebracht werden fl.	kr.	Sind aufgebracht worden fl.	kr.	Zeit der Verzinsung von — bis	à 4 p. Ct. mit fl.	kr.	Muß zum 3ten Theil zurück bezahlt werden mit fl.	kr.
					ab				
					4. Mai 1812 200 fl. — kr. bis 1ten Oktober 1812	3	15		
					13. Mai — 300 fl. — kr. bis 1ten Oktober 1812	4	30		
					14. Mai — 400 fl. — kr. bis 1ten Oktober 1812	6	—		
					30. Mai — 200 fl. — kr. bis 1ten Oktober 1812	2	40		
					14. Juni — 14 fl. — kr. bis 1ten Oktober 1812	—	9		
					17. Aug. — 300 fl. — kr. bis 1ten Oktober 1812	1	30		
					19. Aug. — 200 fl. — kr. bis 1ten Oktober 1812	—	53		
					5. Sept. — 418 fl. 45 kr. bis 1ten Oktober 1812	1	11		
Innkreis	3000	—	3000	—	21. Mai 1812. — 1. Okt. 1812.	43	20	1000	—
Seiten-Uebertrag V.	24000	—	20438	45	. . . .	365	24	6812	55
Seiten-Uebertrag IV.	33000	—	33000	—	. . . .	761	52	11000	—
Seiten-Uebertrag III.	18000	—	18000	—	. . . .	1005	58	6000	—
Seiten-Uebertrag II.	48000	—	48000	—	. . . .	1652	58	16000	—
Seiten-Uebertrag I.	74000	—	73745	—	. . . .	2483	16½	24581	40
Summe	200000	—	196183	45	. . . .	6332	56½	65394	35

Kontrolirende Zusammenstellung des Interesse-Betrags in Summen.

Mainkreis	965 fl. 27½ kr.		Illerkreis	356 fl. 42 kr.
Rezatkreis	677 fl. 49 kr.		Isarkreis	1149 fl. 8 kr.
Nürnberg	240 fl. — kr.		Salzachkreis	647 fl. 32 kr.
Regenkreis	600 fl. — kr.		Innkreis	43 fl. 20 kr.
Oberdonaukreis	758 fl. 15 kr.			
Augsburg	360 fl. — kr.		Seite II.	2196 fl. 42 kr.
Unterdonaukreis	534 fl. 43 kr.		Seite I.	4136 fl. 14½ kr.
Seite I.	4136 fl. 14½ kr.		Summe obige . . .	6332 fl. 56½ kr.

(Rechnungs-Belege II.)

Uebersicht der Brandschäden vom Jahre 18 11/12.

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden fl.	Brandschäden kr.	Deren Ersaz wurde geleistet mit fl.	kr.	Deren Ersaz wird aus der Konkursmassa berichtiget mit fl.	kr.
Mainkreis.	Baireuth. Polizei-Kommissariat.	Baireuth . . .	Daniel Engelbrecht	10	—	10	—	—	—
	Baireuth. Landgericht.	Eckersdorf . .	Georg Böhner .	200	—	200	—	—	—
		Mengersdorf .	Johann Lang . .	300	—	300	—	—	—
		Unterkonersreuth	Joh. Adam Küfner	400	—	400	—	—	—
	Bamberg. Polizei-Kommissariat.	Bamberg . . .	N. Bauer . . .	20	—	20	—	—	—
			Franz Löhr . . .	100	—	100	—	—	—
			N. Werner . . .	16	—	16	—	—	—
	Bamberg I. Landger.	Obernarub . .	Joh. Andrä Böhmer	66	40	66	40	—	—
	Bamberg II. Landger.	Friesendorf . .	Joseph Trautner .	75	—	75	—	—	—
	Ebermannstadt.	Niederfellendorf	Joh. Konr. Lehneis	100	—	100	—	—	—
	Eschenbach.	Hermannshof .	Mich. Schregelmann	8	20	8	20	—	—
			Konrad Ehrenenkel	185	—	185	—	—	—
			Johann Korl . .	187	30	187	30	—	—
	Gefrees.	Krötensee . . .	Joh. u. Mich. Regen	60	—	60	—	—	—
		Fölmar . . .	Michael Götz . .	50	—	50	—	—	—
		Zoppaten . . .	Friedrich Möschl .	150	—	150	—	—	—
		Bärnwinkel . .	Georg Kalmeier .	100	—	100	—	—	—
	Kemnath.	Kemnath . . .	Sebastian Forster	50	—	50	—	—	—
			Georg Adam Sporrer	400	—	400	—	—	—
			Michael Steinsdorf	100	—	100	—	—	—
			Joseph Fraunholz	300	—	300	—	—	—
			Susanna Baumann	100	—	100	—	—	—
			Thomas Speckner	375	—	375	—	—	—
			Franz Christ. Detsch	50	—	50	—	—	—
			Adam Popp . .	150	—	150	—	—	—
			Anton Hösel. . .	100	—	100	—	—	—
			Anton Moschauer	500	—	500	—	—	—
	Seite I.			4243	30	4243	30	—	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden fl.	Brandschäden kr.	Deren Ersatz: ist geleistet worden mit fl.	ist geleistet worden mit kr.	wird aus der Konkurrenzmasse berichtiget mit fl.	wird aus der Konkurrenzmasse berichtiget mit kr.
Mainkreis.	Kemnath.	noch Kemnath . . .	Mathias Schaller	300	—	300	—	—	—
			Johann Leipold .	500	—	500	—	—	—
			Michael Leipold .	475	—	475	—	—	—
			Jakob Krump . .	650	—	650	—	—	—
			Michael Rappel .	100	—	100	—	—	—
			Georg Stahl . .	30	—	30	—	—	—
			Jakob Schubert .	200	—	200	—	—	—
			Thomas Baumann	300	—	300	—	—	—
	Kronach.	Kronach . . .	Melchior Pfaff .	200	—	200	—	—	—
			Friedrich Kempf .	250	—	250	—	—	—
			Erhard Regel . .	200	—	200	—	—	—
		Oberrodach . .	Thomas Kolb . .	100	—	100	—	—	—
	Münchberg.	Eg	Johann Schramm	180	—	180	—	—	—
		Helmbrechts . .	Joh. Nikol. Peetz	130	—	130	—	—	—
		Sparneck . . .	Christoph Ruckdeschel	210	—	210	—	—	—
			Johann Ruckdeschel	1175	—	1175	—	—	—
			Wolfgang Sauß	100	—	100	—	—	—
			Christoph Fischer .	775	—	775	—	—	—
			Mathias Fuchs .	680	—	680	—	—	—
			Thomas Rüger .	250	—	250	—	—	—
			Johann Seuß . .	275	—	275	—	—	—
			Johann Strunz .	380	—	380	—	—	—
			Albrecht Ruckdeschel	100	—	100	—	—	—
			Wolfgang Sturm	180	—	180	—	—	—
			Michael Greim .	150	—	150	—	—	—
			Joh. Georg Schmuzer	565	—	565	—	—	—
			Adam Reichels Wittwe	130	—	130	—	—	—
			Joh. Strunz Senior	150	—	150	—	—	—
			Joh. Christ. Hennebach	675	—	675	—	—	—
			Johann Föstel . .	370	—	370	—	—	—
	Seite II.			9760	—	9760	—	—	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden fl.	Brandschäden kr.	Deren Ersatz: ist geleistet worden mit fl.	kr.	wird aus der Konkurrenzmasse berichtiget mit fl.	kr.
Mainkreis.	Münchberg.	noch Sparneck . . .	Wolfgang Sauß	18	—	18	—	—	—
			Johann Högner .	5	—	5	—	—	—
			Simon Schlegel .	75	—	75	—	—	—
		Walmersreuth .	Nikola Döhla . .	390	—	390	—	—	—
			Joh. Wolfg. Linhard	150	—	150	—	—	—
			Stephan Fuchs .	380	—	380	—	—	—
			Georg Fuchs . .	330	—	330	—	—	—
			Georg Wendler .	250	17	250	17	—	—
			Johann Wendler	242	—	242	—	—	—
	Naila.	Naila	N. Junghanns, und N. Griesbach . .	830	—	830	—	—	—
			Georg Fried. Spörl	1500	—	—	—	1500	—
			Joh. Wilh. Völkel	600	—	200	—	400	—
			Elias Stengel .	1400	—	1400	—	—	—
			Joh. Adam Hagen	80	—	—	—	80	—
			N. Eichele . . .	107	36	7	36	100	—
			Joh. Heinr. Bischof	21	—	21	—	—	—
			Heinrich Raab .	10	—	10	—	—	—
			Joh. Christoph Floßa und Wolfg. Friedrich	400	—	400	—	—	—
		Neudorf . . .	Martin Pezold .	550	—	550	—	—	—
			Andrä Pezold . .	400	—	400	—	—	—
			Michael Rattel .	80	—	80	—	—	—
		Hagenmühle .	G. Heinr. Günther	100	—	100	—	—	—
	Neustadt an der Waldnaab.	Kaltenbrunn .	Andrä Poß . . .	940	—	940	—	—	—
			Johann Pettner .	760	—	760	—	—	—
			Jakob Kraus . .	1920	—	1920	—	—	—
			Nikola Merkel .	944	26	944	26	—	—
	Seite III.			12483	19	10403	19	2080	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. fl.	kr.	Deren Ersaz ist geleistet worden mit fl.	kr.	wird aus der Konkurrenzmassa berichtiget mit fl.	kr.
Mainkreis.	Pottenstein.	Biberbach	Konr. Hübschmann	475	—	270	—	205	—
			Konrad Schmidt	685	—	394	—	291	—
			Johann Heim	350	—	197	—	153	—
			Johann Distler	350	—	197	—	153	—
			Georg Backofen	170	—	109	—	61	—
			Friedr. Kriegbaum	310	—	166	—	144	—
			Konrad Meßner	770	—	446	—	324	—
			Johann Hofmann	575	—	332	—	243	—
			Konrad Förtsch	80	—	44	—	36	—
			Michael Zöberlein	300	—	166	—	134	—
			Georg Dorn	300	—	166	—	134	—
			Konrad Distler	300	—	166	—	134	—
			Johann Rumpler	500	—	280	—	220	—
			Friederich Fürstel	385	—	213	—	167	—
			Johann Grau	400	—	228	—	172	—
			Johann Steinlein	575	—	338	58	236	2
			Konr. Hübschmann	490	—	280	—	210	—
			Georg Beierlein	430	—	238	30	191	30
			Johann Seitz	350	—	197	—	153	—
			Johann Distler	590	—	332	—	258	—
			Johann Bärnreiter	190	—	109	—	81	—
			Wolfg. Hübschmann	300	—	166	—	134	—
			Johann Brütting	500	—	280	—	220	—
			Georg Lodas	100	—	62	—	38	—
			Georg Opel	200	—	156	30	43	30
			Anton Distler	1690	—	1014	30	675	30
Seite IV.				11365	—	6553	28	4811	32

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. fl.	kr.	Deren Ersaz: ist geleistet worden mit fl.	kr.	wird aus der Konkurrenzmassa berichtiget mit fl.	kr.
Mainkreis.	Pottenstein.	noch Biberbach	Johann Trautner	630	—	374	—	256	—
			Wolfg. Ziegler	190	—	104	—	86	—
			Konrad Ziegler	440	—	249	—	191	—
			Johann Adelmann	300	—	166	—	134	—
			Die Gemeinde	75	—	—	—	75	—
			Johann Meier, und Johann Bischof	300	—	163	30	136	30
			Johann Meier	80	—	44	—	36	—
			Johann Martin	600	—	299	30	300	30
			Johann Schuhmann	380	—	207	30	172	30
			Johann Beierlein	800	—	446	—	354	—
		Haard	Georg Hutzler	140	37½	140	37½	—	—
			Johann Brütting	138	32½	138	32½	—	—
			Lorenz Schmidt	145	27½	145	27½	—	—
		Ursprung	Die Gemeinde	82	30	82	30	—	—
	Stadtsteinach.	Schlakenreuth	Christoph Michel	488	—	488	—	—	—
		Stadtsteinach	Andrä Schübel	100	—	100	—	—	—
	Waldsassen.	Mitterteich	Bartolomä Kutzer	25	—	25	—	—	—
		Pechbrunn	Maria Sommer	100	—	100	—	—	—
			Lorenz Proschky	130	—	130	—	—	—
	Seite	V.		5145	7½	3403	37½	1741	30
	Seiten-Uebertrag	IV.		11365	—	6553	28	4811	32
		III.		12483	19	10403	19	2080	—
		II.		9760	—	9760	—	—	—
		I.		4243	30	4243	30	—	—
	Summe			42996	56½	34363	54½	8633	2

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. fl.	kr.	Deren Ersaz ist geleistet worden mit fl.	kr.	wird aus der Konkursmasse berichtiget mit fl.	kr.
Rezatkreis.	Ansbach, Landger.	Wernsbach	Georg Michael Hecht	375	—	375	—	—	—
			G. Peter Hecht	17	23	17	23	—	—
	Kadolzburg.	Großweismannsdorf	Georg Schwab	800	—	800	—	—	—
	Erlangen.	Brand	Johann Wölfel	1000	—	1000	—	—	—
			Leonhard Weber	1200	—	1200	—	—	—
			W. Schlagbauer	125	—	125	—	—	—
	Feuchtwang.	Feuchtwang	Gottlieb Lux	100	—	100	—	—	—
			Johann Büchler	50	—	50	—	—	—
			N. Baumann	12	30	12	30	—	—
			J. G. Höhenberger	127	30	127	30	—	—
			Simon Müller	166	40	166	40	—	—
	Heilsbronn.	Eschenbach Mkt.	Heinrich Krug	3300	—	3300	—	—	—
		Katterbach	Joseph Winkler	875	—	875	—	—	—
			Johann Maurer	700	—	700	—	—	—
	Herzogenaurach.	Büchenbach	Georg Feser	800	—	800	—	—	—
			Thomas Christian	25	—	25	—	—	—
		Zeckern	Bart. Mirschberger	65	38	65	38	—	—
	Höchstadt.	Höchstadt	Barbara Lenkin und Karl Schätzel	10	—	10	—	—	—
		Lappach	Georg Meid	170	—	170	—	—	—
	Lauf.	Beerbach	Friedrich u. Johann Gömmel	1800	—	1800	—	—	—
		Neunhof	Albr. Schwemmer	800	—	800	—	—	—
			N. Fink Wittwe	40	—	40	—	—	—
	Nürnberg.	St. Johann	Martin Thaler	166	40	166	40	—	—
		Poppenreuth	Joh. Stumpfmeier	500	—	500	—	—	—
	Seite 1.			13226	21	13226	21	—	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. fl.	kr.	Deren Ersaz ist geleistet worden mit fl.	kr.	wird aus der Konkurrenzmasse berichtiget mit fl.	kr.
Rezatkreis.	Schillingsfürst. O. A.	Gostenfelden .	Simon Hellmuth .	200	—	200	—	—	—
	Uffenheim, Landg.	Adelhofen . .	Die Gemeinde . .	320	—	320	—	—	—
	Forchheim	Hallerndorf . .	Michael Willner .	206	15	206	15	—	—
			Friedrich Fischer .	53	12	53	12	—	—
	Wassertrüdingen	Langenfurth . .	Paul Vögler . .	300	—	300	—	—	—
	Windsheim	Dottenheim . .	J. P. Schwinghöfer	50	—	50	—	—	—
	Seite II.			1129	27	1129	27	—	—
	Seite I.			13226	21	13226	21	—	—
	Summe			14355	48	14355	48	—	—
Nürnberg.	Nürnberg, Pol. Dir.	Nürnberg	Leonhard Dietrich	100	—	100	—	—	—
			Joh. Christ. Wagner	30	—	30	—	—	—
			Konrad Strebel .	16	—	16	—	—	—
			Tob. Freymüller .	800	—	800	—	—	—
			Christian Eytzinger	9	—	9	—	—	—
	Summe			955	—	955	—	—	—
Regenkreis.	Abensberg	Oberrummelsdorf . .	Johann Gunzinger	200	—	200	—	—	—
			Johann Hößl . .	400	—	400	—	—	—
		Unteremmsenbach . .	Ulrich Weingartner	200	—	200	—	—	—
			Peter Karl . . .	600	—	600	—	—	—
	Amberg, Landger.	Haselmühl .	Erhard Peter . .	15	—	15	—	—	—
		Kiefering . .	Die Gemeinde .	200	—	200	—	—	—
		Seiboldsricht	Die Gemeinde .	16	40	16	40	—	—
	Burglengenfeld.	Frauenhofen	Elis. Schneiderin	130	—	130	—	—	—
		Kronstetten .	Mich. Lautenschlager	200	—	200	—	—	—
	Seite I.			1961	40	1961	40	—	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden fl.	Brandschäden kr.	Deren Ersatz ist geleistet worden mit fl.	kr.	wird aus der Konkurrenzmasse berichtiget mit fl.	kr.
Regenkreis.	Kellheim.	Kapfelberg.	Andr. Pirkenauer.	250	—	250	—	—	—
			Alois Forster.	25	—	25	—	—	—
		Thaldorf.	Die Gemeinde.	200	—	200	—	—	—
	Kötzting.	Warzenried.	Joh. Neumeier.	200	—	200	—	—	—
	Nabburg.	Deißelkühn.	Ant. Thürriegel.	940	—	940	—	—	—
			Michael Schandel.	800	—	800	—	—	—
			Mathias Kiener.	906	—	906	—	—	—
			Leonh. Schießl.	705	—	705	—	—	—
			Joh. Bartmann.	900	—	900	—	—	—
	Neuburg v. W.	Mitterauerbach.	Adam Häusler.	50	—	50	—	—	—
		Miternangau.	Georg Roßner.	100	—	100	—	—	—
	Pfaffenberg.	Feichten.	Lorenz Brückl.	500	—	—	—	500	—
		Osterhamm.	Mart. Steinsberger	180	—	180	—	—	—
	Pfaffenhofen.	Hausheim.	Johann Merkl.	400	—	400	—	—	—
			Michael Klein.	300	—	300	—	—	—
	Regenstauf.	Hainsacker.	Die Kirche.	825	—	—	—	825	—
	Riedenburg.	Dietfurth.	N. Deiser Wittwe.	600	—	600	—	—	—
		Mühlbach.	Herm. Stiegler.	243	45	243	45	—	—
		Pirkenbrunn.	Mart. Lindl.	303	—	303	—	—	—
	Stadt am Hof.	Köfering.	Jos. Faltermeier.	1243	—	1243	—	—	—
	Vohenstrauß.	Wildenau.	Joh. Schmidt.	200	—	—	—	200	—
	Wetterfeld.	Bergheim.	Lorenz Stangl.	1600	—	1600	—	—	—
		Roding.	Kasp. Greiner.	500	—	500	—	—	—
			Ant. Pößl.	2030	—	2030	—	—	—
			Adam Reitmeier.	25	—	25	—	—	—
			Franz Meixner.	50	—	50	—	—	—
			Wolfgang Baier.	50	—	50	—	—	—
	Wörth.	Aufroth.	Veit Weber.	200	—	200	—	—	—
	Seite 11.			14325	45	12800	45	1525	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden fl.	kr.	Deren Ersatz ist geleistet worden mit fl.	kr.	Deren Ersatz wird aus der Konkurrenzmassa berichtiget mit fl.	kr.
Regenkreis.	Wörth.	Brennstahl. .	Michael Janker .	100	—	100	—	—	—
	Seiten-Uebertrag. .		II.	14325	45	12800	45	1525	—
			I.	1961	40	1961	40	—	—
	Summe.			16387	25	14862	25	1525	—
Oberdonaukreis.	Beilngries, Landg.	Biberbach . .	Anton Vösb. . .	133	20	133	20	—	—
			Joseph Stelzle. .	300	—	300	—	—	—
	Bissingen . . .	Diemantstein .	Georg Scholio. .	500	—	500	—	—	—
			Joseph Heider. .	500	—	500	—	—	—
			Jakob Sauer. .	200	—	200	—	—	—
			Georg Schäferling	200	—	200	—	—	—
			Georg Greiter. .	300	—	300	—	—	—
	Burgau	Burgau . . .	L. Bronner. . .	12	—	12	—	—	—
		Eggenhofen . .	V. Boggesserinn .	100	—	100	—	—	—
		Gumbrechts . .	Titl Graf Schenk v. Stauffenberg	780	—	780	—	—	—
	Dillingen . . .	Weisingen . .	Adam Spainle. .	400	—	400	—	—	—
	Donauwörth. . .	Altesheim. . .	W. Denz. . . .	300	—	300	—	—	—
			Ignaz Bachholzer.	500	—	500	—	—	—
		Nordheim. . .	Ignaz Hillermayer.	400	—	400	—	—	—
			Joh. Nep. Baudrexel	1100	—	1100	—	—	—
	Blött, U. G. . .	Winterbach . .	J. Kiesling u. Müller	160	—	160	—	—	—
	Göggingen, Landg.	Döpshofen . .	J. Kreutzer. . .	246	30	246	30	—	—
		Inningen . . .	Jos. Müller. . .	515	—	515	—	—	—
			Gottfr. Hörmann.	430	—	430	—	—	—
			Seb. Baudrexel .	15	—	15	—	—	—
			Kil. Rottmann. .	6	—	6	—	—	—
	Seite I.			7097	50	7097	50	—	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden fl.	kr.	Deren Ersaz ist geleistet werden mit fl.	kr.	wird aus der Konkurrenzmassa befriediget mit fl.	kr.
Oberdonaukreis.	Günzburg, Ldg.	Holzheim . . .	Konrad Maier .	900	—	900	—	—	—
			Ottm. Weimmer .	400	—	400	—	—	—
			Johann Holl . .	150	—	150	—	—	—
		Günzburg, St.	N. Liedel . . .	140	—	140	—	—	—
		Wattenweiler .	Leonh. Maier . .	100	—	100	—	—	—
	Hilpoltstein . . .	Pobsdorf . . .	Heinr. Schrell .	150	—	150	—	—	—
	Höchstädt . . .	Schweningen .	Anton Schwaier .	700	—	700	—	—	—
		Untersinningen .	Erasm. Schenk .	1000	—	1000	—	—	—
			August Schnepf . .	5	—	5	—	—	—
			Seb. Eisele . . .	3	30	3	30	—	—
		Unterliezheim .	B. Maierinn . .	380	—	380	—	—	—
			Jos. Scheuerle .	200	—	200	—	—	—
			Leonh. Gerstmaier	10	—	10	—	—	—
			Joseph Schuster .	15	—	15	—	—	—
	Ingolstadt, Pol. K.	Ingolstadt, St.	N. Pickel . . .	750	—	750	—	—	—
	Ingolstadt, Ldg. .	Engelbrechtsmünster	Bart. Neuhauser .	300	—	300	—	—	—
		Ilmendorf . .	Joh. Spenger . .	120	—	120	—	—	—
		Straßhausen .	Andrä Beck . . .	400	—	400	—	—	—
	Lauingen	Gundelfingen .	Barb. Sch[illegible]bolz .	300	—	300	—	—	—
		Zirtheim . . .	Andrä Eisenbarth .	250	—	250	—	—	—
			Jos. Stützmüller .	360	—	360	—	—	—
			Karl Bernhard .	340	—	340	—	—	—
			And. Wiedemann .	1125	—	1125	—	—	—
			G. Eisenbarth . .	142	30	142	30	—	—
			Thomas Staaf .	142	30	142	30	—	—
	Monheim	Zolnhofen . .	Thomas G[illegible]nger	50	—	50	—	—	—
		Seite II.		8455	30	8455	30	—	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden fl.	Brandschäden kr.	Deren Ersatz: ist geleistet worden mit fl.	kr.	Deren Ersatz: wird aus der Konkurrenzmassa berichtiget mit fl.	kr.
Ober-Donaukreis.	Monheim, Ldg.	Monheim . . .	Ignaz Zinsmeister	675	—	675	—	—	—
			Jakob Sondermann	150	—	150	—	—	—
			Theres Haasmüller	200	—	200	—	—	—
	Neuburg, P. K.	Neuburg . . .	Simon Luibel . .	80	—	80	—	—	—
	Neuburg, Ldg.	Karlshuld . . .	Joseph Säckler. .	250	—	250	—	—	—
		Zell	Eva Schlittenhelm	337	30	337	30	—	—
	Neumarkt . . .	Aschelwang . .	Kaspar Engelmann	637	30	637	30	—	—
		Oberndorf . .	Philipp Rifelmayer	300	—	300	—	—	—
			Andrä Demenloher	450	—	450	—	—	—
		Ottersau . . .	Leonhard Fersch, und Johann Peringer	30	—	30	—	—	—
		Pölling . . .	Joseph Streib . .	600	—	600	—	—	—
			Johann Bucherer.	400	—	400	—	—	—
			Michael Kapfer .	33	20	33	20	—	—
		Pyrbaum . . .	Ulrich Leitner . .	300	—	300	—	—	—
		Raasch	Martin Wehr . .	100	—	100	—	—	—
			Joseph Beer . .	200	—	200	—	—	—
			Leonhard Maurer.	200	—	200	—	—	—
		Richtheim . . .	Joseph Maier . .	600	—	600	—	—	—
			Michael Braun .	25	—	25	—	—	—
		Rocksterf . . .	Michael Pfann. .	250	—	250	—	—	—
	Oettingen, J. K.	Herblingen . .	Alois Merkle . .	400	—	400	—	—	—
	Rhain, Landger.	Münster . . .	Joseph Mayer . .	100	—	100	—	—	—
			Mathias Gastl. .	200	—	200	—	—	—
	Wertingen, . . .	Buttenwiesen .	Michael Sailer. .	66	—	66	—	—	—
	Seite III.			6584	20	6584	20	—	—

Kreise	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. fl.	kr.	Deren Ersaz ist geleistet worden mit fl.	kr.	wird aus der Konkurrenzmasse berichtiget mit fl.	kr.
Oberdonaukreis.	Maihingen, U. G.	Allerheim	Leonhard Schmid	400	—	400	—	—	—
			Steph. Muer	400	—	400	—	—	—
	Seite		IV.	800	—	800	—	—	—
	Seiten-Uebertrag		III.	6584	20	6584	20	—	—
			II.	8433	30	8433	30	—	—
			I.	7097	50	7097	50	—	—
			Summe	22915	40	22915	40	—	—
Unter-Donaukreis.	Deggendorf.	Deggendorf	Adam Münsterer	1500	—	1500	—	—	—
			Johann Spranger	50	—	50	—	—	—
	Griesbach.	Hart	Joseph Eichlseder	200	—	200	—	—	—
		Mittich	M. Simmelbäuerin	900	—	900	—	—	—
		Parzham	Michael Weindl	770	—	770	—	—	—
	Landau.	Brun	Peter Heldenberger	50	—	50	—	—	—
		Dingolfing	Das k. Rentamt	600	—	600	—	—	—
	Obernberg.	Gurten	Thekla Mayerin	950	—	950	—	—	—
			Seb. Fleckelbauer	50	—	50	—	—	—
			Joseph Gurtner	20	—	20	—	—	—
		Mühlheim	Georg Wührer	200	—	200	—	—	—
			Michael Hathauer	150	—	150	—	—	—
			Phil. Fraueneder	150	—	150	—	—	—
			Michael Brunbauer	200	—	200	—	—	—
			Peter Reitberger	260	—	260	—	—	—
			Martin Gärtner	200	—	200	—	—	—
			Joseph Aichinger	250	—	250	—	—	—
			Kasp. Boggersperger	200	—	200	—	—	—
			Simon Hager	150	—	150	—	—	—
	Seite I.			6850	—	6850	—	—	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brand-schäden. fl.	kr.	Deren Ersaz ist geleistet worden mit fl.	kr.	wird aus der Konkurrenzmasse berichtiget mit fl.	kr.
Unter-Donaukreis.	Obernberg.	Voitshofen . .	Seb. Schwendtmaier	700	—	700	—	—	—
		Wippenham . .	Jos. Spiesberger	750	—	750	—	—	—
			Jak. Schrotshammer	250	—	250	—	—	—
			Andrä Perrer . . .	200	—	200	—	—	—
	Passau, Landg.	Braitaich . . .	Peter Eder . . .	400	—	400	—	—	—
		Getting . . .	Mich. Pfaffinger .	100	—	100	—	—	—
		St. Nikola	Das allerhöch. Aerar	25	—	25	—	—	—
		Rieß	Franz Urmann .	300	—	300	—	—	—
	Pfarrkirchen.	Kienersperg . .	Math. Uttendorfer	170	—	170	—	—	—
	Regen.	Kirchdorf . . .	Christoph Raith .	230	—	230	—	—	—
			Johann Oswald .	230	—	230	—	—	—
			Michael Loibl . .	210	—	210	—	—	—
			Barbara Brombeck	210	—	210	—	—	—
			Ignaz Trauner .	200	—	200	—	—	—
			Mathias Lemberger	200	—	200	—	—	—
			Adam Strasser .	150	—	150	—	—	—
	Schärding.	Diersbach . .	k. Unterrichts-Stift.	400	—	400	—	—	—
			Anton Maier . .	100	—	100	—	—	—
		Pointen . . .	Andrä Maier . .	520	—	520	—	—	—
	Straubing, Ldg.	Irlbach . . .	Melchior Widmann	100	—	100	—	—	—
	Straubing, Pol. K.	Straubing, St.	Tit. v. Gäßler . .	666	40	666	40	—	—
	Viechtach, Landg.	Bodenmais . .	Georg Koller . .	495	20	495	20	—	—
		Grub	M. Grünthaler .	400	—	400	—	—	—
	Vilshofen.	Oelberg . . .	J. Mayesrieder .	200	—	120	—	80	—
			J. Lichtenegger .	100	—	60	—	40	—
			Michael G[illegible]l . .	200	—	120	—	80	—
			Michael Albrecht .	200	—	120	—	80	—
			Joseph Edtmayr .	200	—	120	—	80	—
	Seite II.			7907	—	7547	—	360	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. fl.	kr.	Deren Ersaz ist geleistet worden mit fl.	kr.	wird aus der Konkurrenzmassa berichtiget mit fl.	kr.
Unter-Donaukreis.	Vilshofen, Landg.	Oelberg . . .	Theres. Truchseisen	200	—	120	—	80	—
			Johann Kreilinger	400	—	229	27	170	33
		Windorf . . .	Johann Weindl .	180	—	180	—	—	—
	Seite III.			780	—	529	27	250	33
	Seiten-Uebertrag II.			7907	—	7547	—	360	—
	Seiten-Uebertrag I.			6850	—	6850	—	—	—
	Summe			15537	—	14926	27	610	33
Illerkreis.	Babenhausen.	Grimmelshofen	Xaver Trommer .	650	—	220	—	430	—
			Benedikt Weigele.	150	—	81	5½	68	54½
			Martin Antasch .	13	7½	—	—	13	7½
		Hörlis	Georg Huber . .	300	—	120	—	180	—
		Reichau . .	Joseph Schweigard	800	—	350	—	450	—
			Michael Habres .	62	30	62	30	—	—
		Weinried . . .	Anton Stipfler .	100	—	100	—	—	—
	Bregenz.	Sulzberg . .	Bartolemä Reith .	500	—	500	—	—	—
		Tobel	Franz Jos. Feßler	700	—	300	—	400	—
	Füssen.	Füssen, Stadt	Leonhard Schuh .	5887	30	5887	30	—	—
		Thannenberg .	Dominik Weber .	1000	—	1000	—	—	—
			Andrä Socher . .	900	—	900	—	—	—
	Grönnenbach.	Dietmannsried	Joseph Mahler .	500	—	500	—	—	—
			Augustin Notz . .	600	—	600	—	—	—
			Roman Reichard .	400	—	400	—	—	—
			Die Pfarrkirche .	7180	—	7180	—	—	—
		Kronburg . .	Joseph Mändler .	450	—	206	—	244	—
	Seite I.			20193	7½	18407	5½	1786	2

Kreise.	Gerichts- und Polizei-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschäden. fl.	kr.	Deren Ersaz ist geleistet worden mit fl.	kr.	wird aus der Konkurrenzmassa berichtiget mit fl.	kr.
Illerkreis.	Innerbregenzerwald.	Andelsbuch . .	Jakob Waldinger	350	—	130	—	220	—
		Lingenau . . .	J. G. Bundschuh .	150	—	150	—	—	—
	Kempten, P. K.	Kempten, Stadt	Joh. Kasp. Herrle	1600	—	320	—	1280	—
	Mindelheim, Ldg.	Hausen . . .	Borgias Wilhelm	200	—	200	—	—	—
		Loppenhausen .	Gottlieb Laure .	400	—	400	—	—	—
		Salgen . . .	J. G. Anwander .	300	—	300	—	—	—
			Joseph Anwander	600	—	600	—	—	—
	Ottobeuern.	Dickenreishausen	Joh. Wassermann	1000	—	—	—	1000	—
		Günzegg . . .	Roman Endres .	1188	34	—	—	1188	54
		Hizenhofen . .	Samuel Brader .	1760	—	—	—	1760	—
		Steinheim . .	Christian Rabus .	800	—	—	—	800	—
		Trunkelsberg .	J. M. Buzelehner	272	43	272	43	—	—
	Roggenburg	Wellenhausen .	Sebastian Goßner	430	—	—	—	430	—
	Schongau.	Altenstadt . .	Mang. Nuscheler .	1050	—	200	—	850	—
	Schwabmünchen.	Großaitingen .	Christian Leiner .	1500	26	—	—	1500	26
			Johann Merk . . .	21	20	—	—	21	20
		Langeneringen .	Sebastian Ried . .	400	—	160	—	240	—
			Wendel Mauser .	500	—	200	—	300	—
			Kaspar Lang . .	550	—	210	—	340	—
			Ulrich Hößle . .	600	—	220	—	380	—
			Mathias Renner .	400	—	160	—	240	—
			Bernhard Bronner	400	—	160	—	240	—
			Anton Kugelmann	1650	—	600	—	1050	—
			Joachim Schöffl .	400	—	160	—	240	—
			Ignaz Kugelmann	250	—	100	—	150	—
			Michael Reichle .	400	—	160	—	240	—
			Nik. Futterknecht .	250	—	100	—	150	—
	Seite II.			17423	23	4802	43	12620	40

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden fl.	kr.	Deren Ersaz ist geleistet worden mit fl.	kr.	wird aus der Konkurrenzmasse berichtiget mit fl.	kr.
Illerkreis.	Schwabmünchen	Langeneringen	Georg Wagner .	400	—	160	—	240	—
			Mark. Ostenrieder	550	—	210	—	340	—
			Christoph Hartung	1000	—	400	—	600	—
			Adam Zehmüller	7	—	7	—	—	—
			Joseph Hintrager	400	—	—	—	400	—
			Mathias Riesle .	300	—	—	—	300	—
	Türkheim . . .	Schwabeck . .	Seraphin Doll .	50	—	50	—	—	—
	Ursberg . . .	Unterblaichen .	Anton Bosch . .	450	—	—	—	450	—
			Leonhard Vogel .	400	—	—	—	400	—
			Lorenz Brack . .	200	—	—	—	200	—
			Sebastian Kraus	150	—	—	—	150	—
			Leonhard Vogel .	300	—	—	—	300	—
			Anton Kuen . .	150	—	—	—	150	—
			Aloys Endres .	100	—	—	—	100	—
	Weiler	Burgathofen .	Joseph Häusler .	400	—	—	—	400	—
		Lindenberg . .	J. G. Immler .	300	—	—	—	300	—
			Anton Hepp . .	400	—	—	—	400	—
	Seite . . . . III.			5557	—	827	—	4730	—
	Seiten Uebertrag II.			17423	23	4802	43	12620	40
	Seiten Uebertrag I.			20193	7½	18407	5½	1786	2
	Summe			43173	30½	24036	48½	19136	42
Isarkreis.	Aichach	Edenried . . .	Sebastian Renner	80	—	80	—	—	—
		Hohenried . .	Lorenz Haider .	145	—	145	—	—	—
		Thalmannstorf	Joseph Angermayr	316	40	316	40	—	—
	Dachau	Bergkirchen .	Die Gemeinde .	170	—	170	—	—	—
	Seite I.			711	40	711	40	—	—

Google

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden fl.	kr.	Deren Ersatz ist geleistet worden mit fl.	kr.	wird aus der Konkurrenzmasse berichtiget mit fl.	kr.
Isarkreis.	Dachau	Inderstorf . .	Joh. Geisler . .	450	—	450	—	—	—
		Taxa	Georg Steudlinger	50	—	50	—	—	—
	Erding	Abholzen . .	Andrä Pärstlinger	1000	—	1000	—	—	—
		Eching . . .	Jakob Dainer . .	1350	—	1350	—	—	—
		Mosen	Ant Willenhammer	200	—	200	—	—	—
	Freising . . .	Dittersheim .	Andr. Tischinger .	600	—	600	—	—	—
		Oberbachern .	Andr. Westermayr	375	—	375	—	—	—
		Untermarbach	Simon Limmer .	500	—	500	—	—	—
			Kaspar Sailer . .	1500	—	1500	—	—	—
			Georg Hanrieder	1000	—	1000	—	—	—
	Landsberg . . .	Jesenwang . .	Leonh. Hörhager	122	—	122	—	—	—
		Landsberg St.	Jakob Liudinger .	987	30	987	30	—	—
		Thaining . .	Wolfg. Rauch u. Cons.	400	—	400	—	—	—
			Simon Wagner .	200	—	200	—	—	—
			Joseph Fichtner .	300	—	300	—	—	—
			Benedikt Erhard	200	—	200	—	—	—
			Timoth. Fesenmayr	300	—	300	—	—	—
			Eustach. Fichtner	300	—	300	—	—	—
			Math. Degele .	200	—	200	—	—	—
			Bartol. Riedhofer	30	—	30	—	—	—
			Michael Mayr .	52	—	52	—	—	—
	Landshut . . .	Neufelkofen .	Lorenz Wimmer .	300	—	300	—	—	—
	Miesbach . . .	Elbach . . .	Sebastian Haas .	800	—	800	—	—	—
		Rheinthal . .	Balthasar Maier	30	—	30	—	—	—
		Schwaighof .	Joseph Ortl . .	100	—	100	—	—	—
	Seite II.			11346	30	11346	30	—	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden fl.	kr.	Deren Ersatz ist geleistet worden mit fl.	kr.	wird aus der Konkurrenzmasse berichtiget mit fl.	kr.
Isarkreis.	Miesbach . . .	Trines . . .	Johann Steger .	52	—	52	—	—	—
			Barth. Schwaiger	100	—	100	—	—	—
		Windach . . .	Johann Gruber .	136	—	136	—	—	—
	Moosburg . . .	Dürnheindlfing	Jakob Dietrich .	350	—	350	—	—	—
		Enzelhausen . .	Lorenz Eberl . .	100	—	100	—	—	—
			Math. Kollhuber	458	40	458	40	—	—
			Joseph Haselbauer	755	—	755	—	—	—
			Andrä Kieferl .	735	—	735	—	—	—
			Xaver Paucker .	410	—	410	—	—	—
			Joh. Schreiner .	150	—	150	—	—	—
			Sebastian Steger	150	—	150	—	—	—
		Guntersdorf .	Johann Flierl .	800	—	800	—	—	—
		Larsbach . . .	Leonhard Mayr .	400	—	400	—	—	—
		Schwarzersdorf	Jakob Peselmühler	100	—	100	—	—	—
		Seeberg . . .	Johann Winklmayr	100	—	100	—	—	—
	Mühldorf . . .	Auersdorf . .	Mathias Lechner .	400	—	400	—	—	—
		Minsing . . .	Sebast. Lohrmüller	287	—	287	—	—	—
		Pullach . . .	Joseph Villechner	400	—	400	—	—	—
		Troiberg . . .	Georg Noff . . .	150	—	150	—	—	—
		Viehweide . .	Joseph Drexler .	200	—	200	—	—	—
	München, Poliz. Direkzion . .	München, Stadt	Komun. Administr.	1500	—	1500	—	—	—
			Paul Mayr . .	500	—	500	—	—	—
			Doroth. Lechner .	285	43	285	43	—	—
			Nathan Bemeisl .	96	7½	96	7½	—	—
		Schwabing . .	Wohlthätigk. Stift.	570	—	—	—	570	—
	München, Ldgr.	Brunnthal . .	Thom. Gebhard .	800	—	800	—	—	—
			Franz Schmied .	200	—	200	—	—	—
			Kaspar Karrer .	350	—	350	—	—	—
		Seite III.		10535	30½	9965	30½	570	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden		Deren Ersaz ist geleistet worden mit		wird aus der Konkurrenzmassa berichtiget mit	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Isarkreis.	München Landgr.	Brunnthal . .	Maria Schelshorn	1200	—	1200	—	—	—
			Joh. Zimmermann	575	—	575	—	—	—
			Georg Faistbauer	350	—	350	—	—	—
			Martin Sareiter	1000	—	1000	—	—	—
			Korbin. Hoiß . .	500	—	500	—	—	—
			Barthol. Frick .	100	—	100	—	—	—
			Kaspar Graf . .	600	—	600	—	—	—
			Joseph Braun .	100	—	100	—	—	—
			Die Gemeinde .	75	—	75	—	—	—
		Obergiesing .	Stift. Administr.	2333	20	839	—	1494	20
		Schwabing . .	Ignaz Ruedorfer	500	—	500	—	—	—
	Pfaffenhofen	Gambach . . .	Martin Auer . .	200	—	200	—	—	—
		Hettershausen	Johann Lechner .	250	—	250	—	—	—
		Kemnathen . .	Michael Holland	200	—	200	—	—	—
		Luisham . . .	Andreas Kistler .	1100	—	1100	—	—	—
		Oberlauterbach	Pfarrer Lederer .	33	20	33	20	—	—
		Thürham . . .	Michael Eberhard	300	—	300	—	—	—
	Schrebenhausen	Burgstall . . .	Anton Spieß . .	300	—	300	—	—	—
		Langenmosen .	Andr. Burkhardt	150	—	150	—	—	—
			Jakob Dersch . .	150	—	150	—	—	—
	Schwaben . .	Engelharding .	Das höchste Aerar	50	—	50	—	—	—
		Pleining . . .	Johann Schmaus	1000	—	1000	—	—	—
			Kaspar Begner	600	—	600	—	—	—
		Vaterstetten .	Julian Deibl . .	1000 100	—	1100	—	—	—
			S. Hütlers Wittwe	500	—	500	—	—	—
			M. Nonnenmacher	500	—	500	—	—	—
			Anton Schreyer . .	200	—	200	—	—	—
		Waltham . . .	N. Frohnbeck, W.	250	—	250	—	—	—
	Starnberg . .	Gauting . . .	Kaspar Brandl .	100	—	100	—	—	—
	Seite IV.			14316	40	12822	20	1494	20

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden fl.	kr.	Deren Ersaz ist geleistet worden mit fl.	kr.	wird aus der Konkurrenzmasse berichtiget mit fl.	kr.
Isarkreis.	Starnberg.	Obertraubing .	Lorenz Ostler . .	200	—	200	—	—	—
		Possenhofen . .	Mathias Pissinger	300	—	300	—	—	—
	Vilsbiburg.	Oberhaida . . .	Joseph Gisthaller	150	—	150	—	—	—
		Thalkofen . .	Nikol. Grauwinkler	10	—	10	—	—	—
		Vogelsang . .	Georg Bauer . .	200	—	200	—	—	—
	Wasserburg	Bergham . . .	Stephan Stettner	31	15	31	15	—	—
		Lengmoos . . .	Mathias Strasser	200	—	200	—	—	—
		Schwindkirchen	Georg Neuwieser .	50	—	50	—	—	—
	Weilheim.	Grub	Gottlieb Schleich .	330	—	330	—	—	—
		Pähl	Benedikt Müller .	3175	—	294	50	229	10
	Wolfrathshausen.	Berg	Johann Mayr .	500	—	500	—	—	—
		Großdingharding	Anton Fichtner .	400	—	400	—	—	—
			Johann Humpel .	600	—	600	—	—	—
			Joseph Seidl . .	200	—	200	—	—	—
			die Gemeinde . .	100	—	100	—	—	—
		Zehlwies . . .	Georg Eder . .	250	—	250	—	—	—
	Seite V.			6696	15	6467	5	229	10
	Seiten-Uebertrag IV.			14316	40	12822	20	1494	20
	Seiten-Uebertrag III.			10535	30½	9965	30½	570	—
	Seiten-Uebertrag II.			11346	30	11346	30	—	—
	Seiten-Uebertrag I.			711	40	711	40	—	—
	Summe			43606	35½	41313	5½	2293	30
Salzachkreis.	Berchtesgaden.	Winkel	Peter Moderegger	92	51½	92	51½	—	—
	Braunau.	Eggstetten . .	Joseph Strasser .	50	—	50	—	—	—
		St. Peter . .	Johann Wecher .	350	—	350	—	—	—
	Burghausen.	Feichten . . .	Johann Bereiter	150	—	150	—	—	—
	Seite I.			642	51½	642	51½	—	—

Digitized by Google

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden		Deren Ersatz ist geleistet worden mit		wird aus der Konkurrenzmasse berichtiget mit	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Salzachkreis.	Frankenmarkt.	Berg	Johann Kibler . .	350	—	350	—	—	—
	St. Johann.	Lach	Bartholmä Rehrer	30	—	30	—	—	—
	Kitzbühel.	St. Ulrich . .	Martin Schlemmer	30	—	30	—	—	—
	Mattigkofen.	Aschenlohe . .	Michael Huber .	100	—	100	—	—	—
		Großzellen . .	Martin Roider .	341	52½	341	52½	—	—
	Neumarkt.	Neßelthal . . .	Sebastian Krempler	100	—	100	—	—	—
	(Alt-) Oetting.	Staudach . . .	Bartholmä Hofer	280	—	280	—	—	—
	Radstadt.	Radstadt . . .	Adam Gausrab .	40	—	40	—	—	—
	Ried.	Andrichsfurth .	Philipp Gruber .	978	35½	978	35½	—	—
		Eitzing	Math. Obermüller	600	—	600	—	—	—
		Thumelsham .	Georg Widner . .	100	—	100	—	—	—
		Waldzell . . .	Pfarrer Humner .	700	—	700	—	—	—
	Saalfelden.	Berg	Adam Griesser . .	30	—	30	—	—	—
	Salzburg, Landger.	Abfalter . . .	Nikolaus Teufel .	500	—	500	—	—	—
		Glas	Georg Knoll . .	900	—	900	—	—	—
	Tamsweg.	Lintsching . . .	Rupert Wieland .	55	—	55	—	—	—
		Muhr	Georg Heitzer . .	100	—	100	—	—	—
	Taxenbach.	Gries	Joh. Schernthaner	2291	40	2291	40	—	—
	Teisendorf.	Prosting . . .	Johann Eder . .	200	—	200	—	—	—
	Thalgau.	Unterstumberg .	Joseph Summer .	450	—	450	—	—	—
	Traunstein.	Miethenkam . .	Nikolaus Aigner .	100	—	100	—	—	—
		Oberwalchen .	Mathias Jenz . .	100	—	100	—	—	—
		Rottau	Elisabeth Pichler .	450	—	450	—	—	—
		Thunstetten . .	Johann Thalhauser	60	43	60	43	—	—
			Mathias Stachel	240	—	240	—	—	—
	Vöklabruck.	Timelkam . . .	Anton Reisenberger	50	—	50	—	—	—
	Zell am See.	Aufhausen . .	Anna Scharlinn .	100	—	100	—	—	—
	Seiten	II.		9077	50½	9077	50½	—	—
		I.		642	51½	642	51½	—	—
	Summe			9720	42½	9720	42½	—	—

Digitized by Google

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden fl.	kr.	Deren Ersaz ist geleistet worden mit fl.	kr.	wird aus der Konkurrenzmasse berichtiget mit fl.	kr.
Innkreis.	Hall.	Kolsaßberg . .	Joh. Hirschhuber .	29	—	29	—	—	—
		Tulfes	Andrä Arnold . .	30	—	30	—	—	—
	Ried.	Fiß	Jos. Gablische Kinder	800	—	800	—	—	—
		Pfunds . . .	Jak. Kraftische Kinder	100	—	100	—	—	—
			Balth. Mayr. Kinder	133	20	133	20	—	—
	Schlanders.	Goldrain . . .	Blasius Matzoll und Joseph Auer . .	110	—	100	—	10	—
	Telfs.	Pettnau . . .	Ignaz von Lama .	1145	50	1145	50	—	—
	Werdenfels.	Partenkirch, M.	Gertraud Strodel	270	—	270	—	—	—
			Franz Schwaiger	250	—	250	—	—	—
			Kaspar Steininger	400	—	400	—	—	—
			Jos. Anton Reindl	200	—	200	—	—	—
			Ignaz Müller . .	400	—	400	—	—	—
			Joseph Pischel . .	300	—	300	—	—	—
			Michael Gopp . .	300	—	300	—	—	—
			Bonaventura Barth	250	—	250	—	—	—
			Peter Lidl . . .	450	—	450	—	—	—
			Anton Simon . .	150	—	150	—	—	—
			Joseph Burger .	350	—	350	—	—	—
			Joseph Noll . . .	200	—	200	—	—	—
			Andrä Neuner . .	300	—	300	—	—	—
			Joseph Klöck . .	300	—	300	—	—	—
			Nikolaus Berwein	200	—	200	—	—	—
			Mathias Rieger und Martin Lidl . . .	350	—	350	—	—	—
			Fil. Kirche St. Sebast	200	—	200	—	—	—
			Mathias Grosegger	200	—	200	—	—	—
			Mathias Hohenleiter	450	—	450	—	—	—
			G. Wenk u. Th. Lidl	400	—	400	—	—	—
	Seite I.			8268	10	8258	10	10	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden		Deren Ersaz ist geleistet worden mit		Deren Ersaz wird aus der Konkurrenzmassa berichtiget mit	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Innkreis.	Werdenfels.	Partenkirch, M.	Nik. Thoms Erben	200	—	200	—	—	—
			Christian Maller .	400	—	400	—	—	—
			Georg Sieß . . .	300	—	300	—	—	—
			Anton Randl . .	350	—	350	—	—	—
			Franz Reindl . .	300	—	300	—	—	—
			Joseph Göbl . .	300	—	300	—	—	—
			Ferdinand Kräß .	485	—	485	—	—	—
			Johann Baudrexl	400	—	400	—	—	—
			Mathias Gröbl .	250	—	250	—	—	—
			Benedikt Reindl .	350	—	350	—	—	—
			Ignaz Oestele . .	200	—	200	—	—	—
			Jakob Lidl . . .	350	—	350	—	—	—
	Seiten		II.	3885	—	3885	—	—	—
			I.	8268	10	8258	10	10	—
	Summe			12153	10	12143	10	10	—

Rekapitulation.

	Brandschäden fl.	kr.	ist geleistet fl.	kr.	Konkurrenzmassa fl.	kr.
Mainkreis	42996	56½	34363	54½	8633	2
Rezatkreis	14355	48	14355	48	—	—
Nürnberg	955	—	955	—	—	—
Regenkreis	16387	25	14862	25	1525	—
Ober-Donaukreis	22915	10	22915	40	—	—
Augsburg	—	—	—	—	—	—
Unter-Donaukreis	15537	—	14926	27	610	33
Illerkreis	43173	30½	24036	48½	19136	42
Isarkreis	43606	55½	41313	5½	2293	30
Salzachkreis	9720	42¼	9720	42¼	—	—
Innkreis	12153	10	12143	10	10	—
Haupt-Summe	221801	47¾	189593	—¼	32208	47

(Rechnungs-Belege III.)

Gratifikazions- und Pensions-Bezüge.

Kreise.	Gratifikazionen.		Pensionen.		Gesamt-Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mainkreis	125	—	46	52½	171	52½
Rezatkreis	164	—	—	—	164	—
Nürnberg	75	—	163	30	238	30
Regenkreis	150	—	200	—	350	—
Ober-Donaukreis	125	—	350	—	475	—
Augsburg	100	—	—	—	100	—
Unter-Donaukreis	125	—	—	—	125	—
Illerkreis	150	—	—	—	150	—
Isarkreis	150	—	—	—	150	—
Salzachkreis	125	—	—	—	125	—
Innkreis	100	—	—	—	100	—
Summe	1389	—	760	22½	2149	22½

(Rechnungs-Belege IV.)

Uebersicht

jener Kösten, welche auf die erste Herstellung der Assekuranz-Kataster erlaufen sind.

Kreise.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Kreise.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
Mainkreis	*) —	—	Unter-Donaukreis . . .	944	14
			Illerkreis	918	15
			Isarkreis	789	6
			Salzachkreis	1473	38
Rezatkreis	767	24½	Innkreis	454	48
Nürnberg	75	—			
Regenkreis	1237	40¾	Seite II.	4580	1
Ober-Donaukreis . .	1509	40			
Augsburg	—	—	Seite I.	3589	45¼
Seite I.	3589	45¼	Summe . . .	8169	46¼

*) Der dießortige Kosten-Betrag zu 1007 fl. 3 kr. ist aus den Fonds der vormaligen Brand-assekuranz-Anstalten zu Baireuth und Bamberg bestritten worden.

(Rechnungs-Belege V.)

Perzepzions-Gebühren à ½ kr. vom Gulden,

wovon ⅓ unter das Amtspersonal der Polizei- und Gerichts-Behörden — und ⅔ unter die Ortseinnehmer zu vertheilen sind.

Kreise.	Einzubringende Assekuranz-Beiträge à 8 kr. pro Cento			Hievon zu beziehende Remun. Geb. à 2 ℌ. vom Gulden	
	fl.	kr.	ℌ.	fl.	kr.
Mainkreis	43966	37	—	366	24
Rezatkreis	70642	2	—	588	41
Nürnberg	10860	25	—	90	30
Regenkreis	38641	19	—	322	—
Ober-Donaukreis	50124	42	—	417	43
Augsburg	6826	9	—	56	53
Unter-Donaukreis	27593	1	—	229	56
Illerkreis	35865	45	—	298	53
Isarkreis	62582	15	—	521	31
Salzachkris	25132	53	—	209	27
Innkreis	6905	3	—	57	32
Summe	379140	11	—	3159	30

(Rechnungs-Belege VI.)

Summarische Darstellung

der auf Abschäzung der Brandschäden — dann auf Geldlieferungen und Botenlöhne ergangenen Auslagen.

Schäzungs-Gebühren fl.	kr.	hl.	Kreise.	Geldlieferungs-Gebühren fl.	kr.	hl.
25	56	4	Mainkreis	32	29	—
26	15	—	Rezatkreis	10	—	—
5	30	—	Nürnberg	—	—	—
7	40	—	Regenkreis	141	56	—
43	20	—	Ober-Donaukreis	46	34	—
—	—	—	Augsburg	—	—	—
39	20	—	Unter-Donaukreis	29	33	—
36	30	—	Illerkreis	13	44	—
72	20	—	Isarkreis	34	58	6
36	28	—	Salzachkreis	24	27	—
—	—	—	Innkreis	—	—	—
293	19	4	Summen	333	41	6

(Rechnungs-Belege VII.)

Besondere Ausgaben.

Kreise.	Gegenstand dieser besondern Ausgabs-Posten.	Parzial-Betrag derselben			Total-Betrag		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Mainkreis.	Druckgebühren	8	48	6	14	32	2
	Geldverlust an herabgewürdigten Laubthalern	5	43	4			
Rezatkreis.	Beheiz- und Beleuchtung des Brand-Kassa-Büreau	16	58	—	22	38	—
	Beigeschaffte Geldsäcke, und für Emballage der versendeten Gelder.	5	40	—			
Nürnberg.	. . . .	—	—	—	—	—	—
Regenkreis.	Gleichfallsiger Münzverlust wie oben	16	40	—	16	40	—
Ober-Donaukreis.	Schreibmaterialien	48	20	—	48	20	—
Augsburg.	. . . .	—	—	—	—	—	—
Unter-Donaukreis.	Münzverlust wie oben	7	20	—	7	20	—
Illerkreis.	. . . .	—	—	—	—	—	—
Isarkreis.	Schreibmaterialien	4	36	—	4	36	—
Salzachkreis.	. . . .	—	—	—	—	—	—
Innkreis.	Druckgebühren von verschiedenen das Brand-Assekuranzwesen erläuternden Verordnungen und Bekanntmachungen	143	28	—	143	28	—
Summe		257	34	2	257	34	2

Resultirende Nachweisung über vorstehende

General-Kreis- und Lokal-Kommissariats-Bezirke.	Einnahmen. An Vorschuß-Kapitalien verzinslich fl.	kr.	unverzinslich fl.	kr.	An Konkurrenz-Beiträgen fl.	kr.	An erhaltenen Supplementar-Beiträgen von andern Kreisen fl.	kr.	Aktiv-Reste der vormaligen Provinzial-Sozietäten, u. sonstig besond. Zuflüsse. fl.	kr.	Summe der Einnahmen fl.	kr.	Ausgaben respect. Foderung an: Auf Brandschadens-Ersäze fl.	kr.	Von den erhaltenen Anlehens-Kapitalien ist das erste Ratum zurückzuzahlen mit fl.	kr.	Das Interesse von den erhaltenen Vorschuß-Kapitalien beträgt fl.	kr.	Geleistete Supplementar-Beiträge an andere Kreise fl.	kr.	Besoldung, Pensionen, Gratifikationen, und für Herstellung der Kataster fl.	kr.
Mainkr.	30000	—	—	—	43966	37	5050	—	591	51½	79608	28½	42996	56½	10000	—	965	27¾	—	—	171	[illegible]
Rezatkr.	22745	—	—	—	70642	2	—	—	—	—	93387	2	14355	48	7581	40	677	49	6621	5¾	931	[illegible]
Nürnberg	6000	—	—	—	10360	25	—	—	—	—	16860	25	955	—	2060	—	240	—	4500	—	313	[illegible]
Regenkr.	15000	—	—	—	38641	19	—	—	* 200	—	53841	19	16387	25	5000	—	600	—	* 200	—	1587	[illegible]
* Vom Landgerichte Neuenburg.																						
Oberdon.	24000	—	—	—	50124	42	—	—	440	10⅓	74564	52⅓	22915	40	8000	—	758	15	—	—	1984	[illegible]
Augsburg	9000	—	—	—	6826	9	—	—	—	—	15826	9	—	—	3000	—	360	—	9000	—	100	—
Unterdon.	15000	—	—	—	27593	1	—	—	1	20	42594	21	15537	—	5000	—	534	45	—	—	1069	[illegible]
Illerkreis	13000	—	—	—	35865	45	6071	5¼	—	—	59936	30¼	45173	36¼	6000	—	350	42	—	—	1068	15
Isarkreis	33000	—	—	—	62582	15	12401	30¼	18	—	108001	54¼	45666	55½	11000	—	1140	8	—	—	4939	6
Salzachk.	20458	45	—	—	25132	53	—	—	—	—	45571	38	9720	42¼	6812	55	647	32	5760	1¼	1598	38
Innkreis	3000	—	—	—	6905	3	9908	7	—	—	19813	10	12153	10	1000	—	43	20	—	—	554	48
Extra-Fonds-Kasse Amberg . . .			7549	45	—	—	—	—	—	—	7549	45	—	—	—	—	—	—	7549	45	—	—
Summe	196183	45	7549	45	379140	11	35430	31½	1251	22½	617555	54¾	221861	47¼	65394	35	6352	56¾	33630	51½	14319	[illegible]
	203733 fl. 30 fr.						Summe der Ausgaben				348214	45¾										
							Aktiv-Rest pro 1812/13				269341	9½										

...echnung des gedachten Etatsjahrs 18 11/12.

...die Konkurrenz-Massa.										Aktiv-Rest pro 18 12/13		Auszeige und Repartizion nebenstehender Aktiv-Reste.										
...emunera...on ... Einnehmer		Schätzungs-Gebühren, Botenlöhne und Post-Porto.		Zufällige Ausgaben.		Abhanden gekommene Gelder.		Summe der Ausgaben.				Zu Supplirung der Fonds-Kapitalien werden darauf bezahlt			Erhält demnach hiedurch für das Etats-Jahr 18 12/13 eine disponible Summe an verzinslichen Kapitalien		an unverzinslichen Kapitalien		Zusammen		Und gehet hieraus nebst den unverzinslichen nunmehr eigenthümlichen Kapital zu Bildung des selbstständig Vorschuß-Fonds noch ein weiterer Ueberschuß hervor pr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
366	24	58	25½	14	32½	—	—	54573	38½	25034	50	4965	20	Rezatkr.	20000	—	10000	—	30000	—	—	—
588	41	36	15	22	38	—	—	30815	20½	62571	51½	—	—	—	15103	20	7581	40	22745	—	54861	31½
99	30	5	30	—	—	—	—	8104	30	8755	55	—	—	—	4000	—	2000	—	6000	—	2755	55
22	—	149	36	16	40	—	—	24203	21¾	29577	57¼	—	—	—	10000	—	5000	—	15000	—	7028	12½
17	43	80	54	48	20	—	—	34214	52	46330	20¾	—	—	—	16000	—	8000	—	24000	—	7339	36½
56	53	—	—	—	—	—	—	12510	33	3309	16	5690	44	Isarkr.	6000	—	3000	—	9000	—	—	—
20	56	68	53	7	20	—	—	22447	6	20147	15	—	—	—	10000	—	5000	—	15000	—	5147	15
98	53	50	14	—	—	—	—	50947	54½	8080	15¾	9010	44¾	Oberdo..	12000	—	6000	—	18000	—	—	—
21	31	107	18¾	4	36	—	—	61328	15½	46675	30	—	—	—	22000	—	11000	—	33000	—	5614	17½
00	27	66	55	—	—	2691	20	27501	30½	18070	7½	2368	37½	Isarkr.	13625	50	6812	55	20438	45	—	—
57	52	—	—	145	28	—	—	13052	18	5860	52	—	—	—	2000	—	1000	—	3000	—	2860	52
—	—	—	—	—	—	—	—	7549	45	—	—	7549	45	Regenkr.	—	—	7549	45	7549	45	—	—
[illegible]	30	627	1¼	257	34¾	2691	20	348214	45¼	269341	9½	29585	¼	—	130780	10	72944	20	203733	20	65607	39½
														Ueberschuß			65607	39½				
										Einstweilig-eigenthümlicher Vorschuß-Fond der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt							138551	50¾	fl. 269341 kr. 9½			

Joseph Alois Kerschner,
königlicher Zentral-Rechnungs-Kommissär für die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt.

Pfarrei-Erledigung.

Im Isarkreise.

(Die Pfarrei Irschenberg.)

Durch die Versezung des Pfarrers Joseph Giesel nach Neuching *) wurde die Pfarrei Irschenberg erledigt. — Sie liegt in der Diözes Freising, im Dekanate Rosenheim und Landgerichte Miesbach, hat 6 Stunden im Umkreise, 1626 Seelen, 5 Filiale, 2 Kapellen, eine Wallfahrt und eine Bruderschaft, 2 Benefiziaten und einen Kooperator, dann 2 Schulen. Das Einkommen besteht an Widdum in 1043 fl. und an Stolgebühren in 662 fl. Die Lasten belaufen sich inklusive der Hilfspriester-Unterhaltung auf 743 fl. 57 kr.

*) Siehe Rggsbl. l. J. S. 201.

Pfarreien-Verleihung.

Seine Majestät der König geruhten am 10. November l. J. den bisherigen Pfarrer zu Waldthurn, Joseph Winkelmaier auf die Stadtpfarrei Vilseck im Landgerichte Amberg (derselben Erledigung S. 785.) und den bisherigen Dompfarrkaplan zu Augsburg, Johann Jakob Wagner auf die Pfarrei Thannenberg im Landgerichte Füssen (ders. Erledgg. S. 937.) zu befördern; dann am 22. desselben Monats die von der von Winklerschen Patronats-Herrschaft geschehene Präsentazion des Vikars Johann Ernst Kleindienst zu der Schloßpredigerstelle zu Hemhofen Dekanats Erlangen provisorisch zu bestätigen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst

am 26. Nov. l. J. den quieszirten Rentbeamten von Telfs Johann Aschauer von Achenrein zum Rentbeamten in Schongau, — den Anton Konstantin Lunglmair zum zweiten Buchhaltungs-Offizianten der General-Zoll- und Maut-Direkzion zu ernennen, dann bei der Finanz-Direkzion des Isarkreises den vierten Kanzellisten Franz Xavier Fahrer in die zweite, — den Kanzellisten Jakob Hochbrand in die dritte, und die beiden Diurnisten Balthasar Geiger und Silverius Streicher in die 4te und 5te Kanzellistenstelle bei derselben vorrücken zu lassen; — den bisherigen provisorischen Oberförster zu Laufen, Anton Koch-Sternfeld als solchen zu bestätigen, und den Oberförster in Dinkelsbühl David Herrmann als Oberförster in Rötz zu ernennen.

Nazionalgarde III. Klasse.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst

am 26. November l. J. den Major und Bataillons-Chef der Nazionalgarde II. Klasse Maximilian Freiherrn von Cronegg zu Loderham als Chef eines Bataillons der Nazionalgarde III. Klasse in dem Unter-Donaukreise, dann den ehemaligen Oberpostmeister in Augsburg Heinrich Haysdorff als Major und Chef eines Bataillons der Nazionalgarde III. Klasse in den Ober-Donaukreise zu ernennen.

Regierungsblatt.

LXVI. Stück. München, Mittwoch den 15. Dezember 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Tilgung der Staats-Schulden von den Gemeinden des ehemaligen Landgerichts-Bezirks Kufstein betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die Gemeinden des ehemaligen Landgerichts-Bezirks von Kufstein keine Fonds besitzen, aus welchen sie ihre noch mit 6486 fl. zur Staats-Schuldentilgungs-Kommission haftende Kapital-Schuld berichtigen könnten; so genehmigen Wir nach dem Antrage Unseres General-Kommissariats des Innkreises vom 25. August l. J., daß sie diese Schuld in fünf Jahresfristen durch besondere Steuer-Beischläge abführen, und hiemit im laufenden Etats-Jahre der Anfang gemacht werde: wornach Unsere Finanz-Direkzion das Erfoderliche zu verfügen hat.

München den 8. Dezember 1813.

Aus Seiner königlichen Majestät Spezial-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär G. von Geiger.

(Genehmigung des konstituirten Ehegerichts erster Instanz bei dem Konsistorium zu Salzburg.)

Seine königliche Majestät haben vermög allerhöchsten Reskripts vom 7. Dezember l. J. an das königliche General-Kommissariat des Salzach-Kreises

der von dem erzbischöflichen Konsistorium zu Salzburg, nach Anleitung der allerhöchsten Entschließung vom 31. August l. J. verfügten Konstituirung eines Ehegerichts erster Instanz, für die aus dem Salzburger Diözes-Antheile in den ältern baierischen Staaten dahin gelangenden katholischen Ehescheidungs-Gegenstände in den Personen des Konsistorial-Raths, Philipp Taller, dann des Stadtdechants Alois Werndle, und des Stadtpfarrers Joseph Harl, unter Beigebung des Kanzellisten, Joseph Lindner als Aktuars,

die allerhöchste Genehmigung ertheilt.

(Auflösung der Landgerichte Banz und Hallstadt im Main-Kreise.)

Durch allerhöchstes Reskript vom 2. Dezember l. J. haben Seine königliche Majestät die Auflösung der Landgerichte Banz

und Hallstadt beschlossen, und bestimmt: daß

1) dem Landgerichte Lichtenfels:

a) die sämtlichen Steuer-Distrikte des bisherigen Landgerichts Banz, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche durch Reskript vom 29. Oktober l. J. dem neugebildeten Herrschaftsgerichte Banz *) zugewiesen sind;

b) die Steuer-Distrikte: Ebensfeld, Oberleiterbach und Kleuckheim, vom Landgerichte Hallstadt;

2) dem Landgerichte Scheßlitz:

die Steuer-Distrikte Starkenschwind, Drosendorf, Zapfendorf, Oberoberndorf, Lauf, Zickshuth, Breitengüßbach und Kemmern, sämtliche vom Landgerichte Hallstadt;

3) dem Landgerichte Bamberg I.:

die Steuerdistrikte Hallstadt und Gundelsheim nebst Weigendorf von eben diesem Landgerichte Hallstadt;

4) dem Landgerichte Bamberg II.:

die Orte Oberhaid, Dörfleins, Johanneshof, Staffelbach, Unterhaid und Sandhof, gleichfalls vom Landgerichte Hallstadt,

inkorporirt werden sollen.

(Die Prüfung der Postdienst-Kandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Montage den 17. Jänner kommenden Jahres wird die am 30. März 1808, (Regierungsblatt desselben Jahres XX. Stück) vorgeschriebene allgemeine Prüfung der Postdienst-Kandidaten vorgenommen werden. Alle, welche zum königlichen Postdienste adspiriren, haben sich daher an ersagtem Tage bei der unterzeichneten Stelle zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse, sowohl über ihre sittliche Aufführung, als über die Vollendung der Gymnasial-Studien vorzulegen.

München den 9. Dezember 1813.

Königliche General-Post-Direkzion.

Karl Freiherr von Drechsel.

Deisenrider.

In der geheimen Raths-Sizung vom 11. November l. J., wurden folgende Rekurs-Gegenstände entschieden:

1) Der Rekurs des Bierbrauers Dollinger zu Nürnberg, wegen Bestrafung und Konfiskazion des von ihm schlecht eingesottenen Biers.

2) Der Rekurs über die Gewerbs-Streitsache der Goldschläger zu Fürth, mit der Lindner'schen Ehefrau und Konsorten wegen Verkaufs von Chavin.

3) Der Rekurs der Kleingütler zu Illkofen und Auburg, Landgerichts Stadtamhof, gegen die Großgütler daselbst, wegen Vorspanns-Konkurrenz, wurde zur Erledigung an das geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zurückgegeben.

In der geheimen Raths-Sizung vom 2. Dezember:

1) Der Rekurs über die Streitsache des Mathias Reschberger und Konsorten,

*) St. LIX.

am Eichelmanggut zu Zoresing, und 42 Konsorten gegen Georg Moppinger zu Prieming, Landgerichts Teißendorf, wegen Brachkultur.

2) Der Rekurs des General-Lieutenants Grafen von Taufkirchen, gegen das General-Kommissariat des Isar-Kreises, wegen seines Wildschadens-Streits, mit den Bürgern zu Moosburg.

3) Der Rekurs über die Streitsache der Bierwirthe Röder und Hörle zu Passau, wegen ihrer Wirthsschilde.

In der geheimen Raths-Sizung vom 9. Dezember:

1) Die Streitsache des Joseph Wegschneider zu Großköz, Landgerichts Günzburg im Ober-Donaukreise, gegen die dortige Gemeinde, dermalen gegen das General-Kommissariat dieses Kreises, wegen Benuzung eines Kirchen-Stuhls und Antheils an Gemeinde-Gründen.

2) Der Rekurs der jüdischen Handelsleute, Samuel und Löw Willhermsdörfer zu Ansbach im Rezat-Kreise, wegen Konfiskation ihrer Waaren.

3) Der Rekurs des Thomas Hasolt und Konsorten, gegen die Gemeinden Dikersbron, Hellenbach, Lehnbuch und Flinsberg, Landgerichts Dinkelsbühl, im Rezat-Kreise, Gemeindsgründe-Vertheilung und Schafweide betreffend.

4) Der Rekurs des Schuzjuden, Satel Aron von Sulzbach im Regen-Kreise, wegen Waaren-Konfiskation.

Pfarreien-Erledigungen.

Im Ober-Donaukreise:

1) Die Pfarrei Zusamzell.

Durch die Versezung des Pfarrers Martin Emminger*), ist die Pfarrei Zusamzell, königlichen Patronats und Landgerichts Wertingen, Diözes Augsburg, erledigt worden.

Diese Pfarrei enthält 221 Seelen, es befindet sich dort eine Schule. Die Pfarrei beschränkt sich nur auf den Pfarrort selbst, und es ist ein Hilfspriester nicht erfoderlich.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen 573 fl., die jährlichen Lasten aber 34 fl. 39 kr.

2) Die Spital-Pfarrei zu Dillingen.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers Priesters Bezel am 8. Juli erledigte Spital-Pfarrei Dillingen, wird in Zukunft als Beneficium curatum beibehalten werden. Die Funkzionen des Benefiziaten bestehen in Administrirung aller pfärrlichen Verrichtungen, jedoch unter Leitung des Pfarramts, an die Individuen des Spitals, welche gewöhnlich zwischen 60 und 70 Köpfe sind; Abhaltung der gestifteten Messen und Jahrtäge, dann Aushilfe in dem Pfarramte ausser dem Spital, worüber von dem bischöflichen Ordinariate noch nähere Bestimmung folgen wird; die Erträgnisse des Benefiziums belaufen sich an Geld und Naturalien, ohne Einschluß freier Wohnung mit Garten, auf 635 fl.

*) S. 1160.

Auf dieses Benefizium haben solche Priester Anspruch, welche vermöge ihrer geleisteten Dienste, und in Rücksicht auf körperliche Beschaffenheit zu beschwerlichen Seelsorge-Diensten nicht mehr fähig sind, ohne deshalb ganz untauglich zu seyn.

Im Iller-Kreise:

3) Die Pfarrei Schruns.

Durch die Beförderung des Priesters Florian Mayer nach Nuzidors*), ist dessen bisher innegehabte Pfarrei Schruns erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Brixen, Landgerichts Montafon, Dekanate Altenstadt, und dem Stiftungsadministrazions-Bezirke Feldkirch, enthält in einem Umkreise von drei Stunden 1378 Seelen, und drei Schulen, nämlich eine im Pfarrorte selbst, die andere zu Gampretz, und die dritte zu Gamplasch, die pfarrlichen Einkünfte belaufen sich jährlich im Mittelanschlage auf 517 fl. 46½ kr.

nämlich:

a) vom Widdumgut	.	149 fl.	28 kr.
b) von der Kompetenz		228 „	48 „
c) von Stolgebühren		139 „	30½ „

Im Isar-Kreise:

4) Die Pfarrei St. Nikola, bei Landshut.

Durch die Versezung des bisherigen Pfarrers zu St. Nikola bei Landshut, Priesters Johann Georg Wurm**), wurde genannte Pfarrei erledigt.

*) S. 1245. **) S. 1244.

Sie liegt in der Diözese Regensburg, dem Dekanate Altdorf, Rentamt und Stadtgerichte Landshut, hat 1½ Stunde in der Länge, und ½ Stunde in der Breite, 968 Seelen, eine Bruderschaft und ein beigegebenes Benefizium des heiligen Stephans im Kloster Seeligenthall, welches eingerechnet eine Erträgniß der Pfarrei von 772 fl. 40 kr. auswirft.

Die Lasten sind aus verschiedenen Posten 54 fl.

Bei der Pfarrei ist eine Knaben- und Mädchen-Schule, aber kein Hilfspriester.

---

5) Die Pfarrei Gundelsdorf.

Durch die Beförderung des Priesters Jakob Rancker auf die Pfarrei Sauerlach*), wurde die Pfarrei Gundelsdorf, in der Diözese Augsburg, Wahldekanats Neukirchen, Landgerichts Aichach, erledigt. Sie hat einen Umkreis von vier Stunden, zählt 426 Seelen, hat die Filialen Mandloh, St. Ottmar, Igestetten, Kasten, Sedl, und einige Häuser von Axtbrun, ist ohne Hilfspriester, hat eine Schule in Gundelsdorf; das Einkommen besteht aus der Oekonomie und andern Quellen in 592 fl. 7½ kr. Die Lasten sind 55 fl. 22 kr.

Im Salzach-Kreise:

6) Die Pfarrei Tittmoning.

Die Stadtpfarrei und Dechantei Tittmoning, ist durch den Tod des Priesters Freysinger erlediget.

*) S. 1093.

Sie enthält 2312 Pfarrkinder, nebst zwei Filialen. Die Hilfspriesterschaft wird von den Kollegiat-Stifte Tittmoning unterhalten.

Das Einkommen des Pfarrers besteht in 1300 fl.

Auszüge aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

In die Adels-Matrikel des Königreichs wurden ferners eingetragen:

1) am 23. Oktober 1813, der königliche Landgerichts-Advokat zu Landeck, Doktor Joseph Karl von Hohenbalken, zu Landeck, bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 2055. act. Num. 3537;

2) am 24. Juli 1813, der ehemalige Kur-köllnische Kämerer und erster Ritter-Rath des Kantons Orts im Steigerwald, Christoph Wilhelm Friedrich Freiherr von Crailsheim, (Fröhestockheimischer Linie) zu Fröhestockheim, samt dessen Bruder, bei der Freiherrn-Klasse Lit. C. fol. 356. act. Num. 1276;

3) am 16. März 1813, der königliche Major, und des militärischen Max-Joseph-Ordens Ritter, Wilhelm Joseph von Fortis, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. F. fol. 9. act. Num. 5;

4) am 30. Oktober 1813, der königliche Siegelbeamte in Amberg, Karl Joseph von Geisler, samt seinem Bruder bei der Adels-Klasse Lit. G. fol. 1513. act. Num. 3289;

5) am 10. März 1813, der königliche Polizei-Direkter Bruno von Chrismar in Landshut, samt seinem Vetter, bei der Adels-Klasse Lit. C. fol. 1451. act. Num. 2318;

6) am 25. Oktober 1813, der quieszirte königliche Hofrath, Franz Joseph von Schmöger, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 2047. act. Num. 3533;

7) am 9. Oktober 1813, der königliche Kommissarius bei dem Kongresse zu Mergentheim, Jakob Joseph Freiherr von Kleudgen, bei der Freiherrn-Klasse Lit. K. fol. 1984. act. Num. 3502;

8) am 29. Mai 1813, der königliche Landrichter zu Welsberg, Doktor Johann Ignaz Felix Joseph von Reinhart zu Thurnfels, bei der Adels-Klasse Lit. R. fol. 793. act. Num. 2937;

9) am 12. Mai 1813, der königliche Zivil-Adjunkt bei dem Landgerichte Schärding, Christoph Andreas von Rumpler, samt seinem Bruder, bei der Adels-Klasse Lit. R. fol. 1779. act. Num. 2036;

10) am 8. Oktober 1813, der quittirte Oberst, Heinrich Karl Franz Ferdinand Freiherr von Künsberg, (Danndorfer Linie) in Danndorf, bei der Freiherrn-Klasse. Lit. K. fol. 1679. act. Num. 3372;

11) am 19. Oktober 1813, der königliche Landrichter und Gutsbesizer von Ober- und Hättenshausen, Johann de Deo Edler von Scherer, Ritter von Brandnerau, in Mallersdorf, bei der Ritter-Klasse Lit. S. fol. 2022. act. Num. 3521;

12) am 4. Oktober 1813, der königliche Landgerichts-Advokat, Johann Wörndle von Adelsfried, zu Kitzbühel, bei der Adels-Klasse Lit. W. fol. 1851. act. Num. 3457;

13) am 25. Oktober 1813, der königliche Kämerer und Major, Leopold Freiherr von Fürstenwärther, bei der Freiherrn-Klasse Lit. F. fol. 1613. act. Num. 3339;

14) am 9. Oktober 1813, der königliche Landrichter, August Alois Adam von Predl in Türkheim, samt seinen Geschwistern, Vettern und Basen, bei der Adels-Klasse Lit. P. fol. 1978. act. Num. 3499;

15) am 2. September 1813, der Landsaß zu Gebertsreith, Georg Felix von Voith, samt seinen beiden Brüdern, bei der Adels-Klasse Lit. V. fol. 1481. act. Num. 1891;

16) am 2. Oktober 1813, der königliche Oberstlieutenant und Ritter des militärischen Max-Joseph-Ordens, Gerhard von Hoppe, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn bei der Adels-Klasse Lit. H. fol. 158. act. Num. 85;

17) am 20. Oktober 1813, der pensionirte königliche Rittmeister und Ritter des militärischen Max-Joseph-Ordens, Georg von Stieß in Landsberg, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelich oder adoptirten Sohn, bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 164. act. Num. 88;

18) am 19. Oktober 1813, der Dom-Dechant des ehemaligen Erzstiftes Salzburg, Joseph Johann Michael Graf von Spaur in Salzburg, bei der Grafen-Klasse Lit. S. fol. 2014. act. Num. 3517;

19) am 1. Oktober 1813, der ehemalige königliche Regierungsrath in Straubing, und Besizer des Guts Westerhofen, Franz Paul von Schmid, samt seinen Geschwistern bei der Adels-Klasse Lit. S. fol. 1781. act. Num. 3423.

München den 12. Dezember 1813.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst zu befördern:

am 10. November l. J., den Professor und Seminar-Inspektor in Landshut, Peter Käser, auf die Pfarrei Obertrum, Landgerichts Neumarkt; (derselben Erledigung Rggsbl. l. J. S. 1004.)

am 7. Dezember den Gymnasial-Professor in Straubing, Johann Baptist Nebauer, auf die dortige Stadtpfarrei zu St. Peter, (ders. Erled. S. 937.)

den Kaplan in Greding, Franz Seraph Trost, auf die Pfarrei Mörsdorf, Landgerichts Hilpoltstein, (S. 905 (875.)

den Expositus in Törrwang, Thomas Dax, auf die Pfarrei St. Pantaleon, Landgerichts Laufen, (ders. Erled. S. 1281.)

den Kaplan in Oberndorf, Johann Michael Hollner, auf die Pfarrei Kleinsalvator bei Ingolstadt, (derselb. Erledigung S. 1089.)

den Pfarrvikar zu Lenzfried nächst Kempten, Benonius Hölzle, auf diese Pfarrei, (derselben Erledigung, respektive Organisazion S. 1215.)

den Pfarrer und Dechant, Joseph Frank in Ried, auf die Pfarrei Mauernberg, Landgerichts Mauerkirchen, (derselb. Erledigung S. 1210.)

den Kooperator-Expositus in Garching, Landgerichts Altenötting, Stephan Alois Weih, auf die Pfarrei Embach, Landgerichts Taxenbach, (ders. Erledignng S. 1192.)

den Kooperator in Hohenkammer, Joseph Dirnberger, auf die Pfarrei Oberhofen, im Herrschaftsgerichte Mondsee, (ders. Erled. S. 1280.)

den Kooperator in Bärnau, Michael Schloderer, auf die Pfarrei Giech, Landgerichts Scheßliz; (derselb. Erledigung S. 1003.)

am 8. den Pfarrer zu Grainet, Distrikts-Schulinspektor, dann fürstbischöflich Passauischen geistlichen Rath, Florian Koller, auf die Pfarrei Zimmern, Landgerichts Eggenfelden, (derselb. Erledigung S. 1151.), und auf die Pfarrei Grainet, Landgerichts Wolfstein, den Katechet und Stadtkaplan bei der Ilzstadt-Pfarrei zu Passau, Johann Baptist Wingenfeld,

den Pfarrer zu Großhölzhausen, Christian Zörtl, auf das Kuratbenefizium zu St. Stephan auf dem Gottesacker in München;

am 9. den Dekanatsverweser, Distrikts-Schulinspektor im Dekanate Feuchtwangen, und Pfarrer in Breitenau, Magnus Franz Philipp Heinrich Rabus, auf die erledigte Stelle des Hauptpredigers, Distrikt-Dekans und Distrikt-Schulinspektors in Kempten, (ders. Erled. S. 1259.)

und am 7. Dezember zu bestätigen die Präsentazion des Freiherrn von Seckendorf, für den Pfarrer zu Markt Rentweinsdorf, im Großherzogthume Würzburg, Johann Schneider, auf die Pfarrei Obernzenn.

Dienstes-Nachrichten.

Seine königliche Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht:

daß bei der Ober-Revision fahrender Posten der königlichen General-Postdirekzion, der bisherige zweite Ober-Revisor, Franz Högler als erster, und der bisherige Post-

meister in Neuburg, Ludwig Freiherr von Imsland, als zweiter Revisor angestellt, der Ober-Revisor Ignaz Bola, als Postmeister zu der zu einem Postamte erhobenen Postverwaltung Amberg versezt, die Revisoren Baumann, Unterstein und Tausch in ihrer Eigenschaft bei der Ober-Revision belassen, und der Revisor Seidl in die erledigte Stelle des zum Postverwalter in Burghausen beförderten Pankratius Rose, vorgerückt, Heinrich Hönninger als Kanzellist, und Karl Weinrich, als Registratnrs-Adjunkt bei der General-Post-Direkzion ernennt, der bisherige Postmeister in Passau, Friedrich Freiherr von Kleudgen, in gleicher Eigenschaft nach Lindau, und der bisherige Postverwalter in Amberg, Karl Freiherr von Leoprechting, als Postmeister nach Passau versezt, der bisherige Kopist, Ignaz Vorhölzer als Offizial bei dem Ober-Postamte Nürnberg, und Joseph Kurseiß, als Briefträger bei der Postverwaltung in Ingolstadt angestellt werde.

Ferner geruhten Seine Majestät allergnädigst:

am 30. November l. J. den bisherigen Revierförster von Eschenbach, Dionis Rummel, zum Revierförster in Absberg, zu ernennen, die Forstwärter zu Böllenberg, Thomas Kraus, und Joseph Vanderburg zu Oberroth, in dieser Eigenschaft zu bestätigen, und den Forstwarteiverweser von Grafenwald, Christoph Laun, zum Forstwärter in Bergstetten zu ernennen, — die Verwaltung der Revier Weihenzell, Forstamts Ansbach, dem quieszirten Revierförster von Oberimbach, Johann Georg Weiglein, provisorisch zu übertragen;

am 1. Dezember, dem provisorisch angestellten Landrichter zu Reutte, Alexius Attlmayer, die definitive Bestätigung zu ertheilen;

am 3. den pensionirten Oberlieutenant Johann Baptist Nißl, zum Aufschlags-Kontrolleur des Salzach-Kreises, provisorisch,

den quieszirten Kanzellisten, Joseph Gengler, zum Expeditor und Taxator der Finanz-Direkzion des Main-Kreises,

am 6. den bisherigen Manualführer bei dem Gränz-Mautamte Niederndorf, Anton Hößle, zum Kontroll-Offizianten bei dem Bei-Mautamte Burgstall,

den Offizianten Simon Landelsberger von Niederndorf, zum Offizianten des Hallamts Innsbruck,

den bisherigen Amtsdiener des Hallamtes Regensburg, Georg Glassauer zum ersten, den dritten, Georg Weinmann, zum zweiten, den vierten, Johann Patschneider zum dritten, den fünften, Wilhelm Schwarzkopf zum vierten Amtsdiener, und den

Andreas Friedrich zum Hallknecht bei demselben zu ernennen.

Regierungsblatt.

LXVII. Stück. München, Mittwoch den 22. Dezember 1813.

Bekanntmachungen.

(Belassung des gefreiten Gerichtsstandes wegen vorhabender Majorats- oder Herrschafts-Gerichts Errichtung.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Jenen mit dem befreiten Gerichtsstande von Uns begnadigten Individuen, welche sich durch General-Kommissariatische Zeugnisse ausweisen können, der wegen Belassung desselben bei vorhabender Majorats- oder Herrschafts-Gerichts-Errichtung am 9. März dieses Jahres erlassenen Verordnung (Regierungsblatt vom 20sten März 1813, Stück XV., Seite 355.) volles Genügen geleistet zu haben, bewilligen Wir hiemit, bis zur erfolgenden definitiven Entschließung auf die von ihnen überreichten Plane, die Fortdauer des privilegirten Forums.

München den 18. Dezember 1813.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär von Nemmer.

(Freiwillige Beiträge zur Landesbewaffnung betreffend.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Handelsstand zu Augsburg durch freiwillige Beiträge zum Behufe der allgemeinen Landesbewaffnung die Summe von 13287 fl. 20 kr. für die Equipirung von 20 Husaren und 132 Jägern zusammen getragen hat; so werden die einzelnen Gaben hiemit unter Bezeugung des allerhöchsten Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 16. Dezember 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister der General-Sekretär von Baumüller.

Subskriptions-Verzeichniß.

Land-Husaren.	Geld-Beitrag. fl.	kr.
Carly und Kompagnie	1200	—
Heinzelmann und Kompagnie	300	—
Süßkind J. G.	900	—
Hartmann G.	300	—
Wohnlich und Fröhlich	1200	—
Trölsch Johann Ludwig	300	—
Loßbeck	300	—
Schüle und Sohn Friedrich	300	—
Eizberger und Schmid	300	—
von Halter J. und G. W.	900	—
	6000	—

Jäger.	Geld-Beitrag. fl.	kr.
Bioller J. A.	55	—
Schäzler J. L.	1375	—
Dietz J. F.	165	—
Felolo P.	55	—
Wohnlich und Fröhlich	330	—
Seeligmann A.	440	—
Latus	8420	—

	Geld-Beitrag. fl.	kr.
Uebertrag	8420	—
Kremer P.	65	—
Veit und Harterer	55	—
Loßbeck	110	—
Gwinner	55	—
Giulini und Duer	110	—
Zabuesnig	55	—
Meißner J. E.	55	—
Burgett C. F.	55	—
von Hillenbrand und Sohn	55	—
Drexel M.	55	—
Kiesling J.	82	30
Brucker Gebrüder	82	30
Zink J. L. W.	110	—
Attinger Joh. G.	55	—
Matulka J.	55	—
Schüller J.	55	—
Dibold C. A.	27	30
Ludwig C. D.	13	45
Ducrue und Kompagnie M.	55	—
Latus	9616	15

	Geld-Beitrag. fl.	kr.
Uebertrag . .	9616	15
Baur C. M.	55	—
Hederes J. M. H. . . .	27	30
Calmberg J.	82	30
Frommel Gebrüder . . .	27	30
Lieberls Enkel	55	—
Gutermann J. B. . . .	55	—
Tomazolli A.	27	30
Ruch J.	13	45
Schropp M.	27	30
Scheffer J. J.	55	—
Seebacher J.	55	—
Zamponi und Sessiani .	27	30
Gaugenrieder J. A. . .	13	45
Knöll J. F.	13	45
Theun G. D.	13	45
Tanera	27	30
Tensi Gebrüder	27	30
Zenetti J. B.	27	30
Brentano Mezzegra C. .	27	30
Bona und Kompagnie . .	27	30
Cohen sel. Sohn L. A. .	27	30
Latus . . .	10531	15

	Geld-Beitrag. fl.	kr.
Uebertrag . .	10531	15
Debler und Kompagnie F.	165	—
Ducrue sel. Erben B. .	110	—
Schmid J. F.	165	—
Laire und Kompagnie J. .	110	—
Forster E.	55	—
Ruthard W.	27	30
Nebinger J. F.	27	30
Schürer J. L.	27	30
Stuppano G. J.	55	—
Teßart	55	—
Plank und Kraus	55	—
Dellefant J.	165	—
Merksmüller J.	55	—
Grill und Sohn	27	30
Pfanz F.	55	—
Schönhard A.	55	—
Körber E.	55	—
Wirth J. J.	13	45
Kämich J. M.	55	—
Engler und Kompagnie .	55	—
Orlandi und Kompagnie .	55	—
Latus . .	11875	—

	Geld-Beitrag.	
	fl.	kr.
Uebertrag . .	11875	—
Pfitzinger J. L.	13	45
Wilhelm und Sohn M. .	27	30
Gärtner J.	55	—
Weißenfeller Joh. . . .	27	30
Schäzler J. G.	27	30
Keller F. W.	27	30
Gullienetti	27	30
Knaus E. H.	27	30
Zorn D.	55	—
de Bary J. F.	55	—
Gerber Lorenz	27	30
Gerber Georg	55	—
Kostelezky J. A.	27	30
Moll H.	27	30
Weiller J. F.	27	30
Schaß J. E.	13	45
Koch Friedr.	13	45
Casella H.	27	30
Dellefant und Vigl M. .	41	15
Koch S.	27	30
de Crignis B.	27	30
Zenetti J. A.	55	—
Bellmuth J.	110	—
Glocker W.	55	—
Stadler T.	27	30
Eßlinger J. J.	13	45
Biermann A. N. Sensal	13	45
Drexel J. M. deto .	13	45
Latus . .	12725	45

	Geld-Beitrag.	
	fl.	kr.
Uebertrag . .	12725	45
Korhamer P. Sensal . .	55	—
Vanoni J. A. deto . .	55	—
Cramer J. P.	27	30
Welsische Handlung Mde. Meyer	55	—
Ducrue Gebrüder . . .	27	30
Pedrone J. B.	27	30
Herramhof Jos.	27	30
Beck Gebrüder	55	—
Fumari Senior	13	45
Sabbadini	13	45
Wick	13	45
Maurer	13	45
Krieg Bernhard	27	30
Schneeweis Wittib . . .	27	30
Vincenz	13	45
Stark Anton	13	45
Steiner Sensal	27	30
Abendanz F. J.	55	—
Sebastiani	13	45
. . . .	13287	30

(Pfarreien-Erledigungen.)

Im Isar-Kreise.

1) (Die Pfarrei Habbach.)

Durch die Resignazion des Priesters Johann Baptist Floßmann wurde die Pfarrei Habbach erlediget.

Sie liegt in der Diözös Augsburg, im Dekanate Uffing, und Landgerichte Weilheim, hält im Umkreise 2½ Stunde, hat 374 Seelen, ist ohne Hilfspriester, hat eine Schule.

Das Einkommen besteht in 836 fl. 46 kr., die Lasten in 19 fl. 33 kr. 2 pf.

---

2) (Die Pfarrei Riding.)

Durch die Versetzung des Pfarrers und Distrikts Schulinspektors Bruninger *) ist die Pfarrei Riding erlediget.

Sie liegt in der Diözös Freising, im Wahldekanate und Landgerichte Erding, hat 1 Stund in der Länge, ½ in der Breite, 638 Seelen, 5 Filialen, 1 Wahlfahrt zu Thalheim, wo auch eine Bruderschaft besteht, 1 Schule, 2 Hilfspriester.

Das Einkommen beläuft sich auf		
	3418 fl.	20 kr.
die Ausgaben sind	2525 "	14 "
das reine Einkommen ist	23 fl.	6 kr.

---

3) (Die Pfarrei Zaukenhausen.)

Durch den Tod des Priesters Gallus Hofmann ist die Pfarrei Zaukenhausen, der Diözes Augsburg, des Rural-Kapitels Alting und Landgerichts Landsperg erledigt. Sie hat eine Schule, und 147 Seelen, das Einkommen besteht in 1205 fl. 38 kr. Die Lasten sind die gewöhnliche Steuer, das Familien-Schuzgeld, dann das Jägergeld à 1 fl. 30 kr.

---

*) S. 1367.

4) (Die Pfarrei Jachenau.)

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 19. November ist die Pfarrei Jachenau im Ordinariate Augsburg, Rural-Kapitel Weilheim und Landgerichte Tölz definitiv als Klosterpfarrei bestätiget und durch die zugleich allergnädigste Resignazions-Genehmigung des bisherigen dortigen Pfarrers Heinrich Burkhart erlediget worden. Sie hat ungefähr 500 Seelen und erhält ein fixes Einkommen von 600 fl. und 60 fl. statt der Widdumsgründe. Die Lasten sind die gewöhnlichen Staats-Abgaben. Sie ist ohne Hilfspriester und pensionirte Exreligiosen sind dazu geeignete Kompetenten.

Im Salzach-Kreise.

5) (Die Pfarrei St. Georgen.)

Die Religionsfonds-Pfarrei St. Georgen Landgerichts Braunau enthält 354 Pfarrkinder, bedarf keines Hilfspriesters, und erträgt ohne Berechnung der Meßstipendien jährlich 500 fl.

(Die stadtgerichtlichen Kriminal-Gerichts-Tabellen für das III Quartal l. J. betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende General-Uebersicht enthält die von sämtlichen königlichen Stadtgerichten im III. Quartale 1813 geführten Kriminal-Geschäfte, und wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. München den 13. Dezember 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
von Kemmer.

General-

der von sämtlichen königlichen Stadtgerichten

Namen		Spezial-In						
der Kreise.	der Stadtgerichte.	Gesammt-Zahl.	Hierunter sind		Anzahl der erledigten.	An andere Gerichte oder Stellen abgegeben.	Anzahl der noch unerledigten.	auf Instrukzion.
			von vorigen Quartalen.	in diesem angefangen.				
Mainkreis.	Bamberg.	62	23	39	24	—	38	15
	Baireuth.	113	29	84	45	—	68	37
Rezatkreis.	Ansbach.	9	6	3	7	1	1	—
	Erlangen.	42	16	26	28	2	12	3
	Fürth.	8	1	7	5	—	3	1
	Nürnberg.	24	8	16	20	—	4	1
Regenkreis.	Amberg.	12	8	4	7	—	5	1
	Regensburg.	93	41	52	47	5	41	10
Ober-Donaukreis.	Augsburg.	64	26	38	29	—	35	18
	Eichstädt.	8	5	3	5	—	3	3
Illerkreis.	Kempten.	14	1	13	5	1	8	4
	Memmingen.	6	1	5	6	—	—	—
Isarkreis.	München.	104	68	36	36	—	68	12
	Landshut.	5	2	3	3	—	2	1
Unter-Donaukreis.	Passau.	19	14	5	7	—	12	1
	Straubing.	24	19	5	4	1	19	2
Salzachkreis.	Salzburg.	51	31	20	29	2	20	5
Innkreis.	Innsbruck.	41	22	19	17	—	24	10
	Summe	699	321	378	324	12	363	130

Uebersicht

im III. Quartal 1813 geführten Kriminal-Geschäfte.

quisizionen				Von den auf Entscheidung in I. Instanz beruhenden sind die Akten.		General-Untersuchungen			Kriminal-Inquisizionen		
die Unerledigten beruhen											
auf Habhaftwerdung des Thäters.	auf Publikazion und Exekuzion des Urtheils.	auf Entscheidung in I. Instanz.	auf Entscheidung in II. Instanz.	zum Appellazionsgerichte eingesendet.	noch nicht eingesendet.	Gesammt-Zahl.	Anzahl der Erledigten.	Anzahl der noch Unerledigten.	Gesammt-Zahl.	Anzahl der Erledigten.	Anzahl der noch Unerledigten.
—	1	20	2	14	6	4	3	1	16	16	—
—	16	10	5	6	4	7	3	4	36	33	3
—	—	1	—	—	1	3	3	—	19	17	2
1	2	5	1	1	4	—	—	—	24	24	—
—	1	1	—	1	—	4	4	—	30	30	—
—	3	—	—	—	—	7	4	3	45	43	—
—	3	—	1	—	—	—	—	—	36	36	—
1	2	22	—	16	6	23	21	2	36	36	—
4	7	3	3	3	—	14	7	7	62	57	5
—	—	—	—	—	—	2	2	—	8	8	—
—	—	2	2	2	—	3	3	—	29	29	—
—	—	—	—	—	—	4	3	1	30	30	—
1	55	11	9	11	—	118	98	20	113	113	—
—	1	—	—	—	—	2	2	—	30	30	—
—	6	—	5	—	—	14	9	5	24	23	1
—	2	10	5	10	—	5	1	4	60	60	—
2	5	5	3	5	—	4	4	—	37	36	1
3	3	4	4	3	1	4	1	3	22	22	—
12	87	94	40	72	22	218	168	50	655	643	12

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten allergnädigst zu befördern

am 11. Dezember l. J. den Pfarrvikar zu Haindling, Virgil Bacher, Exkonventual des ehemaligen Stiftes zu St. Emmeran in Regensburg, definitive auf die Pfarrei Haindling, Landgerichts Pfaffenberg,

den Pfarrer zu Alfershausen, Wilhelm Philipp Schöner, auf die Pfarrei Ettenstadt im Dekanate Thalmäßigen und Landgerichte Greding (derselb. Erled. S. 904. (874.), den Pfarrer, Dekan und Distrikts-Schulinspektor zu Sulzkirchen, Johann Friedrich Höchstetter, auf die Pfarrei Burgfarrenbach Dekanats Kadolzburg (S. 936),

den Exkonventualen der ehemaligen Zisterzienser Abtei zu Waldsaßen und Stadtprediger zu St. Paul in Passau, August Höpfl, auf die Pfarrei Rainbach Landgerichts Schärding (S. 972.)

und zu bestätigen die Präsentazionen

am 11. Dezember l. J. des Assessors bei dem Stadtgerichte in München von Barth für den Exkapuziner und Benefiziaten zu Erzertshausen, Joseph Thomas Heilmaier, auf das Kurat-Benefizium zu Pasenbach,

für den Pfarrer zu Streitberg, Johann Georg Traumüller, zu der erledigten fürstlich-Schwarzenbergischen Patronatspfarrei Krassolzheim Dekanats Markt-Einnersheim.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht

am 9. Dezember l. J. den bisherigen Rath bei dem Appellationsgerichte für den Regenkreis, Ignaz von Tschiderer, auf sein Gesuch in gleicher Eigenschaft zu dem Appellationsgerichte für den Innkreis zu versezen;

am 11. den Dekan und Hauptprediger bei St. Sebald in Nürnberg, Chr. Gottfried Junge, in Rücksicht des hohen Alters und der geschwächten Gesundheit von der Funkzion eines Mitgliedes der protestantisch-theologischen Prüfungs-Kommission mit Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit zu entlassen, und an dessen Stelle den Diakon bei St. Egidien in Nürnberg, Gotthold Immanuel Seidel, zum ordentlichen Mitgliede dieser Kommission zu ernennen; dann die erledigten Advokaten-Stellen bei den Landgerichten Feuchtwang und Heilsbronn den vormaligen Regierungs-Auskultatoren, Johann Wilhelm Rennebaum, und Gottlieb Friedrich Keim, zu verleihen; endlich den bisherigen Akzessisten bei dem Appellazionsgerichte für den Isarkreis, Konrad von Hungerkhausen, zum Rechtsanwalt extra statum zu ernennen, und demselben seinen Wohnsiz bei dem Landgerichte Tölz anzuweisen.

Bekanntmachung.

Rücksichtlich des nächstfolgenden Jahrganges des allgemeinen Regierungsblatts treten abermals folgende Bestimmungen ein:

1) Von den sämtlichen Zentral- Hof- und Staats-Stellen und Aemtern müssen die zum Gebrauche erfoderlichen Exemplare des allgemeinen Regierungsblatts, wie im vorigen Jahre, aus jenen Geldern an die Redakzion bezahlt werden, welche diese Stellen und Aemter zum Behufe ihrer Exigenz, oder Bureau-Ausgaben aus ihren eigenen Fonds, oder aus der Zentral-Staats-Kasse alle Jahre etatsmäßig empfangen.

2) Auch in diesem Jahre werden von der königlichen Redakzion des allgemeinen Regierungsblatts die Regierungsblätter an alle Aemter und Behörden des Reiches unmittelbar von hier aus mittels eigener Pakete versendet, um die Bekanntmachung der allerhöchsten Verordnungen zu beschleunigen.

3) Die königlichen General-Kreis-Kommissariate sind daher angewiesen, den sämtlichen Landgerichten aufzutragen, daß dieselben sämtliche Exemplare für die königlichen Patrimonial-Gerichte, Pfarreien und Gemeinden ihres Bezirkes zu empfangen, und von solchen (mit Ausnahme der Gemeinden, für welche die königlichen Finanz-Direkzionen bereits angewiesen sind, die Kosten der Regierungsblätter, da wo das Steuer-Provisorium schon eingeführt ist, aus den königlichen Kassen zu bezahlen) den Betrag zu erholen haben. Es werden sich daher die königlichen Rentämter wegen des Betrages für die Exemplare der Gemeinden, der Bezahlung halber an die königliche Finanz-Direkzion ihres Bezirkes thätigst zu wenden, und alldort, so wie von den übrigen Abnehmern den Pränumerazions-Preis samt dem Porto einzuheben, ersteren an die Redakzion des allgemeinen Regierungsblatts porto frei einzusenden, übrigens aber für die genauere und schnellere Spedizion

der Regierungsblätter an die treffenden Aemter, Gemeinden und Individuen mehrere Obsorge als bisher zu tragen wissen.

4) Der Pränumerazions-Betrag für den künftigen Jahrgang ist wieder auf 6 fl. 30 kr. für das Exemplar, mit Einschluß des Registers festgesezt; sämtliche unmittelbare und mittelbare königlichen Stellen und Aemter haben daher mit Eintritt des neuen Jahres die erste Hälfte mit 3 fl. 15 kr., und im Monate Juli die andere Hälfte mit eben soviel an die unterzeichnete Redakzion portofrei zuverläßig einzusenden.

5) Rücksichtlich der Privat-Abnehmer bleibt es bei der bisher eingeführten Vorausbezahlung des ganzen Betrages, und die Privat-Abnehmer außer München werden an die ihnen zunächst gelegenen Postämter zur Bestellung des Regierungsblatts angewiesen.

6) Die in dem nachfolgenden Verzeichnisse enthaltenen Artikel können gegen portofreie Einsendung der beigesezten Preise ebenfalls bei der unterzeichneten Redakzion abgelangt werden.

München den 8. Dezember 1813.

Königliche Redakzion des allgemeinen Regierungsblatts.

Verzeichniß.

I.

Königlich-baierisches Regierungsblatt, für das Jahr 1806, in steifem Deckel gebunden, ein Band 4 fl. 20 kr.

II. dasselbe für 1807 ein Band 4 = 30 =

III. — — 1808 zwei Bände 7 = — =

IV. — — 1809 ein Band 7 = — =

V. — — 1810 — — 7 = — =

VI. — — 1811 — — 7 = — =

VII. — — 1812 zwei Bände 7 = — =

VIII. — — 1813 ein Band 7 = — =

IX. Für ein einzelnes Register von den Jahren 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812 und 1813 1 fl.

X. Jeder einzelne Defekt-Bogen der obigen Jahrgänge 12 kr.

XI. Konskripzions-Gesez für das Königreich Baiern nebst Vorschriften 2 fl. 18 kr.

XII. Unterricht für das Volk über die Konskripzion im Königreiche Baiern, nebst einem Anhange über die Nazional-Garde II. Klasse 36 kr.

XIII. Edikt über die Errichtung einer Gendarmerie im Königreiche Baiern 36 kr.

XIV. Organische Verordnung über die Errichtung einer Nazional-Garde 36 kr.

XV. Zoll- und Maut-Ordnung für das Königreich Baiern 30 kr.

XVI. Reduczion der bisherigen Getreide-, Längen- und Flüssigkeits-Maße, dann der Gewichte der verschiedenen, mit dem Königreiche Baiern vereinigten Provinzen in die neuen Maße 1 fl.

XVII. Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend 48 kr.

XVIII. Edikt über das Gemeinde-Wesen 18 kr.

XIX. Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern 12 kr.

XX. Provisorische Taxordnung für das Königreich Baiern 24 kr.

XXI. Allgemeine Verordnung, das Stempelwesen im Königreiche Baiern betreffend 24 kr.

XXII. Die Verordnung vom 8. Juni 1807, über das Steuer- und Provinzial-Schuldenwesen in Baiern 24 kr.

XXIII. Allgemeine Verordnung, die Erhebung des Lotterie-Anlehens betreffend 12 kr.

XXIV. Allgemeine Verordnung, die Erhebung einer außerordentlichen Kriegssteuer betreffend 18 kr.

XXV. Präliminar-Konvenzion zwischen Baiern und Oesterreich 12 kr.

XXVI. Konstituzions-Urkunde der Akademie der Wissenschaften 36 kr.

XXVII. Konstituzions-Urkunde der Akademie der bildenden Künste 36 kr.

XXVIII. Instrukzion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten, und deren Beförderung 18 kr.

XXIX. Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner, in Beziehung auf Reli-

gion und kirchliche Gesellschaft, zur nähern Bestimmung der §§ 6. und 7. des ersten Titels der Konstituzion 24 kr.

XXX. Sammlung der königlichen Deklarazion und Verordnungen über die Verhältnisse der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, dann ehemaligen Reichsritter, französisch und teutsch in Folio 1 fl.

XXXI. Haupt-Lehenswerths-Fassionen auf Schreibpapier 36 kr.

XXXII. Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern, 7 Bände 13 fl. 25 kr.
das Register hiezu 1 = — =

XXXIII. Dasselbe in klein Oktav mit lateinischen Lettern 14 fl.
das Register hiezu 1 =

XXXIV. Codex Juris bavarici Judiciarii de anno MDCCLIII. oder baierische Gerichts-Ordnung, neue Auflage, 1810. gr. 8. 1 fl. 12 kr.

XXXV. Novellen zur baierischen Gerichts-Ordnung, gr. 8. 1 fl. 36 kr.

XXXVI. Anmerkungen über den Codex Juris bavarici Judiciarii, neue Auflage von 1812, gr. 8. 2 fl.

XXXVII. Entwurf des Gesezbuches über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Baiern, gr. 8. 1810. 48 kr.

XXXVIII. Straf-Gesezbuch für das Königreich Baiern, neue Auflage, 1813, gr. 8. 1 fl. 30 kr.

XXXIX. Anmerkungen zum Straf-Gesezbuche für das Königreich Baiern, gr. 8. erster Band 1 fl. 12 kr.

XXXX. Anmerkungen zum Straf-Gesezbuche für das Königreich Baiern, zweiter Band, gr. 8. 1 fl. 12 kr.

XXXXI. Genealogie des königlichen Regenten-Hauses in Baiern, gr. Folio. 12 kr.

XXXXII. General-Karte des Königreichs Baiern, ganz illuminirt 48 kr.

XXXXIII. Baierns größter Umfang unter den Agilolfingern, Karolingern, Welfen und Wittelsbachern, in 4 geograph. Karten 1 fl.

XXXXIV. Beschreibung der Schlacht bei Wagram mit Karten, teutsch und französisch, gr. 4. 1810. 2 fl. 24 kr.

XXXXV. Uniformirung und Organisirung des Bürger-Militärs im Königreiche Baiern, mit 14 illuminirten Kupfern und Musik, gr. 4. gebunden 5 fl. 30 kr.

XXXXVI. Die Musik für die Märsche mit vollständiger Musik, dann für die Trompeten, Trommel und Pfeifen besonders 2 fl.

ſt

...en gebrachte und verkaufte nachſtehende Getreid-Sorten.

...ſte.	Haber.	

zed by Google

Regierungsblatt.

LXVIII. Stück. München, Samstag den 25. Dezember 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Das Estaffettenwesen im Königreiche betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei Unserer Postanstalt sowohl, als bei den der meisten benachbarten Staaten besteht die Einrichtung, nach welcher nicht nur in öffentlichen, sondern auch in Privatangelegenheiten Briefe und Pakete mittels außerordentlicher Postritte (Estafettes) abgeschickt werden können.

Da aber bei dieser Versendungsart Beziehungen vorkommen, welche theils das Interesse Unserer Postanstalt, theils jenes der Postbediensteten und der Aufgeber oder Empfänger solcher Sendungen zunächst betreffen, so haben Wir Uns entschlossen, den Mangel einer zweckmäßigen, und für sämtliche Unsere Postbehörden, oder übrige hiebei interessirte Theile gleich verbindlichen Verfügung über diesen Gegenstand abzuhelfen, und nachstehende allein gültige Verordnung zu erlassen.

I.

Nicht allein Unsere Stellen und Behörden, sondern auch die Privaten können sich der Versendung mittels Estaffette durch Unsere Posten bedienen. Die Postbehörden und Posthalter sind verbunden, solche Aufgaben zu jeder Stunde bei Tag und Nacht anzunehmen, und Vorschriftsgemäß zu befördern; so wie ebenfalls die von fremden Posten mit Estaffette ankommenden, weiter gehörigen Sendungen, nach dem Verlangen derselben, alsbald befördert werden sollen.

II.

Es können sowohl Briefe als Schriftenpakete mit Estaffette versendet werden; jedoch sollen solche das Gewicht von 15 Pfunden nicht übersteigen; sie müssen in einer ihren Inhalt vollkommen sichernden Packung wohlgesiegelt übergeben werden, und können nur von einem solchen Umfange seyn, daß sie entweder in die auf den Postaztionen vorliegenden Estaffetten-Taschen zum Verschluß gebracht, oder aber in eigene größere Felleisen verpackt, durch den reitenden Postillon füglich transportirt werden können. Wo aber eigene Felleisen nothwendig werden, haben solche die Aufgeber selbst beizuschaffen, und mit der Sendung bis an den Ort ihrer Bestimmung laufen zu lassen, woselbst sie mit der Estaffette ab-

gegeben werden, und zur Verfügung des Empfängers bleiben.

III.

Die mit Estaffette abgeschickt werdenden Sendungen müssen mit einer deutlichen Adresse versehen werden, welche durch Namen und Stand die Person, welcher solche zugeschickt werden sollen, oder die Stelle und Behörde, an welche solche gehört, vollkommen hinlänglich bezeichnet; der Ort, wohin solche geschickt werden soll, muß deutlich aufgeschrieben, und in allen Fällen, wo derselbe nicht eine wohlbekannte Stadt, und die einzige ihres Namens ist, durch Beisezung des Landes, der Provinz und Gegend, worin derselbe liegt, bestimmt angegeben seyn.

Die Aufgeber sind berechtiget, den Tag und die Stunde, in welcher sie die Sendung der Postbehörde übergeben haben, auf der Adresse vorzumerken.

IV.

Jeder Aufgeber einer mittels Estaffette abzuschickenden Sendung ist verbunden, der Postbehörde seinen Namen, Stand und Wohnort anzugeben, damit im Falle der Rücksendung (§. 16.) dieselbe ihm uneröffnet zurückgestellt, oder das abverlangte Retourrezepisse (§. 9.) richtig behändiget, oder endlich wegen weiterer Berechnung der Kosten (§. 5.) mit demselben sich benommen werden könne.

V.

Jeder Aufgeber, welcher eine Estaffette abzuschicken verlangt, ist gehalten, den Kostenbetrag derselben bis zu den Ort ihrer Bestimmung sogleich bei der Aufgabe baar zu bezahlen, und es ist keine Unserer Postbehörden verbunden, vor Erlegung dieses Kostenbetrages eine ihr übergebene Sendung mittels Estaffette abzuschicken.

Sollte der ganze Kostenbetrag einer abzuschickenden Estaffette wegen veränderten Posttaxen im Auslande, unständiger Auslagen für Brücken- Fähr- Thorsperr- Gelder u. dgl. nicht sogleich ganz bei der Aufgabe berechnet werden können, oder hat der Aufgeber auf den Fall, daß dem Adressaten die Sendung an dem Orte, wohin solche ursprünglich gestellt wurde, nicht könnte behändiget werden, die weitere Versendung mittels Estaffette verlangt, so hat derselbe einen angemessenen Geldbetrag bei der Aufgabs-Postbehörde zur Deckung dieser noch unbekannten weitern Kosten zu hinterlegen, bis nach eingegangenen Nachrichten von den betreffenden Postbehörden mit demselben abgerechnet werden kann.

VI.

Von der Schuldigkeit, die Unkosten für eine abzusendende Estaffette bei der Aufgabe sogleich baar zu bezahlen, wollen Wir jedoch ausnehmen Unsere Zivil- und Militärstellen und Behörden, in den Fällen, wo solche in eiligen Staatsdienst-Angelegenheiten Sendungen mit Estaffette abzuschicken haben. Dieselben sind jedoch in allen Fällen, wo sie den Betrag nicht baar leisten, schuldig, Unsere Postbehörden bei Absendung einer Estaffette eine schriftliche Requi-

sizion auszustellen; in welcher die Abschickung der Sendung mittels eigener Estaffette ausdrücklich verlangt, und die Adresse an wen und wohin solche gehört, deutlich vorgemerkt seyn soll.

Die Postbehörde hat sofort die Berechnung der Unkosten bei jener Stelle oder Behörde, welche die Requisizion ausgestellt hat, zu übergeben, und leztere hat die Bezahlung spätestens binnen vier Wochen nach eingereichter Berechnung unfehlbar zu bewerkstelligen.

In Kriegszeiten sollen Unsere Postbehörden auch von einzelnen Militär-Kommandanten mittels Estaffette abzusendende Briefe, auf schriftlich erfolgte Requisizionen übernehmen. Die Bezahlung für diese Estaffetten ist durch Unsere Oberpostämter bei den betreffenden Militär-Oberstellen einzufordern.

Nur jene Estaffetten, welche in dringenden Staatsdienst-Angelegenheiten von Unsern Behörden direkte an Unsere Ministerialstellen, an die zentralisirten Stellen, oder an die General-Kreis-Kommissariate und Finanz-Direkzionen abgeschickt werden, können bei der Abgabe zahlbar aufgegeben werden; es muß aber diese Anweisung in der an die Postbehörde auszustellenden Requisizion, und auf der Adresse ausdrücklich enthalten seyn.

Alle über Estaffetten, welche in Unsern Staatsdienst-Angelegenheiten abgeschickt werden, verfertigte Berechnungen und Eingaben sind Stempelgebührfrei.

VII.

Die Kosten für die mit Estaffette abgehenden Sendungen bestehen:

1) In den Expedizionsgebühren, welche bei der Postbehörde, welche die Estaffette absendet, und bei allen Unsern Oberpostämtern, oder jenen Postämtern, wo die Estaffette umspedirt, das ist, neu verpackt, und mit eigenem Korrespondenzzettel und Stundenpaß versehen werden muß, zu entrichten sind. Für alle in Staatsdienst-Angelegenheiten abgehenden Estaffetten ist diese Expedizionsgebühr mit 30 kr., für alle Privat-Estaffetten aber mit 2 fl. zu entrichten. Wo jedoch die Estaffette von dem Orte der Aufgabe oder der Umspedizion bis zu ihrer Abgabe, oder der weiteren Umspedizion nur bis zur ersten Postablösung läuft, da ist die Expedizionsgebühr auf die Hälfte dieser Taxen gesezt.

2) In den Rittgeldern, welche nach der jeweilig bestehenden gemeinen Extrapost-Taxe, und einem Zuschlage von 15 kr. für die einfache Post, für jede Poststazion im Königreiche zu bezahlen sind.

Bei Estaffetten, welche in Unsern Staatsdienst-Angelegenheiten laufen, hat obiger Aufschlag nicht statt.

3) Das Trankgeld des Postillons bleibt auf 8 kr. per Postmeile oder 16 kr. für die einfache Poststazion festgesezt.

4) In den Brücken- Fähr- Geldern, und andern besondern Auslagen; endlich

5) in der Bezahlung der Taxen, Gebühren und Auslagen an die fremden Posten, über welche die Estaffette versendet wird. Von der Bezahlung des inländischen Weggeldes wollen Wir die Estaffetten noch ferner befreit lassen.

VIII.

Jedem Aufgeber einer mit Estaffette abzuschickenden Sendung soll von der Postbehörde ein Aufgabsschein, ohne hiefür eine besondere Gebühr zu fodern, zugestellt werden. In demselben muß zugleich die geschehene Bezahlung oder der hinterlegte Betrag für dieselbe quittirt werden. Diese Bescheinigung befreit aber den Aufgeber nicht von nachträglicher Berichtigung der allenfalls bei dem Transporte der Estaffette sich ergebenen, den hinterlegten Betrag, oder die bereits geleistete Bezahlung übersteigenden Auslagen.

IX.

Jeder Aufgeber ist auch berechtiget, ein Retourrezepisse, nämlich einen solchen Bestellungsschein zu verlangen, welcher mit der Estaffettal-Sendung abgeschickt, und dem Adressaten oder Empfänger zur Unterschrift vorgelegt wird. Unsere Postbehörden haben die Rücksendung dieser Bestellungsscheine mit erster Postgelegenheit an diejenigen, welche dieselben ausgestellt haben, zu besorgen. Auch an die fremden Posten, welche hierunter das Gleiche gegen die Unsrigen beobachten, sollen diese Bestellungsscheine alsbald sorgfältig zurückgeschickt werden.

Bei der Rückkunft eines oder mehr solcher Retourrezepissen hat der Privataufgeber, dem solche zugestellt werden, für jedes derselben 12 kr. zu entrichten.

X.

Die bei Unseren Postbehörden übergebenen Sendungen, welche die Aufgeber mittels Estaffette abzuschicken verlangen, sollen immer schleunigst abgefertiget werden. Nur besonders hindernde Umstände können eine über eine halbe Stunde lang dauernde Zögerung des wirklichen Abganges rechtfertigen.

Die Estaffetten sollen in der Regel immer über die nächste Postroute nach dem Orte ihrer Bestimmung geleitet und transportirt werden. Ausnahmen hievon sind jedoch;

wenn der Aufgeber selbst die Beförderung über eine bestimmte Route verlangt; in diesem Falle hat aber derselbe diese Route eigenhändig auf der Adresse seiner Sendung zu bemerken; wenn in Kriegszeiten die Sperrung einer Postroute, oder die Sicherheit der Beförderung eine andere Instradirung erfodert; wenn durch Ueberschwemmungen, oder andere Hindernisse, von welchen die Postbehörden Kenntniß erhalten hätten, die gerade Route nicht wohl befolgt werden kann, ohne die Sendung einer Gefahr oder bedeutenden Zögerung der Beförderung auszusetzen.

XI.

Bei allen Unsern Postbehörden und Posthaltereien müssen zweckmäßig rubrizirte Manualien vorhanden seyn, in welche alle abgehende, durchpassirende, und am Orte selbst bleibende Estaffetten eingetragen werden sollen. Diese Manualien, Vorschriftsgemäß geführet, geben in Uebereinstimmung mit jenen der zunächst benachbarten Stazionen den Beweis über den Lauf einer Estaffette, selbst in dem Falle, wenn der Stundenpaß oder das Rezepisse zu Verlust gegangen seyn sollte.

XII.

Unsere Postexpeditoren, Poststallmeister und Posthalter haben die mit Estaffette abgehenden Sendungen durch verlässige mannbare Postillons, für deren Untreue oder Dienstvergehen sie verantwortlich bleiben, und einzustehen haben, transportiren zu lassen. Wir verbieten denselben andurch strengstens, die Estaffettal-Sendungen an fremde oder nicht im Postdienste stehende Personen, an Lehnkutscher, Reisende, durchpassirende Kouriere u. dgl. zur Beförderung zu übergeben.

Jene Postbedienstete, welche gegen diese Unsere Verfügung handeln, verfallen ausser dem, daß sie für allen hieraus etwa entstehenden Nachtheil zu haften haben, in eine unnachsichtliche Geldstrafe von 50 Gulden, selbst in dem Falle, daß aus dieser verordnungswidrigen Handlung kein Nachtheil für die Beförderung und Bestellung der Estaffettal-Sendung erwachsen wäre. Eben so bleibt es strenge verboten, die Estaffetten gelegenheitlich der ordinairen Post zu verführen.

Sollten übrigens durch den gewöhnlichen oder Extrapostdienst bei dem Abgange einer Estaffette schon alle eigene Pferde des Posthalters verwendet seyn, so hat derselbe, falls er nicht sogleich selbst durch unmittelbare Bemühung ein Pferd und taugliches Subjekt zum Transporte der vorliegenden Estaffette erhalten kann, sich desfalls an die Lokal-Polizei-Behörde zu wenden, damit durch derselben ämtliche alsbaldige Einschreitung, von einem der übrigen Pferde-Besizer der Transport der Estaffette bis zur nächsten Stazion besorget werde.

Zu dieser Aushülfe sind vordersamst die am Orte ansässigen Lohnkutscher beizuziehen. Der Posthalter, welchem die Aushülfe zugeht, hat jedoch demjenigen, welcher solche leistet, bei der Behändigung des dem ersteren zuzustellenden Lieferscheines das ganze taxgemässe Post- und Trankgeld baar zu bezahlen.

Der Transport der Estaffetten soll auf die Entfernung einer einfachen Poststazion binnen zwei Stunden Zeit, und so verhältnißmässig auf grössere Entfernungen geleistet werden. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur durch ganz besondere und ausserordentliche Hindernisse oder Vorfälle statt finden. Diese sind aber jederzeit in den Stundenpässen anzugeben, und von den vorgesezten Postbehörden nach Maßgabe der Umstände näher zu untersuchen und zu würdigen.

XIII.

Auf jenen Stazionen, wo die weitere Versendung einer Estaffette mit keinen besonders zögernden Umständen verbunden ist, wo demnach dieselbe nur in das Manuale und den Stundenpaß eingetragen werden darf, und ein Pferdwechsel statt findet, soll, um die Estaffette zum wirklichen Abgang zu bringen, hiefür bei Tagszeit nicht mehr als 10 Minuten, bei Nachtszeit nicht mehr als 15 Minuten zugebracht werden. Bei den Ober-Postämtern oder jenen Postämtern, wo eine Estaffette umspedirt werden muß, darf dieser Aufenthalt nicht länger als höchstens gegen eine halbe Stunde lang dauern.

XIV.

Sollte eine mit Estaffette abgeschickte Sendung während des Transportes verloren gehen, so sind Unsere Polizeibehörden schuldig, auf Requisizion der Postbehörde, oder auch auf bloße Anzeige des Postillons, für die Wiederauffindung derselben allen thunlichen und zweckmässigen Beistand zu leisten. Sind mit der Veranstaltung hiezu Kosten verbunden, so hat solche die Postbehörde, der Poststallmeister, oder Posthalter, dessen Postillon den Transport zu besorgen hatte, alsbald zu ersezen.

Uebrigens soll in diesem Falle von der Polizeibehörde oder dem Postamte, bei welchem die Anzeige über den Verlust einer Estaffettal-Sendung gemacht worden ist, ein Protokoll über die Aussage und Angaben des Postillons und des Posthalters abgehalten, und eine Abschrift hievon mit erster Postgelegenheit an das Ober-Postamt eingeschickt werden, unter welchem die Stazion steht, deren Postillon den Verlust gemacht hat.

Jeder, welcher eine in Verlust gekommene Estaffette findet, ist schuldig, solche an die nächste Postbehörde oder Posthalterei einzuliefern, oder alsbald einliefern zu lassen. Dem Ueberbringer wird eine Belohnung von 5 fl. 24 kr. zugesichert, welche ihm die Postbehörde oder der Posthalter, welchem die Einlieferung geschieht, sogleich baar zu bezahlen, jener aber, dessen Postillon den Verlust gemacht hat, ohne weitere Einrede alsbald zu ersezen hat.

XV.

Alle mittels Estaffette angekommenen Sendungen sollen, wenn sich der Adressat an dem Orte, wo die Estaffette angekommen ist, befindet, demselben immer sogleich bei Tag- oder Nachtszeit zugestellt werden. Derselbe, oder derjenige, welcher für ihn die Sendung in Empfang nimmt, hat die Postbehörde mit Angabe des Tages und der Stunde der ihm geschehenen Behändigung, auch deutlicher Unterzeichnung seines Namens und Standes, hierüber zu bescheinen, auch das Retourrezepisse zu unterfertigen. Dem Ueberbringer sind 24 kr. Bestellungsgebühr abzugeben. Nur die in Unsern Staatsdienst-Angelegenheiten mit Estaffette ankommenden Sendunge, sind von Entrichtung dieser Bestellungsgebühr frei.

XVI.

Befände sich aber der Adressat nicht an dem Orte, wo demselben nach der Aufschrift die mittels Estaffette abgeschickte Sendung hätte übergeben werden sollen, und hat derselbe auch für die Uebernahme und weitere Besorgung der an ihn einlaufenden Sendung Niemanden aufgestellt, so soll ihm dieselbe an den Ort seines bekannten Aufenthaltes nur mit der ersten gewöhnlichen Postgelegenheit, unter postämtlicher Rekommandazion und Zutaxirung des weiteren Postporto dahin übersendet werden; es wäre dann, daß der Aufgeber einer solchen Estaffettal-Sendung bei der Aufgabe die Verfügung ausdrücklich gemacht hätte, daß dem Adressaten die Sendung mittels Estaffette an den Ort, wo solcher sich aufhält, nachgeschickt werden solle. In diesem Falle hat aber die inländische oder ausländische Aufgabs-Postbehörde, oder jene, welche eine solche Estaffette weiter versendet hat, für die weitern Unkosten ebenfalls einzustehen (§. 5.), und dißfalls wegen des Kosten-Erlags oder derselben nachträgliche Berichtigung Vorsehung zu thun, indem dergleichen Estaffettal-Sendungen nicht bei der Abgabe zahlbar gestellt werden können.

Wenn Sendungen mittels Estaffette für solche Adressaten ankommen, welche sich nicht am Orte befinden, deren Aufenthalt nicht mit Verlässigkeit bekannt ist, so sollen solche drei Tage bei der Postbehörde aufbewahrt, und falls inzwischen durch sorgsame Erkundigung derselbe nicht in Erfahrung gebracht werden kann, an jene Postbehörde, von welcher der mit der Estaffette gelaufene Stundenpaß ausgefertigt gewesen ist, mit der gewöhnlichen Postgelegenheit zurück gesendet werden.

XVII.

Wenn durch Dienstnachlässigkeit Unserer Postbediensteten eine Estaffettal-Sendung in Verlust kommt, beschädigt, oder bedeutend verspätet wird; so können die Aufgeber oder die übrigen berechtigten Reklamanten, wegen des denselben dadurch zugegangenen erweislichen Schadens an Unser Post-Aerar keinen Ersaz fodern, sondern dieselben werden desfalls lediglich an diejenigen, oder denjenigen Postbediensteten verwiesen, durch deren Schuld der Schaden entstanden ist.

Unsere sämtliche Postbediensteten sind daher, je nach Maßgabe derselben bei dieser Dienstleistung obhabenden Funkzion, für jede Nachlässigkeit, auf welche eine Schadensersaz-Foderung gegründet werden kann, verantwortlich und haftbar; so wie die Post-Expeditoren, Poststallmeister und Posthalter für die Treue und erheblichen Versehen ihrer Postillons einzustehen haben. Das Maximum des zu leistenden Ersazes kann jedoch niemals das Dreifache der sämtlichen Estaffettal-Kosten übersteigen.

Die wegen solcher Dienstnachlässigkeiten angestellt werdenden Reklamazionen müssen jedoch binnen sechs Monaten vom Tage der Aufgabe oder des sich im Inlande ergebenen Verlustes oder Beschädigung vorgebracht werden; ausserdem auf dieselben nicht mehr

gehört, und eine Schadensersaz-Klage nicht mehr statt haben soll.

XVIII.

Alle Beschwerden und Reklamazionen, welche über die Beförderung, Beschädigung oder unrichtige Bestellung der Estaffettal-Sendungen geführt werden, sind bei dem einschlägigen Ober-Postamte, in dessen Bezirk die Estaffette auf- oder abgegeben worden ist, vorzubringen.

Dasselbe hat vordersamst die ämtliche Untersuchung einzuleiten, und wenn aus derselben hervorgeht, daß der Grund und die Schuld der vorgebrachten Beschwerde oder Reklamazion auf eine auswärtige Post fälle, so sind die erwachsenen Untersuchungs-Akten dem Reklamanten auf dessen Verlangen, gegen Gebühr, in beglaubigter Abschrift zuzustellen, damit derselbe seine Beschwerde und Reklamazion bei der fremden Postanstalt verfolgen könne.

Sollte aber aus der vorgehabten ämtlichen Untersuchung hervorgehen, daß einer Unserer Postbediensteten bei der vorgebrachten Beschwerde oder Reklamazion befangen ist, so hat dasjenige Ober-Postamt, unter dessen Bezirk derselbe gehört, das rechtliche Verfahren processu summario einzuleiten, und über die Sache in erster Instanz zu erkennen.

In Appellazions-Fällen gehen diese Beschwerden, und Ersaz-Klagen an dasjenige General-Kreis-Kommissariat, in dessen Bezirk die beklagte Postbehörde sich befindet, und dann im Falle weiterer Berufung in der gesezlichen Frist an den geheimen Rath.

XIX.

Wenn bei einer bedeutenden, nicht vollkommen justifizirlichen Verspätung der Beförderung oder Bestellung derselben eine Reklamazion erfolgt, so soll der, oder die schuldig befundenen Postbediensteten pro rata, auf deßfalls vorgebrachte Beschwerde oder Reklamazion, in den Ersaz der sämtlichen Kosten der Estaffette, welche dem Aufgeber der Estaffette zugestellt werden, und in die Untersuchungs- und Prozeß-Kosten verfällt werden.

Unter einer bedeutenden Verspätung wollen Wir eine solche verstanden haben, welche ein Viertel der Zeit im Ganzen mehr beträgt, als binnen welcher die Estaffette von dem Orte der Aufgabe bis an das ihrer Bestimmung hätte befördert werden sollen.

Uebrigens sind alle Verspätungen, auch ohne vorgebrachte Reklamazionen oder Beschwerden mit Geldstrafen, welche Unserm Post-Armensond zukommen sollen, in dem Maße zu belegen, daß für eine von einer Poststazion versäumte Viertelstunde 15 kr., für eine versäumte halbe Stunde 30 kr., für eine vorgefallen dreiviertelstündige Verspätung 1 fl., bei noch grössern Verspätungen aber der Abzug der vollen Rittgebühr und des Trankgeldes des Postillons, endlich nach Maßgabe vorkommender beschwerenden Umstände, und auf besondere Verfügung desjenigen Ober-Postamtes, unter welchem der straffällige Postbedienstete steht, eine höhere

bis zu 10 fl. steigende Geldstrafe verhängt und eingetrieben werden soll.

XX.

Wir wollen, daß Unseren Post-Expedizionen, Poststallmeistern und Posthaltern die denselben gebührenden Estaffettengelder jederzeit baldigst ausbezahlt werden sollen. Die Berichtigung derselben soll daher spätestens in dem Laufe der Monate April, Juli, Oktober, Jänner für das jedesmal abgeschlossene Vierteljahr vollzogen werden. Unsere Ober-Postämter haben über das Estaffetten-Rechnungswesen ihres Bezirkes, und über die Berichtigungen der schuldigen Zahlungen sorgsamst zu wachen, auch die Rückstände, wo solche liquid sind, nach Beschaffenheit der Sache mit Exekuzion einzutreiben. Wir wollen daher Unsere, unterm 12. Dezember 1809 (Regierungsblatt v. J. 1809. St. LXXXIV.) erlassene, das Exekuzionsrecht der Postbehörden betreffende Verordnung andurch ausdrücklich auf die Estaffetten-Zahlungen ausdehnen.

Wir versehen Uns von dem schuldigen Eifer Unserer Postbehörden und Poststazionen, daß dieselben sich die eilige und sorgsame Beförderung der Estaffetten um so mehr werden angelegen seyn lassen, als bei dieser ihrer Dienstleistung Unser allerhöchstes Interesse, so wie das der Privaten im höheren Grade befangen ist, die nachlässig und schuldig befundenen Postbediensteten aber großer Verantwortlichkeit und Bestrafungen ausgesezt bleiben.

Uebrigens tragen Wir Unserer General-Post-Direkzion auf, Unsere Postbehörden und Poststazionen über die bei dem Estaffettenwesen einzutretende geeignete Manipulazions- und Spedizions-Weise, Dienstordnung und Rechnungspflege durch besondere Instrukzion gehörig anzuweisen, und über den Vollzug alles dessen strenge zu wachen und zu halten.

München den 16. Dezember 1813.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. von Baumüller.

Bekanntmachungen.

(Die Verlassenschafts-Tabellen sämtlicher Stadtgerichte, vom 1. Jänner bis lezten September 1813 betreffend.)

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die nachfolgende summarische Uebersicht enthält alle bei den königlichen Stadtgerichten des Reiches in Verlassenschaftssachen vom 1. Jänner bis lezten September 1813 geleistete Arbeiten, und wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 21. Dezember 1813.

Graf von Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Nemmer.

Summarische Uebersicht

aller

bei den königlichen Stadtgerichten in Verlassenschaften vom 1. Jänner bis 30. September 1813 geleisteten Arbeiten.

Namen		Verlassenschafts-Behandlungen.					
		wurden		Summe.	davon sind		Summe der Verrichtungen.
des Kreises.	der Stadtgerichte.	im Jahre 1813 angefangen.	vom IV. Quartale 1812 übertragen.		erledigt.	unerledigt	
Main-Kreis.	Bamberg . .	95	49	144	95	49	1735
	Baireuth . .	17	12	29	15	14	835
Rezat-Kreis.	Ansbach . .	32	39	71	34	37	947
	Erlangen . .	19	12	31	23	8	404
	Fürth . . .	11	6	17	14	3	147
	Nürnberg . .	331	41	372	361	11	1860
Regen-Kreis.	Amberg . . .	50	21	71	55	16	418
	Regensburg .	115	80	195	109	86	1754
Ober-Donaukreis.	Augsburg . .	162	126	288	233	55	1615
	Eichstädt . .	221	177	398	312	86	2359
Unter-Donaukreis.	Passau . . .	20	67	87	49	38	379
	Straubing . .	10	52	62	44	18	293
Iller-Kreis.	Kempten . .	31	2	33	31	2	153
	Memmingen .	16	4	20	18	2	73
Isar-Kreis.	Landshut . .	28	6	34	26	8	92
	München . .	488	323	811	435	376	6715
Salzach-Kreis	Salzburg . .	173	76	249	108	61	1668
Inn-Kreis.	Innsbuck . .	137	35	172	129	43	777
Summe . . .		1956	1128	3084	2171	913	22224

Patriotische Beiträge.

(Zur Unterstützung der verwundeten und kranken baierischen Krieger.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dieser wohlthätigen Bestimmung sind ferner eingegangen:

1) Durch das königliche Stadt-Kommissariat Nürnberg der Beitrag aus dem literarischen Nebenverdienste des dortigen Gelehrten Doktor Bischoff 10 fl. 48 kr.

Und eine Sammlung einer kleinen Gesellschaft patriotischer Staatsbürger, im Hause des Wirthes Habermann daselbst; über Abzug 26 kr. Porto, und einschlüßig 12 kr. Ueberschuß . . . . . . 49 fl. 46 kr.

2) Durch das königliche Landgericht Kitzbühel, die Einnahme aus dem von Theater-Freunden dort selbst aufgeführten Stücke: der Lorberkranz; über Abzug 14 kr. Porto . . . . . . 30 fl. 46 kr.

3) Von dem Pfarrer Alois Götz zu Indersdorf, das Opfer der dortigen Pfarrgemeinde, bei Gelegenheit eines gehaltenen solennen Seelen-Gottesdienstes für die im Kriege gebliebenen baierischen Krieger; nach Abzug 12 kr. Porto und 7 kr. Münzabgang . . . . 18 fl. 31 kr.

4) Durch das Schul-Kommissariat Burghausen, die Sammlung bei der Preise-Vertheilung und dabei aufgeführten Musik; über Abzug 12 kr. Porto . . 69 fl. 24 kr.

5) Durch das königliche Landgericht Heidenheim, an weiteren Beiträgen der Judenschaft zu Berolzheim . . 5 fl. 29 kr.

Des Försters Waldemann zu Truchtlingen . . . . 1 fl. 24 kr.

Des Forstmeisters Freiherr von Wöllwarth zu Polsingen . . 1 fl. 12 kr.

Des Pfarrers Höppel zu Ursheim, mit . . . . 1 fl. 12 kr.

über Abzug 15 kr. Porto noch verbleibenden 9 fl. 2 kr.

6) Von einem Ungenannten mit dem Motto: Marti vulnerato; und insbesondere den verwundeten baierischen und österreichischen Kriegern des unter Kommando des Generals der Kavallerie Grafen von Wrede vorrückenden Armee-Korps 5 fl. 30 kr.

7) Durch die Polizei-Direkzion Nürnberg, die von den Bürgern, Joseph Kaspar Rieß, Kaufmann, und Andreas Schönweiß, Kellerverwalter, überreichte, in der Hornschen Abendgesellschaft zusammengelegte, nach Abzug 24 kr. Porto noch verbleibenden . . . . 26 fl. 42 kr.

8) Vom Negoziant Kirchheim ein Paket Charpie von $1\frac{1}{2}$ Pfund, bearbeitet durch dessen kleines Mädchen.

9) Durch das Polizei-Kommissariat Nördlingen, die bei Gelegenheit einer von dem königlichen Ober-Mautbeamten von Enhuber, und dem funkzionirenden Polizei-Kommissär Adigola veranlaßten Feierlichkeit von der Gesellschaft gesammelten, über Abzug 17 kr. Porto . . . 32 fl. 7 kr.

10) Durch das königliche Landgericht Selb, die in dem Landgerichts-Bezirke ge-

sammelten, mit über Abzug 32 kr. Porto verbleibenden . . . . 20 fl.

11) Das Gage-Ratum des noch vor dem Dienstantritte verstorbenen königlichen Lieutenants, Rudolph Freiherrn von Völdern dorf, der mobilen Legion des Unter-Donaukreises . . . . 12 fl.

12) Durch den Pfarrer Adam Zwink zu Stuben, Landgerichts Sonnenberg, das Opfer bei einem abgehaltenen Todtenamt für die auf dem Felde der Ehre gebliebenen, und im Lazareth verstorbenen königlich baierischen Krieger, nebst dessen eigenen Mitgabe nach Abzug 20 kr. Porto, mit 6 fl. 10 kr.

13) Durch das königliche Landgericht Kitzbühel, die bei der veranstalteten Andacht um Segen für die Waffen der Alliirten, in der Stadtvikariats-Kirche unter Leitung der Ortsgeistlichkeit eingegangenen Opfergelder, nach Abzug 21 kr. Porto, und 1 fl. 56 kr. 4 hl. Abgang wegen ausser Kours gesezten Scheidemünzen . . 38 fl. 28 kr.

14) Die Fahnen-Kadetten, Kadetten und Eleven des königlichen Kadetten-Korps, haben in ihren Rekreazions-Stunden eilf und ein Viertelpfund Charpie gezupft, welche zur Verwendung übergeben wurden.

15) Von der Schüzengesellschaft zu Schwaben, königlichen Landgerichts Ebersberg, eine bei dem Freudenschießen, wegen Vereinigung Baierns und Oesterreichs, veranstaltete Sammlung mit der Devise: acriter pugnanti. . . . . 8 fl. 13 kr.

16) Von der Pfarrgemeinde Zell im Zillerthale mit dem Motto: den im ersten Kampfe um teutsches Wohl bei Hanau verwundeten Baiern; über Abzug 15 kr. Porto 3 fl. 45 kr.

München den 15. Dezember 1813.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Versch.

Nazional-Garde III. Klasse.

Seine königliche Majestät geruhten bei der Nazional-Garde III. Klasse folgender Orte, allergnädigst zu bestätigen:

am 16. Oktober l. J.

Im Isar-Kreise:

im Markte Ainling, Landgerichts Aichach, die Vorrückung des Unterlieutenants Johann Rott, als Oberlieutenant, und die Wahl des Anton Schildhauer als Unterlieutenant;

Im Ober-Donaukreise:

am 6. Dezember zu Kipfenberg, den Korporal, Anton Bierschneider, als Unterlieutenant,

zu Neuburg, den Grenadier Joseph Haunschild, als Zeugwart;

Im Salzach-Kreise:

im Markte Wagrain, Landgerichts Radstadt, bei der sich gebildeten Sektion Infanterie, Joseph Siberer, als Lieutenant.

Im LXII. Stücke bei der Nazional-Garde in Neumarkt S. 1432, sind die Taufnamen des Oberlieutenants Hofer, und Lieutenants Blummschein, Alois und Andrä.

Regierungsblatt.

LXIX. Stück. München, Samstag den 25. September 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Die Beschränkung und Verhütung der Rindvieh-Pest (Löserdürre) betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es ist Uns mittels Berichte Unserer General-Kreis-Kommissariate, Unserer General-Zoll- und Mauthdirekzion, dann Unserer Gesandten angezeigt worden, daß in einigen benachbarten Staaten die Rindvieh-Pest oder sogenannte Löserdürre unter dem Hornviehe herrsche, und daß sich dieselbe auch schon innerhalb der Grenzen Unseres Reiches gezeigt habe, unzweifelhaft durch fremdes Hornvieh eingeführt und verbreitet, welches der Armee an den Rhein nachgetrieben wird.

Da Wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen die in ähnlichen Fällen zur Abhaltung dieses Uebels nothwendige gänzliche Sperre der Grenzen Unseres Reiches gegen die infizirten Staaten, und das strenge Verbot, ausländisches Hornvieh durch Unser Reich zu treiben, nicht in Anwendung bringen wollen; so erlassen Wir, zur möglichsten Beschränkung und Verhütung der, einer der Hauptquellen des Wohlstandes des Landmannes Gefahr drohenden Rindvieh-Pest, nachfolgende Verordnungen, die sich insgesamt auf die vielfältigen und sichern Erfahrungen der Kunstverständigen gründen, daß nämlich dieses Uebel in Unsern Staaten und in Teutschland nicht einheimisch sey, nicht von selbst entstehe, sondern überhaupt nur durch, aus dem Osten von Europa nach Westen getriebenes Hornvieh, das ohnehin seiner Natur nach als Wiederkäuer keine anhaltenden und schnellen Reisen verträgt, eingeführt, und so dem inländischen Hornviehe durch mittelbare oder unmittelbare Berührung mitgetheilt werde, daß also durch Vermeidung aller Berührung mit ausländischem Viehe und den von dem Krankheitsstoffe verunreinigten Gegenständen auch dieses Uebel mit Zuversicht vermieden, und selbst das schon ausgebrochene beschränkt werden könne.

Die unverzügliche und genaueste Befolgung dieser Verordnungen, welche Wir durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen, machen Wir Unsern General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten, Unsern Zoll- und Maut-Behörden, Landgerichten, Polizeistellen und sämtlichen Unterthanen zur unerläßlichen Pflicht und befehlen zugleich, daß dieselben während der Dauer des gegenwärtigen Krieges alle

14 Tage von allen Gemeinde-Vorstehern, Obmännern u. s. w. den versammelten Gemeinden mit allen Beilagen vorgelesen, und dieselben zur strengen Aufmerksamkeit und Nachachtung angewiesen werden.

Gegen die Widerspendigen und Saumseligen ist mit angemessenen, willkührlichen Geld- oder Gefängnißstrafen unnachsichtlich zu verfahren, vorbehaltlich der Fälle, welche nach den Bestimmungen des Strafgesezbuches (Buch II. Titel I. Kapit. IV. Artikel 240.) sich zur besondern Bestrafung als Verbrechen eignen.

Titel I.

Allgemeine Anordnungen gegen eine Verbreitung der Rinvieh-Pest von den benachbarten Staaten.

1) Nach Vorschrift der Beilage Ziser 1 soll eine Sperre der daselbst genannten Artikel an den sämtlichen Grenzen Unseres Reiches mit Ausnahme des nothwendig durch dasselbe zu transportirenden Schlachtviehes zur Armee, von welchem im nächsten Titel gehandelt wird, verhängt und so lange gehalten werden, bis Wir weitere Anordnungen deßhalb erlassen.

2) An allen Grenzorten und den der Grenze auf fünf Stunden nahe gelegenen Gegenden und Orten haben alle Viehmärkte ebenfalls bis auf weitere Anordnungen zu unterbleiben, und es ist aller Verkehr mit Rindvieh in diesen Bezirken überhaupt nur auf das unentbehrlichste Bedürfniß zu beschränken.

Titel II.

Anordnungen gegen die Verbreitung der Rindvieh-Pest bei dem unvermeidlichen Zuge der Schlachtochsen durch Baiern zur Armee.

1) Es soll nur unverdächtiges und gesundes Vieh durch Unser Reich getrieben werden. Wir haben deßhalb die Einleitungen getroffen, daß das durchzutreibende Schlacht-Vieh schon vor dem Eintritt in Unsere Staaten untersucht und mit Gesundheits-Zeugnissen versehen werde.

2) Wir werden den Durchtrieb des ausländischen Schlachtviehes auf einige wenige Routen beschränken, und deßhalb Unsere besonderen Befehle über diesen Gegenstand demnächst erlassen.

3) An den Grenzstazionen, an welchen das ausländische Schlachtvieh ankommt, soll eine Untersuchungs-Kommission zur Kontrolle der Gesundheitspäße und zur Zurückweisung des kranken und verdächtigen Viehes errichtet werden. (Beilage Ziser 2 §. 3)

4) Zur Verhütung aller Ansteckung im Innern bei dem unvermeidlichen Durchzuge des ausländischen Schlachtviehes sind nebstdem alle erfoderlichen Sicherheits-Maßregeln anzuwenden, (Beilage Ziser 2).

Titel III.

Anordnungen zur Unterdrückung und Beschränkung der Rinvieh-Pest unter dem inländischen Hornviehe.

Gegen eine Verbreitung der Ansteckung der Rindvieh-Pest verordnen Wir:

1) augenblickliche Anzeige des Ausbruchs der Rindvieh-Pest bei dem Obmann, Orts-Vorsteher, bei der Polizei-Behörde oder dem Landgerichte, von diesem bei dem General-Kreis- oder Stadtkommissariate, welches Unserm Ministerium des Innern darüber zu berichten hat.

2) Augenblickliche Trennung des gesunden Viehes von dem kranken Viehe.

3) Untersuchung eines jeden solchen Verfalles durch Kunstverständige.

4) Energische von den Polizeistellen und Landgerichten ohne Verzug zu ergreifende Maßregeln zur schnellen Unterdrückung dieses Uebels durch Aufstellung einer eigenen Kommission zu diesem Zwecke, welche die strengste Sperre der Ställe, Häuser, Orte ꝛc. die Tödtung des kranken Viehes, die Reinigung und alles dahin Gehörige zu verfügen hat.

5) Wenn das Uebel in einem Orte weiter um sich greifen sollte, die gänzliche Entleerung des Ortes
   a) von dem gesunden Vieh in einem Quarantainestall,
   b) des kranken und verdächtigen in besonders hiezu zu errichtende Pestställe,
   c) die vollkommene Reinigung und die Sperrung des Ortes auf 20 Tage.

Diese Maßregeln bleiben jedoch dem Ermessen und dem nachhaltigen Urtheile Unserer General-Kreis-Kommissariate vorbehalten.

6) Die Erstattung regelmässiger Berichte während der Dauer der Rindvieh-Pest und eines Hauptberichtes am Ende derselben.

Ueber die Ausführung sämtlicher vorstehender Gegenstände enthalten die nachfolgenden Instrukzionen für die Polizeistellen und Landgerichte (Ziser 3.), dann für Unsere General- und Lokal-Kommissariate (Ziser 4.) die nähern Vorschriften.

Titel IV.

Vorläufige Bestimmungen in Hinsicht der auf Beschränkung und Unterdrückung der Rindvieh-Pest sich ergebenden Kosten.

1) Die Kosten auf Abhaltung, Unterdrückung und Beschränkung der Rindvieh-Pest sind von zweifacher Art und betreffen
   a) die Bestreitung der Sperrungs- und Kommissions-, und der auf die Errichtung der Sicherheits-Anstalten erlaufenen Kosten;
   b) den Ersaz des zur schnellen Unterdrückung des Uebels niedergeschlagenen Hornviehes.

2) Die Bezahlung der erstern soll von Unserm Aerar übernommen, und einsweilen in Ermanglung anderer parater Mittel vorschußweise, jedoch mit der möglichsten Einschränkung aus den einschlägigen Kreis-Kassen bestritten werden.

3) Der Ersaz des zur Unterdrückung und Beschränkung der Rindvieh-Pest niedergeschlagenen Hornviehes, nach der vorhergegangenen gerichtlichen kommissionellen Schäzung, wird seiner Zeit durch eine allgemeine Umlage geschehen, über welche Wir das Weitere zu erlassen Uns vorbehalten.

4) Unsere Landgerichte und Polizeistellen haben deshalb die Belege, Verifikazionen,

Schäzungen u. s. w. zu sammeln, die Rechnung nach geendeter Rindvieh-Pest in ihren Bezirken zu stellen, und ihrem vorgesezten General- Kreis- oder Lokal-Kommissariate einzusenden.

5) Nach vorgenommener Revision werden Uns diese Rechnungen mit dem Hauptberichte (Titel III. Ziffer 6.) zur Genehmigung vorgelegt.

6) Bei der gemachten Versicherung des Schadenersazes werden sich Unsere Unterthanen der etwas hartscheinenden Maßregel des Todtschlagens des kranken und verdächtigen Viehes, welches einzig zur schnellen Unterdrückung einer so landesverderblichen Plage angeordnet wird, willig unterwerfen, und sich überhaupt beeilen, das Erkranken ihres Rindviehes nach der Vorschrift anzuzeigen.

Sollten jedoch einige, ihren eigenen Vortheil und das durch die angeordneten Maßregeln beabsichtete öffentliche Wohl vergessen, boshafter Weise ihr krankes Vieh verheimlichen, oder sich dem durch die Kommission nothwendig erachteten Todtschlagen desselben widersezen; so werden sie der ausgesprochenen Wohlthat des Ersazes verlustig, und überdieß noch nach der Strenge der Geseze bestraft. München den 22. Dezember 1813.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. von Kobell.

Beilage Zifer 1.

Vorschriften der Grenz-Sperre.

§. 1. Sogleich nach Bekanntwerdung der vorstehenden Verordnung wird das Einbringen nachgenannter Gegenstände über die sämtlichen Grenzen des Reiches verboten, und eine vollkommene Sperre derselben verhängt.

1) Rindvieh jeder Gattung todt oder lebendig.

2) Fleisch, Eingeweide, rohe Häute, Hörner, Haare, und ungeschmolzener Talg vom Rindvieh.

3) Endlich alle übrigen haarigen rauhen und porösen Körper, als:

a) Dung jeder Art,
b) Decken, Kozen und Matten,
c) Federn,
d) Heu, Klee, Grummath und andere Futter-Kräuter,
e) Leimleder oder Abgang von Häuten,
f) Stroh, Streue, Spreu und Häckerling,
g) Bein-Mist,
h) Beine, rohe ungearbeitete,
i) Borsten,
k) Haare von Böcken, Geisen, Hunden, Kazen, Kizen, Kaninchen, Schafen, Pferden ꝛc.,

welche, wenn sie mit dem Pest-Stofe auf irgend eine Weise in Berührung kommen, ihrer Natur, und vielfältiger Erfahrung gemäß sehr leicht denselben aufzunehmen,

und nach längerer Zeit dem Hornviehe auf irgend Art mitgetheilt, den Ausbruch der Rindvieh-Pest zu veranlassen vermögen.

Wenn dergleichen Substanzen den geringsten Verdacht erregen, daß sie aus Gegenden und Orten kommen, wo die Rindvieh-Pest herrschet, und wenn sie nicht mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse ihrer Gefahrlosigkeit versehen sind, so müssen dieselben gleich den erstgenannten Gegenständen (1 und 2) zurückgewiesen, oder nach Umständen in einen geeigneten Aufbewahrungsort deponirt, und der Reinigung (Beilage Zif. 7. dieser Verordnung) unterworfen werden.

Wie es in Hinsicht auf das, unvermeidlich durch das Reich zur Armee zu treibende Schlachtvieh gehalten werden soll, wird in der nächstfolgenden Beilage Zif. 2. verordnet.

§. 2. Damit die angeordnete Sperre um so gewisser und genauer in Vollzug komme, so sollen den Grenz-Mautämtern und Behörden das zur Bewerkstelligung derselben nothwendige Personale beigegeben werden. Die königlichen General-Kommissariate haben hierzu besonders verlässige Gerichtsdiener, Kordonisten, wo solche noch bestehen, vorzüglich aber die Gendarmen zu verwenden und in Hinsicht der lezteren die Requisizionen an die geeigneten Behörden zu stellen.

§. 3. Sollten dieser Sperre ungeachtet giftfangende Substanzen, besonders die (§. 1. Zif. 1, 2, 3) genannten aus den Nachbarlanden eingeschwärzt worden seyn, und bei einem der königlichen Maut- und Hallämter im Innern des Reiches ankommen, oder sonst von den Polizeibehörden, Obmännern u. s. w. aufgefunden werden, so sind diese berührten Gegenstände augenblicklich in Verwahr zu nehmen, und nach Umständen entweder zu vernichten, zu vergraben, oder der Reinigung (Beil. Zif. 7) zu unterfen. Ueber alle dergleichen Vorfallenheiten ist an das betreffende General-Kreis- oder Stadtkommissariat zu berichten, welches die etwa noch weiter erforderlichen Maßregeln zu verfügen hat.

§. 4. Die nothwendige Vorsicht erheischet auch, daß die Eigenthümer des Rindviehes durchaus keine fremden Menschen in ihre Ställe, oder überhaupt zu ihrem Rindviehe gelangen lassen, und daß dieses auf keine Weise in Gemeinschaft mit Gegenständen komme, welche den Pest-Stof mit sich führen können. Aus dieser Ursache sind die Weiden, welche bei gegenwärtiger Winter-Jahrszeit ohnehin nicht statt finden, bis auf weitere Anordnung gänzlich aufzuheben, das Vieh im Stalle zu behalten, auf fremde Pferde, Hunde, Kazen und dergleichen Thiere besondere Aufmerksamkeit zu heften.

§. 5. Von dieser strengen Sperre sind alle Einwohner, und auch die benachbarten Grenzbewohner und Behörden durch die königlichen General-Kreis-Kommissariate in Kenntniß zu sezen, und die Reisenden, so

wie die vom Auslande kommenden Güter, Effekten u. s. w haben sich bei dem Eintritte in das Reich durch ihre Pässe und Zeugnisse dahin auszuweisen, daß sie in Hinsicht der Rindvieh-Pest durchaus nichts Verdächtiges mit sich führen. Besonders aber werden die königlichen General-Kreis-Kommissariate bei den unvermeidlichen Truppen Märschen auf diesen Gegenstand den möglichsten Bedacht nehmen, die Befolgung der Vorschriften des vorhergehenden §. 4. und jene der Beilage Zifer 7. in Betref der sorgfältigen Reinigung bei solchen Gelegenheiten den Einwohnern einschärfen.

Beilage Zifer 2.

Anordnungen gegen die Verbreitung der Rindvieh-Pest bei dem unvermeidlichen Zuge der Schlachtochsen aus Oesterreich rc. durch Baiern zur Armee.

§. 1. Es ist im Einverständnisse mit der kaiserlich königlich österreichischen Regierung die Einrichtung getroffen, daß dasjenige Schlachtvieh, welches durch Baiern der Armee nachgeliefert wird, schon vor dem Eintritte in das Königreich Baiern durch Kunstverständige untersucht, und zu diesem Zwecke nur solches ausgewählt werde, an welchem kein Zeichen einer Krankheit bemerkbar, und kein Verdacht der Ansteckung von der Rindvieh-Pest vorhanden ist.

Dem auf solche Art untersuchten und und ausgewählten Schlachtviehe werden von den kaiserlich königlich österreichischen Behörden legale Gesundheits-Zeugnisse mitgegeben, und nur das mit solchen Zeugnissen versehene Schlachtvieh darf durch das Königreich getrieben werden. Die in dem nachfolgenden §. 3. an den Eintritts-Stazionen angeordneten Visitazions-Kommissionen, sämtliche an den bestimmten Straßen gelegene Maut- und Hallämter, und Polizei-Stellen haben sich diese Zeugnisse von den Lieferanten und Treibern vorweisen zu lassen.

§. 2. Zur Verminderung der Gefahr einer Verbreitung der Rindvieh-Pest bei dem unvermeidlichen Durchtriebe des ausländischen Schlachtviehes, und damit die in dieser Absicht nothwendigen Vorsichtsmaßregeln desto genauer und energischer in Vollzug kommen können, werden nur einige Eintrittsstazionen und Straßen, und zwar vor der Hand nur Baierbach bestimmt, auf welchen allein, mit vollständiger Ausnahme aller übrigen, das fremde Schlachtvieh zur Armee durchgetrieben werden darf. Dabei sind nachstehende Anordnungen unverzüglich in Anwendung zu bringen.

§. 3. An den Eintritts-Stazionen haben die betreffenden General-Kreis-Kommissariate eine besondere Visitazions-Kommission niederzusezen, welche aus einem Polizei-Beamten, dem Grenz-Mautbeamten, einem ordentlichen und in der Veterinär-Wissenschaft bewanderten Arzte, und einem examinirten und approbirten Thierarzte bestehen soll, deren Geschäft es ist

a) die von den Lieferanten und Treibern des ausländischen Schlachtviehes mitzubringenden Gesundheits-Zeugnisse genau zu kontrolliren, mit dem Zustande des Viehes zu

vergleichen, wenn nichts Verdächtiges vorgefunden wird, diese Zeugnisse zu kontrasigniren, und den Transport weiter auf der vorgezeichneten Route zu instradiren.

b) Wenn das geringste Verdächtige an dem Viehe beobachtet wird, besonders aber, wenn sich unter dem Transporte wirklich kranke Stücke zeigen, denselben außerhalb den diesseitigen Grenzen wenigstens durch fünf Tage zurück zu halten, und sollte sich während diesem Zeitraume auch nur an einem einzigen Stücke die Rindvieh-Pest bestimmt äussern, dem ganzen Transporte den Eintritt in das Reich zu versagen.

c) Ueber alles Vorfallende ein ordentliches Tagebuch zu halten, und einen genauen Auszug aus demselben dem General-Kommissariate täglich, den betreffenden Maut- und Hall-Oberämtern aber in den vorgeschriebenen Terminen, zur Einsicht und weitern Berichtserstattung vorzulegen.

d) Dafür zu wachen, daß bei dem durchzutreibenden Schlachtviehe eine angemessene Anzahl tüchtiger Treiber sich befinde. Nach offiziellen Anzeigen sind bisher beträchtliche Transporte ohne Treiber nur mit Lieferanten oder Metzgern an den Grenzen erschienen. Bei den obwaltenden Umständen dürfen die Einwohner zu diesem Geschäfte nicht ferner verwendet werden.

e) Die Transporte selbst so zu regulieren, daß sie einzeln nicht zu klein, und auch nicht zu groß werden. Jeder Transport soll deshalb nicht unter 150, und nicht über 300 Stücke zählen.

f) Mit den zunächstgelegenen kaiserlich königlich österreichischen Unterbehörden die Einleitung zu treffen, daß sowohl die Visitazions-Kommission, als auch die diesseitigen an den zum Transporte bestimmten Straßen gelegenen Gerichts- und Polizeistellen immer einige Tage vor dem Eintreffen des ausländischen Schlachtviehes, von der Zahl der Stücke zu eines solchen Transportes u. d. gl. in Kenntniß gesezt werden, damit überall ihrer Aufnahme und Fütterung das Geeignete vorbereitet und zur Vermeidung aller Kommunikazion mit demselben die Anordnung getroffen werden könne.

§. 4. Es wird allen Unterthanen bei Vermeidung angemessener Strafen verboten, mit dem durchzutreibenden ausländischen Schlachtvieh einigen Verkehr zu unterhalten, sich demselben zu nähern, ein oder mehrere Stücke, sie seyen gesund, krank, todtgeschlagen oder gefallen, ingleichen Fleisch, Häute oder überhaupt Theile dieser Thiere sich zuzueignen, zu kaufen, einzutauschen, oder zum Geschenke anzunehmen; ein oder mehrere Stücke in die eigenen Ställe einzulassen, den Lieferanten, Mezgern und Treibern solcher Transporte den Eintritt in die eigenen Ställe zu gestatten, und irgend in eine mittelbare oder unmittelbare Gemeinschaft mit denselben zu kommen.

§. 5. Damit jedoch das durch das Reich auf den vorgezeichneten Straßen zu treibende ausländische Schlachtvieh in der gegenwärtigen Jahreszeit, in welcher dasselbe nicht wohl mehr im Freien übernachten kann, eine

angemessene Unterkunft finde; so erhalten die königlichen General-Kommissariate den Befehl, an den voraus zu bestimmenden Etappen der Straßen ihrer Bezirke, jedoch außerhalb der bewohnten Orte etwas abgelegen von der Straße, besonders zu diesem Zwecke geeignete gedeckte Nothställe aus Bretern erbauen zu lassen, welche groß genug sind, um einen Transport von der angegebenen Zahl (§. 3. lit. c) aufnehmen zu können.

In einiger Entfernung von diesen Nothställen, und so sehr als möglich abgelegen, ist an jeder Etappe noch ein kleinerer Stall ebenfalls aus Bretern zu errichten, wohin das auf dem Transporte oder in dem Nothstalle erkrankte, der Rindvieh-Pest verdächtige Vieh gebracht, und dort nach den Vorschriften der weitern Beilage (Zifer 6.) behandelt wird.

Wo es nur immer möglich ist, sollen diese Transporte nicht durch, sondern aussenher um die bewohnten Orte, Dörfer, Städte u. s. w. getrieben werden.

§. 6. Jeder Transport des ausländischen Schlachviehes wird durch einige Gendarmen, Kordonisten oder Gerichtsdiener, (siehe Beilage Zifer 1. §. 2.) eskortirt, welche bei diesem Geschäfte genau nach der angeführten Instrukzion (Beilage Zifer 8.) zu handeln angewiesen werden.

§. 7. Erkranket eines oder mehrere Stücke dieser Schlachtochsen auf dem Wege oder an der Etappe; so dürfen diese Erkrankten nicht mehr weiter getrieben werden, sondern haben an der Etappe zu bleiben. Fällt ein Stück auf dem Wege; so ist dasselbe nach der Vorschrift (Beilage Zifer 6.) zu beseitigen und zu vergraben.

Bei diesem ganzen Geschäfte darf durchaus auf die etwaigen Einreden der Lieferanten ꝛc. wegen Beschädigung keine Rücksicht genommen, sondern die angeordneten Maßregeln müssen mit aller Strenge von den Polizeistellen ausgeführt werden, indem davon einzig die Sicherstellung des inländischen Viehstandes abhängt. Verlangen die Lieferanten ꝛc. ein Zeugniß über den einen oder den andern dieser Vorfälle zu ihrer Legitimazion bei den inländischen Behörden; so soll ihnen dasselbe von der Polizeistelle des Bezirks unentgeldlich ausgefertiget werden. Die auf den Etappen bleibenden nur ermüdeten Stücke, welche bei genauer Untersuchung nicht an der Rindvieh-Pest leiden, können, wenn sie sich wieder erholet haben, mit einem darauf folgenden Transporte nachgetrieben werden.

Mit den von solchen Transporten gefallenen Stücken ist ohne Ausnahme nach Vorschrift der Beilage Zifer 6. zu verfahren.

§. 8. Sollten die diese Transporte des ausländischen Schlachtviehes begleitenden Treiber an einigen Orten zum Füttern und Tränken desselben nicht hinreichen, und einige Individuen aus den Einwohnern zu diesem Geschäfte nöthig seyn, so ist besondere Sorge dafür zu tragen, daß die hiezu verwendeten Menschen alle Kommunikazion mit den übrigen Bewohnern in so lange mei-

den, bis sie sich nach Vorschrift der Beilage Zifer 7 gereiniget haben.

§. 9. Für die Dauer der Durchtriebe des ausländischen Schlachtviehes auf den vorgezeichneten Strassen sind alle Viehmärkte, welche in Orten, die an dieser Strasse liegen, und an davon bis auf fünf Stunden entfernten, gehalten werden, aufzuheben, und der Verkehr und Handel mit inländischem Viehe ist nur auf das tägliche Bedürfniß zu beschränken. Auch in diesem leztern Falle soll die Etappenstrasse sorgfältig vermieden werden. Ein gleiches hätte bei dem Viehtriebe auf die Weide zu geschehen, welche aber bei der gegenwärtigen Winter-Jahrszeit ohnehin nicht statt haben. Nichts destoweniger sollen die durch den Transport des ausländischen Schlachtviehes verunreinigten Strassen nach jedem einzelnen Durchtriebe, besonders in den Dörfern und bewohnten Orten vollkommen rein gemacht werden.

§. 10. Das zur Nahrung des ausländischen Schlachtviehes nöthige Futter ist an die Futterungs-Orte, und an die errichteten Nothställe auf eine solche Art zu liefern, daß die Lieferer diese Orte nicht selbst betreten, sondern das Futter in einiger Entfernung dahin abgeben. Was von diesem Futter übrig gelassen wird, darf bei angemessener Strafe nicht mehr zurück in die Häuser und Ställe der Unterthanen verschleppt werden, sondern dergleichen Reste sind, wenn sie nicht für nachfolgende Transporte sicher aufbewahret werden können, zu verbrennen.

Zum Tränken für das durchzutreibende Vieh sind solche Brunnen-Quellen oder Stellen an Flüssen auszumitteln und kennbar zu machen, welche von dem inländischen Viehe nicht benüzt werden.

Ueberhaupt ist auf das genaueste darauf zu sehen, daß der Zunder der Ansteckung, dessen das ausländische Vieh immer verdächtig bleibt, sich nicht dem inländischen Hornviehe mittheile, und sich unter demselben verbreite. Aus diesem Grunde sind auch an allen Orten, durch welche, oder in deren Nachbarschaft dieser Viehtrieb gehet, die Hausthiere, als Hunde, Kazen u. s. w. sorgfältig in den Häusern zu behalten, und wer immer sich dem ausländischen Schlachtviehe, entweder im nöthigen Dienste oder aus Zufall genähert, dasselbe oder von demselben verunreinigte Gegenstände berührt hat, soll sich unmittelbar darauf, und noch vor seinem Zusammentreffen mit andern Menschen, und mit Hornvieh, nach der Vorschrift der Beilage Zifer 7 reinigen.

§. 11. In allen jenen Orten, durch welche, und auf allen Strassen, auf welchen das ausländische Schlachtvieh getrieben wird, darf kein Fuhrwerk mit Ochsen, sondern nur mit Pferden bespannt werden, und auch mit diesen soll man möglichst vorsichtig seyn, dieselben in den Ställen nicht mit Rindvieh zusammen bringen, und bei ihrer Rückkunft jedesmal reinigen, waschen, schwemmen u. d. gl.

§. 12. Die Pläze, auf welchen ausländisches Schlachtvieh eine Zeitlang stand, z. B. Wiesen, Aecker, Gärten u. s. w. vorzüglich aber die bestimmten Fütterungs-Pläze, und jene der Nothställe und Kontumazställe sollen, sobald sie nicht mehr nöthig sind, auf das genaueste gereiniget, leztere abgebrochen, und überhaupt so verwahrt und bewacht werden, daß wenigstens 14 Tage kein Vieh auf diese Stellen kommen könne.

§. 13. Diejenigen Grenz-Mautämter, an welchen die Transporte des durch das Königreich getriebenen Schlachtviehes über die diesseitige Grenze ins Ausland gehen, haben den betreffenden General-Kreis-Kommissariaten, und zugleich den ihnen unmittelbar vorgesezten Stellen eine genuine Anzeige über die Zahl und den Zustand jedes einzelnen Transportes und über die Zeit des erfolgten Austritts zu erstatten.

Diese Anzeigen sind von den königlichen General- und Lokal-Kommissariaten dem Ministerium des Innern jederzeit sogleich berichtlich vorzulegen, damit aus der Vergleichung derselben mit den Rapporten der Visitazions-Kommissionen an den Eintritts-Stazionen, und den Berichten über die auf dem Transporte im Innern statt gefundenen Vorfälle, die nöthige Kontrolle in diesem Geschäfte hergestellt werden könne.

Beilage Zifer 3.

Instrukzion

für die Landgerichte und Polizeistellen zur Unterdrückung der im Innern des Reiches ausgebrochenen Rindvieh-Pest.

§. 1. Wenn irgend einem Einwohner des Königreiches ein oder mehrere Stücke Hornvieh auf die Art und mit den Zufällen, wie dieses in der Beilage Zifer 5 beschrieben wird, erkranken, es sei in der Gegend, in welcher früher schon ausländische Viehherrden durchgetrieben worden sind, oder an den Etappenrouten, oder wo immer im Reiche; so ist Jedermann, wer davon Kenntniß erhält, ohne Unterschied verbunden, davon dem Obmanne des Ortes, und dieser der vorgesezten Polizeistelle augenblicklich die Anzeige zu machen. Jede Unterlassung wird angemessen und nach Umständen mit Strenge (Strafgesezbuch, zweites Buch, erster Titel, viertes Kapitel, Artikel 246.) bestraft, weil die Gefahr der Verbreitung der Rindvieh-Pest mit jeder Zögerung der dagegen anzuwendenden Sicherheits-Maßregeln sich vergrößert.

§. 2. Zu gleicher Zeit mit der Anzeige ist das noch gesunde Vieh von dem kranken abzusondern, und erstens in einen andern Stall oder in eine Scheune u. dergl. zu bringen, ein Stück von dem andern so weit als möglich entfernt zu stellen, und von Leuten zu füttern und zu pflegen, welche durchaus keine Gemeinschaft mit dem erkrankten Viehe und dessen Wärtern haben.

Es ist nothwendig, die zunächst an jedem erkrankten Stücke stehenden Thiere, bei diesen in dem ersten Stalle zu belassen, da Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sie bereits angesteckt sind. Jedoch sollen auch diese in möglichst großen Entfernungen in dem, von dem übrigen gesundscheinenden Viehe entleerten Stalle von einander gestellet werden. Für die Ausführung dieser Maßregel haben bis zu den weitern Vorkehrungen der vorgesezten Polizeistellen, die Obmänner, Ortsvorstände u. s. w. zu wachen.

§. 3. Wenn den königlichen Polizeistellen und Landgerichten die Anzeige über den Ausbruch, oder auch nur über den bloßen Verdacht der Rindvieh-Pest gemacht ist, so haben dieselben augenblicklich den Gerichtsarzt, und wo ein Thierarzt ist, auch diesen zur Untersuchung abzuordnen. Der erste hat über das Resultat der Untersuchung sein Parere unverzüglich vorzulegen, und der leztere ist über den Befund zu Protokoll zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit ist, wenn es sich um die wirkliche Rindvieh-Pest handelt, auch darauf zu inquiriren, woher der Ansteckungsstoff oder die Verbreitung in den Stall, oder auf das erste erkrankte Stück mit Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit gebracht wurde, theils um dem Gange des Uebels nachzuspüren und weitere Folgen zu verhüten, theils um über das Geschichtliche dieses Gegenstandes nähere Aufklärung zu erhalten, weshalb auch die Produkte über die Untersuchung dieses Gegenstandes den höhern Behörden vorzulegen, und von diesen an das königliche geheime Ministerium des Innern einzubefördern sind.

Die zur ersten Untersuchung abgeordneten und derselben beigewohnten Individuen haben, zur Verhütung einer weitern Verbreitung der Rindvieh-Pest durch ihre eigene Person, sich nach diesem Geschäfte gehörig zu reinigen. (Beilage Zif. 7.)

§. 4. Ist die ausgebrochene Krankheit nach den Resultaten der Untersuchung die wirkliche Rindvieh-Pest, woran kein Zweifel statt findet, wenn sie mit der in der Beilage Zif. 5 gegebenen Beschreibung übereintrifft; so erstatten die Polizei-Stellen oder Landrichter alsogleich Bericht an ihr vorgesetztes General-Kreis-Kommissariat, legen die Aktenstücke der Untersuchung bei, und verfügen auf der Stelle Nachfolgendes:

1) Es wird ohne Zeitverlust ein Assessor oder Aktuar nach den Ort, an welchem sich die Rindvieh-Pest geäußert hat, abgeordnet, demselben der Gerichtsarzt und ein Thierarzt, wo bereits ein solcher ist, beigegeben, welche zusammen als eine permanente Kommission zur Unterdrückung der Rindvieh-Pest in dem Gerichts- oder Polizei-Bezirke zu handeln, und nachfolgende weitere Verfügungen ins Werk zu sezen haben.

2) Der Hof oder das Haus, in welchem die Rindvieh-Pest ausgebrochen ist, soll sogleich gesperret, d. i., mit Wächtern gehörig umstellet, und Niemand mehr heraus noch hinein gelassen werden, damit der Ansteckungsstoff, welcher sich leicht an alle Ge-

genstände anhängt, nicht weiter vertragen werde. Die Geschäftspersonen, welche nothwendig in demselben zu thun haben, müssen sich nach vollbrachten Geschäften jedesmal wieder gehörig reinigen. (Beilage Zifer 7.) Aus dieser Ursache sind auch alle Hausthiere des ganzen Ortes in besondere Obhut zu nehmen, die Hunde anzulegen, die Kazen einzusperren oder zu vertilgen, die Schaafe, Schweine u. s. w., dann das Geflügel in sichere Verwahr zu bringen. Ist aber das einzeln verpestete Haus, der Hof oder Stall so gelegen, daß er nicht allein, sondern nur zugleich mit andern gesperrt werden kann; so sind auch diese in die Sperre mit einzuschliessen, und zwar um so mehr, wenn die angrenzenden Höfe und Ställe dem verpesteten sehr nahe liegen, bereits seit dem Ausbruche schon in Kommunikazion oder der Ansteckung auf gleiche Weise ausgesezt waren, und derselben verdächtig sind.

Daß aller Viehaustrieb, der in der gegenwärtigen Winter-Jahreszeit ohnehin nicht statt hat, an einem solchen Orte in diesem Falle gänzlich unterbleiben müsse, versteht sich hier von selbst.

3) Sind an einem Orte nicht mehr einzelne, sondern mehrere in verschiedenen Revieren eines Ortes sich befindende Ställe verpestet, so wird der ganze Ort mit strenger Sperre belegt.

Läge aber ein aus dieser Ursache zu sperrender Ort an einer Land- oder Poststraße, und diese gienge selbst mitten durch denselben; so wird die Straße, wenn dieses möglich ist, verlegt, außerhalb um den Ort geführt, oder wenn dieses nicht thunlich ist, so ist wenigstens genau dafür zu sorgen, daß diese Straße mit keinem Stoffe kranker Thiere, auf was immer für eine Art verunreiniget werde. Hätte dieses doch unvermeidlich geschehen müssen, so ist selbe nachher sogleich wieder völlig rein zu machen. Reisende sind sodann mit einer Wache durch dergleichen Orte zu begleiten, und es ist soviel möglich zu verhüten, daß sie in kein Haus kommen.

4) Die Sperrungsmannschaft bei ganz zu sperrenden Orten wird nicht aus diesen, sondern aus den zunächst gelegenen Ortschaften, genommen, und auch die entfernteren haben nach den Umständen dazu mitzuwirken.

5) Sollte sich bei der nach §. 3. zu veranstaltenden Untersuchung des Gerichtsarztes ergeben haben, daß von dem ersten von der Rindvieh-Pest ergriffenen, entweder gefallenen oder geschlachteten Thiere, bereits schon Gelegenheit zu einer weiteren Verbreitung der Ansteckung gegeben wurde; so hat die Kommission sich nicht nur der vertragenen Stoffe und Theile dieser Thiere oder der dabei in Anwendung gekommenen Dinge zu versichern, sondern auch zugleich die Höfe, Häuser, Orte u. s. w., wohin sie vertragen worden, gleich dem Pestorte selbst, zu sperren. Unter diese Gegenstände gehören vorzüglich:

a) der Fallmeister, dessen Knechte, Wagen, Hunde, Beil u. s. w.

b) die Häute, das Fleisch und überhaupt Theile der geschlachteten oder gefallenen Thiere,

c) die Menschen, welche mit den kranken oder todten Thieren umgegangen sind, wenn sie sich nicht gleich darauf nach der Vorschrift gereiniget haben,

d) die Grabstätte des an dieser Krankheit gefallenen Viehes,

e) das Heu, Stroh u. s. w., welches bei dem kranken oder verdächtigen Thiere war und etwa davon genommen wurde,

f) alle übrigen Hausthiere, welche in Gemeinschaft oder Berührung mit dem kranken Thiere waren,

g) die Hut- und Weidepläze, wo krankes oder verdächtiges Vieh gestanden,

h) die Abfälle der kranken oder verdächtigen Thiere,

i) die Tränktröge, u. s. w.

Das nothwendige polizeiliche Verfahren bei Entdeckung oder Habhaftwerdung solcher Gegenstände, richtet sich nach den Vorschriften der Beilage Ziser 7.

6) Durch Eilboten, weche aber nicht aus den infizirten Orten zu nehmen sind, werden die angrenzenden und zunächst gelegenen Gemeinden, Ortschaften u. d. gl. von dem Ausbruche der Rindvieh-Pest und von der Sperre des angesteckten Ortes in Kenntniß gesezt, zugleich zur größten Aufmersamkeit auf ihr Hornvieh und zur Vermeidung des gesperrten Ortes angewiesen.

7) In den angesteckten Orten wird der Besuch der Kirche und der Schule von Personen und Kindern, deren Vieh bereits an der Rindvieh-Pest krank ist, und besonders der eingepfarrten ausser dem Orte gelegenen Gemeinden für die Dauer der Sperre untersagt und der erste auf die häusliche Andacht beschränkt.

Auch die Wirthshäuser bleiben bis dahin geschlossen. Die etwa nothwendigen Bedürfnisse eines gesperrten Ortes werden auf Anmelden bei der Sperrungswache von aussen beigeschaft und den Einwohnern desselben unter gehöriger Vorsicht mit Vermeidung aller Berührung übergeben. Wer in einem bereits angesteckten und gesperrten Orte noch gesundes Rindvieh in seinem Stalle hat, soll dasselbe durch sorgfältige Vermeidung aller Gemeinschaft mit Personen und Thieren ꝛc. derjenigen Häuser, in welchen die Rindvieh-Pest ausgebrochen ist, vor diesem Uebel zu verwahren trachten. Jede erfolgte neue Ansteckung in dem gesperrten Orte soll der Sperrungsmannschaft, ohne sich jedoch derselben zu nähern, welches überhaupt verboten ist, angezeigt und von dieser der Kommission Nachricht davon ertheilt werden. Das Schlachten des erkrankten Viehes zum Genuße bleibt bei strenger Strafe untersagt, und es ist deßhalb die Inventarisa-

zion der sämtlichen Stücke eines gesperrten Ortes gleich Anfangs zu veranstalten und in jeder Woche zu wiederholen.

8) Von der Kommission ist mit Zuziehung des Obmanns oder Ortsvorstandes ein schicklicher Ort zur Vergrabung des gefallenen oder niedergeschlagenen Viehes auszumitteln, nach Vorschrift der Beilage Zifer 6 herzurichten und ein hiezu erfoderlicher Wagen diesem Zwecke einzig und allein zu widmen. Die Vergrabung selbst soll während der Sperre durch die Ortsbewohner geschehen.

9) Nachdem die vorstehenden Punkte (2 bis 8) sämtlich in Ordnung sind, so begiebt sich die Kommission in den angesteckten Ort, die Häuser und Ställe, und nimmt mit Zuziehung des Ortsvorstandes und eines bekannten Viehverständigen die Beschreibung und Schäzung eines jeden kranken und verdächtigen Stückes vor, worüber ein Protokoll abzuhalten ist. Die sämtlichen kranken Stücke werden hierauf nach dem Orte, in welchem die Vergrabung (vorhergehender Zif. 8) zu geschehen hat, abgeführt, von einer eigens zu diesem Geschäfte zu bestimmenden Person todtgeschlagen, und ohne Ablederung mit zerschnittener Haut nach gesezlicher Vorschrift, vergraben.

Die verdächtigen Thiere, d. i. die zunächst an den wirklich kranken standen, können, wenn ihre Absonderung, Vereinzelnung und genaue Beobachtung möglich und die Gefahr der Seuche nicht zu groß ist, nämlich, wenn unter vielen Stücken nur einzelne erkrankten, nicht, wenn nur einzelne wenige unter den vielen Stücken gesund scheinen, einstweilen noch am Leben belassen werden. Sobald sich aber das Erzittern, vorzüglich an dem hinteren Theile und an den Schenkeln zeigt (siehe Beilage Zif. 5), müssen sie gleichfalls unverweilt abgeführt, an dem erwähnten Begräbnißplaze erschlagen, und abgeledert mit zerschnittener Haut begraben werden. Sollte aber in einem Zeitraume von 20 Tagen nichts Krankhaftes an ihnen wahrgenommen werden; so sind sie als unverdächtig zu erklären, und zu behandeln, wie in der Beilage (Zifer 7) angegeben wird.

10) Ueber den Befund bei der ersten Untersuchung, dann über den fernern Verlauf der Rindvieh-Pest hat die Kommission durch die Polizeistelle oder durch das Landgericht von 8 zu 8 Tagen einen tabellarischen Rapport nach angeführtem Muster (Beil. Zif. 9), bei ausserordentlichen Vorfallenheiten aber auch ausser dieser Zeit an das vorgesezte General-Kreis-Kommissariat zu erstatten.

Beilage Zifer 4.

Instrukzion

für die königliche General-Kommissariate zur Unterdrückung der im Innern des Königreichs ausgebrochenen und weiter um sich greifenden Rindvieh-Pest

§. 1. Hat die Rindvieh-Pest die meisten Ställe eines Orts nach verschiedenen Richtungen ergriffen; so kann an der allgemeinen Ansteckung eines Orts nicht mehr gezweifelt werden. In einem solchen Falle findet das in der Beilage Zifer 3 §. 4. Zifer 9 angeordnete Todtschlagen der kranken und verdächtigen Thiere in der Regel nicht mehr statt, indem der sich hieraus ergebende Schade zu groß, und der Verlust am Viehe, welches die Krankheit zuweilen übersteht, zu beträchtlich wäre.

§. 2. Damit aber hierdurch dem Hauptzwecke, nämlich der schnellen Unterdrückung, Verhütung einer weitern Verbreitung der Ansteckung und der Abkürzung der zu diesem Ende zu verhängenden Sperre kein Hinderniß gesezt werde; so wird unter diesen Umständen nachfolgende gesezliche Norm bestimmt, deren Anwendung in jedem solchen einzelnen Falle der Beurtheilung des betreffenden General-Kreis-Kommissariats vorbehalten bleibt, welches die Ausführbarkeit dieser Maßregeln in Hinsicht auf die Lokalitäten gewissenhaft zu würdigen hat.

§. 3. Es soll, wo die Lokalität dieses erlaubt, für alles an einem Orte erkrankte Rindvieh ein abgelegener einzelner Hof oder Stall zu einem Pestlazareth für das Hornvieh ausersehen, und das etwa vorher darin befindliche gesunde Vieh daraus entfernt werden. Ist ein solcher nicht vorhanden, so könnte er leicht aus Bretern errichtet werden. Alles an dem Orte an der Rindvieh-Pest erkrankte Vieh wird nun in diesem Pestatalle untergebracht, daselbst von einem Thierarzte nach Umständen behandelt oder auch nur der heilenden Natur überlassen. Was sehr schwer krank ist, und keine Hofnung zur Wiedergenesung giebt, wird alsogleich nach dem bestimmten Begräbnißorte, der innerhalb den gesperrten Bezirke möglichst abgelegen und versichert seyn muß, abgeführt, todtgeschlagen und vergraben, damit es nicht unnüzerweise die Luft um sich noch mehr verpeste, und den übrigen Stücken die Genesung erschwere.

Der Pestatall wird mit einer Sperrungs-Mannschaft umgeben, und in denselben sperren sich die erfoderliche Anzahl Wärter ein Thierarzt, wenn ein solcher vorhanden ist, oder wenigstens, ein Viehverständiger, und wo es nöthig und thunlich scheint, ein Abdecker. Die Sperrungs-Mannschaft hält sich auf 40 bis 50 Schritte von dem Stalle entfernt, und an dieser Grenze wird das Erfoderliche an Nahrung ꝛc. für die Eingesperrten abgegeben.

§. 4. Ehe aber das kranke Vieh in den Peststall abgeführt wird, soll, damit eine

weitere Verbreitung der Rindvieh-Pest nach Möglichkeit verhütet werde, das sämtliche gesunde Vieh vorher aus den Ortsstallungen entfernt, und im Winter in einen von dem Peststalle entlegenen Hof, oder wo ein solcher mangelt, in gleichfalls zu errichtende Verpflegungshütten außerhalb dem Orte, im Sommer aber in einen sehr nahegelegenen Wald zur Quarantaine untergebracht werden.

Nach der Anzahl des auf solche Weise abgesönderten Viehes sperren sich einige Personen zur Wartung und Pflege desselben ein, und es ist dafür zu sorgen, daß diesem Quarantainestalle sich Niemand auf 20 Schritte nähere. Auf diese Entfernung wird ihnen die nöthige Nahrung und das Getränke für sich und für ihr Vieh zugetragen, auch die Milch der Kühe mittels Wechslung der Gefässe von da wieder abgeholt.

Ist nun der ganze Ort vom gesunden und vom kranken Viehe geleeret; so werden die Ställe und Alles was verunreiniget war, nach den Vorschriften der Beilage Zifer 7 gereiniget, und die Sperre nach 20 Tagen aufgehoben.

Das in dem Quarantainestalle oder in dem Walde befindliche Vieh wird von den Wärtern fleißig beobachtet. Zeiget sich an einem Stücke eine Krankheit, so wird dasselbe ohne weiters in den Peststall übersezt. Zwanzig Tage nach dem lezten Erkranken eines Stückes werden alle übrigen Gesunden samt den Wärtern der Reinigung (Beilage Zifer 7) unterworfen und in die ebenfalls gereinigten Ställe zurückgebracht.

§. 5. Der Geschäftsgang in dem Peststalle (obiger Zifer 3) ist folgender:

a) Die Kommission macht ein Verzeichniß von allem dahin gelieferten kranken Viehe, seinem Geschlechte, Alter, Abzeichen und Werthe, dann den Namen der Eigenthümer desselben. Ferner ein Verzeichniß des dahin eingesperrten Personals nach Namen, Verrichtung und dafür stipulirten Lohn; ein Verzeichniß über das dahin abgegebene Futter, die Medikamente, Nahrungsmittel, Geräthschaften ꝛc. endlich ein gleiches von der zur Sperre verwendeten Mannschaft, nach ihren Namen, Wohnorten und Gebühren.

b) Von dem eingesperrten Thierarzte oder Viehverständigen wird ein Verzeichniß über die wegen Unheilbarkeit erschlagenen oder gefallenen Stücke, dann über die Wiedergenesenen gefertiget.

Da nur unter diesen Umständen die Abledерung der erschlagenen oder gefallenen Stücke vorgenommen werden darf; so sind die dadurch erhaltenen Häute, der Talg und die Hörner innerhalb des gesperrten Bezirks aufzubewahren und bei Aufhebung der Sperre der Kommission zu übergeben, welche die Schäzung dieser Gegenstände vornimmt, und in dem dem General-Kreis-Kommissariate zu übergebenden Verzeichnisse der auf die Rindvieh-

Pest erlaufenen Kosten den Betrag in Einnahme stelle.

c) Damit aber auch unter diesen Umständen keine Gefahr der Verbreitung der Rindvieh-Pest von der Ablederung, Aufbewahrung der Häute, des Talges und der Hörner entstehen könne, so müssen die abgezogenen Häute sogleich eingekalkt oder in Alaun- oder Eichenrinden-Lauge gelegt, oder wenigstens auf Stangen aufgehangen und öfter Strohfeuer darunter gemacht werden. Der Talg ist sogleich auszuschmelzen und in eigenen Tonen aufzubewahren. Die Hörner sollen in Salzwasser gelegt und zum weitern Gebrauch reservirt werden. Alles Uebrige der gefallenen oder getödteten Thierkörper ist nach gesezlicher Vorschrift zu begraben.

§. 6. Werden Marktflecken, kleinere oder grössere Städte von der Rindvieh-Pest befallen, welches durch genaue Wachsamkeit, durch strenge Untersuchung alles dahin einzuführenden Hornviehes, Zurückweisung und Quarantaine des Verdächtigen, durch Aufhebung der Viehmärkte und Beschränkung des Verkehres mit Rindvieh auf das unentbehrlichste Bedürfniß wohl verhütet werden kann, so ist hier eben so zu verfahren, wie in der Beilage Zifer 3 und in den vorstehenden §§. dieser Instrukzion vorgeschrieben ist.

§. 7. Die königlichen General- Kreis- und Lokal-Kommissariate, in deren Bezirke sich die Rindvieh-Pest zeiget, sind verbunden von 8 zu 8 Tagen darüber mit einer ähnlichen tabellarischen Nachweisung über den Gang und die Resultate dieses Uebels, wie in der Beilage Zifer 3. §. 4. Zifer 10. verordnet ist, zu berichten.

Nach geendigter Seuche haben sie einen Hauptbericht über den Verlauf und die Ereignisse derselben mit einer genauen geschichtlichen Darstellung der Art der Verbreitung, der dagegen getroffenen Maßregeln, ihres Erfolges, der Benennung der Individuen, welche sich zur Unterdrückung der Rindvieh-Pest vorzüglich thätig und derjenigen, welche sich dabei etwa nachlässig bewiesen haben, ferner der auf das Ganze erlaufenen Kosten, der Schäzung des zur Hemmung der Seuche niedergeschlagenen Viehes u. s. w. zu erstatten, und demselben ein ähnliches Haupttableau, wie die Beilage Zifer 9 enthält, anzufügen.

Beilage Zifer 5.

Beschreibung und Zeichen der Rindvieh-Pest (Löserdürre, Magenseuche, Uebergälle, oder grossen Galle, pestis bovilla).

§. 1. Die Rindvieh-Pest ist keine der bekannten seuchartigen Krankheiten, als Lungenseuche, Milzseuche, oder Milzbrand, Maul- und Klauenseuche. Doch geschieht es zuweilen, daß die Rindvieh-Pest mit der einen oder andern der genannten Seuchen komplizirt ist.

§. 2. Sie entsteht nicht, wie manche andere Krankheiten des Hornviehes aus all-

gemeinen schädlichen Ursachen und Anlässen im Lande selbst, sondern immer nur durch Ansteckung oder Mittheilung von fremdem weit hergetriebenen abgematteten Viehe, besonders aus dem Osten von Europa, dasselbe mag schon wirklich krank seyn, oder auch den Ansteckungsstoff nur verborgen mit sich führen. Dieser Ansteckungsstoff kann durch die unmittelbare Berührung bei dem Zusammenstellen des ausländischen Viehes mit andern Hornvieh in gemeinsamen Ställen, auf Weiden, an Tränken u. s. w. oder mittelbar durch andere Thiere und durch Menschen, ohne daß diese für sich selbst etwas zu fürchten haben, durch leblose Gegenstände, welche diesen Stoff leicht auffassen, endlich durch Theile, Abfälle und Remanenzen des kranken oder infizirten Hornviehes, als Fleisch, Hörner, Haare, Häute, Klauen, Eingeweide rc., besonders durch dessen Geifer, Blut, Haare, Mist rc. weiter verbreitet werden. Der kleinste Theil dieses in den vorbenannten Gegenständen enthaltenen, oder denselben anklebenden Ansteckungs-Stoffes dem Rindviehe mitgetheilt, ist im Stande, immer wieder die Rindvieh-Pest mit ihren charakteristischen Kennzeichen, und die Erzeugung eines neuen Ansteckungs-Stoffes durch diese Krankheit hervorzubringen.

§. 3. Gewöhnlich erkranken nach geschehener Mittheilung des Ansteckungs-Stoffes nur einige wenige Stücke eines Stalles, oder einer Heerde, zuweilen nur ein einziges: nach 7 bis 10 Tagen mehrere, und nach einem weitern solchen Zeitraume noch mehrere, oder auch alles, was der Ansteckung ausgesetzt war. Häufig verbreitet sich die Ansteckung auf die den kranken zunächst stehenden gesunden Stücke, und zwar in dem angegebenen Termine.

§. 4. Die Rindvieh-Pest ergreift jedes Alter und Geschlecht des Hornviehes, verschonet keine Konstituzion, herrscht zu allen Jahres-Zeiten und Witterungs-Beschaffenheiten, und tödtet weit öfter, als dieses bei andern Seuchen der Fall ist. Diejenigen Stücke, welche die Rindvieh-Pest einmal überstanden haben, d. i. am Leben geblieben sind, haben von dieser Krankheit weiter nichts mehr zu befürchten, selbst wenn sie mitten unter seuchende und sterbende Thiere kommen.

§. 5. Die Krankheit hat, wenn sie ordentlich verläuft, und nicht zu schnelle tödtet, eigenthümliche Zufälle und Zeichen, sowohl bei dem Leben des Thieres als nach dessen Tode.

§. 6. Die Zufälle im Leben theilen sich in diejenigen, welche dem eigentlichen Ausbruche der Krankheit vorangehen, und in diejenigen, welche dieser selbst eigen sind.

Die dem Ausbruche dieser Krankheit vorangehenden Zeichen sind:

Eine ungewöhnliche Trägheit, welche bei Anlässen oft in Widerspenstigkeit, und Aeusserungen von Muth übergeht. Die Eßlust ist unbeständig: bald wird ein Futter hastig

verschlungen, während ein anderes fast unberührt bleibt.

Bei den Melkkühen ist die Milchabsonderung bald stärker bald geringer. Das Thier hat einen eigenen dumpfen trockenen Stoßhusten.

Die Krankheit selbst beginnet und verläuft mit nachfolgenden Symptomen:

Ein Hautkrampf mit Kälte und Zittern befällt das Thier zuerst an den hintern Füssen, etwas später am ganzen Leibe, die Haare werden rauh, und borsten sich in die Höhe, es schüttelt zeitweise den Kopf mit emporgehaltener Nase heftig, und knirscht dabei mit den Zähnen, die Ohren, Lippen und Hörner sind bald heiß, bald kalt anzufühlen, die Augen glänzen und thränen, der Husten vermehrt sich, das Wiederkauen (Eindrucken) wird seltener, das Melkvieh giebt weniger, und endlich gar keine Milch, die Freßlust nimmt ab, und hört bald samt dem Wiederkauen gänzlich auf. Das Thier steht muthlos, und wie vergessen da, trampelt öfter, stellt die Hinterfüsse mehr unter den Leib, krümmet den Rücken, bei dessen Berührung es Schmerzen verräth, liegt endlich viel mit beschwerlichen langsamen und stöhnenden Athem, mit Heben des Bauches, auf welchen es öfter hinblickt. Wenn man gleich Anfangs dem Thiere in den Mund und Rachen sieht, so ist dieser rauchend roth, bei dem Befühlen ungewöhnlich heiß, und in dem Munde, an dem Gaumen, vorzüglich aber an dem Zahnfleische in der Gegend der Winkel der Kiefer bemerkt man, besonders, wenn man diese Theile mit einer Leinwand etwas reibet, daß an verschiedenen Stellen die Oberhaut sich abschället, Erosionen bildet, welche mit einem schmierigen talgartigen Wesen bedeckt sind.

Diese ebengenannten Zeichen werden, als die sichersten Merkmale, daß die beginnende Krankheit die Rindvieh-Pest sey, von den Kunstverständigen angegeben.

Ueberhaupt äussert sich das Pestgift vorzüglich und zuerst an den Schleimhäuten, daher die vermehrte Absonderung durch Schleim und Roz an dem Maule und den Nasen, daher der Stoßhusten als Folge des Reizes und größern Zuflusses nach der innern Oberfläche der Luftröhre und ihrer Verzweigungen.

Die Ausleerungen durch den After werden mit dem Verlaufe der Krankheit immer häufiger mit Zwang und Abgang von Blut.

Zuweilen jedoch tritt vom Anfange bis zum Ende eine hartnäckige Verstopfung ein.

Der Roz aus der Nase, der Schleim aus dem Munde und den Augen, welche sich in die Augenhöhlen zurückziehen, werden zäher und stinken aashaft. Es tritt eine gänzliche Scheue vor dem Futter und dem Getränke ein.

Die Abmagerung und die Kraftlosigkeit nehmen zu, die Herzschläge und der Puls verlieren sich, mit diesen alle Wärme, und das Thier stirbt unter Stöhnen und Röcheln zuweilen schon in den ersten 24 Stunden,

am gewöhnlichsten aber am 3ten, 4ten, 5ten bis 7ten Tage.

§. 7. Die Zeichen der Rindvieh-Pest an den daran gefallenen Stücken sind folgende:

Das Kadaver ist meistentheils am Bauche mehr als gewöhnlich eingefallen. Die Augen sind zurückgezogen, und mit dicken zähen und festem Schleim bedeckt. Der Mastdarm ist, wenn das Thier im Verlaufe der Krankheit am Durchfalle litt, auswärts gekehrt, und ragt oft weit, gleich einem blaulichen Schwamme voll Eiter und Jauche, aus dem After hervor.

Es zeigt sich eine auffallende Blutleere. Das vorhandene Blut ist hellroth und aufgelöst, das Fleisch blaßroth, und alles Fett verschwunden.

Die Maulhöhle ist wund, angefressen, stinkend. Der Rachen und die Luftröhre sind entzündet, brandig, voll Erosionen, an welchen sich die abgestorbene Oberhaut oft stückweise lostrennt, in der Luftröhre besonders findet sich ein schäumender stinkender Schleim.

Die Lungen sind meistentheils zusammengefallen, schwammig, zuweilen aber auch stark ausgedehnt, lederhart, entzündet und vereitert, oder brandig.

Das Herz ist gewöhnlich blaß, schlapp und weich. Bei der Eröffnung des Hinterleibes fällt zuerst der rothe und entzündete Darmkanal in die Augen, und zwar am stärksten an dem vierten Magen (Lab, Labmagen, Rohm) und dem Zwölffingerdarme. Die innere Haut dieser Theile ist grünblaulich schwarz, völlig brandig, während sich an der äussern Haut derselben nur rothe Stellen zeigen. Es ist dieses die beständigste Erscheinung und zuverläßigste Bestätigung der obwaltenden Löserdürre. Das Ende des Gallenganges in dem Zwölffingerdarme ragt dabei beträchtlich hervor, ist entzündet, und angeschwollen.

Der erste Magen (Wanst, Panse, Panzen) wird gewöhnlich wenig verändert gefunden, der zweite Magen (Haube, Müze, Bienenkappe) ist nur an einzelnen Stellen entzündet oder brandig, vorzüglich in der Nähe des dritten Magens. Der dritte Magen (Buch, Psalter, Blättermagen oder Löser) ist ausgedehnt, von aussen oft steinhart anzufühlen. Aufgeschnitten enthält er in diesem Falle trockenes, hartes wie gedörrtes, kuchenartig zwischen den Blättern desselben eingelegtes Futter, bei dessen Wegnahme sich auch die innerste Magenhaut abschället, unter welcher brandige, rothblau und schwarzgefärbte Stellen erscheinen. Von daher erhielt die Krankheit den Namen Löserdürre: doch ist dieses Zeichen nicht allemal vorhanden.

In dem Milze ist wenige Veränderung, die Leber aber fast immer, statt dunkelrothbraun, lichtbraun oder leimgelb von Farbe, und von mürber zerreiblicher Konsistenz.

Die Gallenblase ist auffallend groß, enthält eine dünne, wässerige, oft braune, oft eine der Fischgalle ähnliche Flüssigkeit.

Von diesem Zufalle erhielt die Krankheit den Namen Uebergalle.

Beilage Zifer 6.

Vorschriften zur Behandlung des an der Rindvieh-Pest erkrankten und des an dieser Seuche gefallenen Rindviehes.

§. 1. Gegen die Rindvieh-Pest giebt es bis jetzt kein anderes Präservativmittel, als die Vermeidung der Ansteckung. Auf welche Art aber diese vermieden wird, geben die Beilagen von Zifer 1 bis 5 an.

§. 2. Zur Zeit des Erscheinens der Rindvieh-Pest in einem nähern oder entferntern Orte ist nächst der sorgfältigen Vermeidung jeder Ansteckungsgefahr auf das Rindvieh noch besondere Obachtsamkeit zu haben. Dasselbe soll gut genährt, nicht übermäßig angestrengt, öfter gewaschen oder geschwemmt, gerieben und gestriegelt, überhaupt rein gehalten werden. Eine gleiche Reinlichkeit ist in den Ställen zu beobachten, und diese sind öfters zu lüften, mit frischer Streu zu belegen und Räucherungen mit Wachholderholze oder Wachholderbeeren in denselben vorzunehmen.

§. 3. Wenn ein Stück Hornvieh in einem Stalle, oder aus einer Heerde erkrankt; so soll man seine Zuflucht ja nicht zu Pfuschern rc. nehmen, sondern den Thierarzt, wo bereits ein solcher ist, rufen lassen. In Ermanglung desselben ist es am zweckmäßigsten, die oben §. 2. gegebenen Vorschriften so genau als möglich in Vollzug zu bringen, dem erkrankten Thiere eine leicht verdauliche, gesunde, saftige, säuerliche, gesalzene Nahrung und mit Sauerteige und Salz, oder mit Sauerkrautwasser, oder mit Essig und Salz gesäuerte Mehltränke, oder eine Abkochung der wilden Aepfel (Holzäpfel) zu reichen.

Des Tags zwei bis dreimal soll den erwachsenen Stücken ein Einguß von einer halben Maß Essig mit einer handvoll Salz, oder von einer Maß Wasser mit einem Loth Schwefelsäure (Vitriolöl) oder Salzsäure gemacht werden. Junges Vieh erhält davon nur die Hälfte. Bei eintretender Besserung, welche aus dem wieder anfangenden Wiederkäuen (Eindrücken) am gewissesten erkannt wird, sind nährende Mehltränke, geschrotenes Futter, bittere, die Verdauung befördernde Magenmittel, als: das Pulver von der Enzianwurzel, der Alantwurzel oder Galgantwurzel zu einem halben Lothe für erwachsene Stücke, für junge zur Hälfte, zweimal des Tages gereicht, sehr zuträglich.

Das Blutlassen ist in der Regel bei dieser Krankheit durchaus schädlich.

§. 4. Von einer vorzüglichen Wichtigkeit ist nach der vorgenommenen Tödtung der an der Rindvieh-Pest kranken Stücke, oder nach dem Fallen derselben, die Vergrabung der Aeser und die Reinigung der Ställe und Geräthschaften. Von diesen leztern handelt die nächste Beilage Zifer 7.

§. 5. Das zum Todtschlagen bestimmte Vieh ist an dem Orte, wo die Gruben zum Verscharren desselben bereit sind, abzutreiben und dort zu schlagen. Das Gefallene

und zum Gehen unfähige Vieh darf nicht aus den Ställen nach diesem Orte geschleppt, sondern muß auf einem Wagen, der mit Pferden bespannt ist, dahin abgeführt werden.

§. 6. Zur Vergrabung der Aeser ist ein abgesonderter, von dem Orte, den Straßen und Wegen entfernter, möglichst ungangbarer, versicherter, keiner Ueberschwemmung ausgesezter Plaz auszuwählen. Die Gruben werden vorher ausgegraben und so tief gemacht, daß die darin verscharrten Aeser wenigstens 5 Schuhe hoch mit Erde bedeckt sind. Die getödteten oder gefallenen Stücke dürfen nicht daselbst eine Zeitlang unvergraben liegen bleiben, sondern sobald die Thiere dort angekommen und die Kranken niedergeschlagen, die Niedergeschlagenen aber, insoferne dieses von dem königlichen General-Kommissariate erlaubt wird, abgeledert sind, werden dieselben begraben. An den Stücken, von welchen die Ablederung nicht erlaubt wird, werden in die Haut mehrere Einschnitte kreuzweise gemacht. Die Erde selbst soll fest eingestampft, auf der Oberfläche mit Dornsträuchen bedeckt, umzäunt und ein Warnungs-Zeichen darauf aufgerichtet werden.

§. 7. In denjenigen Fällen, in welchen die Ablederung von dem königlichen General-Kommissariate erlaubt wird, müssen an dem Orte der Tödtung und Vergrabung des an der Rindvieh-Pest kranken Viehes, mehrere mit Aschenlauge, Eichenrindenlauge oder Kalchwasser angefüllte Tonnen oder Kufen zur augenblicklichen Einlegung der abgezogenen Häute vorhanden seyn.

Die königlichen General- und Lokal-Kommissariate werden Sorge tragen, daß das Abledern nur unter solchen Umständen zugegeben werde, unter welchen man der genauesten Vorsicht bei diesem Geschäfte und der Beseitigung aller weitern Ansteckungs-Gefahr versichert seyn kann.

§. 8. Mit den bei der erlaubten Ablederung der getödteten Stücke erhaltenen Häuten, Hörnern und mit dem sogleich an dem Orte der Tödtung auszuschmelzenden Talge ist nach den Vorschriften der Reinigung (man sehe die nächste Beilage) zu verfahren.

Beilage Zifer 7.

Vorschriften zur Reinigung der von dem Rindvieh-Peststoffe infizirten Ställe, Orte, Gegenstände und Personen.

§. 1. Die Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden, werden, sobald als sie geleeret sind, (und dieses hat mit allen denjenigen Ställen zu geschehen, in welchen auch nur ein einziges an der Rindvieh-Pest krankes Stück gestanden hat) nach zwei einander entgegengesezten Richtungen, vermittels Aushebung der Thüren und Fenster oder neu anzubringender Löcher, so gelüftet, daß die Luft den ganzen Inhalt der Ställe, von oben bis unten, vierzehen Tage lang durchstreichen kann. Die Wände und Decken werden fleißig ab-

gekehrt, mit heißem Wasser und mit Lauge gereinigt, dann mit frischem Kalche übertüncht, die Rauffen und Krippen (Futterbarn), wenn leztere von Holz sind, werden aus dem Stalle gebracht, die alten und wurmstichigen zusammengehauen und verbrannt, wenn sie noch gut, ohne Risse und Spalten sind, abgehobelt, mit scharfer Lauge genau gescheuert, und zehen Tage lang der freien Luft ausgesezt.

Die Krippen von Stein werden in dem Stalle gelassen, mehreremal mit siedendem Wasser ausgebrüht, dann mit Sand gescheuert, und mit Salz ausgerieben.

Die Geräthschaften, mit welchen das Thier getränkt worden, oder welche sonst in dem Stalle vorhanden waren, werden, wenn sie von keinem Werthe sind, vernichtet und verbrannt, außerdem aber mit kochendem Wasser, Lauge u. s. w. gereinigt, und der freien Luft ausgesezt. Ketten und anderes Eisenwerk werden ausgeglühet.

Der Mist wird auf gut verwahrten Wägen mit Pferden bespannt, auf einem von dem Orte, den Straßen und Wegen entfernten Plaz gebracht, und daselbst vergraben. Die Straße, welche damit befahren wurde, ist sorgfältig zu reinigen und zu verhüten, daß einige Tage kein Hornvieh darauf getrieben werde. Der Boden des Stalles, wenn er von Holz ist, wird ausgerissen und verbrannt, die unter demselben gelegene Erde, so tief als die Mistjauche eingedrungen seyn mag, ausgehoben, und nach der Vorschrift wie der Mist vergraben. Ist der Boden des Stalles von Stein, so werden diese Steine mit scharfer Lauge gut abgewaschen, an der Luft getrocknet, und die Erde unter denselben gleich der vorigen behandelt. Sollten die Ställe weder mit hölzernen noch steinernen Böden versehen seyn; so ist die Erde derselben noch tiefer auszuheben und zu vergraben. In jedem dieser drei Fälle wird der neue Boden mit frischer Erde nur nach geschehener Lüftung des Stalles zurechte gemacht.

Eine gleiche Reinigung ist mit den ober den Ställen befindlichen Heuböden, wenn diese von dem Stalle nur durch eine hölzerne Decke getrennt sind, vorzunehmen, das darauf befindliche Futter und die Streu sind sogleich nach der Entleerung des Stalles zu entfernen, zu vernichten, und das frische Futter nur nach vollendeter Reinigung wieder dahin zu bringen.

Wäre der daselbst befindliche Vorrath zu beträchtlich; so soll derselbe ins Freie gebracht, mehrere Tage gelüftet und dann für die Schaafe und Pferde verwendet werden. Erlaubt die besondere Lage einzelner Ställe die vorgeschriebene Lüftung nicht, so sollen die mineralsauren Räucherungen darin vorgenommen, und in dem angegebenen Zeitpunkte mehrere Male wiederholt werden.

§. 2. Die von der Rindvieh-Pest wieder genesenen Thiere, so wie jene, welche aus Kontumazställen in ihre vorigen Ställe zurückgebracht werden wollen, sind vor ihrer

Versezung dahin mehrere Male, besonders an den Schweifen und Füßen zu waschen, wenn die Jahreszeit es erlaube zu schwemmen, und einige Zeit der freien Luft auszusezen. Auf gleiche Weise müssen Pferde und andere Thiere behandelt werden, welche des Pest-Stoffes verdächtig sind.

§. 3. Die von dem geschlagenen kranken Viehe (nach der Beilage Zifer 6. §. 7) reservirten Häute, Hörner und der Talg müssen nach sogleich auf der Stelle vorgenommener Einlegung der Häute in die Laugen, in welchen sie einige Tage liegen bleiben, an ganz gesicherten Pläzen der freien Luft durch acht Tage ausgesezt, und unter dieselben soll öfter ein Strohfeuer gemacht werden, dann können sie zur ferneren Bearbeitung an den Lederer kommen. Die Hörner werden einen Tag in dem Salzwasser gelassen, dann getrocknet und aufbewahrt, oder verwerthet.

Der Talg wird an dem Orte der Vergrabung ausgeschmolzen, und in Tonnen oder Gefäßen, welche keiner Infekzionsgefahr verdächtig sind, aufbehalten, oder ebenfalls verkauft.

§. 4. Die allenfalls bei dem kranken Thiere gebrauchten Decken werden gewaschen, und durch mehrere Tage in der freien Luft aufgehangen. Die zum Ausfahren der Aeser, des Mistes, der Erde der Stallböden u. s. w. gebrauchten Wägen sind, wenn sie von keinem sonderlichen Werthe sind, zu zerschlagen und zu verbrennen. Ausserdessen müssen sie sorgfältig mit kochendem Wasser und mit scharfer Lauge mehrmalen gewaschen, der freien Luft ausgesezt und mit frischem Kalk bestrichen werden.

§. 5. Die Menschen, welche mit kranken, an der Rindvieh-Pest getödteten oder gefallenen Thieren in Berührung gekommen, oder auch nur mit Stofen von diesen verunreiniget worden sind, haben sich sogleich und bevor sie mit andern Menschen und Thieren zusammen kommen, mit Wasser, Essig und Seife die Hände zu waschen, zu baden, die Kleider zu wechseln, die abgelegten zu reinigen, durch mehrere Tage zu lüften, nach Umständen zu waschen, der Hize eines Backofens oder wenigstens eines Strohfeuers auszusezen, oder mit den mineralsauren Dämpfen zu reinigen. Derselben Behandlung unterliegen auch alle in einem Pest-Stalle vorfindlichen Geräthschaften, Kleidungen, Betten, das Leinenzeug u. s. w.

§. 6. Wenn nun nach dem Tode oder der Wiedergenesung des lezt erkrankten Stückes Hornvieh innerhalb 20 Tagen sich keine neue Ansteckung gezeigt hat, und sowohl die Ställe, als auch die übrigen Thiere, Utensilien und Menschen gehörig nach der vorstehenden Vorschrift gereiniget sind; so wird die auf einzelne Höfe oder ganze Ortschaften verhängte Sperre aufgehoben und der Ort rc. für gesund und rein erklärt.

§. 7. Dieses so nothwendige und wichtige Geschäft der Reinigung darf aber nicht

der Willkühr und Laune der Privaten überlassen bleiben, sondern hat unter Aufsicht und Anordnung der zur Tilgung und Beschränkung der Rindvieh-Pest in jedem Bezirke zu konstituirenden Kommission zu geschehen.

§. 8. Die Kommission hat aus dieser Ursache für die genaue Ausführung dieser Vorschriften verantwortlich zu seyn, nach geschehener Reinigung eines jeden von der Rindvieh-Pest infizirt gewesenen Ortes, den Bericht hierüber und über die Art und Weise, wie dieses geschehen, an die vorgesezte Behörde zu erstatten, und die Aufhebung der Sperre anzuzeigen.

Beilage Zifer 8.

Instrukzion

für die die Transporte des ausländischen Schlacht-Viehes als Eskorte begleitenden Gendarmen, Kordonisten, Gerichtsdiener ꝛc.

§. 1. Die die Transporte des ausländischen Schlachtviehes auf den Etappenrouten durch Baiern begleitenden Eskorten erhalten von der Visitazions-Kommission an der Eintritts-Stazion ein Verzeichniß über die Anzahl der Stücke, und über die Zahl und die Namen der denselben beigegebenen Treiber, Lieferanten, u. s. w., dann der dabei befindlichen Pferde und Hunde.

§. 2. Die Eskorte hat zu sorgen, daß der Transport auf keinem andern, als dem vorgezeichneten Wege getrieben werde, und daß sich auch nicht ein Stück, ein Treiber u. s. w. davon entferne.

§. 3. Ingleichen, daß kein Stück von dem Transporte zu einem inländischen Hornviehe gestellt, überhaupt nicht in andere Ställe, als die zu diesem Behufe errichteten Nothställe untergebracht, jede Kommunikazion vermieden, und an keine, als die hiefür bestimmten Tränken geführt werde.

§. 4. Eine gleiche Aufsicht ist auf die Lieferanten, Treiber, und Wärter des Viehes, dann auf die Pferde und Hunde derselben zu halten, aller Verkehr und jedes Zusammenkommen mit inländischem Hornvieh, Menschen und anderen Thieren ist soviel als möglich zuvermeiden.

Besonders ist darauf zu sehen, daß die Lieferanten, Treiber und Wärter des ausländischen Viehes nicht in die Ställe des Landmanns und der Viehbesizer kommen.

§. 5. Eine vorzügliche Obsorge ist darauf zu halten, daß kein Stück auf dem Wege, oder an irgend einem Orte, unter was immer für einem Vorwande, von den Treibern geschlachtet, verkauft, vertauscht, verschenkt oder zurückgelassen werde, außer wo dieses

leztere nach der Vorschrift an den Etappen mit dem erkrankten Viehe zu geschehen hat.

§. 6. Das ausländische Vieh soll in einzelnen nicht zu grossen Abtheilungen, und nicht zu gedrängt auf einander getrieben, auch in dem Treiben selbst nicht übermäßig angestrengt werden.

§. 7. Die Eskorte darf nicht zugeben, daß einzelne Stücke, oder der ganze Transport von der Straße weg, zur Weide, oder zur Ruhe an andern, als in den vorgezeichneten Etappenstellen gestellt werden.

Aus dieser sowohl, als aus andern Rücksichten wäre es gut, wenn jedes Stück mit einem sogenannten Maulgitter von Stricken oder Weiden während des ganzen Transportes, zur Zeit der Fütterung, des Wiederkäuens und der Nachtruhe ausgenommen, versehen würde.

§. 8. Es ist dafür zu wachen, daß jedes Stück des Transportes täglich dreimal, nämlich Morgens, Mittags und Abends regelmäßig und gut gefüttert werde, daß man dem Viehe, nach geschehener Fütterung, eine volle Stunde Zeit zum Wiederkäuen lasse, und daß bei der Fütterung des Morgens jedes Stück eine Handvoll Salz, gegen Bezahlung des Lieferanten ꝛc., erhalte.

§. 9. Die Eskorte hat die Obliegenheit, zu veranlassen, daß jeden Tag des Morgens vor dem Weitertreiben aus dem Nachtquartier, ein jedes einzelne Stück untersucht werde. Bemerkt man, daß es nicht frißt, hat es einen lichtrothen Rachen, und die kleinen Abblätterungen der Haut in der Mundhöhle, so wird es augenblicklich von dem Transporte abgesondert, der Polizeistelle übergeben, und von dieser nach Vorschrift gehandelt.

§. 10. Ueber Alles, was sich während des Transportes von einiger Wichtigkeit ergeben hat, erstattet die Eskorte der nächsten Polizeibehörde Rapport. Dieses hat vorzüglich zu geschehen, wenn ein oder das andere Thier auf dem Wege zurückbleibt, Zufälle des Erkrankens giebt, u. s. w. Ein jedes solches Stück ist sogleich zu bezeichnen, und auf der Stazion der Behörde anzuzeigen.

Beilage Zifer 9.

Tabellarischer Rapport

über

den Verlauf der Rindvieh-Pest zu ꝛc. ꝛc.

Fortlaufende Numer.	Gerichtsbezirke, Orte und Namen der Unterthanen, wo sich die Seuche geäußert hat.	Effektiver Viehstand vor dem Ausbruche der Seuche.					Tag und Monat dieser Angabe.		An der Seuche sind erkrankt.					Tag und Monat der Erkrankung.		Von der Seuche sind wieder genesen.				
		Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrind.	Kälber.	Tag.	Monat.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrind.	Kälber.	Tag.	Monat.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrind.	Kälber.
	Summa																			

Tag und Monat der Genesung.		An der Seuche sind gefallen.					Tag des Todfalls mit Bemerkung ob mit oder ohne Behandlung.	Als der Ansteckung verdächtig oder wirklich angesteckt wurden niedergeschlagen.					Tag des Niederschlagens.		Bemerkungen.
Tag.	Monat.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrind.	Kälber.		Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrind.	Kälber.	Tag.	Monat.	

ed by Google

Register

des

königlich baierischen allgemeinen Regierungsblatts vom Jahre 1813.

A. Namen-Register.

I. Personen-Namen.

Bemerk. In dem 33. Stücke ist bei einigen ersten Abdrücken die Seitenzahl unrichtig. Es wurden daher die differirenden Seitenzahlen dieses Stücks in ( ) eingeschlossen vorgetragen.

A.

Abel, Friedrich Joseph, Landg. Ass. 32.
Abel, Mich., App. Ger. Rath, prov. 1456.
v. Abele, Johann, Lieut. 419.
Abele, Karl, Major 825.
Abt, Tobias, Pfarrer 1366.
Achatz, Jakob, Hauptm. d. N. G. III. Kl. 1134.
Achner, Vinzent, Kapitain 1022.
Adam, Theoderich, Advokat 139.
Adam, Joseph, Lieut. d. Naz. G. II. Kl. 657.
Adam, Max, Lieutenant 826.
Adam, Konrad, Lieut. d. N. G. II. Kl. 834.
Adam, Karl, Kontrolleur 1203.
Adler, Georg Andreas, Advokat 139.
Aertinger, Johann, Pfarrer 1092.
Aestner, Theodor, Advokat 139.
Agar, Johann, Hütten-Assistent 693.
Ageron, Heinrich, Buchhalter 509.
Agethle, Martin, Pfarrer 1390.
v. Agliardis, Franz Seraph, Rentbeamt. 24.
Agliardis, Franz, Lieut. 413.
Agrikola, Ignaz, Benefiziat 1160.
Ahles, Karl, Doktor, Reg. Chirurg 1076.
v. Aichberger, Lorenz, Direkt. 840.
Aicher, Franz, Pfarrer 1092.
Aichholzer, Anton, Advokat 146.
v. Aichinger, Joh. Christoph, Rauschiffmeister 320.
Aign, Alois, Adjunkt 1206.
Aigner, Johann, Advokat 146.
Aigner v. Aigenhofen, Felix Maria 183.
Aigner, Karl, Lieut. d. Nat. G. II. Kl. 833.
Aigner, Fr. Xav., Pfarr. 991.
Aimold, Fr. Xav., Landger. Assess. prov. 695.
Aingler, Joh. Baptist, Pfarrer 54.
Airisch, Alois, Junker d. Naz. G. III. Kl. 470.
Albert, Franz, Lieut. 654.
Alberti, Mathias, Pfarrer 55.
Albrecht, Joseph, Batail. Chirurg. 51.
Albrecht, Wilh., Lieut. d. N. G. II. Kl. 655.
Albrecht, Joseph, Landrichter 791.
Allemann, Philipp Joseph, Pfarrer 848.
Alles, Heinrich, Quartiermeister 335.
Allweyer, Joseph, Stadtg. Ass. prov. 1205.
Altdoßer, Christian, Advokat 143.
v. Alten, Joh., Dokt. u. Apotheker 1303.
v. Altenfranking, Joseph, Graf von u. zu, Käm. 843.
Altmann, Alois, Lieut. 660. u. 1120.
Altmann, Math., Lieut. d. N. G. II. Kl. 660.
Altmann, Bonavent., Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Altmann, Alois, Pfarrer 1245.
Alweiler, Sebast., Lieut. d. N. G. II. Kl. 657.
v. Ambach, Mart. Bened., Kapitular 506.
Ament, Joseph, Lieut. 418.
Andelboes, Jos., Lieut. d. N. G. II. Kl. 655.
Andelshauser, Michael, Advokat 143.
Anderlan, Anton, Junker 50.
v. Andlau, Kammerherr des Kaisers von Frankreich 688.
Andrée, Franz, Advokat 141.
v. Andrian-Werburg, Max Karl, Frhr. 844.
v. Andrian-Werburg, K., Frh. Revierförst. 1138.

Andrzieux, Karl, Pfarrer 989.
v. Angethan, Joh. Oswald, Frhr. Kämmer. 27.
Angelini, Jakob, Oberlieut. 347.
Angerer, Barthol., Advokat 146.
Angerer, Valentin, Lieut. d. N. G. II. Kl. 830.
Angerhofer, Nik., Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Anhaus, Alois, Kondukteur 662.
v. Annetsberger, Ant., Direkt. 686. 929. (890).
Antoine, Johann, Lieut. d. N. G. II. Kl. 834.
Antoine, Joseph, Lieut. 1014.
Apperle, Franz, Kanzelist 32.
Apperle, Kaspar, Advokat 146.
Archinger, Michael, Benefiziat 94.
v. Arco, Karl Graf, Kämerer 126. 726.
v. Arco, Leopold Graf, Kämerer 126.
v. Arco, Karl Maria, Käm. geb. Rath, Präsident 149.
v. Aretin, Joh. Adam Christoph Jos. Frhr., effekt. geh. Rath 107. 683. 1279.
v. Aretin, Christoph, Vize-Präsid. 424. 684.
v. Aretin, Karl, Baron, Lieut. 654.
v. Arinzon, Graf, Chevalier d'Honneur der Königin von Holland 688.
v. Armannsberg, Karl Philipp Graf, Oberlieut. 887.
Arnold, Christian, Lieut. d. N. G. II. Kl. 830.
Arnold, Franz, Lieut. d. N. G. II. Kl. 832.
Arnold, Ferdinand, Lieut. 1123.
Arnold, Alois, Pfarrer 1368.
v. Arnstädt, Paul, Kapitän 1017.
Asbeck, geh. Rath 1279.
v. Asch, Franz de Paula, Freiherr, Käm. 847.
v. Aschauer, Alois, Oberlieut. 336.
v. Aschauer, Karl Joseph Anton 500. 501. (Bericht. 607).
v. Aschauer, Johann, Lieut. 1124.
v. Aschauer, Joh. Nikol., quiesz. Rentbeamter 1200. reaktivirt als solcher 1552.
v. Aschenberg, Joh. Mathias, Kapit. 51.
Ascher, Anton, Lieut. 417.
Asimont, Joh., Advokat 1271.
Attelmaier, Joseph, Advokat 146.
v. Attlmayr, Joseph Moritz, k. k. österr. Rechnungsrath 506.
v. Attlmayr, Jos., Stadtger. Protok. 1144.
v. Attlmayr, Alexius, Landrichter 1568.
Audritzky, Alois, Kapit. d. N. G. II. K. 368.
v. Auer, Ignaz, Stadtg. Ass. 183.
v. Auer, Hieronimus, Frh., App. Ger. Rath 150.
v. Auffeß, Friedrich Wilhelm Freiherr, Käm. Regierungsrath 501.
Auggenthaller, Mathias, Auditor 344.
Augustin, Georg, Advokat 143.
v. Ausin, Friedrich, Polizei-Direktor 1461.
v. Arthalb, Joseph Hellm. Bern., Maut- und Hall-Oberbeamter 508.
Aziuger, Joh. Georg, Pfarrer 742.

B.

v. Baab, Joh. Benedikt, Postexpeditor 791.
v. Baader, Franz Xav., Oberstbergr. rc. 984.
v. Baader, Joseph, Oberstbergrath rc. 987.
Babel, Joseph, Advokat 141.
Bach, Thaddäus, Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Bach, Karl, Oberstlieut. 825.
Bachauer, Anton, Landg. Akt. 1112.
Bacher, Virgil, Pfarrer 1583.
Bacherl, Johann Nep., Junker 651.
Bächerle, Joseph, Lieut. 1018.
Bachmann, Karl, Landger. Assess., prov. 1141.
Bachmaier, Franz, Advokat 141.
Bachmaier, Michael, Advokat 143.
Bader, Alois, Pfarrer 1159.
Baierlein, Georg, Hauptm. d. N. G. III. K. 1136.
Baldauf, Alois, Lieut. d. N. G. II. K. 835.
Baldauf, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 835.
v. Baligand, Karl Theodor, Ober-Postm. 847.
le Bally, Jos Ludw., Hofrath 910 (880).
v. Bandel, Georg Karl, Direktor 917. 918 (887. 888).
Banning, Johann David, Advokat 135.
Banzer, Gottfried, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Barbisch, Joseph, Advokat 142.
Baroni, kais. k. österr. Oberstlieut. 1420.
Barth, Alois, Advokat 139.
Barth, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Bärtl, Otto, Pfarrer 205.
Bartsch, Joseph, Landg. Akt. 1112.
Bartsch, Joh. Nep., Landg. Akt. 1112.
v. Bassus, Joh. Maria, Präsident 684.
v. Batthyan, Hr. Fürst Philipp, k. k. österr. Kämerer rc. 843.
Baudenbach, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Bauer, Peter, Pfarrer 95.
Bauer, Franz Xaver, Advokat 143.
Bauer, Anselm, Advokat 143.
Bauer, Ferdinand, Advokat 143.
Bauer, Raimund, Oberlieut. 341.
Bauer, Georg Joseph, Pfarrer 397.
Bauer, Michael, Oberlieut. d. N. G. III. K. 470.
v. Bauer, Ludwig, Hauptm. 686. 719.
Bauer, Joseph, Oberlieut. 826.
Bauer, Franz Ser., Lieut. d. N. G. II. K. 833.

Bauer, Joh. Heinr., Diakon 990.
Bauer, Joseph, Pfarrer 991.
Bauer, Karl, Junker 1019.
Bauer, Tobias, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Bauer, Georg, Landrichter 1138.
Bauer, Cölestin, Hauptm., d. N. G. III. K. 1432.
Bauer, Joseph, Oberl. d. N. G. III. K. 1471.
Bauerschmidt, Jak., Rechtsanw. 34 u. 133.
Baumann, Franz Xav., Benefiziat 56.
Baumann, Jakob, Kapitän 413.
Baumann, Max, Kapitän d. N. G. II. K. 656.
Baumann, Jöfried, Pfarrer 848.
Baumann, Christian, Junker 1123.
Baumann, Michael, Lieut. d. N. G. III. K. 1432.
Baumeister, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Baumeister, Joseph, Pfarrer 1247.
v. Bäumen, Leopold, Stadtg. Direktor 36. 1301.
v. Baumgarten, Wilibald Ignaz, quiesz. ehem. eichstädtischer Hofkammerath 640.
Baumgärtel, Joseph, Advokat 135.
Baumgartner, Georg, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Baumgartner, Michael, Pfarrer 1366.
Baumgartner, Benjam., Stift. Adm. 1455.
v. Bäumler, Kasimir, Lieut. 418.
v. Bäumler, Michael, Junker d. N. G. II. K. 1023.
v. Baumüller, Paul Jos., Gen. Sekret. 685. 845, 846.
Bayer, Xaver, Advokat 145.
Bayer, Joseph Anton, Stadtrichter 760.
v. Beaumont, Kamerherr Ihrer Maj. der Kais. Josephine. 688.
Bechtold, Karl, Kapitän 1016.
Beck, Johann Philipp, Dekan 396.
Beck, Ludwig, Pfarrer 988.
Becke, von der, Franz Arnold, Dir. 839. 840.
Becker, Georg Heinrich, Pol. Akt. 592. 1096.
Becker, Sebastian, Kriegskommissär 663.
Becker, Anton, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
v. Beckers, Franz Stephan, Freih., Hofr. 721.
v. Beckers, Karl, Graf, Divisions-General 1015, 1428.
Beckert, Joh. Nep., Advokat 143. 1096.
Beckhof, Thaddäus, Baron, Kapitän d. N. G. II. K. 657.
Behr, Anton, Advokat 139.
Behringer, Johann, Advokat 139.
Behringer, Martin, Landg. Assess. 1109.

Beil, Kaspar, Landricht. prov. 1138.
v. Belli de Pino, Joseph, Lieut. 416.
v. Belli de Pino, Jos. Ant., Leg. Rath 841.
v. Bellisen, Graf, Kamerherr des Kaisers von Frankreich 689.
Belz, Franz, Lieut. 417.
Bemmel, Gottlieb, Lieut. 416.
v. Bentele, Franz Joseph, Landrichter 320.
v. Berchem, Kajetan, Graf, Lieut. 53.
v. Berchem, Maxim. Karl, Graf, Kämerer und geh. Rath 314.
v. Berchem, Anton, Freih., Revierförster 334.
v. Berchem, Sigism., Graf, Käm. 789. 815.
v. Berchem, Joh. Nepom., Freih., Käm. 846.
v. Berchem, Karl, Baron, Oberl. 1425.
v. Berchtold, Joh. Baptist, Freih., Offiziant 982.
Berg, Karl, Rechtsanw. 34 u. 133.
Berg, Georg, Junker 653.
Berg, Hein., Quartierm. d. N. G. II. K. 655.
Bergamin, Anton, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Bergbauer, Johann, Soldat 1076.
v. Berger, Kapitän 826.
Berger, Franz Xav., Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Berger, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Berger, Max, Kanzleibote 1032.
Berger, Simon, Stift. Administrat. 1455.
Berghammer, Frz. Xav., Advokat 145. 967.
Bergmann, Franz, Kontroleur 32.
Bergmann, Albert, Junker 412. Lieut. 1018.
Bergmann, Joseph, Junker 1022.
Bergmann, Kaspar, Quartiermeister 1128.
Bergmüller, Joh. Christoph, Lieut. 417.
v. Berlichingen, Ernst Ludwig, Freiherr, Kämerer 912 (882).
Berlichingen, Ferdinand, Lieut. d. N. G. II. K. 655.
Berlinger, Jakob, Lieut. 417.
Bernbacher, Erasmus, Oberlieut. d. N. G. III. K. 1431.
Berner, Paul, Pfarrer 397.
Bernhard, Johann, Major 340.
Bernhard, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 835.
Bernhard, Johann, Kapitän 1122.
v. Bernklo, Mich., Freih., Maut-Oberb. 1203.
Bertenhammer, Joseph, Oberlieut. 1021.
Bertold, Michael, Briefträger 1204.
Berüff, Joseph, Kapitän 340.
v. Besnard, Franz Joseph, geh. Rath rc. 918 (888).
Besnard, Franz, Lieut. 659 und 1014.
Besser, Joseph, Unterlieut. 334.

v. Besserer v. Thalfingen, Joh. Jak. Kab.-Rath 151, 152.
v. Bettschart, Joseph, Baron, Junker 1017.
v. Beyer, Johann Philipp, Direktor 686. 916 (886).
Beuerlein, Friedrich, Buchhalter 700.
Beutelhauser, Kal., Junker 417. Lieut. 828.
Beutler, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Beutner, Andreas, Gem. d. 3ten Chev.-Reg. 664.
Beyerlein, Wilhelm, Oberlieut. 343. 1026.
Beyhl, Johann Georg, Hauptm. d. N. G. III. K. 471.
Beyschlag, Christoph, Advokat 139.
Bezold, Friedrich, Pfarrer 1368.
v. Biarowsky, Friedr., Rath und geheimer Sekretär 183.
Bichelmayer, Michael, Pfarrer 57.
Bichlmaier, Joh. Nep., Advokat 143.
Biber, Franz Seraph, Pfarrer 742.
Bieber, Konrad, pension. Oberst 50.
Bieber, Konrad, Oberlieut. 1022.
Bieberbach, Georg, Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Biechele, Jakob, Stadtg. Assess. prov. 760.
Biehl, Ferdinand, Rittmeister 336.
Bieling, Joh. Bapt., Junker d. N. G. II. K. 661.
Bierdimpfl, Nikolaus, Maut-Oberb. 1203.
Bieringer, Johann, Advokat 137.
Bierschneider, Anton, Lieut. d. N. G. III. K. 1008.
Biertrinker, Mich., Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Bihler, Johann, Kontroleur 1204.
Billing, Christian, Lieut. 52. Auditor 344.
Billing, Ehrenfried, Zivil-Adjunkt, prov. 1110.
Binder, Joh. Nep., Lieut. 413.
v. Binder, Peter, Lieut. 414.
Binder, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 656.
Biondino, Alois, Rechn. Kom., prov. 1142.
Birett, Christoph, Junker 652. Lieut. 1019.
Birker, Wilhelm, Advokat 142.
Birner, Joh. Bapt., Pfarrer 1367.
v. Birzele, Joh. Ulr., quiesz. Landg. Dir. Rath 912 (882).
Bisani, Balthasar, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Bischoff, Simon, Junker 1019.
Bise, Johann, Hauptm. d. N. G. III. K. 1304.
Bitschnau, Joseph, Advokat 142.
Bitschnau, Georg, Lieut. d. N. G. II. K. 661.
Bittelmaier, Peter, Advokat 139.
Bittelmaier, Peter M., Advokat 139.
v. Bittelmayer, Franz, Adjunkt 1112.
v. Blank, Joseph, Rechnungskomm. 320.
v. Bleul, Klemens Wenzesl., Freih. 920 (890).
Blum, Franz, Pfarrer 989.
Blumschein, Andr., Oberlieut. d. N. G. III. K. 1432.
Bobinger, Sebast., Junker d. N. G. II. K. 831.
Bock, Johann, Pfarrer 989.
Böck, Ferdinand, Oberst 335.
Böck, Bartholomäus, Pfl. Pfleger 650.
Böck, Alois, Assessor 605.
Böckele, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Böcker, Ernst, Oberlieut. 1122.
Bockhorni, Adam, Lieut. d. N. G. III. K. 1137.
Bodaul, Joh. Bapt., Kaplan 823.
Bogne de Fay, k. k. franz. Legat. Sek. 689.
Bogner, Joseph, Hauptm. d. N. G. III. K. 1432.
Bohe, Karl, Lieut. 416.
Böhe, Stephan, Lieut. 1019.
Böhm, Joh. Kaspar, Landg. Assess. 32.
Böhm, Johann, Kasern-Verwalter 663.
v. Böhnen, Karl Axel Ludwig, Freih., Minist. und geh. Rath 316.
Bök, Ferdinand, Landrichter prov. 1143.
Bökler, Christian, Lieut. d. N. G. III. K. 472.
Bolz, Friedrich, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Bombard, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 832.
Bombard, Quartiermeister 836.
Bombard, Ernst, Lieut. 1124.
Bondy, Graf, Kämmerer des Kaisers von Frankreich 687.
v. Bonet, Franz Leo, Freiherr 107.
Bonin, Anton, Lieut. 823.
Boos, Franz Joseph, Oberl. 334.
Borst, Joh. Nep. Stadtg. Assessor 591.
Borst, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 656.
v. Boslar, Maria Anna, Freiinn 839.
Bossi, Joseph, Advokat 137.
Böttinger, Wenzesl., Lieut. d. N. G. II. K. 830.
v. Boucheporn, Pallast-Präfekt 689.
Boulanger, Gen. Post-Inspektor 689.
de Bourset, k. k. franz. Eskadr. Chef 837.
Bouthillier, Johann, Landrichter 1209.
Bozzi, Johann Bapt., Lieut. 1011.
Brackel, Heinrich, Oberlieut. 343.
Brackel, Joseph, Rittmeister 1021.
Bramm, Jakob, Quartierm. d. N. G. II. K. 1025.
Bramm, Willibald, Lieut. d. N. G. II. K. 1136.

Digitized by Google

v. Branca, Maxim., geh. Ref. 507. 906 (876).
Brand, Johann Christian, Hauptm. d. N. G. II. K. 471.
v. Brand, Johann, Lieut. 1123.
v. Brand, Friedrich, Kämmerer 1202.
Brandin, Friedrich, Lieut. d. N. G. II. K. 1025.
Brandmüller, Georg, Advokat 143.
Braunder, Franz, Kreisrath 1139.
Brater, Friedr. Karl, Stadtg. Assess. 760.
Bratsch, Lieut. d. N. G. III. K. 1136.
Braun, Karl, Advokat 139.
Braun, Sebastian, Advokat 139.
v. Braun, Georg Ernst Friedrich, fürstl. geh. Rath 318.
Braun, Sebast., Auditor d. N. G. III. K. 472.
v. Braun, Kapitän d. N. G. II. K. 655.
Braun, Joseph, Oberlieut. 1125.
Braun, Mautdiener 1365.
v. Braunmühl, Anton, Landr., prov. 33. und defin. 458. 1110.
v. Braunmühl, Wilhelm, Lieut. 654.
v. Braunmühl, Joh. Bapt., gräfl. fugger. Kanzleidirekt. 755. 756.
v. Bray, Franz Gabriel, Graf, effekt. geh. Rath 2c. 913 (883).
Bray, Michael, Oberl. d. N. G. III. K. 1134.
Brendel, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Brenner, Friedrich, Stiftsregens 1392.
v. Brentano a Mozello, Joseph, Hof- und Leib-Apotheker 318.
v. Brentano v. Brentheim, Franz, Frei- und Pannerherr, Käm. 1296.
v. Brentano-Mezegra, Joseph, Kapitän d. N. G. II. K. 656.
v. Brentano-Mezegra, Jos. junior, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Breul, Christian, Lieut. 1021.
v. Breyer, Karl Wilhelm, Hofrath 2c. 982.
Briegl, Anton, Advokat 142.
Briegleb, Laurenz, Zivil-Adjunkt, prov. 1110.
Brigl, Leonhard, Advokat 146.
Brisseau, Direktor der kaiserl. franz. Domainen 690.
v. Brockdorff, Friedrich, Graf, Kapitän der N. G. II. K. 829.
Brodesser, Karl, Junker 412. Lieut. 1022.
Bronzetti, Joseph, Kapitän 1019.
Brück, Peter, Oberlieut. d. N. G. II. K. 467.
Brück, Karl, Lieut. 651.
v. Brück, Joseph, Freiherr, Truchseß 725.
v. Bruckmayer, Joh. Nep., Lieut. 836.
Bruckmeyer, Karl, Junker 662.
Bruckmüller, Thomas, Oberlieut. d. N. G. III. K. 1135.
Bruckner, Jakob, Landger. Praktikant 1007.
Brückner, Joseph, Major 367 u. 1122.
Brug, Franz, Lieut. 416.
Brukthaler, Michael, Protokollist 128.
Brüner, Max, Advokat 141.
Bruner, Bernard, Pfarrer 1160.
Bruninger, Joseph, Pfarrer 1367.
v. Brunnenmaier, Joseph, quiesz. Landgerichtsschreiber 911 (881).
v. Brunnenmayer, August, Lieut. 1014.
Brunner, Kaspar, Advokat 139.
Brunner, Peter, Lieutenant 415.
Brunner, Andr., Quartierm. d. N. G. II. K. 660.
Brunner, Johann, Stadtger. Schreiber 1456.
Brunschmidt, Karl, Advokat 143.
v. Brußelle, Heinrich Jos. Theodor, Gen. Major 109.
Buberl, Joseph, Oberl. d. N. G. III. K. 776.
Büchele, Max, Lieut. d. N. G. II. K. 661.
Buchinger, Alois, Advokat 146.
Buchinger, Ignaz, Quartierm. der N. G. II. K. 1025.
Büchler, Karl Theodor, Oberlieut. 1012.
Büchlmaier, Friedr., Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Buchmaier, Michael, Advokat 139.
Buchner, Ludwig, Revierförster 790.
Buchs, Kaspar, Junker 1022. Lieut. 1125.
Buff, Heinrich, Stadtg. Assess. 1137.
Bühler, Friedrich, Junker 414.
v. Büller, Lorenz, Direktor 686. 839.
Bünau, Heinrich, Lieut. 1011.
Burchtorff, Karl, Oberlieut. d. N. G. II. K. 1023.
Burgartz, Theodor, Lieut. 1019.
Burger, Martin, Kasern-Verwalter 663.
Burger, Franz Xaver, Ober-Rechnungsr. 694.
Burger, Joseph, Quartiermeister 1128.
Bürger, Heinr. Wilh., Rechn. Kom. 206.
Bürger, Philipp, Kapitän 413.
Bürger, Math., Hauptm. d. N. G. III. K. 469.
Burgratz, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Burk, Franz Xav., Pfarrer 989.
Burkard, Karl Wilhelm, Oberlieut. 826.
Burkhard, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Burkhard, Karl Friedrich, Geodät, großh. 36.
Burtschner, Alois, Lieut. d. N. G. II. K. 661.
Busch, Heinrich, Stadtg. Assess. 1434.
v. Buseck, Friedrich, Freih., Oberst 822.
v. Buseck, Leopold, Freih., vorm. Mainzis. General-Lieut. 1387.

v. Buttler, Siegm. Jos., Graf 21, 22.
v. Buttler, Kajetan, Graf, Oberst 1077.
Büttner, Einfahrer 352.
Büttner, Gottfr., Lieut. d. N. G. II. K. 656.
Bux, Thaddä, Quartierm. d. N. G. III. K. 469.
Bux, Johann, Pfarrer 1244.
Byot, Anton, Oberlieut. d. N. G. II. K. 665.

C.

v. Camerloher, Georg, Landrichter 1111.
Cammerlohr, Sigmund, Kapitän d. N. G. II. Kl. 834.
Canonville 688.
Carl, Joseph, Advokat 139.
Carl, Joseph, Advokat 146.
v. Carl, Joh. Bapt., quiesz. Steuerm. 977, 978.
v. Castell, Herr Graf Christian 1387.
Cellag, Wilhelm, Oberlieut. 340.
Cella, Philipp, Lieut. d. N. G. II. Kl. 656.
Cerpiniz, Martin, Pfarrer 203.
v. Chaillon, k. k. franz. Präfekt 662.
v. Chlingensberg, Benno, Kapit. d. N. G. I. Kl. 367.
v. Chlingensberg, Max, Oberl. 652.
v. Christman, Bruno, Polizei-Direktor 1562.
v. Christian, Joh. Andr. Ant. Freiherr, Oberpostamts-Offizial 315.
v. Christani, Andr. Maria, Freiherr, Weltpriester 1258.
Chrysam, Joseph, Vikar 396.
v. Cischini, Joh. Nep., geistl. Rath 317.
v. Clerambault, Ludw. Otto, Gen. Maj. 110.
v. Clessin, Oberl. d. N. G. II. Kl. 466.
v. Clessin, Max, Lieut. d. N. G. II. Kl. 657.
v. Closen-Haidenburg, Karl Ferdinand, Freiherr, königl. Kämerer 107. 654. 853.
Clöter, Georg, Lieut. d. N. G. II. Kl. 830.
Cobres, Peter Paul, Lieut. 417.
de Colonge, Benignus Chevalier, Kriegs-Referendär, Oberst 664. 687. Gen. Maj. 1122.
v. Collmann, Joh. Bapt., Hofkaplan 151.
v. Comini, Michael, Kreis-Medizinalrath 640.
Corbinan, Baron, k. franz. Brigadegen. 419.
Correck, Peter, Quartierm. 1128.
Cors, Joseph, Lieut. 654.
Costa, Sebastian, Kuratus 1368.
Courtin, App. Ger. Direktor 685.
Coutard, Baron, kais. franz. Brigadegen. 419.
v. Crailsheim, Wilhelm, Baron, Lieut. 345.
v. Crailsheim, Max, Baron, Lieut. 1124.
v. Crailsheim, Ernst, Frhr., chem. kurtrier. geh. Rath 1156.
v. Crailsheim, Christoph, Freiherr, ehemal. kurkölln. Kämmerer 2c. 1561.
v. Cramayel, Ceremonienmeister 688.
v. Cramayel, k. k. franz. Escadr. Chef 837.
v. Cronegg, Karl Baron, Oberlieut. 654.
v. Cronegg, Joh. Nep. Baron, Oberstlieut. 825.
v. Cronegg, Karl, Freiherr, Käm. 1199.
v. Cronegg, Maxim., Freiherr, Bataill. Chef d. N. G. III. Kl. 1552.
Crdniger, Georg, Oberlieut. 1022.

D.

Dabon, Joseph, Advokat 146.
Dachs, Wolfgang, Advokat 141.
Dagger, Peter, Lieut. d. N. G. II. Kl. 834.
Dahlweiner, Jakob, Rechn. Kom. 223.
Daig, Georg, Lieut. d. N. G. II. Kl. 830.
Daig, Günther, Lieut. d. N. G. II. Kl. 835.
v. Dall'Armi, Fr. Xav., Lieut. 338. Oberlieut. 1127.
Daller, Anton, Benefiziat 1094.
Dallmayer, Michael, Registrator 327.
v. Dallwigk, Fr. Xav., Frhr., Oberst 2c. 1048.
Dammer, Jakob, Pfarrer 1390.
Daniels, Wilhelm, Kapit. 59.
Dannbeck, Joseph, Lieut. d. N. G. II. Kl. 833.
v. Danner, Gabriel, Finanz-Direktor 637.
Danner, Heinrich, Kapit. 1022.
Danzer, Doktor 952.
Daucher, Sigmund, Registrator 510.
v. Daumüller, Joh. Christoph, Lieut. d. N. G. II. Kl. 835.
v. Daumüller, Joseph, Lieut. 1121.
v. Daumüller, David, Handelsmann 1461.
Dausch, Franz, Junker d. N. G. II. Kl. 660.
Dax, Thomas, Pfarrer 1565.
Deahna, Karl, Lieut. 418.
v. Debray, Franz Gabriel, Graf 420, 421.
De Corseinge, Kajet. Daddas, Major 367. II. 1122.
Dechamps, Secretaire des Commandemens Ihr. Maj. d. Kais. Josephine 689.
Degen, Joh. Wilhelm, Advokat 133.
Degmaier, Thomas, Advokat 139.
De la Haie, Andreas, Kap. d. N. G. II. Kl. 368.
Deigel, Johann, Revierförster 352. 508.
Deinhard, Georg, Pfarrer 397.
Deinzer, Konrad, App. Ger. Rath 1205.
Deisenberger, Hugo, Pfarrer 1244.
Deisler, Franz Georg, Kasse-Kontroll. 591.
Delamotte, General-Major 1428.

Della Torre, Franz, Krim. Adj. 1110.
Dellekönig, Georg, Benefiziat 1091.
Del Moro, Peter, Lieut. d. N. G. II. Kl. 659.
Delonge, Felix Joseph, Oberl. d. Gend. 1013.
De Lort, kais. öst. Oberstlieut. 1492.
v. Deltsch, Joseph, Oberl. 651.
v. Deltsch, Karl Vincenz, quiesz. Amtsrichter etc. 846.
Demel, Joh. Baptist, Pfarrer 58.
Demharter, Joh., Landger. Assess. 1140.
Demmler, Karl Gottl., Lieut. d. N. G. III. K. 470.
Denis, Theodor, Kapit. d. N. G. II. Kl. 655.
Denk, Joseph, Lieut. d. N. G. II. Kl. 467.
Dennerl, Philipp, Advokat 141.
Denon, Direktor der kais. franz. Museen 689.
Denz, Ignaz, Lieuten. 659. 1014.
Denzler, Joh. Erdmann, Lieut. 416.
v. Deroy, Peter, Kanzelist 32.
v. Deroy, Franz Xav. Ferdin., Graf Oberst 53. Gen. Major 1015. 1428.
Desch, Joseph, Landrichter, prov. 791. definitiv 1206.
Dettenhofer, Xaver, Stadtger. Ass. 33.
Deumering, Franz Xaver, Advokat 137.
Deurer, Johann, Kapitän 340.
v. Deuring, Maxim., Frhr. 317.
v. Deuring, Gallus Judas Thadäus, Graf, Käm. 758.
Deutinger, Kaspar, Advokat 143.
v. Deym, Jos. Joh. Nep., Graf, Käm. 314. 508.
Dialer, Philipp, Advokat 142.
Dialler, Joseph, Landger. Ass. 1140.
Dichtel, Joseph, Major 339. 1077.
Dielmann, Peter, Kasernverwalter 663.
v. Diener, Joh. Georg, Direkt. 918. (888).
Diepold, Karl, Pfarrer 1242.
v. Dieppel, Franz Andreas, Berg- u. Hüttenfaktor 318.
Dierl, Max Emanuel, Oberlieut. 652.
Dietl, Joh., Oberlieut. d. N. G. II. K. 832.
Dietl, Xaver, Rechnungskom. 836.
Dietl, Xaver, Quartiermeist. 1128.
v. Dietrich, Johann, Salzfaktor 1388.
Dieterich, Anton, Lieut. 52.
Dietz, Lieutenant, 52.
Dietz, Christoph Junker d. N. G. III. Kl. 470.
Diez, Karl, Advokat 142.
Diez, Ruprecht, Advokat 141.
Diez, Jos. Maria, Rentbeamter 481.
Diez, Alois, Kanzelist 511.
Diez, Franz, Junker d. Naz. G. II. Kl. 660. Lieut. 833.

Diez, Karl, Oberst 1072.
Diezel, Ludwig, Lieut. d. N. G. II. Kl. 831.
Diezfelbinger, Wilhelm, Lieut. d. N. G. II. Kl. 830.
[illegible], Klaudius, pens. Lieutenant 650.
v. Dillis, Georg, Zentr. Gall. Insp. 840. 841.
[illegible], Franz, Lieut. 415.
Dillmann, Ludwig, Lieut. 417.
Dillmann, Melchior, Lieut. 1018.
Dillmann, Johann, Oberlieut. 1123.
Dillgi, Dominik, Pfarrer 1092.
Dirnberger, Joseph, Pfarrer 1365.
Dirr, Joh. Nep., Lieut. d. N. G. II. Kl. 1021.
Dirscheid, Wilh., Kapit. d. N. G. II. K. 656.
Ditthorn, Lorenz, Lieut. 415.
v. Dittmer, Karl Christian Thon, Freiherr, Banquier 725.
v. Dittmer, Friedrich Mantey, Freiherr, Banquier 725.
v. Dobeneck, Ferdinand, Philipp 319.
v. Dobeneck, Ludwig, Kapit. 1017.
Dobler, Simon, Pfarrer 57.
Dobmaier, Heinrich Michael, Lieut. 418.
Döderlein, Joh. Christ., prov. Quartierm. 52.
Döhlemann, Friedr. Wilhelm, Lieut. 650.
Döhlemann, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Döhner, Franz Paul, Pol. Inspekt. 36.
Dollacker, Leonhard, Landricht. 1137.
v. Dolle, Franz Anton, fürstlich Thurn und Taxischer Hofrath 184.
Dölle, Joseph, Lieut. d. N. G. III. Kl. 470.
Dollmann, Thaddäus, Junker 417.
Dölzer, Georg, Hauptm. d. N. G. III. Kl. 1134.
Dommanget, Baron, franz. Brigadegeneral 1026.
Donauer, Friedrich, Oberl. d. N. G. II. K. 829.
Donegg, Franz, Lieut. 414.
v. Donnersberg, Anton Mathias etc. Frhr., Kämerer 23.
Dörbaum, Joh. Karl, Hauptm. d. N. G. III. K. 469.
v. Dormayr, Franz von Paula, Lieut. 1025.
v. Dormayr, Joh. Michael, Rentbeamter 319.
v. Dormayer, Joseph, Landg. Assess. 1138.
v. Dörnberg, Ernst Friedrich, Freiherr, Gen. Komm. 23. 691.
Dorner, Ernst, Advokat 35. 133.
Dorrer, Franz, Krim. Adj. prov. 694.
Dorrer, Anton, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Dörrhöfer, Heinrich, Kassediener 693.
Dörsch, Wenzeslaus, Pfarrer 1390.
van Douwe, Franz, Major 1011.
Dozler, Gottfried, Pfarrer 57.

Drasill, Franz, Adjunkt 1112.
Drechsel, Sigmund, Lieut. 413.
Drechsel, Wilhelm, Lieut. 1017.
v. Dreer, Martin, resign. Posthalter 727.
Drexel, Wilhelm, Junker 651.
Drexel, Wolfg., Junker d. N. G. II. Kl. 1021.
v. Dronin, Klemens, Oberst 986.
Druckmüller, G., Advokat 141.
Du Mellier, M., Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Dubois, Max Joseph, prov. Rentbeamt. 421.
v. Dücker, Ferdinand, Freiherr von Haslau, Käm. 126. 502.
v. Dücker, Adalbert, Freiherr von Haslau, Käm. u. Salinen-Forstinspektor 126.
v. Dufresne, Ferdinand, Lieut. 413.
v. Dufresne, Heinrich, Kapitän 826.
Dümlein, Melchior, Oberl. d. N. G. III. K. 655.
Dungern, Friedr. Heinr., Unterlieut. 333.
Dunzinger, Franz Paul, Rechn. Gehülfe 223.
Düppel, Joseph, Oberst 338. 566.
v. Du Prel, Klemens, Baron, Lieut. d. N. G. II. Kl. 655.
v. Dürbeck, Jos. Kaspar, Freiherr, Postm. u. Käm. 126.
Dürschl, Xaver, Kapit. d. N. G. II. Kl. 368.
Dürrschmidt, Joh. Georg, Advok. 35 u. 133.
Durst, Kajetan, Kapit. d. N. G. II. K. 367.
Dusch, Sebastian, Advokat 146.

E.

Ebbeke, Karl, Lieutenant 1384.
Ebenherr, Joh., Lieut. d. N. G. III. K. 1134.
Ebenhoch, Jakob, Pfarrer, 990.
Ebenthauer, Franz Xaver, Pfarrer 1092.
Eberhard, Friedr., Kapit. d. N. G. II. K. 831.
Eberl, Joseph, quiesz. Kreis-Schulrath und Pfarrer 203.
Eberl, Max, Bat. Chirurg 344.
Ebert, Friedrich, Zimmermeister 1007.
Eberth, Lorenz, Quartierm. d. N. G. II. K. 656.
v. Eberz, Leonhard, Pfarrer 152.
v. Eberz, Joh. Bapt., Baron. Lieut. d. N. G. II. K. 467. u. 1014.
Ebner, Kapit. d. N. G. II. Kl. 655.
Ebner, Oberlieut. 1026.
Ebrard, François, Pfarrer 205.
Eck, Peter, Major d. N. G. II. K. 367.
Eck, Michael, Gubern. Quartiermeister 53.
v. Eckart, Karl Wilh. Jos., Graf, Käm. 1c. 56.
Eckel, Andreas, Oberlieut. 650.
v. Ecker, Julius Freiherr, Lieut. 896.
Eckerd, Valentin, Lieut. 343. Oberlieut. 1022.
Eckerd, Joseph, Rechn. Komm. 836. 1078.

Eckert, Joseph, Advokat 148.
Edelbacher, [illegible], Advokat 137.
Edelmann, [illegible], Oberlieut. 918.
Eder, Michael, Landrichter 513. 1306.
Eder, Daniel, Oberlieut. 651.
Eder, Joseph, [illegible] 693.
Eder, Peter, Junker [illegible]
Eder, Joseph, Lieut. d. N. G. III. K. 1136.
Eder, Joh. Nepom., [illegible] 1139.
Eder, Johann, Kanzlist 1205.
Ederer, Joseph, Kapitän 1113.
Edlinger, Karl, Lieutenant 1019.
Edlinger, Joseph, Landrichter 1211.
v. Effner, Joh. Nep., wirkl. geh. Rath 1c. 505. 683. 1079.
Egasser, Franz, Advokat 146.
Eggelkraut, Johann, Advokat 137.
v. Egger, Joh. Nep. Felix, Gutsbesitzer 505.
Egger, Kaspar, Pfarrer 1096.
Egger, Andreas, Oberlieut. d. N. G. III. K. 1367.
Egger, Franz, Oberl. d. N. G. III. K. 1432.
v. Egglofstein, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 656.
Eglof, Elisäus, Landger. Assess. 695.
Eglseder, Bartholomä, Pfarrer 961.
Egner, Johann Maria, Stadtger. Assess. 33.
v. Ehrenpreis, Joh. Adam, Stadtgerichts-Schreiber 912 (862).
Ehrensperger, Anton, Advokat 137.
Ehrhardt, Balthasar, Pfarrer 1306.
v. Ehrne, Friedrich, Advokat 142.
Ehrne, Georg, Advokat 143.
v. Eichler Karl Freiherr von [illegible], Appell. Ger. Rath 637.
Einsele, Joh. Nep., Advokat 143.
Eisele, Kaspar, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Eisenberger, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 660.
Eisenhofen, Karl, Lieut. 1125.
Eisenhofer, Anton, Oberl. d. N. G. III. K. 1471.
Eisenmann, Geh., Advokat 140. 423. 424.
Eisenreich, Joseph, Pfarrer 1308.
Eisenreich, Franz, Lieut. d. N. G. III. K. 1432.
Eitzenberger, Gottfr., Rechtsprakt. 34. 133.
Ekard, Kaspar, Oberl. d. N. G. III. K. 1472.
Elblein, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 466.
Elbracht, Franz, Gen. Major 1015. 1077.
Elgershausen, Ludwig, Kapitän 340.
Emmendörfer, Christian, Lieut. der N. G. II. K. 656.
Emmerich, Jak. Friedr. Geh., Appell. Ger. Rath 591.

v. Emmerich, Franz Ferd., Post-Offizial 991.
Emminger, Martin, Pfarrer 1160.
Endres, Joseph, Advokat 146.
Endres, Franz Xaver, Junker der N. G. III. K. 1136.
Engel, Jakob, Kapitän d. N. G. II. K. 367.
Engel, Eustach, Forstmeister 590 u. 591.
Engel, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Engel, Sebast., Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Engel, Karl, funkt. Maut-Oberbeamter 1203.
Engelhard, Wilhelm, Revierjäger 112. 421.
Engelhardt, Konrad, Kapitän 650.
Engerer, Joseph, Landrichter 791.
Engler, Joseph, Benefiziat 54.
v. Enhuber, Egid, verm. Landg. Schreib 128.
v. Enhuber, Max, Pfarrer 397.
v. Enhuber, Karl, Halls und Maut-Oberbeamter 843.
v. Enkische Relikten 967.
v. Ent, August, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Enzesberger, Pet., Lieut. d. N. G. II. K. 834.
v. Enzenberg, Jos. Joh. rc., Freih. 637.
Enzsperger, Andreas, Reg. Quartierm. 836.
Eppele, Mathias, Stadtrichter 1205.
Epplein, Junker d. N. G. III. K. 471.
v. Epplen, Anselm, Oberst u. Kommand. 366.
Erb, Joseph Benedikt, Landrichter prov. 33.
v. Erbach-Erbach, Franz, Graf 688.
Erbelding, Andreas, Kapitän d. N. G. II. K. 368.
Erdinger, Siegm. Heinrich, Lieut. d. N. G. III. K. 469. 470.
v. Erlach, Alois Stanisl., Berg-Oberfaktor 723 und 724.
Erler, Franz, Dienstbote, Belobung dess. 1464.
v. Ernesti Edler von Faulbach, Joseph, Kapitän 638. 1120.
Ernsdorfer, Michael, Advokat 141.
Ernst, Franz, Lieut. 419.
Ernst, Friedrich, Junker 1021.
Ertinger, Joh. Bapt., Pfarrer 201.
v. Ertl, Franz Michael, Zentral-Staats-Kassier 686. 722.
Esbeck, Franz Walther, Lieut. 823.
Eschert, Alois, Oberlieut. 412. 1078.
v. Esterhazy von Galantha, Hr. Fürst Nikolaus 1384.
Estermann, Joh. Bapt., Advokat 146.
Ether, Joh. Bapt., Posthalter 592.
Ex, Leonhard, Oberlieut. 835.
v. Eyb, Karl Friedr. Jos., Freih., geh. Rath 636.
Eyb, Ludwig, Freih., Oberlieut. 835.
Eyl, Heinrich, Advokat 35. 139.

F.

v. Faber, Dionys., jubilirt. App. Ger. Rath 650.
v. Fabrice, Christian Erich, Landger. Arzt 726.
v. Fabris, Bernhard August, Alumnus 55 u. 96.
Fachinger, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
v. Faechl, Thomas, Freiherr, Lieut. 654. 1120.
Fagnani, Graf, Kammerherr des Kaisers von Frankreich 690.
Fahninger, Johann Georg, Major 339.
Fahrbeck, Franz, Kapit. 827.
Fahrer, Franz Xav., Kanzellist 1550.
Faist, Alois, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Falco, Georg Adam, Advokat 135.
v. Falkenhausen, Karl Wilh., Freiherr, quit. Rittm. 753.
v. Falkenhausen, Julius Otto, Freiherr, quit. Husar. Lieut. 846.
v. Falkner, Joh. Nikol., Gutsbesitzer 505.
Fallmerayer, Phil., Lieut. d. N. G. II. Kl. 1024.
Falzeder, Simon, Pfarrer 1004.
Fäßler, Markus, Lieut. d. N. G. II. Kl. 661.
v. Faßmann, Gerhard, Advokat 143. 967.
Faust, Franz, Batail. Chir. 665.
Fehr, Joh., Lieut. d. N. G. II. Kl. 830.
Fel, Korbinian, Pfarrer 1392.
v. Feilitzsch, Heinr. Karl, Oberforstm. 313.
v. Feilitzsch, Ludwig Christoph, preuß. quitt. Rittmeister 842.
v. Feilitzsch, Friedrich, quitt. Lieut. 1301.
v. Felderhof, Georg, Kapit. d. N. G. II. K. 466.
Fend, Anton, Advokat 139.
Fenzl, Anton, Lieut. d. N. G. II. Kl. 658.
Ferary, Joseph, Lieut. 416.
Ferchel, Georg, Lieut. 419.
v. Fernberg, Wolfgang, Landger. Ass. 695.
v. Fernberg, Georg, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
v. Ferraris, Joh. Vincenz, Graf 635.
v. Feuerbach, Paul Joh. Anselm, geh. Rath 638. 683. 1279.
Feuerlein, Albr., Lieut. d. N. G. II. K. 656.
Feuerlein, August, Lieut. 827.
Feuerlein, Georg, Lieut. d. N. G II. K. 831.
Feurer, Christoph, Major 339. 340.
Feurer, Alois, Pfarrer 988.
v. Feury, Fr. Xav., Frhr., Kanonikus 636.
v. Fyrtag, Joseph, 640.

Digitized by Google

v. Fick, Karl, Frh., Oberstl. 825. 11. 98. 1197.
Fick, Friedrich, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Fitzenscher, Ludw. Aug., Advok. 34. 133. 1141.
Filchner, Georg, Forstwärter 966.
v. Fils, Johann, Landg. Physikus 1297.
Finauer, Joh. Bapt., Lieut. 343.
Findel, Joh. Bapt., Lieut. und Bat. Adj. d. N. G. III. K. 205.
v. Fink, Michael, Hofkamerrath 320.
Fink, Joseph, Lieut. d. N. G. II. Kl. 830.
Finkenauer, Karl, Kapitän 412.
Finkh, Konrad, Kapit. d. N. G II. Kl. 834.
Finster, Joseph, Polleten-Kontrolleur 1286.
v. Firmian, Joseph, Graf, Kämerer 126.
v. Firmian, Leopold Anton, Graf ꝛc. 500.
Fischbacher, Franz, Advokat 143.
Fischer, Gottfried, Advokat 34. 133.
Fischer, Wolfgang, Advokat 137.
Fischer, Joh. Georg, Advokat 143.
Fischer, Friedrich, Oberlieut. 343.
Fischer, Karl Leopold, Junker 413, Lieut. 1016.
Fischer, Joh. Bapt., Lieut. 414.
Fischer, Konrad, Lieut. d. N. G. III. Kl. 472.
Fischer, Friedrich, Lieut. 834. 1121.
Fischer, Thomas, Landkapitulant 1007.
Fischer, Karl, Lieut. 1018.
Fischer, Niklas, Lieut. d. N. G. III. K. 1134.
Fischer, Blasius, Oberl. d. N. G. III. K. 1136.
Fischer, Friedrich, Forstwartei-Verwalt. 1471.
Fischereder, Georg, Pfarrer 57.
v. Fischheim, Karl Ludwig, Konsulent 318.
v. Fischler von Treuberg, Freih., Sachs. Kob. Oberst 690.
Fiserius, Ludwig, Lieutenant 413.
Flach, Franz, Sekretär prov. 1205.
Flacho, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 661.
v. Flad, Karl Jos. Phil., Konservateur 319.
v. Flad, Major 319.
v. Flad, Philipp, Legazionsrath 319. 691.
Flamlischberger, A., Advokat 146.
Fleckinger, Alois ꝛc. großjährig 592.
Fleischmann, Johann, Advokat 135. 511.
Fleischmann, Johann, Kapit. 826.
Fleischmann, Joseph, Lieut. 1017.
v. Flembach, Anton, Advokat 137. 152.
Flünger, Franz Anton, Wechselger. Ass. 1096
v. Flurl, Mathias, Direktor 914. (884).
Foh, Joseph, Junker d. N. G. II. K. 1024.
Foisi, Philipp, Pfarrer 991.
v. Fontenu, franz. Kapit. 1026.
Fürchtgott, Thomas, Rechtsanwalt 33. 133.
Förderreuter, Wilh., Lieut. d. N. G. III. K. 469.
Forestl, Joseph, Rechnungskommiss. 511.
Forg, Joh. Georg, Landrichter 511. 1206.
Forster, Joh. Dominik, Buchhalter 422.
Forster, Karl, Lieut. d. N. G. III. Kl. 472.
Forster, Karl Heinrich, Lieut. 658.
Forster, Anton, Lieut. d. N. G. II. Kl. 658.
Forster, Mathias, Pfarrer 988.
Forster, Jakob Heinrich, Oberl. d. Gend. 1013.
Forster, Georg, Stadtger. Assessor 1096.
Forster, Christian, Rentbeamter 1286.
Förster, Karl Albert, Lieut. 415.
Förster, Friedrich, Lieut. d. N. G. II. K. 466.
Forstner, Franz, Pfarrer 1245.
Fortemps, Mathias, Oberst 824.
Fortemps, Joseph, Lieutenant 1124.
Fortis, Alexander, Major d. N. G. II. K. 368.
v. Fortis, Wilhelm Jos. Major 837. 1561.
Förtsch, Franz, Oberlieut. 335.
Fraas, Michael, Stadtpfarrer 1243.
Frank, Edmund, Major 334.
Frank, Franz, Kapit. d. N. G. II. K. 656.
Frank, Johann, Pfarrer 740.
v. Frank, Karl, Kapit. d. N. G. II. K. 829.
Frank, Georg, Expeditor 11, 40, 1139.
Frank, Hilar, Benefiziat 1366.
Frank, Joseph, Pfarrer 1565.
Franken, Friedrich, Lieut. 345.
Franken, Joseph, Lieuten. 467.
Frankenberger, Georg, Lieut. d. N. G. III. Kl. 776.
v. Frankenstein, Friedrich Karl, Freiherr, großherzogl. frankfurt. geh. Rath ꝛc. 636.
Frankl, Georg, Kapit. d. N. G. II. K. 658.
Franz, Joseph, Advokat 139.
v. Frauenhofen, Klem., Frh., Käm. ꝛc. 1509.
v. Fraunberg, Franz von Paula, Freiherr, Stadtkommissär 272 u. 317.
v. Fraunberg, Max, Baron, Oberlieut. 1077.
Frech, Friedrich, Advokat 135.
Frech, Joh. Salomon, Pfarrer 204.
v. Freiberg, Karl Theodor, Frhr., Käm. 725.
v. Fresnel, Graf, k. k. öst. Feldmarsch. Lieut. 1428.
v. Frey, Joachim, Pfarrer 398.
v. Frey, Franz, Oberlieut. 828.
v. Freyberg, Joseph, Baron, Lieut. d. N. G. II. K. 661.
v. Freyberg-Eisenberg, Maximilian, Freiherr, Kämerer 126.
Freylinger, Joseph, Quartierm. 1120.
v. Freyschlag, Ignaz, ehem. Passauis. Hofrath 1202.

Friedberger, Wilhelm, Kapit. 416.
Friedl, Christoph, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Friedmann, Max, Junker 652. Lieut. 1020.
Friedrich, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Friedrich, Wilh., Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Friedrich, Andreas, Hallknecht 1568.
Fries, Philipp, Lieut. 414.
Friesenegger, Michael, Pfarrer 1094.
Frisch, Johann, Advokat 137.
Frisch, Joh. Adam, Pfarrer 1092.
Frisch, Leopold, Adjunkt 1112.
Frisch, k. öst. Oberstl. 1429.
Friz, Paul, Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Friz, Jakob, Rechn. Geh. 1142.
v. Frohberg, Joh. Nep., Graf, Oberst 1014.
Frohburger, Karl, Lieutenant 828.
Fröhler, Joh. Bapt., Pfarrer 95. 96.
v. Fröhlich, Joh. Bapt., ehem. fürstl. passauis. Hofrath 576.
Fröhlich, Alban, Pfarrer 741.
Frohm, Kasp., supernum. Bat. Quartierm. 664.
v. Frohn, Joseph, Advokat 693.
Fromme, Johann, Lieut. 1077.
Fronmüller, Friedrich, Oberl. 652.
v. Froschauer, Alois Joh., App. G. Rath 757.
Frossard, Lieut. d. N. G. II. K. 467.
Fuchs, Karl Heinrich, Advokat 35.
Fuchs, Ulrich, Pfarrer 55.
Fuchs, Lorenz, Rechtsanw. 34. 133.
Fuchs, Karl Friedrich, Major 339. 1077.
v. Fuchs, Joh. Bapt. Alois, Graf 499.
Fuchs, Joh. Bapt., Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Fuchs, Karl Veit, Major 826.
Fuchs, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Fuchs, Christoph, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Fuchs, Andreas, Lieut. d. N. G. III. K. 1135.
Fuchshuber, Peter, Rentbeamt. 112.
Fuchshuber, Korporal 664.
Fugger, Herr Anselm Maria, Fürst 21. 683.
Fugger, Ernst, Graf v. Glött, Oberlieut. 342.
Fugger, Franz de Paula, Graf v. Göttersdorf 841.
Fugger, Emanuel, Graf zu Zinnenberg 841.
Fugger, Karl Anton, Graf v. Nordendorf 841.
Fugger, Friedrich, Graf v. Kirchberg 841.
Fugger, Joseph Hugo, Graf von Kirchheim, Oberstlieut. à la suite 842.
Fugger, Joseph, Graf von Glött 842.
Fuhrmann, Jos., Lieut. d. N. G. III. K. 775.
v. Fükl, Felix, Freiherr, quitt. Rittmeister 1385.
v. Funken, Franz, Landger. Assess. 1384.
v. Fürer, Kapit. d. N. G. II. K. 655.
v. Fürer, Karl Sigm., pens. Pfleger 911. (881).
Fürst, Felix, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Fürst, Johann, Registrator 1032.
v. Fürstenwärther, Ludw., Baron, Oberl. 1020.
v. Fürstenwärther, Leopold, Frhr., Kâm. u. Major 1563.
v. Fürtenbach, Jobst Wilh., pens. Pfleger 838.
v. Fürtenbach, Sigm. Ferd., quiesz. Maj. 845.
Furtner, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 660.

G.

Gabelsberger, Franz Xav., Kanzelist 510.
Gächter, Joh. Bapt., Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Gaddum, Heinrich Wilhelm, Major 334.
Gagern, Karl, Oberlieut. 1021.
v. Gailer, Franz Xav., quiesz. Rentb. 639.
Gaisbauer, Franz, Bureaudiener 1032.
Gall, Joh. Nep., Major d. N. G. III. K. 776.
Gall, Andreas, Pfarrer 989 und 1367.
Galler, Jos., Zivil-Adj. 728. Landg. Ass. 1141.
Galleri, Philipp, Offiziant 33.
v. Gambs, Ernest, Oberstlieut. 983.
v. Gänterler, Joseph, Advokat 137.
Gämerler, Konrad, Offiziant, prov. 792.
Gangwolf, Georg, Advokat 34. 133.
Gänßler, Sebast., Hauptm. d. N. G. III. K. 471.
Gardill, Nikolaus sen., Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Gardill, Nik. jun., Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Gärtner, Valentin, Lieut. 1017.
Gas, Karl Friedr., Lieut. 413.
v. Gäsler, Michael, Advokat 141.
Gasner, Georg, Oberlieut. 1019.
Gaßner, Christian, Lieut d. N. G. II. K. 657.
Gasser, Math., Hauptm. d. N. G. III. K. 470.
v. Gasteiger, Karl, Advokat 147.
Gasteiger, Karl Kajetan, quiesz. Patrimonial Gerichtshalter 724. 725.
Gattinger, Dionisius, Advokat 511.
Gaugenrieder, Joh. Nep., Quartierm. d. N. G. II. K. 661.
Gazza, Jakob, Oberlieut. 1018.
Gebhard, Karl, Pfarrer 201.
Gebhard, Ignaz, Kasernverw. 663. 1118.
Gebhardt, Michael, Junker d. N. G. III. K. 1136.
v. Geebeck, Ferd., Freih., Landg. Ass. 1385.
Geggenbauer, Jos., Lieut. d. N. G. II. K. 660.

2

Geider, Alois, Revierförster 423.
v. Geiger, Gottfried, General-Sekretär 109 und 689.
v. Geiger, Karl Alois, Kreisrath 109.
v. Geiger, Leopold Maria, Reutbeamt. 109.
Geiger, Philipp, Advokat 137.
Geiger, Heinr., Revierverwalter, prov. 1030.
Geiger, Balthasar, Kanzelist 1552.
v. Geisler, Karl, Siegelbeamter 1562.
v. Geißweiler, Wilh. Aug., Freih., Landes-Direkt.-Rath 501, 592.
Geistinger, Mathias, Advokat 139.
Gemminger, Ludwig, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Gengler, Joseph, Expeditor 1568.
Gentil, Gen. Dir. d. kais. franz. Domän. 690.
v. Geppert, Baron, kais. österr. General-Maj. 1428.
v. Geramb, Bar., k. österr. Oberst 1428.
Gerber, Lorenz, Oberl. d. N. G. III. K. 470.
Gerl, Lorenz, Stabs-Medikus 650.
v. Germersheim, Christoph Kajet., Finanzrath 35.
Gerngroß, Simon, Stadtg. Direkt. 36.
Gerngroß, Franz, Oberl. d. N. G. II. K. 1304.
v. Gernler, Ludwig, Kapitän 51.
Gerstner, Joseph, Landrichter 127.
Gerstner, Karl, Lieut. 412.
Gesserelli, Jakob, Bat. Chirurg 344.
Gesserelli, Max, Lieut. 415.
Geuder, Anton Daniel, Pfarrer 989.
Gewohlf, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Giehrl, Joseph, Advokat 422.
v. Giehrl, Joh. G. Vitus, quiesz. Amtsr. 756.
Giel, Jakob, Lieut. d. N. G III. K. 1134.
Gierisch, Franz Xav., Pfarrer 992.
Gierl, Johann, Advokat 137.
Giesel, Joseph, Pfarrer 201.
Gießler, Nikolaus, Oberlieut. 349.
Giesl, Thaddä, Landg. Asseß. 1270.
Gigel, Franz, Junker d. N. G. II. K. 832.
v. Gilardi, Benedikt, Rittmeister 343.
v. Gilardi, Jos., Kapit. d. N. G. II. K. 834.
v. Gimbernat, Karl, spanischer Gelehrt. 690.
v. Gimmi, Joseph, Landrichter, prov. 791.
Gingele, Alois, Quartierm. d. N. G. II. K. 832.
Glas, Mathias, Benefiziat 1094.
Glaser, Friedr. Wilh., Lieut. 836.
Glassauer, Georg, Amtsdiener 1568.
Glatz, Michael, Pfarrer 1245.
Glatzl, Anton, Lieut. 649.
Glätzle, Johann, Adjunkt 1111.
v. Gleißenthal, Anton, Freiherr 1368.
Glensner, Jakob, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Glonner, Johann, Lieut. 1080.
v. Gmainer, Franz, Mauthführer 754.
Gnandt, Ant., Hauptm. d. N. G. III. K. 1137.
Gnau, Joseph Maria, Advokat 135.
Göckel, Peter, Advokat 135.
v. Godin, Elias, Baron, Junker 1123.
Gögel, Joh., Kapitän d. N. G. II. K. 831.
v. Göhl, Christoph Martin, Kreisrath 151.
v. Gohren, Ludw., Baron, Lieut. 654.
v. Gohren, Ludw. Jos. Maria, Freih., Oberst-Hofmarschall 910. (880.)
v. Goldrainer, Johann 25.
Gölz, Franz Sales, Advokat 139. 1471.
Gölz, Joseph, Oberfeuerwerker 1027.
v. Gönner, Nikol. Thadd., App. Ger. Direkt. 507.
Gös, Wilhelm, Lieut. 414.
Gös, Gottfried, Lieut. 414.
Göschl, Jos., Hauptm. d. N. G. III. K. 468.
Göschl, Jos., Pfarrer 1244.
Goth, Mathias, Adjunkt 1111.
Götsch, Bened., Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Götter, Ernst, Lieut. 639. 1120.
Gottfried, Jakob, Lieut d. N. G. II. K. 658.
Gotthard, Joseph, Major 1016.
Gottl, Alois, Lieut. d. N. G. III. K. 1432.
Gottsamer, Joh. Bapt., Pfarrer 1243.
Götz, Karl, Revierförster 112.
Götz, Heinrich, Junker 662.
Götz, Johann, Pfarrer 848.
Götz, Bernard, Oberl. d. N. G. III. K. 1134.
Gouvier, Karl, Mainjolführer 1286.
Grabinger, Andreas, Advokat 143.
Gradinger, Peter, Kapitän 341.
Gradl, Konrad, Quartierm. d. N. G. II. K. 657.
v. Gradl, Michael, Edler und Ritter 843.
Gradmann, David, Lieut. 419.
Graf, Sebastian, Pfarrer 57.
Graf, Johann Bapt., Pfarrer 94.
v. Graf, Dorothea, verwittw. Hammerguts-Inhaberin 503.
Graf, Wachtmeister, 664.
Graf, Elise Katharine, großjährig 792.
Graf, Joseph, Landrichter 1111.
Graf, Anton, Oberlieut. 1324.
Graf, Karl, Lieut. 1197.
Grafenried, Emanuel Friedr., Kam. 1861.
Grafenried, Albrecht Rudolph, Kapitän 651. 1118.

v. Grafenstein, Joh. Georg, ehem. Regier. Rath 919 (889).
Graff, Joh., Freih. von Ehrenfeld, 690.
Grainer, Christoph, Kanzelist 37.
Gramann, Seb., Lieut. d. N. G. II. K. 1025.
Grandauer, Franz, Lieutenant der N. G. II. K. 660.
Grau, Leopold, Rechnungsgehilfe 112.
Grau, Johann, Lieut. 634.
Grauvogel, Michael, Hauptm. d. N. G. III. K. 1135.
v. Gravenreuth, Kasimir, Baron, Kapit. 343.
v. Gravenreuth, Karl, Freih., Kämmer, geh. Rath rc. 1198.
v. Gravenreuth, Adam, Frh., Käm. rc. 1300.
Grätzl, Alois, Advokat 143.
v. Grebmer, Wilhelm 645.
Grebin, Karl, Advokat 133.
Greger, Max, pension. Kapitän 50.
Greil, Georg Wolfg., Batail. Chirurg 649.
Greiner, Karl Friedrich, Advokat 135.
Greiner, Joh. Wilh., Lieut. 1025.
Greiner, Joh. Nep., Pfarrer, 1244.
Grekl, Franz Andr., Pfarrer 397.
Gremis (nicht Gremix), Franz Xav., Pfarrer 742.
Griebel, Theodor, Lieut. 412.
Griesbach, Andrä, Kanzelist 1205.
Griesbäck, Sebast., Oberl. d. N. G. III. K. 1137.
v. Griessenbek, Karl Ernst rc., Freih., Maj. 28.
v. Griessenbeck, Joh. Bapt., Baron, Oberl. 336.
Grim, Joh. Bapt., Pfarrer, Dekan 1093.
v. Griming, Joh. Nep., Wagmeister 1223.
v. Griming, Jos., Freih., Rentbeamter 1462.
Grimm, Hieronymus, Landg. Ass. 128.
v. Grimmeisen, Jos. Ferd., exped. geheim. Sekretär 908. (878. 879).
v. Grimmeisen, Franz, Rittm. 342. 1077.
Gritsch, Joseph, Pfarrer 58.
Gronen, Anton, Advokat 143. Oberl. 654.
Grosch, Bernard, Landr. 1206.
Groß, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 658.
v. Groß, Anselm, Freiherr, Domdechant 1199. Berichtig. 1304.
Großbach, Georg, Kapitän 51.
v. Großschedel, Christian, Baron, Kapit. 413.
v. Großschedel, Karl, Freih. Oberförster 636.
Grötsch, Konrad, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Grueber, Thomas, Advokat 138.
Gruber, Joh., Rittmeister 835.
Gruber, Joh., Junker d. N. G. II. K. 735. Lieut. 1024.
Gruber, Michael, Lieut. d. N. G. III. K. 1134.
Grumm, Karl, Lieut. 1020.
Grumpper, Joh. Nep., Pfarrer 743.
Grünberger, Joh. Nep., Lignolat. Kom. 132.
Grund, Christoph, Advokat 138.
Grunder, Ferdinand, Lieut. 719.
v. Grundherr, Alois, Lieut. d. N. G. II. K. 656.
v. Grundherr, Karl Alex., ehem. Nürnberg. Stadtkommiss. 755.
Grundler, Johann Bapt., Advokat 144.
v. Grundler, kais. franz. Brigadegeneral 419.
v. Grundner, Emmeran, Junker 654. Lieut. 1019.
v. Grundner, Joh. Bapt., Diskonto-Kassier 1298. und Oberl. d. N. G. III. K. 1472.
Grünler, Karl, Quartierm. d. N. G. II. K. 831.
Grünthaler, Ulrich, Ober-Kriegskomm. 335.
Gschrey, Alois, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
v. Gueirath, Jos., Stadtg. Ass. 1205.
v. Gugel, Max Jos., Freih. (Wolfersdorfer Linie) 316.
v. Gugel, Jos. Maria Ludw., Freih. (Diepoldsdorfer Linie) 501.
v. Gugel-Steinberg, Wolfgang Christian Christ., Freih., verst., und dessen Sohn,
— — Maria Math. Sebast. Christ., Freih. rc. 501. 1456.
v. Guggenberger, Alois, Hofk. Adj., prov. 1264.
v. Gugler, Leopold Franz, Edler und Ritter, Buchhalter 770.
v. Gugler, Franz Xaver, Freih., Kämmerer 909 (879).
v. Gugomos, Franz Maria Leopold, Freih. Käm. 502.
Guitsch, Math., Major d. N. G. III. K. 1304.
Guitsch, Joh., Lieut. d. N. G. III. K. 1304.
Gülich, Andr., Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Gullmann, Nikol. Rechn. Komm. 223.
Gumbmann, Joseph, Oberl. 341.
Gumbmann, Nikol., Lieut. d. N. G. II. K. 656.
Gummer, Joseph, Lieut. 835. 1119.
v. Gummer, Vinzenz, Kreisrath 1330 u. 1454.
Gumpenberger, Thomas, Pfarrer 125.
v. Gumppenberg, Alois, Baron, Kapit. 340.
v. Gumppenberg, Ferdin., Frh., Käm. 816.
v. Gumppenberg, Theresia, Edle 816.
Gundelfinger, Joh. Nep., Lieut. d. N. G. II. K. 657.

v. Gündelfinger, Franz Ignaz, Lieut. 1018.
Günther, Heinrich, Advokat, 138.
v. Günther, Franz Xav., Pfarrer 202.
Günther, Georg, Quartierm. d. N. G. II. K. 656.
Günther, Joh. Bapt., Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Gunz, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 835.
Gusetti, Thomas, Oberl. d. N. G. III. K. 469.
Gustav, Philipp, Advokat 135.
v. Gutermann, Joh. Karl, Hauptm. 29. 30.
Guth, Karl, Kapit. d. N. G. II. K. 367.
v. Guthy, Franz, Lieut. 982, 983. Oberlieut. 1022.
Guthy, Anton, Kontroleur 1286.
v. Guyot-Duponteil, Heinr., Kapit. 827.

H.

Haack, Simon, Thaddä, Landricht. 511. 1206.
Haas, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 653.
Haas, Friedrich, Oberlieut. 1019.
Haas, Karl, Junker 1022.
Haas, Georg, Pfarrer 1092.
v. Haasi, Franz Xaver, Stadtg. Assessor 351.
v. Haasi, Vitus Alois, Landg. Ass. 754. 55.
Haberecht, Eduard, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
v. Häberl, Simon, Ober-Medizinalr. 983. 984.
v. Habermann, Georg, Baron, Gen. Major 1015.
Haberstumpf, Heinrich, Pfarrer 200.
Hablitz, Philipp Franz, Rechtsanw. 33. 133.
Hacke, Joh. Georg, Junker 1026.
Hacker, Georg, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
v. Hacklöer, Leopold Ludw., Freih. 636.
v. Hafenbrädl, Maximil., Freih. 1156.
v. Hafenbrädl, Franz, Freiherr 1387.
v. Hafenbrädl, Fr. Xav., Freiherr, Oberlieut. d. N. G. II. K. 657.
v. Häffelin, Georg, Freiherr 1462.
Haffner, Joseph, Pfarrer 741.
Häfner, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Hagen, Erhard, Advokat 133.
Hagen, Wilhelm, Lieut. d. N. G. II. K. 831.
v. Hagens, Xaver, Lieut. 1124.
v. Hagens, Joh., Auditor 1200. Berichtig. 1351—52.
Haggenmüller, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 660.
Häggenstaller, Franz, Pfarrer 1392.
v. Hagn, Joh. Bapt., Oberlieut. 654.
v. Hagn, Franz de Paula, Registrator 979.
Hahn, Engelbert, Major 334.
Hahn, Joh. Valentin, Lieut. 417.
Hahn, Joh. Gottlieb, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Haid, Franz Paul, Oberförster 1096.
Haindel, Alois, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Hainzlmair, Ant., Landrichter 1114.
Haiß, Joseph, Benefiziat 743.
Haitner, Joh., Quartierm. d. N. G. II. K. 660.
Hakenmüller, Georg, Pfarrer 54.
Halder, Joseph, Oberst 1015.
Halder, Anton, Kapit. 1022.
Haller von Hallerstein, Sigmund, Lieut. 412.
Haller von Hallerstein, Georg, Baron, Kapit. 415.
Haller von Hallerstein, Hans Christoph Joachim, Freiherr 637.
Haller, Rudolph, Hauptm. d. N. G. III. K. 470.
Haller, Anton, Schullehrer 484.
Haller, Simon, Stadtger. Assess. 790.
Haller, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Haller, Joseph, Kriminal-Adjunkt 1204.
Halter, Michael, Lieut. 909.
Halbritter, Joseph, Pfarrer 202.
Hamel, Xaver, Lieut. 1125.
Hamm, Franz Sales, Advokat 144.
Hammel, Joseph, Oberlieut. 413.
Hämmerl, Paul, Landr. 1111.
Hanauer, Eduard, Landger. Assess. 1140.
v. Handel, Sebastian, Heinrich, Kämm. 504.
v. Handel, Emanuel, Graf, Aktuar 728.
v. Hankl, Wilhelm, Lieut. 52.
v. Hann, Joh. Nepom., Junker 662.
v. Hann, Joh. Wilhelm, quiesz. Forstm. 978.
v. Hann, Georg Joseph 979.
v. Hann, Joseph Ignaz, Revierförster 979.
Hannkt, Friedr. Ant., Baron, Major 839.
Hans, Mathias, Kapit. 341.
v. Hardt, Philipp, pensionirter Hauptm. 1001.
v. Hardung, Franz, Pfarrer 2011.
Haren, Herrmann, Kapit. d. N. G. II. K. 465. Major 1122.
v. Harold, Jakob Ludwig, geh. Kriegs-Refer. 664. 687. 983.
Harrucker, Philipp, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
v. Harsdorf, Sigmund, quiesz. Appell. Ger. Rath 1300.
v. Harsdorf, Friedrich, Stadtger. Ass. 1456.
Härting, Anton, Postexpeditor 1204.
Härtl, Martin, Pfarrer 203.
Hartl, Christoph, Lieut. d. N. G. II. K. 1025.
Hartlieb, Friedrich, Unterlieut. 335.
Hartmann, Joseph, Pfarrer 94.

Hartmann, Michael, Pfarrer 201.
Hartmann, Franz sen., Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Hartmann, Franz jun., Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Hartmann, Georg, Lieut. d. N. G. II. K. 831.
v. Harz, Bernard, Medizinalrath u. 685. 916. (886).
Haslau-Dücker, Freiherr von. S. Dücker.
Haßlinger, Kaspar, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
v. Haßlmayr, Peter, quiesz. Rechn. Offizier 638.
Hätzl, Christoph Georg, Kapit. 334.
Haubenschmidt, Joh. Nep., Finanz-Direkt. 224.
Haubenstricker, Friedrich, Protokoll. 1031.
Hauck, Franz, Lieut. 662.
Hauck, Eberhard, Oberl. d. N. G. III. K. 1304.
Hauenstein, Georg, Protokollist 1140.
v. Hauer, Benedikt, Freiherr, Oberst 1157.
Haugk, Rechnungsgehilfe 423.
Haunschild, Jos., Zeugwart d. N. G. III. K. 1608.
Hauser, Pankraz, Pfarrer 57.
Hauser, Joseph, Landger. Aktuar 1112.
Hausgenoß, Fr. Xav., Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Hausmann, Franz, Oberlieut. 651.
Hausmann, Karl Joseph, Oberst 837.
Hausmann, Wilh., Lieut. d. N. G. II. K. 466.
Hausperger, Urban, Quartierm. 1128.
Hautmann, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
v. Hayder, Joh. Georg, Bataillonschef und Major d. N. G. II. K. 366. 983.
Hayder, Joseph, Lieut. d. N. G. III. K. 1432.
Hayeck, Lorenz, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Haysdorff, Heinrich, Major u. Bataill. Chef d. N. G. III. K. 1552.
Hazelberger, Joseph, Posterpeditor 759.
Hazzi, Christian, Major 337.
Hebel, Adam, Kapit. 415. 822.
Heberger, Ignaz, Advokat 141.
Hecht, Kaspar, Oberlieut. 1077.
Hecher, Sebastian, Stadtg. Ass. prov. 1137.
Heckel, Jos., Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Heckner, Michael, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Hederer, Hieronim., Hauptm. d. N. G. III. K. 470.
v. Heeg, Franz Heinrich, Rentbeamter 979.
v. Heeg, Baptist, Rittmeister 1124.
Heerdegen, Gottlieb, Diakonus 1095.
Heerwagen, Andreas, Lieut. 416.
Heffels, Ludwig, Landrichter 791.
v. Hefner, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Hegele, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
v. Hegnenberg, Ignaz Graf, genannt Dux, Major 368. 465. u. 653.
Heichlinger, Joh. Bapt., Benefiziat 1246.
v. Heideck, Karl Wilhelm, Kapit. 837.
Heidemann, Jakob, Oberlieut. d. N. G. III. K. 469. d. II. K. 655.
Heidemann, Heinrich, Jagdgehilfe 1286.
Heiland, Johann, Lieut. 1019.
v. Heilbronner, Karl, Lieut. 1077.
v. Heiligenstein, Anton, kön. sächs. Hofrath 504. 689.
Heilmaier, Joseph, Benefiziat 1583.
Heinecker, Raimund, Leibjäger S. k. H. d. Kronpr. 1204.
Heinickel, Joh. Valentin, prov. Quartierm. 52. 345.
Heinrich, Erasmus, Advokat 144.
Heinrichen, Kasp., Major d. N. G. II. K. 367.
Heinz, Johann, Rechn. Geh. 1139.
v. Heinzelmann, Sigm. Christoph, Stadt Augsburg. Banquier 504.
Heiser, Rechnungs-Kommiss. 1031.
Heiserer, Anton, Lieut. d. N. G. II. K. 661.
Heisler, Karl, Advokat 142.
Heiß, Andrä, Pfarrer 202.
v. Heiß, Hugo, Lieut. d. N. G. II. K. 659. Quartiermeister desselben 833.
Heißler, Konrad, Lieut. 1018.
Helbig, Franz, Rechtsanw. 34.
Held, Franz, Kapit. d. N. G. II. K. 832.
Hellauer, Joseph, Pfarrer 1094.
Heller, Christoph, Oberl. d. N. G. III. K. 1135.
v. Hellersberg, Karl Sebastian, Landes-Dir. Rath 727.
Hellrigl, Johann, Advokat 147.
v. Hellrigl, Andr. Alois, ehem. Stadtricht. 845.
Helmes, Wolfgang, Advokat 35. 133.
Helmrich, Joseph, Advokat 144.
Helmsauer, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 65
Hemauer, Mathias, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Hemmerlein, Johann, Pfarrer 1243.
v. Hendl, Anton, Graf, App. G. Rath 423.
Hendelmayer, Joseph, Lieut. 337.
Henke, Eduard, Stadtger. Assessor 1287.
Henkel, Paul, Kapit. d. N. G. II. K. 368.
Henkel, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Henner, Franz Xav., Landger. Ass. prov. 1269.
Hensolt, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
v. Hepp, Joh. Bapt., Hauptkass. Offiziant 503.
Hepp, Wilhelm, Junker 649.
Hepp, Joseph, Lieut. 654.

v. Heppenstein, Friedrich Karl Bauer, Frhr., geh. Kriegsraths-Sekretär 502.
v. Herberstein, Karl, Graf, Domherr 107.
Herbst, Christian, Quartierm. d. N.G. II. K. 832.
v. Herbsthaimb, Max Jos., Manuals. 754.
Hercke, Joseph, Advokat 693.
Herr..., Johann, Registrator 1140.
Hero, Joh. Georg, Advokat 146.
Herrmann, Philipp Anton, Pfarrer 94.
Herrmann, Heinr., Kapit. d. N.G. II. K. 367.
Herrmann, Benjamin, Lieut 413.
Herrmann, Thomas, Lieut. 418.
Herrmann, Friedr., Lieut. d. N.G. III. K. 472.
Herrmann, Wilhelm, Lieut. 1020.
Herrmann, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Herrmann, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Herrmann, Alois, Adjunkt 1112.
Herrmann, Joseph, Oberförster 1286, 87.
Herrmann, Joh. Bapt., Professor, dessen Privilegium 1343.
Herrmann, David, Oberförster 1552.
Hertel, Joh., Kapit. d. N. G. II. K. 656.
v. Hertling, Karl, Freiherr, kön. Kämer. 624.
v. Hertling, Franz Joseph, Freih. Oberst 824
v. Hertling, Phil., Frhr., Rittm. 829. 1077.
v. Hertling, Wilhelm, Freiherr, Käm. u. ehem. Gesandter 1299.
Herwagen, Christian, Advokat 34. 133.
Herwig, Karl, Rechtspraktikant 1008.
Herz, Friedrich, Pol. Aktuar 1206.
Herzer, Georg, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Herzog, Xaver, Lieut. 1121.
Herzog, Gustav, Lieut. d. N. G. II. K. 661.
Heß, Sebastian, Advokat 142.
v. Hetzendorf, Franz, Major 1016. 1026.
Heufelder, Martin, Benefiziat 990.
v. Heufler, Jos. David, Appell. G. Rath 1047.
v. Heunisch, Mathias, Major 1026.
v. Heuß, Johann, quit bst. Hauptm 797.
v. Heuß, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 661.
Heußler, Friedrich, Oberlieut. 651.
Heusner, Christian, Lieut. d. N. G. III. K. 469.
v. Heydenab, Ehrenfried, ehem. Marggräfl. Baireuth. Lieut. 1200, 1.
Heynich, Karl Aug., Pfarrer 204.
Hickel, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
v. Hieber, Franz Xav, Hofkammerrath 847.
Hieber, Joseph, Pfarrer 1243.
Hildel, Johann, Kapit. 649.
Hilger, Franz Xav, Landrichter prov. 422. definit. 1206.
Hillburger, Franz Paul, Offiziant 33.
v. Hillenbrand, Joh. David, Augsburg. Banquier 109.
Hilpert, Joh. Friedr., Kanzelist 223.
Himerl, Engelbert, Benefiziat 992.
Himmelswunder, Adam, Postmeister 1456.
Hindennach, Philipp, Advokat 139.
v. Hinsberg, Joh. Nep., App. G. Rath 29.
Hinterberger, Franz, Oberlieut. d. N. G. III. K. 469.
v. Hippoliti de Paradise, Jos. Ant., Käm. 639.
Hirn, Kaspar, Kuratus 1245.
Hirner, Joseph, Kanzelist 510. 1455.
Hirsch, Georg Philipp, Färbergesell 792.
v. Hirschberg, Bernh., Baron, Kapit. 413.
v. Hirschberg, Herrmann, Graf, Lieut. d. Gend. 419. Wiederentlassung erhalten 650, Ritter. d. Naz. Chevauxl. 835.
v. Hirschberg, Heinr., Graf, Oberl. 654.
v. Hirschberg, Jos., Baron, Oberlieut. d. N. G. II. K. 829.
v. Hirschberg, Franz Jos. Maria, Freiherr 913 (883).
Hirschberger, Franz Xaver, Pfarrer 1391.
Hirschmann, Johann, Amtsdiener 206. 1139.
Hochbrand, Jakob, Kanzelist 1552.
Hochbrugger, Joseph, Advokat 139.
Hochenberger, Albert, Advokat 138.
Hochmuth, Anton, Lieut. d. N. G. II. K. 660.
Höchstetter, Johann, Pfarrer 1583.
Hoderlein, Max, Oberlieut. 926.
Hofer, Alois, Hauptm. d. N. G. III. K. [illegible].
Hoffer von Ankershoffen, Johann Nep., Rentbeamter 909 (879).
v. Hoffingott, Alois, Advokat 147.
Hoffmann, Joh. Bapt., Lieut. 1021.
Hoffmann, Joh. Leonh., Direktor 1365.
v. Hoffmühln, Franz Xav. Weich., Frh. 375.
Hoffreiter, Joseph, Auditor 344.
Hödl, Johann, Advokat 141.
Hofmann, Christoph, Advokat 35. 133.
Hofmann, Karl Friedrich, Advokat 133.
Hofmann, Eugen, Advokat 135.
Hofmann, Johann Friedrich, Advokat 135.
Hofmann, Albert, Zivil-Adjunkt prov. 694. definit. 1112.
Hofmann, Florian, Pfarrer 848.
Hofmann, Severin, Rechnungskomm. 1138.
Hofmann, Andrä, Landger. Ass., prov. 1270.
Hofmann, Senior u. Pfarrer, dessen Amts-Jubiläum 1458.
v. Hofstetten, Ant. Joh. Nep., Appell. Ger. Rath 504.

v. Hofstetten, Franz, Major 1016.
v. Hofstetten, Jakob, Oberlieut. 1020.
Högenauer, Paul, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Höger, Balthasar, Advokat 138.
Höggenstaller, Joh. Nep., Lieut. 654.
Högler, Joh. Bapt., Ober-Revisor 1566.
v. Hohenhalten, Joseph, Advokat 1561.
Hohenegger, Ludwig, Advokat, 142.
Hohenthauer, Franz, Advokat 138.
Hollenbach, Anton, Lieut. 412.
Holler, Georg, Lieut. d. N. G. II. K. 653.
Holler, Konrad, Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Höllfelder, Andreas, Administrator 1138.
Hollner, Johann Michael, 1565.
v. Holzapfel, Anton, Lieut. 654.
v. Holzapfel, Jakob, quiesz. Geheimer der ehem. Reichsstadt Augsburg 1199.
Hölzel, Friedrich August, Advokat 133.
Holzinger, Stephan, prov. Krim. Adj. 694. definit. 1411.
Hölzle, Benonius, Pfarrer 1565.
Holzmann, Alois, Advokat 139.
Holzner, Georg, Pfarrer 58.
v. Holzschuher, Rudolph, Advokat 135.
v. Holzschuher, Oberl. d. N. G. II. K. 655.
Hommel, Georg, Advokat 135.
Hönings, Friedrich, Lieut. 650.
Hönninger, Heinrich, Kanzelist 1567.
Hopf, Balth., Oberlieut. d. N. G. III. K. 470.
Hopf, Jakob, Rentbeamter 968.
Hopf, Martin, Pfarrer 1246.
Hopfer, Friedr., Lieut. d. N. G. II. K. 656.
Hopfer, Wilhelm, Kanzelist 1204.
Höpfl, August, Pfarrer 1583.
v. Hoppe, Gerhard, Oberstlieut. 1563.
Hoppichler, Johann, Revisor 1203.
v. Hörl, Joh. Valentin, Graf, Käm. u. Gen. Major, gestorben, nun dessen Sohn
— — Emanuel Leopold, 910 (830).
Hörl, Georg, Oberlieut. 1136.
Horlacher, Georg, Advokat 135.
Hörmann, Franz Seraphin, Oberl. 1022.
v. Hörmann, Anna Katharina, 1156.
Hörmann, Michael, Landr. 1206.
v. Hörmann, Anton, Polizei-Komm. 1206.
Hörmann, Bernard, Salinenwaldm. 1453.
Hormayer, Katharine, großj. 224.
Horn, Wilh., Kapit. d. N. G. II. K. 368.
Horn, Georg, Pfarrer 1092.
Horn, Karl, Lieut. 1124.
Hornberger, Friedrich, Lieut. d. N. G. II. K. 656.

v. Horneck, Ant. Jos., Freih., vorm. Bamb. geh. Rath 839.
v. Horneck, Anton, Freih., Käm. 1202.
Horner, Franz Ant., Siegelbeamter 1422.
v. Hornstein, Bernh., Freih., geh. Rath 717.
v. Hornstein, Ferdinand, Baron, Lieuten. 1077. Oberlieut. 1124.
Horratschek, Joseph, Quartierm. 1123.
v. Hosemann, Karl Leopold, Kanzelist 640.
Hosemann, Alois, Assess., prov. 695.
v. Hosemann, Joh. Nep., Lieut. 832 u. 1120.
Hosemann, Anton, Pfarrer 1243.
Höß, Franz Xav., Benefiziat 744.
v. Hößle, Johann, Zivil-Adj. 728.
Hößle, Anton, Kontroll-Offiziant 1568.
Hotter, Lukas, Pfarr-Expositus 1245.
Hottner, Joseph, Oberlieut. 664.
Hours, Leonhard, Lieut. 1020.
v. Hoven, Friedr. Wilh., Medizinalrath 758.
v. Huber, Alex. Maria, Freih. 22.
Huber, Paul, Advokat 144.
Huber, Joh., Junker d. N. G. II. K. 661.
Hübner, Johann, Rechtsanw. 331 1138.
Hueber, Jakob, Pfarrer 1368.
v. Hugenpoet, Karl, Baron, Major d. N. G. II. K. 367.
Hülbig, Franz, Advokat 133.
Humel, Johann, Landr. 1111.
Hummel, Alberik, Pfarrer 55.
Hummel, Daniel, Lieut. 660. 1121.
Humpf, Rufus, Forstwärter 692.
Hundertmarcker, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Huneberg, Anton, Oberl. d. N. G. II. K. 655.
Hunger, Anton, Advokat 138. 1271.
v. Hungerthausen, Konrad, Advokat 842. 1584.
Hurth, Karl, Advokat 142.
Huschberg, Wilh., Oberl. u. Adjut. d. Gendarmerie 51.
Huß, Georg, Rechn. Gehilfe, prov. 1142.
Hussel, Friedr., Auditor 344.
Hutter, Joseph, Advokat 144.
Hutter, Johann, Advokat 146.
Hüttlinger, Siegm., Lieut. d. N. G. III. K. 1304.

J.

Jacob, Kaspar, Pfarrer 1243.
Jacobi, Philipp, Feldwebel 1027.
Jäger, Andrä, Pfarrer 94.
Jäger, Joh. Jakob, Advokat 135.

Jägerhuber, Kajet. Lorenz, Poliz. Aktuar 592. 1096.
Jägern, Bernh., Regim. Quartierm. 663.
Jahn, Joh. Wilh., prov. Quartierm. 845.
Jahreis, Joh. Jakob, Feldprediger 848.
Jakob, Ludwig, Advokat 144.
Jakob, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 655.
Jakob, Valentin, Rechn. Komm. 1138.
Jakobi, Philipp, Lieut. d. N. G. II. K. 661.
v. Jakobi, Friedr. Heinr., geh. Rath 915 (885).
Jakobi, Isaak, Lieut. 1195.
Jaqueminot, k. k. franz. Eskadron-Chef 837.
Jaquet, Oberlieut. d. N. G. II. K. 655.
Jaus, Joh., Quartierm. 1128.
v. Ibscher, Joh. Nep., Ritter u. Edler, Rath 503.
Jeck, Johann, großjährig 424.
v. Jeetze, Karl, Kapitän 829. 1012. 1048.
Jehle, Engelbert, Kapit. d. N. G. II. K. 659.
Jehle, Peter, Korporal 1027.
Jehle, Balthasar 1364.
Igel, Leonard, Advokat 138.
Ihler, Martin, Pfarrer 1246.
Ihrl, Wolfgang, Advokat 144.
v. Illsung, Max, Oberl. d. N. G. II. K. 467.
Imbert-Bourdillon, Benignus, Lieuten. der Gendarm. 1013.
v. Imhof, Joseph, Kapitän 335.
v. Imhof, Maximus, geistl. Rath &c. 914. 15 (884. 85).
v. Imhof, Alexander, Freih., ehem. fürstl. Taxisch. geh. Hofrath 1198.
v. Imsland, Joseph Maria, Freih., ehem. Domkapitular 727. u. Bericht. 1111.
v. Imsland, Ludw., Frh., Ober-Revis. 1567.
v. Inama, Joseph, App. Ger. Rath 151.
Jobke, Friedrich, Kanzelist 509.
v. Jonner, Mathias, Graf, Lieut. 344.
v. Jonner, Franz, Graf, Oberlieut. 1026.
v. Jordan, Wilhelm, Gen. Major 1121.
Jordan, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Jordis, Peter, Kapit. d. N. G. II. K. 368. 654.
Jörg, Joseph, Pfarrer 55.
Jörg, Willibald, Pfarrer 56.
Jost, Wilhelm, Lieut. 416.
Jouvin, Joseph, Oberlieut. d. Gend. 1013.
v. Isser, Anton Simon, quiesz. Stadt- und Landger. Schreiber 503.
Itzstein, Friedr. Lorenz, Lieut. 662.
Jufinger, Joh. Georg, Advokat 147.
July, Sebastian, Lieut. d. N. G. II. K. 660.
Junge, Gottfried, Mitglied der protest. Prüfungs-Komm. 1584.
v. Junker, Siegm., Baron, Lieut. 661.
v. Junker, Ant., Freih., Käm., Gen. Lieut. 1465.
Junnemann, Franz, Hauptm. d. N. G. III. K. 1472.

K.

Kageneck, Franz, Lieut. 337.
Kainer, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Kaiser, Joseph, Lieut. 414.
Kaiser, Georg, Lieut. d. Naz. G. III. 469.
Kaiser, Heinrich Karl, Junker 1017.
Kalb, Joseph, Quartierm. d. N. G. II. K. 661.
Kaler, Christoph, Landrichter 1110. u. 1453.
Kambl, Joseph, Junker d. N. G. III. K. 1472.
Kammel, Franz Jos., Fiskal-Adjunkt 423. 1030.
Kammel, Xaver, Junker 1017.
Kammel, Rochus, Triftverwalter 1096.
Kandler, Joseph, Gendarme 789.
Kann, Daniel, Major 1012.
Kanstadt, Doktor 952.
Kapp, Erhard Friedrich, Advokat 138.
Käppel, Karl, Pfarrer 1095.
Käppel, Andrä, Pfarrer 1243.
v. Kappeller, Anton, Sekretär 1461.
Käppler, Joseph, funkt. Rechn. Komm. 1293.
Käppler, Lorenz, Kreisschulrath 1271.
Karbaumer, Lorenz, Benefiziat 1392. (Bericht. 1472).
v. Karg von Bebenburg, Wilh., Baron, Kapitän 832. 1019.
v. Karg v. Bebenburg, Theod., Frh., 1150.
Karl, Prinz von Baiern, kön. Hoheit Inhaber d. Nazional-Chevaurleg. Regim. 458. General-Major u. Brigadier 824. Divisions-General 1428.
Karl, Anton, Landrichter 1111. 1455.
Karmann, Sebastian, Pfarrer 903.
v. Karvinsky, Karl, Baron, Major 340.
Käser, Karl, Oberlieut. 827.
Käser, Peter, Pfarrer 1564.
Kaspar, Georg, Benefiziat 55.
Kastenauer, Phil., Oberl. d. N. G. II. K. 658.
Kästner, Johann Jakob, Lieut. 831. 1012.
Kattinger, Friedrich, Lieut. 822.
Katzenberger, Otto, Lieut. 414.
Kaufmann, Pankraz, Pfarrer 743.
Kazenmaier, Ferdinand, Advokat 142.
Keck, Andreas, Oberlieut. 1123.
Keim, Georg, Advokat 34. u. 133.
Keim, Joh. Friedrich, Advokat 34. u. 133.

Keim, Gottlieb, Advokat 1584.
Keis, Joseph, Advokat 144.
Keller, Valentin, Revierförster 790.
Keller, Joseph, Lieut. 661. u. 1120.
Keller, Jakob, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Kellermann, Joseph, Lieut. 834. 1014.
Kellermann, Barthol., Lieut. d. N. G. III. K. 1432.
Kellner, Heinr., Oberl. d. N. G. III. K. 1134.
Kellner, Melch., Oberl. d. N. G. III. K. 1135.
Kendler, Joseph, Stift. Adm. 1456.
Keps, Joseph, Oberlieut. 340.
Kerer, Joseph, Kuratus 1245.
v. Kern, Joseph, Rittmeister 348.
Kern, Xaver, Benefiziat 398.
Kern, Chrisostomus, Kapit. d. N. G. II. K. 658.
Kern, Georg Gustav, Oberlieut. 1022.
Kern, Heinrich, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Kern, Johann, Diakonus 1095.
Kern, Franz, Landg. Aktuar 1112.
Kerp, Wilhelm, Kapit. 1017.
Kerschbaumer, K., Advokat 147.
Kesselstatt, Joh. Phil., geh. Rath 127.
v. Keßler, Joseph Melchior, Bürgermeist. 30.
Keßler, Franz Xaver, Oberlieut. 366.
v. Keßling, Karl Ludw., Frhr., Oberststallm. 980.
Ketterling, Doktor 952.
Kham, Sebast., Hauptm. d. N. G. III. K. 1304.
v. Khreuinger, Kajetan, Protokollist 1159.
Kichl, Johann, Landrichter 1206.
Kiederlein, Gustav, Advokat 133.
v. Kieffer, Karl Ludw., Rittm. d. Gend. 719.
Kiefl, Augustin, Stadtprediger 1094.
v. Kienle, Maxim., Maut-Ober-Inspekt. 29.
Kienlen, Joh., Oberlieut. d. N. G. II. K. 832.
v. Kießling, Wolfgang 25.
v. Kießling, Kajetan 25.
Kießling, Karl, Oberl. d. N. G. III. K. 469.
Kiliani, Balthasar, Oberstlieut. 1016. 1077.
Killinger, Friedrich, Lieut. 651.
Killinger, Alex., Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Kinderlein, Gustav Adolph, Advokat 34.
v. Kinkel, August, Frh., Käm. Gen. Lieut. 726. 789.
Kinzinger, Georg, Junk. d. N. G. II. K. 660.
Kirchdorfer, Joseph, Lieut. 418.
Kircher, Ulrich, Pfarrer 202.
Kirchheimer, Emerich, Lieut. 653.
Kirchbaum, Karl, Oberst 338.
Kirschbaum, Martin, Lieut. 1024.
Kirschka, Franz, Advokat 146.
Kirschner, Paul, Pfarrer 1242.

v. Klam, Graf, k. öster. Rittmeister 1429.
Klampfl, Peter, Stift. Adm. 1455.
Klaß, Erhard, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
v. Kleber, Joseph Mart., Legaz. Rath 840.
Klee, Adelbert, Lieut. d. N. G. II. K. 661.
Klee, Joseph, Adjunkt 1112.
Kleiber, Fulgenz, Pfarrer, dess. Beloh. 125.
Klein, Sebastian, Pfarrer 55.
v. Klein, Oberst 938.
Klein, Max, Lieut. 414.
Klein, Ludwig, Kapit. 652.
Klein, Joh. Bapt., Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Klein, Peter, Oberlieut. 1011.
Klein, Andreas, Kapit. 1017.
Klein, Anton, Lieut. d. N. G. II. K. 1021.
Klein, Max, Korporal 1077.
Klein, Heinrich, Oberl. d. N. G. III. K. 1136.
Klein, Andrä, Landger. Assess. prov. 1270.
Klein, Johann, Lieut. d. N. G. III. K. 1304.
Kleindienst, Karl, Revierförster 696.
Kleindienst, Johann, Schloßprediger 1551.
Kleiner, Joseph, Advokat 144.
Kleinknecht, Joach., Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Kleist, Ferdinand, Kapit. 341.
v. Kleßing, Anton, Advokat 141.
Kleudgen, Karl, Lieut. 336.
v. Kleudgen, Jakob, Frhr., Kommiss. 1562.
v. Kleudgen, Friedr., Frhr. Postmeist. 1567.
Klienstein, Michael, Advokat 146. u. 693.
Klier, Franz, Oberlieut. 415.
Klihr, Valent., Oberlieut. d. N. G. II. K. 656.
Kling, Max, Advokat 138.
Klinkart, Emerich Jos., Landricht. prov. 33.
v. Klöber, Alexander, Oberst d. N. G. III. K. 981.
Klor, Theodor, Pfarrer 742.
Kloster, Wilhelm, Lieutenant 418. 419.
Kloß, Johann, Lieut. 828.
v. Kloz, Paris, Graf 636.
Klumbach, Konrad, Lieut. d. N. G. II. K. 467.
Knab, Adam, Benedikt, Advokat 135. 1271.
Knaupp, Georg, Pfarrer 56.
Knecht, Daniel Adrian, Oberlieut. 336.
Knerler, Martin, Junk. d. N. G. III. K. 775.
Kniescheck, Alois, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Knoch, Joh. Georg, Advokat 133. 1204.
Knoll, Xaver, Oberl. d. N. G. III. K. 471.
Knoller, Anton, Lieut. 659. u. 1121.
Kobel, Alois, Advokat 141.
v. Kobell, Egid, Gen. Sekr. des geh. Raths 684. 982.
Kobell, Innocens, Ob. Appell. Ger. Rath 759.

v. Kobell, Franz, Gen. Sekretär im Minist. d. Innern 685. 985.
Köberl, Joseph, Landg. Assess. prov. 1110.
Köbler, Willibald, Benefiziat 1092.
Koch, Simon, Junker 412. Lieut. 1022.
Koch, Friedrich, Lieut. d. N. G. III. K. 470.
Koch, Andrä, Oberl. d. N. G. III. K. 472.
Koch, Joh. Bapt., Pfarrer 1390.
v. Koch-Sternfeld, Johan Jos., Finanzrath 317. 691.
v. Koch-Sternfeld, Anton, Oberforst. 1552.
Köck, Joseph, Expositus, 11. 60.
v. Köckh, Joh. Nep., Freiherr, Hauptm. 937.
Köferl, Kaspar, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Kögl, Ignaz, Pfarrer 1390.
Kogler, Jakob, Pfarrer 1390.
Kohl, Nikolaus, Rechn. Kommissär 112. 759.
Kohlhaupt, Jos, Junk. d. N. G. II. K. 661.
Köhler, Andreas, geh. Registrator 345.
Kolb, Andreas, Advokat 140.
Kolb, Anton, Advokat 147. 223.
Kolb, Nikolaus, Pfarrer 201.
Kolb, Joseph, Lotto-Kollekteur 1008.
v. Kolb, Augustin, Appell. Ger. Rath 1200.
v. Kolb, Joseph, Kronfiskal 1201.
Kolb, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Kölbel, Joseph, Advokat 144.
Kollbeck, Michael, Lieut. d. N. G. III. K. 1304.
Költe, Heinrich, Advokat 34. 133.
Koller, Erasm., Lieut. d. N. G. III. K. 1431.
Koller, Florian, Pfarrer 1566.
Köllermann, Phil., Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Köllmaier, Arsen, Advokat 144.
Köllnberger, Martin, Aktuar 694.
König, Friedrich, Advokat 135.
König, Sebast., Lieut. d. N. G. II. K. 653.
König, Wolfgang, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
v. König, Wilhelm, Advokat 1202.
Königer, Alois, Advokat 423.
v. Königsfeld, Christian Adam rc. Graf 22.
v. Königsfeld, Karl, Graf, Lieut. 419.
v. Königsthal, Georg, Advokat 135.
v. König, Alexander, Lieut. d. Gendarm. 52. Oberlieut. 661.
Könlein, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 1025.
Konrad, Sebastian, Advokat 144.
Kopf, Maurus, Pfarrer 744.
Kopf, Kasimir, Pfarrer 1242.
Kopf, Konrad, Stift. Administrator 1455.
Köpf, Johann Jakob, Pfarrer 990.
Köppel, Johann Georg, Landg. Ass. prov. 789.

v. Köppelle, Karl Friedrich rc. Freiherr 23.
v. Köppelle, Franz Xav., Rentbeamte 754.
v. Köppelle, Ferd., Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Koppenau, Zacharias, Lieut. 1124.
Körbitz, Heinr. Ernst, Rechn. Geh. 112. 759.
Körbitz, Christ., Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Korber, Georg, Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Körnfelder, Georg, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Körper, Friedrich, Pfarrer 1160.
Kotte, Christoph, Junker d. N. G. II. K. 832.
v. Köstler, Joseph, Gen. Auditor rc. 756.
v. Kracht, Max Heinrich, Oberst 333.
v. Kracker, Joh. Georg, Lokal-Kom. 844.
Kraft, Philipp, Advokat 135.
Kraft, Michael, Advokat 133.
v. Kraft, Franz Xav., Pol. Komm. 352.
v. Kraft, Modest Franz, Kreisrath 505.
v. Kraft, Gustav, Kapitän 651.
v. Krafft, Christoph, Erhard, ehem. Landes-Direkz. Rath 845.
Krafther, Friedrich Wilh., Major d. N. G. III. K. 471.
Krackowizer, Ludwig, prov. Landg. Verw. 1110.
Krämer, Andreas, Advokat 135.
Krämer, Karl, Kapitän 336.
Krämer, Friedrich, Kanzellist 1455.
Krammer, Franz Xaver, Advokat 144.
Krammer, Heinrich August, Lieut. 413.
Kratzer, Eduard, Oberlieut. 658.
Kraus, Joseph, Advokat 35. 133.
v. Kraus, Anton, Oberstlieut. 338. 506. 507.
v. Kraus, Heinr., effekt. geh. Rath 684. 917. (887) 1279.
Kraus, Jos., Quartierm. d. N. G. II. K. 661.
Kraus, N. N., Lieut. d. N. G. II. K. 832.
Kraus, Thomas, Forstwärter 1567.
Krebs, Alexander, Lieut. d. N. G. II. K. 656.
Kreil, Christoph Nikolaus, Advokat 35. 133.
Kreitmann, Paul, Advokat 144.
Kreitmaier, Jos., Junker 312. Lieut. 1022.
v. Kreittmaier, Joh. Nep., Freiherr, quiesz. Ober-App. Ger. Rath 103.
Kremling, Joh. Philipp, Advokat 34. 134.
v. Krempelhuber, Sebastian, quiesz. Land. Dir. Rath 110.
v. Krenner, Franz, wirkl. geh. Rath rc. 111. 683. 1279.
v. Krenner, Johann Nepom., wirkl. geheim. Rath 683. (verstorben.)
Krenner, Anton, Lieut. d. N. G. III. K. 1303.

v. Kreß, Karl, Lieuten. 417.
v. Krey, Bene, resign. Hofzahlamts-Kontr. 1464.
Kretz, Benedikt, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Kreutzer, Anton, Rechtsanw. 34. 134.
Kreutzer, Alois, Pfarrer 1247.
Krick, Christoph, Aktuar 694.
Kriechbaum, Ignaz, geistl. Rath 1248.
Krieger, Sebast., Hauptm. d. N. G. III. K. 471.
Krieger, Ignaz, Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Krieger, Alois, Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Krieger, Gotthard, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Krois, Joh. Nepom., Rechn. Kommi. 1140.
v. Kropf, Joseph, quiesz. Bräuverwalter 639.
v. Krüll, Franz Xaver, Hofrath 984.
Kuchenbrod, Michael, Pfarrer 991.
Küchle, Joh. Nep., Pfarrer 202.
Kuhlmann, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Kuhn, Wolfg., Lieut. d. N. G. II. K. 830.
v. Künigl, Leopold Joseph Anton, Graf, kais. k. öst. geh. Rath 27.
v. Künigl, Leopold, Graf, Lieut. 662.
Künnel, Joh. Joseph, Advokat 127. 134.
v. Künsberg, Balth., Junk. d. N. G. II. K. 832.
v. Künsberg, Karl, Freiherr, ehem. bamb. geh. Rath ꝛc. 1155.
v. Künsberg, Heinr., Frh., quitt. Oberst 1562.
Künsburg, Franz, Advokat 144.
Künzel, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Kunzmann, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 656.
Kupfer, Phil. Theod., Quartierm. 345. 836.
Kürchner, Joh. Nepomuk, Advokat 140.
v. Kurz v. Goldenstein, Patriz Jos., Offiz. 30.
Kurz, Jak., Reg. Quartierm. 836.
Kurz, Joh., Stadtger. Ass. 1205.
Kußler, Friedrich, Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Kutter, Christian, Oberl. d. N. G. III. K. 1304.
Kuttner, Georg, Landricht. 1111.
Kutzer, Wolfgang, Pfarrer 1368.

L.

Laar, Maximilian, Siegelbeamter 421.
La Censé, Joh. Nikolaus, Lieut. 827.
La Chaise, k. k. franz. Eskadron-Chef 837.
v. Lachermayr, Franz Xav., Hofrath 727.
Lachmaier, Johann, Pfarrer 203.
v. Lachmiller, Joh. Maria Ant. 909 (879).
Lachner, Franz, Lieut. 1018.
v. Lafabrique, Adrian, Baron, Kapit. 51.
Lahner, Leonard, Advokat 135.
v. Laiharding, Joseph, Rechn. Kom. 1157.
v. Laimbruch, Anton, Oberl. d. N. G. II. K. 1023.
Lainer, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Lakner, Franz, Kanzellist 968. 1204.
Lallinger, Ignaz, Advokat 146.
Lallinger, Oberl. d. N. G. III. K. 470.
v. Lama, Alois, Advokat 123 147.
La Marre, k. k. franz. Eskadron-Chef 837.
v. Lamberg, Maria, Graf, App. Ger. Präsident 27 u. 1462.
v. Lamberg, Hr. Karl Eugen Maria, Fürst 148.
Lamey, Theodor, Oberstlieut. 336.
Lampart, Joseph, Landg. Assess. 696.
Lampert, Christian, Advokat 146.
v. Lana, Joh. Franz, Aktuar 756.
Landelsberger, Simon, Offiziant 1568.
Landgraf, Wilhelm, Junker 653.
Landmann, Joh. Bapt., Advokat 144.
Landmann, Joseph, Ober-Hallbeamter 1203.
Landwirth, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
v. Lang, Karl Heinr., geh. Referendär ꝛc. 184.
Lang, Franz Xaver, Advokat 140.
Lang, Ludwig Karl, Junker 1021.
Lang, Jos., Hauptm. d. N. G. III. K. 1134.
v. Langen, Anton, Wallerstein. Kanzlei-Dir. 508. 841.
Langenberger, Friedrich, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
v. Langenmantel, Wolfg., quiesz. Geh. d. ehem. Reichsst. Augsburg 842.
v. Langenmantel, Jos., Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
v. Langer, Peter, Direktor 920 (890).
Längle, Anton, Landger. Verwalter 1453.
v. Langlois, Ludw., geh. Kriegs-Referendär 664. 687. 918 (888).
v. Lannser, Anton Jos., Spediteur 720.
v. La Roche, Joseph, Baron, Oberst 50.
v. La Roche, Heinrich Delpy, Oberl. 826.
v. La Rosee, Joh. Kasp. Alois, Graf, Käm., geh. Rath, Präsident des Ob. App. Ger. 150.
v. La Rosee, Anton, Hauptm. 151.
v. Laßberg, Leopold, Baron, Lieut. 344.
v. Laßberg, Jos., Baron, Kapitän 656. 1012.
v. Laßberg, Karl Wilh., Baron, Kapitän 1016.
Lasalle, Ludwig, Lieut. 651.
Lasser, Joh. Nep., Stadtger. Protokoll 967. 68.
v. Lasser zu Zollheim, quiesz. Pfleger 754.
v. Lasser, Vinz. Sigm., Advokat 968. u. 1456.
Lau, Georg, Oberlieut. d. N. G. III. K. 467. dann der II. K. 468.
Lau, Franz, Junker d. N. G. II. K. 600.

Laubböck, Xaver, Kapitän 828.
Lauer, Klemens, Lieut. 417.
v. Laufenstein, Joseph, Lieut. 662.
Laun, Christoph, Forstwart 1568.
Lautenschlager, Max, Advokat 138.
Lazi, Franz, Advokat 147.
Le Bel, kais. franz. Adjut., Kommandant 837.
Lebender, Franz, Advokat 135.
Lebschee, Dominik, Kapitän 826.
Lechner, Anton, Landg. Assess. 791.
Lechner, Peter, Lieut. d. N. G. II. K. 835.
Lechner, Silverius, Lieut. 1021.
Leeb, Franz Anton, Advokat 144. 511.
Leeb, Johann, Junker 1020.
Leeb, Franz Joseph, Adjunkt 1206.
Leeb, Franz, Stift. Administrator 1455.
Lefflodh, Joh. Jak., Advokat 136.
Leger, Franz, Oberlieut. 828.
Leger, Leonhard, Kapitän 1122.
Lehmaier, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K 833.
Lehmer, Joh. Bapt., Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Lehmus, Daniel, Pfarrer 1390.
v. Lehner, Joh. Michael, quiesz. Landes-Dir. Rath 1201.
Leibinger, Georg, Pfarrer 1243.
Leibling, Johann, Landg. Aktuar 1270.
Leibold, Leopold, Oberl. d. N. G. II. K. 659.
Leicht, Georg, Pfarrer 743.
Leichtenstern, Michael, Quartierm. 1128.
Leidinger, Anton, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Le Jeune, Bar., kais. franz. Brigade-Gen. 837.
Leikam, Martin, Lieut. d. N. G. II. K. 1025.
Leimer, Joseph, Advokat 141.
v. Leis, Johann, Sekretär 208.
v. Leis, August, Landr. 1266.
v. Leistner, Joh. Nep., Advokat 144.
Leistner, Christoph, Zivil-Adjunkt, prov. 728. definitiv 1206.
Leitersdorfer, Karl, Kaserneverwalter 663.
Leitgeb, Johann, Lokal-Kaplan 1391.
Leithner, Jos., Landrichter, prov. 695. defin. 1112.
Leizenberger, Sebastian, Kapitän 828.
Leizmann, Georg, Hauptm. d. N. G. III. K. 1303.
Lemel, Friedrich, Oberlieut. 334.
v. Lemmen, Jos. Alois, Weltpriester 721.
v. Lenard de Leonardis, Philipp, Handelsmann 640.
v. Lengrieser, Georg Nikolaus, Prof. 26.
v. Lengrieser, Alois, Advokat 141.
v. Lengrieser, Nikolaus, Advokat 141.
v. Lengrieser, Joseph, Lieut. 650.
Lenhart, Martin, Lieut. d. N. G. III. K. 1134.
Lenk, Joh. Bapt., Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Lenz, Johann, Pfarrer 1391.
Leonhard, Joh., Oberl. d. N. G. III. K. 1472.
Leopold, Prinz von Sachsen-Koburg, Großkreuz des Ordens der baier. Krone 688.
v. Leoprechting, Max, Baron, Oberl. 342.
v. Leoprechting, Wilh., Baron, Lieut. 414.
v. Leoprechting, Ferdinand, Baron, ehem. fürstl. Primat. Legazions-Rath 624.
v. Leoprechting, Karl, Frh., Postd. 1003. 1567.
v. Leoprechting, Franz Xav., Frh., Käm. 1155.
v. Le Prieur, Heinrich Jos., Münzkommiss. 687. 914. (884).
v. Lerchenfeld-Köffering, Franz Karl Joseph, Graf ꝛc. 500.
v. Lerchenfeld, Phil., Graf, Stadtg. Ass. 592.
v. Lerchenfeld, August, Graf, Major 664.
v. Lerchenfeld, Max, Freih., Gen. Komm. 691.
v. Lerchenfeld-Brennberg, Ant., Graf, Stadtger. Ass. 1143.
Leser, Anton, Lieut. d. N. G. III. K. 471.
Le Tellier, k. k. franz. Oberst 837.
Leuchs, Johann, Advokat 136.
Leuchs, Johann, Chirurg d. N. G. III. K. 1135.
v. Leveling, Heinr. Maria Dominikus, Hofrath 638.
v. Leveling, Karl, Polleten-Kontrolleur 1286.
v. Lewenegg, Joseph, Advokat 147.
Leydel, Johann, Pfarrer 1094.
v. Leyden, Maximilian, Graf, Käm. ꝛc. 1391. u. Bericht. 1389.
Leygeber, Konrad, Lieut. 414.
v. Leykam, Werner, Freih., großherzogl. Bad. Kämerer 722.
Leykam, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 830.
v. Leys, Anton, ehem. kais. öst. Offizier 1158.
Libel, Joh. Bapt., Advokat 138.
v. Lieb von Liebenheim, Franz, pensionirter Pfleger 1383.
Liebermeister, Jak., Lieut. d. N. G. III. K. 471.
Liebhaber, Joseph Anton, Advokat 142.
Liebhard, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Liebherr, Franz, Oberlieut. 53.
Liebl, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 833.
v. Lilgenau, Christoph, Kämerer und Gen. Major 844.
v. Lilien, Alex. Ferd., Freih., Käm. 315.
v. Lilien, Karl Jos., Käm. u. ehem. Landr. 978.
de Lillers, Kamerherr des Kaisers von Frankreich 688.

Limbach, Franz, Lieut. 653.
Lindauer, Joseph, Lieut. d. N. G. III. K. 1134.
Linden, Jakob, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
v. Lindenfels, Christian, Freih., quitt. kaiserl. östert. Hauptm. 1302.
Lindenthaler, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Linder, Georg, Oberl. d. N. G. II. K. 1135.
Linderehuber, Franz Xav., Benefiziat 57.
Lindig, Johann Nep., Oberl. d. N. G. II. K. 656.
Lindlachner, Franz Xav., Lieut. 834 u. 1119.
Lindner, Georg Jakob, Advokat 136.
Lindner, Joh. Sigmund, Administrator 206.
Lindner, Joh., Lieut. d. N. G. III. K. 1431.
Lingauer, Leonhard, Pfarrer 204.
Lingel, Joh. Bapt., Pfarrer 743.
Lingg, Ambros, Advokat 142.
Linhans, Georg, Advokat 140.
v. Link, Arnold, geh. Referendär 685. 917 (887).
v. Lintnern, Jos., Kapit. d. N. G. II. K. 367.
Lintpaintner, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Lintschner, Jakob, Pfarrer 57.
Lippert, Friedr. Wilh., Advokat 136.
v. Lippert, Joh. Theod., Hofk. Rath 184.
List, Stephan, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
List, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
List, Franz, Lieut. 1017.
Lob, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Lobenhofer, Adam, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Lobinger, Georg, Kapitän 827.
Lochner, Tobias, Advokat 136.
v. Lochner, Friedrich, Freih., Kreisrath 686.
Loder, Martin, Advokat 144.
v. Lodron, Maximilian, Graf, Gen. Kreis-Komm. 107.
v. Lodron, Klement, Graf, Rittm. 342. 1077.
v. Lodron, Karl, Graf, Oberlieut. des Naz. Chev. Reg. 465. Rittm. 654.
v. Lodron-Laterano, Hieronimus, Graf, königl. Vasall 981.
Loe, Heinrich, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Loe, Friedrich, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Loe, Franz Fidel, Quartierm. d. N. G. II. K. 660.
Loe, Leopold, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Loe, Franz Xaver, Oberlieut. 1018.
Loferer, Felix, Quartierm. d. N. G. III. K. 470.
v. Löffelholz, Jakob, Freih., ehem. Stadt Nürnb. Amtmann 1199.
Lohr, Michael, Lieut. d. N. G. III. K. 468.
Loidl, Franz, Lieut. d. N. G. III. K. 1432.
Longauer, August, Hauptm. d. N. G. III. K. 776.
Longauer, Joseph, Oberl. d. N. G. III. K. 776.
v. Lorber, Ignaz, Lieut. 53. 1196.
Lorenz, August, Advokat 1271.
Loritz, Xaver, Rechn. Komm. 112.
Lorsch, Christian, Advokat 136.
v. Lösch, Maxim. Jos., Graf, Kämerer 111.
Lösel, Andreas, Advokat 144.
v. Lössl, Joseph, Landger. Ass. 1140.
v. Lößl, Joh. Bapt., Rentbeamter 1157.
Lötsch, Paul, Landger. Aktuar 1112.
Low, Johann, Lieut. 1019.
Löw, Theodor Wilhelm, Advokat 134.
Löwen, Friedrich, Kapitän 336.
v. Löweneck, Rittmeister 20. 36. 419 u. 420.
v. Löwenegg, Jos. Ant., Pflegverwalter 758.
v. Löwenstein-Wertheim, Konstantin, Prinz, Oberstlieut. 825.
Löwenstein, Johann, Oberl. d. N. G. III. K. 1303.
Luber, Gebhard, Landger. Ass., prov. 696.
Ludwig, Gerhard Daniel, Lieut. d. N. G. III. K. 470.
Ludwig, Karl, Junker, 1018.
Lüneschloß, Ludwig, Kapitän 1011.
Lungelmair, Anton, Buchhalt. Offizial 1552.
v. Lürzer, Franz, Salinen-Kassier 981. 82.
v. Lürzer, Kajetan, Revierförster 1286. Bericht. 1304.
v. Lutterotti, Leopold Ignaz, Akzessist 982.
Lutz, Karl, Lieut. 335.
Lutz, Joseph, Hauptm. d. N. G. III. K. 776.
v. Lützow auf drei Lützau, Johann Nep. Gottfried, Graf, Gen. Maj. 755.
v. Luxburg, Friedrich Christian Karl, Graf, Kämerer ꝛc. 500.
v. Lützelburg, Joseph, Freiherr 24.
v. Luzenberger, Karl Maximilian, Polizei-Kommissär 978.

M.

Maco, Joh. Jakob, Advokat 135.
Maco, Peter, Advokat 135.
v. Mader, Maximilian Jakob, Landricht. 753.
v. Madroux, Jos. Heinrich, Oberlieut. 1048.
v. Magerl, Franz Xaver Maria, Freih. 22.
v. Magerl, Fr. Xav., Baron, Rittm. 342. 1012.
v. Magerl, Joseph, Baron, Rittmeist. 49.
v. Magerl, Friedrich, Baron, Maj. 826. 1078.
Mages, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 835.
Magg, Joh. Nepomuk, Oberst 366.

Mährl, Joseph, Kanzleibote 510.
Maier, Nikolaus, Advokat 34. 134.
Maier, Gottlieb, Advokat 134.
Maier, Franz, Advokat 141.
Maier, Andreas, Advokat 144.
Maier, Joseph, Advokat 144.
Maier, Nikolaus Tol., Advokat 144.
Maier, Wolfgang, Advokat 144.
Maier, Joseph, Advokat 147.
Maier, Ignaz, Lieut. d. N. G. III. K. 470.
v. Maier, Marl. Anton, Freiherr 726.
Maier, Franz Xaver, Pfarrer 740.
Maier, Philipp, Lieut. d. N. G. II. K. 1025.
Maier, Karl, Landger. Aktuar 1112.
Maier, Karl, Oberlieut. d. N. G. III. K. 1135.
Maierhofer, Simon, Pfarrer 55.
v. Maierhofer, Georg Joseph, Sekret. 755.
Maiern, Joh. Bapt, Advokat 142.
Maiernwieser, N., Advokat 142.
Maillinger, Joseph, Kapitän 340.
Maillot de la Treille, Nikol., Gen. Major 1015.
Mainberger, Kasp., Rechn. Geh. prov. 1139.
Mair, Franz, Administrator 1138.
Mairhofer, Sekretär 208.
Mairhofer, Benedikt, Pfarrer 1243.
Mallet, Heinr., Lieut. d. N. G. II. K. 659. 1120.
v. Malsen, Konr., Freih., ehem. fr. Oberst 637.
v. Malsen, Erasmus, Baron, Lieut. 654.
v. Malser, Theobald, Frh., Lieut. d. Gendarm. 1025.
v. Mamming, Ferdin. Thom. Graf, Freih. zu Steinachheimb 754.
v. Mandl, Joh., Freiherr, Kämmerer 1196.
v. Mandl, Joh. Anton, Freih., Käm. 1196.
Mändl, Joseph, Junker 662.
Manert, Joh. Michael, Advokat 136.
Manhard, Michael, Posterpeditor 759.
Manlich, Karl, August, Oberlieut. 829.
Mann, Georg, Advokat 141.
Mannhart, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 1023
Manostetter, August, Advokat 144.
Mantey. Siehe Dittmer.
Marabini, Adam, Major 837.
Marca, Ulrich, fürstl. Hohenloh. Hofkamerrath 1156.
v. Mardefeld, Joh. Wilh., Freih., Landstallmeister 24.
Margreiter, Alois, Junker 1021.
Margreiter, Georg, Hauptm. d. N. G. III. K. 1134
Marienfeld, Joseph, Advokat 760.

van der Mark, Joseph, Rittmeister 343.
van der Mark, Franz, Major 367 u. 1123.
Markard, Joh., Landg. Ass., prov. 1270.
Märkl, Benedikt, Pfarrer 201.
Markl, Joseph Alois, Pfarrer 741.
v. Marmol, Stallm. der Kön. v. Holland 690.
Maroth, Johann, Kanzleibote 1032.
Marquard, Joh. Nepomuk, Pfarrer 740.
Marschalk, Karl, Advokat 141.
Marschall, Nikol., Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Martin, Martin, Stadtger. Schreiber [illegible].
Martin, Heinrich, Quartierm. 1128.
Martini, Wilhelm, Advokat 142.
v. Martini, Joseph, quiesz. Gubernial-Rath 1385.
Marx, Isidor, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Mary, Joseph, Oberl. 1022.
Math, Johann, Advokat 147.
Mathias, Heinrich, Wachtmeister 1027.
Mathis, Martin, Advokat 142.
Mattenheimer, Andreas, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
v. Maubach, Peter, Gener. Sekr. 687, 919 (889).
Maurer, Paul, Advokat 144.
Maurer, Friedrich, Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Maurer, Joseph, Kriminal-Adj., prov. 1141.
Mayer, Franz Xaver, Pfarrer 201.
Mayer, Kajetan, Bauerssohn, großj. [illegible].
Mayer, Mathias, Lieut. d. N. G. III. K. [illegible].
v. Mayer, Markus Joach., quiesz. Landsteuerer 640.
Mayer, Johann, Oberl. d. N. G. II. K. 655.
Mayer, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 656.
Mayer, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Mayer, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 660.
Mayer, Kaspar, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Mayer, Anton, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Mayer, Franz, Kapitän 1011.
Mayer, Jos. Simon, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Mayer, Mich., Quartierm. d. N. G. II. K. 1024.
Mayer, Joh. Georg, Pfarrer 1092.
Mayer, Franz Anton, Lieut. 1120.
Mayer, Philipp, Lieut 1124.
v. Mayer, Hubert, quiesz. Landr. 1200.
Mayer, Florian, Pfarrer 1245.
Mayer, Johann, Posthalter 1271.
Mayerhofen, Jos., Oberlieut. der N. G. II. K. 659.
Mayerhofer, Martin, Kapitän 412.
Mayern, Karl, Lieut. 836.
Mayern, Anton, Lieut. 836.

Maynberg, Anton, Kanzelist 501.
v. Mayr, Joseph Aug., Lieut. 418.
Mayr, Joseph Aloys, Kontrolleur 1203.
Mayr, Konrad, Pfarrer 1245.
Mayrau, Franz, Junker 1017.
Mayrhofer, Thom., Stiftungs-Administ. 1455.
Mayrhofer, Andreas, Pfarrer 968.
Mehrlein, Joh. Bapt., Sekretär 1031.
Meichelböck, Franz Xav., Benefiziat 1244.
Meichsner, Joseph, Lieut. 1012.
Meindl, Karl Friedr., Advokat 144.
Meisinger, Georg, Revierjäger 352.
Meißriemel, Jos., Junker 412. Lieut. 1017.
Meitinger, Joh. Bapt., Pfarrer 1245.
Meixner, Joseph, Advokat 142.
Meixner, Michael, Kapitän 1123.
Melbler, Franz, Oberl. d. N. G. III. K. 776.
Meller, Mich., Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Mellin, Karl, Lieut. 1019.
Melzer, Nicolaus, Lieut. 827.
v. Melzl, Max, Lieut. 827.
Mender, Joseph, Lieut. 416.
v. Mender, Jos., Hofrath 639.
Mendl, Thadd., Prokurator 968.
Mengelberg, Joseph, Lieut. 835.
Mengen, Baron, k. k. dst. Oberst 1428.
Menter, Jos., Stift. Administrator 1455. 56.
Mensling, Ernst, Lieut. 823.
v. Menz, Karl, Landrichter 1454.
Menzel, Georg, Advokat 138.
Merian, Aloysius, Lieut. 1025. 1119.
Merk, Christ., Rechtsanw. 34. 134.
v. Merkel, Siegmund, Lieut. 416.
Merkel, Georg, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Merkl, Friedrich, Lieut. 1020.
v. Merkl, Andreas, Kön. Rath 720.
Merkl, Joseph, Stadtger. Schreiber 759.
Merk, Jakob, Rechtsanw. 33. 134.
Merl, Vinz., Registrator 207. 510. 1140.
Mesch, Christian, Advokat 136.
Meßmeringer, Alois, Advokat 138.
Meßner, Jakob, Kuratus 1246.
Meßner, Andreas, Kapitän 1022.
Messerer, Georg, Oberl. d. Gend. 1013.
Metz, Michael, Ober-Rechnungsrath 693. 94.
Mey, Anton, Kapitän 828.
v. Metzger, Joh. Michael, Advokat 136.
Meurer, Kaspar, Rittmeister 345.
Meyer, Joh. Friedr., Advokat 422.
Meyern, Georg Karl, Lieut. 662.
v. Michael, Christoph, 724.
v. Michael, Max, Lieut. 836. Oberlieut. 1020.
Michahelles, Paul, Kondiakonus 1162.
Michelanszky, Jakob, Almar 696.
Michels, Theodor Joseph, Oberl. 837.
Michl, Joh. Bapt., Advokat 140.
v. Mieg, Arnold, Kreisdomainenrath 782. 845.
Mielach, Simon Franz, Lieut. 413.
Millechner, Michael, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
v. Miller, Joseph, Advokat 147.
Miller, Friedrich, Rittmeister 342.
v. Miller, Jos., Kapitän d. N. G. II. K. 369.
Miller, Daniel, Lieut. 414.
v. Miller, Joseph, Gen. Zoll- u. Mautdir. 685. 1266.
Miller, Philipp, Bau-Inspektions-Ingenieur 790.
Miller, Johann Kaspar, Prokurator 793.
Miller, Friedrich, Pfarrer 847. 848.
Miller, Konstantin, Oberlieut. 1021.
Miltenberger, Joseph, Advokat 136. 1031.
Miltner, Franz Xav., Stadtger. Ass. 1288.
Minderlein, Franz, Bote 978.
Mindler, Joseph, Poliz. Aktuar, prov. 223.
Mindler, Alban, Lieut. 822.
Mintner, Franz Xav., Rechn. Gehilfe 208.
v. Minucci, Ferdin., Graf, Gen. Lieut. 418.
Mitteldorf, Johann Bapt., Lieut. d. N. G. III. K. 472.
Mitteregger, Joh. Nep., Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Model, Heinrich, Landger. Ass. 1269.
Modrach, Friedr. Heinr., Kanzelist 509.
Mohr, Michael Peter, Lieut. 415.
v. Mohr, Johann, Freih. 1460.
Möhrlein, Anna, großjährig 158.
Möhrlein, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Möhrlein, Philipp, Lieut. 1012.
Molitor, Heinr., Lieut. d. N. G. II. K. 838.
Moll, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 658.
v. Moll, Karl, Freih., Akademiker 685. 980.
Moll, Joseph, Oberlieut. 829.
Moller, Rechnungs-Kommissär 1031.
Möller, Adam, Advokat 136.
v. Mollo, Johann Nep., Schul-Assessor und Großhändler 110.
Mölter, Georg, Major 339. 1077.
Molzberger, Peter, Oberlieut. 343.
v. Monaco, erster Stallm. Ihrer Maj. der Kais. Josephine 688.
Montcrif, Anton, Rittmeister 50.
v. Montesquiou, Heinrich, Graf, Kammerherr des Kaisers von Frankreich 687.

v. Montgelas, Graf, geh. Staats- und Konferenz-Minister, Formazion dessen Kron-Majorats-Herrschaftsgerichts Zaizkofen 491 u. 1278. Dessen Ortsgerichts für die Landgüter Laberweinting und Habelsbach 530. Dessen oberste Leitung der Ministerien der ausw. Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern, während der Abwesenheit des Königs 811.
v. Montholon, Kamerherr Ihrer Maj. der Kaiserinn Josephine 688.
Moutignn, Karl, Junker 1123.
Moosbäck, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 833.
v. Mor, Joachim, Landrichter 511. 842.
Morasch, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
v. Morawitzky, Maxim., Graf, Exzellenz 58.
v. Morawitzky, Ant. Topor, Graf, Lieut. 416.
Moreth, Joseph, Poliz. Aktuar 592. 1096.
Morg, Gottlieb, Advokat 34. 134.
Morlock, Peter, Major 826.
Mosauer, Math., Advokat 147.
Mösel, Mariophilus, Kanzelist 32.
Moser, Nepomuk, Junker 650. Lieut. 1017.
Moser, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Moser, Friedr., Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Moser, Georg, Pfarrer 990.
v. Mößl, Joseph, Edler u. Ritter von Moosthal, Hofagent 720.
Möst, Johann Georg, Pfarrer 848.
Mozart, Franz, Advokat 142.
Muck, Friedrich, Advokat 136.
Muffat, Karl, Lieut. 1021.
v. Muffel, Ferd., Oberst 337. 1047.
Mühlbauer, Kaspar, Pfarrer 1095.
v. Mühlholz, Burkhard, Postmeister 1298.
Mühlmichel, Peter, Lieut. 52.
Mühlrüll, Friedmann, Pfarrer 1247.
Müllbauer, August, Stabs-Auditor 52.
Müller, Christoph, Advokat 34. 134.
Müller, Johann, Advokat 34. 134.
Müller, Xaver, Rechn. Kommissär 112.
Müller, Franz, Advokat 138.
Müller, Felix, Advokat 140.
Müller, Joseph, Advokat 140.
Müller, Joseph, Advokat 144.
Müller, Mathias, Advokat 144.
Müller, Joseph Georg, Administrator 206.
Müller, Johann, Lieut. 336.
Müller, Joseph, Lieut. 414.
Müller, Max Joseph, Lieut. 416.
Müller, Christoph, Oberl. d. N. G. II. K. 466.
Müller, Joseph, Junker d. N. G. III. K. 474.
Müller, Alois, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
v. Müller, Andreas, Kaufmann 726.
Müller, Ludwig Theodor, Diakon. 742.
Müller, Friedr., Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Müller, Friedr. Ad., Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Müller, Anton, Lieut. 836 u. 1120.
Müller, Georg Franz, quiesz. Regierungsrath 987.
Müller, Christian, Quartierm. d. N. G. II. K. 1022.
Müller, Cölestin, Junker 1025.
Müller, Georg, Lieut. d. N. G. II. K. 1025.
Müller, Christian, Lieut. 1124.
Müller, Franz Xav., Landrichter 1137.
Müller, Franz, Landg. Aktuar 1270.
Müller, Joh., Hauptm. d. N. G. III. K. 1308.
Mulzer, Sebastian, Lieut. 415.
Mulzer, Joh. Franz Konr., Rechtspraktik. 792.
v. Münch, Christian, Freih. 315.
Münch, Martin, Pfarrer 741.
Münch, Gottfried, Oberlieut. 1077.
v. Münchhausen, Friedr., Forstm. 224.
Mundsberger, Anton, Pfarrer 1244.
v. Münster, Georg, Graf, Finanzrath 1468.
Münzer, Mathias, Landger. Akt. 1112.
v. Murach, Georg Karl, Freih. 758.
Muralt, Albrecht, Lieut. 1078. Oberl. 1125.
Murat, Friedr., Lieut. 654. 834.
Murmann, Andr., Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Musinan, Max, Advokat 142.
v. Musinan, Sebastian, Adjunkt 1111.
Müffel, Philipp, Kapit. d. N. G. II. K. 367.
Mussinan, Max, Kapit. d. N. G. II. K. 660.
Mussinan, Georg, Rechnungs-Kommiss. 662.
v. Mussinan, Xaver Friedr., Lieut. 1025.
Muß, Eduard, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Muther, Jos., Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Mutzard, Michael, Lieut. d. N. G. II. K. 659.

N.

Näf, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
v. Nagel, Heinrich, Regist. Offiziant 1096.
Nagel, Joseph, Lieut. d. N. G. III. K. 1432.
Nagler, Georg, Adjunkt 1111.
Nar, Franz Xav., Advokat 140. 1137. u. 1454.
Nar, Joseph, Advokat 140.
Naus, Joseph, Junker 1022. Lieut. 1125.
Nausch, Joseph Anton, Aktuar 33.
Nebauer, Joh. Bapt., Pfarrer 1564.

Negelein, Karl, Advokat 134.
Neigmanus, Karl, Oberlieut. 1125.
v. Nemmer, Gen. Sekretär 685. 722. u. 723.
Neppel, Joh. Nep., Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Nessel, Jakob, Lieut. 653.
Neßl, Joseph, Lieut. 415.
Neth, Heinrich, Lieut. 1125.
Netter, Alois, Kanzellist 1455.
v. Neu, Martin Wilhelm, ehem. Ebrach. Rath 111.
Neu, Georg, Lieut. 417.
Neu, Joh. Philipp, Lieut. 653.
v. Neubeck, Karl, Freiherr, Kapit. 827.
v. Neubeck, Heinr., Freih., Hallverw. 910 (880)
v. Neubronner, Karl Philipp, großjähr. 512.
v. Neubronner, Ludwig, Major 1016.
v. Neuenstein, Joseph, Freiherr, großherz. Frankfurt. w. geh. Rath 1461.
Neuhofer, Gerhard, Diakon 989.
Neumaier, Franz, Advokat 144.
Neumaier, Andreas, Advokat 144.
v. Neumaier, Klement, Direktor 917. (887).
Neumayer, Anton, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Neumayer, Alois, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Neunzer, Georg, Hofjäger 1056.
Neuper, Peter Joachim, Kom. Administrator 208. 1139.
Neureuter, Anton, Lieut. 1024. 1120.
Neus, Peter, Advokat 140.
Neuß, Jakob, Oberlieut. d. N. G. III. K. 470.
Nibler, Joh. Bapt., Advokat 141.
Nibler, Franz, Advokat 144.
Nicol, Sebastian, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Niederlein, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Niederlechner, Jos., Lieut. d. N. G. II. K. 660.
Niedermaier, Joseph, Oberst 1015.
Niedermayer, Joseph, Lieut. 417.
Niedermayr, Gilbert, Pfarrer 398.
Niedhardt, Michael, Junker 1018.
Nieschel, Jos., Quartierm. d. N. G. II. K. 658.
Nießl, Michael, Lieut. 653.
Niggl, Chuno, Pfarrer 1093.
v. Niller, Friedr., quiesz. Kreis-Finanzrath 109.
v. Niß, Wilhelm, Graf, Lieut. 53.
Nißl, Joh. Bapt., Aufschlags-Kontroll. 1568.
Nobilminazzi, Franz Xav., Pfarrer 990.
Normann, Ernst, Lieut. 1125.
v. Northafft, Karl, Freiherr von Weißenstein, Kämmerer 1297.
Nusch, Gustav, Pfarrer 1366.
Nußbaumer, Franz, Lieut. 661.

O.

Oberhauser, Joh. Nepom., Pfarrer 56.
Obermaier, Joh. Nep., Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Obermaier, Mathias, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Obermaier, Max, Lieut. 1020.
Obermair, Advokat 760.
Obermayer, Georg, Lieut. 1019.
Obermeyer, Wilh. Friedrich, Pfarrer 396.
Obermüller, Ignaz, Supernum. Quartierm. 649.
v. Obernberg, Ignaz, verm. Kreis-Direktor 1197.
v. Oberndorf, Karl, Graf, Kämerer 2c. 1201.
Oberndorfer, Ignaz, Advokat 34. 134.
v. Ockel, Ignaz Karl, Landrichter 726.
v. Oefele, Klemens Benno, Freih. von, geh. Rath 637.
v. Oefele, Rudolph, Freih., Oberl. 1016.
Oefner, Johann, Landger. Assessor 791.
Oeheim, Ignaz, Advokat 141.
Oelhafen, Wilhelm, Oberlieut. 341. 652.
v. Oelhafen, Christoph, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
v. Oelhafen, Georg, Lieut. 827. 1011.
v. Oelhafen, Christoph, quiesz. Stadtg. Ass. 1155.
v. Oelhafen, Georg, vormal. Pfleger 1199.
Oelschlägel, Joh. Georg, Advokat 136.
Oeppinger, Franz, Pfarrer 56.
Oertel, Christian, Rittmeister 1021.
v. Oertels, Karl Heinrich, herzogl. Sächs. Hildburg. Käm. 503.
Oesterle, Johann, Landrichter 512. 1206.
Oesterreicher, Konrad, Rechn. Kom. 1138.
Oestreicher, Lorenz Joseph, Pfarrer 56.
Oettingen-Spielberg, S. Orts-Namen-Register.
Oettingen-Wallerstein, Herr Fürst Ludwig, Kron-Obersthofmeister 224.
Oettingen-Wallerstein, Franz Ludwig, Fürst, Major 339.
Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, Herr Joh. Alois, Fürst von, Major à la Suite 313. 314.
Offer, Mathias, Steinmetz 1464.
Osterdinger, Karl, Lieut. 1078.

Oldershausen, Karl Friedr., Käm. 508.
Olry, Franz Anton, Minister-Resident 686.
Oppert, Alois, Advokat 142.
Ordnung, Joh., Lieut. d. R. G. II. K. 830.
Orff, Joseph Anton, Lieut. 413.
v. Orff, Karl, Direktor 686.
Orff, Maut-Unterinspektor 1203. Bericht. 1351—52.
Ortmayer, Wendelin, Kapitän 1030.
Ortner, Mathäus, Advokat 136.
Ostermaier, Xaver, Advokat 144.
v. Oswald, Kapit. d. R. G. II. K. 655.
Ott, Martin, Advokat 142.
Ott, Joseph, Lieut. 418.
Ott, Anton, Lieut. d. R. G. II. K. 467.
Ott, Franz Borgias, Landrichter 639.
Ott, Max, Landrichter 790.
Ott, Andreas, Rittmeister 823.
Ott, Wolfgang, Kapitän 826.
Ott, Andreas, Lieut. d. R. G. II. K. 834.
Ott, Georg, Kapitän 1125.
v. Ott, Joh. Bapt., Freiherr, quiesz. Hofk. Rath 1156.
v. Ottenthal, Franz, Lieut. 416.
v. Ottenthal, Joh. Kaspar, quiesz. Landger. Schreiber 911. (881).
v. Ottenthal, Joseph, Landger. Assess. 1140.
Otto, Albrecht, Advokat 34. 134.
Otto, Joh. Bapt., Advokat 140.
Otto, Graf, kais. kön. franz. Staatsrath ꝛc. 687.
v. Ow, Honorat, Freiherr, Käm. 126. 1454.
v. Ow, Friedr. Menrad, Baron. Gen. Lieut. 337.
v. Ow, Jos. Fidel, Gerichtsverw. 724. 920. (890).
v. Owerer, Ignaz Karl Peter, Ritter 724.
Oexle, Christoph, Junker d. R. G. III. K. 470.
Oye, Joh. Paul, Advokat 136.
v. Oyen, Heinrich, Freiherr, hess. Gen. Lieut. 1158. 59.
Ozmann, Joh. Georg, Briefsammler 223.

P.

Pack, Alois, Lieut. d. R. G. II. K. 835.
Paimpolt, Alois, Lieut. d. R. G. II. K. 835.
de la Paix, Joseph, Lieut. 650.
v. Pallhausen, Vincenz, Legationsrath u. l. Reichsherold 638.
v. Palm, Johann, Oberst 824. 914 (884). 1118.

Palm, Peter, Oberst 1015.
Palm, Michael, Feuerwerker 1077.
Pamier, Michael, Pfarrer 1391.
Pammer, Joseph, Lieut. 1025.
v. Papius, Georg, Freiherr, quiesz. Ob. App. Rath 750. 51. u. 1454.
Pappenberger, Franz, Revisor 222.
v. Pappenheim, Herr Karl Theodor Friedrich Graf — 106.
v. Pappenheim, Albert, Graf, Oberstlieut. u. Adjutant 1016.
v. Pappenheim, Karl, Graf, Gen. Maj. 1122. 1428.
v. Pappus, Ruppert Maria, Freiherr, Käm. 789. 815.
Papst, Anton, Pfarrer 58.
Parisell, Adam, Rittmeister 829.
de Parol, Kamerherr des Kaisers von Frankreich 688.
Parseval, Ferdinand, Oberlieut. 1119.
Parst, Anton, Advokat 422. 1456.
Parzer, Joseph, Advokat 1031.
Pasch, Joseph, Oberl. d. R. G. III. K. 1304.
v. Paschwitz, Forstmeister 36.
v. Passauer, Ignaz, Lieut. 413.
v. Passauer, Joachim, Kriegs-Registratur-Gehilfe 839. (und Bericht. 1047.)
Paßl, Christian, Pfarrer 744.
Patschneider, Johann, Amtsdiener 1391.
Pauer, Paul, Rechn. Geh. 1142.
Paul, Joh. Nep., Quartierm. d. R. G. II. K. 833.
de Pauli, Joseph, Kanzlei-Akzessist 759.
di Pauli von Treuheim, Andreas, App. Ger. Rath 1388.
Paulus, Joseph, Adjunkt 1112.
Paulus, Anton, Lieut. d. R. G. III. K. 1135.
v. Paumgarten, Franz, Graf, Kapit. 1119.
v. Paur, Melchior, Kriegs-Oekon. Rath 723.
v. Paur, Franz Klement, Hofm. Inhab. 843.
Pausch, Georg, Lieut. d. R. G. II. K. 1025.
Payer, Joh. Bapt., Zivil-Adjunkt 728.
v. Paz, Hermann, Advokat 144.
v. Peckenzell, Joh. Nep., Freiherr, Kämmerer 686. 717. u. 1196.
Peckhofen, Franz, Lieut. d. R. G. II. K. 659.
Peintner, Joseph, Advokat 142.
Peischer, Joseph, Advokat 145.
v. Peißer, Joseph Maria Gabriel, quiesz. Hofrath 909. (879).

v. Pelkhoven, Joh. Nep., Freih., Käm. 758.
v. Pelkhofen, Jos. Freiherr, Oberl. 828.
Peller von Schoppershof, Gottfried, Kapit. 835.
v. Pelser, Karl 1202.
Perchermaier, Anton, Lieut. 1014.
Perey, kais. kön. franz. Inspekteur 610.
Perbolth, Ferdinand, Pfarrer 1302.
v. Perfall, Sigmund, Baron, Lieut. 654.
Perkhammer, Jos., Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
v. Perlath, Joseph, Advokat 147. 816.
Pernwerth, Anton Alois, Kapit. 341.
v. Perouse, St. Remy, Joseph Franz, Graf, Kämerer 26. 27.
Perzager, Joseph, Advokat 147.
Pesserl, Franz Xaver, Advokat 138.
v. Pestalozza, Maria Ludwig, Graf. 910. (880).
v. Peter, Alois, Advokat 143.
v. Peter, Joh. Ernst Melchior, quiesz. Hoflam. Rath 755.
v. Pettenkofen, Franz Xaver, quiesz. Kirchen-Administr. Rath 723. dessen zedirte Foderung an der Inval. Anstalt 1257.
v. Petz, Hieronimus, pensionirt. Hauptmann 912. (882).
v. Petz, Oberlieut. d. N. G. II. K. 655.
Peyta, Alois, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Peuger, Benedikt, Pfarrer 396.
v. Peyrer, Mathias, Rittmeister 1119.
Pfadenhauer, Friedrich, Advokat 34. 134.
Pfalker, Michael, Advokat 145.
Pfändler, Wilhelm, Kanzelist 510. 1455.
Pfaundler, Kaspar, Advokat 147.
v. Pfaundler, Johann, Rentbeamter 1296.
v. Pfeiffersberg, Leopold, Ritterguts-Inhaber 756.
v. Pfeffel, Hubert Ritter, Leg. Rath, ausserord. Gesandter 753.
Pfest, Leopold, Landrichter 1112.
v. Pfetten, Maximilian, Freih., Kämer. 126.
v. Pfetten, Ferdinand, Baron, Major 339.
v. Pfetten, Sigmund, Baron, Lieut. 662.
Pfeufer, Sebastian, Rechtsanw. 34. 134.
v. Pfister, Johann, Lieut. 661. u. 1120.
v. Pfister, Georg, Handelsmann 1196.
Pfisterer, Joseph, Lieut. 658. u. 1120.
v. Pflachner, Andreas Franz 838.

v. Pflummern, Karl, Oberlieut. 343. Rittm. 829.
v. Pflummern, Franz Xav., Frh. Kreisr. 685. u. 1301.
v. Pflummern, Friedr. Alois, Freih., quiesz. Pfleger 757
v. Pflummern, Emanuel, Baron, Lieut. d. N. G. II. K. 832.
v. der Pfordten, Christoph Ludw., Lieut. 649.
v. der Pforten, Heinrich, Landrichter 1113.
Pfretschner, Johann, Kapitän 1022.
v. Pfärd, Jos. Jakob, Großhdlr. 844.
Philipp, Georg, Advokat 145.
Phull, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 660.
Piarelli, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 660.
v. Pichl, Joseph, Landrichter 1206.
Pichler, Franz Xav., Revierförster 25.
Pichler, Joseph, Landger. Assess. prov. 694.
Pichler, Albert, Landger. Aktuar 1112.
Pichler, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 660.
Pichler, Joh. Bapt., Oberl. d. N. G. II. K. 834.
Pidener, Andrä, Pfarrer 55.
v. Pidol, Franz, Oberpostmeister 1157.
v. Piehl, Ferdinand, ehemal. fürstl. Salzburg. Hofrath 757.
Pierling, Franz, Lieut. 1120.
Pierron, Anton, Oberlieut. 340.
Pierron, Franz, Oberlieut. 1078.
v. Pieverling, Friedrich, Lieut. 1020.
v. Pigenot, Thadä, Lieut. 51.
Pillement, Franz, Oberst 1015.
Pinder, Joseph, Advokat 142.
Pinggel, Jakob, Lieut. d. N. G. II. K. 660.
Pinggiefer, Heinrich, Pfarrer 1366.
Pini, Ludwig, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Pinzger, Ludwig, Advokat 146.
Pistor, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 656.
Plank, Seraph, Expeditor 35.
Plank, Martin, Advokat 138.
Plank, Christ., Advokat 140.
v. Platen, Philipp August, Graf, Oberforstmeister 27.
v. Platz, Hieronimus, Graf, App. Ger. Rath und Käm. 126.
v. Platz, Jos. Anton, Graf, k. k. öst. Kämer. ꝛc. 847.
Plebst, Jakob, Hauptm. d. N. G. III. K. 1303.
Plersch, Alois, Lieut. 833. 1121.
v. Pleterich, Anton, Graf, Käm. 149.

Pleßer, Michael, Lieut. 415.
Pickert, Joseph, Kanzelist 510.
v. Plotho, Wilhelm, Forstwärter 1456.
v. Plöß, Ignaz, Maut-Oberbeamt 1202.
v. Plöß, Jakob, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Plöyer, Franz, Oberlieut. 1018.
Pocci, Fabrizius, Gen. Major 1121.
v. Podewils, Franz, Baron, Rittmeist. 654.
Pögel, Xaver, Advokat 145.
Pöhlmann, Friedrich Theodor, Pfarrer 303.
Pöhlmann, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Pöhlmann, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 1025.
Pointner, Joh., Reg. Quartiermeister 663.
v. Poißl, Joh. Nep., Freiherr, Käm. 844. 45.
Poll, Joseph, Junker d. N. G. II. K. 832.
Polland, Johann, Rittmeister 664.
Pöllath, Max, Major 1016.
Poller, Friedrich, Lieut. 415.
Pollin, Martin, Advokat 138.
Pollinger, Anton, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
v. Pölnitz, Joseph, Baron, Lieut. 1014.
v. Pölnitz, Heinrich, Baron, Lieut. 1123.
Pömayr, Franz Xav., Pfarrer 1093.
de Pons, Kamerherr des Kaisers von Frankreich 688.
Ponschab, Xav., Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Ponsort, Karl, Lieut. 1027. Oberl. 1124.
Popp, Heinr., Kapit. d. N. G. II. K. 368.
Popp, Anton, Lieut. 467.
Popp, Friedrich, Direktor 1032.
Popp, Lieut. d. N. G. III. K. 1136.
Pöppel, Anton, Hauptm. d. N. G. III. K. 1303.
Portalez, 689.
Porzelt, Andreas Rechtsanw. 34. 134.
Pöschel, Joachim, Diakon 1367.
v. Poschinger, Joseph, Landger. Akt. 1270.
Pösl, Erhard, Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Pouck, Karl Joseph, Kapit. 341.
Pouck, Kaspar, Major 1075.
Pracher, Franz Xaver, Lieut. 415.
Prager, Friedrich, Revierförster 509.
Prait, Joh., Amtsdiener 1455.
Prändl, Alois, Advokat 145.
v. Prank, Sigismund, Freiherr, Käm. 126.
Prätorius, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Pratzner, Martin, Lieut. d. N. G. II. K. 1025.
v. Praun, Sigismund, pens. Stadtg. Ass. 1300.
Prauner, Sebastian, Advokat 145.
v. Predel, Klement, Advokat 141.
v. Predl, Xaver, Lieut. 418.
v. Predl, August, Landrichter 1563.
v. Preislinger, Johann, 1158.
Prestele, Anton, Lieut. d. N. G. II. K. 660.
Preu, Joh. Christ., Advokat 136.
v. Preu, Franz Joh., quiesz. Richter 978.
Preuel, Johann, Advokat 145.
v. Preysing, Maxim., Graf, App. Ger. Rath 424. Landrichter 685.
v. Preysing, Christ., Graf, Kapitän d. N. G. II. K. 466.
v. Preysing, Karl, Graf, Gen. Komm. 684.
v. Preysing-Lichtenegg, Bennonia, Gräfinn von, derselben Vermächtnisse 483.
v. Preysing, Ignaz Ludw., Graf, Käm. 1048.
v. Preysing, Max, geh. Rath 1279.
v. Prießer, Paul, Wass. u. Straß. Insp. 1302.
Prinz, Friedrich, Pfarrer 94.
Prinzing, Christoph, Lieut. 662.
Prinzing, Christian, Stadtpfarrer 1357.
Pritzl, Benedikt, Prediger 989.
Probst, Karl, Bauinspektor 759.
Pröbstner, Andreas, Lieut. 415.
v. Proff, Jak. Karl, Freih., Hofrath 590. 720.
Prößl, Forstwärter 421.
Prößl, Anton, Kapitän 652.
Pruckner, Heinrich, Rechnungs-Komm. 663.
v. Puchböck, Alois, Oberförster 839.
Puchner, Math., Lieut. d. N. G. III. K. 159. 776.
Puihe, Heinrich, Postverwalter 1269.
v. Pückler u. Limpurg, Christ. Wilh. Karl, Graf 314.
v. Pückler u. Limburg, Karl, Graf, würt. Kämerer 1463.
Pünder, Rentbeamter, (in Nördlingen) 112.
Pündter, Martin, Oberlieut. 1017.
Pündter, Alois, Landrichter 1111.
Purkhauer, Johann, Advokat 136.
Purkhauer, Joh. Georg, Advokat 136.
Pürklinger, Joseph, Junker 669.
Pürner, Franz Xaver, Lieut. 415.
Purtscher, Anton, Advokat 147.
Purtscher, Joseph, Hallverwalter 1253.
Pusch, Joseph, Lieut. 419.
Putz, Joseph, Oberl. d. N. G. II. K. 467. 1013.

R.

Raab, Wilhelm, Advokat 136.
Raab, Joh. Georg, Hauptm. d. N. G. III. K. 870.
Raab, August, Lieut. 655 u. 1014.

Raab, Joh., Balthas. Chir. d. N. G. III. K. 1135.
Rabe, Johann Christian, Pfarrer 990.
Rabus, Friedrich, Oberlieut. 336.
Rabus, Magnus, Hauptprediger rc. 1566.
v. Rav, Benedikt, Lieut. d. N. G. III. K. 470.
Radl, Bartholomä, Lieut. d. N. G. III. K. 776.
v. Raglovich, Klemens, Divisions-General 412. 1026. 1354.
Raidl, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Rainer, Kaspar, Salinen-Ober-Inspekt. 685.
Rainer, Simon, Pfarrer 992.
Rainprechter, Karl, Hallverwalter 661.
Raith, Erasmus, Advokat 145.
Raminger, Max, Amtsdiener 1031.
Ramsauer, Simon, Landrichter, prov. 696. defin. 1111.
Ranker, Jakob, Pfarrer 1073.
Ränz, August, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Rappold, Joseph, Quartiermstr. 654.
Rappolt, Klemens, Advokat 1271.
Rascher, Theodor, Pfarrer 988.
Raßler, Christoph, Oberst 334.
Rath, Joh. Christoph, Landger. Ass. prov. 791.
Ratzenbeck, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Rauch, Ignaz, Rechn. Komm. 953.
Rauch, Jos., Quartierm. d. N. G. II. K. 660.
Rauch, Philipp, Kapit. d. N. G. II. K. 368.
Rauch, Korporal 1027.
Rauchenbichler, Jos., Lieut. d. N. G. II. K. 669.
v. Rauchenbichler, Joh. Joseph 979.
v. Rauner, Georg, Kapit. d. N. G. II. K. 466 und 1023.
Rauner, Karl, Lieutenant. 1124.
v. Rausch von Traubenberg, Jos. Leonh., Landrichter 512. 1206.
v. Rauscher, Alois, Lieut. 654.
v. Rebay, Joseph, Großhändler 110.
Rebhindl, Jakob, Benefiziat 1366.
v. Rechberg, Jos., Graf, Divisions-Gen. 412.
v. Rechberg, Willibald, Graf, Gesandter 687.
v. Rechberg, Aug., Graf, Stadtg. Dir. 1205.
Rechenmacher, Jos., Registrator 207.
v. Rechteren und Limpurg, Herr Friedr., Graf 1196.
v. Reck, Sebastian, Banquier 912 (882).
v. Reding, Adam Friedr., Freih., Kämmerer außerordentl. Gesandter rc. 757.

v. Redwitz, Ludwig, Baron, Lieut. 1025.
Rees, Fridolin, Landkapitular 1365.
Reflinger, Anton, Benefiziat 1365.
Reger, Joh. Bapt., Pfarrer 1368.
Regensburger, Ant., Lieut. d. N. G. II. K. 815.
v. Reggio, Herzog, kaiserl. franz. Reichs-Marschall 836.
v. Regulact, Daniel, Landrichter 511. 649.
v. Rehlingen, Ludwig, Kanzelist 510. 1455.
v. Rehlingen, Jos., Freih. 981.
Rehm, Michael, Pfarrer 744.
Rehm, Heinr., Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
v. Reibeld, Kapit. d. N. G. II. K. 466.
v. Reibeld, Jakob Friedr., Freih., Gen. Maj. 838.
v. Reichel, Joseph, Oberlieut. 337.
v. Reichel, Joh. Nep., Lieut. d. N. G. II. K. 659.
v. Reichel, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
v. Reichenbach, Georg, Salin. Adm. Rath 638. 686.
v. Reichlin, Philipp, Baron, Oberstl. 925.
v. Reichlin, Leopold, Baron, Oberl. 806.
v. Reichlin, Joh., Freih., App. Ger. Präsid. 1155.
v. Reichlin, Joh. Bapt., Freih. 1387.
v. Reichlin, Friedr., Freih., pens. Hauptm. 1388.
v. Reichlin, Joh. Nep., Freih., ehem. Fürstpr. geh. Rath 1388.
Reichmann, Georg, Oberlieut. 651.
Reichold, Johann, Advokat 136.
v. Reigersberg, Franz Paul, Freih., Hofkammerrath 840.
v. Reigersberg, Heinrich, Graf, Staats- u. Konf. Minist. 691. 811 u. 1369.
v. Reindl, Benno Theod., Offiziant 839.
Reinecker, Eberhard, Lieut. 1017.
v. Reiner, Kaspar, Salinen-Rath 916 (886).
Reinhard, Friedr., Kondukteur 419. Lieut. 1022.
v. Reinhart, Jos., Freih., quiesz. österr. Reg. Rath 111.
Reinhart, Joh., Landrichter 1206. 1362.
v. Reisach, Joh. Adam, Graf von Steinberg, Landrichter 56.

v. Reisach, Karl August, Graf v., gewesener General-Kreis-Kommissär 272.
Reischl, Ignaz, Lieut. d. R. G. II. K. 832.
Reisenegger, Joseph, Kanzelist 1455.
Reiserer, Joseph, Lieut. 833. 1120.
Reisigl, Franz Ant., Landrichter, prov. 694. defin. 1112.
Reisinger, Isidor, Pfarrer 1094.
v. Reisner Freih. von Lichtenstern, Karl Franz, Landrichter 919 (880).
Reiß, Joh., Lieut. d. R. G. III. K. 471.
Reißler, Alois, Lieut. 658. 1014.
Reitenbauer, Georg, Lieut. d. R. G. II. K. 660.
Reithmayer, Jos., Lieut. 1120.
Reithner, Mich., Lieut. d. R. G. II. K. 658.
Reithofer, Franz, Pfarrer 1093.
Reitmaier, Philipp, Pfarrer 740.
Reitmaier, Jos., Lieut. d. R. G. II. K. 833.
Reitmaier, Ignaz, Lieut. d. R. G. II. K. 834.
v. Remich, Thom. Leop., Lieut. 52.
Remond, Christian, Dessinateur 790.
v. Renauld, Franz Steph., Stadtg. Ass. 1096.
Rendl, Joseph, Kriminal-Adjunkt 1454.
Renneberg, Johann, Advokat 1584.
Renner, Joseph, Advokat, 145.
Renz, Christoph, Oberl. d. R. G. III. K. 1136.
Resch, Joseph Ign., Protokollist 792.
Reschreiter, Jos., Lieut. d. R. G. II. K. 659.
Reuner, Dr., dessen Verdienst-Medaille 590.
Reuser, Alois, Rentbeamter 32.
v. Reuß, Heinr., Graf, Gen. Lieut. u. Gen. Adjut. 691.
v. Reuß, Richard, Kommerzienrath 979.
v. Reuß-Plauen, Fürst Heinrich XV., kais. österr. Feldzeugmeister 1428.
v. Rheinberg, Theresia, Edle von Gumppenberg 816.
v. Rheinl, Ignaz, Pfarrer 757.
v. Rhode genannt Rhodius, Philipp Franz Kanzlei-Direktor 152.
Richter, Andreas, Benefiziat 1392.
Richter, Joh. Nep., Lieut. d. R. G. II. K. 835.
Richtstein, Karl, Revierförster 421.
v. Rickauer, Rudolph Jos., Poliz. Kommissär 987.
Ricker, Karl, Kapit. d. R. G. II. K. 367.
Rickerl, Joh. Nep., Rittmeister 829.
Riebel, Edmund, Rechn. Kom. 663.
Ried, Joh., Adjunkt 1111.
Ried, Stephan, Pfarrer 1367.
Rieder, Georg, Lieut. 834. 1127.
v. Riedheim, Franz Xav., Freih. Kämm. 156.
Riedl, Franz, Lieut. d. R. G. II. K. 658.
v. Riedl, Felix, Landg. Ass. prov. 696. 967.
Riedl, Raymund, Pfarrer 747.
v. Riedl, Anton, Kanzelist 1485.
Rieger, Konrad, Advokat 146.
Riembauer, Philipp, Benefiziat 743.
Riepl, Magnus, Advokat 140.
Ries, Kaspar, Hauptm. d. R. G. III. K. 472.
Riezler, Wunibald, Lieut. d. R. G. II. K. 825.
Rimmel, Ant., Quartierm. d. R. G. II. K. 835.
Rimultowsky, Karl, Oberlieut. 935.
v. Ringel, Karl August, geh. Legazionsrath ꝛc. 913 (823).
Riß, Peter, Advokat 138.
Rischard, Christian, Lieut. 829.
Rischpler, Wilh., Lieut. d. R. G. II. K. 830.
Ritter, Heinrich, Rittmeister 50.
v. Ritter, Joh. Ulrich, Verwaltungsrath 326.
v. Ritter, Andr., Ober-Finanzrath 691. 1453.
Rittler, Anton, Rechn. Geh. 1142.
Rittmann, Karl, Oberstlieut. 898.
Rittmann, Martin, Kapitän 828.
Ritzinger, Johann, Junker 1018. Lieutenant 1123.
Rizzi, Johann Bapt., Poliz. Inspekt. 36.
Rizzi, Johann, Landrichter 1096.
Robert, Joseph, Poliz. Inspekt. 36.
Rödel, Johann, Kanzleibote 510.
Roder, Gottlieb, Stadtger. Schreiber 422.
Röder, Aug., Lieut. d. R. G. II. K. 656.
v. Röder, Wilh. Heinr. Albr., Präsident 722.
Rodt, Wilhelm, Oberst 1013.
v. Rogenhofer, Jak. Jos., Realität. Besitzer, 911 (881).
v. Roggenhofer, Xaver, Advokat 145.
v. Rogister, Karl, Junker 1016.
Rogister, Wilhelm, Kapitän 1090.
v. Rogister, Max, Oberl. 1118.
Rohmer, Joh. David, Diakon. 203.
Rohr, Andreas, Advokat 141.
Rohregger, Alois, Forstwart 1095.
Rökl, Johann Georg, Pfarrer 749.
Roppelt, Sebastian, Kapitän 828.
Roppolt, Joseph, Pfarrer 1093.
Rösch, Joh. Ferd., Advokat 138.
Rose, Pankratius, Postverwalter 1567.

Digitized by Google

Rosenberger, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Roßmann, Franz Ant., prov. Landrichter 422 definit. 1141.
Roßner, Max, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Roth, Karl Friedr., Ober-Finanzrath u. Mitglied der Akad. d. Wissenschaften 352.
Roth, Ernst, Lieut. 474.
Roth, Karl, Tabellist 509.
Roth, Joh. Ferdin., Pfarrer 741.
Roth, Johann Georg, Pfarrer 848.
Roth, Johann, Viertelmeister 1007.
Roth, Ignaz, Junker d. N. G. III. K. 1472.
Rothdauscher, Joh., Advokat 1032.
Rothkopf, Jakob, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Rothlauf, Philipp, Landr., prov. 695. 1138.
Rott, Adam, Advokat 145.
Rott, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Rott, Joh. Bapt., Benefiziat 1160.
Rott, Johann, Oberl. d. N. G. III. K. 1608.
Roys, Bartholomäus, Major 339.
Rubenbauer, Bernh., Landger. Ass. 696. 1269.
Rückauer, Math., Oberl. d. N. G. III. K. 1471.
Rudersheimer, Karl, Lieut. 822.
Rudhart, Lorenz, prov. Zentr. Rechn. Führer d. Gend. 508.
Rudolph, Heinrich, Oberl. 651.
Ruebacher, Dionis, Pfarrer 848.
Rueff, Joseph, Lieut. 412.
Ruf, Georg, Pfarrer 1160.
Ruffie, Joh. Nep., Advokat 140.
v. Ruffin, Joseph, Baron, Lieut. 337.
v. Rumford, Benjamin, Graf, Kämerer, Gen. Lieut. 149.
v. Rumlingen, Wilh., Freih., Käm. rc. 1155.
Rummel, Joseph, Rittm. 336. 664.
Rummel, Friedr. Lieut. d. N. G. II. K. 831.
v. Rummel, Anton, Baron, Oberst 1013.
v. Rummel, Franz, Freih., Käm. rc. verstorb. 1300.
Rummel, Dionis, Rev. Förster 1567.
Rumpf, Simon, Oberl. d. N. G. III. K. 472.
Rumpler, Mathias, Dechant u. Pfarrer 1365.
v. Rumpler, Christoph, Zivil-Adj. 1562.
Ruppert, Ludwig, Advokat 134.
Rupprecht, Anton, Reg. Quartierm. 663.
Rurscitz, Joseph, Briefträger 1567.
Rußegger, Joseph, Poliz. Akt. 1112.
Rußegger, Benedikt, Pfarrer 1390.

S.

Sachs, Sebastian, Rentbeamter 1286.
Sachsberg, Johann, Lieut. 834. 1121.
Sack, Wilhelm, Lieut. 650.
Saller, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 835.
v. Saint-Didier, Fch., Pallast-Präfekt 698.
Salis-Tagstein, Lieut. 337.
Salzer, Franz Joseph, Advokat 146.
Sambeck, Franz, Hauptm. d. N. G. III. K. 776.
Sämer, Franz, Maut-Oberbeamter 1203.
v. Sammern, Candidus, Landricht. 512. 1206.
v. Sammern, Franz, Landger. Aktuar 1141.
Sammet, Joh., Nagelschmied-Gesell, großh. 36.
Sammüller, Joh. Bapt., Pfarrer 1093.
v. Sandizell, Graf, Käm. Oberstshofm. 1470.
v. Sarny, Max Joseph, Baron, Oberst 824.
Sartor, Bernard, Advokat 140.
Sartor, Karl Andreas, Kanonikus 529.
Sartor, Heinrich, Lieut. 1127.
Sartori, Georg, Advok. 34. 134.
Sartori, Kaspar, Sekretär 272.
Sartori, Joseph, Lieut. 1018.
Sartorius, Joh. Georg, Advokat 136.
Sartorius, Wolfgang, Lieut. 652.
Sattler, Georg, Quartierm. d. N. G. II. K. 832.
v. Sazenhofen, Karl Theod., Baron, Kapit. 334.
v. Sazenhofen, Karl, Baron, Lieut. 1124.
Sazger, Mathias, Diakonus 200.
Sauber, Georg, Pfarrer 991.
v. Sauer, Max, Plaz-Major 825.
v. Sauer, Franz, Oberl. 1124.
Sauerbrunn, Karl, Oberförster 1286.
Sauerlacher, Leopold, Advokat 146.
Saur, Ferdinand, Kapit. d. N. G. II. K. 369.
Saurer, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Sauter, Joh. Tobias, Polizei-Aktuar 592.
Sauter, Joh. Nep., Lieut. 660. 1120.
Savoye, Johann, Advokat 141. 1432.
Schäble, Georg, Oberl. d. N. G. III. K. 471.
v. Schach, Judas, Thadäus, Kreisrath 986.
Schachner, Franz Xav., Advokat 146.
Schacht, Oberlieut. 420.
Schadelock, Lieut. d. N. G. II. K. 656.
Schadelock, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 831.
v. Schaden, Jos. Ulrich, quiesz. Ober-Appell. Ger. Rath 507.

Schäffer, Johann, Advokat 135.
v. Schäffer, Benedikt, Kapit. 651. 662.
Schaidl, Heinrich, Revierförster 789.
Schalkhauser, Lieut. d. N. G. III. K. 776.
Schall, Johann, Pfarrer 1244.
Schaller, Wendel, Hauptm. d. N. G. III. K. 472.
Schaller, Joh. Christoph, Pfarrer 742.
v. Schallhammer, A., Advokat 146. 842.
Schalter, Thomas, Hauptm. d. N. G. III. K. 471.
Schandl, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 835.
Schanzenbach, Konrad, Rechn. Kommiss. 223.
v. Schanzenbach, Michael, General-Auditor 985.
Scharer, Anton, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Scharl, Franz Borgias, App. Ger. Rath 760.
Schätzler, Joh. Lorenz, Junker 419. Lieut. 829.
Schauberger, Joseph, Forstwärter 591.
Schaudig, Wilh., Lieut. d. N. G. II. K. 656.
Schauer, Valentin, Pfarrer 224.
Schauer, Eduard, Lieut. 662.
Schaupp, Johann, Landricht. Prov. 695.
Schaupp, Kaspar, Oberlieut. 1022.
Schauß, Jakob, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
v. Schöchey, Karl, Freiherr, Kapitän 827.
Scheck, August, Oberlieut. 1124.
Scheckel, Joh. Bapt., Münzkontrolleursrath 636.
Schedel, Joh., Rechtsanw. 34. 134.
Schedel von Greiffenstein, Stanislaus, Oberlieut. 30.
Schedel, Oberbaukommissär 685. gestorben.
Scheidemantel, Friedrich, Advokat 136.
v. Scheidlin, Joh. Kaspar, Gutsbesitzer 909 (879).
Schelffelhut, Mathias, Stadtpfarrer 396.
Scheitle, Joseph, Advokat 140.
v. Schelhaß, Heinrich, Ob. App. Rath 1154.
Schelhorn, Benedikt, Diakon 203.
Schell, Alois, Advokat 140.
Scheller, Johann, Advokat 141.
Schellerer, Franz, Kapit. d. N. G. II. K. 657.
v. Schenk, Joh. Philipp Karl, Freiherr von Staufenberg 24.
v. Schenk, Maximilian Franz, Freiherr von Kastell 108.
v. Schenk, Joh. Heinr., effekt. geh. Rath 684. dessen Nekrolog 1283.
Schenk, Eduard, Stadtger. Assessor
Scherer, Franz Alb., Krim. Adjunkt
v. Scherer, Johann, Landrichter 1562.
Scherndl, Fidel, Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Scheuchenpflueg, Math., Assess. d. Wechselgerichts 790.
v. Schenerl, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 656.
v. Scheurl, Christoph, ehem. Amtmann 1361.
v. Schiber, Joh. Bapt., Kronfiskal 847.
Schichtl, Georg, Oberl. d. N. G. III. K. 1470.
Schick, Franz, Aktuar 796.
Schieber, Joseph, Advokat 145.
v. Schiedenhofen, Joachim, Adjunkt 1112.
Schieder, Quirin, Landrichter 790.
Schieffel, Joseph, Advokat 138. 760.
Schießer, Joh. Nep., Advokat 143.
Schiffauer, Xaver, Advokat 146. Auditor d. N. G. II. K. 1196.
Schiffer, Johann, Advokat 146.
Schiffnau, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 658.
v. Schilcher, Franz Sales, geh. Referendär 685. 915. (885.)
Schildhauer, Lieut. d. N. G. III. K. 1603.
Schillinger, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 832.
Schiltberg, Sebast., Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Schiltberg, Alois, quieszir. Reg. Rath 1200.
Schindler, Joh. Bapt., Advokat 138.
v. Schinnling, Laurenz, geh. Rath 159.
v. Schintling, Karl, Major u. Kommandant d. N. G. II. K. 655. Oberstlieut. 1123.
v. Schintling, Friedrich, Oberlieut. 1123.
Schlachter, Joh., Lieut. d. N. G. [illegible] 835.
Schlag, Anton, Oberlieut. d. N. G. III. K. 1135.
Schlägel, Michael, Kapit. 828.
Schlatter, Joh. Georg, Advokat 143.
Schlechl, Joseph, Advokat 147.
Schlechter, Anton, Vikar 1045.
Schlegel, Friedrich, Lieut. 1027.
Schleicher, Wilhelm, Kasern-Verw. 823.
Schleiffelhut, Johann, Advokat 136.
Schleinkofer, Sebast., Pol. Inspektor 36.
Schlemmer, Franz Borgias, Pfarrer 96.
Schlemmer, Johann, Postexpeditor 759.
Schlenke, Johann, Lieut. d. N. G. [illegible] K. 831.

Schleßing, Paul, Landger. Ass. prov. 1269.
Schleiter, Benedikt, Advokat 141.
Schlez, Johann, Advokat 140.
v. Schlichtegroll, Friedrich, Gen. Sekretär d. A. d. W. 722.
Schlierf, Vitus, Lieut. 1121. u. 1025.
Schloderer, Mich., Pfarrer 1565.
Schloderer, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Schloßberg, Franz, Oberst 338. 1026.
Schloßgängl von Edlenbach, Joseph, jubel. Hofrath 981.
Schlößl, Paul, Advokat 138.
Schlottmann, Karl, Advokat 136. 223.
Schlutt, Mathias, Advokat 145.
Schmall, Erhard, Advokat 138.
Schmalz, Christian, Rittmeister 1026.
v. Schmaus, Joh. Ant., quiesz. Landr. 979.
Schmauß, Friedrich, Kapitän 1022.
Schmelz, Joh. Georg, Advokat 136.
Schmerl, Konrad, Stadtg. Schreiber 1032.
v. Schmid, Georg, Ober-Appell. Rath 152.
Schmid, Anton, Pfarrer 205.
Schmid, Joseph Max, Oberl. 340.
Schmid, Joh. Nep., Kapitän 342.
v. Schmid, Anton, Rittmeister 342. 1026.
Schmid, Joh. Heinr., Buchhalter 422.
v. Schmid, Franz Xaver, Hofrath 639.
Schmid, Heinr., Lieut. d. N. G. II. K. 655.
Schmid, Joh. Nep., Pfarrer 741.
Schmid, Joseph, Forstwärter 791.
v. Schmid, Karl, Lieut. 822.
Schmid, Adam, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Schmid von Münzenberg, Franz 910 (880).
Schmid, Alois, Oberlieut. 1017.
Schmid, Joseph, Pfarrer 1095.
Schmid, Mautdiener 1203.
v. Schmid, Franz, ehem. Regier. Rath 1564.
Schmidbauer, Ignaz, Lieut. d. N. G. II. K. 467.
Schmidhuber, L., Advokat 146.
Schmidler, Ferdinand, Lieut. d. N. G. II. K. 1135.
Schmidt, Friedrich, Rechtsanw. 34. 134.
Schmidt, Joh. Friedrich, Advokat 137.
Schmidt, Joh. Jakob, Advokat 137.
Schmidt, Joseph, Advokat 138.
Schmidt, Michael, Advokat 138.
Schmidt, Alois, Advokat 140.
Schmidt, Franz Jos., Advokat 141.
Schmidt, Joseph, Landrichter 511.
v. Schmidt, Liebmann, Kapit. d. N. G. II. K. 829.
Schmidt, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Schmidt, Joh. Andr., Lieut. d. N. G. II. K. 830.
v. Schmidt, Jos. Karl, pens. Gubern. Rath 912 (882).
Schmidt, Zacharias, Junker 1022.
Schmidt, Franz Anton, Landrichter 1110.
Schmidt, Joh. Christian, Lieut. 1127.
Schmidt, Auditor d. N. G. II. K. 1134.
Schmidt, Georg, Uhrmacher 1214. S. Privilegium im Sachregister.
Schmidt, Georg Mich., Zivil-Adj. prov. 1270.
v. Schmidt, Johann, Handelsrichter 1295.
Schmidt, Christoph, Pfarrer 1307.
v. Schmidtbauer, Franz, quiesz. Landrichter 1201.
Schmidthammer, Friedr., Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Schmied, Philipp, Oberl. d. N. G. III. K. 470.
Schmiel, Heinr., Oberl. 831. u. 1012.
v. Schmitt, Karl Franz Aug., Oberl. 340.
v. Schmitt, Karl, Major, 1016.
v. Schmitt, Philipp, Kanzlei-Direkt. 1197.
Schmitz, Anton, Kapitän 847.
Schmitz, Georg, Lieut. 1125.
v. Schmöger, Franz Xav., Quartierm. 336.
Schmöger, Joh. Nepom., Oberl. 341.
v. Schmöger, Franz Jos., quiesz. Hofrath 1562.
v. Schmuck, Johann, Hütten-Assistent 127.
Schmuck, Ant., Berg- u. Hütten-Assistent 693.
v. Schmuck, Florian, pens. Verweser 1154.
Schmutterer, Jos., Oberl. d. N. G. III. K. 471.
Schnabauf, Christoph, Feldwebel 1027.
Schnediz, Joseph Karl, Advokat 145.
Schneeberger, Lorenz, Advokat 138.
Schneeburg, Ober-Faktor 127.
Schneid-Belikon, Pfarrer 204.
v. Schneid, Desiderius, geh. Rath 980.
Schneidenbanger, Franz, Unterl. 333.
Schneidenbanger, Jos., Landg. Akt. 1141.
Schneider, Georg, pens. Bat. Chirurg 51.
Schneider, Friedr., Advokat 137.
Schneider, Elias, Advokat 140.

5*

v. Schneider, Bernhard, Lieut. 413.
Schneider, Friedr., Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Schneider, Joh. Georg, Divisions-Chirurg d. N. G. III. K. 776.
Schneider, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
v. Schneider, Franz Xav., Freih. geh. Rath 1197.
v. Schneider, Joseph, quiesz. Major 1197.
v. Schneider, Joh. Nep., geistl. Rath 1197.
v. Schneider, Karl, königl. Rath und Expeditor 1197.
Schneider, Johann, Pfarrer 1566.
v. Schnell, Anton, quiesz. Advokat 1301.
Schneller, Ludwig, Advokat 140.
Schneller, Martin, Oberl. d. N. G. III. K. 1431.
Schnitzlein, Ferdin., Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Schnitzlein, Ernst, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Schnitzlein, Johann, Oberl. 1124.
Schnitzlein, Friedrich, Lieut. 1125.
v. Schnurbein, Markus, Freih. 1298.
Schober, Anton, Pfarrer, 1243.
Schöferl, Magnus, Lieut. 1012.
Schöller, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Schöller, Franz, Kapit. d. N. G. II. K. 832.
Schöller, Jos., Landger. Akt. 1271.
Schön, Friedrich, Advokat 141. 1031.
Schön, Stephan, Advokat 145.
Schön, Max, Oberlieut. 1021.
Schön, Kaspar, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
v. Schönborn-Wiesentheid, Herr, Erwin, Graf, k. österr. Käm. 1298.
Schönecker, Joh., Quartierm. d. N. G. II. K. 657.
Schöner, Wilhelm, Pfarrer 1583.
v. Schönfeld, Karl Aug., Baron, Oberlieut. 829. 1026.
Schönfeld, Johann Christian, Lieut. 1011.
v. Schönfeld, Friedr., Baron, Gen. Major 1121.
v. Schönfeld, Wilh., vorm. preuß. Hauptm. 1201.
Schönfessel, Franz, Junker 412. Lieut. 1022.
Schönhammer, Franz Xav., Landr. 422.
Schönhammer, Sebast, Post-Direkt. Rath 685.
Schönhammer, Franz, Oberl. d. N. G. II. K. 834.
Schönhammer, Philipp, Oberlieut. 1257.
v. Schönhub, Jos., Baron, Mitgl. 324.
v. Schönauer, Jos. Freih., quiesz. Kanon. 183.
Schönmeyller, Geo. Lieut. d. N. G. II. K. 660.
v. Schönprunn, Joh. Nep. Freih., Major 28. 29.
v. Schönstärr, Karl, Freih., Käm. 1299.
Schöntag, Andr., Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Schöpf, Christian, Advokat 34. 134.
Schöpf, Christian Philipp, Rechn. Gehilfe 769.
Schöpf, Anton, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
v. Schöpfer, Johann, Handelsmann 1197.
Schöpperlein, Ludwig, Diakonus 1169.
Schorer, Theophilus, Pfarrer 201.
Schorer, Michael, Pfarrer 203.
v. Schorn, Jos. Anton, Spediteur 721.
v. Schorn, Sebast. Jos., Postoffizial 721.
Schorn, Franz, Revierförster 1139.
Schoßol, Philipp, Doktor, Reg. Chirurg 1026.
Schramm, Heinr., Lieut. d. N. G. II. K. 831.
v. Schramm, Joh. Adam, Baron, franz. Brigade-General 1026.
Schramm, Joh. Paul, franz. Oberst 1026.
v. Schrank, Franz de Paula, Prof. 2c. 985.
Schrattenstaller, Andreas, Advokat 145.
Schrattenstaller, Jos., Oberlieut. d. N. G. II. K. 659.
Schrecker, Sebast., Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Schreitmüller, Joh., Lieut. d. N. G. III. K. 471.
Schreitmüller, Jakob, Oberlieut. d. N. G. III. K. 471.
Schrems, Joseph, Advokat 143.
Schrepfer, Thomas, Quartierm. d. N. G. II. K. 1022.
Schreyer, Julius, Stadtger. Schreiber 272.
v. Schreyern, Karl, Landg. Ass. 1388.
Schröck, Joh. Nep., Advokat 147.
Schrödl, Johann, Kommis 1204.
Schrön, Julius, Advokat 34. 134.
Schropp, Christoph, Landrichter 512. 1006.
Schropp, Markus, Lieut. 1021.
Schrott, Joseph, Kapitän 826.
v. Schrottenberg, Franz Konrad, Freih., ehem. bamberg. geh. Rath 627.

v. Schubaert, Aug., Lieut. d. Gend. 419. Rittm. der Naz. Chev. 654.
Schubart, Christian, Kreis-Zahlmeister 591.
Schubert, Johann, Advokat 134.
Schuegraf, Jos., Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Schuh, Martin, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Schuhe, Karl, Kapitän d. N. G. II. K. 656.
Schuhmann, Christian, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
v. Schüle, Heinr., Maj. d. N. G. III. K. 471.
v. Schülle, Joh. Heinr., Banquier 981.
Schuler, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 835.
Schulern, Johann, Adjunkt 1206.
Schulin, Karl, Pfarrer 1160.
Schuller, Kajetan, Hütten-Assist. prov. 693.
v. Schultes, Joseph, Lieut. 829.
Schultheis, Friedrich, Lieut. 416.
Schunk, Joh. Christian Heinr., Lieut. 419.
Schuppert, Erhard, Kapitän 826.
Schürer, Ludwig, Oberl. d. N. G. III. K. 470.
Schürer, Johann Georg, Hauptm. d. N. G. III. K. 471.
Schuster, Barthol., Lieut. d. N. G. II. K. 655.
Schuster, Friedrich, Lieut. d. N. G. II. K. 832.
Schuster, Johann, Pfarrer 1391.
Schwab, Gallus, Kaplan 1007.
Schwab, Xaver, Lieut. d. N. G. II. K. 1134.
Schwaben, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Schwägerle, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Schwaiger, Joh. Nep., Pfarrer 398.
v. Schwaiger, Dominik, Baurath 1154.
Schwalb, Joh., Oberl. d. N. G. II. K. 656.
Schwarz, Anton, Pfarrer 36.
Schwarz, Mathias, Advokat 140.
Schwarz, Alois, Advokat 143.
Schwarz, Joseph, Lieut. 416.
Schwarz, Benedikt, Kapit. d. N. G. II. K. 655.
Schwarz, Kajet., Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Schwarz, Lorenz, Bote 968.
Schwarz, Gabriel, Pfarrer 988.
Schwarz, Kornell, Landrichter 1112.
Schwarzenberg, Herr Fürst Joseph Joh. Nep. Anton Karl, zu rc. 1047.
v. Schwarzkopf, Friedr., Appell. Ger. Rath 1384.
Schwarzkopf, Wilhelm, Amtsdiener 1568.
Schwarzmann, Joseph, Lieut. d. Naz. G. III. K. 658.
Schweiger, Johann Heinr., Advokat 137.
Schweiger, Johann, Advokat 145.
Schweiger, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 660.
Schweiger, Christoph, Lieut. d. N. G. III. K. 1135.
Schweinberger, Joseph, Buchhalter 32.
Schweinthaler, Johann, Benefiziat 1245.
Schweiger von Caovilla, Joseph Maria, Oberst 337.
Schweizer, Alois, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Schweizer, Mathias, Hauptm. d. N. G. III. K. 1431.
Schweizer, Anton, Banquier u. geh. Kommerzien-Rath 1453.
Schwemm, August, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Schwerdtschlag, Andrä, Lieut. d. N. G. III. K. 1471.
Schweyer, Michael, Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Schwindel, Peregrin, Lieut. 1025.
Schwindl, Joseph, Advokat 140.
Schwingenschlägel, Joh. Bapt., geistl. Rath 1248.
Schwinghamer, Heinrich, Advokat 143.
v. Sckell, Friedrich, Hofgarten-Intendant 919. 920 (889. 890).
Sebald, Georg Friedr., Ober-Pferdarzt 335.
Sebastiani, Jos., Hauptm. d. N. G. III. K. 470.
v. Sechser, Heinrich, Appell. Rath 1300.
v. Seckendorf, Karl Aug., Freih., Präsid. 684.
v. Seckendorf, Freih., Oberst-Hofm. Ihr. kön. Hoh. d. Kronprinzessin von Württemberg 688.
v. Seckendorff, Friedr. Wilh., Baron, Lieut. 467. 1013. 14.
v. Seckendorff, Georg, Baron, Maj. 1026.
Sedelmaier, Karl, Oberl. 49. 1026.
Sedelmaier, Niklaus, Advokat 145. 792.
Sedelmayer, Martin, Lieut. 1019.
v. Sedelmayer, Joh. Nep., Rechn. Kom. 1140. Rentbeamter 1236.
v. Sedelmayr, Max, Advokat 145.
Sedlmayer, Hieronimus, Lieut. d. N. G. II. K. 832.
Sedlmeier, Joseph, App. Ger. Rath 1454.

Seebus, Franz, Kapitän 827.
Seefried von Buttenheim, Friedr. Wilh., Baron, Lieut. 52.
v. Seefried, Christ. Karl Ludw., Freiherr, Finanzrath 316.
Seeger, Franz, Advokat 143.
Seegmüller, Ubald, Pfarrer 57.
v. Seekirch, Georg, Lieut. d. N. G. II. K. 661.
Seekirchner, Wolfg., Kapitän 827.
Seel, Johann, Pfarrer 1093.
Seemiller, Mathias, Pfarrer 58.
Seemüller, Johann, Advokat 142.
Seethaler, Andreas, Landrichter 1112.
Seggel, Kom. Administrator 208.
Segin, Jos., Lieut. d. N. G. II. K. 660.
Seidel, Gotthold, Mitglied d. protest. Prüfungskomm. 1584.
Seider, Stephan, Benefiziat 1160.
Seidl, Gottlieb, Advokat 142.
Seidl, Klemens, Lieut. d. N. G. III. K. 775.
Seidl, Jakob, Revisor 1567.
Seiffert, Joh. Lieut. 1020.
Seiffertitz, Karl, Baron, Major 1077.
Seifried, Marcellus, Pfarrer 1091.
Seilern, Damian, Kapitän d. N. G. II. K. 656.
v. Seinsheim, Weng. Friedr. Adam, Graf 21.
v. Seinsheim, Aug., Graf, Kämerer 126.
Seiß, Pfarrer 991.
Seiß, Joh. Martin, Benefiziat 992.
Seiß, Edmund, Lieut. 1018.
Seiz, Ignaz, Advokat, 138.
Seiz, Ignaz, Junker 412. Lieut. 1018.
Seiz, Max, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Seiz, Mich., Rechn. Kom. 1140.
Seliger, Karl, Kanzelist 509.
Selzle, Jakob, Pfarrer 741.
Sendelbeck, Ignaz, Advokat 140.
Sengel, Philipp, Advokat 145.
v. Senger, Joseph, Finanz-Direktor 30.
v. Senger, Alois, Advokat 792.
Senger, Joseph, Kapitän 1018.
Senhofer, Franz, Faktor 127.
Sentner, Franz, Ordinariatsdiener 1096.
Sepperl, Mathias, Benefiziat 54.
v. Seraing, Franz, Freih., Landr. 1158.
Settele, Judas Thaddäus, Pfarrer 1391.
Settele, Mathias, Oberl. d. N. G. III. K. 1432.
v. Seutter, Joh. Jak., Lieut. d. N. G. II. K. 655.
v. Seutter, Forst-Inspektor 689.
v. Seutter, Maria, Stadtger. Dir. 1389.
Seydel, Wilh., Junker 53. Lieut. 412.
v. Seydenthal, Michael, Lieut. 336.
v. Seyfried, Eugen, fürstl. Thurn- u. Tax. Hof- u. Justizrath 1199.
Seyssel d'Aix, Max, Oberst 837.
Sguanin, Christian, Landr. 1206.
Siberer, Jos., Lieut. d. N. G. III. K. 1668.
v. Sicherer, Joh., Landrichter 511.
v. Sichlern, Joh. Nep., Lieut. 1017.
Sichlern, Heinrich, Lieut. 1025.
Siebenbürger, Vitus, Oberlieut. d. N. G. III. K. 1432.
Sieber, Wilh., Oberl. d. N. G. II. K. 659.
Sieber, Peter, Kapitän 827.
Sieber, Dominikus, Oberl. d. N. G. III. K. 1393.
Sieber, Anton, Bataill. Chirurg. d. N. G. III. K. 1432.
Siegert, Heinrich, Lieut. 1019.
Siegmund, Fürstbischof von Chiemsee 683.
Sigriz, Max, Advokat 142. 693.
v. Silberhorn, Georg, Edler, Appell. Ger. Rath 840.
v. Silbermann, Jos. Anton Ignaz, Rentbeamter 111.
v. Simmler, Michael, Lieut. 828.
Simon, Joseph, Rechn. Kom., prov. 1148.
Singer, Xav., Quartierm. d. N. G. II. K. 661.
Sippel, Mich., Landg. Akt. 1269.
Sittisberger, Kaspar, Advokat 145.
Skell, Karl, Lieut. 827.
v. Smancini, Anton, Freih., k. k. franz. Staatsrath 689.
Södelmaier, Nep., Lieut. d. N. G. II. K. 830.
v. Soden, Julius, Graf, ehem. onolzbach. geh. Rath rc. 1386.
Söhnlein, Lorenz, Pfarrer 848.
v. Solary, Franz, Mautrath 1196.
Soldner, Johann, Rath u. Mitgl. d. A. d. W. 352.
Sollbeck, Georg, Advokat 142.
Sollinger, Joseph, Landphysic 1008.

Solome, August, Lieut. 829.
Soltereck, Karl, Lieut. 835.
v. Sommer, Ludwig, Oberlieut. 1021.
v. Sommer, Andreas, Lieut. d. N. G. III. K. 1136.
v. Sömmerring, Samuel, geh. Rath 984.
Sonntag, Mathias, Hauptm. d. N. G. III. K. 472.
Sonnleitner, Johann, Lieut. 417.
Sontag, Karl, Rechtsanw. 34. 134.
Spachel, Konrad, Hauptm. d. N. G. III. K. 469.
Spagel, Bernard, Pfarrer 55.
Späth, Joseph, Advokat 145.
Spatny, Jos., Oberl. d. N. G. II. K. 659.
v. Spaur, Joh. Nep., Graf, Gen. Maj. 338.
v. Spaur, Joseph, Graf, Domdechant 1564.
Specht, Xaver, Hauptm. d. G. III. K. 1134.
Speck, Franz, Lieut. 836.
Speck, Friedrich, Lieut. 1125.
v. Speckner, Joseph, Advokat 145.
v. Speidl, Johann, Freiherr, Oberlieut. 829. 1077. 1119.
Spengel, Joseph, Rittmeister 343.
Sperl, Franz Xaver, Batall. Chir. d. N. G. III. K. 470.
v. Spiering, Karl Theodor, Frh., Käm. 28.
v. Spitzel, Kajetan, Kapitän 50.
v. Spitzel, Wolfg. Mich., Forstpraktikant 756.
Sponsel, Ferdinand, Pfarrer 1390.
Spraul, Alois, Rittmeister 1125.
Spreither, Joh. Bapt., Lieut. 1018.
Sprengler, Joh. Nep., Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
v. Spreti, Max Graf, Gen. Major 1121.
Springer, Friedrich, Landrichter 33.
v. Staader, Franz Xaver Joseph, Freiherr, Pfarrer 23. (u. 127.)
v. Staader, Jos. Placidus, Freih. 23. (u. 127.)
v. Staader, Joseph, Freiherr, Stadtg. Assess. Kämerer 126.
v. Staader, Karl, Freiherr, Lieut. 651.
v. Staader, Anton, Baron, Lieut. 654.
Stadelmaier, Joh. Bapt., Advokat 140.
Stadler, Joseph, Advokat 138.
Stadler, Joseph A., Advokat 142.
Stadler, Georg, Oberl. d. N. G. III. K. 468.
Stadler, Peter, Junker d. N. G. III. K. 471.

v. Stadler, Franz, Handelsmann 1385.
Stádler, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 655. 56.
v. Stadlershausen, Coloman, Joseph, quiesz. Oberförster 978.
v. Stael-Holstein, Ludw., Baron, Kapit. 1123.
Staffler, Johann, Landrichter 511. 1206.
Stahl, Alois, Rechtsanwalt 34. 134.
Stahl, Andrä, Pfarrer 1244.
v. Stahl, Sebastian, Sekretär 1468.
Stainer, Joseph, Landrichter 1206.
Stamel, Michael, Oberl. d. N. G. III. K. 1137.
Stämmer, Christoph, Chirurg d. N. G. II. K. 1136.
Stang, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Stapf, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Stark, Lorenz, Maurergesell 1007.
v. Staffart, Freih., k. k. franz. Staatsraths-Auditor 690.
Staub, Joh. Adam, Advokat 140.
Stauder, Joseph, Junker 662.
Staubwaßer, Kaspar, Lieut. d. N. G. III. K. 1137.
v. Staudt, Joh. Christian, Stadtg. Rath 25.
Stautner, Michael, Landrichter 512. 1206.
v. Stebele, Franz, Major 919. (889.)
Stecher, Melchior, Lieut. 1019.
Steckel, Ernst, Lieut. 1020.
Steeger, Philipp, Lieut. 1019.
Steer, Stephan, Advokat 35. 134.
Steffenelli, Adjunkt bei d. Al. d. W. 892.
Steger, Joh. Nep., Quartierm. d. N. G. II. K. 1024.
Steidel, Joh. Nep., Lieut. 417.
Steigner, Heinrich, Lieut. 414.
Steindl, Georg, Benefiziat 991.
Steiner, Joseph, Landrichter 512.
v. Steiner, Hubert Karl, geh. Referendär 916. 917. (886. 87.)
Steinhardt, Joh. Mathäus, Stadtpfarrer 1094.
Steinle, Wilhelm, Auditor 344.
Steinle, Michael, Oberl. d. N. G. III. K. 472.
Steinle, Joh. Bapt., Junker 1026.
Steinhaus, Wenzel, Lieut. 836.
Steininger, Konrad, Quartierm. d. N. G. II. K. 656.

Steinlein, Wolfgang, Advokat 137.
Steinlein, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Steinleitner, Michael, Maut-Oberbeamte 1203.
Steinmez, Ludwig, Advokat 35. 134.
Steinmez, Anton, Oberlieut. 343.
Steinruck, Phil., Lieut. d. N. G. II. K. 832.
Steinsailer, Leopold, Pfarrer 1391.
Steinsdorff, Markus, Advokat 138.
Stellinger, Jos., Oberl. d. N. G. III. K. 463.
v. Stengel, Christian Karl Friedrich, Ober-Postamts-Offizial 502.
v. Stengel, Nikolaus, Baron, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Stenglein, Philipp, Junker 1026.
Sterlinger, Roman, Pfarrer 204.
v. Sternbach, Thadäus, Baron, Lieut. 345.
v. Sternbach, Adolph, Baron, Lieut. 418.
v. Sternbach, Ludw., Baron, Kapit. d. N. G. II. K. 832.
Sternfeld, Joseph, Advokat 138.
Sternkorb, Albert, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Sterr, Franz, Pfarrer 992.
v. Stetten, Paul, Oberlieut. 343. 1078. Adjut. 661.
v. Stetten, Philipp Christoph, Lieut. 654.
v. Stetten, Xaver, Protokollist 1141.
Stetter, Andreas, Kanzellist 1142.
Stettner, Friedr. Joh., Bureaudiener 207.
v. Stichaner, Joseph, Gen. Kreis-Kommissär 272. u. 684.
Stickl, Karl, Advokat 143.
v. Stieß, Georg, pension. Rittmeister 1564.
Stifler, Franz, Advokat 147.
Stingl, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Stirner, Leonard, Oberl. d. N. G. III. K. 1303.
Stobäus, Albert, Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Stöckel, Joseph, Oberlieut. 1027.
v. Stockh, Janson von der, Anton, geh. Kriegs-referendär u. Oberst 640. 664. 687. 719. Gen. Major 1122. 1428.
Stockhammer, Joseph, Kapit. 828.
Stockinger, Anton, Pfarrer 991.
Stöckl, Joh. Bapt., Pfarrer Dek. rc. 1093.
Stockmaier, Franz Xav., Administrat. 1031.
Stockum, Baron v. Sternfels, Christian Alphons, Lieut. 418.
v. Stoixner, Anton, Advokat 145. 595.

v. Stolz, Johann, Advokat 147.
v. Stolz, Franz Joseph, quiesz. Salinenrath 912. (882.)
v. Storchenau, Jos., Major d. N. G. II. K. 367.
Störr, Georg, Advokat 137.
Strahl, Joseph, Kapitän d. N. G. II. K. 656.
Strasser, Peter, Major 50.
Straßer, Michael Friedrich, Junker 414. Lieut. 1017.
Straßkircher, Christoph, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Strauß, Johann, Kapitän 412.
v. Strauß, Anton, Baron, Lieut. 415.
v. Strauß, August, Baron, Junker 415. Lieut. 1198.
v. Streber, Franz, Alois, Realitäts-Besizer 724.
Streicher, Silverius, Kanzelist 1552.
Streit, Christian, Advokat 35. 134.
Streit, Johann, Advokat 134.
Streitberger, Franz, Bureaudiener 1139.
Streitberger, Bartholomä, Oberl. d. N. G. III. K. 1432.
v. Streitt, Karl, Baron, Lieut. 654.
v. Streitt, Anton, Frh., Käm. u. Gen. Major 1299.
Streker, Ignaz, Aktuar 789.
Streng, Alois, Hauptm. d. N. G. III. K. 1135.
Strobel, Alois, Aktuar 696.
Strobel, Willibald, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
v. Strobel, Leopold, Lieut. 822.
Strobel, Sebastian, Lieut. d. N. G. III. K. 1137.
Strobel, Kajetan, Landger. Aktuar 1454.
Ströbel, Joseph, Advokat 140.
Ströbel, Joseph, Lieut. 827.
Strobl, Herrmann, Pfarrer 1392.
v. Ströhl, Alois, Baron, Gen. Major rc. 338.
Stromer von Reichenbach, Karl Sigmund, Kapit. 835. 1301.
Stromer, Christoph, Lieuten. d. N. G. II. K. 656.
v. Strommer, Karl, Baron, Lieut. 334. 1154.
v. Stuber, Joseph Ignaz, App. Ger. Rath 24.

Stubhan, Andrä, Hauptm. d. N. G. III. K. 468.
Stuhlmüller, Wilhelm, Lieut. 419. 1012.
Stumvoll, Friedrich, Lieut. 1119.
Stumvoll, Thadäus, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
Sturm, Georg, Lieut. der Gend. 419.
Sturm, Franz Xav., Lieut. d. N. G. III. K. 471.
v. Stürmer, Joh. Christ., Advokat 137. u. 1461.
v. Stürzer, Jos. Michael Sigismund, Ober-App. Ger. Rath 502. 503.
v. Stutterheim, N., Kapit. d. N. G. II. K. 832.
Sulzer, Ign. Salzhandlungs-Kommissär 690.
Susan, Thaddä, Landger. Akt. 1112.
v. Sutner, Joh. Georg Karl, Ober-Finanzrath 319. 686.
Sutor, Michael, Junker 652.
Syberz, Gottfried, Lieut. 415.

T.

Tampieri, Philipp, Graf, Oberst 52.
v. Tänzl von Tratzberg, Jos. Alois, Freih. 28.
v. Tannenberg, Alois Joseph, Graf, Herr zu ꝛc. 106. 107.
v. Tarnozi, Alois, Lieut. 414.
v. Tassis, Maximilian, Graf, Exzellenz 58. geh. Rath 1279. Ortsgericht desselben. Sieh. Rohrnfels.
v. Tattenbach, Heinr. Christian ꝛc. Graf 22.
v. Tattenbach, Karl, Graf, Rentbeamt. prov. 127. 128.
v. Tattenbach, Joh. Nep., Graf, Oberstlieut. 980.
Tauber, Johann Jakob, Advokat 134.
v. Täuffenbach, Ludw., Ober-Aufschlags-Inspektor 31.
v. Taufkirchen, Maxim., Graf, Protokollist prov. 224. 760.
v. Taufkirchen, Jos., Graf, Oberl. 342. 664. Rittmeister 1124.
v. Taufkirchen, Maxim., Graf, Käm. 1384.
v. Taufkirchen, Leopold, Graf, Oberstlieut. d. Gendarm. 685. 825.
Tausch, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
v. Tautphöus, Joh. Nep. Jakob, Freiherr, ehem. ausserord. Gesandter u. bevollm. Minister 753. 754.
v. Tautphöus, Friedr., Frhr., Postverw. 967.
Tempel, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Teng, Eduard, Oberlieut. 1123.
Tenzl, Franz, Quartierm. d. N. G. II. K. 660.
Terror, Franz, Advokat 145.
Theobald, Karl, Oberst 824.
Thermes, k. k. franz. Eskadr.-Chef 837.
Theuille, Franz Joseph, Advokat 147.
v. Thiboust, Friedrich, Freiherr, Kapit. 1011.
v. Thiereck, Nikol., Ritter, Rittmeist. 1119.
Thiermann, Friedrich Christian, Pfarrer 744.
Thomann, Alois, Bataillons-Chirurg 1011.
Thomas, Chevalier, ehemal. Intendant 690.
Thon, Sieh Dittmer.
v. Thun, Richard Leopold, Graf, Kämer. 126.
v. Thürheim, Friedrich, Graf, Käm. Gener. Komm. ꝛc. 1386.
Thurmaier, Karl, Junker 1018.
v. Thurn u. Taxis, Herr Karl Alexander, Fürst ꝛc. 724.
v. Thurn u. Valsaßina, Joseph, Graf, Domprobst 1297.
v. Thurn u. Valsaßina Taxis, Alexander, Graf, 1383.
Thurnherr, Joh. Bapt., Lieut. d. N. G. II. K. 835.
Tillmetz, Franz Paul, Hauptm. d. N. G. III. K. 1471.
Titus, Adam, Rechtsanwalt 33. 135.
Titus, Fidel, Oberlieut. d. N. G. III. K. 776.
Tonolla, Franz Joseph, Lieut. 831. 1012.
v. Törring-Seefeld, Joseph, Graf, Rittmeister 343. 1026.
v. Törring-Seefeld, Klem., Graf, Oberst-Zeremonienmeister 692.
v. Törring-Guttenzell, Joseph, Graf, wirkl. geh. Rath 691. 1279.
Toussint, Fr. Bern., Advokat 137.
Tradler, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 658.
v. Train, Joseph, Kapitän 340.
Trapp, Michael, Oberlieut. 415.
Trappentreu, Peter Paul, Stadtger. Schreiber 792.

Traumüller, Georg, Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Traumüller, Johann, Pfarrer 1583.
Trauner, Niklas, Pfarrer 1093.
v. Trauner, Max Joseph, Landrichter 1119.
v. Trauner, Joh. Bapt., Adjunkt 1309.
Trauth, Michael, Junker 1019.
v. Trautenberg, Baron, k.k.öst.Feldm. Lieut. 1428.
Trautmann, Joh., Lieut. d. N. G. II. K. 658.
v. Trentinaglia, Johann, prov. Quartiermeister 52. 345.
v. Trentinaglia, Joseph, App. Ger. Rath 1296.
Treuchtlinger, Ferdinand, Kapit. d. N. G. II. K. 660.
v. Treidolet, Pet., Rath u. geh. Sekr. 1298. 99.
Tribou, Pierre François, Pfarrer 1095.
Trimpert, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Triuber, Franz, Pfarrer 204.
v. Triva, Ascan, Regierungsrath 30.
v. Triva, Minister-Staats-Sekretär im Kriegswesen ıc. 30. u. 691. 836.
v. Troge, Georg Friedr. August, Kreis-Kanzl. Direktor 691. 1159.
Tröger, Friedrich, Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Troltsch, Konrad, Lieut. d. N. G. III. K. 469.
v. Troltsch, Georg, Freiherr, ehemal. Reichsstädt. Bürgerm. 1387. u. Bericht. 1455.
Trömer, Philipp, Lieut. 1078. Oberlieut. 1125.
Trost, Anton, Lieut. d. N. G. III. K. 1304.
Trost, Franz, Pfarrer 1565.
Truchseß, Franz, Lieut. 1025.
Trunkenpolz, Joseph, Pfarrer 1244.
Tschamerin, Johann, Oberlieut. 828.
Tschan, Johann, Advokat 1206.
v. Tschiderer, Ignaz, App. G. Rath 1584.
Tschiffely, Franz Rudolph, Kapitän 828.
v. Tschussy, Karl, Gutsbesitzer 1302.
Turgot, erster Stallmeister d. Königin v. Holl. 688.
v. Turpin, Kamerherr Ihrer Majest. d. Kais. Josephine 689.
Tyrof, Friedrich, Lieut. 1011.

U.

v. Ueberacker, Joseph, Graf, Kām. 126.
v. Ueblagger, Joh. Nep. Landrichter 29.
Ullmann, Heinrich, Pfarrer 204.
Ulmer, Peter, Kapitān 340.
Ulrich, Karl, Junker 1025.
Unkauf, Thomas, Hauptm. d. N. G. III. K. 478.
Unold, Theophilus, Pfarrer 202.
Unsin, Andrä, Pfarrer 989.
Unterberger, Johann, Advokat 147.
Urban, Michael, Pfarrer 56.
Urban, Franz, Advokat 145.
Urbantsch, Joh. Nep., Lieut. 653.
v. Utzschneider, Joseph, geh. Referendär ıc. 723.

V.

v. Vacchiery, Joseph, Oberförster 1297.
Vallade, Joseph, Kapitän 1020.
Vallade, Lorenz, Kapitän der Naz. G. II. K. 367.
Valta, Ignaz, Advokat 138.
Valta, Max Joseph, Advokat 139.
Valta, Michael, Advokat 145.
Van Velde, Kasimir, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Vanderburg, Joseph, Forstwart 1567.
Vanino, Johann Baptist, Advokat 139.
Vassimon, Paul, Kapitän 342.
Vazanius, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Veitlodter, Ludwig, Advokat 137.
Verdries, Johann, Oberl. d. N. G. II. K. 659.
v. Verger, Johann Baptist, Freih., Chef der Gendarmerie 51. 683.
Versch, Franz, Lieut. 1021.
Vetter, Georg, Zivil-Adjunkt 1110.
Viaris jun., Oberl. d. N. G. II. K. 655.
Vicq auf Cumptich, Eugen Emanuel, Kapitän 413.
v. Vieil Castel, Kamerherr Ihrer Maj. der Kais. Josephine 689.
v. Vieregg, Cajetan, Freih. (Göhrzner Linie), Kämerer 315.

v. Vieregg, Franz Anton Ign., Freih. (Piedenstorfer Linie), Rittmeister 316.
v. Vieregg, Alois, Baron, Major 655.
Vigl, Anton, Lorenz, Lieut. d. N. G. III. K. 470.
v. Villemanex, Gen. Intend. 687.
Villeneuve, Joseph, Kapitän 651.
v. Villeneuve, erster Kämerer d. Königin von Holland 690.
v. Vincenti, Wilhelm, Advokat 139.
v. Vincenti, Karl, Gen. Maj. u. Brigadier 335.
v. Vincenti, Karl Theodor, Major 339.
v. Vincenti, Alois, königl. Rath 1298.
Vinzenz, Kaspar, Oberl. d. N. G. III. K. 470.
Vischer, Georg, Quartierm. d. N. G. III. K. 472.
Vodinger, Peter Paul, Lieut. 660 u. 1121.
Vogel, Christian Heinrich, Advokat 135.
Vogel, Johann, Advokat 146.
Vogel, Christian, Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Vogel, Benedikt, Oberl. 1017.
Vogel, Johann, Pfarrer 1092.
Vogel, August, Pfarrer 1367.
Vogler, Joseph, Kapitän 896.
Vogt, Alois, Lieut. d. N. G. III. K. 471.
Voigt, Christian, Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Voit, Christian Ernst, Freih. 29.
Voite, Georg, Oberlieut. 652.
Voith, Ignaz, Oberst-Bergrath 1297.
Voith von Voithenberg, Zacharias Heinrich, Freih., quiesz. Hauptm. 833 u. 838.
Voith von Voithenberg, Zacharias Heinrich Otto, Käm. 879 u. 909.
Voith, Georg, Landsaß 1563.
Voithenberg, Joseph, Kapitän d. N. G. I. K. 658.
Vitl, Georg, Postamts-Offizial 591.
..a, Ignaz, Postmeister 1567.
v. Wöldernndorff, Eduard, Baron, Kapit. ..7.
v. Wöldernndorff, Friedr., Baron, Oberl. ..1.
v. Wöldernndorff, Alexander, Freih., Stadt-Assessor 1139.
v. Wolkamer, Johann Jakob, Mautbeamter 1384.
v. Volkamer, Johann Paul, Stadt Nürnberg. Senator 1389.
Volkert, Johann Christ., Advokat 137.
Volkert, Johann Georg, Advokat 137.
Vollhann, Nikolaus, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
v. Vollkamer, Christoph, Lieut. 827.
v. Vollkamer, Karl, Junker 1018. 1103.
v. Vollkamer, Joh., ehem. Nürnberg. Senator 1302.
v. Vollmar, Jos. Heinrich, Gen. Auditor 31.
Volz, Christoph, Lieut. d. N. G. III. K. 1136.
Vorbrugg, Friedrich, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Vorhölzer, Ignaz, Post-Offizial 1567.
Vorrath, Augustin, Quartierm. d. N. G. II. K. 1024.
v. Vrints-Berberich, Alexander, Freiherr, ehem. fürstl. tarischer geh. Rath und Fürst-Primat. Ober-Postamts-Direktor 753.

W.

Waber, Robert, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Wachter, Joseph, Pfarrer 58.
v. Wachter, Friedrich, Lieut. d. N. G. II. K. 660.
v. Wachter, Mathias, Auditor 664.
Wächter, Friedrich, Lieut. 836.
Wagenschwanz, Jakob, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Wager, Albert, Kapitän d. N. G. II. K. 368.
Wager, Ignaz, Landger. Aff. 1141.
Wagler, Paul Tobias, Advokat 137.
Wagler, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Wagner, Quirin, Pfarrer 94.
Wagner, Alois, Advokat 140.
Wagner, Philipp, Major 339.
Wagner, Ignaz, Lieut. 474.
Wagner, Anton, Lieut. d. N. G. III. K. in Miesbach 469.
Wagner, Jakob, Oberl. d. N. G. III. K. 470.
Wagner, Johann Georg, pens. Oberl. 649.

Wagner, Anton, Lieut. d. N. G. III. K. in Salzburg 776.
Wagner, Joseph, Forstwärter 967.
Wagner, Heinrich, Lieut. d. Gend. 1013.
Wagner, Kajetan, Advokat 1454.
Wagner, Johann Jakob, Pfarrer 1551.
Wahl, Joseph, Lieut. 653.
Waibl, Karl, Oberlieut. 827.
Waitz, Friedr., Rechn. Kommissär 112 u. 759.
Waizensteiner, Joseph, Hauptm. d. N. G. III. K. 1134.
Waizner, Joseph, Zivil-Adjunkt, prov. 1110.
Walch, Anton, Advokat 140.
Walch, Johann, Oberl. d. N. G. III. K. 470.
Walch, Georg, Kapitän 1018.
v. Waldeck-Pyrmont, Ludwig, Prinz, Oberlieut. 342, 343. Rittmeister 1021.
v. Waldenfels, Ernst, Baron, Oberlieut. d. N. G. II. K. 655.
Waldenhofen, Anton, Advokat 146.
Waldhäuser, Kaspar, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
v. Waldkirch, Joh. Bapt., Graf, Oberst 823.
Waldmann, Karl, Adjut. 53.
Waldmann, Karl, Revierförster 692.
v. Waldstromer, Christoph, Lieut. d. N. G. II. K. 656.
Waldvogel, Johann, Pfarrer 1246.
Wallbrunn, Eugen, Baron, Kapitän 1016.
Wallner, Joseph, Advokat 145.
Wallnöfer, Joseph, Benefiziat 1392.
v. Wallpach, Joseph, Salzbeamter 1389.
Wallraff, Kaspar, Kapitän 50.
Walter, Friedrich, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Walter, Anton, Quartierm. d. N. G. III. K. 776.
Walter, Georg Christoph, Kapitän 827.
v. Walter, Anton, Lieut. d. N. G. II. K. 835.
Walther, Georg Friedrich, Stadtg. Ass. 509.
v. Walther, Philipp, Medizinalrath 1157.
Walther, Lieut. d. N. G. III. K. 1471.
Wanderer, Michael, Forstwart 352.
Wangler, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 1023.
Wanner, Wachtmeister 664.
v. Wartenberg-Roth, Ludwig, Graf, Gen. Adjut. 683. 692.

Washington, Jakob, Oberst 824.
Waßmayr, Karl, Chirurg d. N. G. III. K. 469.
Weber, August, Lieut. 415.
v. Weber, Georg Michael, Direktor 915 (885)
Weber, Heinrich, Lieut. 1022.
Weber, Wolfgang, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Weber, Johann, Junker d. N. G. II. K. 1024.
Weber, Joseph, Stadtger. Ass. 1139.
Weber, Franz, Oberlieut. d. N. G. III. K. 1432.
Wechsung, Franz, Kapitän d. N. G. II. K. 657.
Wechsung, Franz, Lieutenant d. N. G. II. K. 1023.
Wedekind, Jakob, Oberlieut. 334.
Weeber, Michael, Quartierm. 1127.
Weech, Friedrich, Lieut. 417.
Weegscheider, Alois, Oberlieut. 1123.
Wegeler, Xaver, Advokat 143.
Wegeler, Michael, Landg. Ass. 1112.
Wegerer, Anton, Lieut. d. N. G. III. K. 60.
Wegmann, Peter, Rechn. Gehilfe 223.
Wegmann, Michael, Lieut. d. N. G. III. K. 1136.
Weichenmair, Alois, Pfarrer 992.
v. Weichs, Klemens, Baron, Lieut. 654.
v. Weichs, Freiherr, geh. Rath 1279.
Weichselberger, Anton, Pfarrer 1247.
Weigand, Joseph, Kapitän 413.
Weiglein, Johann, Revierverwalter 156[illegible]
Weih, Stephan, Pfarrer 1565.
Weihermann, Joseph, Stadtg. Assess. 59[illegible]
Weilbach, Georg, Hauptm. d. N. G. III. K. 1136.
Weilenbach, Franz, Benefiziat 992.
v. Weiller, Kajetan, Direktor 985. 1007.
v. Weinbach, Wilhelm Joseph, Freiherr, Vize-Präsident 28.
Weinbach, Egid, Kapitän 342.
Weinbach, Friedrich, Oberstlieut. 1015.
v. Weinbach, Joseph, Baron, Rittmeister 1021, 22.
Weingartner, Joh. Nep., Quartiermeister d. N. G. II. K. 1134.
Weinler, Franz Joseph, Lieut. 654.

Weinmann, Georg, Amtsdiener 1568.
Weinreich (nicht Weinrich), Karl, Regist. Adjunkt 1567.
Weinzierl, Jakob, Pfarrer 742.
Weis, Justus, Lieut. d. N. G. III. K. 469.
Weisböck, Andreas, Pfarrer 1391.
Weiser, Sebastian, Postoffiziant 957. 1123.
Weishaupt, Ernst, Oberlieut. 1125.
Weisinger, Anton, Lieut. d. N. G. II. K. 659.
Weismann, Wolfgang, Advokat 137.
Weismüller, Joseph, Lieut. 823.
Weiß, Georg, Advokat 142.
Weiß, Franz, Advokat 146. 790.
Weiß, Simon, Amtsdiener 205.
Weiß, Johann Wilhelm, Appell. Ger. Rath 686.
Weiß, Bernhard, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Weiß, Gottlob, Lieut. 1018.
Weißbrod, Hauptm. d. N. G. III. K. 1304.
Weitershausen, Karl, Junker 652.
v. Weittenau, Raymund, Freih., Gen. Land. Dir. Rath 500.
Weizensteiner, Munizipalrath 272.
v. Welden, Karl, Baron, Junker 53. Lieut. 412.
v. Welden, Konstantin, Freih., Kämmerer rc. 1388.
Welk, Heinrich, Oberlieut. 652.
Weller, Michael, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Welsch, Wolfgang, Rechtsanw. 33. 135.
v. Welser, Markus, Freih. Stadt Ulmischer Senator 1463.
Welshofer, Thomas, Protokollist 1271.
v. Welsperg, Johann Nep., Graf, geh. Rath rc. 980. 1279.
v. Welsperg, Karl Anton, Graf, Käm. 980.
Welz, Joseph, Advokat 143.
v. Welz, Andreas, quiesz. Landes-Direkt. Rath rc. 1296.
Weng, Johann Friedr., Archidiakon 396.
v. Wenger, Joseph Mathias, Edler, Kaufmann 507.
Wenger, Emanuel, Akzis. 591.
Weniger, Joseph, Maurergesell 1007.
Weniger, Joseph, Kapitän 1123.
Werner, Joseph, Advokat 139.

Werner, Johann Georg, Advokat 140.
v. Werner, Paul Gustav, Lieut. 344. 46.
Werner, Ferdinand, Stadtgerichts-Protokollist 968.
Wernspacher, Anton, Landrichter 1112.
Werther, Friedrich, Lieut. 653.
Wessenig, Karl Friedrich, Rittmeister 835.
v. Westenrieder, Lorenz, wirkl. geistlicher Rath rc. 986.
v. Westerholt, Alexander, Graf 1386.
Wetzger, Georg, Lieut. 414.
Weystein, Anton, Lieut. 414.
Wich, Johann, Lieut. d. N. G. II. K. 830.
v. Wicka, Siegmund, Graf 1386.
Wickh, Johann Friedrich, Advokat 140.
Widemann, Jakob, Auditor 114.
v. Widemann, Judas Thadd., Freih., Gen. Major 1385.
Widmann, Joseph, Benefiziat 743.
v. Widmann, Wolfgang 1386.
v. Widmer, Karl, Freih., Kanonikus 1462.
v. Wiedeking, Karl Friedrich, wirkl. geh. Rath 837. 38.
Wiedemann, Johann, Rittm. d. N. G. III. K. 1304.
Wiedenhofer, Thomas, Advokat 35. 135.
Wiederer, Martin, Protokollist, prov. 1032.
Wiedmann, Johann Nep., Advokat 139.
Wiesand, Friedrich Wilhelm, Landg. Assessor, prov. 728. Sekretär 967.
Wiesend, Joseph, Landrichter 422, 1138.
v. Wiesenthau, Adam Friedrich, Freiherr 108.
Wieser, Kajetan, Rechn. Kom. 207.
Wieser, Remedius, Lieut. 416.
Wiesmüller, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 656.
Wild, Joh. Heinrich, geh. Kanzellist 1096.
v. Wildenau, Wolfgang, quiesz. Landrichter 1298.
Wildensinn, Andreas, Lieut. d. N. G. II. K. 831.
Wildner, Michael, Pfarrer 988.
Wilhelm, Johann Leonard, Advokat 140.
Wilhelm, Klemens, Lieut. d. N. G. III. K. 1303.

Digitized by Google

Will, Johann Rudolph, Advokat 139.
Will, Friedrich, Advokat 142.
Will, Joseph, Advokat 142.
Willam, Kaspar, Advokat 143.
Willinger, Kaspar, Oberlieut. 664.
Wimmer, Felix, Pfarrer 56.
Wimmer, Jakob, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Wimmer, Joseph, Lieut. d. N. G. II. K. 1025.
Windbauer, Ulrich, Weimautner 1203.
Windenlad, Friedrich, Lieut. d. N. G. II. K. 832.
Windmäßinger, Joseph, Kapitän 1011.
Wingenfeld, Joh. Baptist, Pfarrer 1566.
Wingert, Franz, Quartierm. 1128.
Wink, Jakob, Kapitän d. N. G. II. K. 367.
v. Winkelhofen, Johann, Freih., Advokat 147.
Winkelhofer, Kanzleidiener 510.
Winkelmaier, Joseph, Pfarrer 1551.
Winkler, Joh. Ulrich, Advokat 140.
Winkler von Mohrenfels, Joh. Jakob, pens. Hauptpfleger 150.
v. Winkler, Karl Ernst, Oberstlieut. 653. 1078.
Winter, Heinrich, Lieut. d. N. G. II. K. 656.
v. Winter, Alois, Hofrath rc. 915 (885).
v. Winterbach, Joh. Christoph, Stadtger. Assessor 109.
Wintermayr, Blasius, Aktuar 693.
Winther, Karl, Kapitän 651.
Winthrich, Marquard, Landrichter 1111.
Winthrich, Fr. Xav., Landger. Assess. 1270.
Wirtensohn, Raimund, Junker d. N. G. II. K. 1023.
Wirth, Jos., Landricht. prov. 695. defin. 1111.
Wirth, Hugo, Lieut. 1119.
Wirth, Nikolaus, Lieut. d. N. G. II. K. 832.
v. Wiser, Joseph, Graf, Lieut. 337.
Wiser, Ludwig, Lieut. d. N. G. II. K. 660.
Wishofer, Xaver, Advokat 1271.
Wißhofer, Karl, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Wishuber, Joseph, Landger. Aktuar 1269.
Wisner, Anton, Registrator 663.

v. Wittgenstein, Karl Gustav, Graf, Oberst u. Kommandeur 49.
Wittmann, Joseph, Advokat 140.
Wittmann, Joseph, Pfarrer 1368.
Wochinger, Jakob, Landrichter 790.
Wodiczka, Joh. Nep., Rittmeister 829.
Wohl, Michael, Pfarrer 1368.
Wohlfahrt, Matth., Advokat 145.
Wohlfart, Benefiziat 94.
Wohlgemuth, Johann, Lieut. 416.
Wöhrnitz, Johann, Pfarrer 200.
v. Wolf, Joh. Nep., geh. Rath, Weihbischof rc. 184.
Wolf, Jakob, Oberlieut. 342. Rittmeist. 1021.
Wolf, Friedrich, Oberl. d. N. G. III. K. 472.
Wolf, Joh. Michael, quiesz. Klosterrichter 592.
Wolf, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 658.
Wolf, Ulrich, Lieut. 1022.
Wolf, Rechnungs-Kommiss. 1031.
Wolf, Chrisostomus, Quartierm. 1128.
Wolf, Joh. Michael, Zivil-Adjunkt 1141.
Wolf, Heinrich, Maut-Oberbeamter 1203.
Wolf, Joh. Heinr., Stadtger. Rath 1269.
Wolfarth, Friedr. Karl, Landger. Assess. 728. 1141.
Wolfermann, Christian, Lieut. d. N. G. III. K. 469.
Wolfsmüller, Michael, Lieut. d. N. G. III. K. 1136.
v. Wolkenstein, Robert, Graf, Stadtg. Ass. 967.
v. Wolkenstein, Paris, Graf, quiesz. Landeshauptmann 1385.
Wöllmer, Michael, Oberlieut. 827.
v. Wörndle, Johann, Advokat 146. 1563.
v. Wrede, Karl Philipp, kais. franz. Reichsgraf, königl. General d. Kavallerie 691. 836. 1427. 1428.
Wuffka, Thaddäus, Junker 1023.
v. Wulffen, Friedrich, Freiherr, ehem. fürstl. Passauisch. Oberststallmeister 1299.
v. Wulffen, Friedr., Freih., Protokoll. 1454.
Wünsch, Friedrich Philipp, Lieut. d. N. G. III. K. 471.
Wünsch, Ludwig, Oberlieut. d. N. G. III. K. 472.

Wurm, Johann, Pfarrer 1244.
Wurmer, Martin, Revierjäger 352.
Würth, Anton Joseph, Advokat 139. u. 760.
Würz, Franz, Kapit. d. N. G. II. K. 466. 655.
v. Würzburg, Karl Veit Lothar, Freih. 108.

X.

v. Xylander, Anton, Kapitän 341.
v. Xylander, Karl, Major d. N. G. II. K. 832.

Y.

Yberle, Joseph, Landger. Aktuar 1270.
Yelin, Julius Konrad, Finanzrath u. Mitglied d. Akad. d. Wiss. 351. 1032.
v. Ysenburg-Büdingen-Bierstein, Georg August, Graf, Gen. Lieut. 183.
v. Ysenburg, Wilhelm, Graf, Oberstl. 1015.
v. Ysenburg, Karl, Graf, Lieut. 1025.

Z.

v. Zaburesnig, Joh., Amtsbürgermeist. 1389.
Zacherl, Thomas, Fiskal-Adjunkt 423. 1031.
Zahn, Heinrich, Lieut. 335.
Zallinger, D., Lyzeal-Professor 967. 991.
v. Zandt, Max, Baron, Oberstlieut. 338.
Zangmeister, Joh. Konrad, Pfarrer 203.
Zanker, Mathias, Pfarrer 1246.
Zapf, Anton, Advokat 135.
Zauner, Anton, Lieut. 412.
v. Zech, Friedrich, Graf, Lieut. 418.
v. Zech, Johann, Oberl. d. N. G. III. K. 1136.
v. Zech, Georg, ehemal. Hofrath 1295.
Zeder, Karl, Lieut. 826.
v. Zech, Karl, Lieut. 418.
Zehmann, Anton, Rechn. Kommiss. 1138.
Zeilner, Simon, Benefiziat 1245.
Zeller, Georg, Schreibmaterialien-Händler, dessen Privilegium 346.
Zellhuber, Ernest, Pfarrer 741.
Zellner, Georg, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
Zellner, Adam, Lieut. d. N. G. II. K. 1024.
Zellner, Alois, Pfarrer 1367.
Zenetti, Bernard, Oberl. d. N. G. III. K. 1137.
Zenger, Jakob, Benefiziat 1246.
Zenger, Anton, Benefiziat 1392.
Zenker, Friedrich Samuel, Diakon 744.
Zenker, Ludwig, Oberlieut. 1017.
v. Zentner, Georg Friedrich, wirkl. geh. Rath 110. 684. 1379.
v. Zentner, Friedrich Jakob, Oberst 825.
Zerwick, Konrad, Lieut. 1019.
Zettl, Joseph, Oberchir. d. N. G. III. K. 469.
Zeyher, Vitus, Lieut. d. N. G. III. Kl. 472.
Zezi, Anton, Lieut. 660. 1120.
Ziegelwallner, Georg, Oberlieut. 341.
Zieglwalner, Wilhelm, Lieut. 415.
Ziegler, Michael, Lieut. 414. Oberl. d. N. G. II. Kl. 466.
Ziegler, Joseph, Kapit. 826. Major 1016.
Ziegler, Heinrich, Lieut. d. N. G. II. K. 833.
Ziegler, Xaver, Lieut. d. N. G. II. K. 834.
v. Zieglern Adalbert, Patrim. Ger. Inhaber 1463.
Zimmermann, Konrad, Advokat 137. 272.
Zimmermann, Felix, Advokat 143.
Zinnsmeister, Johann, Hauptm. d. N. G. III. K. 1471.
Zinsmeister, Karl, Junker 652.
Zintl, Joseph Max, Advokat 145.
Zintl, Franz, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Zintl, Friedrich, Kapit. d. N. G. II. K. 660.
Zintl, Max, Kapitän 827.
Zintl, Joseph, Kapitän 828.
Zitzmann, Franz, Kapitän 652.
Zitzmann, Joseph, Kapit. 828.
Ziwny, Karl, Kapitän 828.
Zizner, Ferdinand, Kanzellist 509.
Zobel, Georg, Junker d. N. G. II. K. 657. Lieut. derselben 1023.
Zöller, Rechnungs-Kommissär 423.
v. Zoller, Karl, Oberst 1015.
Zöschinger, Jakob, Lieut. d. N. G. II. K. 657.
Zöschinger, Theodor, Lieut. d. N. G. II. Kl. 832.
Zötl, Christian, Kurat 1566.
Zottmaier, Balthasar, Advokat 139.
Zottmair, Rechnungs-Kommiss. 1031.
Zottmann, Joseph, Landrichter 1111.
Zottmann, Michael, Pfarrer 1244.
v. Zündt, Maximilian, Freiherr, Lieut. 150.

Zunner, Heinrich, Lieut. 413.
Zur Nieden, Franz, Major 1016.
v. Zwackh, Franz Xav., geh. Rath, ausserord. Gesandter ꝛc. 684.
v. Zwackh, Philipp, Ober-Appell. Ger. Direkt. 685.
v. Zwackh, Simon, Kastner u. Rentbeamter 1462.
Zwanziger, Johann, Müllers Sohn, großj. 1472.
v. Zweibrücken, Christian, Freiherr, General ꝛc. 316.
v. Zweibrücken, Christian, Freiherr, Oberst 825.
v. Zweybrücken, Karl, Baron, Major 49.
Zwiesler, Franz, Lieut. d. R. G. II. K. 656.

II. Orts-Namen.

A.

Abenberg, Organisazion des Gemeindewesens daselbst 617.

Abensberg, Erledigung des Schulbenefizium daselbst 1037.

— — Graf Babo und Pappenheimisches Benefizium, Besezung desselben 1091.

Aholfing, Pfarrei, derselben Erledigung 1348.

Aicha, Pfarrei, derselben Erledigung 537; Besezung 1093.

Aichach, Organis. des Gem. Wesens das. 960.

Ainau, Pfarrei, derselben Besezung 205.

Aibling, Naz. Garde III. Kl. daselbst 1608.

Alams, Pfarrei, derselben Erledigung 198; Besezung 991.

Allersberg, Nazional-Garde III. Kl. 1304.

Allpach, Vikariat, Besezung desselben 1390.

Alt- und Neuschwand, Pfarrei, Besezung derselben 988.

Altenbaindt, Pfarrei, Erledig. ders. 1280.

Altorf, Landgericht, erledigte Advokatenstelle dabei 1089.

Amberg, Stadt, Organisazion des Gem. Wesens 63 u. 962.

— — Naz. Garde III. Kl. 1135.

— — Landgericht, Grenzpurifikazion desselben 1089.

Amdo, Pfarrei, derselben Besezung 58.

Ammerthal, Ortsgericht, neu errichtetes 1345.

Ampermoching, Pfarrei, derselben Erledigung 1039; Besezung 1368.

Ampfelwang, Pfarrei, derselben Erledigung 200; Besezung 848.

Andelsbuch, Pfarrei, derselben Besezung 54, 201, u. 710.

Anried, Pfarrei, derselben Besezung 201.

Ansbach, Nazional-Garde III. Klasse 1135.

Apfeltrach, Pfarrei, derselben Erledigung 384; Besezung 1160.

Arlesried, Pfarrei, Besezung derselben 1366.

Arnsdorf, Markt, verliehenes Wappen für denselben 782.

Arzberg, Organisazion des Gem. Wesens 713.

Astätt, Pfarrei, derselben Besezung 397.

Attersee, Pfarrei, derselben Besezung 1096.

Atzbach, Pfarrei, derselben Erledigung 200; Besezung 848.

Au, bei München, Organisazion des Gem. Wesens 1272.

— — Naz. Garde III. Klasse 1471.

Auerbach, Organisaz. des Gem. Wesens 708.

Auernheim, Pfarrei, derselben Besezung 202.

Augsburg, Besezung der dortigen Lokal-Kommissariatsstelle 272.

— — Naz. Garde III. Kl. 469, 470, 471.

— — diesjährige Konkursprüfung der kathol. Pfarramts-Kandidaten. 716.

— — Besezung der Pfarrei an der Barfüsser-Kirche 989.

— — — des Diakonats bei St. Anna 989.

— — — der St. Maximilians Pfarrei 1294.

B.

Bachhagel, Pfarrei, derselben Erledig. 996; Besezung 1245.

Baierbach, Benefizium, Besezung 992.

Baireuth, ehemaliges Fürstenthum. S. Sachregister.

Balderschwang, Pfarrei, ders. Erled. 1116.

Bamberg, Pfarrei zu St. Martin, Erledigung derselben 613; Besezung 1243.

— — Landgericht I. Umlage in demselben 730.

Bamberg, der landärztlichen Schule daselbst Preisertäger 736 u. 1363.
Banz, Herrschaftsgericht, neu errichtetes 1361.
— — Landgericht, Auflösung des dsgb. 1554.
Bärnau, Organisaz. des Gem. Wesens 709.
Beilngries, Organis. des Gem. Wesens 614.
Bellenberg, Pfarrei, derselben Erledigung 242; Besezung 1245.
Berching, Benefizium, desselben Erledig. 464.
— — Organisazion des Gem. Wesens 615.
Berchtesgaden, Pfarrei, derselben Erledigung 464; Besezung 1093.
— — Posthalterei, Errichtung daselbst 580; Besezung derselben 592.
— — Organisaz. des Gem. Wesens 702.
Bergen, Pfarrei, im Oberdonaukreise, katholische, ders. Erledigung 718; Besezung 1244.
— — im demselben Kreise, protestantische, derselben Besezung 1095.
Berkheim, Pfarrei, derselben Erledigung 1357.
Beyweck, Organisazion des Gem. Wesens 710.
Beuerbach, Pfarrei, derselben Erledigung 821; Besezung 1368.
Birk, Pfarrei, derselben Besezung 200.
Birnbaum, Pfarrei, derselben Besezung 1243.
Bitzau, Pfarrei, derselben Besezung 741.
Blindenau, Organisaz. des Gem. Wesens 584.
Bodenhausen, Pfarrei, derselb. Besezung 740.
Böbing, Pfarrei, derselben Besezung 55.
Bodelsberg, Kurat-Benefizium, Erledigung desselben 814; Besezung 1366.
Bodenmais, Pfarrei, derselben Besez. 1160.
Bogenberg, Pfarrei, derselben Besezung 55.
Braunau, Organisaz. des Gem. Wesens 702.
Bregenz, Organisaz. d. Gem. Wes. 581 u. 582.
Buch, Pfarrei, derselben Erledigung 268; Besezung 398, 990 u. 1391.
Büchenbach, Marschstazion, weitere Umlage darin 440.
Burgau, Organisazion des Gem. Wesens 615.
— — Wappenverleihung für diese Stadt 781.
Burgeis, Pfarrei, derselben Erledigung 332; Besezung 1300.
Burgfarrenbach, Pfarrei, derselben Erledigung 936; Besezung 1583.
Burghausen, nachträgliche Ernennung eines Mitgliedes des dort. Munizipalitätsraths 272.
— — Naz. G. III. Kl. 470, 1134 u. 1394.
Burglengenfeld, Org. d. Gem. Wesens 719.
Burglengenfeld, Landgericht, Grenzpurifikazion desselben 1039.
— — Stadt, Nazional-Garde III. Kl. 1135.
Burgsalach, Pfarrei, derselben Besezung 404.
Burgstall, Kurat-Benefizium, Erledigung desselben 902 (872).

D.

Dachau, Organisazion des Gem. Wesens 962.
Dalaas, Pfarrei, derselben Erledigung 267; Besezung 1092.
Degernbach, Pfarrei, derselben Besezung 57.
Deggendorf, Organis. des Gem. Wesens 629.
— — Umlage in der Kommun 147.
Deiningen, Pfarrei, derselben Besezung 1247.
Derching, Pfarrei, derselben Erledigung 1004; Besezung 1240.
Dießen, Organisaz. des Gem. Wesens 1272.
Dillingen, Benefizium zu St. Leonhard daselbst, Besezung desselben 55.
— — Stadtpfarrei daselbst, Erledigung derselben 813; Besezung 1243.
— — Nazional-Garde III. Klasse 1136.
— — Spital-Pfarrei, Erledigung 1558.
Dingolfing, Naz. G. III. Klasse 471 u. 1137.
— — Organisazion des Gem. Wesens 631.
Dommelstadl, Pfarrei, derselben Besez. 55.
Donauwörth, Organ. des Gem. Wesens 615.
— — Landgericht, Grenzpurifikaz. desselb. 815.
Dorfkemnathen, Pfarrei, derselben Erledigung 903 (873).
Dornheim, Pfarrei, derselben Besezung 991.

E.

Ebenhofen, Pfarrei, derselben Besezung 58.
Ebenried, Pfarrei, derselben Besezung 1243.
Ebersberg, ehemalige Marschstazion, Umlage in den dazu gehörigen Gemeinden 627.
Edenried, Pfarrei, derselben Besezung 57.
Eggenfelden, Organis. des Gem. Wesens 630.

Egmating, Pfarrei, derselben Erledigung 1358.
Eichstädt, National-Garde III. Klasse 468.
Eising, Pfarrei, ders. Erledigung 906 (876).
Elbersberg, Pfarrei, derselben Besezung 743.
Ellingen, Pfarrei, derselben Erledigung 578; Besezung 1159.
Ellingen, Pfarrei, derselben Besezung 55.
Embach, Pfarrei, derselben Erledigung 1092; Besezung 1365.
Engelbrechtsmünster, Pfarrei, derselben Besezung 202.
Engelszell, vormaliges Pfleggericht, Umlage darin 99.
Erbheim, Pfarrei, derselben Besezung 990 u. 1368.
Erdendorf, Organisaz. des Gem. Wesens 715.
Erding, Organisazion des Gem. Wesens 969.
— — National-Garde III. Klasse 1432.
Erharding, Pfarrei, derselben Erledigung 199; Besezung 741.
Erlersthofen, Pfarrei, ders. Besezung 1243.
Erlangen, Besez. der dortigen Pfarrstelle 205.
— — Distrikts-Stiftungs-Administrazion 206.
— — Erhebung eines Lokal-Bierpfennings 439.
— — Stadtgericht, erledigte Advokatenstelle bei demselben 1089.
— — Universität, Vorlesungen daselbst (S. Universität im Sachregister.)
Eschenau, Marktsgemeinde, Umlage für derselben u. 34 anderer Ortschaft. Entschädig. 267.
Eschenbach, Organisaz. des Gem. Wesens 766.
Ettenstadt, Pfarrei, derselben Erledigung 904 (874); Besezung 1583.
Etting, Pfarrei, derselben Besezung 742.
Eutenhausen, Pfarrei, derselben Besez. 261.
Eyers, Benefizium, desselben Erledigung 965.

F.

Feldkirch, Organisazion des Gem. Wesens 582.
Feldmoching, Pfarrei, derselben Besezung 58.
Feuchtwang, Pfarrei, derselben Erledigung 1473; Besezung 1367.
Feuchtwang, zweite Diakonatsstelle, derselben Erledigung 965; Besezung 1367.
— — Landgericht, erledigte Advokatenstelle darin 1089.
Finkenberg, Vikariat, dessen Erledig. 1099.
Fischach, Pfarrei, derselben Erledigung 231; Besezung 991.
Fischen, Pfarrei, derselben Erledigung 101; Besezung 990.
Fiß, Kurazie, derselben Besezung 1245.
Forchheim, Stadtpf., ders. Erled. 1115, 1152.
Förrenbach, Pfarrei, ders. Erledigung 1157.
Frankenmarkt, Naz. Garde III. Klasse 776.
Frauenried, Benefizium, desselb. Besez. 1094.
Frauenzell, Pfarrei, derselben Besezung 201.
Freising, Stadt, Org. des Gem. Wesens 960
— — Umlage darin 1127.
Freistadt, Organisazion des Gem. Wesens 617.
Friedberg, Organisaz. des Gem. Wesens 960.
Friedenfels, Benefizium, dessen Besezung 97.
Frisen, Pfarrei, derselben Erledigung 1346.
Fürstenfeldbruck, Markt, Wappenverleihung für denselben 963.
Fürth, Stadt, Kommunal-Verwaltung daselbst 272.
— — Lokal-Bieraufschlag daselbst 477.
Füssen, Organisazion des Gem. Wesens 582.

G.

Gaisau, Pfarrei, derselben Erledigung 1291.
Gallenbach, Pfarrei, derselben Besezung 741.
Gallsbach, Pfarrei, derselben Besezung 992.
Gangkofen, Naz. Garde III. Klasse 775.
Gars, National-Garde III. Klasse 472.
Gefrees, Organisazion des Gem. Wesens 710.
Geisenhausen, Pfarrei, derselben Erledigung 734; Besezung 1244.
Gelsling, Pfarrei, derselben Besezung 96.
Gelting, Benefizium, Besezung desselb. 1366.
Gempfing, Pfarrei, derselben Erledigung 904 (874), Besezung 1244.
St. Georgen, Pfarrei, derselben Erled. 1578.
Geyersberg, Pfarrei, derselben Erled. 203.
Giech, Pfarrei, ders. Erled. 1003; Bes. 1565.

Digitized by Google

[illegible], Pfarrei, derselben Besez. 57.
Glaun[illegible], Pfarrei, derselben Besezung 1392.
[illegible], Pfarrei, derselben Erledig. 1003.
Gnodsheim, Pfarrei, derselben Besezung 1391.
— — Benefizium, desselben Besezung 1392.
[illegible]bach, Pfarrei, derselben Besez. 1005.
Goldkronach, Organis. des Gem. Wesens 710.
[illegible]hausen, Pfarrei, derselb. Besez. 94.
[illegible], Pfarrei, derselben Erledigung 1359.
Grainau, neu fundirtes Schulbenefizium 361; erste Besezung desselben 990.
Greding (Amt), Org. d. Gem. Wes. 615.
Gr[illegible], Kuratie, derselben Erledigung 385; Besezung 1245.
Grieskirchen, Organis. d. Gem. Wes. 793.
Großalfalterbach, Pfarrei, derselben Erledigung 240; Besezung 989.
Großgundertshausen, Pfarrei, derselben Erledigung 331; Besezung 1301.
Groß[illegible], Pfarrei, derselben Besezung 94.
Groß[illegible]reuth, errichtetes Ortsgericht 1040.
Gunzenhausen, Naz. Garde III. Kl. 470.
— — Organisazion des Gem. Wesens 616.
Gundelsdorf, Pfarrei, ders. Erled. 1560.
Günzburg, Organ. des Gem. Wesens 615.
— — Nazional-Garde III. Klasse 1134.
Gu[illegible]felden, Pfarrei, derselben Erledigung 1150; Besezung 1399.

H

Habbach, Pfarrei, derselb. Erledigung 1576.
Habelsbach. S. [illegible].
Haberskirchen, Pfarrei, derselben Erledigung 579; Besezung 1244.
Hagenbuchach, Pfarrei, derselben Erledigung 903 (873).
Hailsbronn, Landgericht, erledigte Advokatenstelle dabei 1089.
Haindling, Pfarrei, Besez. ders. 1583.
Ha[illegible], Organisaz. des Gem. Wesens 793.
Hall[illegible], Landgericht, Aufhb. dess. 1654.
Handenberg, Pfarrei, derselb. Erledigung 814; Besezung 57, 980.
Harburg, Organisaz. des Gem. Wesens 619.
Haslangkreit, Benefizium, dess. Bes. 94.
Haun[illegible], Pfarrei, ders. Besezung 94.
Hausen, Pfarrei, derselben Erledigung 383; Besezung 1398.
Hebrontshausen, Pfarrei, ders. Erledigung 243; Besezung 990.
Heer[illegible], Pfarrei, ders. Besez. 1247.
Hegnenbach, Pfarrei, derselb. Besez. 56.
Heideck, Organisazion des Gem. Wesens 616.
— — Benefizium, Besezung desselben. 1092.
Heining, Pfarrei, derselben Besezung 741.
Hel[illegible]berg, Pfarrei, ders. Erledig. 1279.
Helmbrechts, Organisazion des Gemeinde-Wesens [illegible].
Hengersberg, Markt, verliehenes Wappen für denselben [illegible].
He[illegible]hofen, Pfarrei, derselben Erledigung 820; Besezung 1390.
Heroldsberg, Pfarrei, derselben Erledigung 632; Besezung 1457.
— — Amt, Repartizion eines an dasselbe gemachten Vorschusses 1079. Auch Rezatkreis.
Hersbruck, Landgericht, dessen Grenzpurifikazion 1269.
Hilpoltstein, Benefizium, dess. Besez. 57.
— — Organisaz. des Gem. Wesens das. 616.
Hirsch[illegible], Pfarrei, derselben Erledigung 485; Besezung 1241.
Hirschhorn, Pfarrei, derselben Erledigung 385; Besezung 991.
Hochburg, Pfarrei, derselben Besezung 57.
Höchstädt, Organisaz. d. Gem. Wesens 616.
— — Naz. Garde III. Klasse 1136. 1471.
Hof, Organisazion des Gem. Wesens [illegible].
Hohen[illegible], Herrschaftsgericht, neu gebildetes 1006.
Höttingen, Pfarrei, protest., ders. Erledigung 267; Besezung 1092.

I

Jachenau, Pfarrei, derselb. Erledig. [illegible].
Jettingen, Pfarrei, derselb. Besezung [illegible].
— — Benefizium zu St. Magdalena daselbst, desselben Besezung [illegible].

Iggensbach, Pfarrei, derselben Besezung [illegible].
Illertissen, Gem. Wesens Organisazion 589.
[illegible], Organisazion d. Gem. Wesens 668.
Innsbruck, Landger., Umlage in dems. 537.
— — Stadt, Organis. d. Gem. Wesens 1149.
Irschenberg, Pfarrei, ders. Erledigung 1551.
Irsching, Pfarrei, derselben Besezung 307.
[illegible], Benefizium, Erledigung desselb. 1281.

K.

Kaisheim, Pfarrei, derselben Besezung 394.
Kaltenbrunn, Pfarrei, derselb. Besezung 397.
Kapfelberg, Pfarrei, derselben Besezung 55.
[illegible], erledigte Relaisstazion [illegible].
Kasendorf, Organisaz. d. Gem. Wesens 712.
[illegible] und Mannheim, [illegible] kreise, Umlage in denselben [illegible].
Kastl [illegible], Landgericht, Umlage darin 68.
Kaufbeuren, Pfarrei, ders. Erledigung 533; Besezung 1019.
— — Gemeinde-Wesens Organisazion 382.
[illegible], Pfarrei, derselben Besez. 714.
Kelheim, Schul-Benefizium daselbst, Erledigung 935; Besezung 1025.
— — Nazional-Garde III. Klasse 1133.
Kellmünz, Pfarrei, derselb. Besezung 1246.
Kemnath, Organisaz. des Gem. Wesens 706.
[illegible], Pfarrei, derselben Erledigung 718; Besezung 1368.
Kempten, Stadtpfarrei das., Besez. ders. 200.
— — neu organisirte Stadtpfarrei zum heil. Lorenz in der Neustadt, Erledigung, resp. erste Besezung 1249.
— — Landgericht, Ausgleichung der Lokal-Kriegskosten desselben von den Jahren 1807 u. 1808. 376.
— — Stadt, Umlage in derselben 1257.
— — Dekanatsstelle daselbst, derselben Erledigung 1259; Besezung 1506.
— — Nazional-Garde III. Klasse das. 1304.
Kettershausen, Pfarrei, ders. Erled. 1098.
Kipfenberg, Nazional-Garde III. Kl. 1608.
Kirchdorf, Pfarrei, im Landgerichte Miesbach, derselben Besezung 55.
Kirchdorf, Pfarrei, im Landgerichte [illegible], derselben Erledigung [illegible]; Besez. 1092.
— — Pfarrei, im Landgerichte Ortenburg, derselben Besezung [illegible].
Kirchenlamitz, Organ. des Gem. Wesens 714.
Kirchenreith, Pfarrei, derselben Erledigung 1013; Besezung 1301.
Kirchenthumbach, Org. d. Gem. Wes. 706.
Kirchlein, Pfarrei, derselben Erledigung 904; Besezung 901 u. 1305.
Kirnberg, Pfarrei, derselben Besezung 1367.
Kirchweidach, Pfarrei, derselb. Erled. 1140.
Kitzbühel, Organisaz. des Gem. Wesens 703.
Klais, Pfarrei, derselben Erledigung 331; Besezung 900.
[illegible], Pfarrei, derselben Besezung [illegible].
[illegible], Pfarrei, derselben Erledig. 841; Besezung, 740.
[illegible], Pfarrei, derselben Erledigung 1090; Besezung 1405.
Kraiburg, Naz. Garde III. Klasse 1433.
[illegible], Pfarrei, ders. Besez. 1583.
Kreussen, Diakonat, desselb. Besezung 203.
Kronach, Benefizium, derselb. Erledig. 607.
— — Stadt, Organis. d. Gem. Wesens 707.
Kronburg, Gemeinde, Umlage darin 697.
Krumbach, Gem. Wesens Organis. das. 584.
— — Pfarrei, Besezung derselben 763.
Kufstein, Landg., Umlagen dar. 489 u. 1349.
— — die Kapitalschuld dessen ehem. Landgerichtsbezirks 1553. Auch Sachreg. bei Staatsschulden.
Kupferberg, Organ. d. Gem. Wesens 713.
Kurzenaltheim, Pfarrei, ders. Bes. [illegible].

L.

Laab, Pfarrei, derselben Erledigung 1360.
Laberweinting und Habelsbach, neu gebildetes Ortsgericht 530.
Lahm, Pfarrei, derselben Besezung 56.
Land, Landgericht, Orts-Zutheilung 345.
Landau, Organis. des Gem. Wesens 631.
Landsberg, Stadt, Organisazion des Gem. Wesens 661.

Digitized by Google

Landshut, Stadt; Naz. Garde III. Klasse 113.
— — Universität:
— — — Vorlesungen daselbst im Sommers.
— — — — daselbst im Wintersemester.
— — — erledigte Familien-Stipendien.
— — — Uebersicht der Studierenden.
— — — Uebersicht der Stipendiaten.
— — — akademischer Senat.
(S. im Sachregister Universität.)
Langengeisling, Pfarrei, Erledigung 45; derselben Besezung 989 u. 1367.
Langenpreising, Pfarrei, derselben Erled. 1150.
Laudsberg, Pfarrei, derselben Erledigung 100; Besezung 848.
Laufen, Pfarrei im Salzachkreise, Erledigung 31; derselben Besezung 742.
— — Nazionalgarde III. Klasse 460.
— — Organisazion des Gem. Wesens 704.
Lauingen, Stadtpfarrei und Benefizium zu St. Antonius daselbst, Erledigungen derselben 397; Besezung 742.
Lechbruck, Pfarrei, derselben Besezung 994.
Lechhausen, Pfarrei, Besezung derselb. 740.
Lechbeuren, Pfarrei, derselben Besezung 56.
Leder, Pfarrei, derselben Erledigung 118; Besezung 988.
Leibling, Pfarrei, derselben Besezung 1243.
Leinburg, Pfarrei, derselben Erledigung 99; Besezung 1092.
Leipheim, Naz. Garde III. Klasse das. 472.
— — Organisazion des Gem. Wesen 615.
— — Diakonatsstelle daselbst, Besezung 744.
Lengfeld, Pfarrei, neu organisirte 1215; Besezung derselben 1565.
Lessach, Pfarrei, derselben Erledigung 199.
Leugast, Organisazion des Gem. Wesens daselbst 712.
Lichtenfels, Pfarrei, derselben Erledigung 266; Besezung 1092.
Liebenstadt, Pfarrei, derselben Erledigung 493; Besezung 1092.
Lindau, Gem. Wesens Organisaz. das. 583.
Lindenberg, Pfarrei, derselben Erled. 1090.
Litzlohe, Pfarrei, derselben Erledigung 365; Besezung 1093 u. 1245.
Lohnsburg, Pfarrei, derselben Besez. 56.
Lonnerstadt, Pfarrei, dieselb. Besez. 742.

M.

Mannsdorf. Sieh Jalzkofen.
St. Margarethen, Pfarrei, derselben Erledigung 938; Besezung 1390.
Margarethausen, Kuratbenefizium, dess. Erledigung 100; Besezung 743.
Marienkirchen, Pfarrei, derselben Erledigung 102; Besezung 224.
Marienweiher, Pfarrei, ders. Besez. 818.
Mauerkirchen, Landger. Anlage das. 613.
Mauernberg, Pfarrei, derselben Erledigung 1216; Besezung 1565.
Mauterndorf, Pfarrei, derselben Erledigung 200; Besezung 1094.
Meilendorf, Diakonat, Besezung 1005.
Memmingen, Stadtpfarrei zu St. Martin, Besezung derselben 203.
— — Diakonat dorts., Besezung desselb. 203.
— — Organisazion d. Gem. Wesens 581.
— — Naz. Garde III Klasse 1303.
Merrenheim, Pfarrei, derselben Erledigung 579; Besezung 1092.
Meichelbach, Ober- und Unter-, Pfarrei, derselb. Erledigung 148; Besez. 990.
Miesbach, Naz. Garde III. Kl. 469 u. 1136.
Mindelau, Pfarrei, ders. Besezung 203.
Mitbach, Pfarrei, derselben Erledigung 265; Besezung 1368.
Mittelberg, Pfarrei, derselben Besez. 1242.
Mittenwald, Spitalbenefizium, desselben Besezung 743.
Mitterfels, Organis. des Gem. Wesens. 631.
Mittersill, Pfarrei u. Dekanat, Besezung 54.
Mitterteich, Organis. d. Gem. Wesens 709.
Mitwitz, Herrschaftsgericht, neu errichtet 1062.
Modschiedel, Pfarrei, ders. Besezung 1368.
Mögeldorf, Pfarrei, derselb. Besezung 1092.
Mönchsroth, Pfarrei, ders. Besezung 93 u. 94.
Monheim, Organisazion d. Gem. Wesens 616.

Digitized by Google

Möhring, Pfarrei, derselben Erledigung 645; Besezung 1244.
[illegible], Landgericht, Umlage in den Gemeinden desselben 730.
Moosbach, Emeriten-Benefizium, Erledigung desselben 240; Besezung 1094.
Moosburg, Organisaz. d. Gem. Wesens 859.
Moosdorf, Pfarrei, derselben Besezung 203.
Moosen, Pfarrei, derselben Besezung 58.
Mörsach, Pfarrei, ders. Besezung 930 u. 1390.
Mörsdorf, Pfarrei, derselben Erledigung 905 (875); Besezung 1565.
[illegible], Pfarrei, derselben Erledigung 647; Besezung 1243.
[illegible], Kurat-Benefizium, Besez. dess. 991.
Mühlbach, Expositur, Erledigung ders. 1005.
Mühldorf, Organisazion des Gemeinde-Wesens 961.
Mühlhausen, Pfarrei, ders. Besezung 96.
Muhr, Pfarrei, derselben Erledigung 199; Besezung 1004.
Münchberg, Organisaz. des Gem. Wesens 711.
München, Prüfung der Lehramts-Kandidaten daselbst 559.
— — Besezung der Pfarrei in der St. Anna Vorstadt 396.
— — Preisträger an der landärztlichen Schule daselbst 736 u. 1364.
— — Naz. Garde III. Klasse daselbst 1134. 1136, 1304, 1431, 1271 u. 1472.
— — Munizipalrats-Mitglieder 1272.
— — [illegible] Benefizium daselbst, Besezung 1368.
— — v. Barthisches Benefizium, dessen Besezung 1392.
— — St. Stephans Benefizium auf dem Kirchhofe, Besezung 1566.
— — Umlage zur Bestreitung verschiedener Lokal-Kriegskosten 1459.
— — Vorstadt Au bei München siehe Au.
Mönchsmünster, Pfarrei, derselben Erledigung 383; Besezung 1248.
Münster, Pfarrei, derselben Besezung 992.
Munzingen, Pfarrei, derselb. Besezung 1392.
Münzkirchen, Pfarrei, derselb. Besezung 56.
Murnau, Organisaz. des Gem. Wesens 959.
— — Umlage daselbst 1188.

N.

Nesselwang, Pfarrei, derselb. Besezung 743.
Neuburg, Naz. Garde III. Klasse 1608.
Neufang, Pfarrei, derselben Erledigung 1191.
Neukirchen, Pfarrei, derselben Besezung 57.
Neumarkt, im Ober-Donaukreise, Landgericht, Umlage darin 183.
— — Organisazion des Gem. Wesens 657.
— — Spitalbenefizium daselbst, Besez. 743.
— — Nazional-Garde III. Klasse 775.
Neumarkt, im Salzachkreise, Nazional-Garde III. Klasse 1432.
Neunkirch, Pfarrei, derselb. Erledigung 964.
Neuötting, Organisazion des Gemeinde-Wesens 702.
Neustadt an der Aisch, Landgericht, Zutheilung einiger Orte an dasselbe 116.
Neustadt am Kulm, Stadt, Organisazion des Gemeinde-Wesens 707.
Neustadt an der Waldnab, Organisazion des Gem. Wesens 715.
Neustift, Pfarrei, derselben Besezung 58.
St. Nikola bei Landshut Pfarrei, derselben Erledigung 1559.
Nordhalben, Organis. d. Gem. Wesens 708.
Nördlingen Naz. Garde III. Kl. 471, 472, 1136, 1304.
— — Besezung der Stadtpfarrei 306.
— — des zweiten Diakonats 1160.
Nürnberg, Naz. Garde III. Klasse 460 u. 472.
— — Erledigung des Diakonats und Kondiakonats an der Kirche zu St. Sebald daselbst 619; Besezung derselben 1160.
— — Stadtpfarrei zu St. Sebald, Besezung derselben 741.
— — Herbstprüfung für die Lehramts-Kandidaten daselbst 932.
— — Aufnahms-Prüfung protestant. Predigtamts-Kandidaten 934.
— — Naz. Garde III. Klasse 1135.
Nußdorf, Pfarrei, derselben Erledigung 608; Besezung 1245.

O.

Oberau, Vikariat, desselben Erledigung 332; Besezung 1245.
Ober-Baar, Pfarrei, derselben Erledig. 1097.
Oberbiisen, Pfarrei, derselben Besezung 428;
Oberdorf, Pfarrei, derselben Besezung 741.
Oberdorfen, Pfarrei, derselb. Erledig. 1358.
Oberempfenbach, Pfarrei, ders. Erled. 970.
Obererlbach, Pfarrei, derselben Besezung 56.
Oberdaunkait, Pfarrei, derselben Erledigung 1037; Besezung 1562.
Oberhochstadt, Pfarrei, derselb. Erled. 635.
Oberhofen, Pfarrei, derselben Erledigung 1230; Besezung 1565.
Oberlauterbach, Pfarrei, ders. Erled. 305.
Obernberg, Organisaz. d. Gem. Wesens 631.
— — Nazional-Garde III. Klasse 775.
Oberneuching, Pfarrei, ders. Erledig. 201.
Oberrazell, Organisaz. des Gem. Wesens 634.
Oberpeiching, Benefizium, dess. Besez. 1160.
Obertrum, Pfarrei, derselben Erledigung 1004; Besezung 1564.
Oberzenn, Pfarrei, derselben Besezung 1566.
Obnach, Kurazie, derselben Erledigung 973; Besezung 1368.
Ortenburg, Organis. des Gem. Wesens 630.
Osterhofen, Organis. des Gem. Wesens 633.
Oettingen, Naz. Garde III. Klasse 471.
— — Organisazion des Gem. Wesens 618.
— — Pfarrei, derselben Besezung 901;
Oettingen-Spielberg, Justizkanzlei zu — Sieh im Sachregister Justiz.
Oetting, Alt- und Neu, Naz. Garde III. Klasse 1134.
Ottnang, Pfarrei, derselben Erledigung 200.
Ottobeuern, Organ. d. Gem. Wesens 583, 584.

P.

Paar, Pfarrei, Besezung derselben 203, 397.
Pachling, Pfarrei, derselben Besezung 1391.
St. Pantaleon, Pfarrei, derselben Erledigung 1281; Besezung 1565.
Pappenheim, Organ. d. Gem. Wesens 619.
Parsberg, Markt, Verleihung eines Wappens für denselben 950.
Partau, Kurazie, derselben Besezung 1228.
Pasenbach, Benefizium, Besezung dess. 1229.
Passau, Professorsstellen daselbst. Sieh im Sachregister Pfarreien, Donaukreis.
— — Nazional-Garde III. Klasse 1432.
Paulsdorf, Benefizium, Besezung 1296.
Pegnitz, Diakonat, Besezung desselben 1095.
Perach, Pfarrei, derselben Erledigung 1349.
Perlesreuth, Benefizium, desselben Erledigung 646; Besezung 1160.
Pfaffenhofen, im Isarkreise, Organisazion des Gemeinde-Wesens 659.
Pfarrkirchen, Pfarrei, derselben Erledigung 364; Besezung 848.
— — Organisazion des Gem. Wesens 602.
Pfatter, Pfarrei, derselben Erledigung 1347.
Pfreimd, Naz. Garde III. Klasse 1136.
Piane, Kaplanei, derselben Erledigung 380.
Piesenkam, Expositur, Besez. derselben 54.
Plattling, Organ. des Gem. Wesens 629.
Plans, Pfarrei, derselben Besezung 55.
Polling, Expositur, derselben Erledig. 625.
Pottenstein, Organ. d. Gem. Wesens 705.
Pressat, Organisaz. des Gem. Wesens 707.
Pretau, Kurazie, Erledigung 626.
Pyrbaum, Pfarrei, derselben Erledig. 1347.

R.

Raab, Nazional-Garde III. Klasse. 1134.
Radstadt, Organisaz. des Gem. Wesens 1368.
Rain, Organisazion des Gem. Wesens 616.
— — Nazional-Garde III. Klasse 1432.
Raindach, Pfarrei, derselben Erledigung 972; Besezung 1583.
Ramingstein, Pfarrei, derselben Erledigung 199; Besezung 1094.
Ramshofen, Pfarrei, derselben Besezung 57.
Ramspau, Pfarrei, derselben Erledigung 197; Besezung 988, 989.
Rattenberg, Pfarrei, derselben Besezung 1093.
Regen, Organisazion des Gem. Wesens 632.

Regensburg, Stadt, derselben Hypotheken-Wesen 629. Sieh Sachregister.
Rehau, Pfarrei, derselben Erledigung 776.
— — Markt, Organisazion des Gemeinde-Wesens 711.
Reichenek, vormaliges Pflegamt, Umlage darin 263.
Reichenhall, Landgericht, Umlage darin 1117.
Reichersdorf, Pfarrei, derselben Besez. 744.
Reischach, Pfarrei, derselben Erledigung 102. Besezung 742.
Rennertshofen, Naz. Garde III. Klasse 1471.
Riding, Pfarrei, derselben Erledigung 1577.
Ried, Landgericht, Kordonskosten Umlage darin 1085.
Riezlern, Pfarrei, derselben Erledigung 242. Besezung 999.
Rocklfing, Pfarrei, derselben Erledigung 1116.
Rohrenfels, Ortsgericht, neu errichtetes 356.
Ronsberg, Markt, verliehenes Wappen für denselben 783.
Rosenheim, Organisazion des Gemeinde-Wesens 1259.
Roth, Organisazion des Gem. Wesens 617.
Rothalmünster, Organisazion des Gemeinde-Wesens 639.
Röthenbach, Pfarrei, derselben Erledig. 384. Besezung 1242.
Rotbenburg, Naz. Garde III. Klasse 1135.
Rottenberg, Pfarrei, derselben Erledg. 555.
Rottendorf, Pfarrei derselben Erled. 1151.
Röz, Pfarrei, derselben Erledigung 100. Besezung 998.
— — Nazional-Garde III. Klasse 1135.

S.

Salzburg, Organisazion des Gemeinde-Wesens daselbst 619.
— — Preisertäge der landärztlichen Schule daselbst. 736 u. 1364
— — Nazional-Garde III. Klasse 776.
— — Genehmigung des am dortigen Konsistorium konstituirten Ehegerichts erster Instanz 1554.
Sauerlach, Pfarrei, derselben Erledig. 556. Besezung 1093.
Schärding, Benefizium, desselben, Besezung 56.
— — Organisaz. des Gem. Wesens 633.
Scheffau, Pfarrei, derselben Erledigung 994.
Schellenberg, Pfarrei, derselb. Erledig. 822. Besezung 1244.
Scheßliz, Pfarrei, derselben Besezung 56.
— — Markt, Organisazion des Gemeinde-Wesens daselbst 708.
Schlins, Pfarrei, derselben Erledigung 971. Besezung 1391. (Ber. 1472.)
Schluderns, Benefizium, Besez. desselb. 1302.
Schönbrunn, Pfarrei, derselben Erledig. 936. Besezung 1366.
Schönfeld, Pfarrei, derselben Erledig. 655.
Schongau, Gemeindewesens-Organisazion daselbst. 582. 83.
Schorgast, Organisazion des Gemeinde-Wesens 711.
Schrobenhausen, Stadt, Organisazion des Gemeinde-Wesens 962.
Schruns, Pfarrei, Erledigung derselben 1559.
Schwabach, Naz. G. III. 776. 1303.
— — Pfarrstelle Besezung 1095.
Schwaben, Nazional-Garde III. Klasse 1432.
Schwandt, Pfarrei, derselben Besezung 57.
Schwanstadt, Markt, Organisazion des Gemeinde-Wesens 705.
Schwarzeneck, Ortsgericht, neu errichtet 1460.
Seekirchen, Pfarrei, derselben Besezung 742.
Seiboltsdorf, Pfarrei derselb. Besez. 1247.
Selb, Organisaz. des Gem. Wesens 713.
Selbiz, Organisaz. des Gem. Wesens 711.
Seemannskirchen, Pfarrei, derselben Erledigung 745. Besezung 1246.
Siegertshaft, Pfarrei, derselb. Erledig. 494. Besezung 1162. u. 1367.
Silz, Landgericht, Umlage in demselben 357.
Solnhofen, Pfarrei, derselben Erledig. 1183.
Sontheim, Pfarrei, derselben Erledig. 532. Besezung 1093.
Spalt, Organisazion des Gem. Wesens 617.
Stadelhofen, Pfarrei, derselb. Besez. 397.

Stadtsteinach, ehemaliges Steueramt, Umlage in demselben 479.
Steingaden, Pfarrei, derselb. Besezung 202.
Steinheim, Pfarrei, derselben Erledigung 1482; Besezung 744.
Steinhöring, Pfarrei, derselb. Besezung 55.
Straubing, Erledigung der St. Peter Pfarrei daselbst 937; Besezung 1564.
— — Besezung der Stadtpredigerstelle 1094.
— — Naz. Garde III. Klasse 470.
Streitheim, Benefizium, dessen Besezung 54.
Strengen, Kurazie, derselb. Erledigung 1091.
Sugenheim, Herrschaftsger., neu gebild. 1344.
Sulz, Pfarrei, ders. Erled. 492; Besez. 1366.
Sulzbach, Landgericht, dessen Grenzpurifikazion 1269.
Sulzberg, Pfarrei, derselb. Besezung 1243.
Sulzkirchen, Pfarrei, Erledigung ders. 1115.

T.

Tanberscheckenbach, Pfarrei, Besez. 1367.
Tegernsee, Ortsgericht, neu errichtetes 1241.
Teisbach, Exposítur, derselben Erledigung 445; Besezung 1160.
Telfes, Lokal-Kaplanei, derselben Erledigung 973; Besezung 1391.
Tenz, Pfarrei, derselben Besezung 992.
Teuschnitz, Pfarrei, derselb. Besez. 203. 204.
Thaining, Pfarrei, derselben Erledigung 647; Besezung 1368.
Thalgau, Pfarrei, derselben Erledigung 785; Besezung 1244.
Thann, Organisazion des Gem. Wesens 630.
Thannenberg, Pfarrei, derselben Erledigung 937; Besezung 1551.
Thannhausen, Gem. Wesens Organisaz. 584.
Theilenberg, Pfarrei, Erledigung ders. 1459.
Thiersheim, Organisazion des Gemeinde-Wesens daselbst 713.
Tiefenpölz, Pfarrei, derselb. Besezung 848.
Tirscheureuth, Stadt, Organisazion des Gemeinde-Wesens 708.
Tittmoning, Organisaz. d. Gem. Wesens 704.

Tittmoning, Pfarrei, ders. Erledigung 1560.
Tobadill, Kurazie, derselb. Erledigung 1380.
Tölz, Benefizium, Besezung desselben 57.
— — Organisazion des Gem. Wesens 959.
Tölpen, Pfarrei, derselben Besezung 1092.
Traunstein, Landgericht, dessen Grenzpurifikation 117.
— — Organis. d. Gem. Wesens 804 u. 1272.
Triftern, Organisazion des Gem. Wesens 632.
Trosberg, Landgericht, dessen Grenzpurifikazion 117.
— — Umlage in einigen Orten desselben 1277.
Truchtlaching, Pfarrei, derselben Erledigung 494; Besezung 1093.
Tschagguns, Pfarrei, derselben Erledigung 268; Besezung 989.
Tschlin, Pfarrei, Besezung derselben 202.
Türkheim, Nazional-Garde III. Klasse 1303.
Tussenhausen, Naz. Gard. III. Klasse 1303.

U.

Ueberackern, Pfarrei, derselben Erledigung 965; Besezung 1390.
Uffenheim und Uttenhofen, Pfarrei, vereinigte, derselben Erledigung [illegible].
Ungenach, Pfarrei, derselben Erledigung 200; Besezung 848.
Unken, Pfarrei, Besezung derselben 1093, 1246 u. 1395.
Unterrampfrach, Pfarrei, ders. Besezung 1366.
Unteraufseß, Pfarrei, ders. Besezung 204.
Unterberg, Pfarrei, derselb. Erledigung 199.
Unterhausen, Pfarrei, derselben Erledigung 770; Besezung 1243.
Unterliezheim, Pfarrei, derselben Erledigung 905 (875); Besezung 1245.
Unterringingen, Pfarrei, derselben Besezung 396.
Uttenhofen, Pfarrei, vereinigte. S. Uffenheim.
Uttlau, Pfarrei, derselben Besezung 201.

V.

Vals, Kurazie, derselben Erledigung 1216.
Varnbach, Pfarrei, derselben Besezung 1094.

St. Veit, Ortsgericht zu, neu erricht. 1346.
Velden, Benefizium, desselben Besezung 744.
Viechtach, Organisaz. des Gem. Wesens 633.
Viehhausen, Benefizium, desselben Erledigung 339; Besezung 1160.
Vilseck, Pfarrei, derselben Erledigung 785; Besezung 1551.
Vilshofen, Organisaz. des Gem. Wesens 633.
Vöcklabruck, Stadt, Org. d. Gem. Wes. 704.
Vohenstrauß, Landgericht, Umlage darin 358.
Vöhringen, Pfarrei, derselben Besezung 741.
Volkratshofen, Pfarrei, derselben Erledigung 243; Besezung 1366.
Vornbach, Pfarrei, derselben Erledigung 556.

W.

Wachenzell, Pfarrei, derselben Besezung 741.
Wabendorf, Pfarrei, derselben Erledig. 717; Besezung 1093.
Wagrain, Nazional-Garde III. Klasse 1608.
Waizenkirchen, Landgericht, Anstellung eines Rechtsanwalts bei demselben 737.
Wald, Schulbenefizium, Besezung desselb. 1248.
Walda, Pfarrei, derselben Besezung 1392.
Waldkirchen, Organiz. d. Gem. Wesens 634.
Waldsassen, Organisaz. d. G. Wesens 709.
Wallenfels, Markt, Org. d. Gem. Wes. 707.
— — Pfarrei, Besezung derselben 988.
Wallersberg, Pfarrei, derselb. Besezung 94.
Waltershof, Organisaz. d. Gem. Wesens 709.
Wasserburg, Stadt, Umlage in derselben 479.
— — Organisazion des Gem. Wesens 961.
Wassertrüdingen, Diakonat, Besez. 990.
Weiden, Stadt, Organ. d. Gem. Wesens 715.
— — Pfarrei, derselben Erledigung 531.
Wellheim, Pfarrei (Landgerichts Monheim), derselben Erledigung 364; Besezung 991.
Weilheim (im Isarkr.), Org. d. G. Wes. 958.
— — Nazional-Garde III. Klasse 1431.
Weissenburg, Organisaz. d. Gem. Wes. 618.
— — Diakonat, desselben Besezung 203.
Weissenhorn im Landgerichte Roggenburg, Gemeindewesens Organisazion 583.
Weissenhorn, Umlage in der Stadt u. einigen Gemeinden 613.
Weissenstadt, Organis. d. Gem. Wesens 714.
Weismain, Organisaz. des Gem. Wesens 710.
Welheim, Benefizium, Erledigung desselben 101; Besezung 1095.
Welsberg, Landgericht, Grenzpurifik. dess. 815.
Wemding, Frühmeßbenefizium, desselben Erledigung 635; Besezung 1244.
— — Nazional-Garde III. Klasse das. 472.
— — Organisazion des Gem. Wesens 616.
Wenzenbach, Pfarrei, derselben Besezung 744.
Werdenfels, Landgericht, Umlage darin 437.
Werfen, Gericht u. Markt im Salzachkreise Umlage darin 438.
Wertingen, Organisaz. des Gem. Wesens 618.
— — Landgerichts-Purifikazion 815.
— — Umlage in einigen Gemeinden dess. 1101.
— — Nazional-Garde III. Klasse 1137.
Westheim, Pfarrei, Erled. 532; Besez. 1590.
Wettelsheim, Pfarrei, ders. Besez. 918; 1160.
Wettringen, Pfarrei, derselben Erledig. 1346.
Wiebelsheim, Pfarrei, derselben Erled. 936.
Wiedersbach, Pfarrei, ders. Besezung 204.
Wiesenthau, Pfarrei, derselben Erledigung 634; Besezung 1243.
Willenhofen, Benefizium, Besezung 1392.
Windsheim, Distrikts-Stift. Administr. 206.
Wittisheim, Pfarrei, derselben Erledigung 493; Besezung 1093.
Wolfrathshausen, Organisaz. des Gemeindewesens 960, 1453.
— — Nazional-Garde III. Klasse 1137.
Wolfseck, Pfarrei, derselben Erledigung 1004; Besezung 1391.
Wolnzach, Naz. Garde III. Klasse das. 1432.
Wonsees, Organisazion d. Gem. Wesens 712.
Wülzburg, Besezung der dortigen Garnisons-Predigerstelle 203.

Z.

Zaitzkofen, lebenbares Majorats-Herrschafts-Gericht, Formazion desselben 491.
— — Die Bestandtheile desselb. Laberweinting u. Habelsbach werden zu einem eigenen Ortsgerichte gebildet 530.

Zaizkofen, die Gerichtbarkeit dies Herrschaftsg. erstreckt sich auch über den Ort Mannsdorf 1378.
Zäuernhausen, Pfarrei, ders. Erledig. 1577.
Zapfendorf, Pfarrei, ders. Besez. 101. 108.
Zeitlarn, Pfarrei, derselben Erledigung und Besezung 1094.
Zeilhofen, Emeriten-Pfarrsizung, Erled. 1350.
Zell im Zillerthale, Pfarrei, ders. Erled. 1348.
Zimmern, Pfarrei, derselb. Erledigung 1356 u. Besezung 1566.
Zusamzell, Pfarrei, derselben Erledig. 1558.
Zusmarshausen, Land zur Umlage davon 25.
Zwiesel, Organisazion des Gem. Wesens 632.

B. Sach-Register.

A.

Ablösung der Korn- und Geld-Bodenzinse. S. Bodenzinsen.
Abzug von dem Solde der Polizei-Soldaten. S. Polizei.
Adel. Nachtrag zu dem Edikte über den Adel. Die Grade des Militär- und Zivil-Verdienst-Ordens, bis zum Ritter einschlüssig, berechtigen von nun an zur Führung eines adelichen Prädikats und Wappens nicht nur für seine Person, sondern gestatten auch die Transmission des Adels auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn. 5 — 9.
Adels-Matrikel. Auszüge aus der Adels-Matrikel des Königreichs. S. 25 — 31. 106 — 112. 148 — 151. 183 — 184. 313 — 320. 499 — 508. 635 — 640. 719 — 728. 753 — 758. 837 — 847. 908 — 910. (878 — 890.) 977 — 988. 1047 — 1048. 1152 — 1159. 1198 — 1202. 1295 — 1303. 1383 — 1389. 1463 — 1464. 1560 — 1564.
Termins-Erinnerung für die Adels-Immatrikulazion 358. (Berichtigung 424.) auch Termin.
Schluß der Anmeldungen für die Adels-Immatrikulazionen 848 — 901. (868 — 875.)
Adelstands-Erhebung 508. 816. 1464.
Administrativ-Kontentiose Gegenstände: bei Appellazions- und Rekursschriften in denselben Betref muß unter Strafe der Tag der Publikazion des beschwerenden Urtheils beigesezt werden. 953. Auch Appellazion, Publikazion.
Advokaten. Matrikel sämtlicher im Königreiche Baiern angestellter Rechts-Anwälte 132 — 147. Auch Matrikel.
Die Verehlichung derselben vor Entrichtung der Eintritts-Gebühren zur Zentral-Pensions-Anstalt. Vor der Beibringung der Atteste über geschehene Entrichtung ihres Beitrags ist den Polizei-Behörden die Ertheilung der Heurathsbewilligung für dieselben untersagt. 301.
Standausweis der Zentral-Pensions-Anstalt 954.
Disziplinar-Vorschriften für dieselben 425. Auch Vorschriften.
Anstellung eines Advokaten bei dem Landgerichte Waizenkirchen 1377.
Besezung einiger Advokaten-Stellen im Rezatkreise 1089.
Aerar. Ueberlassung der zweiten Aerarial-Hälfte des Fleischaufschlags. S. Fleischaufschlag.
Amortisazions-Edikts-Erläuterung der Verordnung über derselben Ausfertigung 1093.
*) Ankündigung des Verkaufs des Hof- und Staatshandbuchs für das Jahr 1813. 351.
Anleihen. Erhebung eines Lotterie-Anlehens durch die Staatsschulden-Tilgungs-Kommission 209. Auch Lotterie- und Staatsschulden-Tilgungs-Kommission.
Anmeldungen für die Adels-Immatrikulazion. S. Adels-Matrikel.
Anzeigen von Getreidschrannen, S. Getreid-Schrannen.
Appellazion.
Ober-Appellazions-Gericht. Bestimmung über die Stellungs- und Einlieferungs-Termine

mine der Zivil-Prozeßtabellen ꝛc. S. Ober-Appellazionsgericht. Justiz.

Die Apellazions- und übrigen Untergerichte des Reichs erhalten eine Instrukzion über die zweckmäßige Fassung der Entscheidungsgründe. Auch Justiz. Entscheidungsgründe. 561.

In Appellazions- und Rekursschriften bei administrativ-kontentiosen Gegenständen ist der Tag der Publikazion des beschwerenden Urtheils unter Strafe anzugeben. 953. Auch Publikazion. Administrativ-Kontentiose Gegenstände.

Die von dem Ober-Appellazions- und den Appellazionsgerichten und übrigen Gerichten zweiter Instanz im Jahre 1812 geleisteten Arbeiten. 185 — 194.

Die von einigen Appellazionsgerichten im Jahre 1812 geführten Spezial-Untersuchungen 461 — 462. Auch Justiz.

Kriminal-Geschäfts-Tabellen der Appellazionsger. für das 1. Quartal 1813. 593 — 594.

Geschäftstabellen der Appellazions- und übrigen Gerichte II. Instanz vom I. Quartal l. J. 669 — 670.

Summarische Uebersicht über die bei dem Ober-Appellazionsgerichte in Kriminalsachen eingelaufenen Stücke und die Art ihrer Erledigung im I. Quartal l. J. 671 — 72.

Geschäfts-Tabellen des Ober-Appellazions- und der sämtlichen Appellazionsgerichte und übrigen Gerichte zweiter Instanz für das II. Quartal l. J. 994 — 1002.

Die Zivil- und Kriminal-Geschäftstabellen des Ober-Appellazions- dann der sämtlichen Appellazionsgerichte und der übrigen Gerichte II. Instanz für das III. Quartal 1813. S. 1440 — 48.

Armee, die Verpflegung der durch den Innkreis ziehenden 519. Auch Innkreis.

Armee-Befehle. Sieh Militär.

Artilleristen der Nazional-Garde III. Klasse, derselben künftige Uniforms-Farbe. S. Nazional-Garde.

Aufgebot, kirchliches der Protestanten: Dispensazions-Ertheilung durch die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate 328. Fernere Verordnung über dieses Aufgebot. 1033 — 1035. Auch Kreiskommissariate; Protestanten. Dispensazion.

Aufgebot zur allgemeinen Bewaffnung. S. Bewaffnung.

Aufhebung der Oettingen-Spielbergischen Justiz-Kanzlei 113. Auch Justiz, und im Namenregister Oettingen-Spielberg.

Aufruf königlicher, an das baierische Volk. 1321. Auch Bewaffnung.

Aufschlag: Fleisch-Aufschlag. Sieh Fleisch. Lokal-Aufschlag zu Fürth, sieh Fürth. Zu Erlangen, sieh Erlangen.

Ausfuhr-Verbot der Pferde. 1113. Auch Pferde.

B.

Baiern. Bestehende Posteinrichtung hinsichtlich der Frankirung der Briefe zwischen Baiern und Illyrien. 642. Auch Post. Illyrien.

— — dessen Verhältniß mit Oesterreich und Frankreich. Sieh Erklärung königliche.

— — Aufruf, königlicher, an das baierische Volk. Sieh Bewaffnung allgemeine.

Baireuth, ehemaliges Fürstenthum; die Organisazion des Forstwesens in demselben. 473. Auch Forstwesen.

Umlags-Repartizion zur Entschädigung des Markts Gemeinde Eschenau, und 34 anderer Ortschaften in diesem ehemaligen Fürstenthume. 297 — 98. Auch Eschenau.

Beförderungen, im Staatsdienste, Anstellungen, Versezungen. Sieh Dienstes-Nachrichten.

Beförderungs-Ordnung der protestantischen Geistlichen. Sieh Protestanten.

Beisitzer, die bei den Kriminal-Gerichten in den ehemals österreichischen Gebietstheilen bisher beigezogenen, zessiren künftighin. 858. Auch Kriminalgericht.

Beiträge, für verwundete, königliche baierische Krieger. 46 — 48. 102 — 106. 175 — 181. 219 — 222. 244 — 256. 270 — 271. 293 — 296. 306 — 313. 347 — 350. 385 — 396. 446 — 456. 484 — 486. 497 — 499. 533 — 536. 557 — 560. 584 — 589. 620 — 624. 738 — 740. (1153) 747 — 751. 771 — 775. 786 — 788. 938 — 947. 976. 1041 — 1046. 1129 — 1133. 1153. (Ber. zu S. 740)

1261 — 67. 1291 — 1295. 1381 — 83. 1449 — 51. 1465 — 70. 1605 — 8.
Für Errichtung einer Invaliden Anstalt. 269. 350 746. 785. 966. 974. 1193 — 95. Förderung Mitwirkung zu diesem Zwecke. 1257. 58. 1282. 1452.
Für die Witwen und Waisen der im Felde gestorbenen Krieger 947 — 950. 1046. 1240. 1267. 1268. 1282. 1451.
Abschluß der Beiträge für die durch Krieg verunglückten Einwohner des ehemaligen Isar-Kreises. Sieh Isarkreis.
Zur allgemeinen Landesbewaffnung. Sieh Bewaffnung.
Statuten. Beiträge für die landärztlichen Kandidaten. Sieh Landärzte.

Benefizien. Pfarrei- und Benefizien-Erledigungen. Sieh Pfarrei.
Berechnung erledigter protestantischer Pfarr-Einkünfte: gleichförmige Norm dabei. 326. Auch Pfarrei, Protestant.
Berichtigungen. 95. 127. 207. u. 208. 423. u. 424. 455 — 456. 607 — 608. 727 u. 28. 743 u. 44. 815 u. 816. 919 u. 920. (889 — 890) 991 — 92. 1007. 8. 1047. 48. 1111 — 1112. 1183 — 84. 1303 — 4. 1399. 1355 — 56.
Besitz- oder Eigenthumsrecht: unrichtige Folgerung auf dasselbe von der Entrichtung der Steuer. 1084. Auch Steuer. Eigenthum.
Bewaffnung, Landesbewaffnung allgemeine: Aufruf des Königs an sein Volk zu derselben. 1321.
Nähere Bestimmung über diese allgemeine Bewaffnung. 1325 — 1336.
Beiträge zu der allgemeinen Landesbewaffnung 1370 — 76.
Bier. Erhebung eines Lokal-Bierpfennings, zur Berichtigung der Kriegs-Schulden zu Erlangen. 430. Zu Fürth 477. Auch Erlangen, Fürth.
Bildung. (Formazion) von Majorats-Herrschaftsgerichten. Sieh Majorat, Herrschaftsgerichte von Ortsgerichten. Sieh Ortsgericht.
Bodenzinse die Ablösung der Korn- und Geld-Bodenzinse. 1209 — 1213. Erläuterung darüber, 1344.

Brandversicherung. Brandversicherungsanstalt, allgemeiner Bestimmung des Beitrages zu derselben für das erste Versicherungs-Jahr 1812. 1035 — 1037. Hauptrechnung derselben für dasselbe Jahr. 1473 — 1550.
Briefe Frankirung der. Sieh Post.
Bürgermilitär. Sieh Nazional-Garde III. Klasse.

C.

Chirurgen der Nazional-Garde III. Klasse, ihre Verpflegung. Sieh Nazional-Garde.
Convention préliminaire. Sieh Konvenzion.

D.

Declaration. Sieh Königliche Erklärung.
Defraudazionen im Fleisch-Aufschlage. Sieh Fleisch-Aufschlag.
Dekane } protestantische, S. Protestanten.
Dekanate }
Diäten, Reisegelder und Umzugskosten der Gendarmerie-Offiziere, sieh Gendarmerie.
Dienstes-Nachrichten. Anstellungen, Beförderungen, Versezungen ꝛc. aktiver Staatsdiener. 112. 125 — 128. 205 — 208. 222 — 224. 271 — 272. 351 — 352. 420 — 424. 508 — 512. 509 — 592. 692. 696. 738. 750 — 751. 789 — 792. 966 — 968. 1030 — 1032. 1095 — 96. 1109 — 1112. 1137 — 1144. 1202 — 1206. 1269 — 71. 1285 — 1288. 1383 — 1384. 1453 — 56. 1470 — 71. 1552. 1566 — 68.
Dienstvergehen, Bestrafung derselben, bei der Gendarmerie. Sieh Gendarmerie.
Dispensazions-Ertheilung durch die Kreis- und Lokal-Kommissariate vom dritten kirchlichen Aufgebote der Protestanten. 328. Beschränkung desselben auf die dringendsten Fälle. 1034. Aufgebot, Protestanten.
Disziplinar-Vorschriften für die Advokaten. Sieh Vorschriften, Advokaten.
Donaukreise: Ober-Donaukreis: angestellte Advokaten in demselben 139 — 140.
Prüfungs-Konkurs für die katholischen Pfarramts-Kandidaten am Sitze dieses Kreises für diesen und den Rezatkreis. 553.

Gerichtsbezirk einiger Landgerichte des sel. 815.
Norm der Behandlung der streng leibfälligen Güter in demselben. 1275.
Unter-Donaukreis. Angestellte Advokaten in demselben. 145 — 148.
Prüfungskonkurs für die katholischen Pfarramts-Kandidaten in demselben. 401.
— — — — — nach der Zeitbestimmung von 8 Seelsorgejahren. 901 (871.)
Orts-Zutheilung in demselben an verschiedene Steuerdistrikte. 1006. 7.

E

Edikte: Nachtrag zu dem Edikte über den Adel. S. 5. Sich Adel.
Ueber die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche. 915. Auch Juden, jüdische Glaubensgenossen.
Ausfertigung der Amortisazions-Edikte. Sieh Amortisazion.
Ehegericht, erster Instanz bei dem Konsistorium zu Salzburg. Allerhöchste Genehmigung dafür. 1554. Auch Salzburg.
Ehrenlegion, Orden der kaiserlich-französischen. Sieh Orden.
Eigenthums- oder Besitzrecht einer Sache. Folgerung auf dasselbe von der Entrichtung der Steuer. Sieh Steuer, auch Besitz.
Entscheidungsgründe, zweckmäßige und gründliche Abfassung derselben bei den Appellazions- und Untergerichten. 561. Sieh Justiz, auch Appellazion.
Erklärung königliche: über die Verhältnisse von Baiern mit Oesterreich und gegen Frankreich. 1306 — 1318.
Erledigung. Erledigungen von Pfarreien- und Benefizien. Sieh Pfarreien.
Essito-Gegenstände, derselben Vermautung. Sieh Maut.
Estafetten. (Ausserordentliche Postritte.) Sieh Post.
Etats-Jahr. Das allgemeine Steuer-Mandat für das Etats-Jahr 1812/13. S. 9. Sieh Steuer.
Excellenz, Ertheilung dies. Prädikats 58. 789.

F.

Familien- Familien- und Gewerbs-Steuer für 1812/13. Sieh Steuer.
Familien-Stipendien. Sieh Stipendien.
Fassionen: Lehen-Fassionen. Sieh Lehen.
Fleisch. Fleisch-Aufschlag: die zweite Hälfte dieses Gefälls, welche bisher dem Aerar zufiel, wird künftig an die Kommunen der Städte und Märkte überlassen. S. 129. Auch Kommunen.
Fleisch-Aufschlags-Defraudazionen, derselben Untersuchung u. Bestrafung 1009.
Formazion, (Bildung) der Majorats-Herrschafts- und Ortsgerichte. Sieh Majorat. Herrschafts- und Ortsgericht.
Forstwesen, Organisazion des — im ehemaligen Fürstenthum Baireuth. 473. Auch Baireuth.
Freiheit des Getreidhandels. Sieh Getreid.
Freizügigkeit, gegen die fürstlich-Ysenburg'schen Lande. 457. Auch Ysenburg.

G.

Gefälle, Fleischaufschlags. Sieh Fleisch.
— — künftige Perzepzionsart derselben im Innkreise. 480 — 482. Auch Innkreis.
Gefangenwärter und deren Gehilfen: Instrukzion für dieselben. 793 — 812. Auch Justiz.
Geheimer-Rath. Der Strafbetrag in Stempel-Defraudazionsfällen, wenn er die Summe von 400 Gulden übersteigt, läßt von der zweiten Instanz einen weitern Rekurs innerhalb 30 Tagen zu dem geheimen Rathe zu. S. 91.
Verzeichniß der wirklichen geheimen Räthe in dem ordentlichen Dienste für das Jahr 1812/13. 1279.
Sizungen desselben und darin entschiedene Rekurse. Am 31. Dezember 1812. Seite 92. — 93. am 28. Jänner laufenden Jahrs Seite 196. am 18. März 446. am 1. April 496. am 8. April 530. am 13. Mai 648. am 20. Mai 737. am 1. und 8. Juli 950. am 5. August 1040. am 26. August 1107 — 9. vom 9. September 1152 — 53. am 30. Sep-

Digitized by Google

tember 1281. am 14. und 21. Okt. 1350 — 51. am 28. Oktober 1262 — 63. am 11. November und 2. Dezember 1556. am 9. Dezember 1557. Auch Geburt.

Geistliche. Sieh Kandidaten. Pfarrämter. Protestantische Geistliche, sieh Protestanten.

Geld-Versendungen durch den Postwagen. Sieh Post.

— und Korn-Bodenzinse. Sieh Bodenzinse.

Gemeinde-Wesen, Organisazion desselben und Personal-Besezung des an die Stelle der aufgelösten Magistrate konstituirten Munizipal-Raths in verschiedenen Städten und Märkten des Königreichs.

Im Mainkreise. 705 — 713.

— Regenkreise. 982.

— Rezatkreise. —

— Ober-Donaukreise. 495. 614 — 619.

— Unter-Donaukreise. 629 — 634.

— Illerkreise. 581 — 584.

— Isarkreise. 958 — 962. 1250. 1272.

— Salzachkreise. 619. 701 — 705. 1148. 1272.

— Innkreise. 1149.

Gendarmerie. Reglement über Bestrafung der Dienstvergehen bei derselben 458.

Vorspannkosten, Diäten und Reisegelder der Gendarmerie-Offiziere. 233.

Die Pensionen der Wittwen und die Erziehungsbeiträge für die Waisen der dabei angestellten Individuen. 369 — 383.

Allerhöchste Beschlüsse wegen der Zehrung der Gendarmen in den Post- und Wirthshäusern 553.

Pensions-Regulativ für die männlichen Individuen derselben 777. Auch Pensionen.

Das Instanzen-Verhältniß bei derselben in Zivil- und Kriminal-Rechtsgegenständen 1097.

Zu- und Austritt der Offiziere und Bedienstet[e]n bei diesem Korps. 51 — 52. 345. 419. 653. 836. 1013. 1119.

Generalpardon: Verkündung desselben. 1010 und 1069.

Verlängerung seines Termins. 1353. Auch Militär.

Gerichte, gutsherrliche, zur Bildung derselben wird der Termin verlängert. 1219.

Errichtete Majorats-Herrschafts- und Ortsgerichte. Sieh unter diesen Namen.

Gerichtsstand, befreiter, Belassung desselben wegen vorhabender Majorats-Errichtung. 355 — 1569. Majorat.

Gerichtbarkeit der Schüzen-Gilden, oder Schüzenkommissionen. Sieh Schüzen.

— — über die Nazional-Garde II. Klasse Sieh Nazional-Garde.

Geschäftstabellen, der Justiz-Behörden. 125 — 231. Sieh Justiz.

Neue allerhöchste Bestimmungen über diese Geschäftstabellen. 225 — 31. Auch Justiz.

Getreide, Getreid-Schrannen. Anzeige derselben in einigen Orten des Königreichs.

Vom 7. Dezember 1812. Seite 27.

— 13. — — — 30.

— 20. — — — 61.

— 27. — — — 63.

Getreidhandel. Die Freiheit desselben, in Beziehung auf in- und ausländische Käufer. 133. Gewerbe.

— Rechte, wegen der Kabinetsfrist bei dbliegenden — ist die früher darüber erschienene Verordnung mit keiner rückwirkenden Kraft zu interpretiren. 116. Auch Kanzlei-Rechte.

— — Steuer. Sieh allgemeine Steuer-Mandate für das Etats-Jahr 1813.

Glaubensgenossen, jüdische, derselben Verhältnisse im Königreiche. 921. Auch Juden, Edikt.

Grafenstand. Erhebung in den Grafenstand. Genehmigung der von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen dem verdienstvollen General der Infanterie von Deroy verliehenen gräflichen Würde, und Führung derselben von dessen Wittwe und ältestem Sohne. 53 — 54.

Erhebung des Franz Gabriel Debray in denselben, als ein Zeichen der allerhöchsten Gnade. 420. 21. Auch Namenregister.

Gras, das in den Straßengräben wachsende wird unter Modifikazionen den Wegmachern zugestanden. 992. Auch Wegmacher.
Grenz-Purifikazionen, zwischen den Landgerichten. Sieh Landgerichte.
Großjährigkeits-Erklärung. Allgemeine Bestimmung über den Eintritt der Großjährigkeit in sämmtlichen Provinzen des Reichs. 1327.
Benennung der Individuen, an welche sie ertheilt wurde. 36. 128. 224. 424. 512. 592. 792. 1472.
Gutsherren, gutsherrliche Herbergsgelder; unter diesen Namen bestehen auch fernerhin die bisherigen Privat-Schutzgelder. 1081.
Gutsherrliche Gerichte, Verlängerung des Termins für derselben Bildung. 1249. Auch Gerichte.
Güter: Streng leibfällige, im Iller- und Ober-Donaukreise, wie es mit denselben in Zukunft gehalten werde. 1275 — 77. Auch Iller- und Ober-Donaukreis.

H.

Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt. Sieh Brandversicherung.
Hausruckviertel. Sieh Innviertel.
Herbergs-Gelder, gutsherrliche, Fortbestand derselben. 1081. Gutsherren.
Herrschaftsgerichte, neu gebildete. 491. 1344. (Berichtigung 1361) 1361 — 62.
Heuraths-Bewilligungen, Ertheilung derselben für die administrativen Staatsdiener. Sieh Staatsdiener. Für die Advokaten. Sieh Advokaten.
Holzversteigerung in den Staats-Waldungen, die bisher bestandene, ist aufgehoben. 1249. Auch Staat. Staatswaldung.
Hubertus St.-Orden. Sieh Orden.
Husaren. Kavallerie-Korps der Freiwilligen. Sieh Landhusaren. Auch Militär.
Hypotheken. Das Hypotheken- und Kontrakten-Wesen der Stadt Regensburg wird der allgemeinen Norm im Königreiche gleichgestellt, und bei dem Stadtgerichte daselbst ein Verweisungsbuch für gerichtlich errichtete Instrumente zum Behufe der Hypothekenbücher eröffnet. 609 — 611. Auch im Ortsregister Regensburg.

J.

Jägerkorps, Errichtung freiwilliger — nach dem Muster der früher bestandenen Korps dieser Art. 1332. Auch Militär.
Illerkreis: angestellte Advokaten in demselben. 142 — 143.
— — desselben General-Kommissär. Dimission des vorigen, und Ernennung eines andern 271.
— — Umlage in einigen Landgerichten desselben für Entschädigung der Vorarlberger Geistlin. 298.
— — Organisazion der Mauthgemeinden in demselben. 581.
— — monatliche Quartierkosten-Aufstellung in demselben. 621.
— — Umlage in der Gemeinde Kronburg wegen Kriegsschuld. 677.
— — diesjährige Konkursprüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten in demselben und in der Stadt Augsburg. 716.
— — Die Schulden der ehemaligen Neukemptischen Landschaft. 769.
— — Die Landgerichts-Purifikazion in demselben nach den Steuer-Distrikten. 1145.
— — Die streng leibfälligen Güter in demselben: Norm ihrer künftigen Behandlung. 1275.
Illyrien, über die Frankirung der Briefe dahin. 642. Auch Baiern. Post.
Immatrikulazion für den Adel. S. Adel.
Impost von Kolonialwaaren. Aufhebung desselben. 1319. Auch Kolonial- und englische Waaren.
Konsumo-Tariff für darinn aufgeführte Kolonialwaaren. 1319 — 20. Berichtigung dieses Tariffs. 1352 — 53.
Inn- und Hausruckviertel, (ehem.) Verlängerung des Zeitraumes zur Tilgung der Kriegsschulden in demselben. 238.
Auch Kriegsschulden.
Konkurrenz für die Kordonskosten in demselben. 1371. Auch Kordon.
Innkreis: angestellte Advokaten in demselben. 146 — 147.
Konkursprüfung für die Pfarramts-Kandidaten 462.
— — Umlage in den Gerichten Kastelldell und Mondsee in demselben. 478.
Die künftige Verzehrungsdauer der Gefälle in demselben 480 — 482.
Die Verpflegung der durch denselben ziehenden Armee 519.

Abgeänderte Zeitbestimmung des obigen Pfarr-Konkurses. 732 — 33.
Zutheilung einiger Gemeinden zu andern Landgerichten. 737.
Purifikazion der Grenzen einiger Landgerichte 815.
Instanz. Gerichte zweiter Instanz, derselben Geschäftstabellen. S. Appellazion. Justiz.
Instanzen-Verhältniß in Zivil- und Kriminalrechtsgegenständen bei der Gendarmerie S. Gendarmerie.
Instrukzion für Gefangenwärter und deren Gehilfen. 793 — 812. Auch Justiz. Gefangenwärter.
Invaliden-Anstalt. Patriotische Beiträge zur Errichtung einer solchen. S. Beiträge.
Isarkreis. Beschluß der Beiträge an die durch Krieg verunglückten Einwohner des vormaligen Isarkreises. 110 — 124. Auch Beiträge.
Angestellte Advokaten in demselben. 143 – 145.
Prüfungs-Konkurs für die katholischen Pfarramts-Kandidaten in demselben. 554.
Aufforderung an die Pfarramts-Kandidaten des Konkurses im Jahre 1811, die ausgefertigten Noten desselben bei dem expedirenden Sekretariate des General-Kommissariats zu erheben. 733 — 34.
Jubiläum, Amts-, des Pfarrers Hoffmann. Sieh Personen-Namen-Register.
Juden, Edikt über derselben Verhältnisse im Königreiche. 921. Auch Glaubensgenossen jüdische, Edikt.
Justiz.
Termin für Zivilprozeß und Verlassenschafts-Tabellen. 490. Sieh Ober-Appellazions-Gericht.
Uebersicht der von dem Ober-Appellazionsgerichte, den Appellazionsgerichten und den übrigen Gerichten zweiter Instanz im Jahre 1812 geleisteten Arbeiten 185 — 194. Auch Ober-Appellazion, Appellazion.
Die Geschäftstabellen der Justiz-Behörden. Verfügungen zur Erzielung einer strengern Geschäfts-Kontrolle 225 — 231.
Die Kriminal-Geschäfte der Stadtgerichte im Jahre 1812. 300. Auch Stadtgerichte.
Die Zivil-Prozeßtabellen bei den Stadt- dann Merkantil- und Wechselgerichten im Jahre 1812. 443 — 444.
Die Kriminal-Geschäfte der Landgerichte und die von einigen Appellazionsgerichten im Jahre 1812 geführten Spezial-Untersuchungen 460 — 462. Auch Landgerichte. Appellazionsgerichte.
Verordnung über zweckmäßige Fassung der Entscheidungsgründe, und Instrukzion an die Appellazions- und Untergerichte des Reichs über diesen Gegenstand 561 — 576. Auch Appellazionsgerichte. Entscheidungsgründe.
Kriminal-Geschäftstabellen der Appellazions-Gerichte für das I. Quartal des Jahres 1813. 593.
Die Anwendung des geeigneten Stempels bei Justiz-Behörden-Protokollen. 625 — 627. Auch Stempel.
Verkündung des allgemeinen Strafgesezbuches 665. Sieh Strafgesezbuch.
Geschäftstabellen des Ober-Appellazions- der Appellazions- und übrigen Gerichte II. Instanz im I. Quartal l. J. sowohl in Zivil- als in Kriminal-Rechtsfällen 669 — 74.
Die Kriminaltabellen der Stadtgerichte für das I. Quartal l. J. 675 — 78.
Die Pflegschaftstabellen derselben für das Jahr 1812. 679 — 80.
Zusammenstellung der Verrichtungen sämtlicher Stadtgerichte in Verlassenschafts-Angelegenheiten binnen des IV. Quartals 1812. 681 — 82.
Die Zivil-Prozeßtabellen der Land- und Mediat-Untergerichte für das Jahr 1812. 766 — 768.
Uebersicht der von sämtlichen Landgerichten im I. Quartal 1813 geleisteten Kriminal-Arbeiten 783 — 84.
Instrukzion für Gefangenwärter und deren Gehilfen 793 — 812. Auch Instrukzion. Gefangenwärter.
Geschäftstabellen des Ober-Appellazions- und der sämtlichen Appellazions- und übrigen Gerichte II. Instanz im II. Quartal 994 — 1002.
Kriminaltabellen sämtlicher Stadtgerichte im II. Quartal l. J. 1102 — 1106.
Die Landgerichts-Kriminaltabellen für das II. Quartal 1813. 1186 — 1090.
Summarische Uebersicht der von dem Appellazionsgerichte für den Rezatkreis im II. Quartal 1813 geführten Spezial-Inquisizionen 1191 — 92. Auch Rezatkreis.
Die stadtgerichtlichen Zivil-Prozeßtabellen für das erste Semester 1813. 1354 — 56.
Die Zivil- und Kriminal-Geschäftstabellen des Ober-Appellazions-, dann der sämtlichen

Appellazionsgerichte, und übrigen Gerichte II. Instanz für das III. Quartal 1813. 1440 — 48.

Die Kontrolleschriftlichen Kriminal-Geschäftstabellen für das III. Quartal 1813. 1578 — 82.

Die Verlassenschafts-Tabellen sämtlicher Stadtgerichte vom 1. Jänner bis lezten September 1813. S. 1602 — 1604.

(S. Einzeln, Oberappellazions-, Appellazion, Stadt-Land- Mediat-Gerichte.)

Justiz-Kanzlei, Auflösung der Oettingen-Spielbergischen 113 — 115. Auch Oettingen.

Justiz-Ministerium. S. Ministerien.

K.

Käuflicher beliegenden Gewerbs-Rechte. Sieh Gewerbe.

Kandidaten. Zu den Pfarrämtern, Konkurs und Prüfung.

Pfarramts-Kandidaten. Sieh Pfarramt.

Kandidaten des katholischen geistlichen Standes. Sieh Pfarramt. Auch Tischtitel.

Protestantische Pfarramts-Kandidaten. Sieh Pfarramt und Protestanten.

Predigtamts-Kandidaten. Sieh Predigtamt.

Lehramts-Kandidaten. Sieh Studien.

Rechts-Kandidaten. Sieh Rechte.

Postdienst-Kandidaten. Sieh Post.

Kandidaten an der landärztlichen Schule. Sieh Landärzte.

Kathol. geistlichen Standes Kandidaten. S. Tischtitel (wie oben).

Kolonial-Waaren. Sieh Impost.

Kommunen der Städte und Märkte: künftige Ueberlassung der zweiten Aerarial-Hälfte von dem Fleischaufschlagsgefälle an dieselben. 329. Auch Fleischaufschlag.

Kommunal-Umlagen. Sieh Umlage.

König. Abreise allerhöchst desselben und übertragene Spezial-Vollmacht an die Minister zur Ausfertigung. Sieh Ministerien.

Königlicher Aufruf zur allgemeinen Bewaffnung. Sieh Bewaffnung.

Königliche Erklärung über die künftigen Verhältnisse mit Oesterreich und Frankreich. Sieh Erklärung.

Königliche Hoheit der Kronprinz, Allerhöchstdessen Oberkommando über alle Korps der Reserven im Innern des Reichs. 1351, 1353. Auch Bewaffnung, Armeebefehl.

Konkurs.

Konkursprüfung — Verlegung jener der Rechtskandidaten auf das Jahr 1814. S. 116 — 117. Auch Rechte.

— — zur Besezung des neu fundirten Schulbenefiziums zu Grainau. 361.

Die katholischen Pfarramts-Kandidaten dürfen künftig auch schon mit 2 Seelsorgs-Jahren sich dem Konkurse unterziehen. 612. Auch Pfarramt, Seelsorge.

Ausschreibung der Konkursprüfungen in den Kreisen für die Pfarramts-Kandidaten. Sieh Pfarramt (und die einzelnen Kreise).

— — zur Aufnahme in die Zentral-Veterinärschule. Sieh Veterinärschule.

Konsumos-Tarif. Sieh Impost und Waaren.

Kontrakten- und Hypotheken-Wesen im Bezirke der Stadt Regensburg. Sieh Hypothek; auch Regensburg.

Konvenzion, Präliminar-, zwischen Seinen Majestäten, dem König von Baiern und dem Kaiser von Oesterreich. S. 3393 — 1498.

Kordon, Kordonskosten. Sieh Polizei. Auch Umlagen.

Korps, Errichtung freiwilliger. Sieh Jägerkorps, Landhusaren.

Korn- und Geld-Bodenzinse. Sieh Bodenzinse.

Kreis- und Lokal-Kommissariate erhalten die Dispensazions-Ertheilung von dem kirchlichen Aufgebote der Protestanten. 328.

Beschränkung dieser Ertheilung auf dringende Fälle. 1934 ic. Aufgebot, Protestanten, Dispensazion ic.

Krieger, königliche baierische.

Beiträge für verwundete königliche baierische Krieger. Sieh Beiträge.

3

Kriegsschulden in dem ehemaligen Inn- und Hausruckviertel, Verlängerung des Zeitraumes zur Tilgung derselben. 238. Auch Innviertel.

Kriegskostentilgung durch Umlagen ꝛc. Sieh Umlagen.

Kriegssteuer, ausserordentliche. S. Steuer.

Kriminalgerichte, die Beisitzer derselben in den Gebietstheilen, wo das österreichische Strafgesetzbuch noch in Wirkung war, werden aufgehoben. 458. Auch Beisitzer.

Kriminalgeschäfte, } s. überhaupt

— Geschäftstabellen, } Justiz.

— Auch einzeln: der Appellazionsgerichte bei Appellazion, der Stadtgerichte bei Stadtgericht, der Landgerichte bei Landgericht.

Krone. Zivil-Verdienst-Orden der baierischen Krone. Sieh Verdienstorden, Zivil.

Kronprinz. Sieh königliche Hoheit.

L.

Landärzte.

Landärztliche Schulen und Kandidaten. Studien-Beiträge für die landärztlichen Kandidaten im Etats-Jahre 1813. 599.

Die Preisträger an den landärztlichen Schulen zu München, Bamberg und Salzburg im Winter-Semester 1813. S. 735.

— Sommer — — — 1303.

(Auch im Ortsnamen-Register unter den einschlägigen Buchstaben.)

Landesbewaffnung, allgemeine. Sieh Bewaffnung.

Landgerichte. Umlage in denselb. S. Umlage.

Grenz-Purifikazion: zwischen Traunstein und Trosberg. 117—118. zwischen Wertingen und Donauwörth 815. des Landgerichts Weisberg 815. zwischen Amberg und Burglengenfeld 1039. zwischen Sulzbach und Hersbruck 1260—1261.

Die Landgerichts-Purifikazion nach den Steuerdistrikten im Illerkreise 1145.

Zutheilung einiger Orte an das Landgericht Neustadt an der Aisch. 118.

— einiger Gemeinden an andere Landgerichte im Innkreise. 737. Auch Innkreis.

—, an das Landgericht Lana. 345.

Rechtsanwalt, aufzustellender bei dem zu Waizenkirchen. 737.

Ehemaliger Landgerichtsbezirk Kufstein, dessen Kapitalschuld an die Staats-Schuldentilgungs-Kommission. 1293.

Auflösung der Landgerichte Banz und Hallstadt im Mainkreise. 1534.

(Jedes unter seinem Buchstab im Ortsreg.)

Die Kriminal-Geschäfte derselben für das Jahr 1812. 460—462.

Die Zivil-Prozeß-Tabellen der Land- und Mediat-Untergerichte für das Jahr 1812. 766—768.

Uebersicht der von den Landgerichten im ersten Quartale 1813 geleisteten Kriminal-Arbeiten 783—784. im II. Quartal 1813. 1186—1190. Auch Justiz.

Landschaft, ehemalige Neukempt'sche. Sieh Illerkreis.

Landhusaren, freiwillige. Unter diesem Namen bilden sich die berittenen Freiwilligen in ein Kavallerie-Korps 1933. Auch Militär.

Legionen, mobile, Errichtung derselben. Sieh Nazional-Garde II. Klasse.

Lehen.

Auflösung des bisherigen Lehenverbandes zwischen den der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen. S. 41.

Lehen-Fassionen, Gebrauch des Stempelpapiers zu denselben. 262. Auch Stempel.

Provisorische Taxordnung in Hinsicht auf die Lehenschätzungen. 1439. Auch Tax.

Lehramt, Lehramts-Kandidaten. Sieh Studien.

Lehrkurs für Beschlagschmiede. Sieh Veterinärschule.

Leibfall, leibfällige Güter. S. Grundherren.

Leuterazion eines §. der Maut-Ordnung. Sieh Maut.

Löserdürre (Rindviehpest). Verordnung zur Beschränkung und Verhütung derselben im Königreiche. 1609—1660.

Lotterie-Anlehen, die Erhebung desselben für die Staatsschulden-Tilgungs-Kommission. 209. Auch Anlehen, Staatsschulden-Tilg. Kommission.

Digitized by Google

M.

Mainkreis: angestellte Advokaten in demselben. 135—136.

— — Umlage-Vertheilung der Quartiers- und Vorspannskosten darin. 236.

— — Diesjährige Konkursprüfung der kathol. Pfarramts-Kandidaten in demselben. 725.

— — Umlage in demselben wegen Verpflegung und Vorspann für Militär. 818.

— — Auflösung der Landgerichte Banz und Hallstadt in demselben. 1554.

Majorat: die Belassung des gefreiten Gerichtsstandes wegen vorhabender Majorats-Errichtung. 355 und 1569. Auch Gerichtsstand.

Die Formazion des lehenbaren Majorats-Herrschaftsgerichtes Zaizkofen. 491. 492. Auch Zaizkofen, Herrschaftsgericht 2c.

Matrikel.

Adels-Matrikel des Königreichs.

Auszüge aus derselben. Sieh Adel.

Eröffnung einer eigenen Matrikel bei dem Reichsheroldenamte für den Personal- und Transmissionsadel der Mitglieder des Militär- und Zivil-Verdienstordens bis zum Ritter einschlüssig. S. 6. Auch Adel.

— Sämmtlicher im Königreiche angestellter Rechts-Anwälte. 132—168. Auch Advokaten.

Maut.

Ausfuhr des Getreids, Maasnahmen rücksichtlich desselben bei der Austritts-Stazion, und Strafe gegen Defraudanten. 156. Auch Getreid.

Passir-Polleten. Auslegung der im vorigen Jahre hierüber ergangenen Verordnung. 157—158. Auch Polleten.

Maut-Ordnung. Leuterazion des 128. §§. derselben, nämlich: ob die Strafe des Empfängers oder Absenders auch die Gutsverführer treffe 258.

Maut- und Hallämter, neuere Informazion für dieselben hinsichtlich der künftigen Weinbelegung. 520. Auch Wein.

Bestimmung über die Revisions-Ersazleistung von Seite der Zollpflichtigen an die manipulirenden Maut- und Hallamts-Individuen wegen eines Rechnungs-Verstoßes. 521—523.

Mautbetrag von jedem auszuführenden Pferde. 628. Auch Pferde.

Vermautung der Essig-Gegenstände. Beschränkung der §§. 8 und 127. der allgemeinen Maut-Ordnung über diesen Gegenstand. 897. (967.)

Mediat-Untergerichte.

Justiz-Kanzlei Oettingen-Spielberg,
— — Pappenheim,
— — Thurnau. Derselben Geschäfts-Tabellen. Sieh Justiz, Landgerichte.

Meßstipendien, Verbot derselben Versendung in das Ausland. 1969. Auch Pfarramt.

Militär.

Armee-Befehle. Vom 21. Dezember 1812. S. 48. — 54. vom 6. März d. J. 1813. 338 — 345. Vom 19. März 366 — 368. Vom 24. März 412 — 420. Vom 1. April 465 — 468. Vom 18. Mai 649 — 664. vom 25. Juni 821 — 837. Vom 10. August 1011 — 1027. Vom 12. August 1027 — 1028. und 1028 — 1029. Vom 15. August, mit dem General-Pardon. 1029 — 1030. Vom 16. August mit dem Militär-Strafgesetze. 1050 — 1075. Vom 19. August 1075 — 1080. Vom 4. September 1115 — 1120. Vom 3. November 1353. Vom 9. November 1427 — 31.

Verkündung eines Generalpardons 1029. respektive 1030.

Die militärischen Strafgesetze: die bisher bestandenen Kriegsartikel werden aufgehoben, und einsweilen besondere, den jezigen Verhältnissen angemessene Strafgeseze gegeben. 1049 u. f. f.

Strafgeseze für die Nazionalgarde II. Klasse. Sieh Nazional-Garde.

Errichtung eines Regiments Nazional-Garde zu Pferde: welches den Namen f. Chevauxlegers-Regiment erhielt. 401. 415. und 1020.

Errichtung eines Uhlanen-Regiments, dessen Sammelplaz, Uniform 2c. 1078 — 1080. Auch Uhlanen.

Errichtung eines Husaren-Regiments, eines freiwilligen Jäger-Korps. 1352. u. f. f. Sieh Jägerkorps, Landhusaren.

Verbot der Auszahlung des Vermögens an einen noch im Kriegsdienste stehenden Soldaten. 1342.

— — Max-Joseph-Orden, als Mili-

tär-Verdienst-Orden. Die Mitglieder desselben bis zum Grade der Ritter einschlüssig, sind zur Führung des adelichen Prädikats und Wappens berechtiget. 6. Sieh Adel.

Neue Mitglieder desselben 419. 836. 837. 1075. und der kaiserlichen österreichischen Armee. 1428 — 29.

Ehrenzeichen, goldenes: zur Belohnung der durch Wissenschaft, Geschicklichkeit und anhaltenden Diensteifer erworbenen ausgezeichneten Verdienste für das Militär-Sanitäts-Personal. 1076.

— — silbernes, Verleihung desselben an ein tapferes Militär-Individuum. Ebendaselbst.

Beiträge für verwundete königliche baierische Krieger. Sieh Beiträge.

Bürger-Militär. Sieh Nazional-Garde III. Klasse.

Ministerien, oberste Leitung der Geschäfte bei denselben während der Abwesenheit Seiner Majestät des Königs: bei jenen der auswärtigen Angelegenheiten der Finanzen und des Innern S. 813. bei jenen der Justiz 872. der sämtlichen Ministerien bei der zweiten Reise Seiner Majestät. 1369. Sieh Vollmacht, Spezial-.

Munizipalgemeinden, Organisazion derselben. Sieh Gemeinde-Wesen.

Münzen, Ausschreibung falscher: Zur gehörigen Prüfung und genauern Beschreibung sollen dieselben von den Polizei-Behörden zur königlichen Münzkommission eingesendet, an den Kassen aber kenntlich bezeichnet werden. S. 97 — 98.

N.

Nazional-Garde.

Naz. Garde III. Klasse: Abänderung der Uniforms-Farbe bei den Artillerie-Kompagnien derselben 261.

Verpflichtung der Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen 264.

Eidesformel derselben 265.

Offiziers-Ernennungen und Bestättigungen in verschiedenen Städten des Königreichs 468 — 472. 775 — 776. 1133 — 1137. 1303 — 1304. 1431 — 1432. 1471 — 1472. 1552. 1608.

Organische Verordnung über die Errichtung einer Naz. Garde, worin hinsichtlich der, aus den frühern Verordnungen sich ergebenden Anstände, mit Rücksichtnahme der seitdem erschienenen Konstituzion und der neuesten Formazion der königlichen Armee, die nöthigen Bestimmungen zusammengefaßt sind 849 — 896.

Uniforms-Reglement für das Bürgermilitär 1409 — 1427. Sieh Uniform.

Naz. Garde II. Klasse, Ueber das Aufgebot und die Mobilisirung derselben, über der mobilen Legionen, unter welchen Nahmen diese Nazional-Macht in jedem der neun Kreise aufgestellt wird 273 — 293. Auch (eben) organische Verordnung über die Errichtung einer Naz. Garde.

Dieselbe steht während der wirklichen Dienstleistung unter der Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte 1273.

Bataillons-Chefs und Adjutanten derselben 366 — 368. u. 465 — 467.

Errichtung eines Regiments Naz. Garde zu Pferde 401. (Hieher gehörende Berichtigung S. 455. 456.)

Ernennung desselben Inhabers und einiger Offiziere 465; weitere Offiziers-Ernennungen 653. 829. Dasselbe nennt sich in Zukunft 7. Chevauxlegers-Regiment Prinz Karl 1029. Sieh Militär.

Bestimmungen der Offiziere, bei der mobilen Legion der neun Kreise, Ernennungen, Versezungen, Sterbfälle derselben, dann freiwillige Erklärung der verschiedenen Bataillone, den Feind auch ausserhalb der Grenze des Reichs aufzusuchen.

Bataillone des

Mainkreises: 656. 829 — 831. 836. 1012. 1022. 1118. 1125. Das 1. Bataillon nennt sich in Zukunft das 15 Naz. Feldbataillon Baireuth 1431.

Rezatkreises: 655. 823. 824. 831 — 832. 1012. 1013 1023 1118. 1126. Das 3. Bataillon desselben nennt sich 2. Naz. Feldbataillon Ansbach 1129. Das 1. Bataillon nennt sich das 14 Naz. Feldbataillon Ansbach 1431.

Regenkreises: 657. 823. 832 — 833. 1012. 1126 Das 2. Bataillon desselben nennt sich 8. Naz. Feldbataillon Amberg 1129. Das 1. Bataillon desselben nennt sich 9. Naz. Feld-

bataillon Regensburg 1430. Das 4. Bataillon nennt sich das 12. Naz. Feldbataill. Amberg 1430.
Ober-Donaukreises: 650. 655. 656. 832. Das 2. Bataillon desselben nennt sich 1. Naz. Feldbataillon Augsburg 1027—1028. Offiziers Bestimm. 1012. 1018. 1023. 1118. 1119. 1126. Das 1. Bataillon nennt sich das 10. Naz. Feldbataillon Augsburg 1430. Das 2. Bataillon nennt sich das 11. Naz. Feldbataillon Ingolstadt 1430.
Unter-Donaukreises: 658. 823. 833—834. 1024. 1126.
Illerkreises: 660. 835. 1012. 1013. 1024. 1127. Das 2. Bataillon desselben nennt sich 6. Naz. Feldbataillon Lindau 1430.
Isarkreises: 654. 658. 823. 834. 1024. 1126. Das 1. Bataillon desselben nennt sich 5. Naz. Feldbataillon München 1430. Das 2. Bataillon nennt sich 7. Naz. Feldbataillon Landshut 1430. Das 3. Bataillon nennt sich 8. Naz. Feldbataillon München 1430.
Salzachkreises: 655. 660. 834. 845. 1024. 1118. 1127. Das 2. Bataillon desselben nennt sich 4. Naz. Feldbataillon Salzburg 1429—1430.
Innkreises: 824. 835. 1025. 1127. Das 1. Bataillon desselben nennt sich das 13. Naz. Feldbataillon Innsbruck 1431.
• Anschaffung des Verkaufes eines Volksunterrichts über die Militärkonskripzion und die Naz. Garde II. Klasse 1079—1780.

Nekrologe:
Des Maximilian von Branca 906—908 (876—878).
Des Johann Heinrich von Schenk 1283—1285.

Notizen über Personal-Bestimmungen außer den staatsdienstlichen Verhältnissen 624.
— — über Adelsübertragung 816.

O.

Ober-Donaukreis. S. Donaukreise.
Ober-Appellazionsgericht. Bestimmung desselben über die Stellungs- und Einlieferungstermine für die untergerichtlichen Zivilprozeß- und Verlassenschaftstabellen 490. Auch Appell.
Uebersicht der von demselben geleisteten Arbeiten i. J. 1812, dann der Quartalsarbeiten dieses Jahrs. Sieh Justiz.

Orden.
St. Hubertus-Orden. Neuere Ernennungen zu Mitgliedern desselben 693.
Kaiserl. österreichischer St. Leopolds und Maria Theresien-Orden, und
Kaiserl. russischer St. Alexander Newsky u. St. Georgen-Orden. Verleihungen derselben 1428.
Zivil-Verdienstorden der baierischen Krone. S. Verdienstorden, Zivil.
Militär-Max-Joseph-Orden. S. Militär.
Orden der kaiserl. franz. Ehrenlegion. Aufnahme diesseitiger Militär- und Zivil-Personen in dieselbe. S. 664. 837. 1077—1078.
Königl. spanischer Orden. Ertheilung desselben an einen baierischen Militär 837.
Ertheilte allerhöchste Bewilligungen, auswärtige Ordens-Insignien tragen zu dürfen. S. 36. 224. 419. 420. 624. 1428.
Organisazion des Forstwesens im ehemal. Fürstenthume Baireuth. S. Forstwesen, Baireuth.
— — der Munizipalitäten in verschiedenen Städten und Märkten des Königreiches. S. Gemeindewesen.
Ortsgerichts-Errichtungen 356. 530. 1040. 1241. 1345—1346. 1460.
Verlängerung des Termins für Bildung gutsherrlicher Gerichte 1249. Auch Gerichte.
Oesterreich. Präliminar-Konvenzion zwischen demselben und Baiern 1393. Auch Konvenzion.
Oesterreichische ehemals Gebietstheile, die Beisizer bei den Kriminal-Gerichten in denselben betr. S. Beisizer, Kriminal-Gerichte.
Oesterreichisches Strafgesezbuch, Gebietstheile, wo demselben noch Gesezkraft belassen ist. Sieh voran: Gebietstheile, ehemals österreichische.
— — Kaiserl. österreichischer St. Leopolds- und Maria Theresien-Orden: Ertheilung des Großkreuzes vom ersten, und des Kommandeur-Kreuzes vom zweiten an den baier. General der Kavallerie 1428.
— — Kaiserl. Armee: Ertheilung des baier. Max-Josephs-Ordens an Militäre derselben 1428—1429. Auch Orden, Militär.

P.

Patent über die Verkündung des allgemeinen Strafgesetzbuches. S. Justiz, Strafgesetzbuch.

Pension.

Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advokaten.

Standausweis dieser Pensionsanstalt. Sieh Advokaten.

Die Pensionen der Wittwen der bei der Gendarmerie angestellten Individuen.

Pensions-Regulativ für die männlichen Individuen der Gendarmerie. Sieh Gendarmerie.

Pensionsansprüche der Staatsdiener. Bestimmungen rücksichtlich derselben S. 762—766. Auch Staatsdiener.

Perzeptionsart der Gefälle im Innkreise. Sieh Gefälle, Innkreis.

Pest, Rindvieh. S. Rinderpest.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen und Errichtungen.

S. 51—52. 45. 99—101. 118. 147—148. 197—200. 239—244. 264—268. 304—306. 329—333. 363—366. 383—385. 445. 464—465. 490—492. 532—533. 555—557. 578—580. 619—620. 634—636. 645—648. 717—719. 734. 745. 770. 785. 819—824. 829—831. 847—848. 903—906. (873—876). 936—938. 964—966. 970—974. 1003—1005. 1037—1039. 1089—1091. 1114—1116. 1149—1152. 1183. 1191—1192. 1215—1216. 1259. 1279—1281. 1291. 1340—1349. 1357—1361. 1372—1374. 1449. 1459. 1561. 1558—1561. 1570—1578.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen:

S. 54—58. 93—96. 200—205. 396—398. 740—744. 988—992. 1001—1005. 1259—1260. 1242—1248. 1366—1368. 1390—1392. 1555. 1564—1566. 1583.

Pfarrer. Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession 302. Auch Stole.

Gleichförmige Norm bei der Berechnung protestantischer Pfarreinkünfte. S. unten Protestanten.

Eröffnung eines Kurat-Benefiziums zu Burgstall im Innkreise. 902 (873).

Pfarramt, Pfarrkonkurs, Prüfung &c.

Prüfungskonkurs für die katholischen Pfarramts-Kandidaten: im Salzachkreise 380, im Unter-Donaukreise 481 u. 901 (873), im Innkreise 482 u. 732, für den Ober-Donau- und Regatkreis am Sitze des Kreiskommissariats desselben 533, im Isarkreise 554, im Regenkreise 577, im Mainkreise 715, im Illerkreise und in der Stadt Augsburg 716. (Alles auch bei den Namen der Kreise.)

Für die katholischen Pfarramts-Kandidaten erfodert wenig 8 Seelsorgejahre, um sich dem Konkurse unterziehen zu können 652. Auch Konkurs, Seelsorge.

Die Konkurs-Noten der Pfarramts-Kandidaten des Isarkreises vom Jahre 1811 sind zu erheben 732. Auch Isarkreis, Konkurs.

Konkurs-Noten der kathol. Pfarramts-Kandidaten für das Jahr 1811 im Regenkreise 1088.

Verbot der Versendung von Meßstipendien in das Ausland 1369. Auch Meßstipendien.

Verleihung der Tischtitel von Privaten 731. Tischtitel 731.

Aufnahmsprüfung protest. Pfarramts-Kandidaten für dieses Jahr 230.

Prüfungs-Termine für die zur Anstellung kommenden Pfarramts-Kandidaten im Jahre 1813. 303.

Gleichförmige Norm bei der Berechnung der erledigten protestant. Pfarreinkünfte 925.

Beförderungs-Ordnung protestant. Geistlichen 1433. Alles auch bei Prüfung, Protestanten &c.

Pferde, Mautbetragsbestimmung von jedem auszuführenden 628. Auch Maut.

Gänzliches Verbot der Ausführung derselben, und Strafbestimmung gegen Uebertreter 1113.

Polizei.

Ernennung der Polizei-Inspektion in der Residenzstadt 36.

Die Abzüge der Polizei-Soldaten von ihrem Solde haben bei Privat-Forderungen an sie nicht statt 1213.

Polizeikordon, summarische Verzeich-

nisse der von denselben aufgegriffenen Individuen in den Monaten Julius und August 1812. 59—60; September 95—96; Oktober 397 398; November und Dezember desselben Jahres 399—400; vom 1. Jänner bis lezten Dezember 1812, dann allgemeine Uebersicht durch die sieben Jahre seines Bestandes 487—488; im Monate Jänner des Jahres 1813 S. 1143—1144; in den Monaten Februar und März 1207—1208; im Monate April 1247—1248; im Monate Mai 1287—1288.

Kordenskosten, im Landgerichte Ried, erlaufene, werden zur Umlage repartirt 1085; eben so im Inn- und Hausruckviertel 1371. Auch Ried, Innviertel, Umlage.

Polleten, Passir-Polleten. S. Maut.

Post.

Posteinrichtungen: über die wochentlichen Postwagen zwischen Augsburg und München;

— — über den nach Wien;

— — über die künftige Postwagensfahrt von Salzburg nach St. Michel;

— — tägliches Postritt von Donauwörth nach München;

— — vermehrte Briefpost-Gelegenheit von München nach Innsbruck, von Augsburg nach Lindau, von Kipfenberg nach Eichstädt. S. 20.

Postwagen, die Geld-Versendungen von allen an alle königlichen Stellen geschehen durch denselben 483.

Postentfernungen: zwischen Landshut und Au, und Landshut und Wörth 175;

— — von Mattighofen nach Altheim und Braunau 580.

Posthalterei-Errichtung in Berchtolsgaden 580.

Relais-Stazion-Errichtung in Karpfheim, und Bestimmung der Entfernungen mit den nächstgelegenen Posten 1107.

Ueber das Estaffettenwesen im Königreiche 1585—1602.

Frankirung der Briefe zwischen Baiern und Illyrien 642. Auch Illyrien.

Prüfung der Postdienst-Kandidaten, Tags-Bestimmung derselben 1555.

Präsentazionen für Pfarreien, bestätigte. Sieh unter Pfarrei-Verleihungen.

Predigtamt, protestantische Kandidaten des Predigtamts. Derselben Aufnahmsprüfung für den Herbst dieses Jahres zu Nürnberg 934. Unter Protestanten.

Private: Verleihung der Tischtitel von Privaten an Kandidaten des katholisch-geistlichen Standes. Sieh Tischtitel.

Privilegium, Verlängerung jenes des Schreibmaterialien-Händlers Zeller 346.

— — des Uhrmachers Schmidt zu Neustadt an der Donau für eine von ihm erfundene Stockuhr 1214.

— — des Professors Herrmann für eine Hopfen-Zertheilungsmaschine 1343.

Protestanten, Aufnahmsprüfung ihrer Pfarramts-Kandidaten für dieses Jahr 239. Auch Pfarramt, Prüfung.

Prüfungs-Termine für die zur Anstellung kommenden protestantisch. Pfarramts-Kandidaten f. J. 1813. Auch Pfarramt, Prüfung.

Pfarr-Einkünfte, erledigte protestantische, gleichförmige Norm bei ihrer Berechnung 326. Auch Berechnung, Pfarr.

Dispensazions-Ertheilung vom dritten kirchlichen Aufgebote 328. Auch Kreis-Kommissariate, Aufgebot, Dispensazion.

Protestantische Distrikts-Dekanate, Verfahren derselben bei vorkommenden amtlichen Versendungen 524—529.

Aufnahmsprüfung derselben Predigtamts-Kandidaten für den Oktober dieses Jahrs 934.

Weitere Verordnung, das kirchliche Aufgebot derselben betr. 1033—1035.

Die Unterstützungskasse für protest. Geistliche, und daraus zu verwilligende Zulagen für Dekane und andere Geistliche im General-Dekanate des Rezatkreises 1086—1088. Auch Rezatkreis.

Die Beförderungs-Ordnung protest. Geistlichen. Modifikazionen früherer Bestimmungen hierüber 1433—1438.

Prüfung.

Konkurs-Prüfung der Rechts-Kandi-

daten. S. Rechte. Der Pfarramts-Kandidaten. Sieh Pfarramt.

Aufnahms-Prüfung und Prüfungs-Termine protestantischer Predigtamts-, protestantischer Pfarramts-Kandidaten. S. oben Protestanten, auch Pfarramt.

Prüfung für die Studien-Lehramts-Kandidaten. Sieh Studien.

— — der Postdienst-Kandidaten. S. Post.

Publikazion. Angabe des Publikazionstags des beschwerenden Urtheils in den Appellazions- und Rekursschriften bei administrativ-kontentiosen Gegenständen 953. Auch Appellaz., administr. kontentiose Gegenstände.

Q.

Quartiers-Umlagen zur Tilgung der Quartierkosten. Sieh Umlagen.

— — Kosten-Ausgleichung, monatliche im Illerkreise 641. Auch Illerkreis.

R.

Rechnungshof, oberster, des Königreichs, die Uniform des Personals bei demselben 231.

Rechte, Gewerbs-Rechte, radiziende, derselben Kaduzität. S. Gewerbe.

Rechts-Anwälte. S. Advokaten.

Rechts-Kandidaten. Verlegung derselben Konkursprüfung auf das Jahr 1814. 116—117.

Regenkreis: Angestellte Advokaten in demselben 137—139.

— — Prüfungskonkurs für die katholischen Pfarramts-Kandidaten in demselben 577.

— — Konkursnoten derselben für das Jahr 1811. S. 1088.

Reisegelder, Diäten rc. der Gendarm. Offiziere. S. Gendarmerie.

Reklamazionen gegen das allgemeine Steuerprovisorium. S. Steuer.

— — Termins-Verlängerung für dieselben. Sieh Steuer.

Rekurs. Termin zur Ergreifung des Rekurses in Stempel-Defraudazionsfällen S. 91. In der Verordnung über das Stempelwesen.

Rekurse, entschieden im geheimen Rathe. S. 92—93. 196. 446. 496. 530. 648. 737—738. 950—952. 1040—1041. 1107—1109. 1052—1153. 1281. 1350—1351. 1362—1363. 1556—1557. Auch geh. Rath. Sizungen des —.

Rentämter, die bisher bestandenen allgemeinen Rentämter im Innkreise werden aufgelöst und ihre Geschäfte einem General-Einnehmer und einem Kreiszahlmeister übertragen 480—482. Auch Innkreis, Gefälle.

Revisions-Ersazleistung der Zollpflichtigen. Sieh Maut.

Rezatkreis: Angestellte Advokaten in demselben 135—137.

Umlage im vormaligen Pflegamte Reichenek 263.

Prüfungskonkurs für die kathol. Pfarramts-Kandidaten im Oberdonau- und Rezatkreise am Size des ersten Kommissariats 553.

Ortszutheilungen in demselben an verschiedene Steuerdistrikte 1006.

Die für das Jahr 1813 erfoderlichen Kommunal-Umlage in demselben 1085.

Die Unterstüzungskasse für protest. Geistliche und darnach zu verwilligende Zulage für Dekane und andere Geistliche im General-Dekanate dieses Kreises 1086.

Besezung einiger Advokatenstellen in demselben 1089.

Repartizion eines Vorschußes an das Amt Heroldsberg 1099.

Summarische Uebersicht der von dem Appell. Gerichte desselben im II. Quartale 1813 geführten Spezial-Inquisizionen 1191—1194.

Rindvieh-Pest. S. Löserdürre.

S.

Salzachkreis: Umlage darin für Naturalien-Konkurrenz bei Truppendurchzügen im verflossenen Jahre. S. 44.

Angestellte Advokaten in demselben 145—146.

Pfarrkonkurs für das Jahr 1813 in demselben 360.

Schmiede, Huf- und Beschlag- S. **Veterinärschule**.

Schrannen. Anzeige der Getreidschrannen in einigen Orten des Königreichs. S. **Getreid**.

Schulden: Kriegsschulden-Umlagen zu Tilgung derselben. Sieh **Umlagen**.

— — der ehemalig Neukemptischen Landschaft, S. **Illerkreis**.

Schulen, landärztliche. S. **Landärzte**.

Schüzen-Kommissäre. Aufhebung der in den besondern Schüzen-Ordnungen den Schüzengilden, oder derselben Schüzenmeistern anvertrauten Gerichtbarkeit 1185. Auch **Gerichtbarkeit**.

Seelsorge. Seelsorgejahre erklecken künftig acht zur Bestehung des kathol. Pfarramts-Konkurses 612. Auch **Pfarramt**, **Konkurs**.

Senat, akademischer. S. **Universitäten**.

Soldaten. Sieh **Militär**.

Spanischer Orden. Sieh **Orden**.

Staats-Diener. Festsezung der Verhältnisse derselben rücksichtlich ihrer Pensions-Ansprüche 761 — 766. Auch **Pension**.

Administrative Staatsdiener. Modifikazion der bestehenden Normen über die Ertheilung der Heurathe-Bewilligung für dieselben 817. Auch **Heurath**.

Staats-Papiere, die bei Staats-Realitäten-Verkäufen an Zahlungsstatt zu erlegenden 353.

Staats-Realitäten, die bei derselben Verkauf an Zahlungsstatt zu erlegenden Staats-Papiere 353. S. **vorstehende** Rubrik.

Staatsschulden-Tilgungskommission: Erhebung eines Lotterie-Anlehens durch dieselbe 209. Auch **Lotterie**, **Anlehen**.

Die an dieselbe noch haftende Kapitalschuld des ehem. Landgerichts-Bezirks Kufstein wird durch besondere Steuer-Zuschläge abgeführt 1553.

Staats-Verfassung, Handbuch der — Ankündigung des Verkaufs des Registers über die sieben Bände desselben 1287.

Staats-Waldungen, die in denselben bisher bestandene Holzversteigerung ist für die Zukunft aufgehoben 1249. Auch **Holzversteigerung**.

Städte und Märkte des Reichs. Fleischaufschlagsgefälle derselben Kommunen. Sieh **Fleisch**; **Kommunen** rc.

Stadtgerichte: Die Kriminal-Geschäfte derselben im Jahre 1812. 300.

Die Zivil-Prozeß-Tabellen derselben, dann der Merkantil- und Wechselgerichte im Jahre 1812. 442 — 444.

Die Kriminal-Tabellen derselben für das I. Quartal 1813. 675 — 678.

Die Pflegschafts-Tabellen derselben für das Jahr 1812. 679. 680. Zusammenstellung der Verrichtungen sämtlicher Stadtgerichte in Verlassenschafts-Angelegenheiten binnen des IV. Quartals 1812. 681 — 682.

Die Kriminal-Geschäfte derselben im II. Quartale 1813. 1102 — 1106.

Die Zivil-Prozeß-Tabellen derselben für das I. Semester 1813. 1354 — 1356.

Derselben Kriminal-Gerichtstabellen für das III. Quartal 1813. 1578 — 1582.

Die Verlassenschafts-Tabellen sämtlicher Stadtgerichte vom 1. Jänner bis lezten September d. J. 1813. 1602 — 1604. Auch **Justiz**.

Standes-Erhebungen. Sieh **Adelstand**, **Grafenstand**.

Stempel. Das Stempelwesen im Königreiche wird mit Rücksichtnahme auf die bisher erlassenen Verordnungen und Gesezes-Erläuterungen in eine allgemein verbindliche, für alle Theile des Reiches anwendbare Stempel-Ordnung gebracht 65 — 92.

(Berichtigung über diese Verordnung rc. 727 — 728.)

Gebrauch des **Stempelpapiers** bei Lehen-Fassionen 262. Auch **Lehen**.

Anwendung des geeigneten Stempels bei Justiz-Verhörs-Protokollen 625 — 627. Auch **Justiz**.

Steuer.

Das allgemeine Steuer-Mandat für das Etatsjahr $18\frac{13}{14}$ mit Angabe der Landgerichte, in denen bereits das definitive Steuer-System eintritt 9.

Bestimmung der Haus-, Dominikal-, Gewerbs-, Familien-, Jagdienststeuer und des Steuerziels; Weg der Perzepzion. S. 9.

Die Gewerbe- und Familiensteuer für $18\frac{12}{13}$ bleibt wegen der noch nicht vollendeten Vorarbeiten für dieses Jahr noch bei der frühern Bestimmung 257. Auch Gewerbe, Familie.

Ueber die Folgerung von Entrichtung der Steuer auf das Recht des Besizes 1084. Auch Besiz, Eigenthum.

Steuerprovisorium, die Reklamazionen wider das allgemeine, Erfodernisse zu ihrer suspensiven Wirkung 513.

Peremtorischer Termin für derlei Reklamazionen 1274 — 1275.

Steuer-Umschreibbücher in Beziehung auf das allgemeine Steuerprovisorium, Führung derselben 1338.

Kriegssteuer, Erhebung einer ausserordentlichen, vorerst für die Monate Oktober und November d. J. 1813. 1161 — 1182. Weitere vier Termine für die Monate Dezember des J. 1813 und Jänner, Februar und März 1814. S. 1457.

Steuer-Distrikte, Landgerichts-Purifikazion nach denselben im Illerkreise 1145.

Stiftungen. Sicherung des Vermögens derselben bei Wechselfähigen. S. Wechselbriefe.

Personal-Veränderungen bei den Kreis- und Stiftungs-Administrazionen. Unter Dienstes-Nachrichten.

Stipendien: Erledigte Familien-Stipendien an der Universität Landshut 735. Landshut, Universität.

— — Uebersicht der verliehenen akademischen für das Studienjahr $18\frac{13}{14}$. 1374. Auch Universität.

Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession 302. Pfarrer.

Strafgesezbuch: in den Gebietstheilen, wo dem östreichischen Strafgesezbuche noch Gesezkraft belassen wurde, werden die bisherigen Besizer bei den Kriminal-Gerichten aufgehoben 458. Auch Krim. Ger. Beisizer.

Patent über die Verkündung des allgemeinen Strafgesezbuches für das Königreich Baiern, welches mit dem 1. Oktober des laufenden Jahres in demselben in gesezliche Kraft tritt 665.

* Ankündigung des Verkaufs dieses Strafgesezbuches bei der Redaktion des Regierungsblattes 605; des Registers über dasselbe 1031; der Anmerkungen dazu: ersten Band 1287. zweiten Band 1471 — 1472.

Berichtigung einiger Stellen in demselben 1183 — 1184.

Militärische Strafgeseze 1050 — 1075. Sieh Militär.

Straßengräben, das in denselben wachsende Gras betr. Sieh Wegmacher, Gras.

Studien, Lehramts-Kandidaten, die jährliche Prüfung derselben zu München 350.

Herbstprüfung derselben zu Nürnberg 932.

Studien-Beiträge für die landärztlichen Kandidaten im J. $18\frac{13}{14}$ 699. Auch landärztliche Schulen.

T.

Tabellen.

Schrannentabellen. Sieh Getreid.

Polizei-Kordonstabellen. Sieh Polizei.

Kollegial-Geschäftstabellen sämtlicher Appellazionsgerichte. Sieh Justiz und Appellazionsgerichte.

Geschäftstabellen, die der Justiz-Behörden. Sieh Geschäftstabellen und Justiz.

Zivil-Prozeß- und Verlassenschaftstabellen. Sieh Termine, Ober-Appellazions-gericht.

Tarif, Konsumo-, Sieh Impost und Waaren.

Taxen, Bestimmung über die — für die Revision und Stellung der Vormundschafts-Rechnungen 1289.

Taxordnung, provisorische, in Hinsicht auf die Lehensschätzungen 1430. Auch Lehen.

Termin, Erinnerung an denselben für die Adels-Immatrikulazion. S. Adel 358.

— — diesjähriger, für die zuhaltende Prüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten zu München 359. Studien, Kandidaten, Prüfung.

Stellungs- und Einlieferungs-Termin für die untergerichtlichen Zivil-Prozeß- und Verlassenschafts-Tabellen 490. Auch Justiz, Ober-Appellazionsgericht.

Verlängerung Termins, für die Errichtung gutsherrlicher Gerichte. S. Gerichte.

Termin, peremptorischer, für Reklamazionen wider das Steuerprovisorium. S. Steuer.

Termins-Verlängerung des General-Pardons. S. Militär u. Gen. Pardon.

Erhebung der weitern vier Termine der allgemeinen Kriegssteuer. Sieh Steuer.

Tischtitel für Kandidaten des katholisch-geistlichen Standes, desselben Verleihung soll für Private bei geschehender Leistung der gesetzlichen Verbindlichkeiten nicht beschränkt seyn 731. Auch Pfarramts-Kandidaten.

U.

Uhlanen, Errichtung eines Regiments 1078. Auch Militär.

Umlagen: im Landgerichte Zusmarshausen 42.

— — — Neumarkt im Ober-Donaukreise 43.

— — im Salzachkreise 44.

Bewichtigung dieser Ausschreibung 195.

— — im Landgerichte Kastelruth 98.

— — in der Gemeinde des vormaligen Pfleggerichts Engelszell 99.

Umlage-Vertheilung der Quartiers- und Vorspanns-Kosten in dem Mainkreise 236.

— — im vormaligen Pflegamte Reicheneck im Rezatkreise 263.

Umlags-Repartizion zur Entschädigung der Marktsgemeinde Eschenau und 34 anderer Ortschaften im ehemaligen Fürstenthume Baireuth 297.

Umlagen in einigen Landgerichten des Iller-kreises für Entschädigung der Vorarlberger Geiseln 298.

— — im Landgerichte Silz 357.

— — — — Vohenstrauß 358.

— — — — Werdenfels 437.

— — im Gerichte und Markte Werfen 438.

— — in der Stazion Wüchenbach 440.

— — in den Gerichten Kastellbell und Montan im Innkreise 478.

— — in den Ortschaften des ehem. Steueramts Stadtsteinach 479.

— — in der Stadt Wasserburg 479.

— — im Landgerichte Kufstein zur Kriegs-kosten-Tilgung 489. 1349.

— — — — Innsbruck zur Kriegskosten-Tilgung 537.

— — — — Kempten zur Kriegskosten-Tilgung 576.

— — — — Mauerkirchen für Lieferungen zum Braunauer Festungsbau 613.

— — in der Stadt Weissenhorn und einigen Gemeinden 613.

— — in den zur ehmaligen Marschstazion Ebersberg gehörigen Gemeinden 627.

— — in der Gemeinde Kronburg im Illerkreise 697.

— — in den Gemeinden des Landgerichts Montafon 729.

— — in den Gemeinden des Landgerichts Bamberg I. 730.

— — im Mainkreise für Verpflegung und Vorspann an Militär 818.

— — in dem Landgerichte Ried im Innkreise für Polizei-Kordonskosten 1085.

— — im Rezatkreise zur Bestreitung der Kommunal-Kosten 1085.

— — — — an das Amt Heroldsberg 1099.

Umlagen im Markte Murnau im Isarkreise 1100.

— — in einigen Gemeinden des Landgerichts Wertingen 1101.

— — in der Stadt Freising

— — im Landgerichte Reichenhall, Kommune Deggendorf 1117.

— — in der Stadt Kempten 1257.

— — in einigen Orten des Landgerichts Troßberg 1277.

— — im ehemal. Inn- und Hausruckviertel für Kordonskosten 1371.

— — in der Hauptstadt München zur Bestreitung verschiedener Lokal-Kriegskosten 1459.

Umzugskosten der Gendarmerie-Offiziere. S. Gendarmerie.

Uniform: Die Uniformirung bei dem obersten Rechnungshofe. Sieh Rechnungshof.

Abänderung der Uniforms-Farbe bei den Artilleristen der Nazional-Garde III. Klasse. S. Nazional-Garde.

Reglement für die Uniform des Bürgermilitärs 1409 — 1427. Auch Nazional-Garde III. Klasse.

Universität. Die geheimen Verbindungen an Universitäten werden neuerdings untersagt 321. Auch Verbindungen.

Uebersicht der verliehenen akademischen Stipendien für das Studienjahr $18\frac{11}{12}$ 1374 — 1382.

Beantwortung der Preisfrage und Preis-Erkennung an der zu Landshut 195.

Verzeichniß der Vorlesungen daselbst 595 — 607.

Erledigte Familien-Stipendien an derselben 735. Auch Stipendien.

Verzeichniß der Vorlesungen im Winter-Semester $18\frac{12}{13}$ zu Landshut 1217 — 1229.

Uebersicht der im Studienjahre $18\frac{12}{13}$ zu Landshut befindlichen Akademiker 1152.

Ernennung der Mitglieder des akademischen Senats zu Landshut für das Jahr $18\frac{12}{13}$ 1374.

Verzeichniß der Vorlesungen zu Erlangen im Sommersemester 1813. S. 539 — 552.

Verzeichniß der Vorlesungen im Wintersemester daselbst 1229 — 1241.

Unter-Donaukreis. Sieh Donaukreise.

Untergerichte des Reichs, Instrukzion für dieselben zur zweckmäßigen Fassung der Entscheidungsgründe 561. Auch Justiz, Appell. Entscheidungsgründe.

V.

Verbindungen, geheime auf Universitäten. Sieh Universität.

Verdienst-Orden: Max-Joseph-Orden, als militärischer Verdienstorden. Sieh Militär.

— — Orden der baierischen Krone, als Zivil-Verdienstorden. S. Zivil.

Verdienst-Medaille, Zivil-, S. Zivil.

Ehrenzeichen der Militäre, und

des Militär-Sanitäts-Personals. Sieh Militär.

Verehlichung der Advokaten vor Entrichtung der Gebühren zur Pensions-Anstalt. S. Advokaten.

Verhörs-Protokolle. Anwendung des geeigneten Stempels bei denselben. S. Justiz, Stempel.

Verlassenschafts-Tabellen über die Stellung- und Einlieferungs-Termine derselben. S. Termin, Ober-Appell. Gericht.

Verlegung der Konkursprüfung der Rechts-Kandidaten. S. Konkurs.

Verleihungen: Pfarreien- und Benefizien-. Sieh Pfarreien.

— — des Prädikats Exzellenz. Sieh Exzellenz.

— — der Verdienstmedaille. S. Verdienstmedaille.

Vermächtnisse zu frommen Zwecken.
— — die der Gräfin Bennonia von Preysing Lichtenegg 483.
— — des Kanonikus Sartor in Augsburg 529.
Vermögens-Auszahlung, Verbot der — an Soldaten im Dienste. S. Militär.
Verpflegung der durch den Innkreis ziehenden Armee 519. Auch Armee, Innkreis.
Verpflichtung der Chirurgen bei der Naz. Garde III. Klasse. S. Nazional-Garde.
Versendungen, amtliche, bei den protestantischen Distrikts-Dekanaten. S. Protestant. Dekanat.
Versicherungsanstalt, Brand-, — Sieh Brandversicherung.
Versteigerung des Holzes in Staatswaldungen. Sieh Staat und Holz.
Verzeichnisse, summarische, über die von dem Polizei-Kordon aufgegriffenen Individuen. Sieh Polizei.
— — der Vorlesungen an den Universitäten. Sieh Universität, auch Landshut, Erlangen.
Veterinär-Schule, Zentral-, Anfang des Sommer-Lehrkurses an derselben für die Huf- und Beschlag-Schmiede 346.
Konkurs zur Aufnahme in dieselbe 1109.
Anfang des Winter-Lehrkurses für Beschlagschmiede an derselben 1192.
Vollmacht, Spezial- ertheilte, an die Staats- und Konferenz-Minister, Grafen von Montgelas und von Reigersberg, während der Abwesenheit Seiner Majestät des Königs in den ihnen untergeordneten Ministerien in allen Fällen, welche nicht Allerhöchste besondere Genehmigung erfodern, aus dieser Spezial-Vollmacht unmittelbar zu unterzeichnen 811 u. 812. Auch Ministerien.
Vorlesungen an den Universitäten des Landes. Sieh Universität, auch im Ortsregister Landshut und Erlangen.
Vormundschafts-Rechnungen, Bestimmung über die Taxen für dieselben, Stellung und Revision 1289. Auch Taxen.
Vorschriften, Disziplinar-, für die Advokaten des Königreichs. Sieh Advokaten.
Vorzugsrecht der Wechselbriefe. S. Wechselbriefe.

W.

Waaren, Kolonial- und englische, Aufhebung des bisher darauf gelegenen Imposts 1319. Auch Impost.
Waisen der bei der Gendarmerie angestellten Individuen. Sieh Gendarmerie.
Wappen-Verleihungen für Städte und Märkte, welche entweder keines hatten, oder ihrer Verdienste wegen ein neueres und vermehrtes erhielten, und welches die Kommune so wie die Naz. Garde III. Klasse bei offiziellen Ausfertigungen zu führen berechtiget sind 781 — 784. 963 — 964. 969.
— — und Prädikats-Uebertragung 808.
Wechselbriefe. Die frühere Verordnung über das Vorzugsrecht der Wechselbriefe wird den Gerichtsstellen und Behörden des Reichs neuerdings zur strengsten Aufmerksamkeit empfohlen: besonders, damit das Kommunal- und Stiftungs-Vermögen nicht gefährdet werde, da die Administrazionen dem wechselfähigen Realitäten-Besitzer Darleihen aus diesem Vermögen bewilligen können 17.
Wegmacher, die denselben zustehende Benützung des in den Straßengräben wachsenden Grases 993. Auch Gras.
Weinbelegung, künftige, durch die Maut- und Hallämter. Sieh Maut.
Wittwen und Waisen der bei der Gendarmerie angestellten Individuen. Sieh Gendarmerie.

Z.

Zehrung der Gendarmen in Wirthshäusern. Sieh Gendarmerie.

Zentral-Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten. Sieh **Advokaten**.

— — Veterinär-Schule. S. **Veterinär Schule**.

Zivil-Prozeß- und Verlassenschafts-Tabellen, die Stellung und Einlieferungs-Termine dafür 490. Auch Termine, Tabellen, Ober-Appellazionsgericht.

Zivil-Verdienst-Orden der baierischen Krone. Die Mitglieder desselben, bis zum Ritter einschlüßig, sind zur Führung eines adelichen Prädikats und Wappens berechtiget 6. Auch **Adel**.

Neuere Ernennungen zu Mitgliedern desselben 664. 683 — 691.

Berichtigung der Ernennungsliste auf S. 683 u. folg. 717.

Weitere Ernennungen 836.

Zivil-Verdienstmedaille. Verleihungen derselben 125. 205. 484. 536. 590. 692. 789. 952. 1007 — 1008. 1364 — 1366. 1458.

Zoll. Sieh **Maut**.

Zufriedenheits-Bezeugungen, allerhöchste Seiner Majestät des Königs, für ausgezeichnete Handlungen 125. 351. 1007. 1364 — 1366. 1464.

(Größtentheils auch unter Verdienstmedaillen-Verleihung.)

d by Google

Princeton University Library
32101 079226237

PRINCETON UNIVERSITY LIBRARY

This book is due on the latest date stamped below. Please return or renew by this date.

DUE JUN 1 5 1984

Princeton University Library
32101 079226237

PRINCETON UNIVERSITY LIBRARY
This book is due on the latest date stamped below. Please return or renew by this date.

DUE JUN 1 5 1984
FEB 2 1984

Digitized by Google

Digitized by Google

[illegible] by Go

Digitized by Google